Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band

Mit zahlreichen Abbildungen und sechs Tafeln

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1908

D1
A6
v.1-2

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Seite

Einführung 1

K. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien. Diplomatisch-paläographische Untersuchungen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendlande, vornehmlich in fränkischer Zeit. (Hierzu Tafel I—IV.) 5

1. Der Papyrus der Archives nationales K. 17, n. 6 5
2. Die byzantinischen Kaiserurkunden bis zum X. Jahrhundert . . . 21
3. Byzanz und das Abendland 45
4. Die Schrift in den älteren Urkunden der Päpste und der Erzbischöfe von Ravenna 65
5. Zur Entwicklungsgeschichte der Kanzleischriften 79

Bemerkungen zu den Tafeln I—IV 86

M. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. (Mit 31 Abbildungen) 87

1. Pippin und Karlmann 90
2. Karl der Große 93

Nachzeichnungen und Fälschungen 105

3. Ludwig der Fromme 107

Nachzeichnungen 134

4. Lothar I., Ludwig II., Lothar II. 137
5. Ludwig der Deutsche und die ostfränkischen Karolinger 147
6. Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern 162

H. Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger . 167

B. Faass, Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian) 185

Einleitung 185

I. Originale 186

II. Offizielle Kopien 200

III. Andere Kopien 219

Epistula Domitians 222

Reskript des Commodus für die Colonen des saltus Burunitanus 224

Reskript des Gordian für Skaptoparene 236

Handschriftlich auf Papyrus überlieferte Kopien 257

Kurze Charakteristik der anderweitig handschriftlich überlieferten Kopien 260

Verzeichnis der zitierten Literatur und der angewandten Abkürzungen 267

616213

Seite

Friedrich Salis, Die Schweriner Fälschungen. Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert. (Hierzu Tafel V u. VI.) 273
I. Vier Fälschungen aus der päpstlichen Kanzlei 273
II. Die zweite Rezension der Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen 303
III. Die Verfälschung der Konfirmation Kaiser Friedrichs I. von 1170 . 306
IV. Die 3. Rezension der Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen und die Überarbeitung der gefälschten Bulle Cölestins III. 339
Der Text des Privilegs Kaiser Friedrichs I. von 1170 344
Die Schweriner Stiftsgüter 348
Die Schweriner Diözesangrenze 352
Zur Übersichtskarte 354

H. Bresslau, Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen . . . 355

Rudolf von Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge . 371
Erstes Kapitel: Der Registerersatz bei den Normannen in Sicilien . . 372
Zweites Kapitel: Der Ursprung des päpstlichen Registerwesens und seine Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts 394
§ 1. Ursprünge 394
§ 2. Die Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts . . . 424
Drittes Kapitel: Das Registerwesen der englischen Könige und Friedrichs II. 445
§ 1. Das englische Registerwesen 445
§ 2. Das Registerwesen Friedrichs II. 448
Viertes Kapitel: Die Entstehung der angiovinischen Registratur . . . 454
§ 1. Das Register der französischen Könige 454
§ 2. Das Registerwesen des Grafen Alfons von Poitiers . . . 459
§ 3. Das Registerwesen der Anjous in Sicilien 463
Fünftes Kapitel: Der Einfluß des angiovinischen Registerwesens auf die Reformen Johanns XXII. 477
Exkurs. Über das Verhältnis zwischen den Konzepten und den Registereintragungen der päpstlichen Urkunden im 13. Jahrhundert . . . 488
Beilage. Der Libellus petitionum des Kardinals Guala Bichieri . . . 500
Incipit libellus de formis peticionum secundum cursum Romane curie 502

Berichtigung zu S. 375ff. 511

Einführung

Das Geleitwort zum Archiv für Urkundenforschung kann und soll sich nicht ergehen in Versprechungen. Wohl aber fühlen sich die Herausgeber berechtigt, den Hoffnungen Ausdruck zu geben, die sie an diese neue Publikation knüpfen.

Das „Archiv“ soll eine Vereinigungsstelle sein für solche gelehrten Untersuchungen, die den Umfang von Zeitschriftaufsätzen überschreiten, insbesondere für alle allgemeinen und systematischen Arbeiten auf dem Gebiet der Urkundenwissenschaft in weiterem Sinne. Die Herausgeber hoffen damit, sogut der Verbreitung wie der inneren Entwicklung dieser Wissenschaft zu dienen.

An unsren Universitäten und Archiven ist kaum die alte Diplomatik recht eingebürgert, viel weniger die umfassende und zugleich eindringende Urkundenwissenschaft, die den Herausgebern als die wichtigste neuere Errungenschaft auf dem Gebiete der historischen Methode erscheint. Wenn heute alle unsre eigentlich gelehrte Arbeit darauf ausgeht, die vollkommenste Vorstellung zu gewinnen von dem Wesen unsrer Überlieferung, wenn die sicheren Fortschritte unsrer Erkenntnis in der immer genaueren Bestimmung der Bedingungen und Grenzen unseres Wissens liegen, so hat die diplomatische Methode daran vielleicht den vornehmsten Anteil. Denn

so wichtig es auch ist, daß die urkundlichen Quellen uns gewisse Seiten des historischen Lebens überhaupt erst erschließen, so liegt ihre höhere Bedeutung doch darin, daß sie uns als eine zumeist nach Zeit und Ort und Entstehungsverhältnissen sehr genau erkennbare und an absichtslosen Zeugnissen überaus reiche Überlieferung in den Stand setzen, alle andern Quellen, insbesondere die farbigen und unentbehrlichen aber stets absichtsvollen und literarisch stark gebundenen Erzählungen der Geschichtsschreiber wirksam zu kontrollieren, und damit wenigstens die groben Schwankungen und Unsicherheiten der Erkenntnis und des Urteils zu mindern.

Für solche Dienste der Diplomatik sind die Voraussetzungen in weitem Umfange noch zu schaffen. Zwar ist die grundlegende Methode der Urkundenkritik im Sinne der Unterscheidung des Echten vom Falschen durch Th. v. Sickel im Prinzip zum Abschluß gebracht und die Beurteilung der Urkunden in dem Kreise ihrer wahren oder vorgeblichen Entstehung hat an den verschiedensten Stellen die ersprießlichsten spezialdiplomatischen Untersuchungen angeregt. Aber indem wir an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfen, wollen wir über die Frage des *Discrimen veri et falsi in vetustis membranis* vordringen zu einer möglichst genauen Erkenntnis der Bedingtheiten und damit der historischen Verwendbarkeit unsrer urkundlichen Quellen. Und wenn es schon dafür unerläßlich ist, nicht nur die einzelnen Kanzleien und Schreibstuben zu erforschen, sondern vorzüglich auch ihre Zusammenhänge und Wechselwirkungen aufzudecken, so wollen wir allgemein den Umkreis unsrer Urkundenforschung erheblich erweitern. Die alte Diplomatik ist ausgegangen von forensischen Interessen und schließlich doch auch von forensischen Methoden; sie befaßte sich deshalb fast ausschließlich mit den Urkunden im eigentlichsten Sinne. Verlegen wir nun den Schwerpunkt unsres Interesses allgemein in die Erforschung der Entstehungsverhältnisse, so mindert sich der Abstand, der bis dahin die eigentlichen ausgefertigten Urkunden trennte von den Entwürfen und Konzepten, von Briefen, Akten und Büchern der gleichen Behörden oder Schreibstuben. Damit werden gewisse bisher stark vernachlässigte Gruppen urkundlicher

Quellen erst in die methodische Bearbeitung hineingezogen und unsrer Wissenschaft zugleich die Mittel gegeben, sich von ihrem ursprünglichen, wesentlich frühmittelalterlichen Forschungsgebiet auszudehnen sowohl auf die antiken Voraussetzungen, wie auf die jüngere Entwicklung und Ausgestaltung des Urkunden- und Aktenwesens. Es entspricht nur einer längst anerkannten Forderung, wenn mit den Urkunden und Akten stets auch die Geschichte der entsprechenden Behördenorganisation erforscht und aufgeklärt werden soll. Das „Archiv“ soll ebenso Untersuchungen bringen, die den altrömischen Grundlagen des mittelalterlichen Urkundenwesens gelten, wie solche, die sich mit dem Register-, Akten- und Behördenwesen im Übergang zur Neuzeit beschäftigen. Wir rechnen auch auf die längst dringliche Untersuchung der Synodal- und Sitzungsprotokolle, der Stadtbücher und Urbare; nicht minder auf methodisch durchgeführte Forschungen über Briefstil, über Briefsammlungen und Stilübungen. Editionen, zumal solche, die uns neue Erkenntnisquellen zur Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte erschließen, sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auch die Untersuchung und Verarbeitung stets den Vortritt haben soll vor der Edition.

Die Bedingungen sind heute in vieler Hinsicht ungemein günstig. Wir erfreuen uns der größten Liberalität der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes; sogar die Versendung von Handschriften und Archivalien ist in weitem Umfange üblich; und wo je die Vereinigung der Originale an einem Orte unmöglich oder untunlich ist, da gestattet das hochentwickelte photographische Reproduktionsverfahren eine Erweiterung und Sicherheit des Vergleiches, an die noch vor kurzem kaum zu denken war. Es ist ja freilich nicht zu bezweifeln, daß die Vereinigung umfassender Apparate und Hilfsmittel, sowie die vielfache Anregung eines großen Institutes, wie es eine Zeitlang im Bereich der Möglichkeit zu liegen schien, unsrer Wissenschaft die wirksamste Förderung gewährleistet hätten, allein wir sind die letzten, die sich den Gefahren schulmäßiger Erlernung verschließen. Wir wollen es wenigstens versuchen, entsprechend dem Geiste gerade der deutschen Universitäten, in dem „Archiv“ eine ideelle Werkstatt zu eröffnen,

in der kein Zunftzwang, sondern der frischeste Verkehr eines möglichst großen Kreises herrscht.

So sollen auch wirklich gute Erstlingsarbeiten, sofern sie sich in dies Programm fügen, nicht ausgeschlossen sein. Entscheidend ist uns immer die Methode. Wir begrüßen alle Arbeiten über Wesen und Bedingungen urkundlicher Quellen; nicht minder solche, die aus der vollkommenen Beherrschung dieser besonderen Bedingungen auch der materiell historischen Forschung dienen. Denn schließlich wollen wir doch nicht neue Spezialitäten schaffen, sondern die allgemeine Geschichte als Wissenschaft fördern. Diese aber gipfelt, wie wir meinen, immer in der Klarheit über das Maß und die Natur unsres Wissens von der Vergangenheit.

Die Herausgeber

Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis

und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien

Diplomatisch-paläographische Untersuchungen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendlande, vornehmlich in fränkischer Zeit

von

K. Brandi

Hierzu Tafel I—IV

---

1. Der Papyrus der Archives nationales K. 17, n. 6

Unter den ersten Stücken, deren sich die Schöpfer der paläographisch-diplomatischen Wissenschaft bemächtigten, war bereits jener merkwürdige griechische Papyrus aus St. Denis, der sogleich als Brief eines griechischen Kaisers angesprochen wurde und bis heute sehr bekannt geblieben ist, wenn auch infolge eines Mißverständnisses zumeist unter der Bezeichnung Brief Constantins.

Wem die Entdeckung und erste Lesung eigentlich gebührt, ist nicht völlig klar. Wir haben darüber nur den Bericht des Mabillon in seinem Supplementum von 1704, und darin äußert er sich an den verschiedenen Stellen nicht ganz übereinstimmend. Zunächst sagt er: „Cum Dionysianas tabulas in charta aegyptiaca scriptas denuo revolveremus, quibusdam chartis alias ad supplendam earum caducitatem suppositas advertimus quibus ab invicem separatis praeclara monumenta invenimus mutilata et conscissa ut aliis longe minoris momenti aptata pro fultura essent.“[1] Danach wäre Mabillon selbst nach Vollendung seines Werkes de re diplomatica, d. h. zwischen 1681 und 1704 bei der Auffindung und ersten Behandlung des Papyrus beteiligt gewesen. Wo er aber zur Besprechung des Textes kommt, bezieht er sich, wenigstens für die Lesung, auf seine Ordensbrüder Montfaucon

---

[1] Mabillon, Librorum de re dipl. Supplementum 1704, 52; genauer noch p. 9: praecisis undique particulis ut eam alteri superpositae et agglutinatae aptaret. Von einem Siegel oder einer Bulle hat sich schon deshalb nichts erhalten.

und Lopin, für die Ergänzung des Textes auf Jean Boivin; als Zeit gibt er den Anfang der neunziger Jahre an.[1] Daß der Papyrus in der gelehrten Akademie der Mauriner alsbald lebhaft besprochen wurde, und an seiner Bearbeitung sich mehrere beteiligten, ergibt sich aus Mabillons Bemerkung p. 54, mit der zugleich die Geschichte seiner Datierung beginnt, — „ad epistulae subscriptionem quod attinet, varia fuit eruditorum virorum quos ea de re consuluimus sententia; alii quippe legendum censebant Legimus, alii Constantinus". Mabillon neigte der ersten Ansicht zu und brachte deshalb den Brief, statt mit den Bemühungen des Constantin Copronymus bei Pippin (755), mit der Gesandtschaft des Kaisers Michael an Karl d. Gr. (812) in Verbindung.[2] Seiner Edition gab er ein Faksimile in Kupfer bei, Libr. de re dipl. Suppl. p. 71—72. Dabei ließ er unten auf der Platte mit anbringen das Faksimile der Unterfertigung einer Urkunde Karls des Kahlen für St. Martin in Tours, zum Vergleich mit der Subskription des griechischen Briefes;[3] eine entsprechende Unterfertigung hatte er mit dem übrigen Eschatokoll zusammen schon in dem Hauptwerk, p. 406 (Tab. XXXI) aus einer Urkunde desselben Königs für St. Corneille in Compiegne beigebracht.

Vier Jahre später (1708) wiederholte B. de Montfaucon in seiner Palaeographia graeca, p. 265, den griechischen Papyrus als Beispiel für die Entwickelung der Kursivschrift. Er zuerst gab eine, wenn auch noch recht summarische, paläographische Charakteristik und den Ver-

---

[1] Ibid. p. 67: prout a nostris Bernardo de Montfaucon et Jacobo Lopin ante annos decem ex archetypo corticeo eruta est. Ex utroque vero latere saltem a quarto versu paucula desiderantur quae eruditissimo Johanni Boivin suppleri videntur eo modo quo hic exhibentur, incipiendo ut mox dicebam a quarto versu quo ex loco deinceps archetypi scriptura minus detrita est." — Die Pausen Montfaucons, nach H. Omont noch jetzt in der Bibl. nationale, Ms. lat. 11909, 169 u. 170, haben als Archetypus des ältesten Faksimiles, heute überlieferungsgeschichtlichen Wert neben dem offenbar weiter beschädigten Original, vgl. H. Omont, Lettre grecque sur papyrus emanée de la chancellerie imperiale de Constantinople, Revue archéologique, 3. Ser. XIX, 384—393 (1892); daß Montfaucon und Lopin auf den Papyrus gekommen seien bei der Vorbereitung ihrer Analecta graeca von 1688 (= Ecclesiae graecae monumenta p. Cotelerium, Vol. 4) finde ich nicht belegt. Wohl aber ergibt sich deutlich aus dem Widerstreit des von Mabillon p. 67 gegebenen Textes mit der Interlinearlesung seiner eigenen Tafel, daß er beides anderen verdankt; die Tafel dem Montfaucon, der sie in seiner Palaeographia graeca geradeso wiederholte.

[2] p. 54: ad hanc forte legationem referenda graeca nostra epistola in qua de juniori quodam rege, forsan Pippino et de pace fit mentio.

[3] Diese Reproduktion zweier Subskriptionen aus ganz verschiedenen Urkunden auf demselben Kupfer hat einiges Unheil angerichtet bei Gaetano Marini, der sie zwar im Gegensatz zu den französischen Gelehrten ohne jedes Schwanken als Legimus las, aber für zusammengehörig hielt. — forse da due colleghi nell' impero (I papiri diplomatici. Roma 1805, p. 367).

such einer vollständigen Interpretation des verbesserten Textes; im übrigen bezog er sich auf Mabillon. Nur für die Datierung kam er auf die Lesung „Constantinus“ zurück, obwohl auch er deutlich --imus als Schluß der Subscriptio erkannte; allein er versicherte sich, daß auf -timus kein Name eines byzantinischen Kaisers ende, und erklärte, ganz befangen in der Meinung, ein Brief müsse Namensunterschrift aufweisen, die *m*-Form des *n* aus dem Geschnörkel der Kursive. Innerhalb der Regierungszeit des Constantin Copronymus, an den allein er glaubte denken zu dürfen, fand er nur in den Monaten von Pippins erstem Zuge nach Italien die von unserem Brief vorausgesetzte Situation: Aufforderung zur Restitution griechischen Besitzes und zum Frieden mit einem anderen Könige, der nun nur der Langobarde Aistulf sein konnte. So erhielt sich trotz Mabillon in unserem Jahrhundert auf die Autorität Montfaucons hin mit Zähigkeit die Bezeichnung „Brief Constantins“, und jeder, der einmal beflissen war, die Elemente griechischer Palaeographie nach den primitiven Autographien Wattenbachs[1] zu erlernen, kennt daraus schon wegen ihrer Größe vor allem die Buchstabenformen aus dem „Briefe Constantins“. Wattenbach selbst hat zwar schon in der ersten Auflage seiner neuen Schrifttafeln (1876), denen er zuerst ein verkleinertes Faksimile des Briefes einverleibte, die Lesung Constantinus ausdrücklich abgelehnt, die Zuweisung des Briefes zu Constantin Copronymus gleichwohl als nicht unwahrscheinlich festgehalten.

In Frankreich wurde nach Überführung unseres Papyrus ins Nationalarchiv ein neues genaues Faksimile des Lithographen Fr. Lepelle publiziert durch A. Letronne in den Diplomata et chartae Merovingicae aetatis in archivio Franciae asservata, Parisiis (1848), das wohl Jules Tardif in seinen Faksimiles (1866) zu wiederholen dachte,[2] und das auch unserer nach der Photographie kollationierten Reproduktion zugrunde liegt. Neuerdings hat sich dann Henri Omont in guter Tradition mit unserem Papyrus beschäftigt, da er eine Lichtdruckwiedergabe davon seinen trefflichen Facsimilés des plus anciens manuscrits

---

[1] W. Wattenbach, Anleitung zur griech. Paläographie, Leipzig 1867 mit XII Schrifttafeln. In den „Schrifttafeln zur Geschichte der griech. Schrift“ I, Berlin 1876, ein Faksimile mit Transkription, Tafel 10, 11; dasselbe wiederholt in den Scripturae graecae specimina, Berlin 1883 [„2. Aufl. der Schrifttafeln“] Taf. 14, 15, und in deren Neuauflage, Berl. 1897, Taf. 12, 13, übrigens immer von demselben Stein und nachgebildet dem Faksimile bei Mabillon, wie in der 3. Auflage angemerkt wird.

[2] J. Tardif, Archives de l'empire, inventaires et documents. Facsimile de chartes et diplomes mérovingiens et carlovingiens, Paris 1866, unter No. 45, 46; er datierte nach Mabillon „um 811“. Zur Publikation scheint es nicht gekommen zu sein; ich kenne wenigstens kein Exemplar des Tardif, das die in der Table versprochenen Facsimiles wirklich alle enthielte.

grecs de la Bibliothèque nationale einverleibte (1892); er untersuchte in der schon zitierten Abhandlung der Revue archéologique vor allem auch die Frage der Datierung aufs neue, da ihm mit der Lesung Legimus, unzweifelhaft mit Recht, jene Zuweisung zu Constantin Copronymus als willkürlich erschien. So ließ er, jetzt in vollständigerer Reihe die von Byzanz an die Karolinger abgefertigten Gesandtschaften vorüberziehen, um sich, darin gegen Mabillon und Montfaucon zugleich, für die Zeit von 824 bis 839 zu entscheiden. Er spricht also den Papyrus an als Brief eines griechischen Kaisers dieser Jahre, gerichtet an Ludwig d. Fr.; in dem Aufsatz der Revue gibt er Michael II., in dem Text zu den Faksimiles dessen Nachfolger Theophilos (829—42) den Vorzug. Endlich fügt er den beiden schon von Mabillon gegebenen Unterschriften Karls des Kahlen zwei weitere hinzu aus Urkunden für St. Médard in Soissons (Tardif, Mon. Hist. p. 135 f.) und für St. Éloi in Paris (Cart. gen. de Paris I, 66, n.) zugleich mit einer Zusammenstellung der vier Legimus. Ich bin in der Lage, die Reihe noch um ein weiteres Stück zu vermehren, auf das ich durch Marini geführt worden bin; schon 1742 hat L. A. Muratori im 6. Bande seiner Antiquitates Italicae zu dem Abdruck einer Urkunde Karls des Kahlen für die bischöfliche Kirche von Arezzo aus dem September 876 hinzugefügt das Faksimile des „Legimus“ (rubris caracteribus exaratum), das er selbst freilich als Vidimus las und wiedergab.[1] Nach dem Faksimile ist diese Unterfertigung ganz besonders stattlich und gelungen.[2]

Diese Legimus in den Urkunden Karls d. K. von 862—877[3] sind nun die einzigen und noch dazu sehr unsicheren Daten aus der

[1] Muratori, Antiquitates Italicae VI, 337, irrtümlich zum Jahre 877 und ohne Monat, aber nach dem Ausstellungsort Köln und den Regierungsjahren in successione Hlotharii VII ist die Datierung zum September 876 völlig sicher; Königs- und Kaiserjahre passen dazu. Die Verleihung an den Bischof Johann von Arezzo entspricht dessen Anteil an der Erhebung Karls d. K. zum Kaisertum (vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I, 1470a) und es ist charakteristisch, daß der neue Kaiser gerade hier mit byzantinischen Formen prunkte.

[2] Auf Omonts Tafel in der Revue, p. 391 sind die Legimus wohl wegen des Formats der Zeitschrift nicht unerheblich reduziert; kopiert man etwa das Legimus bei Mabillon, Tab. XXXI, für sich, so steht es (wie das Aretiner und dasjenige im Musée des arch. nat., p. 39) dem griechischen Vorbild noch näher.

[3] Chronologisch geordnet die folgenden Urkunden:

a) Karl d. K. für St. Martin in Tours, 862, April 24. Or. verloren; Abschrift mit Faksimile des roten Legimus und Zeichnung der Goldbulle in der Coll. Baluze, Bibl. nat. Mabillon Suppl. 72 (unten), Omont, Revue 360f.

b) — — für St. Médard in Soissons, [860—74]. Or. Paris, Arch. nat. (Datum zerstört). Tardif, Mon. hist. Nr. 212. Omont, a. a. O., wo die Urk. datiert ist.

c) — — für die Kirche von Paris, 871, Mai 12. Or. Paris, Arch. nat. Faksimile des Legimus, Musée des archives nat. (1873) p. 39.

älteren Überlieferungsgeschichte unseres Papyrus; unsicher, weil das rote Legimus nach byzantinischem Muster auch auf irgend eine andere Kaiserurkunde zurückgehen kann; einzig, weil keine ältere Kopie, keine archivalische Notiz über die Zeit Mabillons zurückführt. Die Aufbewahrung in dem Archiv von St. Denis weist allerdings in die Nähe des fränkischen Königshofes und wir haben Anhaltspunkte dafür, daß vornehme Abteien in der ältesten Zeit das fehlende Reichsarchiv ersetzten.[1] Allein daß unser Papyrus wirklich ein griechischer Kaiserbrief ist und daß er gerichtet war an einen karolingischen König, muß im Grunde noch bewiesen werden. Die fortschreitende Forschung sieht nicht selten Schwierigkeiten, wo die ältere sehr zuversichtlich war und wenn Wattenbach in der Datierung vorsichtiger war als Montfaucon, und Omont wieder mehr Spielraum ließ als Wattenbach, so ist heute schon die Verengung auf die karolingische Zeit willkürlich zu nennen.

Von der Überlieferungs- und Litterärgeschichte unseres Papyrus gehen wir zu seinen äußeren Merkmalen, die uns freilich rasch genug auf den Text selbst hinführen werden.

Die ursprüngliche Größe des Papyrus kann mit einiger Sicherheit nur aus der Länge seiner Zeilen und diese nur aus ihrer möglichst sorgfältigen Ergänzung geschlossen werden. In der Größe des Papyrus liegt angesichts der verschiedenen Maße der antiken und der jüngeren arabischen Erzeugnisse ein gewisser Anhalt für die Datierung. Jetzt mißt der ringsum verstümmelte Papyrus etwa 1,50 m in der Länge und 0,31—0,33 m in der Breite; es erfordert aber schon der beiderseits am Rand abbrechende Text eine nicht unerheblich größere Breite, ganz zu schweigen von dem links und rechts vom Text zu vermutenden freien Raum; an der „arabischen" Breite des Papyrus ist schon danach nicht zu zweifeln.[2] Immerhin gelingt es aus dem Text vielleicht, die Breite noch genauer festzustellen.

---

d) — — für die Kirche von Arezzo, 876, Sept. Or. Arezzo, Arch. cap. vgl. Pasqui I, 64. Muratori, Antiqu. Ital. VI, 337 mit Faksimile des Legimus.

e) — — für St. Corneille in Compiegne, 877, Mai 5. Or. Paris, Bibl. nat. (Legimus und Monogramm rot). Text u. Faksimile Mabillon, de re dipl. tab. XXXI.

Von diesen Urkunden sind, was bemerkenswert ist, jedenfalls a) und e) mit Goldbullen versehen gewesen, — auch nach byzantinischem Vorbild. Über die karoling. Goldbullen vgl. Giry 634 und L. de Grandmaison in den Melanges Julien Havet (1895), 111—129; dagegen B. M.[2] 629.

[1] Pardessus, Diplomata etc. Prolegomena, p. 255. Sickel, Acta Karolinorum I, 9. Pardessus No. 433 (una praeceptio in arca basilice S. Dionisii resediat, et alia in tessaura nostra, II, 233) bezieht sich freilich auf eine Urkunde für St. Denis selbst.

[2] Wattenbach, Schriftwesen, 102f.; Birt, Antikes Buchwesen, 255; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 877ff. (danach offenbar Giry, Manuel, 494); Dziatzko,

Dem Text im ganzen ist nicht zu helfen. Wer einen vollkommenen Zusammenhang wünscht, kann an Stelle des zerstörten einen guten Text erfinden, aber damit ist unserer Wissenschaft wenig gedient; denn Formulare, deren Verwendung etwa anzunehmen wäre, gibt es nicht. Vielmehr ist schon unter den älteren Lesungen scharf zu scheiden zwischen den sicher erkannten und den konjizierten; das ist durchführbar, da den Texten von vornherein Faksimiles beigegeben worden sind und diese an der Hand der letzten photographisch gewonnenen Reproduktion beurteilt werden können. Das Ergebnis gibt der folgende Textabdruck, in dem die älteren und zweifelhaften Lesungen in Kursive gesetzt, alle Ergänzungen aber eingeklammert sind. Im übrigen habe ich, so weit das typographisch angeht, auch die Anordnung der Worte und Buchstaben möglichst festgehalten und nach einigen leidlich sicheren Ergänzungen an beiden Seiten die Zeilen begrenzt. Die Bezeichnung des Raumes für einen Buchstaben ist natürlich angesichts ihrer verschiedenen Breite nicht von epigraphischer Zuverlässigkeit, denn schon die inneren vergleichbaren Zeilenstücke gleicher Breite haben zwischen 18 und 26 Buchstaben, wenn sich auch 12 von den 18 Zeilen zwischen 21 und 24 halten, eine gewisse Gleichmäßigkeit also auch für die Ergänzungen vorausgesetzt werden kann. Jedenfalls hoffe ich, die starke Willkür der älteren Editionen in der Verteilung der Ergänzungspunkte zu vermeiden. Über die Zahl der Zeilen, die am Anfang fehlen, ist nicht einmal eine Vermutung zu geben; nach der sonstigen Ausdehnung zeremonieller griechischer Briefe wäre die doppelte oder dreifache Länge des erhaltenen Textes nicht zu hoch geschätzt, der Papyrus also einst mehrere Meter lang gewesen.

Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens, 63ff., 95. Fast in allen Handbüchern der Paläographie nehmen bis zum heutigen Tage die älteren von Plinius gegebenen Maße des Papyrus einen ungebührlichen Raum ein; vgl. zuletzt Bretholz in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft (1906) S. 30, N. Nur Bresslau läßt nach Karabacek, Das arabische Papier, 17ff. (S. A. aus den Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer II, III, 1887) und nach eigenen Messungen deutlich erkennen, daß zwischen den Maßen des antiken und denjenigen des arabischen Papyrus, mindestens seit dem VIII. Jahrhundert, ein beträchtlicher Abstand besteht. Wenn die antiken Rollen nicht über 0,35 m Höhe (Breite) hatten, die feineren älteren Papyri sogar kaum 0,30 m, so gehen die arabischen Fabrikate mit 0,60 m Breite gleich auf das Doppelte. Dem entspricht, daß unsere Fragmente altrömischer Kaiser-Reskripte in Paris und Leyden (aus dem V. Jahrh.) noch das alte Maß von etwa 30 cm aufweisen, während die Papsturkunden des IX. und X. Jahrh. bis in die 70 cm Breite haben. Die in der Vatikanischen Bibliothek befindlichen Ravennater Papyri des V.—VII. Jahrhunderts messen fast durchweg ca. 30 cm in der Breite (genauer im gegenwärtigen Zustande: 25 [1], 26 [2], 27 [1], 28 [1], 30 [6], 31 [2], 32 [3], 33 [1], 35 [2]. Marucchi, Mon. pap. lat. bibl. Vat. Romae 1895). Vgl. auch die Maße des in Kap. IV erwähnten Papyrus, dessen Photographie ich Traube verdanke.

1 . . . . . .

. . . . . ων ὅτι ἐν τῷ τ α [ξ ι δ] ί φ τούτφ δ . . . . . .

. . . . . ε . ε . . α γ ε ν έ σ [ϑ] α ι . . ι . . . α κ α [ι ε ις . . . .

. . . . . δ ο] ξ [α] ν α ὐ τ ο ῦ τοῦ φ [ι λ α ν] ϑ ρ ώ π ο [υ . . . . .

5 . . . . ϑει]φ ἡ ἀ γ ά π η τ ῆ ς ἡ μ ε τ έ ρ α ς ἐ [κ ϑεοῦ βα

Zum Text. Der Eingang fehlt noch in Mabillons Lesung. Sie setzt erst ein mit dem Schluß von Zeile 3 und konjiziert vor *ϑείῳ* noch die Worte *ἵνα ϑεσπίσματι*. In der zweiten Zeile ist die Mitte von *ταξιδίω* selbst Montfaucon nicht mehr deutlich sichtbar gewesen; er bemerkt nur „ex infimis ductibus certum est ξ post τα sequi et ex altero ductu superne delineato non minus conspicuum est, δ postea haberi, quo posito non nisi *ταξιδίω* [expeditione bellica] legi potest."

Zeile 3. Nach zwei vereinzelten ε und dem [α] ist leidlich deutlich *γενεσϑαι*.

Zeile 4. Das *δόξαν* beruht wesentlich auf der Unterlänge des ξ und dem folgenden Genetiv, der auch die Ergänzung [*φιλαν*]*ϑρώπο*[*υ*] stützt. „*Φιλανϑρωπος*" erklärt Montfaucon „pro Christo Salvatore apud Graecos mediae et infimae aetatis passim"; aber auch die Kaiser selbst ließen sich im X. Jahrh. so anreden: „*εἰρηνικώτατε καὶ φιλάνϑρωπε βασιλεῖ*" (für die Syrer vorgeschrieben, Const. Porphyrogen. De ceremoniis aulae Byzantinae, Migne, Patr. 112, 1260).

Zeile 5. Von hier ab ist die Lesung sicherer; die Ergänzung der 5. Zeile am Schluß und der 6. an ihrem Anfang geben so nach Mabillon alle älteren Herausgeber. Die Begründung liegt in der Wiederkehr derselben Formel in Zeile 7. Die Wendung *ἡ βασιλεία ἡμῶν* im VIII. Jahrh. (Irene Nov. 27) und in den späteren Kaiserbriefen (z. B. bei Theiner u. Miklosich, Monumenta spect. ad unionem) und in den jüngeren Novellen ganz geläufig; später auch im Wechsel mit *βασιλεία μου*. Der ältere Ausdruck ist *τῆς ἡμῶν πολιτείας* (Nov. XXIV), *τὴν φιλόχριστον ἡμῶν πολιτείαν* (Heraclius, 628) u. *ἡμῖν ἐκ ϑεοῦ πολιτεία* (Nov. I), doch kommt daneben schon *ἡ ἡμετέρα βασιλεία* vor (ib.); ebenso in der Novelle eines unbekannten Kaisers, Zachariae III, 62. Unser Brief hat, wie alle früheren Erlasse, für den Aussteller nur den Pluralis majest: Zeile 5, 7, 8, 17, während der Empfänger bald im Plural (Zeile 6, 14), bald im Singular (Zeile 15, 18) angeredet wird. Die Ergänzung *ἐκ ϑεοῦ* nach der sicheren Lesung in Zeile 7; in der Tat lautete so der Titel am Ende des VIII. Jahrhunderts auf Münzen Constantins VI. und der Irene (J. Sabatier, Iconographie d'une collection choisie de cinq mille médailles romaines, byzantines etc. St. Petersbourg 1847. fol. Pl. suppl. XXI, 20) COhSTAhTIhOS S IRIhI EC [= εκ] ΘEU ЬASILIS, ebenso in der ersten Hälfte des IX. Jahrh. unter Leo V. u. Constantin VII. (ib. pl. XV, 15), wie unter Michael und Theophilus („gaudii a Deo imperii nostri" in lat. Übersetzung, Mansi XIV, 417) und noch unter Basilius I. finde ich 880 in der Ansprache des Kaisers an das Konzil *τῆς ἡμετέρας ἐκ ϑεοῦ βασιλείας*. Daneben, zuerst im Titel, *ἐν ϑεῷ*, das vordringt und schon unter Basilius I. (867—86) auch auf Münzen vorkommt (ib. XVI, 12) + ЬASILIOS Eh ΘEO ЬASILEVS ROMEOh. Constantin Porphyr. (de Caerimoniis, ed. cit. p. 1264 ff.) kennt nur noch den Titel „*πιστοὶ ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ* oder *ἐν αὐτῷ τῷ Θεῷ βασιλεῖς Ῥωμαίων*.

σ ι λ ε ί α ς] ἐφαπλωθῇ ὑμῖν καὶ ἔ σ η τ α [ι . . . . .
. . . . . τ ῆ]ς ἐκ θεο[ῦ β α σ] ι λ ε ί α ς ἡ [μ ῶ ν . . . . .
τ ο ῦ ἡ γ] α π η μ έ ν ο υ ἡ μ ῶ ν τ έ κ [ν ο υ . . . . .
. . . . . ὅ] πως καὶ ὁ θεὸς δ ο ξ ά [ζ η τ α ι . . . . .
10 . . . . . εἰς τὰ πέρατα τῶν χ ρ ι σ τ ι α ν ῶ [ν . . . . .
. . ἀ π ο κ] α τ ά σ τ α σ ι ς φθάνῃ καὶ οἱ ἡ [μ έ τ ε ρ ο ι
[ἐχθροὶ ἀπ] ό λ ο ν τ α ι· κ α ὶ οἱ φίλοι σ ώ ζ ο ν τ [α ι· ἡ
[χ ά ρ ι ς] τοῦ θεοῦ καὶ ἡ εἰρήνη α ὐ τ ο ῦ κ [α λ ή

Zeile 6, 7. Die Lesung der merkwürdigen Form *ἔσητα[ι]* ist nicht wohl zu bezweifeln. Mabillon ergänzte danach ganz frei *τὰ δικαια*, was aber sowohl Montfaucon wie später Wattenbach und Omont ablehnten.

Das für die Rekonstruktion von *βασιλείας* so wichtige *λ* ist recht schlecht verbürgt; die älteren Faksimiles und auch Omonts Lichtdruck geben deutlich nur das hoch gezogene *ι* (Parallele dazu etwa Zeile 10 in *χριστιανῶν* u. s.); allein der zwischen dem sicheren *ἐκ θεοῦ* (Ligatur *θε* ebenso in Zeile 9 u. sonst), und dem sicheren Schluß — *είας ἡ[μῶν]* verfügbare Raum fordert durchaus diese Ergänzung (vgl. Zeile 5); auf die Titel *βασιλεύς* und *βασιλεία* komme ich unten zurück.

Zeile 8. Die Ergänzung sicher nach Zeile 17, die völlig deutlich ist. *τέκνου* ist, wenigstens im X. Jahrhundert, eine recht hohe Höflichkeitsbezeichnung; der Kaisersohn und Mitregent freilich hieß *υἱός* (Const. Porph., De caeremon. a. a. O. p. 1260: Ceremonielle Frage der Bulgaren *πῶς ἔχει ὁ υἱὸς καὶ βασιλεὺς τοῦ μεγάλου καὶ ὑψηλοῦ βασιλέως*, dann aber geht es weiter: *καὶ τὰ λοιπὰ αὐτοῦ τέκνα*). In dem Kapitel *τὰ ἄκτα τῶν εἰς τοὺς ἐθνικοὺς γενομένων ἐπιγραφῶν* wird der Kaiser der Bulgaren (früher *ἄρχων*, jetzt *βασιλεὺς Βουλγαρίας*) und ebenso der Großfürst von Armenien als *πνευματικὸν ἡμῶν τέκνον* bezeichnet, während die Kanzlei *εἰς τὸν ῥῆγα Σαξωνίας* (*Βαϊουαρίη, Γαλλίας, Γερμανίας, Φραγγίας*) zur Zeit Constantins nur zu schreiben hatte [*ἠγαπημένον*] *πεποθημένον καὶ πνευματικὸν ἡμῶν ἀδελφόν;* noch geringere Herren erhielten das Prädikat des *ἠγαπημένος ἡμῶν φίλος*.

Zeile 9. Mabillon verband die Zeilen durch *γνωστὰ ἀκριβῶς* (?, statt des *ὅπως*), während alle späteren mit Montfaucon sich auf die Ergänzung *ὅπως* beschränkten.

Zeile 11. *κατάστασις* ist sicher, das weitere willkürlich; Mabillon ergänzte *καὶ] εἰς τὰ πέρατα τῶν χριστιαν[ῶν ἡ παροῦσα] κατάστασις φθάνῃ;* in der Nov. XXIV des Heraclius: Wünsche für die *κατάστασις τῆς εὐδαίμονος ἡμῶν πολιτείας*. Am Schluß der Zeile steht deutlich noch ein *η*; die Lesung *ἐχθροί* (Mabillon, Montfaucon, anfangs auch Wattenbach) ist danach ausgeschlossen; Wattenbach ergänzte in der 2. und 3. Auflage *ἡ[μέ / τεροι ἐχθροὶ ἀπ[όλονται.* Der Schluß des Satzes ist klar.

Zeile 12, 13. Ein solcher Gruß in den kaiserlichen Erlassen und Briefen sonst selten. Die Formel, die fremden Gesandten in dem Handbuch De Cerimoniis vorgeschrieben wird, paßt wenig: *εἰρήνη σου καὶ ἔλεος εὐφροσύνη καὶ δόξα παρὰ Θεοῦ*. Aber auch die gewiß vorbildlichen und sehr bekannten neutestamentlichen Formulierungen geben zu den sicheren Stellen unseres

[ἀ γ ά π] η ἔστω μεθ' ὑ μ ῶ ν' κ α ὶ π ε ρ ὶ το[ῦ . . . . .
. . . . . ἁ ρ μ ο δ ι ό ν σ ο ί ἐ σ τ ι ν κ α ὶ ὑ π ομιμ[ν . . . . .
[ε ἰ ρ η ν] ε ύ ε ι ν τ ῷ π ρ ο δ η λ ω θ έ ν τ [ι . . . . .
[φιλοχρί]στῳ ἡ μ ῶ ν τ έ κ ν ῳ τῷ ῥ ῖ γ[ι . . . . .

Textes keine vollkommene Parallele; am ehesten Jud. 2: *ἔλεος ὑμῖν καὶ εἰρήνη καὶ ἀγάπη πληθυνθείη* (verkürzt I. Petri 1, 2. II. Petr. 1, 2; mit dem Zusatz *ἀπὸ Θεοῦ πατρὸς ἡμῶν καὶ κυρίου I. X.* Rom 1, 7. I. Kor. 1, 3, II. Kor. 1, 2. Gal. Eph. Phil. Kol. I. Thess. II. Thess. Phil. 1, 3; als *χάρις ἔλεος εἰρήνη* I. Tim. 1, 2. II. Tim. 1, 2); die breitere Fassung *ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ μεθ' ὑμῶν, ἡ ἀγάπη μοῦ μετὰ πάντων* etc. I. Kor. 16, 23, ähnlich Röm. 16, 24, I. Thess. 5, 28, II. Thess. 3, 18, Ap. 22, 21; unserem Text wieder näher stehend II. Kor. 13, 13: *ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ ἡ ἀγάπη τοῦ Θεοῦ καὶ ἡ κοινωνία τοῦ ἁγίου πνεύματος μετὰ πάντων ὑμῶν*, so auch fast genau P. Johannes an Justianian (534): Gratia domini nostri Jesu Christi et caritas dei patris et communicatio spiritus sancti sit semper vobiscum. — Immerhin ist die gegebene Ergänzung brauchbar und die Bemessung der Zeilenlänge hier am ehesten angängig.

Zeile 15. Die nächsten Zeilen sind wieder heillos; am Schluß von 15 konjizierte Mabillon *ὑπομιμν[ήσκεσθαι νέμειν;* Montfaucon bemerkte, er lese *ὑπομε . .* oder *ἐπομε . .;* zu Beginn der Zeile ergänzen mit ihm alle Herausgeber *εἰρηνεύειν;* aber gerade dieses für den Sinn so wichtige Wort ist offenbar völlig unsicher; zu lesen gewesen ist wohl schon zu Montfaucons Zeit nur ein *ε* und die Infinitivendung. Glücklicher war die Lesung *φιλοχρίστῳ*, die zusammen mit dem folgenden durch die frühere Wendung Zeile 8 gestützt wird. *Φιλοχρίστος* nannten sich die purpurgeborenen Kaiser auch selbst, bei Const. Porph. De cerimoniis (a. a. O.) in der Inscriptio für die Mandate an kleine Herren: *κέλευσις ἐκ τῶν φιλοχρίστων δεσποτῶν πρὸς τὸν ἄρχοντα* etc.; *φιλοχρίστος* ist das Reich und das Heer im Kriegsbericht des Heraclius von 628 (chron. Paschale, ed. Bonn, I, 727).

Zeile 17. Hier erregt das verstümmelte *ῥιγ-* ein ungewöhnliches Interesse. Es ist von Anfang an (statt zu einem Namen) ergänzt zu *ῥιγι*, wie es ja das vorhergehende *τῷ* geradezu erfordert. Daß in diesem einzigen Wort von der Kanzlei *ι* statt *η* geschrieben ist, bleibt merkwürdig, denn wenn die Vertauschung von *ι* und *η* und *ει* nach der vulgären Sprache auch in den Inschriften etwas sehr Gewöhnliches ist, da deren Ausführung „ungebildeten Bauhandwerkern" überlassen war (Strzygowski in der Byzantin. Zeitschrift III, 7, 8 u. Taf. II, 9), so wundert man sich doch über solchen Brauch in der sonst so anspruchsvollen Reichskanzlei. Immerhin ist zu bemerken, daß hier, wie in der alten handschriftlichen Überlieferung der Hl. Schrift, die Vertauschung gerade bei einem lateinischen Worte vorkommt, wie ich denn in der griechischen Historiographie des IX. Jahrh. wieder besonders die fränkischen Namen mit umgekehrter Vertauschung wiedergegeben finde, etwa *Δοδόηχος* und *Ἠγγιλβέργα*. Sonst ist mit den Handschriften wenig anzufangen, da die gleichzeitigen Handschriften zunächst ältere Vorlagen haben, gleichzeitige Werke (wie die Urkunden und Gesetze) aber nur in jüngeren Handschriften überliefert sind. Vor allem besteht ein empfindlicher Mangel an offiziellen gleichzeitigen Schreibungen.

. . . . . σαυτῷ ἐκτίσθης᾽ καὶ ἐπὶ τ[ῷ . . . .

Man wendet sich zunächst an die Münzen und findet da in der Tat eine deutliche und sehr lehrreiche Abwandlung. Im VI. Jahrhundert sind die Legenden der Münzen noch ausnahmslos, im VII. Jahrhundert fast in allen Buchstaben lateinisch; so findet sich auf den Münzen Justinians II. (685 bis 711) noch DN. IHS. CHS REX REGNANTIUM (Sabatier, a. a. O. pl. XIII, 18); auch der Sohn des Usurpators Artavasdos von 741 heißt auf den Münzen noch d. NICɦFORUS (Sabatier, Suppl. pl. IX, 7). Dann nimmt das Griechische rasch zu; Leo IV. (775—780) und sein Sohn Constantin VI. erscheinen schon als ΛЄON ΔЄC[πότης], KѠN ΔЄC. (ib. Suppl. IX, 11); auf den Münzen aber, die das Bild des jungen Constantin zusammen mit dem seiner Mutter Irene (780—97) tragen, findet man zuerst die vollkommen vulgäre Orthographie: COɦSTAɦTIɦOS ƀAS. ‖ IRIɦH AГOVSTI, oder COɦSTAɦTIɦOS S (= C, ϗϐ) IRINI EC ΘEU ƀASILIS (ib. Suppl. XXI, 19, 20); dem entspricht, daß auch der Name ihres Nachfolgers nun nicht mehr, wie es vor 50 Jahren üblich war, *Νικήφορος*, sondern NICIFOR᾽ ƀAS geschrieben wird (ib. pl. XV, 11). Im letzten Viertel des Jahrhunderts, da neben Basilius Macedo auch Constantin VII. auf den Münzen erscheint, liest man dann wieder neben PISTV ƀASILIS auch EN ΘO ƀASILEIS ROMAION (ib. XVI, 21, 22). Aber alle diese Legenden kann man angesichts der verschiedenen Prägestätten so recht nicht als offiziell ansprechen. Wichtiger wären die Siegel, doch versagen diese, wenigstens einstweilen, völlig; der Spezialist byzantinischer Bullen und Siegel, Gust. Schlumberger, findet gerade diese „classe de sceaux peu intéressante" (Sigillographie de l'empire byzantin. Paris 1884, p. 417) und wirklich sind sie nicht nur schlecht publiziert (das meiste bei Sabatier, a. a. O. in der Abteilung Plombs et sceaux, doch mit unbequemen Rückweisen, pl. Suppl. XIV, 23 ff. XVI, 52. XVII, 17, 41. XVIII, 40. XIX, 17. XX, 13. XXI, 4 u. XXII, 26), sondern es fehlt gerade die Reihe der Bullen von der Mitte des VIII. Jahrh. bis ins X., wo natürlich alles griechisch geworden ist.

Ῥῆξ ist sowohl nach Prokop wie nach Constantin Porphyrogenitus geradezu die Bezeichnung der abendländischen Germanenfürsten; es hat also im Griechischen stark gelitten und es ist sehr lehrreich, daß Kaiser Ludwig II. in seinem berühmten Brief an Basilius (unten S. 64) sich den Titel Rix verbittet, — das barbarische Wort würde man in allen Zungen vergebens suchen, und hätte man die Sprachengabe der Apostel oder der Engel. Im Lateinischen bleibt rex Übersetzung von *βασιλεύς* (vgl. B. M.[2] Regesta imperii I, 1247 und unten das dritte Kap.); so könnte die von Sabatier, Suppl. pl. XXII, 7, publizierte und auch von Engel et Serrure, Traité de numismatique du moyen âge, I, Paris 1891, p. 337 zitierte Münze der Kaiser Michael III. und Basilius mit der Legende: + MIHAEL IMPERAT. ‖ + ƀASILIUS REX, höchstens aus lateinischem Gebiet stammen; sie fällt aber so sehr aus der Reihe, daß ich nicht an die Echtheit glauben kann. Für die Beziehung des *ῥῆξ* auf einen bestimmten Fürsten wäre es nicht unwesentlich zu wissen, ob das *προδηλωθείς* formelhaft ist oder aber auf eine dem Absender wie dem Adressaten fernerstehende Person schließen läßt.

Zeile 18, 19. Dem *αὐτῷ* geht beide Male ein *σ* voraus, dessen Zugehörigkeit zweifelhaft ist; die Herausgeber entscheiden sich ungleich. Mabillon der auf

. . . . . σ αὐτῷ παρὰ τοῦ δημιουργήσα[ντος.]

20 + legimus +

τῷ ῥηγι folgen ließ τιμὴν, las dann ὃς αὐτῷ, — und von Zeile 18 zu Zeile 19 τῷ εἶναι / πιστὸς αὐτῷ. Die Ergänzung des Schlußwortes mit der Anrufung des Schöpfers ist durchaus gegeben; auch der Brief Papst Hadrians an Constantin und Irene (Baronius, Ann. Eccl. IX, 369) schließt nach langen Segenswünschen: „ipse enim rerum opifex et arbiter dominus Deus noster — vestrae piae serenitatis mellifluis cordibus inspirare dignetur." Das sichtliche Zusammendrängen der Buchstaben am Schluß des uns erhaltenen Wortfragments scheint darauf zu deuten, daß wir uns schon nahe der rechten seitlichen Begrenzung des Textes befinden; auch nach dem was von den Kreuzen neben dem Legimus erhalten ist, wird man an der linken Seite des Papyrus etwas mehr ergänzen dürfen als an der rechten.

Zeile 20. Die Nachbildungen des + Legimus + in den Urkunden Karls des Kahlen lassen deutlich erkennen, daß das Wort durch zwei geschnörkelte chrismonartige Kreuze eingeschlossen ist. Die Lesung [Consta]ntinus bedarf heute keiner Widerlegung mehr.

Der Unterfertigung müßte nach Ausweis sonstiger byzantinischer Briefe noch das Datum folgen: ἀπελύθη μηνι — ἰνδικτιώνος —.

Nach den notwendigen Ergänzungen läßt sich die ursprüngliche Breite des Textes auf 45—50 cm berechnen; das ergäbe bei einem Rande von 5—7 cm an jeder Seite eine Papyrusbreite von 60 cm, d. h. das normale arabische Fabrikat. So bieten Art und Größe des Papyrus wenigstens Anhaltpunkte für die Datierung. Für den Ursprung in der kaiserlichen Kanzlei beweisen sie nichts; denn schon seit Ende des V. Jahrh. rechnet man mit der Möglichkeit, daß wenigstens kaiserliche Reskripte auch in membranis ausgefertigt wurden,[1] und die Verwendung des Papyrus außerhalb der Kanzlei ist ebenso notorisch.

Dagegen dienen uns zum Beweis dafür, daß wir es in der Tat mit einem Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei zu tun haben, die Unterschrift in Purpurtinte, die kalligraphischen Züge des Textes, dessen stattliche Anordnung und vor allem die wiederholte Wendung τῆς ἐκ θεοῦ βασιλείας ἡμῶν. Das sacrum encaustum ist im eigentlichen Sinne Privileg des Kaisers;[2] unbestritten im eigenen Reich,

[1] Leo 470: Cod. Just. 23 (de diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus), 6 (ed. Krüger, p. 76).

[2] Vgl. dieselbe Konstitution: Imp. Leo A. Hilariano magistro officiorum et patricio. Sacri adfatus quoscumque nostrae mansuetudinis in quacumque parte paginarum scripserit auctoritas, non alio vultu penitus aut colore, nisi **purpurea** tantummodo **scriptione** illustrentur, scilicet ut cocti muricis et triti conchylii ardore signentur; eaque tantummodo fas sit proferri et dici rescripta in quibuscumque judiciis quae **in chartis sive membranis** subnotatio nostrae subscriptionis impresserit.

und auch außerhalb des Reiches beschränkt sich die zaghafte Nachahmung auf wenige Fälle. Daß Karl der Kahle sich in feierlichen Urkunden der roten Tinte für das entlehnte +Legimus+ bediente, einmal auch für sein Monogramm, ist in der fränkisch deutschen Kanzlei ganz singulär geblieben. Das rote Monogramm einer einzigen, in Italien (in Terni, 24. Dez. 1209) ausgestellten Urkunde Ottos IV. für Walkenried (Kaiserurkunden in Abb. X, 23 u. Text S. 450 ff.) liegt zeitlich weitab und erscheint vollends wie eine Kanzleiwillkür.

In den italienischen Grenzgebieten, wo der allgemeine Respekt vor den hochfürstlichen Formen von Byzanz erst recht getragen wurde von ihrer näheren Kenntnis, erlaubte man sich schon in bedeutenderem Umfange die Nachahmung. Die langobardischen Herzöge von Capua und Benevent bedienten sich seit Anfang des X. Jahrhunderts der roten Farbe in dicker Auftragung für ihre Signa, ihre Monogramme, und Dr. Voigt, der uns zuerst darüber genauere Aufschlüsse gegeben hat,[1] neigt der Meinung zu, daß diese beschränkte Nachahmung geradezu auf kaiserlicher Erlaubnis beruhe, da Atenolf I. (seit 900), in dessen Urkunden das rote Signum zuerst auftritt, als Kandidat der byzantinischen Partei erhoben worden sei. Immerhin handelt es sich in diesen Fürstenurkunden nur um rote Monogramme, Zierstücke also, doch wohl von Kanzleihand; daß einmal Herzog Paldolf IV. von Capua in ima membrana litteris minio ductis seine Namensunterschrift (wie man meint) in Worten statt in einem Monogramm gegeben haben soll, scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen.[2] Dagegen bemerkt ein Neapolitaner Autor des XVII. Jahrhunderts, die Erzbischöfe von Neapel hätten sich der roten Tinte für wirkliche Unterschriften bedient.[3]

Hanc autem sacri encausti confectionem nulli sit licitum ant concessum habere aut quaerere, aut a quoquam sperare, eo videlicet qui hoc adgressus fuerit tyrannico spiritu post proscriptionem bonorum omnium capitali non immerito poena plectendo. D. VI. K. April. Jordane et Severo Cons. — Wattenbach, Schriftwesen, 248. Bresslau, 898. Paoli, 164. Gardthausen, Griech. Paläographie 81. Vgl. auch unten S. 37f. Hörte die Purpurfabrikation schon im VIII. Jahrhundert auf und brauchte man dann Surrogate (Gardthausen, 82), so wäre noch eine chemische Untersuchung unserer Unterschrift von Wert. — Die Reproduktion einer kaiserlichen Unterfertigung in roter Tinte, freilich erst aus der allerletzten Zeit (1451) findet man im Musée des arch. départ. XLIV.

[1] K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774). Göttingen 1902, Taf. 5 u. 6.

[2] Ibid. p. 20. Daß man sich im Orient früh der roten Farbe, zumal in Ägypten roter Stempel bediente, ist bekannt; das Wesentliche ist die Purpurunterschrift.

[3] Michele Monaco, Sanctuarium Capuanum, in quo sacrae res Capuae et per occasionem plura tam ad diversas civitates regni pertinentia, quam per se curiosa continentur. Neapoli 1630, p. 649: circa principum subscriptiones duo sunt observanda. Unum fuisse rubris characteribus exaratas, quali-

Das wäre denn eine späte, jedenfalls vollkommene Nachahmung des kaiserlichen Brauches; Dr. Voigt glaubt solche Urkunden in Händen gehabt zu haben. Von den langobardischen Herzögen übernahmen die rote Tinte, freilich in beträchtlichem zeitlichen Abstand, nämlich erst gegen 1140, die Normannenkönige für ihre Rota, die dem Signum der Longobarden entspricht;[1] hier aber ist die Herstellung durch den gewöhnlichen Kanzleischreiber ganz sicher und kein Anteil des Herrschers anzunehmen. Alle diese Nachahmungen gehören jüngeren Zeiten an. Bis in die zweite Hälfte des IX. Jahrhunderts gibt es keine Ausnahmen von der Exklusivität der byzantinisch kaiserlichen Purpurtinte.

Nicht minder kaiserlich ist die Textschrift unseres Papyrus. Wir wissen, daß die römischen Kaiser schon im IV. Jahrhundert für ihre Kanzlei die ausschließliche Anwendung einer besonderen Schrift in Anspruch nahmen,[2] d. h. so viel wir sehen, schon einige Zeit vor der

bus etiam characteribus in subscribendo utebantur archiepiscopi nostri; mos acceptus a Graecis, apud quos in subscribendo soli rubrica utebantur imperatores. Alterum est litteras proprii nominis dispositas in forma crucis; — das bezöge sich auf den oben besprochenen langobardischen Kanzleigebrauch, Voigt, 19f.

[1] K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, Innsbruck 1902, p. 168ff., Note 4 ist die Frage aufgeworfen, ob in der Annahme des altcapuanischen Miniums eine Betonung der Rechtsnachfolge liege; der Anschluß an den langobardischen Brauch ist jedenfalls evident, wenn man bedenkt, daß gerade die eigenhändige Namensunterschrift Rogers aus derselben Zeit, die nach Idee, Sprache und Formulierung sich der Unterschrift der damaligen byzantinischen Kaiser vergleicht, doch niemals mit roter Tinte geschrieben wurde; sie lautete: + *Ρογέριος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ εὐσεβὴς χραταιὸς ῥῆξ καὶ τῶν Χριστιανῶν βοηθός* + + + (Kehr, a. a. O. 177). — Für die Entstehung der päpstlichen Rota, die bekanntlich in den Urkunden Leos IX. ganz unvermittelt auftritt, habe ich schon in einer Besprechung des Buches von K. A. Kehr (Deutsche Litt. Zeitg. 1903, No. 14) hingewiesen auf die Averse der jüngeren langobardischen Herzogsiegel aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts; besonders das Siegel bei Voigt, No. 9 (Taf. 5) läßt vortrefflich erkennen, wie sich aus der Einfügung des Kreuzmonogrammes in die Ringe der umlaufenden Legende bereits das ganze Gerüst der Rota ergeben hat. Eine weitere Entlehnung, soweit man bei formalen Anregungen davon sprechen kann, scheint in der Anbringung der Doppelbildnisse zu liegen, die auf langobardischen Siegeln schon seit dem X. Jahrhundert begegnen (hier wieder nach byzantinischem Muster); nur daß in beiden Fällen, auf den Bullen wie in der Rota aus Namen und Bildern der langobardischen Fürsten Namen und Bilder der Apostelfürsten geworden wären.

[2] Theodosiani libri XVI cum const. Sirmond. etc. ed. Th. Mommsen et P. M. Meyer, Berolini 1905, I², p. 468 (IX, 19, 3): Impp. Valentinianus et Valens AA. ad Festum proconsulem Africae. Serenitas nostra prospexit inde caelestium litterarum coepisse imitationem, quod his apicibus tuae gravitatis officium consultationes relationesque complectitur, quibus scrinia nostrae perennitatis utuntur. Quam ob rem istius sanctionis auctoritate praecipimus ut posthac magistra falsorum consuetudo

Purpurtinte für die Unterschrift, die ihrerseits in den derberen byzantinischen Geschmack hinüberführt. Beispiele dieser Schrift der kaiserlichen Kanzlei älterer Zeit haben wir auf den wenigen Papyrusfragmenten in Paris und Leyden aus dem V. Jahrhundert, einstweilen nur in lateinischen Texten.[1] Griechische sind außer unserem Papyrus bis zum X. oder XI. Jahrhundert hin überhaupt nicht überliefert. Denn die bei Silvestre in der Palaeographie universelle (Paris 1840 f. II.) reproduzierten angeblichen Urkunden der Kaiser Maurikios und Herakleios sind in Wahrheit gar keine Kaiserurkunden, sondern nur ägyptische Privaturkunden, die nach Justinians bekannter Verfügung im Eingang die Datierung nach den Kaiserjahren aufweisen.[2]

Die Schrift unseres Papyrus zeigt aber schon in ihrer ungewöhnlichen Größe die ganz besonderen Ansprüche. Der Höhe einzelner

---

tollatur et communibus litteris universa mandentur, quae vel de provincia fuerint scribenda vel a judice, ut nemo stili huius exemplum aut privatim sumat aut publice. Dat. V. Id. Iun. Treviris. Lupicino et Jovino Conss. [367].

[1] Der Leydener Papyrus Z hat den griechischen Text eines Libells aber mit der lateinischen Überschrift „Exemplum precum“ und der lateinischen Subscriptio des Kaisers bene valere te cupimus. Was vom Text des Reskripts zu sehen ist, läßt sich bislang nicht einmal sicher als griechisch oder lateinisch erkennen, geschweige denn lesen (Reproduktion bei Leemans, Papyri graeci musei Lugduno Bataviensis II; vgl. dazu Wilcken in der Berliner philol. Wochenschrift 1888, Sp. 1205 und Archiv für Papyrusforschung I, 374, wo die Schrift einstweilen allgemein zu den Buchstaben bei C. Wessely, Schrifttafeln zur älteren latein. Paläographie, Wien 1898, Tab. XI in Vergleich gesetzt wird. — Die Textschrift der übrigen Fragmente ist sehr häufig reproduziert und behandelt, z. B. bei Wessely IX (22), Pal. Soc. II, 30 und am eingehendsten analysiert von Jaffé in einem Exkurs zu Mommsens Aufsatz in dem Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts von Bekker, Muther u. Stobbe, VI, 398—416. Leipzig 1863.

[2] Es ist eigentlich ergötzlich, wie der Irrtum entstanden und immer weiter verbreitet worden ist, wofür ich mich selbst nach einer früheren Äußerung mit bezichtigen muß. In der Originalausgabe des Silvestre (Paris 1840, 41) sind im 2. Bande als 12. Tafel gegeben „chartes grecques sur papyrus du temps des emp. Maurice et Heraclius“ (es handelt sich in der Tat um Stücke zweier Privaturkunden dieser Zeit); der Kupferstecher Girault aber kürzte auf der Tafel selbst die Bezeichnung zu „chartes des empereurs M. et H.“ ab, und damit war das Unglück geschehen; das eine Stück wurde sogar in einem Spezialwerk wie Hertzbergs Gesch. der Byzantiner und des osman. Reiches, 1883 (bei Oncken, Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen, II, 7) p. 38 wiederholt reproduziert als „Urkunde vom Kaiser Mauritius, um 600“, obwohl die ganze Urkunde bereits in den Notices et Extraits (XVIII, 2, 238, pl 23) und danach von Wattenbach in der (so nur einmal erschienenen 2. Abteilung seiner Schrifttafeln, Berlin 1877, als No. 27 mit vollkommener Transskription und der richtigen Datierung 599 veröffentlicht worden war. (Die Lesung der Notarsunterschrift ist nach dem in besserer Reproduktion Pal. Soc. II, 24 publizierten verwandten Stück zu vervollständigen.)

Buchstaben (ζ und φ) von 9—10 cm entspricht ein Zeilenabstand von 7—8 cm; schon die festen Buchstabenkörper zwischen den Mittellinien messen 1—1½ cm. Mit diesen Maßen vergleichen sich auch nicht entfernt irgendwelche anderen Denkmäler, am wenigsten die überlieferten Urkunden. Ein glücklicher Zufall bringt mir eben in der letzten Lieferung der New paleographical Society (IV, 1906) auf Tafel 76 das offizielle arabisch-griechische Schreiben vom Jahre 710 in die Hände, eins der wenigen derartigen Stücke aus diesen Jahrhunderten; aber hier beträgt doch der Zeilenabstand nicht mehr als 2—2½ cm, die Mittelhöhe der Buchstaben kaum ½ cm; die Schrift hat ihren Stil ganz wesentlich durch die gleichmäßigen Unterlängen des τ, aber innerhalb der Mittelhöhe läßt sich die Kursive mit stark wechselnden Formen völlig gehen; weithingehende Ligaturen und daneben die innere Auflösung einzelner Buchstaben; α (auch υ) sind in der Ligatur oft fast verflüchtigt. Demgegenüber ist unsere Schrift durchaus kalligraphisch; das Vierliniensystem wird streng eingehalten, selbst bei den engsten Ligaturen (στ, αγ, υπ, ετ) behalten beide Buchstaben ihre Höhe und meist, wenn auch z. T. gemeinsam ihre wesentlichen Elemente deutlich ausgeprägt; die Gleichförmigkeit der Buchstaben im einzelnen, wie der Züge im großen ist bewunderungswürdig und die wenigen Doppelformen für ϑ, ε, ρ und σ erklären sich ohne weiteres aus der Ligatur nach rückwärts oder vorwärts und sind unter sich wieder durchaus fest.

Die nähere Charakteristik dieser Schrift im Zusammenhang der Entwickelung der griechischen Minuskel, insbesondere der Urkundenschrift, liegt meiner Absicht und meinen Studien zu fern, zumal jeder Tag gerade diesen Stoff vermehrt. Ob auch im griechischen Kulturgebiet die kirchlichen Urkunden paläographisch eine Gruppe bilden,[1] ob es gelingen wird, landschaftliche Scheidungen vorzunehmen, örtliche Schreibschulen zu bestimmen? Ich finde dafür noch wenig getan. Wie im lateinischen Abendland scheinen die Übergänge von der Buchminuskel zur Urkundenminuskel durchaus fließend zu sein.

Nur den Versuch müßte ich machen, die Schrift unseres Papyrus rein paläographisch in engere Grenzen einzuschließen, und auch da zögere ich in Anbetracht der ganz ungewöhnlichen Art dieses Schrift-

---

[1] Eine Bischofsurkunde des VIII. Jahrh. Pal. Soc. I, 107 (mit Unterschriften) noch vergleichbar den berühmten Konzilsunterschriften von 680, die nach Kollar öfters reproduziert worden sind, auch bei Marini und bei Wattenbach, Schrifttafeln I, 9 und II, 28; ed. 2. Taf. 12, 13. — Zu den älteren Reproduktionen, besonders Wattenbachs und der Notices et extraits XVIII² (Planches) von 1865 bediene ich mich im folgenden noch der lehrreichen Auswahl von Ulrich Wilcken, Tafeln zur griechischen Paläographie, nach den Originalen des Berliner Mus. L. u. B. 1891.

stückes; denn so gut etwa später in einigen Papsturkunden des XI. Jahrhunderts noch ganz archaische Formen vorkommen, als ringsumher die fürstlichen Kanzleien schon die moderne Minuskel angenommen hatten, so gut müßte man auf Archaismen in der kaiserlichen Schrift des hochkonservativen Byzanz gefaßt sein. In Wahrheit freilich scheinen in unserer Schrift gerade umgekehrt manche Bildungen der jüngeren kalligraphischen Minuskel vorweggenommen oder wenigstens in so vollendeter Ausbildung zuerst vorzukommen. Mit diesem Vorbehalten wage ich eine summarische Analyse.[1] *α* und *γ*, beide auch miteinander ligiert, sind wenig charakteristisch. *β* kommt nicht vor. Wichtig ist *δ* mit einem doppelten Deckstrich, wie später in der Minuskel ganz allgemein, aber auch schon in dem Brief von 710. Ebenso *ε*, z. B. in *ϑεοῦ* genau in derselben Zusammensetzung aus der unteren Rundung, der Oberlänge und dem mittleren Horizontalstrich. Für *η* und *ζ* ist doch nur die sehr erhebliche Oberlänge auffallend. *ϑ* in kursiver und in symmetrischer Form, diese in Ligatur nach rückwärts (*σϑ*), jene in echter Ligatur (nach vorwärts, *ϑε*). *ι* mit oder ohne Oberlänge. Bei *κ* wie bei *η* ist bemerkenswert die sehr stilvolle doppelte Oberlänge, die nicht wenig zum Gesamteindruck der Schrift beiträgt, immerhin mehr für den kalligraphischen Charakter als für eine bestimmte Zeit bezeichnend. Ganz besonders beachtenswert ist, wenn ich nicht irre, die entwickelte Oberlänge des *λ*; selbst jener Brief von 710 und vollends das Fragment der Unterschriften von 680 haben noch die alte Grundform *Λ*, meist unter der Zeile; dieselbe Form herrscht später wieder in der Minuskel; sie überwiegt in der zitierten Bischofsurkunde des VIII. Jahrhunderts (Pal. Soc. I, 107) sowohl im Text wie erst recht in den Unterschriften, neben wenigen Beispielen der durchgezogenen und hinaufgerückten Form;[2] *λ* über der Zeile und von der Form unseres geschriebenen kleinen l scheint sich nicht weiter entwickelt zu haben. *μ* und *ν* und *ο* passen in die Schrift des VII.—IX. Jahrhunderts, auch *ξ* ist in dem Brief von 710 ganz entsprechend gebildet. *π* mit seinen starken Rundungen unter dem Deckstrich hat wieder mehr Parallelen in der späteren Minuskel als in der älteren Kursive; die gerade Form in Zeile 18 hier isoliert, sonst gelegentlich. *ϱ* oben offen bei Ligatur nach rückwärts (*εϱ*), ebenso *σ*, beide Verbindungen wie im Brief von 710. Im übrigen ligiert *σ* (wie *υ*) gern

---

[1] Vgl. zum folgenden die Tafeln I und III, Zeile 1.

[2] Ansätze in den Urkunden bei Wilcken XVII, XVIII[b]; die Schleife, aber ohne Oberlänge auf dem Pergament XX[a], wie in der Bischofsurkunde, etwa in der Unterschrift *Φλ. Παντωνυμος;* ähnlich *Φλ. Ζαχαρίας* Pl. LI der Not. et extr. XVIII[a] (um 600).

nach vorwärts (στ, σιϑ, ὑπ). τ ist im ganzen wenig verbunden und durchaus nicht kursiv, darin von den Formen anderer Urkunden dieser Zeit stark abweichend; in dem Brief von 710 z. B. findet man nur die stark heruntergezogene Form der Geschäftsschrift; dagegen vergleichen sich in diesem Brief wieder die Zeichen für χ und φ vollkommen. ω endlich, unbrauchbar für die Datierung, gibt doch Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die ganze Schrift ihren Stil (außer durch die geraden Oberlängen) vorzüglich erhält durch die häufige Wiederkehr des Kreisrunds zwischen den Mittellinien (δ, ε, ϑ, ο, σ, ω), dem sich die anderen Formen der mittleren Buchstabenkörper insofern eng anschließen, als auch sie im Wesentlichen wenigstens von Quadraten zu umschreiben sind (α, η, κ, μ, ν, π).

Nimmt man alles zusammen, so ist an der Provenienz unseres Papyrus aus der byzantinischen Kanzlei schon nach seinen äußeren Merkmalen nicht zu zweifeln. Auch der Zeitansatz „VIII.—IX. Jahrhundert" wird durch eine Reihe von Momenten gesichert; eine nähere Datierung ist angesichts des völligen Abganges anderer Originale einstweilen unmöglich. Aber alle diese äußeren Merkmale, der Papyrus und seine Maße, die Schrift und die Purpurtinte gewinnen an sich nur ein um so höheres Interesse, je mehr sie uns als einzige Zeugnisse dienen für eine einst sehr bedeutende und wichtige Kanzleitätigkeit.

2. Die byzantinischen Kaiserurkunden bis zum X. Jahrhundert

Als Original der kaiserlichen Schreibstube steht unser Papyrus für die frühbyzantinischen Jahrhunderte einstweilen allein. Seine äußeren Merkmale lassen sich deshalb wohl im weitesten Rahmen beurteilen, nicht aber eigentlich spezialdiplomatisch behandeln. Einen breiteren Vergleich gestatten die inneren Merkmale, da uns eine nicht ganz geringe Menge von Erzeugnissen der Hofkanzlei wenigstens in abgeleiteter Überlieferung vorliegt. Sie sind freilich aufs äußerste zerstreut und bis vor kurzem fehlte es überhaupt an jedem Hilfsmittel. Die eingehendere wissenschaftliche Bearbeitung steht noch in weitem Felde und eine geschlossene diplomatische Behandlung haben wir

vielleicht niemals zu erwarten.[1] Und doch wäre diese Arbeit von dem größten allgemeinen Interesse für die Quellenkritik wie für die Geschichte der urkundlichen Formen überhaupt.

Die frühbyzantinische Zeit, vom VI. bis zum X. Jahrhundert, ist, wenn ich recht sehe, an Kaiserurkunden, Gesetzen und Briefen ärmer als alle früheren und späteren Jahrhunderte, auch fehlt es ganz besonders an Hilfsmitteln zur Orientierung.[2] Die Überlieferung ist eine schlechte. Bis in die Zeit, aus der es wieder originale Chrysobullen gibt, fehlt es auch an älteren Kopien;[3] was wir an abgeleiteten Kopien

---

[1] Über den Stand unserer Kenntnis von den byzantinischen Urkunden kann man sich leichter unterrichten, seitdem K. Krumbacher zusammen mit C. Jiriček der internationalen Assoziation der Akademien den Plan eines Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neuzeit vorgelegt hat; R. Marc hat dieser Denkschrift ein Verzeichnis der bis dahin publizierten Stücke angeschlossen (K. B. Akademie d. Wiss., Plan eines Corpus der griech. Urk. des Mittelalters und der neuern Zeit. München 1903), aus dem sich beiläufig ergibt, daß an gefälschten oder verdächtigen Urkunden kein Mangel ist, vgl. p. 10. 27, 55, 85, 122 u. s., auch Miklosich et Müller, Acta et dipl. VI, 21 u. s. Seitdem bringt die byzantinische Zeitschrift regelmäßig Äußerungen und Nachträge zu diesen Entwürfen (Byz. Zeitschrift XIII, 688. XIV, 384—98); auf Wunsch des Herausgebers habe ich mich an den Erörterungen beteiligt (XIII, 690ff.), und wenn ich auch als Historiker die Vorteile einer regionalen Anlage der Publikation am wenigsten verkenne, so möchte ich doch hier nochmals betonen, daß die einzig wissenschaftliche Edition nur in der Sammlung und Bearbeitung der Stücke gleicher Provenienz (derselben Kanzlei oder Schreibstube) bestehen kann; gewisse kritische Vorfragen betreffen allerdings die Überlieferung, aber die entscheidenden gelten immer den Entstehungsverhältnissen unserer Quellen.

Untersuchungen über das byzantinische Urkundenwesen sind überaus spärlich; die einzige Abhandlung, die tiefer in die Struktur der Urkunden einzudringen sucht, ist die von Carl Neumann, Über die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venetianischen Beziehungen vornehmlich im Z.-A. der Komnenen (Byz. Zeitschr. I, 366—78. 1892). Von dem Vortrag Wesselys, Beitr. zum Formelwesen der byzantin. Urkunden mit Berücksichtigung ihrer orientalischen Elemente, ist mir nur ein dürftiger Auszug bekannt (Hamburger Orientalisten-Kongreß 1902). Zachariae von Lingenthal behandelt in der Byzantin. Zeitschr. II, 1 (Beiträge zur Gesch. des byzantin. Urk.-Wesens) vor allem die Privaturkunde, diese wieder mehr juristisch als diplomatisch. Nur über Titel und Unterschriften der Kaiser haben wir leidlich systematische Arbeiten von Bruns, Gasquet u. Bréhier, auf die noch zurückzukommen sein wird; sie alle leiden daran, daß es bislang an jeder Sichtung des Materials fehlt.

[2] Bis auf Justinian reicht die, heute freilich auch ergänzungsbedürftige Zusammenstellung von Haenel, Corpus legum imp. Rom. ante Justinianum latarum. Leipzig 1857.

[3] Die ersten wohlerhaltenen Chrysobullen scheinen die für die Athosklöster zu sein; vgl. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum. P. III. Lips. 1857, Prolegomena p. XIVff. (vom späteren IX. Jahrh. an); erst mit dem XII. Jahrh. beginnen die prunkvollen Originalbriefe der byzantinischen Kaiser an die römischen Päpste, die Theiner u. Miklosich veröffentlicht haben (Monumenta spectantia ad

besitzen, hat meist durch Verstümmelung oder Übersetzung für uns schwer gelitten. Eine größere Anzahl von kaiserlichen Erlassen ist in den Gesetzsammlungen erhalten,[1] aber sie sind durch viele Hände gegangen und der auch historisch wichtigen urkundlichen Einkleidung vielfach gänzlich beraubt. Nicht mehr viel ist aus den päpstlichen Registern überliefert, etwas mehr in den Sammlungen der Konzilsakten.[2] Was die Chroniken bieten, kann ich nicht übersehen; einzelne Erwähnungen notiere ich als Beispiele. Inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden sind anscheinend selten.[3]

Ich gebe zunächst ein nach Möglichkeit chronologisch geordnetes Verzeichnis der bisher bekannt gewordenen Urkunden, Gesetze und Briefe von Justinian bis zum X. Jahrhundert. Manche Stücke sind überhaupt (oder wenigstens mir) noch unzugänglich; einige habe ich einfach aus dem Verzeichnis von Krumbacher-Marc übernommen; mit anderen freue ich mich, dazu Ergänzungen bringen zu können. Für Justinian nehme ich einige Einzelstücke vorweg, um die eigentliche Reihe erst mit Justin zu beginnen.

Justinian I., 527—565, Nov. 13.

Codex. — Novellae constitutiones ed. Zachariae v. Lingenthal.

Erlaß an Bischof Hypatios von Ephesos, not. Heberdey, Anz. d. k. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. XLII, 96 (Wien 1905).

Chrysobullen für die Sinaimönche notiert Marc 38 nach Gardthausen, Catalogus cod. gr. Sinait. 116.

533, Juni 6, an Papst Johannes, Epistulae imp. pont. aliorum inde ab a. 367 usque ad a. 553 datae, Avellana quae dicitur Collectio, rec. O. Guenther (Corp. script. eccl. lat. XXXV,[1] 322—25). Maaßen 337.

---

unionem ecclesiarum Graecae et Romanae, maj. partem e s. Vaticani Tabulariis edita, Vindobonae 1872); von dem Schreiben des Manuel Komnenos an Papst Eugen III. (1146) geben sie ein Teilfaksimile; das Or. aus zusammengefügten Pergamenten ist, wie das der beiden älteren Schreiben (von 1124 und 1126), reichlich 4 m lang und reich verziert. Die einzige ältere Sammlung von Einzelurkunden ist die von Fr. Miklosich u. Jos. Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana. I—VI. Vindobonae 1860—1890 (Urkunden vom späten X. Jahrh. an).

[1] K. E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, und Jus Graeco-Romanum (P. III: Novellae Constitutiones imp. post Justinianum quae supersunt coll. et ord. chron. digestae. Lipsiae 1857).

[2] F. Maaßen, Geschichte der Quellen u. der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande. I. Graz 1870, p. 308f.

[3] Das Corpus Inscr. Graec. enthält wenigstens kein unzweifelhaft urkundliches Stück.

536, März 14, an Papst Agapet, — ib. p. 344, Maaßen 337.
536, „ 16, „ „ „ — ib. p. 338, „ 337.
542, August 6, an den Patriarchen Menas, — Konzilssammlungen, Mansi VIII, 1149, Maaßen ib.
551, Mai 22, an Bischof Cosmas von Mopsvest, — Konzilssammlungen, Maaßen 338.
551, Mai 23, an den Metropoliten Johannes, ib. — Mansi IX, 274. Maaßen ib.
554, Mai 4, an die Patriarchen Eutyches u. Apollinaris, ib. — Mansi IX, 178, Maaßen 339.
554, Juli 14, an dieselben, ib. IX, 366, Maaßen 339.
Inschriften-Fragmente unsicheren Charakters: Corp. Inscr. Graec. no. 8636. 8637. [8643] und Gelzer, Byzantin. Zeitschr. III, 21.

Justin II., 13. Nov., 565—578, Okt. 5.

566, Jan. 1, an Petrus, *κόμης τοῦ θειοῦ ταμείου. πραγματικὸς τύπος* [*περὶ τῶν ἐν Ὀσροηνῇ καὶ Μεσοποταμίᾳ γάμους ἀθεμίτους συναλλάλαξάντων*].
Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum III, 8: Nov. III. [1]
566, Sept. 14, an Julian, *ἔπαρχος πόλεως* [Pf. Urbi Constant.] *νόμος* [*ὥστε δύνασθαι κατὰ συναίνεσιν λύειν τὸν γάμον*].
ib. III, 6: Nov. II. [2]
566, — — *πραγματικὸς νόμος* [*ἔδικτον — περὶ συγχωρήσεως λοιπάδων δημοσίων*].
ib. III, 3: Nov. I. [3]
568, Mai 1, an —, archiepiscopus Vizacenae provinciae (Vers. lat.) [ut nullus episcoporum audeat navigare sine consensu primatis].
ib. 9: Nov. IV. [4]
569, Jan. 18, — *ἔδικτον* [*περὶ τοῦ προῖκα τοῦς τῶν ἐπαρχιῶν ἄρχοντας γένεσθαι*].
ib. 10: Nov. V. [5]
570, März 1, an Theodor, Praef. Africanae provinciae (Vers. lat.) pragmatica sanctio [de filiis adscriptitiorum et liberarum].
ib. 13: Nov. VI. [6]
572, Mai 18, an Diomedes, *ἔπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων. νόμος* [*περὶ Σαμαρειτῶν*].
ib. 16: Nov. VII. [7]

[Justin II. und Tiberius II.].

574, Dez. —, — [*περὶ κληρονόμων*].
ib. 17: Nov. VIII. [8]

574, Dez. —, — [*περὶ τῶν ἀρχόντων*].
ib. 19: Nov. IX. [9]
575, April —, [*περὶ κουφισμῶν δημοσίων*].
ib. 21: Nov. XI. [10]
Dep.: Nov. X, Zachariae, a. a. O. III, 21. [11]

Tiberius II. Constantin, 578–582, Aug. 14.

[578—582], — *τῇ ἱερωτάτῃ συγκλήτῳ.*
[*περὶ τῶν βασιλικῶν οἰκιῶν*]. ib. 24—30: Nov. XII. [12]
[Tiberius II. u. Mauritius].
582, August 11, an Theodor, Praef. Africanae provinciae (Vers. lat.) pragmatica sanctio [de filiis adscriptitiorum et liberarum].
Vgl. oben No. 6. ib. 30—31: Nov. XIII. [13]
Dep.: Nov. XIV—XVIII. Zachariae, a. a. O. p. 31—32. [14]

Mauricius, 582—602, Nov. 22.

585 [590], Sept. 1, an König Childebert.
Austras. Briefsamml. — Mon. Germ. Epistolae III, 148. [15]
591, — —, an Papst Gregor I.
Register Gregors — Mon. Germ. Epistolae I, 21. [16]
— — Privileg für Monembasia, cit. im *χρόνικον Γεωργίου τοῦ Φραντζης* (ed. Bonn. p. 398):
εἰς μητρόπολιν ἀνεβίβασεν καὶ τριακοστὸν τέταρτον θρόνον ἔταξεν καὶ ἕτερα προνόμια περὶ ἐλευθερίας τῆς πόλεως ἐδωρήσατο. [17]
— — Rescript.? (arg zerstört), Inschrift aus Ravenna, vgl. Dessau, Inscr. lat. selectae I (1892) p. 186, No. 836; Datierung durch Bormann auf diese Zeit nach dem Exarchen Smaragdus u. dem Gepidicus im Titel des ungenannten Kaisers,[1] übereinstimmend mit dem Titel in No. 15. [18]
— — Reskriptfragment, bei Zachariae a. a. O. p. 33 als Nov. XXI. [19]
Dep.: Nov. XIX. XX. Zachariae a. a. O. p. 32. [20]

Phokas, 23. Nov. 602—610, Okt. 4.

—?— Novelle, not. Aristarches, *Σύλλογος* XVII, 148—149 (Marc 19) mir nicht zugänglich. [21]

---

[1] Da sich aber noch der zweite Nachfolger des Mauricius (von Phokas liegt mir kein ausführlicher Titel vor) *Γηπεδικός* nennt (Heraclius in No. 22), so ist die Bestimmung doch keineswegs eindeutig, denn auch unter K. Phokas gab es zu Ravenna einen Exarchen Smaragdus. — Über die angebliche Originalurkunde des Kaisers Mauricius vom Jahre 600 vgl. oben S. 18, Note 2.

Heraclius, 5. Okt. 610—641. Febr. 10.

612, Mai 1, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel.
πραγματικός τύπος [περὶ τοῦ ὡρισμένον εἶναι τὸν ἀριθμὸν τῶν κληρικῶν τῆς ἁγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας κωνσταντινουπόλεως καὶ τῆς ἁγίας θεοτόκου ἐν βλαχέρναις τιμωμένης].
Zachariae a. a. O. 33: Nov. XXII (Dat. nach Ind. ιε'). [22]

[Heraclius u. Heraclius Constantinus].[1]

619, April 24, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel (wie 22).
Zachariae, 38: Nov. XXIII. [23]

620—629, —, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel.
πραγματικὸς τύπος [wie 22]. ib. 40: Nov. XXIV. [24]

628, nach März 15, [*deperd*) und

628, nach April 8, vor Mai 15, Kriegsberichte vom persischen Feldzug, insbes. vom Fall des Chosro, zu Byzanz am Pfingstfest von der Kanzel verlesen. Chronicon Paschale, ed. Dindorf I. (Bonn. 1832), p. 727—734. E. Gerland, Die persischen Feldzüge des Kaisers Herakleios Byz. Zeitschr. III, 337, 370. [25]

629, April 1, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel.
νόμος [περὶ τοῦ ἐνάγεσθαι τῶν κληρικῶν].
Zachariae, 44—48: Nov. XXV. [26]

— — *Διάταγμα [τοῦ βασιλέως Ἡρακλείου] πρὸς τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν Ἡρακλεωνᾶν τὸν καὶ Κωνσταντῖνον.* [27]
Ms. S. XVIII, Bibl. ac. Rom. not. Litzica in den Analele Academici Române, Ser. II, T. XXIII, Sect. litt. Bukarest 1902, p. 65.

Dep.: vgl. Zachariae, Jus Graeco-Rom. VI, 377 (Prochiron auctum XL, 6). [28]

Her. Constantin u. Heracleonas [641].

Constans II. (Constantin), 641—668 [Juli].

[Constans (Constantin), Constantin jun., Heraclius, Tiberius].

666, März 1, an Erzbischof Maurus von Ravenna.
Sanctio, ecclesiam Ravenn. manere autocephalon. [29]
Cop. Estenser Codex des Agnellus, ed. Holder Egger, Mon. Germ. Scriptores rerum Langobard. p. 350, Note („hoc minime nobis suspectum"); es wird sich aber unten ergeben, daß sich die Verdachtsmomente denn doch häufen, vgl. S. 39 (*fiat*), 41, Note 4, und 43. Dazu kommt, daß ein angeblicher Valentinian für Ravenna eine recht grobe Fälschung ist, vgl. unten 39, N. 2. Andererseits entspricht ein solches Privileg nicht schlecht der politischen Situation. Hartmann, Gesch. Italiens II[1], 250. 262.

---

[1] Zu der angebl. Or.-Urk. des Heraclius vgl. die vorige Note (s. oben S. 18, No. 2).

Constantin Pogoniates, 15. Juli, 668–685, Sept. 14.

678, August 12, an Papst Donus.[1]
Konzilsakten, lat. u. griech., Mansi XI, 195, Maaßen 339. [30]

680, Sept. 10, an den Patriarchen Georg von Konstantinopel.
ib. lat. u. griech., — XI, 202 f. Maaßen 339. [31]

[681], —, Proklamation *τοῖς τοῦ φιλοχρίστου ἡμῶν λαοῦ τοῦ οἰκοῦντος ἐν ταύτῃ τῇ θεοφυλάκτῳ ἡμῶν καὶ βασιλίδι πόλει.*
ib. griech. und in versch. lat. Versionen, — XI, 698. 909. Maaßen 340. [32]

681, Dez. 13, an Papst Leo.
ib. griech. u. lat., — XI, 713. 916 f. Maaßen 340. [33]

681, Dez. 23, an die römische Synode.
griech. und in versch. lat. Versionen ib. — XI, 719. 919. Maaßen 340. [34]

684, — *dep.* an Papst Benedict II.
Lib. Pontif. (I, 203) suscepit divales juss. clementissimi Constantini ad clerum et populum etc. Rom. civitatis (über die Papstwahl). [35]

— — *dep.* an denselben.
(ib. I, 204): una cum clero et exercitu suscepit mallones capillorum domni Justiniani et Heraclii filiorum clementissimi principis Constantini (simul et jussionem).[2] [36]

— — Immunitätsprivileg für die Ravennater Kirche. Fragment einer Papyruskopie: A. Mai, Auct. class. V, 362; Zitat aus dem Text bei Agnellus, liber pont. eccles. Rav. Mon. Germ., Scriptores rerum Langobard. p. 354. [37]

Justinian II. Rhinotmetos, 685—695. 705—711.

687, Februar 17, an Papst Johannes, archiep. antiquae Romae atque universali papae.
Konzilsakten. Mansi, XI, 737. Maaßen 341. [38]

688, — Privileg für die Demetrioskirche in Thessalonich.
Inschrift, ed. Petros N. Papageorgiu, un édit de l'empereur Justinian II. en faveur de la bas. de S. Demetrius à Salonique d'après une inscription déterrée dans la basilique. Leipzig 1900. [39]

709, — *dep.* Paß für Papst Constantin.
Lib. Pont. (Mon. Germ. I, 223): Dum Ydronto moras faceret — suscipit sigillum imperialem per Theophanium regionarium, continentem ita, ut ubi ubi conjungeret pontifex, omnes judices ita eum honorifice susciperent quasi ipsum praesentaliter imperatorem viderent. [41]

709, — (Nicomedia), *dep.* Privileg für Papst Constantin.
Lib. Pont. I, 224: omnia privilegia ecclesie renovavit. [42]

---

[1] Der schon gestorben war; das Schreiben gelangte an den Nachfolger, Agatho.

[2] Ein undatiertes Privileg brachte der spätere Papst Joh. V. (Lib. pont. I, 205).

[Leontius], 695—698.

[Fl. Tiberius III.], 698—705.

Philippicus Bardanes, 711—713, Juni 3.

712, — *dep.* an Papst Constantin.

Bekenntnis zum Monotheletismus. Lib. Pont. I, 224: Cuius et sacra cum pravi dogmatis exaratione suscepit, sed respuit. [42]

Anastasius, 713—715.

713, *dep.* an Papst Constantin.

Rückkehr zur Orthodoxie. Lib. Pont. I, 226: Sacra Anastasii principis per quam vere se orthodoxae fidei praedicatorem — esse declaravit. [43]

Theodosius III., 716—717.

Leo III. Isaurus, 25. März 717—741, Juni 18.

[Leo und Constantin].

[740?], März, *ἐκλογὴ τῶν νόμων.* [44]

Prochiron auctum ed. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, VI (Lipsia 1870), p. 7 ff. Vgl. zur Datierung auch Byz. Zeitschr. III, 439.

Dep.: Nov. cit. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Rom. III, 49, Note. [45]

[Artavasdos und Nikephoros, 741].

Constantin [V.] Copronymus, 741—775, Sept. 14.

— — *dep.* Schenkung zweier Güter im Volskerlande an Papst Gregor III. vgl. Lib. Pont. (ed. Duchesne) I, 433, 6: donationem de duabis massis — — direxit. [46]

752, — *dep.* an Papst Stephan II.

Lib. Pont. I, 442: Joh. imp. silentiarius deferens jussionem. [47]

753, — *dep.* an denselben.

Jussio imperialis (wegen Ravenna). Lib. Pont. I, 445, 2. [48]

[Constantin und Leo IV.]

— — *Dep.:* Nov. cit. Zachariae, a. a. O. III, 49, Note. [49]

Leo IV., 775—780, Sept. 8.

[Leo IV. u. Constantin VI.].

[776 - 780], — *νόμος* [*κατὰ τὸν βάρδα*].

Zachariae, a. a. O. III, 49: Nov. XXVI. [50]

Constantin VI., 780—797, u. **Irene,** — 802, Okt. 31.

784, August 29, an Papst Hadrian, papa senioris Romae (vers. lat.), Konzilssammlungen. — Baronius, Ann. eccles. IX, 357. Mansi XII. 984—86. [51]

797, — *dep.* an den Frankenkönig Karl.
Überbracht durch Theoctistus, Gesandten des Patricius Nicetas von Sizilien. Ann. regni Franc. ed. Kurze, 100. [52]

[Irene].

[797—802], — *πραγματεία [περὶ ὅρκου ἀποχῆς].*
Zachariae, a. a. O. III, 55: Nov. XXVII. [53]

798, — *dep.* an den Frankenkönig Karl.
Überbracht durch Michael Ganglianos Expatricius v. Phrygien und den Presbyter Theophilos. Ann. regni Franc. (ed. Kurze, 104): haec legatio tantum de pace fuit. [54]

799, — *dep.* an denselben.
Die Annalen melden nur: et missi imperatissae ibi fuerunt. B. M. Regesta imperii I, 350 f. [55]

[797—802], — — *[περὶ τῶν ἀθεμίτως συνναπτομένων ἀπὸ τρίτου γάμου* etc.].
Zachariae, a. a. O. III, 55, 60: Nov. XXVIII. [56]

Nicephorus [I.], 802—811, Juli 25.

Dep.: Novellen, Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Rom. III, 60, Note. [57]

803, — *dep.* Schreiben an Karl d. Gr. (B. M.² 398ᵇ). De Boor, Theophanes 332.

810, — *dep.* an König Pippin. (B. M.² 450ᵇ). [58]

— *Σιγίλλιον* für die Kirche von Patras.
not. Const. Porphyrog. de administrando imperio, Cap. 49 Migne, Patr.-Graec. CXIII, p. 371). Zachariae, III, 60. Marc. 52. [59]

[Stauracius, 811].

Michael [I.] Rhangabes, Okt. 811—813, Juli († 840).

Dep.: Schreiben an Karl d. Gr.
περὶ εἰρήνης καὶ συναλλαγῆς εἰς Θεοφύλακτον τὸν υἱὸν αὐτοῦ. — Ann. regni Franc. — Theophanes (ed. de Boor 332). (B.M.² 470ᵇ) — [Beziehung auf unseren Papyrus vgl. oben p. 6]. [60]

Leo V., Armenius, 11. Juli, 813—820, Dez. 25.

Dep.: Friedensinstrument, bestimmt für Karl d. Gr., empfangen von Ludwig d. Fr. B.M.² 528ᵃ.
Gesandtschaften von 817, vgl. unten S. 60. [61]

Michael II., 25. Dez. 820—829, Okt. 1.

[Michael und Theophilus].

824, April 10, an Ludwig d. Fr., rex Francorum et Langobardorum

et vocatus imperator (vers. lat.). Bericht über das Auftreten und die Beseitigung des Pseudo-Constantin Thomas.
Baronius IX, 721. Mansi XIV, 417. [62]
Dep.: Ein zweites Schreiben von 827. B.M. 842b. [63]

Theophilus, 1. Okt. 829—842, Jan. 20.

Inschriftfragment (nur Titel). Corp. Inscr. Graec. 8677. [64]
833, —, *dep.* Schreiben, gerichtet an Ludwig d. Fr., empfangen von Lothar. B.M.² 926a. [65]
839, —, *dep.* Schreiben an Ludwig d. Fr., empfangen zu Ingelheim 18. Mai. B.M. 993b. [66]

Michael III. Methysta, 842—867, Sept. 23.

859, —, *dep.* an Papst Nikolaus I. Vgl. Hergenroether, Photius I, 407. 414 (nach Nikolaus' Antwortschreiben vom 25. Sept. 860. J. L. 2682). [67]
861, — an Papst Nikolaus, ebenso, Hergenroether 516. Vgl. Ep. Nic. März 19, 862. J. L. 2692. [68]
865, — an Papst Nikolaus I.. ebenso, Hergenroether 552, nach J. L. 2813 ff. (vom 13. Nov. 866). [69]

Basilius Macedo, 26. Mai 866—886, Aug. 29.

867, Dez. 11, an Papst Nikolaus [† 13. Nov. 867].
Konzilssammlungen. Mansi XVI, 46. [70]
870, Febr. 28, Ansprache an das versammelte ökum. Konzil zu Konstantinopel in der Schlußsitzung.
ib. Mansi XVI, 186. [71]

[Basilius, Constantin und Leo].

870 [März], Schreiben an die Patriarchate (Vers. lat.] über den glücklichen Verlauf der Synode.
Konzilsakten. Mansi XVI, 202. [72]
870 [März], an Papst Hadrian II., sanctissimo papae Romano spirituali patri nostro. Begrüßungs- und Empfehlungsschreiben.
[ebenso] ib. XVI, 203. [73]
877—878, —, *dep.* zwei Briefe an Papst Johannes VIII. Hergenroether, Photius II, 289; die Gesandtschaft ergibt sich auch aus P. Johanns' Schreiben an Pandulf v. Capua, J. L. 3238. Vgl. im übrigen J. L. 3271 (Joh. an die Kaiser, 879, Aug. 16).
880, März [10 oder 12], Ansprache an das versammelte Konzil.
Konzilsakten. Mansi XVII, 514. [74]
— — *dep.* Schreiben an Papst Johannes.
Hergenroether, Photius II, 551 f., vgl. auch J. L. 3323. [75]

884 oder 885, — *dep.* an Papst Hadrian III.
Zu entnehmen aus der Antwort Stephans V. (J. L. 3403), [76]
vor 885, — *Σιγίλλιον* zugunsten der Athos-Eremiten.
Uspenskische Sammlung. F. Müller, Historische Denkmäler in den Klöstern des Athos (Fr. Miklosich, Slav. Bibl. I, 123 ff.), Zachariae III, p. XV (cit.). [77]
Dep.: Novellen. Zachariae III, 65, Note. [78]

Leo VI. Philosophus, [870], 886—912, Mai 11.
[6459] 891, Febr. — *Σιγίλλιον* für Monte Cassino.
lat. Regest. des Petrus Diac. ed. Fr. Trinchera, Syllabus Graecarum membranarum (Neapoli 1865), p. 2. [79]
892, — *Σιγίλλιον* für Otranto.
not. Zampelios, *Ιταλοελληνικά* 248, nach Marc, 80 (mir nicht zugänglich]. [80]
886—912, Novellen ed. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum VII, 65—226: Collatio secunda, imp. Leonis novellae constitutiones (entbehren durchweg der urkundlichen Einkleidung).

Vom Ende der Regierung Justinians (565) bis zum Beginn des X. Jahrhunderts sind uns also etwa 80 Gesetze, Urkunden und Briefe bekannt, davon einige 40 mehr oder minder im Wortlaut überliefert; eine kleine Anzahl (die sich vielleicht am ehesten vermehren läßt) ist wenigstens aus Zitaten bekannt. Es liegt auf der Hand, daß aus einem solchen Material keine Diplomatik der byzantinischen Kaiserurkunde aufgebaut werden kann. Gleichwohl lassen sich durch die Reihe hin gewisse Beobachtungen machen und Abwandlungen verfolgen, die uns kritische Hilfsmittel für die Beurteilung und Datierung zweifelhafter Stücke an die Hand geben. Daß im einzelnen mit ungleichen Formeln für die verschiedenen Arten von Erlassen gerechnet werden muß, ist selbstverständlich; — hie und da wird im folgenden von solchen Besonderheiten noch zu handeln sein. Aufbau, Diktat, Satzschluß und andere Fragen des inneren Gefüges der Kanzleierzeugnisse lasse ich einstweilen beiseite, um zunächst die Formeln der Invocatio, der Intitulatio, der Subscriptio und der Datierung zu behandeln; im allgemeinen also das Protokoll dieser Stücke.

Nur eine Vorfrage ist noch zu erledigen im Sinne eines weiteren Vorbehaltes; das ist die Frage nach der Brauchbarkeit lateinischer Übersetzungen für unsere Zwecke; zahlreiche Stücke sind nur in lateinischer Übersetzung erhalten, manche in mehrfacher Übersetzung; man möchte nun glauben, daß die formelhaften Teile sich auch formelhaft übersetzt hätten, allein das ist keineswegs der Fall, wie ein Blick auf zwei verschiedene lateinische Überlieferungen derselben Briefe lehrt;

man möchte schon daraus allgemein schließen, daß die Kanzleisprache für die Texte jetzt wirklich ausschließlich das Griechische war, dem nicht mehr feste lateinische Parallelen entsprachen,[1] — wenn nicht die Übersetzungen sehr viel jünger wären. Ich vergleiche No. 28 und No. 30:

Mansi XI. 698.	ib. 909.
Imperator piissimus pacificus Flavius Constantinus fidelis in Jesu Christo deo imperator	Imperator pius pacificus Christi amans Constantinus.
718. Subscriptio: Deus te in multa tempora custodiat sanctissime et beatissime pater.	919. Deus te conservet ad multos annos sanctissime ac beatissime pater.
Mansi XI, 719.	ib. 919.
Exemplar divinae jussionis domini Constantini directae ad synodum apostolicae sedis antiquae Romae per eosdem, qui illinc missi fuerant ad synodum.	Exemplum divinae sacrae eiusdem pii et Christi amantis imperatoris Constantini ad synodum sedis apostolicae Romae et missa per eosdem synodales.

Aus dem verschiedenen Wortlaute der Subscriptio ist natürlich nicht zu schließen auf ihre ursprünglich griechische Fassung; beide können Rückübersetzungen aus griechischen Texten sein.

---

1. Die Invocatio ist seit Justinian jedenfalls durchaus üblich und in der Formulierung zuerst ziemlich fest:

ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν[2]

ganz entsprechend in den lateinischen Übersetzungen

in nomine domini dei nostri Jesu Christi;[3]

Die griechische Fassung hat nur in den Urkunden Justinians das *ἡμῶν* doppelt (d. h. auch hinter *δεσπότου*), die lateinische das nostri niemals; dafür stellt sie das dei bald zu domini, bald an den Schluß. Seit Constantin IV. Pogoniates wird der Zusatz aufgenommen domini et salvatoris (*τοῦ κυρίου καὶ δεσπότου*).[4] Eine ganz neue Formulierung aber tritt auf mit Leo dem Isaurer, die sich dann durch die

---

[1] So ist der Titel Karls d. Gr. (vgl. dazu B. M[2]. 370[c]) nicht aus den byzantinischen Kaiserurkunden entlehnt, sondern derjenige, den die Italiener den Kaisern in der Datierung wie in den Laudes gaben; vgl. über die letzteren Ohr, Kaiserkrönung, bes. 69, 2.

[2] Justinian (C. Inscr. Gr. 8636 und die von Gelzer publizierte Inschrift); Tiberius 12, Heraclius 22.

[3] Justinian (Avellana), Tiberius 13, Mauricius 16.

[4] Constantin, 30ff., einmal auch [domini] et dominatoris — [atque salvatoris].

folgenden Jahrhunderte hält, bis (soviel ich sehe) die Invocatio überhaupt in Abgang kommt; sie lautet:

ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος;[1]

in den lateinischen Übersetzungen entsprechend, nur daß diese im IX. Jahrhundert noch den Zusatz haben unius et solius veri Dei nostri.[2] Wie weit der Wechsel in der Formulierung mit den dogmatischen Prädilektionen zusammenhängt, mögen Kundige erwägen. Daß die selbständige Invocatio leichter verschwinden konnte seit Aufnahme der Devotionsformel (*ἐκ θεοῦ*, später *ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ*) in den Titel, hat schon Bruns bemerkt.[3]

2. Wichtiger als die Invocatio ist unzweifelhaft die Intitulatio, über die wir bereits eine Anzahl, freilich gerade für unsere Zeit nicht genügend präziser Untersuchungen besitzen.[4] Immerhin ist für die ganze Kaiserzeit zur Genüge beobachtet, wie in der Titulatur das Volk vorangeht, die offiziellen Stellen folgen und die kaiserliche Kanzlei am meisten zögert; auch auf den Parallelismus der Titulaturen in den Urkunden und auf den Münzen ist bereits hingewiesen, obwohl, zumal für die ältere Zeit, im einzelnen beide doch sehr auseinandergehen. Zugrunde liegen überall die lateinischen Titel; aber nur auf den Münzen hält sich die lateinische Sprache bis zur Mitte des VIII. Jahrhunderts;[5]

---

[1] Leon III., 44, Irene, 56, nochmals Romanos I. im J. 924 (nur *εἰς τὸ ὄνομα*) Zachariae, III, p. XXVII.

[2] Michael u. Theophilus, 62. Basilius I, 70, 73. In der kaiserlichen Unterschrift der Konzilsakten von 880 (vgl. No. 74) heißt es nur in nomine patris et filii et spiritus sancti.

[3] G. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abh. der K. Akad. d. Wiss. 1876. Berlin 1877, 41—138; wiederholt in den Kleinen Schriften II, 67ff.), p. 85f., wenn auch im einzelnen vielfach irrig.

[4] Louis Bréhier, Le protocole impérial depuis la fondation de l'empire romain jusqu'à la prise de Constantinople par les Turcs (Comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres, 1905. III. IV), worauf z. T. desselben Autors Aufsatz in der Byzantin. Zeitschrift (XV, 161—178, 1906) beruht, l'origine des titres impériaux à Byzance; hier ist auch die ältere Literatur, die kaum noch in Betracht kommt, verzeichnet. — Der Aufsatz von Gasquet, De l'emploi du mot *βασιλεύς* dans les actes de la chancellerie byzantine, Revue historique, 1884. 26, 281ff., ist historisch politisch, nicht diplomatisch.

[5] Wenn auch die Schrift schon vorher mit griechischen Buchstaben durchsetzt ist; ich kann dahin nicht mit den älteren Autoren Є und Ꙋ rechnen, wohl aber C (= S) und Λ die schon unter Phokas und Heraclius vorkommen (z. B. FOCAC PERP. AV.; singulär noch das Monogramm ⌽K; sodann D. N. hRACΛ. PERP. AVG. Sabatier, Iconographie 9, 1. Suppl. XVII, 5. XVII, 20 u. 9, 30). Entsprechend bleiben lateinische Lettern noch lange in den griech. Legenden (z. B. LЄOh Єh ⊙ЄO, Ende s. IX).

die Urkunden und Erlasse sind wie die Briefe in unserer Periode wohl schon ausnahmslos griechisch abgefaßt, die uns vorliegenden lateinischen Texte also durchweg Übersetzungen.

In der Formulierung der Titulatur erfolgt der entscheidende Umschwung unter der Regierung des Heraklius und der kaiserliche Historiker des X. Jahrhunderts, Constantin Porphyrogenetus, hatte wohl recht, zu betonen, damals sei man von dem überlieferten Latein zum Griechischen übergegangen.[1] Bis auf diese Zeit lautet der überlieferte Titel:

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ [*Φλάβιος Τιβέριος Κωνσταντῖνος*] *πιστὸς ἔν Χριστῷ ἡμερώτατος μέγιστος εὐεργέτης εἰρηνικὸς Ἀλαμαννικὸς, Γοτθικὸς, Φραγγικὸς Γερμανικὸς, Αντικὸς, Αλανικὸς Οὐανδαλικὸς Ἀφρικὸς εὐσεβὴς εὐτυχὴς ἔνδοξος νικητὴς τροπαιοῦχος ἀεισέβαστος αὔγουστος.*[2]

Angesichts des Zustandes unserer Überlieferung sind kleine Varianten vielleicht bedeutungslos; wichtig ist jedenfalls, daß sich der Absatz *πιστός* bis *εἰρηνικός* in den oben zitierten Urkunden Justinians nicht findet, wohl aber unter Justinus, Tiberius, Mauricius, Heraclius.[3] *Ἀντικος* wechselt mit Gallicus;[4] zu Vandalicus unter Mauricius [Phokas?] und Heraclius noch *Ἐρουλικός, Γηπεδικός*. Wird ein kaiserlicher Sohn und Mitregent mit aufgeführt, so treten nur alle Titel in den Plural, z. B. *Αὐτοκράτορες Καίσαρες Φλάβιοι Ἡράκλειος καὶ Ἡράκλειος νέος Κωνσταντῖνος πιστοὶ* etc.

Noch aus der Regierung aber eben dieses Heraclius und seines Sohnes Heraclius Constantin und zwar aus dem Jahre 629 ist die neue kürzere Intitulatio überliefert, die sich seitdem,[5] wenn auch

---

[1] Const. Porphyr. d. Thematibus, Prooem. (Migne CXIII, 67): Seit Heraclius ist das Reich verkleinert; „*οἱ ἀπ' ἐκείνου κρατήσαντες οὐκ ἔχοντες ὅποι καὶ ὅπως καταχρήσονται τῇ αὐτῶν ἐξουσίᾳ, εἰς μικρά τινα μέρη κατέτεμον τὴν ἑαυτῶν ἀρχὴν καὶ τὰ τῶν στρατιωτῶν τάγματα, μάλιστα καὶ ἑλληνίζοντες καὶ τὴν πάτριον καὶ ῥωμαικὴν γλῶτταν ἀποβάλλοντες*“; vgl. C. Neumann, Weltstellung des byzantin. Reiches.

[2] In lateinischen Übersetzungen (z. B. der Urk. des Mauricius): imperator Caesar Flavius Mauricius Tiberius fidelis in christo, mansuetus, maximus, beneficus pacificus, Alamannicus, Gothicus [Francicus, Germanicus], Anticus, Alanicus, Vandalicus (Erulicus, Gepidicus, nur in einigen Urkunden, vgl. oben die Note Seite 25), Africus pius felix inclytus victor ac triumphator semper augustus. — Das *ἔνδοξος* auch übersetzt mit gloriosus, das *ἀεισεβαστος αὔγουστος* durch semper colendus augustus, No. 2. In der von Gelzer publizierten griech. Inschrift (Byz. Zeitschr. III, 21) sind im Titel Justinians die Triumphaltitel mit lateinischen Buchstaben geschrieben, alles andere griechisch; vgl. auch Gelzers Bemerkungen dazu

[3] Justin 2, 6. Tiberius 12, 13. Mauricius 15, 16, 18. Heraclius 22, 24 — alle in der Überlieferung im einzelnen vielfach gekürzt.

[4] Byz. Zeitschr. III, 21. Neben Africus auch Africanus (*Ἀφρικανός*).

[5] Darin liegt die Gewähr dafür, daß es sich nicht um jüngere Verderbnis in der Überlieferung handelt.

wieder mit einigen Modifikationen, doch in der Hauptsache hält, nämlich:[1]

(26) *Ἡράκλειος καὶ Ἡράκλειος νεὸς Κωνσταντῖνος πιστοὶ ἐν Χριστῷ βασιλεῖς*

(39) *Ἰουστινιανὸς πιστὸς ἐν Ἰησοῦ Χριστῶ τῷ Θεῷ βασιλεύς.*

(64) *Θεόφιλος ἐν Χριστῶ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ρωμαίων.*

Das entscheidend neue ist der Titel *βασιλεὺς* und der Wegfall der Triumphaltitel; die übrigen alten Epitheta kehren gelegentlich noch wieder, z. B.: *αὐτοκράτωρ, καῖσαρ, νικητὴς, τροπαιοῦχος, εὐσεβὴς* (lateinisch: auch imperator piissimus, pacificus, No. 31, 32, magnus imperator, 30, oder fidelis in ipso Deo 62, oder in domino 73).

Erheblich später als die Urkunden nehmen die Münzen,[2] die ja auch immer noch lateinische Legenden zeigen, den Titel *βασιλεύς* auf. Ihre alte Umschrift lautet bis auf Constantin Pogon. (—668).[3]

D[ominus] N[oster] IVSTINIANVS P[er] P[etuus] AVG[ustus].
DN. MAVRICIVS TIЬ. PP. AV.
DN. FOCAS PERP AVG.
DN. ЄRACLIVS P. A. (DN. ħRACΛ. PЄRP. AVG).
DN. CONSTANTINЧS. PP. AV.

Unter den Nachfolgern tritt dazu oder an die Stelle des PERP. AVG. der Zuruf Multus (multos annos).

DN. FILEPICUS MULTUS AN.
D. LEON P. A. MULT. (D. NO. LЄON P. A. MUL. ‖ D. N. CONSTANTINU).
d. APTAUASdO[s] MULT. ‖ d. NICħFORUS MULTU. A. [741]

Spätestens mit der Regierung des Constantin Copronymus und seines Sohnes Leos IV. beginnen starke Veränderungen. Wie man für Silbermünzen die Dirhem der Chalifen nachahmte, selbst arabische Legenden

---

[1] Die Urkunden No. 39 und 64 inschriftlich, also in relativ bester Überlieferung.

[2] Ihre Publikation liegt recht im Argen. A. Engel et R. Serrure, Traité de numismatique du moyen âge (I. Paris 1891) geben p. 9ff. u. 333ff. einen Überblick. Das Material sehr unübersichtlich bei J. Sabatier, Iconographie d'une collection choisie de cinq mille médailles romaines, byzantines et celtibériennes, St. Petersburg 1847, fol. Vgl. auch oben S. 14, Note.

[3] Nur aus dieser Zeit steht auch eine Reihe von Bullen zur Verfügung; sie vergleichen sich durchaus mit den Münzen nach Bild und Legenden: DN. IVSTINIANVS P. F. AUG. (noch pius, felix, sonst PERP. AVG, — so Phokas und Constans II.); Schlumberger, Sigillographie byz. Paris 1884 und Revue arch. 1858, 331f. — Die einzige jüngere Bulle unserer Zeit ist die Leos III. und Constantins (Sabatier, Suppl. XXI, 4), die aber auch zu den Münzen paßt: DNO. LEON P. A. MUL. ‖ --NSTANTINUS P.. | .

auf die Münzen brachte, die Bilder entfernte und durch Schrift ersetzte, so änderte man auch Umschrift (oder Aufschrift) und Titel. Zum letzten Male findet sich die lateinische Angabe der Regierungsjahre.[1] Die Umschrift wird nun wirklich Griechisch:

CONSTANTINOS S LЄOh O hЄOS[2]

und mit dem Griechischen ändert Leo IV. auch den Titel:

ΛЄON ΔЄC[πότης]

oder zusammen mit seinem Sohn Constantin VI.:

ΛЄON ΔЄC || KѠN. ΔЄC.

Ja, sie nehmen als erste auch den *βασιλευς*-Titel auf die Münzen:

LЄOh C COhSTAhTIhOS ЄC ΘЄИ ЬASILIS[3]

und Constantin VI. hat unter Vormundschaft und Mitregierung seiner Mutter diese Formel beibehalten:

COhSTAhTIhOS S IRINI ЄC ΘЄИ ЬASILIS

daneben: COhSTAhTINOS ЬAS || IRIhH AГOVSTI.

In dieser Zeit also nähern sich die Titel in den Urkunden (*Εἰρήνη πιστὸς βασιλεύς*, No. 53) und auf Münzen:

\+ MIXAHL PISTOS MЄGAS ЬASILЄИS ROMAIOh[4]

\+ LЄѠh Єh X[ριστ]Ѡ ЄVSЄЬES ЬASILЄVS RѠMAIѠh[5]

Eben damit aber gehen die Münzen jetzt ihrerseits über die Urkunden hinaus, als sie zuerst verbinden *βασιλεὺς Ρωμαίων*, während in den Urkunden noch lange fest bleibt *βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ρωμαίων*; und obgleich im X. Jahrhundert, in den Anweisungen des Constantin Porphyrogenetus auch diese Formel umgestellt ist (*πιστοὶ ἐν αὐτῷ τῷ Θεῷ βασιλεῖς Ῥωμαίων*,[6] und *πιστοὶ ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ αὐτοκράτορες*

---

[1] Doch wohl noch unter Leo IV. (Sabatier XIV, 27: ΔЄO ‖ ΛNO$\overline{\text{X}}$ [?] ΔΛM (*ασκος*) | .

[2] Das S-Zeichen vor LЄOh ist nicht, wie oben S. 14 angenommen, Mißverständnis für CЄ (= *κε*), sondern reguläre Abkürzung für *και*.

[3] Sabatier XV, 15 verderbt: LЄON | S COhST | ΛhTIhCЄ | CΘЄИЬA | SILIS.

[4] Ibid. Suppl. XXII, 5. Unter Michael III. (842—67) zuerst die Verbindung *Βασιλεὺς Ρωμ.* wie das *μέγας*; auf Inschriften schon unter Theophilos (C. J. Gr. 8673ff.: *πύργος Θεοφίλου πιστοῦ ἐν Χριστῷ μεγάλου βασιλέως*; *πύργος Μιχαὴλ μεγάλου βασιλέως ἐν Χριστῷ αὐτοκράτορος*). Michaels Nachfolger Basilius unterschrieb mit seinen Söhnen Constantin und Leo die Konzilsakten von 870 (nach der Übersetzung): Basilius, Constantinus et Leo perpetui Augusti in Christo Deo fideles principes Romanorum et magni imperatores.

[5] Leo VI. Philos. ibid. Suppl. XXII, 18.

[6] Const. Porphyr., De ceremoniis aulae Byzant. (Migne, P. graec. CXII, 1264) für Schreiben an den röm. Papst (das nächste an den Großfürsten von Armenien; p. 1280 an den Frankenkönig: *Κωνστ. καὶ Ῥωμανὸς πιστοὶ ἐν αὐτῷ τῷ Θεῷ ὑψηλοὶ Ἀὔγουστοι αὐτοκράτορες μεγάλοι βασιλεῖς Ρωμαίων*).

Αὔγουστοι βασιλεῖς Ῥωμαίων), so behauptet sich die alte Form schließlich doch wieder bis zum Ende des Reiches:

924 *Ῥωμανὸς πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων* und in der Unterschrift:

Ῥωμανὸς ἐν Χριστῳ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων[1]

1146 *Μανουὴλ ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς πορφυρογέννητος ἄναξ . . αὔγουστος καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Κομνηνός*[2]

gegen 1346 + *Ιω[άννης] ἐν Χ[ριστ]ῷ [τῷ] θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος* +.[3]

3. Mit dieser Reihe sind wir bereits zu den Unterfertigungen gelangt, die eben seit dem X. Jahrhundert, wenigstens für die Urkunden, Privilegien wie Gesetze, in der Unterschrift von Namen und Titel bestehen. Diese Form ist aber bekanntlich nicht die antike, wenigstens nicht für die Erlasse der Kaiser und ihrer Behörden.[4] Die Erlasse, die später wohl überhaupt nicht mehr in der alten Gesetz- oder Ediktform ausgingen, sondern in der Briefform mit allgemeiner oder spezieller Adresse, trugen dementsprechend auch als Unterfertigung den Gruß: bene valete, oder bene valere te cupimus (in dem einzig erhaltenen Original, Pap. Leid. Z.), vale parens carissime, Deus vos custodiat per multos annos, incolumem te Deus omnipotens diutissime servet etc. (so in den Erlassen Justinians); und diese Art der Unterfertigung behauptete sich (soviel man sieht) in der byzantinischen Kanzlei bis zum VIII. Jahrhundert durchaus. Die byzantinischen Kaiser haben also die antike Form länger bewahrt, als die merovingischen Könige,[5] wenn auch weniger lange als die Päpste. Bei den Merovingern läßt sich von Anfang an in den Urkunden die Namensunterschrift nachweisen nach Art der Privaturkunden und das

---

[1] Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Rom. III. p. XXXIII.

[2] Theiner et Miklosich, Monumenta spect. ad unionem eccles. Graecae et Rom. p. 6 (Intitulatio).

[3] Musée des archives depart. No. 111, pl. XLIV, Facsimile (Unterschrift in roter Tinte); ebenso Theiner et Miklosich p. 44 (von 1433).

[4] Diese Dinge sind zuerst zusammenhängend behandelt von G. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, 1876 (oben S. 33, N. 3), doch ist heute auch hierin einiges richtig zu stellen.

[5] Die Langobarden verzichten auf jede Unterfertigung; von den Westgoten fehlen uns die Urkunden; auf die Ostgoten komme ich zurück. Den Angelsachsen fehlt die unmittelbare Fühlung mit der Antike, ihr Urkundenwesen ist nach Schrift und Formular durchaus kirchlich, vgl. meine paläographischen Besprechungen, Gött. Gel. Anz. 1905, S. 955f.

Bene valete hält sich (außer in wirklichen Briefen)[1] nur sehr verkümmert und längst wohl nicht mehr eigenhändig neben oder unter dem Siegel. Die Päpste haben dagegen den Gruß zunächst in mannigfachen Formulierungen,[2] dann als typisches Bene Valete festgehalten bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts, wo es in den Privilegien zum Monogramm erstarrt und mit der neu auftretenden Rota die ebenso neue Namensunterschrift begleitet, während es in den Briefen einfach abstirbt. In anderer Weise erstarrt und verschwindet die Grußform bei den Byzantinern.

Im VI. Jahrhundert gilt in der byzantinischen Kanzlei noch durchaus der antike Brauch. Die Unterfertigung der Briefe und Urkunden erfolgt durch den Kaiser eigenhändig und in der Grußform. Die Eigenhändigkeit ist so wichtig, daß sie auch in den irgend sorgfältigen Kopien stets vermerkt wird: et alia manu, exemplar subscriptionis,[3] et subscriptio imperialis,[4] litterae imperatoris,[5] et manu diva (*καὶ ἡ θεία χείρ*)[6] oder geradezu imperator per cinnabarim (*ὁ βασιλεὺς διὰ κινναβάρεως*).[7] Die Sprache dieser Subscriptio ist lateinisch, auch in griechischen Erlassen.[8]

Die Formulierung, noch unter Justinian sehr vielgestaltig und differenziert,[9] scheint sich zu vereinheitlichen. Justin unterfertigt noch einen Erlaß an den Präfekten von Afrika mit:

Vale Theodore parens carissime atque amantissime (No.6) aber schon Tiberius grüßt dessen gleichnamigen Nachfolger (No. 13) in älterer, aber seitdem fester Form:

---

[1] Noch in dem einzigen erhaltenen Originalbrief der Karolinger (Ludwig d. Fr. an den Bischof Adalram von Salzburg, Kaiserurk. in Abb. XI, 1): Bene vale et ora pro nobis, nur nicht eigenhändig.

[2] Im Codex Carolinus Bene valete oder breiter Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, ebenso an die byzantinischen Kaiser.

[3] Avellana (ed. cit.) 322. 338. 344; ähnlich No. 15 u. 16.

[4] No. 6 (Justin II.) u. 13 (Tiberius).

[5] No. 29 (Constans II.).

[6] No. 34 (Const. Pogon.) u 38 (Justinian II.).

[7] Justinians Subscriptio in den Akten der Trullana von 692, und ähnlich in jüngeren Jahrhunderten (Beispiele in den Acta et diplomata v. Müller u. Miklosich I—VI).

[8] Es läßt sich im Augenblick wohl nicht ausmachen, ob damals überhaupt in kaiserlichen Originalen griechisch unterfertigt worden ist [in Erlassen Justinians etwa *ὁ θεός σε διαφυλάξοι ἀδελφὲ ἀγαπητέ*], oder ob diese griechischen Unterfertigungen auf Rechnung der Überlieferung kommen; ich glaube das letztere.

[9] Der umständlichste und prunkvollste Gruß galt von alters her dem Senat:

> Optamus vos felicissimos ac florentissimos nostrique amantissimos per multos annos bene valere sanctissimi ordinis patres conscripti.

Darin sind eigentlich alle Elemente zusammengefaßt.

Divinitas te servet per multos annos parens carissime atque amantissime

und ganz denselben Wunsch richtet Mauricius an den Frankenkönig Childerich (nur christianissime statt carissime No. 15). Völlig fest ist er für die Briefe an die römischen Päpste und an die Patriarchen von Konstantinopel;

Divinitas te servet per multos annos sancte et religiosissime pater, —

so schreibt Justinian an die Päpste Agapet und Johannes (533, 536), Mauricius an Gregor (591: sanctissime ac beatissime), Constantin Pogoniates an P. Leo (681, ebenso), Justinian II. an P. Johannes (687), Heraklius an den Patriarchen Sergius, und Constantin Pogon. an den Patriarchen Georg.

Neben diesem kaiserlichen Gruß erscheint einmal ausdrücklich bezeugt als Vermerk des Quästors:[1] Legi, und so wird man das noch zweimal für sich stehende Legi (in dem Schreiben Justins an einen Erzbischof, No. 4, und des Heraklius an den Patriarchen von Konstantinopel No. 23) nicht anders erklären.[2] Isoliert steht das ausdrücklich als kaiserliche Unterschrift bezeichnete fiat in dem Privileg Constans' II. für den Erzbischof von Ravenna (No. 29).

In eine neue Reihe dagegen führt die Unterfertigung Legimus, für die uns die noch gar nicht ausgenützten Konzilsakten merkwürdige Aufschlüsse geben. 687 begegnet in dem Schreiben an P. Johannes zum letzten Mal der alte Gruß:

Divinitas te servet per multos annos sanctissime ac beatissime pater

aber schon 681 findet man in dem Schreiben des Kaisers Constantin an die römische Synode (lat. Übersetzung) zuerst den neuen Schluß:

Bene valete sacratissimi auxiliatores pietatis orantes pro nostro imperio (Et manu diva) LEGIMUS;[3]

das heißt, der Kaiser läßt auch den, nun einmal hergebrachten Gruß vom Schreiber des Textes anfügen, um seinerseits nur noch mit dem kurzen Legimus zu bekräftigen. Fast zweihundert Jahre später (870)

---

[1] In No. 6: et quaestor Legi, neben der kaiserlichen Subscriptio. Die Novelle 114 Justinians behandelt ausdrücklich divinam jussionem — — cui magnifici viri quaestoris adnotatio non fuerit subjecta, qua contineatur, inter quos et ad quem judicem vel per quam fuerit directa personam. Das nähere über den Anteil des Quästors an den Geschäften wissen wir nicht; am meisten Aufschluß geben die Variae des Cassiodor, vgl. Mommsens Ostgotische Studien, N. A. XIV, 453ff.

[2] Es findet sich auch unter dem Privileg Valentinians für Ravenna. Marini, No. 57, aber diese schlecht überlieferte Urkunde ist offenbar gefälscht.

[3] Mansi XI, 719f.

findet man noch immer dieselbe Praxis; Kaiser Basilius schließt sein Schreiben an Papst Hadrian II. (No. 73, in latein. Übersetzung):

> Bene vale mi amantissime pater, bene vale, memor imperii nostri in Deo acceptis precibus tuis quae sunt ad Dominum
>
> LEGIMVS.

Aus der Zwischenzeit sind uns nur zwei Unterschriften erhalten, nämlich aus dem Jahre 784 die Einladung des Kaisers Konstantin VI. und seiner Mutter Irene an Papst Hadrian I. (No. 35) unterzeichnet LEGIMVS und unser Brief aus St. Denis mit seinem + Legimus +.[1] Außerdem finde ich das Legimus gleich zu Anfang dieser Periode noch einmal in ganz anderer Verbindung; in den Unterschriften nämlich des VI. ökumenischen Konzils von Konstantinopel (680) steht auch diejenige des Kaisers:

> *Κωνσταντῖνος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων*: Legimus et consensimus.[2]

Da nun das Verlesen und die persönliche Zustimmung gerade für die Synodalakte charakteristisch ist, könnte die Wendung hierher stammen, — wenigstens ist daran zu erinnern; dagegen dürfte sich aus den Konzilsakten von 870 als tieferer Grund für die Vereinfachung die abnehmende Kunst und Lust zu schreiben ergeben, denn da heißt es im Protokoll der letzten Sitzung, daß der Kaiser zur Unterschrift aufgefordert, seinen Platz nach altem Brauch gewählt habe, hinter den Vertretern der fünf Patriarchate; diese unterfertigen in der Tat zuerst die vorliegenden fünf Exemplare;[3] dann fährt der Bericht fort:

> et post hoc piissimi et amatores Christi imperatores Basilius et Constantinus, figente quidem propria manu in quinque voluminibus pretiosae crucis figuram Basilio magno imperatore, similiter etiam et Constantino figente crucem pro se et pro fratre suo Leone, subscribente quoque nomina

---

[1] Für festen Brauch spricht die Nachahmung durch Karl d. K., vgl. oben S. 8, 3.

[2] Mansi XI, 655. Die Unterschrift ist in den griechischen Handschriften ganz griechisch, in den lateinischen ganz lateinisch gegeben, Constantinus in Christo deo rex ac imperator Romanorum; die oben vorgeschlagene Teilung ist also in den Handschriften nicht gestützt; ich halte sie nur nach der Gesamtentwicklung für richtig; entscheidend ist immer, daß wir zahlreiche griechische Briefe haben mit lateinischer Subscriptio, nie (soviel ich sehe) die Umkehrung.

[3] In den Akten von 680 war auch darüber bestimmt Beschluß gefaßt: „Sancta Synodus dixit: Petimus — — ut subscripta exempla definitionis — edantur quinque patriarchalibus sedibus una cum pia vestra subsignatione. Constantinus piissimus imperator dixit: Quod etiam nunc a sancto et universali vestro concilio petitum est pie conficiemus.

trium imperatorum propria manu; et subscriptionis residuum subscribente Christophoro proto a secretis et praeposito caniculi;[1] deinde subscripserunt universi episcopi.

Der Kaiser beschränkt sich also auf das Kreuz, der Kaisersohn auf Kreuz und Namen, der Kanzleichef [*ὁ ἐπὶ κανικλείου*] fügt den Rest hinzu.

Wie man nun auch, nach dem bis jetzt vorliegenden Material das Legimus ableitet, ob aus dem Legi des Quästors[2] oder aus der kirchlichen Praxis,[3] — unzweifelhaft ist das Legimus die letzte und einfachste Form der lateinischen Unterfertigung kaiserlicher Schriftstücke. Die Briefe und Urkunden sind längst griechisch,[4] ebenso die Titel und Ausdrücke des Heeres und der Verwaltung;[5] im Laufe des VIII. Jahrhunderts sind auch die Legenden der Münzen nach und nach in Schrift und Sprache griechisch geworden: zuletzt ist die lateinische Unterschrift des Kaisers der nationalen Idee zum Opfer gefallen und

---

[1] Die ganze Unterschrift lautet (Mansi XVI, 190):

+ + + Basilius, Constantinus et Leo, perpetui Augusti in Christo Deo fideles principes Romanorum et magni imperatores Sanctam hanc et universalem synodum suscipientes et omnibus quae ab ipsa definita et scripta sunt concordantes subscripsimus manu propria.

[2] Der Form nach steht das Legi neben den aus den älteren römischen Kaiserurkunden bekannten subscripsi und recognovi, oder dem + Edantur der Gesta municipalia; das ist Geschäftsstil der Behörden, die mit der bekannten Hand und festen Formen rechnen. Daß auch das Legi schon im alten Reich gebräuchlich war, ergibt sich aus seiner Verwendung durch den Ostgotenkönig Theoderich.

[3] Dafür würde, stärker als die oben zitierte Unterfertigung der Konzilsakten von 681, sprechen der Brauch der Erzbischöfe von Ravenna, deren älteste, unten noch näher zu besprechende Urkunde aus der Mitte des VII. Jahrhunderts bereits das + Legimus + aufweist. Während aus der kaiserlichen Kanzlei dieser Jahrhunderte nur Unterschriften von Briefen vorliegen, ist die Ravennater Kanzleiurkunde eine Urkunde im eigentlichen Sinne. In den Ravennater Urkunden lebt dann das Legimus als Vollziehungs- und (damit auch als) Beweismittel noch bis tief ins Mittelalter fort.

[4] Es ist bei dem Zustand der Überlieferung leider unmöglich darüber ins Reine zu kommen, ob die Kaiser etwa in den griechischen Texten noch wichtige Worte eigenhändig und lateinisch eingetragen haben; in dem Privileg Constans' II. für Ravenna steht bei dem Worte SAhCIMVS die Beischrift litterae imperatoris (wie bei der Unterschrift), aber diese Art der Hervorhebung war jedenfalls Brauch in den Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna und macht zunächst gegen ein angeblich für Ravenna ausgestelltes Privileg bedenklich; vgl. unten S. 74, 2. Anderseits finde ich in dem ganz griechischen Text der Novelle XXIII (No. 23) allein lateinisch die Worte fiduciam ei praestamus (freilich ohne Beischrift) und ebenso in der Novelle XXV (No. 26) die Worte (*ποινὴν*) viginti librarum auri. Alle diese Beispiele gehören übrigens dem VII. Jahrhundert an.

[5] Aus Anlaß des Wortes *θέμα* bemerkt Const. Porphyr. (de Thematibus Orientis 1, ed. Migne CXIII, 67), daß man seit den Zeiten des Heraklius geändert habe *στρατηγός* für comes, *ἑκατόνταρχος* für centurio etc. (vgl. oben S. 34, N. 1).

unser Papyrus ist wirklich das letzte originale Zeugnis von den altrömischen Institutionen in Byzanz.

Seit dem X. Jahrhundert unterfertigten die Kaiser durch ihre Namensunterschrift in griechischer Sprache. Als die erste Urkunde mit dieser Unterschrift wird diejenige des Romanos vom Jahre 924 zitiert (Bruns, a. a. O. 86), aber die schon erwähnten Konzilsunterschriften von 680 und 692 geben dafür weit zurückreichende Vorbilder; so ergibt sich die Reihe:

692 *Φλάβιος Ιουστινιανὸς πιστὸς ἐν Χριστῷ Ιησοῦ τῷ θεῷ βασιλεὺς [καὶ αὐτοκράτωρ] Ῥωμαίων.*

924 *Ῥωμανὸς ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων.*

1115—25 + ЄΙΡЄΝΗ ЄΝ ΧΩ̄ ΤΩ ΘΩ̄ ΠΙΣΤῊ,
ЬΑΣΙΛΙΣΣΑ ῬΩΜΑΙΩΝ Η ΔΟΥΚΑΙΝΑ.[1]

Nachdem einmal die lateinische Sprache beseitigt war, konnte wenigstens für Briefe auch der eigentliche Gruß wieder aufgenommen werden. Wie man fortan zwischen Briefen, Erklärungen, Urkunden (Bekenntnissen), Gesetzen und Privilegien schied, kann ich noch nicht übersehen; in den Schreiben der Kaiser an die Päpste wechseln Gruß und Unterschrift; Kaiser Manuel begrüßt am Schluß eines Briefes den Papst Eugen:

ἔρρωσο ἁγιώτατε πάπα

und es ist sehr bezeichnend, daß in der gleichzeitig übersandten lateinischen Übersetzung zu lesen ist *ἔρρωσο* id est vale, agiotate id est sanctissime papa.[2]

4. Die Art der Datierung kaiserlicher Erlasse hat kein unmittelbares Interesse für unsren Papyrus, dem jedes Datum fehlt, wohl aber für die Fragen der griechischen oder lateinischen Kanzleisprache und der von den Franken übernommenen Kaisertitulatur. Nach den Kaiserjahren datierte man auch im lateinischen Gebiet, in Italien.

Der Wechsel in der Sprache der Datierung scheint wie so manches andere in die Regierung des Heraklius zu fallen; bis auf seine Zeit tragen auch griechisch überlieferte Novellen die lateinische Datierung. Aus seiner eignen Regierung noch die griechische Novelle XXIII vom 24. April 619, adressiert an den Patriarchen von Konstantinopel (No. 23); dagegen hat die griechische Novelle XXV vom Jahre 629, gleichfalls

---

[1] Montfaucon, 301. Omont, Facsimilés des plus ancients manuscrits grecs XLIX (Unterschrift in roter Tinte).

[2] Theiner et Miklosich, Monumenta, p. 8.

an den Patriarchen gerichtet (No. 26), zwar die lateinische Subscriptio wohlerhalten, aber eine griechische Datierung.[1]

Später, als dieser Wechsel in der Sprache, treten Veränderungen in der Formulierung auf. Die alte Datierung bleibt lange fest; sie entspricht der Fassung und Titulatur nach den Münzen; denn sie ist nicht subjektiv im Sinne des Ausstellers, sondern subjektiv im Sinne der Untertanen oder Beamten gefaßt:

Data [Kal. Jun.] Constantinopoli, imperii Domini nostri [Iustini] perpetui augusti anno [V.] et postconsulatus eiusdem D. N. anno [IV.].

So ist die Datierung in den Erlassen des Justinus, Tiberius, Mauritius und auch noch des Heraklius,[2] Constantin Pogoniates und Justinians II.[3] Dazwischen kommen einige Beispiele einer anderen Fassung vor, bei der schon Name und Titel im Ablativ stehen, außerdem die Beiworte piissimus, serenissimus, a deo coronatus auftreten; so zuerst in dem Privileg des Constans für Ravenna:

Data Kal. Mart. Syracusas, imperatoribus dominis nostris piissimis perpetuis Augustis Constantino majore imperatore anno XXV et postconsulatum eius anno XXIII, atque novo Constantino, Heraclio et Tiberio a Deo coronatis[4] filiis, Costantini quidem anno XIII, Eraclio autem et Tiberio anno VII.

Ähnlich die Datierung in den Akten des Konzils von Konstantinopel (680) auch in lateinischer Übersetzung [Mansi XI, 218]:

[X. mensis Nov.] imperantibus a Deo coronatis serenissimis dominis nostris Flaviis Constantino quidem piissimo et a Deo decreto magno principe perpetuo augusto imperatore anno XXVII et postconsulatum ejus anno XIII, Heraclio vero atque Tiberio a Deo conservandis eius fratribus anno XXII, — indictione IX.

Bekanntlich datieren später noch die römischen Päpste in ähnlicher Art ihre großen Privilegien; wir haben also hier jedenfalls die den kirchlichen Kreisen Italiens geläufige Fassung und darin liegt für die ohnehin zweifelhafte Urkunde des Constans für Ravenna nicht gerade eine Empfehlung.

---

[1] Daß daneben die Subskription auch griechisch überliefert ist, wie bei der Nov. XXIII die Datierung, beweist natürlich nichts. Wichtiger ist, daß auch die Nov. XXI schon die griechische Datierung hat neben doppelt überlieferter Subscriptio.

[2] *Τῷ ιη' ἔτει τῆς βασιλείας Ἡρακλείου καὶ μετὰ ὑπατείας ιξ'.*

[3] Der arg verderbte Text bei Mansi XI, 737 Constantinopole in imperiali domo piissimoque et perpetuo Augusto ist offenbar zu lesen: C. imperii domini nostri piissimi perpetui Augusti

[4] So korrigiert der Herausgeber die Überlieferung conservatis, die aber nach der oben folgenden Datierung doch wohl die richtige ist.

Die neue, seitdem herrschende Datierung des VII. Jahrhunderts lautet sehr einfach und entbehrt der Regierungsjahre und Titel; sie begegnet zuerst[1] in dem Schreiben (No. 33) des Constantin Pogoniates an Papst Leo von 681:

ἀπελύθη μηνι δεκεμβρίῳ ιγ' ἰνδικτιῶνος δεκάτης

und sie lautet noch 1146:

+ἀπελύθη ἀπὸ τῆς θεοφυλάκτου μεγάλης πόλεως μηνὶ αὐγούστῳ ἰνδ' ϑ+

lateinisch:

missa est ab a deo custodita civitate mense Augusto indictione nona.

Dem entsprechen die Datierungen in den Briefen Constantins und der Irene an P. Hadrian (No. 51):

Data IV. Kal. Sept. indictione VII. a regia urbe

des Michael und Theophilos an Ludwig d. Fr. (No. 62):

absoluta mense aprili die X, indictione II [ab] a deo conservanda regia urbe[2]

des Basilius an Papst Nicolaus (No. 70):

missa est mense Decembri, die XI [- - -],

alle wohl ursprünglich griechisch.

Für die Datierung unsres Papyrus haben wir eigentlich neue Momente nicht gefunden. Aber je besser er sich mit allen seinen Elementen in unser Bild von den byzantinischen Kaiserurkunden einfügt, um so mehr festigt er wieder dieses Bild, als das einzige originale Zeugnis das auf uns gekommen ist. Wie hoch oder gering man schließlich den materiellen Wert dieser Erkenntnisse veranschlagt, — auch in der Quellenkunde gibt es Affektionswerte; und wer möchte diese halbzerstörte Reliquie missen, die einst der Träger weitreichender politischer Verbindungen war?

[1] So ist der Tatbestand der Überlieferung; ob aber nicht in Fassung und Indiktionsangabe nur die alte Briefdatierung fortlebt?

[2] In dem einzigen Originalreskript Ludwigs d. Fr. findet sich in der Tat auch die Datierung eingeleitet mit Absoluta est a nobis, aber die weitere Fassung mit Regierungsjahren und Devotion weicht ab. Absolvere für die Erledigung von Botschaften ist auch den Reichsannalen durchaus geläufig. Sowenig also wie im Kaisertitel, vgl. oben S. 32, Note 1, ist sonst in dieser Zeit von einem unmittelbaren Anschluß der fränkischen Kaiserurkunde an die byzantinische zu reden; die Verbindung liegt in Italien und in den Formeln älterer Zeit.

3. Byzanz und das Abendland

Die Beziehungen zwischen Byzanz und den Frankenkönigen[1] sind wieder in den Vordergrund des Interesses getreten durch die Erörterungen über das Kaisertum Karls des Großen. Döllinger hatte die Frage einst in seiner universalen Art wesentlich unter dem Gesichtspunkt dieser Beziehungen betrachtet,[2] und wenn er auch an den entscheidenden Stellen den Beweis für seine große Kombination schuldig geblieben ist, so scheint man mir doch nicht gut daran zu tun, heute einer an sich glücklichen Idee zuliebe, die welthistorische Lösung der griechischen von der lateinischen Welt, die sich im IX. Jahrhundert territorial und kulturell vollzog, zu sehr aus dem Auge zu verlieren.

Während der Bildersturm in Byzanz noch einmal eine akute Orientalisierung zeigt,[3] nimmt Rom erst recht die antiken Traditionen auf. An seiner Seite, in seiner Schule und zugleich zu seinem Schutze erscheinen die Franken. Es geht um Italien, um Kultus und Glauben, schließlich um das Kaisertum. Die Byzantiner suchen, so lange es geht, die Dinge diplomatisch zu lenken, und deshalb pflegen sie die

---

[1] Ich halte mich wesentlich an das Politische. Von den sehr beherzigenswerten Forschungen Strzygowskis (zuletzt: Das Münster zu Aachen, wo alle ältern Schriften verzeichnet sind) glaube ich absehen zu sollen. Verstehe ich seine Ergebnisse irgend recht, so hätte die Orientalisierung der abendländischen Kunst sich doch schon in den späten Zeiten des alten Imperiums vollzogen, und was die karolingische Zeit aufweist, wäre Behauptung oder Ableitung der Werke dieser Zeit. In der Tat scheint mir auch Scheffer-Boichorsts Aufsatz über die Syrer im Abendlande (Mitt. d. Inst. f. öster. Gesch. VI, 521, Ges. Schr. II, 187) einen starken Einfluß der Orientalen auf Gallien zwar wohl für die spätantike Zeit zu belegen, aber kaum für die spätmerovingische und karolingische Periode. Seit dieser Zeit beginnt kirchlich, literarisch und künstlerisch Italien die Spenderin sowohl der antiken wie der orientalischen Formen und Ideen für das Abendland zu werden. Die Handschriften und Canones aus Rom, die Säulen und Marmortafeln, Mosaiken und Standbilder aus Rom und Ravenna (zu schweigen von dem Grundriß von San Vitale) scheinen mir doch unanfechtbare Zeugnisse zu sein (vgl. bes. J.-L. Reg. Pont. 2470 und Einhard, Vita Caroli, cap. 26). Was also nicht schon im Frankenreiche war, kommt in dieser Periode aus der insularen Kultur oder aus Italien, kaum noch übers Mittelmeer.

[2] Münchener Historisches Jahrbuch 1865, 299 ff. Seitdem eine sehr reiche Literatur mit merkwürdigen Irrgängen; ich rechne dazu auch die gequälten staatsrechtlichen Deduktionen der Wahltheorie. Eine deutliche Reaktion gegen die ganze ältere Auffassung zuerst bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (II³, 102 ff.)

[3] Es ist doch überaus bezeichnend, daß die Dynastie der Isaurier auf ihren Münzen nicht nur das Lateinische durch das Griechische ersetzt, die Bilder beseitigt und arabische Inschriften dafür anbringt, sondern geradezu die Münzen der Kalifen nachahmte; vgl. oben S. 35 und Engel et Serrure, Traité de numismatique du moyen-âge I, 335.

unverbindlichen Beziehungen zu den Franken. Stets suchen sie Bündnis gegen gemeinsame Gegner und schließlich dient ihnen nach dem Zerfall des Karolingerreiches die Abwehr der Araber noch als erwünschtes Mittel, die fränkische Macht wieder kräftig zurückzudrängen. Ludwig II. vor Bari (871) ist bereits ein Opfer des Basilius; seitdem behalten sie in Unteritalien bis zur Normannenzeit die Oberhand.

Nähere Beziehungen beginnen, soviel wir wissen, im VI. Jahrhundert[1] unter Justinian; es war die Zeit der größten Ausbreitung des Merovingerreiches und man hört noch aus den ersten Briefen des Theudebert das starke Selbstbewußtsein der neuen Macht, die seitdem auf dem politischen Schachbrett der Byzantiner eine anerkannte Figur blieb. Auf byzantinischer Seite ist die Korrespondenz von Anfang an auf denselben Ton gestimmt: man freut sich des gemeinsamen christlichen Glaubens, verwünscht die Feinde und hofft auf feste Freundschaft.[2] Zu der ersten fragmentarischen Gruppe von Briefen aus den vierziger Jahren gesellt sich eine zweite aus den achtziger Jahren des VI. Jahrhunderts, die vornehmlich aus Briefen der Brunhilde und des Childebert besteht, in denen die Angelegenheit des in Byzanz gefangenen Athanagild besonders hervortritt.[3] Dann bricht die Korrespondenz für fast zwei Jahrhunderte ab. Wir erfahren nur aus gelegentlichen Berichten der fränkischen, langobardischen und griechischen Chronisten, daß die Byzantiner es sich immer wieder angelegen sein ließen, die Franken den unbequemen Langobarden in den Rücken zu hetzen. An Respekt vor dem fränkischen Namen scheinen sie dabei nicht eben gewonnen zu haben, denn ihr Werben nimmt sichtlich ab, bis nach der Mitte des VIII. Jahrhunderts fast plötzlich die Karolinger in Italien mit ganz ungewohntem Nachdruck auftreten. Nun versuchen es die Byzantiner, sich mit den Franken über den Kopf des Papstes weg zu verständigen; die dogmatischen Auseinandersetzungen zwischen Rom und Byzanz legten ihnen solche Versuche nahe, und auf der fränkischen Seite teilten keineswegs alle Großen des Reichs die grenzenlose angelsächsische Ergebenheit, die Alkuin

---

[1] Aus der Literatur sind immer noch zuerst zu nennen die Arbeiten von O. Harnack (Die Beziehungen des fränk.-ital. zu dem byzantin. Reiche unter der Reg. Karls d. Gr. u. der späteren Kaiser karoling. Stammes, Diss., Gött. 1880) und A. Gasquet (l'empire d'orient et l'emp. d'occident., de l'emploi du mot *βασιλεύς* dans les actes de la chanc. byz. Revue Hist. XXVI, 281. 1884. L'Empire byzantin et la monarchie franque. Paris 1888). Dazu neuerdings A. Ostermann, Karl d. Gr. und das byz. Reich. Programm, Luckau 1895. Kleinclausz, l'empire Carolingien. P. 1902. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im M.-A. II². 1903 und Gay, l'Italie meridionale et l'empire byzantin. Paris 1904.

[2] Briefe einer austrasischen Sammlung, Mon. Germ. Epist. III, 132—133.

[3] Ibid. 138—147.

dem römischen Stuhl entgegenbrachte. So erscheint durch den ganzen folgenden Zeitraum das Verhältnis zwischen Rom und Byzanz trotz der zeitweise günstigen Wandlungen im Bilderstreit durchweg äußerst gespannt, die Stellung der Päpste und ihr Anspruch auf territoriale Macht in Mittelitalien mehr als je gefährdet.

Dieser Anspruch wurde getragen, daran ist nicht zu zweifeln, von einem inmitten der Langobarden und Griechen überaus stark entwickelten nationalrömischen Selbstbewußtsein. In Rom wie jenseits des Gebirges in der Romaniola haßte man gleich sehr die Begehrlichkeit der Griechen wie die barbarische Eroberungslust der Langobarden. In den Reibereien mit beiden lebte man nun schon zwei Jahrhunderte. Es war wohl vorgekommen, daß ein byzantinischer Statthalter daran dachte, diese Stimmung für seine eigne Macht auszunutzen. Der Exarch Eleutherius hatte zu Ravenna den Purpur genommen und die Krönung zu Rom geplant.[1] Der Exarch Olympios nahm gleichfalls Partei (650) auf seiten des Papstes gegen Byzanz. Aber je mehr diese Reichsteile sich selbst überlassen blieben und aus sich eine eigene Militärverfassung erzeugten, die dem lokalen Adel einen Rückhalt gab gegenüber den ins Land geschickten Griechen,[2] um so eifersüchtiger und erfolgreicher wachten die Römer über ihren ideellen und materiellen Interessen. Als Justinian II. durch seinen Protospathar Zacharias dem Papste Sergius das Schicksal Martins I. bereiten wollte, erhob sich nicht nur die römische, sondern auch die Ravennater Kriegerschaft und verjagte den kaiserlichen Kommissar.[3]

Nicht lange nachher demonstrierte derselbe Kriegsadel gegen den eben in sein Land gekommenen Exarchen Theophylactos. Grausame Exekutionen an den Ravennaten waren nur dazu angetan, den Widerwillen zu tödlichem Haß zu steigern. In der Tat hört man jetzt zum ersten Male von dem Versuch, einem einheimischen Herren ein selbständiges Fürstentum zu errichten, zunächst in Ravenna; der Sohn eines der Opfer von Byzanz, Georgius, gab sich zuerst als Fürsten von Ravenna aus;[4] mit leidenschaftlicher Beredsamkeit erregte er die Landsleute und organisierte mit Glück und nachhaltig die bewaffnete

---

[1] L. M. Hartmann, Gesch. Italiens II[1], 203.

[2] Ibid. II[2], 65ff.

[3] Excitatum est cor Ravennatis militiae, ducatus etiam Pentapolitani et circumquaque partium, non permittere pontificem apostolicae sedis in regiam ascendere urbem. Der Exercitus Ravennatis zieht auf Rom, begehrt den Papst zu sehen und beruhigt sich erst, als der Papst sedens in sedem sub apostolos generalitatem militiae et populi honorifice suscepit. Lib. Pont. Vita Sergii (Mon. Germ. Gesta Pont Rom. ed. Mommsen I, 212 f.)

[4] Tunc elegerunt sibi Ravennenses praestantiorem virum — nomine Georgium, Agnellus (Mon. Germ. SS. rer. Langob. p. 369).

Macht.[1] Es ist bezeichnend, daß über dieser Erhebung, die mehr war als ein politischer Putsch, der römische Papst Constantin sich noch durch eine pomphafte Ehrung, die ihm Kaiser und Kaisersohn in Byzanz und Nikomedia erwiesen, an das byzantinische Interesse binden ließ. Der Papst hatte noch immer zu starke Interessen im alten Reich und man begreift durchaus, daß die Italiener ihrem längst anerkannten Führer vorauseilten.

Als dann aber mit dem Monotheletismus des Philippikos Bardanes und vollends mit der neuen Ketzerei der Isaurier auch der dogmatische Gegensatz zwischen Rom und Byzanz sehr heftig wurde, fanden sich wenigstens die feindlichen Brüder von Ravenna und Rom wieder. Angesichts der Arabernöte im Osten unternahmen diesmal die Sizilier den ersten Vorstoß, indem sie sich einen eigenen Kaiser setzten; und als dessen Herrlichkeit beseitigt war, wagte gleichwohl der Römer Gregor II. sich den kaiserlichen Steuerforderungen so heftig zu widersetzen, daß die Kaiserlichen daran dachten, ihn zu beseitigen. Die Italiener, deren Erregung wieder die bedrohlichsten Formen annahm, ernannten sich überall eigne Duces und erwogen wiederholt den Plan, sich einen neuen Kaiser zu geben. Vor dem äußersten aber hielt noch immer der Papst zurück.[2]

Die Zurückhaltung des Papstes hatte ihren Grund nicht nur in der Ausdehnung seines kirchlichen Sprengels auf erhebliche griechische Reichsteile, sondern gerade jetzt nicht zum wenigsten in einer allgemeinen Veränderung der italienischen Politik, die als vornehmste Folge des Kampfes der Römer mit den Griechen bezeichnet werden muß.[3] Was bis dahin unerhört gewesen war, trat nun ein; die Langobarden wurden für beide Teile bündnisfähig; erst für die Römer gegen die Griechen; dann besannen sich auch die Griechen auf die Nützlichkeit dieser Allianz. Mit langobardischer Hilfe führte der Exarch Eutychius die Aufständischen zum Gehorsam zurück; der Papst wurde sogar behilflich, einen Gegenkaiser zu beseitigen, der in Tuscia Romae sein Wesen trieb. Allein eben dieser letzte Sieg des Griechentums war zu deutlich mit dem Eingeständnis seines eigenen Unvermögens erkauft, als daß er hätte Dauer haben können. Zudem war an eine Unterwerfung der Römer in der Bilderfrage nicht zu denken; und als eben in diesem Streite Kaiser Leo der Isaurier mit einer Sicherheit, als hätte die Geschichte selbst ihm die Hand geführt, seinerseits den

[1] Et haec ordinatio permanet usque in praesentem diem, ibid.

[2] Liber pont. I, 404. Paulus Diac. VII, 49.

[3] Hartmannn, a. a. O., und in seinen älteren Arbeiten, wo alle diese Dinge zuerst ins rechte Licht gestellt worden sind.

römischen Bischof aus dem griechischen Reiche ausschloß, da war die Interessengemeinschaft des Papstes und der Italiener gegen die Griechen eine vollkommene. Der Kaiser zerschnitt das stärkste Band, das den Papst ans Reich fesselte; er beseitigte seine patriarchale Jurisdiktion in den Diözesen von Bruttien, Kalabrien, Sizilien und jenseits der Adria, und konfiszierte in denselben Gebieten die weiten und ertragreichen Liegenschaften der römischen Kirche.

Die Römer waren unterworfen, ihre Kirche wenigstens gedemütigt, — die Früchte dieser Politik ernteten natürlich die Langobarden. War die offene Preisgabe der Römer nicht geradezu eine Einladung an die Langobarden, die längst begonnene Eroberung Italiens zu vollenden? König Liutprand hat nicht gezögert und, wenn auch die erste Eroberung Ravennas sich nicht halten ließ, so zeigten doch die neuen Übergriffe selbst in das römische Gebiet deutlich die Richtung seiner Politik. Vergeblich sah sich noch Papst Gregor III. nach Hilfe um; auch der Frankenherzog Karl Martell weigerte sie ihm. Gelegentliches Nachlassen der langobardischen Offensive, bedingt durch die selbständige Politik einzelner Herzöge oder kriegerische und moralische Gegenzüge der Römer, änderte doch nicht ihr Wesen. Im Sommer 751 fiel Ravenna endgültig in die Hand des Königs Aistulf; bedrohlich rückte seine Macht gegen Rom. Kehrte sich darüber nochmals das Verhältnis der Parteien um? Wollte damals schon der Adel der Kastelle dem Aistulf das Imperium antragen? Die Bitten des Papstes und ein Schreiben des Kaisers von Byzanz machten dem Eroberer gar keinen Eindruck. Es blieb nichts übrig, als noch einmal und dringlicher als zuvor die Hilfe der Franken zu heischen, deren rühmliche Kriegstaten und fromme Reformen stärker als vorher die Hoffnung des Erfolgs erweckten.

Papst Stephan II. kam ins Frankenreich; König Pippin versprach, dem heiligen Petrus zu Liebe die Respublica Romanorum herzustellen, und nicht lange danach begannen in der Tat die Gesta Dei per Francos.[1] Es bleibt eins der merkwürdigsten Schauspiele der Weltgeschichte, wie nun in einer Entwicklung von fünfzig Jahren unter den verwirrendsten inneren Wandlungen und äußeren Einwirkungen die beiden Usurpatoren, das karolingische Königtum und das päpstliche Fürstentum in Italien sich gegenseitig befestigten und erhöhten. Der Papst bat für seine Respublica, für die Integrität des römischen Italien, aber grade die beginnende feudale Staatsauffassung der Franken

---

[1] Davon suchten die Päpste ihre Beschützer mit der größten Eindringlichkeit zu überzeugen, Cod. Carolinus 11 (M. G. Ep. III, 504) u. s.

wird schwerlich anders haben denken können, als daß (wenn überhaupt) dem Papste als Herrn[1] geschenkt werden sollte.

Unter solchen Umständen trat die byzantinische Politik neuerdings in Beziehungen zur fränkischen. Die Päpste hatten zuerst um Hilfe gebeten gegen die Langobarden, aber sie und ihr Adel kämpften immer noch gegen zwei Fronten und in den Briefen Papst Pauls I. an Pippin wird nicht minder beweglich um Beistand gefleht gegen die „impia hereticorum Graecorum malitia". Konnten aber nicht die Griechen hoffen, sich mit den Franken, sogut wie mit den Langobarden, gegen die Römer zu verbinden? Sie hätten sich die Frage verneinen müssen angesichts der von Tag zu Tage wachsenden kirchlichen und kulturellen Festigung des römischen Abendlands, an dessen Trennung von der griechischen Welt sie selbst so beharrlich gearbeitet hatten. Aber die größeren Gegensätze, die allen Entschließungen der Einzelnen einen unbestimmbar treibenden oder lähmenden Beisatz geben, würdigten sie nicht. Sie rechneten noch mit einer wirklich universalen Kirche und mit der Möglichkeit, diese Kirche vom Kaiserhof aus lenken zu können; sie rechneten noch mit einem universalen Reich, das alle anderen an Ehre überrage und in ihrem Kaisertum gipfele,[2] und ahnten nicht, daß die Zeiten für alle diese Dinge unwiderbringlich dahin waren.

Ihre ersten Erfahrungen konnten sie freilich nur bestärken. Pippin beantwortete unmittelbar nach seinem zweiten Siege über die Langobarden (756) eine byzantinische Botschaft, die ihm von Marseille aus nachgezogen war, zwar nicht mit Auslieferung seiner Eroberungen an den Kaiser, wohl aber mit einer Erwiderungsgesandtschaft nach Byzanz „pro amicitiis causa et salutem patrie sue".[3] Wie besorgt man in Rom war wegen einer Verständigung zwischen den Franken und Byzanz, lehren gleich die nächsten Briefe des Papstes; er beschwor Pippin, sich durch keine Schmeicheleien und keine Versprechungen abspenstig machen zu lassen und bat dringend, ihm nicht vorzuenthalten, was er der neuesten griechischen Gesandtschaft geantwortet habe.[4]

---

[1] Bemerkenswert auch, wie der römische Adel (Senat und Volk) von seinem päpstlichen Herrn redet, ibid. III, 509.

[2] Vgl. Die Theorie des Eusebius (De laudibus Const. cap. 3) und anderer Byzantiner bei Gasquet, Revue hist. 26, 283.

[3] Contin. Fredeg. c. 40. B.M.[2] 84[a], dann 762 und 765—67, Harnack, 12, n. 1.

[4] Mon. Germ. Epist. III, 505f.: flexis genibus petens peto te et omnino coram Deo vivo deprecor; — — peto te, fili, peto te coram Deo vivo et fortiter conjuro, — ut in hoc bono opere perfectius maneas et non hominum blandimentis aut suasionibus vel promissionibus, quod absit, faveas et in aliam declines partem; — (p. 506) Qualiter autem cum silentiario [imperatoris] locuti fueritis vel quomodo eum tua bonitas absolverit, una cum exemplare litterarum, quas ei dederitis nos certiores reddite, ut sciamus, qualiter in commune concordia agamus etc. —

Und wie mochten sich erst die Besorgnisse der Römer steigern, als nun auch noch auf dogmatischem Gebiet die Fühlung gewonnen wurde zwischen den Franken und Byzantinern. In Gentilly fand (767) eine Synode statt, „de sancta trinitate et de sanctorum imaginibus".[1] Im Sinne der antiken Tradition war es doch die Vollendung der Barbarisierung dieser Reichskirche, wenn sich vom Orient her die Byzantiner unter Einfluß der semitischen Welt, vom Okzident her die Karolinger als Führer der Germanen gegen die Bilder und ihren Kultus vereinigten. Ganz soweit ist es nicht gekommen, allein immer noch angesichts dieser Möglichkeit erlebten die Römer eine völlige Sinnesänderung des anfangs so ergebenen Desiderius, neue Konspirationen zwischen ihren beiden Gegnern auf italischem Boden, den Langobarden und den Griechen.[2] Da war es wenigstens ein kleiner Gewinn, als der neue Frankenkönig Karl nach dem Tode seines Bruders Karlmann und nach Verstoßung seiner langobardischen Gemahlin in unheilbare Feindschaft geriet mit dem Könige Desiderius, da dieser sich auch der Söhne Karlmanns annahm, „cupiens divisionem in regno Francorum inmittere". Größer noch schien die Erleichterung als Karl wie sein Vater wirklich gegen die Langobarden ins Feld zog, Pavia belagerte und Rom besuchte voll Devotion. Hatte sein Vater von den Römern schon den patrizischen Dukat angenommen, so ließ er sich empfangen „sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum" (April 774).[3] Aber wenn er nun wirklich Herr des Langobardenreiches war und Schutzherr der Respublica Romanorum, konnte dann die römische Kirche noch hoffen sich zwischen den zwei großen Reichen mit ihren Ansprüchen zu behaupten?

Man darf sich die Verhältnisse Italiens mit den Erfolgen des Sommers 774 keineswegs geordnet denken. Hatte es vorher eine fränkische Partei gegeben unter den Langobarden, so hielt sich jetzt

---

[1] B.M.[2] 104[f] Hauck, Kirchengeschichte II[3], 310ff.

[2] Ibid. p. 515 „isdem Desiderius rex accersivit Georgium imperialem missum, qui ad vos Franciam directus fuerat. Cum quo nefariae clam locutus est, iniens cum eo consilium atque suas imperatori dirigens litteras adhortans eum ut suos imperiales dirigat exercitus in hanc Italiam provintiam." Papst Hadrian schaffte sogleich nach seinem Regierungsantritt die Datierung nach griechischen Kaiserjahren ab, das letzte Beispiel ein Brief vom 20. Februar 772.

[3] B.M.[2] 139[a], 142[b], 152[b], 160[b]. Geschah es schon bei dieser ersten Zusammenkunft, daß Karl Adriano pontifice petente, römische Kleidung anlegte? Es verdient doch dieser Versuch mehr als bisher hervorgehoben zu werden. Papst Leo kann dieselbe Bitte wohl nur in den Tagen der Kaiserkrönung ausgesprochen haben: et iterum Leone (successore eius) supplicante, longa tunica et chlamide amictus, calceis quoque Romano more formatis induebatur (Einhard, Vita Caroli, cap. 23).

eine Rechtspartei im Lande, die von dem nach Byzanz geflohenen Sohn des Desiderius, Adalgis, eine vollkommene Restauration erhoffte.[1] In Venetien befanden sich eine fränkische und eine griechische Gruppe in offenem Gegensatz.[2] Ravenna erhob dieselben Ansprüche wie Rom, und wenn Spoleto bald ganz den Franken ergeben schien, so wurde Benevent unter Herzog Arichis, dem Eidam des Desiderius und Schwager Tassilos von Bayern, erst recht der Herd aller Unruhe.[3] Der fränkische Herr des Langobardenreichs war darauf angewiesen in territorialen Streitigkeiten zwischen dem langobardischen und dem römischen Adel auch die Interessen des ersteren zu schützen. Für die Griechen war die Lage günstiger als lange zuvor; Papst Hadrian aber sah sich in derselben Bedrängnis wie seine Vorgänger, und man hat allen Anlaß, immer wieder die Zähigkeit der römischen Politik dieser Jahrzehnte zu bewundern; die Erfindung der Constantinischen Schenkung verrät nicht nur eine stark byzantinische Vorliebe für Etikettenfragen, sondern unzweifelhaft einen großen Zug und daß man auch die letzte Forderung weltlicher Politik erfüllte, lehrt die entschlossene Expedition nach Terracina gegen die „nefandissimi Neapolitani una cum Deo odibiles Graecos".[4] So wurde die römische Politik keineswegs aus dem Gleichgewicht gebracht durch die anscheinend tiefe Umwälzung der griechischen, die von der Kaiserin Irene (seit 780) ausging. Diese Kaiserinmutter suchte ihr gefährdetes Regiment durch einen vollkommenen Systemwechsel zu halten, lenkte ein in der Bilderfrage und suchte mit der römischen auch die fränkische Freundschaft. Sie war es, die eine Familienverbindung mit den Franken wünschte

---

[1] Seit langem war das fränkische Element in den Klöstern des Langobardenreiches sehr stark; ihre Erneuerung kommt zum Teil auf Rechnung der Franken (vgl. die Göttinger Dissertation von H. Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien, 1907, S. 35). Lehrreich für die Wirkungen dieser „friedlichen" Eroberung ist der Streit in S. Vincenzo al Volturno, wo dem Abt unter andern zur Last gelegt werden konnte, er beteilige sich nicht am Gebet für den Frankenkönig; der Prozeß kam in Rom zum Abschluß durch eine vor dem Papst herbeigeführte Reinigung; er berichtet darüber dem Könige: decem monachi ipsius monasterii, quinque ex genere Francorum, quinque ex genere Langobardorum statuimus, ut preberent sacramentum, quia numquam audierunt ex ore abbatis quamlibet infidelitatem adversus vestram regalem excellentiam. M. G. Epist. III, 596. Der ganze Vorfall ist ein lehrreicher Beweis dafür, daß die Laudes mit der Fürbitte für den Herrscher und sein Haus nicht besondere Ehrungen sondern feste Elemente des Gottesdienstes geworden waren. Im übrigen ist das zur Sache nötige von Ohr, Kaiserkrönung 65ff zusammengetragen.

[2] H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig I, 53ff.

[3] Harnack, 9. Hartmann, II², 294.

[4] M. G. Epist. III, 591.

und ernstlich vorbereitete;[1] sie war es vor allem, die ein Konzil nach Nicäa ansagte zur Herstellung der Bilder und sehr höflich den Papst zum Besuch des Konzils einlud (no. 51). Der Papst beschickte zwar die Synode, aber er versäumte nicht, zugleich an die Rückgabe seiner Gerechtsame im griechischen Italien zu erinnern; er stellte der griechischen Kaiserin und ihrem Sohne den Frankenkönig in ähnlicher Weise als Muster hin, wie er diesem den großen Kaiser Constantin vorgehalten hatte. Im übrigen blieb er auf der Hut, für sich wie für den Bestand der fränkischen Herrschaft. Für diese aber waren die gefährdeten Punkte Friaul und Benevent nebst den benachbarten griechischen Dukaten; eben jene Gebiete, die gegen die Franken jederzeit mehr oder minder auf Rückhalt bei den Griechen rechnen durften. In beiden Gebieten verquickte sich auch im kleinen das Kirchliche mit dem Politischen. Aquileja forderte die Hoheit über die istrischen Bistümer wie Rom die Patriarchatsrechte in ganz Süditalien und Sizilien. Vordringen und Ansprüche waren also durchaus auf der fränkisch-römischen Seite.

So unterliegt es denn keinem Zweifel daß, trotz der hergestellten Kirchengemeinschaft, bei dem bald eintretenden ersten fränkisch-byzantinischen Zerwürfnis in letzter Linie Papst Hadrian der treibende war.[2] Die oft erörterten Wandlungen erscheinen bei aufmerksamer Betrachtung genügend durchsichtig,[3] und mit Harnack darf man grade aus dem unbefangenen Bericht der älteren Reichsannalen (im Gegensatz zu der Redaktion des doch auch eingeweihten und wenig jüngeren Bearbeiters) wesentliche Aufschlüsse entnehmen. Auf wiederholte Bitten

---

[1] *Τούτῳ τῷ ἔτει ἀπέστειλεν Εἰρήνη Κωνστάην τὸν σακελλάριον καὶ Μάμαλον πριμικήριον πρὸς Κάρουλον τὸν ῥῆγα τῶν Φράγγων ὅπως τὴν αὐτοῦ θυγατέρα Ἐρυθρὼ* [Rotrut] *λεγομένην νυμφεύσηται τῷ βασιλεῖ Κωνσταντίνῳ τῷ υἱῷ αὐτῆς. Καὶ γενομένης συμφωνίας καὶ ὅρκων ἀναμεταξὺ ἀλλήλων κατέλιπον Ἐλισσαῖον τὸν εὐνοῦχον καὶ νοτάριον πρὸς τὸ διδάξαι αὐτὴν τά τε τῶν Γραικῶν γράμματα καὶ τὴν γλῶσσαν καὶ παιδεῦσαι αὐτὴν τὰ ἤθη τῆς Ῥωμαίων βασιλείας.* Theophanes, Chron. (ed. de Boor I, 455) Indirekt wird es auch die Zurückhaltung der griechischen Regierung gewesen sein, die den langobardischen Restaurationsprojekten die Durchführung versagte.

[2] Die Meinungsverschiedenheiten sind sehr stattlich, Harnack 26. Hartmann kommt in Bezug auf die Lösung des Verlöbnisses auf die Meinung von Strauß zurück; Hauck II, 313 spricht sich nicht aus. Die alte Meinung von Abel (Jahrb. 456), daß der Papst griechisch gesinnt gewesen sei, stellt die Dinge auf den Kopf.

[3] B.M.[2] 282[c]. Die Sendung Witbolds kann kein spontanes Versagen der „geliebten Tochter" (man vgl. Einhard cap. 19) gebracht haben; Karl konnte die Aufforderung, die ja noch in diesem Frühjahr erfolgte (griech. Gesandte propter petendam filiam suam), erst abwarten. Von seiner Seite ging also die Lösung schwerlich aus; am wenigsten, meine ich, wegen mangelnder Garantien für die Selbständigkeit des jungen Kaisers.

und Klagen des Papstes Hadrian kommt Karl im Winter 786/87 nach Italien, noch in Freundschaft mit den Griechen, zu denen er vor kurzem den Kapellan Witbold in Sachen der Familienverbindung gesandt hatte. Er ist auch nicht abgeneigt einer Ergebenheitserklärung des Herzogs von Benevent ohne weiteres zu trauen, aber — „hoc minime apostolicus credebat neque obtimates Francorum et consilium fecerunt cum supra nominato domino Carolo rege ut partibus Beneventanis causas firmando advenisset". Daraufhin kommt es in der Tat zum Zuge nach Benevent, zur Unterwerfung des Herzogs und aller seiner Leute, Huldigung durch seinen Sohn Romuald und Auslieferung des jüngeren Grimoald als Geisel.[1]

Dieses bedeutende Vordringen der Franken nach Unteritalien war offenbar das Signal für die Wachsamkeit der Griechen und für die Sammlung einer neuen Koalition gegen Karl. Darüber entbrennt bald die Feindschaft auf der ganzen Linie. Schon im Sommer 787 wirft sich Arichis treubrüchig den Griechen in die Arme, sein Schwager Tassilo führt selbst die Avaren gegen das Frankenreich und noch im Jahre 788 erscheint in Unteritalien ein griechisches Heer mit sizilischer Verstärkung und den Anhängern des Prätendenten Adalgis gegen die Franken. Da Herzog Arichis und sein Sohn Romuald eben verstorben waren, Grimoald aber sich noch in Händen der Franken befand, hielt die Herzogin notgedrungen mit dem Anschluß zurück. Eben deshalb aber waren es ganz wesentlich die kaiserlichen Truppen, die in großer Feldschlacht von dem fränkischen Königsboten Winighis geschlagen wurden.[2] Damals muß es auch gewesen sein, daß auf Anordnung des Königs und des Papstes Venetianische Kaufleute aus Ravenna ausgewiesen und ihre besitzenden Landsleute entrechtet wurden (M. G. Ep. III, 622, 635; No. 86 u. 94). An der Adria wie in Unteritalien standen die Franken siegreich in allen Gebieten des römischen Reiches. Seitdem konnte man (mit Einhard cap. 16) in Wahrheit sagen: „erat enim semper Romanis et Grecis Francorum suspecta potentia; unde et illud Grecum extat proverbium:

ΤΟΝ ΦΡΑΝΚΟΝ ΦΙΛΟΝ ΕΧΙϹ, ΓΙΤΟΝΑ ΟΥΚ ΕΧΙϹ".

---

[1] Annales regni Franc. (ed. Kurze) p. 72ff. Die erste Redaktion gibt drei Gründe der Romfahrt: 1. orationis causa ad limina b. apostolorum iter peragendi et 2. causas Italicas disponendi et 3. cum missis imperatoris placitum habendi de convenentiis eorum. Der Bearbeiter setzt (nach dem Erfolg) an die Stelle dieser Gründe gradezu partem Italiae, quae nunc Beneventus vocatur aggredi, — ut illius regni residuam portionem suae potestati subiceret, cuius caput in capto Desiderio rege majoremque partem in Langobardia jam subacta tenebat; im weiteren ist dann natürlich die Meinung des Papstes und der anderen Herren gestrichen.

[2] Harnack, 31/2. B.M.[2] 296[a].

Nun schickten sich die Franken an, auch kirchlich über die Griechen zu triumphieren.[1] Ob sie gar nicht nach Nicäa eingeladen waren? oder ob nur der neue politische Gegensatz sie so feinfühlig machte gegenüber den Ausdrücken einer gewiß unzulänglichen Übersetzung der Nicänischen Canones? Genug, in den folgenden Jahren entstand die große litterarische Abrechnung mit den Griechen, die wir als die Libri Carolini kennen. Darin hat das Hochgefühl der frommen Franken gegenüber den Kaiserlichen einen zwar weitschweifigen und steifgelehrten aber darum nicht minder denkwürdigen Ausdruck gefunden. Und es waren doch nicht nur die dogmatischen Wendungen; sie bemängeln auch,[2] daß eine Frau leitend an den kirchlichen Beschlüssen beteiligt gewesen sei; der Verfasser redete sich allgemein in einen solchen Gegensatz zu den Römern hinein, daß man wirklich hier und da an die Stimmnng des Prologs zur Lex salica erinnert wird. Nun machte sich die große abendländische Synode zu Frankfurt 794 die Ideen dieser Streitschrift zu eigen. Einer der vornehmsten Franken, Angilbert überbrachte die Capitula nach Rom. Für den Papst wieder eine verzweifelte Lage. Die bilderfreundlichen Beschlüsse von Nicäa entsprachen grade der alten römischen Lehre und seine Legaten hatten bei ihrer Formulierung mitgewirkt. So gab er der von ihm erwarteten feindlichen Haltung gegen die Griechen denjenigen Inhalt der seinen politischen Interessen nützte, ohne die dogmatischen zu verletzen; er verteidigte die Lehre, erklärte sich aber bereit, die Griechen mit kirchlichen Zensuren zu verfolgen, falls sie ihr Unrecht gegen den hl. Petrus nicht wieder gut machten.

Die Griechen lenkten ein, — nicht etwa gegen den Papst, aber gegen den Frankenkönig. 797, 798 und 799 erschienen nicht weniger als drei Gesandtschaften am fränkischen Königshof mit Briefen Constantins und seiner Mutter Irene;[3] ein eifriges Werben, vor allem der Statthalter von Sizilien, die sich zunächst bedroht fühlten.[4] Am fränkischen Hof kam man freundlich entgegen und gab etwa den kriegsgefangenen Sisinnius, Bruder des Patriarchen Tarasios, den Griechen

---

[1] Zum folgenden allgemein Hauck II, 316ff.

[2] Libri Carolini [Migne 98, 1136] lib. III, 13: Quia mulier in synodo docere non debet sicut Haerena in eorum synodo fecisse legitur; -- quod mulierem institutricem sive doctricem habuisse perhibetur quod quidem non solum divinae legis documentis sed ipsius naturae lege inhibetur. — Die bekannte Stelle der Ann. Laureshamenses (M. G. SS. I, 38) et quia jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se abebant etc., ist also wirklich fränkisch empfunden.

[3] Oben No. 52, 54, 55.

[4] Theophanes ed. de Boor, 475 (ed. Bonn. 736). Ob es schon in Sizilien eine fränkische Partei gab, Harnack 40, ist mir doch fraglich.

frei. Durch eine fränkische Schutzherrschaft, die den alten Zustand in lebendiger Erinnerung hielt, waren die beiden Reiche getrennt; im übrigen standen sie unter faktischer Anerkennung ihres Besitzstandes im Frieden. Allein der fränkische Name gewann zunehmend an Kredit, und Botschaften von den östlichen und westlichen Stämmen der Christenheit wie der Araber erschienen als Ausdruck einer universalen Machtstellung.[1] Da hat wiederum die römische Politik, nachdem unendlich viel vorbereitet war, mit kühner Konsequenz die Franken vorwärts getrieben.

Wie oft war in Italien von einem lokalen Kaisertum die Rede gewesen; wie eng war auf der andern Seite die abendländische Welt dem römischen Reste des Reiches verbunden.[2] Zuletzt hatte der neue Papst Leo III., gleich nach seiner Erhebung, das Banner der Stadt Rom an den Frankenkönig gesandt.[3] Jetzt gaben Angelegenheiten grade der höchsten Stelle in Rom einer vornehmen fränkischen Gesandtschaft Gelegenheit nicht nur zur Einmischung, sondern zu längerem Aufenthalt in Rom und zu intensiverer Beschäftigung mit den römischen Dingen. Das Ergebnis ist bekannt; es ist, soviel wir wissen, von fränkischer Seite weder in Rom noch in Byzanz[4] planmäßig vorbereitet worden, aber schwerlich ohne Mitwirkung des fränkischen Adels zustande gekommen.[5] Daß der römische Adel, zum mindesten

---

[1] B.M. 347[b. c] 348[a] 350[f. h] 358[a] 372[a] 374[a]. Der Verkehr mit Jerusalem 350[h], am Schluß.

[2] Seit jener Zeit da Gregor II. triumphierend an Leo den Isaurier schrieb, das ganze Abendland blicke verehrungsvoll auf Rom und verehre in dem hl. Petrus den Statthalter Gottes. Ep. Greg., 12 (Migne 89, 520) Hauck I, 466.

[3] Claves etiam confessionis s. Petri et vexillum Romanae urbis eidem direxit. Ann. regni Franc. 796 (p. 98).

[4] Eben das ist von Döllinger (a. a. O.) doch nicht bewiesen. Die vorsichtige Bemerkung von Waitz, D. V. G. III, 191: „Es scheint, daß von den Geistlichen in Karls Umgebung der Plan ausging, den dann der Papst aufnahm und zur Ausführung brachte" — wird wohl in den ersten beiden Gliedern gerade umzukehren sein.

[5] Daß die Veranlassung zur Romfahrt des Herbstes 800 in erster Linie, wenn nicht allein, in der Angelegenheit Leos III. lag, ist nicht zweifelhaft. Das Auftreten Karls in Rom wird in den Reichsannalen ausdrücklich damit eingeleitet. Von früheren Verhandlungen über das Kaisertum ist nirgends die Rede; eine besonders hohe Schätzung griechischer Legitimität ist nach den vorhergehenden Ereignissen wenig wahrscheinlich, vielmehr entspricht die Darstellung der Annales Laureshamenses Punkt für Punkt dem was wir von den fränkischen und erst recht dem was wir von den römischen Stimmungen wissen: Et quia jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se habebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio aderant seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Francorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes quas ipse per Italiam, seu Galliam nec non et Germaniam tenebat, quia Deus omnipotens has omnes sedes

die Gruppe um Leo III. beteiligt war, ist selbstverständliche Voraussetzung. Das Kaisertum hatte noch viel zu viel politischen Inhalt und sein neuer Träger war eine viel zu reale Macht in Italien, als daß man auf den „Einfall" hätte kommen, es als Ehrentitel anzubieten. Die gereizten Äußerungen der Libri Carolini über die Römer sind keine Instanz für die Anschauungen der Franken von dem Kaisertum; eine ähnliche Inkonsequenz geht sogar durch des Augustinus Buch de civitate dei, das nach Einhards Mitteilung den König so sehr anzog.[1] Und daß zum wenigsten maßgebende Persönlichkeiten in der Umgebung des Königs das Kaisertum würdigten, beweist unwiderleglich die Annahme und Behauptung des Kaisertitels[2] vom Tage jener merkwürdigen Krönung ab. Aus der durchsichtigen Schmeichelei eines Schützlings entnimmt kein Machthaber neue Formen und Maximen seines Handelns.

Fortan tritt der Papst sichtlich zurück. Die Lateiner haben ihren kaiserlichen Herrn und ihren Frieden.[3] Wie aber nahmen die Griechen die neue Usurpation der Franken auf? Ist der Bericht des Theophanes[4]

---

in potestatem eius concessit, ideo justum eis esse videbatur ut ipse cum dei adjutorio et universo christiano populo petente ipsum nomen aberet. Quorum petitionem rex K. denegare noluit sed cum omni humilitate subjectus Deo et petitioni sacerdotum et universi christiani populi in ipsa nativitate D. N. Jesu Christi ipsum nomen imperatoris cum consecratione domni Leonis papae suscepit (das Prädikat „minder glaubwürdig" B. M.[2] 370[c] ist ganz willkürlich, wenn auch die Übereinstimmung der Vita Willehadi als Dublette nichts besagt). — Über die Ovationstheorie, die W. Ohr aufgestellt hat (Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. 1904 und u. a. Die Ovationstheorie über die Kaiserkrönung, Zeitschr. für Kirchengesch. XXVI, 1905) urteile ich ähnlich wie K. Hampe (dieselbe Zeitschr. 465); seine Behandlung der Ann. Lauresham. spottet jeder Kritik. Die berühmte Einhardstelle (cap. 28) bleibt angesichts der übrigen einwandfreien Zeugnisse und Tatsachen um so mehr rätselhaft, je später sie, nach den neueren Feststellungen geschrieben worden ist. Wann hat der Kaiser die Äußerung getan? Hat er sich etwa lange nachher über die ganze Sache geärgert, obwohl er so eifrig mit den Griechen darüber verhandelte, oder verleideten ihm grade diese Verhandlungen das Kaisertum? Denn für bloß formelhaft (wie Papst Paschalis 817 sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti pontificatus honorem velut inpactum, B. M.[2] 642[c]) halte ich die Äußerung allerdings auch nicht.

[1] Delectabatur et libris sancti Augustini praecipueque his qui de civitate Dei praetitulati sunt. — Einhard, Vita Caroli, cap. 24.

[2] Daß man nicht den byzantinischen Kaisertitel entlehnte, sondern den in Italien traditionellen, ist oben S. 32, 1; 43; 44, 2 dargelegt; vgl. auch S. 60, 3.

[3] Die Herrschaft in Rom auch unter Ludwig d. Fr. alsbald anerkannt, vgl. B. M.[2] 602[a], 616[a], für Lothar 770[a] (P. potestatem quam prisci imperatores habuerunt ei super populum Romanum concessit) 823[a].

[4] Ed. Bonn. 733, ed. de Boor 473; besonders das *χρίσας ἐλαίῳ ἀπὸ κεφαλῆς ἕως ποδῶν;* viel wichtiger die Würdigung der politischen Bedeutung: *γενομένης Ῥώμης — ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων.*

über die Krönung wirklich spöttisch gemeint? Einhard spricht jedenfalls nur von den Feindseligkeiten der späteren Kaiser.[1] Soviel man irgend sieht, hat die Kaiserin Irene sich auch mit dieser Kränkung des heiligen Reichs auf ihre Art abgefunden; denn daß der ganz abenteuerliche Plan einer Eheschließung zwischen ihr und Karl d. Gr. von den Franken erdacht sein sollte, widerspricht der ganzen früheren Haltung Karls und der Franken.[2] Mit dem Sturz der Irene aber (802) gewann die byzantinische Politik wenigstens den Schein der Würde zurück. Nikephoros beantwortete die fränkische Gesandtschaft die er vorfand, nicht aber eine zweite. Man sah mit griechischem Scharfblick, daß die Franken an der Grenze ihrer Expansionskraft angelangt waren, Benevent hielt sich schon lange wieder selbständig und König Pippin konnte es nicht hindern. In Venedig hatte es eine Umwälzung gegeben zugunsten der Franken, aber das Erscheinen einer griechischen Flotte genügte, um den alten Zustand herzustellen. Dann hat zwar Pippin die Inselleute doch wieder unterworfen, doch nur weil der griechische Admiral, entrüstet über die Haltung der Venetianer, sie preisgegeben hatte. Immerhin scheinen sich aus dem feindlichen Zusammenstoß zwischen dem kaiserlichen Admiral und König Pippin Möglichkeiten einer für beide Teile erfreulichen Verständigung ergeben zu haben; denn im Frühjahr 810 schickte Nikephoros den Spathar

---

[1] Die beiden wichtigsten Stellen, cap. 16: imperatores etiam Constantinopolitani Niciforus Michahel et Leo ultro amicitiam et societatem eius expetentes, conplures ad eum misere legatos; cum quibus tamen propter susceptum a se imperatoris nomen et ob hoc eis quasi qui imperium eis eripere vellet, valde suspectum, foedus firmissimum statuit, ut nulla inter partes cuiuslibet scandali remaneret occasio und im Anschluß an die Krönung nochmals und wohl noch richtiger cap 28: invidiam tamen suscepti nominis Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit pacientia. Vicitque eorum contumaciam magnanimitate qua eis procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes et in epistolis fratres eos appellando. — In der Tat richtete Karl sein Schreiben an Nikephoros ad tuae amabilem fraternitatis amorem, sprach von dem Legatus fraternitatis tue und den amabilia fraternitatis tuae responsa. M. G. Ep. IV, 546.

[2] Völlig aufzuklären ist die Sache nicht. Wir haben nur den Bericht des Theophanes (p. 737; ed. de Boor, 475): *ἔφθασαν δὲ καὶ οἱ ἀποσταλέντες παρὰ Καρούλου ἀποκρισιάριοι καὶ τοῦ πάπα Λέοντος πρὸς τὴν εὐσεβ. Εἰρήνην, αἰτούμενοι ζευχθῆναι αὐτὴν τῷ Καρούλῳ πρὸς γάμον καὶ ἑνῶσαι τὰ ἑῷα καὶ τὰ ἑσπέρια*), gegen Simson II, 282 gehalten von Mühlbacher (B.M. 380[b]) und Gasquet, Rev. hist. 26, 282; vorsichtiger beurteilt von Harnack. Schwerer als die Angabe des Theophanes fällt die Tatsache ins Gewicht, daß Karl eine griechische Gesandtschaft nur beantwortete, nicht hervorrief. Die Erwägung von Harnack, 43, 4 ist scharfsinnig, allein man darf die Theorie von den offiziösen Reticenzen der Annalen doch nicht so weit treiben, daß man alles für wahr hält, was diese nicht bringen.

Arsafius an König Pippin und, da der Gesandte den jungen König nicht mehr am Leben fand, leitete er seine Botschaft weiter an Karl selbst. Sie muß freundlich gelautet haben, denn der Frankenkönig beantwortete sie durch ein fast überschwengliches Schreiben und eine sehr vornehme Gesandtschaft.

Von diesem Zeitpunkt ab besteht für fast ein Menschenalter ein gewisser Gleichgewichtszustand; es werden bis zum Jahre 840 noch etwa ein Dutzend höfliche Briefe und Gesandtschaften getauscht, und in die Reihe dieser friedlichen Korrespondenz wird meist auch unser Papyrus eingeordnet. Was er an sachlichem Gehalt bietet, die Erwähnung eines Feldzuges, die Hoffnung auf gute Freundschaft, auf Frieden in der Christenheit und auf Vernichtung ihrer Feinde paßt in der Stimmung und zum Teil im Wortlaut fast auf alle diese diplomatischen Visiten. Nur der am Schluß genannte *ῥῖξ*, der notwendig ein jüngerer oder ein andrer Frankenkönig[1] sein muß, kann die nähere Bestimmung ermöglichen. Man denkt an die Zeit, da der junge Pippin König in Italien war, allein grade damals ist eine solche Gesandtschaft nicht ergangen; die erste und letzte dieser Zeit war an Pippin selbst gerichtet.

Die griechische Antwort auf Karls Schreiben an Nikephoros bedeutete ein großes Ereignis. Sie ging aus von einem Nachfolger des Nikephoros, von Michael I., und brachte nach gut begründeter Annahme die Anerkennung des fränkischen Kaisertums gegen Karls Verzicht auf Seevenetien, denn als die Gesandten das ausgefertigte Friedensinstrument in Händen hatten, da huldigten sie dem Frankenkönig und nannten ihn „Kaiser“.[2] Die Franken gaben dem neuen Verhältnis sogleich den entsprechenden Ausdruck in der Freude über den Frieden: „inter orientale atque occidentale imperium“. Urkunde und Brief gelangten nicht mehr an Kaiser Michael, sondern an Leo den Armenier, und dessen Gegenurkunde traf statt Karl d. Gr. seinen Sohn Ludwig d. Fr. auf dem Throne. Schon im nächsten Jahre (815) tauschen beide Höfe neue Versicherungen. Im Frühjahr und Herbst 817

---

[1] Daß in einem Brief des griechischen Kaisers (vor 774) der Langobardenkönig in so freundlicher Art genannt worden wäre, widerspricht den oben dargelegten politischen Verhältnissen. Ein junger byzantinischer Kaiser oder Kaisersohn wäre anders bezeichnet, und wohl auch ein Bulgarenfürst; übrigens bestanden zu diesen damals auch keine freundlichen Beziehungen. Ausgeschlossen erscheint mir auch eine Beziehung auf den bereits verstorbenen Pippin. Datierung Mabillons zu 812 vgl. oben S. 6 und B. M. 470[b].

[2] B. M.[2] 470[b] scriptum pacis ab eo in ecclesia suscipientes more suo id est Graeca lingua laudes ei dixerunt, imperatorem et basileum appellantes. Dem entspricht genau der zeitgenössische Bericht des Theophanes (p. 770, ed. de Boor, p. 494) *πρὸς τὸν Κάρουλον βασιλέα τῶν Φράγγων* (sonst, z. B. p. 736 *ὁ τῶν Φράγγων ῥῆξ*). — Karls Begleitschreiben M. G. Epist. IV, 556.

ordnen sie die dalmatinische Grenze.[1] Dann ruht der Verkehr einige Jahre, und der neue Kaiser Michael, dem sein Sohn Theophilos zur Seite stand, entschuldigte sich in dem einzigen uns vollständig (wenn auch nur lateinisch) überlieferten Schreiben dieser Zeit,[2] daß er so spät erst (10. April 824) von den Veränderungen im Reiche und seinen eignen Angelegenheiten berichte; es ist nach dem Ton des Briefes und nach den Verhandlungen des letzten Jahrzehnts kaum daran zu denken, daß der griechische Text der Adresse, der dem „vocato eorum imperatori" zugrunde liegt, eine Spitze gehabt hätte gegen die Ehre des fränkischen Kaisertums.[3] Freundlich blieben die Botschaften noch mehrere Jahre.[4]

Die Bulgarenkämpfe, in denen Nikephoros gefallen und Michael kopflos geworden war, legten den griechischen Kaisern die Pflege freundlicher Beziehungen zu der bis tief ins Donaugebiet reichenden Macht der Franken nahe. Gleich die erste Gesandtschaft, die Ludwig d. Fr. empfing, bat um Hilfe gegen die Bulgaren; die nächsten (817) galten den slavisch-dalmatinischen Verhältnissen, und dementsprechend erschienen bald danach (818) sehr stattliche Botschaften der verschiedenen slavischen Fürstentümer des Grenzgebiets zwischen den Franken, Bulgaren[5] und Griechen am fränkischen Hof.[6] Daß die Griechen, denen hier die Ruhe so bitter not tat, den Franken Schwierigkeiten bereitet haben sollten, ist weder irgend in den Quellen belegt, noch auch innerlich wahrscheinlich. Anderseits vermochten auch die Franken den Griechen keine wirkliche Hilfe zu bieten und so erkaltet das Verhältnis wieder. Die Gesandtschaften folgen sich in großen Zwischenräumen 827, 833, 839 und 842. Im Jahre 824 war die Frage der

---

[1] Das vollständige Material über die Gesandtschaften, die Ludwig d. Fr. tauschte B. M. 528[a] (814), 589[a] (815), 642[b], 655[a] (817).

[2] Mansi XIV, 417 (oben No. 62), empfangen zu Rouen am 17. Nov. (ib. 793[a]).

[3] Corroboramus pacem et amicitiam inter vos et nos constitutam. — Allerdings ist doch zu fragen, ob es in Beziehung steht zu den byzantinischen Ansprüchen, daß Ludwig d. Fr. sich nur Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus nennt, daß auch Karl d. Gr. in seinem Brief an Kaiser Michael nur heißt Karolus divina largiente gratia imperator et augustus, idemque rex Francorum et Langobardorum [M. G. Ep. IV, 556], während er sonst den Titel führte magnus pacificus imperator, Romanum gubernans imperium Wie empfindlich die Griechen grade in Bezug auf den Titel *βασιλεὺς Ῥωμαίων* waren, lehrt drastisch wie immer, Liutprand ed. Pertz (8°) p. 184, 210.

[4] Die Pariser Synode vom November 825 [Hauck II, 487f.] war noch unfreundlicher gegen die römische Anschauung von den Bildern als die Frankfurter.

[5] Ann. regni Franc. 813 (ed. Kurze 139). Die erste Gesandtschaft der Bulgaren selbst, ibid. u B. M. 785[a]; weitere 793[d], 794[c], 824[a] (826) 852[a] (828).

[6] B. M.[2] 671[f], das weitere 692[a], 709[a], 721[a] u. f.

Bilderverehrung neuerdings angeregt worden und im Frankenreich war man sehr geschäftig für die Einheit der Christenheit.[1] 827 diente der diplomatische Verkehr auch gelehrten Interessen; es wurden griechische Bücher über den hl. Dionys besorgt;[2] 833 waren die griechischen Gesandten Zeugen der „Tragödie" von Compiegne; 839 empfahlen sie Boten des Königs der Ros, die durchs Frankenreich in ihr Land zurückzukehren wünschten,[3] und 842 endlich wird für lange Zeit zum letzten Mal eine Familienverbindung in Vorschlag gebracht durch Kaiser Theophilos für Lothars Sohn Ludwig.

In dem ganzen Zeitraum gab es im Gesichtskreis der Griechen nur einen einzigen fränkischen REX, das war der König Bernhard von Italien; so viel ich sehe passen nur auf ihn die Wendungen, mit denen unser Papyrus schließt und wenn er gemeint wäre, so ergäbe sich aus dem Fragment noch die interessante Tatsache, daß der unglückliche junge König von Italien an den Griechen Rückhalt oder Fürsprache gefunden hätte, als er sich gegen seinen Oheim Ludwig d. Fr. erhob. An sich fürchte ich nicht, mich mit dieser Erwägung im Zirkel zu bewegen, da es seit der Erhebung Lothars zum Mitkaiser (Juli 817) in Italien wenigstens für lange Zeit keinen Rex mehr gab, und daß die byzantinische Politik interessiert war vorzüglich an der Herrschaft im Königreich Italien, das lehrt die ganze Geschichte ihrer Beziehungen zu den Franken. Aber es ergibt sich eine andere Schwierigkeit, die in der Kürze von Bernhards Regierung liegt.[4] Erst im September 813 wurde Bernhard zum Könige von Italien erhoben, schon im August 814 erscheint er, wenn auch widerwillig, zur Huldigung am Hofe Lud-

---

[1] B. M.[2] 793[a], 818 und 819 (die Kaiser an Papst Eugen), 829[c] (dessen Antwort).

[2] M. G. Epist. V, 327.

[3] Ann. Bertiniani (ed. Waitz) 839: venerunt etiam legati Graecorum a Theophilo imperatore directi Theodosius videlicet Calcedonensis metropolitanus episcopus et Theophanius spatarius ferentes cum donis imperatore dignis epistolam. Quos imperator quinto decimo Kalendas Junii in Ingulenheim honorifice suscepit. Quorum legatio super confirmatione pacti et pacis atque perpetuae inter utrumque imperatorem eique subditos amicitiae et caritatis agebat, nec non de victoriis quas adversus exteras bellando gentes coelitus fuerat assecutus, gratificatio et in domino exaltatio ferebatur; in quibus imperatorem sibique subjectos amicabiliter datori victoriarum omnium gratias referre poposcit. Alles das paßt recht gut zu unserm Papyrus, darin ist Omont (vgl. oben S. 8) beizupflichten; allein der Stimmung nach sind alle diese Briefe verwandt und diesmal ist nur der Auszug der Reichsannalen ausführlicher als sonst, und daß mit dem „im Herrn geliebten König" unseres Papyrus der Chakan des Volkes der Ros gemeint sein sollte, dessen Gesandte nach den Ann. Bertin. damals dem Frankenkaiser von Byzanz aus empfohlen wurden, erscheint mir ausgeschlossen.

[4] Die Regesten Bernhards B. M.[2] 515[b-p] (vgl. 528[a], 587[b], 602[a] etc.).

wigs d. Fr., in der Tat zusammen mit griechischen Gesandten; diese aber konnten zur Zeit ihrer Abfertigung aus Byzanz jedenfalls von dem Wechsel im fränkischen Kaisertum noch keine Kunde haben. Im Sommer 815 und nochmals 816 findet sich Bernhard aufs neue mit kriegerischem Gefolge am Hofe ein; 817 empört er sich, im Dezember des Jahres wird er unterworfen und im April schon ereilt ihn sein Geschick; für eine griechische Intervention bleibt kaum irgendwo Zeit.[1]

Es folgt eine Periode der Schwäche in beiden Kaiserreichen, im Westen die Durchführung der Teilung seit 842, im Osten die Regierung Michaels III. (842—67). Eben in dieser Periode erhebt sich aufs neue das Papsttum unter der machtvollen Führung Nikolaus' I.[2] Auch im Osten tritt die Figur des gelehrten Photius bedeutend hervor, aber neben ihm erscheint das Kaisertum doch nicht so völlig ignoriert, wie dasjenige Ludwigs II. im Westen.[3] Das bedeutet, daß angesichts der im weiteren Abendlande gewonnenen Position das Papsttum selbst einem kaiserlichen Könige von Italien überlegen ist. Man bemerkt auch im Verlauf der Auseinandersetzung, daß unter Führung des Papsttumes von Rom der große Gegensatz zwischen der griechischen und lateinischen Welt wieder erheblich reiner hervortritt; die Franken hatten ihn nie so empfunden wie die Römer. So vollendet sich im Zeitalter Nikolaus' I. der Prozeß, der im achten Jahrhundert begonnen, der von der Sonderentwicklung sowohl des Abendlandes wie des byzantinischen Reichs gefördert war. Die beiden Kulturen gingen endgültig auseinander und mit ihnen die Kirchen. Es war zu der Zeit, da die Byzantiner die letzten Reste der lateinischen Tradition bei sich vernichteten, in Titeln und Formen, auf Münzen, Siegeln und in den

---

[1] Es ist möglich, wenigstens einigermaßen die Zeit zu berechnen, die griechische oder fränkische Gesandtschaften brauchten für die Reise von einem Hof zum andern. Der griechische Kaiserbrief vom 10. April 824 wurde zu Rouen präsentiert am 17. November desselben Jahres, d. h. nach mehr als sieben Monaten; auf ungefähr dieselbe Dauer führen auch die Daten der vier Gesandtschaften, die zwischen dem Oktober 810 und dem August 814 zwischen Aachen und Byzanz hin- und hergingen; rechnet man je drei bis vier Monate Aufenthalt, so kommt man auf sieben Monate Reisedauer im Durchschnitt. — Liutprand brauchte später (968) allein von Bari aus „mindestens zwei Monate", Ottenthal in den Reg. Imp. II, 468[c]; er war 120 Tage in Byzanz.

[2] Eine Zusammenfassung hat zuletzt versucht Joh. Richterich, P. Nikolaus I. Diss. Bern 1903. Harnack übergeht diese Episode, während die französischen Forscher ihr einige Aufmerksamkeit widmen.

[3] Der Papst ignoriert die Verwendung des Kaisers für Ravenna B. M.[2] 1222[a], bleibt dem Kaiser auch bei dem Überfalle Roms überlegen, ibid. 1222, e, ff. Im Kirchenstreit mit Byzanz spielt der Kaiser überhaupt keine Rolle.

kaiserlichen Briefen,[1] als Papst Nikolaus I. dem Kaiser Michael in grober Deutlichkeit die denkwürdige Absage schrieb:

„tam vero si ideo linguam [sc. latinam] barbaram dicitis, quoniam non intelligitis, vos considerate, quia ridiculum est, vos appellari Romanorum imperatores et tamen linguam non nosse Romanam. Quiescite igitur vos nuncupare Romanos imperatores".[2]

Das Papsttum Nikolaus' I. schien geneigt, die Legitimität des rhomäischen Kaisertums zu bestreiten, zugunsten des vom Papst beherrschten fränkisch-römischen. In der Tat bewegten sich in solchen Ideen die letzten Auseinandersetzungen zwischen den Karolingern und den Byzantinern, obwohl zwischen Rom und Byzanz noch einmal ein leidlicher Friede hergestellt worden war. Das Papsttum hat es ohne Not zum äußersten nicht kommen lassen; aber ihren Ausdruck haben die lateinischen Ansprüche gefunden in der ohnmächtigen Klage des letzten Karolingers, der sich in der Stellung eines lateinischen Kaisers gegen Papst und Griechentum zugleich nicht mehr behaupten konnte. Das westliche Kaisertum hatte den ersten Höhepunkt seiner Macht längst überschritten. In Italien hatte es seine Bedeutung zuletzt nur noch in dem Anteil, den es nahm an der Verteidigung des Landes gegen die Sarazenen. In dem Jahre, da mit Basilius d. Gr. in Byzanz wieder eine energische Politik zur Geltung kam (867), sah man Kaiser Ludwig II. in Unteritalien nicht ohne glückliche Erfolge kämpfen; es scheint, daß er in seinem Vorgehen nicht allzu ängstlich die Besitztitel des griechischen Reiches wahrte. Er begann auch mit Hilfe der Beneventaner die Belagerung von Bari und hier erhielt er im Jahre 869 Verstärkung durch eine byzantinische Flotte; es ist nicht völlig auszumachen, ob er sie erbeten hatte oder ob sie von vornherein ihn beobachten sollte. Als Wunsch des Kaisers Basilius wurde auch laut, daß Ludwigs einzige Tochter dem Sohn und Mitkaiser des Basilius verlobt werde, zur Herstellung der „Unitas utriusque imperii". Zunächst verhielt sich Ludwig II. ablehnend; dann ließ er doch darüber, und zwar durch den päpstlichen Geschäftsträger Anastasius, in Byzanz verhandeln. Unzweideutig brachte er zum Ausdruck, daß er im Grunde der doppelten Anlehnung bedurfte. Schließlich wurde Bari nicht ganz ohne Anteil der Griechen erobert. Aus der Bundesgenossenschaft aber und den diplomatischen Verhandlungen hatte sich mehr Ärger und Eifersüchtelei als Freundschaft entwickelt, — ein Ausdruck tieferer Mißverhältnisse. Auf dem Konzil zu Konstantinopel kam es

---

[1] Vgl. oben S. 35, 41, 45.

[2] J. L. 2790. Genau in derselben Stimmung gehalten ist der Brief Ludwigs II. an Basilius, s. unten S. 64.

zu unliebsamen Auseinandersetzungen, über die im Liber pontificalis sehr intim berichtet wird. Es werden Briefe getauscht und derjenige Ludwigs II. vom Jahre 871 ist uns erhalten. Es ist eine großartige Verteidigungs- und Klageschrift, deren gereizter Ton die Ohnmacht des Urhebers mehr verrät als verhüllt.

„Mit Unrecht beanspruche Byzanz allein den Titel *βασιλεύς*. Ihm, dem Franken, sei von seinen Vorfahren diese Ehre überkommen und von seiner Familie ihm allein zugestanden, sie beruhe auf göttlicher Verleihung und Salbung durch den Papst; sie bedeute die Herrschaft über Rom und die Beschirmung der römischen Kirche, nicht ein Kaisertum der Franken, sondern der Römer, zu Recht übertragen vom Papst, nachdem die Griechen verlassen haben Rom, die römische Sprache und den wahren Glauben.[1] So weise er den sonderbaren Titel Rix (der, wenn er etwa lateinisch sein solle, dasselbe besage wie *βασιλεύς*) als unziemlich zurück." Im übrigen verteidigt er seine Krieger gegen den Vorwurf der Untüchtigkeit, rühmt seine Erfolge, klagt bitter über die Arroganz einiger byzantinischer Dignitäre, hofft aber weitere Siege gegen die Sarazenen, wenn Basilius nach Pflicht und Schuldigkeit ihn unterstütze.[2]

Dazu ist es natürlich nicht gekommen, vielmehr wurde das Schicksal des fränkischen Kaisertums im griechischen Unteritalien besiegelt, als Benevent, seit fast hundert Jahren zwischen den beiden Reichen umstritten, sich 873 endgültig den Griechen anschloß und von dem Karolinger nicht zurückgewonnen werden konnte.[3]

In diesen letzten Jahren haben sich noch einmal Verhandlungen mit den heimischen Karolingern abgespielt; wenigstens wissen wir noch von zwei byzantinischen Gesandtschaften an den Hof Ludwigs des Deutschen;[4] aber es ist nicht überliefert, was sie verhandelten und ob ihnen ähnliche Botschaften an den Hof Karls d. K. entsprachen.

---

[1] Gleichwohl heißt es in dem Briefe: unum est imperium patris et filii et spiritus sancti, cuius pars est ecclesia constituta in terris, quam tamen Deus non per te solum nec per me tantum gubernari disposuit, nisi quia sumus tanta ad invicem caritate connexi, ut non jam divisi sed unum existere videamur.

[2] Der merkwürdige Brief (B. M.[2] 1247) ist überliefert in dem keineswegs einwandfreien Chronicon Salernitanum, das etwa auch jenen angeblichen byzantinischen Brief an Karl d. Gr. enthält mit der monströsen Unterfertigung Vale mi prime Consul. Allein mit den sehr genauen und zeitgemäßen Ausführungen in dem Briefe Ludwigs hat es doch eine ganz andere Bewandtnis und mit Recht wird auch gegen neuere Zweifel immer wieder die Echtheit des Briefes vertreten; vgl. Gay, l'Italie méridionale etc. p. 84 und Neues Archiv XXVIII, 771, XXXI, 279; vgl. auch oben S. 14, Note.

[3] B. M.[2] 1261[a].

[4] 872, 873, B. M. 1490[b]. 1498[c].

Da sie bloß zur Übergabe von Reliquien die Fahrt gewiß nicht unternommen haben, so ist in diesen Verhandlungen die letzte Möglichkeit gegeben, unsren Papyrus in den Verlauf der byzantinisch-fränkischen Beziehungen einzuordnen. Ich will aber nicht verhehlen, daß es mir nach dem jetzigen Stand unsrer Überlieferung unmöglich scheint, zu einem bestimmten Ansatz zu kommen. Die Erwähnung des Rex in den Schriftsätzen des Briefes paßt so recht auf diejenigen Gesandtschaften und Schriftstücke von denen wir nähere Kunde haben, nicht.[1] Das aber scheint mir zu bedeuten, daß er unsre Kenntnis, wenn auch wenig bestimmt, doch insofern erweitert, als er eine Einmischung der Griechen in die Verhältnisse der karolingischen Teilreiche verrät. Möglichkeiten habe ich angedeutet; es muß einstweilen dabei sein Bewenden haben.

---

4. Die Schrift in den älteren Urkunden der Päpste und der Erzbischöfe von Ravenna

Ein so einzigartiges Schriftstück wie unser byzantinischer Kaiserbrief ist gleich einem trigonometrischen Punkte erster Ordnung; er gibt die bedeutendsten Ausblicke und ermöglicht weite Verbindungen. Was ist aber reizvoller als das Grenzgebiet zwischen der griechischen und der lateinischen Welt, darin sich zugleich so erhebliche Wechselwirkungen zwischen der Antike und dem beginnenden Mittelalter abspielen? Im Vorhergehenden sind Beziehungen, die man entwicklungsgeschichtlich nennen kann, oft genug zur Sprache gekommen; eine der interessantesten und besonders problematischen bedarf noch eingehenderer Behandlung, zumal ihre Erörterung selbst schon eine kleine Geschichte hat.

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen der mittelalterlichen Paläographie gehört die Schrift der älteren Papsturkunden, die auch als Kuriale im engern Sinne bezeichnet wird; diese steife, in einigen Formen groteske Kalligraphie, die zwar gar nicht in sehr vielen Stücken vorliegt aber mit ihren auffallenden Ligaturen, dem hochgeschnörkelten q und den gelegentlich langen Reihen geldsackartiger Zierbuchstaben sich nur um so stärker einprägt. Man kann auch in der Paläographie von einer überwundenen Theorie der konstanten Arten sprechen und man erörtert nicht erst heute die Frage nach der

[1] Vgl. oben S. 59 u. 61.

Herkunft oder wenigstens nach den Verwandtschaftsverhältnissen dieser Kuriale. Einiges Aufsehen erregte insbesondere A. Monaci, als er zuerst 1885 ganz kurz,[1] im nächsten Jahre etwas ausführlicher und unter Beigabe von Tafeln die These vertrat, die Eigentümlichkeiten der päpstlichen Kuriale ließen sich aus der Schrift der byzantinischen Kaiserurkunden, d. h. aus der Schrift des Papyrus von St. Denis erklären;[2] erst war er zuversichtlicher, später sprach er vorsichtig genug nur von einem Stileinfluß „nelle dimensioni delle lettere e nella loro affettata rotondità." Trotz solcher Vorsicht wurde seine These in der wissenschaftlichen Welt mit erdrückender Majorität niedergestimmt; in Deutschland wie in Italien. Paoli nannte die Hypothese von Monaci „ganz und gar unannehmbar",[3] Wattenbach meinte, man könne in dieser Frage überhaupt nicht urteilen, „da wir von der Schrift der höchsten italischen Behörden dieser Jahrhunderte gar nichts wissen.[4] Auch Bresslau[5] und Kehr[6] wiesen Monacis „Einfall" kurz von der Hand. Kehr fand bald nachher eine jetzt in Marburg befindliche stadtrömische Privaturkunde in vortrefflicher „Kuriale" geschrieben, und als ungefähr gleichzeitig L. M. Hartmann den Bestand eines der wenigen alten stadtrömischen Kirchenarchive publizierte,[7] versuchte er nach Schrift und Namen sogar die Identität der päpstlichen und der öffentlichen Urkundenschreiber zu erweisen, so daß nun die „Kuriale" in eins fiel mit der Tabellionatsschrift von Rom.

Schlecht begründete Hypothesen sind doppelte Verluste, und wer heute auf Monacis These zurückkommen möchte, müßte die Sache allerdings ganz anders anfassen. Monaci sprach allgemein von der Schrift der Papsturkunden, hatte aber (wenn man von seinem schlechtesten Argument, der ω-Form des a absieht) wesentlich die Zierschrift im Auge. Umgekehrt stand bei den späteren Erörterungen

---

[1] A. Monaci, Una questione sulla scrittura bollatica (Archivio della R. società Romana di storia patria VIII, 245—47) im Anschluß an das Privileg Papst Paschalis' für Petronax von Ravenna, 819.

[2] Sulla influenza bizantina nella scrittura delle antiche bolle pontificie (Archivio IX, 283. 1886).

[3] C. Paoli, Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre, übersetzt von K. Lohmeyer, III (1900), 296, n. 1.

[4] Neues Archiv XI, 429 (1886) und Jahresbericht der Geschichtswissenschaft VIII,[2] 305.

[5] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre (1889) 907, n.

[6] P. Kehr, Eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg (1896), Abh. der Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, N. F. I, 10: „für ganz mißlungen halte auch ich den Versuch von Monaci, die Manier der päpstlichen Kuriale auf byzantinischen Einfluß zurückzuführen".

[7] L. M. Hartmann, Ecclesiae S. Mariae in Via lata Tabularium. Vindobonae 1895.

über die Schrift der Papsturkunden durchaus die Textschrift im Vordergrunde, und so haben die These Monacis und die gegenwärtig herrschende Meinung von einer nicht weiter absonderlichen Entwicklung der Kuriale aus der stadtrömischen Urkundenminuskel viel weniger Gegensätzliches, als man gemeinhin anzunehmen scheint. Aber freilich, da weder die Textschrift aus der Zierschrift noch auch diese aus jener rein abgeleitet werden kann, hört die Möglichkeit einer einheitlichen Erklärung auf und eine Formel ist auch hier, wie meist in der Geschichte, nicht zu gewinnen.

Das Material an Originalen päpstlicher Urkunden (die älteste ist ein Brief von 788, die nächste ein Privileg von 819) wird sich, etwa aus Spanien, vielleicht noch vermehren; es ist aber doch in solchem Umfange auch in Reproduktionen zugänglich, daß man wissenschaftlich damit einigermaßen arbeiten kann. Zum Überfluß hat noch neuerdings H. Omont eine bequeme Übersicht gegeben.[1]

Es sind zunächst sehr bekannte Dinge, die ich wiederholen muß; zum Ausgang nehme ich das große einige (3,20) Meter lange und etwa 55 cm breite Privileg des Papstes Johannes VIII. für Tournus vom 15. Oktober 876 (J. L. 3053); den Eingang gibt Silvestre, T. II in prächtigem Kupfer, das Ganze Pflugk-Harttung nach seiner Pause.[2] Dies Privileg lehrt auf den ersten Blick, daß man sich in der päpstlichen Kanzlei dieser Zeit dreier nicht unerheblich voneinander abstechender Alphabete bediente, ganz zu schweigen von der Unterzeichnung des Papstes und der ebenfalls autographen Datierung durch den Kanzleichef. Die erste Schrift füllt nur die erste Zeile, die zweite die nächsten acht Zeilen und die dritte den Rest des Textes. Die drei Schriften kehren in den älteren Urkunden, wenn auch in sehr ungleicher Ausdehnung, doch mehr oder minder entsprechend wieder.

Am meisten fest ist die schlichte Textschrift. Kein Zweifel, daß sie uns die zwar eigenartig erstarrte, aber in der Hauptsache auch sonst früh und spät bekannte stadtrömische Urkundenschrift darstellt. Diese Urkundenschrift ist die in der späteren Antike, wir wissen nicht ob überall, parallel der Halbunciale entwickelte Minuskel, eine Schrift mit ausgebildeten Ober- und Unterlängen, lebhaftem Geranke, leichter Bindung und dementsprechend großem Formenreichtum; am stärksten vertreten in Privaturkunden auf Papyrus aus Ravenna. Das Unterscheidende der besonderen stadtrömischen Schrift liegt in einer ge-

---

[1] H. Omont, Bulles pontificales sur papyrus (IX—XI. siècle), Bibliothèque de l'école des chartes LXV, 377—82 (1904).

[2] J. v. Pflugk-Harttung, Specimina selecta chartarum Pontificum Romanorum, Taf. 4. Zu dem arabischen Papyrus dieses Privilegs und seiner Fabrikmarke vgl. Karabacek a. a. O. 17. — Vgl. die Proben auf unsrer Tafel III, Zeile 2 u. 3.

wissen Würde und mehr noch in der Überwindung grade des Kursiven; statt der flüssigen Liegeschrift eine etwas gequälte Steilschrift; statt der fast unbeschränkten Ligatur ein Streben nach Isolierung der einzelnen Buchstaben; statt des Formenreichtums eine ängstliche Gleichförmigkeit.[1] Wo die Schrift auf Pergament begegnet, ist sie ungeschickt und verschrumpft; man merkt, daß sie auf dem glatten Papyrus groß geworden ist; denn auf Papyrus hat sie auch in den beiden Privaturkunden, die zeitlich weit voneinander abstehen,[2] den gleichen Zug wie in den Papsturkunden. Von hier aus also stünde der Annahme einer engen Verbindung der päpstlichen Kanzlei mit der Notarschule von Rom kein Hindernis im Wege, wenn ich auch nicht mit Hartmann die Identität der Schreiber annehmen möchte.[3]

Ganz anders steht es um die Zierschriften,[4] die bis jetzt noch keine eingehendere Analyse gefunden haben. Die Zierschriften finden sich so zunächst überhaupt nicht in den Privaturkunden; sie werden freilich auch in den Papsturkunden nicht gleichmäßig gehandhabt, weder nach den Einzelformen noch nach dem Maß ihrer Verwendung; aber sie sind unter sich und von der Textschrift auffallend genug verschieden. Behandeln wir zunächst beide gemeinsam. Die Abweichungen von der Textschrift liegen nicht nur in der Größe und in der distinkten Schreibung der Buchstaben (sie vermeiden völlig die Ligatur), sondern auch in ihren einzelnen Formen. Am auffallendsten ist die Verschiedenheit beim *a*, das in der Textschrift jene dem griechischen *ω* so ähnliche Form hat, mit dem weit im Bogen hochgezogenen zweiten Strich, während die Zierschrift den zweiten Strich meist ganz gerade hinabzieht und knapp absetzt; die abweichende Bildung wird besonders deutlich da, wo neben dieser Form auch die Textform des *a*, nur entsprechend vergrößert, einmal in der Zierschrift vorkommt, wie in Zeile 5 des Johannes-Privilegs für Tournus. Die zweite starke Abweichung liegt im *q* (übrigens zugleich dem zweiten

---

[1] Die eingehendste Charakteristik bislang bei Kehr a. a. O. p. 11; sie ist auch bereits in die Handbücher übernommen; (Bretholz a. a. O. p. 91ff.). Kehr betont die Absicht auf das Kalligraphische und die besondere Form der *a, q, e, t, g, r, s* und *c*, sowie die festen Ligaturen von *c, e, f, l, o, r, s* und *t*; er hebt auch hervor, daß das *a* seine frühere Neigung zu flüchtiger Verbindung (wobei es meist sehr gelitten) eingebüßt habe, — Ligaturen *ar, ap* sind wenigstens Ausnahmen geworden; nachzutragen ist *fa* (zu *fi, fu*), vgl. u. a. die Urk. Leos IV. von 850 (Marini, 12; Photographie im Diplomatischen Apparat Göttingen, Teilpause bei Pflugk-Harttung, verkleinert im Lichtdruck bei Marucchi, Monumenta papyracea latina bibl. Vaticanae, 1895, p. 24; Probe des Alphabets auf unsrer Tafel III, Zeile 4).

[2] Marini No. 92 und die von Kehr veröffentlichten Bruchstücke in Marburg.

[3] Ebensowenig wie Kehr, Gött. Gel. Anz. 1896 und Tangl in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XVIII 626.

[4] Vgl. zum folgenden Tafel III, Zeile 2 und 3; unter dem a die Nebenform ω.

für die Textkuriale besonders charakteristischen Buchstaben); das *Q* der Zierschrift meidet die hanebüchene Form des wie aufgesprungen hoch über die Zeile emporsteigenden *q* der Textschrift, hält vielmehr die alte Grundform des *Q* der Majuskel fest, so, oder in etwas flüssigerer Schreibung, wie eine große arabische 2 (vgl. Taf. III, 3 Mitte). Minder stark sind die Abweichungen der *c*, *e*, *g*, *r* und *t*; nur daß diese, wie eigentlich alle irgend dazu fähigen Buchstaben der Zierschrift stilistisch auf das Kreisrund normiert sind; ihr zwischen den Mittellinien stehender Hauptkörper ist nach demselben Prinzip, das die Unciale beherrscht, gerundet, während die Ober- und Unterlängen scharf senkrecht angesetzt sind.

Die Verschiedenheiten der zwei Zierschriften voneinander liegen erstens in der Größe. Die Buchstaben der einen haben allein zwischen den Mittellinien einen Durchmesser von 2 cm (gegen 1 cm in der kleineren Schrift); entsprechend ist das Verhältnis der Ober- und Unterlängen (8 gegen 4 cm). Die zweite Verschiedenheit liegt darin, daß die stilistische Durchbildung auf das Kreisrund in der größeren Zierschrift noch weiter gediehen ist als in der kleineren. Die dritte aber, für uns interessanteste, liegt in dem Vorkommen einzelner griechischer Buchstaben. Gleich im Eingang des Johannesprivilegs, von dem wir ausgegangen sind, stehen in dem Namen des Papstes zwei Formen des N nebeneinander, die griechische Ⲛ neben der lateinischen ⲛ. Und das griechische Ⲛ kehrt wieder in dem Namen Nicolaus' I., etwa im Privileg für St. Denis.[1]

Fassen wir zusammen, so ist der Tatbestand der, daß wir in der Schrift der älteren Papsturkunden zwei bis drei verschiedene Elemente finden, zusammengehalten durch das Streben nicht nur nach Kalligraphie überhaupt, sondern nach dieser besonderen Stilform, deren Grundzug die Zusammensetzung der Buchstaben aus aufrechten (senkrechten) und kreisrunden Elementen ist. In der Textschrift dauernd die größte Verwandtschaft mit der landesüblichen Urkundenschrift, in der Zierschrift aber eine abgestufte Entfernung von ihr. Das heißt: wo man zieren wollte, Pracht entfalten, da suchte man neue Formen und unter diesen finden sich spezifisch griechische.

Ganz entsprechende Beobachtungen kann man nun in Ravenna machen und hier hat man zudem den doppelten Vorteil, daß man mit dem ältesten Originale nicht nur erheblich weiter zurückgeführt wird,

[1] Faksimile bei Pflugk-Harttung, Specimina 3 und Letronne, Diplomata et chartae 48. Eins der spätesten Beispiele der runden Zierschrift gibt die bereits auf Pergament geschriebene Urkunde Johannes XIII. für Bologna von 967 (J. L. 3714) von der mir eine Photographie vorliegt.

als mit den Papsturkunden, sondern auch den Gegensatz der Kanzleiurkunde zur Tabellionatsurkunde mit aller wünschenswerten Deutlichkeit vor Augen sieht.

Die wertvollsten der erhaltenen Ravennater Papyri befinden sich heute in der Aula dei papiri der Vatikanischen Bibliothek,[1] deren Schätze ich Ostern 1905 dank der Liberalität des Herrn Präfekten der Bibliothek, P. Ehrle, in aller Muße an Ort und Stelle studieren konnte, — nicht ohne Anstrengung freilich, denn die Papyri sind nach dem Geschmack des XVIII. Jahrhunderts größtenteils unter Glas in die Wände des ziemlich hohen Raumes eingelassen. Mit Hilfe einer schwerfälligen Stehleiter lassen sich aber paläographische Studien auch dann schlecht anstellen, wenn der Verkehr und die Neugier der zahlreichen Besucher dieser Prachträume einmal nachlassen. Der Herr Präfekt war wohl bereit, mir ein „Castello" bauen zu lassen oder im Notfall auch den einen oder andern Papyrus auszuheben, aber ich bin seiner Zuvorkommenheit ohnehin zu sehr verpflichtet; nachträglich erhielt ich durch seine Vermittlung von dem wichtigsten Papyrus noch eine vortreffliche Photographie, nach der die beigegebene Tafel (II) hergestellt worden ist.

Die zahlreichen Ravennater Privaturkunden lehren uns die normalen Formen, von denen sich die der erzbischöflichen Urkunden sehr auffallend abheben. Von Art und Schrift jener Privaturkunden brauche ich nicht zu handeln; unsere Vorstellungen von der äußeren Erscheinung der spät antiken Privaturkunde gehen wesentlich auf die Ravennater Papyri zurück und die uns am meisten geläufige, in zahlreichen Faksimiles zugängliche älteste Urkundenminuskel ist eben diejenige dieser Denkmäler.[2] Von den erzbischöflich Ravennater

---

[1] Eine von zwei Lichtdrucken begleitete Geschichte und Beschreibung der Aula dei Papiri gibt Giuseppe Cozza-Luzi in der Denkschrift von Orazio Marucchi, Monumenta papyracea latina bibliothecae Vaticanae, Romae 1895; Marucchi gibt einen Katalog der Papyri, angefangen mit den Rahmen der Westseite (rechts vom Fenster); beigefügt sind, was sehr erwünscht ist, die Maße in Zentimetern. Man kann nach diesem Katalog leicht alle von Marini als vatikanisch bezeichneten Papyri identifizieren, findet außerdem die zu Marinis Zeiten in den Sammlungen Altieri (Marini 99) und Strozzi (Marini 111) aufbewahrten Stücke, sowie einen erst 1891 erworbenen Papyrus, den zuerst G. Cozza-Luzi publizierte. So unbequem in mancher Hinsicht das Arbeiten in dem oft wenig hellen Raum sein mag, es hat doch großen Reiz und auch praktischen Nutzen, diesen ganzen Schatz auf einmal zu überblicken.

[2] Die jüngste Zusammenfassung bei Bretholz, lateinische Paläographie (in Meisters Grundriß, S. 82ff.), Nachweisung der verbreitetsten Reproduktionen, ibid. S. 85, Note 1; ich füge als bessere Originalreproduktionen hinzu: Pal. Soc. I, 28 (Marini 120) II, 51—53. Facsimiles of ancient charters in the Brit. Mus. IV, 41—47 (z. T. Pal. Soc. I, 28), 48 (s. VII). Monaci, Archivio pal. ital. I, 1—5 (Marini 90), 99—100 (Marucchi 15).

Urkunden[1] aber greife ich zunächst zwei Papyri der Vatikanischen Bibliothek heraus. Der eine, Marini 132, aus der Mitte des VII. Jahrhunderts, der andere, Marini 99, vom Jahre 852 (Marucchi 3).

Die Urkunde des Erzbischofs Johannes vom Jahre 852, eine Schenkung an seine Kirche ist eine ganz normale Ravennater Tabellionatsurkunde 1,74 m lang, 0,33 m breit, übrigens von sehr erheblichem paläographischen Interesse durch die Subskriptionen. Geschrieben und vollzogen ist die Urkunde von Johannis, tabellio huius civitatis Ravenna (scriptor huius chartule); er hat auch, wie üblich, die Notitia testium angefügt mit dem griechischen μ und dem altmodisch eingeschriebenen o (Faksimile bei Marini im Text, als habe er Zweifel an der Lesung gehabt). Weniger gewandt als der Tabellio handhaben die fünf Zeugen die Urkundenminuskel; einige bilden Mischformen wie die Zeugen in den Urkunden des Archivs von S. Maria in Via lata zu Rom; gleich der erste aber Petrus filius quondam Petrus schreibt die schönste karolingische Minuskel. Der Erzbischof dagegen hat seine ganze lange Unterfertigung (vier breite Zeilen) in jener auch sonst (z. B. epigraphisch) vorkommenden dürren und gestreckten Majuskel geschrieben, in der die oberen Rundungen der R und P wie aufgesetzte s aussehen (ꝛ̄ und ꝑ̄);[2] der urkundlichen Form nach entspricht auch diese Unterfertigung ganz den Erforder-

---

[1] Die Ravennater Bischofsurkunden sind unverhältnismäßig zerstreut. Ältere Publikation bes. Fantuzzi, Monumenti Ravennati de secoli di mezzo. Venezia 1850f. Auf Registerführung der Erzbischöfe von Ravenna weist Harold Steinacker hin (Wiener Studien XXIV, 301. 1902); vielleicht sind die Register auch eine Quelle des Agnellus. Eine Sammlung von Originalen bezeichnete Bresslau 1896 im Neuen Archiv XXI, 785 (No. 1, 247) in dem Cod. nov. acquis. lat. 2573 der Bibl. Nat. zu Paris, der unter anderm enthält „zahlreiche Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna seit dem 10. Jahrhundert, deren mehrere das eigenhändige +Legimus+ des Ausstellers gut erkennen lassen". Ich stand eben im Begriff mir diese Sammlung zugänglich zu machen, als das Archivio pal. ital. auf den Tafeln 64 und 82 des Vol. III aus dem Archiv von S. Paolo fuori le mura zwei treffliche Reproduktionen brachte, wodurch ältere (wie etwa Mabillons Tafel LI) überholt und jüngere Originale im Augenblick für mich entbehrlich wurden; No. 82 Urk. des Erzbischofs Johannes 986, Jan. 14, geschrieben von Deusdedit, notarius sce. nre. Rau. ecclesie, und vollzogen durch das +Legimus+ des Erzbischofs; No. 64, Urk. der Ravennater Kardinäle Tebald und Gandolf, 1183, Jan. 30, geschrieben von dem Tabellio und Kirchennotar Ubald, unterfertigt von Ausstellern und Zeugen, sowie bekräftigt durch das +Legimus des Erzbischofs. Das alles ist Alt-Ravennater Stil; ganz fremde Formen weist erst die Urkunde des Erzbischofs Moyses von 1147 auf, die Arch. pal. ital. I, 42 wiedergegeben ist, — Rota und Bene valete, sowie Namensunterschriften des Erzbischofs und der Kardinalkleriker der Ravennater Kirche, Entlehnungen aus den damaligen Formen päpstlicher Privilegien.

[2] Das oben geöffnete Majuskel-R schon in der Bischofsurkunde des VII. Jahrh. und noch in derjenigen des X. (Arch. pal. ital. III, 82).

nissen der Tabellionatsurkunde: + Ego Johannes Dei pietate archiepiscopus huic cartule donationis - - - - - consensi et subscripsi et testibus a me rogatis obtuli subscribendam +.

In jeder Beziehung abweichend ist die ältere Bischofsurkunde, die für uns das weitaus größere Interesse hat. Dem Rechtsinhalte nach ist die Urkunde eine Emphyteuse über Ravennater Kirchengut. Der Name des ausstellenden Erzbischofs ist auf der uns erhaltenen Hälfte nicht genannt; doch lassen sich Zeit und Aussteller nach den Empfängern bestimmen; als Empfänger nämlich erscheinen der gloriosus praefecturio [Exarch] Theodorus Calliopa, Sohn des Apollinaris, seine Frau Anna und ihre Söhne. Theodorus Calliopa war Exarch unter Kaiser Constans II. in den Jahren 648—661[?]; während dieser ganzen Zeit aber hatte den Sitz von Ravenna inne der Erzbischof Maurus, der also mit Sicherheit als Aussteller der Urkunde angesprochen werden darf. Der Papyrus mißt noch jetzt nicht weniger als 2,70 m in der Länge, 0,33 m in der Breite, und ist der Länge nach in den ursprünglich erheblich mehr als 3 m langen durchlaufenden Zeilen beschrieben.[1] Am rechten, ziemlich wohlerhaltenen Ende hält sich die Schrift noch etwa 12 cm vom Rande, am linken bricht die Schrift mit dem Papyrus ab. Da in der ersten Zeile nach dem Formular der Emphyteusen noch ein Beträchtliches fehlt, so ist an dieser Seite (also am Anfang) ein erhebliches Stück zu ergänzen. In der Art der Zeilendurchführung steht die Urkunde, soviel ich sehe, heute einzig da[2] und Marini hatte wohl recht, in seinen Noten zu der üblichen, zunächst von Mabillon gegebenen Interpretation bekannter Stellen aus den Klassikern und Kirchenvätern über Format und Beschreibung der Rollen (Bücher oder Urkunden) ein Fragezeichen zu machen; jedenfalls hat man nach unserer Urkunde und den sonstigen Denkmälern zu rechnen mit Zeilen parallel zur Schmalseite wie zur

[1] Text und Faksimile einiger Worte bei Marini, I papiri diplomatici. Rom 1804, No. 132, p. 198 und ausführliche Noten p. 362 ff. Marucchi, Mon. pap. lat. 18 gibt die Höhe zu 0,35 m an, was jedenfalls nur für die äußerste Erstreckung gilt. Der obere Rand der Urkunde hält sich nicht ganz einen Zeilenabstand von der ersten Zeile entfernt, so daß eine ursprünglich größere Höhe nicht ausgeschlossen erscheint; doch bemerkt man in dem Zwischenraum nichts von Unterlängen. Auf der Ansicht von der Aula dei papiri (ibid. zu S. 54) blickt man leider nicht auf diese Ravennater Urkunde, sondern auf den in Kolumnen geschriebenen Papyrus, Marini 115; ihre Anordnung über dem Portal ist aber die entsprechende; dagegen sieht man auf der Ansicht gleich rechts die eben besprochene Tabellionatsurkunde des Erzbischofs Johannes von 852.

[2] Ich will immerhin bemerken, daß ein noch unediertes offizielles Schreiben aus der Zeit des Kaisers Anastasius [491—518] auch das Breitformat hält; trotz seiner erheblichen Verstümmelung am linken Rande mißt der Papyrus noch 0,48 m Länge bei 0 29 m Höhe. Vgl. unten S. 78, 2.

Längsseite, und mit Längszeilen die Kolumneneinteilung haben oder nicht. Daß alle drei Arten der Zeilenanordnung auch für Urkunden üblich waren, ist ausdrücklich zu bemerken. Die Kolumneneinteilung („Buchform") ist wenigstens für die ältern Gesta municipalia sogar die gewöhnliche; sie geht hier bis ins VI. Jahrhundert hinab.[1]

Die zweite Eigentümlichkeit dieser Ravennater Erzbischofsurkunde liegt in ihrer Schrift.[2] Als Schreiber wird genannt Paulus, Notar der Ravennater Kirche,[3] und in der Tat, die Schrift ist durchaus nicht die genügend bekannte Tabellionatsschrift der Stadt, sondern eine kalligraphisch entwickelte Abspaltung von ihr. Sie hebt sich schon in der Textschrift von der landesüblichen Urkundenkursive noch stärker ab, als die der Papsturkunden. Gemeinsam mit der Schrift der Papsturkunden ist der weite Zeilenabstand, die Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit der Züge, besonders die völlig senkrechte Strichführung der Oberlängen der *b, d, i, l,* nur daß diese hier durchweg zu dem Abstrich noch den parallelen Anstrich haben; gemeinsam auch das hoch über die Zeilen hinausragende *q* (in der Form 3); ähnlich wenigstens das *a, r* und *s;* gemeinsam endlich auch die feste Reihe der Ligaturen: *ce, ct; eb, ec, ed, eg, ei, em, en* (aber auch *eo*), *er, es, et; fa, fi, fo; gu; in; li; ra, re, ri, rm, rs, rt; se, si, so, ss, st; te, ti, to, tr.* Abweichend dagegen, daß auch *o* (*on, or, os*) und vor allem *a* nach alter Kursive noch ligieren, wobei das *a* stark einbüßt, in *ae, ar, at;* sodann die Formen des *c, e, m, n, τ* und *u; m* und *n* ziehen den letzten Strich nach außen; außerdem hat *n* eine offene (dem Griechischen verwandte) Nebenform; *e* in der Ligatur ist gleich dem der Papsturkunden, für sich stehend aber ist es ohne Aufsatz: ɵ; umgekehrt ist beim *c* ein in weitem Bogen vorgezogener Aufsatz äußerst charakteristisch für die ganze Schrift; *τ* in der Ligatur der römischen Schrift verwandt, wenn auch anders gebildet, für sich stehend wie eine O mit Deckstrich Ʊ d. h. wie das *t* der päpstlichen Zierschrift; *u* ist stets geschlossen und vom *a* kaum zu unterscheiden, nur daß es die Ligatur streng meidet.

Die Zierschrift ist auch hier doppelter Art und doppelter Verwendung. Die erste im wesentlichen von Uncialformen, zumal in den

---

[1] Marini, No. 74, 80, 82, 83, 84, 88, 88[a], 115; ich hoffe in einem der nächsten Hefte dieses Archivs auf die Originale der Gesta municipalia zurückkommen zu können. Einstweilen verweise ich auf Bruno Hirschfeld, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit. Marburger Dissertation, 1902 (1904) und Harold Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen (Wiener Studien, Zeitschr. f. klass. Philol. XXIV, 301) 1902.

[2] Vgl. die Tafeln II und III, Zeile 2 am Schluß, sowie Marini, Tafel XXXI.

[3] Quam praeceptionis nostrae paginam Paulo notar. scae. Rav. eccl. scribendam dictavimus in qua et nos propria manu subscribs.

A, E, Δ, M, V, dem Urkundenstil durch gelegentliche starke Abstriche angepaßt;[1] das R oben geöffnet. Sie dient dazu, sachlich wichtige Worte hervorzuheben;[2] so in der ersten Zeile DOMVS und QVATTVOR (sc. uncias balnei); in der zweiten den Fundus VTTIANVS, die SEX uncias DOMVS; in der dritten die Namen der Empfänger der Emphyteuse: vobis THEODORO, ANNAE et FILIIS, sowie den Ehrenzins: SEPTINOS aureos infiguratos. Die betreffenden Worte sind offenbar nach Vollendung der Urkunde von andrer Hand nachgetragen, denn es finden sich an den betreffenden Stellen, wohl als Anweisungen, über der Zeile flüchtig hingeworfen dieselben Worte fast immer nochmals vermerkt: Theodoro, filiis, etc. Daß diese Worte von dem Erzbischof selbst eingetragen seien, nimmt gewiß mit Recht schon Marini an, denn die Übereinstimmung mit dem als eigenhändig bezeichneten Legimus ist deutlich; es läge in dieser Art ein bemerkenswerter Rest der antiken (griechischen) Eigenhändigkeit der ganzen Urkunde vor, eine Fiktion des eigentlichen Chirographum.

Die andre Zierschrift steht in engerer formaler Beziehung zur Textschrift; sie ist aus den Buchstaben des Textes durch enorme Vergrößerung, aber unmittelbar abgeleitet, offenbar auch vom Schreiber des Textes geschrieben und bestimmt, freibleibenden Raum zu füllen oder den Schluß von ganzen Textabsätzen zu betonen. Hier wird also nur geziert, aber wo der Notar ziert, da ziert er gleich barock; er schließt z. B. die zweite Zeile mit einem riesigen ET und die ganze Urkunde mit dem gewaltig vergrößerten TO des Schlußwortes suprascripto.[3]

---

[1] Vgl. das Faksimile des LEGIMVS bei Marini, Taf. XXXI u. das SEPTINOS unsrer Tafel II.

[2] Diese Verwertung der Zierschrift ist in den Ravennater Bischofsurkunden noch lange festgehalten; vgl. die Urk. von 1001 bei Mabillon, De re dipl. Taf. LI und die schon zitierte Urkunde von 986 (Arch. pal. ital. III, 82), worin außer dem LEGIMVS nicht nur der Name des Ausstellers IOHANNES SERVVS SERVORV̄ DI DIVINA GRA ARCHIEPS, und des Empfängers, des Presbyters DOMINIC[us], sondern auch, wie in unsrer Urkunde des VII. Jahrh., der Zins DEN. DVODECIM hervorgehoben ist. Vgl. zu diesem Brauch auch oben S. 41, N. 4.

[3] Das ET auf unserem Faksimile. Das nicht minder große TO am Schluß der Urkunde (Faksimile bei Marini Taf. XXXI und unsre Tafel III, Zeile 2) ist bisher überhaupt nicht erklärt worden; Marini hat sich mit falschen Deutungen vergebens den Kopf zerbrochen: le due grandissime lettere che nel nostro papiro precedono il Legimus sono un *t* ed un *o* per certo, nè della stessa mano, ma chi mi sa insegnare il loro significato? Dal 677 al 692 tenne la chiese di Ravenna un Teodoro". Das soll wohl heißen, man könne an T[eodor]O denken, allein die Sprache sogut wie die Sitte und die Chronologie stehen dem entgegen. Die Lösung ergibt sich mit vollkommener Sicherheit aus dem Vergleich mit den älteren Papsturkunden, in denen ebenfalls die letzten Buchstaben zumal der Datierung ganz auffallend vergrößert werden; vgl. das decim*a* + BENE VALETE des Johannisprivilegs (Pflugk-Harttung, Taf. 6), das noch stärker vergrößerte *a* in dem undecima des

Nach allen diesen Feststellungen, insbesondere nach dem Vergleich der römischen mit den Ravennater Bischofsurkunden erscheint nun auf den ersten Blick als eine ganz natürliche Annahme die parallele Entwicklung der Kanzleischriften sogut wie der Tabellionatsschriften in Rom und in Ravenna. Allein diese Lösung ist imgrunde nichts als der Verzicht auf eine Erklärung des besonderen Charakters gerade der Kanzleischriften, und, auch wenn man sich ganz frei macht von dem Eifer alle Dinge „zurückzuführen", so wird man hier doch quellenkritisch sagen müssen, daß die Schriften von Rom und Ravenna einen gemeinsamen Ursprung haben, da sie merkwürdig verwandt, aber auseinander nicht abgeleitet sind; erst im XII. Jahrhundert, da Ravenna das Spiel endgültig verloren hat, ahmt Erzbischof Moyses römische Privilegien nach.[1] Man sucht also nach der gemeinsamen Quelle. Das Gemeinsame aber für Rom und Ravenna, und gerade für diese großen Kirchen, war in der uns interessierenden Zeit vom VI. bis zum VIII. Jahrhundert die griechische Herrschaft. Nach dem Griechischen also, auf das ja einzelne Buchstabenformen in Rom wie in Ravenna bereits hinwiesen, muß an dieser Stelle in der Tat zuerst gefragt werden.

Über den dogmatischen und kirchenpolitischen Streitigkeiten der Päpste mit Byzanz, über dem Versagen der byzantinischen Macht im Kampfe mit den Langobarden, wodurch die Päpste den Franken in die Arme getrieben wurden, vergißt man nur zu leicht den in der frühbyzantinischen Periode geraume Zeit sehr starken Einfluß der Griechen auf Italien. Von Unteritalien, wo erst in dieser Zeit das Griechische für Jahrhunderte neu eingebürgert worden ist, braucht man gar nicht zu reden;[2] aber auch in Rom und Ravenna bedeutete das griechisch-orientalische Element durchweg sehr viel; man lese nur im römischen Liber pontificalis oder in den Ravennater Geschichten des Agnellus. Geschäftsleute, die zwar lateinisch sprechen

---

Privilegs Nikolaus' I. für St. Denis (ibid. 3, J. L. 2718 unsre Tafel III, Zeile 3 am Schluß). Marini hat sich selbst und allen Späteren die Einsicht unnötig dadurch erschwert, daß er auf seiner Tafel XXXI außer einer Reihe von acht Worten aus der ersten Zeile nur noch das isolierte TO mit dem + LЄGIMЏS + faksimilierte; der Schluß der Urkunde lautet nach dem oben S. 73 Note 3 zitierten Beurkundungsbefehl: Die, anno, imperatore et consule $\overline{ss}$TO +. + LЄGIMЏS +.

[1] Vgl. oben S. 71, Note 1.

[2] L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, bes. II,[1]: Römer und Langobarden bis zur Teilung Italiens (1900), und desselben Gelehrten Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540—750). Leipzig 1889. Allgemein, zumal für die Geldhändler und Kleriker, vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande, Mitt. d. Inst. f. öster. Gesch. VI, 521ff. (Gesammelte Schriften II, 187).

konnten, aber nur mit griechischen Buchstaben zu schreiben verstanden, waren zahlreich;[1] das Eindringen einzelner Buchstabenformen herüber und hinüber erklärt sich daraus.[2] Daß insbesondere der Klerus stark orientalisch war, daß die Bischofssitze selbst oft längere Zeit in den Händen von Griechen oder Orientalen waren, lehrt ein Blick in die alten Bischofskataloge. In Rom folgen sich vom Anfang des VII. Jahrhunderts an mit geringen Ausnahmen Unteritaliener, Illyrier, Griechen und Syrer; erst seit der Mitte des VIII. Jahrhunderts behaupten sich wieder die Römer. Aber auch zu ihrer Zeit ist das griechische Element noch immer sehr stark; die Graecismen des damals gefälschten Constitutum Constantini sind oft behandelt.[3] Für noch überzeugender wird man die massenhaft in den Papstbriefen des Codex Carolinus begegnenden griechischen Epitheta betrachten, wie a Deo servatus (*θεοφύλακτος*), Deo amabilis, Christo amabilis (*φιλόχριστος*) u. a.[4] Wie lehrreich vollends sind die Zeugnisse der erst vor kurzem aufgedeckten Forumskirche S. Maria antiqua.[5] Da findet man die Bilder von neun griechischen und elf lateinischen Heiligen und Kirchenvätern, die Beischriften aber alle griechisch. Das Kruzifix trägt die Inschrift + I. C. NAZ. O BACIΛEYC TΩN IOYΔAIΩN; Bibel- und Väterstellen

---

[1] Marini hat in der Note 47 (p. 253) zum Papyrus 74 über die griechischen Unterschriften in italischen Urkunden gehandelt und die Verbreitung der Griechen und Orientalen in Italien belegt; ich zitiere aus seinen Papyrusurkunden noch No. 75, dann No. 90 (photograph. Reproduktion im Arch. pal. ital. I, 1—5, wodurch Marinis Taf. XII entbehrlich wird), mit der Unterschrift des *μαρινος χρυσω καταλακτις*, No. 92 (Schenkung des *Φλ. Στέφανος* an die Kirche von Ravenna, mit griechischen Zeugenunterschriften, Faks. Marini), No. 93 mit der Unterschrift des *Ιωάννης σὸρος*, No. 114 mit derjenigen des *Ιουλιάνος ἀργεντάριος*, No. 121 mit der des *Πέτρος v. h. χωλλεκτάριος*, No. 122 mit der des *v. h. παχειφικος*. Auch in 91 wird eine Subscriptio „litteris graecis" erwähnt. — Aus viel jüngerer Zeit begegnet mir die Schenkung des Praefectus urbi Stephanos an S. Cosma und Damiano (Arch. pal. ital. II, 16) mit der lehrreichen Unterschrift + CTEΦANO ΠΡΕΦΕΝΤΥΟC ΥΟΡΒΗ ΡΟΜΕ.

[2] Dem öfter erwähnten griechischen μ in lateinischen Urkunden entspricht das lateinische n in den griechischen Texten, z. B. in der oben zitierten Unterschrift *μαρινος* und sonst. Man vergleiche auch oben p. 35 und 36 die Münzlegenden.

[3] Brunner in der Festgabe für Rud. v Gneist. Berlin 1888, 1—35 (conta *κοντός*, banda *βάνδον*, synclitus und andere); vgl. zu contus freilich Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften I, 2.

[4] M. G. Ep. III, 505, 33; 506, 6, 18 etc.

[5] G. McN. Rushforth, S. Maria Antiqua, in Vol. I der Papers of the British school at Rome. London 1902. Der Leiter der Ausgrabungen, Herr Comm. G. Boni sagte mir 1905, daß er selbst eine eingehendere Publikation baldigst vorlegen wolle. Einen kurzen aber instruktiven Bericht gab Chr. Hülsen, Die neuen Ausgrabungen auf dem Forum Romanum (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum etc. XIII, 23ff. 1904).

zeigen griechischen Text.[1] Sogar Papst Johann VII. selbst bezeichnet sich auf den von ihm gestifteten Marmorschranken zweisprachig als Johannes SERVVS SCAE MARIAE + IϢANNŎ ΔŎΛŎ ΤΗΣ ΘΕϢΤΟΚŎ.

Wie sehr aber etwa in Ravenna gleichzeitig die griechische und die lateinische Schrift und Sprache gepflegt wurden, dafür ist die von Agnellus berichtete Geschichte seines Vorfahren Johanicis lehrreich, der aus guter Familie und so kunstreich war, daß man ihn dem Exarchen als Notar empfahl, grecis et latinis literis qui eruditus est.[2] Er wird zu dem Patricius gerufen und erhält einen Brief des Kaisers vorgelegt, grece scriptam. In höchster Reverenz und doch fast prunkend mit seiner Kunst bittet er: Jubes domine mi, ut grece legam (ut exarata est) an latina verba; denn er beherrschte beides. Darauf ließ der Statthalter ein lateinisches Präzept bringen und auch dieses den jungen Mann griechisch vom Blatt lesen. So wurde Johannicis zum Sekretär und seine Tüchtigkeit führte ihn später sogar in die Zentralbehörde nach Byzanz.

Der Austausch zwischen der griechischen und lateinischen Welt auf dem Gebiet der Schrift ist nun bekanntlich uralt, — d. h. auch nach der ersten Entlehnung steht die lateinische Schrift immer wieder unter dem Einfluß der griechischen; und auch an der entgegengesetzten Beeinflussung des Griechischen aus dem Lateinischen fehlt es nicht. Ich erinnere einstweilen — nur für die späteren Jahrhunderte der Kaiserzeit — an die Wechselwirkung zur Zeit der Entstehung der Unciale und der Geschäftsschrift; lehrreiche Parallelen aus der Behördenschrift hat jüngst Wessely beigebracht.[3] Was liegt also nach alledem näher als die Annahme eines Anschlusses der vornehmsten kirchlichen Schreibschulen Italiens an die Schrift des Kabinetts von Byzanz?

Allein wenn man nun der Frage wirklich näher tritt nach den unmittelbaren Entlehnungen aus der Schrift der griechischen Kaiserurkunden, so sieht man sich bald genug enttäuscht. Zu den Zierbuchstaben, gar in doppelter Verwendung, zu der Hervorhebung einzelner Worte, bietet die griechische Urkunde keine Parallele. Ihre Unterschrift legimus ist in alter flüssiger Minuskel gegeben, während

---

[1] Rushforth, p. 34, 40, 59 u. 69ff. 90. Im Anschluß an die Ausführungen oben S. 13, Zeile 17, notiere ich aus den Inschriften von S. Maria antiqua noch die Beischrift zur hl. Caecilia (KHKHΛHA) p. 94 und die Schreibung KITAI (κεῖται) p. 114.

[2] Agnellus, Lib. pont. eccl. Rav. (Mon. Germ. SS. rer. Langobard.) 265ff.

[3] C. Wessely, Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie, 1898. X, No. 26 und Tab. XI. Vgl. ibid. p. 8 die leider noch vereinzelten Erörterungen über die Entstehung der Unciale. Zurückhaltend Gardthausen, Byz. Zs. 15, 227.

sich die Erzbischöfe von Ravenna für ihr LEGIMUS schon im VII Jahrhundert, genau so wie die römischen Päpste für ihr BENE VALETE (in allen uns erhaltenen Originalen) der steifsten Majuskeln bedienen. Und was die Einzelheiten der Schrift betrifft, so sind die wenigen auffallenden Übereinstimmungen, etwa das *a* der Zierschrift (im Gegensatz zur Textschrift) an sich auch aus der älteren lateinischen Entwicklung abzuleiten, während da, wo eine Entlehnung nahegelegen hätte, bei *δ*, *d;* bei *ε*, *e; τ t* und sonst, eine Übereinstimmung durchaus vermißt wird. Unzweifelhaft hat das Ꮅ der Zierschrift seine Verwandten nicht nur im Griechischen überhaupt, sondern geradezu in den griechischen Kaiserurkunden, hier aber erst des XII. Jahrhunderts, während es mit dem *ν* unsres Papyrus sich nicht vergleichen läßt. Aber man wird schwerlich daraus den Schluß ziehen wollen auf Beeinflussung etwa im umgekehrten Sinne. Auch dann nicht, wenn für das *ν* unsrer griechischen Kaiserurkunde die unmittelbaren Parallelen in der ältern lateinischen Kursive, besonders der Behördenschrift,[1] beigebracht werden können. Ich sehe aus der Ravennater Bischofsurkunde (Taf. II) und mehr noch aus einem ägyptischen Papyrus vom Ende des V. Jahrhunderts,[2] daß die Minuskelkursive genau so wie die Halbunciale (vor der Minuskel) eine Stufe durchmachte, in der die Assimilation von *m* und *n* noch nicht durchgeführt war, man vielmehr neben *m* noch N schrieb; diese unmittelbare Ableitung aus der Majuskel liegt eben auch in dem griechischen Kaiserbrief noch vor.[3]

Es sind also nur scheinbare, zufällige Übereinstimmungen, die in den Einzelheiten bestehen; sie werden mehr als aufgewogen durch die zahlreichen auffallenden und in der Verschiedenheit der Sprache mit nichten begründeten Abweichungen. Allein damit ist die Frage doch nicht gelöst; vielleicht läßt sich in größerem Zusammenhange noch eine andere Betrachtung gewinnen.

---

[1] Vgl. das Material der Tafel IV — dazu Jaffé in dem oben S. 18, 1 zitierten Aufsatz und Wessely, Schrifttafeln, 8 zu No. 13.

[2] Papyrus aus der Sammlung des Lord Crawford, nach der Erwähnung einer sacra jussio Anastasii — semper augusti aus der Zeit 491—518, in Ägypten gekauft und in der Tat nach Hermupolis bestimmt. Eine Photographie sah ich vor Jahren bei L. Traube, der sie mir im letzten Winter nach Göttingen mitbrachte; er wußte sich schon todkrank, besprach aber in seiner heldenmütigen Arbeitsfreude mit mir noch die gemeinsame Edition. Nun muß ich allein versuchen, das Vermächtnis des Freundes zu erfüllen.

[3] Vgl. auch die griechische Schrift des Papyrus Wessely 26 (Taf. X).

5. Zur Entwicklungsgeschichte der Kanzleischriften

Die letzten Dezennien haben uns mit einer immer reicheren Fülle trefflicher Faksimilewerke und Einzelreproduktionen beschenkt, aber man kann nicht sagen, daß sie bis jetzt in irgend bedeutendem Umfange fruchtbar gemacht wären für eine wissenschaftliche Paläographie. Zur Umgrenzung der Erzeugnisse einzelner Schreibstuben und Kanzleien ist aus philologischem oder diplomatischem Interesse vieles geleistet, aber für die Morphologie der Schriften in ihrer Entwicklungsgeschichte sind fast an allen wichtigen Punkten die ersten und dringendsten Fragen noch zu beantworten. Während man von Fall zu Fall die Paläographie nicht viel höher wertet, denn als technische Kunst, würde man sich in solchen Fragen mit den weiteren Zusammenhängen der Kultur berühren; und nur wer zu unsrer ganzen älteren Überlieferung kein lebendiges Verhältnis hat, kann die Bedeutung der Schrift als Ausdruck von Zusammenhängen unterschätzen. Daß sie ihr eignes Wesen hat, auch sie ein zartes Abbild des Menschlichen, kommt bisher in ihrer wissenschaftlichen Behandlung nicht zum Ausdruck. Die Untersuchungen von Wilh. Meyer über die Buchstabenverbindungen der gotischen Schrift stehen einstweilen so gut wie ganz allein.

Es bedarf die Behandlung dieser ganzen Materie von Grund aus der Erneuerung, denn selbst in den Kategorien oder Bildern, in denen man sie faßt, ist man, wenn ich nicht irre, noch zurück; zwar an die konstanten Arten der „Nationalschriften“ glaubt man nicht mehr, aber es behauptet sich in der Vorstellung von Ableitungen die Neigung zur Stammbaumtheorie und diese Neigung beeinflußt wohl auch ungünstig die Beantwortung der Fragen nach der Entstehung der Minuskel, der kursiven sowohl wie der geraden. Schon die Ableitung der lateinischen Schrift aus der vollendeten Majuskel, wohl gar der epigraphischen Schrift guter Zeit, ist vielleicht für die Anfänger bequem, für die wissenschaftliche Erkenntnis aber höchst verderblich. Fast überall gilt vielmehr das Gesetz menschlicher Entwicklung, daß aus der Vielgestaltigkeit der Formen die Vereinfachung, Zusammenfassung, Stilisierung sich ergibt. Und so dürfte sich in der Entwicklung der Schriftformen ganz ähnlich wie in der Geschichte der Dialekte das Bild der Kontamination brauchbarer erweisen als die Stammbaumtheorie. Wie für die Sprache, so erscheinen politische Gebiete von einiger Dauer auch als eigentümliche landschaftliche Kontaminationsgebiete. Umgekehrt gibt es einzelne sicher auffallende Beeinflussungen auf weite Erstreckung, entsprechend den Beziehungen der Kultur. Wie denkwürdige Spuren haben die Iren und Angelsachsen der Diaspora überall im Abendlande zurück-

gelassen. Auch innerhalb des Humanismus dürfte die Schrift einiges erkennen lassen von dem ungleichen Verhältnis zur Sache; ich bin z. B. überrascht gewesen beim Durchblättern der Bände in der einzigen Bibliothek des Nicolaus Cusanus in seinem heimatlichen Spital.

Von abendländischen Kanzleischriften aus der Zeit nach dem Ausgang der Antike findet man die folgenden durch ältere Originale vertreten:

1. Gesta municipalia von Ravenna, behördlich beglaubigte Ausweise über Eintragungen in das Stadtbuch, vom V. Jahrhundert ab.[1]
   Zwei Stücke aus der Zeit des Odoaker und der Ostgoten, Marini No. 82. 83 (in Neapel und Wien) und No. 84 (in Bologna);
   die übrigen aus griechischer Zeit, von ca. 551 an: No. 74. 79. 80. 88 u. 88[a], 94. 107. 113. 115 u. 117 (im Vatikan, in Paris und Wien). Teilfaksimiles, wenig gut, auf Marinis Tafeln (auf dem Original von Marini 115 läßt sich z. B. die Eigenhändigkeit der Unterschriften deutlich erkennen).
   Gesta municipalia aus Gallien sind nicht in alten Originalen erhalten; das älteste Stück stammt zwar aus dem Jahre 675, ist aber nur in Kopie des XI. Jahrhunderts überliefert.[2]
2. Erzbischöfliche Urkunden aus Ravenna vom VII. Jahrhundert ab. Vgl. oben S. 69ff. und Tafel II.
   Von den Tabellionatsurkunden, die so ziemlich den Rest der Denkmäler in der Minuskelkursive ausmachen, sehe ich ab, weil ihnen die charakteristischen Merkmale der Kanzleiurkunde fehlen.
3. Briefe und Urkunden der römischen Päpste vom VIII. Jahrhundert an.[3] Vgl. oben S. 67ff.
4. Langobardische Herzogsurkunden vom IX. Jahrhundert an.
   Von den westgotischen Urkunden, deren Recht voll entwickelt war,[4] sind gar keine Originale auf uns gekommen, ebensowenig von den ostgotischen, deren Art die Variae des Cassiodor erkennen

---

[1] Vgl. allgemein zu den Gesta municipalia die oben Seite 73, 1 zitierten Arbeiten.

[2] Bibliothèque de l'école des chartes LIX (1898) mit Tafel.

[3] Daß „unter Kurialschrift" doch nicht eigentlich die scriptura Romana notaria subsumiert werden kann (wie Bretholz, 91 nach den Erörterungen von Kehr und Hartmann ohne weiteres annimmt) ergibt sich aus der oben S. 68f. gegebenen Charakteristik der Gesamtausstattung, insbesondere der Zierschriften.

[4] Zeumer, Zum westgotischen Urkundenwesen, Neues Archiv XXIV, 13—38.

lassen,[1] noch von den langobardischen Königsurkunden,[2] die in jüngerer Überlieferung ziemlich zahlreich sind.

Die ältesten langobardischen Herzogsurkunden,[3] von denen wir Faksimiles besitzen, sind diejenigen des Grimoald von 810 (Paleografia artistica di Montecassino, tav. XXXIV) und des Radelchis von 840 (Codex dipl. Cavensis I, 20).

5. Merovingische Königsurkunden vom VII. Jahrhundert an.

Erhalten sind gegen 40 Originale, von ca. 625—660 auf Papyrus, von 677 an auf Pergament.[4]

Ältere Faksimiles (Lithographie) bei Letronne, Diplomata et cartae merovingicae aetatis in archivio Franciae asservata. Paris 1844—66, und Mon. Germ. Diplomata I ed. K. Pertz. 1872.

Neuere (Heliogravüre oder Lichtdruck) u. a. im Album paleographique (1887) das Iudicium Childeberts von 695 (10), in der Paleographical Society I, 119 ein Dipl. Theudeberts III, 679—80; ein angebl. Or. Bull. de la com. roy. d'hist. de Belg. 5. Ser. III, 2.

6. Angelsächsische Königsurkunden vom VII. Jahrhundert an.

Faksimiles der älteren Stücke von 624 (?) an, in den Facsimiles of ancient charters in the British Museum I—IV (1873—78), einzelne Beispiele in den Bänden der Pal. Soc.

Von diesen Reihen scheidet die letzte wieder ohne weiteres aus, da man von einer angelsächsischen Kanzlei nicht reden kann. Es gibt im Grunde „keine angelsächsischen Königsurkunden, sondern nur Urkunden von Canterbury und Worcester, von Abingdon und Evesham usw., die im Namen des Königs ausgestellt sind".[5] Zur Kanzleiurkunde gehört die feste Kanzlei mit ihrer Tradition; diese Kanzleitradition verfolgt bewußt oder unbewußt die Absicht, ihren Erzeugnissen ein solches Gepräge zu geben, daß sie zugleich eindrucksvoll

---

[1] Mon. Germ. Auct. Antiquiss. XII (im Anh. Stücke sonstiger Überlieferung). Vgl. Mommsen, Neues Archiv XIV (1889), Lechler, Progr. des Gymn. zu Heilbronn, 1888. — Die einzige bekannte Urkunde Odoakers enthalten in den Gesta municipalia Marini No. 82 (auch Maßmann, Die got. Urk. von Neapel und Arezzo, 1837).

[2] Eine einzige langobardische Königsurkunde wurde früher für ein Original gehalten (auch noch von Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, Graz 1888), doch ist man davon wohl allgemein zurückgekommen, zumal seitdem ein gutes Faksimile in den Monumenta paleogr. sacra von Carta Cipolla Frati (1899) publiziert worden ist.

[3] K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno, seit 774. Diss., Göttingen 1902, p. 13ff.

[4] Erben, Mitt. d. Inst. f. öster. Geschichtsforschung XXVI, 1 (1903) dazu W. L. im Neuen Archiv XXX, 751.

[5] Aronius Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden. Diss., Königsberg 1883, p. 31. Vgl. auch oben S. 37, 5.

und nach ihrer Herkunft leicht erkennbar seien. Natürlich ist die Textschrift zunächst überall die landesübliche Geschäftsschrift, und wenn es eine solche nicht gibt, gradezu die Bücherschrift; aber man strebt danach, schon dieser Textschrift durch eine gewisse Größe, Regelmäßigkeit und Sauberkeit der Anordnung etwas Feierliches zu geben; erst recht durch erweiterten Zeilenabstand, der dann wieder dazu führt, die Ober- und Unterlängen charakteristisch zu entwickeln und (wie die Abkürzungszeichen) zu Schmuckstücken zu machen. Noch wesentlicher ist überall in den Kanzleiurkunden die Zierschrift; ganz fehlt sie nie. Im ganzen ist sie weniger sachlich bedingt als formal. Man wählt wohl Zierschriften zur Hervorhebung wichtiger Namen und Worte; viel allgemeiner gilt das formale Streben nach Auszeichnung des Eingangs und des Schlusses. Anregungen dazu liegen freilich wieder in der Bedeutung der Namen des Ausstellers oder (für den Schluß) in den Elementen behördlicher Vollziehung, in Beglaubigungs- und Aushändigungsformeln, allein die Entwicklung und Ausgestaltung ist durchweg formalistisch und eben deshalb ist sie ungemein zähe und langlebig.

Mustert man nun nach solchen Erwägungen, die ganz wesentlich bestimmt sind durch die späteren Kanzleischriften, jene Reihen frühmittelalterlicher Schriften, so macht man die überraschende Beobachtung, daß sich nach gewissen rein paläographischen Eigentümlichkeiten zusammengruppieren die erste und die fünfte Reihe und wieder für sich die zweite, dritte, vierte.[1] Das heißt: die in der ältesten Überlieferung vorliegenden Kanzleischriften zeigen in ihrer Prunkschrift die auffallendste Übereinstimmung, trotz der weiten räumlichen Trennung[2] und obwohl im einen Fall die Kanzlisten der Residenzstadt im andern Fall die Notare barbarischer Könige die Feder führen. Die Übereinstimmung liegt in der Größe, in der Strichführung, in der Bildung einzelner Buchstaben und in Resten jener Verkleinerung der Vokale *a*, *o*, *u*, die für die altrömische Kaiserkursive so bezeichnend ist.[3] Wegen Größe und Strichführung verweise ich auf die Tafel IV. Von einzelnen Buchstaben hebe ich hervor die Bildung des *g* in der Ligatur, ebenso des *e* in Gesta und -berthus, des *h* und des *o*; vor allem des kleinen *a* in gesta, quae und Franc[orum]. Ich trage

---

[1] Vgl. die Tafeln III und IV.

[2] Es ist dieselbe lehrreiche Übereinstimmung, die zwischen den gallisch-fränkischen Formularen und den Ravennater Ausfertigungen der Gesta municipalia besteht.

[3] Faksimiles davon sind heute zahlreich, vgl. die Notizen bei K. Bretholz 84, 3 die Tafeln Pal. Soc. II, 30. Steffens, Taf. 18. Arndt-Tangl, 1[b]. Das verkleinerte *a* fehlt noch, dagegen tritt es auf in den jüngeren Stücken, die Wessely, Schrifttafeln X, No. 25 aus der Sammlung Erzherzog Rainer publiziert hat (vgl. das Fragm. 3:

gar kein Bedenken, nach diesen Übereinstimmungen auf das Bild der spätantiken Behördenschrift überhaupt zu schließen: eine prunkende Ausgestaltung der kursiven Minuskel von gestreckten Formen, zeitweise (besonders im V. und VI. Jahrhundert) mit dem Modebrauch verkleinerter Vokale in der Ligatur. Eben dieser Brauch und die Tendenz auf Streckung der Schrift verbinden sie mit der älteren Kaiserkursive selbst.

Wie sich diese gestreckte Zierschrift fortentwickelt hat, das ist unseren Paläographen und Diplomatikern sehr bekannt; die sogenannte „verlängerte Schrift" der karolingischen und der späteren Kaiserurkunden steht in dieser uralten Reihe. Das äußerste wird vielleicht in jenen haarfeinen, fast zerbrechlichen Buchstaben der Intitulatio der salischen Königsurkunden geleistet; darüber hinaus aber reicht die kontinuierliche Entwickelung, bis man die barock gewordene verlängerte Schrift überhaupt abstieß und durch eine neue Zierschrift ersetzte.

Diese „verlängerte" Schrift des lateinischen Kulturgebiets ist bekanntlich in der deutschen Kaiserzeit vorübergehend auch von der Papsturkunde angenommen, eben zu der Zeit, da das fränkische Abendland bestimmend auf die römische Kurie zurückwirkte; aber sie nimmt sich in der Gesamtentwicklung der Schrift der Papsturkunden, die wir überblicken, bereits als etwas völlig Fremdes aus. Einstmals, erkennbar im V. und VI. Jahrhundert,[1] die Behördenschrift, hat sie in den vornehmsten italienischen Bischofsurkunden des VII., VIII. und IX. Jahrhunderts schon keine Stätte mehr und auch in den Urkunden der Herzöge von Benevent im IX. Jahrhundert sucht man diesen Stil vergebens.

Was die Kanzleiurkunden der Reihe 2, 3 und 4 in ihrer Zierschrift aufweisen, ist in der Tat ein ganz andrer Stil: breite, gedrungene Formen; eine Richtung auf das Kreisrund und auf das Quadratische, die den überlieferten Formen offenbar Gewalt antut. Indem ich auf die früher gegebene Charakteristik der päpstlichen und der Ravennater Schrift[2] verweise, betone ich nochmals, daß es sich bezeichnender Weise nicht um eine einheitliche Durchbildung der ganzen Schrift handelt, sondern zunächst um Zierbuchstaben, die teils aus der Buchschrift (Unciale) teils aus der Textschrift der Urkunden entlehnt und nach dem neuen Geschmack aufgebauscht sind. Daß sich dieselbe Art auch in der dritten namhaften italienischen Kanzlei-

---

nianus, sicut ex ante u. s.). Das in der Ligatur verkleinerte *a* begegnet auch gleich zu Anfang des oben S. 78, Note 2 zitierten Papyrus aus Hermopolis (s. V/VI). Es kommt auch noch vereinzelt vor in der gleich zu besprechenden zweiten Gruppe der Kanzleischriften, verschwindet dann aber; charakteristisch der Ersatz der Ligatur *ae* mit flüchtigem *a* durch eine solche mit flüchtigem (aufgesetztem) *e*.

[1] Wo sie zeitweise, vielleicht schon im IV. und V. Jahrhundert, die griechische Schrift beeinflußte, Wessely, Taf. XI, No. 28.

[2] Oben S. 67, 72 und Tafel III.

schrift, eben derjenigen der Herzöge von Benevent findet, vollendet das Bild, das man sich notwendigerweise von ihrer Herkunft machen muß.[1] Ich lasse es angesichts des völligen Mangels an entsprechendem Material dahingestellt, ob etwa schon die hohen griechischen Behörden, die ja notwendig zweisprachig waren,[2] jene Umbildung der lateinischen Kanzleischrift vorgenommen haben. Daß aber darin allgemein griechischer Schriftstil zu erkennen ist, darf nach der Schrift unseres Papyrus aus St. Denis nicht bezweifelt werden. Seine Schrift und Art ist offenbar[3] nicht unmittelbares Vorbild der römischen oder der Ravennater Urkunden gewesen; aber der in ihm herrschende Schriftstil ist ganz auffallend derselbe, der in jenen Urkunden hervortritt. Und man wird auch gestehen müssen, daß die oben[4] gestellte Frage nach Entlehnung einzelner Buchstaben aus der kaiserlichen Kanzleischrift im Interesse präziser Untersuchung erhoben werden mußte, es aber im Grunde das natürlichere ist, daß eine fremdsprachige Schrift Schule macht, nicht in ihren Elementen, sondern in ihrem Stil, ihrem Totaleindruck. Und wenn man sich nun erinnert, wie vom IX. zum XII. Jahrhundert das Vorbild der fränkisch-deutschen Urkundenschrift innerhalb und außerhalb des Reiches, bis in die Papsturkunden und in die dänischen Königsurkunden hinein[5] zu verfolgen ist, wie in ähnlicher Weise vom XII. Jahrhundert ab die Schrift der Papsturkunden das vornehmste Muster abgab für einen nicht minder weiten Kreis abendländischer Kanzleien, einschließlich der Reichskanzlei und der bischöflichen Schreibstuben des Reichs, so wird man es verstehen, daß vom VI. zum VIII. Jahrhundert — trotz all der Klagen und Erhebungen gegen die griechische Politik — doch im alten Reich kein Muster höher galt, als die Divales, die sacrae jussiones und Privilegien der geheiligten Majestät von Byzanz.

Wir haben die Elemente nicht mehr in Händen, die uns von diesem Prozeß im einzelnen zeugen; wir haben nur Bruchstücke, aus der älteren kaiserlichen Kanzlei nur unsren Papyrus, der aber erst aus einer Zeit stammt, da die Einwirkungen im wesentlichen wohl schon erfolgt waren und die einzelnen Reihen sich aus ihren eigenen Bedingungen selbst fortbildeten. Aber die Anhaltspunkte, die wir besitzen, dürften ausreichen, uns im großen das schon angedeutete Bild zu geben von der Entwicklung der Kanzleischriften: eine lateinische Behördenschrift einheitlichen Charakters, in der späten Kaiserzeit auch

---

[1] Vgl. Tafel III, Zeile 4 am Schluß.
[2] Vgl. S. 77 oben die Geschichte des Sekretärs Johanicis.
[3] Vgl. oben S. 77 und 78.
[4] S. 69, 73, 76, 77.
[5] Svenska skriftprof, I (1894). Paleografisk Atlas, Dansk afdeling (1903) Taf. 50.

verbreitet durch die Provinzen; in Gallien von den fränkischen Königen übernommen, in ihrer Kanzlei fortgebildet und der deutschen Reichskanzlei überliefert; in Italien aber von den Zeiten der griechischen Restauration an, im VI., VII., VIII. Jahrhundert, von einem andern Geschmack beeinflußt, zum Teil umgestaltet, dann in der neuen Form für sich fortgebildet, aber vom XI. Jahrhundert ab von dem entfernten Verwandten, der fränkischen Minuskel wieder depossediert.

Denn, nach dem VIII. Jahrhundert haben die griechische Schrift und Kanzlei im Abendland, von den oben[1] besprochenen Ausnahmen abgesehen, keinen erkennbaren Einfluß mehr geübt. Nur an eines könnte man erinnern, das in diesem Zusammenhange wohl bemerkt zu werden verdient. Die abendländische Urkunde ist stets und fast ausnahmslos reines Schriftwerk; selbst Verzierungen und Bilder, wo sie vorkommen, sind Federzeichnungen mit Tinte; Goldschrift und Purpurpergament sind selten; Malereien kommen in Kanzleiurkunden nicht vor. Von den byzantinischen Kaiserurkunden und Briefen scheint alles das nicht zu gelten. Wenigstens sagt Theiner von seinen mit Miklosich zusammen herausgegebenen byzantinischen Kaiserbriefen an die römischen Päpste ganz allgemein:[2] „ea in charta membrana purpuri coloris ad modum rotuli vel contaciorum litteris aureis vulgaribus exarata sunt", und wenigstens der Brief, von dem er ein Teilfaksimile beigibt, hat einen sehr reizvoll gemalten ornamentalen Rahmen.

Nun ist bekannt, daß Otto I. der römischen Kirche die merkwürdigen alten karolingischen Privilegien erneuerte und Sickel hat die uns erhaltene Urkunde, die Goldschrift und gemalten Rand aufweist, als gleichzeitige Prachtausfertigung angesprochen. Wünschte die Kurie von ihrem Kaiser bei dem feierlichen Privileg dieselbe Pracht wie sie ihr von Byzanz sogar in Briefen geboten wurde? Die Antwort scheint die einzige andre derartige, übrigens auch in Rom ausgestellte, Kaiserurkunde zu geben, die jetzt in Wolfenbüttel liegende „gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung" der Mitgifturkunde Ottos II. für seine Gemahlin Theophano.[3] Das war byzantinischer Stil.

Dann gibt es durch Jahrhunderte nichts dergleichen, bis auf die Zeiten des Unionskonzils von Florenz, bei dem wieder die Griechen beteiligt waren und wieder gegen allen sonstigen Brauch, diesmal der päpstlichen Kanzlei, Prachturkunden ausgestellt wurden.[4]

---

[1] Das Legimus in Urkunden Karls d. K., Purpurtinte in Unterschriften vgl. S. 16 f.
[2] Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Romanae, p. 4.
[3] Mon. Germ. Dipl. II, 21 (p. 28). Faksimile in den Kaiserurk. in Abbildungen IX, 2.
[4] Reproduktion bei Silvestre, Pal. univ. Wattenbach, Schriftwesen[3] 383.

Bemerkungen zu den Tafeln I—IV

I. Der Papyrus K. 17. no. 6 der Archives nationales, fast auf $^1/_4$ (linear) verkleinert. Text oben S. 11ff. Vgl. im übrigen besonders S. 18f.

II. Emphyteuse des Erzbischofs Maurus von Ravenna für den Exarchen Theodorus Calliopa [648—61], Papyrus der Vatikanischen Bibliothek; rechtes Ende der 2,70 m langen Urkunde. Text Marini, Papiri dipl. 93; Transskription des hier reproduzierten Teiles:

(1) — Arcura X — — in curt^{s} sed et pistrino intra praedta familiarica cum fumo macina[s] rota [s übergeschrieben]
(2) — [con]structa est tegulis et imbricibus tecta super foro' nec non ET
(3) — [h]ac luce jusserit permanire sub SEPTINOS aureos infiguratos
(4) — [fa]cere debeatis et antenominatam pensionem' omne Martio mense sine aliqua
(5) — quae in vestra petitione tenetur in subditis', et si non persolseritis multo.

Vgl. im Text S. 72 bis 74.

Vergleichsmaterial zu Kap. IV und V (leider etwas verkleinert):

III. Die griechische Reihe:

Zeile 1. Aus dem Papyrus von St. Denis, *εκτισθησ' και—τεκνω*. Aus dem Brief Kaiser Manuels 1146 (Theiner, Monumenta, p. 6 u. Tafel) ϸ

Zeile 2. Eingang des Privilegs Johannes' VIII. für Tournus 876: Iohannes ep[iscopus]. Aus der Urk. des Bischofs Maurus (Taf. II), *U* aus Legimus; das s[upra]s[cript]TO vom Schluß der Urkunde, und die beiden Formen des n.

Zeile 3. Aus der zweiten Reihe der Zierschrift desselben Privilegs (das *a* und das *Q* je in zwei Formen): geiloni abbati — que. Aus dem Privileg Nikolaus' I. für St. Denis (J.-L. 2718, Pflugk-Harttung 3) der Schluß der Datierung [un]decim*a*.

Zeile 4. Alphabet der Textschrift im Priv. Leos IV. von 850 nach Photographie (vgl. im Text S. 68, 1) *a c b i l m o d e p r s fa g h q* —. Aus der Urkunde Herzog Grimoalds (Voigt No. 34) von 810: Übergang vom Text zur Zierschrift der Datierung, quinto anno, MENSЄ.

IV. Die lateinische Reihe:

Zeile 1. Aus dem Kaiserreskript des frühen V. Jahrhunderts (Arndt-Tangl 1^{b}) causa non — legibus. — Kaiserkursive (Wessely, Taf. X, 25)]nianu[comilia[—. Behördenschrift aus der Zeit des Kaisers Anastasius (vgl. oben S. 78, 2, 82, 3): theofanes

Zeile 2. Aus den Gesta municipalia von ca. 550 (Marini 74): gesta uobis ex his quae —.

Zeile 3. Eingang der Urkunde König Dagoberts (Letronne 4) von 628: dagoberthus rex franc[orum]. — Aus der verlängerten Schrift einer Urkunde Ludwigs d. Fr. (Kaiserurk. in Abbild. I, 6): hludouuicus.

Zeile 4. Aus der verlängerten Schrift des Diploms Heinrichs III. für Osnabrück von 1051 (Jostes, Königsurk. XIX): Heinricus Romanorum imperator.

Anhang: *τοῦ πανευγενεστάτου] ῥηγὸς [Φραγγίας]* aus dem Briefe Manuels an Papst Eugen III. von 1146, Theiner a. a. O. — und *τῷ - - ἡμῶν τέκνῳ τῷ]* ρις[ι aus dem Papyrus von St. Denis.

Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger

von

M. Tangl

Mit 31 Abbildungen

Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten beschäftigt die Forschung die Frage der Verwendung der römischen Tachygraphie in den älteren Königsurkunden. Nachdem Carpentier mit der Herausgabe der berühmten Formulae imperiales vorangegangen war, wandte sich Ulrich Friedrich Kopp der Entzifferung der Notenschrift in den Originalurkunden zu. Wesentlich im Dienste dieser Forschung gelang ihm die schöpferische Tat, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erkenntnis des Wesens dieser Schriftart wieder aufzufinden. In unermüdlichem Sammeleifer hat er viele jener Diplome geprüft, die Vermerke in manchen bereits abschließend entziffert, bei andern allerdings auch fehlgegriffen. Bei Veröffentlichung der reichen Bestände des Pariser Archivs steuerte Jules Tardif, der auch in der Frage der Theorie der Tironischen Noten lebhaft mitsprach, manche eigene Entzifferung bei. Das größte Verdienst aber erwarb sich hier neben Kopp Theodor von Sickel. Der Abschnitt über die Tironischen Noten zählt zu den besten in dem Meisterwerke der Acta Karolinorum. Seine Einzelforschungen und Lesungen sind außerdem an verschiedenen Stellen der beiden Bände seines Hauptwerkes, in den „Beiträgen zur Diplomatik", in den „Kaiserurkunden in Abbildungen", in den „Diplomi imperiali e reali", ja auch in Urkundenbüchern, wie dem von St. Gallen oder den „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen" zerstreut, deren Herausgeber Sickel auf ihre Bitte hin mit Lesungen versorgte. In Frankreich regt sich, nachdem Julien Havet von frühem Tode hinweggerafft worden war, neuestens rührig die Forschung auf diesem

Spezialgebiet, das Jusselin, ein Schüler Chatelains, durch zwei kleine, aber sehr beachtenswerte Beiträge bereicherte.

Eine Neuaufnahme dieser Untersuchungen in größerem Zusammenhang wäre bereits willkommen, wenn sie sich eine Sammlung der bisherigen Einzelergebnisse, zu denen ich mittlerweile selbst mehrere Beiträge geliefert hatte, zum Ziel setzte; sie wird zur Notwendigkeit, wenn sich herausstellt, daß die Arbeit noch lange nicht ganz getan ist, daß noch ganze Reihen von Urkunden der Entzifferung ihrer Notenvermerke harren.

Diese Erkenntnis zu gewinnen, hatte ich bei den Vorarbeiten zur Herausgabe der Karolinger Urkunden in den Monumenta Germaniae historica reichlich Gelegenheit, nachdem ich im Verbande der Diplomata-Abteilung die Bearbeitung dieses Sondergebietes übernommen hatte. An der Hand des Diplomataapparates bin ich in der Lage, das Gesamtmaterial in einer Vollständigkeit zu überblicken, wie es selbst Sickel nicht gegönnt war, und es zeigte sich bald, daß die Lücken viel bedeutender waren, als wir selbst bei Inangriffnahme der Arbeit angenommen hatten. Die enge Beziehung zur Publikation in den Monumenta Germaniae umschreibt anderseits auch die Grenzen, innerhalb deren ich im folgenden von den Urkunden der Karolinger handeln kann. Mein Material umfaßt nur die Urkunden des Gesamtreiches bis 840, die ostfränkischen Karolinger bis zum Ausgang, die Italiener bis zum Tod Ludwigs II. Die Urkunden der westfränkischen Könige von Karl dem Kahlen an und die der späteren italischen Könige (vgl. über diese Schiaparelli: Archiv f. Stenographie 1906, 209 ff.) müssen außer Betracht bleiben.

Mein Arbeitsmaterial bilden hauptsächlich die Photographien, nur in Ausnahmefällen Handpausen und Nachzeichnungen des Diplomataapparats. Doch habe ich daneben die Originale in St. Gallen, Marburg, München, Münster, Nonantula, Paris, Sens, Stuttgart, Tours, Wien selbst nachgeprüft. Und dieses Zurückgreifen auf die Originale war in vielen Fällen ganz unerläßlich; denn oft sind diese Vermerke so vom Siegelrand bedeckt oder wenigstens beschattet, daß jede Reproduktion versagt und die Feststellung der vorhandenen Noten durch vorsichtiges Heben des Siegelrandes vorgenommen werden muß. Reichen die Zeichen zu tief unter das Siegel, dann sind Kunst und Mühe überhaupt vergebens.

Die Lesungen für die Noten in den Urkunden Pippins und Karls des Großen sind jetzt im 1. Bande der Karolinger Diplome niedergelegt. Aber die neuen sowohl wie manche veränderte bedürfen dringend näherer Erklärung, einzelne auch noch der Berichtigung. Diese Arbeit soll diese Monographie für den ersten Band nachholen, für die andern im voraus erledigen, so daß dann nur kurz auf sie zu verweisen sein wird.

Um den bei der Art des Stoffes Schritt für Schritt ins einzelne gehenden Erörterungen Verständlichkeit zu sichern, habe ich reichliche Faksimiles beigegeben und hoffe durch sie den Wert dieser Beiträge zur Kenntnis der Übung römischer Tachygraphie in Karolingerzeit zu erhöhen.

Ein anderer Ertrag der Tironischen Noten in den Diplomen liegt auf dem Gebiete der Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte. Wir erhalten in diesen Vermerken oft die wertvollsten Aufschlüsse über das Zustandekommen der Urkunden. So sehr diese Erkenntnisquelle seit Sickel in der diplomatischen Forschung ausgenutzt ist, so bestimmt hängt ihre Verwertung von der Art und Zahl und nicht in letzter Linie auch von der Zuverlässigkeit dieser Lesungen ab. Da sich nun diese Grundlage nach beiden Richtungen bisher bereits verschob und noch weiter ändert, ist auch eine zusammenhängende Revision der aus ihnen zu ziehenden Schlüsse am Platze. Neben andern Fragen erheischt hier die nach der sachlichen Bedeutung des „ambasciare" recht dringend eine neue Untersuchung. Über diesen Punkt war mein verehrter Kollege Bresslau vor Jahren bereits in Gedankenaustausch mit mir getreten, wir hatten uns auch schon gelegentlich unser Material vorgelegt. Der Gedanke, gemeinsam eine neue, speziell der Pflege urkundlicher Forschung gewidmete Publikation, unser Archiv für Urkundenforschung, zu begründen und herauszugeben, reifte in uns den Plan, gerade diesen Stoff, die Tironischen Noten in den Karolinger Diplomen, paläographisch und sachlich erläutert, unsern Lesern vorzuführen. Ich erledige als notwendige Grundlage den ersten Teil und überlasse zur Erörterung des zweiten dem Kollegen gern das Wort. Nur über die Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle handle ich selbst im letzten Abschnitt.

Die einzelnen Urkunden zitiere ich, soweit sie bereits im ersten Diplomataband gedruckt sind, mit DK., von Ludwig dem Frommen an mit den Nummern der beiden Auflagen von Mühlbachers Regesten der Karolinger. Bei einzelnen Werken, auf die ich mich häufig berufen muß, tue ich dies in folgender Weise:

Kopp = Ulrich Friedrich Kopp, Palaeographia critica.

Sickel AK. = Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata.

Sickel Beiträge = Sickel, Beiträge zur Diplomatik I—VIII (mit Angabe der betreffenden Bände der Sitzungsberichte der Wiener Akademie).

KUiA. = Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Th. v. Sickel und H. v. Sybel.

Tardif = Jules Tardif, Monuments historiques.

Jusselin (I) = Maurice Jusselin, Notes Tironiennes dans les diplômes, Moyen-âge, 1904.

Jusselin (II) = Notes Tironiennes dans les diplômes, Bibliothèque de l'école des Chartes, LXVI, 1905.

Auf Schritt und Tritt muß ich mich endlich auf die Commentarii notarum Tironianarum in der Ausgabe von Wilhelm Schmitz berufen; ich tue dies unter C. mit Beifügung der Zahlen der Tafeln und Zeichen.

Für gütige Übersendung von Urkunden, Besorgung von Photographien und Auskünften bin ich den Herren Archivdirektoren Könnecke-Marburg, Baumann-München, Philippi-Münster, Kaiser-Straßburg, Schneider-Stuttgart, ferner den Herren Dr. Rudolf von Heckel, derzeit in Rom, Dr. Wibel-Straßburg, Staatsarchivar Kratochwil-Wien und Dr. Richard Salomon-Berlin zu lebhaftem Danke verpflichtet.

1. Pippin und Karlmann

Die Tironischen Noten in den erhaltenen Originalen Pippins setzen in DK. 6, einem Placitum für St. Denis, Or. Paris, mit einem Kuriosum ein, das in der ganzen Entwicklung vereinzelt dasteht.

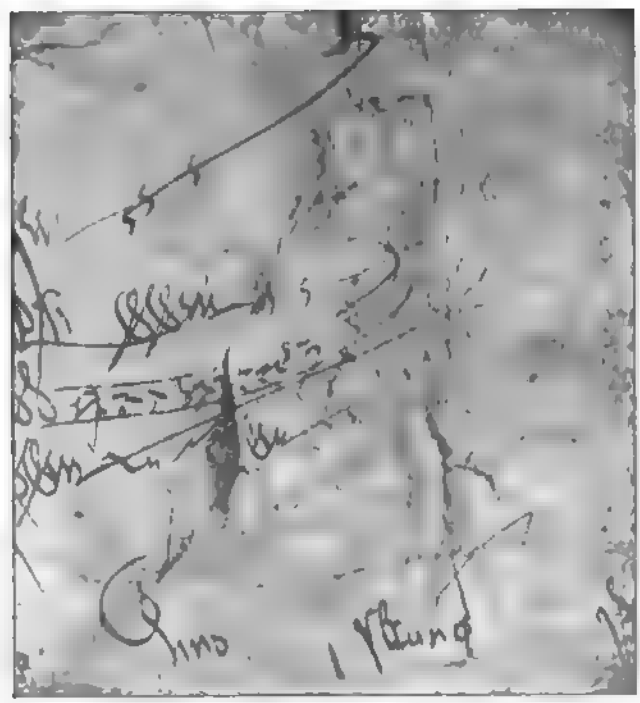

Fig. 1 DK. 6

Daß die letzte der Noten der ersten Reihe „Eius" bedeute und sich demnach auf den Rekognoszenten des Diploms beziehe, hatten bereits Kopp und Sickel erkannt, ebenso, daß die Noten der zweiten Reihe „rogante Fulrado" zu lesen seien. Die schleuderhaften und unregelmäßigen Noten der ersten Zeile aber spotteten jedem Entzifferungsversuch. Da mit ihnen, so wie sie dastanden, überhaupt nichts zu beginnen war, führten Interpretations- und Emendationsversuche auf die schlüpfrige Bahn des Ratens. Dazu kam, daß wir alle von der nach den Erfahrungen, die wir aus allen sonstigen Vermerken schöpften, verzeihlichen petitio principii ausgingen, daß in diesen Zeichen wichtige sachliche Mitteilungen über das Zustandekommen dieser Urkunde versteckt sein müssen.[1] Auch ich hatte mir hier gewaltsam schon eine Lesung zurechtgelegt, an deren Richtigkeit ich trotzdem vom ersten Tag an zweifelte. Unbefriedigt über meine bisherige Kenntnis der Noten, beschloß ich zunächst, die Lektüre über die Regula Chrodegangi und die Formulae imperiales hinauszudehnen und griff, ein seltener Beter, zum Psalter — natürlich dem Wolfenbüttler in Tironischen Noten.[2] Hier fand ich zu meiner maßlosen Überraschung, und gleich zweimal hintereinander, die ganze Stelle, deren Entzifferung uns so lange gepeinigt hatte: Ps. 105,1 und 106,1: Confitemini domino quoniam bonus quoniam in saeculum misericordia eius! Um zu zeigen, wie weit die nicht nur korrekten, sondern kalligraphisch überfeinen Noten des Psalters von den elenden der Urkunde abstehen, will ich das Vorbild hier einrücken.

Fig. 2 Ps. 105, 1

Hier wäre ohne die Dazwischenkunft des Zufalls alle Entzifferungskunst gescheitert!

Für die Diplomatik schloß das Ergebnis mit einer großen Enttäuschung; für unsere Kenntnis vom Betrieb der Notenkunst ist es trotzdem nicht wertlos. Es zeigt uns an einem neuen Beispiel die große Bedeutung, die dem Psalter bei der Einführung in die Noten-

[1] Vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 338 A. 9.

[2] Oskar Lehmann, Das Tironische Psalterium der Wolfenbüttler Bibliothek. Leipzig, Teubner, 1885.

kunst zukam. Wie uns die erhaltenen Tironischen Psalterien Meisterstücke darstellen, die fertige oder zum mindesten weit fortgeschrittene Schüler von ihrem Können in der Tachygraphie ablegten, so mußte das Psalter auch beim Einpauken des Eius eine große Rolle gespielt haben. An dem Psalmvers, der mit seinem Namen schloß, fand er solchen Gefallen, daß er ihn gleichsam zu seiner Devise erkor, um dann in unsrer Urkunde an das doppeldeutige „eius“ den sachlichen Vermerk „rogante Fulrado“ anzuknüpfen.

Die wenigen Originale, die wir sonst noch von Pippin besitzen, sind für unsre Frage recht unergiebig. DK. 8 und 12, beide von Eius rekognosziert, entbehren überhaupt jedes Vermerkes. Der Schalk begnügte sich, uns das eine Mal ganz gründlich hereinzulegen. Hätte er seinen frommen Wahlspruch wiederholt, so würde er uns durch die Möglichkeit einer Vergleichung der Zeichen einer rascheren Lesung wahrscheinlich viel näher gebracht haben.

In zwei Originalen **DK. 13** (KUiA. I, 1) und **DK. 27** führt sich der neue Rekognoszent Hitherius mit spärlichen Noten ein, die nichts enthalten als seinen Namen und ein beigefügtes subscripsi. Über die Namensform hat jüngst Jusselin (II, 367 f.) Bemerkungen veröffentlicht, denen ich zustimmen muß. Der Inkongruenz zwischen den Namensformen in der Rekognition einerseits und in den Noten anderseits begegnen wir wiederholt; sie war in manchen Fällen durch die phonetische Schreibweise der Tironischen Noten und durch die Art der Zerlegung der Namensformen bei der Silbentachygraphie gegeben. Unser Fall nimmt dadurch eine Sonderstellung ein, daß hier die Inkongruenz fast künstlich gesucht ist. Eine Schreibung Hi-te-rius (C. 1,80. 18,22. 16,5a) hätte am nächsten gelegen. Aber auch für eine genaue Wiedergabe der Form Hitherius war in den Commentarii Vorsorge getroffen (= the, C. 19,59). Statt dessen ist als mittlere Silbe stets die Note für tae (, C. 18,30) gewählt. Mangelhafte Kenntnis oder Verwechslung der beiden Noten scheint mir hier eine wenig gangbare Erklärung. Ich nehme an, daß die abweichende Form von Hitherius gewählt wurde, um durch die bequeme Verschränkung der einzelnen Silben ein einheitliches Schriftbild für seinen Namen zu erhalten: 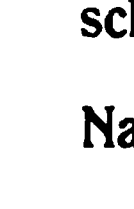 . Die dem Notenbestande ganz korrekt entsprechende Lesung ist daher in der Tat „Hitaerius“.

In **DK. 21** (Faks. bei Herquet, Spec. diplomatum Fuldens., Taf. 3) waren früher Noten überhaupt nicht beobachtet worden. Erst Lechner vermutete bei den Vorarbeiten zur Ausgabe der Karolinger-Diplome,

daß in den ganz verblaßten Zeichen, die sich rechts an das Rekognitionszeichen anschließen, der Name des Kanzleivorstandes Pippins, Baddilo, stecke; und bei eigener Nachprüfung fand ich diese Entdeckung Lechners bestätigt. Die Noten lauten „Badilo subscripsi" (nicht Baddilo, wie entgegen meiner Lesung in der DD. Ausgabe gedruckt wurde).

Damit sind wir mit den Noten in den Pippin-Urkunden zu Ende. Der sachliche Ertrag für den Diplomatiker und Historiker ist karg bemessen. Er besteht in zwei Worten in DK. 6: „rogante Fulrado".

Ähnlich steht es in den Urkunden Karlmanns. Hier ist's wenigstens rasch und leicht erkaufte Unergiebigkeit, die sich mit wenigen Worten abtun läßt. Die sechs erhaltenen Originale DK. 43, 44, 45, 46, 47, 49 wiederholen übereinstimmend den Namen des Rekognoszenten Maginarius; es genügt der Hinweis auf das zugänglichste Faksimile in KUiA. III, 1. Dieses Faksimile sowie die von DK. 44 und 49 zeigen außerdem in noch unregelmäßiger Gestaltung und ohne Bezeichnung der Endung die Note für recognovi(t).

---

2. Karl der Große

Wesentlich ergiebiger gestalten sich die Vermerke in den Diplomen Karls d. Gr. Wie schon die wenigen Originale Karlmanns durchaus Noten aufwiesen, so wird es in der Kanzlei Karls ganz feste Regel, die Urkunden mit, wenn auch noch so dürftigen, Vermerken in Notenschrift zu versehen. Unter allen erhaltenen Originalen Karls d. Gr. ist davon nur eines ausgenommen, das in der pfalzgräflichen Kanzlei augestellte und in den Ausstattungsformen von den Diplomen auch sonst stark abweichende Placitum DK. 216 (Facs. Paleogr. Society I, Taf. 237). Bei dem Zollmandat für St. Denis DK. 88, dessen Originalität Mühlbacher als wahrscheinlich annahm, die ich aber in den Nachträgen bestimmt ablehnte, bietet dementsprechend das Fehlen jeglicher Noten fast einen ebenso gewichtigen Beweis für die Nichtoriginalität, wie die Nichteigenhändigkeit der Rekognition.

Abzusehen ist in diesem Zusammenhang natürlich von solchen Diplomen, deren Rekognition heute wie in DK. 78 für Chur und DK. 83 für Herbrechtingen ganz oder großenteils zerstört, oder wie in DK. 95 für Murbach in den Schriftzeichen unleserlich geworden ist.

Unter den Rekognoszenten befleißigt sich Hitherius noch derselben Zurückhaltung wie unter Pippin. Seine Noten gehen über das „Hitaerius

subscripsi“ nicht hinaus (DK. 64, 69, 89; KUiA. I. 2, 90; Kopp-Sickel Schrifttafel 8). Vereinzelt ist noch ein „recognovi“ herausgelesen worden. Ich nehme dies zum Anlaß, hier zusammenhängend über die Wiedergabe dieser Note zu sprechen. Von der Grundform cognovit C. 47, 88 ist das Kompositum nach der allgemeinen Regel abgeleitet, daß das Zeichen für den neuen Bestandteil an die Stelle des ersten Teiles des Stammzeichens tritt. In unserm Fall wird also das „c“ (con) durch „r“ verdrängt, und es entsteht die Note , entsprechend dem in den Commentarii 47, 92 vorgezeichneten „recognitum“. Die Buchstabenverbindung „rg“ findet sich, wie oben bemerkt, zweimal bereits in den Diplomen Karlmanns, aber ganz unregelmäßig gestaltet und ohne Hilfszeichen für die Endung. Unter den Rekognoszenten Karls d. Gr. verwendet als erster Wigbald die Note völlig korrekt. Sie bleibt dann in den Urkunden Karls d. Gr. in dieser Form bestehen, um gleich zu Beginn der Regierung Ludwigs d. Fr. einem etwas abweichenden Zeichen Platz zu machen.[1] Indem für den ersten Teil der Komposition eine andre Form des Tironischen „r“ gewählt wird ( ), erscheint das „recognovi“ jetzt in der Gestalt von 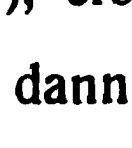 , woraus dann vereinzelt schon unter dem Rekognoszenten Durandus, besonders aber unter den Notaren Ludwigs d. D. die Form sich herausbildet. So kleinlich die Einzelheit an sich ist, entbehrt sie doch nicht aller Bedeutung, da die Note für „recognovi“ in ihren wandelnden Formen selbst mit zum Kriterium für die Abfassungszeit wird. Im Rekognitionszeichen des Hitherius nun erscheinen Schnörkel, die von der Buchstabenverbindung „rg“ des „recognovi“ hergeleitet gedacht werden können, die Grundform aber, wenn diese überhaupt vorliegt, in solcher Entstellung wiedergeben, daß hier von einem korrekten Schreiben oder schulgerechten Lesen des „recognovi“ nicht mehr die Rede sein kann. Ich halte es daher hier wie in andern Fällen für besser, eine Lesung, die nur durch willkürliches Raten erkauft sein kann, fortzulassen.

Auch Rado, Rekognoszent unter Hitherius und seit 777 sein Nachfolger in der Kanzleileitung, ist mit seinen Noten äußerst sparsam. In DK. 103, KUiA. III. 2 dreimal Rado und zweimal subscripsi, in DK. 107, 121, KUiA. III. 3 und 130 Rado subscripsi, das ist alles.

Der Rekognoszent Wigbald, der zeitlebens in untergeordneter Stellung blieb, ist zugleich der erste, dem wir weitere Angaben in den

[1] Die alte Form ist nur ganz selten noch verwendet; so in M. 753 (728) und 787 (760).

Noten verdanken. Gegenüber bloßer Wiederholung der Rekognition in DK. 84 (A'), 92, 94 (Ausfertigung A'), und DK. 101 „Uuihbaldus ad vicem Hitherii", DK. 144, KUiA. I. 4 und DK. 147 „ad vicem Radoni recognovi et subscripsi" kommen hier folgende Diplome in Betracht.

DK. 94 für St. Denis, zwei Originale Paris; während das eine lediglich die Rekognition wiederholt, lauten die Noten des andern: „ordinante domno Uuihbaldus ad vicem Hitaerii". Von „recognovi et subscripsi" ist bei dem schlechten Erhaltungszustand nichts mehr zu sehen.

DK. 104 für Hersfeld, Or. Marburg, KUiA. I. 3. Die Auflösung in der DD. Ausgabe lautet jetzt: „Uui-h-bal-dus ad vicem Hitaerii (diese Namensform hier bereits mit Rücksicht auf die Ausführungen auf S. 92 richtiggestellt) recognovi et subscripsi ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate." Das Faksimile gibt zunächst Gelegenheit, die Schreibung des Namens des Rekognoszenten näher zu verfolgen. „uui" war in Noten eigentlich nicht wiederzugeben; Wigbald behalf sich hier damit, daß er der Note für „vi" noch ein als Ligatur mit dem zweiten gestaltetes und mit einem Schnörkel als Anstrich versehenes „u" voranstellte. Statt des „g" setzte er stets „h", und zwar in der Gestalt, in der es zugleich als Sigle für „hic" C. 5, 8 gebraucht wird. Das Merkwürdigste an diesen Noten ist wohl die bunte Reihenfolge, in der sie durcheinandergewirbelt sind, und zwar hier ärger, als je in einer zweiten Urkunde. Nach Horizontalreihen gelesen ergibt sich hier folgende Anordnung oder richtiger Unordnung: recognovi rege | ad vicem Hitaerii Karolo | et subscripsi Francorum | et Fulrado | Uuihbaldus ordinante domno meo | abbate. Von Einzelheiten hebe ich hervor, daß der Königsname nur durch die erste und letzte Silbe („lo" C. 17, 51), „Francorum" aber korrekt nach C. 116, 33 „Francus" gebildet ist. Der neue Text dieser Noten weicht von der von Sickel in den KUiA. gegebenen Entzifferung in der Deutung des letzten Wortes ab: „abbate" gegenüber „ambasciante". Das eine Wort ändert aber auch die sachliche Bedeutung des Vermerks, indem nach meiner Lesung Fulrad von St. Denis als „ordinans" neben dem König erscheint. Da sich der Zwiespalt bei andern Diplomen Karls d. Gr. wiederholt, muß ich hier im Zusammenhang auf die Schreibung des Wortes „ambasciare" eingehen, um hier zugleich für die Ausführungen Bresslaus die nötige formale Unterlage zu sichern. Ausgehen muß ich von der einfacheren und feststehenden Form für „abba"; sie war im christlichen Einschub in die Commentarii 55, 46 endgültig festgelegt. (Man verfolge Taf. 55 den an das Schlagwort „pontifex" anknüpfenden, mit den Worten „episcopus, papa,

presbiter“ beginnenden, mit „anticristus“ und „diabulus“ endenden Ausflug ins Christliche, bis es dann mit „flamen“ und „Dialis“ wieder gut heidnisch weitergeht.) Die Gestaltung dieser einfachen Note war ganz von selbst gegeben. Sie knüpft an den einen von links nach rechts sich senkenden Schaft des Majuskel —a an, der in dieser Weise als Sigle für Wort und Silbe „ab“ gebraucht wird, fügt rechts daran das „b“ und darüber tritt im Nominativ der Punkt, in den casus obliqui das Hilfszeichen für die betreffende Endsilbe. Eine ganz feste Regel für die Schreibung von „ambasciavit“ tritt uns erst in den Diplomen Ludwigs d. Fr. entgegen. Das Wort wird silben- und buchstabenweise gebildet. Das entscheidende erste Zeichen ist das C. 15, 58 für die Endung „am“ eingetragene, ein von rechts nach links geneigter (also gerade umgekehrt wie bei „ab“ und „abba“ gestellter) Strich, daran schloß sich das „b“ mit der Endung „as“ C. 15, 61, a als Abstrich und dann die Noten für „ci-a-vit“. Dieser Kanon wurde fortan so fest befolgt, daß unter allen Notaren nur Adalulf von ihm abwich, indem er in M. 846 (820) [vgl. unten S. 119 das Faksimile] das Wort „amb“ mit darüberstehender Endung „vit“ schrieb, während er in M. 847 (821) wieder zur feststehenden Form zurückkehrte, aus der er nur die Silbe „bas“ fortließ. Unter Karl d. Gr. finden wir diese spätere Schreibweise nur einmal, im jüngsten Original und zugleich der letzten erhaltenen echten Urkunde aus der Kaiserzeit, in DK. 218, KUiA. I. 5, angewandt, und auch hier, wie ein Blick in das Faksimile lehrt, in etwas abweichender Gestaltung, indem die Silben „ci-a-vit“ unter das Grundzeichen treten. Für alle früheren Urkunden müssen wir uns die Entscheidung erst suchen, ob die Lesung „abbas“ einzutreten hat, oder ob eine Schreibung für „ambasciavit“, gleich oder ähnlich der Adalulfs in M. 846 (820) vorliegt. Bei DK. 104 kann meines Erachtens ein Zweifel nicht bestehen. Die Neigung des Grundzeichens und die Beifügung der Endung „te“ C. 1, 18 allein, der bei „ambasciante“ die Endung für „ante“ C. 9, 3 (in der Form der mehrfach auch für die Endung verwandten Präposition) oder C. 14, 47c (in der eigentlichen Form für die Endsilbe) gegenüberstehen müßte, spricht so entscheidend für die Lesung „abbate“, daß die kleine Unregelmäßigkeit, daß das Hilfszeichen rechts neben, statt über dem Grundzeichen steht, nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch in DK. 131 steht die Lesung „abba“ durch den Punkt über dem „ab“ fest. In DK. 136 dagegen gebe ich jetzt Jusselin (II), 372 recht; hier weist das Grundzeichen seiner Lage nach auf „amb“ und das Hilfszeichen „vit“ steht unter ihm; also „ambasciavit“ (vgl. unten das Faks. von DK. 136). Ganz schwierig liegt die Entscheidung in DK. 150 (s. unten). Die Stellung des Grundzeichens weist bestimmt auf „ab“, darüber steht ein Hilfszeichen, das man zu-

nächst versucht ist für „vit“ zu halten, das aber auch bei der undeutlichen Schreibung ein „a“ sein könnte. (Man vgl. das Faksimile von M. 952 (921) in Sickel, Mon. graph. IX. 1, wo die Endungen „a-vit“ in solcher Gestaltung nebeneinander stehen, daß sie ruhig ihre Plätze tauschen könnten! Man beachte ferner meine Ausführungen unten S. 122 zu M. 883 (854) über die Schreibung von Guntbaldus abba). Dem „b“ ist dann noch ein Strich nach rechts aufwärts angefügt, der bei der Note für „abba“ überhaupt nichts zu schaffen hat, gegenüber der Silbe „as“ von „ambasciavit“ aber wieder die entgegengesetzte Richtung einschlägt. Kurz, ob man hier „abbas“ oder „ambasciavit“ liest, man kommt über schwere Unregelmäßigkeiten nicht hinweg, und eine bestimmte Entscheidung ist hier wohl überhaupt nicht zu treffen. Mir scheinen noch immer die Gründe für „abba“ wegen der Stellung des Grundzeichens zu überwiegen. In DK. 176 stehen „abbate“ und „ambasciante“ nebeneinander (vgl. unten das Faksimile), das eine mit Neigung des Grundzeichens nach rechts und der Endung darüber, das andre mit Neigung nach links und dem Hilfszeichen darunter. In gleicher Gestalt steht „ambasciavit“ in DK. 181 und 183. — Nach dieser Abschweifung kehre ich nochmals kurz zu unserm DK. 104 zurück. Kopp 1, 383 hatte für diese Noten eine geradezu wunderliche Lesung vorgeschlagen (verschuldet durch die wirre Anordnung der Noten): „Uuihbaldus abbas tabernarius ordinante domno meo Karlo rege Francorum et aliorum in vicem Hitherii recognovi et subscripsi“. Sie berichtigt zu haben ist das Verdienst von Sickel, dessen im übrigen abschließende Lesung ich nur noch in dem einen Punkt ergänzen zu können glaube.

Auf höhern Befehl berufen sich noch zwei weitere Vermerke Wigbalds:

DK. 116 für Fulda, Or. München: „domno rege ordinante Uuihbaldus recognovi“.

DK. 123 für St. Marcel bei Chalon, Or. Paris: „Rado precepit. Uuihbaldus subscripsit“. Sickel hatte Beitr. VII. Wiener SB. 93, 687 gelesen: „Rado precepit sigillare“; ich kann aber versichern, daß von diesem letzten Wort keine Spur im Vermerk sich findet, und daß der ganz leidliche Erhaltungszustand dieses Diploms es auch nicht wahrscheinlich macht, daß hier irgend ein Wort verloren ging. Es sind daher auch in der DD. Ausgabe die irreführenden Punkte zwischen „precepit“ und „Uuihbaldus“ zu streichen.

Eine Gruppe für sich bilden die von Widolaich rekognoszierten Urkunden **DK. 136, 139, 140.** Die Noten von DK. 136 gebe ich hier im Faksimile, von den beiden andern liegen bereits Reproduktionen in KUiA. VII. 1 und Herquet, Spec. diplom. Fuld. Taf. 4 und 5, vor.

Sickel las in allen dreien außer der Wiederholung der Rekognition noch die Worte „obtulit Rado regi", aus denen er den entsprechenden Schluß über die Art des Zustandekommens dieser Urkunden zog (Beitr. VII. a. a. O. 687, KUiA. Text). Bei der Bearbeitung für die DD. Ausgabe erkannte ich sofort die Unhaltbarkeit dieser Lesung und setzte dafür in DK. 139, 140 „Folradus ordinavit" ein. Dieser Text war in der DD. Ausgabe bereits gedruckt, als die Untersuchung von Jusselin (I) erschien, der S. 479 in gleichem Sinne „Folrado ordinante" las. Gegenüber der abweichenden Behandlung der Endung hielt ich im

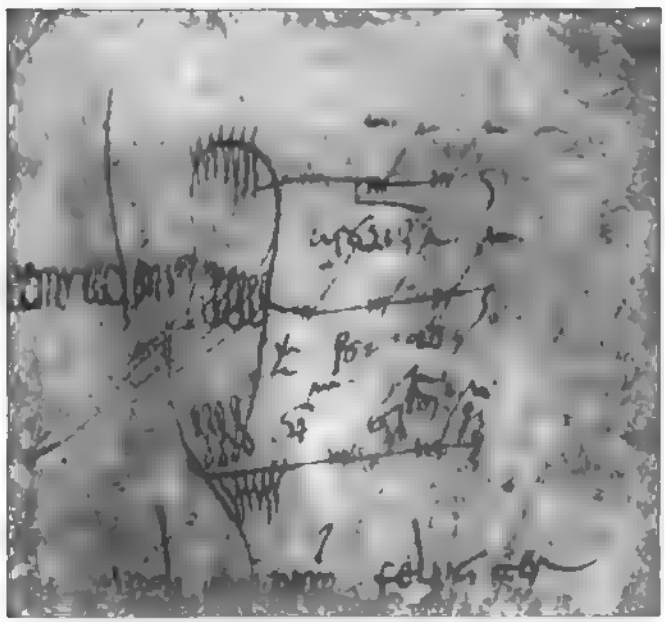

Fig. 3 DK. 136

NA. 30, 751 n. 475 meine Lesung aufrecht, und mittlerweile zog auch Jusselin (II) 372 A. 4 seine Lesung zugunsten von „Folrados ordinavit" zurück. An gleicher Stelle behandelte er jetzt auch DK. 136 und las „Folrados ambasciavit". Hier gebe umgekehrt ich ihm jetzt recht, nachdem ich noch in den Text von DK. 136 „Folradus abbas" eingesetzt hatte. Die Endung „Folrados" abzudrucken, sehe ich aber, trotzdem die Note in DK. 136 streng genommen dafür spricht, keinen ausreichenden Grund, nehme vielmehr freiere und sorglosere Gestaltung der sehr ähnlichen und dem Schreiber allein vorschwebenden Silbe „dus" an.

Mit dieser Gruppe hängt aufs engste das von Giltbert rekognoszierte DK. 131 für Nonantula zusammen. Von diesem Diplom hatte

man mir in bedauerlichem Versehen kein Faksimile geschickt, sondern Sickels Lesung „regi optulit Rado abbas" aufgenommen, die dann auch ihren Niederschlag in der Einleitung S. 78 fand. Tatsächlich besitzen wir kein Zeugnis, daß die Abtwürde Rados um ein ganzes Jahrzehnt weiter hinaufrückt, als es die Chronik von St. Vaast meldet; denn jene Lesung Sickels beruhte auf dem gleichen grundlegenden Irrtum wie die in DK. 136, 139, 140. In den Nachträgen zur DD. Ausgabe stellte ich dann das Versehen richtig. Da aber das Faksimile von Dopsch, auf Grund dessen ich nachträglich meine Berichtigung vornahm, zur Feststellung der gesamten Noten nicht ausreichte, ersuchte ich meinen, auch der Tironischen Noten nicht unkundigen Schüler Dr. Rudolf von Heckel, auf seiner Reise nach Rom den Ab-

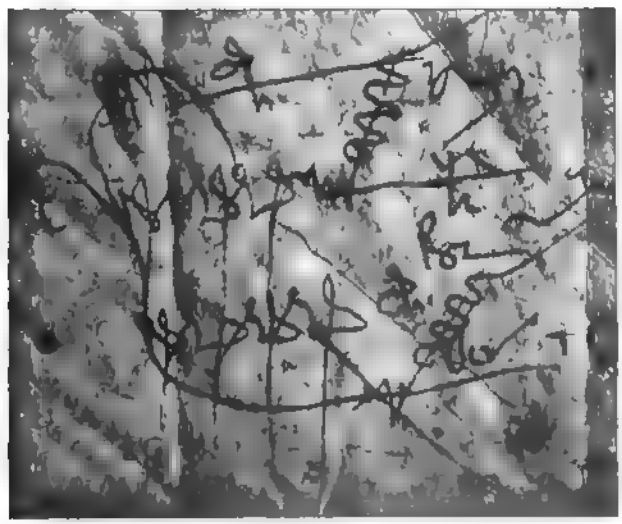

Fig. 4 DK. 122

stecher nach Nonantula zu machen und die nötigen Feststellungen vorzunehmen. Das hat er mit großer Zuverlässigkeit besorgt. Die Noten lauten: [Giltbertus, willkürliches Zeichen, nicht Note!] „ad vicem Radoni recognovi et subscripsi. Folradus (hier deutlich „dus"!) abba et Rado".

Zwei andre von Giltbert rekognoszierte Urkunden, DK. 120 für St. Denis, Or. Paris, und DK. 129 für Hersfeld, verlornes Original, jetzt nur bei Kopp-Sickel Schrifttaf. 13, wiederholen nur die Rekognition. In DK. 120 steht der Name „Gilbertus", wie ich meine Ausführung Nachträge zu DK. 129 berichtigen muß, doch in leidlich korrekten Noten. Kopps Faksimile von DK. 129 ist leider wenig er-

freulich und ein schlechter Ersatz für das um seinen Preis verlorene Original.

Die ungewöhnlich schön erhaltenen Noten in DK. 122 hat bereits bis auf ein Wort Sickel AK. 2, 250, K. 68 gelesen: „Optatus advicem ipsius Radoni ordinantis recognovi et subscripsi". (Vgl. optat C. 64, 44.)

DK. 118 für das Kloster Salonnes, Or. Nancy. Im Rekognitionszeichen „Rado relegi et subscripsi"; nach der Datierung: „Ego A-da-ru-ul-fus scripsi et subscripsi". Faksimile im Musée des archives départementales Taf. 2. Über diese Urkunde und ihre Noten kann ich mich hier um so kürzer fassen, da ich über sie im NA. 32, 176 ff. zugleich unter Beigabe von Faksimiles ausführlich handelte. Der lange Streit über die Entzifferung dieses Vermerkes, der noch Jusselin zu einer ganz andern Lesung veranlaßt hatte, ist durch die von dem gleichen Schreiber herrührende Ausfertigung A des Testamentes Fulrads von St. Denis für immer beendigt. Zugleich ergab sich auch eine kleine Richtigstellung meiner Lesung in der Diplomata-Ausgabe („Adaruulfus" gegen „Adaoulfus").

Ich gelange zur Gruppe der von Ercanbald rekognoszierten Diplome.

DK. 150 für Arezzo, Or. ebenda. Da das Lichtdruckfaksimile bei Pasqui, Documenti di Arezzo 1, 28 No. 15 nur wenigen Benutzern zugänglich ist, wiederhole ich hier das Rekognitionszeichen mit den

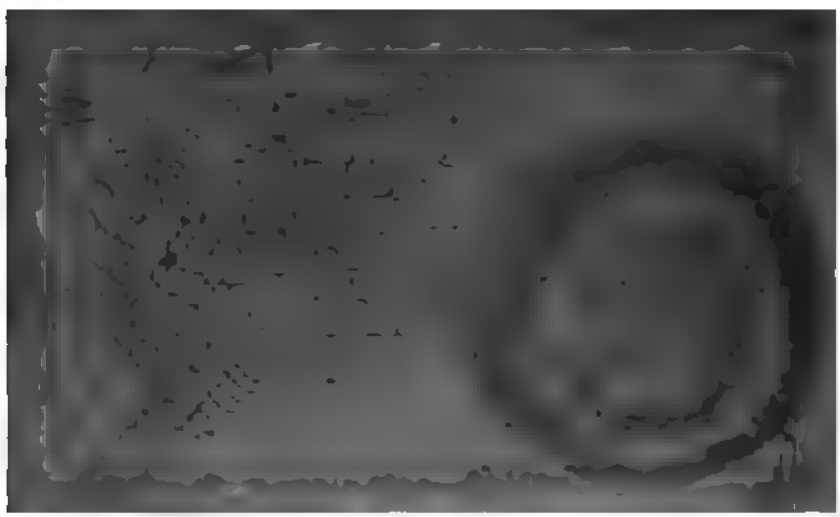

Fig. 5 DK. 150

Noten. Erkambald verstand sich anscheinend recht gut auf die Noten, aber er war ein Meister darin, sie schleuderhaft zu schreiben und,

was noch schlimmer ist, so mit den Schnörkeln des Rekognitionszeichens zu vermengen, daß die Scheidung zum Teil sehr ernste Schwierigkeiten bereitet. Er wurde in dieser Kunst später unter Ludwig d. Fr. vielleicht nur von Hirminmar noch übertroffen. Die Noten in DK. 150 wiederholen zunächst die Rekognition „Er-can-bal-dus ad vicem Ra-do-nis recognovi et subscripsi" und fügen noch hinzu „Fulradus abbas (oder ambasciavit?)", worauf ich bereits oben S. 96 eingegangen war.

Die Noten in DK. 166 wiederholen nur die Rekognition; wichtig sind dagegen die von

DK. 176 für St. Emmeramm. Or. München, von dem ich hier ein Faksimile beigebe. Die ersten drei Reihen wiederholen lediglich die

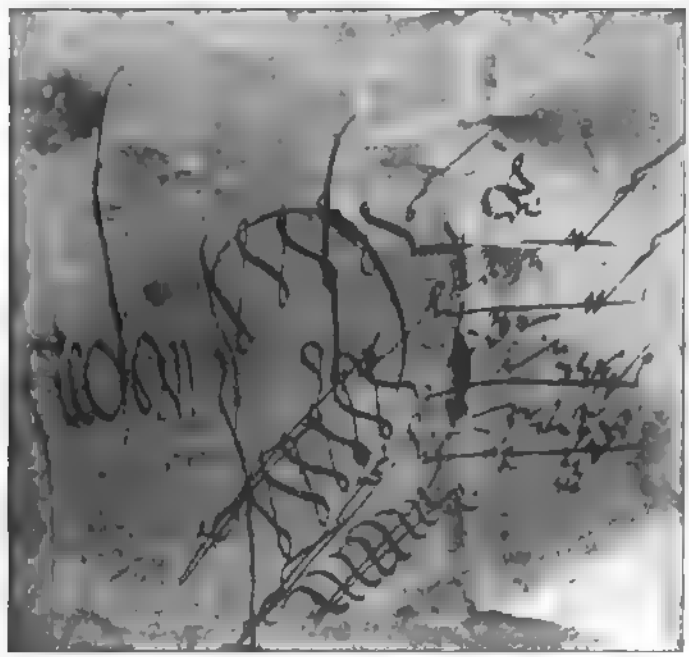

Fig. 6 DK. 176

Rekognition; das Interesse beschränkt sich daher ganz auf die schwierige letzte Reihe. Sickel las AK. 1, 80 A. 2 „Rado abbas et ambasciator". Zu den Vorarbeiten der DD. Ausgabe aber stellte er folgende, dem wahren Schriftbefund schon ungleich näherkommende Lesung bei: „ipso iubente et ambasciante abbate". Das „ipso iubentae" (!) ist in der Tat völlig gesichert und ausreichend deutlich geschrieben; aber auch „abbate" als Schlußwort dieser Reihe ist nach Art und

Stellung des Grund- und Hilfszeichens kaum zweifelhaft. Dazwischen aber steckt nicht „ambasciante", sondern ein Eigenname. Vollkommen sicher ist die Endung „to" C. 18, 26; aber auch die vorhergehende Note ist nach Ausscheidung des von unten heraufreichenden Striches nicht zweifelhaft; es ist die Silbe „ber" (auch bere) C. 13, 89. Nun bleibt nur noch die erste Note zu erklären. Ich scheide hier den Schriftbestand „angl", wie er, nur viel korrekter geschrieben, in „angelus" C. 60, 16 vorliegt. Die größte Unregelmäßigkeit besteht darin, daß bei der Silbe „an", die durch zwei gleichlange, schräg gegen links zu gestellte Schäfte gebildet sein soll (C. 1, 30), der erste Schaft auf Kosten des zweiten wesentlich verlängert ist; allein der gleiche Vorgang begegnet in DK. 208 im Namen „Er-ca-an-bal-di". Ich lese daher zur unbedingt sichern zweiten Hälfte „berto" auch die wenigstens wahrscheinliche erste „Angil" und gewinne hier den bekannten Vertrauten Karls d. Gr., Abt Angilbert, als Ambasciator. Doch damit habe ich das Ergebnis der noch weiter nötigen Erörterung bereits vorweggenommen. Am schwierigsten zu entscheiden ist nämlich die Frage, ob man es bei dem in unterster Reihe alleinstehenden Zeichen noch mit Noten oder mit bedeutungslosen Schnörkeln zu tun hat. Nur der Umstand, daß das letzte Zeichen genau der Partizipialendung „ante" entspricht, läßt mich ersteres annehmen und in dem darüberstehenden Zeichen ein flüchtig geschriebenes „amb" sehen, wie in dem Zeichen vor „ante" die Note für die Silbe „si". Ich lese daher: „Er-can-bal-dus ad vicem Radonis recognovi et subscripsi ipso iubentae et Angil-ber-to abbate ambassiante".

DK. 181 für den Grafen Theodolt, Or. Paris, Faksimile im Album paléographique Taf. 16. Diese Noten setzen sich aus drei Gruppen zusammen. Aus einer einzeln stehenden Note links oben, aus der Wiederholung der Rekognition und aus einem Ambasciatorenvermerk. Im Text zum Album pal. war dieser allein aufgelöst worden mit „Meginardus ambasciavit". Daran knüpfte einerseits Sickel an, der Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch. Forsch. 8, 490 es vorzog, „Meginfridus" zu lesen, und bei der ersten Note in Anlehnung an Kopp an „corroboratum" dachte, anderseits Julien Havet, Bibl. de l'école des Chartes 48, 509, der folgende vollständige Lesung gab: „Hiesus Christus. Ercanbaldus relegi et subscripsi. Meginphridus ambasciavit". Er kam der Wahrheit entschieden zunächst, und ich weiche nur in zwei Punkten von ihm ab. Der erste Bestandteil der ersten Note ist, worüber gar nicht gestritten werden kann, das „cr" von „Christus" C. 60, 21; erst der Ausstrich dieser Note kreuzt das Zeichen für „Jesus" C. 60, 20, aber ohne das „s", also „Jesu"; die Endung über Christus vervollständigt das Schriftbild zu „Christe Jesu". In der

Lesung des Ambasciatorennamens aber kehre ich zum Text des Album pal. zurück. Denn die dritte Note entspricht der Silbe „fri" überhaupt nicht und der für „fre" nur unter Annahme bedeutender Unregelmäßigkeit (man vgl. unten S. 109 bei Ludwig d. Fr. die Ausführungen über die Schreibung des Namens „Fridugisus"), wohl aber der von „ar", allerdings nicht im Gebrauch als Einzelsilbe C. 15, 56, sondern als Grundform der mit „ar" vorgenommenen Wortbildung (vgl. Kopp 2, 33 „aurifex" ff.). Ich lese daher: „Christe Jesu. Er-can-bal-dus relegi et subscripsi. Meginardus ambasciavit".

DK. 183 für Nonantula, Or. ebenda. Nach schlechter und irreführender, von fremder Hand gelieferter Nachzeichnung glaubte Sickel AK. 2, 277 K. 153 zu erkennen „Ercanbaldus" und „Meginardus ambasciavit". Nach Einsicht des Originals, die er im Interesse der DD. Ausgabe vornahm, erkannte er sofort das richtige: „Genesius scripsit (diese Note undeutlich) domnus Pippinus rex ambassiavit", eine Lesung, die ich nach eigner Prüfung des Diploms nur bestätigen kann.

DK. 189 für das Kloster Lagrasse, Or. Carcassonne. Die übel erhaltenen Noten lauten, soweit sie überhaupt feststellbar sind: „Amalbertus ad vicem Ercanbaldi".

DK. 197 für Nonantula, Or. ebenda. Die Lesung, die wir in der Ausgabe druckten, stammt von Sickel: „Genesius .... sigilla ... iussit". Mir konnte bei meinem Besuch in Nonantula im Jahre 1901 gerade dies Diplom nicht vorgelegt werden; doch hat auf meine Bitte Herr Dr. Rudolf von Heckel im Januar 1907 die Urkunde nochmals eingesehen und mir eine Nachzeichnung der im höchsten Maße schlecht erhaltenen Noten geliefert. Danach besteht kein Zweifel, daß zunächst die Rekognition wiederholt war: „[Gene]sius ad vicem Ercanbaldi .... et scripsi"; vom folgenden aber ist völlig sicher nur noch ein „scribere" zu lesen.

DK. 198 für Hersfeld, Or. Marburg. Faksimile Kopp-Sickel Schrifttaf. 17. Nachzeichnung und Auflösung der Noten schon bei Kopp 1, 386: „Genesius ad vicem Er-ca-an-bal-di recognovi et subscripsi (zweimal). ipse domnus imperator precepit".

DK. 206 für Würzburg, Or. München, mit bisher nur teilweise und unrichtig entzifferten Noten: „Aldri-i-cus ad vicem Er-ca-an-bal-di recognovi et subscripsi (gegen das Siegel zu nochmals in teilweise unregelmäßigen Noten: Aldricus scripsi et subscripsi). Hil-de-bal-dus episcopus ita firmavit". Es ist der Bischof oder damals bereits Erzbischof von Köln, der Nachfolger Angilrams von Metz in der Würde des Erzkaplans. Die Noten sind sorglos geschrieben; unregelmäßig ist die Steilstellung des Grundzeichens von „firmare"; dagegen entspricht die Kreuzung durch die Endung der Vorschrift für diese Note und

deckt die Lesung, über deren Bedeutung ich auf meine Ausführungen unten S. 163 verweise.

DK. 208, Or. Modena, Faksimile in Diplomi imperiali e reali I. 2. Im Text auch die Auflösung der Noten, die nur die Rekognition wiederholen: „Bla-[a]-do ad vicem Er-ca-an-bal-di scripsi et subscripsi".

Fig. 7 DK. 206

DK. 210 für das Kloster Ebersheim, Or. Schlettstadt. Wiederholung der Rekognition: „Ip-bo ad vicem Ercanba[ldi] relegi et subscripsi".

DK. 213 für den Grafen Bennit, Or. Marburg. Die von Kopp 1,387 nachgezeichneten und aufgelösten Noten nur: „Suavis (C. 21,54) scripsit".

DK. 218 für den Getreuen Asig, Or. Münster, KUiA. I. 5. Die letzte der erhaltenen Urkunden Karls d. Gr. schließt mit einem ausgiebigen Vermerk, dessen Lesung bereits im Text zu den „Kaiserurkunden" gegeben ist: „subscripsi. Anno tredecimo domni Karoli serenissimi augusti. Uultaerius diaconus subscripsit. Gundradus ambasciavit".

DK. 102 ein von dem pfalzgräflichen Notar Theudegarius ausgefertigtes Placitum. Zur Lesung dieser Noten in der Ausgabe muß ich hier berichtigen, daß vom Namen des Rekognoszenten überhaupt nichts dasteht, auch nicht die Silbe „ga". Die Noten beschränken sich auf „recognovi et subscripsi", wozu dann rechts vom Siegel noch die Worte „cognovi valeat" treten; das letztere Wort ist in gewöhnlicher Schrift wiederholt.

Eine Ausnahmestellung ganz für sich beanspruchen die Noten auf der Rückseite von DK. 116. Ich habe über sie unter Beigabe eines Faksimiles eingehend in den Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch.-

Forsch. 21, 344 ff. gehandelt: „Der Entwurf einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. in Tironischen Noten". Sie stellen sich als kurze aktartige Aufzeichnung dar, die dazu bestimmt war, als Vorlage für die Ausfertigung einer Freilassungsurkunde für die fiskalische Hörige Sigrada zu dienen. Sie beschränken sich auf die Worte: „Et quia nos ancilla nostra nomine Sigradane (in gewöhnlicher Schrift) per manu nostra iactante denario secundum lege Salica ingenuam" und brechen mit dem Augenblicke ab, da sie in das feststehende Freilassungsformular Markulf I. 22 einmünden. In der DD. Ausgabe erscheint dieser Akt jetzt als DK. 115, während ich a. a. O. die Rekonstruktion der Gesamturkunde gab. So wichtig uns dies neue Zeugnis für die Erkenntnis der Konzeptfrage wurde, so sehr müssen wir beklagen, daß es das einzige ist, von dem wir aus der Reichskanzlei Kenntnis haben. Denn der Brauch, in dieser Weise Vorakte oder Teilkonzepte zu entwerfen, war, wie ich nicht zweifle, im Urkundenwesen der ältern Karolinger weit verbreitet, und die Notenschrift kam hier sicher in ungleich ausgiebigerer Weise zur Anwendung als bei den knappen Vermerken der Reinausfertigungen.

Nachzeichnungen und Fälschungen

Unter den Nachzeichnungen steht an Interesse für die Notenschrift obenan DK. 154 für St. Germain-des-Prés, Nachzeichnung wohl noch aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Paris. Die Noten, die

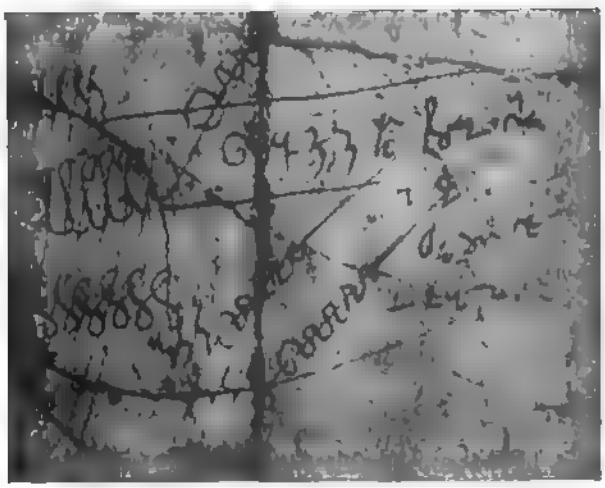

Fig. 5 DK. 154

ich hier im Faksimile wiedergebe, fallen auf den ersten Blick durch ihre scharfe und saubere Gestaltung auf. Wigbald, dessen Schrift hier

nachgebildet ist, hat es nie zu einer so kalligraphischen Leistung in den Noten gebracht. Die Lesung scheint demgemäß glatt und sicher und ist denn auch von Kopp 1, 384 für den größten Teil abschließend gegeben: „Uuih-bal-dus ad vicem Radoni recognovi et subscripsi ordinante domno rege". Für die letzte Reihe aber versagte er und vermutete nur noch „per .... virdum", wozu Sickel Wiener SB. 93, 986 die Variante „virtum" beisteuerte. Beide Vermutungen sind unhaltbar, die Annahme der Endung „tum" noch mehr als die von „dum". Die letzte Note ist vielmehr ein „n" mit verlängertem Anstrich und bedeutet in dieser Gestalt „num" C. 1, 21; und die vorletzte Note endet nicht in die Welle des „r", sondern geradlinig. Zur Wahl stehen demgemäß zunächst die Silben „vu" oder „vel", eventuell „gil". Zur Herstellung einer verständigen Namensform taugen sie aber alle gleich wenig. Verschlimmert wird der Fall noch dadurch, daß bei der voranstehenden Note, und gerade bei ihr allein, die Schärfe der Überlieferung zu wünschen läßt, indem es nicht sicher ist, ob der Strich, der in leichter Neigung zum kurzen Horizontalstrich abwärts führt, vom Schreiber selbst getilgt wurde oder in der Überlieferung verblaßte; davon hängt die Frage ab, ob man an „e" oder „an" denken soll. Eine Lösung dieses Rätsels kann auch ich nicht geben, will aber hier eine Vermutung nicht unterdrücken. Wir sehen auch sonst, daß selbst gewandte Kenner der Noten bei Wiedergabe von Namen versagten, Zeichen mißverstanden oder einzelne Silben ausließen; ich bringe dafür bei Ludwig d. Fr., M. 613 (593), einer Urkunde, bei der wir noch Original und Nachbildung gegenüberstellen können, S. 136 ein ganz sicheres Beispiel. In unserm Fall gäbe es einen Namen, dessen Verderbung in diesen Noten der Nachzeichnung naheläge: „Angilramnum". Drei von den vier Silben stehen da, die letzte überhaupt ganz korrekt, die vorletzte nur mit etwas zu starker Senkung des „g". Die Annahme einer Auslassung der Silbe „ram" würde hier zur Erklärung ausreichen. Angilram von Metz war gerade in jenen Jahren 784—791 Erzkaplan. Er allein ist in sonst erhaltenen Urkunden nicht genannt gegenüber dem mehrfach erwähnten Fulrad und dem wenigstens in DK. 206 erwähnten Hildebald. „Ordinante domno rege per Angil[ram]-num" würde formell und sachlich gut entsprechen.

Dieser Nachzeichnung stellen wir am besten die in St. Denis um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstandene Fälschung für Leberau DK. 238 gegenüber (vgl. über diese Gruppe jetzt meine Ausführungen im NA. 32, 197 ff.). Der Verfertiger dieser Fälschung war ein Meister in der Nachahmung der echten Vorlage, die ihm zu Gebote stand. Nicht nur, daß die Schrift in allen Eigentümlichkeiten eine von dem Rekognoszenten Wigbald geschriebene Urkunde als Muster erkennen

läßt, sind auch die Noten Wigbalds tadellos und gewandt nachgebildet, nur auch wieder viel regelmäßiger, als sie Wigbald selbst je schrieb. Und um zu zeigen, daß er kein sklavischer und gedankenloser Nachahmer sei, stellte der Fälscher in seinen Noten auch den vollen Einklang der Namensform mit der Rekognition her, den Wigbald nie fertig brachte. Er schrieb „Uuigbaldus ad vicem Hitaerii recognovit et subscripsit".

Die beiden Beispiele zusammengehalten lehren uns, daß die Kenntnis und Übung der Noten in den beiden berühmten Pariser Klöstern um die Mitte des 9. Jahrhunderts noch ganz auf der Höhe stand, sie helfen auch die jetzt ohnedies wohl so gut wie allgemein aufgegebene Ansicht vollends beseitigen, die in der Beifügung der Noten durch die Reichskanzlei eine Geheimschrift sah. Im Gegenteil, die Notare Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. werden sich dessen wohl ziemlich klar bewußt gewesen sein, daß das, was sie hier an das Ende des Textes oder in das Rekognitionszeichen schrieben, den schreibkundigen geistlichen Empfängern ihrer Urkunden kein Geheimnis blieb.

Andre Nachzeichnungen ergeben wenig. In DK. 55 für St. Denis aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind Noten des Hitherius so wenig glücklich nachgeahmt wie in der aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammenden Nachzeichnung DK. 153 für Hersfeld, Kopp-Sickel Taf. 16, Schrift und Noten Wigbalds. Dem Nachahmer eines aus der Kaiserzeit Karls d. Gr. stammenden Diploms für Piacenza DK. 207 gelang im 10. Jahrhundert die Wiedergabe der Schrift des Notars Aldricus ganz leidlich, während er bei den Noten entgleiste.

---

3. Ludwig der Fromme

Die Noten in den Diplomen dieses Herrschers bezeichnen an Mannigfaltigkeit der Vermerke und Ergiebigkeit für den Diplomatiker und Historiker den Höhepunkt und anderseits doch auch bereits die Wendung zum Verfall. Denn die Beigabe in Tironischen Noten hört unter ihm schon auf zum notwendigen Bestand eines Originaldiploms zu zählen. Abgesehen von sechs beschädigten Originalen, die für unsre Untersuchung überhaupt ausscheiden M. 519 (500), 626 (606), 701 (680), 703 (682), 781 (756), 820 (796), entbehren 16 Diplome, ein Siebentel der noch erhaltenen Originale, jeglicher Noten. Scharfblickend hat Sickel (AK. 1, 281, 338) diese Neuerung auf zwei Männer zurückgeführt,

auf Helisachar, den ersten Kanzleivorstand Ludwigs d. Fr. [M. 538 (519), 551 (532), 552 (533), 554 (535), 582 (562) tragen die Rekognition: Helisachar recognovi] und Hirminmar, den meistbeschäftigten und später leitenden Notar aus der späteren Zeit des Kaisers [M. 747 (722), 804 (780), 845 (819), 875 (846), 890 (861), 894 (865) mit der Rekognition Hirminmaris ad vicem Fridugisi und 905 (876) und 918 (889) ad vicem Theotonis]. Vereinzelt treten hierzu das erste erhaltene, noch aus der Zeit des Unterkönigtums in Aquitanien stammende Original Ludwigs [M. 516 (497) Hildigarius ad vicem Deodati] und zwei von Durandus rekognoszierte Diplome [533 (514) ad vicem Helisachar und 791 (766) ad vicem Fridugisi]. Die Neuerung Hirminmars gewinnt noch dadurch besondere Bedeutung, daß er in den zahlreichen von ihm rekognoszierten Urkunden es grundsätzlich vermied, die Rekognition in Noten zu wiederholen. Wenn er tachygraphische Vermerke beifügte, — und das ist in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der von ihm rekognoszierten Urkunden der Fall —, so geschah es nur dann, wenn es sich um Mitteilungen weitergehender Art handelte. Noten in Hirminmar-Originalen bedeuten für uns daher stets einen Reingewinn.

Dieser Gruppe zunächst stehen zwei Diplome, die nur die Note subscripsi tragen [M. 548 (529) Durandus diaconus ad vicem Helisachar und M. 603 (583) Joseph ad vicem Helisachar].

Zu den Rekognoszenten, die, am alten Formalismus festhaltend, einfach den Inhalt der Rekognition in Noten wiederholen, zählt vor allem Durandus. 17 noch erhaltene Originale enthalten bis 819 nur die Noten: Durandus diaconus ad vicem Haelisacaar recognovi et subscripsi [M. 598 (578), 601 (581), 605 (585), 606 (586), 612 (592), 613 (593), 617 (597), 618 (598), 623 (603), 624 (604), 627 (607), 639 (619), 640, 655 (641), 662 (648), 687 (667), 691 (670)]. Nach 819 und unter dem neuen Kanzleivorstand Fridugis tritt diese Art zugunsten der Beifügung weiterer Angaben zurück. Die leere Rekognition „Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi" ist nur noch durch sechs Originale vertreten [M. 700 (679), 705 (684), 734 (710), 750 (725), 767 (742), 768 (743)]. Von Urkunden anderer Rekosnoszenten gehören nur noch ganz wenige Beispiele hierher. M. 715 (692) und 721 (698): Gundulfus ad vicem Fridugisi rec. et ss., M. 985 (954): Bartolomeus notarius ad vicem Hugonis rec. et ss. und M. 1007 (976): Meginarius notarius atque diaconus ad vicem Hugonis rec. et ss., wobei die Worte „atque diaconus" bereits einen kleinen Gewinn gegenüber den Worten der Rekognition bedeuten.

Ehe ich weiter schreite, muß ich zunächst die Art der Transskription der Namen kurz besprechen und verweise für die beiden in den Noten häufigsten Rekognitionen „Durandus adv. Helisachar" und „Durandus

adv. Fridugisi" auf die Faksimiles von M. 639 (619) und 640 in den Diplomi imperiali e reali I, Taf. 3 und 4, von M. 734 (710) auf KUiA. III, 4 und von M. 656 (642) unten auf Fig. 9. Das Wort „Durandus" ist ganz korrekt silbentachygraphisch geschrieben. Die Silbe „dur" fand sich als solche in den Commentarii nicht, ergab sich dem Kundigen aber mit Sicherheit aus dem Stammzeichen von „durum" und „durescit" C. 77, 82—83. Die Noten für „an" und „dus" sind C. 1, 30 und 16, 94 verzeichnet. Nicht ebenso korrekt erscheint der Name Helisachars. Schon das steil stehende „h" entsprach nicht der von links nach rechts zu geneigten Note für „he" C. 17, 23, sondern vielmehr der für „hae", C. 17, 31. Die Noten „li" und „sa" finden sich C. 17, 49 und 18, 7; die Endsilbe aber wurde in zwei zerlegt und zwar, soviel ich an den Faksimiles wahrnahm, in die Silben „ca-ar", C. 16, 72, 15, 56, nicht in die durch links vorgesetzten Punkt gekennzeichnete Verbindung cha-ar, C. 19, 53. Die Transskription müßte hier ganz streng genommen lauten: Hae-li-sa-ca-ar. Daß ebenso „Fredugisus" nicht „Fridugisus" geschrieben wurde, hat Jusselin (II) 369 bereits mit Recht hervorgehoben. Durandus verwendete nicht das in den Commentarii 19, 37 gebuchte Zeichen für „fri", sondern das in den Worten „fredus" und „fretus", C. 93, 83—84, gegebene Grundzeichen für „fre". Dagegen gebrauchte Gundulfus in M. 715 (692) und 721 (698) die korrekte Note für „fri". Die übrigen Silben „du-gi-si" waren in C. 16, 93; 17, 12; 1, 84 gegeben. Die Note für „diaconus" findet sich C. 55, 33, mitten in einem vom ursprünglichen heidnischen Bestand sich deutlich abhebenden christlichen Einschub. Ich tue in diesem Zusammenhang am besten auch das Wort „notarius" ab, das in den Rekognitionen und Vermerken unter Ludwig d. Fr. bereits vereinzelt erscheint, um unter seinen Nachfolgern regelmäßig gebraucht zu werden. Die Note für „notarius" war in den Commentarii, bezeichnend genug, nicht vorgesehen. Sie wurde regelrecht als Ligatur von „nr" und Bezeichnung der Endung durch darübergesetzten Punkt gebildet .

Die unergiebige Hälfte der Diplome Ludwigs d. Fr. ist damit erledigt, die andre müssen wir uns der Reihe nach vornehmen:

M. 529 (510) für Nonantula, Or. ebenda (Helisachar rec.) nach dem Kontext gemäß C. 16, 98; 17, 98 und 101, 12 Fa-ra-mundus scripsit. Es ist derselbe Faramund, der auch in M. 689 (669) als Schreiber und in M. 787 (760) als Rekognoszent erscheint.

M. 648 (626) für St. Gallen, Or. ebenda (Durandus adv. Helisachar), am Schlusse des Kontextes: Matfridus ambasciavit. So bereits Sickel bei Wartmann UB. v. St. Gallen 2, 401.

M. 656 (642) für Fulda, Or. Marburg. Über diese Urkunde, ihre Überlieferung und Kritik habe ich im Neuen Archiv 27, 9 ff. eingehend gehandelt und S. 24 ff. besonders auch die Tironischen Noten besprochen. Es ist uns von diesem Diplom nur das halbe Original, und zwar nur die rechte Seite, erhalten. Von der Rekognition ist nur ein Teil und das Rekognitionszeichen mit den Noten gerettet, welche die Rekognition „Durandus diaconus ad vicem Haellsacaar recognovi et sub-

Fig. 9 M. 656

scripsi" wiedergeben, in unsrem Fall aber den Wert derartiger Duplikate weit überragen, weil sie allein uns hier den Namen des Rekognoszenten sichern. Von höherem Interesse noch sind die Noten, die sich unmittelbar an den Schluß des Kontextes anreihen. Leider sind sie uns nicht vollständig erhalten. Sie lauten, unmittelbar am Schnittrande einsetzend: „...ardus ambasciavit atque dictavit." Unter den spärlichen und wortkargen Vermerken der ersten Regierungszeit Ludwigs

ist es der wichtigste. Es ist zweifellos ein neuer Ambasciator, der uns hier genannt wird, und dazu tritt, zum erstenmal überhaupt, das „dictare“ in den Noten auf. Umsomehr ist das Verhängnis zu beklagen, das uns durch den zerstörenden Eingriff eines Toren um die linke Hälfte der Urkunde brachte. Wir stehen hier vor der Wahl, uns entweder jedes Gedankens über die mögliche Ergänzung des Eigennamens zu entschlagen, oder diese Ergänzung wenigstens vermutungsweise zu suchen. An dem Ergänzungsvorschlag, den ich vor 6 Jahren machte, halte ich auch heute noch als einem nicht nur möglichen, sondern bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlichen fest: „[Einh]ardus ambasciavit atque dictavit.“ Hinsichtlich der Technik der Notenschrift wiederhole ich hier ausdrücklich, daß man damals ein Zeichen für die Silbe „har“ nicht kannte und daher, ganz ebenso wie beim Namen des Kanzleivorstandes Helisachar, genötigt war, abzuteilen: „E-in-ha-ar-dus“. Über die Beziehungen Einhards zum Hof und zu Fulda, ferner über die Bedeutung des „dictare“ verweise ich einfach auf meine früheren Ausführungen.

M. 689 (669) für St. Bavo in Gent, Or. Gent bisch. Arch. (Durandus adv. Helisachar), nach dem Kontext und am Ende der Datumzeile übereinstimmend: „Fa-ra-mundus scripsit“, vgl. o. M. 529 (510).

M. 711 (688) für Würzburg, Or. München (Durandus adv. Fridugisi), Noten unmittelbar nach dem Kontext, hier im Faksimile:

Fig. 10 M. 711

Die Auflösung „Hil-i-an-dus ambasciavit et magister scribere iussit“ gab bereits Kopp 1, 388, doch ist hier wie bei der Schreibung des Namens Helisachar zu bemerken, daß die erste Silbe streng genommen der Lesung „hae“ oder „hil“ entspricht. Aufmerksam gemacht sei auf die Horizontalstriche, die sich fortan häufig über Wörtern finden, die in Silbentachygraphie geschrieben und in dieser Zusammenstellung von den Schreibern oft neu gebildet sind. Der Zweck des Striches war, die Zusammengehörigkeit der unter ihm vereinigten Zeichengruppe deutlich kennbar zu machen

M. 727 (703) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „idem Hil-do-inus ambasciavit“, Auflösung bei Kopp 1, 389.

M. 729 (705) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hil-do-inus ambasciavit“.

M. 735 (711) für St. Gallen, Or. ebenda (Gundulfus adv. Fridugisi). Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen hier nicht einfach den Wortlaut der Rekognition, sondern lauten: „Gun-dul-fus Fri-du-gi-si iubente subscripsit". Sickel bei Wartmann UB. von St. Gallen 2, 401 und Beiträge z. Dipl. VII, 49 (Wiener SB. 93, 687) las „Gundulfus [ad vicem] Fridugisi iubente domno nostro subscripsit". Ich habe dieses Original im Herbst 1905 nochmals genau geprüft und kann darüber folgendes berichten. Gegen Sickels Lesung erhebt sich schon das eine Bedenken, daß in der wohlerhaltenen Urkunde von den Worten „ad vicem" keine Spur zu entdecken ist. Dasselbe gilt aber auch von dem Weiteren „domno nostro subscripsi", sondern es folgt „iubente" ohne jeden Zwischenraum. Der Auftraggeber war hier also sicher nicht der Kaiser, sondern der Kanzleichef Fridugis. Gundulfus verwandte bei der Schreibung dieses Namens, wie wir bereits oben S. 109 sahen, die richtige Note für „fri", aber statt die Ablativendung „so" zu setzen, schrieb er den ihm von der Rekognition her geläufigen Genitiv Fridugisi. Der Ambasciatorenvermerk rechts vom Siegel ist von Sickel bereits richtig und vollständig aufgelöst: „Hil-do-i-nus et Ma-t-fr-i-dus ambasciaverunt et magister sigillari iussit". Dem ist nur die Beobachtung hinzuzufügen, daß diese Noten mit dunklerer Tinte geschrieben sind und wohl auch von andrer Hand herrühren. So erklärt sich auch, daß die Silbe „fri" in „Matfridus" ganz anders gestaltet ist als in „Fridugisi". Könnte man hier an eine Annäherung an die Schreibweise des Durandus denken, so steht dem entgegen, daß der Name Hildoinus ganz anders geschrieben ist als von Durandus in M. 727 und 729. Während Durandus für die Endung die in den Commentarii verzeichnete Note für „inus", C. 16, 23, verwendet, verfährt dieser Schreiber buchstabenweise, indem er erst „i", dann „n" setzte und diesem die Endung für „us" anfügte. Die Unsicherheit in der Beherrschung des Notensystems zeigt sich auch darin, daß das „t" in „Matfridus" und das Wort „sigillari" in gewöhnlicher Minuskel geschrieben sind.

M. 740 (716) für Niederaltaich, Or. München (Sigibertus adv. Fredegisi, ein nur in dieser Urkunde vorkommender Rekognoszent), eines der schwierigsten Stücke. Die Noten sind gewandt, aber im einzelnen frei und unregelmäßig geschrieben und vor allem sehr schlecht erhalten, so daß besonders in der zweiten Zeile nur mehr Spuren der stark abgeriebenen Schrift zu sehen sind.

Kopp 1, 431 hatte die Noten verzeichnet, sie für ganz verfehlt und unverständlich erklärt und daraufhin die ganze Urkunde verdächtigt. Gegen diesen Vorwurf nahm Sickel AK. 2, 322 L. 169 das Diplom mit vollem Recht in Schutz. Neben dem Nachweis der Originalität entzifferte Sickel auch die Noten der ersten Zeile: „Anno im-

perii domni Clo-do-ui-ci octavo". In der zweiten Zeile glaubte er nur als möglichen Schluß ein „emanatum" vermuten zu können. Er hat uns auch hier den richtigen Weg gewiesen, indem er die Grundlagen des vorhandenen Schriftbestandes festlegte. Den Schluß bildet in der Tat ein von rechts nach links geneigtes „a" als Hauptzeichen und rechts davon als Hilfszeichen die Endung „tum"; das ist aber die Note für „actum", vgl. C. 28,80 agit, 28,81 actor. Für das Weitere stelle ich zunächst fest, daß die beiden Parallelstriche zu Beginn der zweiten Zeile nicht Noten, sondern Schnörkel sind, die in ganz gleicher Weise auch in den darüber stehenden Ausläufern des Rekognitionszeichens begegnen. Es bleiben demnach vier Noten auf

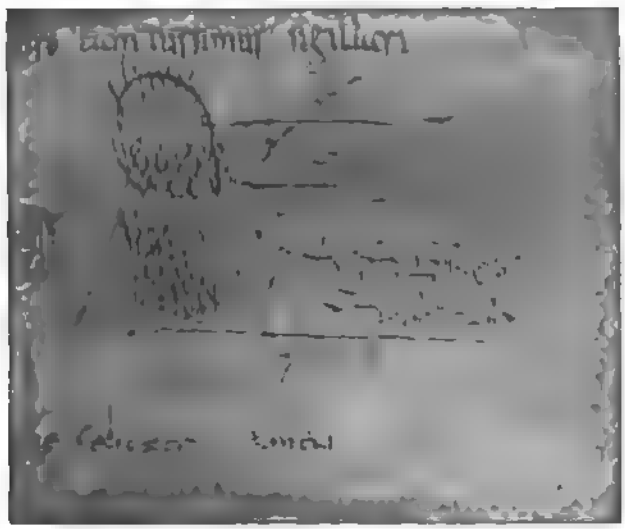

Fig. 11 M. 740

der Zeile und ein Hilfszeichen über der Zeile. Dieses ist ein „us" oder „o", durch den Punkt rechts oben zu „rius" oder „rio" verstärkt, und gehört als Endung entweder zu den drei davorstehenden oder zu dem einen nachfolgenden Grundzeichen. Dieses letztere ist ein m (oder m + n) in der Lage, wie sie der Silbe „mo" entspricht. Das Hinzutreten der links oben stehenden Endung ergäbe die Lesung „monasterio" (vgl. C. 55,45, in dieser Gestalt ist monasterium auch stets in der Handschrift der Formulae imperiales geschrieben). Die Note davor ist ein kleines „a", die vorgehende entweder „mi" oder „ri" (C. 1,79 und 17,102): eine sichere Entscheidung ist schwierig, weil das Zeichen weder scharf abgeeckt ist, wie es der Form für „mi" entspräche, noch deutliche Rundung aufweist gemäß der Note für „ri".

Die größte Schwierigkeit schafft die unter allen Umständen unregelmäßig gestaltete erste Note, die mit einem „p“ oder (minder wahrscheinlich) „d“ beginnt. Nur vermutungsweise und mit allem Vorbehalt kann ich daher als Lesung der zweiten Zeile vorschlagen: „Prumia monasterio actum“. Zu den mehrfach bezeugten Fällen der Jahresangabe in den Tironischen Noten gesellte sich hier als einziger eine Ortsangabe.

M. 746 (721) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Hirminmaris adv. Fridugisi), das erste von Hirminmar rekognoszierte Original, nach dem Kontext: „Hilduinus ambasciavit et Fridugisus magister scribere et firmare rogavit.“ Abbildung und Auflösung der Noten bereits bei Kopp 1, 391 und Tardif, Musée des arch. nat. 36.

M. 753 (728) für Paderborn, Or. Münster (Hirminmaris adv. Fridugisi), Noten im Rekognitionszeichen, von denen zwei durch das Siegel bereits stark gedeckt sind. Sickel hatte bei Wilmans KU. Westfalens 1,18 folgende Lesung gegeben: „Hirminmaris diaconus recognovi et subscripsi“ und in der untern Zeile „iubente domno magistro recognovi et subscripsi.“ Ich kann dieser Lesung nicht zustimmen und knüpfe zunächst an die Note an, die Sickel mit „domno“ auflöste. Das Grundzeichen „dm“ ist allerdings vorhanden, aber das Hilfszeichen steht nicht unten links wie sonst bei domnus regelmäßig, sondern über dem Hauptzeichen, und es bedeutet weder „o“ noch sonst eine Nominalendung, sondern ist die Verbalendung „ante“. Die Auflösung kann dementsprechend nur sein „demandante“ (vgl. C. 30, 66 demandat). Davor steht nicht „iubente“, sondern ein deutliches und einfaches „et“. Die Zeile darüber enthält zunächst die bekannte Note für „diaconus“ und rechts davon, bereits unter den Siegelrand hineinragend, ein „r“. Durch vorsichtiges Heben des Siegelrandes konnte ich feststellen, daß das Grundzeichen aus diesem „r“ allein besteht; die Endung ist durch das Siegel ganz verdeckt, aber ihre Ergänzung ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Sicherheit: „rog[ante] et demandante magistro.“ Die erste Zeile enthält nur den Namen Hirminmars, wobei die letzte Note wieder bereits unter den Siegelrand geriet. Die Lesung ist also: „Hir-min-ma-r[is] diaconus rog[ante] et demandante magistro recognovi et subscripsi.“

M. 756 (731) für Sens, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „magister ita firmare iussit“; die Note für „ita“ hatte Kopp 1, 391 übersehen. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

M. 773 (748) für Straßburg, Or. ebenda (Durandus adv. Fridugisi). Nach dem Kontext: „magister scribere iussit et dictavit. Matfre-dus ambasciavit.“ Unregelmäßig ist das Fehlen der Endung bei

dictavit, das nur durch das Grundzeichen vertreten ist. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

M. 780 (755) für Korvey, Or. Münster (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext die deutlichen und gesicherten, auch schon von Sickel bei Wilmans KU. 1, 24 gelesenen Noten: „clericus magistri scripsit". Der Schluß auf Verschiedenheit der Schrift zwischen Kontext und Eschatokoll, der durch diesen Vermerk nahegelegt ist, wird durch den Schriftbefund des Originals aufs schönste bestätigt. Mit ganz andrer Hand, als sie in der Kontextschrift entgegentritt, und mit viel dunklerer Tinte fügte Durandus das Eschatokoll bei. Die Noten rühren noch von der lichteren Tinte und wohl auch von der Hand des Kontextschreibers her. Durandus wiederholte im Rekognitionszeichen zunächst die Rekognition. Dann aber stehen gegen den Siegelrand zu noch Noten, die Sickel entgangen waren. Deutlich sichtbar sind die Worte „scripsit et"; das Weitere ist stark durch das Siegel verdeckt, doch sieht man noch ein „e" und den untern Teil eines „f". Aber auch unter dem linken obern Siegelrand guckt noch eine Note hervor, und zwar ein „c", entsprechend dem in „clericus". Bei der sehr engen Wechselbeziehung, die wir bei einzelnen der folgenden Stücke zwischen den Noten am Schlusse des Kontextes und denen im Rekognitionszeichen finden werden, liegt hier die Ergänzung als ziemlich gesichert nahe: „c[lericus magistri] scripsit et ego f[irmavi]."

M. 787 (760) für St. Maur-des-Fossés, Or. Paris (Faramundus adv. Fridugisi).

Das Original ist übel zugerichtet; oben und unten zugeschnitten, diente es einst als Bucheinband; darunter hat die Überlieferung, wie die ganz verblaßte Rekognition zeigt, im allgemeinen gelitten, die erste Zeile und der größere Teil der Datierung sind überhaupt weggefallen, darunter gerade die Jahresangaben. Doch dafür scheint Rat zu schaffen, denn die Noten im Rekognitionszeichen beginnen mit den Worten: „anno Christo propitio imperii" („anno Christo propitio" bereits Sickel AK. 2, 326, L. 207), dann aber vertilgt ein Rostflecken auch die letzten schwachen Schriftspuren, so daß von dem Augenblick an, da der Vermerk wichtig werden müßte, auch nicht das mindeste mehr zu sehen ist; höchstens noch ganz schwache Reste eines „d", die auf „domni" oder „domni nostri" weisen; von einer Zahl ist sicher nichts mehr vorhanden. In der nächsten Zeile steht allein für sich „subscripsi". In der untern Hälfte des Rekognitionszeichens folgt sodann „Faramundus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi", ganz unten endlich, von Sickel nicht gelesen, „Ge-run-gu-us et L . . . impetra[verunt]". Vom zweiten Eigennamen ist außer dem ersten Buch-

staben nichts mehr zu sehen, von „impetraverunt“ (das auf der Photographie, die zu früh abschneidet, leider nicht mehr aufgenommen ist), ist das Grundzeichen (i + p) noch ausreichend deutlich erkennbar, von der Endung aber nichts zu sehen. Die gesamten Noten lauten daher,

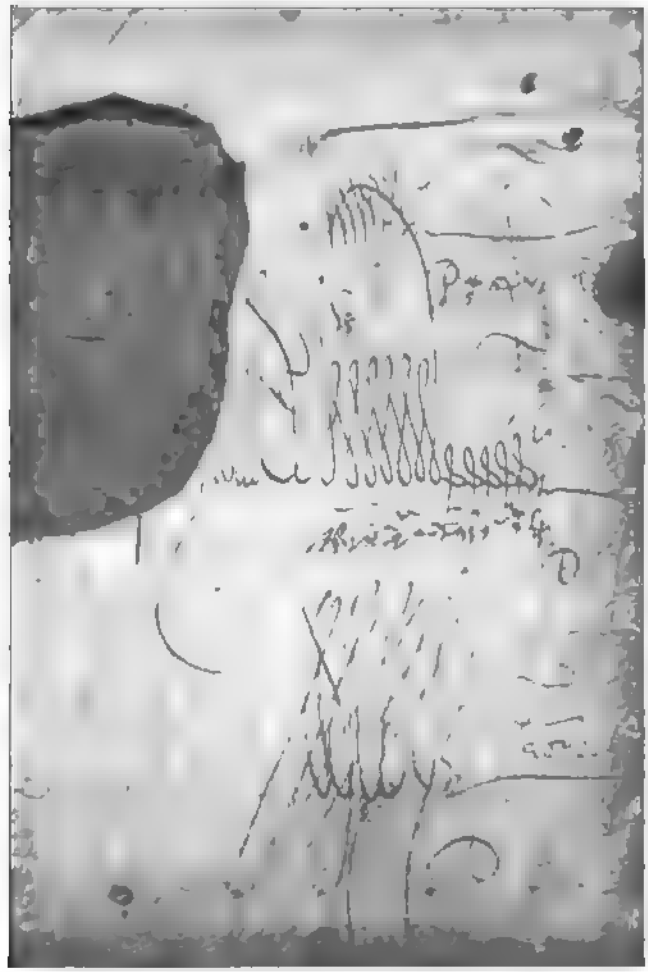

Fig. 12 M. 787

soweit sie noch sichtbar sind: „Anno Christo propitio imperii ..... subscripsi. Faramundus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi. Ge-run-gu-us et L.... impetra[verunt].“

M. 796 (772) für Mâcon, Or. Reims (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambasciavit et Hi-l-de-ba-l-

dus episcopus obsecravit et magister scribere iussit; im Rekognitionszeichen: Dur-an-dus diaconus ad vicem Fre-du-gi-si

Fig. 13a M. 796

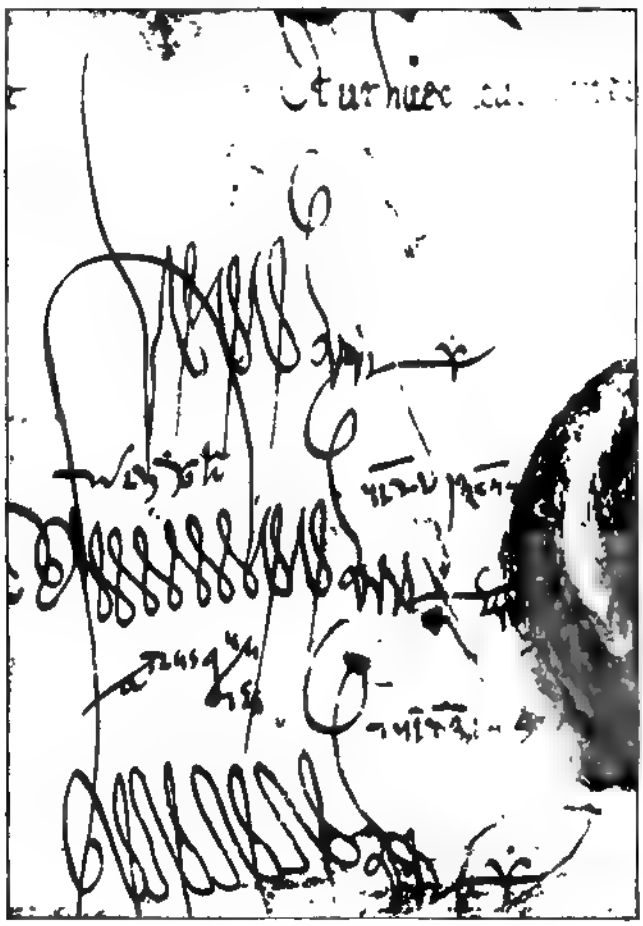

Fig. 13b M. 796

recognovi et subscripsi"; rechts davon: „Hi-l-du-inus ambasciavit et Hi-l-de-ba-l-dus episcopus ....", der Rest durch das Siegel verdeckt. Die Urkunde zeigt uns den Einklang der Vermerke am Schlusse des Kontextes und in den Ausläufern des Rekognitionszeichens. Die Note für „episcopus" entspricht der in der Regula Chrodegangi und den Formulae imperiales allgemein angewandten Form C. 60, 36, nicht der bei den Schreibern des 9. Jahrhunderts nach meiner Erfahrung nicht gebräuchlichen C. 55, 29. Für die Lesung „obsecravit" vgl. „obsecrat" C. 64, 36 (Ligatur von „ob" und dem Grundzeichen für „sacer").

M. 803 (779) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi) nach dem Kontext: „Hilduinus ambasciavit", so bereits Tardif 91 No. 131. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

M. 816 (792) für Nonantula, Or. ebenda (Hirminmaris adv. Fridugisi) nach dem Kontext: „Ge-run-gus et Ro-t-fri-dus preceperunt scribere et firmare"; das „t" in „Rotfridus" in Minuskel.

M. 831 (805) für den Grafen Boso, Or. Parma (Durandus adv. Fridugisi), am Schlusse des Kontextes: „magister dictavit et scribere atque firmare iussit". Im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition. Auflösung der Noten bereits bei Vayra, Diploma di Ludovico Pio e Lotario del 10 luglio 826, Turin 1890, p. 13.

M. 833 (807) für Münster im Gregoriental, Or. Kolmar (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambasciavit et magister scribere iussit". Lesung bis auf den Namen „Hilduinus" bereits bei Kopp 1, 302; Sickel AK. 1, 71 irrig „Helisachar", richtige Lesung bei Jusselin (II), 373. Wiederholung der Rekognition.

M. 844 (818) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Meginarius adv. Fridugisi). Infolge der sehr blassen Tinte, von der die Noten am Schlusse des Kontextes und das ganze Eschatokoll herrühren, ist der Erhaltungszustand der Noten äußerst schlecht. Nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambasciavit", so bereits Tardif. Der gleiche Vermerk ist in den Ausläufern des Rekognitionszeichens rechts oben wiederholt. Im Rekognitionszeichen: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem" ...., mehr nicht wahrzunehmen. An der Siegelstelle und durch das Abfallen des Siegels sichtbar, aber abgesehen von der blassen Tinte auch noch durch die Wachsspuren in der Lesbarkeit beeinträchtigt, stehen die Noten: „magister Dur ... firmare iussit"; vom Namen ist die Note für „dur" allein ausreichend kenntlich. Sicher ist ferner, daß sie, die sich unmittelbar an die Note „magister" anschließt, den Namen begann, der daher wohl ziemlich sicher als „Dur[andus]" ergänzt werden kann.

M. 846 (820) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Adalulfus adv. Fridugisi).

„A-da-lu-ul-fus recognovi et subscripsi. Hil-du-i-nus ambasciavit anno quintodecimo imperii domni nostri." Die Noten hatte bereits Kopp 1, 393 aufgelöst; da aber seine Nachzeichnung von diesen kleinen, aber nicht ungewandten Noten kein Bild gibt, füge ich

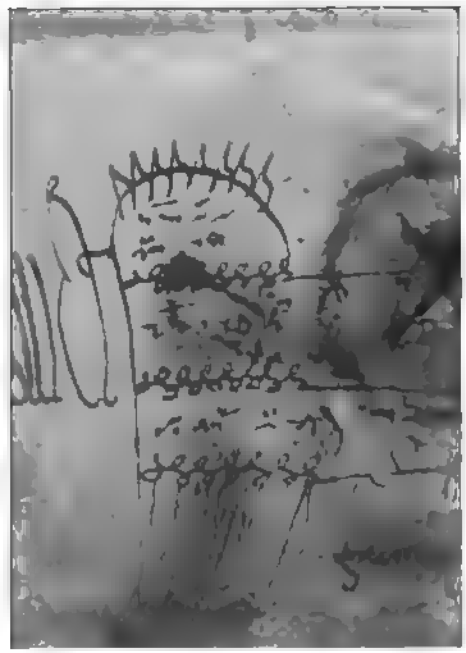

Fig. 14 M. 846

hier das Faksimile bei, besonders auch wegen der ganz aus der Art der andern Notare Ludwigs d. Fr. fallenden Schreibung des „ambasciavit". Von Kopp weiche ich nur in der Entzifferung der undeutlichen letzten Note ab, die ich der Stellung des letzten Hilfszeichens wegen nicht für das einfache „domni", sondern für die Verbindung „domni nostri" halte.

M. 847 (821) für St. Denis, Or. Paris (Adalulfus adv. Fridugisi). Am Schlusse des Kontextes: „Hil-du-i-nus ambasciavit", außerdem: „A-da-lu-ul-fus recognovi et subscripsi ad vicem Fridu[gi]si abba[tis] recogno[vi]." Nachzeichnung und Auflösung der ersten Noten bei Kopp 1, 433. Adalulf schrieb das „ambasciavit" auch hier unregelmäßig, indem er sich der silbentachygraphischen Schreibweise andrer Notare näherte, dabei aber die Silbe „bas" weg ließ.

M. 849 (823) für das Kloster Schwarzach, Or. Straßburg (Hirminmaris adv. Fridugisi).

Die wichtigen Noten dieses Diploms lauten: „domna regina Judit (ganz verblaßt in Minuskel) ambasciavit". Das Zeichen für „regina" gestaltete Hirminmar im Gegensatz zu Meginarius (vgl. unten S. 126) ganz korrekt, da-

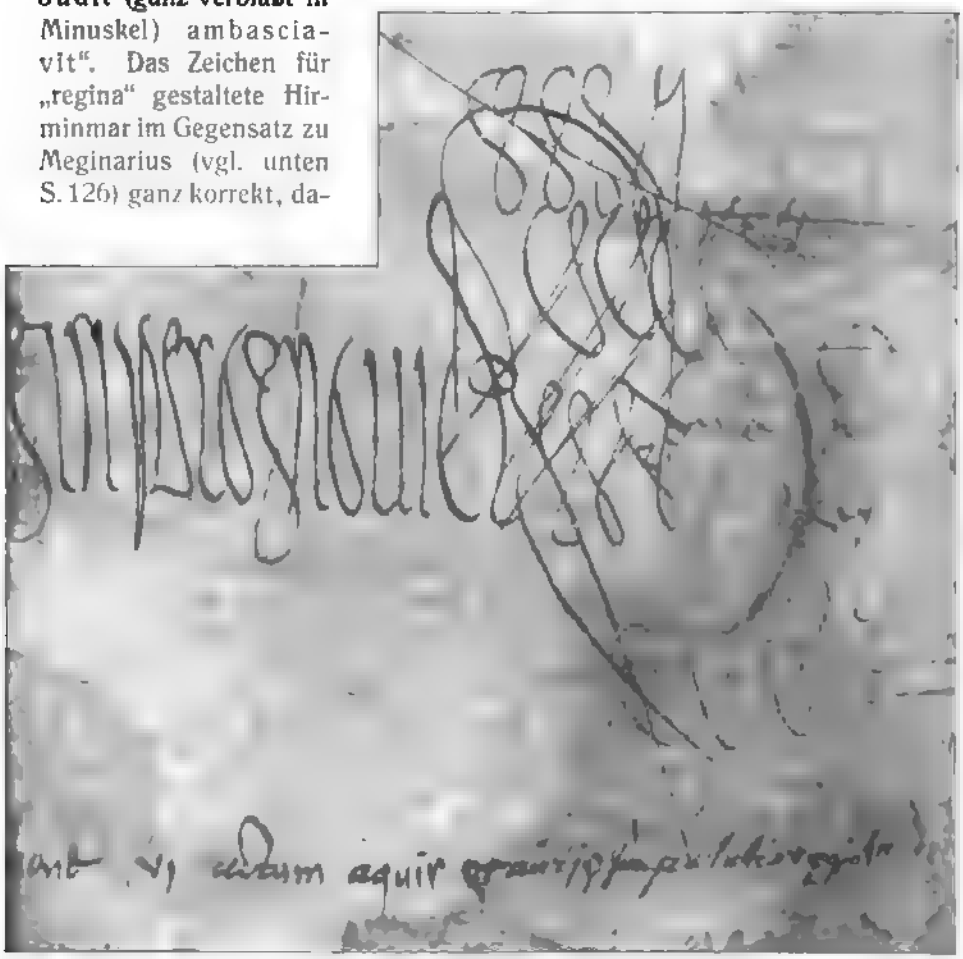

Fig. 15 M. 849

gegen war ihm die C. 121, 86 vorgesehene Note für „Judit" nicht geläufig und er nahm seine Zuflucht zu gewöhnlicher Schrift. Das verblaßte „ambasciavit" der untern Reihe ist nur mit Mühe aus den Schörkeln herauszufinden.

M. 872 (843) für Suniefredus, Or. Carcassonne (Meginarius adv. Fridugisi).

Die zahlreichen Noten dieses Diploms sind zwar infolge des abgefallenen Siegels freigelegt, anderseits aber durch die Wachsspuren

stark zerstört; da sie außerdem wenig sorgfältig und regelmäßig geschrieben sind (man vgl. die Note „magister" gegenüber C. 6, 29), gestaltet sich die Lesung schwierig. An der Entzifferung, die ich N. Arch. 27, 25 A. 1 gegeben hatte, halte ich auch heute fest: „Megi-na-rius notarius ad vicem F[ri]-du-gisi recognovi et subscripsi. Ber-nar-dus impetravit. magister ita f[ieri] et firmare

Fig. 16 M. 872

iussit et dictavit sermone eius." In „Fridugisi" ist von der ersten Silbe nur das „f" deutlich sichtbar. Deutlich ist dann in der obersten Linie der zweiten Reihe „Bernardus impetravit". Darunter steht, deutlich sichtbar, aber in An- und Abstrich unregelmäßig gestaltet, „magister", rechts davon, genau am Rande des Siegelabdruckes, nur schwach sichtbar und von mir seinerzeit übersehen, „ita"; von „fieri" sind gegen den Siegelschnitt zu nur noch ganz schwache Spuren des „f" kenntlich. Leidlich gut ist dann die untere Reihe „et firmare iussit"

überliefert; dagegen bereiten die letzten Noten unten wieder größere Schwierigkeiten. Vor allem gilt es, Noten und Schnörkel sicher zu scheiden; zu letztern gehört der einem Majuskel-G ähnliche Zug, der in einem kräftigen Horizontalstrich endet. Von den vier Noten, die hier in Betracht kommen, ist die erste als „et" und die letzte als „eius" gesichert, nicht in der Gestalt, in der diese Note in den Commentarii 8, 74 verzeichnet ist („e" und daneben „us"), sondern so, wie sie von Pippins Rekognoszenten Eius (s. o. das Faks. zu DK. 6) und in den Formulae imperiales gebraucht wird („e" und darunter „us"). Von den beiden übrig bleibenden Noten muß in der einen das Verbum, in der andern das durch „eius" bedingte Substantiv stecken. Als ersteres ist „di" mit darangesetztem „t", das Grundzeichen für „dictavit", zu erkennen, die Auflösung des letztern ist durch die Übereinstimmung mit C. 26, 8a „sermone" gegeben (Grundzeichen ein alleinstehendes „s" in seiner Normalform, Hilfszeichen „n" mit nach aufwärts gerichtetem Ausstrich; der Anstrich ist in unserm Fall ebenso unregelmäßig mit Ansatz versehen, wie bei „magister").

M. 883 (854) für das Kloster Kempten, Or. München (Durandus adv. Fridugisi).

Fig. 17 M. 883

Nach dem Kontext drei Worte, deren erstes bereits Sickel AK. 1, 72 zutreffend „Guntbaldus" entzifferte. Der Name ist recht eigenartig geschrieben: „Gu-nt (in Minuskel) -bal-dus". Das dritte Wort ist die schöne und regelmäßige Note für „impetravit". Über die mittlere Note sprach ich bereits oben S. 95—97 bei Erörterung der Schreibweise von „ambasciavit". Wie sie hier steht, wäre man zunächst versucht, ein Grundzeichen „ab" und ein Hilfszeichen „vit" anzunehmen und „ambasciavit" zu lesen. Aber abgesehen davon, daß die Neigung des Grundzeichens der von „ambasciare" widerspricht, daß ferner die asyndetische Verbindung „ambasciavit impetravit" an sich recht unwahrscheinlich ist, kommt hier die sichere Entscheidung durch die Noten unter dem Siegel. Der Name zwar ist vollständig durch das Siegel verdeckt, aber unter dem Siegelrand ist mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und

Sicherheit „abba impetravit“ zu lesen. Die Note entspricht hier genau der in C. 55, 46 (Grundzeichen ab + b, dazu Bezeichnung des Nominativ durch darübergesetzten Punkt). Die Gleichheit der beiden Vermerke steht damit fest, und sie kommen sich zu ihrer Erklärung gegenseitig zu Hilfe. Aus dem ersten Vermerk ergänzt sich der im zweiten fehlende Name, aus dem zweiten erklärt sich die zweifelhafte mittlere Note des ersten. Das Hilfszeichen über ihr ist weder „vit“ (man beachte den sehr bedeutenden Unterschied gegenüber der Endung im unmittelbar daneben stehenden „impetravit“), noch auch, wozu ich ursprünglich neigte, ein mißglücktes „a“ an Stelle des Punktes, sondern es besteht aus dem Punkt und der unmittelbar an ihn gereihten Note für „as“ C. 15, 61a, also, ganz genau transskribiert: „Gu-nt-bal-dus abba-as impetravit“. Von den die Rekognition wiederholenden Noten ist ein Teil durch das Siegel verdeckt: „Dur[andus diaconus ad vicem] Fridugisi recognovi et subscripsi. [Guntbaldus] abba impetravit.“

M. 907 (878) für den Vasallen Adalbert, Or. Paris (Durandus adv. Teutoni). Faksimile jetzt bei Prou, Recueil de facsimilés d'écritures, Paris 1904, Taf. VII. Am Schlusse des Kontextes: „magister dictavit et scribere iussit“ (Sickel AK. 1, 96 A. 3 las „impetravit“ statt „dictavit“). Im Rekognitionszeichen ist von Noten nur zu sehen: „Durandus diaconus“ und dann wieder „Te-o-te-o“ (so ausdrücklich durch Wiederholung der gleichen Noten statt „Teoto[ni]“; alles übrige ist durch Ausbrechen des Siegels und der Siegellappen zerstört.

M. 920 (891) für den Grafen Rihdac, Or. Münster (Hirminmaris adv. Teotonis), Faksimile jetzt bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln III. Heft, Taf. 75. Sickel hatte AK. 2, 346 L. 312 in der ersten Note den Namen Uala vermutet, seine Bedenken gegen diese Lesung aber selbst offen ausgesprochen. Tatsächlich ist die Note „Ua“ C. 18, 33 von der hier stehenden doch wesentlich verschieden, indem sie dort eine Rundung aufweist, wo unsre Note die schärfste Abeckung zeigt. Die spätern Noten las Sickel AK. 1, 96 A. 3 „magister scribere et firmare iussit“. Ich gab a. a. O. folgende Lesung, an der ich auch jetzt festhalte: „Nescio quis impetravit, sed m[agister] scribere et sigillare iussit“. Gewiß fällt diese Fassung aus der sonst bekannten Art, aber aus den beiden dem „impetravit“ vorangehenden Zeichen, sonstigem Brauch entsprechend, einen Namen herauszulesen, ist hier ganz ausgeschlossen. Die Silbenbedeutung der ersten Note könnte nur „ha“ C. 17, 21 sein; das gäbe mit dem zweiten Zeichen zusammen „haquis“! Die andre mögliche Bedeutung der ersten Note wäre „nam“ C. 1, 51; sie führt uns aber keinen Schritt weiter. Die zweite Note, als Hilfs-

zeichen gedeutet, entspräche der Endung „rentur“ C. 13,61; also mit dem Grundzeichen zusammengehalten „haberentur“; aber „habere“ hat sein Hilfszeichen unter, nicht neben dem Grundzeichen, und der Herstellung eines Sinnes entspricht dieser Versuch so wenig wie die früheren; dazu setzt das deutlich vorhandene „sed“, das die Noten der zweiten Zeile einleitet, notwendig einen Gegensatz voraus; so bleibt meine dem Schriftbestande genau entsprechende Lesung „nescio“ C. 1,32, „quis“ C. 3,41 als einziger Ausweg. Allerdings muß ich bemerken, daß gerade für diese Verbindung in den Commentarii 3,53 eine viel kräftigere Kürzung vorgesehen war. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß diese späten Epigonen das sehr weitgehende Kürzungssystem der römischen Tachygraphie überhaupt nicht mehr voll beherrschten, sondern, wie wir aus der Regula Chrodegangi und den Formulae imperiales ersehen, häufig viel umständlicher schrieben, als es nötig gewesen wäre. So wie der zweite Teil der Note „impetravit“ sind auch die folgenden Noten zum Teil durch das Siegel verdeckt. Von der Note „magister“ guckt nur das „m“ hervor, „sigillare“ ist durch Hebung des Siegelrandes noch in allen Teilen festzustellen. Die Lesung ist dadurch gegenüber dem von Sickel bevorzugten „firmare“ gesichert, da hier die Endung das Grundzeichen „f“ kreuzen müßte.

M. 921 (892) für das Kloster Kempten, Or. München (Hirminmaris adv. Theotonis). Im Rekognitionszeichen nur die bereits von Sickel AK. 2, 181 L. 313 festgestellten Noten: „Fulco impetravit.“

M. 922 (893) für das Kloster Korvey, Or. Münster (Hirminmaris adv. Theotonis), Faksimile KUiA. I. 6, dort im Text auch die Auflösung der im Rekognitionszeichen stehenden Noten: „Huc-ber-tus et E-bo impetraverunt.“

M. 923 (894) für Korvey, Or. Münster (Meginarius adv. Theotonis), Faksimile KUiA. III. 5. Die dort gegebene Auflösung der Noten hat Jusselin (I) 485 richtiggestellt: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem Te-o-to-nis recognovi [et] subscripsi. Huc-ber-tus impetravit. magister Hir-ma-ris (!) dictavit et mihi firmare iussit.“ Sickel hatte statt „dictavit“ und statt „mihi“ „anulo“ gelesen. Von Einzelheiten bemerke ich, daß die Note für „recognovi“ nur teilweise und die für „et“ überhaupt nicht erhalten ist und daß in der Wiedergabe des Namens Hirminmars die zweite Silbe fehlt.

M. 925 (896) für das Kloster St. Colombe, Or. Reims (Meginarius adv. Theotonis). Ich rücke hier zunächst das Faksimile dieses sehr interessanten Vermerkes ein.

Mit den Noten dieses Diploms hatte schon Kopp 1, 393 sich beschäftigt. Ohne das Original selbst zu kennen, hatte er, irregeführt durch ein mangelhaftes Faksimile im Nouveau traité, eine Lesung ver-

sucht, die außer der Wiederholung der Rekognition die Worte „monasterium Columbae" ergab. Ihm gegenüber erkannte Sickel, dem das erst später wieder auftauchende Original ebenfalls nicht zur Verfügung stand, mit scharfem Blick die notwendige Emendation in Zeichnung und Entzifferung zu „Fulco impetravit" AK. 2, 347 L. 316.

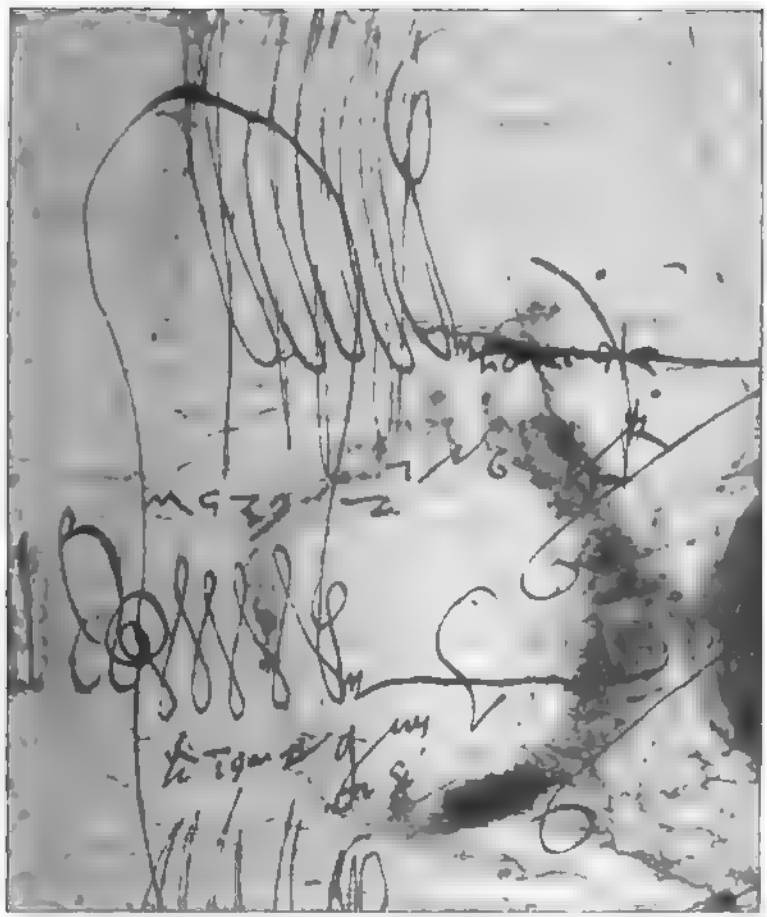

Fig. 18 M. 925

Das Original gab ihm in der Hauptsache recht, aber es zeigt noch wesentlich mehr. In der Veröffentlichung der vollständigen Entzifferung, die ich selbständig gefunden hatte, kam mir mittlerweile Jusselin (I) `486 zuvor, und ich kann daher jetzt nur nachträglich seiner Lesung recht geben und sie an der Hand des bisher nicht veröffentlichten Faksimiles erläutern. Vor Fulco steht „et" und die Endung

„vit“ von „impetravit“ wurde nachträglich zu „verunt“ verbessert. Zu Fulco war also noch eine zweite Person getreten, die uns die Noten der ersten Zeile nennen, die mitten im horizontalen Ausläufer des Rekognitionszeichens stehen: „domna regina“. In der Schreibung des Wortes „regina“ zeigt sich wieder so recht die Unbeholfenheit dieser Notare, wenn sie über das vorhandene und kodifizierte Schema hinaus ein Wort selbständig bilden sollten. Die Note für „rex“ war C. 27, 71 vorgezeichnet; sie bestand in der Kreuzung von „r“ durch das stets nur durch einen Schaft vertretene „x“. In den Casus obliqui trat Kreuzung durch die betreffende Endung an die Stelle; in dieser Art begegnet besonders die Form „rege“ wiederholt. Bei der Bildung der Ableitung „regina“ war dementsprechend Kreuzung des Stammzeichens durch die Endung „na“ C. 17, 71 gegeben (vgl. o. S. 120), oder der Schreiber konnte, wenn er schon ein übriges tun wollte, der auf die geschilderte Art geschriebenen Form „regi“ die Ableitungssilbe anfügen. Statt dessen behalf sich Meginarius mit Silbentachygraphie; er schrieb „rege“ und reihte die Silben „gi“ und „na“ daran, also eigentlich „regegina“. Die Noten lauten daher vollständig: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem Te-o-to-nis recognovi et subscripsi. domna regina et Fulco impetraverunt.“ Ich kann es mir hier doch nicht versagen, wenigstens mit ein paar Worten auf das bedeutende sachliche Interesse dieses Vermerkes hinzuweisen. Es ist die letzte bekannte Urkunde Ludwigs d. Fr. vor seiner Gefangennahme und (allerdings vorübergehenden) Absetzung; sie datiert vom 10. Juni 833, zwei Wochen später spielten sich die bekannten Vorgänge auf dem Lügenfeld bei Kolmar ab. Unmittelbar vor dem jähen Sturz tritt uns die Kaiserin Judith durch dieses neue Zeugnis auf der Höhe ihres Einflusses entgegen.

M. 927 (898) für Korvey, Or. Münster (Hirminmaris adv. Theotonis), die erste erhaltene Urkunde des wieder zur Macht gekommenen Kaisers (834 Mai 15). Die Noten „domnus imperator fier[i iussit]“ stehen rechts vom Rekognitionszeichen gegen das Siegel zu, das den Schluß des Vermerkes bedeckt. Von einem diesen Worten voranstehenden „ipse“, das Sickel bei Wilmans KU. 1, 47 mitteilte, ist keine Spur zu sehen.

M. 929 (900) für Kempten, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis). Im Rekognitionszeichen und von dessen Schnörkeln schwer zu scheiden: „Hil-du-inus abba fieri ...“, mehr ist leider nicht zu sehen, da bereits die Endung von „fieri“ unter den Siegelrand ragt und das Schlußwort des Vermerkes ganz durch das Siegel verdeckt ist. Daß Hilduin in diesem Diplom genannt sei, hat bereits Sickel AK. 1, 72 festgestellt, eine Lesung der Noten aber nicht gegeben.

M. 931 (902) für die Kanoniker von Langres, Or. Chaumont (Hirminmaris adv. Hugonis). Von diesem Diplom steht mir leider keine Photo-

graphie, sondern nur ein Faksimile zur Verfügung, das zu einer völlig zuverlässigen Lesung nicht ausreicht. Als leidlich gesichert glaube ich feststellen zu können: „magister impetr[avit et] firmare iussit".

M. 949 (918) für das Kloster St. Remi, Or. Sens (Hirminmaris adv. Hugonis). Das Original habe ich in Paris, wohin es mir durch die gütige Vermittlung von Henri Omont gesandt wurde, im Herbst 1901 selbst geprüft und kann darüber folgendes berichten. Es enthält nur drei Noten rechts vom Rekognitionszeichen; in der obern Reihe steht ganz allein „magister"; von den beiden Noten der untern Reihe ist die zweite „iussit". Was aber davor stand, ist mit Sicherheit nicht mehr zu sagen, da das Pergament an dieser Stelle eingerissen, abgerieben und außerdem durch den Rand des Siegelwulstes fleckig geworden ist. Schwach erkennbar ist noch ein „s"; es bleibt also wohl nur die Wahl zwischen „scribere" oder „sigillare". Die Wahrscheinlichkeit spricht für das erstere, da von einer Fortsetzung der Note rechts vom „s" und von dem Hilfszeichen „are" unter dem „s", wie sie bei der Note „sigillare" notwendig vorhanden sein müßten, keine Spur wahrzunehmen ist. Ich lese demnach: „magister s[cribere] iussit".

M. 952 (921) für die Kirche von Chur, Or. in St. Paul in Kärnten (Hirminmaris adv. Hugonis), Faksimile bei Sickel, Monumenta graphica IX. 1 Auflösung der Noten im Text hierzu S. 144: „domnus Dr-o-go archiepiscopus ambasciavit". Beachtenswert ist die schleuderhafte Schreibung des „a" in „ambasciavit", das sich von der folgenden Silbe „vit" kaum unterscheidet.

M. 954 (923) für Fulda, Or. Marburg (Hirminmaris adv. Hugonis), Faksimile KUiA. III. 6, im Text hierzu Auflösung der Noten: „Dr-o-go ambasciavit."

M. 963 (932) für Fulbert, Or. Dijon (Daniel adv. Hugonis).

Von der Lesung, die Sickel Beitr. VII, Wiener SB. 93, 688 gegeben hatte, weiche ich insofern ab, als ich statt „Hirminmaris" („fieri et firmare iussit") „magister Hugo" lese. Der ganze Vermerk lautet: „Daniel notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. Ad-a-la-ar-dus se-nis-cal-cus ambasciavit et fieri iussit. magister Hugo fieri et firmare iussit." Die Note für den Namen des Rekognoszenten Daniel war in den Commentarii 121, 94 vorgebildet; dort findet sie sich mitten in einem umfangreichen Nachtrag biblischer Namen.

M. 967 (936) für das Kloster Cormery, Or. Tours (Hirminmaris adv. Hugonis). Da das Faksimile im Diplomataapparat nicht ausreichte, nahm ich im Herbst 1904 eine Nachprüfung des Originals vor und kann folgende Lesung der Noten im Rekognitionszeichen als gesichert verbürgen: „Ad-a-la-ardus per Bar-to-lo-meum ita fieri rogavit."

M. 971 (940) für Würzburg, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis). Kopp 1, 396—7 gab eine höchst willkürliche Nachzeichnung der Noten dieses Diploms, der denn auch eine völlig irreführende Lesung entsprach: „Hugo turmae curator ambasciavit." In Wahrheit enthalten die Noten des Rekognitionszeichens deutlich den Vermerk: „Drogo ambasciavit", ohne daß das Original, das ich in München nochmals genau untersuchte, irgendwelche Anhaltspunkte dafür aufwiese, daß unter dem Siegel etwa noch weitere Noten verborgen wären.

M. 977 (946) für das Kloster Herford, Or. Münster (Hirminmaris adv. Hugonis).

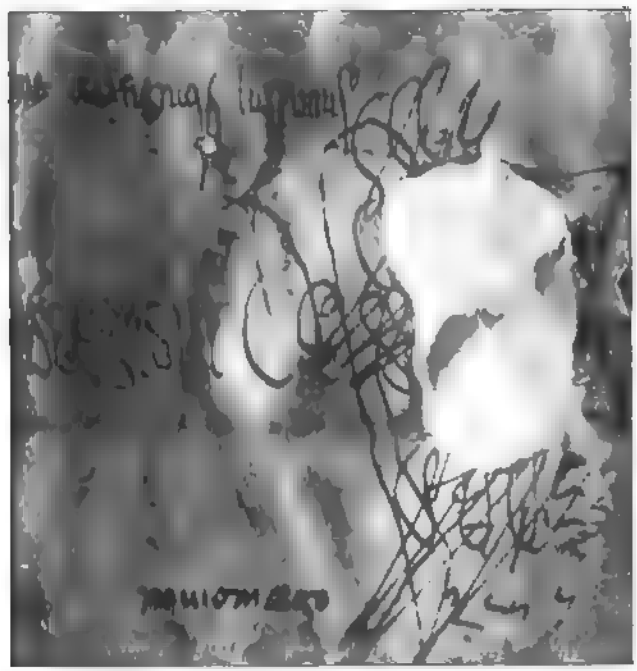

Fig. 19 M. 977

Mit den Noten dieses Diploms sind wir übel daran. Der mittlere Teil des Rekognitionszeichens ist ausgebrochen. In dem noch erhaltenen untern Teil stehen zwei Reihen von Noten, von denen aber nur die zweite mit Sicherheit als „ambasciavit" zu lesen ist, während die Noten der obern Reihe derart in die Schnörkel des Rekognitionszeichens gerieten, daß eine Scheidung hier schwerer wird als bei irgendeiner andern Urkunde. Nur nach der negativen Seite hin läßt sich mit Sicherheit sagen, daß die Lesung „Adalardus", die Sickel bei Wilmans KU. 1, 51 gab, unmöglich zutreffen kann. Denn von den

Zeichen für die Silben „Ad-a (A-da)" und „la" ist überhaupt keine Spur vorhanden. Der Vermerk beginnt mit „et"; darauf folgt, ebenfalls leidlich gesichert, obwohl unregelmäßig geschrieben, „ar"; von den beiden nächsten, schräg übereinander stehenden Noten weiß ich bei der Unsicherheit der Erhaltung den Schriftbestand nicht sicher festzustellen; die letzte bedeutet viel eher „nus" als „dus" (man vgl. die ohnedies bereits schleuderhaften Noten für „Adalardus" in M. 993, Fig. 21). Eine weitere Lesung wage ich hier nicht zu geben. Vielleicht aber fördert hier die Veröffentlichung des Faksimiles einen Vorschlag zur Lösung dieses Rätsels.

M. 986 (955) für St. Denis, Or. Paris (Glorius adv. Hugonis).

Fig. 20 *M.* 986

Von diesen Noten gab bereits Kopp 1, 397 eine bis auf eine Kleinigkeit abschließende Entzifferung: „Glorius notarius ad vicem

Hugonis recognovi et subscripsi iussus ab Hirminmaro his ipse sigill . . . magister ambasciavit." Anfechtbar war hier nur die Lesung der ersten Note der untersten Reihe als „his", für welches Wort ein von dem hier stehenden gänzlich abweichendes Zeichen gebraucht wurde (C. 4, 23). Das erkannte auch Tardif, machte aber S. 91 durch Einsetzen des graphisch ebenso unmöglichen „et" für „his" die Sache nicht besser, sondern verdarb sie vollends dadurch, daß er den Satz „iussus etc." in falschen Zusammenhang rückte. Sickel AK. 1, 343 kehrte wieder zur Koppschen Lesung zurück. Tatsächlich kann kaum ein Zweifel bestehen, daß wir an der betreffenden Stelle die Note „vel" C. 2, 19 (wohl versehentlich statt „qui") vor uns haben. Endlich ist gegen Kopp noch zu bemerken, daß die Endung „vit" von „sigillavit", wenn auch durch einen mächtigen Schnörkel im Ausstrich entstellt, deutlich da steht. Die Noten lauten also: „Glorius (der Note für „gloria" C. 70, 70 nachgebildet) notarius ad vicem Hu-gonis recognovi et subscripsi, iussus ab Hir-mi-in-ma-ro, vel ipse sigillavit. magister ambascia[vit]" (der Rest des Wortes durch den Siegelrand verdeckt).

M. 987 (956) für Fulda, Or. Marburg (Bartholomeus adv. Hugonis). Faksimile KUiA. III. 7, dort im Text S. 45 auch die schon von Kopp 1, 398 gefundene Lesung. Am Schlusse des Kontextes: „Hir-min-ma-ris dictavit (in Minuskel) et scribere iussit et firmare rogavit." Im Rekognitionszeichen: „Bar-to-lo-meus notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. magister Hugo scribere et firmare precepit."

M. 991 (960) für Reichenau, Or. Karlsruhe (Hirminmaris adv. Hugonis) im Rekognitionszeichen die bereits von Sickel AK. 1, 72 gelesenen Noten: „Adalaardus ambasciavit."

M. 993 (962) für den Getreuen Aekard, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis).

Das Faksimile bringt eines der abschreckendsten Beispiele, wie Hirminmar seine gewandt, aber sorglos und schleuderhaft geschriebenen Noten mitten in und zwischen die Schnörkel seines Rekognitionszeichens setzte. Kopp hatte denn auch 1, 398 unter diesen Hemmnissen den Namen des Ambasciators verlesen und wurde erst von Sickel AK. 1, 72 berichtigt, daß es nicht Hugo, sondern der Seneschall Adalhard war. Dagegen hat Kopp die sachlich sehr interessanten und wichtigen freistehenden Noten der letzten Reihe bereits richtig entziffert. Ich stelle mich aufs bestimmteste auf Kopps Seite, daß „fui" und nicht „fuit" (C. 4, 87) zu lesen ist; davon aber ist die sachliche Deutung des Vermerkes entscheidend beeinflußt. Nicht Adalhard, sondern Hirminmar war es, der bei Vollziehung und Siegelung der

Urkunde zugegen war. Ich möchte daher, an die Rekognition anschließend, den ganzen Vermerk in folgender Anordnung lesen: Hirminmaris notarius ad vicem Hugonis recognovi et ss. „et presens fui, dum firmaretur. A-da-la-ardus ambasciavit." Die Note

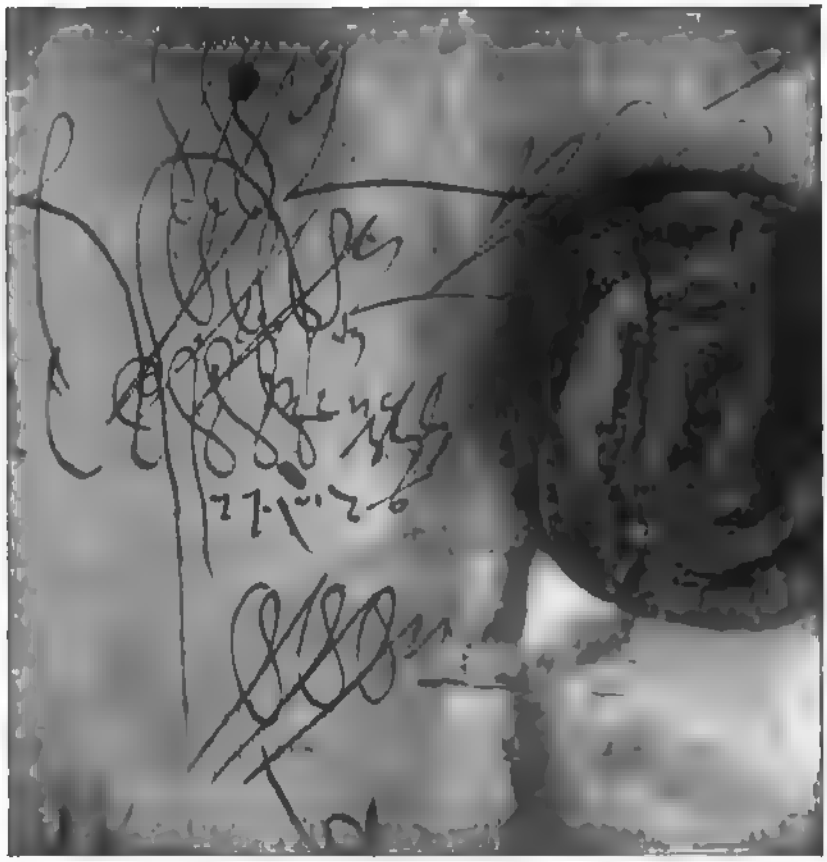

Fig. 21 M. 993

für „presens" entspricht genau C. 22, 33; auch die Verbalendung „retur" C. 13, 67 ist vollkommen korrekt gestaltet und verwendet.

M. 994 (963) für Reichenau, Or. Karlsruhe (Daniel adv. Hugonis). Die zahlreichen und zierlichen Noten dieser Urkunde veranschauliche ich durch das beifolgende Faksimile:

Die Entzifferung bietet keinerlei Schwierigkeiten und ist bereits von Kopp 1, 400 abschließend erledigt: „Daniel (unter den in charakteristischen Einzelheiten abweichenden Formen in den Commentarii entspricht der hier gebrauchten genau C. 127, 39, erhalten nur im

Cod. Paris. lat. 8778 fol. 93) notarius atque subdiaconus ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. Hir[minma]ris ma-

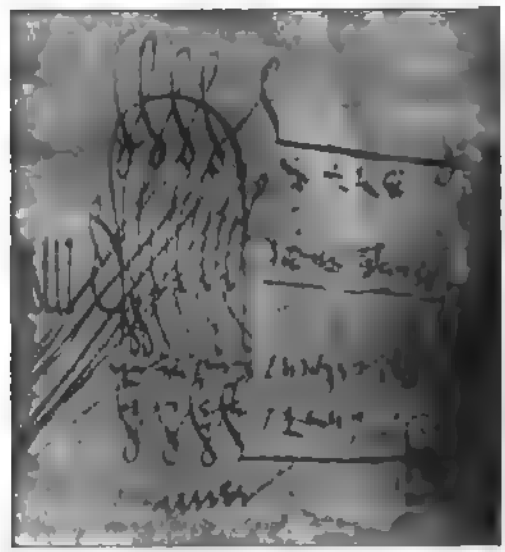

Fig. 22 M. 994

gister fieri iussit, qui et sigillavit. Ad-a-la-ardus se-nisca-l-cus ambasciavit."

M. 997 (966) für den Getreuen Gerulf, Or. Münster (Glorius adv. Hugonis). Faksimile KUiA. III. 8, dort im Text S. 45 auch die Auflösung der Noten: „Glorius notarius advicem Hugonis recognovi et subscripsi, iussus ab Hirminmaro, qui ipse sigillavit. Ad-a-la-ardus ambasciavit."

M. 1006 (975) für Helis, Or. London (Meginarius adv. Hugonis). Lichtdruck in Facsimiles of ancient charters in the British Museum IV, Taf. 49. Bei der Seltenheit dieser Publikation wiederhole ich hier das Faksimile der Rekognition.

Mit der Entzifferung dieser Noten hat sich Sickel an zwei Stellen gemüht: AK. 1, 72 A. 14 las er: (Unleserlicher Name) „scriptum impetravit", S. 343 A. 3 außerdem noch „sigillavi" oder „sigillavit". Den in der untern Reihe stehenden, nur schlecht erhaltenen Vermerk kann ich sofort ergänzen; er lautet: „et ego sigillavi". Um so schlimmer steht es mit der Deutung der anscheinend so schön und klar geschriebenen und vortrefflich erhaltenen Noten in der Reihe rechts oben. Vor allem müssen wir feststellen, daß es sich im ganzen nur um zwei Noten handelt, deren zweite die bekannte für „impetravit"

ist; ein unleserlicher Name, wie Sickel annahm, geht der ersten Note nicht voraus. Für diese erste Note selbst schlug Sickel die Lesung „scriptum" vor, und ich gestehe, daß sich diese Annahme unter Zubilligung einer etwas unregelmäßigen Gestaltung und Stellung der Endung „tum" sehr wohl vertreten ließe, wenn ihr nicht ein ganz

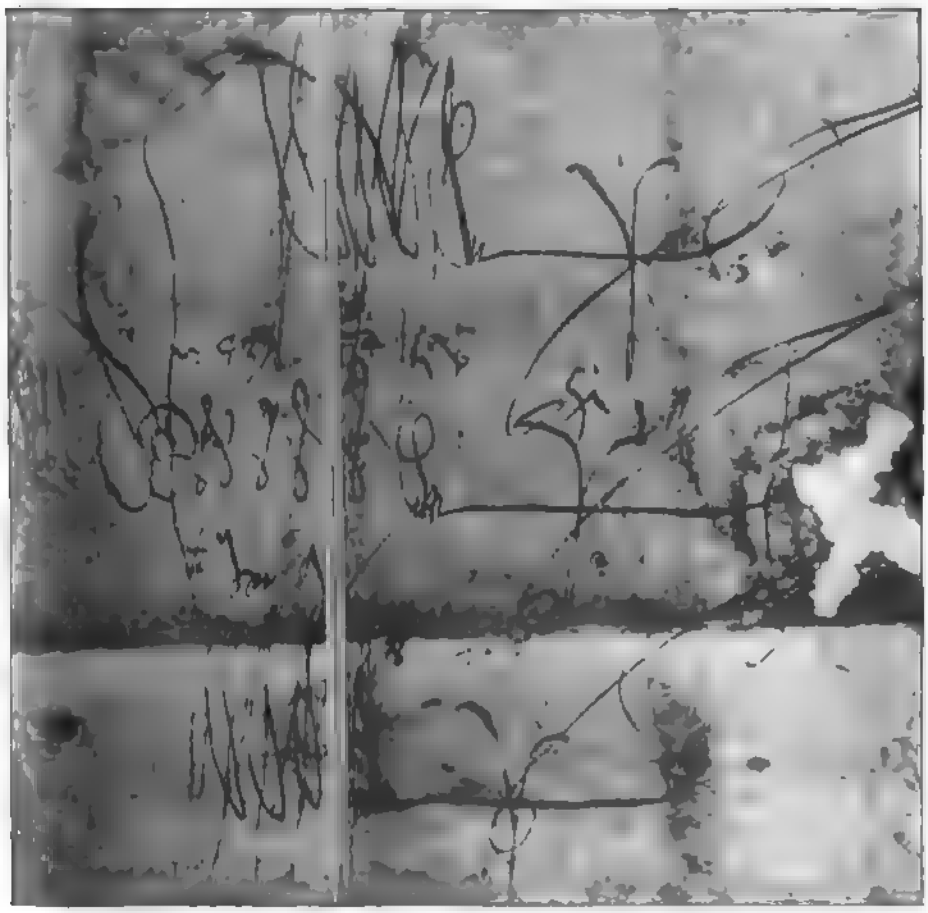

Fig. 23 M. 1006

entscheidendes Hindernis im Wege stände: der Punkt über der Note, der uns anzeigt, daß er selbst die Endung vertritt, daß also das durch das „s" gelegte Zeichen, wofür immer man es halten möge, alles, nur nicht die Endung sein kann. Wir haben hier also einen Namen oder Titel vor uns, der nicht silbenweise zusammengekoppelt, sondern als einheitliche Note nach dem Vorbild des alten, echten Systems gestaltet

ist. Das konnten wir bisher nur an Namen wie Daniel und Glorius beobachten, für welche die Notare ihre festen Vorbilder in den Commentarii fanden. Für dies Gebilde aber sucht man das Seitenstück in den Commentarii ganz vergebens. Ich wenigstens habe um dieser einen Note willen viele Stunden mit dem Lexikon bei Kopp und den Commentarii von Schmitz ohne jeden Erfolg mich abgemüht. Es gibt nur ein recht ähnliches Zeichen: das s, der dieses kreuzende Buchstabe (f) und der Punkt darüber wie hier, nur mit dem Unterschied, daß an das „s" noch ein „a" sich anschließt. Die Deutung ist „saphirus" C. 99, 76b. Das gäbe für unsre Note am ehesten „Sephirus"; doch einer so benannten Persönlichkeit müssen wir Leben und Wirken unter Ludwig d. Fr. leider absprechen. Ähnlich unsrer Note ist auch das Zeichen für „sex" C. 61, 30; aber die Ableitungen davon (sextus etc.) werden ganz anders gebildet. Ich sehe hier nur zwei Auswege. Entweder übernahm der Notar Meginarius einen Namen oder Titel aus einem reichhaltigeren Notenverzeichnis, das wir nicht mehr besitzen, oder er versuchte es auf eigne Faust, ein solches Zeichen sich neu zu bilden. Sachlich wäre es hier vielleicht naheliegend, an „senescalcus" zu denken, also ein weiteres Zeugnis für das Eintreten Adalhards, nur in andrer Fassung, anzunehmen; aber diese Deutung ist durch den Schriftbestand ausgeschlossen; dieser ist „s + f" (man vgl. die ganz gleiche Form und Stellung des „f" in Noten wie C. 88, 17. 88, 47). Als gesichert vermag ich daher nur folgende Noten zu lesen: „Me-gi-na-rius notarius atque diaconus advicem Hugonis recognovi. S . . . impetravit et ego sigillavi."

Nachzeichnungen

In den Fälschungen und Nachzeichnungen von Urkunden Ludwigs d. Fr. spielen die Tironischen Noten nur eine ganz geringe Rolle. Um die zum Teil sehr komplizierten Vermerke in späterer Zeit auch nur mit einigem Geschick und Erfolg wiederzugeben, hätten Kenntnis und Übung der Notenschrift viel dauernder anhalten müssen, als es tatsächlich der Fall war. Die meisten — ob bona oder mala fide unternommenen — Nachbildungen entbehren jedes Versuches der Wiedergabe der Noten. Auch der Osnabrücker Fälscher, der sich, worauf ich noch zurückkomme, mit den Noten des Comeatus in der Urkunde Ludwigs d. D. leidlich abzufinden verstand, brachte es in M. 870 (841) über einen stümperhaften Versuch, die Rekognition des Durandus nachzuahmen, nicht hinaus. Außer der dem Ende des 9. Jahrhunderts angehörigen Fälschung M. 559 (540), in der nach der Datierung in korrekten Noten die Worte „nomine feliciter amen" folgen, kommen ernstlich nur zwei Urkunden in Betracht.

M. 521 (502) für das Kloster Ellwangen, Nachzeichnung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts im Kgl. Württemb. Staatsarchiv zu Stuttgart (Helisachar recognovi). Sickel, der erste, der ein kritisches Urteil über die Urkunde abgab, ließ sie nur als Nachzeichnung gelten, trat aber anderseits für ihre Echtheit ein. Ich muß gestehen, daß mein erster Eindruck, als ich das Diplom sah, noch günstiger war, so daß ich, vorbehaltlich der Prüfung an der Hand des Apparats, die Möglichkeit der Originalität nicht völlig ausschloß. Als Nachzeichnung war sie jedenfalls mit großem Raffinement gearbeitet; denn Text und Eschatokoll weisen verschiedene Hände und auch einen schwach erkennbaren Unterschied der Tinte auf. Doch diese Kniffe mittelalterlicher Nachahmungskünstler kennen wir. Ich weiß kein Original, in dem sich der Vollziehungsstrich im Monogramm in Zug und Tinte so auffällig schön abhebt als in M. 949 (918) für Aldrich von Sens; und doch beruht hier die Einfügung der ganzen Signumzeile, was schon Sickel erkannte, auf einem dreisten spätern Eingriff, während das Diplom in seiner ganzen Anlage darauf berechnet war, ohne königliches Handmal ausgegeben zu werden. Doch unsre Urkunde wies zum Überfluß auch noch anscheinend ganz korrekte Tironische Noten auf. Sickel AK. 2, 298 versuchte sie als „Engilmarus scripsit" zu entziffern; doch von dieser Lesung kann, abgesehen vom sichern „scripsit", die Rede nicht sein. Die genaue Vergleichung mit dem Apparat an der Hand einer guten Photographie brachte die Entscheidung.

Fig. 24 M. 521

Die Rekognition Helisachars ist der Vorlage gut und sorgsam nachgemacht, aber nicht eigenhändig, und die Tironischen Noten sind,

so korrekt sie scheinen, so wie sie hier stehen, sinnlos; sie ergeben die unmögliche Namensform „Dit-ge-mundus scripsit." Das Original, das dieser Nachzeichnung zugrunde lag, dürfte wohl sicher in Tironischen Noten den Schreibervermerk getragen haben, dem wir noch zweimal in erhaltenen Originalen aus der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. begegnen: „Faramundus scripsit" vgl. o. M. 529 (510) und 689 (669). Diese Erkenntnis schafft doch auch nach der positiven Seite hin einen Gewinn.

M. 613 (593) für Fulda, Or. Marburg (Durandus adv. Helisachar). Die grundlegende Bedeutung, die man dieser Immunität in Fulda beilegte, kam dadurch zum Ausdruck, daß man von dem bis heute wohlerhaltenen Original mehrfach Nachzeichnungen anfertigte, deren eine durch Besieglung (mit einem Siegel Ludwigs d. D.!) den äußern Schein eines Originals erhielt (vgl. über diese Kopien meine Ausführungen Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 20, 196—197). Die älteste dieser Nachzeichnungen, die wegen ihrer noch guten Beherrschung der Urkundenkursive nicht viel über die Mitte des 9. Jahrhunderts herabzurücken sein wird, gibt die Rekognition noch in korrekten, aber von Verstößen doch nicht freien Noten wieder: der Name des Kanzleivorstandes Helisachar ist hier als „Hae-li-ca-ar" geschrieben. Die zweite Nachzeichnung ist um mehrere Jahrzehnte jünger und in der Nachahmung der Schrift gänzlich mißlungen. Auch sie gibt die Noten der Rekognition als „Durandus diaconus ad vicem Elisaca-ar" in ihrer Art wieder, die deshalb beachtenswert ist, weil sie keine bloße Nachzeichnung der Vorlage bringt, sondern die in ihr enthaltenen Worte ganz selbständig gestaltet. Die einzelnen Zeichen sind noch ganz korrekt, die Worte selbst aber nicht mehr in den feststehenden Kürzungen, sondern in Silben- oder Buchstabentachygraphie geschrieben: „di-a-co-nus", „ad vi-ce-em". Das ist der Auflösungsprozeß, dem wir an dieser berühmten Stätte in der Kenntnis der Notenschrift begegnen. Noch aus der Mitte oder sogar zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts finden wir in einem Nachtrag zum ältesten Fuldaer Chartular die selbständigen und korrekten Noten „Eltingus scripsit" (vgl. meine Anzeige von Heydenreich, Das älteste Fuldaer Chartular, Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 21, 542—543). Leider stehen uns auch nur einigermaßen sichere Anhaltspunkte aus andern wichtigen Schreibschulen nur in geringem Maße zu Gebote.

Einen Vermerk endlich gewinnen wir noch aus den Formulae imperiales No. 43: **M. 764 (739)** „Suizgarius (in Minuskel) ambasciavit. Durandus ad vicem Fredugisi recognovi et subscripsi".

4. Lothar I., Ludwig II., Lothar II.

Von den 139 bekannten Urkunden Lothars I. sind 41 im Original erhalten; von diesen aber fällt für unsre Untersuchung gleich eine Reihe hinweg.

M. 1085 (1051), 1134 (1100) und 1174 (1140) entbehren überhaupt der Signum- und Rekognitionszeile; 6 Originale, die sich auf verschiedene Rekognoszenten verteilen, enthalten keinerlei Noten: M. 1037 (1003) (Liuthadus notarius), M. 1045 (1011) (Balsamus notarius), 1058 (1023) und 1062 (1027) (Ructemirus notarius), 1087 (1053) KUiA. I. 8 und 1106 (1072) (Eichardus notarius). In zwei Diplomen M. 1092 (1058) und 1103 (1069), ist das Rekognitionszeichen zerstört, in 1046 (1012) ist es wohlerhalten, aber fast ganz durch das Siegel bedeckt, es läßt sich hier daher nicht feststellen, ob unter dem Siegel Noten vorhanden sind oder nicht.

Aus der ohnedies nicht großen Zahl von Originalen scheidet daher von vornherein ein Dutzend aus; und auch die übrigbleibenden scheinen wenig ergiebig, denn in der Mehrzahl (in 19 von 29 mit Noten versehenen Originalen) wiederholen die Noten lediglich die Rekognition. Der äußere Anschein verspricht daher keinen großen Ertrag, und auch das Material selbst liegt für die Verarbeitung minder gut bereit. Die Originale sind, der Lage und Ausdehnung des Teilreiches Lothars entsprechend, weit zerstreut; ein großer Teil befindet sich in italienischen Archiven und Bibliotheken, und von diesen Stücken liegen mir nur Handpausen, nicht Photographien vor. Auch konnte ich bisher nur eine geringe Zahl von Originalen selbst nachprüfen. Wie schwer es hält, Vermerke in Tironischen Noten wirklich zutreffend nachzuzeichnen, weiß jeder, der sich einmal darin versuchte. Es ist daher noch ein günstiges Ergebnis zu nennen, daß die Nachzeichnungen trotz ihrer Unvollkommenheit zu gesicherter Entzifferung fast durchaus noch ausreichen.

Die Noten in M. 1022 (989), Or. Turin, und M. 1029, Or. Nonantula, wiederholen Wort für Wort die Rekognition des Notars Liuthadus. M. 1047 (1013), Or. Montecasino, M. 1050 (1016), Or. Mailand, M. 1056 (1021), Or. Nonantula und M. 1061 (1026), Or. Parma, wiederholen in Noten: „Dru-te-mi-rus (so statt „Ructemirus“ des Textes) subdiaconus atque notarius ad vicem E-gil-ma-ri recognovi et subscripsi“. In M. 1055 (1020), Or. Nonantula ist infolge teilweiser Zerstörung des Rekognitionszeichens nur „Dru . . . . ad vicem E-gil-ma-ri“ zu lesen; in M. 1052 (1018), Or. Arezzo, vermag ich in der Nachzeichnung, die mir vorliegt, nur das Wort „Drutemirus“ festzustellen; in dem schon erwähnten

M. 1061 (1026), Faks. Diplomi reali ed imperiali I. 7, das abweichend von der andern Gruppe die Namensform „Agilmari" aufweist, endet die Datierung in Notenschrift, indem nach „actum Papia civitate palatio" tachygraphisch fortgefahren wird: „regio in dei nomine feliciter amen". In M. 1069 (1035), Or. Kolmar, und M. 1071 (1037), Or. Metz, finden sich die Noten „Ei-ca-r-dus subdiaconus ad vicem Agilmari recognovi et subscripsi", wobei die Beifügung des „subdiaconus" den einzigen kleinen Gewinn gegenüber den Angaben der Rekognitionszeile bedeutet. Die Rekognition des Notars Ercambaldus wiederholen M. 1089 (1055), Or. Chur, und M. 1109 (1076), Or. Paris.

Die zahlreichste Gruppe bilden die von Remigius rekognoszierten Diplome M. 1086 (1052), Or. Marburg, 1090 (1056), Or. Paris, 1098 (1064), Or. Münster, 1108 (1074), Or. Arezzo, 1121 (1087), Or. Turin, 1132 (1098), Or. Paris, 1133 (1099), Or. Brescia. Die sehr eigenartige Rekognition des Remigius veranschauliche ich durch das Faksimile von M. 1090 (1056).

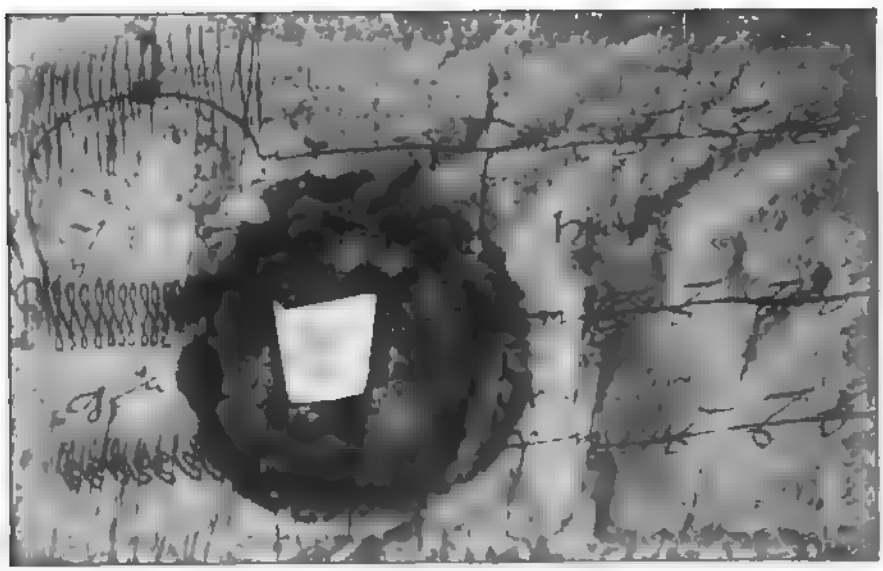

Fig. 25 M. 1090 (um $^1/_3$ verkleinert)

Die Ausläufer des an sich schon recht stattlichen Rekognitionszeichens erstrecken sich so weit nach rechts hin, daß sie noch bedeutend über die Stelle des Siegels hinausragen. Auf diesen Raum verteilen sich in bedeutenden Zwischenräumen die ungewöhnlich deutlich und kräftig geschriebenen Noten, die vollständig stets nur an solchen Originalen zutage treten, deren Siegel abgefallen ist. Der Name „Remigius" ist stets geschrieben mit der allerdings im Ausstrich ver-

längerten Note für „rei", C. 2,33, als Hauptzeichen und der darunterstehenden Endung „ius", C. 17,41, als Hilfszeichen. Die Noten für „notarius" und „ad vicem" sind auf dem Faksimile nur undeutlich unter dem Abdruck des Siegelrandes erkennbar; um so besser erhalten sind rechts vom Siegel die Noten für „A-gil-ma-ri". Am Schlusse der Datierung ist dann, ebenfalls in kräftigen Typen, das „amen" wiederholt. In M. 1121 (1087), 1132 (1098) und 1133 (1099) rekognosziert Remigius „ad vicem Hil-du-i-ni".

Es bleiben nur noch wenige Urkunden mit weitergehenden Vermerken, sie aber entschädigen uns für das Ausfallen der übrigen. Sie lassen sich streng in zwei Gruppen scheiden, zu deren erster M. 1036 (1002) und M. 1038 (1004) gehören. M. 1036 (1002), Or. Mailand, 833 April 17, Pavia, ist die letzte erhaltene Urkunde, die Lothar vor dem großen Abfall von seinem Vater ausstellte, und zugleich die letzte, in welcher der Kanzleivorstand Hermenfrid erscheint. Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition: „Li-ut-ha-dus ad vicem Her-men-fri-di recognovi et subscripsi" und fügen rechts vom Rekognitionszeichen noch hinzu „et ipse magister fieri iussit". Von da an verschwindet der Name Ermenfrids aus den Diplomen Lothars, sei es, daß ihn Lothar entließ (dies die Annahme Simsons, Ludwig d. Fr. 2,59), sei es, daß er selbst sich weigerte, bei der Empörung wider den alten Kaiser mitzutun (vgl. Bresslau, UL. 289). M. 1038 (1004), Or. Arezzo, 833, Dezember 9, Aachen,[1] wiederholt in den Noten die Rekognition „Liuthadus notarius recognovi et subscripsi". Am Schlusse des Kontextes steht aber außerdem: „ipse senior fieri iussit". Gerade die Gegenüberstellung zu M. 1036 ist überaus lehrreich. Die Stelle des Kanzleichefs ist vorderhand unbesetzt, Liuthad rekognosziert selbständig, als Auftraggeber aber erscheint der Herrscher selbst, und zwar in der hier zuerst auftretenden und nur zweimal unter Lothar II. sich wiederholenden Bezeichnung „senior". M. 1037 (1003), die erste Urkunde nach den Vorgängen von Kolmar und Soissons und ebenfalls von

---

[1] Diese Urkunde ist in allen bisherigen Ausgaben und auch in Mühlbachers Regesten zum 26. November verzeichnet; diese Datierung ist aber mit der bestimmten Angabe der Annales Bertiniani, daß Lothar erst am 29. November nach Aachen kam, ganz unvereinbar. Schon Mühlbacher hatte daher a. a. O., da dem Diplom mit Erklärungsversuchen aus der Verschiedenheit von Actum und Datum nicht gut beizukommen ist, ein Versehen des Urkundenschreibers angenommen; und diese Vermutung wird durch den Schriftbefund des Originals zur Gewißheit; die Datierung lautet nämlich „Data V. id. kld. dec.". Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß das „V. id." allein gilt und daß die Beifügung des häufigsten Zählwortes „kalendas" dem Schreiber aus Versehen unterlief. Bisher hatte man das „i" von „id.", obwohl es durch einen Punkt von der „V" getrennt war, noch als hinzugehörige Einheit, und das „d" als irrig und überflüssig angenommen.

Liuthad allein rekognosziert, entbehrt leider jeglicher tachygraphischer Vermerke.

Noch einheitlicher ist die zweite Gruppe. Sie umfaßt alle von dem Notar Hrodmundus rekognoszierten Urkunden, von denen nur zwei mehr oder minder beschädigte Originale ausscheiden, und als Nachzügler M. 1096 (1062). In M. 1103 (1069) ist von der ganzen Rekognitionszeile nur noch der Anfang „Hrodmundus not . . ." vorhanden, in M. 1107 (1073) sind im größtenteils ausgebrochenen Rekognitionszeichen nur die Noten „ad vicem Agil . . ." zu sehen. Die anderen Originale muß ich aber der Reihe nach vorführen:

M. 1104 (1070), Or. Bergamo, im Rekognitionszeichen: Ro-d (dieses in Minuskel) -mundus notarius ad vicem Agilmari recognovi et subscripsi. Remigius magister fieri et firmare iussit".

M. 1114 (1080), Or. Paris, dessen Noten hier im Faksimile folgen:

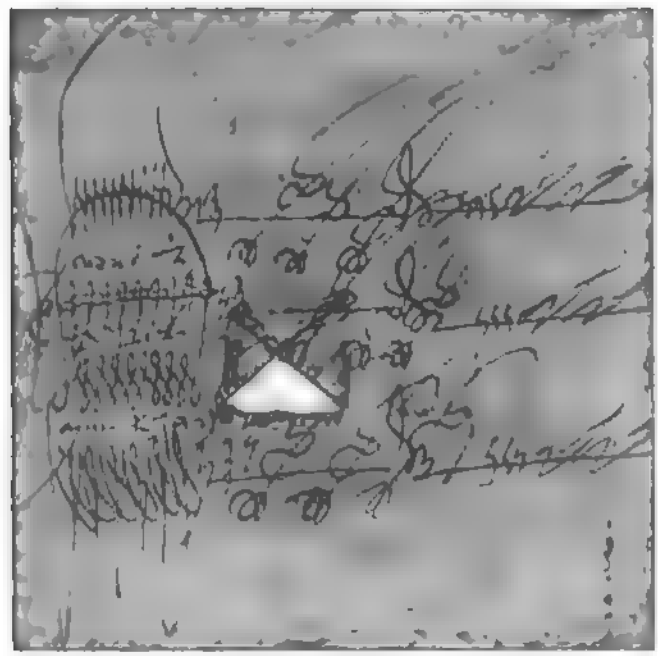

Fig. 26 M. 1114

„Rodmundus notarius ad vicem Hildulni recognovi et subscripsi. Remigius magister firmare iussit, qui et ipse sigillavit", wobei nur der obere Teil des „s" von „sigillavit" durch das Ausbrechen des Siegellappens beschädigt ist. Man vergleiche die Note

für „Remigius“ hier mit der in der eigenhändigen Rekognition dieses Notars oben Fig. 25.

M. 1127 (1093), Or. Chaumont. Aus den Nachzeichnungen von Wilhelm Arndt und Dopsch, die mir vorliegen und die in Einzelheiten auseinandergehen, im wesentlichen aber sich decken, kann ich zunächst die Worte feststellen: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini“. Die untere Reihe enthält nur zwei Noten, deren zweite sicher „iubet“ und deren erste aller Wahrscheinlichkeit nach (wenn ich kleine Unregelmäßigkeiten den Nachzeichnungen zuschreibe) „magister“ heißt; also: „magister iubet“.

M. 1143 (1109), Or. Marburg, KUiA. VII. 4., mit teilweise beschädigtem Rekognitionszeichen: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini [recognovi]. Remigius magister fieri et [firmare iussit].

M. 1175 (1141), Or. Münster, KUiA. VII. 5. Die Noten sind in diesem Diplom klein und wenig deutlich geraten, dazu in ein wahres Dickicht von Schnörkeln verstrickt. Sickel hatte im Text zu den „Kaiserurkunden“ bei beiden Diplomen als Auflösung gegeben: „et magister fieri et firmare iussit“. Die Note für „rei“ wie sie hier steht, sieht allerdings dem „et“ ähnlich, wie es, umgestaltet und verschnörkelt, in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts begegnet; mit dem „et“ der Tironischen Noten des 9. Jahrhunderts hat sie nichts zu schaffen. Überdies ist die darunterstehende Note für „ius“ übersehen. Die Lesung „Remigius“ ergibt sich mit Sicherheit aus der Übereinstimmung mit den beiden voranstehenden Faksimiles.

M. 1147 (1113), Or. Brescia: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini recognovi. Remigius magister fieri iussit“.

Zu dieser Gruppe gehört endlich noch das einzige von Glorius rekognoszierte Diplom M. 1096 (1062), Or. Chur.[1] Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition, aber mit einem höchst merkwürdigen Verstoß: „Glorius notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi“. Statt „Agilmari“ setzte der Rekognoszent, dem wir oben bereits in M. 986 und 997 begegneten, den ihm aus seinem Dienst unter Ludwig d. Fr. geläufigen Namen Hugo. Der Vermerk lautet weiter: „iubente magistro A-gi-l-ma-ro. Remigius sigillavit“.

Die Noten dieser Gruppe sind in hohem Maße wichtig und lehrreich. Die Vermutung Bresslaus, UL. 290, daß Remigius eine höhere Stellung unter den Notaren Lothars I. eingenommen zu haben scheint,

[1] Von der Urkunde, die sich im Domschatz zu Chur befindet, und die ich dort nur hinter Glas und Rahmen hatte benutzen können, wurde mir durch das große Entgegenkommen des hochwürdigsten Herrn Bischofs Battaglia und des Herrn Domdekans Tuor in Chur eine gute Photographie zugesandt, wofür ich meinen ergebensten Dank ausspreche.

wird in glänzender Weise bestätigt. Die Abstufung in drei Gliedern, dem Kanzleichef, den Rekognoszenten und einem dem Titel nach zu ihnen gehörigen, dem Range und der Tätigkeit nach über ihnen stehenden Mann, die zuerst bei Hirminmar unter Ludwig d. Fr. begegnet und in den fachwissenschaftlichen Darstellungen seit Sickel bereits entsprechend beachtet ist, kehrt hier in einer noch geschlosseneren Reihe von Belegen wieder. Immer mehr festigt sich in uns die Erkenntnis, daß die Ordnung der Kanzleiorganisation, wie sie unter Ludwig d. D. durchdringt, um fortab auf Jahrhunderte hinaus vorbildlich zu bleiben, keine Neuerung dieser Zeit war, sondern aus der Weitergestaltung älterer Vorbilder hervorging.

Eine weitere Erkenntnis wird uns hier durch ein unwiderlegbares Zeugnis beglaubigt. Das Verschwinden einer Persönlichkeit aus der Rekognition der Urkunden braucht keineswegs gleichbedeutend zu sein mit ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei. Am 16. März 848 rekognosziert Remigius zum letzten Male selbst, die Listen bei Bresslau und Mühlbacher streichen ihn von da ab aus dem Personalstand der Kanzlei, und nun erscheint er noch am 8. September 851 in M. 1147 (1113) als der Auftraggeber Rodmunds. M. 1175 (1141) für Korvey ist leider undatiert, sonst würden wir möglicherweise ein noch späteres Datum für diese leitende, aber gerade deshalb am Schreibgeschäft nicht mehr beteiligte Tätigkeit des Remigius nachweisen können. Wenn wir uns der Mahnungen an die Unvollständigkeit unserer Kenntnis von der Zusammensetzung der mittelalterlichen Kanzleien, an denen es in der führenden Literatur unserer Disziplin nicht fehlt, bewußt bleiben wollen, wird dieses besondere Beispiel immer mit Nutzen angeführt werden können.

Ich will hieran aber noch eine Betrachtung anderer Art schließen. Im Vergleich zur vielgestaltigen Gesprächigkeit in den Diplomen Ludwigs d. Fr. fallen die tachygraphischen Vermerke in den Urkunden Lothars entschieden ab. Hängt dies bereits mit dem Verfall der Kenntnis dieser Schriftart zusammen? Ich glaube dies bestimmt verneinen zu können. Wir dürfen nicht vergessen, daß die ganze ältere Gruppe der Lothar-Diplome denen seines Vaters zeitlich vollkommen parallel läuft. Und wenn wir auch eine gewisse örtliche Begrenzung der Kenntnis und Übung der Notenschrift ins Auge fassen, an die ich allerdings glaube, so fehlt es doch an gegründetem Anhalt, ein bedeutenderes Eindringen von tachygraphisch ungeübten Beamten in die Kanzlei Lothars anzunehmen; denn es mangelt an sichtbaren Kennzeichen des Verfalls. Was diese Notare vermerken, beschränkt sich auf einen ganz kleinen Wortschatz, ist aber vollkommen korrekt geschrieben. Einem Mann wie dem Remigius, der das übliche Buchstabier-System

verschmähte, der es besser als so viele Vorgänger und Nachfolger verstand, seinen Namen zur Sigle zu gestalten, dürfen wir zutrauen, daß er das System der Notenschrift noch mit ausreichender Sicherheit beherrschte. Aus der Spärlichkeit der Vermerke allein auf mangelnde Kenntnis der Noten zu schließen, wäre so verkehrt, als wenn man die knappen Eintragungen eines Hitherius und Rado unter Karl d. Gr. auf die gleiche Ursache zurückführen wollte. Der wahre Grund liegt hier wie dort in dem mangelnden äußeren Anlaß. Es sind die einerseits einfachen und andrerseits wohlgeordneten Kanzleiverhältnisse Lothars, die sich hierin kennzeichnen. Die Ausnahmefälle sprechen hier geradezu überzeugend: Die Tage der Empörung wider Ludwig d. Fr., die Umwälzung und Unsicherheit, die sie auch für die Kanzlei zunächst zur Folge hatten, boten den einen Anlaß, das Abhängigkeitsgefühl eines nicht mit selbständigem Entscheidungsrecht ausgerüsteten Notars (Hrodmund) und eines nur zur Aushilfe einspringenden Rekognoszenten (Glorius) den andern, genau so wie Wigbald, der erste Subalterne unter Karl d. Gr., auch als erster die ihm nötig scheinende Deckung suchte. Deckung für den untergeordneten, Kontrolle für den übergeordneten Beamten, das sind die leitendėn Gesichtspunkte, die uns aus diesen Vermerken entgegentreten. Reichlicheren Vermerken entsprachen komplizierte oder auch in ihrer Ordnung und Sicherheit wankende Kanzleiverhältnisse. Und unter dieser Nutzanwendung erscheinen mir die Eintragungen in der letzten Zeit Ludwigs d. Fr. Sie spiegeln uns nicht einen Höhepunkt wieder, den die Kanzlei erreichte, sondern umgekehrt eine Krise, die sie durchkämpfte. Die Ängstlichkeit, mit der jeder die Verantwortung von sich abwälzte, mit der er Rückendeckung suchte, spricht eine zu deutliche Sprache.

In den Diplomen Kaiser Ludwigs II. ist die Verwendung der Notenschrift so gut wie aufgegeben. Abgesehen von zwei Mandaten, die der Rekognition von vornherein entbehren, M. 1196 (1160) und M. 1218 (1184), und von zwei Originalen, deren Rekognitionszeichen zum größten Teil zerstört ist, M. 1199 (1163) und 1206 (1172), fehlt in 21 Originalen jeder tachygraphische Vermerk: M. 1182 (1147), 1194 (1159), 1207 (1173), 1208 (1174), 1209 (1175), 1211 (1177), 1212 (1178), 1216 (1182), 1217 (1183) 2 Ausfertigungen, 1220 (1186), 1222 (1188), 1225 (1191), 1226 (1192), 1227 (1193), 1241 (1207), 1243 (1209), 1248 (1214), 1266 (1231), 1267 (1232), 1268 (1233), 1273 (1238), und nur 3 sämtlich der ersten Zeit Ludwigs II. angehörige Diplome sind noch mit Vermerken versehen.

M. 1183 (1148), Or. Parma, Faks. Diplomi imperiali e reali I, 9., (Adalbertus cancellarius ad vicem Remigii). Im Rekognitionszeichen

folgen Noten, von denen Sickel eine Auflösung nicht zu geben wußte; er vermutete nur, daß sie heißen könnten: „scripsi ipse et subscripsi notarius“. Ich muß dieser Vermutung sehr bestimmt widersprechen, ohne etwas Besseres für sie einsetzen zu können. Einzig gesichert ist das dreifach dastehende „subscripsi(t)“ und vor dem ersten noch ein „et“; von „ipse“ und „notarius“ kann gar nicht die Rede sein. Die letzte Note der ersten Reihe ist wohl ein „m“ mit darüberstehendem Punkt, vielleicht die in Schrift oder Erhaltung unvollkommene Note für „magister“. Was aber in den beiden ersten, jedenfalls bereits unregelmäßig geschriebenen und verwendeten Noten steckt, vermag ich nicht zu sagen.

M. 1188 (1153), Or. Piacenza. Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition „Dructemirus notarius“ und setzen dann nach der Nachzeichnung von Dopsch, die mir zur Verfügung steht, fort:

von diesen 4 Noten sind die erste, dritte und vierte als „ipse iubente subscripsit“ ganz gesichert (vgl. „iubet“ C. 43, 85 und die Endung „ente“ C. 14, 39); die zweite ist als „rege“ aufzulösen, obwohl die Schreibung der sonst üblichen und in den Diplomen bis dahin gebrauchten Note für „rex“ C. 27, 71 nicht entspricht, sondern von der Schreibweise des Verbums „regere“ hergeleitet ist (vgl. „reget“ C. 50, 91); also „ipse rege iubente subscripsit“. Dem Sinne und der Fassung ähnlicher Vermerke würde besser entsprechen: „Dructemirus notarius ipso rege iubente subscripsit“, aber nach der Art, wie die Endung von Dopsch nachgezeichnet ist, kann ich eine andere Form als „ipse“ nicht annehmen.

M. 1201 (1165), Or. Padua, „Rainus notarius [ad vicem] Dructemiri recognovi et [subscripsi]“. Auf der Nachzeichnung von Dopsch sind die in Klammern stehenden Worte nicht enthalten.

Das ist das ganze Ergebnis für diese Regierung. Man kann hier bereits von einem Bruch mit der bisherigen Tradition sprechen, die von der in recht unsteten Verhältnissen sich bewegenden Kanzlei Ludwigs II. auch sonst mehrfach verlassen wurde.

Etwas besser ist der Ertrag in den wenigen erhaltenen Originaldiplomen Lothars II. Hier erscheinen die aus der Kanzlei Lothars I. übernommenen Notare Rodmund und Ercambald als Wahrer der Tradition. Rodmund wiederholt in M. 1279 (1244) und 1309 (1274) nur die Rekognition, in M. 1296 (1261), Or. Düsseldorf, KUiA. VII. 8 fügt er der Rekognition „Rodmundus notarius ad vicem Ercambaldi recognovi et subscripsi“ noch hinzu „ipse magister fieri iussit“.

Wichtiger sind die beiden von Ercambald rekognoszierten Diplome.

M. 1290 (1255), 2 Or. Paris und Lille, mit gleichlautenden Noten; die der Pariser Ausfertigung folgen hier im Faksimile.

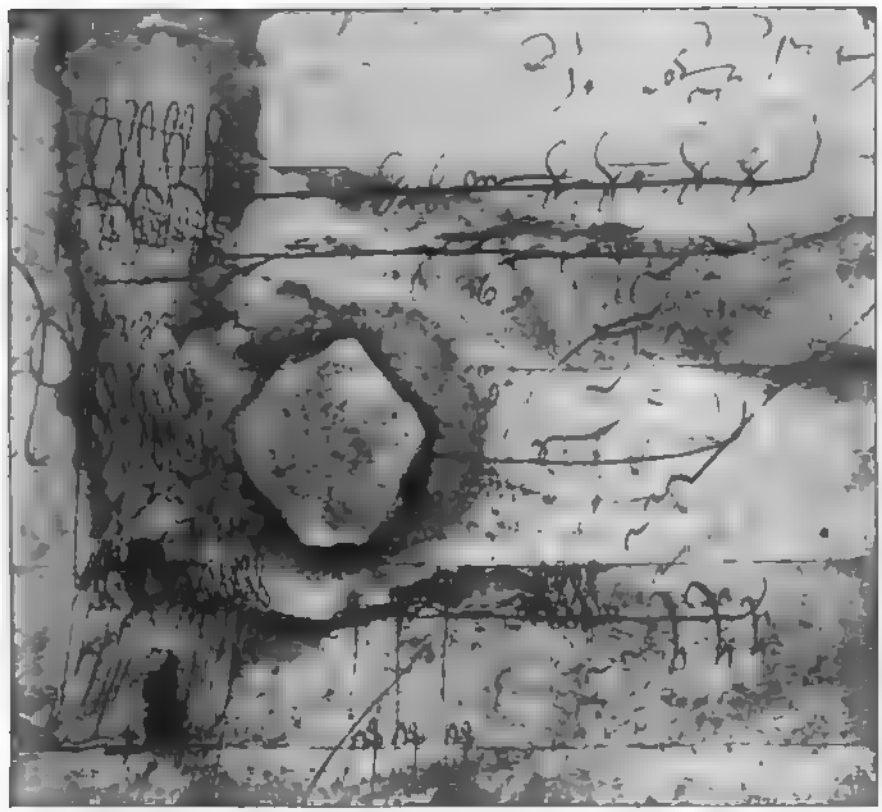

Fig. 27 M. 1290

Im Rekognitionszeichen steht zunächst „Er-ca-am-bal-dus notarius recognovi et subscripsi". Auch diese Fassung ist hier nicht bedeutungslos: denn in der Rekognition selbst führt Ercambald den Titel „regiae dignitatis cancellarius", ein Zeichen, dafs man bei einer festen Scheidung der Begriffe „cancellarius" und „notarius" noch nicht angelangt war. Rechts über dem Rekognitionszeichen folgt dann noch der bereits von Tardif entzifferte Vermerk: „Ipse senior fieri iussit" (Sickel Wiener SB. 93, 689 A. 2 irrig: ipse sigillator iussit). Die Zeichen darüber und darunter und im rechten Teil des Rekognitionszeichens sind bedeutungslose Schnörkel. Die Urkunde beansprucht noch durch die Tironischen Noten auf der Rückseite unsere Aufmerksamkeit. Solche Vermerke begegnen wiederholt, sie rühren aber mit einer einzigen Aus-

nahme, dem Kanzleientwurf für die Freilassungsurkunde der Sigrada (vgl. oben S. 104), durchaus von den Empfängern der Urkunden her. Es sind archivalische Notizen und für die Kenntnis der Tironischen Noten insofern beachtenswert, als sie uns den sicheren Beweis liefern, daß man an der betreffenden Stätte der Notenschrift kundig war. Sickel hat AK. 1, 332 einige Beispiele hierfür zusammengestellt, aus deren Reihe aber die hier ebenfalls mitaufgenommene Sigrada-Urkunde zu streichen ist (vgl. meine Bemerkungen hierzu Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 21, 349 A. 1 und NA. 32, 172 A 3). Zu diesen Empfängern gehört vor allem St. Denis. Auch unser ebenfalls für St. Denis ausgestelltes Diplom trägt einen längeren Dorsualvermerk, der in gewöhnlicher Schrift beginnt mit „preceptum Lotharii regis de Ualentianas super fluvium" und in Noten fortfährt „qui vo (. . . . die Stelle ganz verwischt) ad abbatem domni Dionisii mansum (buchstabiert ma-an-sum!) I." Die Urkunde datiert vom 26. Januar 860 und bildet damit natürlich den terminus a quo für die Anbringung der Noten. Jedes Datum aber, das uns Kenntnis und Übung der Noten an bestimmter Stelle, zumal nach der Mitte des 9. Jahrhunderts, nachweist, ist uns willkommen. Als Gegenstück hierzu gesellt sich die noch dem 9. Jahrhundert angehörige, aus St. Denis stammende Fälschung auf den Namen Lothars I. M. 1110 (1075); auch sie trägt auf der Rückseite in Notenschrift den Vermerk: „Preceptum domni + serenissimi imperatoris de rebus sancti Dionisii". Während diese Noten einwandfrei geschrieben sind, lassen die auf der Rückseite von M. 1290 an Korrektheit schon manches zu wünschen übrig; in „abbatem" ist das Grundzeichen, in „domni" die Endung fehlerhaft behandelt.

M. 1300 (1265), Or. Paris. Leider verwehrt der mangelhafte Erhaltungszustand dieses Diploms eine Reproduktion. Die Rekognition lautet: „Ercambaldus regiae dignitatis archicancellarius recognovi". Auch die Noten wiederholen diesmal „Ercambaldus archicancellarius (geschrieben „ar" und „rius") recognovi et subscripsi"; rechts vom Siegel folgt dann noch „ipse senior fieri iussit".

Auch bei dieser Gruppe machen wir die Erfahrung, daß die Verwendung von Noten in der Rekognition nur noch durch die Männer aus der alten Schule vertreten war. Der Kanzler Grimbland, für den wir Beziehungen zur älteren Reichskanzlei nicht nachweisen können, vermeidet Noten entweder überhaupt M. 1310 (1275), 1311 (1276) oder setzt sie, jeder sachlichen Bedeutung entkleidet und nur noch als wertlose Spielerei, an den Schluß der Datierung: M. 1319 (1284), Or. Parma, „actum Dodiniaco", darauf in Noten „villa in dei nomine feliciter amen". M. 1323 (1287), Or. Zürich, in Noten nur „in dei nomine feliciter amen".

Von Karl, dem dritten Sohn Lothars I., sind Originaldiplome nicht auf uns gekommen.

5. Ludwig der Deutsche und die ostfränkischen Karolinger

Für Ludwig d. D. steht uns ein reiches Material — 94 Originale — zu Gebote, das uns mit seinen ausgiebigen Belegen nur das Urteil ergänzt und bestätigt, das wir uns bisher bereits bilden konnten. Die Anfänge des Urkundenwesens Ludwigs d. D. fallen wie bei Lothar I. in die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs d. Fr., und der Anschluß an den Kanzleibrauch des Kaiserhofes ist gerade hinsichtlich der Verwendung der Notenschrift viel enger als bei Lothar. Vermerke, die über das Zustandekommen der Urkunden Aufschluß geben, sind zunächst nicht nur häufig, sondern treten sogar regelmäßig auf, so daß ich aus der ersten Zeit fast jedes Diplom im folgenden gesondert vornehmen muß. Auch in der äußern Anordnung dieser Notizen begegnet uns wieder der Brauch, den wir aus den Urkunden Ludwigs d. Fr. bereits kennen: Eintragungen am Schlusse des Kontextes und ihre Wiederholung in den Ausläufern des Rekognitionszeichens, in dieser Anordnung der beste Beweis, daß von irgend welcher Geheimniskrämerei bei Anbringung dieser Noten keine Spur war; denn wurde der Vermerk im Rekognitionszeichen mehr oder minder vom Siegel verdeckt, so blieb das Duplikat in der letzten Kontextzeile jedem Kundigen lesbar. Auch Ambasciatorenvermerke, die wir in den Kanzleien Lothars und seiner Söhne vergeblich suchten, begegnen uns jetzt wieder. Daneben aber beobachten wir eine neue, selbständige Erscheinung, die fast regelmäßige Erwähnung des Anteils, den der König selbst an dem Zustandekommen der Urkunde nahm. Sie spricht für ein starkes persönliches Regiment, das uns in den Urkunden Ludwigs d. D. kräftiger und sichtbarer entgegen tritt als in jeder andern Gruppe. Doch gilt dies alles nur für die erste Regierungszeit. Die Männer, welche die Diplome des ersten ostfränkischen Königs in dieser Zeit abfaßten und schrieben, sind nicht ausdrücklich aus der alten kaiserlichen Kanzlei als dort bereits mittätig übernommen, aber sie sind durch diese feste und gute Schule gegangen und setzen die alte Tradition fort. Das gilt von den Notaren Adalleodus, Dominicus und Comeatus. Sobald aber diese Kräfte abgingen und Männer der jüngeren Schule sie ersetzten, greift im Urkundenwesen eine auf verschiedenen Gebieten kennbare Umbildung Platz, die sich hinsichtlich der Tironischen Noten zu einem vollständigen Bruch mit der Vergangenheit steigert. Dieser Umschwung vollzog sich zwischen 845 und 855; er wurde durch den Notar Reginbert eingeleitet und durch Hadebert und Hebarhard vervollständigt. (Diese Scheidung der Notare Ludwigs d. D. in die beiden Gruppen

findet sich bereits kurz bei Sickel, Beitr. z. Dipl. II. Wiener SB. 39, 116 bis 117.) Die Vermerke verkümmern und verschwinden und zwar, wie wir an der Hand des reichen Vergleichsmaterials feststellen können, nicht nur unter dem Einfluß der Mode, die derartige Bekenntnisse der Kanzleibeamten fortan für überflüssig hielt, sondern weil den neuen Männern die Kenntnis der alten Tachygraphie verloren gegangen war. Dies der allgemeine Gang der Entwicklung, für die ich im folgenden die Belege einzeln beibringe.

M. 1343 (1304), Or. Wien. Das erste erhaltene Original Ludwigs d. D. bereitet hinsichtlich der Noten bedeutende Schwierigkeit. Der Erhaltungszustand des stark verknitterten Pergaments ist im allgemeinen kein guter, der des Rekognitionszeichens und seiner nächsten Umgebung sogar ein elender. Ein Unbekannter hat diese Stelle einst mit einem chemischen Reagens bearbeitet, das ihm keinen Nutzen schaffte, uns Spätere aber dauernd schädigte; schon Sickel klagte in den Beiträgen zur Diplom. II, Wiener SB. 39, 117 A. 1 über den üblen Zustand dieses Diploms. Von der Rekognition, die im Rekognitionszeichen wiederholt war, sind nur Teile noch sichtbar: „[Ad-al]-le-o-dus diaconus ad vicem [Ga-us-bal-di] recognovi et subscripsi". Von Wichtigkeit ist ein anderer Vermerk, der gleichlautend am Schlusse des Kontextes und rechts vom Rekognitionszeichen steht, aber an beiden Stellen so um die Wette schlecht erhalten ist, daß auch die scharfe Photographie, die ich durch das neue prächtige Atelier des Wiener Staatsarchivs erhielt, zu einer Reproduktion nicht ausreicht. Der Vermerk besteht nur aus drei oder vier Worten, deren erstes und letztes bereits Sickel a. a. O. feststellte: „Ga-us-bal-dus ... ambasciavit". Über die mittleren Zeichen aber schrieb er: „An beiden Stellen steht dazwischen noch eine Note, wahrscheinlich ein Titel, den es gerade bei Gauzbald sehr wichtig wäre kennen zu lernen. Die ganze Urkunde ist aber stark beschädigt, namentlich an den betreffenden Stellen, so daß ich trotz aller Mühe nicht einmal genau feststellen konnte, ob die zwei Noten dieselben sind, geschweige denn, daß ich sie mit einiger Sicherheit hätte entziffern können". Ich glaube hier doch etwas weiter führen zu können. Zunächst kann ich mit aller Bestimmtheit versichern, daß die beiden Vermerke am Schlusse des Kontextes und rechts vom Rekognitionszeichen identisch sind; den ersteren relativ noch etwas besser erhaltenen, versuche ich in möglichst genauer Nachzeichnung wiederzugeben.

Zwischen der durch den darübergelegten Strich als Eigenname gekennzeichneten Notengruppe für „Ga-us-bal-dus" und dem uns wohl-

bekannten „ambasciavit“ stehen zwei Zeichen, deren zweites ein einfaches „m“ ist, und zwar in der Normalgestalt und Lage, in der es zunächst Wort und Silbe „me“ bedeutet, C. 1, 43. Der kleine Vorstrich ist wie bei „dus“ in „Gausbaldus“ nur Ansatz zur Note, der von anderen Schreibern bei der häufig vorkommenden Note „magister“ wiederholt viel stärker gestaltet ist. Das erste Zeichen ist ein ebenfalls mit Ansatz versehener, von rechts nach links geneigter gerader Strich in Form der Präposition und Silbe „ad“. Wenn den beiden Zeichen gesonderte Bedeutung zukommt, dann kann die Lesung wohl nur lauten „ad me“. Die andere Möglichkeit, die erwogen werden muß, ist die, daß die beiden Noten im Verhältnis von Grund- und Hilfszeichen zueinander stehen, und auch hierfür muß der Ausgangspunkt eines Entzifferungsversuches von einem wie vom andern genommen werden. Nach einer Seite hin ist hier eine sichere Entscheidung zu treffen. Das „m“ als Hauptzeichen mit der vorangehenden Note als Hilfszeichen gibt keine mögliche Lösung; in Kopps Lexicon Tironianum S. 216 finden wir für „m“ in dieser Gestalt mit voranstehendem Hilfszeichen nur die ganz außer Betracht bleibende Bedeutung „membrum“. Ernster zu erwägen ist die andre Möglichkeit; das erste Zeichen als „f“ gedeutet, ergäbe mit „m“ als Hilfszeichen „felicissime“ (vgl. C. 30, 61, felicissimus, 30, 60 felicitas). Die Note war den Notaren jener Zeit von dem wiederholt Tironianisch geschriebenen „feliciter“ der Datumzeile geläufig; unregelmäßig wäre dann nur die nicht vertikale, sondern schräge Stellung des Grundzeichens. Es bliebe aber noch eine andre Möglichkeit. Die Verbindung von Präposition und Substantiv wird nach dem Kürzungssystem der Tironischen Noten häufig so ausgedrückt, daß die Präposition zum Hauptzeichen wird und das Substantiv nur mit seiner Stammnote, ohne Endung, als Hilfszeichen hinzutritt und zwar genau in der Stellung, in der das betreffende Substantiv sein Hilfszeichen sonst anzunehmen pflegt. (Als Beispiel greife ich den einfachsten und deutlichsten Notentext, die Regula Chrodegangi, hg. von Schmitz, Hannover 1889, heraus: fol. 8^{v} Z. 15 „in oratione“, Z. 18 „sub ordine“, Z. 23 „propter causam“, so geschrieben, daß die Präposition einerseits und das Substantiv mit seiner Endung als Hilfszeichen anderseits selbständig für sich stehen; dagegen fol. 9 Z. 11 und 14 zweimal „in ecclesia“, wobei „in“ als Hauptzeichen und „ec“ als Hilfszeichen steht und zwar genau in der Stellung, in der „ec“ als Grundzeichen für „ecclesia“ sonst seine Endung als Hilfszeichen empfängt.) Auf unsern Fall angewendet, ergäbe sich zunächst nur die Lesung „ad meum“ (vgl. „meus“, C. 8, 64), die aber mangels eines darauffolgenden Substantivs von vornherein ausgeschlossen ist, und dann, unter Annahme unregelmäßiger Stellung des Hilfszeichens, noch eventuell „ad mandatum“

(vgl. mandat, C. 30, 62) oder „ad maiestatem“ (vgl. maiestas, C. 38, 72). Ich halte aber diesen ganzen Ausweg für kaum gangbar. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, daß man für diesen knappen Vermerk eine weitgehende Kürzungsart anwandte, die selbst bei fortlaufenden Texten nicht die Regel, sondern nur eine nicht häufige Ausnahme bildete; und müßten wir dann überdies noch unsre Zuflucht zur Annahme unregelmäßiger Stellung nehmen, um nur zur Möglichkeit einer sinngemäßen Deutung zu gelangen, dann ergibt sich, daß diese Möglichkeit fast ausgeschlossen ist. Ich fasse zusammen: Nach dem erkennbaren Schriftbestand ist die Lesung „Gausbaldus ad me ambasciavit“, so ungewöhnlich sie ähnlichen Vermerken gegenüber klingt, so gut wie gesichert, neben ihr nur noch die andre „felicissime ambasciavit“ graphisch wenigstens diskutierbar, dem Sinne nach aber wohl ausgeschlossen.

M. 1345 (1306), Or. München. Nach dem Kontext: „Idem domnus rex fieri iussit“. Im Rekognitionszeichen: „Ad-al-le-o-dus diaconus ad vicem Ga-us-bal-di recognovi et subscripsi“, rechts davon, zum größten Teil durch das Siegel verdeckt, Wiederholung des Vermerks: „Idem domnus [rex fieri iussit]“.

M. 1346 (1307), Or. Berlin, histor. Seminar, KUiA. I. 9, dort im Text auch die Auflösung der Noten; nach dem Kontext: „Ad-al-ram-nus archiepiscopus et Arnustus (die Noten nur „Arn-tus“) et U-uerna-rius ambasciaverunt. domnus rex ita scribere iussit; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition und des obigen Vermerkes mit der kleinen Abweichung: „et domnus rex“ etc.

M. 1347 (1308), Or. München, nach dem Kontext: „Idem domnus rex scribere iussit“; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition und dieses Vermerkes „Idem domnus rex [scribere iussit]“, das Eingeklammerte unter dem Siegel.

M. 1352 (1313), Or. München, am Schlusse des Kontextes „domnus rex scribere iussit“; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition, danach noch „domnus“; alles weitere durch das Siegel verdeckt.

M. 1353 (1314), Or. St. Gallen, nach dem Kontext „Ba-tu-ri-cus episcopus ambasciavit“; im Rekognitionszeichen nur Wiederholung der Rekognition. Auflösung der Noten durch Sickel, Beitr. z. Dipl. II. Wiener SB. 39, 117 und bei Wartmann, UB. von St. Gallen 2, 401.

M. 1355 (1316), Or. Marburg, KUiA. III. 9, dort im Text auch die Auflösung; am Schlusse des Kontextes: „ipse domnus rex fieri iussit“; außerdem Wiederholung der Rekognition „Ad-al-le-o-dus diaconus ad vicem Gri-al-di (so statt Grimaldi) recognovi et subscripsi.“

M. 1357 (1318), Or. Karlsruhe, nach dem Kontext: „idem magister ita scribere iussit“, außerdem Wiederholung der Rekognition,

wobei „Gri-ma-di“ in Noten, die dazwischenstehende Silbe „al“ aber in Minuskel geschrieben ist. Das Diplom ist für den Kanzleichef Grimoald ausgestellt, der demnach die Machtvollkommenheit hatte, auch in eigner Sache die Ausfertigung der Urkunde anzuordnen.

M. 1358 (1319), Or. München. Nachzeichnung und Auflösung der Noten bei Kopp 1, 394—395. Nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit“, im Rekognitionszeichen außer der Wiederholung der Rekognition „domnus rex ita fieri iussit“, hier der ganze Vermerk deutlich sichtbar, da das Siegel abgefallen ist. In der Rekognition richtig „Gri-mal-di“.

M. 1360 (1321), Or. München, Nachzeichnung und Auflösung bei Kopp 1, 396. Nach dem Kontext: „idem domnus rex taliter fieri iussit“; sonst nur Wiederholung der Rekognition, unter dem gefälschten Siegel keine Noten.

M. 1361 (1322), Or. Wien, Sickel Mon. graph. X. 1; nach dem Kontext: „domnus . . . . . iussit“, alles Dazwischenstehende durch ein Loch im Pergament zerstört; doch ist der Vermerk nach der Rekognition, in welcher der Name des Kanzleichefs richtig in die Silben „Gri-mal-di“ aufgeteilt ist, wiederholt und vollständig erhalten: „domnus rex ipse fieri iussit“.

M. 1362 (1323) und 1363 (1324), Or. Wien, wiederholen nur die Rekognition; von M. 1371 (1332), dem letzten erhaltenen Original, das die Rekognition des Adalleod trägt, wissen wir nur, daß es 1902 aus russischem Privatbesitz der Bibliothèque nationale in Paris zum Kauf angeboten wurde, seither aber wieder verschwand.

M. 1366 (1327), Or. Münster, KUiA. III. 10 mit Auflösung der Noten, die hier dem Schluß des Kontextes den sehr wichtigen Vermerk anfügen: „Rat-le-i-cus summus (eigentlich su-mus) cancellarius scribere iussit“. Sickel hat hier seine etwas abweichende Nachzeichnung und Auflösung, die er Beitr. z. Dipl. I, Wiener SB. 36, 366 gegeben hatte, berichtigt. In der Rekognition erscheint zum erstenmal der Notar Dominicus. Das Rekognitionszeichen ist leider zum größten Teil ausgebrochen, so daß von den Noten nur das „r“ von „recognovit“ erhalten blieb.

M. 1370 (1331), Or. München, wiederholt nur die Rekognition des Dominicus; die Endsilbe „cus“ ist im schadhaften Pergament ausgefallen.

Wir gelangen zur Gruppe der von Comeatus rekognoszierten Diplome. Auch von ihnen tragen noch mehrere eingehende Vermerke. Bezeichnend für diesen Notar ist, daß er dabei mit Vorliebe den Namen des Königs mit in die Noten aufnahm und ihn hierbei nicht silbenweise schrieb, sondern als Sigle gestaltete; die Sigle selbst ist ganz korrekt, aber bereits nach der nicht aspirierten Wortform „Ludouicus“

gestaltet, während in den Diplomen bis 911 die alte aspirierte Form „Hludouuicus“ beibehalten wird.

M. 1374 (1335), Or. Marburg, KUiA. VII. 2; dort auch Text S. 149 die Auflösung der Noten: „domnus Ludouicus ipse sapientissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere praecepit. Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi.“ Bedenken hege ich nur gegen die Lesung „sapientissimus“; die betreffende Note ist weder in der Gestaltung des Grundzeichens noch in der Stellung des Beizeichens der Vorschrift entsprechend (vgl. C. 52, 48), das „n“ dem „s“ horizontal angefügt, die Endung über, nicht unter dem Grundzeichen. Ich ziehe daher die auch dem Sprachgebrauch der Kanzlei viel näher liegende Lesung „serenissimus“ vor. Allerdings ist auch sie aus der Grundform „serenus“ C. 75, 61 schlecht abgeleitet und widerspricht auch den Formen, die wir in den Formulae imperiales f. 72 Z. 16 und f. 126 Z. 17 für „serenitatem“ und „serenissimi“ finden (vgl. auch DK. 218, KUiA. I. 5); aber das Grundzeichen deckt sich mit dem von „sero“ C. 75, 59 und die Stellung des Hilfszeichens mit dem daraus abgeleiteten „serotinus“ C. 75, 60. Es scheint daher, daß Comeatus sich die Note selbst aus den Commentarii zurechtmachte, dabei aber sich nicht an das richtige, sondern an das erste Wort der kleinen Gruppe „sero-serenus“ hielt. Auch hinsichtlich der Noten im Rekognitionszeichen ist die Lesung in den KUiA. noch zu ergänzen; denn am Schluß steht deutlich noch „atque subscripsi“, wozu eine unter dem Siegel verborgene Note noch zu ergänzen scheint. Ich komme auf diese Frage der Noten in der Rekognition des Comeatus gleich unten noch näher zu sprechen. Ich lese also: „domnus Ludouicus ipse serenissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit. Comeatus notarius advicem Ratleici recognovi et subscripsi. [....] atque subscripsi.“

M. 1376 (1337), Or. München, teilweise Entzifferung der Noten durch Sickel, Beitr. z. D. II. Wiener SB. 39, 117; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus ipse serenissimus (wie oben) rex fieri iussit et Ba-tu-ri-cus episcopus ambasciavit.“ Im Rekognitionszeichen: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi.“

M. 1377 (1338), Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit.“ Im Rekognitionszeichen: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et [subscripsi]“; der Rest durch das Ausbrechen des Siegellappens verloren.

M. 1380 (1341), Or. Marburg, KUiA. VII. 3, nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit. Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et [subscripsi]“; die letzte Note ganz verwischt.

M. 1382 (1343), Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit." Im Rekognitionszeichen zweimal die Rekognition wiederholt.

M. 1383 (1344), Or. München, Nachzeichnung und Auflösung der Noten bei Kopp 1, 404—405; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit"; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition.

M. 1397 (1356), Or. München, Auflösung bei Kopp 1, 407; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1399 (1358), Or. Wien, Auflösung bei Sickel Beitr. z. Dipl. I. Wiener SB. 36, 367; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1404 (1363), Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1407 (1366), Or. Zürich; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1409 (1368), Or. St. Gallen, Auflösung der Noten durch Sickel Beitr. z. Dipl. VII, Wiener SB. 93, 688 und bei Wartmann UB. v. St. Gallen 2, 402; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus rex fieri iussit et Grimaldus abba scribere precepit. Comeatus notarius ad vicem Grimaldi recognovi et subscripsi."

Unter den von Comeatus rekognoszierten Diplomen entbehrt nur eines der Noten gänzlich, M. 1405 (1364); vier andre wiederholen nur die Rekognition, M. 1373 (1334), 1378 (1339) Chroust Monum. palaeogr. I. 4—5 und M. 1403 (1362). Zu ihnen gesellt sich noch ein viertes Diplom, von dessen echten Teilen überhaupt nur mehr das Rekognitionszeichen übrig blieb, während alles übrige radiert und im 12. Jahrhundert zu einer der berüchtigten Reichenauer Fälschungen verwendet wurde: **M. 1748 (1701)**. Den nähern Nachweis erbrachte bereits Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen S. 127; ebenda findet sich Taf. 1 Fig. 32 auch eine Nachzeichnung des Rekognitionszeichens; da diese aber für unsre Zwecke nicht ganz ausreicht, lasse ich hier ein Faksimile folgen.

Gerade diese Rekognition ist aber die interessanteste; denn sie lehrt uns die in M. 1374, KUiA. VII 2 und M. 1378, Chroust l. 4—5 verstehen. Schon Jusselin, Bibl. de l'école des Chartes 66, 375, bemerkt, daß Chroust eine unvollständige Transskription der Noten gegeben hatte (Comeatus notarius recognovi), und gab die Ergänzung

zu „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi". Aber auch er sah hierbei noch nicht alles; unsre Reichenauer Fälschung führt uns in ihrem geringen echten Überrest weiter. Hier steht innerhalb der Umrahmung des Rekognitionszeichens genau das, was Jusselin in M. 1378 las; außerhalb der Umrahmung, in den Ausläufern, steht aber rechts von „recognovi" noch eine Note, diese ist unten in der letzten Reihe undeutlich und verschnörkelt wiederholt und darauf folgt ganz deutlich „atque subscripsi". Es gilt nun, die Bedeutung dieser einen Note festzustellen. Die Endung ist wie bei

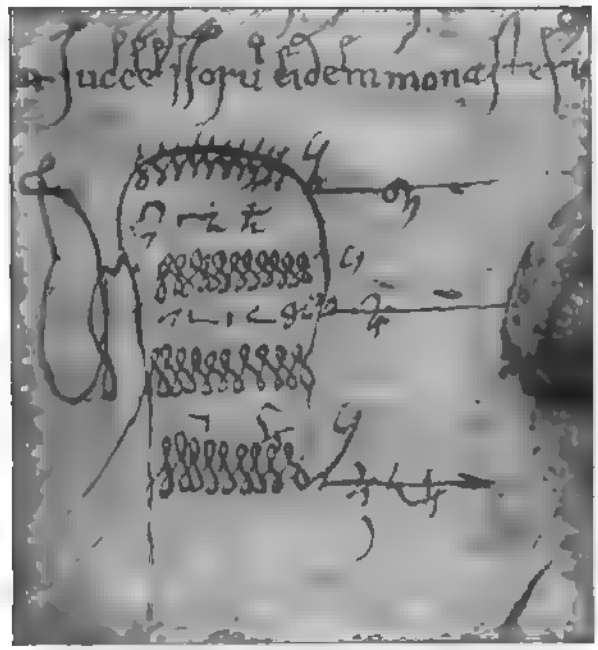

Fig. 28 M. 1748

„subscripsi" unzweifelhaft „si". Schwierig aber ist die Bestimmung des Grundzeichens. Wir geraten hier in das übelste Kapitel in der Systematik der Tironischen Noten, zur Bildung der Composita. Die relativ am häufigsten angewandte Regel ist hier die, daß der erste Teil des Stammzeichens (bei „statuo" beispielsweise das s) der hinzutretenden Präposition weicht. Dabei geht aber vielfach der eigentlich charakteristische Teil der ursprünglichen Verbalform verloren. In unserm Fall besteht das Grundzeichen aus der jedem geläufigen Note für „con" und einem nach rechts aufwärts verlaufenden Strich, der aus dem Inlaute eines beliebigen Verbums ein e, f, i, l, t, u (v) darstellen kann;

daher kommt es, daß dieses Grundzeichen mit nur ganz geringen Unterschieden in der Länge des Ausstriches in den Commentarii bei einem ganzen Dutzend von Verbis compositis wiederkehrt: confirmat, coniicit, consistit, colligit, colliberat, collidit, constituit, convenit, comburit, consumit, conduxit, concurrit. Das arme Hilfszeichen soll nun durch seine verschiedene Stellung dieses Dutzend von Verben und bei den einzelnen selbst wieder Präsens- und Perfektformen unterscheiden helfen, was ihm unmöglich befriedigend gelingen kann. Unser Hilfszeichen „si" paßt aber aus dieser ganzen Reihe nur zu „conduxi", bei dem aber in den Commentarii 7, 44 eine andre Art der Bezeichnung der Endung vorgeschrieben ist und das sich wohl auch in den Sinn und Zusammenhang des Vermerkes nicht fügt. Ich gelange nur zu einer brauchbaren Deutung: „conscripsi". Allerdings entspricht auch hier die Schreibung nicht der Vorschrift der Commentarii. Bei dem Verbum „scribere" wurde noch gründlicher vorgegangen. Hier fiel das „s" des Verbum simplex bei den Compositis einfach fort, und die Endung kreuzte die Präposition; in „conscripsit" war also das „con" mit kreuzendem „it" zu schreiben, C. 6, 99. Allein diese Vorschrift ist gerade in unserm Fall, und übrigens auch sonst oft, bei dem wohlbekannten „subscripsi(t)" C. 7, 7 nicht innegehalten; „conscripsi" würde ganz genau in der gleichen Weise und in dem gleichen Maße von der Normalform abweichen. Ich lese daher: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi conscripsi et subscripsi. conscripsi atque subscripsi." Der Haken des „con" und der Ausstrich des „si" gucken aber auch in M. 1374 unter dem Siegel hervor, bei Chroust I. 4—5, M. 1378 aber lautet der Vermerk asyndetisch: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi, conscripsi, subscripsi." Gerade bei dieser Urkunde gewinnt der Vermerk aber auch sachliche Wichtigkeit. Es ist das Stück, das in seiner Schrift ganz einzig dasteht und für dessen Veröffentlichung im Faksimile wir Chroust sehr dankbar sein müssen. Der Diplomschrift des Eschatokolls steht die einfache Bücherschrift des Kontextes gegenüber. Seit Sickel herrschte hier die allgemeine, auch von Chroust geteilte Annahme (vgl. Bresslau UL. 338 und Mühlbacher 1378), daß der Text im Kloster hergestellt und der Kanzlei nur zur Vervollständigung, Vollziehung und Besieglung eingereicht sei, daher als Erzeugnis der Schreibschule von St. Emmeramm in Regensburg zu gelten habe. Nach dem „conscripsi" der Rekognition ist mir diese Erklärung, gegen die ich schon früher aus andern Gründen meine Bedenken hegte, sehr zweifelhaft geworden. Die Urkunde beginnt in ihrer Fassung als Mandat, nicht als Diplom, und fällt auch inhaltlich als Lehensrevers ganz aus dem Rahmen der landläufigen Diplome.

Es würde sich daher sehr wohl erklären, daß man in der Kanzlei für die Schrift und Ausstattung dieser Urkunde eine Form wählte, die zwischen Mandat und Diplom genau die Mitte hielt. Ich möchte demnach doch annehmen, daß die Urkunde ganz in der Kanzlei entstand und daß sich Comeatus bei Abfassung des Kontextes aus den angedeuteten Gründen der ihm sicher geläufigen Bücherschrift bediente.

Weniges ist noch über die Schreibweise des Namens „Comeatus" zu sagen. Wie den Königsnamen, hat der Notar auch seinen eignen als Sigle gestaltet, und zwar in noch kräftigerer Kürzung (nur „c + tus"), als es nach der in den Commentarii 80, 40 verzeichneten Form für „conmeat" nötig gewesen wäre.

Der schöne Erfolg bei der Reichenauer Fälschung trug wohl mit dazu bei, daß Brandi auch bei der Osnabrücker Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D., M. 1389 (1349), Faks. bei Jostes Kaiserurkunden des Osnabrücker Landes Taf. IV, einen ähnlichen Sachverhalt annahm. Er hielt den Kontext für reskribiert, das Eschatokoll aber mit der echten Rekognition des Comeatus für ursprünglich (Westdeutsche Zeitschr. 19, 127). Dem muß ich aber nach Einsicht der Urschrift dieser Fälschung und auf Grund der Kenntnis der Tironischen Noten entschieden widersprechen. Nicht nur der Kontext, sondern auch das Eschatokoll steht auf Rasur; die ganze Urkunde rührt einheitlich vom Fälscher her, der es geradezu verblüffend gut verstand, die Schrift des Comeatus nachzuahmen, aber gerade bei den Noten mehrfach entgleiste; schon bei den Namen verstieß er gegen seine Vorlage, das „recognovi" vollends wurde unter seiner Hand zu einem sinnlosen Schnörkel.

Nach vierjähriger Pause begegnen wir der Rekognition des Comeatus noch einmal in einem Originaldiplom M. 1434 (1393), 858 April 29, Or. Karlsruhe. Der des Notensystems so kundige Mann begnügte sich hier, ein viermaliges „subscripsi" in das Rekognitionszeichen zu setzen; denn mittlerweile hatte die Mode gewechselt. Das hatten die neuen Notare Reginbert und Hadebert verschuldet.

Reginbert erscheint zum erstenmal in M. 1379 (1340); er wiederholt hier die Rekognition: „Re(gin)ber-tus (tatsächlich nur Re-ber-tus) subdiaconus ad vicem Rat-le-i-ci recognovi et subscripsi." Die nächsten von seiner Hand erhaltenen Originale, M. 1386 (1346), 1391 (1348), 1392 (1351), 1393 (1355) und 1394 (1353), entbehren aber bereits der Noten. In M. 1398 (1357), Or. München, begegnet nochmals die Wiederholung der Rekognition „Re(gin)bertus diaconus ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi", aber diese Noten, die ich hier im Faksimile veranschauliche, weisen bereits grobe Unregelmäßigkeiten auf.

In den beiden Namen ist das „i" in „Ratleici" einzig noch korrekt! Die Silben „re" und „ber" sind ganz entstellt, aber selbst allbekannte

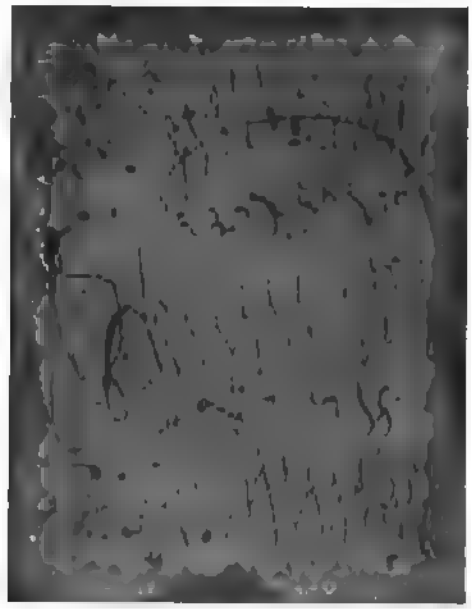

Fig. 29 M. 1398

Formen wie „ad vicem" und „recognovi" stark verzerrt. Mit aller Deutlichkeit tritt uns hier — die Urkunde datiert vom 22. März 851 — die bereits sinkende und schwindende Kenntnis der Notenschrift entgegen.

Hadebert bediente sich nur noch in einer Urkunde der Notenschrift, M. 1423 (1382), Or. München, „Hadebertus subdiaconus ad vicem Grimaldi abbatis recognovi." Die Noten sind noch korrekt und stehen wesentlich höher als die Reginberts. In M. 1412 (1371) ist die Rekognitionszeile durch Feuchtigkeit zerstört, ein sicheres Urteil daher nicht möglich. Alle andern von Hadebert geschriebenen und rekognoszierten Originale sind ganz ohne Noten: M. 1418 (1377) Steffens Lat. Palaeographie II. 50, 1422 (1381), 1424 (1383), 1426 (1385), 1427 (1386), 1428 (1387) KUiA. VII. 7, 1429 (1388), 1432 (1391), 1433 (1392), 1435 (1394), 1437 (1396) KUiA. I. 10. Merkwürdig ist dabei, daß Hadebert, der doch seinen Namen noch ganz korrekt zu schreiben verstand, geradezu irreführte, indem er in M. 1437 KUiA. I. 10 die obere Reihe im Rekognitionszeichen mit Strichen füllte, die notenähnlich aussehen, tatsächlich aber ganz bedeutungslos sind. In

M. 1437 KUiA. I. 10 steht vor dem Rekognitionszeichen noch die ganz kleine Note für „notarius".

Walto setzte in das Rekognitionszeichen von M. 1439 (1398), KUiA. VII. 6, nur ein oftmaliges „et subscripsi" und „amen" am Schlusse der Datierung, während das andre Original, in dem wir diesen Schreiber wiederfinden, M. 1445 (1404), ganz ohne Noten blieb. Ohne Noten sind auch die beiden von Liutbrand rekognoszierten Diplome M. 1430 (1389) und 1513 (1471).

Der eigentliche Festiger des neuen Brauches wurde aber der Notar und spätere Kanzler Hebarhard, der von 859 bis zum Ausgang Ludwigs d. D. ständig in der Kanzlei wirkte und von dessen Hand wir noch 36 Originale besitzen (nur das erste, hierbei nicht mitgezählte, M. 1438 (1397), ist, obwohl sein Name genannt ist, tatsächlich von Hadebert geschrieben). Der Mann, der mit der alten Urkundenkursive brach und die Minuskel an ihre Stelle setzte, an dessen Walten sich auch andre Änderungen und Neuerungen im Kanzleiwesen knüpfen, hat mit der Verwendung der Notenschrift endgültig gebrochen. Und zwar lag der Grund bei ihm sicher in der Unkenntnis oder mindestens sehr mangelhaften Kenntnis des alten Systems. Er bemühte sich sogar noch, Noten in sein Rekognitionszeichen einzutragen, aber sie gerieten alle falsch, oft sinnlos. Ich verweise statt vieler auf das eine Beispiel M. 1482 (1439) in den KUiA. VII. 10. Von den vier Noten, die hier stehen, ist die erste vollkommen töricht verwendet; sie heißt, wie sie hier steht, „trans"! Die Stellung des Punktes behandelte Hebarhard dabei ganz frei und legte sich so in andern Urkunden, wie etwa M. 1447 (1406), den stolzen Titel „tribunus" bei oder verwandelte das „trans" in ein „tamen". Die zweite und dritte Note wahren einen Rest von Sinn; die eine kann als „a + r" gefaßt werden (obwohl die Silbe „ar" anders geschrieben wurde), die andre erinnert wenigstens an „dus", obgleich nur der Anstrich richtig, alles übrige falsch ist. Die vierte Note endlich könnte aus einer Verballhornung von „cancellarius" hervorgegangen sein, wie bei frühern Urkunden wohl ziemlich sicher eine Verderbung der Note für „notarius" vorliegt.

Hebarhard war aus einer Schreibschule hervorgegangen, der jeder Zusammenhang mit der alten Karolingischen Reichskanzlei bereits fehlte.

Das Bild, das wir für die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs d. D. gewannen, bleibt auch für seine Nachfolger bis zum Aussterben der ostfränkischen Karolinger unverändert. Die Eigenhändigkeit der Rekognition hat jetzt aufgehört und es hing von den einzelnen Schreibern ab, ob sie Noten überhaupt setzten und ob sie ihnen, wenn dies der

Fall war, noch einen Rest von Verständlichkeit wahrten. Das Bemühen wenigstens ist überwiegend vorhanden.

In den Urkunden Ludwigs III. gelingt es beispielsweise dem Schreiber von M. 1554 (1512), KUiA. VII. 11, noch leidlich, sein „Uuolfherius scripsi et subscripsi" zum Ausdruck zu bringen; die vier letzten Noten von „rius" an sind sogar ganz korrekt, während die Schreiber von M. 1564 (1522) KUiA. VII. 13 und M. 1568 (1526) KUiA. VII. 14 nur sinnlose Schnörkel malen.

Die Faksimiles, welche die KUiA. von Diplomen Karlmanns und Karls III. bringen, zeigen uns, von einem nicht zu verfehlenden „et" abgesehen, nur Verzerrungen und Schnörkel (KUiA. VII. 12, 16, 17; IV. 2; in IV. 1 wenigstens ein korrektes „et scripsi").

Etwas besser steht es wieder, worauf schon Sickel im Text zu den KUiA. VII hinwies, mit den Noten in den Diplomen Arnulfs. Hier waren es wenigstens zwei Schreiber, die Sickel, meines Erachtens mit Recht, mit den Notaren Engilpero und Ernustus identifiziert, die es noch verstanden, kurze Vermerke, die aber über ein „notarius scripsi et subscripsi" nicht hinausgingen, leidlich korrekt zu schreiben, wobei sie ihre Namen durch verschiedene Stellung eines „E" andeuteten und unterschieden; vgl. M. 1824 (1775), KUiA. VII. 21, 22, mit „Engilpero notarius subscripsi" und KUiA. VII. 24 „et notarius scripsi et subscripsi". Mißlungen sind dagegen die Zeichen in KUiA. VII. 23 und einfach willkürlich im Diplom Zwentibolds, KUiA. VII. 27.

Von den Urkunden Ludwigs d. K. trägt leidlich korrekte Noten KUiA. I. 13 mit „Ernustus notarius scripsi et subscripsi", wogegen die in I. 15 und 16 recht mangelhaft und die in I. 14 ganz verballhornt

Fig. 30 M. 1833

sind. In KUiA. I. 17 zeigt sich dagegen das Bestreben, den Namen des Notars Salomon herauszubringen, wenn auch die beiden Noten dieses Beginnen mehr erraten als erkennen lassen, und die folgenden Noten „notarius scripsi et subscripsi" sind immerhin lesbar.

Aus dem Apparat der MG. gebe ich endlich noch zwei Faksimiles, die für den Ausgang der Karolingerzeit Ausnahmefälle von richtigen Noten darstellen: Arnulf, M. 1833 (1784), Or. Karlsruhe, Fig. 30:

„E[ngilpero] notarius scripsi et subscripsi", und Zwentibold, M. 1975 (1923), Or. Koblenz:

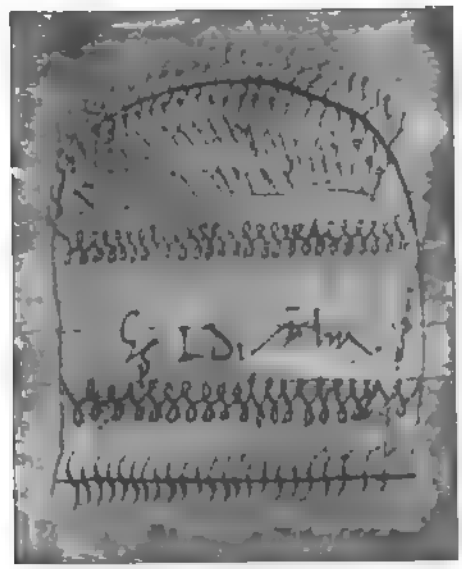

Fig. 31 M. 1975

„subscripsi in dei nomine amen". In diesem Falle gibt der lothringische Schreiber die Erklärung für die noch vorhandene Kenntnis der Noten.

Zum Schlusse drängt sich hier die Frage auf, wie das Bild, das wir von dem verhältnismäßig raschen Verfall der Notenkenntnis auf ostfränkisch-deutschem Boden gewannen, sich vereinen läßt mit der erstaunlichen Notenkenntnis Ekkeharts II. von St. Gallen, von der uns die Casus sancti Galli zum Jahre 971 (SS. 2, 138 ff., jüngerer und besserer Abdruck bei Meyer von Knonau Casus sancti Galli, Mitteil. z. vaterl. Gesch., hg. v. hist. Ver. in St. Gallen NF. 5. und 6. Heft, 413 ff.) berichten. Es handelt sich um die Bestätigung Notkers als Abt von St. Gallen. Bei den Verhandlungen, die hierüber bei Hofe geführt

wurden, wurde Otto II. um seine Fürsprache und Vermittlung beim alten Kaiser gebeten. Diese Verhandlungen vor Otto I. soll Ekkehart II. in Tironischen Noten aufgezeichnet haben. Meyer von Knonau, S. 420 c., 131, „Ekkehardus autem, notularum peritissimus, paene omnia haec eisdem notavit in tabula verbis. Quibus Otto suus postea, ut ipse nobis retulit, multum delectatus est sibi relectis, cum ipse praeter notulas nichil in tabula viderit". Ich kann mich hier nicht dazu verstehen, diese Stelle mit Wattenbach als vollwertiges Zeugnis für die Kenntnis der Notenschrift zu verzeichnen (Schriftwesen, 3. Aufl., S. 61, Lat. Palaeographie, 4. Aufl., S. 11); sondern muß das Zeugnis zum mindesten stark anzweifeln, wenn nicht ganz verwerfen.

Bei Hof kann sich Ekkehart diese Kenntnis nicht mehr erworben haben; denn der sichtbare Widerspruch der erhaltenen Zeugnisse ist hier doch zu deutlich. Er müßte sie aus seinem Kloster bereits mitgebracht haben. Aber so hoch St. Gallens Einfluß auf das mittelalterliche Schriftwesen sonst einzuschätzen ist, daß es in der tachygraphischen Litteratur irgend eine wesentliche Rolle spielte, ist uns nicht bekannt (vgl. Chatelain, Introduction à la lecture des Notes Tironiennes. Von den zahlreichen Handschriften, die Schmitz für seine Commentarii-Ausgabe benutzte, stammt keine aus St. Gallen; auch die kleine Nachlese von Chatelain bot hier nichts.)

Nun hielt allerdings die Kenntnis und Übung der Noten in Westfrancien reichlich ein Jahrhundert länger vor als im ostfränkischen Reich, und so gut wie Lothringen sich hierin dem Westen anschloß, könnte auch der oberdeutsche Westen davon Nutzen gezogen haben. Aber selbst in Frankreich hatte sich der Vorrat von noch geläufigen Noten, nach den erhaltenen Zeugnissen zu schließen, auf eine ganz geringe Zahl von Wörtern eingeschränkt, die umständliche Silbenschrift war ganz an die Stelle des alten, weitgehenden Kürzungssystems getreten. Daß diese ungelenken Zeichen noch in der Hand irgend eines Schreibers brauchbar waren, dem gesprochenen Worte zu folgen, sie also zu Zwecken praktischer Tachygraphie zu verwerten, leugne ich rundweg.

Es handelt sich hier wohl um eine der zahlreichen Geschichten, deren wahrer Kern einmal auf irgend eine Persönlichkeit zutraf, die aber dann, stets weiter ausgeschmückt, auf stets neue Träger der Anekdote übertragen und in den verschiedensten Kreisen nacherzählt werden. Am Hofe der Ottonen oder im Kloster St. Gallen konnte man damals von einer wirklich sichern, beherrschenden Kenntnis der Tironischen Noten nur noch sagen: „Es war einmal."

6. Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern

Die Rekognition „N. notarius (cancellarius) ad vicem N. archicapellani“ und damit die ausdrückliche Nennung des Erzkaplans als Chef der Kanzlei tritt uns als eine Neuerung aus der späteren Zeit Ludwigs d. Deutschen entgegen. Dafür, daß wir hier nicht bloß eine Änderung in der Form, sondern eine Neuerung in der Sache vor uns haben, scheinen zwei Anzeichen zu sprechen: Das Fehlen eines direkten Zeugnisses aus früherer Zeit und die ganz anders geartete Kanzleiorganisation im westfränkischen Reich, wo man einen Zusammenhang zwischen Kanzlei und Erzkaplan nicht kannte. Gerade dies scheint mit Bestimmtheit darauf hinzudeuten, daß hier von einer älteren, in die Zeiten des Gesamtreiches zurückreichenden gemeinsamen Tradition nicht die Rede sein kann, daß wir es mit einer einseitigen, erst auf ostfränkischem Boden entstandenen Neuerung zu tun haben.

Dementsprechend hatte Sickel für die ältere Zeit jeden Zusammenhang zwischen Kanzlei und Kapelle schroff in Abrede gestellt. Viel vorsichtiger äußerte sich Bresslau (UL. 206) indem er nur vom Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhanges sprach, und Erben (UL. 51, Handbuch d. mittelalt. u. neueren Gesch., hg. v. Below u. Meinecke) trägt jetzt zwar, wie früher Sickel, Bresslau, Mühlbacher, die aus den Rekognitionen der Urkunden zu gewinnende Lehre vor, fügt aber die treffende Bemerkung bei: „Tatsächlich lag die Vereinigung der beiden Ämter nahe genug, ja man muß sich nur darüber wundern, daß sie nicht lange vor 854 eingetreten war“.

Heute ist diese Frage für eine Neuuntersuchung reif; denn Sickels Ausspruch (Beitr. z. Dipl. II, Wiener SB. 39, 150), daß sich in den Diplomen „keine Spur einer Teilnahme der Erzkapläne an der Abfassung und Ausfertigung der Urkunden finde“, ist nicht mehr aufrecht zu erhalten. Diese Zeugnisse sind jetzt in den tachygraphischen Vermerken in der Tat vorhanden, sowohl in neu entzifferten wie in anderen, die früher falsch gelesen und dementsprechend auch unzutreffend gedeutet waren.

Wir sahen, wie spärlich diese Vermerke in den Diplomen Karls d. Gr. noch sind und wie wenige Namen hier genannt werden. Um so mehr fällt ins Gewicht, daß die einzige Persönlichkeit, die öfter erscheint, der Erzkaplan Fulrad ist. Es sind unter Karl d. Gr. 6 und, die eine Urkunde Pippins hinzugerechnet, 7 Fälle. DK. 6, rogante Fulrado. DK. 104, ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate. DK. 131, Folradus abba et Rado. DK. 136, Folradus ambasciavit. DK. 139 und 140, Folradus ordinavit. DK. 150, Folradus

abba. Das Schwergewicht lege ich auf das „ordinare". Neben dem König ist es Fulrad, dem das Recht zusteht, Befehle an die Kanzlei zu erteilen. Nur in zwei Fällen ist dieses Recht an Rado, den eigentlichen Geschäftsleiter der Kanzlei, abgegeben (DK. 122 „Optatus ad vicem ipsius Radoni ordinantis rec. et ss. und DK. 123 Rado precepit). Auch der Vermerk in DK. 131 „Folradus abba et Rado" deutet auf enge Verbindung des Erzkaplans und des Kanzleivorstandes. Dazu gesellen sich die Beobachtungen, die ich schon in meiner Abhandlung über das Testament Fulrads von St. Denis (Neues Archiv 32, 166 ff.) feststellte. Am letzten Lebenstage Pippins läßt Fulrad vermöge seiner Stellung und seines Einflusses Urkunden für sein Kloster St. Denis, aber auch für seine eigne Person ausfertigen (a. a. O. 170). Adarulf, der 777 Fulrads Testament schrieb, trat unmittelbar danach, und zwar wohl kaum zweifelhaft durch Fulrads Einfluß, in den Verband der Reichskanzlei, wo er DK. 118 u. 120 mundierte (a. a. O. 176 ff.). Auch Hitherius, der wichtigste Mann in der Kanzlei Pippins und in der ersten Zeit Karls d. Gr., war wohl durch Fulrad aus der Kapelle in die Kanzlei gebracht worden. „Capellanus et notarius" nennt ihn die Vita Hadriani (ed. Duchesne 1, 498); für die Zuverlässigkeit dieses Zeugnisses hat sich Bresslau, UL. 276, A. 3, mit vollem Recht gegen die Zweifel Sickels, AK. 1, 77, 101, eingesetzt.[1] Allerdings wird man hier immer noch einwenden können, daß dies alles auch aus der ungewöhnlich starken persönlichen Stellung Fulrads sich erklären lasse, daß man an einem allgemeinen Oberaufsichtsrecht des Erzkaplans über die gesamte Hofgeistlichkeit und damit auch über die Kleriker der Kanzlei schon längst nicht zweifelte, daß aber der Indizienbeweis, den ich zu erbringen versuche, nicht ausreiche, um im Erzkaplan auch den eigentlichen Chef der Kanzlei zu erkennen.

Die Lücke, die ich unter den Zeugnissen über das Wirken Fulrads noch lassen muß, wird geschlossen durch den einzigen Vermerk, in welchem des zweiten Nachfolgers Fulrads im Erzkapellanat, Hildebalds von Köln, gedacht ist; dieser Beleg aber entscheidet: DK. 206, Hildebaldus episcopus ita firmavit. Damit ist ein ausdrückliches Zeugnis für die Beteiligung des Erzkaplans an der Vollziehung der Urkunden erbracht und Sickels Behauptung, daß sich „keine Spur" einer solchen Beteiligung des Erzkaplans nachweisen lasse, widerlegt. Sickel allerdings, der diesen Vermerk AK. 1, 101, A. 5, mit „Hildobaldus sigillavit" entzifferte, sieht in ihm nur eine „durch zufällige Umstände ver-

[1] Umgekehrt ist jetzt auch die Frage der Identität des Kanzleivorstandes Maginarius unter Karlmann mit dem Kaplan Maginarius unter Karl d. Gr., die Sickel stets bezweifelt hatte, im bejahenden Sinne entschieden. Vgl. meine Abhandlung über das Testament Fulrads v. St. Denis, NA. 32, 184—186, deren Ergebnis von Erben UL. 47 als gesichert übernommen ist.

anlaßte Ausnahme". Allein es geht doch nicht an, Zeugnisse, die sich, gerade als Gesamtheit verwertet, zum anschaulichen Bild, zum geschlossenen Beweis zusammenfügen, einzeln herauszureißen und das eine als Irrtum, das andere als Zufall hinwegzudeuten. Schade, daß die Entzifferung der Noten in der Nachzeichnung DK. 154 „ordinante domno rege per Angil[ram]num" (?) nur Vermutung bleiben muß. Sonst wäre es gelungen alle drei Erzkapläne Karls d. Gr., Fulrad v. St. Denis, Angilram v. Metz, Hildebald v. Köln, in ihren Beziehungen zur Kanzlei nachzuweisen. Als solche Betätigungen der Erzkapläne konnte ich belegen: Einfluß auf das Zustandekommen der Urkunden, Erteilung von Befehlen an die Kanzlei als Mittelsmann des Königs, Einfluß auf die Auswahl des Kanzleipersonals, Beteiligung an der Vollziehung und Beglaubigung der Urkunden. Dies zusammengenommen aber sind die Funktionen des Kanzleichefs und zwar in bereits weitergehendem Maße, als sie sich für die späteren Erzkapläne von Grimoald von St. Gallen oder Liutbert von Mainz an nachweisen lassen. Die Organisation unter Karl d. Gr. ist demnach der späteren bereits sehr ähnlich: Oberster Chef der Kanzlei ist der Erzkaplan; unter ihm steht als eigentlicher Kanzleivorstand und unmittelbarer Leiter der Amtsgeschäfte jeweilig ein Mann von relativ noch wenig bedeutender Stellung, der zuvor als Schreiber und Rekognoszent in der Kanzlei gedient hatte, dessen Einfluß auch zunächst auf seine Schreibstube beschränkt blieb und in die Kreise der hohen Politik noch nicht hinaufreichte, der erst allmählich in höhere Würden aufrückte.

Eins aber muß ich sofort zugeben, diese Tradition reicht nicht festgefügt von Karl d. Gr. bis auf Ludwig d. D., sie wurde vielmehr, ehe sie noch Zeit gefunden hatte festzuwurzeln, unter Ludwig d. Fr. wesentlich verändert und gestört. Auch unter diesem Herrscher sind uns die Erzkapläne in den jetzt viel zahlreicheren und gesprächigeren Vermerken genannt, Hilduin von St. Denis im ganzen 10mal,[1] M. 727 (703), 729 (705), 735 (711), 746 (721), 796 (772), 803 (779), 833 (807), 844 (818), 846 (820), 847 (821). Er erscheint hier öfter als irgendeine andere Persönlichkeit, aber in keiner andern Tätigkeit als diese, stets nur in Verbindung mit dem „ambasciavit". 7 dieser Diplome sind für Hilduin selbst und sein Kloster St. Denis ausgestellt, nur 3 für andere Empfänger: M. 735 für St. Gallen, M. 796 für Mâcon und M. 833 für Münster im Gregoriental. In M. 735 ist als Ambasciator neben Hilduin auch Matfrid genannt, in M. 796 geht der Befehl zur Fertigung der

[1] Ein elfter Vermerk in M. 929 (900) fällt bereits in die Zeit, da ihm das einflußreiche Amt des Erzkaplans entzogen worden war; er erscheint hier nur als Abt von St. Denis wieder zu Gnaden aufgenommen; es ist wohl auch kaum Zufall, daß er nur im Vermerk dieser einen Urkunde ausdrücklich als „abbas" bezeichnet wird.

Urkunde nicht von ihm, sondern vom Kanzleivorstand aus. (Hilduinus ambasciavit et Hildebaldus episcopus obsecravit et magister scribere iussit.) Scheint sich schon die Stellung Hilduins gegenüber der Kanzlei nicht mehr ganz auf der Höhe wie zu Fulrads Zeit befunden zu haben, so ist dies bei den folgenden Erzkaplänen noch weniger der Fall. Fulco und Drogo, die Nachfolger Hilduins im Erzkapellanat, sind in den Vermerken nur je zweimal genannt, M. 921 (892), 952 (896) und 925 (921), 954 (923), nicht öfter und in nicht andrer Beziehung zum Zustandekommen der Urkunden als die Kaiserin Judith und seltener als der Seneschall Adalhart.

Dagegen können wir jetzt eine andre Erscheinung beobachten, die bereits Sickel nachgewiesen und nach ihm Bresslau, UL. 277, 284, am schärfsten hervorgehoben hat. Es hob sich unter Ludwig d. Fr. die Stellung der Kanzleivorstände. Es sind jetzt Männer von hoher, zum Teil fürstlicher Herkunft — der letzte, Hugo, war des Kaisers Halbbruder —, die bereits angesehene Stellungen einnahmen, ehe sie zu Vorständen der Kanzlei ernannt wurden, deren Verband sie bis dahin gar nicht angehört hatten, an deren Schreibgeschäften fortan keiner von ihnen mehr teilnahm, Männer, die auch in der hohen Politik eine ganz andre Rolle spielten als früher Hitherius, Rado und Ercanbald. Dieser gehobenen Stellung gegenüber verschwindet das Oberaufsichtsrecht des Erzkaplans, die Kanzleivorstände rücken jetzt zu ebenbürtiger Geltung mit ihm auf. Dies tritt auch in den Titeln dieser Männer deutlich hervor. Zu den Beispielen, die bereits Sickel, AK. 1, 98, aus dem Kontext von 4, allerdings nur abschriftlich, überlieferten, aber durch die Übereinstimmung bei ganz verschiedenen Empfängern durchaus beweiskräftigen Urkunden Ludwigs d. Fr. für Fridugis und Hugo beigebracht hatte, [M. 726 (702), summus sacri palatii cancellarius, M. 946 (915) sacri palatii nostri archinotarius, M. 988 (957) und 996 (965) summus sacri palatii notarius], gesellt sich noch aus der ersten Zeit Ludwigs d. D. der tachygraphische Vermerk auf dem Originaldiplom M. 1366 (1327) von 840, Dezember 10, KUiA. III. 10, „Ratleicus summus cancellarius scribere iussit".

Wenn man auch von einem offiziellen und feststehenden Titel hier noch nicht sprechen kann, so ergibt sich aus den verschieden gestalteten Worten doch das eine gemeinsame, daß diese Männer unbedingt als Häupter ihres Ressorts bezeichnet werden, die wohl Untergebene, aber außer ihrem König keinen Vorgesetzten hatten. Das ist die Organisation, die sich auch unter Lothar I. festsetzte und in der westfränkischen Kanzlei dauernd fortlebte, die auch Hinkmar von Reims in dem vielbesprochenen C. 16 seiner „Pfalzordnung" kodifizierte, MG. Capit. 2, 523: „Cui (sc. archicapellano) sociabatur summus cancellarius,

qui a secretis olim appellabatur; erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illis fideliter custodirent".

Durch die Rangerhöhung des Kanzlers unter Ludwig d. Fr. war eine Lücke entstanden; es fehlte an einem an der Schreibtätigkeit selbst mitbeteiligten Geschäftsleiter, was Hitherius, Rado und Ercanbald unter Karl d. Gr. gewesen waren. Es dauerte denn auch nicht lange, daß sie wieder geschlossen wurde. Die beiden meistbeschäftigten Notare, Durandus und Hirminmar, gewannen bald einen ihre Kollegen überragenden Einfluß und rückten in diese Mittelstellung ein. Nicht die Dreiteilung, die dadurch entstand, ist, wie bisher allgemein angenommen wurde, neu, sondern die Gestaltung, die sie jetzt erhielt. Diese dreigliedrige Abstufung war vielmehr von Anfang an vorhanden: Fulrad—Hitherius—Wigbald unter Karl d. Gr., Hugo — Hirminmar — Maginarius unter Ludwig d. Fr., Agilmar—Remigius—Hrodmund unter Lothar I. (vgl. o. S. 141 f.), Erzkaplan (Erzkanzler) — Kanzler — Notare in der spätern ostfränkischen und deutschen Reichskanzlei, es ist immer dieselbe Reihe, nur in wechselnder Deutung.

Die Neuerung aber, die in den 50er Jahren des 9. Jahrhunderts in der Kanzlei Ludwigs d. D. Platz griff, um von da an eine vielhundertjährige Entwicklung zu finden, bedeutete nicht die Anbahnung einer bis dahin überhaupt noch nicht erhörten Organisation, sondern nur ein Zurückgreifen auf das unter Ludwig d. Fr. verlassene Vorbild aus der Zeit Karls d. Gr. An der Spitze der Entwicklung des deutschen Erzkanzleramtes stehen demnach nicht Grimoald von St. Gallen und Liutbert von Mainz, sondern Fulrad von St. Denis, Angilram von Metz und Hildebald von Köln.

Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger

von

H. Bresslau

I. Unsre Untersuchung nimmt von der sprachlichen Form der Worte *ambasciare*, *ambasciator* ihren Ausgang. Es ist notwendig die Entstehung dieser Worte kennen zu lernen, ehe wir feststellen können, was sie bedeuten.

Das Verbum *ambasciare* ist eine mittellateinische Ableitung aus dem Substantiv *ambactia*, dessen Nebenformen *ambaxia*, *ambasia*, *ambascia* lauten.[1] Das Verbum wie das Substantiv sind sicher auf gallischem Boden geprägt worden; und bis zum Ende des 9. Jahrhunderts begegnen das eine wie das andere, wenn auch nicht ganz ausschließlich, so doch weitaus am häufigsten in Sprachdenkmälern, die in Gallien entstanden sind. Das Substantivum *ambactia* wiederum ist abgeleitet aus dem substantivierten Passivparticipium *ambactus*; die Ableitung muß in spätrömischer Zeit, jedenfalls[2] vor der Festsetzung des romanischen Sprachcharakters erfolgt sein, da die romanischen Sprachen das Substantivsuffix *-ĭa* zu Neubildungen nicht zulassen.

Über die Zugehörigkeit des Wortes *ambactus* zur keltischen Sprache sind jetzt Germanisten, Romanisten und Keltologen vollkommen einig,[3]

---

[1] Ableitungen aus dem Verbum *ambasciare* sind die Formen *ambasciatum, ambasciata, ambasciator.*

[2] So nach Diez, Etymolog. Wörterbuch der roman. Sprachen[5], S. 15.

[3] Vgl. Heine, Deutsches Wörterbuch I, 72. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache[6], S. 12; Diez a. a. O.; Glück, Verhandlungen der 21. Versammlung der deutschen Philologen und Schulmänner in Augsburg (Leipzig 1863) S. 107; Thurneysen, Keltoromanisches (Halle 1884) S. 29ff.; Holder, Altceltischer Sprachschatz 1, 114.

während noch Jacob Grimm für den germanischen Ursprung des Wortes eingetreten war.[1] Auch die Ableitung und Bedeutung dieses Wortes sind ganz klar und sicher. Es ist Participium passivi eines Verbums, das aus der Partikel *ambi-* (*circum*) und dem Verbum der Wurzel *ag-* (*agere*) zusammengesetzt ist; es muß also bedeuten *circumactus*,[2] der Herumgetriebene, Herumgesandte, d. h. der Bote oder allgemeiner der Diener. Mit diesem sprachlichen Ergebnis stimmen vollkommen die römischen Zeugnisse über die Bedeutung des Wortes überein:[3] Cäsar spricht von *ambacti clientesque* der gallischen Ritter; Festus, der das Wort als der *lingua gallica* entlehnt bezeichnet, übersetzt es mit *servus* und bezeugt ausdrücklich, daß es in diesem Sinne schon von Ennius gebraucht worden sei.

In nachrömischer Zeit ist *ambactus* nicht mehr nachweisbar; doch hat es sich auf gallischem Boden in dem freilich nur je einmal vorkommenden prov. *abah*, altfranz. *abait* erhalten;[4] dagegen kommt das abgeleitete Substantiv *ambactia (ambaxia, ambasia, ambascia)* erst in nachrömischer Zeit vor; die mir bekannten Belegstellen sind die folgenden:

1. Lex Sal. 1, 4 (ed. Behrend): *nam si in dominica ambasia*[5] *fuerit occupatus, mannire non potest.*

2. Lex Sal. 16, 1 add. 1 (vgl. Cap. 3, 1): *si eum aut infirmitas aut ambascia dominica detinuerit vel forte aliquem de proximis mortuum intra domum suam habuerit, per istas sumis se poterit homo excusare.*

3. Lex Burgund. Liber const. 104: *quicumque asinum alienum extra voluntatem domini presumpserit aut unum diem aut duos in ambascia sua minare, iubemus ut ipsum et alium talem cuius asinus est consignet.*

4. Regula coenobialis Columbano ascripta cap. 15 (ed. Seebass, Zeitschr. f. Kirchengeschichte XVII, 232):[6] *qui praesumit facere am-*

---

[1] Vielmehr sind die germanischen Worte, die mit goth. andbâhts, ahd. ambaht usw. zusammenhängen, früh, d. h. vor der germanischen Lautverschiebung, aus dem Keltischen entlehnt.

[2] Nicht *ambiens* oder *circumiens*, wie Glück a. a. O. annahm, der sich an die im heutigen Irischen vorkommende intransitive Bedeutung des Verbums *ag-* hielt; vgl. Thurneysen a. a. O.

[3] Sie sind zusammengestellt im Thesaurus linguae latinae 1, 1833.

[4] Diez a. a. O. S. 502. Auch im Wallisischen und Kymrischen ist es mit etwas abgewandelter Bedeutung erhalten geblieben. — Das gotische andbâhts ist gleich *διάκονος*, *ὑπηρέτης*, *λειτουργός*. In ahd. ambaht, Amt, ist der Sinn veredelt.

[5] Dafür in cod. Paris. 9653 und in der Emendata: *in iussione regis.*

[6] Daß die Kap. 10—15 der von Seebass herausgegebenen Regula nicht von Columban sind, hat Krusch (Ionae vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis S. 24 N. 2) mit Recht bemerkt. Auch die Verwendung des vorzugsweise gallischen Wortes *ambascia* spricht dagegen.

basciam, non permittente eo qui praeest, libera et ineffrenata processione absque necessitate, quinquaginta plagis inhibeatur.

5. Formul. Bituricens. 2 (precaria): *spondentes, quod, si ullo umquam tempore huius cartulae condicionem obliti in quibuslibet ambastiis aut ubi aut ubi a vestris actoribus ex vestro praecepto fuerimus imperati, non procuraverimus cum omni oboedientia adimplere . . . iuxta legum severitate vestris partibus conponamus.*

6. Placitum in Trient 845, Muratori, Antiqu. Ital. II, 973; Aussage von Leuten, über die der Abt von S. Maria in Organo zu Verona Rechte beansprucht: *fatiebamus operas ad radem et portabamus pastas ad Veronam et alias ambassias, quas nobis mandabant da parte sancte Marie. Et interrogavimus eos nos supra scripti scavinis, ut si pro personis suis aut rebus, ubi residebant, ipsas operas et ambasssias facerent. Qui manifestaverunt et dixerunt, quod pro ipsis rebus, ubi residebant, ipsas operas vel ambassias facere deberent.*

Weitere Belege für das Vorkommen des Wortes kenne ich nicht. Die Bedeutung ist an der ersten, zweiten, dritten und fünften Stelle die gleiche: Königsdienst ist Hindernis der Mannitio (1); Königsdienst gehört zu den Fällen der Sunnis, der echten Not, die das Ausbleiben des vor Gericht Geladenen entschuldigen (2); wer den Esel eines anderen zu seinem Dienste verwendet, hat dem Besitzer zu büßen (3);[1] der Empfänger der Precarie verpflichtet sich zur Strafleistung, wenn er auf das Gebot der Beamten des Herrn im Dienste irgendwelcher Art seine Schuldigkeit nicht tut (5). Freilich ist an der fünften Stelle neben der weitern Bedeutung „Dienst" wohl auch die engere „Botendienst" möglich, und sie wird vielleicht durch das auf *ambastiis* folgende *aut ubi aut ubi* nahegelegt. Sehr wahrscheinlich scheint es mir ferner, daß der engere Sinn an der vierten Stelle (die wohl auch die jüngste der angeführten ist) angenommen werden muß; es soll doch schwerlich den Mönchen verboten werden, ohne Erlaubnis des Vorgesetzten schlechtweg irgend einen Dienst zu tun, sondern nur eine Botschaft zu verrichten, die sie — *libera et ineffrenata processione* — zum Verlassen des Klosters nötigt. Und ebenso wird an der sechsten Stelle, wo die *ambassiae* von den *operae* geschieden werden und zu den *ambassiae* das Überbringen von Backwerk nach Verona gerechnet wird, unter dem Wort nicht ganz allgemein Dienst verstanden werden können, sondern vielmehr das Ausrichten eines Auftrages außerhalb des Wohnortes des Beauftragten.

---

[1] Vgl. die Parallelstelle Lex Burg. Lib. const. 4, 8: *qui de alienis bobus, domino inconscio aut non permittente, opera facere praesumperit, duos solidos bobum domino cogatur exsolvere* (vgl. zu der Lesung Zeumer, Neues Archiv XXV, 265 f.).

Ganz sicher haben wir sodann die engere Bedeutung des Wortes vor uns, wenn wir die Stellen ins Auge fassen, an denen das von *ambascia* abgeleitete Verbum *ambasciare* außerhalb der Kaiserurkunden vorkommt. Mir sind nur zwei bekannt, beide bei Hinkmar von Rheims; das Zeitwort ist sicherlich früh untergegangen; wie es in den Urkunden, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht lange nach dem Jahre 900 vorkommt, so ist es auch in keine der romanischen Sprachen übergegangen, die nur die substantivischen Ableitungen davon kennen.[1]

Hinkmar schreibt an Ludwig III. von Westfranken:[2] *De eo quod mox subsequitur, quia meus missus Altrammus monachus vobis retulit ex mea parte, nihil aliud me velle ex hoc agere, nisi illud quod vos et Hugo abbas et Theodoricus comes ceterique vestri fideles decernerent, scio istud mandatum ex me non processisse, nec ipse frater mihi talia se dixisse professus est. Remitto autem illum ad vos, ut coram fidelibus vestris aut profiteatur se ita dixisse, aut veraciter deneget talia vobis ex mea parte non ambasciasse. Unde puto, ut, sicut in nomine interprisum sit, ita sit et in ambasciato. Nam iste frater noster a vobis ad me rediens ambasciavit mihi ex vestra parte, ut pedem meum basiaret et peteret, ut ad opus Odacri honorarem vos de episcopio Belvacensis ecclesiae.* Hier ist die Bedeutung „eine Botschaft ausrichten" für das Verbum und „Botschaft" für das Substantivum ganz klar, und ebenso zweifellos gebraucht Hinkmar das Wort in demselben Sinne in der Visio Beroldi presbiteri,[3] wo der Priester, der fortwährend Botschaften der Toten ausrichtet, von einer von diesen sagt: *et ambasciavi ex illorum parte, quod mihi iussum fuerat.*

Auch in Karls Capitulare de villis § 16,[4] wo es heißt *et si iudex in exercitu aut in wacta seu in ambasiato fuerit* kann das Wort nicht anders aufgefaßt werden: neben dem Heeresdienst und dem Wachtdienst an der Grenze kann hier nur der Botschaftsdienst als Grund der Abwesenheit des iudex gemeint sein, während deren die Befehle des Königs direkt an die Untergebenen des iudex gegeben werden. Ebenso findet sich das Wort in der entstellten Form *abbasciatum* und in der Bedeutung „Botschaft" in der dem Ausgang des 9. Jahrhunderts angehörenden Wiener Handschrift des Codex Carolinus in der Inhaltsangabe eines Briefes des Papstes Paul I. an Pippin.[5] Der Ausdruck „*ambasiator*" endlich

---

[1] Also ambassade und ambassadeur, ambasciata und ambasciatore, embajada und embajador, aber nicht ambasser und embajar. Das ital. ambasciare, Angst empfinden, und ambascia, Angst, Beklemmung, hat mit unsrem Stamme höchstwahrscheinlich nichts zu tun; vgl. Diez a. a. O.

[2] Migne Patrol. CXXVI, 118.

[3] Migne CXXV, 1116.

[4] Mon. Germ. Capitul. I, 84.

[5] Mon. Germ. Epp. III (Mer. et Karol. I), 519, Z. 38.

kommt außerhalb der Urkunden wohl zuerst[1] in der lateinischen Übersetzung der konstantinopolitanischen Synode vom Jahre 536 vor; er dient als Übersetzung der griechischen ἀποκρισιάριος,[2] und ein Mönch Paulus, der als der Vertreter eines Klosters bei dem Konzile auftritt, heißt in dem lateinischen Texte an einer Stelle *ambasiator*, an einer anderen *legatus* des Klosters.[3] Die Entstehungszeit dieser Übersetzung ist, soviel mir bekannt ist, bisher nicht ermittelt worden, wie denn auch die Handschriften, aus denen die Herausgeber sie entnommen haben, unbekannt sind:[4] daß sie älter ist als das 9. Jahrhundert, wird aber wohl mit Bestimmtheit angenommen werden können.

Nach diesen Stellen ist die Bedeutung von *ambasciare* und seinen Ableitungen völlig gesichert; es ist gleich *nunciare, referre; ambasciatum, ambasciata* ist gleich *relatio* und *ambasciator* ist gleich *nuncius, legatus, relator.* Weder die Geschichte des Wortes, noch seine Anwendung geben uns auch nur das geringste Recht anzunehmen, daß es in der Sprache der Urkunden eine andere Bedeutung gehabt habe, als die außerhalb davon allein nachweisbare.

II. Daß dies doch der Fall gewesen sei, hat zuerst Ducange behauptet. Er kennt zwar sehr wohl die eben besprochene Anwendung des Wortes, und fast alle Belegstellen, die wir aufgezählt haben, sind schon in seinem Glossarium gesammelt worden; daneben aber nimmt er noch eine zweite Bedeutung an, indem er schreibt: „*ambasciare praeterea dicebantur proceres, qui ab episcopis aut abbatibus interponebantur ad donationem aliquam pro suis ecclesiis ab imperatoribus aut regibus impetrandum. Has enim donationes ambasciasse, id est suo interventu obtinuisse dicebantur eoque nomine chartas ipsas subscribebant, in quibus semper mentio fiebat has donationes ad illorum preces factas fuisse.*“ Aus dem was er weiter hinzufügt, ergibt sich, daß er keinen der in tironischen Noten geschriebenen Ambasciatorenvermerke aus älterer Zeit, sondern nur die Notizen in Urkunden Karls des Kahlen und seiner westfränkischen Nachfolger kennt, die in gewöhnlicher Minuskelschrift in das Rekognitionszeichen eingetragen einen Ambasciator nennen. Da er nun beobachtet hatte, daß in mehreren Fällen derselbe Mann

---

[1] Erheblich jünger ist das zweimalige Vorkommen von *ambasiator* (= *legatus*) in cap. 42. 43 des Romans von Konstantin und Helena (Incerti auctoris de Constantino Magno eiusque matre Helena libellus ed. Heydenreich, Leipzig 1879). Denn obwohl einzelne Philologen diese Schrift in die Zeit des Übergangs vom Alfertum zum Mittelalter zu setzen scheinen, ist sie doch sicher nicht vor dem 12. Jahrhundert, eher noch später, entstanden.

[2] Mansi, Concil. coll. VIII, 978 und öfter.

[3] Ebenda VIII, 881. 889.

[4] Vgl. Maaßen, Gesch. der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts, S. 753 ff.

als Ambasciator genannt war, von dem im Text der Urkunde gesagt war, daß auf seine Bitte der König das Diplom bewilligt habe, so mußte ihm, der von dem Geschäftsgange in der karolingischen Kanzlei mangels Kenntnis der tironischen Noten keine Vorstellung haben konnte und der sich also nicht zu erklären vermochte, wie einer, der um die Ausstellung einer Urkunde gebeten hatte, in dieser Urkunde als „Botschafter" bezeichnet werden konnte, ganz natürlicherweise der Gedanke kommen, daß das Wort noch eine zweite Bedeutung, die von Intervenient, habe, was er dann mit der weiteren, nur aus seiner Unbekanntschaft mit den Originalen erklärlichen Annahme verband, daß der Ambasciator die Urkunde in dieser Eigenschaft eigenhändig unterschrieben habe.

Die Ansicht Ducange's hat Mabillon[1] unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Vorgänger wiederholt, nur daß er nicht von einer eigenhändigen Unterschrift der Ambasciatoren redet; und im Nouveau traité,[2] dessen Verfasser sich gleichfalls an Ducange anschließen, sind sogar ausdrücklich Zweifel an der Eigenhändigkeit dieser Ambasciatorenvermerke, aber nicht an der ihnen von Ducange und Mabillon beigelegten Bedeutung ausgesprochen. Ebenso und ohne neues beizubringen haben dann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts alle späteren, die überhaupt davon handeln, das *ambasciare* aufgefaßt,[3] und erst der Altmeister der neueren Urkundenlehre hat, indem er sich in der Hauptsache gleichfalls zu dieser Auffassung bekannte, ihr eine schärfere Beziehung und eine eingehendere Begründung zu geben versucht.

Als Theodor Sickel sich der Frage zuwandte,[4] hatte er vor seinen Vorgängern nicht bloß im allgemeinen die tiefere und weitere Einsicht in die diplomatischen Zusammenhänge, sondern insbesondere auch die viel vollständigere und umfassendere Kenntnis des Materials, zumal der tironischen Noten voraus. Indem für ihn natürlich die Unhaltbarkeit der These Ducange's,[5] daß die Ambasciatorenvermerke von den Fürbittern eigenhändig hinzugefügt seien, von vornherein feststand, indem er aber an der von Ducange vorgeschlagenen Erklärung der

---

[1] De re diplomatica, S. 205.

[2] V, 35 f.

[3] Vgl. z. B. Fumagalli, Delle istituzioni diplomatiche I, 452 f.; Heumann, De re diplom. imperat. ac regum Germanor., S. 16. 411; Gatterer, Elementa artis diplom., S. 153; Gruber, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik I, 181 usw. Sodann auch noch Kopp, Stumpf u. a.

[4] Acta Karol. I, 68 ff.

[5] Nicht ganz zutreffend ist es aber, wenn er I, 69, Anm. 7 diese Ansicht dem Nouveau traité zur Last legt.

Ambasciatoren als Fürbitter festhielt, anscheinend ohne zu beachten, daß diese Erklärung mit jener These im engsten Zusammenhang stand, drängte sich ihm das Bedürfnis auf, eine Erklärung dafür zu finden, daß Fürbitter bald im Context der Urkunden selbst, bald im Eschatokoll genannt zu sein schienen. Da er nun eine Anzahl tironischer Vermerke kennen gelernt hatte, in denen von bestimmten Personen, z. T. denselben, die auch als Ambasciatoren auftraten, gesagt war, daß sie Urkunden impetriert hätten, kam er auf den Gedanken, daß die mitten im Context als Bittsteller oder Fürbitter genannten Personen zwar die Bitten zuerst vorgebracht und etwa auch die Zusage ihrer Erfüllung erhalten, daß aber erst die Ambasciatoren durch ihren überwiegenden Einfluß den Ausschlag gegeben, d. h. die Urkunde wirklich ausgewirkt hätten. Und er begründete diese Auffassung, indem er sagte, da *impetrare* unzweifelhaft auf den Erfolg einer Bitte hinweise, werde man auch dem an gleicher Stelle der Urkunden vorkommenden und in gleichem Zusammenhang stehenden *ambasciare* dieselbe Bedeutung beilegen müssen.

Wie die Meinung Ducange's bis auf Sickel, so ist die Ansicht Sickels bis auf die Gegenwart die herrschende geblieben. Geschichtsschreiber und Diplomatiker haben sich ihr angeschlossen; Simson in den Jahrbüchern Karls und Ludwigs, Waitz in seiner Verfassungsgeschichte, Mühlbacher in den Regesten wie in der Geschichte der Karolinger, Giry, Erben und ich selbst in Hand- und Lehrbüchern der Urkundenlehre haben sie als völlig gesichert behandelt und ein Zweifel an ihrer Richtigkeit ist meines Wissens bisher niemals laut geworden. Und doch läßt sich leicht zeigen, daß sie nicht haltbar ist.

Denn nichts, wenn nicht die vorgefaßte Meinung, daß *ambasciare* eine Fürbitte einlegen bedeute, kann uns heute dazu Anlaß geben, das Wort gerade mit *impetrare*[1] zusammenzustellen. In den Urkunden erscheint es zum ersten Male, wie aus Tangls Zusammenstellungen hervorgeht, in den tironischen Noten des DK. 136, in denen es von dem Erzkapellan Karls d. Gr. heißt *Folradus ambasciavit;* von demselben Manne aber wird in den tironischen Noten der DDK. 139. 140, also, um mit Sickel zu reden, an gleicher Stelle der Urkunden und in gleichem Zusammenhang gesagt *Folradus ordinavit*[2] — wenn man also für *ambasciare* eine Erklärung aus den Noten andrer Urkunden suchen wollte oder dürfte, so hätte man es zunächst mit *ordinare* gleichsetzen müssen. Unter Ludwig dem Frommen sodann wird am häufigsten, in zehn Ur-

---

[1] Auf die Bedeutung des *impetrare* komme ich unten zurück.

[2] Allerdings muß hervorgehoben werden, daß Sickel die Noten dieser drei Diplome anders gelesen hat.

kunden, der Erzkapellan Hilduin, Abt von St. Denis, als Ambasciator genannt,[1] aber gerade von ihm wird in den Noten nie gesagt, daß er eine Urkunde erwirkt habe, und in dem einzigen Diplom, dessen Noten ihm eine andere Tätigkeit als die des Ambasciator zuweisen,[2] heißt es von ihm nicht *impetravit*, sondern *fieri [iussit]*, wie offenbar zu ergänzen ist: auch er hat also ambasciiert oder befohlen, aber nicht impetriert. Dann heißt es allerdings von der Kaiserin Judith einmal: *domna regina Judit ambasciavit*, ein anderes Mal: *domna regina et Fulco impetraverunt*,[3] und ebenso steht *magister impetravit* einmal neben *magister ambasciavit*,[4] das sind aber auch die einzigen Fälle aus der Zeit Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., in denen von einer und derselben Persönlichkeit in zwei verschiedenen Urkunden das eine Mal ausgesagt wird, daß sie ambasciiert, das andere Mal, daß sie impetriert habe, und was den Magister betrifft, so steht neben *ambasciavit* in der einen und *impetravit* in der andern, auch noch *fieri iussit* in einer dritten Urkunde.[5] Ebenso wird von dem Seneschall Adalhard fünfmal *ambasciavit* gesagt,[6] daneben steht aber in einer sechsten Urkunde *Adalaardus per Bartolomeum ita fieri rogavit.*[7] Nehmen wir nun noch die westfränkischen Diplome hinzu (aus Ostfranken und Italien gibt es keine spätern Urkunden, in deren Noten *impetrare* vorkommt), so wird das Ergebnis nicht anders. Zwar kann man auch hier etwa zwei Diplome nebeneinanderstellen, in deren einem *Gozlenus abbas impetravit*, in deren anderem *Goslenus abbas ambasciavit* gesagt wird,[8] aber daneben lassen sich ganz in der gleichen Weise etwa zwei andere Urkunden stellen, in denen die Noten *Hludowicus abbas fieri iussit* des einen Diploms den Noten *Hludowicus abbas ambasciavit* des andren gegenüberstehen.[9] Man sieht schon hier, daß Sickels Schlußfolgerung in keiner Weise bündig war.

Aber es ist überhaupt ein in die Irre führender Weg, dem er gefolgt ist. Die stillschweigend zugrunde liegende Voraussetzung der Erörterung Sickels ist offenbar die, daß die Bedeutung von *ambasciare*, wenigstens soweit Urkunden in Betracht kommen, unbekannt sei, und

---

[1] Mühlb. Reg. 727 (703), 729 (705), 735 (711), 746 (721), 796 (772), 803 (779), 833 (807), 844 (818), 846 (820), 847 (821).

[2] Mühlb. Reg. 929 (900).

[3] Mühlb. Reg. 849 (823), 925 (896).

[4] Mühlb. Reg. 931 (902), 986 (954).

[5] Mühlb. Reg. 994 (963); vgl. aber unten S. 180 N. 1.

[6] Mühlb. Reg. 963 (932), 991 (960), 993 (962), 994 (963), 997 (966).

[7] Mühlb. Reg. 967 (936).

[8] Tardif Mon. hist., S. 126, nº. 192 und S. 129 nº. 200.

[9] Tardif a. a. O., S. 112, nº. 177 und S. 125 nº. 191.

daß es also darauf ankomme, sie durch Vergleichung der Urkunden, die Ambasciatorenvermerke aufweisen, mit solchen, in denen sich andre Vermerke finden, festzustellen. Aber eben diese Voraussetzung ist ja nun ganz irrig. Die Bedeutung von *ambasciare* ist weder unsicher, noch uns unbekannt; sie steht vielmehr genau so sicher fest und ist uns genau so bekannt wie die von *impetrare*, und nicht das ist die Aufgabe: zu ermitteln, was *ambasciare* in den Urkunden bedeutet,[1] sondern wir haben nur festzustellen, wie sich die Ambasciatorenvermerke der Urkunden, die wir nach dem feststehenden Sinne des Wortes zu interpretieren haben, zu den übrigen Kanzleivermerken verhalten, und was wir aus ihnen über den Geschäftsgang in der Kanzlei der Karolinger lernen können.

III. Das Ergebnis unsrer sprachlichen Untersuchung des Wortes *ambasciavit* war, daß es mit *nunciavit* oder *retulit* gleichbedeutend sei, und daß nicht die geringste Veranlassung vorhanden sei, eine andre Bedeutung anzunehmen. Die Prüfung der Argumente, welche nichtsdestoweniger für eine andre Bedeutung angeführt waren, lehrte uns ihre völlige Haltlosigkeit erkennen; aber wir können unsre Beweisführung noch verstärken (und wer eine lange herrschende Ansicht erschüttern will, tut gut daran eine solche Verstärkung nicht zu verschmähen), indem wir aus zwei Urkundenvermerken selbst, in denen von *ambasciare* die Rede ist, den sicheren Nachweis führen, daß weder die von Ducange noch die von Sickel angenommene Bedeutung des Wortes ihm zukommen kann, während diese Vermerke mit der von uns vertretenen Auffassung sich aufs beste vereinbaren lassen.

In dem Originaldiplom Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher Reg. 1343 (1304) hat erst Tangl (oben S. 148 ff.) die Noten entziffert: er liest sie *Gausbaldus ad me ambasciavit* und er hat sich zu dieser Lesung, die er als „so gut wie gesichert" bezeichnet, erst nach eingehender Erwägung aller anderen Möglichkeiten entschlossen.[2] Die Deutung, daß

---

[1] Denn daß die aus nicht urkundlichen Quellen ermittelte Bedeutung eines Wortes auch für die Urkunden gelte, ist wenigstens so lange für sicher zu halten, bis das Gegenteil wirklich erwiesen wird.

[2] Wenn daneben die Lesung *G. felicissime ambasciavit* graphisch wenigstens diskutierbar sein würde, so wird man dem Sinne nach von dieser Erklärung völlig absehen. Denn während die Lesung *ad me ambasciavit* nicht die geringste Schwierigkeit macht, sobald man sich nur von der bisherigen Vorstellung über die Bedeutung von *ambasciare* freimacht, steht die Lesung *felicissime ambasciavit* nicht nur ebenso vereinzelt wie jene da, sondern sie gäbe auch dann keinen befriedigenden Sinn, wenn man ihr zu Liebe an der bisherigen Deutung von *ambasciavit* festhalten wollte. Wie sollte wohl der Notar dazu gekommen sein, seiner ganz besondern Freude über die Erwirkung dieser Urkunde durch seinen Chef einen beinahe sentimental klingenden Ausdruck zu geben!

der Kanzler Gausbald bei dem Notar Adalleod die Urkunde, durch die dem Erzstift Salzburg eine Schenkung gemacht wird, „ausgewirkt" habe, ist hier völlig ausgeschlossen, während der Deutung, daß er an ihn eine Botschaft ausgerichtet oder eine Meldung gemacht habe, keinerlei Bedenken im Wege stehen.

In einem Diplom Karlmanns von Westfranken für das Kloster St. Crépin-le-Grand bei Soissons vom Jahre 884[1] findet sich der — offenbar nicht in tironischen Noten, sondern in gewöhnlicher Schrift — eingetragene Vermerk: *Erifonnus iubente Gauzlino hoc ambasciavit.* Erifonnus wird im Texte als Petent genannt. Gauzlinus ist der Kanzler Karlmanns. Daß auf seinen Befehl Erifonnus die Urkunde erwirkt habe, ist eine völlig unmögliche, daß der Kanzler den Bittsteller mit einer Botschaft an den Notar beauftragt habe, ist eine durchaus befriedigende und in keiner Weise befremdliche Deutung des Vermerkes.

Schließlich verdient es betont zu werden, daß diese letztere Deutung uns der Notwendigkeit überhebt, uns über einen bei der bisherigen Auslegung in mehreren Urkunden offen zutage liegenden Widerspruch zwischen dem Kontext und den tironischen Noten mit einer gekünstelten Erklärung hinwegzuhelfen. Wo im Text derselbe Mann als Bittsteller oder Intervenient erscheint, der in den Noten als Ambasciator genannt wird, da mochte die bisherige Erklärung zulässig erscheinen; aber es gibt nicht wenige Diplome, in denen das nicht der Fall ist, und da mußte wie wir gesehen haben, Sickel zu dem Auskunftsmittel greifen, daß die im Text Genannten zwar die Bitte gestellt, auch wohl eine Zusage erhalten, daß aber erst die Ambasciatoren die Ausfertigung wirklich durchgesetzt hätten. Wie wenig aber dies Auskunftsmittel mit dem Wortlaut der Urkunden und mit der ganzen Sachlage zu vereinbaren ist, dafür führe ich ein einziges Beispiel an — andre ließen sich leicht beibringen. Im Jahre 823 schlossen der Bischof Bernold von Straßburg und der Graf Erkingar einen Tauschvertrag, dessen Bestätigung sie vom Kaiser erbaten. Die Bestätigungsurkunde[2] ist nach dem für solche Diplome üblichen Formular abgefaßt und es heißt in ihr ausdrücklich, daß der Kaiser auf die Bitte der beiden Kontrahenten die Bestätigung verfügt habe: *quorum petitionibus denegare noluimus, sed sicut unicuique fidelium nostrorum iuste petentium, ita nos illis concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite.* Ist es nun nicht bei einer so einfachen Sachlage und bei einer so deutlichen Sprache der Urkunde völlig unzulässig, entgegen ihrer Aussage anzunehmen, nicht die Bitte der beiden Kontrahenten, sondern

---

[1] BRK. 1869. — Auf die Frage nach dem Tagesdatum brauchen wir nicht einzugehen.
[2] Mühlbacher Reg. 773 (748).

erst die Fürsprache des Matfrid,[1] der als Ambasciator genannt wird, habe den Kaiser bestimmt, die Urkunde ausstellen zu lassen, die ein so unwichtiges Routinegeschäft verbriefte?

IV. Es bleibt also dabei: *ambasciare* kann auch in den Urkunden nicht „auswirken" heißen, sondern es muß hier dasselbe bedeuten, was es überall außerhalb der Urkunden heißt, „melden, verkündigen, einen Auftrag ausrichten". Und, wenn dies einmal festgestellt ist, so scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß es der königliche Beurkundungsbefehl ist, den der Ambasciator der Kanzlei meldet und übermittelt.

Schon in den Urkunden der Merowinger haben es bekanntlich die Notare mehrfach in tironischen Noten aufgezeichnet, daß der Beurkundungsbefehl durch den Majordomus erteilt sei, und *ordinare* ist der Ausdruck, den sie für diesen Befehl gebrauchen.[2]

Aus der Hausmeierzeit Pippins besitzen wir nur eine Originalurkunde mit tironischen Noten, die gedeutet sind,[3] aber es ist dies ein für uns recht wichtiges Stück. Der Hausmeier sitzt in Attigny zu Gericht und fällt ein Urteil zugunsten des Klosters St. Denis; als Beisitzer werden sechs Männer genannt, darunter an vorletzter Stelle Braico, an letzter Wineram, der Vertreter des Pfalzgrafen. Wineram unterfertigt die Urkunde mit der Formel: *Wineramnus recognovit et subscripsit* und fügt dann in Notenschrift hinzu: *Braico fiere iussit.* Das Lehrreiche des Falles liegt darin, daß hier mit Sicherheit behauptet werden kann, Braico, der den Beurkundungsbefehl erteilt, hat ihn, obwohl in dem Vermerk nur von ihm allein die Rede ist, dennoch nicht in eignem Wirkungskreis, sondern zweifellos im Auftrage des vorsitzenden Hausmeiers gegeben, er hat als Mittelsmann, als Bote zwischen dem eigentlichen Befehlsgeber und dem Kanzleibeamten fungiert.

In den Urkunden aus Pippins Königszeit — ich folge von nun an den vorangehenden Darlegungen Tangls — ist nur einmal von einem Beurkundungsauftrag die Rede: das DK. 6 vom 8. Juli 753, das der Notar Eius, von dem wir nichts als den Namen kennen, unterfertigt

---

[1] Man hat wohl an den bekannten Grafen von Orléans zu denken.

[2] Vgl. Havet Oeuvres II, 459f.; Tardif Musée des archives, S. 19; Kopp, Palaeogr. crit. I, 378; Jusselin, Bibl. de l'école des chartes LXVI, 361. — Nur in D. Mer. 57, einem Diplom Theuderichs III., in dessen Text der Hausmeier Bercharius und die Königin als Intervenienten genannt werden, würde in den Noten neben dem Hausmeier der König selbst als Befehlsgeber erwähnt sein, wenn die Lesung Jusselins a. a. O.: *ordinante domno et Berehario maiore domus* zuträfe. Aber dagegen hat Tangl, Neues Archiv XXXI, 515 nº 254 eingehend begründeten Einspruch erhoben und an seiner früheren Deutung der Noten (Arndt-Tangl, Schrifttafeln I⁴, S. 6) festgehalten; er liest: *Uulfoleus* (das ist der unterfertigende Referendar) *et Berharius maiore domus.*

[3] Mühlb. Reg. 59 (57); die Deutung der Noten stammt von J. Havet.

hat, trägt den Vermerk: *rogante Fulrado;* Pippins Erzkapellan, der Abt Fulrad von St. Denis, für den die Urkunde ausgestellt ist, hat also selbst den Notar um die Ausfertigung der Urkunde „ersucht", wie dieser sich ausdrückt: freilich kam dies Ersuchen einem Befehle gleich, denn Eius unterschreibt: *iussus recognovi.*

Fulrad bleibt dann auch unter Karl bis zum Jahre 783 der einzige Mann, der außer dem Herrscher selbst den Beurkundungsbefehl erteilt hat; nur einmal kommt der Kanzler Rado in gleicher Tätigkeit neben ihm vor. Die Vermerke dieser Jahre lauten folgendermaßen:

DK. 94 für St. Denis: *ordinante domno.* Recognoscent: Wigbald.
DK.104 für Hersfeld: *ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate.* Recognoscent: Wigbald.
DK.116 für Fulda: *domno rege ordinante.* Recognoscent: Wigbald.
DK.131 für Nonantola: *Folradus abba et Rado.* Recognoscent: Giltbert.
DK.136 für St.Denis: *Folradus ambasciavit.* Recognoscent: Widolaicus.
DK.139 für Fulda: *Folradus ordinavit.* Recognoscent: Widolaicus.
DK.140 für Fulda: *Folradus ordinavit.* Recognoscent: Widolaicus.
DK 150 für Arezzo: *Folradus*; ob weiter *abbas* oder *ambasciavit* zu lesen ist, will Tangl (oben S. 97) nicht sicher entscheiden, neigt aber der erstern Lesung zu, der auch ich den Vorzug gebe. Recognoscent: Ercambald.

Bleiben wir bei diesen Noten stehen, so sieht man sofort, daß in dieser Zeit noch *ordinare* das bevorzugte Wort für den Beurkundungsbefehl ist. Aber seine Tage sind gezählt; nach dem Jahre 783 kommt es nur noch einmal in DK. 154 für St. Germain-des-Près vor — der Nachzeichnung eines von Wigbald rekognoszierten Diploms vom Jahre 786, dessen Noten lauten: *ordinante domno rege per Angil[ram]num*[1] — und verschwindet dann auf immer aus den Vermerken. Wigbald wendet nur dies Verbum an; Widolaicus braucht es zweimal, Giltbert und wahrscheinlich in seiner ersten Urkunde auch Ercambald verzichten auf ein Verbum überhaupt und begnügen sich damit, die Namen der Auftraggeber zu notieren. Wenn dabei Giltbert zwei Namen nennt, den des Erzkapellans und den des Kanzlers Rado, so ist es offenbar, daß die Tätigkeit der beiden nicht die gleiche war, daß hier vielmehr eine Abstufung vorliegt: der Erzkapellan hat zweifelsohne dem Kanzler, dieser dem Notar den Befehl zur Herstellung der Urkunde erteilt. Ist dem aber so, so wird man annehmen dürfen, daß auch Wigbald wenn er in DK. 104 den König und Fulrad befehlen läßt, damit einen ganz ähnlichen Sinn verbunden hat; wie er in den Noten

[1] Der Name ist von Tangl mit hoher Wahrscheinlichkeit ergänzt worden.

von DK. 154 ausdrücklich sagt, daß der König durch Angilram den Befehl hat erteilen lassen, den Auftrag des Erzkapellans also auf königliche Ermächtigung zurückführt, so wird die Nennung Fulrads neben dem Herrscher in DK. 104 gewiß das gleiche bedeuten: Fulrad hat im Auftrage Karls die Ausfertigung des Hersfelder Diploms angeordnet. Nun war es freilich eigentlich überflüssig, mit solcher Gewissenhaftigkeit zu verzeichnen, daß der Erzkapellan nicht auf eigene Autorität hin Urkunden des Königs ausstellen lassen könne. Karl war gewiß der letzte, der irgendjemandem in seinem Reiche solche Vollmacht erteilt hätte; und ich bin fest überzeugt, daß die Noten *Folradus ordinavit* in den DD. K. 139. 140 nichts andres bedeuten als die bisher besprochenen, daß es lediglich das Belieben des Notars Widolaicus war, wenn er darauf verzichtete ausdrücklich hervorzuheben, daß Fulrad nicht auf eigene Hand, sondern *de verbo regis*, wie es im Capitulare de villis und in andren offiziellen Aktenstücken des 9. Jahrhunderts[1] heißt, den Befehl zur Ausfertigung der beiden Diplome für Fulda in die Kanzlei gebracht hatte. Dies letztere auszudrücken, wählte er dann in DK. 136 noch ein andres Wort, das hier zum ersten Male begegnet; er sagt *Folradus ambasciavit;* das Diplom war für Fulrad selbst bestimmt, und wie in dem oben besprochenen ähnlichen Falle unter Pippin der Notar Eius, den Fulrad hatte „ersuchen" lassen, so mag auch Widolaicus es mit Absicht vermieden haben, dem Erzkapellan einen Befehl in eigner Sache in den Mund zu legen: er zog es vor, ausdrücklich zu sagen, daß Fulrad als Botschafter des Königs die Ausfertigung der Urkunde angeordnet habe.

Der Gedanke des Widolaicus war sehr glücklich; man gab durch *ambasciavit* mit einem einzigen Worte wieder, was Wigbald in den DDK. 104. 154 viel umständlicher hatte ausdrücken müssen, und so bleibt *ambasciavit* das für die Überbringung des Beurkundungsbefehls bevorzugte Wort. Unter Karl wird es von Ercambald auf den Abt Angilbert in DK. 176, auf Meginardus in DK. 181, auf den König Pippin in DK. 183 und von Witherius in DK. 218 auf Gundrad an-

[1] MG. Capitul. I, 84; vgl. das Schreiben Pippins, ebenda I, 42 nº. 17 und den Brief des Erzbischofs Hetti von Trier an Frothar von Toul MG. Epp. V (Karol III), 277, nº. 2: *mandamus atque praecipimus de verbo domni imperatoris.* — Mit diesem Hinweis will ich keineswegs den Ausführungen Tangls oben S. 162 ff. über die Stellung Fulrads als obersten Chefs der Kanzlei entgegentreten, ich stimme ihnen vielmehr durchaus zu. Denn der Ausdruck *ordinare* weist wie *praecipere* und *fieri iubere* doch sicherlich auf eine amtliche Befehlsgewalt hin, freilich auf eine im Auftrag des Herrschers ausgeübte. Und auch an allen drei vorhin angeführten Stellen ist der, der *de verbo regis* einen Befehl erteilt, ein Vorgesetzter dessen, dem der Befehl gegeben wird (vgl. zu der Stelle aus dem Capitulare de villis Hincmar, De ordine palatii cap. 23).

gewandt; nur wenn der Herrscher nicht durch einen Mittelsmann, sondern in eigner Person der Kanzlei den Beurkundungsbefehl gab, war es nicht anwendbar, und deshalb heißt es in DK. 198 sehr nachdrücklich: *ipse domnus imperator precepit.*

Auch unter Ludwig dem Frommen steht es in den ersten zehn Jahren seiner Regierung nicht anders. Bis zum Jahre 824 werden achtmal Ambasciatoren in seinen Urkunden genannt; am häufigsten der Erzkapellan, Abt Hilduin von St. Denis, und der Graf Matfrid von Orléans, einmal beide nebeneinander.

Daneben kommt es in dieser Zeit immer häufiger vor, daß außer dem Beurkundungsbefehl, der wohl in der Regel an den Kanzleichef übermittelt wurde, auch der von diesem an den Notar weitergegebene Befehl die Urkunde zu schreiben oder zu besiegeln in den tironischen Noten erwähnt wird. Diese Bedeutung hat schon unter Karl der Vermerk in DK. 176: *Ercanbaldus ad vicem Radonis recognovi et subscripi ipso iubente et Angilberto abbate ambasciante;* auch der oben bereits besprochene Vermerk in DK. 131: *Folradus abbas et Rado* sowie der Vermerk *Optatus ad vicem ipsius Radoni ordinantis recognovi et subscripsi* in DK. 122 und das einfache *Rado praecepit* in DK. 123 werden in diesem Sinne aufzufassen sein: in den beiden letzten Fällen haben die Schreiber entweder nicht gewußt oder auszudrücken unterlassen, von wem der Beurkundungsbefehl in die Kanzlei gebracht sei und sich damit begnügt, sich selbst durch den Verweis auf den ihnen von dem Kanzleichef erteilten Auftrag zu decken. In gleichem Sinne heißt es dann unter Ludwig immer häufiger *magister scribere* oder *scribere et firmare* oder bloß *firmare* oder auch *sigillare iussit*; von *fieri iussit*, was auf den Beurkundungsbefehl geht, sind diese Ausdrücke bestimmt zu unterscheiden.[1] Vereinzelt wird ferner — zuerst in Mühlb. Reg. 656 (642) — auch gesagt, wer die Urkunde diktiert hat; daß das in diesem Falle von dem nicht zum Kanzleipersonal gehörigen Ambasciator geschehen war, wird den ersten Anlaß zu einer solchen Bemerkung gegeben haben, die dann in der Folge öfter wiederholt wurde.

[1] Erst in der späteren Zeit wird dieser Unterschied nicht mehr immer ganz streng beobachtet. Wenn von Hirminmaris in Mühlb. Reg. 994 (963) *fieri iussit* gesagt wird, so ist hier *fieri* offenbar statt *scribere* gebraucht, da daneben Adalhard als Ambasciator genannt wird. Ebenso ungenau ist auch die Ausdrucksweise in 963 (932): *Adalaardus senescalcus ambasciavit et fieri iussit. Magister Hugo fieri et firmare iussit.* Das zweite *fieri* steht offenbar ungenau statt *scribere.* Ähnlich wird es zu beurteilen sein, wenn in Mühlb. Reg. 1347. 1352 (1308. 1313) von Ludwig dem Deutschen gesagt wird: *domnus rex scribere iussit*, während sonst in der Regel der König den Beurkundungsbefehl *(fieri iussit)*, der Kanzler aber den Fertigungsbefehl *(scribere iussit)* gibt.

Alle die bisher besprochenen Vermerke und einige andre derselben Zeit, auf die im Zusammenhang unserer Betrachtungen nicht weiter eingegangen zu werden braucht, beziehen sich auf das eigentliche Beurkundungsgeschäft von dem Stadium des Beurkundungsbefehles an; einen Schritt weiter aber ist im Jahre 825 der Schreiber des D. Mühlb. Reg. 796 (772) gegangen. In der auf Hilduins Vortrag vom Kaiser bewilligten Bestätigung eines Tauschvertrages zwischen dem Bischof Hildebrand von Macon und dem Grafen Warin lautet der stenographische Vermerk am Schlusse des Kontextes: *Hilduinus ambasciavit et Hildebaldus episcopus obsecravit et magister scribere iussit.* Neben dem Erzkapellan und dem Kanzler, die den Beurkundungs- und den Fertigungsbefehl erteilt haben, wird also hier auch der Bittsteller genannt, der im Kontext des Diploms nicht als am Hofe anwesend erwähnt wird. Ob das nur eine Laune des Schreibers war, oder ob zu dieser Nennung des Bittstellers eine besondere Veranlassung vorlag, ob etwa Hildebald sich noch persönlich oder schriftlich in der Kanzlei um schnellere Ausfertigung seiner Urkunde bemüht hat, darüber läßt sich nicht einmal eine Vermutung aussprechen. Wohl aber läßt sich eine solche hinsichtlich der in nächster Zeit etwas häufiger auftretenden tironischen Notizen wagen, in denen von der Auswirkung einer Urkunde durch den Vermerk „*N. impetravit*" die Rede ist. Ich stelle sie im folgenden zusammen:

Mühlb. 787 (760): *Gerungus et L.... impetra[verunt].*[1] Recognoscent: Faramund.

Mühlb. 872 (843): *Bernardus*[2] *impetravit; magister ita fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius.* Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 883 (854): *Guntbaldus*[3] *abba impetravit.* Recognoscent: Durandus.

---

[1] Meine auf Grund der tironischen Noten geäußerte Vermutung, daß diese Urkunde nicht zu 824, wie sie Mühlbacher eingereiht hat, sondern zu 827 anzusetzen sei, hat Tangl auf Grund des Schriftbefundes bestätigt. Er teilt mir freundlichst mit, daß er das Diplom längst zu 827 gestellt habe: die Schriftreste in der Datierungszeile führen nicht auf den Monatsnamen *iul.*, wie Dopsch meinte, sondern auf *oct*, womit die Einreihung zum Oktober 827 völlig gesichert ist. — Gerung ist der bekannte kaiserliche Obertürwart, um dessen Gunst und Vermittlung sich Frothar von Toul in mehreren Briefen bewirbt. Es ist natürlich kein Zufall, daß er erst, als Lothar Mitregent war, mit der Kanzlei in nachweisbare Verbindung tritt; — er war ja Lothars Beirat in der Verwaltung Italiens gewesen.

[2] Bernhard ist Graf der spanischen Mark.

[3] Sickel, Acta I, 72 N. 13, dem sich Simson, Jahrb. Ludwigs d. Frommen I, 357 N. 3 anschließt, hat diesen Guntbald mit dem Guntbaldus identifiziert, der nach Nithard I, 3 Unterhändler zwischen dem alten Kaiser und seinen Söhnen

Mühlb. 920 (891): *nescio quis impetravit, sed magister scribere et sigillare iussit.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 921 (892): *Fulco*[1] *impetravit.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 922 (893): *Hucbertus*[2] *et Ebo impetraverunt.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 923 (894): *Hucbertus impetravit; magister Hir[min]maris dictavit et mihi firmare iussit.* Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 925 (896): *domna regina et Fulco impetraverunt.* Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 931 (902): *magister impetravit et firmare iussit.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 1006 (975): *S.... impetravit et ego sigillavi.* Recognoscent: Meginarius.

Im ganzen handelt es sich um zehn Urkunden, von denen acht von Hirminmaris und seinem Schüler Meginarius rekognosziert sind, und die mit Ausnahme eines Nachläufers vom Jahre 840 und eines Vorläufers vom Jahre 827 sämtlich in die fünf Jahre 829—834 fallen, also in die Zeit, in der um den maßgebenden Einfluß am Hofe und im Reiche Ludwigs unausgesetzt gekämpft und intrigiert wurde. Daß in dieser Zeit einzelne der Kanzleinotare es für nützlich hielten, zu vermerken, welche der gerade am Hofe maßgebenden Persönlichkeiten die Ausfertigung einer Urkunde erwirkt habe, begreift sich leicht. Aber ich glaube die Vermutung aussprechen zu dürfen, daß auch in diesen Vermerken nicht bloß die Intervenienten, sondern auch die Erteiler der Beurkundungsbefehle bezeichnet werden. Selbstverständlich meine ich damit nicht, daß *impetravit* in diesen Diplomen dasselbe bedeute, wie in andren *ambasciavit* oder *fieri iussit*, ich werde mich hüten, in denselben Fehler zu verfallen, den ich oben an der bisherigen Deutung von *ambasciare* gerügt habe. Aber wenn es, wie man weiß, schon vorher oft genug vorgekommen war, daß diejenigen, welche sich um die Ausfertigung einer Urkunde für sich oder andre bemüht hatten, auch den Beurkundungsbefehl in die Kanzlei gebracht haben, so glaube ich, daß es in dieser Zeit der wechselnden Einflüsse am Hofe und der schnellen Machtverschiebungen im Reiche denjenigen, welche die Ermächtigung

---

Pippin und Ludwig war. Daß er bei Nithard *monachus,* in den tironischen Noten *abbas* heißt, ist kein Argument gegen diese Identifikation, die auch ich für wahrscheinlich halte. Sollte es sich etwa um den Abt Guntbald von Charroux handeln, für den Mühlb. Reg. 876 (847) ausgestellt ist?

[1] Der Erzkapellan Fulco ist 830 an die Stelle des abgesetzten Hilduin getreten.

[2] In Hucbert will man den Bischof von Meaux erkennen.

zur Ausstellung eines Diploms erwirkten, noch mehr als früher nahegelegen hat, selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Kanzlei nun auch den entsprechenden Auftrag erhielt. Und wenn ich es in der Zeit Karls für ausgeschlossen hielt, daß eine Urkunde ohne ausdrücklichen Befehl des Herrschers in seinem Namen ausgestellt worden sei, so würde ich auch das in diesen Jahren der Regierung Ludwigs recht wohl für denkbar halten. Wenn also die Kanzleibeamten von einem Manne sagten *N. impetravit*, so mochten sie damit in erster Linie zum Ausdruck bringen wollen, er habe ihnen gegenüber erklärt, daß er die Ermächtigung zur Ausstellung der Urkunde erwirkt habe. Ich halte daher zwar der Wortbedeutung nach die Vermerke in Mühlb. Reg. 787 (760): *Gerungus et L.... impetraverunt* und in Reg. 816 (792): *Gerungus et Rotfridus preceperunt scribere et firmare*[1] oder die Vermerke: *domna regina ludit ambasciavit* in Mühlb. Reg. 849 (823) und *domna regina et Fulco impetraverunt* in Mühlb. Reg. 925 (896) für verschieden, ich glaube aber, daß die Notare, mochten sie nun den Impetranten oder den Ambasciator nennen, dem einen wie dem andren damit die Verantwortlichkeit für den Beurkundungsbefehl zuschreiben wollten. Bestimmt erweisen läßt sich das wenigstens in einem Falle: der Vermerk in Mühlb. Reg. 872 (843): *Bernardus impetravit; magister ita fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius* besagt ausdrücklich, daß der Kanzleichef, der den Beurkundungs- und Vollziehungsbefehl erteilt und das Diktat geliefert hat, dies im Auftrage des Grafen Bernhard getan hat, der als Impetrant genannt wird.

Seit dem Jahre 834 werden Impetranten in den Diplomen Ludwigs im allgemeinen nicht mehr genannt; nur einmal noch hat Meginarius, der den Ausdruck *impetravit* mehrfach gebraucht hatte, ihn auf einen Mann, von dessen Namen wir leider nur den Anfangsbuchstaben kennen, im Jahre 840 angewandt. Unter Lothar I. und seinen Söhnen ist weder von Impetranten noch von Ambasciatoren die Rede; auch in Deutschland werden unter Ludwig dem Deutschen und seinen Nachkommen keine Impetranten mehr erwähnt und nur noch viermal[2] werden unter dem ersteren Ambasciatoren, in einem Diplome der Kanzler, in zweien der Erzkapellan Baturich, Bischof von Regensburg, in einem endlich der Erzbischof Adalramnus und zwei andere Männer erwähnt. Dagegen kommt im westfränkischen Reiche die Nennung von Impetranten noch

[1] Man beachte das *preceperunt scribere et firmare*. Nicht bloß der Fertigungs-, sondern auch der Vollziehungsbefehl, den sonst der Kanzleichef erteilt, wenn er die Firmatio nicht selbst vornimmt, geht in diesem ganz vereinzelt stehenden Falle von Gerung und Rotfrid (den man nicht mit irgendwelcher Sicherheit näher bestimmen kann) aus. Offenbar liegt hier eine Unregelmäßigkeit der Geschäftsgebarung vor.

[2] Mühlb. Reg. 1343 (1304), 1346 (1307), 1353 (1314), 1376 (1337).

einige Male unter Karl dem Kahlen,[1] die von Ambasciatoren unter ihm recht oft und bisweilen noch unter Ludwig II., Ludwig III. und Karlmann, vielleicht auch noch später vor.[2] Aber der Versuch einer eingehenderen Erklärung dieser westfränkischen Vermerke wird erst gemacht werden können, wenn wir die Kanzleigeschichte dieser Herrscher vollständig werden übersehen können, und wenn wir über die tironischen Noten in ihren Urkunden so eingehend unterrichtet sein werden, wie wir über die der Urkunden bis 843 und die der ostfränkischen, italienischen und lothringischen Diplome, Dank den Untersuchungen Tangls, jetzt unterrichtet sind.[3]

---

[1] Später, soviel ich bis jetzt weiß, nicht. Wenn einem Diplom Karls des Einfältigen 899 für St. Amand (Bouquet IX, 473 nº. 8) am Schlusse die Bemerkung hinzugefügt ist: *impetratum est mediante domno Hucbaldo monacho,* so wird das gewiß nicht auf das Original, sondern auf den Schreiber des Chartulars, worin die Urkunde überliefert ist, zurückzuführen sein.

[2] In dieser späteren Zeit ist dem *ambasciavit* häufig ein *hoc* hinzugefügt, wie früher schon bei *fieri iussit* ein *ita* oder *taliter* steht.

[3] Einige bisher nicht bekannte Mitteilungen über Noten in westfränkischen Diplomen hat, nachdem dieser Aufsatz bereits in der Druckerei war, Iusselin im Moyen âge, 2. Ser. XI, 127 ff. gemacht. Hier sei daraus notiert, daß Vermerke mit *impetravit* in zwei Diplomen Pippins I. von Aquitanien vom 27. Sept. 827 und vom 3. Sept. 838 (BRK. 2069. 2083) begegnen. Diese Art von Vermerken scheint also in der Kanzlei des Sohnes in derselben Zeit, wie in der des Vaters, vorgekommen zu sein.

Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde

(von der Zeit des Augustus bis auf Justinian)

von

B. Faass

An einer eingehenden, alles zusammenfassenden Bearbeitung des römischen Urkundenwesens, dessen Kenntnis nötig ist, um den Ursprung und die historische Entwicklung des mittelalterlichen Urkundenwesens zu verstehen, fehlt es bisher.[1] Eine solche Arbeit wird aber erst möglich, wenn das ganze, dahin gehörige Material gesammelt und gesichtet zur Hand ist, und gerade in dieser Richtung bedarf es noch einiger dringender Vorarbeiten.

Wie im Mittelalter die deutsche, so erregt im ausgehenden Altertum und in der Übergangszeit zum Mittelalter die römische Kaiserurkunde, im Vergleich mit der sogenannten Herren- und Privaturkunde, für Historiker, Diplomatiker und Juristen, weiterhin auch für Paläographen und Philologen ein ganz überragendes Interesse. Freilich ist die Bewertung der Urkunden als Quellen je nach den Absichten des Forschers verschieden; doch wird die Feststellung der Überlieferungsgeschichte in jedem Falle die Grundlage der kritischen Beurteilung sein.

Während die politisch-historischen Ergebnisse, der Rechtsinhalt, die rechtsgeschichtliche Bedeutung und die grammatisch-sprachlichen Eigentümlichkeiten der uns erhaltenen Kaiserurkunden im wesentlichen eine mehr oder minder fleißige Ausbeute erfahren haben, ist das Material durch Diplomatiker bisher nur gelegentlich bearbeitet worden.

---

[1] Vgl. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 44, Note 3 und S. 151; B. Hirschfeld, Die Gesta municipalia. Diss. Marburg 1904. S. 7.

Deshalb wollen diese Studien die Kaiserurkunden wesentlich unter diplomatischem Gesichtspunkte kritisch betrachten.

Die Überlieferungsformen der römischen Kaiserurkunden sind sehr verschieden: neben sehr wenigen Originalen aus später Zeit viele mehr oder minder gut beglaubigte Abschriften auf Papyrus, Bronze und Stein, und die meisten in einer höchst vielgestaltigen literarischen Überlieferung: in älteren und jüngeren, offiziellen und privaten Sammlungen, die den verschiedensten Zwecken dienen sollten, auch im Zusammenhang anderer literarischer Werke als Anhang oder Einschiebsel bis zur völligen Verarbeitung in der Darstellung.

Für das vorliegende Material bietet sich daher nach der Überlieferungsform folgende Gliederung:

I. Originale,
II. offizielle Kopien (wie sie die Vorlagen der sogenannten Militärdiplome sind),
III. andere Kopien:
  a) inschriftlich überlieferte (in Bronze und Stein),
  b) handschriftlich überlieferte:
    1. auf Papyrus,
    2. in den Codices,[1] in anderen handschriftlichen Sammlungen und in spezifisch literarischer Überlieferung.

Auf eine ausführliche Darstellung der unter III 2 genannten Überlieferungsformen muß im Rahmen dieser Abhandlung zunächst verzichtet werden; doch wird am Schluß wenigstens eine kurze Charakteristik der bezeichneten Überlieferung gegeben.

I. Originale

Die wichtigste Quelle zur Erschließung jedes Urkunden-, Kanzlei- und Archivwesens sind für den Diplomatiker die Originale der Urkunden, die, aus den Kanzleien selbst hervorgegangen, gewissermaßen den Niederschlag aller zur Vollendung der Urkunde nötigen Akte enthalten und nicht selten auch die Spuren offizieller Aufbewahrung tragen. Als Originale bezeichnen wir — um von vornherein prinzipiell diese Überlieferungsform zu umgrenzen und von den übrigen abzusondern —

---

[1] Die Urform einiger dieser Codices ist vielleicht als offizielle Kopie zu bezeichnen, allein da uns alte Codices nur in jüngeren, nicht offiziellen Abschriften vorliegen, ist überlieferungsgeschichtlich kein erheblicher Unterschied; immerhin wird zwischen offiziellen und privaten Sammlungen zu scheiden sein.

die im Gegensatz zu Fälschungen, Vorlagen (Konzepten) und Abschriften (Kopien) zu verstehenden, echten, vollzogenen (ausgefertigten), ausgehändigten (präsentierten) Schriftstücke in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform.

Aber gerade solche Originale sind aus der römischen Kaiserzeit (bis auf Justinian) nur in ganz dürftigen Überresten auf uns gekommen, und die gegenüber der großen Masse anderer Originalurkunden ganz unverhältnismäßig geringe Zahl originaler römischer Kaiserurkunden, die sich unter den früheren und den letzten großen Papyrusfunden zeigte, stimmt doch die Zuversicht der Hoffnung auf neue Funde erheblich herab. Indes helfen einzelne, sonst überlieferte Nachrichten aus dem Altertum unsere Anschauung von den Originalen in gewissen Punkten vervollständigen.

Als Schreibstoff kommt für die Originale in der römischen Kaiserzeit vorzüglich der Papyrus[1] in Betracht, der dann lange Zeit auch für die Papst-[2] und Merowinger Königsurkunden[3] traditionelle Geltung behielt, auch als man für den täglichen Gebrauch, besonders für Bücher, bereits das Pergament akzeptiert hatte,[4] dessen Verwendung für Urkunden allgemein erst im siebenten Jahrhundert beginnt.[5] Die wenigen Wachstafeln, die uns erhalten sind, zeigen, daß ihre Benutzung sich auf Beurkundung privatrechtlicher Geschäfte beschränkte.[6]

---

[1] Das Vorkommen von Pergament für Kaiserurkunden ist erst zum Jahre 470 bezeugt, in einem Reskript des Kaisers Leo von genanntem Jahre (Cod. Just. I. 23, 6) heißt es: rescripta quae in chartis sive *membranis* subnotatio nostrae subscriptionis impresserit. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 881, Note 4; vgl. dieses Archiv S. 15, Note 2. — Über Papyrus (Pflanze, Herstellung des Schreibstoffes usw.) verweise ich auf die eingehenden Ausführungen bei Dziatzko, Untersuchungen, besonders S. 49ff., und die dort S. 52f. angegebene Literatur; hinreichend orientiert (auch bei Dziatzko S. 52 aufgeführt) Wattenbach, Schriftwesen, S. 96—111.

[2] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 882ff. und in MIÖG. IX. (1888). S. 1ff.; Wattenbach, Schriftwesen, S. 108ff.

[3] Die Angaben hierüber (z. B. bei Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 882f.) sind jetzt richtig gestellt durch W. Erben, Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger, in MIÖG. XXVI. (1905). S. 123—127; danach fällt die letzte merowingische Königsurkunde auf Papyrus, die auf uns gekommen ist, in die Jahre 659 bis 673, während das Pergament nach Ausweis eines erhaltenen Originaldiploms zum erstenmal im Jahre 699 in der merowingischen Kanzlei in Anwendung kommt.

[4] Über Pergament überhaupt s. Wattenbach, Schriftwesen, S. 113ff.; über das Aufkommen des Pergamentkodex s. Dziatzko, Untersuchungen, S. 129ff.

[5] S. Note 3; wenigstens sind die ältesten erhaltenen Originalurkunden auf Pergament erst vom Ende des siebenten Jahrhunderts. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 890. — Über Papyrusgebrauch zu Urkundenzwecken in römischer und frühmittelalterlicher Zeit vgl. auch die kurzen Bemerkungen von M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 351ff.

[6] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 876. Über Wachstafeln überhaupt siehe Wattenbach, Schriftwesen, S. 51ff.

Natürlich wird in der kaiserlichen Kanzlei die beste Qualität des Papyrus für die Kaiserurkunden verwendet worden sein; für die Bewertung dieses Schreibstoffes war seine Breite oder, besser gesagt, seine Höhe maßgebend; nach Plinius[1] betrug sie bei der charta regia (oder hieratica, später Augusta genannt) und Livia 13 römische Zoll (= 24 cm), bei der charta Claudia 16 römische Zoll (= $29^1/_2$ cm), während ein noch größeres Format von 24 römischen Zoll (= $43^1/_2$ cm) als unpraktisch wieder aufgegeben war.[2]

Über die Tinte, die in den römischen Kaiserurkunden zur Verwendung kam, hören wir zuerst in dem oben zitierten Reskript Kaiser Leos vom Jahre 470,[3] daß der Gebrauch der Purpurtinte dem Kaiser vorbehalten war, der also damit seine Subscriptio schrieb.[4] Für die frühere Kaiserzeit fehlt jede diesbezügliche Nachricht.

Schließlich hat auch die Schrift in der kaiserlichen Kanzlei (sicher wenigstens von der Mitte des vierten Jahrhunderts ab) eine ganz besondre, von allen andren Schriftarten der Zeit so abweichende Ausgestaltung erfahren,[5] daß die Paläographen für sie die eigene Bezeichnung der „römischen Kaiserkursive“ [6] geschaffen haben. Bresslau sieht in ihr eine Übergangsform von der Majuskelkursive zur Minuskelkursive.[7]

Von Originalen sind auf uns gekommen nur einige Fragmente von drei (oder vier?) verschiedenen Reskripten aus verhältnismäßig später Zeit; sie gehören der östlichen Reichshälfte an und gehen nicht über den Anfang des fünften Jahrhunderts zurück.

Von diesen Originalen ist das wahrscheinlich älteste das einzige, das sich bis auf die Regierungszeit der ausstellenden Kaiser chrono-

---

[1] Plinius, Hist. nat. XIII. 12.

[2] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 878; Wattenbach, Schriftwesen, S. 102; Dziatzko, Untersuchungen, S. 63; über Breite und Höhe erhaltener Blätter S. 95f. Vgl. übrigens dieses Archiv S. 9, Note 2.

[3] Cod. Just. I. 23, 6. Vgl. dieses Archiv S. 15, Note 2.

[4] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 898f.; Wattenbach, Schriftwesen S. 248ff.

[5] Vgl. Rudorff, RRG. I. S. 206 mit Note 11, in der zitiert wird Cod. Theod. IX. 19, 3 (a. 367): „Impp. Valentinianus et Valens AA. ad Festum p(ro)c(onsulem) Afric(ae). Serenitas nostra prospexit inde *caelestium litterarum* coepisse imitationem, quod his apicibus tuae gravitatis officium consultationes relationesque complectitur, *quibus scrinia nostrae perennitatis utuntur.* Quam ob rem . . . praecipimus, ut posthac ..... communibus litteris universa mandentur, quae . . . ., ut nemo stili huius exemplum aut privatim sumat aut publice . . .“ Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen etc. S. 276 und dieses Archiv S. 17, Note 2.

[6] Für diese Bezeichnung spricht sich aus M. Tangl in DLZ. XX. (1899) No. 47, Sp. 1794, dagegen U. Wilcken in APF. I. (1901). S. 373.

[7] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906; mit M. Tangl in DLZ. XX. (1899) No. 47, Sp. 1792 ist für diese Ausdrücke zu setzen: ältere (Kapital-) und jüngere (Uncial-) römische Kursive.

logisch genau fixieren läßt. Es ist der schon zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nach Europa gekommene, jetzt im Leidener Reichsmuseum befindliche Papyrus Leidensis Z, der erst im Jahre 1885 von C. Leemans unter Beifügung eines schönen Faksimiles ediert wurde.[1]

Dieser Papyrus soll auf der Nilinsel Philae, die, wie vorher ihre Nachbarinsel Elephantine und das dieser gegenüber auf dem östlichen Nilufer gelegene Syene, die Grenze der Provinz Ägypten gegen Äthiopien bildete, gefunden sein; nähere Angaben über die Auffindung fehlen; die Zeit derselben wird jedenfalls in das erste Viertel des neunzehnten Jahrhunderts zu setzen sein; denn im Jahre 1828 finden wir ihn im Besitz des Herrn d'Anastasy, dessen ägyptische Sammlung eben in diesem Jahre von dem Leidener Museum käuflich übernommen wurde; im Jahre 1830 wird unsere Urkunde als Papyrus No. 5 der Kollektion Anastasy in einer Beschreibung des damaligen Direktors Reuvens aufgeführt.[2]

Lange Zeit war der Papyrus eine unverstandene Kuriosität des Leidener Museums,[3] bis J. E. Kiehl in den Jahren 1850/51 und 1855 seine Entzifferung zum größten Teil gelang. Dies erfahren wir zuerst durch eine beiläufige Bemerkung Mommsens.[4] Ausführlich berichtet darüber C. Leemans in der genannten, auf den Vorarbeiten Kiehls beruhenden Publikation von 1885; hier erhielt auch wenigstens die Bittschrift einen eingehenden Kommentar. Denn die Originalität des Reskripts hatte Leemans nicht erkannt, da es ihm wie Kiehl nicht gelungen war, die großen Buchstaben am Anfang des Papyrus und die Subscriptio, die beide bis dahin unbeachtet geblieben waren,[5] zu lesen. Drei Jahre später publizierte Wessely den Papyrus noch einmal,[6] aber seine Lesung der Subscriptio „benevole te excepimus" und anderes war falsch, wie U. Wilcken in seiner Besprechung der Wesselyschen Arbeit[7] nachwies. Wilcken erkannte in der kaiserlichen Unterschrift mit unzweifelhafter Sicherheit die Grußformel „bene valere te cupimus"; er

---

[1] C. Leemans, Papyri Graeci. II. p. 263ff. Die bei Leemans genannte No. J. 425 des Museumskatalogs beruht, wie mir auf eine Anfrage bei der Direktion des Leidener Museums Herr Direktor Dr. P. A. A. Boeser gütigst mitteilt, auf einem Druckfehler, richtig ist die sonst überall stehende Bezeichnung J 420.

[2] Reuvens, Lettres, Avertissement und III. Lettre Art. V. p. 33, Absatz 1.

[3] Leemans, Description, p. 130, n. 420: « dont on n'a pas encore pu déchiffrer le contenu ».

[4] In den Jahrb. d. gem. R. VI. (1863). S. 400, Note 1, S. 413, Note 15.

[5] Reuvens, Lettres, III. L. p. 34, 1. Absatz: « une seule colonne ..., laissant à main gauche un grand espace blanc »; ebenso Leemans, Description, p. 130, n. 420.

[6] C. Wessely, Ein bilingues Majestätsgesuch aus d. Jahre 391/92 nach Chr., im XIV. Jahresber. d. Staatsgymn. zu Hernals. (1888). S. 39ff.

[7] Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1205ff.

zog dann die Urkunde noch wiederholt in den Kreis seiner Betrachtung.[1] Auch Bresslau und Hirschfeld unterließen nicht, auf die Wichtigkeit der Urkunde hinzuweisen.[2] Daß aber jene Grußformel tatsächlich die vom Kaiser eigenhändig geschriebene Subscriptio ist, kann nicht wohl bezweifelt werden; zwar ist der Text des notwendig der Unterschrift vorausgehenden Reskripts, das in seiner Intitulatio den Namen des reskribierenden Kaisers enthalten würde, mit dem links abgebrochenen Stück des Papyrus verloren gegangen, aber die uns vollständig erhaltene Kopie der Bittschrift nennt in ihrem Anfang die regierenden Kaiser als Adressaten: von einem der beiden nur kann die Antwort auf die Bittschrift gegeben sein;[3] dafür spricht auch der Schriftbefund.[4]

Der Papyrus Leidensis Z ist also das vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete Reskript auf eine Bittschrift des Bischofs Apion der regio von Syene, Contra-Syene und Elephantine, in der dieser die Kaiser um Verstärkung des militärischen Schutzes seiner Kirchen gegen die Raubangriffe der benachbarten Blemmyer und Nobaden ersucht. Von dem eigentlichen, jedenfalls lateinischen[5] Reskript ist nichts erhalten als eben die lateinische kaiserliche Subscriptio und links davon, vom abgebrochenen linken Rande her, eine (oder zwei?) Zeilen mit etwa sechs bis acht bisher noch ungelesenen Buchstaben in größter Schrift. Auf die Unterschrift folgt rechts in einer neuen Kolumne die „exemplum

---

[1] Vgl. APF. I. (1901). S. 373 und 398ff.

[2] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5; O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 327, Note 2.

[3] Auch wo Bittschriften inschriftlich erhalten sind, sind die darauf ergangenen kaiserlichen Reskripte in engster Verbindung damit überliefert; s. die unten S. 227, Note 7 aufgeführten Inschriften.

[4] Vgl. unten S. 191.

[5] Das dürfte man schwerlich allein aus der lateinischen Subscriptio schließen (vgl. die Gebrüder Ballerini zu einem Briefe des Kaisers Marcian an Papst Leo I., bei Migne, Patrologie. LIV. Sp. 979, Note b: „Si vero imperatoris salutatio in originali Latine exarata fuit, idem de ipsa epistola censendum est"); denn es kommen, besonders unter Justinian auch griechische Erlasse mit lateinischer Subscriptio vor, vgl. Bresslau, Urkundenlehre, S. 847, Note 1 und Brandi in diesem Archiv S. 38 mit Note 8, S. 40 mit Note 2 und S. 43 mit Note 1; wie weit die Überlieferung auf Übersetzung lateinischer Originale beruht, ist noch zu bestimmen. Auch alle anderweitig erhaltenen griechischen Bittschriften zeigen lateinische Erledigung (d. h. Reskript und Subscriptio lateinisch), vgl. die unten S. 227, Note 7 aufgeführten Inschriften; ferner lehren uns die den Jahren 413—477 angehörenden, also wohl gleichzeitigen (unser Reskript fällt in die Jahre 425—450, s. S. 193), weiter unten S. 194ff. behandelten lateinischen Originalreskripte, daß damals in der kaiserlichen Kanzlei des Ostreiches amtliche Bescheide in lateinischer Sprache gegeben wurden; vgl. schließlich die unten S. 252ff. gemachte Beobachtung über die Sprache der inschriftlich erhaltenen kaiserlichen Erlasse.

precum" überschriebene, bis auf mehrere Lücken des ziemlich schadhaften Papyrus vollständige Abschrift des griechischen libellus.[1]

Das Format unserer Urkunde kommt mit 31 cm Höhe dem der von Plinius[2] genannten charta Claudia nahe, die $29^1/_2$ cm hoch, nach Plinius als die beste angesehen wurde. Über die Länge der Papyrusrolle, von der 76 cm erhalten sind, läßt sich nichts bestimmtes angeben; der Rand rechts scheint unversehrt; links von den großen ungelesenen Schriftzeichen fehlt nach Leemans Vermutung[3] nur ein kleiner Teil; aber wahrscheinlicher ist jetzt, daß dort wenigstens noch eine Kolumne gestanden hat, die das eigentliche Reskript enthielt, und wollten wir die Breite dieser Kolumne nach dem Maß der erhaltenen ansetzen, so dürften links wenigstens ca. 50 cm fehlen.

Was ferner die Schrift des Papyrus anlangt, so sind deutlich drei verschiedene Hände zu unterscheiden. Die Kopie des Libellus zeigt durchaus den Charakter der flüchtigen Kursive eines geübten Kanzlisten; so findet auch die verschwenderische Mannigfaltigkeit der Buchstabenformen[4] ihre Erklärung. Freilich ist es nicht die stattliche, feierliche Kanzleischrift, von der die Fragmente der anderen Originalreskripte eine Anschauung geben, aber in einer Kopie, die sehr wahrscheinlich nach Diktat angefertigt wurde,[5] darf man auch kaum etwas anderes als eine gewöhnliche Kursive erwarten. Dagegen verrät die autographe kaiserliche Subscriptio „bene valere te cupimus" deutlich die elegante Hand des vornehmen, gebildeten Mannes, eine schöne Minuskelkursive in sehr feinen Zügen. Ob diese Subscriptio jedoch mit der oben erwähnten Purpurtinte geschrieben ist, läßt sich nach dem Faksimile jedenfalls nicht entscheiden;[6] es ist sehr wohl möglich, daß die Zeit die Farbe gebräunt habe; andererseits aber dürfen wir daraus, daß im Jahre 470 durch kaiserliche Verfügung die An-

---

[1] Ebenso Dig. XLVIII. 6, 6: ... divus Pius rescripsit in haec verba: *„exemplum libelli* dati mihi a Domitio Silvano, nomine Domitii Silvani patrui, *subici iussi*, ...; Gemine carissime, velim audias eum et, si compereris haec ita admissa, rem severe exequaris". Vgl. unten S. 234, Note 2. — Die Eingangsformel des Libellus findet sich übrigens wieder in zwei jetzt bekannt gewordenen griechischen Majestätsgesuchen auf Papyrus (c. a. 375); diese Papyri stammen aus Hermupolis und befinden sich in der Leipziger Sammlung; s. LGU. I. (1906). No. 34. 35, S. 105ff.

[2] Plinius, Hist. nat. XIII. 12; vgl. oben S. 188.

[3] Leemans, Papyri Graeci. II. S. 263.

[4] Eine alphabetische Tafel derselben bei Leemans, Papyri Graeci. II. S. 268f.

[5] Nur so lassen sich einige orthographische Eigentümlichkeiten erklären, siehe Wilcken in APF. I. (1901). S. 399, Note 2.

[6] Herr Dr. Boeser, Unterdirektor des Leidener Museums, teilte mir freundlichst mit, daß auch auf dem Original sich der Gebrauch von roter (Purpur-)Tinte nicht feststellen ließe.

wendung der Purpurtinte der kaiserlichen Hand vorbehalten wird, nicht schließen, daß dies auch schon vorher üblich war; mit größerer Wahrscheinlichkeit dürften wir gerade dieser Verfügung wegen eine frühere Regellosigkeit in bezug auf den Tintengebrauch vermuten, so daß, selbst wenn die Unterschrift nicht mit Purpurtinte geschrieben wäre, daraus kein Kriterium gegen die Originalität unsres Reskriptes entnommen werden könnte.

Die mächtigen Buchstaben am Anfang des Papyrus, die also der dritten Hand angehören, bieten nach Wilcken[1] eine „lehrreiche Parallele" für die stattliche Schrift auf Tafel XI (No. 28) bei Wessely;[2] aber die Buchstabenform hier und dort ist doch eine grundverschiedene, sonst müßte sich dieser oder jener unserer Buchstaben bestimmen lassen, und das Analoge beruht lediglich auf der Schriftgröße. Die Entzifferung dieser Buchstaben ist bisher noch nicht gelungen; denn Wesselys Lesung[3] ‚[dec]erneat' ist mit Recht von Wilcken[4] und Bresslau[5] als falsch zurückgewiesen. Auch Wilckens Vermutung,[6] die von Bresslau angenommen wird,[7] daß die Zeichen zur Datierung gehören, scheint mir deshalb sehr zweifelhaft, weil, soweit uns sonst eine Beobachtung möglich ist, das Datum in den in Briefform abgefaßten Schreiben nach der Grußunterschrift zu folgen pflegte,[8] und weil die römische Tagesbezeichnung oder die Konsulnamen oder beides (viel eher noch der

---

[1] Wilcken, in APF. I. (1901). S. 374.

[2] C. Wessely, Schrifttafeln, S. 10. No. 28 und Tafel XI: „um 550. Kursive einer amtlichen Unterschrift ...", vgl. unten S. 199 mit Note 5.

[3] Wessely, Majestätsgesuch, S. 43.

[4] In Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1207.

[5] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5.

[6] Wilcken, in Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1206 u. APF. I. (1901). S. 399.

[7] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5.

[8] Vgl. zahlreiche inschriftlich erhaltene Urkunden, z. B. Bruns, Fontes n. 77 Z. 28, 29; Dittenberger, Syll. I. n. 386 Z. 16, 17; n. 387 Z. 18, 19; Lafoscade, De epist. n. 24, Z. 12; n. 25, Z. 10, 11; n. 27; n. 28 usw. Vgl. auch den Brief eines Prokurators bei Bruns, Fontes n. 80, Z. 23, 24. — Wenn Mommsen in Ber. d. S. G. III. (1851). S. 374, Note 9 (ohne einen Beleg dafür anzugeben) „Das Datum, das der Kaiser nicht schrieb, stand in der Originalausfertigung neben (ad latus) der kaiserlichen Unterschrift, in den Kopien nach derselben" etwa aus Stellen wie Nov. Valent. III. n. IX: „Et manu divina: proponatur amantissimo nostro populo Romano. *Et ad latus:* Dat. VIII. Kal. Jul. Rav(ennae) Valent(iniano) A. et Anatolio v. c. conss." folgert, so ist dazu zu bemerken, daß der Sammler, wenn seine Vorlage überhaupt Original war, offenbar nur, weil es in den wenigen Fällen, wo es vorkam, etwas besonderes, eine Ausnahme von der Regel, war, die Bemerkung „Et ad latus" hinzugefügt hat, daß also daraus keine allgemeine Regel gefolgert werden darf; übrigens steht auch in der zitierten Stelle die Subscriptio vor dem Datum, also, wenn dieses an der Seite stand, wenigstens links davon, in unsrer Urkunde jedoch befindet sich die Subscriptio rechts von den vermeintlichen Zeichen der Datierung.

Ausstellungsort) wohl sicher nicht in den erhaltenen Zeichen erkannt werden dürfte, zumal der letzte Buchstabe offenbar t oder τ zu lesen ist.

Gerichtet war die Bittschrift, wie aus dem griechischen Text des „exemplum precum" hervorgeht, an die Kaiser Theodosius und Valentinian. Aus der Stellung der beiden Namen zueinander folgert Wilcken mit Recht, daß nicht, wie man bis dahin annahm, (so mit Leemans in der genannten Publikation, der jedoch nach Jahrb. f. d. g. d. R. VI (1863) S. 413 Note 15 in den sechziger Jahren anderer Meinung war, auch Wessely), Theodosius I. und Valentinian II. gemeint seien, sondern der II. und III. Kaiser dieser Namen.[1] Denn unter Hinweis auf die Adressen der in der juristischen Literatur überlieferten Kaiserreskripte zeigt Wilcken an zwei andersartigen, sicher datierten Papyrusurkunden, daß bei Nennung der Kaisernamen die Reihenfolge üblich war, in der die Kaiser zur Regierung gekommen waren; Valentinian II. war aber schon vor Theodosius I. Kaiser gewesen, während Valentinian III. im Vergleich zu Theodosius II. erst später als Kaiser hinzugetreten war. Die Urkunde fällt also mit Sicherheit in die Zeit zwischen 425 und 450.

An wen das nicht erhaltene Reskript adressiert war, läßt sich nur vermuten; wahrscheinlich war es der comes et dux des limes Thebaicus, der Z. 12. 13. der Bittschrift vom Bittsteller, wie es scheint, als künftiger Adressat des kaiserlichen Bescheides genannt wird.[2]

Der Aussteller der Urkunde jedoch, der reskribierende Kaiser, ist nunmehr genau festzustellen, da nicht zweifelhaft sein kann, daß wir in der Subscriptio die Hand des Theodosius II. zu erkennen haben; denn der im Jahre 425 sechsjährige Valentinian III. (oder vielmehr seine Mutter Placidia bzw. Aëtius für ihn) führte die Regierung im Westen, während Theodosius sich selbst den Osten vorbehalten hatte; Ägypten aber gehörte nach der Teilung von 395 zum Ostreich.

Nach dem Gesagten hat sich also der Bischof Apion mit einer Bittschrift an die regierenden Kaiser gewendet; das Original dieser Bittschrift wurde im kaiserlichen Archiv zurückbehalten, während dem von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigten, vom Kaiser Theodosius II. eigenhändig mit Grußformel unterzeichneten Reskript, das vermutlich mit der nötigen Instruktion zur Mitteilung der kaiserlichen Entscheidung an den Bittsteller oder allgemein zur Vollziehung des vom Kaiser in der betreffenden Sache geäußerten Willens an eine Zwischeninstanz gerichtet war, eine in der kaiserlichen Kanzlei nach Diktat angefertigte

---

[1] Wilcken in APF. I. (1901). S. 401 f.
[2] Ebenda, S. 401 oben.

Kopie der Bittschrift als „Anlage“ beigegeben, d. h. in unserem Falle mit auf die Reskript-Papyrusrolle geschrieben wurde.[1]

Von den übrigen Originalen lassen sich die Fragmente zweier Reskripte unter gleichen kritischen Gesichtspunkten betrachten, da ihre Herkunft und Überlieferungsgeschichte im wesentlichen dieselbe ist, da sie ferner, wie die ganz auffallende Übereinstimmung der Schrift zeigt, derselben Zeit, ja derselben Kanzlei, vielleicht gar derselben Kanzlistenhand angehören und auch ihrem Inhalte nach große Ähnlichkeiten aufweisen. Deshalb sind sie auch, seit man die Zusammengehörigkeit der Fragmente erkannt hat, nebeneinander behandelt worden. Eine gewissermaßen abschließende Publikation mit eingehendem Kommentar erfuhren diese Reskripte im Jahre 1863 durch Theodor Mommsen,[2] auf dessen Ausführungen ich mich für das Folgende allgemein berufen kann. Mommsen gibt zugleich eine gewissenhafte und vollständige[3] literarhistorische Übersicht über alle älteren Arbeiten, die unsere Fragmente oder einzelne derselben betreffen.[4] Nach Mommsens Abhandlung finden sich weiterhin kurze Hinweise auf die Bedeutung unserer Reskripte bei Krüger, Karlowa und Wattenbach.[5]

Überliefert sind uns die beiden Reskripte auf je drei quantitativ

---

[1] Der Vergleich der aus dieser Urkunde gewonnenen Anschauungen mit denen, die uns einige andere inschriftlich überlieferte Urkunden gewähren, legt Schlüsse nahe über die Subskription und die Zustellung der Reskripte (ob Original oder Kopie) und ihre archivalische Aufbewahrung, Fragen, die zum Teil im dritten Kapitel dieser Abhandlung des weiteren erörtert sind.

[2] Mommsen, Th., Fragmente zweier lateinischer Kaiserreskripte auf Papyrus, in Jahrb. d. g. R. VI. (1863). S. 398—416, neu abgedruckt mit literarischen Ergänzungen von Bernh. Kübler in: Th. Mommsen, Jur. Schr. II. S. 342—357. Ich zitiere nach der letzten Publikation.

[3] Eine kleine Ungenauigkeit sei mir erlaubt, hier kurz zu berichtigen: S. 342, Absatz 2 heißt es von Saint-Martin und Reuvens: „sie .... erkannten die Schrift als lateinisch und Reuvens auch die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Bruchstücke“; das letzte ist richtig, aber lediglich durch das Äußere der Schrift wurde Reuvens zu dieser Vermutung veranlaßt; denn das erste trifft nur für St. Martin zu, während Reuvens eher geneigt war, das Leidener Stück für griechisch zu halten, indem er es mit dem Papyrus Leidensis Z, auf dem er zwei griechische Worte zu lesen vermochte, und mit der bekannten (griechischen) byzantinischen Kaiserurkunde von St. Denis bei Montfaucon: Palaeogr. Graeca, p. 266 vergleicht. S. Reuvens, Lettres, III. L., p. 34. — Hinzuzufügen wüßte ich nur die Anführung des großen Leidener Fragments bei Leemans, Description, p. 130 unter der Bezeichnung J 421.

[4] Soweit ich diese Arbeiten selbst nicht im folgenden nenne, genügt hier, auf die oben Note 2 bezeichnete Abhandlung Mommsens zu verweisen.

[5] Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 296, No. 6; Karlowa, RRG. I. S. 953f.; Wattenbach, Schriftwesen, S. 102, 157. Ferner M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 345, No. 17.

untereinander höchst ungleichen Papyrusstücken, die zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts[1] teils auf der Insel Elephantine, teils auf Philae gefunden sein sollen, sicher also wenigstens aus dem südlichen Ägypten (Thebais) stammen.[2]

Von diesen Fragmenten ging das größte, das den Hauptteil des ersten[3] Reskripts ausmacht, als No. 53 der Kollektion Anastasy mit dieser[4] im Jahre 1830 in das Leidener Museum über;[5] weitere drei, von denen zwei zum ersten, das dritte zum zweiten Reskript gehören, waren zuerst im Besitz Casatis; sie befinden sich jetzt in der Pariser Bibliothek.[6] Ein anderes Stück des zweiten Reskripts kam aus Salts Sammlung in das Pariser Museum (früher Charles X., jetzt Louvre),[7] während das dritte zum zweiten Reskript gehörige Fragment, ein ganz kleines Stück, das nur ein Wort enthält, als im Besitze Champollions befindlich genannt wird.[8]

Dem Format[9] nach bestanden unsere Urkunden aus einseitig in

---

[1] Die erste bestimmte Nachricht von diesen Bruchstücken kommt im Jahre 1822 durch J. Saint-Martin im Journal des savants (Sept. 1822), p. 555.

[2] Da die Angaben über den Fundort wohl nur auf den unsicheren Aussagen der arabischen Händler beruhen, durch deren Vermittelung die Papyri in die Hände der Gelehrten kamen, da ferner die angeblichen Fundorte Nachbarinseln sind, so darf man als wahrscheinlich annehmen, daß diese zusammengehörigen Papyrusfragmente doch an einer Stelle gefunden wurden, und diese ist jedenfalls die Insel Philae, von wo ja auch das oben behandelte Reskript, der Papyrus Leidensis Z, stammen soll; schon Mommsen (Jur. Schr. II. S. 354, Note 15) vermutete, daß dieser Papyrus mit den unsrigen zusammen gefunden ist (daß alle drei außer derselben Garnison auch dieselben Personen betreffen könnten, war wohl zuviel vermutet), und Wilcken (APF. I. (1901). S. 401 unten) schloß sich ihm an. Vielleicht kommen alle drei Urkunden aus den Resten eines öffentlichen Gebäudes, in dem sie deponiert waren.

[3] Die Bezeichnung „erstes und zweites Reskript" nach Mommsen, Jur. Schr. II. S. 344f.

[4] Zu der ja auch der Papyrus Leidensis Z gehörte, s. oben S. 189.

[5] Reuvens, Lettres, Avertissement; III. Lettre, p. 33—35.

[6] Ebenda, III. Lettre, p. 34, 119.

[7] Ebenda, III. Lettre, p. 35. 119.

[8] Nataly de Wailly in Mém. de l'Acad. XV. (1842). p. 423; Mommsen, Jur. Schr. II. S. 343.

[9] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 346f. Vgl. hierfür und für das Folgende die Faksimilia bei:

a. Champollion-Figeac, Chartes fasc. 3, Feuille XIV [27]: Pap(yrus der) Par(iser) Bibl(iothek) I = 1. Rescr(ipt), Z. 1- 7; Pap. Par. Bibl. II = 1. Rescr., Enden der Z. 26—31; Pap. Par. Bibl. III = 2. Rescr. Z. 2—8. Pausen; dazu notices p. 14.

b. Maßmann, Libellus, Appendix: Pap. Leid., Col. A, B, C = 1. Rescr. Z. 9—32. Vortreffliches Faksimile; dazu Text und Alphabettafel der Buchstabenformen.

c. Silvestre, Pal. un. II. No. 65 (p. 237]: Pap. Par. Bibl. I = 1. Rescr. Z. 1—7.

d. N. de Wailly in Mémoires de l'Inst. XV, partie I, Planche I: Pap. Par. Bibl.

Kolumnen beschriebenen Papyrusrollen, die 31 cm Höhe[1] zeigen, also genau dem Papyrus Leidensis Z entsprechen und wie dieser nur sehr wenig das Maß der charta Claudia des Plinius ($29^1/_2$ cm) übersteigen. Die Länge der Rollen muß wenigstens für das erste Reskript eine beträchtliche gewesen sein; denn die uns erhaltenen Bruchstücke dieser Urkunde, die nur den Kern des Reskripts bieten, während Anfang und Ende und eventuelle hinzugeschriebene Anlagen fehlen, bilden allein schon vier Kolumnen von je ungefähr 35 cm Schriftbreite und (die Außenränder mitgezählt) fünf Zwischenräume von je 6 cm, also eine Länge von $4 \times 35 + 5 \times 6 = 170$ cm; dazu müssen, von möglichen Anlagen ganz abgesehen, für den Anfang und Schluß des Schreibens noch mindestens je eine Kolumne gerechnet werden, so daß die Rolle etwa 250 cm lang gewesen sein würde.[2]

Die prächtige, eigenartige, große Schrift[3] (die niedrigen Buchstaben messen durchschnittlich fast $1^1/_2$ cm Höhe), deren Zeilen außerordentlich weite Zwischenräume (2 cm) lassen, so daß nur acht Zeilen auf die Kolumne kommen, ist offenbar als die feierliche Kursive der kaiserlichen Kanzlei anzusprechen; darauf hauptsächlich beruht die kaum anzuzweifelnde Gewißheit, daß in diesen Fragmenten Reste von Originalurkunden römischer Kaiser vorliegen.

Ganz auffallend ist die völlige Einheitlichkeit der Schriftzüge in beiden Reskripten. Sie erlaubt den völlig sicheren Schluß, daß beide Reskripte nicht nur derselben Zeit angehören, sondern auch in der-

---

I = 1. Rescr. Z. 1—7, Pap. Leid., Col. A = 1. Rescr., Z. 9—16; Planche II: Pap. Leid., Col. B, C = 1. Rescr., Z. 17—32, Pap. Par. Bibl. II = 1. Rescr., Enden der Z. 26—31; Planche III: das kleine Champollion gehörige Stück = 2. Rescr., Z. 1, Pap. Par. Bibl. III = 2. Rescr, Z. 2—8, Pap. Louvre = 2. Rescr., Z. 9—15. Gute Lithographien; dazu Text und Kommentar p. 408.

e. Palaeogr. Soc. II. Séries, Vol. I, Plate 30: Pap. Leid., Col. B = 1. Rescr., Z. 17—24; dazu auf Beiblatt zu Plate 30 alphabetische Tafel der Buchstabenformen. Hieraus

f. Steffens, Lat. Pal. I. Tafel 18; schlecht und verkleinert. Dasselbe bringt

g. Wessely, Schrifttafeln, No. 22 (Text S. 9) in Pause.

h. Arndt-Tangl, Schrifttafeln. I^4 1^b: Pap. Louvre = 2. Rescr., Z. 1; Pause.

[1] Genauer nach meiner freilich nur an den Faksimilia vorgenommenen Messung auch an den höchsten Stellen nur $30^1/_2$ cm.

[2] Über die Maße erhaltener Papyri überhaupt vgl. für die antiken Papyri Dziatzko, Untersuchungen; für die Ravennater Papyri (5.—7. Jahrhundert) Marucchi, Monumenta papyracea; für arabische Papyri (7.—9. Jahrhundert) J. Karabacek, Das arabische Papier, und für die frühmittelalterlichen Papsturkunden (9.—11. Jahrhundert) den Aufsatz von Omont, Bulles pontificales sur papyrus in Bibl. de l'école des chartes 65 (1904). Vgl. auch dieses Archiv I S. 9, Note 2.

[3] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 347f. und 356f. (Jaffé), dazu die dort beiliegende Schrifttafel.

selben kaiserlichen Kanzlei und sogar von demselben kaiserlichen Scriba geschrieben wurden. Bemerkenswert ist ferner, die sogenannte kolometrische Zeilenabteilung, welche einigermaßen die Stelle unserer Interpunktion vertritt: die Zeilen brechen, wo irgend möglich, mit den Schlüssen von Sätzen und Satzteilen ab, und sind daher höchst ungleich.[1] Mommsen bemerkt dazu, durch dieses Schreibsystem werde dem Vorleser sein Geschäft ungemein erleichtert; danach dürfte man also aus dieser Gepflogenheit der kaiserlichen Kanzlei mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Existenz eines dem Kaiser über die zur Unterschrift vorbereiteten Verfügungen vortragenden Kanzleibeamten schließen.[2]

Ihrem Inhalt nach sind beide Erlasse in Privatstreitigkeiten auf Ansuchen der einen Partei an den Magistrat ergangen, welchem die Untersuchung der Sachlage zufiel.[3]

Anfang und Schluß sind von beiden Reskripten verloren; jedoch lassen sich die Adressaten mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Nach der scharfsinnigen Beweisführung, die nur der umfassenden Spezialkenntnis eines Mommsen[4] möglich war, ist das erste Reskript gerichtet an den praefectus Augustalis von Ägypten, dem in zweiter Instanz die ordentliche Ziviljurisdiktion in Ägypten zustand. Auf Ägypten führt für dieses erste Reskript der Fundort (für das zweite auch der darin vorkommende, an den ägyptischen Götternamen Thermuthis erinnernde Personenname Thermuthia), auf einen für Zivilprozesse kompetenten Beamten der Inhalt und auf den Rang desselben die dem Adressaten beigelegte Spektabilität und die Anrede „experientia tua".[5]

Schwieriger ist die Bestimmung des im zweiten Reskript mit dem Namen Andreas angeredeten Adressaten.[6] Denn Beamte mit Ziviljurisdiktion waren in Ägypten im fünften Jahrhundert der Provinzialstatthalter (praeses Thebaidis, Arcadiae etc., dritte Rangklasse, vir clarissimus) in erster, der praefectus Augustalis (zweite Rangklasse, vir spectabilis) in zweiter, das kaiserliche Hofgericht, der praefectus

---

[1] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 347, der auch einige Analogien (nicht bei Kaiserurkunden) anführt. Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen usw., S. 276, Note 101.

[2] Welchem Beamten diese Aufgabe zufallen würde, ob den magistri scriniorum, dem primicerius notariorum, dem quaestor sacri palatii oder, worauf der Name zu deuten scheint, dem im 5. Jahrhundert zuerst auftretenden referendarius, läßt sich natürlich kaum entscheiden; vgl. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 151 ff., vornehmlich S. 155 f.

[3] Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 296, No. 6.

[4] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 348 f.

[5] Karlowa, RRG. I. S. 954 denkt an den vir spectabilis, dux Thebaidos mit Berufung auf Not. dign. Or. c. 28 (B. Kübler bei Mommsen a. a. O. S. 349, Note 3a).

[6] S. für das Folgende Mommsen, Jur. Schr. II. S. 348—351.

praetorio Orientis (erste Rangklasse, vir illuster) und der Kaiser in letzter Instanz; nun kommt von den dem Andreas beigelegten Titulaturen nach dem Kurialstil des fünften Jahrhunderts die eine, frater (hier, wie auch sonst in der Regel, direkt dem Eigennamen nachgestellt), nur der ersten Rangklasse, den illustres, zu, und zwar in dieser nur dem magister officiorum und den comites rerum privatarum und sacrarum largitionum, während die übrigen illustres, nämlich der praefectus praetorio, praefectus urbi und der magister militum, parens genannt werden; aber auch die andere Titulatur, „illustris auctoritas tua", wird nur für die illustres vom Range des frater gebraucht,[1] unter diesen aber befindet sich keiner von den als für die Ziviljurisdiktion kompetent angeführten Beamten.

Es ist nun jedoch leicht möglich, daß sich die beiden offenbar zusammengefundenen Erlasse, wenn nicht auf denselben Rechtsfall, so doch auf dieselbe Angelegenheit beziehen, und sehr wahrscheinlich betreffen sie dieselbe Person, auf deren Ansuchen sie ergangen sind;[2] da nun aber beide Parteien nach Mommens Vermutung zu den Offizialen des dux Thebaidis gehörten, und da diese Offizialen ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem magister officiorum hatten, so kann das zweite Reskript recht wohl an eine Instanz der Militärgerichte, also eben an den magister officiorum gerichtet sein, für den dann auch die genannten Titulaturen nach dem eben Gesagten durchaus passend erscheinen.

Über den Aussteller der Urkunden läßt sich aus den überlieferten Stücken nichts entnehmen. Aus sprachlichen (fehlerlose Orthographie, Gebrauch der lateinischen Sprache) und sachlichen Gründen kommt Mommsen[3] zu dem Resultat, daß beide Erlasse zeitlich dem fünften Jahrhundert angehören, und zwar in die Zeit von 413–477 zu setzen sind;[4] nur möglicherweise also sind sie mit dem ersten Original gleichzeitig.

Gegenüber den bisher besprochen Kaiserreskripten darf man nur mit ungleich geringerer Wahrscheinlichkeit eine vierte Urkunde als Original eines Kaiserreskriptes ansprechen. Sie ist uns sehr mangelhaft überliefert in den drei Papyrusfragmenten, die der Führer durch die

---

[1] Daß sie auch von der zweiten Rangklasse, den spectabiles, gebraucht werden könne, ist nach Mommsen (a. a. O. S. 350) durch kein Beispiel zu belegen und in hohem Grade unwahrscheinlich.

[2] Für dies und das Folgende s. Mommsen a. a. O. S. 353, 355.

[3] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 351 Mitte, 352, Note 9.

[4] Daß Mommsen, wie Wilcken, APF. I. (1901). S. 402 oben meint, gezeigt habe, diese Urkunden gehörten „der Zeit des II. Theodosius" an, kann ich nirgends finden.

Ausstellung „Papyrus Erzherzog Rainer“ unter Nr. 523, S. 123 aufführt als „Lateinischer Erlaß an den praeses provinciae Arcadiae in kalligraphischer Ausfertigung, der sogenannten Kaiserkursive“.[1] Eine hinreichende Publikation der Schätze dieser Wiener Sammlung wird immer noch sehnlichst erwartet, und hoffentlich wird man dann mehr über diese hier in Betracht kommenden Stücke sagen dürfen. Denn ihre Veröffentlichung durch Wessely[2] hat zunächst nur das Verdienst, durch eine technisch leider sehr mangelhafte Reproduktion der drei Fragmente eine ungefähre Anschauung von ihrem Zustand und besonders von den Schriftformen des äußerst dürftigen Textes zu bieten.

Gefunden wurden unsere Fragmente vermutlich im Winter 1877/78 in dem Ruinenfelde von Arsinoe (Krokodilopolis), nördlich vom heutigen Faijûm in Mittelägypten,[3] wo der große Papyrusfund gemacht wurde, der die Grundlage der Wiener Sammlung bildet; im Jahre 1884 kam dieser Fund wohl in die Sammlung.

Das größte der drei Fragmente ist nur 14 cm breit und 23 cm hoch; es ist jedoch recht wohl möglich, daß der untere Rand abgebrochen, das Format der Urkunde also ein höheres gewesen ist. Die beiden kleineren Stücke messen, bei der geringen Breite von 7 und 6 cm, 8 und 9 cm Höhe.

Die Schrift zeigt eigentlich nicht große Ähnlichkeit mit der der zuletzt behandelten Reskripte, doch scheinen die langgezogenen Buchstaben auf die Entstehung dieser Zeilen in einer kaiserlichen Kanzlei hinzudeuten; die einzelnen Buchstaben und die Zeilenabstände mit durchschnittlich je 1 cm Höhe kommen den Maßen der beiden zuletzt besprochenen Reskripte sehr nahe, und ich würde nicht anstehen, die Schrift mit Wessely als Kaiserkursive anzusprechen, ob mir schon „kalligraphische Ausfertigung“ zuviel gesagt scheint. Zum Vergleich möchte ich die auf Tafel XI bei Wessely reproduzierte „amtliche Unterschrift“ („um 550“) heranziehen,[4] die Wilcken mit den unentzifferten Zeichen des Papyrus Leidensis Z in Parallele stellte.[5]

Über die Zusammengehörigkeit der einzelnen Stücke läßt sich bei deren Dürftigkeit kaum etwas sagen. Nach den Reproduktionen

---

[1] Vgl. auch M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899) S. 345, No. 10.

[2] Wessely, Schrifttafeln, S. 10, No. 25, Taf. X.

[3] PER. Führer, S. XIf. Außer Faijûm könnten noch die Orte Hermopolis und Ichmim in Betracht kommen.

[4] Wessely, Schrifttafeln, No. 28, Taf. XI; vgl. besonders das kleine, oben an den vorhergehenden Buchstaben angefügte a, das b, d, ex, (c)om, u, p, r; Unterschiede bestehen z. B. beim c, dessen Kopf in No. 28 meist (fast immer), in No. 25 niemals den folgenden Buchstaben anfaßt.

[5] S. oben S. 192 mit Note 1 und 2.

Wesselys scheint der Schriftduktus der beiden kleineren Stücke ein etwas kräftigerer zu sein als der des größeren, und danach würden jene enger zusammengehören; doch mag das Aussehen der Schrift von der sonstigen Erhaltung der Stücke abhängen, und darüber kann allein der Befund der Originalfragmente belehren. Der obere Rand des größten Fragments ist vermutlich unversehrt, indem die Zeichen der ersten Zeile nach Wesselys Lesung den oder wohl eher die Namen der Aussteller zu enthalten scheinen.

Aber die erhaltenen Worte und Buchstaben] *anus* ‖ *fl*) *uincentius fl*) [dürften sich nicht leicht zu Kaisernamen ergänzen lassen. Auf einige dürftige Schriftzüge, die Wessely K liest, folgt in der zweiten Zeile die Adresse, nach meinem Dafürhalten von einer zweiten Hand geschrieben, und zwar in viel kleineren Buchstaben:] *praesidi provinciae arcadiae* [. Arcadia wurde die Provinz Mittelägypten nach dem Kaiser Arcadius (395—408) genannt; daraus ist zu schließen, daß unsere Urkunde mit Besimmtheit mindestens nach 395 ausgestellt wurde. Indes scheint mir die Schrift einer späteren Zeit, etwa dem Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts anzugehören.

Durch diese Tatsachen erhebt sich gegen die Behauptung der Originalität unserer Urkunde ein starkes Bedenken.

Auch für den Inhalt der Urkunde läßt sich aus den dürftigen Textresten schwerlich ein Anhalt gewinnen. Nur vermutungsweise darf man vielleicht auf dem einen der kleineren Bruchstücke das nach einem freien Raum in der ersten Zeile stehende *ex* zu *ex[emplum precum].* ergänzen; dann würde außer dem eigentlichen kaiserlichen Bescheid, wie beim Papyrus Leidensis Z, eine auf die Reskriptrolle gesetzte Abschrift der das Reskript veranlassenden Bittschrift vorliegen.

II. Offizielle Kopien

Die große Masse der uns sonst erhaltenen Kaiserurkunden ist nur in Kopien überliefert, mögen sie in Bronze gegraben, in Stein gehauen, auf Papyrus oder Pergament geschrieben sein oder sonstwie in Sammlungen oder Werken literarischen Charakters vorliegen. Denn der Graveur wie der Steinmetz (von Sammlern und Exzerptoren ganz zu schweigen) mußten für ihre Arbeit eine Vorlage haben, die wohl das Original sein konnte, wenn sie nämlich nicht nur von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt war, sondern zugleich auf irgendeine Weise die durch die kaiserliche Hand bewirkte Vollziehung aufwies.

Indes ist es wahrscheinlicher, daß man den Meistern der technischen Herstellung von Inschriften nur (mehr oder minder beglaubigte) Abschriften vorlegte; aber was dann aus ihren Händen hervorging, war natürlich noch weit weniger Original; und ebenso verhält es sich mit der Überlieferung aller anderen uns bis jetzt vorliegenden Konstitutionen außer den obenbesprochenen.

Freilich gibt es eine große Anzahl kaiserlich-römischer Konstitutionen, bei deren Originalen irgendeine Art eigenhändiger Vollziehung uns nicht bekannt ist oder überhaupt nicht stattgefunden zu haben scheint; so die ganze Reihe der Edikte, deren urkundliche Formalien außer dem Datum allein in der Protokollformel „Imperator (folgen Name und Titel) dicit" (bzw. dicunt) bestehen.[1] Für Kaiserurkunden dieser Art würde also das Kriterium der Originalität, das in der eigenhändigen Vollziehung besteht, nicht gelten. Aber offenbar genügte in solchen Fällen für die Authentizität des Originals die Ausfertigung in der kaiserlichen Kanzlei und die kanzleimäßige Aufnahme des Erlasses in die kaiserlichen commentarii, was auch für die Edikte vorgesehen scheint.[2]

Das haben wir wohl auch anzunehmen hinsichtlich der Konstitutionen, durch die der Kaiser den Soldaten das ius civitatis Romani, das römische

---

[1] Die Ansicht von Bruns, Kl. Schr. II. S. 70 (= Abh. d. Berl. Ak. 1876. S. 80) gegen Ende: „Alle kaiserlichen Konstitutionen, namentlich die bis Diocletian, hatten die Form von Briefen an Privàtpersonen oder Beamte", wird schon durch diese Form der Edikte widerlegt. — Von einer eigenhändigen kaiserlichen Subskription ist jedenfalls in den uns überlieferten Edikten keine Spur erhalten. — Daß die Originale der Edikte etwa noch eine Datumangabe (außer der in den Titeln des Kaisers enthaltenen, also nach Konsuln, Monat und Tag) aufwiesen, ist wahrscheinlich, obwohl nicht sicher, da uns Originale von Edikten nicht vorliegen, die erhaltenen Kopien aber nur das Datum der Proposition, also der Publikation des Originals, zeigen. Für die Eingangsformel vgl. die Edikte des Claudius: CIL. V. n. 5050 (=Bruns, Fontes, p. 240, n. 74) und CIL. III S. n. 7251, und das griechische („*Αὐτοκράτωρ — λέγει*") des Nero IG. VII. (Sept.) n. 2713. — Das Datum der Proposition wird den Abschriften nicht immer voraufgeschickt, wie Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 93 mit Hinweis auf das eben zitierte Edikt des Claudius für die Anauner (CIL. V. n. 5050) meint, sondern auch am Schluß hinzugefügt; vgl. das Edikt Constantins bei Bruns, Fontes, p. 249, n. 83. Ein auf Papyrus überliefertes griechisches Edikt des Severus Alexander (Fay. Pap. 20) zeigt am Schluß ein Datum ohne die Angabe der Proposition, so daß der Eindruck erweckt wird, das Datum habe auf der Vorlage so gestanden; aber der schlechten Überlieferung wegen ist darauf kein Gewicht zu legen.

[2] Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 93, Note 8; Peter, Gesch. Lit. I. S. 358 mit Note 4; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 325, die alle verweisen auf Plinius, Ep. ad. Trai. 65, 66; aber „quae ideo tibi non misi, quia .... vera et emendata in scriniis tuis esse credebam" geht zunächst nur auf die kurz vorher genannten epistulae, während seine Beziehung auch auf das vor jenen erwähnte „edictum, quod dicebatur divi Augusti", doch keineswegs notwendig ist.

Bürgerrecht, soweit sie es noch nicht besaßen, und das ius conubii, das Recht der vollgültigen Ehe mit einer peregrinischen Frau, verlieh,[1] obwohl uns weder Originale noch auch Nachrichten über solche vorliegen.

Wieder ist es Mommsen, dem das Verdienst gebührt, über diese Art der Konstitutionen nach mancherlei Irrungen das Richtige gefunden und zusammengestellt zu haben; in seinem „Summarium“[2] gibt er eine in allen wesentlichen Punkten abschließende Zusammenfassung, die als Grundlage für alle weiteren Untersuchungen in dieser Materie dienen darf.[3]

Unsere Kenntnis von diesen Konstitutionen beruht auf den sogenannten „Militärdiplomen“,[4] die je für einen einzelnen Soldaten (und eventuell dessen Familie) von den auf Bronzetafeln gefertigten, öffentlich aushängenden, offiziellen Kopien privatim genommene, auf bronzene Diptychen geschriebene, beglaubigte Abschriften der Konstitutionen (oder wenigstens ihrer für den betreffenden Soldaten wichtigen Teile) darstellen und in großer Zahl auf uns gekommen sind.

Von den als offizielle Kopien bezeichneten tabulae aeneae sind nur zwei kleine Stücke erhalten, die aus ihrer Tafel herausgeschnitten und zur Herstellung von Militärdiplomen benutzt wurden.[5] Ediert sind sie von Mommsen im CIL. III. 2, p. 894 sq. n. LII (= CIL. III S. Fasc. 3. (1893) n. LXXXVIII) und p. 897 n. LIV (= CIL. III S. Fasc. 3. n. XCII). Was auf den kleinen Stücken zu entziffern ist, zeigt, daß sie zu den Verzeichnissen der Beliehenen gehörten, die der urkundlichen Mitteilung der kaiserlichen Verfügung folgten; denn über die ganze Form dieser Konstitutionen sind wir sehr gut unterrichtet eben durch jene Militärdiplome.

Schon im 17. Jahrhundert begann man, diesen Urkunden Aufmerksamkeit zu schenken, jedenfalls finden sich schon einige in den Inschriftensammlungen von Gruterus und Reinesius; am Ende des

---

[1] „Es sind magistratische Dekrete, erlassen innerhalb der feldherrlichen Kompetenz und an Rechtskraft dem Gesetz gleich.“ Mommsen, RStR. I. S. 256, Note 4. Vgl. Gaius, Inst. I. 57: Unde et veteranis quibusdam concedi solet *principalibus constitutionibus* conubium cum his Latinis peregrinisve“ etc.

[2] CIL. III S. Fasc. 3. (1893). p. 2006 sqq.

[3] Deshalb kann ich mir hier die einzelne Aufzählung der umfangreichen Literatur über diese Konstitutionen ersparen; s. die Angaben Mommsens im CIL. III S. (1893). p. 1955 sqq.

[4] Über die Bezeichnung s. unten S. 212 ff.

[5] Für n. LIV (XCII) hat, soviel ich sehe, diesen Sachverhalt zuerst richtig erkannt und auseinander gesetzt Thiersch im ersten Jahresb. d. K. Bayer. Ak. (1827/29) S. 27 a. E. und später Föringer in den M. Gel. Anz. XVIII. (1844). Sp. 285 f., für n. LII (LXXXVIII) B. di Vesme bei Boissieu, Inscriptions de Lyon. p. 352. S. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2007.

18. Jahrhunderts wurden von Marini[1] außer den schon veröffentlichten noch 14 weitere bekannt gemacht, und zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte Vernazza[2] im ganzen (mit den obigen) 21 publizieren; andere Gelehrte fügten im Laufe der Jahre neue hinzu,[3] und mit dem Erscheinen von Arneths schöner Publikation[4] von 1843 war die doppelte Zahl, 42, erreicht. In den letzten Jahrzehnten sind noch weitere zahlreiche Funde gemacht worden, so daß bis heute — wenn ich keins übersehen habe — 112 Militärdiplome, zum Teil freilich nur in Fragmenten erhalten, bekannt sind, sämtlich publiziert von Mommsen im CIL. III S. Fasc. 3. (1893) p. 1955 sqq. und in den Nachträgen dazu im CIL. III S. Fasc. 4/5. (1902) p. 2212 sqq., p. 2328[64] sqq. und 2328[104].[5]

Sie gehören zeitlich den drei ersten nachchristlichen Jahrhunderten an, das älteste (n. I) dem Jahre 52, das jüngste (n. XCVII) den Jahren 301/305; auf die Kaiser verteilen sie sich folgendermaßen:

Claudius	1	M. Aurel u. Commod. . . .	1
Nero	2 (+ 1?)	Severus u. Caracalla . . .	1
Galba	3	Caracalla	2
Vespasian	7	Elagabal	2
Titus	1	Sev. Alexander	2
Domitian	13	Gordian III.	1
Nerva	1	2 Philippi	4
Traian	19	Decius	2[6]
Hadrian	16 (+ 1?)	Valerian u. Gallien	1
Pius	19	Diocletian u. Collegae . . .	1
M. Aurel u. L. Verus .	5	Diocletian, Maximian, Constantius u. Galerius . .	1
M. Aurel	1		

Die übrigen 5 sind nicht genauer zu bestimmen: 2 nach dem Jahre 90, 1 nach 145, 1 zwischen 216 und 247, 1 ganz unbestimmt.

Ihre Fundorte, die in der Regel mit dem Heimats- und Wohnort des Besitzers und meist mit dem Standort seines Truppenteils identisch

---

[1] Gli Atti e monumenti de' fratelli Arvali. Roma (1795) II. p. 433—489.

[2] In Memorie della Reale Academia delle Szienze di Torino. T. XXIII. (1817). p. 83—161.

[3] S. die Übersicht bei Arneth, S. 3, Note 1—11; vgl. oben S. 202, Note 3.

[4] J. Arneth, Zwölf römische Militärdiplome. Wien 1843. Vgl. dazu die ausführliche Besprechung von Föringer in den M. Gel. Anz. XVIII. (1844). Sp. 265—295.

[5] Ich zähle die einzelnen Diplome nach den Nummern dieser letzten Gesamtpublikation. — Während des Druckes wurden mir noch zwei in der genannten Gesamtpublikation noch nicht aufgeführte Militärdiplome bekannt.

[6] Es ist nur eine Platte, auf die jedoch der Graveur irrtümlich innen und außen zwei verschiedene Konstitutionen des Decius abschrieb, wie Borghesi bemerkte; vgl. Mommsen im CIL. III2. (1873). p. 898 sq.

sind,[1] bilden beredte Zeugnisse für die Ausdehnung der Römerherrschaft in der Kaiserzeit. Gefunden wurden:

in Italien	19	in Ungarn	32
auf Sardinien	8	„ Bulgarien	11
in Frankreich	2	„ Rumänien	1
„ Britannien	7	„ Syrien	1
„ Deutschland	11	„ Ägypten	2
„ Österreich	10	sonst in Afrika	1

Die Herkunft der übrigen 7 ist nicht bekannt.

Betrachten wir nun die hier in Frage stehenden Urkunden unter diplomatischem Gesichtspunkt, so haben wir also, wie aus dem oben S. 202 Gesagten hervorgeht, drei Fertigungsstufen zu unterscheiden:

1. die Originale,
2. die öffentlich aushängenden, offiziellen Kopien;

für diese beiden Stufen, von denen sich nur dürftige Reste der zweiten erhalten haben, sind wir auf Rekonstruktion angewiesen, die ermöglicht wird durch

3. die Militärdiplome.

Diese bilden ihrer äußeren Form[2] nach bronzene Diptychen,[3] d. h. zwei oblonge, gleich große Bronzeplättchen, die an je einer ihrer Langseiten meist an zwei Stellen durch Metallringe oder Drahtkordel oder dergleichen[4] verbunden sind, so daß man sie wie eine Art Doppeltafel zusammenlegen kann. Die Größe der Bronzetäfelchen hält sich im Laufe der drei Jahrhunderte, aus denen die uns erhaltenen stammen, in gewissen Grenzen, ohne jedoch auch nur ungefähr gleich zu bleiben; eine genauere Bestimmung läßt sich deshalb nicht erreichen, weil nur wenige Publikationen Maßangaben machen, weil ferner viele sich mit

---

[1] Vgl. Mommsen im CIL. IIIS. Fasc. 3. (1893). p. 2034.

[2] Faksimilepublikationen konnte ich nur von 32 Nummern zusammenstellen; für die besten halte ich noch immer die farbigen von Arneth; anschaulich und scharf sind auch die Reproduktionen von n. I und VII in „Delle Antichità d'Ercolano", Napoli (1767). T. V: Bronzi, T. I. p. XXXIX—XLV; von den jüngst gefundenen finden sich Reproduktionen nach Photographien in Arch.-epigr. Mitt. XVI. (1893). S. 223ff., XX. (1897). S. 155, 157, 162, 164ff., 174ff. und in den Jahresh. d. österr. arch. Inst. I. (1898). S. 164ff., II. (1899). S. 151, III. (1900). S. 12, 24f. Andere Nachweise s. zu den einzelnen Nummern bei Mommsen im CIL. III 2. p. 843ff., III.S. (1893) 1955ff., (1902) 2212ff., 2328[64]ff.

[3] S. den Artikel Diptychon von Wünsch bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903).

[4] Auf den Faksimilia von n. I und VII (s. oben No. 2) noch sichtbar.

Unrecht als Faksimile bezeichnende Abbildungen oft augenscheinlich nicht die natürlichen Größenverhältnisse wiedergeben und weil schließlich von vielen Militärdiplomen nur Fragmente erhalten sind, die zum Teil auch keine wahrscheinliche Bestimmung bezüglich ihrer einstigen Größe zulassen. Immerhin läßt sich dieselbe Tatsache, die Bormann[1] hinsichtlich des Gewichts[2] der einzelnen Platten beobachtet hat: „Es hat sich also in diesen Urkunden die Entwicklung vollzogen, daß die erst massiven und schweren Stücke immer leichter gemacht wurden", auch mit Bezug auf ihre Größe konstatieren, oder vielmehr die mit der Zeit abnehmende Größe der einzelnen Platten wird (neben der Verminderung der Dicke) ein wesentlicher Erklärungsgrund für die beobachtete Abnahme des Gewichts derselben sein.[3]

Vielleicht darf man hier ein Symptom der alternden Kultur erkennen, indem nicht so das Material als die Fähigkeit oder doch die Arbeitskraft und -lust, es an das Tageslicht zu fördern und zu verarbeiten, allmählich geringer wurde,[4] so daß man etwa unter den beiden Philipp um die Mitte des 3. Jahrhunderts die Bronzetafeln älterer Denkmäler zerschnitt, um auf bequemere Weise in den erwünschten Besitz solcher Militärdiplome zu kommen.

An unseren Urkunden unterscheidet man eine erste und eine zweite Tafel (tabella prior und t. posterior) und an jeder der beiden Tafeln eine innere und eine äußere Seite (interius und extrinsecus). Beschrieben sind die zwei Täfelchen je auf beiden Seiten, und zwar entspricht der Inhalt der ersten äußeren Seite (wobei in der Regel die Verbindung der Tafeln zur Rechten sich befindet) in der Regel genau

---

[1] In Jahresh. d. öst. arch. Inst. I. (1898). S. 167; vgl. Mommsen im CIL. IIIS. (1902). p. 2328[64].

[2] Für die Bestimmung des Gewichtes der Platten ist das Material noch geringer als für die der Größe; denn natürlich kommen nur ganz erhaltene Platten in Betracht, deren Gewicht nur die wenigsten Herausgeber mitgeteilt haben; und auch dann bleibt die Berechnung nur immer eine ungefähre, indem gar nicht feststeht, wieviel von einer scheinbar ganz erhaltenen Platte in Wahrheit noch dem nagenden Zahn der Zeit zum Opfer gefallen ist. Nach meinen Zusammenstellungen wiegen die Platten von n. I (a. 52) 915 bezw. 625 g, die eine von n. CI (ante a. 60) 835,5 g, n. II (a. 60) 545,8 g, n. III (a. 64) 500 g, n. CII (c. a. 74) 391 g, n. CIII (a. 93) 341 bezw. 459 g und n. LXII (a. 152) 114,3 bezw. 118 g.

[3] Die äußersten Maße der Größenverhältnisse von Länge (Höhe) und Breite sind rund 20 : 16 und 12 : 10 cm; bis zum Jahre 100 ist der Durchschnitt etwa 17 : 15 cm, bis 145 etwa 15 : 13 cm und in der Folgezeit ungefähr 14 : 11 cm.

[4] Vgl. H. Peter, Geschichtl. Literatur. I. S. 221, der „die schlechten Zeiten" der Verwendung des Metalls Einhalt gebieten läßt und Cod. Theod. XI. 27, 1 (a. 315) anführt: „Aereis tabulis vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex".

dem der beiden inneren Seiten zusammen; hier gehen die Zeilen parallel den Langseiten der einzelnen Tafeln, von denen die als erste bezeichnete zuerst beschrieben wird, also den Anfang der Schrift enthält; legt man also die Tafeln zusammen, die erste nach oben und die verbundenen Langseiten zur Rechten, so hat man links oben auf der ersten Tafel genau an der Stelle, wo der Text auch innen beginnt, das erste Wort des äußeren Textes, dessen Zeilen parallel den Schmalseiten laufen. Dieser Text war der der eigentlichen Urkunde und trug in seinem Schlußsatz den Vermerk der beglaubigten Abschrift: „Descriptum et recognitum ex tabulae aenea“ etc. Die vierte Seite schließlich, also die äußere Seite der zweiten Tafel wurde wieder quer genommen, nämlich so, daß die Zeilen parallel den Langseiten liefen, indem die unverbundenen Langseiten sich oben befanden, und enthielt die Namen der Zeugen und deren Siegel, die auf den durch zwei in beiden Tafeln befindliche Löcher gezogenen, etwa in der Mitte der Tafel herablaufenden Drahtfäden befestigt waren.

Der Text der Urkunde, wie er also auf der ersten äußeren Seite und nochmals auf den beiden inneren Seiten in der angegebenen Weise sich findet, setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Intitulatio: Name und Titel des verfügenden Kaisers:[1]
   „Imp(erator) Vespasianus Caesar August(us) tribunic(ia) potest(ate) co(n)sul II.“
2. Dispositio: Die Verleihung der civitas und des conubiums (auch der honesta missio[2]):
   a) Bezeichnung des beliehenen Truppenteiles:
      „veteranis, qui militaverunt in leg(ione) II adiutrice pia fidele“,
   b) Bedingung der Verleihung:
      „qui vicena stipendia aut plura meruerant et sunt dimissi honesta missione“,
   c) beliehene Personen:
      „quorum nomina subscripta sunt, ipsis, liberis posterisque eorum“,
   d) beneficium:
      1. „civitatem dedit et“
      2. „conubium cum uxoribus quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent, dumtaxat singulis singulas“.

---

[1] Diese Einteilung führe ich an einem Beispiel (n. VII [VI]) durch; andere zeigen mannigfache Abweichungen im einzelnen.

[2] In den drei Diplomen Galbas (n. IV, V, VI).

3. Datum:
   „a(nte) d(iem) non(as) mar(tias)
   Imp(eratore) Vespasiano Caesare Aug(usto) II, Caesare Aug(usti)
   F(ilio) Vespasiano co(n)s(ulibus)".
4. Name des (bzw. der) Beliehenen (der sich die Abschrift anfertigen läßt):
   a) Angabe der Stelle, wo der Name auf der offiziellen Aushängetafel steht: [1]
      „T(abula) I pag(ina) V loc(o) XXXXVI"
   b) der Name selbst (natürlich im Dativ):
      „Nervae Laidi f(ilio) Desidiati".
5. Vermerk der beglaubigten Abschrift:
   „Descriptum et recognitum ex tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio in podio arae gentis Juliae latere dextro ante signu(m) Lib(eri) patris".

Die eigentliche Beglaubigung,[2] die hier durch das Wort recognitum zum Ausdruck gebracht ist, geschah durch den Verschluß der Tafeln mittels eines durch die bei Beschreibung der vierten Seite genannten Löcher gezogenen, dreifachen, ehernen Fadens, und durch Auflegung von in der Regel sieben Zeugensiegeln auf die Verknüpfung desselben, die sich auf der äußeren Seite der zweiten Tafel befand; dort wurden auch die Namen der Zeugen neben ihren Siegeln in der Weise eingetragen, daß in einer Kolumne auf einer Seite der Siegel die Vor- und Zunamen, in einer anderen auf der anderen Seite die Beinamen oder Heimatsbezeichnungen standen, also in folgender Weise:

---

[1] Diese Angabe findet sich nur in vieren (n. III, VI, VII, VIII), in n. VIII am Schluß des Vermerks der beglaubigten Abschrift (5.); sonst wird häufiger an die Stelle von 4. a. die Bezeichnung des Truppenteiles, dem der Soldat angehörte, und seines Kommandanten gesetzt, was in n. III außerdem geschah.

[2] Vgl. die Bestimmung des S. C. Neronianum bei Sueton, Nero c. 17: „adversus falsarios tunc primum repertum, ne tabulae nisi pertusae ac ter lino per foramina traiecto obsignarentur" und Paulus, Sent. V. 25, 6 (ed. Huschke): „Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici, vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet. Aliter tabulae prolatae nihil momenti habent", Stellen, die zunächst sich ja nur auf die Wachstafeln beziehen, aber wohl mit Recht schon von Huschke (in ZGR. XII. (1845). S. 173—219: „Über die in Siebenbürgen gefundenen Lateinischen Wachstafeln") auf die Militärdiplome angewandt wurden; vgl. dazu den geistreichen Aufsatz H. Ermans, „Zum antiken Urkundenwesen" in ZSSt. R. Abt. XXVI. (1905) S. 456—478 (S. 457 wird merkwürdigerweise noch die unzutreffende Bezeichnung „tabulae honestae missionis" gebraucht), dem ich im wesentlichen durchaus beipflichte. — Vgl. Mommsen in CIL. IIIS. (1893). p. 2008 sq.

C. Helvi	O	Lepidi Salonitani
Q. Petroni	[Loca	Musaei Adestini
L. Valeri	sig-	Acuti Salonit
M. Nassi	no-	Phoebi Salonit
L. Publici	rum.]	Germulli
Q. Publici	O	Macedonis Neditani
Q. Publici	O	Crescentis

Diese Namen der Zeugen stehen im Genitiv, indem aus den beigedruckten Siegeln je das Wort sigillum oder signum zu ergänzen ist.[1]

Die Kontroverse darüber, ob die Abschriftnahme privatim oder publice erfolgte, scheint noch nicht abgeschlossen; sie ist aufgenommen von Memelsdorff.[2] Dieser führt gegen Mommsens Ansicht,[3] daß die Diplome privatim hergestellt seien, diejenige Marquardts[4] an, daß jedem der Beteiligten ein Diplom „als ein offizieller Extrakt der Originalurkunde" ausgestellt worden sei, wonach also die Diplome gleichzeitig mit den öffentlich aushängenden Urkunden angefertigt wurden. Den scheinbaren Widerspruch, den das Diplom n. I bietet, das inhaltlich der Zeit des Claudius angehört, aber nicht vor Erlaß des oben S. 207, Note 2 zitierten S. C. Neronianum angefertigt sein kann, glaubt Memelsdorff dadurch zu lösen, daß er annimmt, es sei den Veteranen nach Publikation jenes Senatskonsults erlaubt worden, sich in der darin vorgeschriebenen neuen Form Abschriften früherer Diplome herstellen zu lassen — also privatim! — während Memelsdorff für die öffentliche Anfertigung der Diplome andere Argumente geltend macht: Da die Abschriften fast alle zweifellos in Rom hergestellt seien, so sei es an sich wahrscheinlicher, daß sie den Veteranen offiziell geliefert wurden, sonst müßten diese ja alle deshalb nach Rom gekommen sein. Aber das letzte kann ja auch zum Teil der Fall sein, andere konnten sich durch Freunde oder sonstwie die Diplome besorgen lassen; denn ihnen zugeschickt werden müßten sie ja auch im Falle offizieller Herstellung.[5] Die positive Erklärung aber, die Memelsdorff für das Zu-

---

[1] Auf n. XXVIII sind zwar Spuren der Siegel vorhanden, aber die Zeugennamen fehlen. Mommsen (CIL. III S. (1893). p. 2009) erklärt dies und offenkundige Fehler in n. VI („ad testem tertium") und n. XXXIX daraus, daß diese Schrift, bevor sie vom Graveur eingegraben, „atramento miniove" aufgezeichnet wurde. Vgl. unten S. 251, Note 2.

[2] Memelsdorff, De archivis, p. 54 sqq.

[3] In Ber. d. S. G. III. (1851). S. 372.

[4] Marquardt, R. St. Vw. II. S. 565.

[5] Auch war die Benutzung des cursus publicus der Staatspost keineswegs den Privaten verschlossen, wie Memelsdorff p. 58 meint; vgl. dazu Friedlaender, Sittengeschichte. II. S. 19. Und wenn von Diplomata bei Plinius, Ep. ad Trai.

standekommen der Militärdiplome und ihrer Eigentümlichkeiten[1] gibt, daß nämlich vor Vespasian dem Statthalter der Provinz eine Abschrift der öffentlich in Rom aushängenden Urkunde und die für die Veteranen erforderliche Anzahl Diplome zugeschickt, in der Provinz diese aber erst von heimischen Zeugen besiegelt sei, daß aber nach Vespasian alle Militärdiplome in Rom angefertigt, ebendort von den in Kollegien organisierten, habsüchtigen kaiserlichen und anderen apparitores, die sich gehörig für die geringe Mühe bezahlen ließen, besiegelt und dann dem Statthalter übersandt worden seien, scheint mir durchaus nicht zwingend. Denn einmal ist die scharfe Scheidung in der Übung vor und nach Vespasian nicht zu erklären; dann aber, wenn wirklich die Militärdiplome vor Vespasian nach der Abschrift des Statthalters angefertigt wurden, wie soll das ein Argument für ihre offizielle Herstellung sein? Sprechen nicht vielmehr die verschiedenen, heimischen Zeugennamen gerade dafür, daß jeder Interessent seine Freunde und Bekannten zum Signieren mitbrachte, daß also die Initiative zur Herstellung der Militärdiplome von dem Beliehenen ausging? Und ferner, was wäre damit praktischer oder einfacher geworden, daß nach Vespasian die Militärdiplome gleich komplett und für viele auf einmal versendet sein sollten? Denn nun war es ja für die apparitores, die in Rom waren, schwieriger, zu ihrem Gelde zu kommen, um dessentwillen allein sie sich doch der Mühe des Signierens unterzogen, als wenn der Empfänger oder sein Vertreter selbst in Rom war, oder schoß der Staat ihnen etwa die Kosten vor, die er dann von den Veteranen einziehen mußte, oder bezahlte der Staat sie gar selbst? — Genug der Schwierigkeiten! Einfacher bleiben jedenfalls die sonst allgemein angenommenen Erklärungen, die eine private Herstellung der Abschriften und ihrer Beglaubigung voraussetzen.

Im Militärdiplom haben wir also nach dem Gesagten die privatim genommene, beglaubigte Abschrift einer auf einer tabula aenea öffentlich aushängenden Kaiserurkunde zu sehen, beglaubigt, indem sieben namentlich angeführte Zeugen mit ihren Siegeln für die Richtigkeit der versiegelten Abschrift bürgen.

Die *scriptura interior* war demnach der juristisch wesentlichere Bestandteil des Diploms gegenüber der *scriptura exterior,* deren Glaub-

---

XLV und XLVI die Rede ist, so sind daselbst, wie auch in den Briefen LXIV und CXX, offenbar eben solche Erlaubnisscheine für Benutzung der Staatspost und nicht Militärdiplome gemeint; vgl. unten S. 216, Note 9.

[1] Z. B. daß in den früheren Militärdiplomen auch Provinziale als Zeugen fungieren, daß in den späteren häufig auf verschiedenen Diplomen dieselben Zeugennamen erscheinen, daß in einigen gewisse Worte offenbar nachträglich hinzugefügt sind usw.

würdigkeit allein durch jene gewährleistet war. Freilich wird man für gewöhnlich die äußere Urkunde als genügend beweiskräftig angesehen haben,[1] und daraus erklärt sich auch, daß diese den genaueren und vollständigeren Text enthielt, daß sie ferner stets sauber und sorgfältig in die Bronzeplatte eingegraben und durch Randlinien verziert war, während die scriptura interior oft von einer auffallenden Nachlässigkeit in der Formgebung der Schriftzeichen zeugt.[2]

Im Zweifelsfalle aber konnten die Zeugen herbeigeholt werden, und rekognoszierten sie vor Gericht ihre signa, erkannten sie sie als ihnen gehörig an, so konnte die Echtheit des Dokuments nicht länger bezweifelt werden, sein Inhalt konnte als Beweis dienen; erkannten die Zeugen (oder auch nur einer) ihre Siegel nicht an, so blieb dem Inhaber des Dokuments immer noch der Vergleich desselben mit der darin angegebenen öffentlichen Urkunde. Es war also schon in alter Zeit nicht leicht, derartige Dokumente zu fälschen, d. h. unechte als echte auszugeben oder auch echte, etwa zugunsten der Nachkommen oder aus sonst einem Grunde, zu verfälschen. Aber auch moderne Fälscher haben sich nicht an diese Urkunden gewagt, vor allem wohl, weil sie keinen Vorteil davon erwarten konnten, und falschem wissenschaftlichen Ehrgeiz war wohl das nicht leicht zu beschaffende Material und seine ungewöhnliche und unbequeme Bearbeitung ein mit Recht gescheutes Hindernis. Wenigstens hat bisher kein gelehrter Forscher irgendeinem der uns erhaltenen Militärdiplome Unechtheit nachgewiesen, und die Bedenken, die irgendeiner Unregelmäßigkeit wegen gegen einzelne erhoben wurden, sind in durchaus befriedigender Weise gelöst.

Somit besitzt der Historiker in diesen Militärdiplomen Quellen von unschätzbarem. Werte, und für die Vervollständigung der Konsullisten und vor allem für das Heer- und Kriegswesen der Kaiserzeit haben sie die reichsten Früchte getragen.

---

[1] So auch Erman in ZSSt. R. Abt. XXVI. (1905). S. 468: „Denn wenn auch juristisch nur die scriptura interior bedeutend war, so verließ man sich im Leben normalerweise auf die allein zugängliche scriptura exterior."

[2] Auffälligerweise beginnt diese Entartung der inneren Schrift erst mit Traian und nimmt mit der Zeit beständig („per gradus" Mommsen) zu, und zwar werden nicht nur die Buchstabenformen so, „ut qui primo aspectu Latinas esse eas litteras negarit, eum vix reprehendas" (Mommsen), sondern es kommen auch ganz abusive und unerhörte Abkürzungen vor; daß in einigen Militärdiplomen der scriptura interior der Vermerk der beglaubigten Abschrift ganz oder teilweise fehlt, ist unbedenklich, da dieser Vermerk durch den Verschluß nicht beglaubigt wird, sondern selbst Teil der Beglaubigung ist, außen also nicht fehlen dürfte; s. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2009, col. 2, wo die einzelnen in Betracht kommenden Militärdiplome genannt sind. — Für die Schriftform vgl. die Beispiele bei Huebner, Exempla, p. 285 bis 300, n. 813–861.

Die offiziellen Kopien, von denen die Militärdiplome abgeschrieben wurden, waren der äußeren Form nach, „tabulae aeneae", eherne Tafeln, die an öffentlichem Orte in Rom zu jedermanns Einsicht und zu bleibendem Gedächtnis zur Aufstellung gebracht wurden. Als Orte dieser Publikation nennen die Militärdiplome bis in die Zeit Domitians (n. I—XIX [XX]) die verschiedensten Plätze des Kapitols, wo die Bronzetafeln an den Wänden von Tempeln oder anderen öffentlichen Gebäuden oder an Monumenten befestigt waren; vom Jahre 90 ab jedoch lautet die Bezeichnung des Publikationsortes eindeutig: „in muro post templum divi Aug(usti) ad Minervam", das ist auf dem Palatin.[1]

Von der inneren Form dieser öffentlich aushängenden tabulae aeneae gewinnen wir eine Anschauung aus dem Text der Militärdiplome; denn da diese von jenen abgeschrieben waren, wie der Vermerk descriptum etc. (5) anzeigt, so hat natürlich der ganze Wortlaut bis auf jenen Vermerk auch auf der betreffenden tabula aenea gestanden;[2] außerdem enthielten diese tabulae, wie aus dem „quorum nomina subscripta sunt" der Abschriften hervorgeht, ein Namenverzeichnis aller der Soldaten, die die kaiserliche Verfügung zusammenfassend in den oben unter 2a und b angeführten Abschnitten bezeichete, und zwar in nach Truppenteilen und Führern[3] geordneten Kolumnen („pag(ina)" in unserem Beispiel oben S. 206f.).

Diese öffentlichen offiziellen Kopien hatten natürlich infolge der Form und des Ortes ihrer Publikation allgemeine Geltung; aber deshalb dürfen sie noch nicht als Originale im diplomatischen Sinne bezeichnet werden; vielmehr waren sie nach einer Vorlage (vielleicht dem Original) vom Graveur angefertigte Kopien, und ihre Glaubwürdigkeit beruhte lediglich auf ihrer Öffentlichkeit.

Deshalb muß man auch für diese Art Urkunden ein irgendwie sich als solches legitimierendes Original annehmen, das eventuell als direkte Vorlage für die offizielle Kopie gedient haben kann. Daß es im wesentlichen den Inhalt dieser aufwies, ist klar. Auch ihre förm-

---

[1] S. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2034 sq.; vgl. H. Peter, Geschichtl. Literatur. I. S. 219f.

[2] Ausgenommen die unter 4a oben genannte Bezeichnung in der daselbst angegebenen Form, während die häufiger an dieser Stelle wiederkehrende Angabe des Truppenteils, zu dem der Beliehene gehörte, und seines Führers (vgl. oben S. 207, Note 1) natürlich in dem gleich zu erläuternden Verzeichnis gestanden hat.

[3] Vgl. n. II: „coh(ortis) II Hispan(orum), cui praest C. Caesius Aper, equiti Jantumaro Andedunis f. Varciano", n. XIV: „cohort(is) I Aquitanorum, cui praeest M. Gennius M. f. Cam. Carfinianus, ex peditibus L. Valerio L. f. Pudenti Ancyr(a); ähnlich in n. III, XI, XIII, XV—XVII, XIX, XXI, XXX. XXXI, XXXVI, XLVII, LX, LXI, LXVII; dasselbe deutet auch der Inhalt der erhaltenen Reste solcher tabulae aeneae an, s. zu n. LXXXVIII und XCII.

liche Fassung wird die offizielle Kopie dem Original entlehnt haben; für dieses kommt dann also weder die Form des Edikts,[1] noch die des Briefes in Betracht, sondern seine Form war meist referierend („Imp. . . . tribuit"),[2] zum Teil auch in persönlicher direkter Rede (des Kaisers: „Imp . . . . nomina . . militum . . . subieci, . . . quibus . . . ius tribuo [oder tribui]")[3] gehalten;[4] im einzelnen ist seine Form nicht mit Gewißheit zu eruieren. Wahrscheinlich jedoch müßten wir auch für Kaiserurkunden dieser Art und Form auf ein in eigenhändiger kaiserlicher Vollziehung liegendes Kriterium der Originalität verzichten.

Noch glaube ich einige Bemerkungen über die Bezeichnung der hier behandelten Urkunden anfügen zu sollen.

Das Original wäre, ganz abgesehen von Form und speziellem Inhalt, eine vom römischen Kaiser erlassene Verfügung, also nach römischem Sprachgebrauch constitutio principis, eine römische Kaiserurkunde; daher darf man auch die beiden anderen Fertigungsstufen derselben, die vom Original abgeleitete offizielle Kopie und deren Abschrift, das Militärdiplom, als römische Kaiserurkunde bezeichnen. Zu welcher speziellen Art kaiserlicher Verfügungen[5] das Original zu rechnen ist, läßt sich kaum sagen, da wir, wie oben gezeigt, seine innere Form so wenig wie seine äußere kennen, und wenn Mommsen unsere Urkunden als „Dekrete" bezeichnete,[6] so konnte er damit nur des Wortes weiteste Bedeutung gemeint haben.[7]

Sehen wir zunächst, was sich aus der sachlichen Beurteilung der Urkunden gewinnen läßt. Der Kaiser verleiht darin an Soldaten,

---

[1] Wenn diese Bezeichnung doch angewendet wird (z. B. von Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 437 und in den MGA. XVIII. (1844). Sp. 268, 275, 277 und sonst, in der Verbindung „Missionsedikt" (!) ebenda Sp. 274, von Memelsdorff, De archivis, p. 55), so beruht das wohl auf einer Verallgemeinerung; wenn die Form auch verwandt ist, so sollte man sich doch strenger an die für Edikte notwendige Eingangsformel „Imperator . . . dicit" halten.

[2] Z. B. n. I, II, IV, V, VII, VIII, X, XI etc.

[3] Dieses geschah in allen auf Prätorianer bezüglichen Verleihungen; z. B. n. XII, LXXV, LXXXVI u. a.

[4] S. Mommsen im CIL. IIIS. (1893). p. 2007 oben.

[5] Die Frage nach der Einteilung der Konstitutionen wird durchaus nicht einheitlich beantwortet; die meisten Scheidungen suchen die Haupt-termini der antiken Rechtsbücher festzuhalten und aus juristisch-sachlichen Erwägungen zu begründen. Dem Diplomatiker kann jedoch wohl nur eine Scheidung genügen, die vor allem auch der inneren Form Rechnung trägt.

[6] S. oben S. 202, Note 1.

[7] Denn unter decretum principis im engeren Sinne verstehen die Juristen kaiserliche „Entscheidungen von Prozessen in erster Instanz oder auf Appellation" (Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 94). Vgl. auch unten S. 215f.

sowohl an noch dienende[1] als an ausgediente,[2] auch an deren Kinder und Nachkommen,[3] das römische Bürgerrecht oder das Eherecht,[4] meist aber beides zugleich,[5] in einigen Fällen außerdem die honesta missio, die ehrenvolle Entlassung.[6]

In Hinsicht auf diese ist festzustellen, daß sie, soviel wir wissen, in der Regel nach abgelaufener Dienstzeit,[7] zuweilen aber auch noch vorher durch besondere kaiserliche Vergünstigung, erfolgte,[8] daß sie aber gesetzlich nicht notwendig mit irgend einem besonderen Vorteil verknüpft war,[9] auch nicht als in der Kaiserzeit aus dem Bürgerheer ein stehendes geworden war,[10] da ja die allgemeine Verpflichtung zum Militärdienst gesetzlich forbestand.[11] Indem man freilich diese Verpfichtung absichtlich nicht in Anspruch nahm und die Truppen möglichst durch Freiwillige ergänzte,[12] mußte es geschehen, daß der Kriegsdienst

---

[1] „Iis, qui militant", s. z. B. n. II, XI, XV, XIX, XXXII, XXXIV, XLIV.

[2] „Iis, qui militaverunt", oft mit dem Zusatz ihrer Dienstzeit: „quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis" und Erwähnung der ehrenvollen Entlassung: „dimissis honesta missione", s. z. B. n. XIV, XXXV, XXXVIII, XLI, XLVII, L, LI, LVII—LXI, LXIV—LXVIII, LXX, LXXVI, XC, XCIV. Zuweilen geschieht die Verleihung in derselben Urkunde zugleich an beide in Note 1 und 2 genannte Gattungen, s. z. B. n. XX, XXI, XXIII, XXVI, XXVII, XXIX—XXXI, XXXIII.

[3] S. z. B. n. I—XI, XIII—XXIV, XXIX—XXXIX, XLII—LI.

[4] Das Eherecht allein wird nur an die Prätorianer verliehen, die schon römische Bürger waren, s. z. B. n. XII, LXXV, LXXXI, LXXXIII, LXXXIV, LXXXVI, LXXXVIII, LXXXIX, XCII, XCV—XCVII.

[5] So wohl in allen nicht in Note 4 genannten.

[6] S. n. IV—VI. — Vortrefflich handelt über diese Verschiedenheiten unserer Urkunden W. Henzen in den Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. XIII. (1848). S. 97—104.

[7] In der Zeit der Republik betrug die legitima militia zwanzig stipendia (= Kriegsjahre oder Feldzüge), zehn für die equites; vorübergehend hat Augustus als Dienstzeit zwölf Jahre für die Prätorianer und sechzehn für die übrigen Soldaten bestimmt; dann wurden sechzehn Jahr für die Prätorianer und zwanzig für die übrigen Soldaten festgesetzt, für die Auxiliartruppen jedoch fünfundzwanzig Jahre; freiwillige längere Dienstzeit war durchaus nicht ausgeschlossen, und in besonderen Fällen sind die Truppen oft noch über die legitima militia hinaus unter den Fahnen gehalten worden. — S. den Artikel bei Pauly, R-E. V. (1848). s. v. militia; Marquardt, RStVw. II. S. 542f.

[8] Ulpian in Dig. III. 2, 2, 2: „est honesta, quae emeritis stipendiis vel ante ab imperatore indulgetur".

[9] Die gegenteilige Ansicht in dem Artikel missio bei Pauly, R-E. V. (1848). S. 86 ist nur aus einseitiger Interpretation der Militärdiplome gewonnen.

[10] Schiller-Voigt, R. Staats-, Kriegs- u. Priv.-Altert. (1887). S. 715.

[11] Dig. XLIX. 16, 4, 10: „Gravius autem delictum est detrectare munus militiae, quam adpetere: nam et qui ad dilectum olim non respondebant, ut proditores libertatis in servitutem redigebantur. sed mutato statu militiae recessum a capitis poena est, quia plerumque voluntario milite numeri supplentur."

[12] S. vorige Note am Schluß.

praktisch und tatsächlich auf eine Art kontraktlichen Verhältnisses gegründet wurde, dessen Bedingungen die Dienstzeit, den Sold und die Versorgung nach Beendigung des Dienstes betrafen; so erhielten die Veteranen, honesta missione dimissi, wohl in der Regel ihre Versorgung (praemium militiae), die in einer Geldsumme oder einer Ackeranweisung bestand;[1] in welcher Form jedoch die missio überhaupt geschah, und ob in jedem Falle eine kaiserliche Verfügung dafür notwendig war, bleibt zweifelhaft.[2]

Grundsätzlich verschieden von der missio an sich ist aber die Verleihung des Bürger- und Eherechtes an die Veteranen, mag sie zu der sonst bei der Entlassung geübten Versorgung hinzukommen oder deren Stelle vertreten oder aus sonst irgendwelchem Grunde geschehen;[3] vielmehr steht sie in einer Linie mit der Verleihung des Bürgerrechts an andere, sei es an einzelne Peregrine oder ganze nichtrömische Gemeinden; denn in unseren Diplomen kommt tatsächlich Verleihung der genannten Rechte auch an Nichtveteranen, an noch dienende Soldaten vor,[4] also ohne jede Verbindung mit der missio, lediglich als beneficium.

Daher ist jede Bezeichnung unserer Urkunden, die deren Hauptbedeutung in die honesta missio legt,[5] von vornherein zu verwerfen; denn sie ist zu eng für die, die neben der honesta missio die beiden

---

[1] Marquardt, RStVw. II. S. 539, 542, 564.

[2] Nach dem Papyrus BGU. n. 113, a. 143 (Wilcken), abgedruckt im CIL. IIIS. (1893), der von Entlassung „*χωρὶς χαλκῶν*" spricht, ist, wie Mommsen (CIL. IIIS. p. 2007 mit Note 3) bemerkt, zu scheiden zwischen optimo iure missi und iuris deterioris missi.

[3] Irrtümlich stellt Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 434 die honesta missio als immer verbunden mit der Verleihung der beiden genannten Rechte dar; daß wir kein Zeugnis dagegen haben, also über eine honesta missio ohne Verleihung der bewußten Rechte, daraus darf doch noch nicht geschlossen werden, daß es immer so war, wie es nur einige Militärdiplome uns zeigen; vgl. S. 213 mit Note 6.

[4] S. z. B. n. XXI: „equitibus, qui *militant* in . . ., item dimissis honesta missione . . .", wo also deutlich voneinander noch dienende von den entlassenen Soldaten geschieden werden; ähnlich z. B. in n. XVIII, XXII, XLIV; II, XI, XV, XVI, XX, XXIII, XXVII, XXIX—XXXIV.

[5] Früher war der Ausdruck tabula honestae missionis fast allgemein angenommen; wer ihn geprägt hat, konnte ich nicht feststellen; er findet sich in Platzmanns Dissertation (1818) = Haubold, Opusc. II. p. 783 sqq.; ferner bei Spangenberg, Juris Rom. tab. neg. p. 352 sqq. („testimoniorum de militum honesta missione exempla"); Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 433ff., V. (1844). S. 431f., VI. (1845). S. 448ff.; Rudorff, RRG. I. S. 218f.; Mommsen in Ber. d. SG. III. (1851). S. 377, Note 18 u. a.; vgl. unten S. 215, Note 4. Schon den italienischen Herausgebern der herkulanischen Altertümer, die zwar auch die Ausdrücke „concessione" und „privilegio" gebrauchen, scheint doch das Entscheidende die „honesta missio" („Delle Antichita" d'Ercolano T. V: Bronzi T. I. p. XVII[81]).

bekannten Rechte verleihen,[1] sachwidrig für die, welche die honesta missio bereits als geschehen voraussetzen,[2] direkt falsch für die, die ihrer überhaupt nicht Erwähnung tun.[3] Das gilt für die Originale wie für die beiden abgeleiteten Fertigungsstufen.[4]

Die Bürgerrechtsverleihung an Soldaten und Veteranen geschah in der Zeit der Republik[5] decreto imperatoris, dem durch eine lex die potestas civitatem donandi übertragen wurde.[6] Aus dieser Sitte, nach der ein einzelner Magistrat, hier der höchstkommandierende Feldherr, Peregrine mit dem Bürgerrecht beschenken konnte, ging dann, indem

---

[1] S. S. 213, Note 6.

[2] S. z. B. n. VII, XIV, XVII, XXXV—XXXIX, XLVI—XLVIII, LVII—LXI, LXIV—LXVIII, LXXVI, XC, XCIV.

[3] S. z. B. die oben S. 213, Note 1 und 4 angeführten.

[4] Auch für die Militärdiplome trotz des gegen Arneth (S. 31, Note 1: „Meines Erachtens ist die gewöhnliche Bezeichnung tabula honestae missionis durchaus unrichtig, da ja die honesta missio schon geschehen war, ehe diese Diplome erteilt wurden") erhobenen, durchaus nicht überzeugenden Verteidigungsversuches für tabula honestae missionis von Föringer in den MGA. XVIII. (1844). Sp. 267ff., der eben diejenigen Militärdiplome übersieht, die noch dienenden Soldaten erteilt werden und von einer honesta missio nichts erwähnen; freilich dürfen besonders die offiziellen Kopien tabulae heißen, aber nicht tabulae honestae missionis, gar nicht zu reden von den Ausdrücken „Missionstafel" (ebenda Sp. 266f.) und „Missionsurkunde" (ebenda Sp. 285); und mit dem Kompromiß, zu dem sich Föringer Sp. 273 bezüglich der Anwendung beider Bezeichnungen genötigt sieht, und der dem Grundsatz variatio delectat huldigt, ist der Wissenschaft wahrlich wenig gedient. — Vgl. die oben S. 213, Note 6 zitierten Ausführungen W. Henzens, die gewissermaßen eine ausführliche Begründung dafür bieten, wie wenig passend der Name tabulae honestae missionis (der sich gleichwohl noch bei Bruns-Pernice-Lenel, Gesch. u. Qu. d. R. R. in Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie I⁶. (1904). S. 125 findet) für unsere Diplome ist. Auch Marquardt, RStVw. II. S. 565f. sprach sich gegen diese Bezeichnung aus. — Die Variante diplomata honestae missionis in dem Artikel diploma von Wünsch Sp. 1159 bei Pauly-Wissowa, R-E. ist also auch abzulehnen.

[5] Die Art der Verleihung an andere Ausländer oder ganze Gemeinden (Cic. Phil. II. 36, 92: toto Capitolio tabulae figebantur neque solum singulis venibant immunitates, sed etiam populis universis: civitas non iam singillatim, sed provinciis totis dabatur) in republikanischer Zeit kommt hier nicht in Betracht, weiterhin nur in Hinsicht auf die äußere Form der Publikation. — Für das Folgende vgl. Mommsen im CIL. IIIS. (1893). p. 2006 sq.

[6] Cic. pro Balbo 8, 19: Nascitur, iudices, causa Corneli ex ea lege, quam L. Gellius Cn. Cornelius ex senatus sententia tulerunt; qua lege videmus satis esse sancti, ut cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia singillatim civitate donaverit; 14, 32: Lex Gellia et Cornelia definite potestatem Pompeio civitatem donandi dederat; 9, 24: Nam stipendiarios ex Africa, Sicilia, Sardinia, ceteris provinciis multos civitate videmus, et qui hostes ad nostros imperatores perfugissent et magno usui rei publicae nostrae fuissent, scimus civitate esse donatos; 10, 25: si populus permiserit, ut ab senatu et ab imperatoribus nostris civitate donentur. — S. Mommsen, RStR. III 1. S. 135.

der Kaiser Inhaber des höchsten Imperiums wurde, das kaiserliche Recht der Civitätserteilung hervor.[1] Die diesbezüglichen Verfügungen des Kaisers müßten also, ihrem Ursprung gemäß, als magistratische Dekrete bezeichnet werden, woraus jedoch nichts für ihre Form erhellt.[2] Indes war dies kaiserliche Recht nicht auf Soldaten beschränkt; da die Festsetzungen des Kaisers legis vim hatten,[3] so übernahm er auch mit die Befugnisse der Volksversammlung: er erteilte das Bürgerrecht auch an einzelne Peregrine, die nicht Soldaten waren, wie an ganze Völkerschaften;[4] im letzten Falle geschah diese Verleihung durch kaiserliches Edikt,[5] dessen Original eine gewisse Zeit proponiert, öffentlich ausgehängt, wurde.[6] Durch welche Verfügungsart die Civität an einzelne Peregrine vom Kaiser verliehen wurde,[7] wissen wir nicht; denn die in den in Note 7 angezogenen Stellen des Sueton: Caligula 38 und Nero 12 genannten „Diplomata" können Verfügungen der mannigfachsten Form sein. Unter diploma (*δίπλωμα*)[8] nämlich verstanden die Alten jede Art von Urkunde, die „doppelt gelegt", also einmal gefaltet war, wie schon die Bedeutung des Wortes sagt; sicher wird nicht an eine Papyrus-,[9] kaum an eine Pergamenturkunde zu denken sein; aber die Wachstäfelchen, die zum Diptychon[10] vereinigt werden, und unsere Bronzeblätter dürfen,

---

[1] S. Mommsen, RStR. II2. S. 891; vgl. Mommsen, Jur. Schr. I. S. 287 (= Abh. d. SG. III. (1855). S. 393).

[2] Vgl. oben S. 202, Note 1 und S. 212 (mit Note 6 und 7).

[3] Nach der bekannten Stelle Gaius I. 5: Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistola constituit, nec unquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium obtineat.

[4] S. Mommsen, RStR. II 2. S. 891, III 1. S. 134.

[5] Beispiel, freilich das einzige, ist das Edikt des Claudius für die Anauner (a. 46), CIL. V. n. 5050 (= Bruns, Fontes p. 240, n. 74 = Dessau, ILS. I. n. 206).

[6] Vgl. Krüger, Gesch. der Quellen, S. 93 mit Note 8; Peter, Gesch. Lit. I. S. 358.

[7] Mommsen im CIL. III S. p. 2006 zitiert als Beispiele für solche Verleihungen: CIL. III 2. n. 5232: C. Julius Vepo donatus civitate Romana viritim et immunitate ab divo Aug.; CIL. II. n. 159: P. Cornelio Q. Macro viritim a divo Claudio civitate donato; Sueton, Nero 12: (Nero) post editam operam (in scaena) diplomata civitatis Romanae singulis (e numero epheborum) obtulit; Plinius, Ep. ad Trai. 5, 6, 7, in denen jener für einen Ägypter das Bürgerrecht erlangt. — Offenbar an Bürgerrechtsverleihungen (durch C. Jul. Caesar und Augustus) ist auch gedacht bei Sueton, Calig. 38: negabat iure civitatem Romanam usurpare eos, quorum . . . . prolataque Divorum Juli et Augusti diplomata ut vetera et obsoleta deflebat.

[8] Vgl. den Artikel diploma (Wünsch) bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903).

[9] Gegen Wünsch; Papyrus wurde gerollt; doch vgl. den gefalteten Papyrus (Privaturkunde) in StrGP. I 1. (1906). No. 11. (S. 46ff.).

[10] Vgl. den Artikel Diptychon (Wünsch) bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903); irrig wird hier jedoch (Sp. 1163 unten) der Unterschied zwischen diploma und diptychon gemacht, daß die Hälften des zweiten selbständig seien, die des ersten zusammenhingen; denn wie schon oben auf derselben Spalte gesagt ist, sind auch die

da sie einmal zusammengelegt sind, nach ihrer äußeren Form als diplomata bezeichnet werden. Also auch von dieser Seite aus läßt sich kein Anhalt für eine die innere Form berücksichtigende Bezeichnung unserer Militärdiplome gewinnen.

Die Publikationsform[1] schließlich der Bürgerrechtsverleihungen in der Zeit der Republik, soweit sie nicht durch Feldherrndekret, sondern direkt durch Volksbeschluß geschahen,[2] war die der leges, plebiscita, senatus consulta und foedera; waren diese internationalen Charakters mit bleibender Geltung, so war für sie an öffentlicher oder sakraler Stätte in Rom (bevorzugt wurde schon früh die Gegend um den Tempel des kapitolinischen Jupiter und das ebenfalls dort befindliche Heiligtum der Fides populi Romani) statthabende Publikation auf einer Kupferplatte rechtliche Vorschrift.[3] Zwar sind uns Dokumente von Bürgerrechtsverleihungen aus dieser Zeit nicht erhalten; aber da die kaiserlichen Civitätsdekrete ihrer ursprünglichen Geltung nach zu den inter-

---

Hälften des Diptychon stets durch Charniere oder Kordel verbunden (wie unsere Bronzeblätter durch eherne Ringe oder dgl.), und ein Blick auf die von Wünsch zitierten, von Zangemeister im CIL. IV S. p. 297 sqq. publizierten Diptychen von Pompei zeigt, daß beide Hälften auch ihrem Inhalt nach zusammengehören; falsch ist hier ferner die Bezeichnung der in Siebenbürgen gefundenen Wachstafeln (CIL. III. p. 912 sqq.) als Diptycha, denn es sind ohne Ausnahme Triptycha. — Vielmehr wird man die Diptychen nur als eine der mannigfachen Formen der Diplome anzusehen haben. Deshalb ist es gar nicht ausgemacht, daß bei Macrob. sat. I. 23, 14: consulunt hunc deum et absentes missis diplomatibus consignatis, wie Wünsch (bei Pauly-Wissowa, R-E. Artikel diploma, Sp. 1158) will, an Diptychen zu denken sei. — Ob diploma in irgenwelcher Beschränkung als terminus technicus für vom Kaiser ausgestellte Urkunden gebraucht wurde, ist unsicher; vielleicht gilt es für die zur Benutzung der Staatspost berechtigenden Geleitsbriefe; vgl. Artikel Diploma bei Pauly-Wissowa, R-E. Sp. 1159 oben; Friedlaender, Sittengeschichte. II. S. 19; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 200, Note 2; vgl. ferner Dig. XLVIII. 10, 27: Qui se pro milite gessit, vel illicitis insignibus usus est vel falso duplomate vias commeavit, . . . puniendus est, wo Wünsch (bei Pauly-Wissowa, R-E. Artikel Diploma, Sp. 1159) sicher mit Unrecht einen Urlaubspaß für einen Soldaten sieht; denn der Satz „vel falso duplomate vias commeavit" hat gar keinen inneren Zusammenhang (außer, daß beides Betrug ist) mit „qui se pro milite gessit"; der Abschnitt des Modestinus (27) sowohl, wie das ganze Stück der Dig. handeln nicht von Soldaten, sondern „de falsis". — Die Erwähnung der diplomata bei den Autoren scheint freilich darauf hinzudeuten, daß man wenigstens in der späteren Kaiserzeit unter diploma doch ein amtliches Schreiben verstand.

[1] Für die Originale unserer Militärdiplome kommt natürlich nur eine Bezeichnung nach der inneren Form in Betracht. — Ob jedoch etwa auch schon in republikanischer Zeit eine besondere handschriftliche Originalausfertigung der fraglichen Verleihungen anzunehmen ist, wäre freilich noch die Frage, so unwahrscheinlich es mir auch ist.

[2] S. Mommsen, RStR. III 1. S. 133f.

[3] S. Mommsen RStR. I. S. 255—257.

nationalen Urkunden gehören, indem sie regelmäßig in die mit den betreffenden Heimatsgemeinden der Beschenkten bestehenden foedera eingreifen, so wird ihre Publikationsforn auf öffentlich aushängenden Kupfertafeln, eben den offiziellen Kopien, wohl mit jener für die genannten republikanischen Dokumente geltenden Vorschrift in Verbindung zu bringen sein;[1] insofern dürfte man freilich unsere offiziellen Kopien nach ihrer äußeren Publikationsform etwa für leges, jedoch nur im weitesten Sinne erklären, und, da sie Ausnahmen von Volksgesetzen[2] darstellten, sie enger als privilegia[3] bezeichnen, wie es von Mommsen[4] anfangs geschehen ist; aber das würde doch nur in republikanischer Zeit Berechtigung haben;[5] denn da in der Kaiserzeit die Civitätsverleihungen eben durch den Kaiser geschahen, so sind sie in der Zeit, aus der allein sie uns erhalten sind, eben nicht mehr als leges, sondern als Konstitutionen anzusehen,[6] mögen sie auch ihrer Publikations-

---

[1] Vgl. Mommsen, RStR. II 2. S. 892.

[2] Nämlich von den foedera, die mit den Heimatsgemeinden der Beliehenen geschlossen und durch Volksbeschluß sanktioniert waren. — Als eine Rechtsanmaßung bezeichnet es Dirksen, Civil. Abh. I. S. 276f., daß der Usurpator Marius im Cimbrischen Kriege an zwei Kohorten der Camertiner das Privileg der römischen Civität erteilte, „ungeachtet der Bundesvertrag Roms mit Camertinum den Bürgern dieser Stadt die Gelangung zum römischen Bürgerrecht ausdrücklich versagt hatte". Denn in der Republik war (nach Dirksen, Civil. Abh. I. S. 246ff.) das Recht, Privilegien zu erteilen, der gesetzgebenden Gewalt im Staate, anfangs allein dem Volke, dann auch dem Senat, vorbehalten. Indes haben wir schon in diesem Vorgehen des Marius die Anfänge des Rechtes zu sehen, mit dem Caesar (Sueton, Calig. 38, s. oben S. 216, Note 7) und dann die Kaiser die Civität erteilten.

[3] So definiert schon Hufeland in seinem Geist des röm. Rechts, I. S. 213f. privilegium als „ein Recht, das einer oder mehreren Personen als Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel durch die gesetzgebende Gewalt erteilt ist", ähnlich Dirksen, Civil. Abh. I. S. 256 die Befugnis, Privilegien zu erteilen, als das Recht, „Ausnahmen von dem bestehenden Recht für berondere Fälle zu sanktionieren".

[4] Im CIL. III. p. 843ff. Vgl. dazu Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 1956: „constitutiones imperatorum de civitate et conubio veteranorum, quas in volumine tertio, p. 843—901 (cf. p. 1058, 1064) composuimus sub *vocabulo non probabili privilegiorum* . . . ."

[5] Außerdem scheint mir notwendig, das Recht, von der Verordnung, durch die jenes erteilt wird, zu scheiden; und die Bezeichnung der Verordnung als privilegium ist wohl erst relativ modernen Ursprungs, wenigstens weiß Hufeland, Geist des röm. Rechts, I. S. 221, seine Ansicht: „So erklärt sich . . . desto leichter, warum Privilegium nicht bloß . . . das Recht und die Rechtsregel, sondern auch wohl die besondere Verordnung bedeutet, in der diese enthalten und jenes gegründet ist", nicht mit einem antiken Zeugnis zu belegen, was er sonst wohl nicht unterlassen hätte.

[6] Vgl. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2006; so gewinnt die hier angezogene Stelle des Gaius I. 57 (s. oben S. 202, Note 1), die Mommsen in Abh. d. SG. III. (1855). S. 392, Note 9 (= Jur. Schr. I. S. 286) der Allgemeinheit des Ausdrucks wegen nicht wollte gelten lassen, besondere Bedeutung.

form nach auf die republikanische lex zurückweisen, und mögen sie auch der Sache nach privilegia oder beneficia enthalten; eine engere, sie ihrer inneren Form nach von den übrigen Konstitutionen unterscheidende Bezeichnung bietet auch ihre Publikationsform nicht.

Gedenken wir schließlich noch der Bezeichnung der sogenannten Militärdiplome (im engeren Sinne), so sind sie, genau genommen, beglaubigte, in ihrem letzten Teile nur im Auszuge hergestellte Abschriften der tabulae aeneae, unserer offiziellen Kopien, d. h. dem Inhalte nach Abschriften von Konstitutionen, durch die an gewisse Soldaten gewisse Rechte, vorzüglich das Bürger- und Eherecht, verliehen wurden.

Ihrer äußeren Form nach sind sie bronzene, durch Verschlußsiegel gesicherte Diplome. Somit ist der Ausdruck „Militärdiplome" für diese in Diplomform hergestellten Abschriften von Konstitutionen natürlich zu weit; denn jede für Soldaten ausgestellte Urkunde, deren äußere Form ein Diplom ist, mag ihr Inhalt sein, welcher er wolle, darf Militärdiplom heißen. Indes ist die Bezeichnung als praktische Abbreviatur in Ermangelung einer treffenderen und besseren durchaus anzunehmen; sie empfiehlt sich wegen ihrer Kürze und nunmehr auch wegen ihrer in dem hier zutreffenden Sinne geübten, allgemeinen, ja regelmäßigen Anwendung.

III. Andere Kopien

Alle übrigen uns erhaltenen römischen Kaiserurkunden gehören der Klasse der einfachen Kopie an; nach der Überlieferungsform scheiden wir sie in inschriftlich und handschriftlich überlieferte Kopien. An historischem Wert werden diese — abgesehen von den offiziellen Sammlungen des Codex Theodosianus und des Justinianus, für deren Beurteilung besondere Rücksichten erforderlich sind — durchaus von jenen übertroffen;[1] denn vor den handschriftlich über-

---

[1] Besonders deutlich müßte das hervortreten, wenn man die inschriftliche und handschriftliche Überlieferung derselben vollständigen Urkunde vergleichen könnte; leider liegt uns ein derartiger Fall nicht vor. Immerhin werden wir die gleiche Beobachtung in zwei unten S. 254 ff. zu besprechenden Fällen machen, wo inschriftlich erhaltene Urkunden wenigstens teilweise auch in den Codices überliefert sind; freilich haben die Texte der Sammlungen in ihrem offiziellen Charakter eine unverschiebbare Stütze für ihre authentische Geltung; aber das ist ein juristischer Wert gegen einen historischen Verlust.

lieferten (in der obigen Beschränkung) haben die inschriftlich erhaltenen Urkunden eine in ihrer öffentlichen Aufstellung beruhende, forensische Geltung und infolge ihres Materials eine größere Sicherheit vor Fälschung und Verfälschung und den Gefahren der Vernichtung voraus.

Was zunächst nun die inschriftlich auf uns gekommenen Urkunden römischer Kaiser (bis auf Justinian) betrifft, so bestehen sie dem Material nach entweder aus Bronze oder aus Stein. Man wird dazu neigen, die Bronzetafeln ihres widerstandsfähigeren Stoffes wegen in Ansehung ihrer Geltung als historische Quellen höher zu bewerten als die Steinplatten; und wie es für die leges der Republik und die internationalen Verträge überhaupt, sowie auch für auf diese bezügliche kaiserliche Dekrete mit bleibender Geltung (wozu vor allem die offiziellen Kopien der Bürger- und Eherechtsverleihungen für die Soldaten zu rechnen sind) feststeht,[1] hat man sicherlich für die Veröffentlichung wichtigerer kaiserlicher Erlasse die Bronze dem Stein vorgezogen; aber bei näherer Betrachtung der uns auf Bronze erhaltenen römischen Kaiserurkunden,[2] ergibt sich, daß sie ihrem Inhalt nach zwar verhältnismäßig bedeutend,[3] aber nicht bedeutender als manche nur auf Stein überlieferte Kaiserurkunden[4] sind, und daß sie ferner zeitlich über das 1. Jahrhundert nicht hinausgehn, so daß die Annahme berechtigt erscheint, daß man wegen der Kostspieligkeit des Materials und der verhaltnismäßigen Schwierigkeit seiner Bearbeitung schon in der guten Zeit (d. h. noch vor Beginn des 3. Jahrhunderts) für die öffentliche Bekanntmachung aller nicht in die oben bezeichnete Kategorie fallenden Kaiserurkunden sich auf die schon immer übliche Verwendung von Steinplatten beschränkte. Wie diese Steininschriften also zu ihrer Zeit dieselbe Geltung genossen, wie die Bronzeinschriften, so darf auch ihre Einschätzung als historische Quellen die gleiche sein.

---

[1] S. Mommsen, RStR. I. (1887)[3]. S. 256; mit Beziehung auf diese Kategorien: „Publikation auf Stein ist der römischen Ordnung fremd", (S. 257); vgl. oben S. 217 mit Note 3.

[2] Abgesehen ist hier immer von den im vorigen Kapitel behandelten offiziellen Kopien und Militärdiplomen. Es sind im ganzen nur fünf: außer dem schon oben S. 201 [1], 216 [5] erwähnten Edikt des Claudius für die Anauner (a. 46; Bruns, Fontes[6] n. 74) ein Brief des Traian oder Hadrian (Bruns, Fontes[6] n. 78), zwei Briefe Vespasians (a. 72, a. 78; ebenda n. 75, 76) und ein Brief Domitians (a. 82; ebenda n. 77).

[3] Das Edikt des Claudius handelt von Bürgerrecht, der Brief des Traian (oder Hadrian) von Gerichtssachen, die Briefe Vespasians von Grenzstreitigkeiten und Steuerbenefizien, bzw. von Stadtverlegung und -Benennung und Zöllen, der Brief Domitians von Landstreitigkeiten.

[4] Immunitätsverleihung betrifft der Brief des Severus und Caracalla (a. 201; Bruns, Fontes[6] n. 81), den Aquädukt in Venafrum das Edikt des Augustus (ebenda n. 73), gewisse Zölle das Dekret des M. Aurel und Caracalla (ebenda n. 79), Stadtrechtverleihung der Brief in Bruns, Fontes[6] n. 33, p. 156.

Einschließlich der fünf Bronzeinschriften sind nach meiner Sammlung 164[1] inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden aus der Zeit von Augustus bis Justinian (exkl.) auf uns gekommen. Ihre Verteilung auf die einzelnen Kaiser[2] veranschaulicht folgende Tabelle, die zugleich

Imperatores	zeitlich bestimmt	zeitlich ungewiß	zeitlich unbestimmt	Anzahl	latein.	griech.
Augustus	2	4	1	7	1	6
Tiberius	1			1		1
Caligula	1			1		1
Claudius	2			2	2	
Nero	2		1	3		3
Vespasian	2	1		3	2	1
Domitian	3			3	1	2
Nerva			2	2		2
Traian	4	1	2	7	4	3
Hadrian	12	2	12	26	1	25
Pius	24	3	5	32	1	31
Marc Aurel	4	3		7	1	6
Commodus	1	2	1	4	1	3
Severus	10	2	4	16	7	9
Caracalla	1	1	2	4	1	3
Gordian	1			1	1	
Philippus			1	1	1	
Decius	1			1		1
Valerian	2			2	2	
Diocletian	1	1	1	3	2	1
Constantius	1			1		1
Galerius	1			1	1	
Constantin I.	2	2		4	4	
Julian	1			1	1	
Valentinian I.	1	1		2	2	
Gratian	1			1	1	
Theodosius II.	1		1	1	2	
Anastasius			1	1		1
Justin I.	1			1	1	
Unbestimmt			24	24	3	21
Summe:	83	23	58	164	43	121

[1] Mitgezählt sind auch die zuweilen sehr dürftigen Fragmente, die sich keinem bestimmten Kaiser zuweisen lassen; doch habe ich die neun ganz minimalen Fragmente in IBM. III. n. CCCCXCIV (cf. Lafoscade, De epist. p. 59, n. 151) nur als eine Nummer gezählt. Weitere Inschriftenfragmente mit noch wenigstens neun, freilich meist mangelhaft erhaltenen (griechischen) Kaiserurkunden wurden mir während des Druckes bekannt.

[2] Erlasse, die von zwei oder mehr zugleich regierenden Kaisern ausgehen, sind nur bei dem zeitlich schon vor dem (bzw. den) anderen zur Regierung gelangten aufgeführt.

zeitlich die genauer bestimmbaren von den weniger genau bestimmbaren und von den nur durch die Regierungszeit des betreffenden Kaisers bestimmten, und sprachlich die lateinischen von den griechischen sondert.

Aus dieser Tabelle ersieht man zunächst, daß von den Kaisern Pius und Hadrian die meisten inschriftlichen Urkunden erhalten sind: gleichsam als ein getreues Spiegelbild der gesegneten Regierung dieser beiden glücklichsten Kaiser; daß dagegen die inschriftliche Überlieferung der Zeit von Tiberius bis Vespasian und wiederum von Beginn des 3. Jahrhunderts ab (nach Caracalla) sehr dürftig ist. Gleichwohl sollte man meinen, daß aus verhältnismäßig so reichem Material sich Aufschlüsse auch in diplomatischer Beziehung, über Urkunden- und Kanzleiwesen der Kaiserzeit, gewinnen ließen; aber gerade der Diplomatiker darf nie vergessen, daß er für seine Forschung nur abgeleitete Quellen in diesen Inschriften hat, und daß er meist nicht in der Lage ist, ihre Ableitungsstufe mit Sicherheit festzustellen; immerhin, der günstigste Fall, daß eine Inschrift direkt nach dem Original als ihrer Vorlage angefertigt wurde, ist wohl in vielen Fällen durchaus nicht ausgeschlossen und mit Wahrscheinlichkeit vielleicht für einzelne anzunehmen.

Im folgenden versuche ich an einigen Beispielen, ihre Ableitungsstufe festzustellen; dabei wird sich Gelegenheit bieten, auf einige Einzelfragen näher einzugehen.

Epistula Domitians a. 82

Die auf einer im Jahre 1595 in Falerio, einer von Augustus gegründeten Kolonie in Picenum am Adriatischen Meer, ausgegrabenen Erztafel überlieferte epistula Domitians vom Jahre 82[1] wird eingeleitet durch die übliche Protokollformel, die in der Regel aus Intitulatio (Name und Titel), Inscriptio (Adresse) und Salutatio (Gruß) besteht; hier liegt insofern eine kleine Besonderheit vor, als die Salutatio gegen die Regel ganz ausgeschrieben („salutem dicit"), vor der Inscriptio steht. Aussteller ist der Kaiser Domitian, dessen Name freilich auf der Tafel infolge der später erfolgten Kassierung seiner Verordnungen nachträglich getilgt, aber mit Sicherheit zu ergänzen ist.[2] Gerichtet ist die

---

[1] Publiziert bei Bruns, Fontes[6], p. 242, n. 77 aus CIL. IX. p. 518, n. 5420 (Mommsen), wo sehr ausführlich über die Überlieferung seit der Auffindung gehandelt wird, so daß ich hier nur darauf zu verweisen habe.

[2] Besonders wohl auch wegen der in CIL. IX. p. 518 zitierten Stelle des Siculus Flaccus (p. 163) und wegen der in Bruns, Fontes[6] p. 243[3] zitierten des Hygin (de gen. controv. ed. Lachm. 133, 9—13), die beide dem Inhalt der vorliegenden Urkunde entsprechende Maßnahmen von Domitian berichten.

epistula an die Munizipalbehörde von Falerio; in deren Archiv also mußte das Original der Urkunde rechtmäßig aufbewahrt werden. Das uns vorliegende Protokoll der Urkunde ist völlig einwandfrei und kann recht wohl so im Original gestanden haben.

Es folgt die Mitteilung des in der ersten Person sprechenden Kaisers unter direkter Anrede der Adressaten,[1] daß er seine Entscheidung in der streitigen Sache im gleichen, vorliegenden Briefe unten habe anfügen lassen.[2] Man erwartet nun den Schluß des Briefes und dann die betreffende Entscheidung. Aber wenn man die folgende Zeitangabe[3] als die des Briefes ansehen wollte, würde die notwendige Grußformel fehlen, die in der Regel vor dem Datum ihren Platz hat. Vielmehr ist die Zeitangabe zu der hier eingefügten, in der Prozeßsache der Falerienser und Firmanen gefällten kaiserlichen Entscheidung zu ziehen; denn der ganze diese enthaltende Passus macht in seiner Form durchaus den Eindruck, als wäre er wörtlich aus dem Protokoll der kaiserlichen Kronratssitzung, in der die fragliche Prozeßsache verhandelt wurde,[4] entnommen.[5] Wäre es nicht so, so würde nicht abzusehen sein, warum hier ein Datum und der nächste Satz eingefügt sind, sie könnten ohne weiteres fehlen. Denn erst der Satz von „et vetustas litis" etc. (Z. 16) an enthält die fragliche Entscheidung, in der den jeweiligen Besitzern ihr Eigentumsrecht bestätigt wird.[6]

---

[1] „Inter vos . . . . . ut notum haberetis."

[2] Z. 8: „huic epistolae subici iussi".

[3] Z. 9, 10: „P. Valerio Patruino, | | | | | | cos. XIII. k. Augustas" = 19. Juli 82; der Name des zweiten Konsuls ist getilgt, natürlich ist Domitiano oder Domitiano Aug. (oder ähnlich) zu ergänzen; wie Borghesi nach CIL. IX. p. 518 dazu kam, L. Antonio Saturnino zu vermuten, ist mir unklar.

[4] Z. 12, 13: „adhibitis utriusque ordinis splendidis viris" bezieht sich doch wohl sicher auf das consilium principis; die Formel lautet sonst auch: cum consilio collocutus (Cod. Just. VII. 26, 6) abgekürzt c. c. c., vgl. die Artikel consilium (Liebenam) und consistorium (Seeck) bei Pauly-Wissowa, R-E. IV. (1901).

[5] Die erste Person „pronuntiavi" (Z. 14) könnte Bedenken erregen, da ein Sitzungsprotokoll infolge seines rein referierenden Charakters in der dritten Person zu sprechen pflegt; man wird nun zwar kaum annehmen dürfen, daß der Kaiser selbst persönlich protokolliert habe, und wahrscheinlich hat im Protokoll auch „pronuntiavit" gestanden; aber vermutlich hat der kaiserliche Sekretär, dem die Konzipierung, oder auch der, dem die Reinschrift der Urkunde oblag, auch diesen Passus dem Briefstil anzupassen gesucht und „pronuntiavi" geschrieben; wem auch das nicht einleuchtet, der darf immer noch ein Versehen des Scriba oder des Graveurs, kaum jedoch der hier durchaus übereinstimmenden Herausgeber annehmen; eine Nachprüfung an der Bronze ist zudem unmöglich, da diese „certe hodie aut perlit aut latet" (CIL. IX. p. 518). — Daß die kaiserliche Entscheidung selbst in direkter Rede im Protokoll steht, ist in der Ordnung; vgl. Dig. XXVIII. 4, 3 (Protokollauszug einer Beratung des Konsiliums vom Jahre 166).

[6] Z. 27: „propter quae possessorum ius confirmo".

Nun erst folgt die Subscriptio, bestehend in der einfachen Grußformel „Valete", die auf dem Original eigenhändig vom Kaiser vollzogen wurde; danach das Datum und der Ort der Vollziehung: „D(atum)[1] XI K. Aug.[2] in Albano";[3] übrigens paßt dieses Datum sehr gut zu der bezüglich des ersten geäußerten Vermutung: Am 19. Juli fand die Sitzung statt, und drei Tage später, am 22. Juli wurde der für Falerio bestimmte Bescheid unterzeichnet.[4]

Nach diesen Erörterungen ergibt sich folgender historischer Vorgang, dessen Resultat die Entstehung unserer Bronzeinschrift ist.

Zwischen den Einwohnern der Nachbargebiete von Falerio und Firmum war ein alter Streit wegen des Besitzrechtes an den subsiciva, d. h. den bei der Vermessung übriggebliebenen Landparzellen. Zur endgültigen Entscheidung wenden sich die Falerienser, vermutlich Beschwerde führend oder bittend, an den Kaiser. Dieser verhandelt unter Beiziehung hervorragender Männer aus dem Senatoren- und Ritterstande (consilium principis) über die Sache am 19. Juli des Jahres 82; die vom Kaiser getroffene Entscheidung, die den zeitweiligen Besitzern ihr Recht bestätigt, wird in das Sitzungsprotokoll und aus diesem in den an die Falerienser zu richtenden, brieflichen Bescheid des Kaisers aufgenommen, der am 22. Juli vom Kaiser auf seiner albanischen Villa unterzeichnet und danach, wohl durch Vermittelung der Legaten P. Bovius Sabinus und P. Petronius Achilles, den Adressaten übersandt wird; in Falerio wird er auf Dekurionenbeschluß durch T. Bovius Verus auf einer Bronzetatel zur öffentlichen Aufstellung gebracht. Zur Anfertigung dieser Inschrift kann recht wohl das Original selbst als Vorlage gedient haben, wenigstens spricht nichts dagegen.

Reskript des Commodus für die Colonen des saltus Burunitanus

Wohl im Jahre 1879 wurde in Sûk el Khmis im Bagradastale (Nordafrika), im Gebiet des alten saltus Burunitanus, eine in vier Kolumnen beschriebene Steininschrift aufgefunden, die unter anderem

---

[1] Oder „D(ata)", scil. epistula. [2] = 22. Juli.

[3] Scil. praedio (Georges s. v. Albanus); gemeint ist sicher die kaiserliche Villa des Domitian, die wohl am Westrande des Albaner Sees in der Nähe der heutigen Villa Barberini lag, wo noch bedeutende Baureste vorhanden sind (Hülsen im Artikel Albanus ager bei Pauly-Wissowa, R-E. I. Sp. 1308). — Wo die Bezeichnung des Emissionsortes in inschriftlich erhaltenen Kaiserbriefen sonst noch zu lesen ist (z. B. in je sechs Briefen Hadrians und des Antoninus Pius, dazu sind vier Briefe des letzten mit Sicherheit ebenso zu ergänzen), findet sich in auffallender Übereinstimmung ἀπὸ . . ., z. B. besonders häufig ἀπὸ Ῥώμης, womit doch nur Roma, nicht Romae, übersetzt sein kann.

[4] Daß „datum" stets auf die kaiserliche Unterschrift (natürlich in Kaiserbriefen) zu beziehen ist, hat Bresslau, Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 856ff. nachgewiesen.

ein Reskript des Commodus enthält, also dem 2. Jahrhundert angehört.[1] Die Schrift der ersten Kolumne ist bis auf wenige Buchstaben verloren, die zweite hat in ihrer zweiten Hälfte die Zeilenanfänge eingebüßt, während die dritte und vierte (in dieser sind durch Abspringen der Oberfläche sechs Zeilen ausgefallen) beinahe vollständig erhalten sind.[2]

In den ersten drei Kolumnen haben wir das große Bruchstück einer lateinischen Bittschrift, eines libellus, dessen charakteristischste Formel die Worte (III. 3. 4)[3] sind: „*Et ideo rogamus,* sacratissime imp(erator), subvenias". Darauf folgen in der vierten Kolumne der kaiserliche Bescheid, der Brief eines procurator und ein Vermerk über die Aufstellung der Inschrift. Als Bittsteller sprechen in dem libellus die coloni des in kaiserlichem Besitz befindlichen saltus Burunitanus, wohl durchaus vollfreie, zum Teil das römische Bürgerrecht genießende Bauern, die Teile der großen kaiserlichen Grundherrschaft in Pacht genommen haben; es will mir jedoch scheinen, als habe eine einzelne Person in ihrem Namen den libellus verfaßt[4] oder wenigstens dem Kaiser vorgelegt oder zugesandt, nämlich der Lurius Lucullus, von dem es (IV. 13—15) heißt: „secundum sacram subscriptionem . . ., quam ad libellum *suum* datam Lurius Lucullus [misit]"; denn sonst würde weder die Bittschrift „sein libellus" genannt werden, noch an ihn die kaiserliche Antwort adressiert worden sein.[5] Diese nämlich wird eingeleitet mit der üblichen Intitulatio, deren Titel für die Zeit der Urkunde die

[1] Die erste deutsche Veröffentlichung, zugleich mit einem ausführlichen Kommentar (dem ich reiche Belehrung verdanke und auf den im folgenden alles zurückgeht, was nicht anderweitig belegt oder ausdrücklich als meine eigene Ansicht bezeichnet ist) gab Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 385—411 [jetzt mit Literaturnachträgen neu abgedruckt in Mommsen, Jur. Schr. III. (1907). S. 153—176]; dort s. auch über Auffindung und die ersten französischen Publikationen. Aus CIL. VIII 2. n. 10570 (G. Wilmanns, 1881) und VIII S. n. 14464 (Cagnat u. Joh. Schmidt, 1891) wiederholte Mommsen die Inschrift in Bruns, Fontes[6] n. 80, Dessau in ILS. II 1. (1902). n. 6870. Den unter sich auseinandergehenden Ansichten, die Karlowa im N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 215 und Hirschfeld in RVw.[2] 328[1] im Anschluß an diese Urkunde vorbringen, kann ich, wie sich zeigen wird, nicht ganz beipflichten.

[2] Nach Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 386; daselbst: „oben und unten und am rechten Rande fehlt nichts" gilt wohl nur für die vierte Kolumne; denn unter der dritten bemerkt Mommsen: „deficiunt quaedam". Das in Comptes rendus etc. (1880) p. 80 publizierte Faksimile bezeichnet leider die erhaltenen Seiten nicht.

[3] So kürze ich im folgenden die Bezeichnung der Kolumnen und Zeilen ab.

[4] Damit wäre auch der „des Lateinischen durchaus mächtige Konzipient" (Mommsen a. a. O. S. 393) des libellus erkannt.

[5] Es wäre nicht undenkbar, daß der Kaiser seine Entscheidung einer höheren Instanz als der des Bittstellers zugehen ließe (vgl. z. B. Dig. XLVIII. 6, 6); aber in diesem Falle wendet sich der Kaiser in seinem Reskript so deutlich an die Beschwerten (IV. 9 „ne quit per iniuriam a *vobis* exigatur"), daß mir jene Möglichkeit ausgeschlossen scheint.

Jahre 180—183 bestimmen,[1] und der Inscriptio: „Lurio Lucullo et nomine aliorum", während die Salutatio, die häufig nur durch den Buchstaben s [= s(alutem)] ausgedrückt wird, vermutlich infolge nachlässiger Abschrift fehlt.[2] Hat aber Lurius Lucullus die Bittschrift eingereicht, so kann er unmöglich zu den Prokuratoren gehören, über die er sich beschwert;[3] wenigstens hätte er doch, wäre er selbst Prokurator, diejenige Prokuratoreninstanz, die er anklagt, deutlich bezeichnet und von der seinigen unterschieden.

In der Bittschrift wird Bezug genommen (III. 4. 5. 25) auf eine lex Hadriana,[4] die als „ewige Ordnung" (III. 16: „perpetua forma") in Erz gegraben auf der Herrschaft öffentlich aufgestellt war (III. 14) und von der ein Kapitel jedenfalls in der ersten verlorenen Kolumne gestanden hat; offenbar war diese lex ein Regulativ, eine Domanialordnung, in der Form vielleicht nicht unähnlich den durch Mommsen bekannt gemachten Stadtrechten von Malaca und Salpensa,[5] inhaltlich zum Teil wohl dem von Genetiva,[6] dessen 98. Kapitel[7] ganz ähnliche Bestimmungen enthält, wie sie in dem hier in Betracht kommenden Kapitel unserer lex gestanden haben müssen; denn, wie aus den vorgebrachten Klagen hervorgeht, hatte Hadrian in seiner lex „die Frohndentage[8] fest normiert

---

[1] Die Grenzjahre noch auszuschalten, wie Mowat in Comptes rendus, 4. Série Tome 8, (1880), p. 178 es tut, ist meines Erachtens zu weit gegangen.

[2] Nach dem Faksimile (s. oben S. 225, Note 2) ist auf dem Stein an der Stelle desselben eine für zwei bis drei Buchstaben ausreichende Lücke.

[3] Mommsen a. a. O. S. 397 spricht auch hinsichtlich des Lucullus von „seiner Eingabe an den Kaiser" und läßt an ihn die Entscheidung des Kaisers adressiert sein, aber trotzdem versucht er, eben den Lucullus als procurator a rationibus zu bestimmen. Auch Mowat (s. oben Note 1) nennt ihn p. 179 infolge falscher Lesung der Adresse (Lurio Lucullo et nomine alior*um procc.)* „procurateur". — Nachträglich bemerke ich, daß schon Karlowa, RRG. I. S. 656 jene Ansicht Mommsens widerlegte: „Lurius Lucullus kann also nur der Vormann der den Libell einreichenden Kolonen gewesen sein".

[4] Nachweise über diese s. jetzt bei Mommsen, Jur. Schr. III. (1907). S. 173* u. S. XII.

[5] S. Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 265ff.

[6] S. Mommsen ebenda S. 194ff., 240ff.

[7] S. dieses bei Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 406.

[8] Die die coloni dem conductor, d. h. dem Pächter der villa, des eigentlichen Hoflandes (III. 30: „agrorum fiscalium"), das „wenigstens nach der ursprünglichen Einrichtung zum Selbstbetriebe bestimmt war" (Mommsen a. a. O. S. 406), zu leisten hatten; das Verhältnis des conductor zum colonus, wie es Mommsen (a. a. O. S. 402) darstellt, scheint mir durchaus zutreffend; doch möchte ich gerade das für unsere Urkunde in Anspruch nehmen, was Mommsen ablehnt, indem er (S. 405 a. E.) sagt: „man darf denselben (einen juristischen Unterschied) auch nicht etwa dadurch hineinbringen, daß man das eine Verhältnis als Erb-, das andere als Zeitpacht faßt"; mag sich auch, wie Mommsen S. 405, Note 5 zeigt, schon im Jahre 365 bei der Konduktion die Erbpacht finden, jedenfalls (auch Mommsen gibt das a. a. O. zu)

und seinen Beamten die willkürliche Steigerung derselben ein für allemal untersagt“[1] — „eine sachliche Spezialerläuterung zu den bekannten allgemeinen Äußerungen der Schriftsteller über dessen Reorganisation der Reichsverwaltung“.[2]

Die Kolonen berufen sich ferner (III. 10) auf „littere proc(uratorum) quae sunt in ta[b]ulario tuo tractus Karthag(iniensis)“; diese Erwähnung geschieht in demselben Zusammenhange wie die der lex Hadriana; deshalb werden diese litterae auch ähnliche Bestimmungen wie die lex enthalten oder vielleicht auf die der lex Bezug genommen haben; genaueres darüber erfahren wir nicht, vermutlich ist auch der Text der litterae mit der ersten Kolumne verloren gegangen.[3] Welche Bewandtnis es mit dem tabularium tractus Karthaginiensis hat, ist nicht ganz klar; die Deutung Mommsens[4] als Zentralstelle der nach Sprengeln (tractus) eingeteilten (weil in Afrika besonders ausgedehnten) kaiserlichen Domänen, ist nicht unwahrscheinlich.

Den kaiserlichen Bescheid bezeichnet Mommsen[5] als „Randantwort“ und übersetzt damit „subscriptio“ (IV. 13). Hirschfeld[6] schreibt über subscriptiones: „In der Regel erfolgte diese (die kaiserliche Erledigung der von Privaten eingereichten Bittschriften) in Form einer kurzen subscriptio auf der Eingabe selbst, die von dem Kaiser eigenhändig hinzugefügt werden mußte.“ Doch in der langen Anmerkung 2, die zu den Worten „in Form einer kurzen subscriptio auf der Eingabe selbst“ notiert wird, werden zwar Beispiele für mit der Bittschrift zugleich erhaltene kaiserliche Bescheide aufgeführt,[7] aber kein Beleg dafür, daß

---

ist die Erblichkeit früher bei dem Kolonat hinzugetreten, und dies Verhältnis scheint in unserer Urkunde vorzuliegen; denn der wechselnde Gebrauch von Singular und Plural bei Erwähnung des conductor (II. 3: „cum omnibus conductoribus“, 10: „eiusdem Alli Maximi conductoris“, III. 8: „conductori“, 30: „conductoribus“) scheint mir nur so genügend erklärt werden zu können, daß mit dem Singular eben der Allius Maximus, der gegenwärtige Pächter des herrschaftlichen Hofes, dessen besonders schwere Übergriffe vielleicht die äußere Veranlassung zu der vorliegenden Bittschrift wurden, mit dem Plural dagegen der und alle früheren conductores des saltus Burunitanus gemeint sind; darauf führt auch das „per tot retro annos“ (II. 6. 7).

[1] Mommsen a. a. O. S. 408.

[2] Mommsen a. a. O. S. 407.

[3] III. 18: „proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus“, müßte sonst allgemeiner heißen: durch den „oben erwähnten“ Brief.

[4] a. a. O. S. 400.

[5] a. a. O. S. 390. Als „Dekret“, wie Mommsen in der Überschrift seiner Abhandlung den kaiserlichen Bescheid nennt, kann dieser natürlich nur im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden.

[6] In RVw.[2] S. 327.

[7] Für Formalien kommt von den Beispielen Dig. XIV. 2, 9 nicht in Betracht, da hier das Maß des Gestrichenen gar nicht abzusehen ist. Die übrigen Beispiele sind inschriftlich überlieferte: 1. CIL. III. n. 411 griechische Bittschrift der Smyrnäer,

die kaiserliche „subscriptio“ (in Hirschfelds Sinne als der vollständige Bescheid) auf der Eingabe selbst stand oder gar „Randantwort“ war;[1] vielmehr müßte das gegen Ende der Anmerkung erwähnte, oben S. 189ff. besprochene Reskript mit seinem „exemplum precum“ gerade darauf führen, daß die Bittschrift selbst im kaiserlichen Archiv zurückbehalten und der kaiserlichen Antwort, dem Reskript, eine Abschrift derselben beigefügt wurde.

Krüger[2] nimmt das für gewisse Fälle an, nämlich bei privaten Eingaben, deren Erledigung der Kaiser nicht an die Bittsteller selbst, sondern an eine für die betreffende Rechtssache kompetente Mittelinstanz richtete, hält aber im übrigen an der auf private Bittschriften unter die Eingabe selbst (wenigstens doch nicht an den Rand) gesetzten „subscriptio“ fest und sucht diese Ansicht durch einige Stellen in den Konstitutionensammlungen und Rechtsbüchern zu belegen. Betrachten wir diese Stellen aber näher,[3] so ergibt sich bei sorgfältiger Interpretation, daß in allen den angegebenen Fällen (mit Ausnahme eines gleich zu besprechenden) „subscriptio“ zwar als Bezeichnung einer kaiserlichen Konstitution, aber ohne jede deutliche Beziehung auf einen libellus gebraucht ist;[4] an einer Stelle aber, wo ausdrücklich von einem libellus die Rede ist,[5] wird nicht „subscriptio“ als technische Bezeichnung, sondern die Verbalform (subscribere) gebraucht.[6] Dagegen zeigen andere Stellen,

---

lateinisches Reskript des Antoninus Pius, 2. CIL. VI. n. 3770 = 31330 griechischer libellus des Kollegs der Paeanistae, lateinische Erledigung durch Severus und Caracalla, sehr fragmentiert, 3. CIL. IIIS. n. 12336 griechische Bittschrift der Skaptoparener, lateinischer Bescheid des Gordian, 4. CIL. IIIS. n. 14191 griechische Bittschrift der phrygischen Kolonen, lateinischer Bescheid der beiden Philippi (doch ist hier zu bemerken, daß die griechische „*δέησις*“ dem lateinischen Reskript auf dem Stein offenbar folgte), und das auf Papyrus erhaltene, oben S. 189ff. besprochene Originalreskript mit dem „exemplum precum“.

[1] Daß Bittschrift und Antwort auf den Inschriften oft unmittelbar aufeinander folgen, beweist für den praktischen Gebrauch nichts, da die Inschriften nur (häufig mehrfach abgeleitete) Kopien der Originale sind.

[2] In Gesch. d. Quellen usw. (1888). S. 95.

[3] Gai. I. 94: idque subscriptione . . . Hadriani significatur; Cod. Just. VII. 43, 1: propter subscriptionem patris mei, qua significatur . . .; Inst. II. 12 pr.: subscriptione divi Hadriani . . . concessum est; Dig. I. 4, 1 § 1: Quodcumque igitur imperator *per epistulam* et *subscriptionem* statuit, vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est, vel edicto precepit, legem esse constat; Dig. IV. 8, 32. § 14: libello cuiusdam id quaerentis imperator Antoninus subscripsit . . . .

[4] Ebenso steht es mit einer bei Krüger nicht zitierten anderen Stelle: Cod. Just. VII. 57, 3: ea . . . subscriptionibus revocari non posse saepe rescriptum est.

[5] Dig. IV. 8, 32. § 14, s. oben Note 3 a. E.

[6] Vgl. unten S. 230, Note 1 gegen Ende. — Zwei andere Stellen, in denen tatsächlich subscriptio in enger Verbindung mit libellus auftritt, hat sich Krüger entgehen lassen: Dig. XLVIII. 10, 29: Si libello dato adversarius tuus veritatem in

daß „subscriptio" ganz bestimmt die Unterschrift meint.[1] Übrigens wird auch die direkte, nicht an eine Mittelinstanz gerichtete Erledigung eines libellus mit dem Begriff *rescriptum* bezeichnet,[2] die Bittschriften werden also nicht nur an Zwischeninstanzen, sondern auch an Private reskribiert.[3]

Ich lehne also die Bezeichnung *subscriptio* als terminus technicus für den auf die private Eingabe selbst gegebenen kaiserlichen Bescheid ab; denn wie sollte er auch auf die Bittschrift selbst gesetzt werden? Mußte etwa jeder libellus einen besondern Raum dafür frei lassen? Haben wir irgendeinen Anhalt dafür? Der Bittsteller konnte ja gar nicht ahnen, wie lang oder kurz der Bescheid von S. M. ausfallen würde! Und sollen wir dem römischen Kaiser, der sich zu Zeiten göttliche Ehren erweisen ließ, etwa zumuten, daß er die „zahllosen"[4] Bittschriften in sicher oft sehr partikularistischen, privaten

---

precibus ab eo datis non adiecit, subscriptione uti non potest; Cod. Just. VII. 57, 5: nam subscriptionem ad libellum datam talem, quae diversam partem in possessionem fundi mitteret, vicem rei iudicatae non obtinere non ambigitur. Aber auch diese Stellen stehen mit der unten S. 232 zu gebenden Erklärung nicht im Widerspruch.

[1] So bei allen Unterzeichnungen im gewöhnlichen Leben, bei jedem Schriftstück, besonders jeder Urkunde, bei Privaten und Beamten. Beispiele s. bei Heumann, Handlexikon (1891)[7] s. v. subscriptio 1. a). Vgl. auch Sueton, Tib. 32. Bei Kaiserurkunden steht subscriptio als Unterschrift z. B. in Cod. Just. I. 23, 6: rescripta . . ., quae in chartis sive membranis subnotatio nostrae subscriptionis impresserit; vgl. Cod. Just. I. 23, 3: originalia rescripta et nostra manu subscripta. — In einem weiteren Sinne wird Subscription (bes. von späteren) auch für die Datierung gebraucht; vgl. z. B. Maaßen, Gesch. d. Quellen. I. S. 337, Note 7.

[2] Cod. Just. I. 23, 1: Si libellum de communi causa tu fraterque tuus dedistis, quamvis rescriptum ad unius personam directum est, utrique tamen prospectum est.

[3] Das zeigen schon der liber *libellorum rescriptorum* in der Inschrift CIL. IIIS. n. 12336 (= Bruns, Fontes[6] n. 82) und z. B. auch folgende Stellen: Dig. I. 19, 32: idque imperatores . . . ad libellum Hermiae rescripserunt; Dig. XIX. 2, 19. § 9: Cum quidam exceptor operas suas locasset, deinde is, qui eas conduxerat, decessisset, imperator Antoninus cum divo Severo rescripsit ad libellum exceptoris in haec verba: „cum per te non stetisse proponas, quo minus locatas operas Antonio Aquilae solveres, si eodem anno mercedes ab alio non accepisti, fidem contractus impleri aequum est"; ich schreibe diese Stelle ganz aus, weil aus ihr besonders schlagend hervorgeht, daß auch auf einen libellus eines einfachen Schreibers, der sicher nicht als Beamter bittet, ein kaiserliches Rescript, direkt an den Bittsteller gerichtet, nicht nur eine „subscriptio" ergeht; Dig. XXX. 41, 7: Sed et divorum fratrum est rescriptum ad libellum Procliani et Epitynchani (doch wohl Privatpersonen) ob debitum publicum desiderantium ut sibi distrahere permittatur, quod eis ius distrahendi denegaverunt; Dig. XXXIII. 2, 23: et hoc nuper imperator Antoninus ad libellum rescripsit. Vgl. Cod. Just. I. 19, 6: Universis simul hanc observantiam remittimus, ut, a quocumque liberae condicionis constituto vel servo suplicante impetratum fuerit rescriptum, minime requiratur, per quem preces oblatae sunt (anno 410).

[4] Hirschfeld, RVw.[2] S. 327.

Angelegenheiten mit Antworten in der immerhin nicht ganz knappen Fassung, wie sie die uns erhaltenen zeigen, eigenhändig versehen sollte, wie Hirschfeld meint?[1] Sicher haben wir nicht darin die „subscriptio“ und ihre Eigenhändigkeit zu erkennen.

Vielmehr ist die „subscriptio“ als bestimmter technischer Ausdruck nach allem, was wir mit Sicherheit erkennen können, nichts mehr und nichts weniger als eben die Formel, mit der, soweit es sich um kaiserliche Erlasse handelt, der Kaiser die von seiner Kanzlei, bzw. deren einzelnen Abteilungen, in Briefform verfaßten Schriftstücke unterschrieb; und nur auf diese Formel erstreckt sich, soweit wir mit Gewißheit sehen, die erforderliche Eigenhändigkeit. Das steht für die Reskripte so fest, wie für alle anderen in Briefform ergangenen Erlasse.[2]

---

[1] S. den oben S. 227 zitierten Satz aus Hirschfeld, RVw.[2] S. 327. In der zum Schluß dieses Satzes notierten Anmerkung 1 (S. 328), die also Belege dafür enthalten sollte, daß der Kaiser die (als Antwort gedachten) subscriptiones „eigenhändig hinzufügen“ mußte, wird zunächst auf eine frühere Anmerkung verwiesen, wo man nur nicht unbestrittene Wahrscheinlichkeit eigenhändiger Schreiben Traians (als Antworten auf Anfragen von Behörden!) und wenige lediglich auf die eigentliche Unterschrift bezügliche Belege findet, weiter auf die oben S. 227f. besprochene Anmerkung 2 (auf S. 327), aus der sich wiederum nur Belege für eigenhändige Unterzeichnung, im engsten Sinne des Wortes entnehmen lassen; dann werden Stellen aus der vita Commodi (c. 13: Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet; zum Vergleich vita Taciti 6: dii avertant principes pueros et patres patriae dici impuberes et quibus ad subscribendum magistri litterarii manus teneant) und Carini (c. 16: fastidium subscribendi tantum habuit, ut inpurum quendam, cum quo semper meridie iocebatur, ad subscribendum poneret, quem obiurgabat plerumque, quod bene suam imitaretur manum) angeführt, die wiederum freilich für das subscribere Eigenhändigkeit bezeugen; indes sagen die beiden letzten Stellen nicht, was unterschrieben wird (es können ja auch andere Erlasse als gerade Reskripte gemeint sein) während die erste, die der oben S. 228, Note 3 a. E. zitierten (Dig. IV. 8, 32. § 14) an Bedeutung gleichkommt, zwar deutlich auf die libelli bezogen wird, sich jedoch meiner gleich näher anzugebenden Erklärung sehr wohl einfügt; nachzutragen aber ist hier vita Alexandri 31, 1: Postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistularum semper dedit, wo ganz offenbar die *epistulae* mit einer subscriptio versehen werden; vgl. Dig. I. 4, 1. § 1 (siehe oben S. 228, Note 3), wo epistula *et* subscriptio gewissermaßen als ein Begriff (eine epistula ohne subscriptio genügt nicht) den anderen Arten kaiserlicher Konstitutionen (durch wiederholtes „vel“) gegenübergestellt wird!

[2] Auch Bruns, Kl. Schr. II. S. 70 a. E. [81 a. A.] sagt: „Nur diese letzteren (die Grußformeln) wurden, wie oft von Privatleuten, so auch vom Kaiser eigenhändig geschrieben, und nur darin bestand die erforderliche kaiserliche subscriptio“. Hirschfeld, der in der mehrfach erwähnten Anmerkung 2 (zu S. 327) diese Abhandlung von Bruns zum Vergleich heranzieht, scheint die zitierte Stelle nicht gegenwärtig gewesen zu sein; denn sie stimmt keineswegs zu seiner Ansicht, die mit der Mommsens wesentlich übereinstimmt (an einer anderen Stelle erklärt freilich auch Bruns, Kl. Schr. II. (1882). S. 73 [83]— offenbar im Widerspruch mit dem oben zitierten Satze —, daß die Kaiser gewisse Verfügungen und Entscheidungen gleich

Die Reskripte speziell sind nach Krüger[1] „die Antworten der Kaiser auf Anfragen der Magistrate oder der Parteien um Rechtsbelehrung". Diese Definition ist meines Erachtens viel zu eng. Denn die libelli, preces, supplicationes der Parteien[2] enthielten recht oft ganz etwas anderes als „Anfragen um Rechtsbelehrung",[3] und ob tatsächlich eine so prinzipielle Scheidung zwischen den Eingaben der Privaten und Beamten gemacht wurde, ist noch keineswegs erwiesen; denn sollte ein Beamter (z. B. die Behörde einer Gemeinde) niemals etwas vom Kaiser zu erbitten haben, was doch nur durch eine der drei genannten, für Private in Betracht kommenden Arten, libelli, preces und supplicationes, geschehen könnte und nicht durch eine der den Beamten zugeteilten Anfragen?

Reskript ist vielmehr jedes kaiserliche Antwortschreiben, ganz gleich ob an Beamte oder an Private gerichtet, und steht im Gegensatz zu allen kaiserlichen Erlassen, deren Charakte-

---

unter die Eingabe schrieben oder schreiben ließen); Mommsen aber (ZSSt. XII. (1892). S. 252[1]) tadelt, Bruns habe in seiner Abhandlung den Sprachgebrauch nicht genügend entwickelt; Mommsen (a. a. O.) glaubt nämlich, betreffs subscriptio einen „genauen Sprachgebrauch" von „minder sorgfältiger Rede" unterscheiden zu müssen; diese erkennt er in der oben S. 230, Note 1 zitierten Stelle der vita Carini des Vopiscus und in der oben (a. a. O.) zitierten der vita Alexandri des Lampridius, jenen in der (ebenda) zitierten Stelle der vita Commodi desselben (c. 13, 7: ipse Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet, in epistulis autem plurimis „Vale" tantum scriberet), wo der Gegensatz von epistula und subscriptio deutlich hervortrete; aber jene Scheidung im Sprachgebrauch ist meines Erachtens Willkür; der Unterschied in der letzten Stelle ist vielmehr der, daß der Kaiser unter den libellus (ich spreche weiter unten über die wahrscheinliche Art seiner Erledigung) freilich etwas anderes als die Grußformel setzen mußte, mit der er, die denkbar kürzeste „Vale" wählend, die kanzleimäßig ausgefertigten epistulae (d. h. auch die Reskripte) unterzeichnete, nämlich etwa „fieri placet", „fiat" oder sonst eine seinen Willen ausdrückende Bemerkung (vgl. Hänel, Corpus legum p. 102, col. 1 fin., col. 2: „Fieri placet. Jubentius Celsus promagister subscripsi" a. 155).

[1] Gesch. d. Quellen. (1888). S. 94.

[2] Nach Krüger (a. a. O. S. 95) die eine Art der „Anfragen", die durch „subscriptiones" erledigt werden; die andere sind die relationes, consultationes und suggestiones der Beamten, deren Beantwortung durch epistula geschah; und zwar wurden (nach S. 107) die Antworten an die Magistrate durch die Abteilung ab epistulis, die an die Privatleute durch die Abteilung a libellis der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt; bezeichnend ist die Anmerkung 109 (S. 107), die zu dieser Stelle notiert wird; man erwartet da einen Beleg oder eine sonstige Begründung für jene Behauptung, statt dessen wird eine Bemerkung über die Erhebung der Kanzlei aus einem Hofamt zur Staatsbehörde gegeben. Über die wahre Aufgabe des Amtes ab epistulis s. Hirschfeld, RVw.[2] S. 322ff.

[3] Die preces und supplicationes wenigstens enthielten sicher nur Bittschriften, soviel geht aus den Erwähnungen derselben in den Codices hervor.

ristikum eben nicht die Antwort oder der Bescheid ist, für deren Zustandekommen also eine schriftliche Eingabe nicht erforderlich war. Da alle Reskripte in Briefform abgefaßt sind, so dürfen sie natürlich auch als „epistulae" bezeichnet werden;[1] an sich ist jedoch „epistula" als Bezeichnung für Reskript zu weit und also nicht als technischer Begriff dafür anzusehen; andererseits ist die Benennung des Reskripts als „subscriptio" zu eng, da, wie oben gezeigt, diese an sich lediglich die Unterschrift bezeichnet; wird sie aber, wie es in einigen Stellen unbestreitbar der Fall ist, von der ganzen Urkunde gebraucht, so ist in Wirkichkeit doch nur der wesentlichste Bestandteil derselben, von dem ihre ganze Geltung abhängt, damit ausgedrückt, kurz: es ist die Bezeichnung des pars pro toto.

Das Eschatokoll unseres kaiserlichen Reskripts, das den Kolonen die Geltung der alten Vorschriften garantiert, lautet: „Et alia manu: Scripsi. Recognovi." Vor allem aber fehlt das Datum und die Bezeichnung des Emissionsortes, ein neuer Beweis dafür, daß die Vorlage, nach der die Inschrift angefertigt wurde, eine ziemlich mangelhafte Kopie war.[2] Zutat dieser Abschrift sind die die eigenhändige subscriptio einleitenden Worte „et alia manu", die so im Original wohl kaum denkbar sind;[3] ganz offenbar wird dadurch angedeutet, daß die nächsten Zeichen von des Kaisers eigener Hand herrühren. Die kaiserliche Unterschrift in der Form „scripsi" ist nicht ganz singulär[4] und wohl

---

[1] Auch Hirschfeld, RVw.[2] S. 328 betont einen Unterschied zwischen „subscriptio" und „epistula"; doch sehe ich tatsächlich keinen Grund, der nicht erlaubte, epistula als Bezeichnung für jede Art des Reskripts, also auch der sogenannten „subscriptio" zu gebrauchen. Unglücklich und verräterisch für die Unhaltbarkeit der zwischen „epistula" und „subscriptio" konstruierten Scheidung scheint mir die Fassung der Bemerkung bei Krüger, Gesch. d. Quellen. (1888). S. 95[25]: „Übrigens werden epistula und subscriptio regelmäßig nicht unterschieden, sondern ersteres gleichbedeutend mit *rescriptum* gebraucht"; wahrscheinlich soll gesagt sein: epistula und subscriptio werden nicht regelmäßig unterschieden, sondern epistula wird auch für subscriptio gebraucht. Da Krüger nämlich (a. a. O. S. 94f.) die Reskripte scheidet in epistulae und subscriptiones, je nachdem sie Antworten an Beamte oder Private seien, mußte ja selbstverständlich jede epistula auch als rescriptum bezeichnet werden können. Aber eben daß epistula auch für subscriptio soll gebraucht werden können, zeigt schon, daß die Scheidung der Begriffe in jener Weise unhaltbar ist.

[2] Vgl. oben S. 226, unten S. 234.[4] 235.

[3] So schon Bruns, Kl. Schr. II. (1882). S. 71 [81], der außer einem, diesem gleichlautenden (Honorius' Reskript Cod. Just. I. 1, 8) noch zahlreiche andere ähnliche Beispiele anführt.

[4] In dem fragmentarisch überlieferten lateinischen Reskript des Severus, CIL. VI S. n. 31330 (Hülsen) ist offenbar vor einem Datum „Scripsi" erhalten. Vgl. Dig. XLVIII. 12, 3. § 1, wo „scripserunt" überliefert ist, während vorher und nachher „rescripserunt" steht.

nicht wesentlich verschieden von der Form „rescripsi“,[1] deren allgemeine Anwendung jetzt durch mehrere Beispiele feststeht.[2]

Die Erledigung der an den Kaiser gelangenden Eingaben[3] wird also im wesentlichen so vor sich gegangen sein: Der damit beauftragte Beamte[4] legt dem Kaiser die betreffenden Schriftstücke zur Kenntnisnahme vor und hält ihm Vortrag darüber; der Kaiser gibt seine Entscheidung entweder mündlich[5] oder bemerkt sie in Form einer kurzen „adnotatio“[6] am Rande der betreffenden Eingabe, oder aber, je nachdem da oder hier der geeignetste Platz ist, auch unter derselben, und nur insofern könnte auch hier von einer „subscriptio“ die Rede sein, könnte gesagt werden: imperator libello subscribit.

In der kaiserlichen Kanzlei wird dann von den zuständigen Sekretären entweder selbständig nach der kaiserlichen Randnotiz oder nach dem mündlichen oder schriftlichen Referat des vortragenden Beamten oder schließlich nach dessen Diktat[7] der Entwurf zum Reskript aufgesetzt und danach oder direkt die Reinschrift desselben formell ausgefertigt. Diese offizielle Ausfertigung wird dem Kaiser zur eigenhändigen Vollziehung vorgelegt, die in Erteilung der Unterschrift besteht. Von der vollzogenen Reinschrift wird in der Kanzlei eine Abschrift in die „commentarii“ aufgenommen und von Seiten des zuständigen Beamten durch den unter dieselbe gesetzten Vermerk „recognovi“ (abgekürzt wohl nur recog. oder nur r) die beiderseitige Übereinstimmung

---

[1] Bruns, Kl. Schr. II. (1882). S. 71 [81] mußte noch unentschieden lassen, ob diese Form auf allgemeinerer Sitte beruhte oder in dem einzigen ihm bekannten Fall (CIL. III. n. 411, Antoninus Pius) singulär war.

[2] Es sind: CIL. III. n. 411; CIL. III S. n. 12336; CIL. III S. n. 13640.

[3] Ich meine damit nicht nur Bittschriften und Anfragen, sondern Zuschriften aller Art, die eine Antwort erheischen.

[4] Auf die Streitfrage, welche Beamten dafür in Betracht kommen, kann ich hier nicht eingehen; zu beachten scheint mir vor allem, daß mit der Zeit sehr wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Titel und Aufgaben dieser Beamten stattgefunden haben, die bei Hirschfeld, RVw.[2] S. 318ff., schon sehr hervortreten, aber meines Erachtens immer noch zu wenig genau im einzelnen untersucht sind, als daß man ein klares einheitliches Bild gewinnen könnte.

[5] So urteilt einseitig Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 215.

[6] Über adnotatio hat meines Erachtens die richtigste Ansicht gegeben Seeck in dem Artikel adnotatio bei Pauly-Wissowa, R-E. I. (1894); er erkannte auch, daß ihre ursprüngliche Bedeutung die oben angegebene ist, was in Hirschfelds (RVw.[2] S. 336) ähnlicher Auffassung nicht scharf genug von der in der späteren Zeit mißbräuchlich vorkommenden Bedeutung als selbständige Urkunde geschieden wird.

[7] Vgl. Hirschfeld, RVw.[2] S. 336, Note 2; darin: „es bedeutet dictare ....: ‚einen Entwurf aufsetzen‘, gleichviel ob man dies eigenhändig tut oder ihn einem anderen diktiert ..., im Gegensatz zur formellen Ausfertigung“ — also ganz wie im Mittelalter.

bezeugt;[1] schließlich wird beiden Schriftstücken die Datierung nebst Angabe des Emissionsortes und eine Abschrift der Eingabe angefügt.[2] Es widerspricht dem nicht die Reihenfolge, in der libellus und Reskript meist auf den Inschriften stehen;[3] denn da wird man wohl danach gestrebt haben, die Aktenstücke in ihrer natürlichen historischen Folge aufzuführen; das ist auch in unserer Inschrift der Fall.

Auf das Reskript folgt hier unter der Überschrift „exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri)" der Brief eines Prokurators Tussianus Aristo und (nach Mommsen)[4] seines tabularius Chrysanthus an einen gewissen Andronicus, worin auf den an Lurius Lucullus gerichteten Bescheid so Bezug genommen wird, daß man annehmen darf, derselbe habe den Absendern des Briefes vorgelegen.[5] Im Eschatokoll

[1] Über die diesbezügliche Kontroverse spreche ich weiter unten S. 238ff.

[2] Das Erfordernis dieses Brauches, den uns das oben S. 189ff. besprochene Original veranschaulicht, beseitigt das Bedenken, das Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 95[26] veranlaßt, anzunehmen, daß die „subscriptio" (als Antwort an Private) auf das Gesuch selbst gesetzt werden müsse. — Vgl. Dig. XLVIII. 6, 6 (s. oben S. 191, Note 1).

[3] Daß die Reihenfolge des Originals sehr wahrscheinlich auf dem Stein, CIL. III S. n. 14191 beibehalten war, wurde schon oben S. 227, Note 7 bemerkt.

[4] Im Hermes XV. (1880). S. 440. — Die Bestimmung der hier vorkommenden Personen macht einige Schwierigkeit. Tussianus Aristo ist als procurator durch die Überschrift des Briefes gesichert; Chrysanthus dagegen (die Lesung ist nach dem Faksimile nicht ganz zweifellos) scheint nicht als solcher bezeichnet zu sein; denn deutlich zeigt das Faksimile in der Überschrift nur proc. e v, d. i. proc(uratoris) e(gregii) v(iri), also den Singular; man müßte, da sonst auf dem Stein für den Plural stets procc. steht, schon einen Fehler in der (wie mehrfach bemerkt freilich mangelhaften) Vorlage annehmen, wozu die Beobachtung passen würde, daß der Stein sehr sorgfältig die Zeichen seiner Vorlage, die Ligaturen, ja sonst nur in Buchschrift zulässige Abkürzungen [z. B. II. 6: SVPLICANTIBV̄, III. 6: SI (= sit), 8: AGRARAS, 9: HABEN, 24. 29: N̄ (= non!)] wiederzugeben scheint (vgl. Mommsen im Herm. XV. (1880). S. 478f.; CIL. VIII S. n. 14464); doch bleibt die Sache zweifelhaft, und Mommsens Bestimmungsversuch ist keineswegs unwahrscheinlich. — Dagegen liest Mommsen über den Weg, den das Reskript nimmt, mehr aus dem Briefe des Prokurators heraus als möglich und meines Erachtens auch nur wahrscheinlich ist; a. a. O. S. 397 sagt er, Aristo und Chrysanthus gäben den kaiserlichen Erlaß (der an Lucullus adressiert war) weiter an Andronicus; aber was von dem Brief erhalten ist, besagt etwa: „gemäß („secundum", dem Sinne nach wohl: „in Übereinstimmung mit" oder „in Erledigung") dem kaiserlichen Reskript, das Lucullus auf seine Eingabe erhalten und [uns zugesandt hat] .... verfügen wir („volumus" IV. 22) ... " — mehr läßt sich nicht erkennen, von einem Weitergeben ist nicht die Rede; vielmehr wird der tabularius Chrysanthus sich vielleicht deshalb mit nennen, weil er das Reskript in seinem tabularium in Aufbewahrung genommen hat, und der Oberdomanialprokurator des saltus, Aristo, in Karthago residierend, verfügt an die untere Prokuratoreninstanz, Andronicus, die Ausführung und Beobachtung des kaiserlichen Willens. — Vgl. Karlowa, RRG. I. S. 656f.

[5] Deshalb scheint mir die Ergänzung Mommsens IV. 15 quam ... Lucullus [misit] ziemlich sicher.

dieses Briefes findet sich vor der Subscriptio wiederum die Bemerkung „Et alia manu"; darauf die Unterschrift des Prokurators: „Optamus te felicissimum bene vivere. Vale."[1] Datiert ist der Brief vom 12. September, in Karthago; kurze Zeit vorher also wird das kaiserliche Reskript ausgefertigt sein.

Die Schlußnotiz unserer Inschrift besagt, daß diese am 15. Mai[2] durch Bemühung des magister C. Julius Pelops Salaputis öffentlich aufgestellt wurde.

Somit ergibt sich für das Zustandekommen der besprochenen Inschrift etwa folgende historische Entwickelungsreihe: Die Kolonen des kaiserlichen saltus Burunitanus wurden Jahre hindurch von den Pächtern des herrschaftlichen Hofes in Connivenz mit den Prokuratoren der kaiserlichen Domänenverwaltung der von Hadrian erlassenen, öffentlich aufgestellten Dominialordnung zum Trotz durch ungerecht gesteigerte Frohnden gedrückt; unter irgend welcher vorwiegenden Mitwirkung eines gewissen Lurius Lucullus wandten sie sich mit einer Bittschrift an den Kaiser Commodus; der vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete an Lurius Lucullus und die anderen daran Interessierten adressierte Bescheid, dem eine Kopie des libellus angefügt wurde, versprach den Kolonen, daß die Domänenverwaltung künftig für Beobachtung der alten Vorschriften sorgen werde; Lurius Lucullus sandte die Urkunde weiter an die oberste Instanz der Domänenverwaltung in Karthago, zu Händen des Tussianus Aristo, der sie seinem tabularius Chrysanthus zur Aufbewahrung im Zentralarchiv des karthagischen Domänensprengels übergab und am 12. September zugleich mit Chrysanthus in einer epistula an den Prokurator Andronicus der unteren Verwaltungsinstanz die Ausführung des kaiserlichen Willens verfügte; offenbar im Auftrage der Kolonen ließ deren magister C. Julius Pelops Salaputis eine nicht sehr sorgfältige Kopie erst des libellus, dann der kaiserlichen Verfügung und des Prokuratorenbriefes anfertigen, danach die drei Urkunden in der genannten Reihenfolge in Stein hauen, nicht ohne unter dem Ganzen in üblicher Form das Datum der Vollendung (seit dem Briefe des Prokurators war bereits über ein halbes Jahr vergangen) und seinen Namen zu verewigen, und ließ schließlich die Inschrift zu jedermanns Kenntnis öffentlich aufstellen.

Mithin ist die uns erhaltene Inschrift, als historische Quelle be-

---

[1] „Vale" ist vielleicht als eigenhändige Unterschrift des Chrysanthus anzusehen.

[2] Wahrscheinlich doch des nächstfolgenden Jahres, dessen Konsuln zwar genannt werden, aber sonst nicht bekannt sind. — Ich wundere mich, daß keiner der Editoren an dem cura agente Anstoß genommen hat; sicherlich muß es doch cura[m] heißen, wie es in dem oben besprochenen Reskripte Domitians [Bruns, Fontes[6] n. 77] richtig überliefert ist; hier liegt offenbar wieder ein Fehler der Vorlage vor.

trachtet, für uns hinsichtlich des libellus die dritte, hinsichtlich des kaiserlichen Reskripts und des Prokuratorenbriefes mindestens die zweite Ableitungsstufe.

Reskript des Gordian für Skaptoparene

Dem dritten Jahrhundert gehört ein Urkundenkomplex an, der im Jahre 1868 bei Dschumaja, dem alten Skaptoparene, einem bulgarischen Dorfe im Gebiet der alten Stadt Pautalia in Thrakien, in eine Marmortafel eingehauen, aufgefunden wurde.[1]

Der Stein ist in mancher Hinsicht merkwürdig und einzigartig. Schon äußerlich auffallend ist die Anordnung der Schrift, die in der Wiedergabe im CIL. gut zur Anschauung gebracht wird: Oben und unten laufen einige Zeilen lateinischer Schrift quer über den ganzen Stein, die Mitte wird durch drei lange schmale Kolumnen griechischen Textes ausgefüllt. Aber diese Disposition scheint nur auf den äußeren Effekt berechnet zu sein und entspricht nur zum Teil dem Inhalt der in der Inschrift wiedergegebenen Schriftstücke:

Auf die häufig über griechischen Inschriften in der Form „ἀγαθῇ τύχῃ" sich findende, hier lateinische Eingangsformel „Bona fortuna" folgen auf dem Stein eine lateinische Abschriftenbeglaubigung, die griechische Bittschrift (hier als δέησις und ἀξίωσις bezeichnet) der Skaptoparener an den Kaiser Gordian, der Anfang einer griechischen, in Audienz vor dem thrakischen Statthalter von einem gewissen Diogenes aus Tyros(?) gehaltenen Beschwerderede, die mit dem Schluß der dritten Kolumne mitten im Satze abbricht, das auf die Bittschrift ergangene lateinische kaiserliche Reskript und schließlich das Wort „Signa".

Mommsen[2] begrüßt unsere Inschrift, „weil in diesem Aktenstück eigentlich zum erstenmal" „die Form und Publikation der kaiserlichen Reskripte" „in authentischer Weise uns entgegentreten." Aber meines Erachtens bringt dieser Stein des Seltsamen so viel: die auf das Aussehen berechnete, mit dem Inhalt nicht kongruierende äußerliche Anordnung, „die Hinzufügung eines zweiten, offenbar nicht an diesen Platz gehörigen", „trotz des äußerlichen Anscheins der Vollständigkeit mitten

---

[1] Über das Schicksal des Steines, sowie über seine früheren Publikationen s. die grundlegende Abhandlung Mommsens in ZSSt. (Rom. Abt.) XII. (1892). S. 244 bis 267 [= Jur. Schr. II. (1905). S. 172—192]. Danach gab Mommsen die Inschrift in Bruns, Fontes[6] n. 82, p. 248 (ohne die Bittschrift) und CIL. III S. (1902) n. 12336, Dittenberger in seiner Syll. I.[2] n. 418 heraus. — Die meisten meiner Angaben gehen auf die zuerst genannte Abhandlung Mommsens zurück, auf die ich überhaupt ganz allgemein hier verweisen muß.

[2] ZSSt. XII. (1892). S. 245.

im Satz abbrechenden Aktenstückes",[1] schließlich überhaupt die Aufstellung des Reskripts, das die Bitte weder gewährt noch ablehnt — des Seltsamen so viel, daß Vorsicht geraten scheint, ja daß man sich eines gewissen Bedenkens gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Quelle nicht erwehren kann. Freilich ist wenigstens „die Geltung der einzelnen erhaltenen Aktenstücke vollständig klar und sicher",[2] aber bei Beurteilung der daraus zu gewinnenden Resultate ist doch wohl der eigenartige Charakter der Inschrift nicht außer Acht zu lassen. —

Das Dokument gibt sich ausdrücklich als beglaubigte Abschrift durch die mit dem Datum vom 16. Dezember 238 versehene, übliche Formel, die nach dem Datum „Fulvio Pio" etc. mit „descriptum et recognitum" anhebt, und wozu die dann folgenden Worte bis „in verba quae i(nfra) s(ripta) s(unt)", sowie das letzte Wort der Inschrift „signa" gehören.[3]

Das an die Beglaubigungsformel sich unmittelbar anschließende „Datum per Aurelium Purrum mil. coh. X praetoriae piae fidelis Gordianae centuria Proculi convicanum et conpossessorem" zieht Mommsen[4] zu der darauffolgenden griechischen δέησις, indem er meint, durch diese lateinische Vormerkung werde Aurelius Pyrrus als derjenige bezeichnet, der die Eingabe der Skaptoparener dem Kaiser eingereicht habe. Auf dieser selbst stehend, kann man sich jedoch jene Bemerkung nicht gut denken, sie würde sonst doch ebenfalls griechisch gewesen sein. Vielmehr hat, scheint mir, Aurelius Pyrrus die Abschrift anfertigen und sein Verdienst dabei gebührend erwähnen lassen (wenn er es nicht gar selbst getan hat); dafür spricht auch die Ausführlichkeit, mit der seine Person legitimiert wird. Der Passus dürfte also als Zutat vielleicht einer zweiten, von Pyrrus angefertigten, unbeglaubigten Abschrift von den eigentlichen Urkundentexten auszuschließen sein.

Der Text der Bittschrift selbst scheint vollständig wiedergegeben zu sein; der Eingang mit der Adresse des Kaisers (im Dativ), an den sie gerichtet ist, mit der Bezeichnung der Eingabe als δέησις und der Angabe der Bittsteller (im Genetiv) genügt den formellen Anforderungen; jedoch fehlt am Schluß das Datum, das auf dem Original der Eingabe

---

[1] Mommsen a. a. O. S. 249 a. E.

[2] Mommsen a. a. O. S. 251.

[3] Die Formel ist ganz analog den auf den oben besprochenen Militärdiplomen befindlichen; man kann danach annehmen, daß die Abschrift etwa in einer durch Zeugensiegel verschlossenen Papyrusrolle stand; die Siegel, auf dem Stein durch „signa" angedeutet, werden zuletzt genannt, weil sie sich offenbar auf der Rückseite des Papyrus befanden. Vgl. die Kaufurkunde von 166 in Palaeogr. Soc. II. 190 (= Arndt-Tangl, Schrifttaf. II. 32); ferner den einst verschlossenen Papyrus Marini, Papiri No. 75 (a. 575) und dazu Brandi in GGA. 161. (1899). S. 134.

[4] a. a. O. S. 249.

doch sicher notwendig war. Die Bittschrift schließt mit dem Worte ποιοῦμεν auf Zeile 103 in der zweiten Kolumne.

Was dann folgt, ist, wie Mommsen erkannt hat, der Vortrag, den der Agent der Stadt Pautalia als Vertreter der Beschwerdeführer, der rechtlich unselbständigen Dorfschaft, vor der Provinzialbehörde, dem thrakischen Statthalter, infolge der kaiserlichen Verfügung hält, und muß also wohl dem Protokoll des Statthalters entstammen; doch fehlt ihm eine entsprechende Überschrift und der Schluß, indem das Stück mitten im Satz abbricht; wie dieses Aktenstück an diese Stelle kommt vor das kaiserliche Reskript, auf das es Bezug nimmt, ist unklar.[1]

Das kaiserliche Reskript ist bis auf das Datum vollständig überliefert;[2] es gibt die Anweisung, die Beschwerde zunächst dem Statthalter zu unterbreiten. Die kaiserliche Vollziehung dieser Urkunde ist durch das Wort „rescripsi“ gegeben, die Beglaubigung der Übereinstimmung der im kaiserlichen Archiv zurückbehaltenen Abschrift mit dem Original durch das „recognovi“ des zuständigen Beamten.

Die Kontroverse über die Bedeutung dieser Worte für das Reskriptenwesen der Kaiserzeit ist noch immer nicht entschieden.

Maßmann ist meines Wissens der erste, der über die fraglichen Vermerke eine Ansicht äußerte;[3] bei Erwähnung der Inschrift von Smyrna mit dem Reskript des Kaisers Pius vom Jahre 139[4] sagt er: „Atque subscripsit porro tabellarius sive chirographus ‚Rescripsi recogn(ovi). Undevicensimus‘“; Huschke,[5] dem dieselbe Inschrift bekannt war, glaubte für das am Schluß des Reskripts stehende rescripsi: descripsi lesen zu sollen; der Abschreiber, dem er den Namen Undevicensimus beilegt, vermerkt nach ihm durch das recogn., daß er die Abschrift gemacht habe, und fügt das Datum derselben bei: beide, Maßmann wie Huschke, im wesentlichen übereinstimmend mit Karlowas neuester Ansicht, über die ich weiter unten berichte.

Auch Mommsen knüpft seine erste Erklärung über „rescripsi recognovi“ an die gleiche Inschrift an:[6] der Kaiser selbst hat das Reskript mit „rescripsi“ unterzeichnet; weiter aber erklärt er:[7] die einzelnen, in

---

[1] S. dazu die Vermutungen Mommsens a. a. O. S. 250 a. E., 251.

[2] Anzumerken ist vielleicht noch, daß, wie in dem zuletzt besprochenen, so auch in diesem Reskript dem Protokoll die Salutatio fehlt.

[3] J. F. Maßmann, Libellus aurarius. (1840), p. 24.

[4] Jetzt im CIL. III. n. 411 (Mommsen).

[5] In ZGR. XII. (1845). S. 192.

[6] In Ber. d. Sächs. Ges. (Ph. h. Cl.) III. (1851). S. 374; damals war die Inschrift bereits in CIG. n. 3175 (und anderswo) publiziert; zu Huschkes Erklärung bemerkte Mommsen kurz a. a. O. S. 374, N. 6: „Huschke ZGR. XII. 192 faßt es nicht richtig.“

[7] a. a. O. S. 375 nebst Note 11.

der Smyrnaer Inschrift erhaltenen Aktenstücke („der Auftrag der Smyrnäer an ihren Geschäftsträger ... Acutianus ..., Acutianus' Bittgesuch an den Kaiser Pius und dessen gewährendes Reskript") sind nur Bestandteile eines in einem kaiserlichen Bureau aufgenommenen Protokolls, dessen Inhalt in der Erwirkung der kaiserlichen Erlaubnis besteht, von einem Urteilsspruch Hadrians Abschrift nehmen zu dürfen, und das „recognovi" ist die eigenhändige Beglaubigung durch den Sekretär Nummer 19, wozu schließlich noch die Versiegelung mit sieben Siegeln erbetener Urkundspersonen gehört.

Als Mommsen später dieselbe Inschrift im CIL. publizierte,[1] blieb er dabei, daß „rescripsi" die eigenhändige kaiserliche Unterschrift sei, „recognovi" dagegen erklärte er jetzt für ihre durch einen Beamten vollzogene Verifizierung.

Die gleiche Anschauung teilten Bormann und Henzen hinsichtlich des „recognovi" am Schluß eines frequentierten lateinischen Reskripts des Severus und Caracalla, das auf eine griechische Bittschrift des Kollegiums der Paeanistae erging.[2]

Bruns[3] sah mit Mommsen in „rescripsi" die eigenhändige kaiserliche Unterschrift, die an Stelle der sonst üblichen Grußformel „Vale" stände; er ließ jedoch unentschieden, ob solche Unterschrift singulär war oder auf allgemeinerer Sitte beruhte, ohne die Frage des „recognovi" zu berühren.

Als im Jahre 1880 die oben besprochene Urkunde vom saltus Brunitanus mit dem Reskript des Commodus bekannt wurde, war Mommsen noch der Meinung,[4] daß die Subscriptio „scripsi" des Commodus dem „rescripsi" des Pius wesentlich entspreche, und daß die Rekognitionsnotiz auf einen kaiserlichen Bureaubeamten gehen müsse, „dem es oblag, das kaiserliche Autograph als solches zu verifizieren".

Dagegen vertrat Karlowa[5] die Ansicht, daß der Vermerk „recognovi" „das Vorstehende als eine von dem betreffenden Bureaubeamten ... mit dem Original kollationierte Abschrift" bezeichne, indem er das in der Smyrnaer Urkunde darauf folgende Datum als das der Kollatio-

---

[1] CIL. III. (1873). n. 411.

[2] In ihrer Publikation der Inschrift im CIL. VI. 1. (1876). n. 3770, wo sie bemerken: „recognovi ... referendum est ad manum Augusti recognitam"; ebenso in dem von Hülsen besorgten neuen Abdruck im CIL. VI S. (1902). n. 31330. Ebenso Memelsdorff, De archivis, p. 51: „constitutiones scriniario recognoscendae erant, qua recognitione imperatorem ... literis subscripsisse comprobatum erat".

[3] In Abh. d. Berl. Ac. 1876. S. 81 [= Kl. Schr. II. (1882). S. 71].

[4] Im Hermes XV. (1880). S. 390 a. E., 391.

[5] In RRG. I. (1885). 652[1].

nierung ansah; das „rescripsi“ jedoch erklärte auch er für die eigenhändige Subscripto des Kaisers.[1]

Für Krüger[2] war das „scripsi“ und „rescripsi“ der beiden Inschriften ebenfalls kaiserliche Unterfertigung; „recognovi“ jedoch faßte er allgemein als „die Gegenzeichnung des Kanzleibeamten, dem die Prüfung der Ausfertigung oblag“.

So also war die Meinung, ehe das Reskript Gordians vom Jahre 238 bekannt wurde. Nach Maßmann und Huschke waren „rescripsi“ wie „recognovi“ von Kanzlistenhand geschrieben; Mommsen, Bruns, Karlowa und Krüger stimmten darin überein, daß „rescripsi“ die eigenhändige kaiserliche Subscriptio sei; „recognovi“ war für alle außer Bruns, der sich dazu nicht äußerte, eine durch einen Kanzleibeamten hinzugefügte Notiz, nach Mommsen zur Verifizierung des kaiserlichen Autographs, nach Karlowa zur Beglaubigung der vorliegenden Abschrift und nach Krüger als Gegenzeichnung nach „Prüfung“ der Ausfertigung.

Als dann im Jahre 1891 die Inschrift von Skaptoparene in einer griechischen und deutschen Publikation vorlag,[3] trugen Mommsen und Karlowa fast gleichzeitig geänderte Ansichten vor. Mommsen[4] behielt zwar die alte Deutung des „rescripsi“ bei: Eigenhändigkeit sei wesentliches formales Requisit des kaiserlichen Briefes, die dem „scripsi“ (im Erlaß des Commodus) vorgesetzten Worte „et alia manu“ vermerkten ausdrücklich den Wechsel der Handschrift; über das „recognovi“ aber erklärte er, als hätte er nie anders gedacht, es sei von dem dafür kompetenten Bureaubeamten unter das schon vom Kaiser mit „rescripsi“ unterzeichnete Original, von dem er eine (irgendwie beglaubigte) Abschrift in die kaiserlichen commentarii aufgenommen habe, gesetzt, um „die Tatsache der Abschriftnahme“ zu beglaubigen (also nicht mehr die Eigenhändigkeit der kaiserlichen Subscriptio), „wie das ja notwendig geschehen mußte, wenn die Eintragung in das Kopialbuch für die Geltung der Urkunde erforderlich war“; schon der Sprachgebrauch verbiete „recognovi“ auf den Kaiser zu beziehen; sollte es etwa „billigen“ heißen, so erwarte man „relegi“, außerdem genüge „rescripsi“ für die Billigung, „recognoscere“ heiße vergleichen; ferner könnte die Kopula nicht fehlen, wenn das Subjekt nicht wechsele, ganz abgesehen vom „undevicensimus“ der Inschrift von Smyrna.

Fassen wir das zusammen, so bekehrte sich Mommsen im wesentlichen zu der Ansicht Karlowas.[5]

---

[1] In RRG. I. (1885). S. 651.
[2] In Gesch. d. Quellen. (1888). S. 96.
[3] In Mitt. d. arch. Inst. in Athen. XVI. (1891). S. 267ff.
[4] In ZSSt. (Rom. Abt.) XII. (1892). S. 252f.
[5] S. oben S. 239 a. E.

Dieser fand jetzt in der Inschrift von Skaptoparene seine Erklärung des „recognovi" noch befürwortet durch das unmittelbar darauffolgende „signa": „d. h. die Siegel der Zeugen, welche der Kollationierung der Abschrift mit dem Original beigewohnt und die Abschrift mit ihren Siegeln versehen hatten";[1] dann aber erklärte er seine frühere Annahme über die Bedeutung von „rescripsi" für mehr als zweifelhaft:[2] In der Urkunde vom saltus Burunitanus weise das „et alia manu" daraufhin, daß als Subjekt für die unmittelbar aufeinander folgenden „rescripsi recognovi" dieselbe Person zu denken sei, „das *scripsi* rührt ebenso wie das *recognovi* von dem Schreiber her, welcher die Abschrift für die Adressaten besorgte. Und ganz dem entsprechend haben wir auch das rescripsi . recognovi der Smyrnenser Inschrift und der Inschrift von Skaptoparene zu erklären. Rescribere ist hier in dem Sinne von „wiederschreiben, nochmals schreiben, abschreiben" zu nehmen.... Das rescripsi recognovi ist der Vermerk des scriba ..., daß er die Abschrift besorgt und dieselbe mit dem Original kollationiert habe."[3]

Die Erörterung der Streitfrage ist damit noch nicht abgeschlossen, aber ich bemerke gleich hier, daß das „et alia manu" uns keineswegs zwingt, wie Karlowa meint, die beiden darauffolgenden Worte als von dieser alia manus geschrieben anzusehen, und wenn die Kopula auch nicht so unbedingt notwendig ist, wie es nach Mommsen scheint, so hätte sie doch wenigstens sehr wahrscheinlich nicht gefehlt, sollte dieselbe Person beide Worte geschrieben haben.

Drei Jahre nach dem Erscheinen der beiden zuletzt besprochenen Arbeiten nahm Mommsen wiederum das Wort in dieser Frage.[4] Er gab jetzt zu, daß er einen Irrtum begangen habe, und berichtigte ihn:[5] beide Unterschriften seien vom Kaiser geschrieben (wenn ich Mommsen recht verstehe); dem Kaiser[6] seien sowohl die („regel-

---

[1] Karlowa in N. Heid. Jahrb. II. (1892). S. 144.

[2] Ebenda S. 145.

[3] Ebenda, S. 145 a. E., 146. Es ist im wesentlichen die Ansicht, die schon lange vorher Maßmann und Huschke vertreten hatten; s. oben S. 238. — Etwas befremdlich scheint mir die Äußerung Mommsens über diese Abhandlung Karlowas, deren Ergebnis der von Mommsen vertretenen Auffassung doch direkt widersprach; Mommsen erklärte (ZSSt. XII. (1892). S. 267[1]): „Sie (Karlowas Abhandlung) hat die Untersuchung nicht weiter gefördert und mir keine Veranlassung gegeben, meinen Ausführungen etwas hinzuzusetzen oder daran zu verändern."

[4] ZSSt. XVI. (1895). S. 197 [= Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 479].

[5] Er beginnt: „Wenn darüber kein Zweifel sein kann, daß von jenen beiden Subskriptionen die erste unter das (regelmäßig von fremder Hand entworfene) Konzept, die zweite unter die Reinschrift gesetzt wird" usw. — als ob das immer seine und zwar unbestrittene Ansicht gewesen wäre!

[6] Mommsen nennt ihn in unklarer Weise immer der „Beamte" selbst, und unterscheidet von ihm den „mit der Ausfertigung beauftragten Offizialen".

mäßig von fremder Hand entworfenen“ [1]) Konzepte als auch die Reinschriften vorgelegt und beide von ihm unterzeichnet worden, und zwar die Konzepte mit rescripsi, das das Schreiben (also doch zunächst das Konzept) als authentisch, die Reinschriften mit recognovi, das die Abschrift (also doch eben die Reinschrift) als der Vorlage konform bezeichnen sollte. Dann müßte jedoch meines Erachtens das Konzept als Original anzusehen sein, was schon dem Sprachgebrauch direkt widerspricht. Aber Mommsen will offenbar die oben als Abschriften bezeichneten Reinschriften als Originale aufgefaßt wissen; er sagt: [2] „für das kaiserliche Archiv wurden nicht, wie ich früher angenommen habe, von den Originalen Abschriften genommen, sondern die Konzepte in demselben zurückbehalten, während die mit recognovi unterzeichneten Reinschriften den Adressaten ausgehändigt oder öffentlich ausgehängt wurden.“ Zum Belege seiner neuen Deutung des „recognovi“ zieht Mommsen das von ihm publizierte Schreiben des Papstes Felix IV. vom Jahre 530 [3] heran, das allerdings schließt mit den Worten: „et manu Felicis papae: Recognovi“; [4] allein meines Erachtens darf man den Usus der päpstlichen Kanzlei nicht ohne weiteres auf den 300 Jahre vorher üblichen der kaiserlichen Kanzlei übertragen.[5]

Dasselbe gilt von dem weiterhin angezogenen Schreiben desselben Papstes [6] mit der Unterschrift: „Recognovimus Caelius Felix episcopus ecclesiae catholicae urbis Romae huic constituto inter partes subscripsi.“ [7]

---

[1] Früher schrieb Mommsen (ZSSt. XII. (1892). S. 252): „Konzepte, sei es nun von dem Kaiser, oder für ihn entworfen, werden oft genug vorgekommen sein“.

[2] ZSSt. XVI. (1895). S. 197 a. E., 198.

[3] Im N. Arch. XI. (1886). S. 367f.

[4] Auch Bresslau (in Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 66[3]) sieht hier irrtümlich „recognovi“ als die statt des Segenswunsches gesetzte Unterschrift an; vgl. dazu die folgende Note.

[5] Wer das doch tun will, den wird vielleicht überzeugen, was Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 216 Mitte, über dieses „recognovi“ sagt, das, wie er mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Zusammenhang zeigt, hier die Bedeutung hat: „eine Willenserklärung anerkennen“.

[6] Erhalten bei Agnellus (c. 60 in MG. Scr. rer. Langob. p. 321), der möglicherweise die Gesta commentaria der Kirche von Ravenna benutzte; vgl. Steinacker in Wiener Studien. 1902. S. 301ff.

[7] Die beiden letzten Belege und noch einen anderen (Cod. Just. I. 2, 24, 14 beweist meines Erachtens gar nichts: das dort stehende „ἀνέγνων“ entspricht weniger dem „recognovi“ als vielmehr dem späteren „legi“ des Quästors) teilte Mommsen schon in ZSSt. XIII. (1892). S. 404 [= Jur. Schr. II. (1905). S. 193, wo es Zeile 12 von oben „Script. hist. Langob. p. 321“ statt „231“ heißen muß] mit, ohne sich weiter darüber zu äußern. — Zu dem zuletzt angeführten Schreiben des Papstes Felix IV. bemerke ich: Nach den MG. lautet die Überlieferung der notierten Stelle: „Recognovimus Celius. Felix episcopus“ etc. Mommsen zeigte nun im Index zum

Der außerdem zur Bestätigung angeführte Erlaß Justinians vom 1. Juni 527,[1] dessen lateinischer Text mit den Worten schließt: „m(anu?) i(mperatoris?) + rescripsi + recognovi + ", beweist für Mommsens Ansicht nicht mehr und nicht weniger als die vordem schon bekannten Reskriptinschriften.[2]

Also sehe ich keinen stichhaltigen Grund, der Mommsen veranlassen konnte, seine frühere Ansicht in dieser unhaltbaren Weise zu modifizieren. Denn wie soll nun erklärt werden, auf welche Weise sowohl „rescripsi" als „recognovi" auf den in unseren Inschriften erhaltenen Abschriften nebeneinander erscheinen konnten, da die Ausfertigungen, von denen Abschriften zu nehmen möglich war, also entweder die „Konzepte" im kaiserlichen Archiv oder die den Adressaten ausgehändigten oder öffentlich ausgehängten „Reinschriften", immer nur je eine Unterschrift trugen, die ersten nur „rescripsi", die letzten nur „recognovi"? Und wie steht es mit dem „undevicensimus"? Unterschrieb er nur mit seiner Nummer?

Zu der letzten Ansicht Mommsens bedeutete die Erklärung, die Karlowa im nächsten Jahre gab,[3] im Grunde das diametrale Gegenteil: nicht der Kaiser, sondern der scriba sei der Urheber beider Unterschriften, des „rescripsi" wie des „recognovi".

In seiner Auseinandersetzung mit Mommsen wendet sich Karlowa zunächst[4] gegen die frühere Deutung Mommsens von „recognovi": „[den vorstehenden Erlaß] habe ich verglichen [mit der Abschrift]";[5]

Cassiodor (MG. Auct. ant. XII.) p. 490, daß Celius zum Namen des Bischofs gehört und verlangte ebenda, es sei „Recognovimus. Celius Felix" etc. zu schreiben, wie er es auch ZSSt. XIII. (1892). S. 404 tat; da dies aber nicht zu dem stimmte, was er ZSSt. XVI. (1895). S. 197 damit belegen wollte, so ließ er hier einfach den Punkt ganz fort und meinte (Note 2), den Plural recognovimus habe wohl der Schreiber (natürlich doch nicht der der Urkunde, da der Papst selbst ja das Wort geschrieben haben soll, sondern Agnellus selbst oder sein Abschreiber) durch Mißverständnis gesetzt. Mag der Text auch korrupt sein, mit solchen Emendationen läßt sich jedenfalls nichts beweisen, und außerdem scheint mir neben subscripsi noch ein zweites Prädikat zu demselben Subjekt ohne Copula unmöglich.

[1] Publiziert im BCH. XVII. (1893). p. 501ff. und CIL. IIIS. (1902). n. 13640 (Mommsen).

[2] Daß in dieser Urkunde die zitierten Schlußworte unregelmäßigerweise erst nach dem Datum stehen, sollte nicht verschwiegen werden; wie das zu erklären ist, ist eine Frage für sich; vermutlich hat sich das Versehen bei einer Abschriftnahme eingeschlichen, doch sind auch andere Gründe denkbar. Daß das „rescripsi" dieser Unterschrift nicht auf den Kaiser bezogen werden dürfe, wie Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 216 will, ist aus ihrer auffallenden Stellung nicht zu schließen.

[3] In N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 211—221: Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser.

[4] a. a. O. S. 214.

[5] So Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 255.

wo recognovi eine Vergleichung bedeute, könne „immer nur das Original Muster sein, mit dem verglichen wird." Mommsen formuliert zwar die Bedeutung von „recognovi" in der angegebenen Weise, aber um Karlowas Einwand zu begegnen, könnte er sie ohne Schaden für seine sonstige damalige Deutung so ändern: „[die Abschrift (die — wie selbstverständlich — in den kaiserlichen commentarii steht)] habe ich verglichen [mit dem vorstehenden Original]". Karlowa ist ferner „nicht klar geworden, wie es für die Geltung des Originalreskripts erforderlich sein konnte, daß davon eine Abschrift für das kaiserliche Archiv genommen war."[1] Soweit ich Mommsen verstehe, geschah dies deshalb, damit „bei entstehendem Zweifel an der Echtheit der Urkunde oder der Richtigkeit des Textes" das Bureau in der Lage war, „sich darüber authentische Auskunft zu verschaffen", indem auf die beglaubigte, in die commentarii aufgenommene Abschrift „rekurriert werden" konnte.[2] Freilich wäre ein anderer Einwand, den, wie es scheint, Karlowa hier im Auge hatte, berechtigter, nämlich: es ist nicht abzusehen, wie es für die Gültigkeit des Originalreskripts erforderlich sein konnte, daß auf ihm die Tatsache der für das kaiserliche Archiv erfolgten Abschriftnahme amtlich vermerkt wurde.

Jene Einwendungen Karlowas scheinen mir also nicht stichhaltig. Gegen die neueste Äußerung Mommsens bringt Karlowa zunächst vor:[3] „Auch nach dieser Auffassung steht das recognovi in keiner Beziehung zum rescripsi. Wenn recognovi aber bedeuten soll: ich habe verglichen, so muß etwas vorhergehen, woraus hervorgeht, was verglichen und womit es verglichen werden soll." Aber jene „Beziehung" wird ja in Wirklichkeit gar nicht verlangt, und die daraus konstruierte zweite Forderung ist ganz unbegründet, zumal wenn es sich um einen so kurzen Aktenvermerk handelt. Wenn Karlowa aber weiterhin geltend macht,[4] daß die vom Kaiser durch seine Unterschrift genehmigten Schriftstücke nicht mehr Konzepte, d. h. Entwürfe, sind, wie man nach Mommsen annehmen müßte, daß es unmöglich Aufgabe des Kaisers gewesen sein kann, die Konformität der Reinschriften mit den Konzepten durch ein auf die Reinschrift gesetztes „recognovi" zu konstatieren, was nicht ohne genaue Prüfung, also nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand möglich gewesen wäre, so kann man ihm nur beistimmen.

Jedoch die in dem Erlasse Justins und Justinians vom 1. Juni 527 den Worten + rescripsi + recognovi + vorausgehenden Buchstaben m i in m(anu) i(nferiore) aufzulösen, paßt zwar scheinbar zu der Kon-

---

[1] Vgl. die oben S. 240 (gegen Ende) wörtlich nach Mommsen zitierte Stelle.

[2] Die als Zitate gekennzeichneten Stellen nach Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 254.

[3] a. a. O. S. 214 a. E. [4] Ebenda, S. 215 a. A.

struktion Karlowas, ist aber im übrigen sehr unwahrscheinlich; denn daß dadurch, wie durch „et alia manu“ in dem Schreiben des Commodus, das „rescripsi recognovi“ von dem vorhergehenden „kaiserlichen“ Schreiben abgesondert würde, ist nicht Grund für die obige Auflösung, sondern danach konstruierte Folge; und das Schreiben ist nicht deshalb „kaiserlich“, weil es vom Kaiser geschrieben wäre, von dessen manus also die „untere Hand“ geschieden werden müßte, d. h. es fehlt der Gegensatz für die „manus inferior“, da der Scriba, der die Reinschrift anfertigte, wohl kaum den Rang des Rekognitionsbeamten hatte; im übrigen steht es ja längst fest, daß mit der „alia manus“ in kaiserlichen Briefen nur die Hand des Kaisers gemeint ist, und es genügt wohl, dafür auf die von Bruns[1] gesammelten Beispiele zu verweisen.

Weiter wendet sich Karlowa gegen die Auffassung des „rescripsi“ als kaiserliche Unterschrift;[2] drei der Fälle, in denen „rescripsi“ vorkäme, seien „subscriptiones“ in der von mir oben abgelehnten Bedeutung, und deshalb hätte für die Bezeichnung der Entscheidung als eine authentische besser „subscripsi“ als „rescripsi“ gepaßt. Aber mag jenes auch besser gepaßt haben, es beweist doch nichts dafür, daß die Unterschrift nicht in „rescripsi“ bestanden habe; denn, wenn die durch das Untersetzen einer Formel unter ein Schriftstück ausgeübte Tätigkeit als „subscriptio“ bezeichnet wird, braucht jene Formel deshalb noch keineswegs auch „subscripsi“ zu lauten, ganz abgesehen von der zu Unrecht bestehenden Voraussetzung, daß „subscriptio“ technische Bezeichnung für den ganzen Erlaß gewesen sei.

Karlowa geht zur Begründung seiner Ansicht, daß „rescripsi“ wie „recognovi“ von der Hand des Scriba herrührten, von der Behauptung aus,[3] daß von den öffentlichen Ämtern der kaiserlichen Kanzlei die in Briefform ergehenden kaiserlichen Erlasse in mehrfachen Exemplaren ausgefertigt werden konnten, die alle, „mochte nun der Kaiser auf alle diese Ausfertigungen seinen Gruß an den Adressaten geschrieben haben, oder das eine Exemplar eine Abschrift des anderen sein“, gleichmäßig die Bedeutung von authentischen Ausfertigungen hatten und einer besonderen Beglaubigung, daß das eine Abschrift des anderen sei, nicht bedurften.[4] Aber diese Behauptung müßte doch erst bewiesen werden;

---

[1] Bruns in Abh. d. Berl. Ak. 1876. S. 81 a. E. [= Kl. Schr. II. (1882). S. 71], wo zahlreiche Beispiele für „et alia manu“ und die analogen „et manu divina“, „divina subscriptio“, „subscriptio imperialis“ usw. zusammengestellt sind; vgl. auch Brandi in diesem Archiv I, S. 38.

[2] a. a. O. S. 216 a. A.

[3] a. a. O. S. 211.

[4] Die Stelle bei Mommsen (Ber. d. Sächs. Ges. Ph.-h. Cl. III. (1851). S. 379) „und darf man wohl annehmen, daß die in den Archiven der höchsten Behörden

wenn angeführt wird, daß nach den Subskriptionen zu den Konstitutionen des Kodex Theodosianus vielfach kaiserliche Schreiben ganz gleichlautend an mehrere hohe Beamte versendet wurden, und daß diese Ausfertigungen sich nur durch die Adresse unterschieden, so ist das recht wohl denkbar, beweist aber gar nichts dafür, daß alle diese Ausfertigungen nicht in gleicher Weise sollten vom Kaiser unterschrieben, sondern lediglich von der Kanzlei hergesellt sein.

Karlowa unterscheidet ferner von den nach ihm durch die kaiserliche Kanzlei ausgefertigten, authentischen Exemplaren mit oder ohne eigenhändige kaiserliche Grußunterschrift die Abschriften, die auf Wunsch einer Korporation oder eines Privatmannes von einem kaiserlichen Schreiben genommen wurden:[1] solche wurden nach eingeholter höherer Genehmigung zwar wohl immer durch den Scriba besorgt, der den Codex, in welchem das fragliche Originalschreiben sich befand,[2] dem betreffenden Petenten vorlegte; da aber — so ist Karlowas Meinung — der gewöhnliche Scriba nicht, wie etwa das scrinium epistolarum als solches, öffentlichen Glauben genoß, so wurden zur Beglaubigung der Abschrift, die von dem Scriba zum Zeugnis dessen, „daß er Abschrift genommen und diese Abschrift noch einmal mit dem Original verglichen und für richtig befunden habe", mit dem Vermerk „rescripsi recognovi" unterzeichnet wurde, sieben Zeugen zugezogen, von denen sich jeder von der Richtigkeit der Abschrift überzeugen konnte, und diese mußten der Unterschrift des Scriba ihre „signa" hinzufügen.

Nun kommt aber dieses „signa" nur ganz vereinzelt in der Inschrift von Skaptoparene vor, und hier ist es offenbar zu der am Anfang der Inschrift stehenden Beglaubigungsformel „Descriptum et recognitum" etc. zu ziehen, wie Mommsen richtig bemerkt hat.[3]

Ferner wird, wie schon oben erwähnt wurde, überall, wo in Inschriften oder sonst von beglaubigter Abschriftnahme die Rede ist, die Kopula in der Beglaubigungsformel (die hier ja in „rescripsi recognovi" bestehen soll) gebraucht.[4]

---

reponierten Exemplare schon durch ihren Aufbewahrungsort als hinreichend beglaubigt galten", die hierzu bei Karlowa in einer Note angeführt wird, kann nichts beweisen, zumal sie nur auf solche Exemplare geht, die im kaiserlichen Archiv sind und bleiben und niemals zur Versendung kommen.

[1] a. a. O. S. 212 a. E., 213.

[2] Werden die „Originalschreiben" in einem Codex zusammengeheftet oder st das „Originalschreiben" nur abschriftlich in dem Codex aufgenommen?

[3] In ZSSt. XII. (1892). S. 249.

[4] Beispiele sind eigentlich überflüssig; Karlowa selbst erinnert (S. 214) an das bekannte auch in der Skaptoparener Inschrift stehende „Descriptum et recognitum", das uns besonders von den Militärdiplomen her geläufig ist, und an die ähnliche Formel „dictavi et recognovi" in Dig. XLVIII. 10, 1. § 8; 15. § 3 (woraus sich geradezu der Diktator als Rekognoszent ergeben könnte).

Dann heißt rescribere niemals „abschreiben"; Karlowa sucht diesem Einwand von vornherein die Spitze abzubrechen, indem er sich sehr bemüht, jene Bedeutung plausibel zu machen;[1] aber mich hat er nicht überzeugt, zumal da in der Stelle bei Cic. (ad Att. XVI. 2, 1: reliqua rescribamus), auf die er so großen Wert legt, rescribere trotz allem gerade „zurückschreiben" bedeutet, im Sinne von „umschreiben, zur Last schreiben", und für den Vergleich mit describere gänzlich ungeeignet ist.

Schließlich — wenn es nach dem Gesagten überhaupt nötig ist, das noch einmal zu bemerken — fällt ja mit der, wie oben gezeigt, falschen Deutung des „et alia manu" die ganze übrige Konstruktion Karlowas zusammen.

Somit ergibt sich als Resultat dieser Untersuchung: „rescripsi" ist unzweifelhaft die eigenhändige kaiserliche Unterschrift; „recognovi" ist mit größter Wahrscheinlichkeit als der Vermerk eines Kanzleibeamten anzusehen, dem es oblag, die für die kaiserlichen Registerbücher (commentarii[2]) nach dem vom Kaiser unterzeichneten Original angefertigte Kopie mit dem Original zu kollationieren und ihre Konformität auf dem Exemplar der Abschrift durch den genannten Vermerk zu konstatieren. Diese Erklärung kommt der Ansicht nahe, die Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 252f. vortrug; nur ließ Mommsen das Original auch mit „recognovi" unterzeichnen, ohne sich über die Beglaubigung der in die commentarii aufgenommenen Abschrift näher zu äußern, die doch notwendig den Vermerk des „recognovi" tragen mußte, wenn davon eine so lautende Kopie sollte genommen werden können, wie sie die Inschrift von Skaptoparene zeigt.

Fassen wir noch kurz zusammen, was sich für die Entstehungsgeschichte der Skaptoparener Inschrift ergeben hat: Die Landbesitzer des Dorfes Skaptoparene fühlten sich durch die ihr Gebiet Passierenden in irgendwelcher Weise molestiert. Mit einer Bittschrift wandten sie sich an den Kaiser Gordian, wobei vielleicht ihr Dorfgenosse Aurelius Pyrrus, der Gardist in der 10. prätorischen Kohorte war, persönlich noch seine Gemeinde vertrat; denn durch ihn stellte der Kaiser den Skaptoparenern seinen Bescheid zu, der die Gemeinde anwies, sich mit ihrer Beschwerde zunächst an den thrakischen Statthalter zu wenden. Das kaiserliche Reskript war, wie oben gezeigt, in der Kanzlei ausgefertigt, vom Kaiser eigenhändig unterzeichnet, und nach für die commentarii genommener Abschrift und Rekognition war die Kopie der

---

[1] a. a. O. S. 216 a. E., 217.

[2] S. dazu v. Premerstein in dem langen Artikel commentarii bei Pauly-Wissowa, R-E., der zwar das Material vollständig bringt, dessen Ausführungen ich jedoch nicht in allen Punkten zustimmen kann; ferner: Bresslau in ZSSt. VI. (Rom. Abt.). S. 242ff., vgl. Bresslau, Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 91f.

Bittschrift dem Reskript angefügt worden. In dieser Form[1] wurde der Bescheid in der Säulenhalle der Trajansthermen in Rom[2] öffentlich eine Zeitlang zum Aushang gebracht und dann doch wohl im Original an die Adressaten gesandt. Diese wandten sich durch Vermittelung ihres rechtmäßigen Vertreters, des Agenten der Stadt Pautalia mit dem kaiserlichen Bescheide an den thrakischen Statthalter. Über die weitere Erledigung der Rechtssache erfahren wir nichts.[3] Nach der Inschrift ließ jedenfalls Aurelius Pyrrus (offenbar in Rom) am 16. Dezember 238 aus dem liber libellorum[4] eine beglaubigte Abschrift des Reskripts und der Bittschrift herstellen, die er seinen Landsleuten übermittelte; zweifelhaft ist, ob danach schon die Inschrift angefertigt wurde; wahrscheinlicher scheint mir, daß die Gemeinde oder auch Aurelius Pyrrus für die Veröffentlichung der Aktenstücke auf Stein eine neue Abschrift herstellen ließ, die so gefaßt wurde, daß unter Auslassung aller nicht durchaus notwendigen Daten außer der Überschrift „Bona fortuna" auch die Verhandlung ihres Advokaten vor dem Statthalter darin Aufnahme fand,[5] dem kaiserlichen Bescheid aber eine sich von den übrigen Texten deutlich abhebende Stelle gegeben wurde. Jedenfalls war die Vorlage, nach der der Steinmetz die Inschrift fertigte, nach allem, was wir oben darüber beobachtet haben, eine sehr seltsame Zusammenstellung.

Nach dem Gesagten scheint mir die Möglichkeit einer auch nur wahrscheinlichen Bestimmung der Ableitungsstufe der besprochenen Inschrift ausgeschlossen.

Betrachten wir die auf Bronze und Stein erhaltenen Urkunden auf ihre Form hin, so zeigt sich, daß überhaupt nur zwei Formen vertreten sind, einmal in ganz bedeutend überwiegender Mehrheit die Briefform und dann, in nur 15 Fällen, die Form des Edikts. Auch die sonst erhaltenen kaiserlichen Edikte sind im Vergleich zu den in Briefform überhaupt überlieferten Erlassen sehr wenig zahlreich.[6]

---

[1] Doch ist es recht gut möglich, daß dazu nicht das Original, sondern eine Abschrift verwendet wurde.

[2] Ob der Stadtpräfekt mit dieser Proposition (Publikation) beauftragt war, wie Mommsen (a. a. O. S. 257) will, bleibt doch zweifelhaft. Übrigens kann ich mich auch sonst Mommsens Ansichten über den Zweck der Proposition nicht anschließen, muß jedoch hier auf eine nähere Erörterung der Frage verzichten.

[3] Vgl. die Vermutungen Mommsens a. a. O. S. 250 a. E., 251.

[4] Ob dieser identisch ist mit den commentarii oder daraus abgeleitet oder dem Archiv des praefectus urbi angehört, lasse ich dahingestellt.

[5] Wo diese Verhandlung ihre Fortsetzung fand, ob auf der Rückseite dieses Steines oder auf einer zweiten Steinplatte oder gar nicht, muß zweifelhaft bleiben.

[6] Mommsen, RStR. II. S. 906: „Im ganzen genommen aber haben die Kaiser von dem Recht des Edicierens einen beschränkten Gebrauch gemacht."

Alle nicht in Ediktform gehaltenen, inschriftlich auf uns gekommenen Kaiserurkunden sind also ihrer Form nach als „epistulae" zu bezeichnen. Das Hauptkennzeichen der Briefform ist die ausdrücklich oder doch in Gedanken mit der Grußformel [s(alutem) d(icit) oder nur s(alutem) = *χαίρειν*] verbundene Adresse, so daß sich als Bestandteile des kaiserlichen Briefprotokolls[1] ergeben:

1. Intitulatio: Titel und Name des Kaisers im Nominativ,
2. Inscriptio: Adresse, Bezeichnung des Empfängers im Dativ, meist verbunden mit der
3. Salutatio: Grußformel, meist in der oben angegebenen Fassung.

Das Eschatokoll des Kaiserbriefes zeigt nur zwei wesentliche Teile:

1. Die Subscriptio: die eigenhändige, kaiserliche Unterschrift [meist die kürzere oder längere Grußformel[2] (Vale, Valete = *ἔῤῥωσο, ἔῤῥωσθε*; Opto oder Optamus vos (bzw. te) bene valere = *ἐῤῥῶσθαι ὑμᾶς εὔχομαι* (*βούλομαι*) oder ähnliche) oder rescripsi (scripsi)],
2. Das Datum, gewöhnlich nach Tag, Monat und Konsuljahr.

Die große Masse dieser inschriftlichen, kaiserlichen Epistulae sind an Gemeinden oder Korporationen gerichtet,[3] und eine ganze Reihe der äußerlich sich an einzelne wendenden Briefe enthalten doch Erlasse oder Verfügungen, die für ganze Gemeinden von Bedeutung sind.[4] Das scheint auch ganz natürlich; denn für die Anliegen einzelner Private war der Kaiser gar keine offizielle Instanz, und nur in Ausnahmefällen werden direkt durch seine Verfügung solche Eingaben

---

[1] Vgl. Brissonius, De formulis (Lib. III.) p. 314 und den kurzen Aufsatz von Bréhier, Le protocole impérial etc. in Comptes rendus. 1905. Tome I. p. 177—182, der den byzantinischen Kanzleigebrauch vergleicht — dazu jetzt Brandi in diesem Archiv I, bes. S. 32ff.

[2] Vgl. Brissonius, De formulis. (Lib. III). p. 323 sqq.

[3] Von den Urkunden des Antoninus Pius tragen elf die Adresse: *Αὐτοκράτωρ κτλ. Γαγατῶν* (bzw. *Κορωνέων* oder *Ἐφεσίων*) *τοῖς ἄρχουσι καὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν*, vier andere: *τῷ κοινῷ τῷ Λυκίων*; zwei Bronzeinschriften des Vespasian sind adressiert: Imp. etc. magistratibus et senatoribus Vanacinorum salutem dicit und IIII viris et decurionibus Saboriensium, ebenso in dem oben besprochenen Reskript Domitians: IIII viris et decurionibus Faleriensium ex Piceno; und ähnlich zahlreiche andere Beispiele.

[4] Dahin gehört z. B. das oben besprochene Reskript des Commodus mit der Adresse: Lurio Lucullo et nomine aliorum, ferner das oft angeführte des Pius vom Jahre 139, adressiert: Sextilio Acutiano, der im Auftrage der Einwohner von Smyrna die Erlaubnis zur Abschriftnahme einer Konstitution des Hadrian einholte, weiter der Brief Hadrians an seine Mutter Plotina [in Jahresh. d. öst. arch. Inst. II. (1899). S. 270—275 (Wilhelm)] und, um kurz noch einige Beispiele anzuführen: CIL. III S. (1902). n. 14191, CIL. III 1. n. 184, CIL. III S. n. 6866, n. 7000 (col. I. Z. 9—16).

erledigt worden sein; und was schließlich nur für den petitionierenden Privaten Bedeutung hatte, brauchte nicht öffentlich aufgestellt zu werden, abgesehen davon, daß in vielen Fällen der Privatmann wohl nicht die Mittel zur Anfertigung einer Inschrift besaß.[1]

Das Material, in das die Kaiserurkunden (auf Gemeindekosten) eingegraben wurden, war, wenn man nicht Bronze nahm, meist Marmor,[2] aber auch gewöhnlicher Baustein;[3] denn die Inschrift wurde in der Weise hergestellt, daß man sie entweder direkt in die fertige Mauer (meist eines Tempels oder eines anderen öffentlichen Gebäudes) einmeißelte, so daß sie also auf einem Steinblock stand, oder auf eine eigens dazu hergestellte Marmortafel, die dann in die Wand[4] des Gebäudes eingelassen wurde oder einen Teil ihrer Verkleidung bildete; aber auch in Spitzsäulen (cippi)[5] oder frei aufrechtstehende Tafeln oder Pfeiler (στῆλαι)[6] oder Blöcke[7] aus Marmor wurden die Urkunden eingetragen.

---

[1] Freilich kam es natürlich auch vor, daß Private ihre etwa erlangten kaiserlichen Reskripte in Stein hauen und an einem passenden Orte aufstellen ließen; z. B. die griechische epistula des Severus und Caracalla (a. 204) Dittenberger, Syll. I. n. 415 (= Lafoscade, De epistulis. p. 34. n. 74), „non publico consilio lapidi incisa est, sed privatim in pariete illius domus, cuius immunitatem confirmat" (Dittenberger zur angeführten Stelle).

[2] Beispiele sind überflüssig.

[3] Die Steinart und die Beschaffenheit des Steines wird in den Publikationen nicht immer klar bezeichnet. — Zu dem Brieffragment IMA. III. n. 206 notiert Dittenberger „tabula lapidis communis".

[4] In der Regel wählte man die Außenseite dazu, so daß die Urkunden jedermann zugänglich waren; indes kann ich doch einen Fall [CIG. III. p. 9. n. 3835 = Haenel, Corp. leg. p. 282. col. 2 = CIL. III 1. n. 355 (Mommsen)] notieren, wo berichtet wird: „in muro interiore cellae aedis Jovis quattuor tabulis iuxta positis" (CIL. III 1 a. a. O.); also im Innern des Tempels waren auf vier nebeneinander aufgestellten Tafeln je eine Urkunde eingegraben, die erste griechisch, die anderen lateinisch, Kaiserurkunde (des Traian?) ist nur die zweite (CIL. III 1. n. 355 B).

[5] Z. B. sind auf einem solchen großen cippus, der in Rom gefunden wurde, unter den acta collegii XV virum (ludorum saecularium Septimorum) fünf Urkunden des Severus und Caracalla (zwei Briefe und drei Edikte) erhalten; vgl. CIL. VI S. (1902). n. 32326. Z. 55—57; n. 32327. Z. 2—4, 4—6, 14—22; n. 32328. Z. 26—37 (50?).

[6] Auf den Bruchstücken einer in Pergamum gefundenen Stele aus bläulichem Marmor sind drei griechische kaiserliche Briefe zu erkennen, von denen einer vielleicht dem Nerva (oder Traian) zuzuweisen ist; vgl. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 272 (Fragment A, B, C); Lafoscade, De epistulis. p. 57. n. 148. — Ein griechischer Brief des Augustus an den Magistrat und die Einwohner von Eresus steht auf dem Fragment einer stela „marmoris candidi", publiziert von G. R. Paton im IMA. II. n. 531. v. 12—16; vgl. Lafoscade, De epistulis. p. 1. n. 2. — Ein auf der Vorder- und Rückseite beschriebener in Athen gefundener Stein zeigt vier griechische Briefe des Hadrian (wenigstens sind zwei mit Sicherheit zu erkennen); vgl. CIA. III. n. 35, 36; Lafoscade, De epistulis. p. 17. n. 30.

[7] In Pisidien wurde ein „lapis quadratus, collocatus in basi rotunda alta c. 20, scriptus tribus lateribus" (CIL. III S. (1902). n. 13640), gefunden, der das oben S. 234 f.

Von Marmorarten kam der pentelische Marmor vorzüglich in Athen zur Anwendung, wie überhaupt auch anderwärts der weiße Marmor bevorzugt wurde; in Ephesus und besonders in Pergamum fanden sich viele Kaiserurkunden auf umrahmten weißen Marmortafeln, so daß selbst geringe, in Pergamum gefundene Bruchstücke, sofern sich eben dies noch mit Sicherheit feststellen ließ, daß sie von einer weißen umrahmten Tafel stammten, mit Recht als Fragmente von Kaiserurkunden angesprochen werden.[1]

Auf einigen zu einer solchen weißen umrahmten Marmortafel („die vermutlich zur Verkleidung einer Wandfläche gedient hat") gehörigen Bruchstücken, die mehrere Kaiserurkundenfragmente enthalten, war die Schrift durch rote Farbe hervorgehoben, von der sich Reste namentlich bei zwei der Bruchstücke erhalten haben.[2] Vielleicht beruhte das auf allgemeiner Sitte; die feierliche Wirkung der roten Schrift auf den weißen Marmortafeln erkennt man schon in der Vorstellung, und solche Ausstattung scheint der Veröffentlichung kaiserlicher Erlasse ganz angemessen; daß freilich die Farbe jetzt nach 1800 Jahren fast nirgends mehr sichtbar ist, nimmt nicht Wunder; indessen läßt sich natürlich nichts absolut Gültiges über jenen Brauch behaupten.

Die Fundorte der inschriftlichen Kaiserurkunden stimmen fast immer mit dem Empfängerort überein. Die überwiegende Mehrzahl gehört der östlichen Reichshälfte an; nur 25 zähle ich, die in Italien, Spanien und Afrika gefunden wurden (von den letzten eine in Ägypten); von den übrigen stammen über die Hälfte (ich zähle 78) aus Kleinasien nebst Syrien, etwa 40 von der griechischen Halbinsel,

---

angezogene Reskript Justins vom Jahre 527 enthält. — Auch auf Basen von Denkmälern oder dergleichen finden sich Inschriften von Kaiserurkunden; so eine in Rom gefundene griechische epistula Hadrians (CIG. III. n. 5906 A. p. 779) „in basi statuae M. Aureli"; ein anderer griechischer Brief desselben Kaisers von Astypalaea steht auf einer „basis lapidis fusci" (IMA. III. n. 177). — Das Fragment einer runden Säule (columna) aus weißem Marmor, in Megara gefunden (IG. VII. Sept. I. n. 69, Dittenberger) enthält „nihil nisi imperatoris nomen" (des Hadrian); Lafoscade, De epistulis. p. 12. n. 22 rechnet es unter die Kaiserbriefe; aber Kaiserurkunden auf columnae sind meines Wissens sonst nicht erhalten; deshalb wird auch diese Inschrift eine andere Bedeutung haben, und sehr wahrscheinlich gehört sie zu einem Meilenstein, wie Schmidt in MDAI. Ath. VI. (1881). S. 350. n. 43 will.

[1] S. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 269ff.

[2] S. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 273. — Es wird hier wohl nicht an eine mit Farbe (Mennige) ausgeführte Vorzeichnung der Buchstaben zu denken sein, wie Mommsen solche zu der Inschrift CIL. X. n. 1126 und zu den Militärdiplomen n. VI, XXXIX, XXVIII (vgl. CIL. III S. (1893). S. 2009) beobachtet hat (vgl. oben S. 208 mit Note 1), sonst müßte die Farbe doch neben den Zeichen und nicht in ihnen zu sehen sein, was Fränkel bemerkt hätte.

16 von den Inseln des ägäischen Meeres und eine aus dem heutigen Südrußland; dazu kommen noch die an verschiedenen Orten aufgestellt gewesenen Exemplare des Diocletianischen Edikts de pretiis rerum venalium,[1] dessen Fragmente sämtlich, teils lateinisch, teils griechisch, in der östlichen Reichshälfte gefunden wurden, und zwar in Griechenland, Kleinasien und Ägypten, die griechischen jedoch nur in Griechenland; ferner ist uns noch ein Edikt Constantins erhalten, das inschriftlich in drei Exemplaren in Kreta, Lycien und noch einer anderen Provinz Kleinasiens aufgestellt war;[2] und schließlich ist hier noch die lateinische Konstitution des Kaisers Julian vom Jahre 362 zu nennen, von der ein inschriftliches Exemplar auf der Insel Amorgos, ein anderes auf der Insel Lesbos gefunden wurden.[3]

Wie jene auffallende Erscheinung zu erklären ist, läßt sich kaum feststellen: Waren die Beziehungen des Kaisers zum Osten lebhaftere als die zu Italien und dem Westen, suchten die Kaiser etwa durch möglichst zahlreiche Erlasse und persönliche Verfügungen ihre im Osten ja am meisten gefährdete Herrschaft zu sichern, oder herrschte im Osten vielleicht an sich schon ein regeres Munizipalleben, das an der Aufstellung inschriftlicher kaiserlicher Verordnungen und deren Erhaltung ein besonders großes Interesse nehmen zu müssen glaubte, oder waren die Bedingungen für die Konservierung der Inschriften im Osten so viel günstiger als im Westen, oder wirkte das alles zusammen, oder ist die Erscheinung schließlich als reiner Zufall zu betrachten?

Jedenfalls steht im engen Zusammenhang mit dem Auffindungsorte der inschriftlichen Kaiserurkunden die Tatsache, daß ihre wiederum ganz überwiegende Mehrzahl in griechischer Sprache verfaßt ist: Wie aus der obigen (S. 221) Tabelle ersichtlich ist, liegen rund $^3/_4$ aller uns inschriftlich erhaltenen Kaiserurkunden in griechischer Überlieferung vor.[4]

Freilich werden zahlreiche dieser Erlasse von der publizierenden Gemeinde für die Veröffentlichung auf Stein aus dem Lateinischen

---

[1] S. Th. Mommsen, Der Maximaltarif des Diocletian, erläutert von H. Blümner, wo das Edikt aus 35 Fragmenten rekonstruiert ist; zur Ergänzung kommen noch 19 Fragmente hinzu, die im CIL. IIIS. (1902). p. 2208 sqq., 2328[57] sqq. publiziert sind. Diese 44 Fragmente gehören zu 29 verschiedenen Exemplaren, von denen 14 lateinisch und 15 griechisch waren. Vgl. jetzt auch den Artikel „edictum Diocletiani" von Blümner bei Pauly-Wissowa, R-E. V 2. (1905).

[2] S. unten S. 254ff.

[3] S. unten S. 256f.

[4] Eine auch jetzt noch fast vollständige Sammlung der griechischen kaiserlichen Erlasse bis auf Constantin gibt Léon Lafoscade, De epistulis, besprochen von P. Viereck in Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). Sp. 145.

übersetzt,[1] andere vielleicht unter Benutzung lateinischer Konzepte von griechischen oder doch des Griechischen mächtigen Sekretären der kaiserlichen Kanzlei niedergeschrieben sein, sicherlich aber wurden viele gleich von vornherein in griechischer Sprache abgefaßt;[2] denn griechisch war schon in der Zeit der Republik Umgangssprache der Gebildeten, und für die kaiserliche Kanzlei ist schon in Claudischer Zeit die Scheidung in eine griechische und lateinische Abteilung bezeugt.[3]

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen festzustellen, wie weit die Kaiser die lateinische oder griechische Sprache für ihre Erlasse bevorzugten. Indessen verdient es volle Beachtung, daß (wie schon die obige Tabelle zeigt) seit der Mitte des dritten Jahrhunderts mehr lateinische als griechische inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden erhalten sind, was sicherlich nicht auf Zufall beruhen kann.[4]

Zu bemerken ist ferner, daß nun nicht etwa die griechischen Urkunden ausschließlich dem Osten und die lateinischen ausschließlich dem Westen des Reiches angehören; zwar sind von den 19 in Italien und den vier in Afrika gefundenen nur je zwei, von den drei in Spanien gefundenen keine griechisch, im übrigen aber verteilen sich die erhaltenen lateinischen Urkunden[5] ihren Fundorten nach über das

---

[1] Vgl. Lafoscade, De epistulis. p. 62.

[2] Vgl. Viereck in Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). Sp. 145; Viereck, Sermo graecus. p. XI sq.; O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 321, Note 3; H. Peter, Geschichtl. Literatur. I. S. 6f. „kaiserliche Hofsekretäre haben Lateinisch und Griechisch mit gleicher Sicherheit verstanden und die kaiserlichen Schreiben in beiden Sprachen abgefaßt"; ferner S. 342 mit Note 6.

[3] CIL. VI. n. 8608: D. M. Basso Aug. lib. prox. ab epistulis graecis proc. tractus Carthaginiensis . . .; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 320, Note 1, bemerkt dazu, dieser Beamte „wird damals vielleicht der Dirigent der griechischen Abteilung gewesen sein".

[4] (Vgl. Dirksen, Civil-Abh. I. S. 40—58.) — Dazu stimmt auch, was man aus der Überlieferung des oben erwähnten Edictum Diocletiani geschlossen hat: „Für die lateinische Fassung lag offenbar der offizielle Text der kaiserlichen Kanzlei vor; . . . Einen offiziellen griechischen Text aber gab es allem Anschein nach nicht; diese Übersetzungen mochten an Ort und Stelle angefertigt sein, so gut oder so schlecht eben der betreffende Beamte, dem es übertragen war, seine Sache verstand," usw. Blümner im Artikel „Edictum Diocletiani" bei Pauly-Wissowa, R-E. V 2. (1905). Sp. 1950. — Über die Anwendung der lateinischen Sprache durch Constantin vgl. auch W. T. Arnold, Studies of Roman Imperialism, p. 238ss.

[5] Einige derselben sind zusammengestellt bei Bruns, Fontes, p. 238 sqq.; eine vollständige Sammlung gibt es nicht; überhaupt fehlt es an einem Corpus constitutionum; nur die bis 1852 bekannten, vor Justinian ergangenen Erlasse (außer den in den antiken Sammlungen erhaltenen) römischer Kaiser kann man sich mühsam bei Haenel, Corpus legum, zusammensuchen, wo sich das inschriftliche Material von dem literarisch überlieferten gar nicht abhebt und überdies allerhand eingestreute historische Notizen aus antiken Autoren die Übersicht völlig stören; vgl. Brandi in diesem Archiv I, S. 22, Note 2.

ganze römische imperium: In Spanien, Italien, Afrika wurden sie gefunden wie auf der griechischen Halbinsel, in Südrußland und den Provinzen Kleinasiens (besonders in Ephesus, Smyrna und in Phrygien), und im Westen des Reiches nicht mehr als im Osten.

Eine besondere Bedeutung erhalten inschriftliche Urkunden, wenn sie uns zugleich durch eine andere Überlieferungsart aufbewahrt wurden. In zwei Fällen wenigstens sind wir wirklich in der Lage, die Überlieferungstreue Kaiserurkunden enthaltender Inschriften an handschriftlich überlieferten Texten zu messen.

Der eine betrifft ein lateinisch überliefertes Edikt Constantins „de accusationibus" vom Jahre 314,[1] das in drei Steininschriften auf unsere Zeit gekommen ist. Die erste, zweifellos einst in einer Stadt Kleinasiens aufgestellt, kam im 16. Jahrhundert nach Padua, wo sie von Pinelli in den Jahren 1558—1601 zweimal abgeschrieben und durch seine Handschriften der Nachwelt bewahrt wurde; noch nach ihm konnte Bouhier seine aus Pinellis Handschrift genommene Abschrift mit dem Stein kollationieren, so daß die Textgestaltung des Steines im wesentlichen feststeht, obwohl dieser jetzt verloren ist. Die zweite, im Jahre 1891 von Halbherr in Lyttus auf der Insel Kreta gefundene[2] enthält auf 50 relativ wohlerhaltenen Zeilen wohl das ganze Edikt. Die paduanische Inschrift zeigt in anderer Zeilenabteilung mit verlorenen Zeilenanfängen Zeile 8 bis Ende der kretischen und danach noch einige Zeilen einer anderen Konstitution. Ein drittes Fragment wurde von Benndorf in Tlos, einer Stadt Lyciens, gefunden,[3] es bietet Zeile 11—32 der kretischen Inschrift in anderer Zeilenabteitung und in einer zweiten Kolumne dürftige Zeilenanfänge einer anderen Konstitution.

Nun finden sich zwei Kapitel jenes Ediktes im Cod. Theod. IX 5, 1, nämlich Zeile 14—22 und 28—33 der kretischen Inschrift, das erstgenannte Kapitel wiederholt auch der Cod. Just. IX 8, 3.

Vergleicht man beide Überlieferungen, so ergibt sich, daß sie mit geringen Abweichungen[4] dem Wortlaut nach übereinstimmen. Dadurch

---

[1] Jetzt am besten publiziert bei Bruns, Fontes, p. 249, n. 83, wo auch zusammenfassend über die Überlieferung berichtet wird; außerdem CIL. III S. n. 12043. p. 2042 (Mommsen).

[2] Publiziert in Eph. epigr. VII. n. 416 = CIL. III S. n. 12043 (Mommsen).

[3] Publiziert im CIL. III.S. n. 12133 (Mommsen).

[4] Z. 15 inscr.: cum eiusmodi obiectus minime quemquam — cod.: cum in huiuscemodi re convictus minime quisquam; Z. 16 inscr.: strictiori inquisitione tueatur — cod.: strictiore inquisitione defendatur; Z. 18 inscr.: indiciis atque argumentis — cod. nur: indiciis; Z. 19 inscr.: cum in eo — cod.: cum eo; inscr.: de-

aber gewinnt die inschriftliche Überlieferung einen besonders hohen Wert als historische Quelle; denn während die Codices das ganze Edikt nur im dürftigen Auszuge bringen, erhebt die Inschrift Anspruch auf sachliche und förmliche Vollständigkeit; sie bietet dem Historiker die vollständigere und, wie besonders aus dem Vergleich des zweiten Kapitels beider Überlieferungen hervorgeht, die genauere Quelle.

Indes fehlt zur Rekonstruktion des Originals, des Ediktes in der Gestalt, wie es aus der kaiserlichen Kanzlei hervorging und wie es den Diplomatiker zumeist interessiert, noch viel mehr als man wünschen möchte.

Schon der Eingang ermangelt in beiden Überlieferungen der regelrechten Form.[1] Die Einleitungsformel[2] der Edikte in der offiziellen Form ist, wie wir schon oben S. 201 sahen: „Imperator (folgt der Name und die Titel des Ausstellers) dicit"; statt dessen hat die Kretenser Inschrift (bei den beiden anderen ist der Eingang nicht erhalten): „E]xemplum sacri edicti"; hier erinnern wir uns der Bedeutung von „exemplum" als „Abschrift": die Vorlage also, nach der unsere Inschrift angefertigt wurde, war schon eine Abschrift, die die Formalien des Originals nicht mehr enthielt.

Die Fassung der Codices vollends zeigt die schematisierende Hand des sammelnden Registrators:[3] „Imp. Constantinus A. ad Maximum p(raefectum) u(rbi)."

---

prehendetur — cod.: deprehenditur; Z. 20 inscr.: illut quoque tormentis erui oporteat, cuius — cod.: illum quoque tormentis subdi oportet, cuius; Z. 21 inscr.: videatur — cod.: videbitur; Z. 22 inscr.: tanti commissi conscis vindicta — cod.: conmissi consciis statuta vindicta. — Z. 28 inscr.: sive libertis — cod.: vel libertis; inscr.: vel patronos — cod.: aut patronos; Z. 29 inscr.: temptant — cod.: temptaverint; Z. 29, 30 inscr.: eiusmodi legem iuxta antiqui quoque iuris statutum observandam esse censuimus, ut scilicet fehlt im cod.; Z. 33, 34 inscr.: patibulo adfixus . . . exemplum ceteris praestet . . . — cod.: patibulo adfigatur.

[1] Vgl. hierfür und für das Folgende Mommsen in der Eph. epigr. VII. (1892). p. 419ff.

[2] Man scheint sich gewöhnt zu haben, dafür Inscriptio, (Inskription im Gegensatz zu Subskription), zu sagen (vgl. z. B. W. Diekamp im NA. IX. (1884). S. 20—27, der mit inscriptio, superscriptio und subscriptio die Innen-, Außenadresse und Unterschrift in mittelalterlichen Urkunden bezeichnet). Der Sprachgebrauch des Diplomatikers hat jedoch für Bezeichnung dieses Teiles der Urkunde das Wort „Protokoll" in Anspruch genommen, während ihm „Inskription" einen Teil dieses Protokolls, nämlich die Adresse bedeutet; daran sollte man wohl festhalten.

[3] Der sich noch dazu (wahrscheinlich hier) ganz tüchtig versah, indem diese Angabe dem Datum des Eschatokolls direkt widerspricht, da Maximus in den Jahren 319—323 praefectus urbi war, während das Konsulat des Volusianus und Annianus in das Jahr 314 fällt; übrigens kann natürlich der Irrtum auch in der Datierung liegen.

Ein Eschatokoll fehlt in den Texten der Inschriften ganz; die Codices bringen den Vermerk: „p(ro)p(osita) Kal. Jan. Volusiano et Anniano conss."

Zu gleichem Resultat führt der Vergleich, den wir im zweiten Falle zwischen der inschriftlichen und handschriftlichen Überlieferung einer lateinischen Konstitution des Kaisers Julian vom 28. Juli des Jahres 362 anstellen können. Diese Urkunde wurde in einer auf eine dunkelfarbige Marmortafel eingegrabenen Inschrift auf der Insel Amorgos gefunden;[1] ein Stück derselben Konstitution ist ferner in einem in Mytilene (Lesbos) gefundenen Inschriftenfragment enthalten;[2] was darauf zu lesen ist, stimmt wörtlich mit dem Stein von Amorgos überein.

Schließlich ist die Konstitution im Auszuge aufbewahrt im Cod. Theod. I 16, 8 und Cod. Just. III 3, 5.

Der Vergleich beider Texte[3] zeigt wiederum, daß die Überlieferung der Codices die kaiserlichen Erlasse in Auszügen bringt, die nicht einmal als satzweise wörtliche Wiedergabe gelten können.[4]

Auch hier sind beide Überlieferungen formlos; die kaum zu entziffernden Zeichen, die in der ersten Zeile der Inschrift stehen, sind von Mommsen (und anderen) nicht unwahrscheinlich als e(xemplum) s(acrarum) l(itterarum) „vel simile quid" gedeutet worden nach Analogie einer Constantinischen Konstitution,[5] wo man e(xemplum) s(acri) r(escripti) liest; allein damit würden nur drei Zeichen der Überschrift erklärt sein, während vier angegeben werden. Sonst aber zeigt die Inschrift weder Spuren eines Protokolls noch eines Eschatokolls, obwohl sie dem Kontext nach ziemlich vollständig zu sein scheint.

Im Cod. Theod. steht „Imp. Julianus A. Secundo P(raefecto) P(raetori)o" und am Schluß „Dat. V Kal. Aug. Antiochiae, Mamertino et Nevitta conss.", wodurch wir in die Lage gesetzt sind, die Urkunde zeitlich genau zu bestimmen.

---

[1] Publiziert im CIL. III 1. p. 86. n. 459 (Mommsen) [vgl. CIL. III 2. p. 982 und III S. (1902). p. 2316[82]. n. 14199[2]], worauf ich bezüglich der Textüberlieferung verweisen kann; außerdem bei Haenel, Corp. leg. p. 212. col. 1.

[2] S. CIL. III S. (1902). p. 2316[82]. n. 14198 (in Unzialen!).

[3] Nebeneinander sind sie abgedruckt im CIL. III 1. p. 86.

[4] Ebenso lehrreich ist der Vergleich des soeben bekannt gemachten lateinischen Reskripts des Diocletian, das auf einem in der Leipziger Sammlung befindlichen Papyrus unbekannter Herkunft erhalten ist und sehr wahrscheinlich eine private Kopie darstellt, mit dem inhaltlich (im wesentlichen) identischen Reskript desselben Kaisers, das im Cod. Just. X. 54, 1 überliefert ist; s. Ludwig Mitteis, LGU. I. (1906). No. 44. S. 149ff. (bes. S. 150f.).

[5] S. CIL. XI. n. 5265 (Bormann).

Handschriftlich auf Papyrus überlieferte Kopien

Eine andere Überlieferungsform stellen die handschriftlich erhaltenen Kopien von Kaiserurkunden dar; abgesehen von ihrer in offiziellen und privaten Sammlungen und in literarischen Werken enthaltenen großen Masse, sind einzelne solcher Abschriften auch auf einigen, sämtlich in Ägypten ausgegrabenen Papyri zutage gekommen.

Nach meiner Sammlung sind es zwölf Urkunden, eine wahrscheinlich dem Tiberius, drei dem Hadrian, je eine dem Traian und dem Marc Aurel, sechs dem Septimius Severus und Caracalla (eine davon zweimal, auf zwei verschiedenen Papyri, erhalten!) und eine dem Severus Alexander angehörig.[1]

Auch von ihnen sind bis auf zwei alle griechisch, lateinisch sind die des Tiberius und des Traian. Auf der Urkunde des Tiberius,[2] die, leider arg zerstört, in schöner Kursive mit unverbundenen Buchstaben geschrieben, ein Edikt, die Appellationsfristen betreffend, enthält und nach der Schrift aus der ersten Kaiserzeit stammt,[3] finden wir wieder die Überschrift „exemplum edicti".

Die lateinische Urkunde des Traian ist ebenfalls nur sehr fragmentarisch überliefert;[4] die Rückseite des Papyrusfetzens, auf dem

[1] Vielleicht kommen dazu noch zwei im Pap. Erzh. Rainer, Führer, von Wessely auf S. 122, n. 516 und 518 angeführte Stücke, ein griechisches und ein griechisch-lateinisches, deren Publikation freilich erst abzuwarten ist, und ein von Grenfell und Hunt in The Amh. Pap. II. No. 27 publiziertes lateinisches, nach Vermutung der Herausgeber dem 5. oder 6. Jahrhundert angehöriges Fragment. Dieses enthält nach dem Dafürhalten von Grenfell und Hunt „latin legal matter, perhaps part of a literary work"; das auf Zeile 10 lesbare „Aurelio Severo" glauben sie auf Caracalla beziehen zu sollen; Mommsen (ZSSt. R. Abt. XXII. (1901). S. 195) meint, hier vielleicht die Adresse eines Kaiserreskriptes zu erkennen; er fährt fort: „Ich habe an eine Reskriptsammlung gedacht nach Art der Hermogenianischen; doch entspricht die Überlieferung dieser Vermutung nicht in befriedigender Weise"; Wenger schließlich (APF. II. (1903). S. 41ff.) bleibt zweifelhaft, ob eine Konstitution, vielleicht (nach dem in Z. 9 offenbar zu erkennenden Datum) aus Constantinischer Zeit, oder nur eine Bezugnahme auf eine solche vorliegt. — Nachträglich ist noch ein lateinisches Reskript des Diocletian (und Kollegen) zu nennen, das zusammen mit voraufgehenden anderen noch nicht unzweifelhaft bestimmten Schriftresten in einer Kopie des 4. Jahrhunderts auf Papyrus erhalten ist (s. die Publikation desselben von L. Mitteis, LGU. I. (1906). No. 44. S. 149ff.), ferner drei (zwei dem Claudius, einer Vespasian angehörig) im Zusammenhang mit anderen Aktenstücken auf einer i. J. 194 beschriebenen Papyrusrolle erhaltene griechische Kaiserbriefe (publiziert in GPBM. III. (1907). p. 214ff.).

[2] Publiziert BGU. II. (1898). n. 628 Recto; vgl. Mitteis im Herm. XXXII. (1897). S. 630ff.

[3] M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 345, No. 16.

[4] Grenfell-Hunt, Fayûm Towns. p. 99. n. X. Tab. VI. (die „Plate" selbst zeigt irrtümlich die Nummer V!).

sie steht, ist in griechischer Kursive beschrieben, die von den Herausgebern in die Mitte des dritten Jahrhunderts gewiesen wird, damit ist ein terminus ad quem für die Schrift der Vorderseite gegeben; diese, eine sehr feine, sorgfältige Halbkursive, setzen die Herausgeber in die erste Hälfte des dritten oder das Ende des zweiten Jahrhunderts.

Mit dem dürftigen Inhalt, der nur elf Zeilenanfänge bot, wußten die Herausgeber nicht viel anzufangen, doch errieten sie richtig, daß der Papyrus „a literary composition of a legal nature" oder das Fragment eines „official document" sei. Aber Plasberg[1] konnte feststellen, daß der Text aus einem Mandat Traians stammt, das uns durch Ulpian lib. XLV ad edictum (Dig. XXIX 1, 1) erhalten ist. Das auf Zeile 10 des Papyrus stehende *milites* ist im Digestentext entweder weil entbehrlich oder unabsichtlich ausgefallen. Ob in dem Papyrus das Bruchstück einer Ulpianhandschrift vorliegt oder ob er etwa zu den Akten einer Behörde gehörte, ist zweifelhaft; denn gegen das letzte würde wohl nicht sprechen, daß der Papyrus nach den paläographischen Kriterien frühestens 100 Jahre nach Traian beschrieben wurde, da auch nach einer solchen Zeit eine positive Anwendung kaiserlicher Konstitutionen recht wohl denkbar ist; andererseits wäre keineswegs unmöglich, daß eine noch zu Lebzeiten Ulpians (wohl 170—228) (vielleicht gar von ihm selbst) angefertigte Handschrift seines Hauptwerkes (vorausgesetzt, daß sie auf eine Papyrusrolle geschrieben war) im dritten Jahrhundert in Ägypten als Opisthograph benutzt, auf der Rückseite beschrieben wurde.

In diese Reihe würde wohl auch eine Urkunde des Kaisers Valentinian III., die am zugänglichsten publiziert ist bei Marini,[2] gehören, wenn sie echt wäre: Marini erklärte sie ohne weitere Begründung für ein „falso falsissimo decreto".

Die Urkunde ist nur in einer dem elften Jahrhundert angehörigen Abschrift auf Pergament erhalten und wurde zu Marinis Zeit, also im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, im Archiv der Engelsburg aufbewahrt.[3]

Sie enthält ein Privileg Valentinians III. für den Erzbischof Johannes von Ravenna. Nun findet sich im Codex Vaticanus 7205, einem handschriftlichen Bücher- und Handschriftenverzeichnis, von der Hand Orsinis unter anderen Notizen nachgetragen auf p. 52 eine Aufzählung verschiedener Papyri, von denen der letzte nach der dort gegebenen

---

[1] In Wochenschrift für klassische Philologie XVIII. (1901). No. 5. Sp. 142 f.

[2] Marini, I papiri dipl. p. 94. No. LVII, dazu p. 243, wo Marini allen wünschenswerten Aufschluß über die Überlieferung der Urkunde gibt und ihre Publikationen bis auf seine Zeit verzeichnet. — Vgl. Brandi in diesem Archiv I, S. 26 u. 39, Note 2.

[3] Jetzt befindet sie sich vermutlich im Vatikanischen Archiv.

Beschreibung wohl sicher mit der Vorlage unserer Pergamenthandschrift identisch ist, wie Marini bemerkt. Aber dieser Papyrus, der wohl als Original gelten sollte, scheint verloren zu sein. Schließlich bietet noch die Vita des Ravennater Erzbischofs Johannes bei Agnellus[1] (der im neunten Jahrhundert schrieb) einen Passus, dessen Inhalt mit dem unserer Urkunde übereinstimmt. Sonst findet sich weiter keine Spur des Privilegs.

Aber auch so ist die Fälschung außer Zweifel. Wäre uns nur ein sachlicher Auszug des Privilegs erhalten, so würde ein Beweis seiner Unechtheit größeren Schwierigkeiten begegnen; so aber bemüht sich die erhaltene Kopie offenbar, auch die Formalien der vermeintlich echten Urkunde getreu wiederzugeben, und damit verrät sie den Betrug. Denn die Invocatio „In n̄. Dn̄i Dei Salvatoris n̄ri Ihū Xp̄i" ist in römischen Kaiserurkunden vor Justinian I. ebenso unerhört wie „fidelis Ihū (a) Xp̄o" in der Intitulatio.[2] Die kaiserliche Subscriptio fehlt, was bei der sonstigen Vollständigkeit der Urkunde sehr auffällig ist, oder soll vielleicht gar durch das „+ legi" vertreten sein, das überhaupt erst seit dem sechsten Jahrhundert in römischen Kaiserurkunden vorkommt und zwar als Gegenzeichnung des Quästors,[3] als eigenhändige Unterschrift des Kaisers jedoch (wenn überhaupt) erst in noch späterer Zeit; seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts aber ist die Unterzeichnung „Legimus" ganz vorzüglich in den Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna zu finden![4]

Danach ist die Entstehung der Fälschung in der erzbischöflichen Kanzlei zu Ravenna nicht unwahrscheinlich; doch läßt sich schwerlich Sicheres über den Ursprung der Fälschung ausmachen. Vielleicht lag dem Verfasser der Vita des Erzbischofs Johannes, Agnellus, schon die erdichtete Urkunde vor; dann wäre diese schon vor dem neunten Jahrhundert anzusetzen. Vielleicht aber liegt der Anfang des Betruges in der oben erwähnten Stelle der Vita, die zur Schilderung der Verdienste des Erzbischofs einen Beitrag liefern sollte,[5] und ist danach dann nachträglich eine Urkunde angefertigt, etwa (wie Marini will) kurz vor dem elften Jahrhundert, vermutlich jener verlorene Papyrus des Codex Vaticanus 7205, wahrscheinlich die Vorlage unserer Pergamentkopie.

---

[1] Agnelli liber pontif. eccl. Rav. cap. 40 (nicht c. 4, wie bei Marini steht) in MG. Script. rer. langobard. p. 304 sq.

[2] S. dafür Brandi in diesem Archiv I, für die Invocatio S. 32, für die Intitulatio S. 33ff.

[3] So Krüger, Gesch. der Quellen usw. S. 276 mit Note 102.

[4] Für „legi" und „legimus" s. jetzt Brandi in diesem Archiv I, S. 39ff. (für den Brauch der Ravennater Erzbischöfe S. 41, Note 3).

[5] Man beachte die ungeschickte Anknüpfung der oben bezeichneten Stelle des cap. 40: „quod superius explicare debui, ut non obmittamus, inferius notemus".

Kurze Charakteristik der anderweitig handschriftlich überlieferten Kopien[1]

Die weit überwiegende Mehrzahl römischer Kaiserurkunden ist in mehr oder minder jüngerer handschriftlicher Überlieferung erhalten und stellt sich somit, diplomatisch betrachtet, in (zum Teil vielfach) abgeleiteten Kopien dar. Versucht man die große Masse dieser Urkunden zu übersehen,[2] so erkennt man leicht, daß die meisten in den großen juristischen Sammelwerken enthalten sind, die die germanischen Völker vielleicht als das beste, jedenfalls als das am meisten und bis in die Gegenwart hinein wirksam gebliebene Erbe des römischen Volkes übernommen haben.

Von diesen Werken kommen vorzüglich die beiden offiziellen Konstitutionensammlungen der Kaiser Theodosius I. und Justinian I. in Betracht, der Codex Theodosianus (vom Jahre 438) und der Codex Justinianus (vom Jahre 529), dazu die in den offiziellen

[1] Es soll hier nicht meine Aufgabe sein, ein vollständiges Verzeichnis aller bisher noch nicht erwähnten handschriftlichen Überlieferungen von Kaiserurkunden zu geben; vielmehr beschränke ich mich darauf, die hauptsächlich in Betracht kommenden Quellen mit Rücksicht auf ihren diplomatischen Wert kurz zu bezeichnen.

[2] Eine vollständige Sammlung derselben liegt nicht vor. Maaßen, Gesch. d. Quellen usw. I. S. 308—341 gibt eine Zusammenstellung der Konstitutionen aus der Quesnelschen und Avellanischen Sammlung, aus den Akten der ökumenischen Konzile von Ephesus (431), Chalcedon (451) und Konstantinopel (553) und aus einigen anderen Handschriften kirchenrechtlicher Bedeutung. Das schon oben S. 253, Note 5 in anderer Beziehung charakterisierte Werk von Haenel (Corpus legum etc.) bietet in seinem ersten Teile (im zweiten sind die in den Codices und Novellensammlungen enthaltenen Konstitutionen (—565) chronologisch geordnet, natürlich ohne Textabdruck) zwar den Abdruck auch der in privaten Sammlungen und literarischen Werken überlieferten Kaiserurkunden in chronologischer Reihenfolge bis Justinian ausschließlich; doch kann dieses Verzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben; denn schon Krüger (Gesch. der Quellen, S. 295, Note 10) bemerkt: „doch fehlte ihm (Haenel) namentlich die reiche Avellanische Sammlung mit Ausnahme weniger aus den Annalen des Baronius entlehnten Stellen"; außerdem aber ist nicht klar, warum z. B. der (bei Haenel) p. 259 col. 1 zitierte Kaiserbrief (Leos I. ad Basilium bei dem von Haenel benutzten Nicephorus: Hist. eccl. XV 19) und andere bei Nicephorus erhaltene nicht mit aufgenommen wurden; auch fehlen z. B. ein Brief (Theodosius' II. und) Valentinians III. vom 8. Juli 445, der sich unter Papst Leo des Großen Briefen erhalten hat (in der Ausgabe der Brüder Ballerini, S. Leonis Magni Opera omnia (Venedig 1753/7, fol.) I. p. 642. Epist. XI = Migne, Patrologia. LIV. Sp. 636ff.; vgl. den Artikel Leo I. von Grisar in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. VII². (1891). Sp. 1762f.), zwei Briefe des Kaisers Marcianus an Papst Leo (ebenda erhalten, Ballerini I. p. 1025 = Migne, Patrologia. LIV. Sp. 903, a. 450, Nov. 22 und Ballerini I. p. 1112 = Migne LIV. Sp. 970, a. 451, Dez. 18) und andere derselben Sammlung, die offenbar übersehen sind, da doch aus dem Appendix der Ballerinischen Ausgabe (= S. Leonis Opera Tom. III., das ist die sogenannte Quesnelsche Sammlung) Konstitutionen abgedruckt wurden.

justinianischen Rechtsbüchern, den Institutiones und Digesta, zitierten Konstitutionen.[1]

Als offizielle Sammlung darf noch die lex Romana Wisigothorum (= Breviarium Alarici)[2] gelten, die zwar nicht im Auftrage eines römischen Kaisers, aber auf Gebot des Westgotenkönigs Alarich II. in einfacher Auswahl, ohne Umgestaltung der als Vorlage benutzten, in teils offizieller, teils praktischer Geltung befindlichen römisch-kaiserlichen Gesetzbücher (Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, Novellem zum Theod., Gai Institutiones, Pauli Sententiae und Papiniani Responsa) von Römern zusammengestellt wurde. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß sie uns in einem Auszuge die einzige Sammlung der (im Occident geltenden) Novellen zum Theodosianus[3] aufbewahrt hat.

Ihre offizielle Geltung schützt die in den genannten Werken enthaltenen Urkunden vor dem Verdacht der Fälschung oder Unechtheit, aber freilich auch nur in den offiziellen Ausgaben der Sammlungen; da aber von solchen sich auch Reste nicht erhalten haben, sondern nur mehr oder minder jüngere Abschriften und spätere Privatarbeiten, die das Gesetzbuch als Quelle benutzten, uns von ihrer Existenz Kunde geben,[4] so kann ihnen — für den Historiker wenigstens — ihre einstige offizielle Geltung keinen sonderlichen Vorzug geben[5] vor anderen in Privatsammlungen und sonst überlieferten Konstitutionen. Wenn man weiter berücksichtigt, welche Freiheiten hinsichtlich der Textgestaltung den Kompilatoren der offiziellen Sammlungen vom hohen Auftraggeber zugestanden wurden, daß sie Streichungen, Kürzungen und Zusätze ganz nach Gutdünken vornehmen durften an ihren Vorlagen, die zum

---

[1] Ein Verzeichnis der in Institutionen und Digesten vorkommenden Konstitutionen ist mir nicht bekannt; nach meiner Zählung werden in den Institutionen an sechs, in den Digesten an 112 Stellen (einmal derselbe Text an einer zweiten Stelle) Stücke aus Konstitutionen wörtlich zitiert, an vier der genannten Stellen stimmen die Institutionen und Digesten überein. Einfache Erwähnungen von Konstitutionen oder allgemeine Beziehungen und Hinweise auf solche sind viel häufiger, aber für eine diplomatische Betrachtung der Formen der römischen Kaiserurkunde völlig wertlos. — Neue Hauptausgabe des Cod. Theod. ist die von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905. 2 Bde.; Cod. Just., Instit. und Dig. in Bd. I und II der Ausgabe des Corpus iuris civilis von P. Krueger und Th. Mommsen, Berlin 1872 u. 1877.

[2] S. Krüger, Gesch. der Quellen, S. 292f. und 309ff. — Selbständige Ausgabe unter dem Titel Lex Rom. Vis. von G. Haenel, Berlin 1849.

[3] Die Novellen Justinians sind nur in Privatsammlungen überliefert; s. weiter unten. — Ausgabe der Novellen zum Theod. in Bd. II der neuen Ausgabe des Cod. Theod. von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905.

[4] Zur Überlieferungsgeschichte des Cod. Theod. vgl. Krüger, Gesch. der Quellen, S. 290f., der Justinianischen Gesetzwerke ebenda, S. 377ff., der Lex Rom. Wisig. ebenda, S. 309ff.

[5] Vgl. oben S. 219, Note 1 a. E.

weitaus größten Teil ihrerseits auf gleiche Weise entstanden waren und nur in verhältnismäßig geringer Zahl den Archiven entnommene Originale[1] bildeten, so werden dem Diplomatiker wohl oft Texte privater Sammlungen oder mehr zufällig im Zusammenhang literarischer Werke entstandene Urkundenkopien wertvollere Aufschlüsse über das Wesen dieser Urkundengattung geben als jene nur für das praktisch-juristische Bedürfnis geschaffenen offiziellen Sammlungen.

Von privaten Sammelwerken[2] sind zunächst die Codices Gregorianus und Hermogenianus zu nennen, die zwar nicht im Urtext erhalten sind, deren Inhalt aber großenteils in die Justinianische Gesetzsammlung aufgenommen wurde, während andere Stücke in späteren Privatsammlungen und Kodifikationen auf uns gekommen sind.[3]

Von den Novellen zum Cod. Just.[4] geben uns, abgesehen von mehreren Sammlungen der kirchenrechtlichen Novellen, vorzüglich nur drei Privatsammlungen Kunde. Die älteste, jetzt als Juliani epitome Novellarum bezeichnet (124 Konstitutionen), wurde noch unter Justinian verfaßt und ist in etwa 20 Handschriften, deren älteste noch in das 7. Jahrhundert zurückreicht, erhalten; sie gibt nur die lateinischen Novellen im Urtext, die griechischen in verkürzenden, lateinischen Auszügen. Die zweite, umfangreichere Sammlung (Authenticum oder liber Authenticorum genannt, 134 Novellen) ist uns nur in schlechter lateinischer Übersetzung der griechischen Novellen erhalten, denen die lateinisch erlassenen im Urtext beigemischt sind. Kommen diese beiden Sammlungen nach gehöriger Schätzung ihrer Überlieferung wesentlich für die lateinischen Novellen in Betracht, so bietet die dritte voll-

[1] Die in die Codices aufgenommenen Abschriften von diesen Originalen würden in der Urform der Codices als „offizielle Kopien" anzusehen sein; vgl. oben S. 186, Note 1.

[2] Über diese und die offiziellen Sammlungen orientieren jetzt wohl am besten die betreffenden Artikel von Jörs bei Pauly-Wissowa, R-E. IV. (1901). (Codex Gregorianus, Cod. Hermogenianus, Cod. Theodosianus, Cod. Justinianus, Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti, Collatio legum Mosaicarum et Romanarum, Constitutiones Sirmondi) und V 1. (1903). (Digesta), wo auch alle wünschenswerten Literaturangaben gemacht sind. Die Artikel Fragmenta Vaticana und Institutiones Justiniani sind in der neuen Bearbeitung noch nicht erschienen; über sie vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 298 ff. und 340 f.

[3] Es sind besonders die Fragmenta Vaticana, die Collatio, die Consultatio, die Lex Rom. Wisig. (mit ihren Anhängen), die Lex Rom. Burgundionum und die Sinai-Scholien zu Ulpian. — Ausgaben der Codd. Greg. und Hermog.: von G. Haenel (1837). im Corp. iuris Rom. antelustiniani (sog. Bonner Corpus iuris) II. p. 3 ff. und von P. Krüger in Krüger, Mommsen, Studemund, Collectio librorum iuris anteiustiniani. III. (1890). p. 221 ff.

[4] S. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 353 ff. — Ausgabe der Novellen zum Cod. Just. in Bd. III (von Schöll und Kroll, Berlin 1895) des Berliner Corpus iuris civilis (Editio stereotypa, ed. Mommsen, Krüger, Schöll).

ständigste (168 Novellen), die frühestens unter Tiberius II. (578—582) abgeschlossen, nur in je einer Handschrift des 12. und des 14. Jahrhunderts überliefert ist und schlechthin Novellae (oder Collectio Novellarum) heißt, hauptsächlich griechische Konstitutionen.

Die bisher genannten privaten Sammelwerke nähern sich insofern den offiziellen Sammlungen, als sie trotz ihrer Eigenschaft als Privatunternehmen in praxi doch autoritative Geltung genossen. Auch ihr diplomatischer Wert als Urkunden würde in der Urform der Sammlungen nicht gering sein, da sie größtenteils unverkürzte, dem Wortlaut nach wiedergegebene Abschriften direkt von in den kaiserlichen Archiven aufbewahrten Originalen (oder auch offiziellen Kopien) waren. Aber freilich ist dieser Wert durch die überaus mangelhafte und vielfach abgeleitete Überlieferung illusorisch geworden, und zwar gilt das für die älteren Sammlungen, also die Codices Gregorianus und Hermogenianus, noch weit mehr als für die Novellen.

Der gleiche Nachteil schlechter Überlieferung trifft auch einige der übrigen privaten Sammelwerke, so die Fragmenta Vaticana,[1] die Auszüge aus den Juristenschriften und dazwischen zur Materie gehörige Konstitutionen (an vergleichbaren Stellen vollständigere Texte als der Codex Theod.) bieten, aber nur in einer einzigen, freilich sehr alten Palimpsesthandschrift (saec. IV oder V) erhalten sind, in ungleich höherem Grade die Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti,[2] die neben juristischen Ausführungen über Rechtsfragen als Belege eine Reihe von Konstitutionen aus den Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus enthält und ebenfalls nur in einer einzigen, noch dazu seit dem 16. Jahrhundert verschollenen Handschrift überliefert ist.

Zwei weitere Privatsammlungen tragen einen spezifisch kirchenrechtlichen Charakter. Die nach dem ersten Herausgeber (Jac. Sirmondus: Appendix codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulatior. Parisiis 1631. 8.) sogenannten Constitutiones Sirmondi,[3] eine Sammlung von 21 kaiserlichen Konstitutionen kirchenrechtlichen Inhalts, von denen 16 noch vor dem Erlasse des Cod. Theod. (438) zusammengestellt sein müssen, da 6 derselben dem Cod. (soweit erhalten) unbekannt sind, die übrigen aber eine vollständigere, also doch ursprüng-

---

[1] Hauptausgabe: Codicis Vaticani, n. 5766 .... exemplum ... ed. Th. Mommsen, Berlin 1860; Handausgaben von Th. Mommsen (1861) und von Huschke (Jurisprudentia Antejustiniana, Ed. 5. (1886). p. 706 ss.

[2] Neueste Ausgabe von P. Krueger in der Collectio libror. iuris anteiust. III. (1890). p. 199 ss.

[3] Ihre neueste Ausgabe findet sich im I. Bde. der neuen Ausgabe des Cod. Theod. von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905, die „Prolegomena" in I 1, der Text der Constitutiones in I 2, p. 907 ff.

lichere Fassung bieten als der Cod. Theod., während zwei andere sich ausdrücklich als aus ihm entlehnt bezeichnen,[1] sind handschriftlich[2] in Verbindung mit einer Sammlung gallischer Konzilienbeschlüsse erhalten; aber diese Überlieferung gewährt ihnen so wenig Schutz, daß der nicht einwandfrei erscheinende Inhalt der ersten Konstitution genügte, die Echtheit der ganzen Sammlung in Frage zu stellen; das ist seit Gothofredus wiederholt geschehen und die erste Konstitution wird kaum von dem Verdacht der Unechtheit gereinigt werden können.

Eine Reihe von 13 kaiserlichen Konstitutionen des 4. und 5. Jahrhunderts, kirchenrechtlichen Inhalts, ist in einer Privatsammlung überliefert, die ebenfalls von ihrem ersten Herausgeber ([Paschasius Quesnellus] Ad sancti Leonis Magni Opera Appendix [Operum I. II.], Lutet. Paris. 1675. 4.) allgemein den Namen Quesnelsche Sammlung[3] trägt. Sie enthält fast ausschließlich kirchenrechtliche Aktenstücke, unter die die Konstitutionen gemischt sind, und ist in sieben Handschriften des 8. bis 12. Jahrhunderts meist in Verbindung mit kirchlichen Schriften, Synodalakten u. dgl. erhalten.

Nicht eigentlich mit juristischen Zwecken, sondern mehr schon mit der Tendenz eines literarischen Werkes tritt die jetzt meist als Collatio legum Mosaicarum et Romanarum[4] bezeichnete Sammlung auf, in der in das Lateinische übersetzte Stellen aus dem Pentateuch und ihnen möglichst entsprechende Sätze aus den Schriften der römischen Juristen oder aus den Konstitutionen (besonders Cod. Gregor. und Hermog.) je aufeinander folgen; es sollte dadurch gezeigt werden, daß die Weisheit der römischen Welt, und zwar ihre größte Stärke, das Recht, schon im alten Testament stecke. Die Sammlung ist unvollständig in drei Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts überliefert.

Dem Sammeleifer eines Gelehrten verdanken wir die Collectio Avellana[5] genannte Zusammenstellung von größtenteils anderweitig nicht überlieferten Briefen und Edikten römischer Kaiser und Magistrate, römischer Päpste und anderer kirchlicher Behörden aus den Jahren 367—553, deren älteste Handschrift dem 11. Jahrhundert angehört.

---

[1] Die drei letzten bilden einen vom ersten Herausgeber aus anderen Quellen hinzugefügten Anhang.

[2] Wenigstens in den älteren Handschriften.

[3] S. Maaßen, Gesch. der Quellen usw. I. (1870). S. 486ff.: eine neuere Besprechung der Sammlung habe ich nicht gefunden.

[4] Außer dem Artikel bei Pauly-Wissowa (s. oben S. 262, Note 2) vgl. auch M. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. IV1. S. 327ff. — Maßgebende Ausgabe ist die von Th. Mommsen in der Collectio librorum iuris anteiustiniani. III. Berlin 1890. p. 136ss.

[5] S. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. IV1. S. 253, wo die übrige Literatur verzeichnet ist. Maßgebende Ausgabe ist die von O. Günther, Corpus script. eccles. lat. 35 (Wien 1895/98).

Mit dieser Sammlung werden wir schon auf das Gebiet der spezifisch literarischen Überlieferung geführt. Hier suchen wir Kaiserurkunden zunächst bei den mit authentischem Aktenmaterial arbeitenden Historikern, die über die römische Kaiserzeit berichten. Natürlich kommen für diplomatische Studien die zahlreich dort und auch sonst anderswo sich findenden Beziehungen auf kaiserliche Erlasse oder referierende Erwähnungen von solchen gar nicht in Betracht.[1] Beachtung von seiten des Diplomatikers verdienen nur wörtliche Zitate von Konstitutionen, da nur so die (inneren) Formen dieser Urkundengattung zum Ausdruck kommen können. Freilich werden solche Konstitutionenstellen, die nur eine rein sachliche Entscheidung (etwa einen Rechtssatz) oder Verfügung enthalten, dem Diplomatiker nichts sonderliches bringen; immerhin kann doch in dieser oder jener Wendung eine Eigentümlichkeit oder ein besonderes Merkmal des verfügenden Kaisers, des Diktators der betreffenden Urkunde oder überhaupt des kaiserlichen Kanzleistils zum Ausdruck gebracht sein, die bei ausreichender Sammlung solcher Untersuchungsresultate eventuell doch von Bedeutung ist. Am willkommensten werden dem Diplomatiker nächst Originalen wortgetreue, vollständige Kopien von Originalen sein. Solche finden sich aber bei den alten Historikern kaum irgendwo, da bei ihnen irgendwelches spezifisch diplomatische Interesse noch nicht entwickelt war,[2] und da den wenigsten wohl die Möglichkeit gegeben war, Originale einzusehen; begegnet wirklich eine scheinbar vollständige Wiedergabe einer Kaiserurkunde, so bietet sich uns gar keine Gewähr für ihre Vollständigkeit, geschweige denn für ihre Worttreue oder gar dafür, daß ihre direkte Vorlage ein Original gewesen wäre. Denn soviel darf man wohl aus dem oben S. 255, Note 2 angestellten Vergleich zwischen einer inschriftlichen und handschriftlichen (im offiziellen Cod. Theod.) Überlieferung auch auf das Verhältnis eines Originals zu seiner Kopie (bei einem römischen Historiker) übertragen, daß es dem Kopisten in erster Linie darauf ankam, den Sinn des Hauptinhalts seiner Vorlage wiederzugeben, in zweiter Linie erst — je nach seinem Zweck — ihren Inhalt zu erschöpfen, und daß es ihm um Worttreue wohl überhaupt nicht oder doch nur in den seltensten Fällen zu tun war.[3]

[1] Höchstens noch für die Feststellung aller überhaupt einmal ergangenen Erlasse, eine Arbeit, die unendliche Mühe kosten, stets (infolge des Quellenmangels) unvollkommen bleiben und schließlich doch kaum irgendwelchen wahren Nutzen versprechen würde.

[2] S. L. Herbst im Hermes XXV. S. 374ff. bes. S. 388f.

[3] Vgl. H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 244ff.; dort wird auch auf die durch Übersetzung verursachten Veränderungen lateinischer Vorlagen bei griechisch schreibenden Historikern der Kaiserzeit hingewiesen. S. 255: „Die Genauigkeit, mit welcher die Urkunden und Zitate die Worte des Originals wiedergeben, hängt von den einzelnen Schriftstellern ab."

Betrachten wir z. B. die im X. Buche der Epistulae des jüngeren Plinius enthaltenen 51 Briefe des Kaisers Traian an jenen, die zu partikularistische Angelegenheiten betreffen und zu wenig Kunst der Darstellung zeigen, als daß sie eine literarische Absicht ihres Sammlers verraten könnten, die also nur um der Persönlichkeit des Plinius willen von seinen Freunden publiziert wurden,[1] so könnte man schon ihrer Kürze wegen an ihrer Vollständigkeit zweifeln; ja der Wortlaut, speziell der mehr formelhafte, ihrer Vorlagen war den Herausgebern so gleichgültig, daß sie kaum den Schreiber und Empfänger der einzelnen Briefe nannten und die Grußformel zu Anfang und Ende jedes Briefes für ganz überflüssig hielten,[2] obwohl Plinus das „salutem dicit" und „Vale" in der von ihm selbst besorgten Ausgabe seiner (mehr literarischen) Briefe bei keinem vergessen hatte.

Ebenso mangelhaft und deshalb von geringem diplomatischen Werte sind aber die meisten der uns sonst noch in literarischer Überlieferung bewahrten Kaiserurkunden.

Von Historikern sind hier wohl besonders zu nennen Tacitus (Annalen), Suetonius und Josephus[3] für die frühere, Cassius Dio, Eusebius[4] und etwa noch Nicephorus (Hist. eccl.) für die spätere Kaiserzeit; andere wie Ammianus Marcellinus zitieren nur ganz selten Kaiserurkunden wörtlich. Erwähnt werden sollen auch die zahlreichen (etwa 75) gefälschten[5] Kaiserbriefe, die die sogenannten Scriptores historiae Augustae überliefern; diese fingierten Urkunden haben für den Diplomatiker einen um so geringeren Wert, als sie auf die Formalitäten des Briefes und formelhafte Stilwendungen fast ganz verzichten.

Bei christlichen Schriftstellern finden sich einige Konstitutionen, z. B. bei Justinus Apologeticus, Lactantius (de mortibus persecutorum) in der Briefsammlung des Papstes Leo I. und bei dem griechischen Kirchenvater Sokrates (= Sozomenos).[6] Sonst kommen noch Kaiserurkunden vor in den Briefsammlungen des Redners Fronto (doch sind das mehr Privatbriefe) und des Kaisers Julian, vereinzelt bei Philostrat und bei den Dichtern Ausonius und Optatianus Porfyrius.

---

[1] Vgl. M. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. II 2². S. 273ff. — Übrigens fallen Erwägungen wie die obigen für Beurteilung der offiziellen Sammlungen fort, sind aber bei literarischer Überlieferung sehr wohl in Betracht zu ziehen.

[2] Mit einer einzigen, wohl der Überlieferung zuzurechnenden Ausnahme: Epist. X. 62 [70]: „Traianus Plinio S."

[3] Vgl. über ihn H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 246f.

[4] Vgl. H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 249f.

[5] Über den Grad der Fälschungen scheint man sich jedoch immer noch nicht ganz einig zu sein; vgl. M. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. IV 1². S. 54.

[6] Vgl. über das Verhältnis zwischen Sokrates und Sozomenos H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 256f.

Verzeichnis der zitierten Literatur und der angewandten Abkürzungen

---

Delle Antichità d'Ercolano. Tomo V: Bronzi T. I. Napoli (1767).

APF. = Archiv für Papyrusforschung.

Arndt-Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie. I. 4. Aufl. II. 3. Aufl. Berlin.

Arneth, J., Zwölf römische Militärdiplome. Wien 1843.

Arnold, W. T., Studies of Roman Imperialism, edited by Edward Fiddes (in: Publications of the University of Manchester). Manchester 1906.

BCH. = Bulletin de correspondance hellénique.

Berl. phil. Woch. = Berliner philologische Wochenschrift.

BGU. = Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin. (Griechische Urkunden).

Boissieu, Inscriptions de Lyon. (1846—1854).

Bormann, Neue Militärdiplome, in: Jahreshefte des österr. archäol. Instit. I. (1898). S. 167.

Brandi in GGA. 161 (1899). S. 134 (bei Besprechung von: Arndt-Tangl, Schrifttafeln I. II. 3. Aufl.).

Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis usw. in diesem Archiv für Urkundenforschung I 1. (1907). S. 5—86.

Bréhier, L., Le protocole impérial etc., in: Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres. 1905. (Tome I).

Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I. Leipzig 1889.

Bresslau, H., Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, in: MIÖG. IX. (1888). 1ff.

Bresslau, H., Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste, in: ZSSt. VI. R. Abt. (1885). S. 242—260.

Brissonius, De formulis et sollemnibus populi Romani verbis libri VIII. Francofurti 1592.

Bruns, Fontes = C. G. Bruns, Fontes iuris Romani antiqui, editio sexta (Mommsen-Gradenwitz). Friburgi in Brisgavia 1893.

Bruns, C. G., Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, in: Abh. d. Berl. Ac. (1876). S. 41—138 (bes. S. 78—88: Die Subscriptionen der Kaiser) = C. G. Bruns, Kleinere Schriften. II. Weimar 1882. S. 37—118 (69—76).

Centr. f. Bibl. = Centralblatt für Bibliothekswesen.
Champollion-Figeac, M., Chartes et manuscrits sur papyrus de la bibliothèque royale. Livr. 2. Paris 1842. fol.
Cicero, Oratio Philippica II. } M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia,
Cicero, Oratio pro Balbo. } recogn. C. F. W. Müller, partis II, vol. III. Leipzig 1886.
CIG. = Corpus inscriptionum Graecarum, ed. Boeckhius. Bd. III. Berolini (1853).
CIL. = Corpus inscriptionum Latinarum, ed. Mommsen etc. Berolini. II. (1869). III 1. (1873). III 2. (1873). III S(upplementum). (1893). III S. (1902). IV S. (1899). V. (1872). VI 1. (1876). VI S. (1902). VIII 2. (1881). VIII S. (1891). IX. (1883). X. (1883). XI. (1888).
Cod. Just. = Codex Justinianus, rec. P. Krüger. Berlin 1877.
Cod. Theod. = Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen et P. Meyer. Vol. I, partes 1 und 2 und Vol. II. Berlin 1905.
Dessau, ILS. = Dessau, Hermann, Inscriptiones latinae selectae. I. (1892). II 1. (1902).
Diehl, Ch., Rescrit des empereurs Justin et Justinien, in: BCH. XVII. (1893) p. 501 ss.
Diekamp, Wilh., Die Wiener Handschrift der Bonifatius-Briefe, in: NA. IX. (1884), S. 9—28.
Dig. = Justiniani Digesta, rec. Th. Mommsen. Berlin 1872.
Dirksen, Civilistische Abhandlungen. I. Berlin 1820.
Dittenberger, W., Sylloge inscriptionum Graecarum. I². (1898).
DLZ. = Deutsche Literatur-Zeitung.
Dziatzko, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel aus dem antiken Buchwesen. Leipzig (1900).
Eph. epigr. = Ephemeris epigraphica.
Erben, W., Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger, in: MIÖG. XXVI. (1905). S. 123—127.
Erman, H., Zum antiken Urkundenwesen, in: ZSSt. R.Abt. XXVI. (1905). S. 456—478.
Fay. Pap. = Grenfell-Hunt-Hogarth, Fayûm towns and their papyri (Egypt Exploration Fund, Graeco-Roman Branch). London 1900.
Föringer in M. Gel. Anz. XVIII. (1844), Sp. 265ff. (bei Besprechung von: J. Arneth, Militärdiplome).
Föringer, Nachricht über eine zu Geiselbrechting aufgefundene tabula honestae missionis aus dem Jahre 64 n. Chr., in: Oberbayrisches Archiv IV. (1843) S. 433ff.; V. (1844). S. 431; VI. (1845). S. 448ff.
Fränkel, Max, Die Inschriften von Pergamon. II. Berlin 1895. [= Altertümer von Pergamon VIII 2].
Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. II. 6. Auflage. Leipzig 1889.
Gaius, Institutiones, ed. Huschke. Editio sexta. Leipzig 1903.
GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.
GPBM. = Greek Papyri in the British Museum (Catalogue with texts). III. London 1907 ed. F. G. Kenyon, H. J. Bill.
Grenfell-Hunt, The Amherst Papyri. II. (1901).
Haenel, Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum etc. Leipzig 1857.
Haubold, Opuscula academica. II. (1829). [= Platzmanns Diss.].
Henzen, W., Zwei Militärdiplome der Kaiser Domitian und Hadrian, in: Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden. XIII. (1848). S. 26ff. (bes. S. 97—104).
Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 7. Auflage. (1891).
Hirschfeld, Bruno, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit. Diss. Marburg 1904.

Hirschfeld, Otto, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian. 2. Auflage. Berlin 1905.
Holtzendorff, Rechtsenzyklopädie. In I (6. Aufl. 1904): Bruns-Pernice-Lenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts.
Huebner, Exempla scripturae epigraphicae latinae. Berlin 1885.
Hufeland, G., Abhandlungen über den eigentümlichen Geist des römischen Rechts. I. (1815).
Huschke, Über die in Siebenbürgen gefundenen lateinischen Wachstafeln, in: ZGR. XII. (1845). S. 173—219.
IBM. = The collection of ancient Greek inscriptions in the British Museum. III ed. Hicks. Oxford 1890.
IG. IX Sept. = Inscriptiones Graecae vol. IX: Inscriptiones Graeciae septentrionalis, ed. Dittenberger. Berlin 1897.
Ihm, Max, Lateinische Papyri, in: Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 341 ff.
IMA. = Inscriptiones Graecae insularum maris Aegei. II. (1899) ed. Paton; III. (1898) ed. H. de Gertringen.
Inst. = Justiniani Institutiones, rec. P. Krueger. Berlin 1872.
Karabacek, J., Das arabische Papier. Wien 1887.
Karlowa, RRG. = Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. I. (1885).
Karlowa, Zur Inschrift von Skaptoparene, in: N. Heid. Jahrb. II. (1892). S. 141—146.
Karlowa, Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser, in: N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 211—221.
Krüger, Paul, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. (1888) [= Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft I 2].
Lafoscade, Léon, De epistulis imperatorum magistratuumque Romanorum, quas ab aetate Augusti usque ad Constantinum Graece scriptas lapides papyrive servaverunt. Insulis 1902.
Leemans, C., Description raisonnée des monuments du musée d'antiquités des Pays-Bas à Leyde. (1840).
Leemans, C., Papyri Graeci musei antiquarii publici Lugduni-Batavi. II. Leyden 1885.
LGU. = Leipziger Griechische Urkunden = Mitteis, Ludwig, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig. I. Leipzig 1906.
Maaßen, Friedrich, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts. I. (einziger Band). Gratz 1870.
Marini, Gli Assi e monumenti de' fratelli Arvali, II. Rom 1795.
Marini, I papiri diplomatici. (1805).
Marquardt, RStVw. = Marquardt, Römische Staatsverwaltung. II. 2. Auflage. Leipzig 1884.
Marucchi, Monumenta papyracea latina biblioth. Vatic. Romae 1895.
Maßmann, Fr., Libellus aurarius sive tabulae ceratae. Leipzig 1840.
Memelsdorff, M., De archivis imperatorum Romanorum, qualia fuerint etc. Diss. Halle 1890.
MDAI. = Mitteilungen des Kais. Deutschen archäologischen Instituts in Athen.
M. Gel. Anz. = Münchener Gelehrte Anzeigen.
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Mitteis, Ludwig, LGU. s. LGU.
Mitteis, Ludwig, Zur Berliner Papyruspublication II, in Hermes XXXII. (1897). S. 629 ff.
Mommsen, Theodor, Juristische Schriften (= Gesammelte Schriften, I. Abteilung). I. II. Berlin 1905. III. ebenda 1907.

Mommsen, Th., Der Maximaltarif des Diocletian, erläutert von H. Blümner. Berlin 1893.
Mommsen, RStR. = Mommsen, Th., Römisches Staatsrecht. I. 3. Auflage. II 2. 3. Auflage. III 1. 2. Auflage, sämtlich: Leipzig 1887.
Mommsen, Th., Decret des Commodus für den saltus Burunitanus, in: Hermes XV. (1880). S. 385—411.
Mommsen, Th., Gordians Dekret von Skaptoparene, in: ZSSt. XII. (1892). S. 244 bis 267 [= Mommsen, Jur. Schr. II. (1905). S. 172—192].
Mommsen, Th., Zur Inschrift von Skaptoparene, in: MDAI. XVI. (1891). S. 279ff.
Mommsen, Th., Ägyptische Papyri II: Die 10- und 20jährige Verjährung, in: ZSSt. R. Abt. XVI. (1895). S. 195ff. [= Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 479ff.].
Mommsen, Th., Aktenstücke zur Kirchengeschichte aus dem Cod. Cap. Novar. 30, im NA. XI. (1886). S. 361ff.
Mommsen, Th., Zur Formel recognovi, in: ZSSt. XIII. (1892). S. 404 [=Mommsen, Jur. Schr. II. (1905). S. 193].
Mommsen, Th., Fragmente zweier lateinischer Kaiserreskripte auf Papyrus, in: Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts. VI. (1863). S. 398—416.
Mommsen, Th., Über die Subskription und Edition der Rechtsurkunden, in: Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. III. (1851). S. 372—383.
Mommsen, Th., Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca, in: Abhandlungen d. Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. III. (1855). S. 361ff. [= Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 284ff.].
Mommsen, Th., Constitutiones duae Cretenses, in: Eph. epigr. VII. (1892). p. 416s.
Mommsen, Th., Die Fragmente zweier lateinischer Handschriften juristischen Inhalts in Bd. II der von Grenfell und Hunt herausgegebenen Amherst-Papyri. in: ZSSt. R. Abt. XXII. (1901). S. 195.
Montfaucon, Palaeographia Graeca. Paris 1708.
Mowat, Lettre de M. Mowat à M. Desjardins dans laquelle sont expliqués plusieurs textes épigraphiques, 1. inscription de Souk el-Khmis, in: Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres. 4. Série. Tome 8. (1880). p. 178–179.
NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Omont, Bulles pontificales sur papyrus, in: Bibliothèque de l'école des chartes 65. (1904).
Palaeographical Society. II. Series. Vol. I. (1884—94).
Paullus, Sent. = Julii Paulli sententiarum ad filium libri V, in: Jurisprudentiae Auteiustinianae quae supersunt, ed. Huschke. Leipzig 1886.
Pauly, R-E. = Paulys Real-Enzyklopädie der Altertumswissenschaft. Artikel militia und missio in V. (1848).
Pauly-Wissowa, R-E. = Paulys Real-Enzyklopädie, neue Bearbeitung, herausgegeben von Wissowa. Artikel adnotatio (Seeck) und Albanus ager (Hülsen) in I. (1894), Codex Gregorianus, Cod. Hermogenianus, Cod. Theodosianus, Cod. Justinianus, Consultatio veteris cuiusd. iuris consulti, Collatio legum Mos. et Rom., Constitutiones Sirmondi (Jörs), commentarii (v. Premerstein), consilium (Liebenam) und consistorium (Seeck) in IV. (1901), Digesta (Jörs), diploma und diptychon (Wünsch) in V1. (1903), edictum Diocletiani (Blümner) in V 2. (1905).
PER. Führer = Papyrus Erzherzog Rainer, Führer durch die Ausstellung. Wien 1894.

Peter, H., Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. I. Leipzig 1897.

Plasberg, O., Ein lateinisches Papyrusfragment (Ulpian?), in Wochenschrift für klassische Philologie. XVIII. (1901). No. 5. Sp. 141f.

Plinius, Epistulae ad Traianum, rec. F. W. Müller. Leipzig 1903.

Plinius, Historia naturalis, ed. 2. (Jan-Mayhoff) vol. II. Leipzig 1875.

Reuvens, Lettres á M. Letronne. Leide 1830.

Rudorff, RRG. = Rudorff, Römische Rechtsgeschichte. I. (1857).

Saint-Martin, J., Notice sur quelques manuscrits grecs, apportés récemment d'Égypte, in: Journal des savants. Paris (1822 September). p. 555—567 (bes. p. 555—556).

Schiller-Voigt, Römische Staats-, Kriegs- und Privataltertümer. Nördlingen 1887 [= Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. IV 2].

Scriptores historiae Augustae (Lampridius, vita Commodi und vita Alexandri; Fl. Vopiscus, vita Taciti und Carini). Ed. 2. H. Peter. Leipzig 1884.

Silvestre, J. B., Paléographie universelle. Paris 1841. Teil 2. fol.

Spangenberg, Juris Romani tabulae negot. (1821).

Schmidt, Mitteilungen aus Griechenland, in: MDAI. VI. (1881). S. 338ff., bes. n. 43, S. 350.

Steffens, Lateinische Paläographie. I. (1905).

StrGP. = Griechische Papyrus d. Kais. Univ.- u. Landesbibl. zu Straßburg i. E., herausg. u. erl. v. Dr. Fr. Preisigke. I 1. Straßburg 1906.

Suetoni Tranquilli quae supersunt omnia, rec. C. L. Roth. (Tiberius, Caligula, Nero). Leipzig 1886.

Schanz, Martin, Geschichte der römischen Literatur. II 2². (1901), IV 1². (1904) [= Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altumswissenschaft. VIII 2 und 4].

Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen, in: Wiener Studien. (1902). S. 301—308.

Tangl, M. in: DLZ. XX. (1899). No. 47. Sp. 1791 (bei Besprechung von: C. Wessely, Schrifttafeln).

Thiersch, Fr., Über eine Tabula honestae missionis im königl. Antiquarium dahier und die Bruchstücke von zwey andern, in: Jahresberichte d. K. Bayrischen Akad. d. Wiss. I. (1827—1829). S. 24ff.

Tissot, Lettres de M. Charles Tissot à M. E. Desjardins sur la découverte d'un texte épigraphique, in: Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres, 4. Série, Tome 8. (1880). p. 80—85.

Vernazza, Diploma di Adriano, in: Memorie della Reale Academia delle Szienze di Torino. XXIII. (1817). 83—161.

Viereck, Paul, Sermo Graecus quo senatus populusque Romanus magistratusque populi Romani usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sunt, examinatur. Gottingae 1888.

Viereck, P., in: Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). No. 5. Sp. 145 (bei Besprechung von Lafoscade, De epistulis etc.).

Wailly, Natalis de, Mémoire sur des fragments de papyrus écrits en latin, in: Mémoires de l'Institut Royale de France, Académie des inscriptions et belles lettres. XV. (1842). partie I. p. 423.

Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 3. Auflage (1896).

Wenger, Leop., Zu den Rechtsurkunden in der Sammlung des Lord Amherst, in: APF. II. (1903). S. 41ff.

Wessely, C., Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie. Wien 1898.

Wessely, C., Ein bilingues Majestätsgesuch aus dem Jahre 391/92 nach Chr., im: XIV. Jahresberichte des Staatsgymnasiums zu Hernals. (1888). S. 39ff.
Wilcken, Ulrich, Zur Paläographie, in: APF. I. (1901). S. 354ff.
Wilcken, U., Heidnisches und Christliches aus Ägypten, in: APF. I. (1901). S. 397ff.
Wilcken, U., in: Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1205ff. (bei Besprechung von: Wessely, Majestätsgesuch).
Wilhelm, Ein Brief der Kaiserin Plotina, in: Jahreshefte des österreich. archäol. Instituts. II. (1899). S. 270ff.
ZGR. = Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.
ZSSt. R. Abt. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.

Die Schweriner Fälschungen

Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert

von

Friedrich Salis

Hierzu Tafel V u. VI

I. Vier Fälschungen aus der päpstlichen Kanzlei

Eine kritische Darstellung des großen Grenzstreites, den die Bistümer Schwerin, Kammin, Havelberg, Brandenburg und Lebus im 13. Jahrhundert untereinander ausgefochten haben, wird mit einer Prüfung des von den Parteien beigebrachten Beweismaterials und seiner Entstehungsgeschichte einsetzen müssen. So unendlich oft nun besonders die Schwerin-Kamminer Kämpfe behandelt sind, so hat man sich bisher dieser Voraussetzung immer überhoben geglaubt. Die Ergebnisse einer Untersuchung der wichtigsten Konfirmationen für Schwerin bis zum Jahre 1211 lege ich hier vor.[1]

Die in Betracht kommenden kaiserlichen, päpstlichen und herzoglichen Urkunden sind die folgenden:[2]

---

[1] Eine zusammenfassende Bearbeitung des Grenzstreites gebe ich demnächst in einer Studie über „Das exemte Bistum Kammin unter Graf Hermann von Gleichen (1251—89). Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der germanischen Siedelungszeit im Wendenlande." Hier vergleiche man auch die Belege für die historischen Voraussetzungen unserer Untersuchung, in deren Beurteilung ich mich zum Teil sehr weit von der herkömmlichen Anschauung entferne.

[2] Ich kürze:

MUB. = Mecklenburgisches Urkundenbuch.
Meckl. Jb. = Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
PUB. = Pommersches Urkundenbuch.

	MUB.		Aussteller	Überlieferung
a	91 (St 4106)	1170 Jan. (3.)	Kaiser Friedrich I.	Abschriften; 16. saec. in.
A	100 A	1171 Sept. 9.	Heinrich der Löwe	Urschrift.
b	100 B	desgl.	ders.	Urschrift.
c	100 C	desgl.	ders.	Abschriften; 16. saec.
d	124 (J-L 13061)	1178 (März 20-24)	Alexander III.	Kopiar des Bremer Domkapitels; 14. saec.
B	134 (St 4333)	1181 Dez. 2.	Kaiser Friedrich I.	Abschriften; 16. saec. ex.
e	141 (J-L 15533)	1186 Febr. 23.	Urban III.	Urschrift.
f	149 (J-L 16443)	1189 Sept. 30.	Clemens III.	Abschriften; 16. saec.
C	151 (J-L 16751)	1191 Okt. 24.	Cölestin III.	wie d.
g	162 (J-L 17573)	1197 Aug. 5.	ders.	Abschrift; 18. saec.
D	189 (B-F 280)	1209 Mai 21.	Otto IV. als röm. König	diplomat. genaues Regest Clandrians; 1603.
E	202 (B-F 444)	1211 Jan. 4.	ders. als Kaiser	Abschriften; 16. saec. in.

Vorweg sei bemerkt, daß uns augenscheinlich alle Generalkonfirmationen dieser Zeit erhalten sind, mit Ausnahme einer Bulle Clemens' III., die inhaltlich mit C übereinstimmte.

Der Stand der Forschung über die Echtheit ist kurz dieser. Gegen die Ernennung der pommerschen Herzöge zu Reichsfürsten in a hat Ficker,[1] der den Verhältnissen im übrigen vollkommen fern steht, sofort Verdacht geschöpft. Sein Wunsch nach einer kritischen Untersuchung der Urkunde ist unbeachtet geblieben. Unser angebliches Original b hat zuerst Lisch[2] als Fälschung nachgewiesen. Nach anfänglichem Widerspruch ist heute die Unechtheit allgemein zugegeben. Das Stück stellt neben der gleichfalls im Original erhaltenen echten Bewidmung Heinrichs (A) auch in der äußeren Form ein ganz plumpes Machwerk dar. Lisch hat weiter vermutet, daß die Fälschung in dem Wahlstreit nach dem Tode Bernos (1191) fabriziert sei und schon den echten Konfirmationen Kaiser Ottos IV. von 1209 und 1211 vorgelegen habe. Die späteren Beurteiler haben diesen Irrtum unbesehen übernommen. Erst neuerdings hat Grotefend beobachtet, daß der Charakter der Schriftzüge deutlich auf das Ende des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts weist.[3] Endlich hat Wigger,[4] ohne in seiner Beweisführung besonders glücklich zu sein, die letzte aus der Reihe der päpstlichen Konfirmationen (g) richtig als interpoliert erkannt.

---

[1] Vom Reichsfürstenstande, S. 105.

[2] Mecklenburgische Urkunden III, S. 3f. Hier und MUB. I, S. 100 ist die Urkunde ausführlich beschrieben.

[3] Diese Mitteilung in der populären Darstellung von Rudloff, Germanisierung Mecklenburgs, S. 93 und 171 ist mir erst bekannt geworden, nachdem ich aus inhaltlichen Gründen die Urkunde auf dieselbe Zeit wie Grotefend datiert hatte.

[4] Meckl. Jb. 28, 206f.

Am 9. September 1171, dem Tage der Weihe der Schweriner Kathedrale, stellte Herzog Heinrich der Löwe dem Bistum die Dotationsurkunde A aus. Die Echtheit des erhaltenen Originals ist über jeden Zweifel erhaben. Als Heinrichs Sohn Otto IV. deutscher Kaiser geworden war, konfirmierte er 1211 die Lieblingsschöpfung des Vaters unter goldener Bulle (E). Schon zwei Jahre vorher hatte er, noch als römischer König, den Stiftsbesitz in einem wörtlich gleichlautenden Privileg (D) bestätigt. Beide Urkunden berücksichtigen die inzwischen eingetretenen Erweiterungen der Kapitelsrechte und Veränderungen des Güterbestandes. Sie übergehen aus naheliegenden Gründen die ganz kleinen Zinse und Einkünfte, die das Bistum hier und dort erworben hatte. Otto gibt zum ersten Male eine Umgrenzung des Sprengels an. Die Grenze des Herzogtums Sachsen gegen Rügen, Pommern und die Mark Brandenburg soll mit der Bistumsgrenze zusammenfallen. Die Bestimmung beruht auf der richtigen Erinnerung, daß der erste Schweriner Bischof Berno der beamtete Landesbischof Heinrichs gewesen war, daß also die *prouincia Henrici* und die Diözese Schwerin sich zunächst decken mußten.

Zwanzig Jahre vor der goldenen Bulle war Berno am 14. Januar 1191 gestorben.[1] Da um die Neuwahl zwischen dem Kapitel und den Adelsgeschlechtern die heftigsten Fehden ausbrachen, baten die Domherren am apostolischen Stuhl um eine Konfirmation (C) ihrer stiftischen Gerechtsame. Sie mußten um ihren Besitz aufs höchste besorgt sein und ließen deshalb ein genaues Verzeichnis bis herab zu Zinsen von 1 Mark (no 34, 35) bestätigen. Nach der Form wie nach dem Inhalt, der durch das vorangehende Privileg Heinrichs und das spätere Ottos bestätigt wird, unterliegt auch diese Bulle keinem Zweifel. Cölestin III. bezieht sich in ihr auf eine Bestätigung seines Vorgängers Clemens III. (1187—91), er kennt aber keine Konfirmationen Alexanders III. (d) oder Urbans III. (e). Die uns verlorene Clemensbulle muß im wesentlichen mit C übereingestimmt haben. Bei der peinlichen Genauigkeit von C ist es schlechthin ausgeschlossen, daß sie u. a. 4 Landschaften, 20 mit Namen bezeichnete und eine Anzahl unbenannter Dörfer mehr aufgeführt

---

[1] So datiere ich mit früheren Ansetzungen gegen Rudloff, Germanisierung, S. 90 u. 171, der den 14. Januar 1193 vorschlägt. C ist an das Domkapitel gerichtet, und dem Domkapitel werden ausdrücklich auch die bischöflichen Tafelgüter bestätigt. Folglich setzt C voraus, daß der Bischof damals tot ist. Man vergleiche als Gegenbeispiel etwa die beiden Bullen Clemens' III. vom 29. Mai 1188 für das Domkapitel und den Bischof von Brandenburg (Riedel, Cod. dipl. Brandbg. A VIII, 117f.). Das Jahr 1191, nicht 1190, schließe ich daraus, daß das Kapitel aus dem sofort zu erwähnenden Grunde möglichst bald eine Konfirmation nachgesucht und nicht erst über $1^1/_2$ Jahre damit gewartet haben wird.

hätte. Sie ist also mit f nicht identisch. Der greise Berno hat sie kurz vor seinem Tode beschafft, weil das Bedürfnis nach einer päpstlichen Generalkonfirmation gegeben war.

In einer ähnlichen Lage wie nach dem Tode Bernos war das Bistum schon einmal gewesen, als Heinrich der Löwe 1180 geächtet wurde. Damals entstand die bange Frage, ob mit seinem Fall nicht auch die von ihm geschaffene Ordnung der Verhältnisse in Mecklenburg zusammenbrechen würde. Waren doch erst 16 Jahre verflossen, seit Heinrich den großen Slawenaufstand mehr durch gütlichen Vergleich als durch die Gewalt der Waffen beigelegt hatte. Die schwere Niederlage der Deutschen bei Verchen und die Gefahr, in der die junge Kirche und Berno selbst geschwebt hatten, waren bei Freund und Feind unvergessen. Das verwaiste Bistum wandte sich an den deutschen Kaiser, und Friedrich Barbarossa nahm es auf der Tagung zu Erfurt am 2. Dezember 1181 in seinen Schutz (B). Er konfirmierte ihm die Dos, die Herzog Heinrich dem Bistum verliehen, und die Güter, die Fürst Pribislaw von Mecklenburg dazu hergegeben hatte. Daß die verhältnismäßig geringfügige Schenkung Herzog Kasimirs von Pommern-Demmin nicht erwähnt ist, kann bei der generellen Formulierung der Urkunde nicht auffallen. Eine bewaffnete Erhebung der Wenden ist damals bekanntlich unterblieben. Nicht, wie man anzunehmen pflegt, weil die Autorität des deutschen Namens zu mächtig geworden und die Germanisierung des Landes zu einem gewissen Abschluß gekommen war, sondern weil innere Zwietracht und ein neuer gemeinsamer Feind — Dänemark — alle Kräfte in Anspruch nahmen. Nur in einigen zerstreuten Ausbrüchen hat sich der unter der Asche glimmende Brand Luft gemacht. Einen im ersten Freiheitstaumel unternommenen wendischen Raubzug in die Mark Brandenburg, das Vorspiel zu einem allgemeinen Aufstand, haben die Zeitgenossen sicher zu Unrecht Heinrich selbst in die Schuhe geschoben.

Wir besitzen also aus den Jahren 1170 bis 1211 fünf einwandfreie Konfirmationen der Stiftsgüter, die sechste ist verloren gegangen. Alle sind aus einem bestimmten Anlaß ausgestellt. Alle sind nach Form und Überlieferung unzweifelhaft echt, ihre inhaltliche Echtheit ergibt sich unmittelbar aus dem Vergleich untereinander. Die historischen Voraussetzungen unserer Urkundenreihe stimmen vollständig mit dem überein, was wir aus den sehr ausführlichen Berichten der gleichzeitigen deutschen und dänischen Geschichtsschreiber wissen. Und das Bild, das uns die fünf Konfirmationen in Übereinstimmung mit den erzählenden Quellen zeichnen, wird durch das anderweitig überlieferte echte Urkundenmaterial völlig bestätigt. Aus allen Dokumenten ohne Ausnahme geht beispielsweise hervor, daß auf beiden Ufern der unteren

Peene allein Kammin die kirchlichen Hoheitsrechte ausübte. Für etwaige Rechte oder Ansprüche Schwerins findet sich nicht ein einziger Beleg.

Wenige Jahre nach der Goldenen Bulle Kaiser Ottos von 1211 brach der Grenzstreit Schwerins mit seinen Nachbarn auf der ganzen Linie aus. Jahrhunderte hindurch hatten die Bistümer Havelberg und Brandenburg nur in partibus infidelium bestanden. Seitdem aber die Askanier Schritt für Schritt über die Elbe vorgedrungen waren, hatten auch ihre Landesbischöfe in die verlassenen Residenzen Einzug gehalten. Als Ziel stand ihnen die Rückgewinnung des weiten Bezirkes vor Augen, den Kaiser Otto I. im Jahre 948 ihrer geistlichen Gewalt unterstellt hatte. Dieser Anspruch umfaßte aber auch einen breiten Landstrich, den Heinrich der Löwe erobert hatte und der damit an das Schweriner Bistum gekommen war. Für Schwerin noch gefährlicher war der östliche Gegner. Kammin beabsichtigte nichts Geringeres, als das große Gebiet zwischen Trebel, Recknitz, den Quellflüssen der Peene und südwärts über die Nebel hinaus von Schwerin loszureißen. Die Gegner beanspruchten fast die Hälfte der Diözese, darunter das wichtige Circipanien, über dessen Zugehörigkeit zu Schwerin nach den urkundlichen Zeugnissen niemals ein Zweifel gewaltet hatte.

Die pommerschen und brandenburgischen Fürsten hielten mit ihren Bischöfen zusammen. Abgesehen von Gründen politischer Taktik und weitergehenden Aspirationen auf die mecklenburgischen Lande bewog sie dazu ihr eigener pekuniärer Vorteil. Der Bischofszehnt wurde gegen einen Anteil am Ertrage zumeist durch die landesherrlichen Beamten eingesammelt. Wenn also die Fürsten die Annexionsgelüste ihrer Bischöfe unterstützten, stand ihnen eine reichliche Erhöhung jenes Anteils in sicherer Aussicht. Im Verlauf des Streites ist es doch vorgekommen, daß selbst Heinrich Borwin III. von Werle-Rostock und das eben erst von Bischof Brunward gestiftete Domkapitel zu Güstrow sich auf die Seite Kammins stellten, weil dieses besser zahlte. Der schlaue Rostocker fand eine vorzügliche Geldquelle darin, seine entzweiten geistlichen Herren abwechselnd zu scheren. Denn als ihm 1237[1] Brunward zu den reichen Zehnten des Kamminer Konkurrenten noch ein gut Stück Geld hinzulegte, schwor er wieder zur Gegenpartei. Ohne die Hilfe der politischen Gewalt war jeder Besitztitel des Bistums unwirksam. Brunward beklagt sich bitter, daß selbst die päpstlichen Richtersprüche mißachtet würden. Und wenn auch die mecklenburgischen Fürsten die Absicht hatten, dem geschädigten Bistum beizustehen, so wären ihnen am Ende in einem kanonischen Prozeß die Hände ge-

---

[1] Ich datiere MUB. 446 auf 1237 (nicht 1236) Febr. 5.

bunden gewesen. Denn die älteren Urkunden Schwerins gaben, wie wir bemerkten, überhaupt keine Umgrenzung der Diözese an, und die sehr allgemeine Bestimmung Ottos IV. war schon deshalb schwer diskutierbar, weil die territorialen Verhältnisse an der pommersch-rügisch-brandenburgischen Grenze sich sehr erheblich verschoben hatten. Auf der Gegenseite hatte Havelberg seine schön abgerundeten Grenzbriefe von Kaiser und Papst bestätigen lassen, und wo die alten Gaugrenzen verwischt waren, da waren sie in der Auslegung der Domherren sicherlich nicht enger geworden. Vielleicht hatte Havelberg die Grenzabsetzung seiner Gründungsurkunde sogar ein wenig „korrigiert“,[1] natürlich nicht zu seinen Ungunsten. Kammin konnte aus den Angaben seiner Privilegien über die Ausdehnung seiner Diözese nach Westen am Ende alles herauslesen, was es wünschte. Wir dürfen billig nicht verlangen, daß es etwa die *appendicia* von Demmin und Tribsees besonders eng umgrenzt hätte. Die Aussichten Schwerins standen also so ungünstig wie möglich.

Da taucht mit einem Male eine Serie von sieben alten Konfirmationen aus den Jahren 1170 bis 1197 auf, die allem Mangel abhift. Voran steht ein Privileg Kaiser Friedrichs I. (a), das dem Bistum Schwerin gleich ganz Neuvorpommern, weite Striche auf dem rechten Peeneufer und die halbe Insel Rügen überweist. Dann folgt eine Dotation Heinrichs des Löwen von 1171 (b), die nicht nur die bis 1211 vom Kapitel erworbenen Gerechtsame aufführt, sondern auch den Besitz der Müritz- und Eldeländer gegen Havelberg verteidigt. Eine dritte Ausfertigung derselben Urkunde (c) führt gar drei vorpommersche und zwei mecklenburgische Länder als unmittelbaren Stiftsbesitz auf, und vier päpstliche Konfirmationen (d, e, f, g) bestätigen die ausgedehnte Diözesanherrschaft und einen Güterbestand, den wir nach den vorher besprochenen fünf Privilegien nicht entfernt geahnt hätten.

Unsere Tabelle der Stiftsgüter[2] gibt ein anschauliches Bild des Verhältnisses der beiden Urkundenreihen zu einander. Die Nummern 26—31 sind in den Bullen nicht enthalten, weil in ihnen der bischöfliche und

---

[1] Curschmann, Die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg (N. A. 28, 395—434) und Die Diözese Brandenburg, S. 21 f., weist nach, daß die Havelberger Urkunde (DO. I, 76) in bezug auf die Dotation stark interpoliert ist, hält aber die Bestimmungen über die Ausdehnung und Abgrenzung des Sprengels für echt. Ich kann in dieser Hinsicht seinen Ausführungen nicht beipflichten. Die bezüglichen Bemerkungen Sickels zu DO. I, 105 beruhen im entscheidenden Punkte auf irrtümlicher Voraussetzung.

[2] Für die Feststellung der Orte sind neben dem MUB. besonders die Meckl. Jb. benutzt. Der Untersuchung bedürftige Einzelheiten, vorzüglich über die älteste Topographie der Stadt Schwerin, müssen der Lokalforschung überlassen bleiben.

der Kapitelsbesitz ungetrennt aufgezählt werden. Naulitz (no 32) war vielleicht schon 1211 wieder verloren gegangen. Denken wir uns diese Nummern und die unerwähnt gebliebenen kleinen Einkünfte (no 24, 33—35) aus der Tabelle fort, so wird der Gegensatz zwischen den beiden Reihen noch drastischer. Die Nummern g 36—38, 41 und 42 ignorieren wir vorläufig, da sie spätere Interpolationen sind.

Zunächst ist es erstaunlich, daß Schwerin innerhab von 19 Jahren nicht weniger als fünf bzw. sechs päpstliche Konfirmationen erhalten haben will. Wir kennen kein Beispiel, wo ein Bistum binnen so kurzer Frist eine solche Zahl von Bestätigungen erwirkt hätte. Fänden wir den Fall etwa bei den suburbikaren Bistümern, so läge eine Erklärung nahe. Daß aber im 12. Jahrhundert das arme Bistum Schwerin da hinten am Rande der Kulturwelt offenbar zu seinem Vergnügen sich die erheblichen Kosten leistet, will nicht einleuchten. Verständlicher wäre die Erscheinung, wenn Schwerins Güterbestand sehr rasch gewachsen wäre und wenn es ihn gleichzeitig gegen Ansprüche von anderer Seite durch apostolische Bestätigung hätte sichern müssen.[1] Beides trifft für Schwerin nach den Bullen selbst nicht zu. Drei von ihnen (e, f, g) stimmen sogar wörtlich überein, hier entfällt also jegliche Veranlassung.

Nun wird man auf Grund aller früheren Darstellungen des Grenzstreites einwenden, Schwerin habe ja in den in Betracht kommenden Jahren 1178 bis 1197 mit Kammin um die Diözesanhoheit im Peenegebiet gekämpft, demnach habe es Ursache gehabt, die Konfirmierung so oft wiederholen zu lassen. Leider ist diese Voraussetzung ein großer Irrtum, der dadurch noch nicht zur geschichtlichen Tatsache wird, daß ihn eine Darstellung immer von der anderen abschreibt. Daß z. B. Wiesener mehrmals das Mißgeschick gehabt hat, aus einer völlig irrelevanten päpstlichen Kanzleiformel (!) Kamminer Geschichte zu konstruieren, hätte man inzwischen wohl bemerken dürfen. Wir werden sehen, wie sich unmittelbar auch aus unserem Urkundenmaterial ergibt, daß die Annahme einer Schwerin-Kamminer Grenzfehde im 12. Jahrhundert verkehrt ist. Wir kommen also nicht darüber weg, daß uns für die einzigartige Zahl der Konfirmationen eine Erklärung fehlt.

Vergleichen wir in unserer Tabelle die eine Reihe A, C, D, E mit der anderen d, e, f, g, so stehen wir vor der Frage: wie ist es möglich, daß beide den Besitzstand aus der gleichen Zeit angeben können? Der Besitz in d, e, f, g ist mehr als doppelt so groß wie in der anderen Reihe. C ist so genau, daß es verschiedene Gerechtsame von je einer

[1] Vgl. etwa die preußischen Bistümer und ihr Verhältnis zum Deutschen Orden.

Mark aufführt, und sollte über zwanzig Dörfer und ganze Länder ausgelassen haben? Kaiser Otto bestätigt 1211 in feierlicher Form unter goldener Bulle die Stiftsgüter, und hat von dem ungeheuren Zuwachs ebenfalls keine Ahnung? Man beachte, daß seine Urkunde keineswegs eine bloße Transsumierung des väterlichen Stiftungsbriefes A ist. Sie hat die Verteilung der Ilower Dörfer zwischen Bischof und Kapitel nach der neuen Ordnung (no 5, 11, 12) und bringt die Privilegien, die das Stift und seine Hintersassen in der Zwischenzeit erlangt haben. Sie fügt den Erwerb eines Mühlengrundstücks (no 36) hinzu, und sollte dann einen Güterkomplex, der größer ist als sämtliche aufgeführten Besitzungen zusammengenommen, einfach ignorieren? So viel Fragen, so viel Unmöglichkeiten. Ohne auf die historischen Bedingungen eingegangen zu sein, sehen wir aus den Besitztiteln der Urkunden selbst, daß die unzweifelhaft echte Reihe A, C, D, E sich mit der anderen schlechterdings nicht vereinigen läßt.

Die Zeiten von der Gründung[1] des Bistums bis in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts waren wenig angetan, seine Besitzungen zu mehren. In den blutigen Kämpfen Heinrichs des Löwen ist das Missionsbistum auf erobertem Boden errichtet worden. Die Stiftung war in der Hand des Sachsenherzogs ein wesentliches Mittel, die Unterjochten mit der christlichen Herrschaft auszusöhnen. Fürst Pribislaws *plenus consensus* dazu, daß ihm der Sieger eine Anzahl Güter einfach wegnahm und dem hergewanderten Cisterciensermönch von Amelunxborn übertrug, bedeutet nichts weiter als die Vorbedingung für den Antritt seiner Herrschaft. Helmold hätte die Sachsenchronik nicht schreiben dürfen, wenn wir annehmen sollten, daß ein Pribislaw nun in Hülle und Fülle die Dörfer und Länder seiner arg beschnittenen Herrschaft an die Schweriner Pfaffen verschleuderte. Und nun soll er gar sein großes Stammland Werle samt der väterlichen Burg (no 38) dem Bistum geschenkt haben! Es bedarf kaum der Feststellung, daß Werle niemals stiftisch gewesen ist. Auch mit dem Tode Pribislaws ist keine Ruhe eingetreten. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen hat das Bistum schwere Krisen durchgemacht. Die unaufhörlichen Kämpfe unter der dänischen Herrschaft und die feindliche Haltung, in der das Domstift zeitweilig zum Landesadel stand, machen ein schnelles Anwachsen des geistlichen Besitzes von vornherein wenig wahrscheinlich. Die Konfirmationen Kaiser Ottos von 1209 und 1211 bestätigen diese Erwartung. Erst in der zweiten Hälfte der Regierung Brunwards († 1238) führen günstige Vorbedingungen und die politische Begabung

[1] Wir dürfen mit vollem Recht von einer Neugründung sprechen. Die Schöpfung Heinrichs war mit dem alten Bistum in partibus Mecklenburg durch keinerlei innere Beziehungen verknüpft.

Brunwards einen Wechsel herbei. Während an der Grenze der Schweriner Hoheit große Stücke verloren gehen, vermehren sich, zum Teil im Zusammenhang damit, die unmittelbaren Tafelgüter sehr rasch.

Die Urkunden über den Erwerb der Stiftsgüter in der älteren Zeit sind, soweit es überhaupt welche gegeben hat, verloren gegangen. Die älteste erhaltene (MUB. 235) stammt aus dem Jahre 1217. Es mutet wie ein gelungener Scherz an, daß diese erste Urkunde mit einem genauen Datum über den Erwerb eines Stiftsdorfes hinreicht, um die päpstlichen Konfirmationen ad absurdum zu führen. Die Grafen Gunzelin und Heinrich von Schwerin schenken darin der Schweriner Kirche das Dorf Medewege. Am 3. Mai 1218 (MUB. 241) bezeugt Bischof Brunward die kürzlich erfolgte Verleihung. Nach e, f, g 58 will das Stift das Dorf schon 1186, 1189 und 1197 besitzen. Die echte Reihe weiß nichts davon. Wenn also nach der genauen Aufzählung von C Medewege im Jahre 1191 dem Bistum nicht gehört haben kann, wenn wir ferner zweimal positiv hören, daß es erst 1217 dem Stift geschenkt ist, dann folgern wir mit zwingender Notwendigkeit, daß es 1186—97 auch nicht im Stiftsbesitz war und daß die Konfirmationen mit einer solchen Behauptung Fälschungen sind.

Wie mit Medewege steht es allem Anschein nach mit der *villa nobilis* im Lande Barth (no 43). Wigger (Meckl. Jb. 28, 250) nimmt, ich vermute mit Recht, als zweifellos an, daß Bisdorf bei Stralsund gemeint ist. Bisdorf ist aber erst 1221 durch Wizlaw von Rügen an Bischof Brunward abgetreten (MUB. 278).

Bevor wir auf den Inhalt der vier Bullen im einzelnen eingehen, müssen wir die angebliche Entstehung von d berühren. Alexander III. schreibt nämlich darin, daß Bischof Berno in eigener Person unter großen Mühsalen zu ihm gekommen sei und dieses Privileg erhalten habe. Die Urkunde ist aus Rom vom 20.—24. März 1178 datiert.[1] Diese römische Reise Bernos wird offenbar dadurch bestätigt, daß er am 1. Juni desselben Jahres in der Hochkirche zu Chur (MUB. 2654) und bald darauf am 17. Juni im Kloster Zwiefalten in Württemberg (MUB. 7151) Altäre geweiht haben soll. Er hätte also auf dem Heimwege von der Kurie die beiden Orte berührt. Doch die ausgezeichnet erscheinenden Belege haben sich als irrig erwiesen.

Wir wissen, daß Berno im März 1179 am 2. Laterankonzil in Rom teilgenommen hat.[2] Mit dieser Datierung differiert d genau um ein Jahr. Ist es an sich wenig wahrscheinlich, daß der Schweriner Bischof

---

[1] MUB. 124 datiert 13.—24. März, J-L 13061 Ende April. Die Anmerkung des MUB. über die Ausstellung ist richtig, unter Berücksichtigung der seitdem bekannt gewordenen Bullen ist unser Stück wie oben zu datieren und zu J-L 13034 einzureihen.

[2] Mansi, Concilia XXII, 217, 467· MUB. 129.

zwei Jahre hintereinander jedesmal zur Winterzeit *„cum multo labore"* den Weg nach Italien gemacht habe, so wissen wir aus der politischen Lage, daß er im Frühjahr 1178 überhaupt nicht zur Kurie gehen konnte. Am 14. Juli 1177 hatte Kaiser Friedrich zu Venedig sich dem Papst zu Füßen geworfen. Mögen wir heute Heinrich dem Löwen nicht mehr die Hauptschuld an dieser schmählichen Demütigung zuschreiben, gewiß ist, daß dem Kaiser der Friede mit Alexander III. die erwünschte Möglichkeit bot, dem ungetreuen Welfen auf Grund der Anklagen der deutschen Fürsten den Prozeß zu machen. Um seine Macht im Rücken zu festigen, blieb Friedrich jedoch bis zum Herbst 1178 im Arelat, im Winter 1177 auf 1178 war in Deutschland der Sachsenherzog noch völlig Herr der Lage. Wenn Berno zu dieser Zeit ohne einen besonderen Anlaß nach Rom ging, stellte er sich klar und deutlich auf die Gegenpartei. Heinrich aber hätte sich nimmermehr gefallen lassen, daß der von ihm eingesetzte und von ihm, nicht vom Reiche, belehnte Bischof mit den Gegnern paktierte. Wesentlich anders lagen die Verhältnisse ein Jahr später. Im Laufe des Jahres 1178 hatte Schlag auf Schlag den Löwen getroffen. In Slawien mußte er die Dinge laufen lassen, wie sie gingen. Seit der Tagung zu Worms im Januar 1179 ist Heinrichs Los entschieden. Der neue Erzbischof Berthold von Bremen verfeindet sich[1] mit dem Herzog und sucht bei der Kurie Unterstützung. Jetzt verläßt auch Berno das sinkende Schiff des alten Beschützers. Zusammen mit seinem Metropoliten Berthold macht er sich auf den Weg zum Laterankonzil. So ist Berno nach Rom gekommen.

Als fünfzig Jahre später die Schweriner Domherren für den Grenzstreit die päpstlichen Bestätigungen aus dem 12. Jahrhundert anfertigen lassen, knüpfen sie selbstverständlich an zeitgenössische Erinnerungen an. Dazu gehört an erster Stelle, daß sie eine Bulle auf die Anwesenheit Bernos in Rom datieren. Und daß sie hierbei um 1 Jahr irren, ist leicht begreiflich.[2] Die auffallende Ungenauigkeit und Unvollständigkeit von d (s. unten) schließen aus, daß Berno nur zur Erlangung der uns vorliegenden Konfirmation die Mühen der angeblichen ersten Winterreise (1178) nach Rom auf sich genommen haben kann.

Nun bringt der Liber anniversariorum ecclesiae maioris Curiensis zum 2. Juni die Notiz: *Dedicatio chori et altaris s marie a Bernone epo*

[1] Gegen die Darstellung Dehios, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 94f. und Anm. 17 u. 18.

[2] Ein Schreibfehler in der Überlieferung ist nicht möglich. Die Bulle datiert *indictione undecima, incarnationis dominice anno MCLXXVII, pontificatus uero domini Alexandri pape III. anno XIX.*

consecrati Anno m̊cl XXVIIII Incarnationis dn̄ice.[1] Es bleibe dahingestellt, ob wir nach dem sonstigen Brauch des Anniversarium die Jahreszahl zu *consecrati* und nicht vielmehr zu *dedicatio* ziehen müssen.[2] Auf jeden Fall, und das ist hier das Entscheidende, muß doch ein besonderer Umstand vorliegen, weshalb der Bischof von Chur in seiner eigenen Kathedrale an einer Weihe verhindert ist. Dieser Grund kann allein der sein, daß das Bistum Chur zurzeit vakant war.[3] Der Fall lag aber im Jahre 1178 nicht vor, Ulrich II. war rechtmäßiger Bischof. Im Frühjahr 1179 aber wurde er auf dem Laterankonzil durch den 13. Kanon des Konzils veranlaßt, auf das Bistum zu resignieren und die Abtei St. Gallen zu behalten.[4] Nach Beendigung des Konzils, so schließen wir nun, kam Berno auf der Heimreise durch Chur und vollzog dabei im Dome die Weihe.

Mit der Datierung des Aufenthaltes in Chur entfällt auch die übliche Ansetzung des Weihtages zu Zwiefalten, denn dieses zweite Datum ist durch Konjektur aus jenem geschlossen. Nach zwei Randbemerkungen des Calendarium Zwifaltense[5] soll im Nonnenkloster Zwiefalten einmal (fol. 3) im Jahre *millesimo CLXX̊VIII̊. XV̊ K iul.* von dem *epō Bernone de q̇rina* und das zweite Mal (fol. 6) im Jahre MCLXXX

---

[1] MUB. 2654 druckt nach einer Mitteilung Jaffés. Das Anniversarium ist herausgegeben von Juvalt als Necrologium Curiense und Baumann in Necrologia I, 631. Alle drei weichen nicht unerheblich voneinander ab. Die Bemerkung Jaffés, daß die Eintragung durch das Hinweisungszeichen vor *Incarnationis* zum 1. Juni gezogen sei, ist ein Irrtum. Herrn Stadtarchivar Jecklin in Chur verdanke ich eine genaue Beschreibung und eine Pause der ganzen Stelle, nach der ich oben zitiere.

[2] Die älteren Schreiber bis ins 13. Jahrhundert stellen die Jahreszahl an den Schluß der Eintragung, auch wenn andere Handlungen dazwischen geschaltet sind. Vgl. zum 8., 26., 29., 31. Januar usw. Für das Verzeichnis der Anniversarien kommt es zunächst auf den Tag der *dedicatio* durch den Stifter an. Die *consecratio* durch den Bischof ist so nebensächlich, daß nicht einmal dessen Herkunft angegeben ist. An einem einwandfreien Schluß sind wir dadurch gehindert, daß wir nicht genau wissen, ob der Schreiber die *dedicatio* mit der *consecratio* zusammenwirft. Beide haben ursprünglich weder rechtlich noch zeitlich etwas miteinander zu tun. Vgl. z. B. Sickel, Liber diurnus, S. 18, Hinschius, Kirchenrecht IV, 163, 269. Unter dem 26. Mai 1208 wird in unserem Nekrolog noch richtig die *dedicatio* mit der *dotatio* genannt. In der Regel identifizieren die Kalendarien des 12. Jahrhunderts schon Stiftung und Weihe des Altars.

[3] Vgl. die ähnliche Situation der Eintragung zum 8. Februar 1259. Diese Notiz ist kanonisch-rechtlich interessant, weil ein unter Verlust von Titel und Rang abgesetzter Bischof eine Weihe vornimmt im Auftrage eines anderen, der die Konsekration nicht erlangt.

[4] Cod. dipl. Raetic. I, 211.

[5] Neben MUB. 7151 vgl. die Notae Zwifaltenses in SS. XXIV, 829. Ich zitiere nach der von Herrn Professor Dr. Bonhöffer freundlichst vorgenommenen Kollationierung mit dem Original auf der Kgl. Landesbibliothek zu Stuttgart.

derselbe Altar an demselben 17. Juni von dem *venerabili berone epō* geweiht sein. Zweifellos ist unser Bischof Berno und nicht Berthold von Konstanz (Holder-Egger) gemeint. Die beiden Notizen sind flüchtige Abschriften einer oder mehrerer älteren Vorlagen.[1] Die Fehler in den Namen machen uns beide Jahreszahlen gleich verdächtig. Nun ist Bischof Berno im März 1179 in Rom und trifft dort auf dem Konzil den Abt Konrad von Zwiefalten.[2] Auf dem Rückwege, den die geistlichen Herren gemeinsam gemacht haben werden, weiht Berno am 2. Juni den Marienaltar in Chur, kommt, nachdem er unterwegs aus einem gewissen Grunde nochmals aufgehalten wird, nach Zwiefalten und weiht hier am 17. desselben Monats den Johannisaltar. Vermutlich wird in der echten Vorlage *millesimo CLXXVIIII* gestanden haben, so daß beide Abschriften eine I hinter VIII bzw. vor X auslassen.

Das richtige Jahr 1179 und unmittelbar aus dem Zusammenhange folgend die Anwesenheit Bernos in Chur und Zwiefalten im Juni 1179 wird nun durch eine dritte, unbeachtet gebliebene Weihe bestätigt.[3] Am 14. Juni 1179 weiht Berno das Münster zu Salem an der Aach, westlich von Überlingen, auf dem Wege von Chur nach Zwiefalten. Das Kloster Salem gehört demselben Cisterciensерorden an, aus dem auch Berno hervorgegangen ist. Deshalb legt es Wert darauf, gerade von seiner Hand und nicht von dem zuständigen Bischof von Konstanz die Weihe zu empfangen. Als Itinerar Bernos ergibt sich also für das Frühjahr 1179: im März auf dem Konzil zu Rom, am 2. Juni die Weihe in Chur, am 14. Juni die Weihe in Salem und am 17. Juni die Weihe in Zwiefalten. Die augenfällige Einreihung in das Itinerar bestätigt das Jahr, das wir durch die Kritik der einzelnen zweifelhaften Daten gewonnen haben.

Bei der Verteidigung seiner wohlerworbenen Diözesanhoheit erblickte das bedrängte Bistum Schwerin die letzte Rettung darin, seine Rechte durch päpstliche Konfirmationen zu belegen. Wenn aber einmal für teures Geld die Fälschungen angefertigt wurden, dann sollten auch alle Rechtstitel hineinkommen, an denen das Bistum jemals irgendwelchen Anteil gehabt hatte. Die alten Privilegien wurden hervor-

---

[1] Bezeichnend ist das *quirina,* entstanden aus dem sehr ähnlichen *zuirina*. Die Aufzeichnung beruht also nicht mehr auf mündlicher Tradition.

[2] Bertholdi Zwifaltensis Chronicon, SS X, 123.

[3] Historia brevis monasterii Salemitani, SS XXIV, 644 und (genauer) Z. G. Oberrhein XXXI, 53: *anno . . . M°.C°.LXX°.IX°. sub abbate Christiano dedicatum est ipsum, quod nunc est, monasterium a uenerabili episcopo ordinis nostri nomine Berone, presente et coniuente Bertholdo Constantiensi electo, XVIII. Kal. Julii, in honore sanctissime Dei genitricis Marie cum duobus altaribus, maiori scilicet et sancte crucis* usw.

gezogen und, wo es nötig schien, interpretiert. Die Vermehrung des Stiftsbesitzes bis in die jüngste Zeit wurde gleichfalls mit aufgenommen. Und das Ganze suchte man dann mit den geschichtlichen Erinnerungen, die man von der Zeit vor einem halben Jahrhundert und länger besaß, in Einklang zu bringen. Der Wust von groben historischen Irrtümern und Unmöglichkeiten, der sich dabei ergeben mußte, liegt uns vor.

Am meisten empfiehlt sich noch d, weil darin eine Anzahl Güter fehlen, die e, f und g enthalten. Man will die verdächtige Übereinstimmung aller vier Bullen vermeiden und ein Wachsen des Stiftsbesitzes feststellen. d ist für sich konzipiert, die drei anderen stimmen untereinander wörtlich überein, ohne ihre Verwandtschaft mit d formell in bezug auf die Arenga und inhaltlich hinsichtlich der Stiftsgüter und der Grenzführung zu verleugnen. Allzu hohe Anforderungen an die Genauigkeit des Konzipienten dürfen wir nicht stellen. Wenn kritische Beurteiler wie Lisch und Wigger, trotzdem ihnen die Stücke gedruckt vorliegen, folgenschwere Übersehen machen, dann dürfen wir von dem Fälscher des 13. Jahrhunderts nicht das Unmögliche verlangen. Es fehlt in d richtig der Anspruch auf Werle (no 38), es fehlen aber auch das Dorf Rampe (no 19) und 30 Hufen in Brezen (no 23),[1] die 1178 zweifellos im Stiftsbesitz waren. Nach den echten Bestätigungen gehörten dem Bistum ferner Wotenick bei Demmin mit vier anderen Dörfern. Die gefälschten kennen nur zwei Dörfer bei Demmin.[2] Ebenso gehörte ihm Hundorf (no 20). Daraus ergibt sich wieder ein Rückschluß auf die angebliche Echtheit der Bulle. Wenn Berno im Winter 1178 nach Italien zog, nur zu dem Zwecke, die Stiftsgüter konfirmieren zu lassen, dann hätte er sicherlich ein sorgfältigeres Verzeichnis mitgenommen. Jedenfalls hätte er nicht sieben Dörfer ausgelassen, um eine Mühle (no 36) anzuführen, an der ihm nur eine sehr geringe Rente zustand. Im Jahre 1191 (C) bezieht das Stift von dieser Mühle eine jährliche Abgabe von zwei Wispeln Korn. 1211 (E) besitzt es an ihr nur den Grund und Boden, also nicht die Gerechtigkeit und die Gebäude. Noch 1217 überweist Graf Gunzelin von Schwerin der Kirche acht Schilling Rente auf die Mühle.[3] Nach unseren vier Konfirmationen soll das Bistum die ganze Mühle schon von 1178 ab besessen haben.

Die Bulle d will für alle Besitztümer die Schenker angeben. Dabei

---

[1] Wigger (Meckl. Jb. 28, 203) meint, daß die 30 Hufen in Kleinen (no 46) und Gallentin (no 60) liegen. Das ist an sich möglich, nur ist der Beweis aus unseren Urkunden nicht zu erbringen. Gallentin wird in d, f und g nicht genannt.

[2] Daß unter den drei fehlenden Dörfern nicht etwa das Land Pütte (no 40) und das Dorf in Barth (no 43) zu verstehen sind, lehrt, von anderen Widersprüchen abgesehen, ein Blick auf die Karte.

[3] MUB. 235. Im Regest irrtümlich 16 Schilling.

nennt sie für Pütte (no 40) und das Dorf in Barth (no 43) den Fürsten Kasimir von Demmin, der allerdings dem Bischof Berno in Anerkennung seiner Missionsarbeit im Herzogtum Demmin Wotenick und vier anscheinend unbedeutende Nachbardörfer (no 16) überwiesen hat. Daß aber Pütte und Barth, soweit wir die Verhältnisse durchschauen, nicht mehr zu Pommern sondern zum dänischen Vasallenstaat Rügen gehörten,[1] hat der Fälscher übersehen. Der Fürst von Rügen wird ebenso übergangen wie der Graf von Schwerin für die Vermehrung innerhalb der Grafschaft nach 1178.

Wir stellten fest, daß die echte Konfirmation Cölestins (C) keine Bestätigung Alexanders kennt. Dazu enthält d Auslassungen, die in einer gleichzeitigen Urkunde unmöglich sind. Werden wir nun gar bezeugt finden, daß d zusammen mit e, f und g fabriziert ist, so kann auch d nicht die Interpolation einer echten Urkunde sein, sondern es ist ein Phantasieprodukt. Berno hat weder 1178 noch 1179 eine Konfirmation in Rom erhalten.

Der Zuwachs, den das Bistum von 1178 bis 1186 angeblich gewonnen hat, beruht teils auf Gedächtnisfehlern gröbster Art, teils auf verkehrten Ausdeutungen echter Urkunden, teils ist er völlig unglaubwürdig. Es ist ein recht stattlicher Besitz, der in dieser Zeit hinzugekommen sein soll: ein Dorf jenseits der Elbe (no 3) ein Dorf bei Goderac (no 15), die schon genannten fünf Dörfer und 30 Hufen, das Land Werle bis zur Zarnow und Tichmenzeke[2] (no 38), ein Dorf in Barth (no 43), ein Dorf in Circipanien (no 57), die Dörfer Medewege (no 58), Wotuekiz (no 59), Gallentin (no 60), das Neue Land um den Winkel der Nebel und Warnow ungefähr bis Güstrow und Eickhof (no 61),[3] das Klosterterritorium Doberan zwischen Doberan und Kröpelin (no 62) und der Klosterort Dargun (no 63). Das ist eine hübsche Fläche, neben der sich der Zuwachs in den nächsten elf Jahren, bestehend in einem einzigen Dorf (no 64), kläglich genug ausnimmt.

Für die Zeitgeschichte am interessantesten ist die Behauptung, daß die Cisterciensерklöster Doberan und Dargun unmittelbares stiftisches Eigentum sein sollen. Wer die Konfimationen arglos liest, dem scheinen

[1] Aus unseren Fälschungen hat man seit Barthold (Gesch. von Rügen und Pommern II, 226) das Gegenteil gefolgert. Barthold stützt sich ganz auf c und macht dabei noch unbegreifliche Fehler. Auch Dahlmanns (Gesch. v. Dänemark I, 330) Schlüsse aus Saxo und Arnold halte ich für unzutreffend.

[2] Eine sichere Identifizierung der Tichmenzeke ist nicht möglich.

[3] Ich fasse die Angabe *a Butessowe in utraque parte aque, que Nebula dicitur, usque ad terram, que Tribeden uocatur, a Butessowe autem sursum uersus aquam, que dicitur Warnowe, ad locum, qui Ztulp nominatur* als Umschreibung der *Noua terra* auf. Ist mit Lisch, Wigger, Ernst u. a. das Neue Land bei Rostock zu suchen, so wird die Sache noch erstaunlicher.

unerwartete Aufklärungen über kirchenrechtliche Institutionen des 12. Jahrhunderts im Wendenlande bevorzustehen.

Das Kloster Doberan wurde auf Bischof Bernos Anregung am 1. März 1171 durch Pribislaw von Mecklenburg gegründet (MUB. 98). Die Dotation des Klosters gab nicht etwa der Bischof her sondern der Landesherr (MUB. 122, 152). Berno verzichtete nur in üblicher Weise auf den Bischofszehnt aus den Klosterdörfern (MUB. 122). Von irgendeinem grundherrlichen Anrecht war keine Rede. Dieses Klostergebiet ist das in unseren Bullen genannte *Doberan et tota terra Gobange spectans* (no 62). Am 10. November 1179, sobald die Wenden die Faust des Löwen nicht mehr im Nacken fühlten, wurde das verhaßte Kloster dem Erdboden gleich gemacht. Dieses Ereignisses, bei dem der ganze Konvent umgebracht wurde, entsann man sich in Schwerin sehr wohl, als man unsere Bullen anfertigte. Man kannte die Verleihung Bernos[1] und hatte, wenn ich recht sehe, besondere Gründe, die Zugehörigkeit Doberans zur Schweriner Diözese ausdrücklich zu betonen. Man zog deshalb den kühnen Schluß: erledigtes Klostergut ist Bischofsgut, und reihte Doberan unter die bischöflichen Tafelgüter. Daß auch in den Wendenländern diese Rechtsgewohnheit nicht bestand, sondern daß vakantes Klostergut an den stiftenden Landesherrn zurückfiel, ist bekannt. Für Doberan wird es überdies durch die Bewidmung des neuen Klosters (MUB. 152) ausdrücklich bezeugt. Immerhin, nehmen wir einmal an, daß Schwerin im Jahre 1186 berechtigt war, das Klostergut unter seinen eigenen Besitzungen (e) zu führen. Im selben Jahre wurde das Kloster wieder hergestellt, und die Mönche nahmen von ihrem alten Lande Besitz. Daß jetzt noch in echten Konfirmationen von 1189 (f) und 1197 (g) das Klosterterritorium als Stiftsbesitz erscheinen kann, ist unmöglich.

Noch unsinniger ist dieselbe Behauptung für Dargun. Drei wendische Edle, die Brüder Miregrav, Monic und Cotimar, haben es auf ihrem Grund und Boden am 25. Juni 1172 gestiftet (MUB. 104). Kasimir von Demmin nimmt es in seinen Schutz und erscheint später nach seinen reichen Bewidmungen als der eigentliche Gründer.[2] Nachdem Berno bei der Weihe des ersten Altars *de paruo et tenui redditu episcopatus* eine jährliche Hebung von sieben Mark geschenkt hat (MUB. 111), verleiht er dem Kloster die bischöflichen Zehnten aus den Dörfern des

---

[1] War ein Original von MUB. 122 in der bischöflichen Kanzlei geblieben? Vgl. MUB. I, S. XXV.

[2] MUB. 111, 114. Nachdem Grotefend (s. Meckl. Jb. 61, 347) bemerkt hat, daß die Doberaner Originale MUB. 147 und 148 verdächtig sind, wird eine diplomatische Prüfung von 111 und 114 nötig sein. Die Verdachtsmomente Klempins (PUB. I, S. 36f.) lassen sich, trotz Wiese, vermehren.

alten Burgwards Dargun.[1] 1199 wandern die Mönche unter der Ungunst der Zeiten nach Eldena aus, 1209 besetzt Bischof Sigwin von Kammin (!) das Kloster wieder mit Mönchen aus Doberan (! MUB. 186, 226). Bei dieser Sachlage fragen wir uns, ob das Erscheinen Darguns in den Schweriner Konfirmationen von 1186 bis 1197 noch auf einem Gedächtnisfehler beruhen kann. Wir werden einfach konstatieren müssen, daß der Fälscher in unbegrenzter Naivität das inzwischen an Kammin verlorene Kloster kurzerhand zum Stiftsgut erklärt hat, um seine Zugehörigkeit zum Schweriner Sprengel zu beweisen. So erhellt vielleicht weiter, daß nur der Klosterort und nicht, wie bei Doberan, die großen Latifundien beansprucht werden.

Die oben zusammengestellten 17 Dörfer und Länder soll das Stift zu der Zeit erhalten haben, wo nach unserer Kenntnis in Mecklenburg zunächst alles drunter und drüber ging. Der Sturz Heinrichs des Löwen mit seinen weitreichenden Konsequenzen, die schwierige Lage des neuen Stiftsschirmherrn, des Grafen Gunzelin von Schwerin, die Kämpfe der Wenden untereinander und mit Dänemark, die Reaktion gegen das Christentum, die Doberan und das im Bau begriffene Nonnenkloster Bützow (MUB. 420) wegfegte, das alles scheint uns wenig zu den reichen Erwerbungen zu passen. Heinrich selbst, der damals um seine Existenz zu kämpfen hatte, soll dem treulosen Bischof von seinem Lüneburger Allod noch das Dorf Naulitz[2] geschenkt haben. Damit nicht genug soll er sogar nach 1186 Wickendorf (no 64) hinzugefügt haben. In zeitlich nahestehenden, echten Urkunden dürfte es auch kaum vorkommen, daß die Marieninsel (no 45) und Kleinen (no 46) in d unter den Gaben Pribislaws und in e unter denen Heinrichs aufgezählt werden.

Den Gipfel des geschichtlichen Unsinns erreichen die Urkunden mit dem angeblichen Besitz des Landes Werle. In e und f bestätigen die Päpste dem Bistum *terram adiacentem Butessowe Werle dictam usque ad fluuios Tichmenzeke et Zarnowe dictos cum omni iure.* In g heißt es sinngemäß ebenso *castrum Werle dictum cum terra attinenti etiam Werle vocata ex utraque parte aque Warnowe cum omni iure.*[3]

---

[1] MUB. 125. Wiggers (Meckl. Jb. 28, 254) Gründe für die Datierung dürften kaum befriedigen. Wir müssen uns mit einem non liquet bescheiden.

[2] Vgl. e 2 mit C 32.

[3] Ich muß einen Augenblick auf die frühere Kritik eingehen, die an dieser Stelle allerdings ganz böse geworden ist. Lisch hat in einer Zusammenstellung des Stiftsgutes (Meckl. Urkunden III, 10f.) das Land Werle unter e und f versehentlich ausgelassen; g ist erst später bekannt geworden. Darauf hat Wigger (Meckl. Jb. 28, 204f.) bei einem Vergleich der Konfirmationen für eine Weile jeder Logik den Krieg erklärt, kommt aber zu dem richtigen Resultat, daß g interpoliert sei. Er schließt, wenn Werle dem Bistum wirklich gehört hätte, so würde Brunward 1211

Ständen uns keine anderen Beweismittel als die drei päpstlichen Konfirmationen zur Verfügung, so dürfte man einwenden, daß Werle zwischen 1197 und 1211 verloren gegangen sei. Da hören wir aber aus C, daß es auch vor 1197 auf keinen Fall stiftisch gewesen ist. Wir mögen den geistigen Horizont der Fürsten von Mecklenburg für so beschränkt halten, wie wir wollen, daß sie ruhig mit angesehen hätten, wie der Bischof den Kern ihres eigenen Landes in einer Reihe öffentlicher Urkunden als sein Eigentum proklamierte, das überschreitet doch die Grenzen aller Möglichkeit.

Glücklicherweise ist uns die Quelle erhalten, aus der offenbar der spätere Anspruch auf Werle geflossen ist. Unmittelbar nach der Verbannung Heinrichs des Löwen nahm Friedrich Barbarossa das Bistum Schwerin, dessen Zukunft wenig hoffnungsvoll erschien, in seinen kaiserlichen Schutz (B). Er konfirmierte ihm die Dotation, mit der es von Heinrich und Pribislaw ausgestattet war: *omnia bona illa, que nepos noster Henricus quondam dux contulit nomine dotis Zuerinensi ecclesie, insuper uillas in Kixin, que pertinere solebant ad Werle, quas idem quondam dux consensu Pribeslai contulit Botissin,*[1] *castro predicti episcopi.* Die Burg zu Bützow ist im geographischen wie im verwaltungstechnischen Sinne der Mittelpunkt des stiftischen Güterkomplexes in der Herrschaft Pribislaws. Was Bützow für das Stift ist, ist Werle für Kessin (= Mecklenburg). Aus dem wenig geschickten Ausdruck über die Dotierung Pribislaws machte der Fälscher, das ganze Land Werle sei von Pribislaw dem Stift geschenkt.

Daß die kaiserliche Kanzlei an eine einzelne neuerdings erfolgte Schenkung Pribislaws nicht gedacht hat, geht unmittelbar aus dem Wortlaut hervor, der die *dos Henrici* und die *uillae Pribeslai* gleichwertig nebeneinander stellt. Der Tenor der Urkunde ist einfach die Übernahme der Schirmherrschaft über das Bistum durch den Kaiser an Stelle des soeben gebannten Herzogs von Sachsen. Um den päpstlichen Konfirmationen gerecht zu werden, hat man geschlossen, daß Werle nach der Ausstellung von d geschenkt sei und „darum noch einer Bestätigung bedurfte". Was man unter einem solchen rechtlichen Bedürfnis versteht, wenn der Landesherr dem Bistum eine Stiftung überweist, ist mir verborgen. Doch zugegeben, daß in B das Land

---

von Kaiser Otto den Besitz sicherlich haben bestätigen lassen. Das ist zweifellos richtig. Aber hätte er dann den weit größeren Besitz von no 40—64 unserer Tabelle nicht ebenfalls konfirmieren lassen? Wenn, um bei Wiggers Beweisführung zu bleiben, Werle nie dem Stift gehört hat, dann sind e und f ebenso gefälscht wie g. Unter dem Eindruck der Bullen hat Wigger die echte Konfirmation B genau so irrig verstanden wie der Kompilator der Bullen selbst.

[1] Die Schreibform des Originals ist nicht sicher überliefert, gemeint ist Bützow.

Werle im engeren Sinne gemeint und eine Konfirmation darüber nötig gewesen sei. Dann ist doch unerfindlich, daß der Kaiser nicht auch den übrigen großen Zuwachs bestätigt, den das Bistum bis zum Tode Pribislaws und dem Sturze Heinrichs erhalten haben soll.

Auf die Rückschlüsse zur Landesgeschichte Mecklenburgs und Pommerns einzugehen, die man aus den päpstlichen Privilegien gezogen hat, ist hier nicht der Ort. Teils sind sie unter den zeitlichen Verhältnissen sehr unwahrscheinlich, teils sind sie nichts als Flüchtigkeitsfehler der Beurteiler. Sehr instruktiv ist das Kartenbild mit der räumlichen Darstellung des Stiftsbesitzes nach der herkömmlichen Annahme. Das geschlossene bischöfliche Territorium zieht sich von der Grenze der Grafschaft Schwerin, vielleicht nach einer kleinen Unterbrechung nördlich der Zarnow, mit dem Neuen Lande bis an die Ostsee hin. Aus dem Fürstentum Mecklenburg wird die breite Mitte herausgeschnitten, so daß es in zwei getrennte Hälften zerfällt. Wenn Heinrich mitten in dem ohnehin stark verkleinerten Fürstentum das Land Bützow zum bischöflichen Eigentum erklärte, mußte Pribislaw als Besiegter sich das eben gefallen lassen. Daß der Unterworfene aber aus freien Stücken ein mehrfach größeres Gebiet hinzugeschenkt habe, dürfen wir in das Gebiet der Fabel verweisen.

Übrigens scheint dem Bistum die politische Taktlosigkeit, das Stammland und andere Besitzungen des Fürstenhauses wenn auch nur nominell zu beanspruchen, schlecht bekommen zu sein. Eben damals, 1227 und 1226, starben Heinrich Borwin I. und Borwin II. Die jungen Herren Nikolaus I. und Borwin III. stehen bald auf seiten Kammins. Borwin wird — *zelo iustitie ductus et a senioribus terre sue instructus,* wie der bischöfliche Kapellan nicht ohne leise Ironie schreibt — erst 1237 durch die Anwartschaft auf reiche Zehnten mit Bischof Brunward ausgesöhnt.

Neben den bischöflichen Gütern betreffen unsere Konfirmationen vorzüglich die Diözesangrenze im Süden und Osten. Eine Zusammenstellung der Grenzbeschreibungen (s. Tab. II) wird uns wieder das Verhältnis der echten Urkunden zu den gefälschten am besten veranschaulichen.

Wie bei den Stiftsgütern steht die echte Reihe für sich gesondert und die gefälschte ebenfalls. In der Stiftungsurkunde (A) fehlt die Grenzabsetzung überhaupt, weil die Verhältnisse noch ganz im Fluß sind. So weit zunächst der Arm Heinrichs des Löwen reicht, so weit reicht der Sprengel seines Landesbischofs. Deshalb fällt das Gebiet der Elde und der mecklenburgischen Seenplatte an das Bistum Schwerin, unbekümmert darum, daß es vor mehr als zwei Jahrhunderten von

Otto dem Großen zu Havelberg gelegt war. Das Domstift Havelberg war jetzt gerade so weit, daß es seine Kathedrale wieder weihen konnte (1170). Bis zur Anerkennung seiner Hoheit am Oberlauf von Dosse und Havel hatte es noch gute Wege.

Im Osten gegen Pommern durchbrach man das Prinzip, daß Landes- und Sprengelsgrenze identisch seien. Hier wurde die Absetzung der Bistümer durch ihren Missionsbereich bestimmt. Seit der zweiten Reise Ottos von Bamberg (1128) gehörte das Land östlich der Linie Trebel und obere Peene zum Missionsbezirk Pommern und damit später zum Bistum Kammin. Otto hat ausdrücklich auf eine Mission westlich dieser Linie verzichtet, um nicht mit älteren Hoheitsrechten zu kollidieren.[1] Im unteren Peenelande ist sehr bald ein reges christliches Leben erblüht. Hier wurde das Bistum Pommern-Kammin bei seiner Gründung 1140 dotiert mit den landesherrlichen Gefällen[2] aus Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast und Groswin.[3] In Stolpe ist das erste Kloster auf pommerschem Boden entstanden (1153). Die Kamminer Bischöfe haben in dieser Westecke ihrer Diözese eine besonders eifrige Tätigkeit entwickelt.[4] Über die angegebene Linie sind sie aber nicht hinausgegangen. Umgekehrt ist auch Bischof Berno auf seiner Mission nicht in die Diözese Kammin eingedrungen. Er fand in ganz Mecklenburg übergenug Neuland, das niemals von einem Glaubensprediger betreten war. Das längst christliche Peeneland blieb wie bisher bei Kammin. Neben den relativ zahlreichen Urkundungen, die uns von der Diözesanhoheit Kammins Zeugnis geben, findet sich keine einzige für ein Eingreifen Schwerins. Die Schweriner Tafelgüter bei Wotenick (no 16), die Herzog Kasimir von Demmin geschenkt hat, sind ebensolche Exklaven wie diejenigen in der Sadelbande (no 1) oder jenseits der Elbe (no 2, 3) aus der Bewidmung Heinrichs des Löwen. Für den Verlauf der Sprengelsgrenze sind sie belanglos.

Wenn in sieben echten Konfirmationen a bis g zum Bistum Schwerin das ganze Vorpommern westlich der Ücker gelegt wäre, so täte sich uns ein Rätsel nach dem anderen auf. Das umschriebene Gebiet ist seiner Ausdehnung nach schon sehr respektabel; an kirchlicher und politischer Bedeutung steht das Peeneland im 12. Jahrhundert der Schweriner Diözese weit voran. Aber von einem Versuch, den siebenmal konfirmierten Besitz tatsächlich anzutreten, ist keine Spur

---

[1] Ebbo III, 4.

[2] Nach meiner Interpretation. Die Beweisführung s. in genannter Arbeit unter „Wirtschafts- und Finanzwesen".

[3] PUB. 30. Die Bulle ist zweifellos echt. Haucks Einwendungen (KG. IV, 586) entfallen mit der irrigen Deutung Wieseners u. a.

[4] Vgl. PUB. 43, 48, 67, 71, 74, 94, 120 usw.

vorhanden. Der Anspruch auf die Kamminer Sprengelsstücke beginnt erst im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, nach der Anfertigung dieser Bullen. Auf der anderen Seite hätte das Stift Kammin sich noch viel weniger gefallen lassen, daß seinem Nachbarn andauernd der beste Teil der eigenen Diözese zugesprochen wurde. Besaß Schwerin schon im 12. Jahrhundert unsere Konfirmationen, dann mußte man in Kammin zum mindesten eine Ahnung davon haben, und ein Konflikt war unausbleiblich. War aber ein kanonischer Prozeß bei der Kurie anhängig, dann konnten doch nicht Clemens III. (PUB. 111) und Cölestin III. (PUB. 122) dasselbe strittige Stück gleichzeitig zu beiden Bistümern legen. Wenigstens hätten sie in die Konfirmationen den üblichen Verwahr über etwaige Rechtstitel anderer aufnehmen müssen. Nichts von alledem hören wir, von einem Schwerin-Kamminer Grenzprozeß ist im 12. Jahrhundert keine Rede.

Als 1168 die Dänen dem Heidentum auf Rügen die Axt an die Wurzel legten, indem sie das Heiligtum des Swantewit zu Arkona zerstörten, zog auch Berno mit den wendischen Hilfstruppen auf die Insel, um gemeinsam mit Bischof Absalon von Roeskilde das Christentum zu verkündigen. Eine Erweiterung seines Sprengels hat er dadurch, falls er sie gesucht hat, nicht erreicht. Am 4. November 1169 legt Alexander III. die ganze Insel zum Bistum Roeskilde.[1] 1180 bestätigt er dem Stift u. a., daß die Insel Rügen *exemta in spiritualibus ecclesie tantum Roschildensi respondeat et in perpetuum Roschildensi episcopo diocesana sit lege subiecta.*[2] Der Schweriner Sprengel hat sich niemals über einen Teil der Insel erstreckt.

Zu welchem Bistum das Land Tribsees, das Gebiet zwischen Ryck, Recknitz und der rügischen See, bis zum Beginn des Grenzstreites gehört hat, wage ich an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Für die Zugehörigkeit zum Missionsgebiet Ottos von Bamberg würde die Urkunde Kaiser Lothars III. von 1136 (PUB. 27) sprechen. Lothar schenkt dem Bischof von Bamberg als Belohnung für seinen Eifer um Pommern den Tribut[3] u. a. der Landschaft Tribsees. Aus gewissen hier nicht näher zu erörternden Gründen stehe ich an, die Urkunde im einen oder im anderen Sinne zu benutzen.[4] Stärker ins Gewicht fällt,

[1] PUB. 52.

[2] Gött. Nachr. 1904, 133.

[3] Der Ausdruck *de his que ad fiscum pertinent tributa* ist sinngemäß auch auf Tribsees zu beziehen.

[4] Die zahlreichen Kombinationen über die Tätigkeit Lothars im Wendenlande, die sich an diese Verleihung geknüpft haben, sind fast immer vage Vermutungen, denen jede tatsächliche Unterlage fehlt.

daß Kammin 1140 auch in Tribsees dotiert wird und daß dieser Besitz dem Bistum durch Clemens III.,[1] Cölestin III.[2] und Honorius III.[3] bestätigt wird. Noch 1240 beschwert sich Konrad III. von Kammin bei der Kurie, daß ihm der Besitz des Landes westlich bis zur Recknitz durch Schwerin streitig gemacht werde.[4] Echte urkundliche Zeugnisse über die Ausübung der Diözesanhoheit in Tribsees fehlen bis 1221 ganz. Hart an der (späteren?) Grenze wird 1199 das Kloster Eldena im Kamminer Sprengel (PUB. 142) errichtet. Die älteren Schriftsteller wissen nichts von einer Hoheit Schwerins in Vorpommern. Helmold hat durchaus das Gegenteil angenommen. Andererseits dürfen wir gewisse Momente zugunsten Schwerins nicht verkennen. Dazu rechne ich nicht die Tradition, daß Schwerin der Rechtsnachfolger der alten Missionskirche Hamburg-Bremen sei,[5] daß ihm also dessen allerdings nur in den Pergamenten stehende Hoheit zwischen Peene und Ostsee[6] zugefallen sei. Wohl aber wird Berno um 1168 erst auf dem rügischen Festlande gepredigt haben, bevor er auf die Insel hinüberging. Anderenfalls hätte sein Sprengel mit der Insel in keiner Verbindung gestanden. Ebenso wird, wenn wir es auch nicht nachweisen können, der angebliche Schweriner Besitz im Lande Tribsees (no 40, 43) einer gewissen Grundlage nicht entbehrt haben (vgl. MUB. 278). Endlich scheint die Fassung der Urkunde, in der Fürst Wizlaw von Rügen sich 1221 mit Brunward von Schwerin über den Bischofszehnt in Tribsees vergleicht (MUB. 278), seit längerer Zeit bestehende Rechte Schwerins vorauszusetzen.

Ebensowenig wie A geben B und C eine Grenzabsetzung an, offenbar weil damals (1181 und 1191) noch kein Bedürfnis dafür vorlag. Erst Kaiser Otto IV. nimmt, wie wir sahen, 1209 bzw. 1211 in seine Konfirmationen (D, E) eine Umschreibung der Diözese auf: die Grenzen des Herzogtums seines Vaters gegen Rügen, Pommern und Brandenburg sollen mit denen der Schweriner Kirche zusammenfallen.[7] Wenn im Jahre 1211 das Bistum die weite Grenzausdehnung in früheren Konfirmationen bestätigt besessen hätte, so hätte es sich nicht mit

---

[1] PUB. 111 (1188).

[2] Die Bulle ist nur durch die Bezugnahme Honorius' III. bekannt.

[3] Rodenberg, Epp. saec. XIII, Bd. I, 14 (1217).

[4] Rodenberg I, 674.

[5] MUB. 61, 70, 144.

[6] Das Verhältnis wird dadurch nicht geändert, daß die älteren Privilegien für Hamburg noch immer zweifelhaft sind. Kehr, Festschr. f. d. Hans. Gesch. Ver. 1900, S. 73ff. hat dazu die diplomatische Echtheit der vielumstrittenen Bulle Leos IX. von 1053 (J-L 4290) bewiesen. Vgl. auch Curschmann, Diöz. Brandenburg, S. 19f. u. 488.

[7] Die Westgrenze gegen das Bistum Ratzeburg ist nicht genannt, weil sie durch Heinrich selbst schon genau festgelegt war (MUB. 88).

dieser nichtssagenden Formel begnügt. Es durfte das jetzt um so weniger, als Havelberg gegen die Elde und Müritz energisch vordrang und der Konflikt unmittelbar vor Augen stand. Folglich sind D und E früher geschrieben als d—g, a, b und c. Die generelle Angabe von E ist zudem nur annähernd richtig. Sie trifft zu für die Ausdehnung gegen Havelberg, für die Ostgrenze ist sie ganz ungenau. Denn im Herzogtum Demmin war der Sprengel nicht der Landesgrenze angepaßt, sondern verlief im Zuge der großen Flußdiagonale.

Ein Vergleich der Grenzbeschreibungen aller sieben Urkunden mit der Bestimmung von E zeigt, daß die Fälschungen den Ausdruck der kaiserlichen Kanzlei geographisch genauer fixieren wollen. Untereinander stehen sie in bezug auf die Grenzbeschreibung im gleichen Verhältnis wie hinsichtlich der Stiftsdörfer. b und c übernehmen E mutatis mutandis wörtlich und fügen danach die eigene Erklärung hinzu. Man beachte, daß in dieser Ausführung die von Havelberg bestrittenen Landschaften Müritz und Warnow genannt werden, daß wir aber nichts von Schweriner Ansprüchen auf das rechte Peeneufer hören. a und d und e, f, g sind je für sich konzipiert. Der Anspruch auf Rügen (kursiv gedruckt) stimmt in d und e überein. In f und g fehlt die genauere Bestimmung *ipsam insulam dimidiam includens.* In g ist nachträglich aus a die Bemerkung eingetragen *terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus.* Die Eintragung fällt schon der grammatikalischen Konstruktion nach in g aus dem Zusammenhang. Sehr bezeichnend ist auch, daß das Stift in einer 1186 verfaßten Konfirmation Mecklenburg und Vorpommern einfach als *prouinciae ducis Henrici* bezeichnet haben soll. Nicht allein war 1180 Heinrichs Machtstellung im Wendenlande endgültig vernichtet, sondern auch das Herzogtum Sachsen im bisherigen Umfange war tatsächlich von der Karte verschwunden. Beim Entwurf von e hat man die Konfirmierung Kaiser Ottos umschrieben, ohne den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

Daß der Angriff die beste Verteidigung sei, hatte man in den kirchlichen Grenzfehden oft erfahren. Die Händel wurden vor den apostolischen Delegaten fast regelmäßig durch Kompromiß beigelegt, indem beide Parteien ihre Ansprüche einschränkten. Wer den Mund gleich tüchtig vollnahm, hatte vor seinem Mitbewerber von Anfang an einen gewissen Vorsprung. Deshalb legte sich Schwerin gegenüber den Forderungen Kammins das ganze Vorpommern bis zur Ücker bei, und absichtlich oder unabsichtlich mißdeutete Erinnerungen wurden herangezogen, um sogar die halbe Insel Rügen zur *prouincia Henrici* zu machen. Auf Grund dieser gefälschten Privilegien nimmt die heutige Geschichtsschreibung allgemein an, daß auch Vorpommern zur Herr-

schaft Heinrichs des Löwen gehört habe. Das ist ein großer Irrtum. Die gleichzeitigen urkundlichen und chronikalischen Nachrichten beweisen das genaue Gegenteil von dem, was unsere Fälschungen behaupten. Eine gründliche Revision unserer Vorstellungen von dem Verhältnis des Herzogtums Sachsen zu Pommern ist damit geboten. Mehr noch als die Rückschlüsse auf die politische Geschichte werden den Historiker an dieser Revision die verfassungsgeschichtlichen Folgerungen interessieren.

So unsorgfältig und fehlerhaft der Inhalt der vier Bullen ist, so überraschend genau ist die kanzleimäßige Aufmachung. Die nicht gewöhnliche Arenga *Benedictus deus etc. qui ecclesiam suam noua semper prole fecundat* stammt aus der päpstlichen Kanzlei. Sie findet sich wörtlich wieder in einer Bulle an den St. Jakoborden in Spanien.[1] Die Arenga von e, f und g ist durch eine geringe Umformung aus d gebildet. Die Datierungen stimmen zu den Ausstellungsorten[2] und den Notaren.[3] Die Richtigkeit der Kardinalsreihe in e läßt sich schwer erschöpfend nachprüfen, sie wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises nicht zu bezweifeln sein.[4]

Die Konfirmation Urbans III. von 1186 (e) ist uns im Original erhalten.[5] Und dieses Original erscheint vollkommen echt. Es steht so über jedem Zweifel, daß ein Kenner wie Pflugk-Harttung es geradezu als Musterbeispiel für die Kanzlei Urbans in den Specimina selecta (Taf. 97) reproduziert hat! Unsere gefälschte Urschrift b wirkt daneben wie eine mißlungene Federübung.

Der beiliegende Lichtdruck gibt ein Bild der gut erhaltenen Bulle in $^1/_3$ natürlicher Größe. Die ganze Aufmachung in der verlängerten Schrift, Kontext, Rota und Benevalete, den Unterschriften und der Datierung ist so einwandfrei, daß der arglose Beschauer niemals an eine Fälschung denken würde. Das italienische Pergament, 57 cm breit, 68 cm hoch, unten 3 cm umgeschlagen, ist richtig zusammengefaltet. Die

---

[1] Migne 200, 1024. 1175, Juli 5.

[2] In e fehlt er. Es ist nicht Rom (MUB.), sondern Verona (J-L 15533).

[3] Den Centurius statt Centius in g dürfen wir auf Rechnung des Abschreibers setzen.

[4] Die Unterschrift des Kardinaldiakons Bollandus statt Rollandus ist Lesefehler des MUB.

[5] St. A. Hannover Erzstift Bremen, No. 43. Dem allgemeinen Reichsarchiv zu München, den Staatsarchiven zu Hannover und Magdeburg und dem Departementsarchiv zu Troyes danke ich für die Übersendung einer Anzahl Originale und für mich angefertigter Pausen, deren ich zur erschöpfenden Beurteilung unseres Stückes bedurfte.

fehlende Bleibulle ist von der geschlossenen Urkunde abgeschnitten worden, so daß auch der Bug an beiden Enden beschädigt ist.

Kontext, Inhalt der Rota, Unterschrift des Papstes, Benevalete und Datum sind im wesentlichen mit der gleichen ins Graue verblassenden Tinte geschrieben. Deutlich heben sich daraus in hellerer, bräunlicher Farbe ab der Anfang der verlängerten Schrift URBANUS EP̄S SER, die beiden Kreise der Rota, das hohe U im Urban der Unterschrift und das T im Namen des Notars Transmundus. Das *Ego* der päpstlichen Unterfertigung und das Ringkreuz sehen zunächst dunkler als der Kontext aus. Vergleicht man das Benevalete, so erklärt sich die dunklere Färbung aus dem stärkeren Aufdrücken einer anderen Feder. Mit derselben Tinte und Feder ist auch die Unterschrift des letzten Kardinalpresbyters Adelardus ausgeführt. Die übrigen Kardinäle erscheinen alle in leuchtend gelbbrauner Farbe. Unter ihnen sind infolge des dünnen Flusses der benutzten Feder die Unterschriften der drei Bischöfe sehr gleichmäßig mit einem zitronengelben Schein verblaßt. Zur Herstellung der ganzen Urkunde sind also drei Tinten verwandt.

Was zunächst die Schriftform des Kontextes anlangt, so ist diese um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei bekanntlich schon sehr erstarrt. Der Versuch, aus den Schriftzügen unseres Originals selbst die Zeit der Anfertigung genau zu bestimmen, ist deshalb nicht durchführbar. Erhöht wird die Schwierigkeit dadurch, daß der Schreiber wahrscheinlich die Hand eines älteren Originals nachzuahmen bemüht ist. Abgesehen von dem häufig beobachteten Brauch der Fälschungen haben wir in unserer Urkunde vielleicht einen direkten Anhalt dafür. Die beiden Tinten der verlängerten Schrift gehören zwei verschiedenen Schreibern an. Der Anfang URBANUS EP̄S SER in einem schön glatt heruntergezogenen Duktus unterscheidet sich auffallend von dem Rest UUS bis IN P-P-M.[1] Dieser sieht wie absichtlich gekritzelt aus, man möchte glauben, daß der zweite Schreiber dem ganzen Stück ein antiquarisches Aussehen geben wollte.

Die einzige greifbare Kontrolle liegt für uns unter den obwaltenden Umständen in der Prüfung der Kardinalsunterschriften. Da wir über das Signieren der Kardinäle sehr wenig wissen, hat eine solche Untersuchung natürlich mit äußerster Vorsicht zu geschehen.

Im ganzen machen die Unterschriften in unserem Stück, abgesehen von Adelardus, mehr den Eindruck, als ob sie in einem Zuge hintereinander weg geschrieben seien. Die Zeilenführung ist recht sorgfältig innegehalten, und die Kreuze stehen genau untereinander wie bei

[1] Die Verkleinerung der Reproduktion verwischt leider die Feinheiten der Strichführung.

keinem anderen der von mir verglichenen Originale. Die Unterschriften sollen von mehreren Händen herrühren. Dabei sollen die drei Bischöfe, wie es mehrfach in echten Bullen vorkommt, unter sich von der gleichen Hand sein. Ihre Kopierung ist auch am besten gelungen, da die Originalhand nur die sorgfältige Kanzleiform darstellt und des persönlichen Ausdrucks entbehrt. In bezug auf die Presbyter und Diakonen glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß alle zehn verschiedene Schreiber anzeigen sollen. Beim Vergleich bemerkt man jedoch, daß in den echten Stücken die einzelnen Schreiber sich unverhältnismäßig mehr gegeneinander abheben als hier. In unserer Bulle fehlen gewisse originelle Züge, die wir sonst bei der entsprechenden Hand treffen. Gegenüber den bekannten, oft sehr flüchtig hingeworfenen Unterfertigungen sehen dieselben Hände hier mühselig nachgezeichnet aus. Man vergleiche etwa die charakteristisch nach unten gekratzten i-Formen des Laborans bei J-L 15427, oder die flotte Hand im Arditio bei J-L 15380. Daneben halte man den folgenden Gratian, der in unserem Stück von derselben Hand wie Arditio geschrieben ist, aber ein anderes Vorbild nachahmen will. Dieses Vorbild findet sich bei J-L 15380. Aber wenn man dort die beiden vergleicht, sieht man den Unterschied zwischen den echten Unterfertigungen. Dieselbe Erscheinung, vielleicht noch besser ausgeprägt, finden wir für Laborans und Pandulf in J-L 15672. In unserer Bulle sollen sie ebenfalls von verschiedenen Schreibern und zwar offenbar von den gleichen wie in J-L 15672 herrühren. Nur fehlt in unserem Stück der auffallende Unterschied, den wir in der echten Urkunde bemerken. Pandulf soll eine andere Hand sein, kann aber die Identität mit Laborans nicht verbergen.

Dasselbe Resultat bieten uns, mehr oder minder deutlich, die anderen Unterschriften. Wir vermissen trotz der peinlich genauen Nachzeichnung den persönlichen Zug der Feder. Man vergleiche z. B. die r- und a-Formen unserer Fälschung mit den echten Stücken. Die schwierige Aufgabe, innerhalb der Zeile denselben Duktus beizubehalten, ist dem Schreiber bei Arditio wenig, bei Randulf gar nicht geglückt. Ausgezeichnet gelungen sind teilweise die *Ego* und die ganze Signierung des Adelard. Weniger läßt sich das von den Kreuzen und den Subskripsizeichen sagen. Im Vergleich mit den Variationen der echten Bullen scheinen uns die Kreuze nachahmend und verwaschen. Noch mehr gilt das für die *subscripsi.* Während sie sonst ungezwungen und flott hingeworfen werden, wie man eben eine Unterschrift vollzieht, sind sie hier bedächtig nachgemalt. Bezeichnend dafür ist das häufige unmotivierte Absetzen mitten im Zuge. Die ersten Unterschriften sind am besten ausgefallen. Allmählich ist das Interesse des Schreibers an der Sache erkaltet, und nachdem er sich bei Petrus

noch einmal Mühe gegeben, hat er mit einem bösen Schnitzer seine Arbeit gekrönt.

Die Unterschrift des Randulf scheint ebenso wie die des Adelard nachgetragen zu sein. Ob der Schreiber nun für Randulf keine geeignete Vorlage hatte,[1] oder ob, wie gesagt, sein Eifer erlahmt war, oder ob ihn schließlich die schlechte Handschrift des Originals zur Sorglosigkeit verführte, kurz die letzte Kardinalsunterschrift läßt völlig die gewohnte Sorgfalt der Fälschung vermissen. Rein äußerlich fällt auf, daß der Schreiber bei der Nachzeichnung ganz den Stil gewechselt hat. Der Duktus von *ad uelum aureum* paßt nicht zu den voranstehenden und folgenden Worten, sondern nähert sich außerordentlich dem Kontext. Aber, was interessanter ist, der Kardinal heißt in Wirklichkeit gar nicht Randulf, sondern er heißt Radulf! Er erscheint in den päpstlichen Bullen vom 20. April 1185 bis Mitte März 1188 als Kardinaldiakon an St. Georgii, darauf bis zum Dezember 1188 als Kardinalpresbyter an St. Praxedis. In dieser Zeit habe ich ihn 108 mal genannt gefunden. Er zeichnet aber niemals Randulf, sondern immer Radulf, oder, was dasselbe ist, Rodulf. Er hätte also gerade in dem Augenblick, wo er die Schweriner Bulle unterfertigte, seinen eigenen Namen nicht mehr schreiben können. Ich vermute, daß dem Fälscher nicht ein einfacher Flüchtigkeitsfehler, sondern ein durch bestimmte Veranlassung hervorgerufener Irrtum unterlaufen ist. Radulf schreibt eine miserable Hand.[2] Er hat die Gepflogenheit, das a mitten im Wort mit Oberlänge zu schreiben, etwa wie das A in Adelard. Demnach wird der Fälscher Rădulfus gelesen und das Komma konsequent mit Randulfus aufgelöst haben.

Überblicken wir das Gesamtbild der Bulle, so möchte ich annehmen, daß sie von zwei Händen mit mehreren Federn angefertigt ist. Von der einen rühren her die oben angeführten Stücke in der gleichen Tinte, URBANUS EP̄S SER und die Initialen in Urbanus und Transmundus, ferner die drei Bischöfe, der Presbyter Melior und vielleicht der Diakon Roland. Alles übrige stammt von dem zweiten Schreiber.

Mögen wir nun auch nach dem historischen wie nach dem diplomatischen Befund die Bulle für eine Fälschung halten, so kommen wir

---

[1] Eine Unterschrift Radulfs bzw. seines Schreibers, die unserer Fälschung entspricht, habe ich nicht ermittelt.

[2] Die Vorlagen von Ughelli, Italia sacra V, 804 und Margarini, Bullar. Casin. II, 210 bringen einen ähnlichen Fehler wie unser Original. Beide haben den Namenszug nicht entziffern können und lesen Pandulphus. Sie kommen auf diese Form, weil der voranstehende Kardinalpresbyter an XII Apostolorum so heißt. Migne 201, 1373 druckt einmal Adulfus. — Diese drei Stellen sind in die obige Zahl nicht einbegriffen.

damit keineswegs über ein schweres Bedenken hinweg. Es ist doch geradezu ausgeschlossen, daß die Schweriner Domherren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine so ausgezeichnete Nachbildung herstellen konnten. Nehmen wir selbst an, daß ihnen echte Stücke als Vorlage dienten, daß sie für die Fälschung italienisches Pergament besorgten und daß ihnen überhaupt alle möglichen Hilfen für die Erzielung der formellen Echtheit zu Gebote standen, — dieser Grad von diplomatischer Genauigkeit ist ohne eine intime Kenntnis des päpstlichen Kanzleiwesens und ohne große Übung in den Kanzleiformen absolut nicht zu erreichen.

Und an dieser Stelle haben nun die vatikanischen Register eine verblüffende Aufklärung gebracht: unsere Fälschung ist im Jahre 1225 in der päpstlichen Kanzlei selbst hergestellt worden!

In den Registern ist ein auf die Angelegenheit bezüglicher Brief Honorius' III. vom 13. Januar 1226 zum Vorschein gekommen.[1] Der Papst orientiert, gestützt auf eine Appellationsschrift Bischof Brunwards von Schwerin, den Propst und einen Kanoniker von Halberstadt und den Propst von Großburschla über die Sachlage. Seit längeren Jahren ist zwischen den Bistümern Schwerin und Havelberg der Grenzstreit im vollen Gange.[2] Man hat sich zuerst durch ein Kompromiß dahin geeinigt, daß man den Handel nicht vor Gericht bringen, sondern durch Schiedsmänner beilegen wollte. Aber der Bischof von Havelberg hat den Vertrag gebrochen — so schreibt wenigstens Brunward — und über den Kopf seines Schweriner Kollegen hinweg[3] die päpstliche Autorisation für seine Ansprüche erreicht. Der Propst von Krewese und Genossen erhalten als apostolische Richter den Auftrag, den Bischof von Havelberg in den Besitz der strittigen Gebiete zu setzen. Da Schwerin nicht gutwillig das Feld räumt, empfangen in zweiter Instanz der Propst von Arendsee und Genossen dieselbe Anweisung. Bischof Brunward beharrt dagegen auf dem verabredeten Schiedsgericht. Ein deutlicher Beweis, wie schwach es mit den verbrieften Rechten Schwerins auf den Südrand seiner Diözese bestellt war. Gegen die klaren und deutlichen Bestimmungen des Havelberger Grenzbriefes war mit unseren echten Konfirmationen A bis E nicht anzukämpfen. In dieser Not sandte das Kapitel seinen Scholaster Apollonius nach Rom, damit er dort die Angelegenheit verfolgte. *Set cum ipse quasdam nimis suspectas litteras reportasset, idem episcopus eis, sicut nec decuit, non est usus, propter quod negotium ipsum remansit hactenus indecisum.* Diese *nimis*

---

[1] Rodenberg I, 211.

[2] Vgl. MUB. 240 Anm., 298, 299.

[3] Nulla de dicto pacto mentione habita . . . . non citato et penitus ignorante predicto Zuerinensi episcopo.

suspectae litterae, die Apollonius von der Kurie mit nach Schwerin gebracht hat, sind offenbar unsere Bullen d, e, f und g.

Die päpstliche Instruktion an die Richter der dritten Instanz beruht, wie Honorius selbst bemerkt, auf der Darstellung Brunwards, der die Dinge natürlich von seinem Standpunkt aus beleuchtet. Die Schwächen seines Berichtes liegen auf der Hand. Hätten die apostolischen Richter in dem Sinne, wie Brunward schreibt, die kanonische Prozeßordnung verletzt, so hätte Schwerin nicht die Wiederherstellung der inzwischen abgelaufenen Appellationsfrist, sondern zweifellos die Annullierung des Urteils beantragt. Brunward will von den verdächtigen Briefen keinen Gebrauch gemacht haben. Wenn Apollonius jedoch nach Rom ging, dann wußte man in Schwerin auch genau, was er dort suchte. Die zu konfirmierenden Güterverzeichnisse und Grenzbeschreibungen hat sicherlich nicht der päpstliche Notar verfaßt, und ebensowenig kann sie Apollonius aus dem Gedächtnis in Rom geschrieben haben, sondern er hat sie aus Schwerin mitgenommen. Die heimgebrachten Konfirmationen sind keine unerwarteten Reisegeschenke, und Brunward nahm sicherlich nicht anstand, sie im Prozeß vorzulegen. Da aber hat die Gegenpartei bemerkt, daß die Briefe in hohem Maße verdächtig sind. Die Verdachtsmomente erhoben sich gegen den Inhalt und gegen die Form. Es war nicht schwer nachzuweisen, daß sowohl die Grenzbeschreibung wie die Güterliste von erdichteten Prätensionen und Anachronismen gröbster Art (Medewege 1217!) wimmelten. Auf die formalen Einwände werden wir sofort kommen. Den bündigen Beweis für die diplomatische Unechtheit zu erbringen, waren die delegierten Richter außerstande. Darum nannten sie die Konfirmationen auch nicht *litterae falsae*, sondern *litterae nimis suspectae.*

Die einzige Schwierigkeit bei der Herstellung der Fälschungen bestand für den päpstlichen Kanzlisten in der Nachzeichnung der Kardinalsunterschriften. Ob er im Jahre 1225 für die Zeit von 1178 bis 1197 die genügende Zahl echter Vorlagen besaß, bleibe dahingestellt. Daß er sehr sorgfältig verfahren mußte, war klar. Denn die Gegner legten ihre gleichzeitigen Originale vor, in denen das genaue Gegenteil der Schweriner Ansprüche zu lesen war. Folglich mußte sich das Augenmerk der Richter in erster Reihe darauf beziehen, ob die Privilegien einer der beiden Parteien unecht waren. Phantasieunterschriften wurden also von vornherein als solche erkannt. Überhaupt scheint die Präzision der diplomatischen Urkundenprüfung und — Urkundenfälschung in Rom seit Innocenz III. erheblich größer gewesen zu sein,[1]

[1] Vgl. zuletzt die Untersuchungen Krabbos zum Naumburger Privileg von 1228. MIÖG. XXV, 275ff.

als oft angenommen wird. Hatte der Kanzlist keine echten Vorlagen zur Hand, so ließ er besser die Unterschriften ganz weg. So geschah es hier, d, f und g sind in der Form der feierlichen Privilegien ausgefertigt, die Unterschriften fehlen aber. Gegen den unmittelbar damit erregten Verdacht der Unechtheit hat sich der Fälscher nun sehr gewitzt verteidigt. In der letzten Bulle g läßt er Cölestin III. sagen: ich bestätige die Konfirmationen meiner Vorgänger Alexander (d), Urban (e) und Clemens (f), „ungeachtet, daß ihre Privilegien nicht durch die Unterschriften vollzogen sind".[1] Also das Bistum Schwerin hätte in 19 Jahren vier päpstliche Privilegien empfangen, die nicht kanzleimäßig ausgestellt waren, weil ihnen das wichtigste, die Unterfertigung, mangelte! Daß ein solcher Fall ein Ding der Unmöglichkeit ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Aufzählung auch unseres Urban unter den unfertigen Bullen ist, wenn nicht ein einfacher Flüchtigkeitsfehler vorliegt, unschwer zu erklären. Der Fälscher hat zuerst Kontext und Datierung aller vier Bullen geschrieben und den Raum für die Unterschriften ausgespart. Darauf hat er nach einer echten Vorlage unsere Bulle e ergänzt.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Fälschungen in der päpstlichen Kanzlei und nicht von einer der gelegentlich in Rom auftauchenden Fälscherbanden[2] angefertigt sind. Das Schreiben Honorius' III. nimmt zunächst durchaus an, daß die Bullen auf legalem Wege von der Kurie erlangt sind. Die seltene auf das neue Bistum Schwerin sehr gut passende Arenga ist kanzleiecht. Sie könnte an sich aus einem echten apostolischen Briefe an Schwerin stammen. Aber es ist unmöglich, daß man in Schwerin zu den verschiedenen Daten den richtigen Ausstellungsort und die Namen der Notare wußte. Wir werden die richtige Datierung kaum anders als durch die Benutzung von Registern erklären können. Besonders bezeichnend für den Ursprung ist die genaue Übereinstimmung mit den kanzleimäßigen Gepflogenheiten, daß sogar die Initialen in der Unterfertigung Urbans und der Signierung des Transmundus von anderer Hand mit anderer Tinte vollzogen sind. Der direkte Nachweis, daß die Fälschung aus der päpstlichen Kanzlei

---

[1] *Non obstante eo, quominus ipsorum priuilegia subscriptionibus roborata sunt.* MUB. druckt *quod manus* statt *quominus*. Die einzige uns bekannte Überlieferung, eine Abschrift Rudloffs aus dem 18. Jahrhundert im Großherzogl. Geh. Archiv zu Schwerin, hat beide Lesarten. Rudloff schrieb nach einer zurzeit vermißten v. Behrschen (?) Urkundensammlung zuerst *quod manus*, das richtige *quominus* hat er bei der Kollationierung mit einer zweiten ebenfalls verschwundenen Vorlage nachgetragen. In das MUB. ist die verkehrte Lesart gekommen, weil der Bearbeiter den Sinn des sonderbaren Verwahrs nicht deuten konnte.

[2] MIÖG. XXV, 276.

stammt, wäre erbracht, wenn wir die Hand des Kontextes in einer echten Bulle um 1225 wiederfinden würden. Die Aussicht ist deshalb leider nicht günstig, weil die Schriftform des Kontextes wohl eine ältere Vorlage nachahmt. Dazu ist die Schrift an Merkmalen, die für den Schreiber charakteristisch sind, sehr arm. Zu beachten wären etwa die z in *zuerin* und *Mizerech* (Z. 7 u. 11) und die wechselnden E. Vielleicht unterstützt der beiliegende Lichtdruck die Ermittelung der gesuchten Hand.

Ich darf es mir versagen, auf die Schlüsse einzugehen, die wir für die diplomatische Kritik der Papsturkunden aus der vorliegenden Fälschung gewinnen. Aus unanfechtbarer Quelle, den vatikanischen Registern, hören wir, daß in einem kanonischen Prozeß gefälschte Konfirmationen aus Rom gewandert sind. Die Notiz scheint doch dringend der Beachtung wert, denn der Fall wird kaum vereinzelt geblieben sein. Die ganze Reihe der in Rede stehenden Fälschungen ist auf uns gekommen. Die Bullen sollen von 1178 bis 1197 datiert sein. Sachliche Gründe und die ausdrückliche Bezeugung durch Honorius III. geben uns als genauen Termin der Fälschung das Jahr 1225 an. Der Umstand, daß die Konfirmationen dem Empfänger außerordentliche Gerechtsame zusprachen, hat die Fälschung trotz des immer erneuten Widerspruches der geistlichen und weltlichen Gegner nicht verschwinden lassen, und wir danken es dem glücklichen Zufall, daß uns das eine der für die Diplomatik höchst interessanten Stücke in der Urschrift erhalten ist.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit den Bullen d, e, f und g stehen drei andere Schweriner Fälschungen, nämlich die beiden Überarbeitungen der Dotationsurkunde Heinrichs des Löwen von 1171 (b, c) und die Verfälschung einer echten Konfirmation Kaiser Friedrichs I. von 1170 (a). Ihnen gliedert sich als Schlußstück eine aus a und c gewonnene Interpolation der Fälschung g an, die wir mit g^2 bezeichnen. Alle vier dienen dem gleichen Zwecke wie die römischen Privilegien. Sie sollen den Süden und Osten des Sprengels gegen die vordringenden Nachbardiözesen verteidigen und damit zugleich die Echtheit der Papstbullen erhärten. b richtet seine Spitze gegen Havelberg, a, c und g^2 sind auf Kammin gemünzt. In dieser Reihenfolge ihrer Entstehung werden wir die Fälschungen betrachten.

II. Die zweite Rezension der Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen

Daß die uns vorliegende Urschrift b, die angebliche Nebenurkunde zu A, eine Fälschung ist, darüber ist man heute einig.[1] Die diplomatischen Gründe, unter denen nur die viel spätere Handschriftenminuskel und der Mangel einer Besiegelung genannt seien, dulden keinen Zweifel. Die von Westphalen, Lisch, Wigger, A. Rudloff u. a. erhobenen Einwände gegen die inhaltliche Echtheit lassen sich sehr vermehren.[2] Uns bleibt zu untersuchen, zu welchem Zwecke und wann das Stück fabriziert ist.

Vergleicht man A, E und b miteinander, so ergibt sich das merkwürdige Bild, daß b den Inhalt von E (bzw. dem gleichlautenden D) in der Form von A darstellt. Der Situation des Fälschers entspricht, daß er sich in der Rezension des Textes nach Möglichkeit an E hält und nur nach A umordnet.[3] Die Übereinstimmung mit E erstreckt sich bis auf die Schreibung der Namen. An eigenem Material, das in A und E nicht enthalten ist, bringt b außer unwichtigen, sachlich zutreffenden Anmerkungen[4] nur eine einzige Interpolation. Diese ist die erweiterte Grenzabsetzung. Die Fälschung übernimmt aus E mutatis mutandis wörtlich:

---

[1] Vgl. oben S. 274. Quandt (Cod. Pom. dipl. S. 986 f.) möchte die Echtheit um jeden Preis retten und will deshalb b als eine Originalkopie betrachten, zu der das Hauptdokument verloren ist. Die Unhaltbarkeit seiner Hypothese wird sich im folgenden von selbst ergeben. Was später von Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, S. 181 f. über b als „Innovation" oder „Authenticum" aus der Schule Hartwigs von Utlede vorgebracht hat, ist Unfug.

[2] Nur ein Beispiel. Herzog Heinrich sagt in der echten Bewidmung A, er mache die reiche Schenkung an die Kirche *pro remedio anime nostre et parentum nostrorum.* b fügt nach E hinzu *et filiorum.* Heinrich besaß aber 1171 bekanntlich gar keine Söhne.

[3] Übrigens korrigiert er richtig den Satz aus A mit der objektiven Fassung *(de duabus uero uillis — tribuatur)* in die subjektive Form.

[4] Sie betreffen die Zusammensetzung des Domkapitels und die Verfügung über seine Einkünfte (MUB. S. 98, Z. 20—24), sowie die Befreiung der stiftischen Dörfer und Leute von weltlichen Steuern, der niederen Vogtei und der Heeresfolge (S. 99, Z. 21—23). Beide Bestimmungen entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Fälschung. Herzog Heinrich hatte in der echten Bewidmung A über die Verwendung der allmählich anwachsenden Kirchenzehnten bestimmt, *ut canonicorum numero, qui tunc erit, stipendia sufficiant.* Der Fälscher fügt richtig diese zukünftige Zahl ein: *id est duodecim personis cum decano et preposito,* vergißt aber das *qui tunc erit* zu streichen.

E:	b:
Termini autem episcopatus et ducatus Saxonie versus Ruiam et Pomeraniam atque marchiam Brandenburgensem tendententes sub eodem limite claudi debent et comprehendi.	*Terminos eiusdem episcopatus et nostri ducatus uersus Pomeraniam et Rviam et uersus marchyam Brandeburgensem sub eodem limite concludentes.*

Zu der Grenzführung, mit der praktisch nichts anzufangen war, fügte man eine ganz harmlos erscheinende Ausdeutung hinzu: *omnes enim prouintie a terra, que Breze dicitur, inter mare et Penum fluuium iacentes, insuper due prouintie uersus austrum posite, Muriz et Warnowe, cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluuii, qui Eldena uocatur, ad Zuerinensem episcopatum debent pertinere.* Man sieht deutlich, daß Ansprüche nicht Kammins, sondern zunächst Havelbergs zurückgewiesen werden sollen. Und nun kennen wir auch die Vorlage, aus der die Abgrenzung gegen Havelberg entnommen ist. Sie findet sich in dem echten Teil der Konfirmation Kaiser Friedrichs (a). Wir lesen nebeneinander:

a:	b:
excepta (!) terra, . . . que dicitur Breze; Parchim quoque, Kutin et Malchow, cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus.	*a terra, que Breze dicitur, inter mare et Penum fluuium iacentes, insuper due prouintie uersus austrum posite, Muriz et Warnowe, cum omnibus terminis*[1] *suis ex utraque parte fluuii, qui Eldena uocatur, ad Zuerinensem episcopatum debent pertinere.*

Für die Burgbezirke Parchim, Cuthin-Quetzin und Malchow sind mit gutem Grunde genauer und umfassender die Landschaften Müritz und Warnow eingesetzt, in denen das Stift schon je ein Dorf (no 17 und 18 der Tabelle) besaß.

Man hat früher allgemein angenommen, daß b in dem Streit um die Bischofswahl nach dem Tode Bernos (14. Jan. 1191) angefertigt sei, um dem Kapitel das Wahlrecht, das es bisher nicht besaß,[2] zuzusprechen. Dann ist aber unverständlich, daß die Domherren mit der echten Stiftungsurkunde Heinrichs so große Umänderungen vornahmen, nur um die Bestimmung über die freie Bischofswahl hineinzubringen. Wollten sie diese aufnehmen, dann erreichten sie ihren Zweck viel einfacher und sicherer durch die Einschiebung von ein paar Worten.[3] Zudem waren im Jahre 1191, nur ein Jahrzehnt nach dem Sturz Heinrichs, die der Gegenpartei angehörenden Domherren durch die schon

---

[1] Der Ausdruck *termini* geht in a kurz vorher.
[2] Vgl. z. B. die echte Konfirmation Cölestins III. vom 24. Okt. 1191 (C).
[3] In C (S. 149, Z. 10) brauchte nur das eine Wort *episcopos* eingesetzt werden.

äußerlich völlig mißglückte Fälschung kaum zu täuschen, da ihnen das Original sicherlich bekannt war. Eine Bestätigung für die Ansetzung der Fälschung auf 1191 erblickte man darin, daß b den Konfirmationen Kaiser Ottos 1209 (D) und 1211 (E) bereits vorgelegen habe.[1] Diese traditionelle Betrachtungsweise ist lediglich ein Flüchtigkeitsfehler. E hat ohne jeden Zweifel das echte Privileg A und nicht die Fälschung b vor sich gehabt, wie klar daraus hervorgeht, daß E Lesarten mit A gemeinsam hat, die in b fehlen. Ferner hatte der Zusatz über die Grenzführung beim Tode Bernos noch keine Bedeutung, wohl aber war das der Fall 1209 und 1211, als Kammin schon seine Hand nach Dargun und Circipanien ausstreckte. War b damals vorhanden und lag es den kaiserlichen Konfirmationen vor, warum ließen dann in diesem kritischen Augenblick die Schweriner Domherren gerade diesen Passus — und nur diesen! — aus? Endlich ist auch für das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis die Komposition des Textes entscheidend. Kaiser Otto ordnet die konfirmierten Rechte ganz logisch: 1. die Generalbestätigung der Schweriner Kirche mit freier Übung der kanonischen Gerechtsame, 2. der Sprengel, 3. die einzelnen Kirchengüter unter Berücksichtigung der inzwischen vorgegangenen Veränderungen, 4. die innere Kirchenverwaltung und 5. die Freiheiten der stiftischen Hintersassen. Bei dem Bestreben, den Inhalt der kaiserlichen Konfirmation in die engere Form der Herzogsurkunde umzuschmelzen, ist der Fälscher arg in die Brüche geraten. Gleichartige Anordnungen werden getrennt und die einzelnen Teile durcheinander gewürfelt. Kaiser Otto (S. 191 Z. 33) bestimmt z. B., *postquam decime Slauorum lege christianorum conualuerint, Zwerinenses canonici sicut in habitu ita et in numero personarum et in estimatione prebendarum Lubicensibus canonicis per omnia coequentur.* b (S. 98 Z. 19) zieht, durch den Wortlaut von A veranlaßt, Voraussetzung und Folgerung auseinander und schaltet dazwischen ein Verfügungen über die Größe und Einkünfte des Kapitels, die allgemeine Konfirmation der Stiftskirche, die lange Grenzbeschreibung, die Prälatenwahl und das Testierrecht. Natürlich paßt nun (Z. 33) der Schluß *ut sicut in habitu etc.* nicht zu seinem Vordersatz *liberam electionem in episcopum etc.* Die ursprüngliche Verteilung der Ilower Stiftsgüter (no 5—14) zwischen dem bischöflichen Tisch und dem Kapitel hatte man vor 1191 geändert (s. Tab.). Da in diesem Punkte E und A also nicht miteinander zu vereinigen waren, behalf sich der Fälscher, indem er hinter der Benennung der übrigen Kapitelsdörfer im Lande Ilow *quatuor uille de decem supradictis* aufführte und die Namen wegließ.

[1] So urteilt auch B—F 444.

Also nochmals, b ist zweifellos aus E bzw. D abgeschrieben und nicht umgekehrt. Für die Schweriner Domherren lag der Beweis der Echtheit gegenüber den Einwürfen Havelbergs folglich so: b ist echt, weil es mit den beiden unantastbaren Privilegien A und E übereinstimmt; hinsichtlich des Besitzstandes mit der Stiftung Heinrichs des Löwen, hinsichtlich der anderen Gerechtsame mit der goldenen Bulle Kaiser Ottos.

Wenn die einzige Interpolation, die der Fälscher gegenüber dem Text von A und E vornimmt, die Ausdeutung der Grenzführung ist, so muß b zu dem Zwecke angefertigt sein, als Beweisinstrument in einem Grenzstreit zu dienen. Da die Spitze dieser Interpolation gegen den südlichen Nachbar gerichtet ist, so befinden wir uns in dem Konflikt mit Havelberg. Das heißt, b ist gleichzeitig mit den römischen Fälschungen um 1225 entstanden.[1] Unsere aus inhaltlichen Gründen gewonnene Datierung wird durch die Beobachtung Grotefends[2] bestätigt, daß die Schrift der Urkunde dem Ende des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts angehört.

III. Die Verfälschung der Konfirmation Kaiser Friedrichs I. von 1170

Die Urkunde, der wir uns jetzt zuwenden, nimmt in der mecklenburgisch-pommerschen Geschichte eine einzigartige Stellung ein. Sie ist schlechthin die wichtigste Urkunde für die Geschichte beider Länder in der Zeit, wo diese dem Christentum und der Germanisation erschlossen werden und dadurch eigentlich erst in den Kreis der europäischen Kulturländer eintreten. Das angebliche Privileg Kaiser Friedrichs behandelt unmittelbar den Augenblick und die Umstände, unter denen sich der Anschluß der beiden slawischen Länder an die abendländische christliche Kultur vollzogen haben soll. Deshalb hat Lisch, seiner Zeit der beste Kenner der mecklenburgischen Geschichte, kaum zu viel gesagt, wenn er die Verleihung dieser Urkunde geradezu als den Anfangspunkt der Wiedergeburt des Vaterlandes bezeichnet. Mit dem reichen Inhalt der kaiserlichen Konfirmation setzen alle die

[1] Einen Endtermin werden wir durch die Datierung von c, der Überarbeitung von b, gewinnen.

[2] S. o. S. 274.

Fragen ein, die uns heute am mittelalterlichen Pommern besonders beschäftigen. Dahin gehören die Kontroversen über den Reichsfürstenstand Pommerns und die Rückschlüsse auf die Erhebung in den Reichsfürstenstand überhaupt; die reichsrechtliche Stellung Heinrichs des Löwen zu den wendischen Fürsten und das Verhältnis dieser zu den Landesbischöfen; die politische Tätigkeit Heinrichs in Slawien, namentlich in bezug auf die Kolonisation; die deutsche Mission in Mecklenburg und Westpommern; die konkurrierenden Prinzipien der Grenzabsetzungen der Diözesen im Wendenland; die Stellung Pommerns zu Dänemark und der Jahrhunderte währende Streit über die Lehnshoheit Brandenburgs auf Pommern usf. Hand in Hand damit geht beispielsweise die kritische Bewertung der zeitgenössischen Quellen für die Darstellung der Verhältnisse in den deutsch-slawischen Ostseeländern. Interessante Streiflichter fallen auf die oft umstrittene S. Vitus-Suantevitfrage mit den Corveyer Ansprüchen auf Rügen u. dgl. m. Kein Wunder, daß alle Bearbeiter der angezogenen Fragen, von Dahlmann, Ficker und Weiland bis zu Giesebrecht, Rachfahl und Hauck, wesentlich auf diesem Privileg fußen.

Die Urkunde ist uns nicht im Original erhalten. Im Jahre 1603 fand der Kirchen-Visitations-Notarius Daniel Clandrian, der auf Befehl des Herzogs von Mecklenburg eine vorzügliche Registratur mecklenburgischer Urkunden anlegte, die Urschrift noch vor. Er bemerkt über ihre äußere Beschaffenheit: Diſer brieff iſt in den falten, da er zuſamen gelegt, etwas eingeriſſen, vnd vom Sigil, ſo vffs Pergamen gedruckt, iſt etwas abgebrochen. Wir besitzen heute außer Clandrians Regest sechs Abschriften und zwei Drucke, deren Vorlagen zurzeit nicht bekannt sind. Für die kritische Bearbeitung waren auch diese Drucke heranzuziehen.[1] Daß die eine oder die andere der vermißten Handschriften wieder aufgefunden wird, ist kaum zweifelhaft. Die Filiation der einzelnen Texte veranschaulicht die Tabelle S. 312/313.

Man pflegt unsere Urkunde herkömmlich als eine kaiserliche Bestätigung des Bistums Schwerin zu bezeichnen. Das ist sie aber keineswegs. In der vorliegenden Fassung ist sie vielmehr eine geschichtliche Erzählung, wie die Diözesanhoheit über die pommerschen Sprengelsteile entstanden ist und wie der Kaiser die Landesherren zu Reichsfürsten erhebt zu dem Zwecke, die Existenzmittel der jungen Kirche zu sichern. Der ganzen Form der Erzählung nach haben wir keine Urkunde, sondern eine Beweisschrift vor uns. Die weitschweifige

[1] Die beiden Chemnitzschen Abschriften sind vom Geh. u. Hauptarchiv in Schwerin, die übrigen von mir kollationiert. Dem Schweriner Archiv, im besonderen Herrn Geheimrat Grotefend, bin ich für die liebenswürdige Unterstützung, die sie dieser Untersuchung gewidmet haben, sehr dankbar.

Darlegung des Beweismaterials hat a mit vielen bekannten Fälschungen dieser Art gemeinsam. Ich verweise von inhaltlich und örtlich nahestehenden Fälschungen mit der gleichen Tendenz auf die angebliche Bulle für Hamburg, in der Papst Nikolaus I. 864 dem Erzbischof Ansgar die Diözesanhoheit über alle wendischen und nordischen Ostseeländer überträgt (J-L 2759); oder auf die Gnesener, in der Herzog Swantepolk von Pomerellen bekundet, daß die (von Kammin beanspruchte) Kastellanei Stolp von jeher zum Erzbistum Gnesen gehört habe (PUB. 86; 1180). Die besonderen Momente, die für die äußere Form unseres Privilegs als Verteidigungsschrift maßgebend sind, werden wir erkennen, wenn wir nach einer Prüfung der einzelnen Bestandteile des Inhalts den Zweck der Fälschung festgestellt haben.

Eine abschließende Auseinandersetzung mit diesen einzelnen Bestandteilen von a in dem Sinne, daß wir eine abgerundete kritische Darstellung des tatsächlichen historischen Verlaufes geben sollten, kann nach Lage der Dinge nicht unsere Aufgabe sein. Dann müßten wir auf die genannten an a geknüpften Fragen bis in Einzelheiten eingehen, wobei die Beschäftigung mit einer dieser Kontroversen leicht den Raum unserer ganzen Untersuchung überschreiten möchte. Uns kommt es nur darauf an, die kritischen Einwände hervorzuheben und damit den Beweis für die Unechtheit und den Zweck der Fälschung zu erbringen.

Zu Anfang des Jahres 1170 war Bischof Berno im Gefolge Heinrichs des Löwen mit anderen deutschen Fürsten und Herren auf einem Hoftage Kaiser Friedrichs I. in Frankfurt. Es war offenbar das erste Mal, daß er nach dem endgültigen Übertritt Mecklenburgs zum Christentum am Hofe des Kaisers erschien, und er benutzte die Gelegenheit, für seine junge, nach unerfreulichen Jahren jetzt frisch aufblühende Pflanzung eine kaiserliche Konfirmation zu erbitten. Am gleichen Tage, wie a datiert ist, bestätigt der Kaiser einen zwischen der Reichsabtei Fulda und dem Kloster Hilwartshausen vorgenommenen Kauf.[1] Wir wissen sogar, daß an beiden Urkunden derselbe Notar beteiligt ist, weil in beiden der gleiche Gedächtnisfehler vorkommt. Sie datieren *V° nonas januarii*, das wäre *kalendis januarii*. Der Irrtum ist wohl dahin aufzuklären, daß der Notar die Nonen des Januar nicht auf den 5., sondern auf den 7. Tag im Monat ansetzt.[2] Da der Eingang wie das Eschatokoll von a auf einer echten Vorlage beruhen und wir auch im Kontext die Reste einer in der kaiserlichen Kanzlei ge-

[1] St 4105. Ich zitiere nach dem Druck bei Schannat, Historia Fuldensis II, 193.

[2] Gegen Jaffé und Scheffer-Boichorst (Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 226, Reg. 24), die wirklich auflösen: Jan. 1, während mir Jan. 3 gemeint zu sein scheint.

bräuchlichen Formel finden werden, so ist das Vorhandensein einer echten Konfirmation Friedrichs I. für Schwerin vom (3.) Januar 1170 gesichert. Das Siegel, das Clandrian auf dem ihm vorliegenden Pergament sah, wird von der echten Urschrift herrühren.

Als armer Mönch, beginnt die Narratio, sei Berno über die Elbe ostwärts gezogen, den heidnischen Wenden das Evangelium zu verkünden. Nur mit dem Glauben an Christus bewehrt und durch Vollmacht und Segen Hadrians IV.[1] ermutigt habe er als erster die Heilsbotschaft gegen die slawischen Greuel gepredigt. Für die Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnis ist mit diesen Bemerkungen wenig anzufangen. Berno, der wohl einem edlen Geschlechte entstammte, war Mönch in dem der Welfenfamilie nahestehenden Kloster Amelunxborn, als ihn Herzog Heinrich nach dem Tode Emmehards[2] zum Bischof von Mecklenburg ernannte (Helmold I, 87). Die allgemein anerkannte Annahme, daß er vom Papst unmittelbar und nicht von dem zuständigen Erzbischof geweiht sei, weil der Herzog mit Hartwig von Bremen in Konflikt lag, ist meines Erachtens ein Irrtum.[3] Durch den Herzog, dem der Kaiser die Belehnung der Landesbischöfe auf dem eroberten Boden hatte überlassen müssen (MUB. 56), ist er auch investiert worden.

Verschiebt sich so das Bild des ersten Auftretens Bernos nicht unerheblich, so haben wir doch keinen Grund, den Text in a von *quapropter notum esse* bis *aggressus est* für unecht zu halten. Er behauptet nichts geradezu Verkehrtes, und der Wortlaut erscheint in seiner sehr allgemeinen Formulierung, die sich scharf von den folgenden Sätzen abhebt, durchaus auf die den Ereignissen ferner stehende Kanzlei zu deuten.[4]

---

[1] Ich glaube, daß Berno hier wie öfter sich auf eine verlorene Konfirmation bezieht, vielleicht auf eine parallele Ausfertigung zum Ratzeburger Privileg von 1158 (MUB. 62). Daß diese weder in der echten (C) noch in den gefälschten (d—g) Bullen transsumiert wird, ergibt sich aus dem Inhalt.

[2] Dieser stirbt 1155, nicht viel später wird Berno als sein Nachfolger eingesetzt sein.

[3] Wigger, Meckl. Jb. 28, 94, Masch in MUB. I, S. 61 und Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 72, fußen auf a. Aber *benedictio* ist hier nicht identisch mit *consecratio,* wie Hauck, KG. IV, 623 treffend bemerkt. Die Zitate, die Wigger für den Sprachgebrauch aus Du Cange beibringt, sind zudem teilweise schief oder beweisen das Gegenteil („*benedicentes consecremus*"). Der Kompetenzstreit hinderte Hartwig nicht an der Konsekration, hat er in derselben Lage doch Konrad von Lübeck geweiht (Dehio II, 82f.). Beim Vergleich mit der von Wigger und Dehio angezogenen Weihe Gerolds von Oldenburg-Lübeck durch Hadrian IV. (1155, 19. Jan.) darf man nicht übersehen, daß Heinrich und Gerold wegen der Kaiserkrönung zurzeit in Rom anwesend waren. Der Widerstand Bernos gegen die Investitur durch den Herzog (Helmold I, 87) macht seine Konsekrierung an der Kurie nicht wahrscheinlicher.

[4] Zickermann (Forsch. br.-pr. Gesch. IV, 113) meint, daß die Promulgatio *quapropter notum esse volumus universitati omnium diligentium Jesum Christum*

Mit den Worten *et ab Suerin incipiens* setzt nun die breite chronikalische Erzählung über die Einzelheiten der Mission ein. Von Schwerin ausgehend habe Berno dem Volke in der Finsternis das Licht des Glaubens gebracht. Taufend und Gotteshäuser gründend sei er nach vielen Mühsalen zu der mächtigen und berühmten Burg Demmin gelangt. Hier hätten ihn die Landesfürsten Bogislaw, Kasimir und Pribislaw von seiner Predigt ergriffen freundlich aufgenommen, und durch ihre *electio* und Herzog Heinrichs *constitutio* sei er zum ersten Bischof jenes Landes erhoben worden. Mit Unterstützung des frommen Fürsten habe er zuletzt alle Länder in der Herrschaft Kasimirs zur Erkenntnis der Wahrheit gebracht.

Berno steht ganz auf den Schultern Heinrichs des Löwen. Er in erster Reihe hat die Erfolge der deutschen Waffen in Mecklenburg voll ausnützen dürfen. Aber er hat auch bis zur endlichen Beruhigung des Landes 1167 die ganze Mühseligkeit der aufbauenden Arbeit und alle Fehlschläge mit dem Herzog teilen müssen. Aus zeitgenössischen Quellen und Urkunden[1] außer a erfahren wir über die ersten zwölf Jahre an Einzelheiten sehr wenig, und dieses Wenige sind getäuschte Hoffnungen und zerstörte Anfänge. Etwa fünf Jahre lang befand sich der bischöfliche Sitz in der Mecklenburg. Das Jahr 1160 beschließt die erste Etappe der Eroberung Heinrichs und bezeichnet zugleich de ersten Abschnitt in der Mission Bernos. Der Herzog teilte das erober Gebiet in kleine durch feste Burgen gedeckte Grenzwachten ein, die e seinen deutschen Ministerialen übergab. Den Stützpunkt dieser expo nierten Posten bildete das gegen einen Angriff von Osten schon dur seine natürliche Lage, mitten hinter dem 20 Kilometer nordsüdwä streichenden See, geschützte Schwerin, das als Residenz des herzogliche Grafen Gunzelin der deutsche Vorort gegen das Wendenland wurd Hierher verlegte der Herzog nun auch den Sitz des Landesbistums.

Wie wenig Boden Berno bis jetzt gefaßt hatte, mag man leicht daraus ermessen, daß Heinrich selbst die Verlegung unter den Schutz der Grafenburg mit der *barbaries paganorum* (MUB 88) begründet. Auch in den nächsten Jahren war an einen Erfolg der Missionsarbeit nicht zu denken. Die Macht der Wenden war keineswegs gebrochen,

---

„doch auch wohl in der Reichskanzlei ungewöhnlich" sei. Dazu sei bemerkt, daß in zahlreichen anderen Urkunden, darunter der genannten von Fulda, der Wortlaut der Promulgatio unserer Form wenigstens sehr nahe kommt.

[1] Die Nachweise bei Wigger, Meckl. Jb. 28, 80f. und Rudloff, Germanisierung Mecklenburgs, S. 164f.

[2] Über den strittigen Zeitpunkt der Verlegung komme ich — auf einem anderen Wege — zu dem gleichen Resultat wie Rudloff S. 8f. Auch die deutschen Annalen setzen die Begründung des Bistums Mecklenburg-Schwerin in das Jahr 1160.

ein Aufstand löste den anderen ab. Mit verbissenem Trotz sträubte sich das Volk, auch nur dem Namen nach Christen zu werden. Es wußte sehr genau, daß Christentum und politische Unterjochung gleichbedeutend war.[1] Selbst Helmold, der keine Spur von Sympathie für die *natio prava et perversa* besitzt, begreift diese Gefühle durchaus. Herzog Heinrich persönlich hat die Mission keineswegs in dem Maße gefördert, wie man gewöhnlich meint. Der Kirchenzehnt für den Bischof war der eine Beweggrund, durch den die Wenden, auch längst unterworfene Stämme, immer wieder zur Empörung aufgereizt wurden.[2] Und Heinrich war weit entfernt davon, die Pläne seines politischen Ehrgeizes von frommen Ansprüchen auf das Himmelreich stören zu lassen. Unter diesen Verhältnissen wundern wir uns nicht, daß wir Berno in den Urkunden nur außerhalb seines Sprengels antreffen, und zwar oft im Gefolge des Herzogs. Der große Aufstand von 1164 vernichtete vollends die geringen Erfolge, die der Bischof im engeren Umkreis der herzoglichen Burgen vielleicht erzielt hatte.

Bis zu Ende des Sommers 1166 wurde mit wechselndem Erfolge unter barbarischer Grausamkeit auf beiden Seiten[3] gekämpft. Da gaben die Herzoge Kasimir I. von Pommern-Demmin und Bogislaw I. von Pommern-Stettin, die sich gegen drei Fronten — Deutsche, Rügener und Dänen — auf die Dauer nicht halten konnten, den Kampf auf. Im Frühjahr 1167 geschah das Unerwartete, Herzog Heinrich nahm den Aufrührer Pribislaw zu Gnaden an und gab ihm sein väterliches Erbe, das Fürstentum Mecklenburg, mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin als Lehn zurück. Der Entschluß ist dem stolzen Löwen sicherlich nicht leicht geworden. Aber er mußte um jeden Preis in Slawien Frieden haben, um sich gegen den sächsischen Fürstenbund zur Wehre zu setzen. Zu den Bedingungen der Begnadigung Pribislaws gehörte wahrscheinlich seine Einwilligung, die Taufe zu empfangen. Wenigstens ist er, soweit wir die Verhältnisse beurteilen können, damals getauft worden. Mit diesem Ereignis änderte sich die Lage in Mecklenburg von Grund aus. Berno wirkte mit so großem Erfolge, daß er schon im Sommer

---

[1] Helmold I, 83: *Cotidie emungimur et premimur usque ad exinanitionem. Quomodo ergo vacabimus huic religioni nove, ut edificemus ecclesias et percipiamus baptisma, quibus cotidiana indicitur fuga?*

[2] Die merkwürdige Opposition gegen die Biscopownizha finden wir im XII. und XIII. Jahrhundert auf dem ganzen wendischen Missionsgebiet, von Holstein über Rügen und Pommern bis Polen. Besonders in den polnischen Herzogtümern, die unter ihren Fürsten freiwillig das Christentum annehmen, ergeben sich aus dem Widerstreit von Obödienz und Volksbewußtsein oft Erscheinungen, die für das religiös-kirchliche Empfinden dieser mittelalterlichen Halbkulturmenschen höchst charakteristisch sind.

[3] Herzog Heinrich von einer Schuld an der Aufknüpfung Wartislaws frei zu sprechen, sollte man sich nicht bemühen.

1168 vom Festland nach Rügen hinübergehen konnte, um auch dort, gemeinsam mit Absalon von Roeskilde, das Christentum zu verkünden. Daß die Bekehrung zunächst ein roher Firnis blieb, vermag die Verdienste des Schweriner Bischofs nicht zu schmälern. Sicher ist, daß der Übergang des Landes zum Christentum an der inneren Beruhigung und damit an dem Einströmen deutscher Kultur und Gesittung wesentlichen Anteil gehabt hat.

Der Versuch, mit der von uns in Kürze skizzierten Entwickelung der Verhältnisse die Angaben des kaiserlichen Privilegs in Einklang zu bringen, hat den Historikern nicht unerhebliche Schwierigkeiten gemacht. Wigger (S. 127—142) will in einer ausführlichen Untersuchung das wichtige Datum der Taufe Pribislaws schon auf 1163 verlegen. Ich halte den Beweisgang für irrtümlich. Von seinen Gründen interessiert uns nur die Heranziehung von a. Weil nach a Berno von Pribislaw und den Herzögen von Pommern in Demmin zum Bischof erwählt sei, müsse 1. der Krieg noch angedauert haben und 2. Pribislaw Christ gewesen sein. Aber wie kann der flüchtige Pribislaw den Berno zum „Landesbischof" wählen und Heinrich diese Wahl bestätigen? Das ist doch eine bare Unmöglichkeit. Rudloff (S. 33) hat den Widersinn zu vermeiden gesucht, indem er vermutet, „daß Berno im Auftrage des von seinen deutschen Feinden bedrohten Herzogs zu Anfang 1167 die Aussöhnung mit Pribislaw betrieb und im Zusammenhang damit einen näheren Anschluß der Obotriten an das Schweriner Bistum ins Werk setzte". Diese Annahme ist aus inneren Gründen unwahrscheinlich und sie übersieht die Unmöglichkeit, daß der in der Verbannung lebende Pribislaw den herzoglichen Bischof schlechterdings nicht zum Bischof eines in herzoglicher Gewalt stehenden Landes wählen kann. Was wir unter der *electio* durch die Fürsten, zu der die *constitutio* Heinrichs hinzugetreten sei, bei den gegebenen Verhältnissen verstehen sollen, ist schon früheren Beurteilern unklar geblieben.

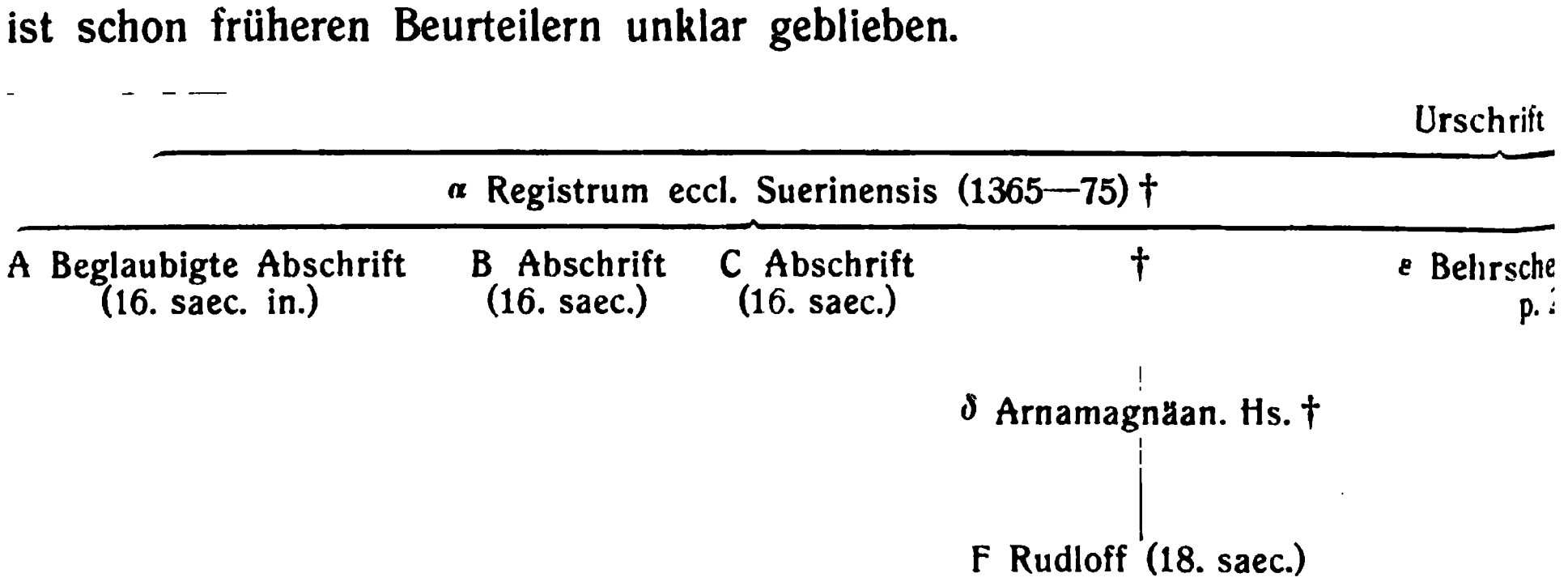

Vgl. die Zusammenstellung vor dem kritischen Abdruck des Textes.

Aber sehen wir den wörtlichen Inhalt einmal näher an. Als der wichtigste der drei *principes terre illius* wird, wir werden bald merken weshalb, der Herzog Bogislaw an erster Stelle genannt. Es ist verwunderlich, daß man niemals die Frage aufgeworfen hat, was Bogislaw in a überhaupt zu suchen hat. Bogislaw hat mit der Mission Bernos nicht das geringste zu tun. Er wird in den Schweriner Konfirmationen nie genannt, in den gefälschten b bis g ebensowenig wie in den echten.[1] Der Bischof von Kammin war und blieb im Besitz seiner alten Hoheitsrechte. Selbst von den Bezirken, die Schwerin in a unrechtmäßig beansprucht, gehört kein einziger zum damaligen Herzogtum Stettin.[2] Wie kommt also Bogislaw dazu, Berno zu seinem Landesbischof zu wählen? Allerdings ist auch er in persönliche Beziehungen zu dem Schweriner Bischof getreten, aber erst zehn Jahre später und zwar einfach dadurch, daß er das Herzogtum seines Bruders Kasimir erbte.[3]

Haben wir schon den angeblichen Wahlakt Pribislaws und Bogislaws als Unmöglichkeit erkennen müssen, so ist erst recht unhaltbar die Schilderung der Mission in Kasimirs Herrschaft. Das Privileg sagt: (*Berno*)*demum religiosi principis Cazimari auxilio, qui ei fideliter in opere Christi astitit, omnes terras in eius dicione positas ad agnitionem veritatis . . . convertit.* Hier liegt der Zielpunkt der Fälschung. Es soll nachgewiesen werden, auf Grund welches Rechtstitels Schwerin die unteren Peeneländer dem Bistum Kammin streitig machen darf. Wie Berno in Wirklichkeit nicht daran gedacht haben kann, in den Landschaften östlich von Demmin zu predigen, weil das Land seit 40 Jahren christlich war, haben wir gesehen. Ebenso lehrten alle urkundlichen

[1] Berno erscheint einmal (PUB. 63) in einer Urkunde Bogislaws für das Cistercienserkloster Kolbatz

[2] Gegen Quandt, Die Landesteilungen in Pommern (Balt. St. 11, H. 2), S. 119f.

[3] PUB. 87, wieder in einer Urkunde für Kolbatz.

25—29) †

β Vidimierte Kopie † — G Clandrian (1603)

?) Kodex †

D Chemnitz: Entwurf (vor 1656) — a Schröder (1732) — c Orig. Guelficae (1750)

E Chemnitz: Reinschrift (um 1656)

γ Chemnitz: Extrakt †

b v. Behr (1749)

Nachrichten, daß der Kamminer Bischof nach wie vor in voller Übereinstimmung mit den Herzögen die Diözesanhoheit ausgeübt hat.[1] Daß nach dem zitierten Anspruch auch die Bischofsstadt Kammin zum Schweriner Sprengel gehören würde, da sie in der Herrschaft Kasimirs lag, sei nur nebenbei bemerkt.

Zu diesen sachlichen Einwänden kommen die Widersprüche, die in der Urkunde selbst liegen. Zwischen dem echten Teil der Narratio und der folgenden Detailschilderung liegt die Zeit von 1155 bis 1167. Dann kann aber der Verfasser, zumal wenn es Berno in eigener Person gewesen wäre, hinter *primus predicator nostris temporibus aggressus est* nicht unvermittelt fortfahren *et ab Suerin incipiens etc.* So mochte ein paar Menschenalter später der oberflächliche Fälscher schreiben. Wollte dagegen Berno eine eingehendere Schilderung seiner Tätigkeit geben, dann hätte er die Klage *per multas contumelias et tribulationes, quas a perfidis sustinuit,* nicht auf die erfolgreiche Reise im Frieden nach Demmin, sondern auf das Jahrzehnt vergeblichen Wirkens erst in Mecklenburg dann in Schwerin beziehen müssen. Die Interpolation klammert sich im Ausdruck an die Vorlage, wie die Variationen desselben Gedankens zeigen. Wenn der echte Text von Berno sagt: *gentem paganorum Transalbinam primus predicator nostris temporibus aggressus est,* so meint er damit ohne weiteres nur den Teil Transalbingiens, in dem Berno missioniert hat. Nimmt der Fälscher aber den Ausdruck noch einmal auf und deutet ihn um in *primus gentis illius episcopus efficitur,* so widerspricht dem die Tatsache, daß Berno nicht der erste sondern der zweite Bischof von Mecklenburg war. Wie wir also die Erzählung über den Verlauf der Mission im Fürstentum Mecklenburg und Herzogtum Pommern wenden mögen, der Versuch, sie mit den Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen, ist mißlungen.

Dasselbe gilt von der Schilderung der Bekehrung Rügens. Weil die Rügener sich der Christenlehre nicht beugen wollten, habe Berno bei den Neubekehrten die Frucht des Glaubens gesucht und gefunden. Denn er habe die Fürsten und das Volk zum Glaubenskampf begeistert, so daß er die Götzendiener mit Waffengewalt zur Annahme des Christentums zwingen konnte.[2] Mit den Streitern Christi, an deren Spitze er sich selbst als Bannerträger gestellt, habe er am Vitustage das ungeheure Götzenbild des Swantewit zerstört und die Wider-

---

[1] Gegen Hauck, KG. IV, 588.

[2] a liest nicht *cogerent* (sc. *principes et populus*), wie man interpretiert, sondern zum Ton des ganzen Privilegs besser passend *cogeret* (sc. Berno). Daß sich daraus eine gewisse stilistische Inkongruenz ergibt, der die Origines Guelficae und E. A. Rudloff durch die Korrektur *cogerent* begegnen wollen, darf bei der ungelenken Feder des Schreibers nicht verwundern.

strebenden zur Taufe geführt. Dann habe er die Erschreckten durch freundliche Predigt ihrem neuen Glauben willfährig gemacht.

An dieser Darstellung ist richtig, daß Berno bei der Vernichtung der Unabhängigkeit Rügens durch die Dänen 1168 von seinem Missionsgebiet auf die Insel hinübergegangen ist und erfolgreich dort das Christentum verkündet hat. Der Rest ist teils unwahrscheinlich, teils unmöglich und an der Stelle, wo wir ihn unmittelbar kritisch anfassen können, nachweislich spätere Legendenbildung.

Die Rügener waren seit langer Zeit der Schrecken der Ostseevölker. Nach Norden und Westen bis in den englischen Kanal zogen ihre Koggen auf Beute über See. Durch die ausgezeichnete Gliederung der Insel war ihre Herrschaft uneinnehmbar.[1] Ein ausgebreiteter Seehandel hatte ihnen Wohlstand und Macht verliehen, so daß sie über die Völker des wendischen Hinterlandes bis Wagrien im Westen wenn keine politische Hegemonie so doch das moralische Übergewicht der Vormacht erlangten.[2] Und die Ranen fühlten und trugen sich als das Herrenvolk. Auch Helmold rühmt in beredten Worten ihre vornehme Gesinnung, ihre sittlichen und bürgerlichen Tugenden. Der wichtigste Platz des Landes war das stark befestigte Arkona mit dem weit berühmten Tempel des Nationalgottes. Selbst christliche Könige verschmähten nicht, dem Swantewit mit reichen Ehrengaben ihre Achtung zu bezeugen. Arkona hatte sich infolge seiner glücklichen Lage im Schnittpunkt der großen Seewege zum Handelsemporium über die Ostsee aufgeschwungen. Handelsinteressen waren es an erster Stelle auch, die den Gegensatz zwischen Dänemark und Rügen zuspitzten und zum offenen Kriege führten. Die Rügener unterbanden die Schiffahrt zwischen den dänischen Inseln und der deutsch-wendischen Küste um so leichter, als Dänemark von inneren Wirren zerrissen war. Nachdem daher Waldemar I. seine Herrschaft im Lande befestigt hatte, mußte seine nächste Sorge sein, sich dieses Gegners zu entledigen. Hinzu kam, daß er Anschluß und engeren Verkehr mit dem Reiche suchte und fand und daß Rügen das stärkste Bollwerk gegen seine Expansion an der Südküste des Ostseebeckens darstellte.

Nach einer Reihe von Jahren schwankenden Kriegsglückes[3] holte

---

[1] Was deutsche und dänische Quellen von Unterwerfung der Ranen seit Karl dem Großen und Gorm dem Alten zu erzählen wissen, ist Sage oder wie bei den Corveyer Nachrichten bewußte Fälschung.

[2] Neben den chronikalischen Notizen, besonders Helmold II, 12, vgl. PUB. 52.

[3] Daß die dänischen Quellen nicht gern Erfolge der Gegner verzeichnen, ist verständlich. Aber schon das, was sie eingestehen müssen, und was wir deutlich zwischen den Zeilen lesen, sollte uns warnen, Saxo wie bisher wörtlich auszuschreiben. — Ich zitiere im folgenden Saxo nach Seite und Zeile der Ausgabe von Waitz in SS. XXIX.

er im Frühjahr 1168 zum entscheidenden Schlage aus.[1] Die politische Lage war für ihn außerordentlich günstig. Norwegen verhielt sich ruhig, mit Heinrich dem Löwen hatte er ein Abkommen über alte Streitpunkte getroffen, und Pommern, im Kampf mit Rügen sein gegebener Bundesgenosse, hatte soeben mit Heinrich Frieden geschlossen und dadurch die Hand gegen den unbequemen Nachbar freibekommen. In der Hoffnung auf Gewinn an Land[2] und reicher Beute segelten Kasimir und Bogislaw mit ausgezeichneten[3] Hilfstruppen heran. Helmold berichtet, daß auch Pribislaw an dem Feldzuge beteiligt war, doch liegt aller Wahrscheinlichkeit nach ein Irrtum vor.[4] Am Pfingsttage[5] 1168[6] landeten die Dänen auf Rügen und trafen die umfangreichen Vorbereitungen zur Belagerung Arkonas. Eines Tages entspann sich zufällig aus dem Geplänkel der Troßbuben ein harmloses Scharmützel. Von beiden Seiten eilte Hilfe herbei, auf den Rat des streitbaren Bischofs Absalon gab der immer noch unschlüssige König seinen Dänen und

---

[1] Über die Unterwerfung Rügens sind wir infolge des großen Interesses, das Zeitgenossen und Spätere an den Ereignissen nahmen, vorzüglich unterrichtet. Vgl. Helmold II, 12, Saxo 116f. und die dänischen Annalen bei Langebek, Script. rer. Danic. bzw. in SS. XXIX.

[2] Sie hatten es zweifellos auf das rügische Festland Tribsees abgesehen. So ist die Angabe Saxos 129[22] zu würdigen: *Pomeranorum duces, qui Tetislavum regno exuendum seque Rugianae rei dominium in premium miliciae recepturos putabant.* Für so naiv, daß sie meinten, die Dänen wollten ihnen die Insel erobern, dürfen wir die Herzöge nicht halten.

[3] Saxo 125[25].

[4] Ihm begegnet offenbar dasselbe Mißverständnis wie Saxo 151[26] in dem Bericht über die Belehnung Bogislaws und Kasimirs 1181 zu Lübeck. Helmold kennt die Beteiligung der Slawen an der Eroberung Arkonas und setzt dafür die ihm geläufigen drei Namen ein. Einen gleichen Fehler macht er II, 4, wo er die Stiftung des Klosters Stolpe auf Bogislaw und Kasimir statt auf Herzog Ratibor (PUB. 43) zurückführt. Auf seine Angabe, daß die Slawenfürsten auf Befehl Herzog Heinrichs die Dänen unterstützten, kommen wir bei der Untersuchung über die Grenze des Herzogtums Sachsen zurück.

[5] Den Tag nennt die Knytlingasaga. 1168 fiel Pfingsten auf den 19. Mai, 1169 (dieses Jahr nimmt meiner Ansicht nach die Saga an) auf den 8. Juni.

[6] Nachdem Holder-Egger (SS. XXIX, 124, 313) sich für 1169 entschieden hat, ist die Frage nach dem Jahr des Krieges wieder aufgeworfen worden. Wenn ich auch die Begründung Rudloffs (S. 166, Anm. 8) nicht teile, so unterliegt es doch, alle Angaben zusammengehalten, keinem Zweifel, daß allein 1168 in Frage kommt. Ebenso schließt Wehrmann, Gesch. v. Pommern I, 84. Ich merke bei der Gelegenheit an, daß wir die Entstehung der falschen Datierung in den Ann. Lundenses noch verfolgen können. Die Erfurter Handschrift (Lichtdruck SS. XXIX, 186), von der die drei übrigen abgeleitet sind, hatte die Eintragung richtig zu 1168. Beim Ausfüllen der roten Jahreszahlen überschlug der Schreiber den für 1168 ausgesparten Raum, mußte nun 1169 und 1170 gegen die Regel in eine Zeile schreiben und zog 1167 durch einen Verweisungsstrich zu unserer Notiz.

Pommern den Befehl zum Sturm, und die brennende Burg mußte, nicht erobert, kapitulieren. Am folgenden Tage wurde das große Standbild des Swantewit verbrannt. Nach dem Fall Arkonas hielten die Fürsten Jaromar und Tetislaw weiteren Widerstand für aussichtslos und baten um Frieden. Mit ihrem Volke zusammen nahmen sie willig das Christentum an, das Absalon und Berno ihnen verkündeten. Die Pommern sahen sich um ihren Lohn betrogen und segelten als Feinde heimwärts.

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß Berno in der Konfirmation eines neuen Sprengelsteiles, der ihm von anderer Seite bestritten wurde, recht ausdrücklich seine Hoheitsrechte begründen, das heißt in diesem Falle, seine Verdienste um die Bekehrung des betreffenden Landes in ein möglichst glänzendes Licht rücken und die Mitwirkung seines Konkurrenten geflissentlich verschweigen mußte.[1] Aber selbst wenn wir diesen Gesichtspunkt im Auge behalten, so ist der Anspruch Bernos, er habe die Neubekehrten[2] zu einem Kreuzzuge nach Rügen begeistert, zu dem Zwecke dort das Christentum zu verbreiten, undenkbar. Von einem Glaubenseifer, der sich in kriegerischer Propaganda Luft macht, findet sich weder bei den Pommern noch bei den Mecklenburgern die geringste Spur. Den Neubekehrten in der Herrschaft Pribislaws war das Christentum mit blutiger Gewalt aufgezwungen worden, noch lange hinaus hat es deshalb an gewalttätigen Reaktionen nicht gefehlt. Die Pommern haben des erhofften guten Gewinnes wegen König Waldemar unterstützt. Von frommen Motiven, wie a sie ihnen unterlegt, sind sie jederzeit weit entfernt gewesen. Unter diesen Umständen dürfen wir, glaube ich, mit Recht bezweifeln, daß Bischof Berno unmittelbar nach der Eroberung Rügens die Worte unseres Privilegs über die Pommern schreiben konnte.

Daneben bietet die Erzählung noch Schwierigkeiten genug. Die Dänen, die eigentlichen Führer des Krieges und die politischen Herren der Insel, werden mit keinem Wort erwähnt. Wigger (S. 166) hat aus der Bemerkung *quia gens Ruyanorum verbo predicationis flecti noluit* eine Wirksamkeit Bernos auf Rügen vor der Eroberung von 1168 erschließen wollen. Ebenso wollte Rudloff (S. 41) aus den Worten *quos tamen postmodum in virga territos in spiritu lenitatis visitavit* einen Hinweis auf eine zweite Reise vor 1170 erkennen. Beide Ansichten sind schwerlich haltbar. Die erste, weil der Kriegszustand die Predigt verbot, die zweite, weil das Bistum Roeskilde nach der Unter-

---

[1] Dasselbe tat umgekehrt Roeskilde, PUB. 52. Auch Saxo erwähnt Bernos Arbeit auf Rügen nicht.

[2] Übrigens sind die Pommern, auf die hier hauptsächlich angespielt wird, keine *noviter conversi,* sondern sie sind Christen seit der Tätigkeit Ottos von Bamberg.

werfung Rügens die Mission selbst sehr eifrig in die Hand nahm und sich dabei deutlich gegen den Bischof von Schwerin sperrte. Der zwangsweisen Bekehrung (*invitos ad baptismum coegit*) widersprechen auch mit aller Entschiedenheit Helmold und Saxo, die beide die Bereitwilligkeit der Rügener zum Empfang der Taufe rühmend hervorheben.

Nun gibt a für den Tauftag ein interessantes Datum: *maximo ydolo eorum Suantevit destructo in die beati Viti martyris invitos ad baptismum coegit.* Die Taufe soll also nach der Zerstörung des Swantewitbildes am Vitustage, dem 15. Juni, stattgefunden haben. Man mag die von uns als ungeschichtlich nachgewiesene Erzählung des Privilegs als gewollte oder ungewollte Verdrehung Bernos zugunsten seines Bistums entschuldigen, hier haben wir eine konkrete Datierung, und es liegt offenbar nicht die geringste Veranlassung vor, dieses Datum zu korrigieren. Ein Gedächtnisfehler ist ausgeschlossen, da zwischen dem Ereignis und der Ausstellung des kaiserlichen Privilegs noch nicht $1^1/_2$ Jahre verflossen sind. Die Überlieferung genügt allen Einwendungen, die wir vor einer kritischen Prüfung erheben könnten.

An den rügischen Swantewit knüpfte seit dem 11. Jahrhundert eine Sage an, die im Kloster Corvey vielleicht entstanden, jedenfalls dort zu der Form fortgebildet ist, in der wir sie um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts kennen lernen. Ein deutscher Kaiser — genannt werden Karl der Große und seine Nachfolger bis Ludwig II. — hätte Rügen erobert und dem Kloster Corvey geschenkt. Die Mönche hätten das Land zum Christentum bekehrt und ihren Schutzpatron, den heiligen Veit, auf die Insel gebracht. Später hätten die Bewohner die geizigen Mönche vertrieben, den Sanctus Vitus aber unter dem verstümmelten Namen Suantevitus[1] mit schändlichem Aberglauben weiter verehrt.

Diese „Legende, hervorgegangen aus frommem Mißverständnis, fortgesponnen von theologischer Unkritik und ausgebildet im Interesse der Hierarchie bis zur wissenschaftlichen Fälschung“ war zur Zeit der der Eroberung Rügens auch in den Ostseeländern allgemein bekannt. Die Vernichtung des übermächtigen Swantewit konnte sich ein späteres Geschlecht nur durch eine geheimnisvolle Unterstützung des christlichen Heiligen erklären, der seine Schändung an den Götzendienern rächte. Von der Swantewitsage bis zum Eingreifen des heiligen Veit ist nur ein kleiner Schritt. Hatte man ihn erst getan, dann ergab sich unmittelbar die Konsequenz, den Rachetag auf den bekannten Festtag[2]

[1] Es bedarf kaum der Feststellung, daß Swantewit = heiliger Sieger ein echt wendischer Name ist, wie Swantegora, Rugiwit und viele ähnliche.

[2] Auch im Wendenlande wurde durch die sächsische Kolonisation das Vitusfest eingebürgert. Für das Bistum Schwerin vgl. MUB. 267, 631.

des Sachsenheiligen selbst zu verlegen. Wir sind in der glücklichen Lage, diese Ausbildung der Legende von Stufe zu Stufe fortschreitend quellenmäßig feststellen zu können.

1. Die älteste urkundliche Nachricht über den Tag der Eroberung Arkonas findet sich im Seeländischen Kirchenrecht, das am 21. Juli 1171 gegeben wurde. In der Datierung schreibt das Gesetz, seit der Bekehrung Rügens seien drei Winter (= Jahre) und sechs Wochen verflossen.[1] An der Genauigkeit der Berechnung ist nicht zu zweifeln, da die korrespondierenden Angaben über die Translation Knut Lawards usw. die Richtigkeit bestätigen. Aus der Notiz des Kirchenrechtes ergibt sich aber als Tag der Unterwerfung Rügens nicht der 15. sondern der 8. Juni.[2] Gleichfalls unter dem frischen Eindruck der Ereignisse, bald nach 1172, hat Helmold seine Slawenchronik beendigt. Er ist über den rügischen Feldzug sehr gut unterrichtet und kennt die Swantewit-Vitussage (I, 6, II, 12). Wenn er also das im höchsten Maße wunderbare Zusammentreffen des Vitustages mit dem Sturz des Swantewit nicht erzählt, dann haben seine sorgfältigen Berichterstatter auch nichts davon gewußt. Das heißt, bei der Niederschrift der Slawenchronik existierte die Fabel noch nicht.

2. Der erste, der eine Beziehung zum Vitusfest mit Vorsicht erwähnt, ist Saxo Grammaticus. Saxo erzählt in seiner kurz vor 1185 begonnenen dänischen Geschichte folgendes (123[50]). Eines Tages habe König Waldemar gesagt, die Bauleute bemühten sich vergebens um die Herstellung der Belagerungsmaschinen, er hoffe Arkona schneller zu gewinnen. Die Rügener hätten den heiligen Veit aus Corvey zum Götzen verstümmelt, *quam ob rem Vitum, veniente sui solemnis tempore, eorum menia turpaturum, a quibus tam similem monstro figuram acceperit.* Saxo fügt treuherzig hinzu: *ammirabilior cunctis quam credibilior predictio extitit.* Das ist aber auch alles, was er von der sich bildenden Fabel weiß. Er denkt gar nicht daran zu behaupten, daß

---

[1] *Thre vinther och sex vgher sithen Rö vor wunaeth til cristendom af valdemar koningh.* So nach mehreren Hss. Thorkelin, Saml. af Danske Kirkelove, S. 21. Ist die von Larsen (Danske juridisk tidsskrift XV, H. 1. S. 3) mitgeteilte Variante *twem wintrum oc foem ukum* absichtliche Korrektur?

[2] Also gerade der Tag, den die Knytlinga mit dem verkehrten Jahr 1169 nennt! Es sei, ohne daß wir besonderen Nachdruck darauf legen wollen, die Möglichkeit erwähnt, daß die Saga ihre Vorlage unsorgfältig verarbeitet und das Datum *die pentecostes* statt zur Einnahme Arkonas irrtümlich zur Ankunft auf Rügen gezogen hat. Der Tag der Landung ist an sich und hier im Zusammenhange ganz gleichgültig. Der Kernpunkt des Berichts, zu dem wir ein Datum erwarten, ist dagegen der Fall Arkonas. — Ein merkwürdiges Rechenexempel, um die Angabe des Seeländischen Kirchenrechts auf den 15. Juni zurückzuführen, macht Fabricius, Rüg. UB. I, 40.

Arkona am Vitustage durch das Eingreifen des heiligen Veit gefallen sei. Im Gegenteil werden nach seiner ausführlichen Schilderung die Vorbereitungen energisch fortgesetzt, und ganz zufällig ist es eines Tages[1] durch den Übermut der Buben zum Sturm gekommen. Aus der Bemerkung *veniente sui solemnis tempore* liest man ohne Voreingenommenheit nur heraus, daß die Stadt ungefähr zur Festzeit des Heiligen, d. h. im Hochsommer (1168), gefallen ist. Wollte Saxo sagen, sie sei gerade am Veitstage erobert, dann drückte er sich doch wesentlich anders aus. Übrigens ist die Prophezeiung König Waldemars (123[50]—124[11]) deutlich ein späterer Einschub, dem charakteristischen Stil nach zu urteilen allerdings aus der Feder Saxos.[2] Halten wir fest, auch Saxo berichtet noch nicht, daß Arkona am 15. Juni gefallen sei. Aber die Elemente zur Komposition der Fabel hält er schon in der Hand.

3. Die Verschmelzung hat nicht lange auf sich warten lassen. Als erste erzählen die Annales Waldemarianae (SS XXIX, 178), geschrieben bald nach 1219, zum Jahre 1170 (!): *Ruia a Danis acquisita est et ad fidem Christi conversa; 17. Kalendas Julii baptizatus est Jarmarus cum ceteris Sclavis.* Es folgen die Annales Lundenses,[3] die zum Jahre 1167 (!) bemerken: *Hic Sclavi Röbo acceperunt cristianitatem, iubente Waldemaro rege, 17. Kal. Julii.*[4] Nach Suhm[5] soll gemäß einer alten Überlieferung Bischof Absalon die Feier des Vitustages auf Seeland angeordnet haben. Suhm tut recht, wenn er gegen die Nachricht skeptisch ist. Denn der Vitustag wird als Festtag schon erwähnt im alten nordischen Kirchen-

---

[1] *Interea variis inchoandae obsidionis operibus insistente exercitu, aliisque stabula, aliis tentoria ad necessarios usus militari procuratione versantibus, rege vero diurni caloris intemperantiam ocio atque umbraculis leniente, Danorum forte pueri, plenis petulantiae excursibus ad vallum perducti, contortos funda lapillos in propugnacula iacere ceperunt* (124[37]).

[2] *Et quoniam insula etc.* (124[11]) knüpft auch in der Form unmittelbar an *materiam e silvis petendam curavit* (123[49]) an. Die Einschaltung stellt den Sinn des Zusammenhanges geradezu auf den Kopf. Wenn Waldemar ungeheure Mengen Kriegsmaterial herbeiführen läßt, *quo ocius expugnationem perageret,* dann widerspricht er sich ja selbst, wenn er sofort diese Zurüstungen als überflüssig bezeichnet. Mit der Besetzung des schmalen Zuganges zur Halbinsel Wittow wird der Faden der Erzählung über die Vorbereitung zur Belagerung wieder aufgenommen und unmittelbar an diese durch das *Et quoniam* angeschlossen.

[3] Um 1267 ist die erste Rezension der Ann. Lund. abgeschlossen. Die Quellenfrage ist außerordentlich verwickelt und harrt der Lösung. Das Zitat nach SS. XXIX, 205.

[4] Die beiden genannten Annalen sind meines Wissens die einzigen nordischen Quellen, die mit der Bekehrung Rügens den Vitustag in Beziehung setzen. In deutscher Überlieferung findet sich die dänische Eroberung zum Jahre 1169 ohne Angabe eines Tages bei Chronographus Saxo (Magdeburger Annalen) und seinen Ableitungen.

[5] Historie af Danmark VII, 309.

recht, dem sogenannten Thorlaco-Ketillianum, das 1123 gegeben ist.[1] Doch der Ring der Legendenbildung ist damit geschlossen: der heilige Veit hat an seinem Festtage, dem 15. Juni, die Rügener für seine Beschimpfung gezüchtigt und die Insel zum christlichen Glauben zurückgeführt.[2] Diesen Abschluß hat der Fälscher des kaiserlichen Privilegs vorgefunden und benutzt: *maximo ydolo eorum Suantevit destructo in die beati Viti martyris invitos ad baptismum coegit.*

Aus dem umständlichen Bericht über Bernos Mission folgert das Privileg die Zuteilung des Sprengels. *Termini autem eius sunt hi: castrum Magnapolense, Suerin, Kutin,*[3] *Kissin, cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus, excepta terra Pole*[4] *et alia, que dicitur Breze;*[5] *Parchim quoque, Kutin*[6] *et Malchow, cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus.* So weit ist die Aufzählung zweifellos richtig. Sie benennt die Landesteile nach den wichtigsten Burgen und verzichtet auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit[7] oder auf die Andeutung einer Grenzabsetzung. Das beschriebene Gebiet ist identisch mit der Herrschaft Heinrichs des Löwen. Das kleine pommersche Stück um Dargun im Winkel von Trebel und oberer Peene, das gleichfalls zum Bistum gehörte, wird wegen seiner geringen Ausdehnung nicht ausdrücklich genannt. Auch formell ist die Beschreibung des Sprengels durchaus einwandfrei.[8]

Zu der echten Sprengelsangabe fügt a den Schluß aus der ungeschichtlichen Erzählung über Bernos Wirken in der Herrschaft Kasimirs hinzu. *Eius termini sunt: Dimin et cum terris et villis, scilicet Tollense, Plote, Losiste, Tribuses, Circipene et omnibus villis predictis terris adiacentibus.* Ungeschickter hätte der Fälscher die Addition allerdings nicht machen können, er fällt aus der Konstruktion und wiederholt, um den Stil seiner Vorlage möglichst zu treffen, das *eius termini*

[1] Thorkelin, Jus ecclesiasticum vetus, S. 121.

[2] In den neueren Untersuchungen findet man den Fall Arkonas regelmäßig auf den 14. Juni datiert. Die Angabe geht zurück auf den Schreibfehler XVIII Kalendas Julii in der lange Zeit allein bekannten jüngeren Rezension der Ann. Lundenses, die Langebek, Script. rer. Dan. I, 241 als Ann. Esromenses herausgab.

[3] Kutin oder Kuscin wird später Neukloster umgenannt.

[4] Die Insel Pöl gehört zum Bistum Lübeck.

[5] Das Land Bresen war ursprünglich mecklenburger Sprengelsteil, um 1160 war es gegen Schwerin ausgetauscht worden. MUB. 88.

[6] Dieses Kutin ist das heutige Quetzin oder lag in seiner unmittelbaren Nähe.

[7] Das lehrt schon ein Blick auf die Karte. Der Versuch, aus dieser Aufzählung Schlüsse über die Landesgliederung zu gewinnen (Meckl. Jb. 61, 356 f. u. ö.), wird meines Erachtens immer zu fragwürdigen Resultaten führen.

[8] Man beachte, wie die Mecklenburg chronologisch richtig vorangestellt wird, während es vorher in der gefälschten Narratio *ab Suerin incipiens* hieß.

sunt. Zu dem doppelten *omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus* bildet er *omnibus villis predictis terris adiacentibus,* merkt aber nicht, daß er seine Zutat schon mit *cum terris et villis* eingeleitet hat. Wie die Form, so der Inhalt. Die echte Diözesanbeschreibung führt sieben in einer nördlichen und einer südlichen Zone zerstreute Burgen auf, aus denen eine Grenzabsetzung in keiner Weise zu konstruieren ist. Die gefälschte dagegen nennt sechs abgegrenzte Landschaften, die eine lückenlose Fläche darstellen; merkwürdigerweise das Gebiet, das vom Bistum Kammin in Anspruch genommen wird. Von diesen sechs Landschaften hat zum Bistum Schwerin in Wirklichkeit nur der pommersche Anteil an Circipanien gehört. Über Tribsees sehen wir nicht klar.[1] Die übrigen vier, Demmin, Tollense, Plote und Loitz, waren zweifellos immer kamminisch. Das lehren die echten Urkunden ebenso wie die ausdrücklichen Angaben der gleichzeitigen Chronisten und Annalisten.[2]

Mit der ungeschichtlichen Wirksamkeit Bernos im ganzen Herzogtum Demmin wollte der Fälscher den Anspruch Schwerins auf die Peeneländer erklären, aus dem ebenso zum eigenen Ruhme korrigierten Anteil an der Bekehrung Rügens folgert er jetzt: *terram etiam Ruyanorum de dicione ducis Saxonie terminis episcopatus sui adiicimus.* Daß Schwerin niemals Hoheitsrechte auf der Insel ausgeübt hat, wird allgemein zugegeben.[3] Der dänische Episkopat hat den ungerufenen Berno geflissentlich von der Insel verdrängt, und bereits am 4. November 1169 hat Alexander III. die Einbeziehung der Insel in den Sprengel von Roeskilde genehmigt.[4] Später hat Berno, gestützt auf seine Beteiligung an der Bekehrung Rügens, offenbar Ansprüche erhoben, denn Roeskilde läßt sich 1180 durch den Papst bestätigen, daß Rügen ausschließlich seiner Hoheit unterstehe.[5] Ist es demnach nicht wahrscheinlich, daß die Vorlage von a unter den Diözesanteilen auch Rügen aufführt, so ist die Möglichkeit doch nicht von der Hand zu weisen.

[1] Vgl. oben S. 292.

[2] Vgl. oben S. 291.

[3] Der wiederholt gesuchte Ausweg, daß nur das rügische Festland gemeint sei, führt am Ziel vorbei. Das Festland ist schon mit der *terra Tribuses* genannt. Außerdem wird in den Fälschungen d und e die Bemerkung von a sinngemäß richtig wiedergegeben durch *ipsam insulam dimidiam includens.* Diesen Ausdruck übernahm a aus den ihm vorliegenden gefälschten Bullen nicht, weil a für jeden Sprengelsteil den Grund seiner Zugehörigkeit zu Schwerin (hier die *dicio Henrici*) angeben wollte. Wir kommen auf das Verhältnis bei der Überarbeitung von g zurück.

[4] PUB. 52. Der Ausdruck *absque preiuditio iusticie aliarum ecclesiarum, si quam in ipsa habent,* ist römische Kanzleiformel und besagt nicht, daß Berno sich damals schon beschwerdeführend nach Rom gewandt hatte.

[5] Gött. Nachr. 1904, 133.

Nehmen wir diese Möglichkeit nun auch als erfüllt an, so ist die in a vorliegende Form des Anspruchs trotzdem eine spätere Fälschung, denn die Insel Rügen hat nicht zum Herzogtum Sachsen gehört.

Formulieren wir die Kontroverse ganz konkret: wieweit hat sich die Herrschaft Heinrichs des Löwen über Pommern erstreckt? Ich gestehe, daß ich mich in der Beantwortung dieser Frage im Widerspruch zu allen früheren Untersuchungen ohne Ausnahme befinde. Bei der Bedeutung, die der Begriff der *dicio Henrici* für die Schweriner Fälschungen[1] und die Zeitgeschichte überhaupt besitzt, müssen wir kurz darauf eingehen.[2]

Die einander widersprechenden Resultate früherer Forscher dürfen wir übergehen. Sie sind weder mit den echten Quellen noch mit der geschichtlichen Logik in Einklang zu bringen.[3] Wenn wir an der Hand unserer beiden wichtigsten Gewährsmänner, Helmold auf der deutschen und Saxo auf der dänischen Seite, die Beziehungen Heinrichs zu Pommern mit den bescheidensten Vorsichtsmaßregeln historischer Kritik[4] verfolgen, so ergibt sich zunächst zweifellos das eine, daß Heinrich Pommern nicht zum Herzogtum Sachsen hat legen können. Helmold kann sich nicht genug tun in Lobreden auf Heinrich, aber daß auch Pommern gleich wie Mecklenburg unterworfen sei, behauptet er nirgends. Wäre es der Fall gewesen, dann hätte er sicherlich keinen Augenblick gezögert, uns die Eroberung seines Helden mitzuteilen. Aus seinen Angaben geht im Gegenteil klar hervor, daß er die *dicio ducis Saxonie* (a), oder den *ducatus Saxonie* (b, c), oder die *prouinciae Henrici* (d bis g) östlich bis Mecklenburg einschließlich rechnet.[5] Das

[1] Die ausführlichen Grenzbeschreibungen in b bis g stellen nach D und E das Herzogtum Sachsen als das Prinzip der Grenzabmarkung voran und versuchen nun, diese Herrschaft geographisch zu erläutern. Vgl. Tab. II.

[2] Auch hier kann ich wesentlich nur Resultate geben, die eingehende Beweisführung liegt nicht im Rahmen dieser Studie. Eine Reihe von Einzelheiten bespreche ich im zweiten Kapitel meiner Untersuchung über Kammin.

[3] Ich greife ein beliebiges Beispiel heraus. Zickermann, Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern (Forsch. br.-pr. Gesch. IV), S. 14 meint mit anderen, daß Pommern nach 1164 bis zur Oder unter sächsische Oberherrschaft gekommen sei. Das ist freie Phantasie. In den echten Quellen steht von der Oder als sächsischer Grenze kein Wort, auch nicht in unseren Fälschungen a bis g. Wenn Heinrich den Herzog von Pommern-Stettin unterwirft, weshalb gehört dann nur dessen halbes Land unter die „sächsische Oberherrschaft"? Die besonders gern verwertete Untersuchung Weilands über die staatsrechtlichen Verhältnisse in Slawien (Das sächsische Herzogtum unter Lothar u. Heinrich dem Löwen, S. 148f.) ist in diesen Dingen ganz unhaltbar.

[4] Zu Saxos irreführender Terminologie vgl. die Beobachtung Zickermanns l. c. S. 19, Anm. 2.

[5] Die Belege überall in der Slawenchronik.

Verhältnis Mecklenburgs zum Herzogtum beurteilt er völlig verschieden von demjenigen Pommerns. Über eine Belehnung der Greifenfürsten, die man kühn behauptet, findet sich nicht die leiseste Andeutung. Sämtliche Voraussetzungen und Schlüsse, die wir für diesen Fall beobachten müßten, fehlen. Genau dasselbe berichtet der nüchterner urteilende Saxo, wenn er z. B. zum Frieden von 1164 erzählt, daß Heinrich sich ausdrücklich mit Mecklenburg begnügt habe (116°).[1] Ebenso scheidet er später (vgl. z. B. 121[22]) das Herzogtum Pommern von dem sächsischen Mecklenburg. Wenn Pommern und Rügen zum Herzogtum Sachsen gehörten, wie konnte Heinrich sich dort die dänische Eroberung gefallen lassen oder sie sogar unterstützen? In das Herzogtum Stettin ist Heinrich niemals hineingekommen.[2] Die dänischen Quellen erzählen ein über das andere Mal, die Pommern hätten sich den Dänen unterworfen und nur der böse Sachse hätte sie immer von neuem aufgewiegelt. Helmold kehrt den Spieß um und setzt die pommerschen Züge gegen Sachsen auf das Schuldkonto der treulosen Dänen. Die eine Anschauung ist ebenso verkehrt wie die andere. Die Herzöge von Pommern waren keine willenlosen Figuren, die heute von dem einen und morgen von dem anderen auswärtigen Herrn geschoben wurden, sondern sie stellten eine Macht dar, die Heinrich vergebens zu brechen versucht hat. Ich bin allerdings der Meinung, daß wir in der politischen Würdigung dieses slawischen Staatengebildes unsere Anschauungen wesentlich korrigieren müssen. Wir werden uns an diese Korrektur ebenso gewöhnen müssen, wie wir andere auf demselben Felde liegende in jüngster Zeit schon vollzogen haben.[3] Das Zusammentreffen einer Reihe unglückseliger Vorbedingungen am Ende des 12. und im 13. Jahrhundert, das Pommern — man kann ohne Übertreibung sagen: für das ganze Mittelalter — in eine untergeordnete Stellung gedrängt hat, kann uns in diesem Urteil nicht irre machen. Ebensowenig lassen wir uns durch das Hochgefühl täuschen, in dem der begeisterte Helmold die Slawenchronik schreibt. Sein mit Vorliebe auch auf die Pommern bezogenes *loquitur pacem et obtemperant, mandat bellum et dicunt: assumus!* ist eine Phrase und nichts weiter. Heinrich konnte das Land

---

[1] Die Belehnung Pribislaws mit Mecklenburg s. Helmold II, 7.

[2] Helmold (II, 4) ist wirklich unschuldig daran, daß z. B. Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 80 aus dem Kloster Stolpe an der Peene die 235 km östlich davon überhaupt nicht im Herzogtum Pommern sondern in Pomerellen liegende Burg Stolp macht und von einem siegreichen Spaziergang Heinrichs quer durch Pommern fabuliert.

[3] Man denke etwa an die angebliche Ausrottung der Wenden auf dem deutschen Kolonisationsboden, die noch vor kurzem den eisernen Bestand aller Abhandlungen bildete.

nicht unterwerfen, sonst hätte er es unterwerfen müssen. Nur so ist seine pommersche Politik verständlich. Vor Demmin, dem slawischen Prellbock gegen Westen, hat sich mehr als eine deutsche Welle gebrochen, seitdem der Wendenkreuzzug von 1147, dieses „törichtste Unternehmen, das das 12. Jahrhundert kennt" (Hauck), hier sein klägliches Ende genommen. Die schwere Gefahr, die aus diesem Wetterwinkel drohte, hat das Deutschtum sehr wohl erkannt. Bei dem großen Slawenaufstand 1164 sucht und findet Heinrich Hilfe bei seinem ärgsten Gegner, Markgraf Albrecht dem Bären, und anderen sächsischen Fürsten. Wie reimt sich dieses Bündnis zu der brennenden Feindschaft zwischen dem Herzog und denselben Fürsten? Wie kommt Albrecht der Bär dazu, seinem Todfeinde, der ihn bei jeder Gelegenheit in wohlerworbenen Rechten gekränkt hat, bei der Eroberung Vorpommerns zu helfen, desselben Vorpommern, das Heinrich dem Reichslehen Albrechts, der Nordmark, entzogen hatte! Wie kann Markgraf Otto von Brandenburg 1177, als die Situation schon aufs äußerste verschärft war und der Prozeß gegen den Herzog unmittelbar bevorstand, Heinrich noch bei der (erfolglosen) Belagerung Demmins unterstützen? Ich glaube, die einzig mögliche Antwort ist diese: die gemeinsame Gefahr war es, die für einen Augenblick alle innere Zwietracht vergessen machte und die unversöhnlichen Gegner zum einmütigen Handeln zusammenführte.

Das staatsrechtliche Verhältnis Pommerns zum Herzogtum Sachsen lag meines Erachtens so. Pommern-Demmin war ein pazifizierter Grenzstaat, der veranlaßt durch gleichartige Interessen — die Kirche, die deutsche Kolonisation, alte Beziehungen zum Obotritenreich, die Frontstellung gegen Dänemark u. dergl. — seit 1166 in ein freundliches Verhältnis mit Sachsen trät. Das Entgegenkommen auf beiden Seiten entsprang allein der politischen Raison. Herzog Kasimir, dieser *„duci amicissimus"* (Arnold II, 17), war ein so treuer Freund, daß er 1177 sofort losschlug, als Heinrich durch die sächsische Fürstenkoalition von Slawien abgelenkt wurde. Herzog Bogislaw von Pommern-Stettin hat nach dem Frieden von 1166 bis zu seiner Erhebung in den deutschen Fürstenstand 1181 mit dem Reiche überhaupt keine staatsrechtlich geregelten Verbindungen unterhalten, sondern hat die alten Beziehungen zu Polen fester geknüpft. Das Fürstentum Rügen war bis 1168 unabhängig, in diesem Jahre wurde es dänischer Lehnsstaat. Eine Territorialherrschaft Heinrichs des Löwen auf pommerschem Boden hat nicht existiert, den Anspruch finden wir unter den gleichzeitigen Quellen nur in unseren sieben Schweriner Konfirmationen, und diese sind gefälscht.

Wir bemerkten bereits, daß der Ausdruck des kaiserlichen Privilegs *terram Ruyanorum de dicione ducis Saxonie* identisch ist mit *ipsam Ruiam insulam dimidiam includens* der Bullen. Vielleicht gelingt es

uns, die Spur aufzufinden, die am Ende zu dem Anspruch auf halb Rügen geführt hat.

Helmold berichtet um 1166 ein Zusammentreffen Herzog Heinrichs mit König Waldemar an der Eider. Die beiden Fürsten hätten verabredet, *ut quascunque gentes terra marique subiugassent, tributa socialiter partirentur* (II, 6).[1] Waldemar rüstete im Frühsommer 1168 zur Rügenfahrt, *et adiuverunt eum Kazemarus et Buggezlavus, principes Pomeranorum, et Pribizlavus, princeps Obotritorum, eo quod mandasset dux Sclavis ferre auxilium regi Danorum, ubicunque forte manum admovisset subiugandis exteris nationibus*[2] (II, 12). *Postquam autem Dominus pacem reddidit, confestim dux misit legatos ad regem Danorum, requirens obsides et medietatem tributorum que solvunt Rani, eo quod laudatum et iuramento firmatum esset, ut, quascunque gentes rex Danorum expugnare voluisset, dux ferret auxilium et cum participatione laboris fieret etiam particeps emolumenti* (II, 13). Da Waldemar ablehnte, hetzte Heinrich die Pommern auf, die Dänemark nun jahrelang in der schrecklichsten Weise heimsuchten. Dadurch wurde Waldemar gezwungen, den Sachsenherzog um die Wiederherstellung des Bündnisses zu bitten. Er traf mit ihm am 24. Juni 1171 zum zweiten Male an der Eider zusammen, erkannte alle sächsischen Forderungen an und gab die halbe Beute wie den halben Tribut heraus (II, 14). Die betrogenen Pommern hatten, wie immer, das Nachsehen.

So weit Helmold. Wir mögen darauf verzichten, ihn an der anderweitigen Überlieferung kritisch zu prüfen, und nur ein paar Gesichtspunkte seiner sehr geschickt entwickelten Deduktion auf ihre innere Wahrscheinlichkeit betrachten. Man wird im Ernst nicht behaupten, daß Heinrich und Waldemar den Tribut aus allen ihren beabsichtigten Eroberungen teilen wollten, daß Heinrich etwa die halbe Beute aus Friesland oder Waldemar denselben Anteil aus Norwegen einander abtraten. Den Vertrag allein auf Slawien zu beziehen, ist ebensowenig angängig.[3] Gewinnen konnte hier durch ein solches Übereinkommen nur der dänische König, und daß Heinrich dessen Ausdehnungsbestreben gegen sein eigenes Land unterstützte, ist unmöglich. Schon längst lagen sie über ihre beiderseitigen Interessensphären in Konflikt. Hatten

---

[1] Hier schiebt Saxo 120[48] eine zweite pommersche Erhebung und demgemäß eine zweite Niederwerfung durch das sächsisch-dänische Heer ein. Ich halte mit Philippson, Heinrich der Löwe II, 432 und v. Sommerfeld, Germanisierung Pommerns, S. 47 die Angabe in dieser Form für irrtümlich.

[2] Diese sind?

[3] Wäre übrigens, wie man angenommen hat, die Abrede so zu deuten, so würde unsere Behauptung auch hier bestätigt, daß Pommern 1166 nicht zur sächsischen Herrschaft gehörte.

die Rügener dem Sachsenherzog auf Grund älterer Ansprüche einst Treue gelobt,[1] dann kann Heinrich doch nicht durch die Abkommandierung seiner Vasallen die Insel für den Gegner erobern. Die Erklärung für die Geschichtskonstruktion Helmolds ist nicht schwierig, sie wird durch unsere anderen Quellen direkt bestätigt. Für Helmolds Pragmatismus kann die Beteiligung der Pommern an der Eroberung Rügens nur auf einen ausdrücklichen Befehl des Herzogs von Sachsen zurückgehen, ebenso wie der Herzog etwa den Krieg Pommerns gegen Dänemark nach 1168 angeordnet haben muß, der in Wirklichkeit die Vergeltung für den auch von Saxo offen zugestandenen schnöden Undank bei der Eroberung Arkonas bedeutete. Aber auch Helmold oder irgend eine andere Quelle sagt kein Wort davon, daß Heinrich im Jahre 1170 die Territorialherrschaft über die halbe Insel Rügen besessen habe. Daß der Verfasser von a Helmolds Slawenchronik gekannt hat, können wir nicht beweisen. Es ist aber, von anderen Erwägungen abgesehen, schon deshalb wahrscheinlich, weil wir den Beweis erbringen werden, daß er die Fortsetzung der Chronik durch Arnold von Lübeck allzu gut kennt. Konstruierte das Stift Schwerin 1225 seine Diözesangrenze nach der ehemaligen Hoheit Heinrichs des Löwen, dann konnte aus der *medietas tributorum,* die Waldemar angeblich auslieferte, leicht die halbe Territorialhoheit werden.

In diesem Zusammenhang müssen wir auf eine bemerkenswerte und in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Erscheinung hinweisen, die man meines Wissens bisher nicht beachtet hat. Am 13. April 1180 wurde das durch die Ächtung Heinrichs des Löwen erledigte Herzogtum Sachsen von Kaiser Friedrich I. neu verliehen. Die westliche Hälfte wurde mit Köln vereinigt, die östliche erhielt als nunmehriges Herzogtum Graf Bernhard von Askanien-Anhalt. Von einer Oberherrschaft oder gar einer Lehnshoheit über Pommern, die aus dem gleichen Recht Heinrichs ohne weiteres geflossen wäre, ist keine Rede, weil eine solche Hoheit nicht bestand. Nun hat eine spätere Zeit den Versuch gemacht, die Idee der sächsischen Rechte auf Slawien wieder herzustellen und zu erweitern. Das Erstarken der Welfen und die Tüchtigkeit der sachsen-lauenburgischen Herrscher haben die Entwicklung gefördert. Die Grenzen des ehemaligen Herzogtums nach Osten sind in der Vorstellung der folgenden Generationen nicht enger geworden, sondern weiter; einesteils weil die sagenbildende Erinnerung an glücklichere Tage unter dem starken Sachsenherzog gepflegt wurde, andererseits weil gewisse Kreise

---

[1] Ihre Unterwerfung 1163 in Lübeck ist ein — Schreibfehler in der uns überkommenen Rezension der Ann. Palidenses. Die Ann. Magdeburgenses lasen noch richtig *ad dedicationem* statt *ad deditionem.*

das größte Interesse an einer möglichst weiten Ausdehnung der Herrschaft Heinrichs besaßen.[1] Die theoretischen Ansprüche der Welfen auf Sachsen[2] verschwinden im Laufe der Zeit, an ihre Stelle treten für Pommern die ebenso unwirksamen Rechtstitel der sächsischen Askanier. Im Vertrag von Kremmen (1236; MUB. 457) erhalten die Markgrafen von Brandenburg die Lehnshoheit über das Herzogtum Demmin mit Ausnahme der Bezirke, *que spectant ad ducatum Saxonie.* Der *ducatus Saxonie* ist zu einem geographischen Begriff geworden, staatsrechtliche Bedeutung hat er, wie aus dem Vertrage selbst hervorgeht, nicht.[3] 1261 belehnen Johann und Albert von Sachsen den Bischof von Schwerin mit dem Land Tribsees.[4] Selbstverständlich ignorierte Wizlaw II. von Rügen diesen Akt völlig. Erst 1293 erkannte er an, daß im Jahre 1261 der festländische Teil seines Fürstentums unzweifelhaft zum Herzogtum Sachsen gehörte,[5] und daß deshalb die Herzöge ihn mit Recht der Schweriner Kirche abtreten durften.[6] Die plötzliche Erleuchtung ist ihm nicht durch die Beweisführung der Domherren gekommen, sondern weil die Magdeburger Juden nicht länger Kredit gewähren wollten. Eine Hälfte der Insel Rügen wird jedoch auch jetzt und später nie zum Herzogtum Sachsen gerechnet. Die gegenteilige Behauptung in a wird deshalb Erfindung des Fälschers sein und auf der irrigen Ausdeutung Helmolds oder einer von ihm abgeleiteten Quelle[7] beruhen.

Das echte Privileg schloß mit der Zusicherung, daß der Kaiser Fürsten und Volk in seine Huld und Gnade aufnehme. *Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in defensione maiestatis nostre suscipimus.* Die Bemerkung entspricht der Lage des Bistums, wir befinden uns auf deutschem Neuland, das

---

[1] Hätte aber schon Otto IV. in D und E sagen wollen, daß auch die halbe Insel, das heißt der größte Teil des Fürstentums Rügen, zum Schweriner Sprengel gehörte, so hätte er nicht den Ausdruck gebraucht, daß die bischöflichen und die herzoglichen Grenzen „*versus Ruiam*" zusammenfallen sollten.

[2] L. v. Heinemann, Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, S. 11f.

[3] Leider enthält die Urkunde keinerlei Andeutungen, wie weit man das Herzogtum Sachsen rechnete.

[4] *Terram Tribuses ad manus imperii ad utilitatem dicte ecclesie liberaliter resignamus.* MUB. 915, 930.

[5] *tunc* (sc. 1261) *indubitanter de ditione eorundem ducum Saxonie existentem.* MUB. 2207.

[6] Die *priuilegia et munimenta diversa,* die Schwerin zum Beweis seiner Rechte beibrachte, sind unsere gefälschten Bullen. Sie sind bei der Ausfertigung des Vertrages als Vorlage benutzt.

[7] Arnold läßt übrigens keinen Zweifel, daß Rügen nicht zu Sachsen gehörte. Vgl. z. B. III, 7: *Geromarus, ex quo christianitatem susceperat, sub (regis Danorum) ditione consistebat.*

längst vom Reich beansprucht jetzt tatsächlich mit ihm verbunden ist. Wörtlich gleichlautend wird sich die Formulierung wegen der Besonderheit der Lage in zeitlich nahestehenden Privilegien der Reichskanzlei kaum wiederfinden, Anklänge fehlen jedoch nicht.[1] An die Gewährung der kaiserlichen Gnade wird die Erwartung geknüpft, daß die damit Bescherten jetzt auch um so eifriger das Bistum unterstützen sollen: *ut liberius in construendis claustris et edificandis ecclesiis et ceteris, que ad cultum veri dei pertinent, promovendis domino deo nostro vacare valeant.* Wir würden an sich gegen die Bemerkung keinen Verdacht schöpfen. Daß sie trotzdem gefälscht ist, werden wir sehen. Mit dieser Ermahnung ist es dem Fälscher aber nicht genug gewesen, sondern er redet den pommerschen[2] Fürsten sehr energisch ins Gewissen: weil sie auf solche Weise in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben seien,[3] sollten sie auch Gott und seiner Kirche geben, was ihnen gebühre. *Ipsos etiam principes et maiores terre attentius monitos esse volumus, ut, quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt, ipsis inpares in cultu dei non existant, sed more omnium christianorum decimas suas nullo excepto deo fideliter persolvant.*[4]

Also zu dem Zwecke werden die Pommern in den Reichsfürstenstand erhoben, damit sie recht brav die Bischofszehnten zahlen! Und die Lappalie der Ernennung eines neuen Reichsfürsten wird so ganz nebenbei „*ad ultimum*" in einer Konfirmation für das Stift Schwerin beurkundet! Herzog Bogislaw wird 1170 Reichsfürst und 1181[5] wird er es wieder? Wie stellte sich denn der Sachsenherzog, der dem Kaiser nicht einmal die Investitur der Wendenbischöfe einräumte, dazu, daß seine angeblich unterworfenen und tributpflichtigen slawischen Satrapen vom Kaiser zu Reichsfürsten erhoben wurden? Wie steht es überhaupt mit den lehnsrechtlichen Beziehungen Pommerns zum Reiche vor 1181? Man wird einen neuen „Briefadel" erfinden müssen, um unserem Schweriner Privileg gerecht zu werden. Wer von der Beobachtung

---

[1] St. 4360 *recipimus Ezolinum in plenitudinem gratie nostre;* St. 4322 *in nostram pacem et nostre protectionis defensionem recepimus;* St. 4282 *in nostram tuicionem speciali defensione suscipimus* u. a.

[2] Denn auf diese kommt es an, nicht auf den an letzter Stelle genannten Pribislaw.

[3] Daß die Worte *in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt* nur die Aufnahme in den Reichsfürstenstand bedeuten können, ist seit Ficker, Vom Reichsfürstenstande, § 70 wohl nicht mehr bestritten worden.

[4] Bis hierher die eigenen Worte des Fälschers.

[5] Die Ansicht Fickers (§ 70 u. 169), daß Friedrich I. 1181 den Pommern nur den Herzogstitel verliehen habe, ist allgemein aufgegeben. Vgl. Zickermann (Forsch. br.-pr. Gesch. IV, 18f.) und Rachfahl, Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses (ebendort V, 429f.).

des deutschen Reichsfürstenrechts herkommt, für den bedarf die Unmöglichkeit, auf solche Art einen neuen Reichsfürsten zu schaffen, keines weiteren Beweises. Ficker hat deshalb, ohne die Verhältnisse näher zu kennen, sofort bemerkt, daß hier etwas nicht in Ordnung ist und der Aufklärung bedarf. Des Rätsels Lösung liegt darin, daß der Fälscher die Worte der echten Konfirmation *principes in plenitudine gratie et in defensione maiestatis nostre suscipimus* zu einem bestimmten Zweck noch einmal aufnimmt und sie dem Wortlaut nach sehr wenig, sachlich vollkommen verdreht in *in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt.*[1]

Wir verlassen damit die Kritik des geschichtlichen Inhalts unseres Privilegs und wenden uns den formellen Merkmalen der Unechtheit zu. Diese sind nun dermaßen in die Augen fallend, daß die bisherige Behauptung der Echtheit nur dadurch verständlich ist, daß man alle Verstöße gegen die diplomatischen Regeln auf das Konto einer verstümmelten Vorlage setzte. Nachdem wir jetzt aber außer Clandrians genauem Regest zwei durch je drei bzw. vier Abschriften bezeugte Rezensionen im Wortlaut besitzen, die völlig unabhängig von einander aus dem Original abgeleitet sind, können wir den Text unmittelbar kritisch untersuchen.

Zunächst fehlt im Protokoll die Devotionsformel *divina favente clementia* bzw. (weniger wahrscheinlich) *dei gratia.* In der Kanzlei Kaiser Friedrichs fand sich unter rund 450 zum Vergleich herangezogenen Schreiben kein einziges ohne die Formel. Sie wird jedoch häufig übergangen in den mecklenburgischen Urkunden um 1225, in den bischöflichen wie in den landesherrlichen.[2] Selbst wenn Bischof Berno ein Konzept vorgelegt hätte, auf Grund dessen die Ausfertigung durch die Reichskanzlei erfolgte (Zickermann), wären Protokoll und Eschatokoll durch den kaiserlichen Notar verfaßt worden. Daß dieser den einzig dastehenden Fehler machte, eine in jeder Konfirmation enthaltene Formel auszulassen, und daß er dadurch ein Formular schaffte, das ein halbes Jahrhundert später einem mecklenburgischen Urkundenschreiber geläufig war, ist doch ein höchst sonderbares Zusammentreffen.

Heinrich der Löwe wird in a nur als *dux Saxonie* bezeichnet. Nachdem er 1156 von Friedrich I. Bayern erhalten hatte, heißt er *dux Bavarie et Saxonie.*[3] So nennen ihn auch Helmold[4] und Arnold. Nur

---

[1] Man vgl. den Gegensatz, der kaiserliche Notar konstruiert *suscipere in* mit dem Ablativ, der Fälscher unmittelbar darauf *recipere in* mit dem Akkusativ.

[2] Vgl. MUB. 244, 347, 348, 362, 368, 410, 414, 415 usw.

[3] *Bavarie* fast regelmäßig voran.

[4] Nach der Belehnung in Regensburg (I, 84): *et creatum est ei nomen novum, Heinricus Leo, dux Bawarie et Saxonie.*

mit dem Titel *dux Saxonie* kommt er meines Wissens zweimal vor, in der Konfirmation Erzbischof Hartwigs von Hamburg über die Zugehörigkeit der drei wendischen Bistümer zum Hamburger Sprengel[1] und in dem Bündnis zwischen Halberstadt und Köln 1178 gegen den Sachsenherzog,[2] beide Male in gerade Sachsen angehenden Urkunden. Die kaiserliche Kanzlei nennt ihn ausnahmslos Herzog von Bayern und Sachsen.[3] Da alle Anzeichen dafür sprechen, daß die echte Konfirmation Konzept der Kanzlei und nicht Bernos ist, so muß der Ausdruck *ducis Saxonie (Hinrici) constitutione* Zutat des Fälschers sein. Unser Schluß wird dadurch bestätigt, daß Heinrich in den mecklenburgischen Urkunden des 13. Jahrhunderts oft als *dux Saxonie* erscheint,[4] und daß wir auch die Quelle kennen, aus der jene *constitutio* durch den Sachsenherzog hergeleitet ist.

Als der Fälscher die Rekognition abfaßte, muß ein böser Unstern über ihm gewaltet haben. Er läßt den Kanzler in der Rekognition die Jahreszahl schreiben. Bekanntlich ist das niemals vorgekommen. Der Fehler ist durch die Flüchtigkeit des Fälschers entstanden, der die Jahresbezeichnung *anno dominice incarnationis MCLXX* vor statt hinter *Acta sunt hec* gezogen hat.[5] Derselben Unsorgfältigkeit verdankt wohl der wunderbare Name des Erzkanzlers *Christiani magni archiepiscopi* seine Entstehung. Daß fünf Überlieferungen den gleichen Fehler gelesen hätten, ist ausgeschlossen, und daß sie ihre Vorlagen irrtümlich lasen, weil der letzte Strich in *Magun* durch Verwitterung der Tinte vom Pergament abgeplatzt war, ist zum mindesten wenig wahrscheinlich. Ich vermute nach dem Ungeschick, mit dem das ganze Stück fabriziert ist, daß der Lesefehler *magni* statt *Magun* oder *Mogun* schon von dem Fälscher begangen ist.

Die Signumzeile fehlt ganz, ebenso fehlen die Zeugen. Durchaus notwendig sind beide in einer kaiserlichen Konfirmation nicht. Wenn sie aber an demselben Tage in der simplen Beurkundung eines Gütertausches zwischen Fulda und Hilwartshausen stehen, dann müssen wir sie in einem feierlichen Privileg für ein neues Bistum erst recht erwarten. Der Mangel der Zeugen wird uns sofort erklärlich werden.

---

[1] MUB. 70 bzw. 84 (1160 bzw. 1165).

[2] Prutz, Heinrich der Löwe, S. 486, Urk. 17.

[3] Origines Guelf. III, S. 470, no. 36 gehört zu 1154 (s. MUB. 56). Ebendort S. 498, no. 55 ist Fälschung des 13. Jahrhunderts (s. St. 4065).

[4] MUB. 284, 380, 406 usw.

[5] Der Schreibfehler ist vielleicht dadurch begünstigt, daß in der echten Urschrift durch die Zusammendrängung des Eschatokolls der Anfang der Datierung mit dem Ende der Rekognition auf derselben Zeile stand. Vgl. Erben, Urkundenlehre, S. 211.

Für die Auslassung der Signumzeile sehe ich keine Begründung, vielleicht würde die Urschrift von der Hand des Fälschers eine Erklärung geben.[1]

Aber betrachten wir einmal die diplomatische Form des Kontextes. Unser Privileg sieht gar nicht einer Urkunde aus der kaiserlichen Kanzlei gleich, sondern einer Papstbulle.[2] Der unechte Text ist genau so geformt wie die Fälschungen d bis g. Petitio und Dispositio sind in d und a übereinstimmend gebildet. Die Comminatio fehlt überhaupt, und zwar deshalb, weil der Kaiser denen, die er eben zu Reichsfürsten erhoben hat, nicht sofort eine Pön von 100 Pfund androhen kann. Statt der Corroboratio mit den Zeugen schließt das Privileg wie alle Bullen mit Benedictio und Amen. Mit einem Wort, a hat von d abgeschrieben. Wir vergleichen:

d:	a:
Nunc igitur, quoniam ueniens ad nos cum multo labore . ., auctoritate sacrosancte Romane ecclesie confirmemus, nos postolationi tue grato concurrentes assensu . . perpetuo subscripta loca subiacere, videlicet —	*Igitur (quoniam) post tantos labores . . serenitatem nostram adiit, dignum duximus labori eius compatiendo terminos suos auctoritate imperiali . . sibi in perpetuum confirmare. Termini autem eius sunt hi —*

Jetzt wissen wir auch, woher der in der Narratio einer kaiserlichen Konfirmation auffallende Ausruf stammt: *benedictus per omnia deus, qui ecclesiam suam et Romanum imperium conversione tot gentium dignatus est sublimare.* In der Arenga von d heißt es nämlich ebenso: *benedictus deus, qui ecclesiam suam noua semper prole fecundat etc.* Und mit freier Benutzung der Benedictio in d hat der Fälscher als Schluß von a gebildet:

d:	a:
cunctis . . sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus . . apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.	*ut Christus, qui est pax vera, ad patriam pacis et lucis eterne post hanc vitam eos feliciter perducat. Amen.*

Der Fälscher muß ein recht gewissenhafter Mann gewesen sein, denn er hat sich mit der einen „Quelle" d nicht begnügt, sondern hat

---

[1] Es ist z. B. der Fall möglich, daß das Pergament nicht ausreichte.

[2] Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei betont, daß hier das Verhältnis umgekehrt liegt wie in den bekannten Fällen, wo Urkunden der Kanzlei Friedrichs I. nach vorgelegten Bullen redigiert sind (vgl. Scheffer-Boichorst in MIÖG. 9, 215f. und N. Archiv 27, 88f.; Mühlbacher in MIÖG. Ergbd. 4, 511, Anm. 4). Denn die kaiserliche Urkunde ist die frühere, nicht die päpstliche. Daß Berno aus einer vielleicht vorhanden gewesenen Konfirmation Hadrians IV. (s. o. S. 309, Anm. 1) abschrieb, ist unwahrscheinlich, weil in dieser u. a. keine Bestätigung einer Sprengelsabsetzung stehen konnte.

noch anderweitig nach Paten für sein Werk Umschau gehalten. Er ist dabei auf den Schriftsteller gekommen, den wir, wenn unsere bisherige Anschauung über seine Verbreitung im Mittelalter zutreffend ist,[1] am letzten vermuten würden, nämlich auf Arnold von Lübeck. Arnold gibt in der Widmung seiner Chronik an Bischof Philipp von Ratzeburg eine begeisterte Schilderung, wie die Kirche durch den Eifer des frommen Bischofs von Schwerin und seines Ratzeburger und Lübecker Amtsgenossen unter dem Schutze Heinrichs des Löwen empor geblüht ist. Der Prolog paßte für den Zweck des Fälschers wie geschaffen. Hier hatte er alle Elemente beisammen, die er brauchte, die Bedeutung des Sachsenherzogs für die Mission, die gesegnete Wirksamkeit Bernos im Wendenland und — mit einer kleinen Schiebung — das, worauf es ihm im letzten Grunde ankam, die Zehntenzahlung. Die Stimmung in dem gefälschten Privileg ist die gleiche wie bei Arnold. Naturgemäß kann der Fälscher mit dieser Vorlage viel freier schalten als mit den Formeln der Bulle, deshalb zieht sich die Spur des Prologs durch den ganzen gefälschten Kontext, soweit er nicht aus d stammt. Wir stellen neben Arnolds Text eine Anzahl Stichworte aus a, die der Vorlage teils wörtlich, teils sinngemäß angelehnt sind (die Zahlen bedeuten die Zeile in unserm kritischen Abdruck S. 345f.).

Arnold:	a:
Heinrici ducis Saxonie atque Bavarie . . . . duritiam Sclavicam perdomuit et non solum ad tributa solvenda coegit, sed etiam erga veri dei cultum, relictis superstitionibus idololatrie, humiliatis cervicibus promptissimos fecit. Pacem etiam maximam in omni terra Sclavorum firmavit, et omnes provincie aquilonares . . . . ocio et quieti vacabant, et prohibita sunt furta et latrocinia, . . presidente . . in Zverin Bernone, viro religioso, qui ecclesias novelle plantationis, quas Heinricus dux memoratus instituit, doctrina plantare et opere irrigare instantissime satagebant.	47 *decimas suas persolvant* 44 *ad cultum veri dei* 21 *postposito errore falsitatis . . . ydolatrie* vgl. 23 u. 25; 29 *voluntarios reddidit* 48 *pacem cum vicinis christianis teneant* vgl. 44 *vacare* 48 *rapinas et latrocinia prohibeant* 19 *ducis Saxonie (Hinrici) constitutione*

Daß der Fälscher auch unter dem Eindruck der Textstelle der Slawenchronik schrieb, wo Arnold über Berno und Heinrich den Löwen handelt (V, 24), ist in hohem Maße wahrscheinlich. Man vergleiche dort *culturas demonum eliminavit, lucos succidit, et pro Gutdracco Godehardum episcopum venerari constituit* mit (Z. 14) *ydola comminuens,*

---

[1] Vgl. Lappenbergs Vorrede zur Ausgabe in den SS. XXI, 105.

ecclesias fundans, oder *a quibus (sc. Sclavis) idem antistes sepius contumeliatus* mit (Z. 15) *per multas contumelias et tribulationes, quas a perfidis sustinuit* u. a.[1]

Die Frage, ob Arnold etwa von a abgeschrieben habe, können wir bestimmt verneinen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß er die echte Konfirmation gekannt hat, da er 1195 zu den Schiedsrichtern im Schweriner Wahlstreit gehörte (MUB. 158). Als er aber um 1210 die Dedikation an Philipp von Ratzeburg verfaßte, hat er die Kaiserurkunde nicht benutzt. Arnold ist anerkanntermaßen ein ausgezeichneter Stilist, er steht, selbst wo er Quellen in geringem Umfang verwertet, durchweg auf eigenen Füßen. Und nun sollen ihm gerade beim Schreiben des schwungvollen Prologs die Worte ausgegangen sein und er die Widmung mühsam aus einer Konfirmation für Schwerin zusammengestümpert haben? Der Prolog ist in sich so einheitlich in einem Guß gearbeitet, daß er nicht aus einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen und wieder aneinandergereihten Sentenzen bestehen kann. Die einzelnen Wendungen des Prologs sind für Arnold typisch, sie finden sich in seinem ganzen Werk zerstreut. Teilweise hat er sie seinem hochgeschätzten Vorbild Helmold wörtlich entnommen,[2] so daß also Helmold schon a benutzt hätte. Auf der anderen Seite ist die Komposition des Textes in a derart schwerfällig und die Überarbeitung durch den Fälscher so unsorgfältig, daß wir ohne Schwierigkeit die Addition der einzelnen Momente nachweisen können. Auch das mangelhafte Latein sind wir aus der kaiserlichen Kanzlei nicht gewöhnt.

Für die Rekonstruktion des echten Privilegs, das Kaiser Friedrich am 3. Januar 1170 dem Bischof Berno verliehen hat, beachten wir, daß in a die Voraussetzung für die Erteilung der Konfirmation, nämlich die Errichtung einer bischöflichen Kirche in der Stadt Schwerin, nicht genannt wird, daß sie durch die gefälschten Einschiebungen vielmehr zu einem unbestimmten *primus gentis illius episcopus efficitur* verflüchtigt wird. Zweifellos hat in der echten wie in allen übrigen zum Vergleich heranzuziehenden Konfirmationen die ausdrückliche Bestätigung der Mutterkirche Schwerin gestanden, das jetzt mit einem ungeschichtlichen Zusatz versehene *et ab Suerin* ist der Rest davon. Möglich ist, daß der

---

[1] Die Übereinstimmung zwischen *primus nostris in temporibus doctor illis exstitit catholicus* mit (Z. 12) *primus predicator nostris temporibus aggressus est* mag Zufall sein. Daß die Bemerkung in a eine starke Übertreibung darstellt — bei Arnold wird sie richtig nur auf das Bistum Schwerin bezogen — haben wir festgestellt Trotzdem möchte ich den Passus in a nicht für interpoliert halten, weil nach dem vorangehenden echten Text eine solche Bemerkung zu erwarten stand.

[2] Seine Stilbildung nach Helmold reicht viel weiter, als die Verweise in Lappenbergs Ausgabe vermuten lassen.

Anteil Heinrichs des Löwen bei der Errichtung der Kirche hervorgehoben, oder daß Heinrich als Intervenient genannt wird. Eine Bestätigung einzeln aufgeführter bischöflicher Besitzungen konnte noch nicht darin stehen, weil die Dotierung erst 1171 durch A geregelt wurde. Demnach erhalten wir mit Benutzung von A, einer kaiserlichen Konfirmation für das Bistum Havelberg (1179; St. 4282) und der Fuldaer Bestätigung für die echte Urschrift etwa folgenden Text.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia imperator et semper augustus. Quia ad predicandum — — primus predicator nostris temporibus aggressus est et in loco, qui dicitur Suerin, in honore domini nostri Jesu Christi et sancte dei genitricis Marie et sancti Johannis evangeliste ecclesiam episcopalem fundavit.[1] *Novam itaque ecclesiam presenti privilegio communimus. Termini autem eius*[2] *sunt hi: castrum Magnapolense — — Elde, ad ipsa castra pertinentibus. Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in defensione nostre maiestatis suscipimus.* Es folgen die Comminatio und die Corroboratio mit den Zeugen der Fuldaer Bestätigung, Signumzeile, Rekognition und Datierung. Haben wir so alles Beiwerk aus d, Arnold und der eigenen Phantasie des Fälschers abgezogen, so ist das übrig geblieben, was das Privileg ursprünglich hat sein sollen, eine Konfirmation für das neue Bistum Schwerin. Wir haben keine Veranlassung zu der Annahme, daß dieses Original nach einem Konzept Bernos redigiert sei. Hätte Berno des langen und breiten einen Entwurf verfaßt, dann würde offenbar die Narratio geschichtlich genauer und die Umschreibung der Diözese sorgfältiger ausgeführt sein.

Als Tenor der Fälschung stellten wir fest 1. die Erweiterung der Sprengelsgrenze über Kamminer Gebiet — die breite geschichtliche Erzählung ist nur Beweismaterial — und 2. die Erhebung der Pommernherzöge in den Reichsfürstenstand, damit sie dem Bistum Schwerin den Kirchenzehnt leisten. Beide Interpolationen ergeben Zweck und Zeit der Fälschung.

Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts bildeten die obere Peene und die untere Trebel die Diözesangrenze zwischen Schwerin und Kammin. Da brach das Bistum Kammin den Streit vom Zaun.[3]

---

[1] Hier folgte vielleicht die Petitio mit der Intervention Heinrichs.

[2] Nämlich der Schweriner Kirche, nicht Bernos, wie es jetzt in a heißt.

[3] Auf die Beurteilung strittiger Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Ich stelle die Regesten zusammen, auf denen die im Text gegebene Darstellung beruht.

1204 Jan. 29.	Innocenz III. konfirmiert das Kl. Eldena, Diözese Kammin. PUB. 142.
1209 Mai 21.	König Otto IV. konfirmiert das Bistum Schwerin (D).
1209.	B. Sigwin v. Kammin besetzt das ehemalige Kl. Dargun mit Mönchen aus Doberan. MUB. 186, 226.

Bischof Sigwin benutzte sein gutes Verhältnis zu Herzog Kasimir II. von Demmin und bezog dessen Herrschaftsbereich in Circipanien in

1211 Jan. 4. Kaiser Otto IV. konfirmiert das Bist. Schwerin (E).

1214. B. Sigwin v. Kammin konfirmiert Güter des Kl. Stolpe in den Peeneländern. PUB. 161; vgl. 272.

1214 Dez. König Friedrich II. anerkennt die Lehnshoheit Waldemars II. v. Dänemark über das Wendenland. MUB. 218, vgl. 224, 232.

1216 Apr. 7. B. Sigwin v. Kammin konfirmiert Güter des Kl. Grobe in den Peeneländern. PUB. 171; vgl. 196.

1216 Nov. 10. B. Sigwin v. Kammin bewidmet das Kl. Dargun. MUB. 226; vgl. 223, 225; Konrad II.: 247 (echt?), PUB. 196, MUB. 285, 311, 330, 335, 355, 356, 373, 401, 402; Konrad III.: 443, 444.

1217 März 20. Honorius III. konfirmiert dem Bist. Kammin Besitzungen u. a. in Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Groswin, Ziethen. Rodenberg, Epp. saec. XIII, Bd. I, 14.

Um 1218. Das Bist. Kammin tritt dem Bist. Havelberg das Land Schlön ab MUB. 240 Anm.

(1219). B. Konrad II. v. Kammin verleiht Bischofszehnt in Wargentin († südw. Malchin). MUB. 272.

1221 Nov. 24. Wizlaw I. v. Rügen einigt sich mit B. Brunward v. Schwerin über den Bischofszehnt im Land Tribsees. MUB. 278.

1223. Kaiser Friedrich II. will die an Dänemark überlassenen Reichslande zurückgewinnen. MUB. 287, 288, 290.

1224 Juli 4, 1225 Nov. 17. Waldemar II. v. Dänemark entsagt der Lehnshoheit über das Wendenland mit Ausnahme Rügens. MUB. 305, 317. Wird von seinem Eid durch Honorius III. (1226 Juni 25) entbunden. 328, 329.

1225. Das Bist. Schwerin erlangt in Rom die gefälschten Bullen d, e, f und g. Rodenberg I, 211.

1226 Juni 3. Heinrich II. v. Rostock gründet das Kollegiatstift Güstrow, Diöz. Schwerin. MUB. 323.

1226 Aug. 10. Borwin I. v. Mecklenburg bestätigt dass. MUB. 331.

1227 Juli 22. Waldemar II. bei Bornhövede geschlagen, gibt die Lehnshoheit über Slawien endgültig auf.

1228. B. Konrad II. v. Kammin verleiht Zehnten zu Karbow u. Petschow im Land Gützkow. MUB. 351, 358; vgl. PUB. 250.

1228 (vor Aug. 5.) Polchow u. Prebberede bei Laage gehören zur Diöz. Kammin. MUB. 354.

1229 April 27. B. Brunward v. Schwerin konfirmiert das Kollegiatstift Güstrow. MUB. 368.

1229 Juni 1. Die Fürsten v. Rostock verleihen dem Kl. Michaelstein Güter in der Solitudo von Resin am See Bisdede. MUB. 369.

1229 Dez. 11. B. Konrad II. v. Kammin Zeuge in Verleihung für Kl. Eldena. PUB. 260.

1230 April 21. B. Brunward v. Schwerin überläßt an Johann u. Pribislaw v. Mecklenburg u. a. den halben Zehnt aus den adeligen Gütern des Fürstentums unter der Bedingung, ihm die andere Hälfte zu verschaffen. MUB. 376.

1230 Mai 11. Gregor IX. bestätigt dem Kollegiatstift Güstrow, Diöz. Kammin, die Dörfer Gutow, Bölkow und Ganzkow. MUB. 378.

1231 Nov. 8. Wizlaw I. von Rügen stiftet Kl. Neuenkamp, Diöz. Schwerin. MUB. 393, 394.

seinen Sprengel ein. Im Jahre 1209 besetzte er das seit 1199 verlassene Kloster Dargun und verpflichtete sich den Konvent durch reiche Bewidmungen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Kammin damit rücksichtslos das Recht des Stärkeren geltend machte und den begründeten Schweriner Besitzstand verletzte. Wie so oft kam auch hier der Appetit mit dem Essen. Bischof Konrad II. war ein ebenso ausgezeichneter wie Brunward von Schwerin ein ungeschickter Diplomat. Die Herren von Mecklenburg hatten manchen Strauß mit ihrem Landesbischof auszufechten und sahen es deshalb gar nicht ungern, daß der Kamminer die Hand immer weiter über Circipanien und das Müritzland ausstreckte.

1231 Dez. Kaiser Friedrich II. beurkundet den Markgrafen v. Brandenburg die Lehnshoheit über Pommern. PUB. 279.

1232 März 8. Wizlaw I. von Rügen macht dem Bist. Roeskilde die Diözesanhoheit über Rügen streitig. Reg. de Grégoire IX, no. 778.

1232 Mai 28. Gregor IX. entscheidet, die Insel Rügen solle auch ferner zum Bist. Roeskilde gehören. Reg. de Grégoire IX, no. 796.

1232 Okt. 31. Großrakow, Kleinrakow und Bretwisch im Lande Loitz liegen in der Diöz. Kammin. MUB. 408, 409, 427.

1233 Jan. 29. B. Konrad II. v. Kammin bestätigt dem Kl. Stolpe u. a. den Archidiakonat in der Landschaft Groswin. PUB. 289.

1233 Jan. 29. ders. verleiht dems. den Bischofszins aus Menzlin u. Plachtino (†) im L. Ziethen u. aus Dargezin im L. Gützkow. PUB. 290, 291.

1233 (Ende). B. Konrad III. v. Kammin verleiht dem Kl. Michaelstein den Kirchenzehnt aus den Resiner Gütern in der Heide Bisdede, in der die Fürsten v. Rostock den Bischofszehnt zu Lehn tragen. MUB. 411.

1235 Okt. 16. B. Konrad III. v. Kammin verleiht dem Kollegiatstift Güstrow u. a. den Archidiakonat im Lande Bisdede (= Tribedne). MUB. 438.

1235 Okt. (16). ders. macht dems. andere große Schenkungen. MUB. 439.

1236 März 20. Gregor IX. befiehlt dem Legaten Wilhelm v. Modena, die Klagen des B. v. Kammin über die Beeinträchtigung seiner Sprengelsgrenze u. a. durch den B. v. Schwerin zu untersuchen. PUB. 329.

1236 Juni 20. Wartislaw III. v. Demmin nimmt im Vertrag von Kremmen sein Land, soweit es nicht zum Herzogtum Sachsen gehört, von den Markgrafen v. Brandenburg zu Lehn. MUB. 457.

1236 Aug. 5. B. Brunward v. Schwerin verbündet sich mit Johann v. Mecklenburg zur Erlangung der Diözesanhoheit in den von Kammin behaupteten Schweriner Sprengelsteilen, verspricht ihm dafür den ganzen Zehnt u. a. in Lassan, den halben in Loitz, Gützkow und den übrigen Landschaften die Peene abwärts (ausgenommen Wolgast u. die Herrschaften der Fürsten Wizlaw u. Barnuta). MUB. 458.

1237 (!) Febr. 5. ders. verbündet sich mit Heinrich Borwin III. v. Rostock zu demselben Zweck; verspricht ihm zu dem halben Zehnt in Circipanien u. Wozlende (?) die Anerkennung der Gerechtsame, die Borwin schon vom B. v. Kammin erhalten hat, ferner den ganzen Zehnt in Wolgast, den halben in Gützkow, Ziethen und den übrigen Landschaften v. Loitz die Peene abwärts (ausgenommen die Herrschaften von Borwins Bruder Johann u. der Fürsten Wizlaw u. Barnuta). MUB. 446.

Den reichen Anteil am Kirchenzehnt, der ihnen nebenbei dafür zufloß, mochten sie auch nicht verachten. Unsere Urkunden zeigen, wie Konrad beharrlich Schritt für Schritt vordrang. Um 1220 gehörte ihm schon der größte Teil von Circipanien. Einen Bundesgenossen fand er in Havelberg, das gleichzeitig von Süden her Boden gewann. Aus reiner Nächstenliebe wird ihm Konrad das Land Schlön schwerlich abgetreten haben. In der höchsten Not verschaffte sich Schwerin 1225 die gefälschten Bullen aus Rom, die gegen beide Bedränger gerichtet sind. Mit diesen Fälschungen hatte es im Havelberger Prozeß vor den päpstlichen Richtern kein Glück, aber inzwischen war ein Ereignis eingetreten, das günstige Aussichten für den Streit mit Kammin eröffnete.

Am 7. Mai 1223 hatte Graf Heinrich von Schwerin seinen Lehnsherrn Waldemar II. von Dänemark durch einen tollkühnen Handstreich im eigenen Lande des Königs gefangen genommen. Die dänische Lehnshoheit über das Wendenland war damit gebrochen. Waldemars Versuch, sie zurückzugewinnen, endete am 22. Juli 1227 mit der schweren Niederlage bei Bornhövede. Jetzt erhob sich die Frage, in welches Verhältnis Pommern zum Reiche treten würde. Bogislaw I. war zwar 1181 unmittelbarer Reichsfürst geworden, und seinen Nachfolgern gebührte, seitdem Dänemark ausgeschaltet war, nach Reichsrecht dieselbe Stellung. Andererseits machten die Markgrafen von Brandenburg seit längerer Zeit Ansprüche auf Pommern geltend,[1] und vielleicht hatte Kaiser Friedrich II. am 24. September 1223 in dem Vertrag über die Auslieferung König Waldemars ihre Gültigkeit anerkannt.[2] In solcher Lage mußten die Pommern alles daran setzen, ihre reichsunmittelbare Stellung rechtskräftig zu beweisen. An diesem Punkte setzte das Schweriner Stift mit der Fälschung ein. Das gefälschte Privileg sagt mit dürren Worten: ja, ihr seid Reichsfürsten, und zwar aus unseren bischöflichen Gnaden; aber ihr seid zu dem Zwecke in den Reichsfürstenstand erhoben, damit ihr unserer Kirche den Zehnten aus den ihr zustehenden Sprengelsstücken zahlt. Noch war man in den Forderungen bescheiden und erklärte als Diözesanteile an der unteren Peene nur die nähere Umgebung von Demmin.

Nun verstehen wir auch, was Bogislaw I. in a zu suchen hat, während er mit der Begründung des Bistums Schwerin nicht das geringste zu tun hatte. Herzog Kasimir I. ist niemals Reichsfürst ge-

---

[1] Die Anschauungen Krabbos, Die ostdeutschen Bistümer, S. 31 f., über das Verhältnis des Bistums Kammin zu den Markgrafen und daraus abgeleitet die Schlüsse auf den Exemtionsstreit mit Magdeburg kann ich mir nicht zu eigen machen.

[2] Dafür erklären sich Rachfahl in Forsch. br.-pr. Gesch. V, 432 und Wehrmann, Gesch. v. Pommern I, 98; dagegen Zickermann in Forsch. IV, 37. Ein sicherer Entscheid ist unmöglich.

worden, sondern allein sein Bruder. Die soeben zur Regierung gelangenden jugendlichen Herzöge Barnim I. in Stettin und Wartislaw III. in Demmin sind die Enkel Bogislaws. Darum wird also Bogislaw als der für den vorliegenden Zweck wichtigste voran genannt, und darum erscheint Pribislaw, der für die Mission Bernos weitaus die größte Bedeutung hatte, bescheiden an letzter Stelle. Wenn man bedenkt, wie ungeheuer wertvoll die reichsunmittelbare Stellung für die Pommernfürsten war, so muß man zugeben, daß der Köder nicht besser geworfen werden konnte.

Zur Datierung der Fälschung a haben wir eine Reihe von Anhaltspunkten, die alle auf dieselbe Zeit führen. Zunächst muß a gefälscht sein, nachdem die Frage der Reichsstandschaft aktuelle Bedeutung gewonnen, d. h. nachdem König Waldemar die Lehnshoheit über Pommern verloren hatte. Der Fälscher hat die Bulle d benutzt, er schreibt demnach frühestens 1225. Die Beziehung auf den Reichsfürstenstand wird hinfällig, als Wartislaw III. im Vertrag von Kremmen am 20. Juni 1236 einen Teil seines Landes von den Markgrafen zu Lehen nimmt. Ebenso erscheinen am 5. August 1236 die Pommern schon als Feinde des Bistums. Einen früheren Endpunkt ergibt offenbar die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1231, in der er den Markgrafen die Lehnshoheit über den pommerschen Dukat zuspricht. Als a fabriziert wird, gehört Circipanien noch zum Herzogtum Demmin. Es geht ihm verloren nach dem 5. August 1228 und vor dem 20. Juni 1229.[1] Folglich ist das echte Privileg Kaiser Friedrichs von 1170 zwischen 1225 und dem Frühjahr 1229 verfälscht worden.

IV. Die 3. Rezension der Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen und die Überarbeitung der gefälschten Bulle Cölestins III.

Die Interpolation b der Dotation Heinrichs des Löwen von 1171 (A) war gegen das Bistum Havelberg gerichtet, für denselben Streit waren auch die Bullen d, e, f und g in Rom fabriziert worden. Als man die kostbaren Papstprivilegien beschaffte, hatte man vorsichtigerweise auch eine Verteidigung der Ostgrenze der Diözese gegen das zur gleichen Zeit vordrängende Kammin inseriert. Dieselbe Vorsicht brauchte man bei der leicht und ohne pekuniäre Opfer vorzunehmenden Verfälschung von A nicht zu tragen. War eine Bewidmungsurkunde Heinrichs des

[1] Klempin, PUB. I, S. 207. Vgl. MUB. 355 mit 371.

Löwen mit der ausdrücklichen Zurückweisung der Kamminer Ansprüche nötig, so ließ sich eine zweite Überarbeitung des Originals, die unmittelbar auf die Übergriffe Kammins zurechtgestutzt war, ebenso schnell herstellen wie die erste.

Das Bedürfnis nach dieser zweiten „vermehrten und verbesserten" Bearbeitung machte sich sehr bald fühlbar. Da aber ein doppelt verbriefter Anspruch sicherer wirkte als ein einfacher, trug man dieselbe Verfälschung nicht nur in die herzogliche, sondern auch in die letzte päpstliche Konfirmation ein. Die beiden Fälschungen c und g^2 gehören deshalb unmittelbar zusammen. c benutzt als Vorlage im ganzen nicht die echte Urkunde A, sondern b.[1] Die Kamminer Grenze war in b zwar nicht sonderlich genau gezeichnet,[2] aber die Landschaften, auf die es c zunächst ankam, lagen indertat zwischen der Peene und der Ostsee. Nur einmal, bei der Verwendung überschüssiger Zehnten,[3] greift c auf A zurück, es korrigiert die in b eingeschlichene contradictio in adiecto über die zukünftige Zahl der Kanoniker.

Alle Interpolationen sind c und g^2 gemeinsam. Auf pommerschem Boden rechnen beide die Länder Wusterhusen (no 41 unserer Tabelle) und Loitz (no 42) zu den Stiftsgütern und lassen dafür Wotenick mit seinen Pertinentien (no 16) aus, weil Wotenick in Loitz liegt. In Mecklenburg soll die Burg Bisdede mit dem anliegenden Land Tribeden (no 39) dem Stift gehören. Die Methode, strittige Diözesanteile kurzerhand zu bischöflichen Tafelgütern zu machen, erinnert an die Benennung der Klöster Doberan (no 62) und Dargun (no 63) in den Bullen. An Zusätzen gegenüber den früheren Fälschungen führen beide nur noch den Besitz der Südmühle bei Goderak (no 36 a) auf. Die Umschreibung von Werle (no 38) lautet in c und g^2 übereinstimmend: *castrum Werle dictum cum terra attinenti etiam Werle dicta ex vtraque parte aque Warnowe.* Man beachte den Anklang an die Sprengelsbeschreibung in a. c übernimmt aus den Bullen die zwei Dörfer in Barth (no 43) und das Land Pütte (no 40), den Anspruch auf den bischöflichen Immunitätsbezirk (no 44) formt es selbständig. Aus a fügt g^2 die Grenzabsetzung gegen Rügen ein: *terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus.*

---

[1] Ich folge der nach den erhaltenen Hss. (16. saec.) gegebenen Überlieferung im MUB. In einer andern, wenn man will 4. Rezension der Bewidmungsurkunde (gedr. Orig. Guelf. III, 507 u. ö.) wird A selbst als Vorlage benutzt; alle c eigentümlichen Interpolationen sind auch hier vorhanden.

[2] *omnes enim prouintie . . . inter mare et Penum fluuium iacentes.* In dem später als b aber vor c gefälschten a greift man mit Demmin, Tollense und Plote schon auf das rechte Peeneufer hinüber.

[3] MUB. S. 98, Z. 9 u. 40. Das *possidentis* (Z. 40) ist Überlieferungsfehler für *presidentis.*

Bei der Beurteilung von a erkannten wir die Absicht, mit der das Stift Schwerin die Erhebung der Pommernherzöge in den Reichsfürstenstand aus bischöflichen Gnaden behauptet hatte. Der Appell an die Pommern, dem bedrängten Bistum zu seinem Recht zu helfen, verhallte erfolglos. Die natürliche Interessengemeinschaft zwischen den Herzögen und dem Bischof von Kammin, der selbst aus dem Herzogshause stammte, war zu groß, als daß die beweglichen Klagen eines auswärtigen Bischofs hätten fruchten sollen. Dazu ging Circipanien, auf das Schwerin allein Anspruch hatte, 1228 oder 1229 dem Herzogtum Demmin verloren, und die Frage der Stellung Pommerns zum Reich neigte ebenfalls einer ungünstigen Entscheidung zu. Unterdessen machte Konrad II. von Kammin immer größere Fortschritte. In der zweiten Hälfte des Jahres 1229 oder zu Anfang 1230 erreichte er sein Ziel. Die letzte Landschaft Circipaniens, die noch schwerinisch war, Bisdede-Tribeden um den Oberlauf der Nebel, wurde durch den Übertritt des erst vor drei Jahren unter Brunwards Mitwirkung errichteten Kollegiatstifts Güstrow in die Diözese Kammin einbezogen. Noch am 27. April 1229 bestätigt Brunward die Güstrower Kirche, vielleicht weil er damit seine Hoheit noch einmal aussprechen wollte, oder auch weil seine Anhänger unter den Kanonikern ihn darum ersucht hatten. Unter anderen Besitzungen nennt er die Dörfer Gutow, Bölkow und Ganzkow. Schon ein Jahr später, am 11. Mai 1230, gibt Gregor IX. derselben Kirche, jetzt in der Diözese Kammin, eine Konfirmation. Auffälligerweise ist es eine spezielle Bestätigung für die Kirchendörfer Gutow, Bölkow und Ganzkow, alle drei in der Landschaft Bisdede. Das heißt, als das Kollegiatstift diese Bestätigung erwarb, wurden ihm die genannten Dörfer streitig gemacht, oder mit anderen Worten, damals waren c und g^2, die Bisdede als bischöflichen Besitz fordern, schon vorhanden. Ebenso folgt aus Brunwards Bestätigung, daß im April 1229 das Land Bisdede noch nicht vom Bistum Schwerin als Tafelgut beansprucht wurde, daß also in jenem Augenblick c und g^2 noch nicht existierten.

Deutlich spiegeln sich in den beiden Fälschungen die politischen Beziehungen des Bistums wieder. Mit Gunzelin III. lag Brunward in Streit über die Domherrnkurien in der Stadt Schwerin, die Testierfreiheit der Geistlichen und andere Gerechtsame.[1] Darum erscheinen in c die *areae fratum* und wie in den Bullen e, f und g die genaue Abgrenzung des bischöflichen Immunitätsbezirks mit der Großen Schelfe.[2] Bemerkens-

---

[1] Der Konflikt wurde erst unter Brunwards Nachfolger 1238 beigelegt. MUB. 486.

[2] Ob die Südmühle bei Goderak dadurch aufgenommen ist, daß dem Fälscher beim Schreiben der *attinentia* des Dorfes unwillkürlich die Mühle in die Feder kam, oder ob das Stift strittige Anrechte auf die Mühle besaß, können wir leider nicht feststellen.

wert ist auch die Aufzählung des fürstlichen Landes Werle, über dessen Grenze gegen das Stiftsland Bützow Differenzen bestanden.[1] Während Bischof Brunward im übrigen mit aller Welt verfeindet war, stand er seit 1221 im ausgezeichneten Verhältnis zu Fürst Wizlaw I. von Rügen. Wizlaw machte in dieser Zeit sogar den mißlungenen Versuch, die Insel Rügen dem Roeskilder Sprengel zu entziehen und zum Bistum Schwerin zu legen. Aus diesem Grunde konnte man in g^2 nicht den Ausdruck von d und e *ipsam Ruiam insulam dimidiam includens* gebrauchen. Schob man aus a ein *terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus,* so ließ sich diese Bestimmung unschwer auf die ganze Insel beziehen. Mit der Unterstützung Rügens hängt es zweifellos zusammen, daß die vorpommerschen Länder Loitz und Wusterhusen als bischöflicher Besitz auftreten. Das erste besaß Wizlaw wohl schon, das zweite schickte er sich an zu erobern. Ihre Benennung in c und g^2 als bischöfliche Tafelgüter soll nur bedeuten, daß sie dem Stift kirchenzehntpflichtig sind. Aus den Verträgen Brunwards 1236 und 1237 mit Johann von Mecklenburg und Heinrich Borwin III. von Rostock geht hervor, daß die Landschaften für kurze Zeit der Schweriner Diözesanhoheit tatsächlich unterstanden.

Zur Datierung von c und g^2 bemerkten wir bereits, daß die Stücke nach dem 27. April 1229, der letzten Konfirmation des Schweriner Bischofs für Güstrow, hergestellt sein müssen. Auch am 1. Juni desselben Jahres gehörte die Heide Bisdede noch nicht zum Bistum Kammin, wie aus der Verleihung Konrads III. 1233 an das Kloster Michaelstein deutlich hervorgeht. Die päpstliche Konfirmation vom 11. Mai 1230 ist schon der Gegenzug des Güstrower Kapitels gegen die Schweriner Fälschungen. Berücksichtigen wir die Zeit, die für die Auseinandersetzung zwischen Kammin und seinem neuen Domstift einerseits und dem Bistum Schwerin andererseits sowie für die Erlangung der Bulle in Rom erforderlich ist, so ergibt sich, daß c und g^2 in der zweiten Hälfte des Jahres 1229 gefälscht sind. Die Möglichkeit, daß g^2 in späterer Zeit etwa zum Beweis der Echtheit von c für einen kanonischen Prozeß angefertigt ist, liegt schwerlich vor, da Schwerin bald nach 1237 seine Ansprüche an die unteren Peeneländer aufgibt und Loitz und Wusterhusen damit aus dem Streite ausscheiden. Da c die erste Überarbeitung von A vorgefunden hat, so bestätigt sich das auf anderem Wege gewonnene Resultat, daß b etwa gleichzeitig mit d, e, f und g um 1225 fabriziert ist. Und weil g^2 das kaiserliche Privileg a benutzt, so erhalten wir wieder das Frühjahr 1229 als den Endtermin der Fälschung von a.

[1] Am 27. März 1232 ist es zur Einigung über diese Frage gekommen. MUB. 398.

Überblicken wir abschließend alle behandelten Privilegien, so stellten wir zwei nebeneinander laufende Reihen von Konfirmationen fest. Die echte führt von der Dotationsurkunde Heinrichs das Löwen (1171) über einen Schutzbrief Kaiser Friedrichs I. (1181) und eine Konfirmation Cölestins III. (1191) zu den beiden Bestätigungen Kaiser Ottos IV. (1209 und 1211). Das sechste echte Stück, eine von Cölestin III. erwähnte Bulle Clemens' III., ist verloren gegangen. Die gefälschte Reihe setzt ein mit dem Privileg Kaiser Friedrichs I. (1170), das zwischen 1225 und dem Frühjahr 1229 verunechtet ist. Ihm folgen zwei Überarbeitungen der Dotation Heinrichs des Löwen (1171), verfälscht um 1225 bzw. in der zweiten Hälfte des Jahres 1229. Die drei Interpolationen sind zu dem Zwecke hergestellt, um vier im Jahre 1225 aus Rom gekommene Bullen (1178—97) zu decken und an besonders interessierten Punkten zu ergänzen. Ebenso soll die in der zweiten Hälfte des Jahres 1229 vorgenommene Überarbeitung der letzten Bulle (1197) die Echtheit der dritten Rezension der herzoglichen Dotierung bestätigen. Das gemeinsame Charakteristikum aller Fälschungen ist also die Verteidigung umstrittener Sprengelsteile, neben der die Sicherung einzelner Güter und Gerechtsame mehr beiläufig erscheint. Der Urheber aller ist das Schweriner Kapitel, die vier Bullen hat es in Rom herstellen lassen, die übrigen hat es selbst fabriziert.

Es gibt gewiß dankbarere Aufgaben für den Historiker, als scheinbar ausgezeichnete oder gar einzige urkundliche Quellen über die wichtigsten Ereignisse einer Landesgeschichte als Fälschung nachzuweisen. In diesem Sinne — aber auch nur in diesem — ist es deshalb kein restlos erfreuliches Resultat, wenn wir ein wohl gegründetes urkundliches Gerüst zerstören müssen, ohne doch ein neues an seine Stelle setzen zu können. Trotzdem muß die Arbeit getan werden, sofern wir über die übliche Lokalforschung hinaus einem Verständnis der zahlreichen hier berührten Fragen auf wissenschaftlichem Wege näher kommen wollen. Wie dieser Nachweis der Fälschung überall auch positive Aufschlüsse ergibt, indem Unbeachtetes hervortritt und Bekanntes in ein wesentlich anderes Licht gerückt wird, das wird der Kenner der Verhältnisse bemerkt haben. Im Rahmen unserer Studie waren diese Folgerungen nur gelegentlich anzudeuten oder mußten ganz übergangen werden. Auf dem außerordentlich interessanten und von der Geschichtsschreibung lange völlig vernachlässigten Gebiet der Germanisierung in den nördlichen Wendenländern, dieser größten Leistung des Deutschtums am Ende des 12. und im 13. Jahrhundert, harren zahlreiche Probleme der Lösung. Dazu ein bescheiden Teil beizutragen, war der Zweck der vorliegenden Untersuchung.

Der Text des Privilegs Kaiser Friedrichs I. von 1170

Handschriften. *A* Beglaubigte Abschrift des Notars Nikolaus Pakebusch „ex insignis ecclesie Zwerinensis registro"; 16. saec. in.; Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin. *B* Abschrift aus demselben Register; 16. saec.; ebendort. *C* Abschrift aus demselben Register; 16. saec.; ebendort. *D* Chemnitz: Großes Mecklenburgisches Chronicon, Entwurf; vor 1656; Großherzogl. Regierungsbibliothek zu Schwerin. *E* dasselbe, Reinschrift; um 1656; Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin. *F* Rudloff: Diplomatarium Meclenburgicum Vol. I, no 13; Abschrift aus a, korrigiert nach δ und ε, am Rande die Lesarten von b, im Text mehrere Rasuren = Verbesserungsversuche Rudloffs; 18. saec.; ebendort. *G* Clandrian, genaues Regest nach der Urschrift; 1603; ebendort.

Drucke. *a* Schröder: Wismarische Erstlinge (Wismar 1732), S. 40; „biß daher noch ungedruckt". *b* von Beehr: Rerum Mecleburgicarum libri octo (Leipzig 1749), S. 115; nach γ. *c* Origines Guelficae (Hannover 1750f.) Bd. III, Praefatio S. 46; „ex authentico archiui Suerinensis" (β). *d* Ungnaden: Amoenitates diplomatico-historico-juridicae (Wismar 1749), S. 124; nach a. *e* Franck: Alt- und Neues Mecklenburg (Güstrow u. Leipzig 1753) Bd. III, S. 117; nach a. *f* Schröder: Des Herrn v. Behr acht Bücher Mecklenbg. Gesch. (Ratzeburg 1759) Bd. I, S. 271; nach b. *g* Lisch: Meklenburgische Urkunden (Schwerin 1841) Bd. III, S. 19, no 1; nach A. *h* Fabricius: Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen (Stralsund 1843) Bd. I, S. 136; nach C, a, c. *i* Hasselbach-Kosegarten: Codex Pomeraniae diplomaticus (Greifswald 1862), S. 66, no 28; nach g. *k* Meklenburgisches Urkundenbuch (Schwerin 1863) Bd. I, S. 85, no 91; nach A, B, C, G, c. *l* Pommersches Urkundenbuch (Stettin 1868) Bd. I, S. 27, no 53; nach k. Reg. Stumpf 4106.

Zurzeit vermißte Handschriften. α Registrum ecclesie Suerinensis; angelegt durch Bischof Friedrich II. (1365—75); verschwunden seit der ersten Hälfte des 17. Jahrh. β Vidimierte Kopie = „authenticum" (Orig. Guelf.) = „Briefl. Urkunde" (Chemnitz). γ „Extract Joh. Fried.

Chemnitii großen Mecklenburgischen Chronici Manuscripti Vol. I, Cap. 5. ult. ad annum 1170"; schlechte Abschrift von E. δ Membran. Arnaei Magni, Handschriftensammlung des Arni Magnusson († 1730); war in Kopenhagen nicht zu ermitteln. ε Behrscher (?) Kodex, S. 261 (vielleicht beziehen sich in F ein NB. und zahlreiche Merkstriche auf diese Vorlage); war im Landesarchiv zu Rostock nicht zu ermitteln.

Es sind im Druck unterschieden:

echte Vorlage
verstümmelte Vorlage
übernommen aus der Bulle Alexanders III.
Konzept des Fälschers mit Benutzung von Arnold.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus[1] Romanorum imperator et[2] semper augustus. Quia ad predicandum eterni regis evangelium coelitus constitutum Romanum constat esse imperium, summum nostre excellentie officium est eiusdem evangelii predicatores honorare et promovere, ipsos autem per predicationem evangelii conversos in sinu matris ecclesie benigne suscipere et super his gaudere tanquam super fratribus, qui mortui et perditi fuerant et inventi sunt. Quapropter notum esse volumus universitati omnium diligentium Jesum Christum,[3] qualiter quidam pauper spiritu monachus nomine Berno sola fide Christi armatus[4] et domini Adriani pape apostolica auctoritate[5] et benedictione roboratus gentem paganorum[6] Transalbinam sub principe tenebrarum in tenebris infidelitatis et ydolatrie[7] inclusam primus predicator nostris temporibus aggressus est et ab Suerin[8] incipiens populo sedenti in tenebris lumen fidei invexit. Ipsos baptisans, ydola comminuens, ecclesias fundans ad insigne et[9] nobile castrum Dimin[10] per multas contumelias et tribulationes, quas a perfidis sustinuit, usque pervenit, ubi a principibus terre illius Buggezlavo,[11] Cazimaro,[12] Pribeslavo,[13] qui eius predicatione compuncti[14] et labori[15]

---

[1] Fredericus *B F*, Friedericus *C E*.
[2] fehlt *a*.
[3] diligentium dominum Jhesum *A B C F*.
[4] ornatus *a*.
[5] domini apostolici Adriani auctoritate *A B C F*, dom. ap. Adriani auct. korr. in Adriani pape ap. auct. *D*.
[6] fehlt *a*.
[7] durchgehend idololatrie *a c*.
[8] a Szwerin *A*, a Suerin *B*, a Schwerin *C*, a Zwerin *F*, ab Sverin *a*, ab Swerin *c*.
[9] ac *a*.
[10] korr. am Rande Dimyn *A*, Demmin *C*, Dymin *G*.
[11] Bugeslauo *B*, Bugezlauo *G*, Bugislao *a*, Bogislauo *c*.
[12] Casemaro *A B C G F*, Catzimaro *c*.
[13] Pribeslao *B*, et Pribeslauo *C*, Pribezlauo *G*, Pribislavo *E*, Pribislao *a*, Pribislauo *c*.
[14] coniuncti *a*.
[15] labore *C*.

patientes[1] compassi sunt, benigne susceperunt,*)[2] et ipsorum electione[3] et gloriosi ducis Saxonie[4] constitutione primus gentis illius episcopus efficitur; et ita demum religiosi principis Cazimari[5] auxilio, qui ei[6] fideliter in opere[7] Christi astitit, omnes terras in eius dicione positas ad agnitionem veritatis postposito[8] errore sue falsitatis convertit. Postremo, quia gens Ruyanorum[9] ydolatrie spurcicia deo et hominibus invisa verbo predicationis flecti noluit, idem predictus episcopus fructum de suis noviter conversis quesivit**)[10] invenit.[11] Nam ad hoc principes et omnem populum animavit, ut ydolatras[12] zelo christiani nominis armis ad fidem cogeret,[13] et ita cum tyronibus Christi, quorum[14] ipse signifer effectus, maximo ydolo eorum[15] Suantevit[16] destructo in die beati Viti martyris invitos ad baptismum coegit. Quos tamen[17] postmodum in[18] virga territos in spiritu[19] lenitatis visitavit et de verbo fidei eos familiarius instruens voluntarios reddidit. *Benedictus per omnia deus, qui ecclesiam suam et Romanum imperium conversione tot gentium dignatus est sublimare. Igitur***) post*[20] *tantos labores idem episcopus serenitatem nostram adiit,*[21] *dignum duximus labori eius compatiendo terminos suos auctoritate imperiali et sigilli nostri attestatione sibi in perpetuum confirmare.* Termini autem eius sunt hi: castrum Magnapolense,[22] Suerin,[23] Kutin,[24] Kissin,[25] cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus, excepta terra Pole[26] et alia, que dicitur Breze;[27] Parchim[28] quoque, Kutin[29] et Malchow,[30] cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que[31] dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus. Eius termini sunt: Dimin[32] et cum terris et villis,[33] scilicet Tollense,[34] Plote, Losiste,[35] Tribuses,[36] Circipene[37] et[38] omnibus villis

---

*) statt suscipitur.
**) fehlt et.
***) fehlt quoniam.
[1] pacienter *ABCF*, patientis *a*.
[2] susceperunt korr. in suscipitur *C*, suscipitur *F*, susceptus *c*.
[3] et ipsorum electione fehlt *F*.
[4] add. Hinrici *ACF*, add. Henrici *B*.
[5] Casemari *ABCFG*, Catzimari *c*.
[6] et *Ea*.
[7] ope *DE*.
[8] posito *F*.
[9] Ruynarum *A*, Rugianorum *a*.
[10] add. et *c*.
[11] invenire auf Rasur invenit *F*.
[12] ydolatria *A*.
[13] cogerent *c*, cogerent auf Rasur cogeret *F*.
[14] qua *A*, quasi *BC*.
[15] illorum *Fa*.
[16] Szuenterit *A*, Suenterit *B*, Suenzevit korr. aus Suenzerit *C*, Szuentevit *GF*.
[17] tum *C*.
[18] fehlt *Fa*.
[19] episcopatu *C*.
[20] Igitur quia post *BCF*, Igitur cum post *c*.
[21] add. et *a*.
[22] Magnopolense *ABCFac*.
[23] Swerin *A*, Schuerin *C*, Szuerin *G*, Zwerin *F*.
[24] Cuchin *G*, Kütin *c*.
[25] Kyssin *AC*, Kussin *B*, Kyzhin *G*, Kyssyn *F*.
[26] Poli *G*, Poel *a*.
[27] Bretze *ABCc*, Brezze *G*.
[28] Parchin *F*.
[29] Cutyn *ACF*, Cutin *B*, Cuchin *G*.
[30] Malchou *B*, Malchowe *G*.
[31] qui *Cc*.
[32] Demin *a*.
[33] Dymyn etiam terris et villis *A*, Dimin etiam et villis (am Rande ein †, daß der Text verderbt) *B*, Dimmin etiam cum terris et villis (cum übergeschrieben) *C*, Dymyn etiam cum terris et villis *F*.
[34] Tolenze *AGF*, Tolentze *BC*.
[35] Lotzitze *ABC*, Lozize *F*, Losize *G*, Lasiste *a*.
[36] Tribuzes *AF*, Tribitzes *C*.
[37] Chircepene *ABFG*, Chircepone *C*, Circipeni *a*.
[38] cum (nachgetragen) *C*.

predictis terris adiacentibus. Terram etiam Ruyanorum[1] de dicione[2] ducis Saxonie terminis episcopatus sui[3] adiicimus. Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in[4] defensione[5] maiestatis nostre[6] suscipimus, ut liberius in construendis claustris et edificandis ecclesiis et ceteris, que ad cultum veri dei pertinent, promovendis domino deo nostro vacare valeant. Ipsos etiam principes et maiores terre attentius[7] monitos esse volumus, ut, quia in gratiam nostri et honorem[8] principum terre nostre recepti sunt, ipsis impares in cultu dei[9] non existant, sed more omnium christianorum decimas suas nullo[10] excepto deo fideliter persolvant, rapinas et latrocinia prohibeant, pacem cum vicinis christianis[11] teneant, *ut Christus, qui est pax vera, ad patriam pacis et lucis eterne post hanc vitam eos feliciter perducat. Amen.*

Ego Henricus[12] imperialis aule cancellarius vice Christiani magni[13] archiepiscopi et archicancellarii recognovi, anno dominice incarnationis M°C°LXX°.[14]

Acta sunt hec[15] indictione tertia, regnante domino Friderico[16] imperatore Romanorum gloriosissimo, anno regni eius XVII°,[17] imperii autem XV°.[18] Data apud Francfurt V° nonas Januarii.[19] Feliciter Amen.

---

[1] Ruianorum *B*, Rugianorum *a*.
[2] fehlt *D E a c*.
[3] episcopatus sui fehlt *a*.
[4] fehlt *c*.
[5] plenitudinem . . . defensionem *C*.
[6] nostre maiestatis *A B C F*.
[7] attentim *D E c*, attenter *a*.
[8] honores *a*.
[9] fehlt *C*.
[10] in illo *A D E a*, in nullo *c*.
[11] conchristianis *F*.
[12] Hinricus *A B E F c*.
[13] magni korr. von späterer Hand in Moguntin(ensis) *B (C)*, Maguntini *F*, fehlt *a*.
[14] MCCLXX *a*.
[15] Acta hec sunt *D E c*.
[16] Frederico *A F*.
[17] VI° *c*.
[18] XXV° *C*, decimo quarto *a*.
[19] Franckenvort (Franckefort, Franckenvorth, Frankenvort) V° nonas Januarii *A (B C F)*, Frankeneford VII Januarii *G*, Francfurt (Francofurt, Franckfurdt) nonas Januarii *D E (a c)*.

Tab. I.

Die Schweriner

α = in usus canonicorum
β = ad mensam episcopi
γ = de allodio hereditatis Henrici; $^2/_3$ canonicis, $^1/_3$ pauperibus

δ = ad decanatum
ε = ad preposituram
$\varkappa$ = (Heinrici) consignabatur allodio

	Lage, Land	heute	A Heinrich d.L. 1171	C Cölestin III. 1191	(D) E Otto IV. (1209) 1211
1a 300 Hufen			„		„ [1]
1 Borist	Sadelbandia	† bei Lütow	„ γ	„ α	„ α
2 Virichim		?	„ γ	„ α [1]	„ α
3 Todendorp (2 curiae)		Tatendorf b. Ebstorf	„ γ	„ α [1]	„ α
4 terra Butissowe		Bützow	„	„ β	„
5 Antiqua Ylowe (= Curiuiz) [1]	Ylowe	Ilow (Zarfzow?)	„	„ α	„ α
6 Moyszledarsiz	desgl.	?	„	„ β	„
7 Gugulnosci	desgl.	?	„ α	„ β	„
8 Jaztroue	desgl.	Gagezow	„ α	„ β	„
9 Niezta	desgl.	†	„ α	„ α	„ α
10 Pancouiz	desgl.	Panzow	„	„ β	„
11 Mentino	desgl.	Moitin	„	„ α	„ α
12 Quazutino	desgl.	Questin	„	„ α	„ α
13 Loixoy	desgl.	Lischow	„ α	„ β	„
14 Gnesdiz	desgl.	?	„	„ β	„
15 villa S. Godehardi (= Goderac)	Kizin	Goorsdorf	„	„ β	„
16 Wotencha cum aliis 4 villis	prope Dimin	Wotenick	„	„ β	„
17 villa in Mvriz		Biesdorf bei Malchow?	„	„ β	„
18 villa in Warnowe		*?	„	„ β	„
19 Ranpen	prope Zverin	Rampe	„ α	„ α [1]	„ α
20 Lyzcowe (= Alta villa)	desgl.	Hundorf	„ α	„ α	„ α
21 insula Zverin adiacens [1]		Kleine Schelfe	„	„ β	„
22 insula Libiz	prope Dobin	Lieps im Schweriner See	„	„ β	„
23 30 mansi in Brezin		in 46 u. 62?	„ α	„ α	„ α
24 navale teloneum in Zverin			„ α	* „ α	„ α
25 parrochia in Zverin			„ α	„ α	„ α
26 $^1/_2$ decimae in Silazne		ö. am Schweriner See	„ α	„ α	„ α
27 $^1/_8$ dec. in Michelenburch		Mecklenburg	„ α	„ α	„ α
28 $^1/_3$ dec. in Ylowe		Ilow	„ α	„ α	„ α
29 $^1/_3$ dec in Zareze	cis aquam	?	„ α	„ α	„ α
30 $^1/_8$ dec. in Warnowe		um die ob. Warnow	„ α	„ α	„ α
31 $^1{}_8$ dec. in Moriz		Müritzland	„ α	„ α	„ α
32 Naulitz	iuxta Lugowe	Naulitz bei Lüchow		„ α [1]	

Stiftsgüter

μ = ex dono Heinrici
ν = de terra Pribislai
o = ex dono Casimari (fehlt in g)

* = nach meiner Konjektur bzw. Deutung
Die „ beziehen sich immer zurück auf Spalte I

b Heinrich d. L. 1171	c	d Alexander III. 1178	e Urban III. 1186	f Clemens III. 1189	g Cölestin III. 1197	Anmerkungen
„	„					[1] in Sadelbandia (!)
„ x	„ x [1]	1 villa in Sad. μ	„ μ	„	„	[1] 1—15, 17—22, 36, 38—44 in usus episcopi
„ x	„ x	ex altera μ parte Albiae	ex altera μ parte Albiae	wie e	wie e	[1] ultra Albiam
„ x	„ x	2 villae	3 villae			[1] ultra Albiam
„	„	castr. ét terra B. ν	castr. et terra B. ν	wie e	wie e	
„ [2]	„ [2]	ν	ν			[1] vgl. Meckl. Jb. 28, 214: Corvitz = Cruytze = Zarfzow
„	„					[2] generell: in Ilow 4 villae für die Kanoniker
„	„					
„	„	10 villae in Ilowe	10 villae in Ylowe	wie e	wie e	
„	„					
„	„					
„	„					
„	„					
„	„		villa G. et ν alia adiacens	wie e	wie e	
„	„	„ ν				
„	1	2 villae o prope Dimin	Wtneke et o villa adiacens	wie e	[1]	[1] fehlt; dafür 41, 42
„	„	2 villae μ circa lacum Sturizche	„	„	„	
„	„		„	„	„	
„ α	„ α		„ μ	„	„	[1] in Silasne
„ α	„ α		Honthorp μ	wie e	wie e	
„	b + e	„ [2] μ	medietas Scalae μ	wie e	wie e	[1] usque in rivulum (fehlt c); [2] in 44
„	„	alia insula μ	„ [1] μ	wie e	wie e	[1] in terra Brezen
„ α	„ α		2 villae μ	wie e	wie e	
„ α	„ α					
„ α	„ α		„ μ	„	„	
„ α	„ α					
„ α	„ α					
„ α						
„ α	„ α					
„ α	„ α					
						[1] 1/8 ad luminaria der Kathedrale

Tab. I (Fortsetzung).

	Lage, Land	heute	A Heinrich d.L. 1171	C Cölestin III. 1191	(D) E Otto IV. (1209) 1211
33 navale teloneum in Plote		Plate a. d. Stör		„ [1]	
34 1 marca ex redit. episc.	in Mikelenburch			„ δ	
35 desgl.	in Ylowe			„ δ	
36 2 wichskepel de molendino in aquilonari parte Zverinensis civitatis				„ δ	molendinaris locus et aqua versus aquilonem
36[a] Südmühle bei Goderak					
37 bannum Zverinens prov.				„ δ	-
38 castr. et terra Werle		† Burg Werle b. Wiek			
39 castrum Bridder (al. Bartk) cum terra attinenti Tribedne		† Burg Bisdede am Rosiner See			
40 terra Pytne		Pütte			
41 terra Wustrose		Wusterhusen			
42 terra Losiz		Loitz			
43 2 villae in Barda		Barth			
44 bischöfl. Immunitätsbezirk in d. Stadt Schwerin					
45 insula S. Marie		* Große Schelfe			
46 Cline	Brezen	Kleinen			
47 4 villae in deserto Nohum		Nisbil			
48		Warin			
49		Glambeck			
50		Göllin			
51 5 villae circa Warin usque Glambike		} Mankmoos			
52					
53		Labenz			
54		?			
55		?			
56 Wolchxa	ultra Nivele	Wolken an der Nebel			
57 1 villa in Circipene					
58 Medewede	prov. Zuerin.	Medewege			
59 Wotuekiz	desgl.	?			
60 Galanze	Brezen	Gallentin			
61 omnes villae in terra Nova		* um den Winkel von Nebel u. Warnow			
62 Doberan et terra Gobange spectans		Doberan, † Cubanz bei Kröpelin			
63 locus Dargun in quo cenobium		Dargun			
64 Wickendorp	prov. Zuerin	Wickendorf			

b Heinrich d. L. 1171	c	d Alexander III. 1178	e Urban III. 1186	f Clemens III. 1189	g Cölestin III. 1197	Anmerkungen
						[1] ad luminaria der Kathedrale
wie E	wie e	molendinum μ	molendinum μ in parte aquilonis	wie e	wie e	
	»				»	
	»		terra W. ν	wie e	wie c	
	»				terra Tribeden cum castro Bizdet	
	»	» o	» o [1]	wie e	wie e	[1] Bard angrenzend
	»				»	
	»				»	
	»	1 villa nobilis in B. o	2 villae in B. o	wie e	wie e	
	»	» μ	» μ	»	»	
maior Scala		» ν	insula proxima Scale μ	wie e	wie e	
		» ν	» μ	»	»	
		ν	Nezebul ν [1]			[1] 47—54 in Mikelenburch
		4 villae in deserto Nohum	Warin Glambeke Colenin			
		ν	2 villae Mankemase	wie e	wie e	
		5 villae circa Warin usque Glambike	Lubinze Dargemezle			
		» ν				
		» o	2 villae in Sc. [1]	wie e	wie e	[1] beide ex dono Kazamari?
			» μ	»	»	
			» μ	»	»	
			» μ			
			» ν	»	»	
			» ν	»	»	
			» o	»	»	
				» μ	»	

A, B, C	(D) E	b, c	d
fehlt	Termini autem episcopatus et ducatus Saxonie *versus Ruiam* et Pomeraniam atque marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent et comprehendi.	statuimus . . . terminos eiusdem episcopatus et nostri ducatus *uersus* Pomeraniam et *Rviam* et uersus marchyam Brandeburgensem sub eodem limite concludentes; ‖ omnes enim prouintie a terra, que Breze dicitur, inter mare et Penum fluuium iacentes, insuper due prouintie uersus austrum posite, Muriz et Warnowe, cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluuii, qui Eldena uocatur, ad Zuerinensem episcopatum debent pertinere.	claustra et ecclesias edificatas vel edificandas per prouinciam ducis Henrici, que prouincia a Zuerin ex una parte usque Vepro pergit, a Vepro tendit per Muriz et Tolenze, perueniens usque Groswin et Penem fluuium, item ex altera parte Zverin per maritima *[usque in] Ruiam insulam, ipsam Ruiam insulam dimidiam includens,* peruenit usque ad hostium Pene predicti fluminis.

Diözesangrenze

e	f	g	a
claustra et ecclesias edificatas uel edificandas per prouincias ducis Henrici, quarum una, que Mykelenburch nuncupatur, tendit usque ad prouinciam, que dicitur Brezen, usque in mare, et sic iuxta maritimam peruenit terminus episcopalis *usque in Ruyiam, ipsam insulam dimidiam includens,* a Ruyia autem usque ad Penum fluuium, ubi idem fluit in mare, inde autem usque Wolegost, et a Wolegost Penum fluuium sursum versus usque Mizerech, ipsam terram Myzerech usque Plote includens, et terram Plote totam usque Tolenze, ipsam prouinciam Tolenze cum omnibus insulis suis et terminis totam includens, a Tolenze autem ad siluam, que dicitur Bezwt, que distinguit terras Hauelberge scilicet et Moriz, eandem quoque terram Moriz et Veprowe cum omnibus terminis suis ad terram, que Warnowe uocatur, includens, et terram Warnowe cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluminis, quod Eldene dicitur, usque ad castrum, quod Grabowe nuncupatur, ipsum flumen transiens ibidem tendit ad fluuium, qui dicitur Zuden, comprehendendo omnia attinentia prouincie Zuerinensis, et ab hoc fluuio procedunt termini secundum distinctionem prouinciarum Razeburk et Zuerin usque ad Brezen.	wörtlich wie e	wörtlich wie e	Termini autem eius sunt hi: castrum Magnapolense, Suerin, Kutin, Kissin, cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus, excepta terra Pole et alia, que dicitur Breze; Parchim quoque, Kutin et Malchow, cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus. Eius termini sunt: Dimin et cum terris et villis, scilicet Tollense, Plote, Losiste, Tribuses, Circipene et omnibus villis predictis terris adiacentibus. *Terram etiam Ruyanorum de dicione ducis Saxonie terminis episcopatus sui adiicimus.*
	termi-nus epicopalis *ad Ruiam,* a Ruia autem usque ad Penum fluuium	termi-nus episcopalis *vsque ad Ruiam, terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus,* et a Ruia vsque ad Penum fluuium	

Zur Übersichtskarte

(Taf. VI)

Die Diözesankarte soll in erster Linie ein möglichst klares Bild der behandelten örtlichen Verhältnisse geben und damit die Anschaulichkeit der Beweisführung unterstützen. Alles, was nicht unbedingt zur Sache gehört, war unter diesem Gesichtspunkte auszuscheiden. Für die angestrebte kritische Genauigkeit konnte ich neben der eigenen längeren Beschäftigung mit der historischen Geographie Pommerns auf zahlreichen gedruckten und ungedruckten Vorarbeiten fußen. Die Rekonstruktion des oro-hydrographischen Kartenbildes, etwa der Flachküste Rügens, um 1200 bleibt, wie der Landeskundige weiß, vorläufig ein frommer Wunsch. Die in den gefälschten Konfirmationen behauptete Südgrenze war nur schematisch einzutragen, im großen und ganzen verlief sie im Zuge der heutigen Grenze zwischen Mecklenburg und der Prignitz. Bei untergegangenen Namen ist in Zweifelsfällen die Schreibform der Urbanbulle (*e*) gewählt. Wo ein im Text gebrauchter Name fehlt (z. B. Kabow im L. Gützkow), ist er aus besonderen Gründen absichtlich fortgelassen. — Sollte die Karte über den bezeichneten nächstliegenden Zweck hinaus auch dem Forscher als Hilfsmittel willkommen sein und zur Weiterarbeit anregen, so würde mich das sehr erfreuen.

Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen

von

H. Bresslau

I. Die heute in Deutschland herrschende Ansicht, daß die älteren karolingischen Kaiser und Könige ihre Urkunden nur mit Wachssiegeln beglaubigt hätten und daß Ludwig II. von Italien der erste abendländische Herrscher sei, in dessen Kanzlei Metallbullen zur Verwendung gelangt seien, ist von Th. Sickel formuliert und eingehend begründet worden.[1] Bis dahin hatte man im Anschluß an Ausführungen Mabillons[2] in Frankreich wie in Deutschland geglaubt, daß schon Diplome Karls des Großen und seiner Nachfolger gelegentlich mit Blei- und Goldbuilen versehen gewesen seien; und diese Meinung war noch von de Wailly[3] dort, von Stumpf-Brentano[4] hier vertreten worden. Aber Sickels Begründung erschien so einleuchtend und seine Autorität war so groß, daß wenigstens bei uns ein Zweifel an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Theorie nicht mehr laut geworden ist. Wie Mühlbacher schon 1879 in seiner Untersuchung über die Urkunden Karls III. und noch bestimmter in den Regesten der Karolinger,[5] so habe ich selbst[6] mich Sickels Lehre angeschlossen, und so hat in Italien auch Paoli sich zu ihr bekannt.[7]

---

[1] Acta reg. et imperator. Karolinorum I, 196 mit Note 1, vgl. II, 235f.

[2] De re diplom. S. 141f.; Supplem. 47f.

[3] Éléments de paléographie II, 44f.

[4] Reichskanzler I, 115f.

[5] Wiener Sitzungsberichte XCII, 438; Reg.[1] S. LXXXI; vgl. auch Foltz, Neues Archiv III, 24; Geib, Archival. Zeitschr. N. F. III, 2f.

[6] Urkundenlehre[1] S. 936.

[7] Programma di paleogr. lat. e diplom. III, 234f.; vgl. über Goldbullen auch Schiaparelli, Bullett. dell' Istit. stor. Italiano XXVI, 68.

Die Opposition kam aus dem Vaterlande Mabillons. A. Giry lehrte in seinem im Jahre 1894 erschienenen Handbuch der Diplomatik [1] unter ausdrücklichem Widerspruch gegen die Ausführungen Sickels, daß schon Karl der Große bisweilen Metallsiegel angewandt habe, und daß die Einführung des Wortes *bulla* in die Corroborationsformel anstatt des sonst gebräuchlichen *anulus* auf den wirklichen Gebrauch einer Metallbulle hinweise. Er beschränkte sich aber auf die Behauptung und verhieß, den Beweis in einer eigenen Arbeit über die Siegel der Karolinger zu führen, zu der das Geschick ihn nicht mehr hat kommen lassen: sein früher Tod hat diese wie andere Hoffnungen, die seine kurze und fruchtbare Tätigkeit erweckte, grausam vernichtet. Nur einen Teil der ganzen Frage behandelte im nächsten Jahre auf Girys Veranlassung dessen Schüler, L. de Grandmaison, der sich zu seines Lehrers Meinung bekannte und insbesondere die von Sickel angezweifelte Glaubwürdigkeit der Nachrichten über Goldbullen Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen an Urkunden für St. Martin zu Tours darzutun versuchte.[2] Ich weiß nicht, wie Sickel sich zu diesen Ausführungen gestellt hat; eine Äußerung darüber von seiner Seite ist meines Wissens nicht erfolgt. Dagegen haben sie auf Mühlbacher keinen Eindruck gemacht, der auch in der zweiten Auflage seiner Regesten[3] an dem Lehrsatze Sickels festhält; und ihm hat sich auch Erben angeschlossen,[4] während Ilgen,[5] ohne von den Einwendungen Mühlbachers Notiz zu nehmen, den Nachweis Grandmaisons als geführt anerkannt hat.

Bei diesem Stande der Dinge habe ich es bei den Vorarbeiten für die neue Auflage meiner Urkundenlehre als nötig empfunden, die ganze Frage einer nochmaligen und eingehenden Untersuchung zu unterwerfen; und indem ich zu einem Ergebnis gelangt bin, das im wesentlichen mit der Anschauung Girys übereinstimmt, freut es mich nachholen zu können, was ihm zu leisten nicht mehr vergönnt war. Die Verpflichtung dazu empfinde ich um so mehr, als, wie bereits erwähnt, ich selbst durch meinen Anschluß an Sickels Lehre dazu beigetragen habe, diese zu verbreiten.

---

[1] Manuel de diplomatique S. 634 mit Note 3. 635. 720.

[2] Mélanges Julien Havet S. 111ff.

[3] Bei no. 629. Ich komme unten auf seine Begründung zurück.

[4] Urkundenlehre S. 171 mit Note 3; 364f.

[5] In Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 327, Note 9. Dagegen hält er insofern an der alten Ansicht anscheinend fest, als er Bleibullen nur den „in Italien herrschenden Karolingern“ zuspricht. Auch Brandi, in dieser Zeitschr. I, 8, Note 3 scheint wenigstens an Goldbullen Karls des Kahlen nicht zu zweifeln.

II. Ich kenne aus der Zeit Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars I. im ganzen neun Diplome, in deren Corroborationsformel der Ausdruck *bulla* begegnet. Es sind die folgenden:

1. DKar. 211. Karl der Große für Salzburg. 811 Juni 14.[1]
2. Mühlb. Reg. 579 (559). Ludwig der Fromme für Gorze. 815 März 23.[2]
3. Mühlb. Reg. 592 (572). Ludwig der Fromme für Farfa. 815 Aug. 4.
4. Mühlb. Reg. 732 (708). Ludwig der Fromme für Grado und Istrien. Vor 821.
5. Mühlb. Reg. 842 (816). Ludwig der Fromme für St. Medard zu Soissons. 827 Aug. 4.[3]
6. Mühlb. Reg. 896 (867). Ludwig der Fromme für St. Martin zu Tours. 831 Nov. 4.
7. Mühlb. Reg. 909 (880). Ludwig der Fromme für St. Martin zu Tours. 832 Nov. 14.
8. Mühlb. Reg. 988 (957). Ludwig der Fromme für den Juden Gaudiocus. 834 Febr. 22.
9. Mühlb. Reg. 1077 (1043). Lothar I. für Farfa. 840 Dez. 15.

Zu diesen neun Diplomen kommt noch 10. das Formular eines Judenschutzbriefes Form. imp. no. 52, das aus einem Diplom Ludwigs des Frommen für den Juden Abraham von Saragossa hergestellt ist.[4]

Daß das Verzeichnis ganz vollständig ist, kann ich für Ludwig den Frommen nicht verbürgen;[5] ich habe, da das für meine Zwecke nicht erforderlich war, nicht sämtliche, sondern nur den größten Teil der Urkunden Ludwigs selbst durchgesehen und mich im übrigen an die in der Literatur, insbesondere bei Sickel und Stumpf, bereits gegebenen Zusammenstellungen gehalten, aber es ist anzunehmen, daß diese das Material erschöpfen.

Ich stelle nun zunächst fest, daß von den nachgewiesenen zehn

---

[1] Dies ist das einzige uns erhaltene echte Diplom Karls mit jener Formel, und es ist also nicht richtig, wenn Giry S. 720 von mehreren Urkunden (ceux) spricht, in denen das Wort *bulla* für *anulus* eingesetzt sei; vielleicht hat er das DKar. 224 noch für echt gehalten. — Über die Echtheit des DKar. 211 vgl. Tangl, DD. Karol. I, 567, dem ich auch darin zustimme, daß der Text wahrscheinlich größtenteils auf eine verlorene Vorurkunde von 803 zurückgeht. Ob auch in dieser schon von *bulla* die Rede war, ist nicht sicher, da im zweiten Teil des DKar. 211 der Text der Vorurkunde jedenfalls mehrfach abgeändert ist; aber es ist sehr wohl möglich.

[2] Mühlbacher meint in diesem Stück sei *bulle* für *anuli* verderbt.

[3] Fälschung, aber die Corroboration (auch nach Mühlbacher) echt.

[4] Von den beiden anderen Formularen für Judenschutzbriefe, Form. imp. no. 30. 31 sind nur die ersten Worte der Corroborationsformel überliefert.

[5] Wohl aber für Karl den Großen aus eigener Durchsicht der Diplome und für Lothar nach der Bemerkung Mühlbachers, Wiener Sitzungsberichte XCII, 438, Note 8.

Stücken, in deren Corroborationsformel *bulla* vorkommt, kein einziges in originaler Überlieferung auf uns gekommen ist, wonach es denn nicht befremden kann, daß wir auch kein Exemplar einer Bulle der drei ersten karolingischen Kaiser mehr besitzen. Wir wären also lediglich auf die Interpretation des Wortes *bulla* selbst angewiesen, über die sich immerhin streiten ließe, wenn uns nicht anderweitige Nachrichten über Bullen Karls und Ludwigs zu Hilfe kämen. Auch diese sind längst bekannt, und sie beziehen sich einerseits auf Judenschutzbriefe, andererseits auf Diplome für Farfa und für St. Martin zu Tours, also gerade auf Diplome für solche Empfänger, für die auch Urkunden mit einer die Erwähnung der *bulla* enthaltenden Corroborationsformel erhalten sind; aber man hat ihnen bisher nicht immer die ihnen zukommende Beachtung zuteil werden lassen.

III. Was zunächst die Urkunden für St. Martin zu Tours betrifft, so hat für diese der oben erwähnte Aufsatz von Grandmaison unsere Kenntnis wesentlich erweitert. Es steht jetzt durch eine Urkunde Franz' I. von Frankreich vom Jahre 1517 fest, daß die Stiftsherren von St. Martin diesem Könige Diplome Ludwigs des Frommen und Ottos III. vorgelegt haben, an denen sich Goldbullen befanden, die in Gegenwart des Königs von diesen Diplomen abgetrennt worden sind. Es steht ferner fest, daß Pierre Carreau (gest. 1708), der an einer ungedruckt gebliebenen Geschichte der Touraine arbeitete, im Stift von St. Martin zwei von ihm beschriebene Goldbullen gesehen hat, deren erste zu dem oben unter no. 6 aufgezählten Diplom Ludwigs des Frommen vom 4. Nov. 831 (Mühlbacher Reg.[2] 896), deren zweite zu einem Diplom Karls des Kahlen vom 17. November 857[1] gehörte. Die Bullen waren damals mit Nadeln an den Urkunden befestigt; die roten und grünen Seidenfäden, die ursprünglich zu ihrer Befestigung gedient hatten, waren durchschnitten. Weitere Goldbullen hat Carreau nicht gesehen, und von vier anderen Diplomen Ludwigs, Karls des Kahlen, Rudolfs und Hugos von Frankreich sagt er nur, sie schienen einst mit Bullen versehen gewesen zu sein; er erschließt das aber offenbar nur aus ihren Corroborationsformeln. Von dem ersten dieser vier Stücke (no. 7 der obigen Liste, Mühlbacher Reg.[2] 909) hat Baluze, der 1711 das Archiv von St. Martin besucht hat, noch das heute fehlende Original gesehen, aber es war damals bereits verstümmelt, der untere Teil des Pergamentblattes war abgerissen. Dagegen war nach den Mitteilungen von Baluze eine Goldbulle an dem oben nicht verzeichneten Diplom Ludwigs vom 30. Aug. 816 (Mühlbacher Reg.[2] 629 [609]), von dem

[1] Mabille, La Pancarte noire de St. Martin no. VIII.

unten noch weiter die Rede sein wird, vorhanden; er gibt eine genaue Beschreibung dieser Bulle und der Karls des Kahlen an einer Urkunde vom 23. April 862 (BRK. 1701), mit Abbildungen, die bei Grandmaison wiederholt sind.

Angesichts dieser bestimmten und durchaus zuverlässigen Daten hat auch Mühlbacher die einstige Existenz einer Goldbulle Ludwigs im Archiv von St. Martin nicht in Abrede gestellt; aber er war der Meinung,[1] daß die Goldbullen Ludwigs und Karls des Kahlen, die Carreau und Baluze beschrieben und von denen auch Mabillon Kunde erhalten hatte, nicht echt, sondern gefälscht seien. War eine solche Annahme schon deswegen bedenklich, weil die Fälschung einer Goldbulle bisher überhaupt noch nicht nachgewiesen worden ist,[2] so sind nun auch die von Mühlbacher dafür angeführten Gründe nichts weniger als zutreffend. Wenn er zunächst geltend machte, daß Metallbullen für die frühkarolingische Epoche überhaupt „unzulässig" seien und Goldbullen einer viel späteren Zeit angehörten, so war das eine offenbare Petitio principii und die Berufung dafür auf Sickels Acta und meine Urkundenlehre schon deswegen nicht ausreichend, weil weder Sickel noch ich zur Zeit, da wir die von Mühlbacher angeführten Äußerungen taten, die von Grandmaison beigebrachten Zeugnisse gekannt haben, durch welche die ganze Frage eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat. Und wenn Mühlbacher weiter geltend macht, daß die Unechtheit der Bullen schon durch die Darstellung auf der Aversseite, auf der sie die Kaiserbüste en face zeigen, erwiesen werde, weil solche Darstellung für diese Zeit „einfach unmöglich" sei und das neunte Jahrhundert nur die Darstellung en profil nach antikem Muster kenne, so hat er auch hier die Sachlage kaum ganz richtig erwogen. Es trifft zwar zu, daß die Wachssiegel der ersten Karolinger sämtlich Profilbilder aufweisen; aber das hat seinen Grund darin, daß man in karolingischer Zeit als Siegelstempel zuerst antike Gemmen mit Profilbildern benutzt, und als man dann selbständig Stempel für Wachssiegel anfertigte, naturgemäß die älteren Siegel nachgeahmt und also die Darstellung en profil beibehalten hat. Wenn man aber in der karolingischen Zeit Metallsiegel einführte, die der ersten fränkischen Dynastie noch unbekannt waren, so tat man das unzweifelhaft in Nachahmung des längst bestehenden

---

[1] Vgl. Reg.[2] 629.

[2] Die einzige mir bekannte Ausnahme würde die Goldbulle Ludwigs des Frommen an dem gefälschten Privileg für Hamburg, Mühlbacher Reg. 928 (899), bilden, wenn diese jemals existiert hätte. Aber eben das glaube ich nicht, und ich halte die sehr voneinander abweichenden Beschreibungen und Abbildungen dieser angeblichen Bulle (vgl. Staphorst, Hist. eccl. Hamb. diplom. I, 23 und die beigegebene Tafel) lediglich für Erfindungen des Notars Renner, auf den sie alle zurückzugehen scheinen.

byzantinischen Brauches, und es ist also nicht im geringsten auffällig, daß man auch den Typus der byzantinischen Kaiserbullen nachahmte, auf denen die Herrscher regelmäßig nicht en profil, sondern en face dargestellt waren.[1]

Es fehlt also durchaus an ausreichender Veranlassung zur Verdächtigung der Goldbullen von St. Martin, und das Zusammentreffen des Ausdrucks *bulla* in der Corroborationsformel der Urkunden dieses Stiftes mit den völlig zuverlässigen Angaben über das einstige Vorhandensein jener Bullen ist weder auf Zufall zurückzuführen noch durch die Annahme der Fälschung zu erklären, sondern wenigstens bei diesen Urkunden ist, wie wir schon jetzt sagen können, der Ausdruck *bulla* in seinem eigentlichen Sinne aufzufassen und auf wirkliche Metallsiegel zu beziehen.

Auffällig erscheint dann allerdings, daß nach Baluze eine Goldbulle Ludwigs an dem Diplom von 816 (Mühlbacher Reg.[2] 629) sich befunden haben soll, in dessen Corroborationsformel nicht von *bulla*

---

[1] Vgl. Schlumberger, Sigillographie Byzantine, S. 417ff. Übrigens zeigen auch die byzantinischen Kaisermünzen ganz ähnliche Bilder en face, vgl. v. Bezold in dem Anzeiger des germanischen Nationalmuseums, 1907, S. 39 f. und Tafel IX. — Wenn Brandi neuerdings geltend gemacht hat, daß die karolingische Kaiserurkunde nicht unmittelbar von dem byzantinischen, sondern von dem in Italien herrschenden Brauche beeinflußt worden sei, so hat er dabei an die Formeln, insbesondere die des Kaisertitels gedacht; vgl. Archiv für Urkundenforschung I, 32. 44. Aber von den äußeren Merkmalen gilt das jedenfalls nicht. Das Monogramm Karls des Großen ist, wie ich schon im N. Archiv XXXI, 516 no. 255 bemerkt habe, zweifellos eine Nachahmung byzantinischer Vorbilder; im außerbyzantinischen Italien ist gerade diese im byzantinischen Reiche so häufige Gestalt des Monogrammes bisher nicht nachgewiesen. Und ebenso ist die Darstellung der Metallbullen wohl unmittelbar byzantinischen Mustern nachgeahmt. — Daß spätere Karolinger auch ihre Bullen mit Profilbildern ausgestattet und so ihren Wachssiegeln wieder angeglichen haben, beweist natürlich nichts gegen die Echtheit der von Baluze gesehenen und nachgezeichneten Bullen in Tours. Auffälliger ist, daß eine uns erhaltene Bleibulle, die Karl dem Kahlen zugeschrieben wird (Douet d'Arcq no. 23), ein ganz abweichendes Gepräge zeigt. Aber ist es sicher, daß dies Stück echt, und wenn ja, daß es Karl dem Kahlen und nicht etwa Karl dem Einfältigen angehört? Die ganz ausführliche Beschreibung einer Goldbulle Karls des Kahlen an BRK. 1809 (vgl. Ducange s. v. *bulla* ed. Henschel S. 802) entspricht nicht jenem uns erhaltenen Siegel, sondern (mit den Veränderungen, die durch die Kaiserkrönung herbeigeführt werden mußten) viel eher der von Baluze beschriebenen; daß das noch jetzt vorhandene Original überhaupt bulliert war, steht außer Zweifel. Ebenso ist es ganz sicher, daß das Diplom Karls des Kahlen für St. Philibert BRK. 1786 eine Goldbulle trug (vgl. die völlig zuverlässigen Zeugnisse, die Juenin, Nouvelle histoire de Tournus [Dijon 1733] S. 50ff. gegen die unbegründeten Zweifel Chifflets darüber zusammengestellt hat), und aus einer Beschreibung dieser Bulle vom J. 1613 erhellt, daß auf ihrer Reversseite das Wort *Renovatio* lesbar, daß sie also von der uns erhaltenen Bleibulle ganz verschieden war, dagegen mit der Bulle für Tours übereingestimmt haben kann.

sondern von *anulus* die Rede ist, und die Auffälligkeit dieser Erscheinung erhöht sich noch durch die Angabe Mabillons,[1] daß dies Diplom außer mit der Goldbulle noch mit einem Wachssiegel beglaubigt gewesen sei. Da das letztere schlechterdings unglaublich ist, hat Grandmaison die Vermutung ausgesprochen, daß die zur Zeit Mabillons an Mühlbacher 629 angeheftete Goldbulle ursprünglich nicht zu dieser Urkunde, sondern zu einem der beiden anderen Diplome Ludwigs für St. Martin (Mühlb. Reg.[2] 896. 909) gehört habe und irrtümlich an jenem angebracht worden sei. An sich würde diese Annahme wohl zulässig und zur Erklärung des auffälligen Verhältnisses geeignet sein; wir wissen ja, daß die Goldbullen von Tours zur Zeit Franz' I. von ihren Urkunden abgelöst worden sind und zur Zeit Carreaus nur mit Nadeln daran befestigt waren; ein Irrtum konnte dabei leicht vorkommen. Aber es ist doch auch eine andere Erklärung möglich und, wie ich glaube, vorzuziehen. Das Diplom vom Jahre 816 ist uns in zwei Fassungen überliefert; die eine (A) befand sich in der sogenannten Pancarta nigra des Stiftes; die andere (B), wie wenigstens Mühlbacher angibt,[2] in einem jüngeren, aus der Pancarta nigra abgeschriebenen und Pancarta alia betitelten Kopialbuche des Klosters; die beiden Abschriften unterscheiden sich nur durch einen Zusatz in B, durch den die Immunität, die in der Fassung von A nur dem Hauptkloster St. Martin verbrieft ist, auch auf das ihm untergebene Kloster Cormery ausgedehnt ist. Während Sickel[3] nun geneigt war, diese Abweichung durch mehrfache Ausfertigung des Diploms zu erklären, verwirft Mühlbacher die Fassung B als „offenbar interpoliert" und begründet dies Urteil damit, daß das Kopialbuch, in dem sie stehe, nur eine Abschrift der Pancarta nigra gewesen sei. Seine Begründung

---

[1] De re diplom., Supplem. S. 47. Es gibt allerdings ein Diplom Friedrichs I., das mit Wachssiegel und Goldbulle zugleich versehen war (St. 4088, vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. X, Tafel 11); allein das ist ein ganz singulärer Fall, und diese Art der Besiegelung wird im Texte ausdrücklich angekündigt.

[2] Ich kenne die handschriftliche Überlieferung der Urkunde in den Abschriften von Dupuy, Bouhier, Lesueur, Duchesne und Baluze nicht, und ich will also in den folgenden Erörterungen meinen Zweifel an der Annahme Mühlbachers, daß die Fassung B nur in der Pancarta alia enthalten gewesen sei, nicht betonen. Aber wenigstens in dieser Anmerkung muß ich ihm Ausdruck verleihen. Der Druck von B in Baluze, Capitul. reg. Franc. II, 1412 schöpft nach der Randbemerkung *„ex chartulario St. Martini Turonensis"*. Dieselbe Randbemerkung steht auf p. 1431 bei dem Abdruck des Diploms Pippins I. von Aquitanien für Cormery BRK. 2073. Wenn nun, wie nach der Identität der Quellenangabe anzunehmen ist, beide Stücke von Baluze demselben Kopialbuch entnommen sind, so kann dies Kopialbuch entweder nicht die Pancarta alia gewesen sein, oder aber die Pancarta alia war keine bloße Abschrift der Pancarta nigra: denn das Diplom Pippins war in der Pancarta nigra, wenigstens nach der Reconstruction von Mabille, überhaupt nicht enthalten.

[3] Acta Karol. II, 446.

setzt also voraus, daß ein wirkliches oder angebliches Original der Fassung B überhaupt nicht existiert hätte, und daß die Interpolation auf das Konto des Schreibers der Pancarta alia zu setzen wäre,[1] gerade das aber scheint mir nun durchaus unwahrscheinlich zu sein. Die Pancarta alia ist erst im 13. Jahrhundert entstanden, also zu einer Zeit, da die Abhängigkeit des Klosters Cormery von dem des hl. Martin längst verschwunden war, und welches Interesse man damals in Tours gehabt haben sollte, den Mönchen von Cormery zu Liebe in einem Kopialbuche, das überdies jenen Mönchen schwerlich jemals zu Gesichte kommen und ihnen also gar nichts nützen konnte, eine Fälschung vorzunehmen, das ist schlechterdings unerfindlich. Überdies hatte die Immunität in der Gestalt, wie sie in der Urkunde von 816 verbrieft wurde, im 13. Jahrhundert keine Bedeutung mehr, und schließlich weist nichts in der formellen Fassung der Stelle, die Mühlbacher für interpoliert erklärt, auf eine so späte Entstehung hin. Von der Annahme, daß B eine Abschrift von A mit einer erst in der Pancarta alia hinzugefügten Interpolation sei, wird also abgesehen und es wird vielmehr angenommen werden müssen, daß eine Urschrift der Fassung B, auf die die uns erhaltenen Kopien mittelbar oder unmittelbar zurückgehen, in der Tat existiert hat. Ist dem aber so, so fehlt es, soviel ich sehe, an jeder Veranlassung, diese Urschrift, die nach Baluze[2] mit einer Goldbulle versehen war, als interpoliert zu betrachten, und mir scheint es durchaus geraten, zu der Ansicht Sickels zurückzukehren oder vielmehr diese dahin zu präzisieren, daß uns in B eine Neuausfertigung von A mit erweitertem Inhalt, aber mit Beibehaltung der ursprünglichen Datierung vorliegt. Dann aber erklären sich auch die Angaben Mabillons sehr einfach, wenn man annimmt, A sei mit einem Wachssiegel, B aber mit einer Goldbulle versehen gewesen: Mabillon, der die Urkunden von St. Martin nicht selbst gesehen, sondern nur Mitteilungen darüber erhalten hat, hat das, was ihm über zwei Urkunden gleichen Datums und wesentlich gleichen Wortlautes berichtet wurde, auf ein einziges Diplom bezogen.[3] Und weiter kann es dann nicht mehr befremden, daß auch in der Fassung B trotz ihrer Besiegelung mit einer Goldbulle

---

[1] Denn wenn es wirklich eine Urschrift der den Satz über Cormery enthaltenden Fassung gegeben hat, so wäre diese und nicht die Pancarta nigra für jene Urkunde als Quelle der Pancarta alia anzusehen, und über die Echtheit oder Unechtheit dieser Urschrift wäre aus dem Umstande, daß sie in der Pancarta nigra nicht kopiert ist, zunächst gar nichts zu folgern.

[2] Vgl. Capit. II, 1414: *bulla est aurea.*

[3] Wie nahe ein solcher Irrtum lag, ersieht man daraus, daß noch in neuerer Zeit Mabille, wie schon Mühlbacher bemerkt hat, die beiden Fassungen bei seinen Angaben S. 55 no. 4, 76 no. 27 nicht ordentlich auseinander gehalten hat.

der Ausdruck *anulus* beibehalten wurde: er wurde eben einfach aus der Fassung A abgeschrieben, ohne daß auf die veränderte Art der Besiegelung Rücksicht genommen wurde, über die zur Zeit der Niederschrift des Kontextes von B vielleicht noch gar kein Beschluß gefaßt war.

IV. Die zweite Gruppe von Urkunden, bei der wir die Angabe der Corroborationsformel, daß sie mit einer Bulle versehen sei, durch unabhängige Zeugnisse stützen können, wird durch die beiden Judenschutzbriefe Mühlbacher Reg.[2] 988 und Form. imp. no. 52 (no. 8 und 10 unserer Liste) gebildet. Zwar über diese Urkunden für Gaudiocus und Abraham selbst wissen wir nichts, da die letztere nur in dem Formularbuch erhalten ist und bei der ersteren der uns erhaltenen Kopie, die auf das einst im Archiv von La Grasse beruhende Original zurückgeht, eine Angabe über die Besiegelung nach gütiger Mitteilung Tangls nicht hinzugefügt ist. Aber über andere Schutzbriefe für Juden, die, wie wir unbedenklich annehmen können, in Fassung und Ausstattung jenen ähnlich oder gleich gewesen sein werden, erhalten wir Aufschluß durch eine Äußerung Agobards von Lyon in seinem Briefe gegen die Juden an Kaiser Ludwig aus dem Jahre 826 oder 827. Er sagt hier[1] von den Juden: *ostendunt precepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba, ut putamus, non vera.* Die oft angeführte und besprochene Stelle hat immer als ein sicherer Beweis für den Gebrauch von Goldbullen in der Kanzlei Ludwigs des Frommen gegolten, bis Sickel[2] auch ihre Beweiskraft zu bestreiten versucht hat. Er erklärt die *aurea sigilla* als goldene Siegelringe und begründet diese Erklärung damit, daß Agobard in demselben Briefe schreibe (ich gebe das Zitat vollständiger als er getan hat): *venientes itaque primum Iudæi dederunt mihi indiculum ex nomine vestro et alterum ei qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, precipientem illi, ut auxilium ferret Iudæis adversum me. Quos indiculos, licet ex sacro nomine vestro recitarentur et vestro anulo essent signati, nullatenus tamen credidimus ex iudicio vestro tales prodisse.* Die hier erwähnten *indiculi* hält Sickel mit den *precepta* der zuerst angeführten Stelle für identisch und schließt also, daß es sich um *anuli impressione*, d. h. in gewöhnlicher Weise (also — füge ich hinzu — mit Wachssiegeln), besiegelte Urkunden handele.

Daß diese Begründung auf einem Irrtum Sickels beruht,[3] kann keinem Zweifel unterliegen. Erstens bezeichnet das Wort *indiculus*,

---

[1] MG. Epp. V (Karol. III), 184.

[2] Acta Karol. I, 197 Anm., vgl. I, 187, Note 9.

[3] Vgl. schon Simson, Jahrb. Ludwigs des Frommen I, 394 und Zeumer, Formulae S. 309, Note 1.

das namentlich in der merowingischen Zeit sehr häufig, aber noch in der karolingischen Periode nicht selten begegnet, regelmäßig einen Brief oder ein Mandat und wird von den *praecepta*, d. h. den Diplomen sehr bestimmt unterschieden.[1] Zweitens war von den Indiculi, welche die Juden übergaben,[2] allem Anschein nach der eine an Agobard, der andere an den Vizegrafen von Lyon adressiert; die Spezialadresse aber ist in der Zeit Ludwigs ein besonderes Kennzeichen der Indiculi (Mandate) während die Präzepte entweder gar keine oder eine allgemeine Adresse haben. Drittens kann das, was Agobard als Inhalt des an den Vizegrafen von Lyon gerichteten Indiculus angibt — daß er den Juden gegen den Erzbischof beistehen solle — in einem allgemeinen Judenschutzbrief überhaupt nicht gestanden haben. Dagegen ist das was Agobard an einer anderen Stelle[3] aus dem Inhalt eines von den Juden vorgezeigten Präzepts anführt — daß niemand ihre Knechte ohne Willen ihres Herren taufen dürfe — in zwei Formularen für Judenschutzbriefe[4] tatsächlich enthalten.

Sind also die *precepta aureis sigillis signata* von den *indiculi vestro anulo signati* sehr sicher und bestimmt zu unterscheiden, so verbietet sich die Interpretation der *aurea sigilla*, die Sickel vorgeschlagen hat, auch noch aus anderen Gründen. Einmal hätte nämlich der Erzbischof, wenn er unter den *sigilla* kaiserliche Siegelringe verstanden hätte, keinen ersichtlichen Grund gehabt zu betonen, daß diese von Gold gewesen seien, da es auf den Stoff der Siegelringe gar nicht ankam; er würde wie von den *anuli* so auch von den *sigilla* gesagt haben *vestris sigillis* oder *imperialibus sigillis signati.* Oder vielmehr — und das ist der zweite Grund — er würde, wie er von *indiculi vestro anulo signati* spricht, so auch von *praecepta vestro sigillo signata* geredet haben; für die Anwendung des Plurals lag um so weniger irgend eine Veranlassung vor, als zu der Zeit, da Agobard schrieb, tatsächlich nur ein Siegelring in der kaiserlichen Kanzlei im Gebrauch war.

Es bleibt also dabei: die Juden von Lyon haben Agobard Schutzbriefe mit goldenen Siegeln, also in ungewöhnlich prächtiger Ausstattung, vorgezeigt, für die sie gewiß hoch genug haben bezahlen müssen. Und wenn nun die beiden einzigen Judenschutzbriefe aus Ludwigs Kanzlei, deren Corroborationsformel uns erhalten ist, in dieser den Ausdruck

---

[1] Man vergleiche z. B. den Index zum ersten Buch der Formulare Marculfs, MG. Formulae S. 37f. [2] Die Präzepte zeigen sie nur vor.

[3] Epp. V (Karol. III), 180, Z. 5ff.

[4] In dem *Praeceptum Iudeorum*, Form. imp. no. 30, ebenso in 31, das keine Überschrift hat; dies zweite Präzept, das für Juden in Lyon ausgestellt ist, kann sehr wohl eben das dem Agobard vorgezeigte gewesen sein.

bulla aufweisen, so ist auch hier auf Grund eines von diesen Urkunden unabhängigen Zeugnisses mit Sicherheit anzunehmen, daß jener Ausdruck seinem eigentlichen Sinne nach eine Metallbulle bedeutet.

V. Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich diese Bedeutung des Wortes für die beiden in unsere Liste aufgenommenen Diplome Ludwigs des Frommen und Lothars I. für Farfa (Mühlbacher Reg.[2] 592. 1077) dartun; immerhin sind auch hier gewisse, von dem Wortlaut der Corroborationsformel unabhängige Anzeichen vorhanden, die es wahrscheinlich machen, daß die beiden Urkunden mit Metallsiegeln versehen waren. Denn wie das Martinskloster zu Tours in Gallien, so hat offenbar das altberühmte Marienkloster zu Farfa in Italien sich der besonderen, vielleicht allerdings nicht leicht erkauften Auszeichnung erfreut, daß ihm goldbullierte Diplome ausgefertigt wurden.

In die Farfenser Chronik des Gregor von Catino ist ein — wahrscheinlich älteres und nicht von ihm selbst verfaßtes — Verzeichnis der Gegenstände aufgenommen, die durch Hildeprand, der zur Zeit des Abtes Campo (936—62) diesem die Besitzungen des Klosters in der Mark Fermo und die Abtswürde streitig machte, aus dem in einem Kastell der Mark aufbewahrten Schatze des Klosters geraubt worden waren. In dem Verzeichnis werden aufgeführt: *sigilla duo de auro, quæ miserunt Carolus et Pipinus filius eius in uno præcepto; alia II sigilla de auro, quæ Guido et Lambertus imperatores miserunt in alio præcepto.*[1]

Es kann, wie mir scheint, bei unbefangener Auslegung dieser Worte gar nicht bezweifelt werden, daß hier von zwei mit je zwei Goldbullen versehenen Urkunden geredet wird, von denen die eine von Karl d. Gr. und Pippin von Italien, die andere von Wido und Lambert ausgestellt war.[2] Die Diplome selbst sind, nachdem sie von Hildeprand

---

[1] Chron. Farfense ed. Balzani I, 325.

[2] Wenn Sickel a. a. O. sagt: „hier können wir uns unter *sigilla de auro* verschiedenes denken und *in uno praecepto* kann mindestens ebensogut auf ein Begleitschreiben als auf ein mit Goldbullen besiegeltes Präzept bezogen werden", so scheint mir jetzt diese Ausführung ebensowenig haltbar wie die oben besprochene über den Brief Agobards. Was *sigilla de auro* sonst bedeuten solle, wenn nicht Goldbulle, sagt Sickel nicht; daß Karl und Pippin, Wido und Lambert ihre Siegelringe dem Kloster geschenkt hätten, wird gewiß niemand glauben. Wird aber so in einem Satze in unmittelbarer Verbindung von Goldbullen und Präzepten geredet, so kann es sich nur um mit Goldbullen ausgestattete Präzepte handeln. Daß ein Herrscher isolierte Goldbullen mit einem Begleitschreiben verschenkt habe, dafür fehlt es an jeder Analogie. Daß dagegen Goldbullen an Urkunden besonders oft Kirchenräubern als Beute zugefallen sind, dafür bietet gerade die Geschichte Farfas noch weitere Beispiele. So erzählt Hugo in der Destructio Farfensis (Chron. Farf. ed Balzani I, 45), daß die Mönche von Farfa zur Zeit einer Vakanz des Abtsstuhles im 10. Jahrhundert: *sigilla aurea de preceptis tollebant et ponebant plumbea, que modo apparent,* und

ihrer Goldbullen beraubt waren, jedenfalls vernichtet worden, und da das zu einer Zeit geschehen ist, die mehr als ein Jahrhundert vor der Entstehung der uns erhaltenen Kopialbücher und Chroniken von Farfa liegt, so kann es nicht auffallen, daß wir von ihrer Existenz und ihrem Inhalt keine Kunde haben. Auch eine gemeinsame Urkunde Widos und Lamberts ist nicht befremdend; und wenn das einzige uns erhaltene Diplom, das beide Herrscher als Aussteller nennt, ein Wachssiegel trägt,[1] so ist daraus natürlich nicht zu schließen, daß alle ihre gemeinsamen Urkunden, deren es gewiß noch mehr gegeben hat, so besiegelt gewesen seien. Viel auffälliger ist eine gemeinsame Urkunde Karls des Großen und seines Sohnes Pippin. Von diesem italienischen Unterkönig ist uns bekanntlich ein Diplom überhaupt nicht erhalten; aber gerade für Farfa ist doch die Ausstellung einer Urkunde durch ihn nicht unwahrscheinlich,[2] denn noch in einer Eingabe, wahrscheinlich aus dem Jahre 1051, an Papst Leo IX. haben sich die Mönche auf Schenkungen Pippins sowie seines Vaters und seines Bruders berufen.[3] Wenn es nun überdies feststeht, daß im Jahre 807 Missi, die ausdrücklich als Boten des Kaisers Karl und des Königs Pippin bezeichnet werden, eine Entscheidung zugunsten des Klosters getroffen haben,[4] so halte ich auch eine gemeinsame Urkunde beider gerade für Farfa sehr wohl für möglich. Die Aussage unseres Verzeichnisses, bei der eine absichtliche Unwahrheit ganz ausgeschlossen und ein Irrtum sehr unwahrscheinlich ist, lautet so bestimmt, daß ich wenigstens ihr den Glauben nicht versagen möchte.

Wir haben dann weiter in dem Diplom Ottos III. von 999 ein Zeugnis dafür, daß Abt Hugo von Farfa dem Kaiser *imperatorum Karoli*,

---

in der von Balzani als Appendix zum Chron. Farf. gedruckten Aufzeichnung über die Geschichte des Klosters seit 1119 wird von dem von Heinrich V. ernannten Abt Bernard erzählt (II, 310), daß er aus dem Kirchenschatze *sigilla aurea cum præceptis VII* entnommen und verpfändet habe. Und jeden Zweifel über die Bedeutung des *in uno praecepto* schließt wohl die Aufzählung des von dem 1119 verstorbenen Abtes Beraldus hinterlassenen Schatzes aus, in der es (a. a. O. II, 292) heißt: *bullam auream I in præcepto quod fecit huic ecclesiæ prædictus H[einricus ;* gemeint ist Heinrich III. oder IV.] *imperator bonæ memoriæ.* Daß hier erstens ein goldenes Siegel und nichts anderes gemeint ist, und daß zweitens das *preceptum* nicht ein Begleitschreiben zu diesem Siegel, sondern die Urkunde ist, an der es hing, ist völlig klar und sicher.

[1] Vgl. Schiaparelli, Bullett. dell'Istit. stor. Italiano XXVI, 68.

[2] In dem DO. I. 337, S. 459, Z. 1, wird die Ausstellung eines Diploms für Farfa durch einen König Pippin erwähnt. Aber die Angabe beruht auf Mißverständnis der Vorurkunde Mühlbacher 1214 (1180), die auf Ludwig I., statt Ludwig II. bezogen ist.

[3] Chron. Farf. ed. Balzani II, 132, Z. 18.

[4] Reg. Farf. II, 151 no. 184.

Hlodouici aviique nostri Ottonis[1] *præcepta aureis sigillis bullita*[2] vorgelegt hat. Gegen die Echtheit der Urkunde bestehen keine berechtigten Zweifel; Sickel hat aber gegen ihre Beweiskraft für unsere Frage eingewandt, es sei durchaus unerwiesen, daß es sich um Goldbullen[3] gerade Karls des Großen und Ludwigs des Frommen handele. Das trifft nur insofern zu, als die Erwähnung Ludwigs auch auf Ludwig II. bezogen werden könnte; aber daß unter einem vor Ludwig — sei es nun der Großvater Ludwig I. oder der Enkel Ludwig II. — genannten Karl weder Karl der Kahle noch Karl III., sondern nur Karl der Große verstanden sein kann, liegt meines Erachtens auf der Hand.[4] Und bei dieser Sachlage scheint es mir übertriebene Skepsis zu sein, wenn man an der einstigen Existenz einer goldbullierten Urkunde Karls und Pippins für Farfa zweifeln wollte. Ist diese aber anzunehmen, so wird gewiß auch in den beiden dem Kloster verliehenen Diplomen Ludwigs des Frommen und Lothars unter *bulla* ein Metall-, vielleicht ein goldenes Siegel zu verstehen sein. Und es wird dann weiter auch bei den übrigen Diplomen der oben mitgeteilten Liste, für die uns alle anderen Anhaltspunkte zu einem Urteil über die Art der Besiegelung fehlen, der Ausdruck nicht anders verstanden werden dürfen. Es kommen allerdings später Fälle[5] vor, in denen in der

[1] Auf Otto I. komme ich unten zurück.

[2] DO. III. 331; die Stelle fehlt im Register zu DD. II unter sigillum und bulla. — Spätere Wiederholungen der Bezugnahme auf Goldbullen in DD. Heinrichs IV. und Heinrichs V. sind belanglos, da sie aus Vorurkunden stammen.

[3] Er fügt hinzu „falls diese überhaupt darunter verstanden werden müssen". Aber eine andere Interpretation des Wortes ist doch an dieser Stelle völlig ausgeschlossen.

[4] Bekanntlich zeigt man im Cabinet des Médailles der Nationalbibliothek zu Paris zwei angebliche Bullen Karls d. Gr., die eine in Silber, die sicherlich nicht echt ist, die andere in Blei (abgebildet zuletzt bei Grandmaison S. 115). An der Echtheit der letzteren zu zweifeln gibt allerdings die Abbildung keinen Anlaß, aber sie gehört weder Karl d. Gr., noch, wie andere angenommen haben, Karl dem Kahlen, sondern Karl III. an, vgl. Mühlbacher Reg.[1], S. LXXXIII.

[5] Hierhin rechne ich nicht die Fälle, in denen bei einer Doppelausfertigung von Originalen das eine Exemplar ein Wachssiegel aufweist, das andere eine Bulle, während in der Corroborationsformel beider Stücke gleichlautend entweder von *anulus* oder von *bulla* die Rede ist, je nachdem zuerst das mit Wachs oder das mit Metall besiegelte Exemplar geschrieben wurde (so der oben S. 360 ff. besprochene Fall aus Tours, dann Mühlbacher Reg.[2] 1268 von Ludwig II. und Mühlbacher Reg.[2] 1619 von Karl III.). In diesen Fällen handelt es sich um eine ganz gewöhnliche Erscheinung, die Beibehaltung eines nicht mehr passenden Wortes in einer Neuausfertigung aus einer Vorurkunde. Wohl aber scheint BRK. 1803, Karl der Kahle für Arezzo, hierher zu gehören; in der Corroboration wird eine *bulla* angekündigt, aber die Urkunde (zuletzt gedruckt bei Pasqui CD. Aretino I, 64 no. 45) scheint nur ein jetzt verlorenes Wachssiegel gehabt zu haben. Da sie aber die feierlichste Form der Vollziehung — die

Corroborationsformel der Ausdruck *bulla* für das Siegel gebraucht wird, während die Urkunde ein Wachssiegel trug, und im 12. Jahrhundert ist es sogar in der Kanzlei der sizilianischen Normannenkönige [1] üblich geworden, von einer Wachsbulle *(bulla cerea)* zu reden, ein Sprachgebrauch, der dann auch in die Diplome Heinrichs VI. und Friedrichs II. überging: [2] allein in der Zeit, da das neue Wort zuerst in die Urkunden Eingang gefunden hat, wird es sicher auch in sachentsprechender Weise angewandt sein. Doch das ist eine Frage von geringerer Bedeutung; wichtig ist dagegen, daß wir den tatsächlichen Gebrauch von Bullen und insbesondere auch von goldenen Bullen in der karolingischen Kanzlei mindestens seit der Kaiserkrönung Karls des Großen mit Sicherheit annehmen dürfen.

Damals war ein Anlaß zur Nachahmung der griechischen Sitte wohl vorhanden, und man würde, wenn der Brauch im Jahre 801 aufgekommen wäre, so auch die sonst auffallende Erscheinung besser verstehen, daß Karl, als er den Kaisertitel annahm, keinen neuen Stempel für sein Wachssiegel anfertigen ließ, sondern den alten Ring beibehielt: wenigstens die Bulle hätte dann der veränderten Stellung des Herrschers Rechnung getragen. Aber es erheben sich doch Bedenken: die Umschrift von Ludwigs des Frommen Bulle *Renovatio regni Francorum* hätte dann nicht wohl auf der Bulle Karls stehen können; man würde vielmehr die Umschrift, die später Karl dem Kahlen beliebt hat, *Renovatio imperii Romanorum* auch auf Karls des Großen Kaiserbulle erwarten, dann aber nicht recht verstehen, warum Ludwig, der doch auch Kaiser war, sie geändert und durch jene andere ersetzt hat.

Hat also Karl, wie er schon als König nach griechischem Muster das Monogramm seiner Diplome gestalten ließ, [3] so auch die einem oströmischen Vorbild nachgeahmte Bulle schon als König eingeführt? Hat er etwa durch die Umschrift *Renovatio regni Francorum* die Wieder-

---

Legimus-Unterschrift des Kaisers (vgl. Brandi, Archiv f. Urkundenforschung I, 8) aufweist, so wird Bullierung jedenfalls beabsichtigt und aus uns unbekannten Gründen unterblieben sein — wenn es sich nicht etwa auch hier um eine Doppelausfertigung handelt, die aber nicht mehr festzustellen ist, weil wir nur noch ein Exemplar besitzen.

[1] So schon unter Roger II., dann ganz häufig unter Constanze, vgl. K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, S. 201 mit Note 4.

[2] Vgl. z. B. Stumpf, Acta imperii S. 711 no. 510; Winkelmann, Acta imperii I, 73. 74 no. 77. 78.

[3] S. oben S. 360 Note 1. Für die an Karls Hof bestehende Tendenz zum Anschluß an griechische Vorbilder möchte ich bei dieser Gelegenheit auch auf die in solchem Zusammenhang meines Wissens bisher nicht beachtete Stelle aus Alcuins Brief an Karl (Epp. Alcuini 145, Mon. Germ. Epp. Karol. II, 231) hinweisen, in der es heißt: *miror, cur pueri vestri annum legitimum a mense septembrio incipere velint.* Es gab also in Karls Umgebung Leute, die den griechischen Jahresanfang mit dem ersten September einführen wollten.

vereinigung des fränkischen Reiches nach dem Tode Karlmanns feiern wollen? Das sind Fragen, die man aufwerfen, aber nicht beantworten kann; mir genügt es hier, darauf hinzuweisen, daß jene Umschrift bei den Nachfolgern, auf deren Metallsiegeln sie sicher nachweisbar ist (Ludwig der Fromme, Karl der Kahle, Karl III., Arnulf) weit weniger erklärlich ist, als bei dem größten der Karolinger, dem wir die Erfindung der Devise zuzuschreiben geneigt sind.

VI. Von den ostfränkischen Nachfolgern Ludwigs des Frommen haben, so viel wir wissen, Karl III. und Arnulf Bullen gebraucht, beide aber nur als Kaiser; es scheint, daß man in Deutschland ihre Verwendung als ein Vorrecht des gekrönten Kaisers betrachtete, während in Westfranken Karl der Kahle unbedenklich schon als König einzelne Urkunden bullieren ließ. Die uns erhaltenen Bullen jener beiden ostfränkischen Herrscher sind von Blei; Goldbullen von ihnen sind weder erhalten, noch werden sie irgendwo erwähnt; und es gilt heute als feststehend, daß erst Otto III. ihren Gebrauch in den deutschen Königsurkunden eingeführt habe. Aber auch dieser Satz ist nicht aufrecht zu erhalten: schon der erste deutsche Herrscher, der wieder die Kaiserkrone trug, Otto I., hat die Sitte der Vorgänger nachgeahmt und in besonderen Fällen sich einer Goldbulle bedient. Das Zeugnis dafür haben wir oben schon in anderem Zusammenhange angeführt;[1] wenn in einem Diplom von 999 ausgesagt wird, daß der Abt von Farfa Otto III. Diplome vorgelegt hätte, die mit den goldenen Siegeln der Kaiser Karl und Ludwig und seines Großvaters Otto versehen gewesen seien, so ist weder an der Beziehung dieser Aussage auf Otto I. noch an ihrer Glaubwürdigkeit auch nur ein Zweifel gestattet; und es wird dabei gewiß an das große Privileg Ottos I. vom Jahre 967[2] zu denken sein, in dessen Corroboratio — allerdings mit Ausdrücken, die aus der Vorurkunde entlehnt sind — die Bulle angekündigt ist. Unter diesen Umständen hege ich denn auch keinerlei Bedenken, anzunehmen, daß auch die uns nicht erhaltene Urschrift des Privilegs von 962 für die römische Kirche (das wir jetzt nur aus dem kalligraphischen Exemplar einer etwas späteren Neuausfertigung kennen[3]) mit einem Goldsiegel versehen war, und daß hierauf die Ankündigung der Bullierung in der Corroborationsformel des uns erhaltenen Exemplars zu beziehen ist, wie nach sicheren Zeugnissen auch Heinrichs II. Bestätigung jener Urkunde eine Goldbulle trug. Und ich halte es schließlich wegen der Corro-

[1] Oben S. 367.
[2] DO. I. 337.
[3] Vgl. die für mich völlig überzeugenden Ausführungen Sackurs im Neuen Archiv XXV, 411ff.

borationsformel des DO. I. 135,[1] das 951 in Pavia ausgestellt ist, für nicht unmöglich, wenn auch nicht für sicher, daß Otto schon auf seinem ersten Zuge nach Italien sich einen Bullenstempel hat anfertigen lassen, der dann freilich, da seine Hoffnung, die Kaiserkrone zu erlangen, damals noch nicht verwirklicht wurde, kaum viel gebraucht sein wird.

Für seinen Nachfolger Otto II. steht dann der Gebrauch einer Bulle fest; das Mandat für Kloster Nonantola, das wahrscheinlich im Jahre 982 ausgestellt ist, war mit einem Metall-, jedenfalls einem Bleisiegel versehen. Aber wir haben auch ein bisher in sigillographischen Untersuchungen noch nicht beachtetes Zeugnis für eine Goldbulle dieses Herrschers; und dies Zeugnis stützt, da die Einführung des Brauches gerade unter Otto II. schwer erklärbar wäre, die eben gemachten Ausführungen über Otto I. Die Urkunde, die mit diesem Goldsiegel versehen war, war noch im 13. Jahrhundert vorhanden; es war ein Diplom Ottos II. für das Erzbistum Köln, das der Erzbischof sich im Jahre 1254 von Jnnocenz IV. bestätigen ließ. In den beiden darüber ausgestellten Urkunden des Papstes[2] heißt es, die Petition des Erzbischofs habe ausgeführt: *Clare memorie Otto dictus Rufus Romanorum rex Coloniensem ecclesiam castris villis possessionibus molendinis libertatibus aliisque bonis pia liberalitate dotavit, prout in eiusdem regis litteris confectis exinde aurea bulla munitis plenius dicitur contineri.* Die Glaubwürdigkeit der in der Petition des Erzbischofs enthaltenen Angabe zu bezweifeln ist keinerlei Grund vorhanden; er hatte gar kein Interesse daran sie zu erfinden, da eine mit gewöhnlichem Wachssiegel des Königs versehene Urkunde ihm denselben Dienst getan hätte.

---

[1] *Iussimus ... bulla nostra sigillari.*

[2] Finke, Papsturkunden Westfalens S. 248 no. 542. 543. Finkes Annahme, daß unter dem goldbullierten Diplom das DO. II. 50 zu verstehen sei, trifft nicht zu; die Inhaltsangabe, die in der Petition des Erzbischofs gemacht war, setzt ein anderes verlorenes Präzept, eine allgemeine Bestätigung der Besitzungen und Rechte der Kölner Kirche voraus, und wenn die Ausdrücke der Papsturkunde genau sind, muß es in der Königszeit Ottos (etwa für Erzbischof Bruno während des Römerzuges Ottos I.?) ausgestellt sein. Daß wir nicht bloß mit einem verlorenen Diplom für Köln zu rechnen haben, habe ich, ohne an die beiden Papsturkunden zu denken, schon im Neuen Archiv XXVI, 421, Note 3 bemerkt.

Das päpstliche und sicilische Registerwesen

in vergleichender Darstellung
mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge

von

Rudolf von Heckel

Die Reihe von Untersuchungen, die ich hier vorlege, will durch Vergleichung des päpstlichen und sicilischen Registersystems die Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten feststellen und die gegenseitigen Abhängigkeiten aufdecken. Zur Erklärung der letzteren schien es nötig, beide auf ihre Ursprünge im antiken Verwaltungsorganismus zurückzuverfolgen, wodurch zugleich das Wesen des Registers überhaupt erst recht deutlich hervortrat. Daher möchte diese Arbeit zugleich einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Fortlebens antiker Institutionen im Mittelalter bieten. Für einen Versuch dieser Art war gerade das Registerwesen infolge seiner inneren Geschlossenheit besonders geeignet; auch lag dafür in leidlichem Maße gedrucktes Material vor, auf das ich mich beschränken mußte. Es kamen aber nicht nur die eigentlichen Register in Betracht, sondern auch jene Einrichtungen, die als Ersatz für solche dienen, d. h. dieselben Zwecke ganz oder teilweise erfüllen konnten. Die Registerführung bezweckte nämlich, dauernd Übersicht über die in den Urkunden zum Ausdruck kommenden Regierungshandlungen zu gewähren, bei Verlust oder Beschädigung der Originalurkunden die Herstellung neuer zu ermöglichen, die den alten nicht nur inhaltlich gleich waren, sondern auch dieselbe Autorität besaßen, endlich die Prüfung verdächtiger Urkunden zu gestatten. Auch die Register selbst machten erst Vorstufen durch, ehe sie im späteren Mittelalter die den genannten Funktionen angemessenste Form erhielten. Unter einem solchen ausgebildeten Register verstehe ich aber die vom Aussteller veranlaßte offizielle Sammlung aller oder bestimmter von ihm erlassenen Urkunden, die in vollständigen oder teilweisen Abschriften oder wenigstens durch Angabe ihres wesentlichen Inhaltes in

besonderen Büchern aufbewahrt wurden. Bei der Behandlung konnte nur das für die vergleichende Betrachtung wesentliche herausgehoben, auf das einzelne aber und auf Ausnahmeerscheinungen nicht eingegangen werden.

Allen denen, die mir bei dieser Arbeit, besonders zur Auffindung der in Betracht kommenden Literatur, behilflich waren, sage ich meinen herzlichsten Dank. Vor allem danke ich Herrn Professor M. Tangl, der die Anregung zu dieser Untersuchung gegeben, sie stets durch reges Interesse und fördernde Hinweise unterstützt und die große Güte gehabt hat, für mich die Abschrift des als Beilage gedruckten Formelbuches für Petitionen zu besorgen.

Erstes Kapitel

Der Registerersatz bei den Normannen in Sicilien

Die Frage, ob die normannischen Herrscher in Unteritalien und Sicilien schon Register führten, ist in jüngster Zeit des ausführlicheren erörtert worden.[1] Ich halte nun zwar den Nachweis für gelungen, daß keine eigentlichen Urkundenregister vorhanden waren. Für die positive Seite der Frage, ob nicht doch irgendwelcher Ersatz dafür bestand, scheint mir jedoch nicht nur keine Lösung beigebracht, vielmehr der rechte Weg verlassen worden zu sein. Nach meiner Ansicht gebrauchten die Normannen an Stelle vollständiger Abschriften ihrer Verleihungsurkunden gewisse Aufzeichnungen über deren wesentlichen Inhalt, die in den Büchern der Finanzbehörden niedergelegt waren und genügten, die hauptsächlichsten Aufgaben von Registern zu erfüllen.[2] Dafür kommen in Betracht die Bücher der Grenzbeschreibungen der einzelnen Grundbesitze, die Verzeichnisse der an den Grund gebundenen Bauern und Sklaven und das Lehenbuch. Um diese Einrichtungen klar zu erkennen, müssen wir näher auf ihre Entstehungsgeschichte eingehen, die bisher noch nicht befriedigend untersucht worden ist.

Ich behandle zuerst den Ursprung jener Bücher der Finanzverwaltung, die der Übersicht und Nachprüfung der entweder in die Ver-

[1] K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige. Innsbr. 1902. S. 132—135. G. La Mantia, Su l'uso della registrazione nella cancelleria del regno di Sicilia dai Normanni a Federico III d'Aragona, Arch. stor. Sicil., n. Ser. 31, 197ff. faßt für die ältere Zeit nur das Bekannte zusammen.

[2] Auf diese Möglichkeit deutet Bresslau, Urkundenlehre 1, 136f. hin.

gabungsurkunden eingerückten oder selbständig neben diesen ausgefertigten Grenzbeschreibungen und Hörigenverzeichnisse dienten. Die Finanzämter der Normannen waren, wie gezeigt werden soll, die direkte Fortsetzung der sicilisch-arabischen, die ihrerseits aus Ägypten eingeführt waren. Die ägyptischen Araber benützten für ihre Finanzverwaltung die technischen Hilfsmittel des römischen Ägypten, dessen Einrichtungen im wesentlichen so wie in der Ptolemäerzeit geblieben waren. Die spärliche Überlieferung nötigt uns, zur Gewinnung größerer Klarheit diese ganze Entwicklungsreihe zu verfolgen..

Ich gehe daher vom ptolemäisch-römischen Ägypten aus; und zwar kommen für uns zunächst die Grundsätze der Steuerverwaltung in Betracht. Glücklicherweise hat das Studium der Papyrusschätze in den letzten Jahren gerade diese in helles Licht gesetzt.[1]

Die Besteuerung war seit ältester Zeit auf sehr ausführliche schriftliche Erklärungen der Steuerpflichtigen gegründet. Alle Jahre waren Professionen (*ἀπογραφαί*)[2] der steuerbaren Objekte an das Gauarchiv in der Metropole, die *δημοσία βιβλιοθήκη*, bei Dorfbesitz außerdem noch an den Dorfschreiber (*κωμογραμματεύς*) einzureichen,[3] wo sie zu Rollen vereinigt[4] einen Überblick über den gesamten Besitzstand gestatteten. Daraus und aus den Ergebnissen der Nachprüfung dieser „Objektsdeklarationen" veranstaltete man zur leichteren Benutzung systematische Auszüge, darunter solche, welche den Immobiliarbesitz enthielten.[5] Zur Führung dieser letzteren bestand eine besondere Abteilung des Archivs, die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, die das ganze Grundbesitzwesen beaufsichtigte, und bei der jede Besitzveränderung vorher anzumelden war.[6] Die Bücher dieses Amtes bildeten also einen vollständigen Grund- und Gebäudekataster, der die einzelnen Grundstücke mit Angabe ihrer Besitzer, der Grenzen und Ausmaße und der mit ihnen verbundenen Rechte und Lasten verzeichnete.[7] Obwohl zunächst für die Besteuerung angelegt, wurde er doch auch der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht[8] und für private Zwecke, im

---

[1] Die folgende Darstellung gründet sich auf die Arbeiten von U. Wilcken: *Ἀπογραφαί*, Hermes 28, 230 ff. und Griechische Ostraka, 2 Bde. 1899, und von L. Mitteis: Hermes 30, 601 ff. und Archiv für Papyrusforschung 1, 183 ff.

[2] Hermes 28, 231 ff.

[3] Hermes 28, 233 f. 237; 30, 601. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185.

[4] S. die Abbildungen in Berl. S.-B. 1883 Taf. IX—XII.

[5] Wilcken, Ostraka 1, 479 f.

[6] Hermes 28, 235 f.; 30, 601 f. Ostraka 1, 483. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185 ff

[7] Ostraka 1, 483. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185.

[8] Ostraka 1, 484. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185.

Grundstücksverkehr[1] und bei Grenzstreitigkeiten, zu Rate gezogen.[2] Neben den Objektserklärungen gab es ferner „Subjektsdeklarationen", die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί.*[3] Alle vierzehn Jahre mußten nämlich die Hausbesitzer zum Zweck der Volkszählung, der Auflegung der Kopfsteuer und anderer persönlichen Dienstleistungen[4] Verzeichnisse aller Hauseinwohner einreichen. Sie wurden bei einer besonderen Behörde aufbewahrt und dienten zur Herstellung von Personenlisten zu verschiedenen Zwecken,[5] die gleichfalls im öffentlichen Verkehr Verwendung fanden.[6] Danach konnte z. B. die strittige Zugehörigkeit eines Sklaven entschieden,[7] die Kopfzahl einer bestimmten Bevölkerungsklasse festgestellt werden.[8] Dies ist das Bild, das sich aus den bis zum Ende des dritten Jahrhunderts reichenden Papyrusurkunden ergibt.

Im vierten Jahrhundert wurden durch die Schatzungsordnung Diocletians und durch die Bindung der ländlichen Sklaven und der großen Mehrzahl der Kolonen an das von ihnen bebaute Land im Steuerwesen des römischen Reiches große Umgestaltungen vorgenommen.[9] Doch haben diese Ereignisse kaum eine wesentliche Änderung im Katasterwesen Ägyptens hervorgebracht, da die diokletianische Steuerreform ja wesentlich in der Ausdehnung des ägyptischen Steuersystems auf das ganze Reich, wenn auch in sehr roher Form, bestand. Gerade die noch im Laufe des vierten Jahrhunderts sich vollziehende Fesselung der Sklaven und Kolonen an die Scholle[10] machte die Fortführung auch der Personenlisten nötig; und gewiß waren die ägyptischen die Vorbilder für das übrige Reich.[11] Mag auch das Archivwesen in Ägypten in der letzten Zeit der byzantinischen Herrschaft sehr von der alten Höhe herabgesunken sein, eine sorgfältige Buch-

---

[1] In einem Kaufkontrakt von 289 sagt der Verkäufer, er verkaufe die Aruren *ἐπὶ τοῖς οὖσι αὐτῶ[ν] ὁρίοις καὶ ποτίστραις κτλ. [κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς καὶ μέ]χρι τοῦ νῦν συνήθιαν καὶ ὡς διὰ δημοσίων βιβλίω[ν χρηματίζουσι?]* Ostraka 1, 483.

[2] Hermes 30, 601.

[3] Hermes 28, 240ff.

[4] Hermes 28, 247ff.

[5] Hermes 28, 250. Ostraka 1, 479. 486. Wilcken, Taf. z. ält. griech. Palaeogr. X.

[6] Ostraka 1, 487.

[7] *Ἐκ τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς ἀποδείκνυται, τίνος ἐστὶν δοῦλος.* Ostraka 1, 486.

[8] Ostraka 1, 487.

[9] Vgl. O. Seeck, Die Schatzungsordnung Diocletians, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, 275ff.

[10] Seeck 313.

[11] Beispiele von Katastern, die Kolonen und Sklaven mit Eigennamen aufführen, sind die Inschriften von der Insel Thera, CIGr. 8656, vgl. Mommsen Hermes 3, 436ff. und von der Insel Lesbos, Bull. de corr. hellén. 4, 417ff., die allerdings nach Seeck 300 A. 33 vordiokletianisch sind.

führung über den Grundbesitz und über die Zahl und Art der Bevölkerung hat sicher bis zur arabischen Eroberung fortbestanden.

Auch die Araber ließen diese Einrichtungen nicht untergehen, sondern konnten sie ohne weiteres zum Gebrauch für ihre eigene Regierung übernehmen. Dies erklärt sich aus der Entstehung ihrer Verwaltungsorganisation. Als die Araber nämlich das Perserreich eroberten, fanden sie dort eine ziemlich ausgebildete Verwaltung vor, die sie im Bewußtsein ihrer staatlichen Unerfahrenheit begierig zu erlernen und für ihre eigenen Zwecke sich nutzbar zu machen suchten, und die allem mohammedanischen Staatswesen für alle Zukunft ihren Stempel aufgedrückt hat.

Das persische Steuersystem [1] war aber eine Nachahmung des spätrömischen. Wie im römischen Reich gab es zweierlei direkte Steuern, die Grund- und die Kopfsteuer. Die Grundsteuer berechnete man nach einer rohen Landaufnahme, und zwar wurden dazu wie es auch die römische Steuertechnik tat, [2] Getreide- und Weinland gemessen, die Fruchtbäume aber gezählt. Die Kopfsteuer wurde nach vier Vermögensklassen den Nichtprivilegierten als Äquivalent für den von den Privilegierten zu leistenden Staats- und Kriegsdienst aufgelegt. Die Einziehung der Steuern erfolgte wie im nachkonstantinischen Römerreich [3] jährlich in drei Raten für je vier Monate, [4] und ebenso wie dort hafteten in Persien die Gemeinden für den Gesamtbetrag der auf ihnen lastenden Steuern. [5]

Dieses gegenüber dem an sich schon rohen spätrömischen noch vergröberte persische Steuersystem ging, durch die mohammedanischen Rechtsanschauungen ein wenig modifiziert, in die arabische Verwaltung über. [6] Das mag noch dadurch erleichtert worden sein, daß einige Landschaften Arabiens eine Zeitlang unter persischer Herrschaft gestanden und persischen Brauch kennen gelernt hatten. Sogar die arabischen Namen von Grund- und Kopfsteuer, Charâdsch und Dschizje, sind persischen Ursprunges. [7]

Sonach gestaltete sich die Besteuerung des Grund und Bodens

---

[1] Vgl. Th. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden. Aus der arab. Chronik des Tabari, Leiden 1879 S. 241ff.

[2] So wenigstens nach Mommsen, Syr. Provinzialmaß und röm. Reichskataster, Hermes 3, 437f. Vgl. aber Bruns u. Sachau, Syr.-röm. Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880 S. 37. 287f.

[3] O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, 2. Aufl., Berlin 1905 S. 74.

[4] Nöldeke 246.

[5] Nöldeke 246 A. 5.

[6] Direkt ausgesprochen bei Tabari. Nöldeke 246.

[7] Nöldeke 241 A. 1.

nach mohammedanischem Recht in folgender Weise:[1] Die Moslimen selbst zahlten nur den Zehnten vom Ertrag als gesetzliche Almosenabgabe; die nichtmoslimischen Untertanen aber, die sich durch friedlichen Vertrag unterworfen hatten, wurden nach persischer Weise besteuert. Sie mußten jährlich den Tribut (Charâdsch) für den von ihnen bebauten Grund und Boden erlegen, der ihnen als Eigentum belassen war. Der Charâdsch wurde teils im Verhältnis zum Ertrag, teils als feste Summe eingefordert. Im Laufe der Zeit trat mit dem Erstarken der Staatsgewalt, eine Folge der ungeheuren Eroberungen, im Eigentumsrecht eine Veränderung dadurch ein, daß der Staat im eroberten Lande das Eigentum an Grund und Boden[2] für sich in Anspruch nahm und das angebaute Land in der Regel nur zum erblichen Besitz[3] an die bisherigen Bebauer oder an die Eroberer verlieh. Dieses Obereigentum aber nützte der Staat möglichst in fiskalischem Interesse aus. Er beschränkte oder verhinderte den Güterverkehr und bestimmte nach finanziellen Gesichtspunkten über die Verwendung des verliehenen Besitzes; er schränkte die nach moslimischem Recht sehr weitgehende Verwandtenerbfolge[4] nach seinem Belieben ein, meist auf den Übergang vom Vater zum Sohn; er zog Grundstücke, die längere Zeit nicht bewirtschaftet wurden, wieder ein.[5] Von besonderer Bedeutung wurde so für die Staatsverwaltung der häufige Heimfall und die Neuverleihung der erblosen oder vernachlässigten Güter. Als Abgaben für den Grundbesitz wurden, wie in der früheren Periode von den Mohammedanern, die zur Zahl der Eroberer oder der vor der Eroberung zum Islam Übergetretenen gehörten, der Zehent, von den Nichtmuslimen die Grundsteuer erhoben, die jetzt aber auch dann nicht aufhörte, wenn der Besitzer ein Mohammedaner wurde. Nach dieser späteren Form wurden die Grundbesitzverhältnisse durch die türkische Staatsgesetzgebung Suleimans des Großen endgültig geregelt.[6] Diese stellt aber nur den Abschluß einer langen Entwicklung dar, die schon im zweiten Jahr-

---

[1] Die folgende Zusammenfassung gründet sich vor allem auf N. v. Tornauw, Das moslemische Recht, Leipzig 1855 S. 51ff. und E. Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, Wien 1899 S. 12ff. Auf diese Literatur und die Ähnlichkeit der bosnischen mit den sicilischen Verhältnissen machte mich Herr Dr. R. Thurnwald in Berlin gütigst aufmerksam. S. dessen Aufsatz Wirtschaftl. und soziale Skizzen aus Bosnien, Neue Revue, VIII. Jahrg. (Wien 1897) no. 30. 36. 37. — Vgl. dazu bes. P. A. v. Tischendorf, Das Lehnswesen in den moslemischen Staaten, Leipzig 1872 S. 10ff.; M. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 2, 12ff.

[2] Außer an Häusern und Gärten. Eichler 28.

[3] In der Türkei Tesarrüf genannt. Eichler 28.

[4] Amari 25.

[5] v. Tischendorf 20.

[6] Eichler 27ff. Vgl. v. Tischendorf 44ff.

hundert der Hedschra, vor allem unter dem Einfluß der in Afrika und Sicilien zur Herrschaft gelangenden Rechtsschule des Malek ibn Enes,[1] ihren Anfang genommen hatte.[2] Sehr bald finden wir daher die verschiedenen Arten von Grundbesitz nebeneinander, und es hing wesentlich vom Machtverhältnis zwischen Herrschern und Untertanen ab, ob Volleigentum oder Besitz am Grund und Boden überwog.[3]

Außer der Grundsteuer mußten noch alle Nichtmohammedaner als Schutzgeld eine feste Kopfsteuer (Dschizje) entrichten, zu welchem Zwecke sie, ähnlich wie in Persien, in drei Vermögensklassen eingeteilt wurden.[4]

Man sieht, dieser arabische Besteuerungsmodus machte die Erhaltung und Fortführung der in Persien vorhandenen Verzeichnisse der Landaufnahmen und der Zahl der Bevölkerung[5] sehr notwendig, und in der Tat blieben sie unter der neuen Herrschaft fortbestehen und wurden sogar noch ein halbes Jahrhundert lang von persischen Finanzbeamten in persischer Sprache fortgeführt,[6] bis die Araber ihre Handhabung erlernt hatten.

Bei ihren Eroberungen auf byzantinischem Boden fanden die Mohammedaner nun schon steuertechnische Hilfsmittel vor, die sie mit geringen Änderungen direkt für ihre Zwecke übernehmen konnten, da das von ihnen angenommene persische System ja selbst nur eine Nachahmung des byzantinischen war. So erfahren wir denn, daß ganz gleichartig wie in Persien noch auf lange hinaus in Syrien und Ägypten die Steuerbücher von einheimischen Beamten in der Landessprache geführt wurden.[7] Über das uns speziell interessierende Ägypten berichtet der arabische Geograph Maḳrîzî, daß hier die Steuerlisten in der bisher gebräuchlichen koptischen Sprache fortbestanden, bis sie der Emir ʿAbd Allah ben ʿAbd el-Melek im Jahre 87 der Hedschra (705/6) ins Arabische übersetzen ließ und die Aufsicht einem Araber anvertraute. Mögen nun diese Bücher zur Zeit der Eroberung, als die Kopten über die Byzantiner immer mehr die Oberhand gewonnen hatten, wirklich in koptischer Sprache abgefaßt gewesen sein, oder

---

[1] Lebte von 90 oder 95 bis 177 der Hedschra; v. Tornauw 13 A. 3; v. Tischendorf 114 A. 1.

[2] Amari 23.

[3] Amari 23f.

[4] v. Tornauw 51; Eichler 29f.; Amari, St. d. Musulm. 1, 475.

[5] Nöldeke 242. 247.

[6] Nöldeke 445.

[7] J. v. Hammer, Über die Länderverwaltung unter dem Chalifate, Berlin 1835 S. 133f. Ebenso der in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts schreibende arabische Geograph Maḳrîzî: Maqrizi, Description topographique et historique de l'Égypte. Trad. en franç. p. U. Bouriant in den Memoires publ. par les membres de la mission archéologique française au Caire, t. XVII, Paris 1900 S. 281.

mag dies nur ein Irrtum des Erzählers sein, jedenfalls können sie nichts anderes gewesen sein als Abkömmlinge der alten ptolemäisch-römischen Kataster, zumal wir wissen, daß die Feststellung der Grund- und Kopfsteuer in Ägypten dem Vertrage mit Omar gemäß im wesentlichen der unter byzantinischer Herrschaft gleich geblieben ist.[1]

Der Eifer, mit dem die Araber diese Steuereinrichtungen ergriffen und dauernd erhielten und in Ländern, wo sie nicht vorhanden waren, nun selbst einführten, erklärt sich vor allem aus der Bedeutung, die das Steuerwesen bald für die arabische Leheninstitution[2] erhielt. Die Art der Besoldung der mohammedanischen Krieger entwickelte sich nämlich aus patriarchalischen Anfängen, wo jeder aus dem Gesamtvermögen direkt nach Maßgabe seiner Verdienste oder seiner Verwandtschaft zum Propheten seinen Anteil erhielt,[3] zu einer ganz eigentümlichen Form, die sich in allen moslimischen Staaten wiederfindet und nach den gleichen Gesetzen ausgestaltet hat. Man nennt sie die mohammedanische Leheninstitution. In ihrer Ausbildung stellt sie sich in folgender Weise dar.

Die reichsten Staatseinkünfte ergaben die Steuerleistungen der ackerbauenden meist nicht moslimischen Bevölkerung, also Charâdsch und Dschizje.[4] Bei der großen Ausdehnung des Reiches und dem ungeheuren Anwachsen des Heeres erschien es den arabischen Staatsmännern vorteilhaft, die Eintreibung dieser Einnahmen gleich direkt durch die zu besoldenden Krieger besorgen zu lassen. Man belehnte den Krieger und wer sonst Anspruch auf Staatsbesoldung hatte, mit einem gewissen Gebietsteil Landes, dessen Steuerertrag genau dem ihm zukommenden Sold gleichkam. Dafür übernahm er die Verpflichtung, einerseits persönlich mit einer gewissen Zahl Bewaffneter Heeresfolge zu leisten, andererseits die gesetzlichen Steuern selbst einzutreiben, ohne dabei die Bewohner des ihm zugewiesenen Gebietes durch ungebührliche Forderungen zu bedrücken oder es geschehen zu lassen, daß die Bebauung des Landes herunterkomme, damit dem Staat nicht ein Steuerentgang entstehe.[5] Ein solcher arabischer Leheninhaber war also, im Gegensatz zur abendländischen Gepflogenheit, als solcher kein

---

[1] v. Hammer 188f.

[2] Über das moslemische Lehenwesen vgl. vor allem v. Tischendorf a. a. O., Eichler 39ff. und dazu noch von Worms, Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans etc. die Abschnitte im Journal asiatique, IV. série, t. I (Paris 1843) 126ff. 285ff.

[3] Amari, St. d. Musulmani 2, 25ff.; v. Hammer 134. 142.

[4] Amari 2, 27; v. Tornauw 40. 192.

[5] v. Tischendorf 21. 32.

Grundbesitzer.[1] Ursprünglich bestand keine Erblichkeit der Lehen, in späterer Zeit aber gestaltete sich das Verhältnis verschieden je nach dem Vorwiegen der Macht des Sultans oder der Militäraristokratie in den einzelnen Ländern.

Nun erkennt man, warum die alten Steuerbücher für die Araber so große Bedeutung hatten. Nur auf Grund genauer Übersichten über die Steuerkraft der Länder war diese ganze Leheneinrichtung überhaupt möglich; nur mit Hilfe dieser Listen konnten die Lehengebiete aus dem Staatsland ausgeschnitten, konnte Heimfall und Wiederverleihung der Lehen reguliert und eine wirksame Kontrolle durchgeführt werden. Freilich waren dazu ganz neue Arten von Büchern anzulegen, die der neuen Ordnung der Dinge und dem nun im Vordergrund stehenden Lehensystem angepaßt waren, aber diese konnten leicht aus den alten Steuerlisten hergestellt werden, und wahrscheinlich fanden auch dafür die Araber in Persien ein Vorbild wie für die ganze Leheninstitution.[2]

Persischen Ursprunges ist auch die Bezeichnung der mit der Verwaltung des Steuer- und Lehenwesens betrauten Ämter, der Diwane.[3] Sie waren in den einzelnen Ländern nach Zahl und Befugnissen sehr verschieden;[4] doch konnten die mohammedanischen Staatsrechtslehrer, ihnen voran Mâwardî, mit Recht ein allgemeines Schema aufstellen, welches die hauptsächlichsten Aufgaben der Diwane umfaßt. Als das zweite Amt nennt Mâwardî das der Steuerverwaltung.[5] Hier werden nach ihm unter den anderen Büchern auch die Landbeschreibungen und die Listen der christlichen Untertanen,[6] also gerade jene Schriftstücke, um die es sich hier handelt, aufbewahrt und fortgeführt, während der erste Diwan, der der Heeresbuchhaltung, die Listen der Krieger und ihrer Besoldung verwaltet.[7] In die Geschäfte dieser theoretisch geforderten Diwane teilten sich in den verschiedenen Araberreichen in der Regel mehrere wirkliche Diwane. Wir kennen sie aus den Beschreibungen der arabischen Geographen und Reisenden, die freilich meist unvollständig zu sein scheinen.

Haben nun die Araber in Ägypten die Akten der byzantinischen Steuerämter direkt übernommen, so ist von vornherein anzunehmen,

---

[1] Eichler 42; Worms 140: fiefs par assignation des revenus.
[2] v. Tischendorf 24.
[3] Nöldeke 445.
[4] Für die Kenntnis der Diwane kommt vor allem in Betracht M. Amari in den Atti della R. Accademia dei Lincei anno CCLXXV, 1877—78. Serie III, Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. 2 S. 417ff.
[5] v. Hammer 139.
[6] v. Hammer 143; Amari, Atti etc. 422.
[7] v. Hammer 134. Über die persischen Armeelisten s. Nöldeke 247ff.

daß auch die alten Ämter selbst im wesentlichen weiter fortbestanden. Dies scheint in der Tat auch der Fall zu sein; wenigstens sind noch später unter rein arabischer Verwaltung die Landbeschreibungen und die Personenlisten verschiedenen Ämtern anvertraut. Über die ägyptischen Diwane zur Zeit der Fatimiden, die für uns deshalb von größter Wichtigkeit sind, weil unter diesem Herrschergeschlecht Sicilien eine ägyptische Provinz wurde, unterrichtet uns zunächst Makrîzî in seiner Beschreibung Ägyptens.[1] Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich seine wohl nicht ganz vollständigen Angaben — er zählt nach meiner Meinung bloß die obersten Diwane der Zentralverwaltung auf — durch die des an-Nabulûsî ergänze,[2] der zwar erst im 13. Jahrhundert schrieb, aber von den Diwanen seiner Zeit die der früheren Periode streng unterschied. Danach gab es, wie es scheint, in jeder Provinz einen Dîwân al-charâdsch, d. h. ein Amt für die Grundsteuer, das also wohl auch die Grenzbeschreibungen aufbewahrte,[3] während über die persönlichen Steuern, wie auch über die moslimischen Zehenten aus allen Provinzen ein Diwan wachte, der Dîwân al-madschlis.[4] Eine besondere Abteilung desselben führte die Lehenregister. Dieser, der „Hofdiwan," war im fatimidischen Reich überhaupt der wichtigste Diwan; denn er vermittelte der Regierung die Kenntnisse, die ihr am notwendigsten waren, besonders die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hofes und des Staates, auf Grund deren hier alljährlich das Budget zusammengestellt wurde. Der Dîwân al-madschlis war deshalb aufs engste verbunden mit der Oberleitung der Finanzen, dem Dîwân an-nazr, dem alle Beamten rechenschaftspflichtig waren. Eine besondere Abteilung des Dîwân an-nazr hatte speziell die Amtsführung der anderen Diwane nachzuprüfen; sie hieß Dîwân at-tahkîk, „Rechenamt".[5] Die drei zuletzt genannten Diwane standen in innigster Wechselbeziehung zueinander, so daß sie gewissermaßen eine große Behörde bildeten, wie sie denn auch in ajubitischer Zeit in ein Amt, den Dîwân an-nazr al-'âmm,[6] zusammengeflossen zu sein scheinen. Von den anderen Diwanen kommt für uns nur noch der Dîwân al-mawârîth[7]

---

[1] Amari, Atti etc. 426—429 teilt das Nötige mit.

[2] Amari, Atti etc. 429f. 'Othmân ibn Ibrahîm an-Nabulûsî schrieb um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Abhandlung über Diwane der westlichen Provinzen Ägyptens.

[3] Nur bei an-Nabulûsî, doch sonst auch in fast allen Araberstaaten bezeugt; von Makrîzî wohl als Provinzialdiwan nicht erwähnt.

[4] Amari, Atti etc. 426.

[5] Amari, Atti etc. 426f.

[6] Amari ebenda 430.

[7] Nur bei an-Nabulûsî. Amari ebenda 429.

in Betracht, das Amt für die Sukzessionen, das für die an den Staat heimgefallenen Güter bestimmt war.

Die mohammedanischen Eroberer Siciliens schlossen sich der fatimidischen Sekte an; Sicilien wurde ein selbständiges Emirat des neuen ägyptischen Chalifats. Die Emire fanden eine irgendwie ihren Anforderungen entsprechende byzantinische Verwaltung nicht vor; so ist zu erwarten, daß sie hier nach ägyptischem Muster eingerichtet wurde, insbesondere, daß die neuen Finanzämter denen des Hauptlandes ähnlich gestaltet waren. Nun wissen wir zwar von der Form der moslimischen Finanzverwaltung in Sicilien direkt so gut wie nichts, aber die Normannen haben sie bei der Eroberung der Insel für ihre eigenen Bedürfnisse übernommen; die Ämter trugen weiterhin ihre arabischen Namen und blieben während der ganzen Normannenzeit unter der Leitung von arabischen Beamten.[1] Das Verhalten der Normannen ist also ganz analog dem der Araber bei ihrem Einbruch in höher kultiviertes Gebiet, wie wir es oben gezeigt haben.[2] Wenn auch das Ämterwesen im Laufe der Zeit sich noch weiter ausgestaltet haben mag, so wäre darin doch nur eine natürliche Fortbildung der alten arabischen Einrichtungen zu erblicken. Ich halte mich daher für berechtigt, Behörden und ihre Geschäftsbücher auch dann, wenn sie bei der Spärlichkeit des Materials erst in späterer Normannenzeit auftauchen, doch der mohammedanischen Herrschaft in Sicilien zuzuweisen, falls sich von ihnen eine Brücke zu den arabischen Einrichtungen Ägyptens schlagen läßt.[3]

Wir betrachten zuerst die Finanzbehörden. Das oberste Finanzamt der normannischen Verwaltung in Sicilien war der Dîwân at-taḥḳîḳ al-ma'mûr, d. i. Rechnungsamt, welcher schon durch den Namen an sein ägyptisches Vorbild erinnert und, wie dieses, auch die Kontrolle über die anderen Finanzdiwane hatte. Er führte außerdem in der Normannenzeit noch die Bücher der Grenzbeschreibungen, ist also darin dem ägyptischen Grundsteuerdiwan zu vergleichen. Es ist wohl möglich, daß auch im arabischen Sicilien ein eigener Diwan für den Charâdsch bestanden hat, der aber, da die Normannen die Grundsteuer nicht beibehielten, mit der Mohammedanerherrschaft verschwunden ist.

---

[1] Amari, Atti 430.

[2] Amari, Atti 423.

[3] Eine genauere Kenntnis der arabisch-normannischen Verwaltung verdanken wir den eingehenden Untersuchungen von C. A. Garufi, Sull' ordinamento amministrativo normanno in Sicilia. Exhiquier o diwan? Arch. stor. Ital., Ser. V. T. 27 (1901) 225ff., bes. 234—240, dem auch E. Caspar, Roger II. S. 315f. gefolgt ist. Mögen auch die Aufstellungen Garufis nicht überall stichhaltig sein, für die nachfolgenden Schlüsse kommt dies nicht in Betracht.

Welche Bedeutung auch dann noch die Grenzbeschreibungen hatten und was sie mit dem Rechenamt zu tun hatten, werden wir später sehen. Dem Dîwân at-taḥḳîḳ al-ma'mûr unterstand das „Schatzamt", der Dîwân al-ma'mûr.[1] Er führte die Listen über die Personallasten wie der ägyptische Dîwân al-madschlis, wachte gleich ihm über die gesamten Staatseinkünfte und hatte die Aufsicht über die Steuerbeamten des ganzen Landes. In engster Verbindung mit diesem Amt stand der Dîwân al-fawâid für gelegentliche Einkünfte, der dem Dîwân al-mawârîth in Ägypten entsprach. Er trat beim Heimfall von Gütern an den Staat in Tätigkeit, machte seine Aufzeichnungen aber in die Bücher des Schatzamtes; wie man sieht, ein Amt, das seinem ganzen Wesen nach seinen Zusammenhang mit dem moslimischen Recht verrät, obwohl es erst am Ende der Normannenzeit, im Jahre 1190, zum ersten Male urkundlich nachzuweisen ist.

Mit dem ägyptischen Ursprung der Ämter ist auch der ihrer Geschäftsbücher dargetan, da sie auch sonst unserer Vorstellung von denen in Ägypten vollständig entsprechen. Wir kennen die folgenden. Das Rechnungsamt führte die sehr eingehenden Verzeichnisse der Grenzbeschreibungen, die Difter al-ḥudûd, von denen allein ihre Herkunft aus der saracenischen Zeit direkt bezeugt ist.[2] Im Schatzamt lagen die Listen (Dscharâid) der an den Boden gefesselten Sklaven und Bauern und der von ihnen zu leistenden Dienste. Das Abhängigkeitsverhältnis bestand so, wie es im Altertum gewesen war, in mohammedanischer Zeit fort und änderte sich auch unter der Normannenherrschaft nicht wesentlich. Früher mögen im Dîwân al-ma'mûr auch die Listen für die Dschizje gelegen haben, doch wissen wir nichts davon, da das Kopfgeld nach der normannischen Eroberung verschwunden ist oder vielmehr sich in persönliche Lasten umgewandelt hat.[3] Aber auch in dieser Zeit ist noch die uralte Zuweisung der Orts- und Personenverzeichnisse an getrennte Ämter zu erkennen.

Die Normannen kamen niemals zu eigentümlicher Finanzverwaltung; die Behörden waren und blieben durchaus arabisch, ihre Bücher wurden arabisch fortgeführt und die Aktenstücke, die sie ausgehen ließen, hatten höchstens eine griechische oder lateinische Übersetzung dem arabischen Text beigefügt. Kaum daß die saracenischen Einrichtungen griechische oder lateinische Bezeichnungen erhielten: so nannten die Griechen das oberste Rechnungsamt nach byzantinischer Weise σεκρέτος oder „μεγάλος σεκρέτος", und in den lateinischen Urkunden wurde dafür der arabisch-griechische Name duana de secretis gebraucht; die

[1] Das sucht wenigstens Garufi gegen Amari nachzuweisen.
[2] Amari, St. d. Musul. 3, 321 A. 2. Über διφθέραι s. Wattenbach, Schriftw.[3] 111.
[3] Amari, St. d. Musul. 3, 253ff.

Finanzbücher oder Defâtir (wie der arabische Plural von Difter lautet)[1] hießen defetarii oder deptarii,[2] daneben auch quaterniones o. ä.; die Dscharâid nannte man wie die Griechen plateae.

Daß die Araber in Sicilien auch ein Lehenamt gehabt haben, ist von vornherein anzunehmen. Und wenn wir erfahren, daß die normannische Lehenverwaltung ganz in arabischen Händen lag, daß das Lehenamt, ganz wie in Ägypten, aufs engste mit der Finanzverwaltung verbunden war, indem es nicht nur dem Rechenamt angegliedert, sondern auch von denselben Beamten geleitet war,[3] so dürfen wir ohne weiteres vermuten, daß die *Duana* baronum, wie das Amt halb lateinisch, halb arabisch hieß (ein arabischer Name ist nicht überliefert), auch nur die Fortsetzung des ursprünglich arabischen Lehenamtes gewesen ist. Wie war das aber möglich, da doch, wie wir oben gesehen haben, arabisches und normannisches Lehenwesen etwas ihrem ganzen Wesen nach Verschiedenes gewesen sind? Zur Erklärung müssen wir die Einrichtungen besser bekannter mohammedanischer Staaten zu Hilfe nehmen, da wir über die uns zunächst interessierenden Gebiete zu wenig wissen. Gerade bei der Verwaltung der moslimischen Reiche dürften Analogieschlüsse nicht weit in die Irre leiten, da hier überall dieselben Gesetze sichtbar werden.[4] Das mohammedanische Lehenwesen bot außer der gesicherten Besoldung des Heeres dadurch, daß der Leheninhaber in dem ihm zugewiesenen Gebiete leben mußte und dort mit seinen Gefolgsleuten durch die Naturalleistungen der Bauern verpflegt wurde,[5] den Vorteil, daß die über das ganze Land verteilten Krieger ganz besonders befähigt waren, einerseits jederzeit gegen äußere Feinde schlagfertig zu sein, andererseits die unterworfene bäuerliche Bevölkerung im Zaum zu halten. Mit dem Schutz derselben gegen übermäßige Bedrückung und überhaupt mit der Kontrolle der Steuereinnahme und der Lehen waren in Ägypten wie in Indien und der Türkei besondere provinziale Beamte beauftragt,[6] die wohl zum Gemeingut der arabischen Verwaltung gehört haben, da sie schon in

---

[1] v. Tischendorf 118 A. 17.

[2] K. Kehr 132f.

[3] Garufi 245ff.

[4] Worms 140: „L'aspect de ces analogies si frappantes viendra naturellement confirmer la proposition que nous avons émise, que tous les empires musulmans ne sont que des fractions d'une même société soumises à la même loi, au même code administratif et politique, et où tout est identique et commun, jusqu'aux coutumes les moins importantes." Das Folgende vor allem nach den indischen und osmanischen Verhältnissen, wie sie v. Tischendorf und Worms schildern.

[5] v. Tischendorf 28.

[6] Ägypten: Worms 169 bes. die zwei Kaschef el-trab; analog in Indien die zwei Kanongoes: Worms 151, in der Türkei die den Beglerbegs beigegebenen Finanz- und

Persien bestanden hatten.[1] Sie hatten das schriftliche Material in Händen, mit dem sie diese Aufsicht ausüben konnten, d. h. eben Auszüge aus den allgemeinen Grund- und Steuerbüchern.[2] Wir müssen annehmen, daß, wo das der Fall war, auch die Leheninhaber selbst im Besitz ähnlicher Aufzeichnungen für ihre Lehen als rechtlicher Grundlagen ihres Verhaltens waren, so wie ja solche auch schon die alten persischen Steuereinnehmer gehabt hatten, deren Nachfolger die arabischen Lehenträger in gewissem Sinne waren. Nun erfolgte die Belehnung mittels Diplom,[3] doch scheint dieses keine solchen Angaben enthalten zu haben.[4] Man darf also vermuten, daß neben der eigentlichen Belehnungsurkunde noch ein weiteres Schriftstück ausgestellt wurde, das den Belehnten über den genauen Umfang seines Gebietes und seiner Rechte in demselben und über die zu fordernden Steuern belehrte. Als ausfertigendes Amt werden wir uns die zentrale Finanzbehörde des Staates zu denken haben, die im Besitz der Mittel dazu war und außerdem ein Interesse daran hatte, den durch die Belehnung entstehenden Steuerausfall selbst zu buchen.

Dieser Modus, den wir soeben für die Belehnung in einem gut eingerichteten arabischen Staatswesen postuliert haben, deckt sich nun ganz merkwürdig mit einer Eigentümlichkeit des normannischen Urkundenwesens. Neben der eigentlichen Verleihungsurkunde pflegten nämlich die Empfänger vom Rechenamt noch eine weitere Urkunde von besonderer Form zu erhalten, „auf der die Namen der geschenkten Hörigen, zuweilen auch die Grenzen ihres Gebietes auf das genaueste verzeichnet waren".[5] Man hieß diese oft ungeheueren Pergamentrollen „plateae".[6] Nach meiner Meinung sind die Plateen Überbleibsel des arabischen Urkundenwesens Siciliens und als vorteilhafte Einrichtung von den neuen Herrschern übernommen worden.[7] Dies erklärt sich

---

Lehenbeamten: der Chazîne defterdâri, der Defter ketschudâsy und der Defterdâri timâr: v. Tischendorf 120 A. 25. Vielleicht entsprechen diesen die von an-Nabulûsî überlieferten Provinzialdiwane. Amari, Atti 429.

[1] Nöldeke 247.

[2] So auch schon die geistlichen Richter in Persien. Nöldeke 247.

[3] In Indien Sunnud, in der Türkei Berât geheißen. Worms 158; v. Tischendorf 32. 46f.

[4] Nach dem Text bei Worms 158f.

[5] K. Kehr 228; vgl. dazu S. 66f. Grenzbeschreibungen wie Hörigenlisten fertigt nur das Rechenamt aus, dem zu diesem Zweck bei den letzteren das Schatzamt die Verzeichnisse zu liefern hat. Garufi 235 no. 2. 236 no. 6.

[6] Über die plateae s. Amari, Storia 3, 245f.; K. Kehr 228ff. Der Name scheint mir eher vom spätgriechischen πλατεῖον „Tafel" zu kommen.

[7] Darauf scheint mir auch der Umstand zu deuten, daß die ältesten Plateen des 11. Jahrhunderts rein arabisch sind und nur die neuen Hörigen griechisch hinzugefügt wurden. Amari, Atti 431; Cusa 1, 1ff., 541ff.; Caspar 295 A. 1.

aus zwei Gründen: einmal waren die Normannen durch das römische Urkundenwesen in Unteritalien schon auf den Vorteil von Katasteraufzeichnungen für Schenkungsurkunden hingewiesen, so daß sie den Wert der arabischen sogleich erfassen konnten, und zweitens war das arabische Lehenwesen dem abendländischen so ähnlich geworden, daß sich der Übergang ohne weiteres vollzog.

In Unteritalien war es, wie im ganzen römischen Urkundengebiet, üblich, in die Urkunden über Landschenkungen oder Landverkäufe mehr oder minder ausführliche Grenzbeschreibungen oder, bei kleineren Objekten, die Angabe der an den vier Himmelsgegenden anstoßenden Nachbarn einzufügen.[1] Mit ihrer Hilfe war den Gerichten die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten ermöglicht,[2] da es kein offizielles Grundbuch für das ganze Land gab;[3] denn nur die Grenzen der castra, der

[1] Trinchera 6 no. 8 (981), 13 no. 13 (1005), 15 no. 15 (1015), 26f. no. 24 (1032), 29f. no. 26 (1033), 33f. no. 29 (1034), 36ff. no. 31 (1039), 48f. no. 39 (1052), 49ff. no. 40 (1053), 51f. no. 41 (1054), 55ff. no. 43 (1058) usw. bis ins 14. Jahrhundert: S. 501ff. no. 334 (1303).

[2] Trinchera 57f. no. 44 Urkunde von 1059. Gerichtsspruch, wobei noch Kopialbücher beigezogen werden (*βρέυιον*, *κόδιξ*).

[3] Das byzantinische Katasterwesen ist noch wenig bekannt. J. Šusta, Wiener S.-B. 138 (1898) S. 3. 9 verweist dafür auf Th. Uspenskijs Abhandlung im Journal des russischen Ministeriums für Volksaufklärung 1884 Januar und Februar und 1885 Juli (K. Kehr 230 A. 5 hat aus Šusta dessen unrichtiges Zitat übernommen). Der Wert dieser sehr weitschweifigen Abhandlung — Herr Dr. Wischnitzer hatte die große Liebenswürdigkeit, mir die Kenntnis ihres Inhalts zu vermitteln — besteht aber nur in der Besprechung zweier allerdings sehr wichtigen spätbyzantinischen Dokumente. Viel weiter führt Zachariä von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Röm. Rechts[2] Berlin 1877 § 57f. S. 192ff.; vgl.[3] § 57—64. — Da es dem diokletianischen Steuersystem nur auf die Anzahl der Steuereinheiten ankam, so enthielten die Lokalkataster wesentlich nur die Aufzählung der Grundstücke und der Anzahl ihrer Steuerhufen. Im einzelnen waren die Angaben noch mehr oder weniger spezifiziert. Am einfachsten ist die Inschrift von Volcei (CIL. X no. 407), ausführlicher sind die der Insel Astypalea (CIGr. 8657) und von Tralles (A. Fontrier Bull. de corr. hellén. 4, 336ff.). Vgl. darüber O. Seeck Zeitschr. f. Soc. u. Wirtschaftsgesch. 4, 300ff. In späterer Zeit unterschied man *ἰδιόστατα* oder *δμόδουλα*, vom Gemeindeverband eximierte Grundstücke, die zur Zeit des Zensus einem einzelnen Eigentümer gehört hatten, von den *ἀναχοινώσεις χωρίων* oder *δμόχηνσα*, d. h. im Kataster ohne Rücksicht auf die Eigentümer zusammengefaßte Gemeindefluren. Bei letzteren enthielt der Lokalkataster (*στίχος δημόσιος*, *ἰσοχώδικον*) nur die Aufzählung der Bauernhöfe ohne genauere Bezeichnung der Lage derselben: so in dem Bruchstück eines Lokalkatasters, das Eustathios kommentiert in der aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammenden *Πείρα* 36, 23 ed. Zachariae a Lingenthal, Ius Graeco-Romanum 1, 161f., und in dem von Uspenskij a.a.O. 1885 Juli S. 1ff. beschriebenen Praktikon des Chilanderklosters, das einen zu einem Urbar umgewandelten ehemaligen Kataster darstellt. Daher war man bei Grenzstreitigkeiten, wenn nicht zufällig eine Aufzeichnung (*ἔγγραφον*) vorhanden war, auf eidliche Aussagen der Anwohner oder auf eine Neubestimmung der Grenzen angewiesen: S. die Verordnungen von Irene (Ius Graeco-

Militärkolonien, und wohl auch der kaiserlichen Domänen[1] waren staatlich festgestellt. Die Grenzbeschreibungen der Privaturkunden konnten öffentliche Geltung bekommen durch Aufnahme in die Bestätigungsurkunden des byzantinischen Statthalters. Als in Unteritalien die Normannenfürsten zur Herrschaft gelangt waren, suchten Besitzer solcher Urkunden bei ihnen um Bestätigung nach. Sie erhielten sie in der Weise, daß in das neue Diplom aus der Urkunde des Katapans die Grenzbeschreibung wörtlich übernommen wurde.[2] So trat dieses Element zum ersten Male im normannischen Urkundenwesen auf. Sehr bald paßten sich dann die neuen Herren auch bei ihren eigenen Schenkungen dem landesüblichen Brauche an.[3]

Dabei blieb es auch, als die Normannen nach Sicilien übergesetzt waren,[4] nur wurden nach Vollendung der Eroberung und Aufnahme der arabischen Finanzverwaltung, deren Bücher als bequemes Mittel zur Herstellung der Grenzangaben benutzt.[5] Zur selben Zeit gingen die Eroberer überhaupt an die Ordnung des Grundbesitzes auf der Insel. Die Arbeiten der damit betrauten arabischen Verwaltungsämter nahmen aber längere Zeit in Anspruch; so kam es, daß die eigentlichen Landvergabungsurkunden häufig früher ausgegeben werden mußten, als die dazu gehörigen ausführlichen Grenzbeschreibungen hergestellt

---

Rom. 3 S. 59: Coll. I. Nov. 27 c. 3) und in der *Πεῖρα* 37 (Ibid. 1, 162f.), wozu *Πεῖρα* 15, 10 (Ibid. 1, 46f.) ein praktisches Beispiel anführt. Bei den größeren Grundbesitzen waren vielfach im Urbar (*πρακτικόν*) Grenzbeschreibungen vorhanden die aber nur dann gerichtliche Geltung hatten, wenn sie von einem öffentlichen Notar unterschrieben und besiegelt waren: *Πεῖρα* 15, 10 (Ibid. 1, 45f.): (der Richter) *οὐ γὰρ ἐδέξατο τὸ προκομιζόμενον πρακτικὸν ἀπὸ τοῦ μέρους τῆς μητροπόλεως, γεγονὸς μὲν παρὰ νοταρίου Μανουὴλ καὶ κριτοῦ καὶ ἔχον περιορισμὸν τοῦ κτήματος, μὴ ἔχον δὲ ὑπογραφὰς ἢ βοῦλλαν τοῦ κριτοῦ.* Andererseits stützt sich der vicarius Calabriae, Stephanus, zur Feststellung der Umgrenzung auf den *κόδιξ της ἐκκλησίας* (Trinchera 57f. no. 44 von 1059). Eine allgemeine offizielle Landbeschreibung existierte also nicht mehr.

[1] Hartmann, Unters. z. byz. Verw. in Italien 102f.; Schulten Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtschaftsgesch. 3, 153. 312f.; Trinchera S. 18ff.: Grenzanweisung eines castrum.

[2] Urkunde Robert Guiscards von 1067 inseriert in die Urkunde von 1192 bei Kehr im Anhang no. 32 S. 461.

[3] Robert Guiscard 1080: Kehr Anhang no. 1 S. 409f.; Roger 1093: Trinchera 74.

[4] S. die provisorische Grenzbeschreibung für das Bistum Troina von 1082. Caspar, Roger II. 606 A. 2.

[5] Die öfters zitierte Urkunde von 1090 (Roger I.) schenkt der Kirche von Messina den Weiler Regalbuto cum omni tenimento et pertinenciis suis secundum anticas divisiones Sarracenorum. Pirro 1, 384; Amari, Storia 3, 321; Caspar 295 A. 1. — Das Zusammenfallen arabischer und normannischer Landeinteilung zeigt Amari, Storia 3, 308 A. 3; Caspar 605. — Den Gebrauch der vorhandenen Grundbücher zeigt auch die ausführliche Grenzbeschreibung des Bistums Messina von 1096 gegenüber der kurzen oben A. 4 erwähnten von 1082, als der Sitz des Bistums noch Troina war. Caspar 606 A. 2.

waren.[1] Auch die Listen der Hörigen mußten den Normannen willkommen sein, da damit deren Leistungen urkundlich festgestellt waren, die jetzt die normannischen Lehenträger empfingen.

Am meisten erleichterte die Aufnahme der arabischen Belehnungsform aber der Umstand, daß für die Verwaltung nur mehr ein geringer Unterschied zwischen normannischem und arabischem Lehenwesen bestand; denn die Hauptverschiedenheit, daß nämlich die moslimischen Lehenträger nicht Besitzer des Grund und Bodens ihrer Lehen, sondern nur Steuereinnehmer in denselben waren, ging gar leicht verloren. Da wo die Militäraristokratie so mächtig und die Zentralgewalt so gering war wie in Sicilien, maßten sich die Leheninhaber sehr bald wirklich grundherrliche Rechte an, zumal auf einem Boden, auf dem ihnen durch die antike Grundherrschaft so sehr vorgearbeitet war.[2] Für das Urkundenwesen hat dies die Bedeutung, daß, was ursprünglich Steuerlisten waren, nun als Verzeichnisse des Besitzes und der Rechte über die Grundholden erschienen. Und in dieser Bedeutung konnten sie die Normannen direkt in ihre Verwaltung übernehmen.

Zu der Auffassung, daß sich das normannische Lehenwesen unmittelbar an die Stelle des arabischen gesetzt hat, stimmt auch vorzüglich der griechische Name für das normannische Lehenamt: *σεκρέτος τῶν ἀποκοπῶν*, „Amt der Ausschneidungen". „Ausschneidung", arabisch Iḳṭâʿ, ist nämlich der technische Ausdruck für die Form der arabischen Lehenvergabung, die ja tatsächlich in der Ausschneidung gewisser Stücke aus den Staatseinkünften bestand.[3]

Die völlige Ausgleichung des normannischen Lehensystems mit dem arabischen für die Verwaltung war eben die große Arbeit der normannisch-arabischen Finanzämter in der ersten Zeit nach der Eroberung. Im Jahre 1093 war sie zu vorläufigem Abschluß gelangt, und in diesem Jahre erfolgte zu Mazzara die Ausgabe der Mehrzahl der Plateae.[4] Spätere Plateen der neuen Vergabungen aus den großen Domanialgütern nehmen auf dieses Ereignis Bezug.[5]

Da nun die ursprünglichen Finanzbücher, aus denen die Plateen

---

[1] Damit hängt wohl auch die Trennung der Gründungsurkunden der Bistümer und der Diözesanumschreibungen zusammen. Caspar 603ff.

[2] Ganz analog in Bosnien. Eichler 44f.

[3] Zuerst dargelegt von Amari, Atti 432. Über den Begriff Iḳṭâʿ Amari a. a. O. und Storia d. Musulm. 2, 28f.; vgl. 1, 132; v. Hammer 125f. und besonders v. Tischendorf 17ff. 114 A. 2.

[4] Amari, Storia 3, 245. 320 A. 1. Cusa 1, 548: *αἱ δαὶ ἄλλαι πλατεῖαι τῆς ἐμῆς χώρας καὶ τῶν ἐμῶν τερρερίων ἐγράφησαν ἐχ τὸ Μαζάρρη τοῦ ϛχα' ἔτους τῆς α' ἰνδικτιῶνος.* Um diese Zeit treten auch die ausführlichen Diözesanbeschreibungen der Bistümer auf. Caspar 631.

[5] Z. B. Cusa 1, 27. 548.

und die Grenzbeschreibungen ausgezogen waren,[1] bei der Regierung aufbewahrt blieben, so war in ihnen ein Ersatz für Urkundenregister geboten. Denn wenn sich auch daraus kaum die Zeit der Verleihung entnehmen ließ, so enthielten sie doch in offizieller Form und aufs genaueste den Inhalt der Plateen und der für gewöhnlich in den Kontext der Diplome inserierten Grenzbeschreibungen, die den wichtigsten Teil der Landvergabungen ausmachten.[2] Freilich war dafür die Voraus-

---

[1] Daß die Plateen dann von den Empfängern als Urbarialaufzeichnungen benutzt wurden, ist natürlich. Nur diese sekundäre Bedeutung behandelt A. Rinaldi, Valore storico-giuridico dei cabrei e delle platee. Archivio giuridico 48 (Pisa 1892) 311ff. Er berücksichtigt vornehmlich nur die spätere Zeit, als keine Plateen mehr in Urkundenform erlassen wurden, sondern die vorhandenen wie Urbare weitergeführt wurden. Vielleicht ist ein Anfang dazu schon in Winkelmann, Acta imp. 1, 706 Z. 25. 26 zu erkennen. Vgl. unten S. 393 A. 1. In ähnlicher Weise verwandelten sich byzantinische lokale Steuerkataster in Urbarien (ἀναγραφαί); solche sind aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten. Zachariä von Lingenthal, Gesch. d. Griech.-Röm. Rechts[2] 197 A. 663; Uspenskij a. a. O. 1885 Juli S. 1ff.

[2] Die Benutzung der Finanzbücher zur Herstellung dieser wichtigen Bestandteile der Vergabungen zeigen im einzelnen noch folgende öfters zitierte Urkunden: a) für die Grenzbeschreibungen: Urk. v. 1149: die Grenzen gewisser der Kirche St. Maria de Gurguro geschenkten Herrschaften stehen in den dafâtir al-ḥudûd ad-dîwân at-taḥḳîḳ al-maʿmûr. Cusa 30; Garufi 235; Amari, Storia 3, 324 A. 3. — Urk. v. 1154: die Grenzbeschreibungen entnommenen ex registris duane. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhunderts 253 A. 2. — Urk. v. 1169: — divisionem — casalis Busceniae — transcripsit ex quinternis magni secreti, in quo continentur confines Sicilie. Pirro, Sicilia sacra 2, 1017; Amari, Storia 3, 324 A. 3; Atti 431. — Urk. v. 1170: — casale quod dicitur Rahal-senec in pertinentiis Leontini secundum divisas ipsius casalis, quae scriptae sunt in deptariis dohanae nostrae de secretis. Capasso Atti della R. accad. di archeologia, lettere e belle arti, Nap. 1868. Vol. 4, 325. Scheffer-Boichorst a. a. O. 253 A. 2. — Urk. v. 1182: Has autem divisas predictas a deptariis nostris de saracenico in latinum transferri precepimus; in der arabischen Fassung: „aus den Difter des Dîwân at-taḥḳîḳ al-maʿmûr". Cusa 202; Amari, Storia 3, 324 A. 3; Atti 431; b) für die Hörigen: Urk. v. 1145: Amari, Atti 431; Cusa 479. — Urk. v. 1149: die Abschrift der Villanen liefert der Dîwân al-maʿmûr. Cusa 30; Garufi 235 no. 2. — Urk. v. 1177: nomina quorum villanorum continentur in platea facta inde a doana nostra de secretis. Kehr 228. — Urk. v. 1178: Die Namen der Villanen sind entnommen den Dafâtir ad-dîwân al-maʿmûr. Cusa 135; Garufi 236 no. 6; Amari, Storia 3, 324 A. 3. — Urk. v. 1183: Revokation der in den Listen des Dîwân al-maʿmûr stehenden Leute. Cusa 245; Garufi 236 no. 8. — Einen Gebrauch der Plateen als Steuerlisten erwähnt Rinaldi a. a. O. 339: die Steuereinnehmer treiben Tribut ein von Kolonen; wie sie sagen: tantum eorum nomina inscripta vidimus in platea comitis Rhai. — Mit diesem Gebrauch der arabischen Steuerlisten vgl. die bei Ibn al-Athîr überlieferte Notiz, daß Zenghi die vertriebenen Einwohner von Marra nach Ausweis des Grundsteuerverzeichnisses im Diwan von Aleppo wieder in ihre Besitztümer einsetzte. H. Wilda, Zur sicil. Gesetzgebung usw. unter Kaiser Friedrich II. u. seinen normann. Vorfahren. Hall. Diss. 1889 S. 18f.

setzung, daß die Finanzbücher immer streng auf dem Laufenden gehalten wurden. Dies war aber keineswegs stets der Fall, sondern gar häufig mußten Neuaufnahmen an Ort und Stelle gemacht werden, um die Lücken auszufüllen. [1]

Darum war es auch für die Normannen von Vorteil, daß sie noch ein zweites leichter übersehbares Hilfsmittel zur Kontrolle der wichtigsten Vergabungen, der Lehen, besaßen; es war dies der Lehenkatalog, der, wenn er auch nicht auf die Urkunden selbst zurückging, doch eine Darstellung des durch sie geschaffenen Zustandes gab und so ebenfalls statt der Register dienen konnte. Aus der früheren Zeit haben wir über ihn keine Nachricht; aber ein großer Teil des Katalogs, der aus der Zeit der beiden Wilhelme stammt, ist uns in einer um den Anfang des 14. Jahrhunderts unter den Anjous von einer Kopie aus Stauferzeit genommenen Abschrift erhalten. [2] Diese hat Capasso in einer ausführlichen Arbeit untersucht. [3] Die Sprache ist lateinisch, die Einteilung folgende: Er zerfällt in Abschnitte nach den einzelnen Provinzen. [4] Innerhalb derselben sind die unmittelbaren Barone aufgezählt und zu ihnen jedesmal die zugehörigen Afterlehenträger beigeschrieben. Bei jedem Lehenträger sind dessen Name, seine Lehen samt ihrem vom Baron selbst oder vom zuständigen Staatsbeamten erklärten Wert, [5] endlich die Zahl der dafür zu stellenden Ritter und Dienstmannen vermerkt. Bei den kirchlichen Lehenträgern wird nur Name und Lehen, häufig auch ohne Erwähnung des Wertes und der schuldigen Dienstleistung angegeben. Besitzt ein Baron mehrere Lehen, so schließt sein Artikel mit der Angabe ihrer Zahl und der Summe der Ritter, die er als adohamentum schuldig ist. Diesem so gestalteten Grundstock wurden nun, sobald irgendwelche Veränderungen eintraten, entsprechende Berichtigungen am Rande beigefügt. [6]

[1] K. Kehr Anhang no. 14 S. 431 f.; no. 43 S. 479.

[2] Im Registro Angiovino 242 (1322. A) in Neapel f. 13—63. Ausgaben von Borrelli, Vindex Neapolit. nobilitatis. App. p. 5—154; Fimiani, Commentariolus de subfeudis. App. p. 55—326; Del Re, Cronisti e Scrittori sincroni Napolet. 1855. App. 1, 571—616.

[3] B. Capasso, Sul catalogo dei feudi e dei feudatarii delle provincie napoletane sotto la dominazione normanna. Atti della R. accademia di archeologia, lettere e belle arti. Vol. IV Napoli 1868 S. 293 ff. — Vgl. die kurze Bemerkung im Inventario dei Registri Angiovini (1894) 261 A. 3.

[4] Wobei aber zu bemerken ist, daß für die Provinzen Basilicata und Molise noch an späterer Stelle Nachträge folgen. Sicilien und das dazu gehörige Calabrien fehlen ganz.

[5] Manchmal wurde zur Ermittelung auch eine Inquisition angeordnet.

[6] So erklärt, wie mir scheint mit Recht, aus seiner Kenntnis der angiovinischen Nachfolger unseres Katalogs heraus, P. Durrieu (Le Liber Donationum, Mélanges d'archéol. et d'hist. 6, 210) Unregelmäßigkeiten, die Capasso einer durchgreifenden

Die Frage drängt sich auf, ob wir es bei diesem Lehenkatalog mit

Neuredaktion zuschreibt. Capassos Hauptargument, die Einsetzung der Namen der Nachfolger am Anfang mancher Artikel, während im Text und bei der Angabe der schuldigen Gesamtleistung der ursprüngliche Name stehen blieb, spricht doch eher gegen ihn, da bei einer völligen Neugestaltung des Katalogs sicher auch die Namen im Texte entsprechend geändert worden wären. Die einfachere Erklärung ist vielmehr die: bei der Besitzveränderung ist manchmal — die Korrektur geschah ja nicht immer nach der gleichen Schablone — der alte Name am Anfang des Artikels ausgestrichen und der neue dafür eingesetzt, der getilgte Name aber in die spätere Abschrift nicht mehr aufgenommen worden. — Capasso meint aber die von ihm angenommene Neuredaktion sei rasch auf eine erste Gesamtanlage gefolgt, und die letztere sei identisch mit der von dem Chronisten Hugo Falcandus gemeldeten Wiederherstellung der bei der Rebellion von 1161 untergegangenen defetarii durch den aus dem Gefängnis herbeigerufenen Notar Mätthäus (die Stelle bei K. Kehr 132). Aber einer der im Lehenbuch genannten Barone starb schon vor 1159, mehrere andere vor 1160 (s. Capassos Zusammenstellung S. 314f.); bei einer Neuredaktion nach 1161 wären sie gewiß nicht mehr aufgenommen worden. Dazu ist nach Capassos eigener Annahme (S. 319) der Grundstock noch vor 1161 zusammengestellt, und die Liste geht für den ganzen Zeitraum von ca. 1155—1169 ohne Unterbrechung weiter. Auch die Bezeichnung defetarii spricht, wie ich glaube, gegen Capassos Ansicht. Es ist kaum anzunehmen, daß, wenn einmal für defetarii seine lateinische Übersetzung quinterni gesetzt wurde, auch umgekehrt für quaterniones — wie die Lehenlisten wenigstens unter Friedrich II. hießen — das latinisierte arabische defetarii gebraucht worden sei, noch dazu von einem lateinisch schreibenden Autor. Allerdings könnte auffallen, daß der Katalog größtenteils auf mündliche Untersuchungen an Ort und Stelle zusammengestellt wurde; allein dies spricht weder für eine Zerstörung der früheren Aufzeichnungen noch dafür, daß solche überhaupt nicht bestanden hatten, sondern will nur sagen, daß etwa wegen mangelhafter oder ganz unterlassener Weiterführung ein älteres Lehenbuch unbrauchbar geworden war. Befehlen zur Neuaufnahme der Lehen einer Provinz oder des ganzen Reiches begegnen wir sowohl unter Friedrich II. als unter den Anjous, die doch ebenfalls ein Lehenbuch führten (Capasso 301ff.). Indessen waren es außer den Inquisitionen auch Archivalien, mit deren Hilfe unser Katalog entstand. Sehr häufig wird im Text bezüglich der Feststellung des Besitztums und des Wertes der Lehen auf die quaterniones curiae verwiesen (Art. 3. 14. 15 u. a. Capasso 310. 322 A. 2). Dieser sehr allgemeine Ausdruck bezeichnet in unserem Falle wohl die älteren, noch vorhandenen Baronenlisten; denn so wurden unter Friedrich II. die offiziellen Lehenverzeichnisse am Hofe im Gegensatz zu den lokalen genannt (s. u. S. 393). — Die beim Aufstand von 1161 vernichteten libri consuetudinum, quos defetarios appellant, waren aber offenbar Bücher der arabischen Finanzämter und zwar, wie aus dem Ausdruck consuetudines zu schließen, Verzeichnisse von hergebrachten Lasten und Auflagen. Denn schon damals mag der Haß gegen diese genaue finanzielle Buchführung nicht geringer gewesen sein, als zu Anfang der angiovinischen Herrschaft, wo Saba Malaspina laut seinem Unwillen darüber Ausdruck verleiht: Er erzählt von dem Finanzbeamten Manfreds und Karls I., Joczolino della Marra, er habe die Register der Staatseinkünfte gehabt, in denen nicht nur die berechtigten königlichen Gerechtsamen verzeichnet waren, „sed omnes angariae, parangariae, collectae, talliae daciae, contributiones et modi exactionum innumeri, quibus regum nefandorum impietas miseros regnicolas opprimere ac necare didicerat, studiosius fuerunt rubricatae". Von Durrieu a. a. O. 205 A. 1 zitiert aus Muratori SS. 8, 831f.

einer rein normannischen Einrichtung zu tun haben,[1] oder ob auch hier der Ursprung in einem arabischen Vorbild gesucht werden muß. Wir wissen nichts darüber. Aber nachdem das Lehenamt, wie wir gesehen haben, nicht nur in den Händen arabischer Beamten blieb, sondern die direkte Fortsetzung des arabischen war, ferner ein Lehenverzeichnis ungefähr gleichen Inhalts für die Araberzeit vorauszusetzen ist — es mußte den Arabern ja auch vor allem auf die Namen der Lehenträger, die Zahl der zu stellenden Bewaffneten und die Bezeichnung der Lehen ankommen, — so dürfen wir wohl annehmen, daß auch diese Einrichtung ein Erbstück der mohammedanischen Herrschaft in Sicilien ist.[2]

In den beschriebenen drei Arten von Finanzbüchern, den aus arabischer Zeit stammenden Grenzbeschreibungen und Grundholdenlisten und dem wahrscheinlich, seiner äußeren Anlage nach, auch arabischen Lehenkatalog[3] besaßen die Normannen einen gewissen Ersatz für die fehlende Registrierung ihrer Vergabungsurkunden; und wir wissen, daß sie tatsächlich auch in dieser Weise gebraucht wurden. Sie dienten nämlich einerseits zur Wiederherstellung zerstörter Grenzbeschreibungen,[4] andererseits zur Prüfung der Echtheit vorgelegter Urkunden, so besonders bei der großen Privilegieneinforderung König Rogers von 1144 und 1145, wo die Erneuerung der alten Privilegien und Schenkungen nur bei ihrer Übereinstimmung mit den Büchern der Finanzämter er-

---

[1] Wie es wohl die eigentliche Meinung Garufis ist (S. 244), trotz der darauffolgenden Einschränkung S. 245.

[2] Das einzige Gegenargument, das Garufi aus Capasso 321 anführt: Erwähnung eines fiscalis quaternus, in quo servitium debitum curiae declaratur, in einer Urk. des Herzogs Roger von Apulien von 1087 scheint mir nicht notwendig die Existenz eines Lehenkatalogs zu beweisen. Sonst wäre eben auch hierin eine Vorbereitung für die Aufnahme der arabischen Einrichtung zu sehen.

[3] Vgl. damit die freilich sehr viel späteren von ʿAini ʿAli bei v. Tischendorf 94 angeführten Register der türkischen Zentralregierung: 1. „Der Idschmâl zeigt an, was als großherrliche Domäne, was als Domäne der Wezire und Emire, was als Arpalik und was endlich als Groß- und Kleinlehen eingetragen ist, sowie den Namen desjenigen, auf den jedes betreffende Dorf eingeschrieben ist.“ 2. „Der Mufaṣṣal ist das Register, worin von jedem Dorfe die Bauern, die Steuern und Abgaben sowie die verschiedenen Quellen der Einkünfte eingetragen sind.“ 3. „Das Rûznâmtsche führt von Tag zu Tag die erteilten Berâte (Belehnungsdiplome) auf.“

[4] Urk. von 1169, schon zit. von Amari, Storia 3, 324; Atti 431; Garufi 237; Bresslau 137 A. 1 aus Pirro 2, 1017: solam enim divisionem praedictam casalis Busceniae in fine sigilli denotatam, quoniam totaliter litterae deletae erant et non poterant clare legi, transcripsit ex quinternis magni secreti, in quo continentur confines Siciliae. — Offenbar setzt auch der Abt v. St. Maria Latina-Jerusalem, K. Kehr Anhang no. 14 S. 431, voraus, daß der Hof seine angebrannten Privilegien wiederherstellen könne.

folgte.[1] Daß aber die Normannen außerdem noch wirkliche Register, etwa der Mandate und Briefe, führten,[2] halte ich für gänzlich unwahrscheinlich und durch nichts begründet.

Die Staufer wurden die Erben der normannischen Verwaltung, und zwar erst völlig unter Friedrich II., der ganz in die Fußstapfen Wilhelms des Guten trat. Er übernahm auch die alten Finanzbücher und gebrauchte sie in gleicher Weise wie seine Vorgänger.

Das Amt der duana de secretis bestand weiter fort, nur war jetzt für jede der großen Steuerprovinzen eine besondere von einem Secretus geleitete Abteilung gebildet worden.[3] Auch jetzt noch machte sich der ursprünglich arabische Charakter bemerkbar: der langjährige Secretus von Sicilien, Obertus Fallamonaca, war ein Araber;[4] die Urkunden der sicilischen duana waren vielfach noch arabisch;[5] eine rein lateinische galt als Ausnahme und mußte wenigstens mit der saracenischen Unterschrift des Sekreten versehen sein.[6] In diesen Ämtern waren nach wie vor die Bücher der Grenzbeschreibungen aufbewahrt, und aus ihnen wurden die Ortsgrenzen festgestellt,[7] wenn sie, was während der ganzen Regierung Friedrichs II. noch immer häufig geschah, bei neuen Landvergabungen in die Urkunden eingerückt wurden.[8] Aus gewissen sprachlichen Eigentümlichkeiten läßt sich erkennen, daß die Vorlagen derselben arabisch waren oder wenigstens nach dem Muster der arabischen abgefaßt sein mußten.[9]

---

[1] L. v. Heinemann HZ. 86, 126; Cusa 1, 26. 127.

[2] K. Kehr 134f.

[3] E. Winkelmann, Acta imp. ined. 1, 297 Z. 8 (1235). 561 Z. 16 (1244).

[4] Winkelmann, ib. 1, 661; vgl. 562 Z. 16 und seine arabischen Urkunden bei Cusa 1, 676 no. XV.

[5] Cusa 1, 676. Dies ist auch die Erklärung für Amari, St. d. Musulm. 3, 615f.

[6] Winkelmann 1, 561 no. 707 Schluß: hoc — scriptum doane in Latino tantum — fieri iussimus per manus notarii Mathei Grilli, ad scribendum instrumenta ipsa a nobis statuti et iurati, cum propter multitudinem aliorum serviciorum curie alii notarii doane non sufficerent ad scribendum, signo nostro Saracenico et sigillo fecimus communiri.

[7] In einer Urk. Heinrichs VI. von 1197 sind vier Grenzbeschreibungen hintereinander abgeschrieben de quaternione dohane nostre magne. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts 252f. In einer Urk. von 1229 heißt es: quaterni imperiales de secretis, in quibus fines omnium civitatum castrorum, villarum et casalium Sicilie scripti sunt. Ibid. 253 A. 2.

[8] Z. B. Winkelmann, Acta 1, 69 no. 74 (1198). 77 no. 84 (1201). 276 no. 307 (1230); Scheffer-Boichorst a. a. O. 253ff. (1231); ders. NA. 27, 108 (1241); ders. Berliner S.-B. 1900 S. 160 (1241).

[9] Die von Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte usw. 252f. und Berl. S.-B. 1900 S. 160 A. 11 bemerkten charakteristischen Verdoppelungen in den Grenzbeschreibungen, welche er mit Recht den Registern der Duana zuweist, scheinen mir trotz des Bedenkens von Amari, Storia d. Mus. 3, 880 A. 1 arabischen Ursprungs, da sie sich nur in arabischen Grenzbeschreibungen und deren Übersetzungen, z. B. Cusa

Auch die den Plateen entsprechenden Verzeichnisse der Hörigen scheinen fortbestanden zu haben,[1] wenn auch häufig mündliche Erhebungen nötig wurden. Denn das brachte die Natur solcher Listen mit sich; der Tod und die häufige Flucht der eingeschriebenen Leute machten beständige Korrekturen nötig, und wenn man sie längere Zeit versäumte, wurden die Aufzeichnungen unbrauchbar. So scheinen die Revokationen der dem Domanialgut entfremdeten Hörigen fast ausschließlich mit Hilfe von Zeugenaussagen bewerkstelligt worden zu sein.[2]

Um so größere Sorgfalt verwendete man auf die Registrierung der Lehen. Die duana baronum lebte weiter fort und bewahrte, wie wir aus den Constitutiones für das Königreich Sicilien wissen, die Bücher (quaterniones) der unmittelbaren Lehen.[3] Danach führten diese Lehen die Bezeichnung feuda quaternata.[4] Die Afterlehen scheinen also nicht mehr registriert worden zu sein. Von den an der Zentralregierung liegenden Lehenlisten, welche deshalb auch quaterniones (feudorum) curie[5] hießen, sind andere zu unterscheiden, welche die einzelnen Justitiare über die in ihren Provinzen vorhandenen Lehenträger zu führen hatten, zu deren Ergänzung sie sich häufig die quaterniones curie ausbaten oder Nachforschungen bei den Feudataren selbst anstellten.[6] Im Zweifelsfalle waren sie aber an die Verzeichnisse

---

179ff., finden, nicht in den ursprünglich griechischen bei Trinchera. Andere Beispiele für die Zeit Friedrichs II.: Acta imp. 1, 77 no. 84; Scheffer-Boichorst NA. 27, 108.

[1] Antwort Friedrichs II. auf Anfragen der reintegratores feudorum v. J. 1248: Super exigendis vero serviciis, angariis et redditibus a revocatis et aliis, que forte in quaternionibus non habentur, si stare debeatis testimonio plathiarum militum vel baronum seu ecclesiarum, certificari petiistis: also quaterniones der Hörigen der Lehen, deren wesentlicher Inhalt auch in den Plateen steht. Winkelmann, Acta 1, 706 no. 928. Vgl. S. 388 A. 1.

[2] Winkelmann, Acta 1, 627 no. 806. 628 no. 807. 640 no. 828. Doch stammen wohl die Angaben S. 613 no. 783 Z. 30. 31. 33. 34. 36. 38 aus Hörigenverzeichnissen.

[3] Const. reg. Sic. ed. Carcani 1, 40 nova const.: de comitatibus videlicet, baroniis, civitatibus, castris et magnis feudis, quae in quaternionibus dohanae nostrae baronum inveniuntur inscripta (griechisch: *τοῖς τετραδίοις τῶν βαρουνίων τῆς ἡμετέρας χώρης*); 1, 44: — castris et baroniis et magnis feudis, quae in quaternionibus dohanae nostrae scripta sunt (griechisch: *τοῖς τετραδίοις τῆς ἡμετέρας δουάνας*); 3, 23: — nullus comes, baro vel miles vel quilibet alius, qui baronias, castra vel feuda in capite a nobis teneat, vel ab alio, quae in quaternionibus dohanae nostrae inveniuntur in scriptis (*τοῖς τετραδίοις τῆς ἡμετέρας δουάνας τῶν βαρουνίων*).

[4] z. B. Winkelmann, Acta 1, 640. 654. 667. 679. 705.

[5] Carcani 288, Huillard-Bréholles 5, 567; Carc. 292, H.-B. 5, 584.

[6] Carcani 325, H.-B. 5, 690f.

des Hofes gebunden,[1] die als authentisch galten.[2] Und gerade von diesen ist es auch ausdrücklich bezeugt, daß sie wie Register Verwendung fanden: die Eintragungen in sie waren ausschlaggebend bei Besitzstreitigkeiten[3] und genügten selbst, wenn die entsprechenden Urkunden in Verlust geraten waren.[4]

Das Lehenbuch überdauerte noch den Untergang der Staufer. Es war ein ehemaliger Finanzbeamter Manfreds, der für Karl I. von Anjou die Anlage eines neuen unternahm, wozu er nun freilich in viel umfassenderer und übersichtlicherer Weise das Urkundenmaterial verwenden konnte, als es seinen Vorgängern möglich war.[5]

Zweites Kapitel

Der Ursprung des päpstlichen Registerwesens und seine Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts

§ 1. Die Ursprünge

Es ist längst erkannt, daß auch das Registerwesen der Päpste auf eine Institution der römischen Reichsverwaltung zurückgeht.[6] Im einzelnen ist die Frage aber noch wenig untersucht. Da es mir für das Verständnis der wesentlichen Eigenschaften der päpstlichen Register

[1] Carc. 292, H.-B. 5, 584.

[2] Ein Bruchstück von Lehenregistern aus Stauferzeit ist dem normannischen Lehenkatalog im Reg. ang. 242 (1322 A.) angehängt. Capasso 308.

[3] Winkelmann 1, 607 no. 765 von 1230/31: inventum est per quaternos curie, quod castrum ipsum ad ipsum comitatum Albe non pertinet nec ad pertinencias ipsius comitatus.

[4] Ibid. 1, 189 no. 211 von 1221 nach der großen Privilegieneinforderung von 1220 — vgl. über sie Scheffer-Boichorst Berl. S.-B. 1900 S. 132ff. — Bestätigung vorgelegter Privilegien und einer Besitzung, für die offenbar keine Schenkungsurkunde vorhanden war: quia certis curie nostre constitit documentis, qualiter mater nostra supradicte ecclesie (das Besitztum) pie cesserat et donarat.

[5] S. unten Kapitel IV S. 474 f.

[6] Vor allem von H. Bresslau in seinem grundlegenden Aufsatz: Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste. Z. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., rom. Abt. 6, 242ff.; vgl. seine Urkundenlehre 1, 91ff., und neuerdings H. Steinacker in einer sehr wertvollen zusammenfassenden Skizze: Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen. Wiener Studien, Z. f. klass. Philol. 24, 301ff. und eingehender: Über das älteste päpstliche Registerwesen. MIÖG. 23, 1ff. Zusammenfassung von L. Schmitz-Kallenberg in A. Meister, Grundriß d. Geschichtswiss. 1, 194ff.

nötig erschien, habe ich im folgenden den Versuch gemacht, die Ursprünge im allgemeinen und die der charakteristischen Merkmale im besonderen klarzulegen.

Das Archivwesen war im römischen Reiche namentlich in der uns speziell interessierenden späteren Kaiserzeit sehr entwickelt.[1] Nicht nur der Staat als solcher, die Kaiser und die Provinzialbeamten, die Stadt Rom und die Munizipien, sondern auch die Priesterkollegien, die Zünfte und sonstigen Körperschaften[2] hatten ihre Archive, und alle sorgten dafür, daß darin außer den wichtigen Dokumenten noch Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit und Amtsführung in einer Form niedergelegt wurden, die ihnen dauernde Geltung verlieh. Hervorgegangen sind diese acta oder gesta, wie sie namentlich in späterer Zeit genannt wurden, aus dem Hausbuch der römischen Familien und waren deshalb ursprünglich durchaus privater Natur; doch konnte es nicht ausbleiben, daß die behördlichen gesta in den Organismus der Reichsverwaltung sich eingliederten[3] und von ihr Autorität empfingen, die wiederum auf die privaten gesta zurückwirkte. Auch waren diese Aufzeichnungen in den Archiven keineswegs vergraben, sondern wurden vielfach zur Feststellung von Tatsachen benutzt, sei es zu historischen,[4] sei es zu gerichtlichen Zwecken.[5]

Es war natürlich, daß die Kirche schon früh die überallhin verbreitete Einrichtung auch für ihre eigenen Zwecke verwandte. Man weiß, welche Rolle schon in der ältesten Zeit die Synoden der Bischöfe zum Austrag von Streitigkeiten und zur Feststellung des Dogmas spielten, wie die einzelnen Kirchen die Beschlüsse der Synoden einander mitteilten, und wie seit der apostolischen Zeit die Bischöfe einander Briefe von wichtigem dogmatischen Inhalt schrieben. Bekannt ist aber ferner, wie sorgsam in der Zeit der gewaltigen Ausbreitung des Christentums und damit des Auftauchens zahlreicher Häresien der Inhalt dieser Schreiben abgefaßt sein mußte, und wie sehr es darauf ankam, sich vor böswilliger Verdrehung der Worte zu schützen. Die archivalische Aufbewahrung der Synodalbeschlüsse wie der Briefe war darum ein dringendes Bedürfnis. Dazu kam sogleich nach der staatlichen Anerkennung des Christentums die Übertragung einzelner öffentlich rechtlicher Befugnisse an die Bischöfe, die ebenfalls einen geord-

---

[1] Vgl. H. Peter, Die geschichtl. Literatur über die röm. Kaiserzeit bis Theodosius I. 1, 218ff. und B. Hirschfeld, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit. Marb. Diss. 1904 S. 23ff.

[2] Vgl. Mommsen Z. d. Savigny-Stiftung, rom. Abt. 12, 146ff,

[3] Mommsen, Röm. Strafrecht 513f. 519.

[4] Peter a. a. O. 1, 244ff.

[5] Siehe unten S. 413ff.

neten den weltlichen Behörden ähnlichen Geschäftsbetrieb erforderte.[1] So findet man nicht nur schon sehr früh bei den Basiliken besondere Räume, die zugleich für Archiv und Bibliothek gedient haben,[2] sondern auch allenthalben im Osten wie im Westen kirchliche gesta erwähnt, die darin verwahrt worden sind.

Daß die kirchlichen gesta nicht nur derselben Gewohnheit und denselben Bedürfnissen entsprungen sind wie die weltlichen, sondern daß sie diese, vor allem die gesta der Provinzialbehörden, direkt nachgeahmt haben,[3] zeigt die vollkommene Analogie der beiden in Benennung, Abfassung, Einrichtung, Aufbewahrung, Benützung und Geltung, die wir uns in großen Zügen vergegenwärtigen wollen.[4]

Der älteste Ausdruck für weltliche Akten, tabulae publicae, scheint für kirchliche gesta nicht angewendet worden zu sein,[5] wohl aber findet sich für letztere im östlichen Reiche noch manchmal die Bezeichnung *ὑπομνήματα* oder commentarii,[6] der eigentliche terminus technicus für die Amtsbücher in der Zeit des Principates.[7] Die allgemein gebräuchliche Benennung der Amtsbücher ist acta und daneben in späterer Zeit gesta.[8] Den acta oder gesta publica, ordinis oder municipalia, proconsularia[9] auf der einen Seite entsprechen

---

[1] Steinacker MIÖG. 23, 7.

[2] G. B. de Rossi, De origine etc. scrinii et bibliothecae sedis apost. comment Bibl. Vaticana, Codd. Palat. lat. 1, XIff. F. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst 1, 307ff. u. Art. Bibliothèques in Cabrol, Dictionnaire (s. S. 399 A. 1) 2, 842ff.

[3] Die Christen waren mit diesen Einrichtungen früh vertraut, wie die aus den Gerichtsakten geschöpften echten Martyrerakten zeigen. Die Bischöfe, z. B. Eusebius und Augustinus, benutzten sehr eifrig die öffentlichen Archive.

[4] Zur folgenden Vergleichung kann ich fast nur den kirchlichen Westen und da nur im wesentlichen Rom und Karthago, über die wir genauer unterrichtet sind, heranziehen. Eine ausführlichere Berücksichtigung der östlichen Verhältnisse war mir bis jetzt noch nicht möglich. Ich hoffe aber, daß das beigebrachte Material genügen wird, die Hauptpunkte klarzustellen.

[5] Tabulae bezeichnet in späterer Zeit vor allem das Konzept; s. u. Das gleichbedeutende codices publici, Mommsen, Strafrecht 514 A. 2, findet sich noch in den fränkischen Formelsammlungen. Steinacker Wiener Studien 24, 305.

[6] Conc. Const. 448 actio VII Mansi 6, 733. 736. Avellana no. 140 ed. Günther Corp. script. eccl. lat. 35, 582. 583 (Hormisda 518 an die Geistlichkeit von Syria secunda). Vgl. auch die *ὑπομνήματα* des Origenes bei Eusebius hist. eccl. 6, 23, 2. Andere erwähnt A. Wikenhauser Arch. f. Stenogr. 59 (1908) 5ff.

[7] Z. B. Lucian apol. 12; präziser: *ὑπομνηματισμοί*. U. Wilcken Philologus 53, 80ff. bes. 97ff. Vgl. Kubitschek in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie s. v. Acta und v. Premerstein ibid. s. v. Commentarii.

[8] Mommsen, Strafrecht 514.

[9] Z. B. Cyprian ep. 67, 6; Conc. Arel. 314 can. 13; Gesta collationis Carthaginiensis 3, 156 (Migne PL. 11). — CIL. 8 Suppl. 15497. — Augustinus c. Crescon. 3, 52, 58. 60, 66; vgl. Steinacker Wien. Stud. 24, 302. — Cyprian ed. Hartel (Corp. scr. eccl. lat. 3) CX. Augustinus c. Cresc. 3, 56, 62. 60, 66; Gesta coll. Carth. 3, 141. 154.

die gesta ecclesiastica[1] und episcopalia[2] auf der anderen Seite, und Augustinus spricht in einem Atem von der Benützung der ecclesiastica und publica gesta.[3] Der jüngste Name ist registra; er bezeichnet ursprünglich keineswegs etwas anderes als die gesta; denn die regesta scribarum des Vopiscus[4] sind wohl nichts anderes als die gesta der römischen Stadtpräfektur, und mit regesta diversorum officiorum[5] sind die Amtsbücher der Behörden gemeint, wie vor allem Lydus[6] zeigt, der als Inhalt der ῥέγεστα die πραττόμενα (= acta) bezeichnet. Für die kirchlichen gesta scheint registra erst spät angewendet worden zu sein, zu einer Zeit, als sie sich schon wesentlich umgestaltet hatten.[7] Mehr als diese etwas allgemeinen Ausdrücke beweisen gewisse Verbindungen, in denen jene Worte vorkommen. So steht häufig in den Gerichtsakten, daß Aussagen apud acta, d. h. vor Gericht, mit dem Nebengedanken „unter protokollarischer Aufnahme",[8] gemacht werden.[9] Dem entspricht genau, wenn Augustin sagt,[10] daß Pelagius ad episcopalia gesta, d. h. vor das Gericht einer Synode, gezogen worden sei; auch sind in diesem Fall wirklich gesta aufgenommen worden. Ebenso findet sich für Eintragung in die kirchlichen Akten actis alligare,[11] ein Ausdruck, der gerade für weltliche gesta vorzüglich in Gebrauch war.[12] Und dem in den gerichtlichen gesta häufigen Eintragungsbefehl des Vorsitzenden oder der Bitte der Partei um Aufnahme eines Schriftstückes in die Akten: actis oder gestis praesentibus inseratur, actis haereant, gestis adhaerebunt et addentur, gestis praesentibus adhaerebit oder auch acta contineant, gestis indentur, gesta suscipient, suscipiet corpus actorum[13] entspricht völlig der Eintragungsbefehl der

---

[1] August. c. Cresc. 3, 72, 84 (Konz. v. Cirta); retract. 2, 77 (Gesta cum Emerito); Conc. Carth. 419 Mansi 4, 407.

[2] August. retract. 2, 73, 1; breviculus collat. Carthag. 3, 17, 32; ep. 141, 7.

[3] Retract. 2, 53, 1.

[4] Prob. 2, 1. Vgl. de Rossi a. a. O. XXXII.

[5] De cod. Theod. auct. § 6.

[6] Joh. Lydus de magistratibus populi Romani ed. Wünsch 3, 20, cf. 2, 30.

[7] Conc. Const. 681 actio XII u. XIII Mansi 11, 545ff.: ῥέγιστρα. Hadrian I. JE. 2446 (781 bis c. 785) Cod. Carol. no. 97 MG. Epp. 3, 648: registra.

[8] Mommsen, Strafrecht 514 A. 5.

[9] Ibid. 518 A. 3 und z. B. Acta purgationis Felicis in Optat. Milevit. ed. Ziwsa (Corp. scr. eccl. lat. 26) 199. 200; Gesta apud Zenophilum, ibid. 186; August. c. Cresc. 4, 49, 59. 56, 66; Gesta coll. Carth. 2, 38.

[10] Retract. 2, 73, 1.

[11] Conc. Carth. 419 Mansi 4, 403.

[12] Z. B. August. c. Cresc. 3, 52, 58; 4, 4, 4.

[13] Acta purg. Felicis a. a. O. 199. 200; Gesta coll. Carth. 1, 5. 6. 11. 56. 58; 2, 13; 3, 6. 259. 273; Cod. Theod. ed. Mommsen und Meyer 1, 2 S. 3.

kirchlichen Akten: acta nostra contineant, gesta retinebunt, ecclesiasticis inhereat monumentis, gestis praesentibus adhaerebit, ecclesiasticis indantur annalibus oder nur transcribantur.[1]

Diese letzteren Beobachtungen führen uns schon zu den sachlichen Analogien. Die Abfassung der gesta der römischen Behörden geschah durch tachygraphisch geschulte Schreiber, notarii[2] oder, wie sie vorzugsweise hießen, exceptores.[3] Sie bildeten einen Teil des officium des Beamten[4] und werden in den Verhandlungen oft geradezu mit officium angesprochen, z. B. ab officio recitetur.[5] In genau gleicher Weise verwendeten die Bischöfe zur Aufzeichnung ihrer gesta von Jugend auf in der Tachygraphie ausgebildete, in der Regel dem Kreise der Lektoren entnommene exceptores,[6] die aber gewöhnlich, in einem gewissen Gegensatz zu den weltlichen, notarii[7] genannt wurden. Auch zu ihnen wurde gesagt: ab officio recitetur.[8] Die Nachahmung des weltlichen Offiziums durch die Kirche zeigt sich noch deutlicher in der Tätigkeit der Notare. Kurz erwähnt sei eine charakteristische Ähnlichkeit in ihrer Aufgabe bei Verhandlungen. Bei den weltlichen Gerichtsverhandlungen waren es Exzeptoren, die zur Verlesung kommende Aktenstücke vorzulesen hatten;[9] dasselbe wird im Ordo de celebrando concilio ganz allgemein als die eine Aufgabe der Notare bezeichnet[10] und durch die Konzilsakten bestätigt.[11] Ihr Hauptgeschäft aber war bei den Verhandlungen die tachygraphische Aufnahme des Protokolls[12] und die darauffolgende Eintragung desselben in die gesta.

[1] Syn. Rom. 495 (Gelasius I.) Avellana no. 103 S. 475. 476. 478; Syn. Carth. 525 Mansi 8, 638. 639; Conc. Rom. 531 (Bonif. II.) Mansi 8, 747. 748.

[2] Vgl. Mommsen, Strafrecht 516 A. 1.

[3] Notitia dignitat. occ. 4 no. 29 ed. Seeck 114; exceptor amplissimi senatus, Cod. Theod. 1, 2 S. 4; exceptores der verschiedenen Ämter in Karthago zählt die Präsenzliste vor jeder Sitzung der Collatio Carthaginiensis auf.

[4] Vgl. über das Officium Le Blant, Les Actes des Martyrs. Mém. de l'Inst. nat. de France, Acad. des Inscr. et B.-L. 30 (1883) 177ff.

[5] Gesta coll. Carth. 3, 124 u. öfter.

[6] De Rossi a. a. O. XXIXf.; exceptores im bischöflichen Privatdienst: Greg. Magn. lib. XL homel. praef. Vgl. bei Origenes: Eusebius hist. eccl. 6, 36, 2.

[7] Den weltlichen exceptores gegenübergestellt Gesta coll. Carth. 1, 10 u. öfter; August. ep. 141, 2.

[8] Conc. Carth. 525 Mansi 8, 637.

[9] Vgl. Le Blant 187 und die Gesta coll. Carth. passim.

[10] Ingrediantur quoque notarii, quos ad recitandum vel excipiendum ordo requirit ed. Wolf v. Glanvell, Deusdedit 1 Anhang I S. 618.

[11] Z. B. Conc. Carth. 419 Mansi 4, 401ff.; Conc. Const. 448 act. VII ibid. 6, 733; Syn. Carth. 525 ibid. 8, 637ff.; Conc. Rom. 531 (Bonif. II.) ibid. 8, 741ff.; Conc. Rom. 745 (Zachar.) MG. Epp. 3, 316 no. 59.

[12] Vgl. A. Wikenhauser, Beiträge zur Gesch. d. Stenogr. auf d. Synoden d. 4. Jahrhunderts n. Chr. Arch. f. Stenogr. 59, 4ff.

Die Tatsache ist für die weltlichen wie die kirchlichen Protokolle hinlänglich bekannt.[1] Den näheren Hergang lassen sehr deutlich die gesta collationis Carthaginiensis von 411 erkennen, die wegen der Verwendung von kirchlichen Notaren neben den Exzeptoren des Offiziums in gleicher Weise für beide Geltung beanspruchen können. Danach wurde von den Exzeptoren, die zu je zwei und zwei einander ablösten,[2] das Protokoll auf Wachstafeln, die zu codices[3] miteinander verbunden waren, in Notenschrift aufgenommen.[4] Während der Pausen legten die Notare durch Vergleichung der Niederschriften den Wortlaut fest und begannen sogleich in gewöhnlicher Schrift die acta der Verhandlung herzustellen. Dabei halfen sich die Schreiber gegenseitig durch Diktieren ihrer Stenogramme;[5] denn die Reinschrift mußte sehr

[1] Weltliche: Mommsen, Strafrecht 516 A. 1; Zusammenstellung bei Leclercq, Actes des martyrs in Dictionn. d'archéol. chrétienne et de liturgie publ. p. dom F. Cabrol, Paris seit 1903, 1, 382; Gesta coll. Carth. passim. — Kirchliche: z. B. Ordo de celebr. conc. (s. S. 398 A. 10); Gesta coll. Carth. 1, 1 u. öfter. August. ep. 141, 2; gesta cum Emerito 3; retract. 1, 15; hier überall mit dem Terminus excipere.

[2] Gesta coll. Carth. 1, 10; Bitte um Ablösung 1, 132; 3, 279. Vgl. Anm. 4.

[3] = plurium tabularum contextus. Seneca de brev. vitae 13, 4.

[4] Die Konzepte werden mit tabulae (Gesta coll. 1, 223; 2, 45), auch mit schedae (1, 221. 222; 2, 28. 41) bezeichnet; codices: 2, 35. 42; codices tabularum: 2, 53; codex *notarum:* 2, 44. Der um Ablösung bittende Exzeptor sagt 1, 132: quoniam codices implevimus et alii nobis subrogandi sunt exceptores; es sind ungefähr 30 Spalten bei Migne, die Hälfte der ersten Sitzung; 3, 279 sagt derselbe: a diluculo partes egerunt et codices binos implevimus, ungefähr 54 Spalten Migne entsprechend. Über die notae entspinnt sich ein nicht uninteressanter Diskurs 2, 43. Die Niederschrift des Konzeptes auf Wachstafeln scheint auch eine etwas verdorbene Stelle der Acta purgat. Felicis a. a. O. 198 zu belegen. Nach der sehr einleuchtenden Interpretation Mommsens (Strafrecht 516 A. 4) suchte der Schreiber eines ehemaligen Munizipalbeamten, dessen acta nicht mehr zu finden waren, ob er die Verhandlung nicht noch auf seinen Wachstafeln (in cera) besitze. Ein sehr schönes Bild von der äußeren Erscheinung der Protokollaufnahme gibt einmal des Bischofs Asterius von Amasia Beschreibung eines Gemäldes, das die Gerichtsverhandlung der h. Euphemia darstellte: *οἱ μὲν τῶν ὑπομνημάτων ὑπογραφεῖς δέλτους φέροντες καὶ γραφίδας· ὧν θάτερος ἀναρτήσας ἀπὸ τοῦ κηροῦ τὴν χεῖρα, βλέπει πρὸς τὴν κρινομένην σφοδρῶς, ὅλον ἐκκλίνας τὸ πρόσωπον, ὥσπερ παρακελευόμενος γεγωνότερον λαλεῖν, ἵνα μὴ κάμνων περὶ τὴν ἀκοὴν ἐσφαλμένα γράφῃ καὶ ἐπιλήψιμα* (Mansi 13, 16), und ferner W. Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln der kgl. Staatsbibliothek in München 1879 Taf. II. Vgl. Le Blant 65 A. 1. In ähnlicher Weise wurde die Stenographie auch sonst im kirchlichen Gebrauche zur Aufnahme von Predigten und Reden verwendet: Eusebius hist. eccl. 6, 23, 2 erzählt von den *ταχυγράφοι* des Origenes, die einander ablösten und deren Stenogramme dann von *βιβλιογράφοι* und Schönschreiberinnen übertragen wurden; ebenso ließ Gregor d. Gr. seine Homilien durch exceptores oder notarii aufnehmen, mittels deren cedulae er sie später veröffentlichte; Homil. sup. Ezech. I praef.; lib. XL homil. praef.

[5] Gesta coll. Carth. 3, 279: si iubet praestantia tua, alii nobis exceptores subrogentur, ut ad conferendum exeamus; 1, 10: transeat in apices

rasch vollendet sein. Konstantin bestimmte, daß die acta am dritten spätestens am fünften Tage nach der Verhandlung fertiggestellt sein sollten;[1] die sehr umfangreichen Akten der ersten und zweiten Sitzung der Versammlung in Karthago vom 1. und 3. Juni, die bei Migne etwa 105 Spalten füllen, waren am 6. Juni morgens nicht nur längst im Archiv ausgelegt, sondern schon in mindestens zwei weiteren Exemplaren ediert;[2] und die keineswegs kurzen gesta der römischen Synode vom 13. Mai 495 unter Gelasius I. gab der Notar noch am selben Tage in Abschrift heraus.[3] Die äußere Form dieser acta haben wir weiter unten zu betrachten. Während der Dauer der Verhandlung wurden in der collatio Cartaginiensis die Konzepttafeln wie die fertigen Quaternen der Reinschrift, letztere nach der Abschrift in einem Leinensack, versiegelt und sorgfältig verwahrt, was zwar als Ausnahmefall bezeichnet wurde,[4] aber bei wichtiger Veranlassung nicht selten vorgekommen sein mag. In derselben Verhandlung, die ganz besondere Vorsichtsmaßregeln erforderte, um später gegen jeden Einspruch Sicherheit zu bieten, wurden den Exzeptoren und Kirchennotaren noch besondere custodes aus den beiden streitenden Parteien bestellt,[5] eine Ausnahmemaßregel, die ich sonst nicht gefunden habe. Dagegen findet sich einmal die Aufforderung an den Schreiber, zur Kontrolle die von ihm eingetragenen Namen der Angeklagten aus seinem Konzept vorzulesen.[6] Wer die Eintragung der übrigen Aktenstücke, die den Inhalt der gesta ausmachen, zu besorgen hatte, darüber sind wir nicht unterrichtet, doch werden wir nicht fehl gehen, wenn wir auch dieses Geschäft den Notaren zuweisen, die, wenigstens an den Kirchen, die Schreiber der Briefe gewesen sind.

Die vollkommene Übereinstimmung zwischen kirchlichen und weltlichen gesta ergibt sich aus der Vergleichung des Inhalts und der Form der Eintragungen in beiden. Ich beginne mit den Verhandlungsprotokollen, nicht nur weil ich sie für den ältesten Bestandteil der kirchlichen gesta halte, sondern auch weil ihr mannigfaltigerer Inhalt

---

evidentes, während die Verhandlung noch fortdauert. Auch die Reinschrift wird sehr häufig mit scheda bezeichnet (1, 10; 2, 38. 53. 61. 62) und im Gegensatz zu den gesta in codicibus als edita in pagina (2, 39. 43). Diktieren erwähnt 2, 64. 68.

[1] Cod. Theod. 1, 12, 1.

[2] Gesta coll. Carth. 3, 4. 5.

[3] Avellana no. 103 ed. Günther S. 474—487. Editionsvermerk S. 487.

[4] Gesta coll. Carth. 1, 10. 133. 223; 2, 53. — 2, 54: Sic solent testamenta non gesta reserari.

[5] Ibid. 1, 10 u. öfters; vgl. z. B. 1, 132. August. ep. 141, 2.

[6] Aus den Acta s. Maximi zit. von Leclercq Dictionnaire 1, 382.

am besten Ähnlichkeiten als Abhängigkeiten erkennen läßt. Der Inhalt zerfällt in die einleitenden Formeln, in den eigentlichen Verhandlungsbericht und die Beglaubigung.

Die Einleitung enthält Datum, Ort und gewöhnlich auch die Aufzählung der Anwesenden. Täuscht nicht der Anschein, so sind hier im Formular je nach der provinzialen Zugehörigkeit charakteristische Unterschiede wahrzunehmen, die bezeichnenderweise in den Synodalakten wiederkehren. Die Munizipalakten scheiden hier aus, da sie für die Kirchen nicht direkt als Vorbilder gedient zu haben scheinen. In Afrika ist der engste Anschluß an die Gerichtsakten bemerkbar. Diese zeigen für die Einleitung folgendes Schema: Jahresdatierung nach Konsuln, Tag nach römischem Kalender, Ort und genauere Bezeichnung des Schauplatzes. So findet es sich schon in den echten alten Martyrerakten, den Akten der scillitanischen Martyrer von 180,[1] dem in den „acta proconsularia“ Cyprians von Karthago enthaltenen Protokoll des Verhörs von 257,[2] den Akten des h. Maximilian von 295 und der h. Crispina von 304, beide verurteilt in Tebessa in Algerien;[3] so in den gesta des Prokonsuls Herodes von 394,[4] so endlich zu Beginn der einzelnen Sitzungen der Verhandlung gegen die Donatisten in Karthago von 411, woselbst noch das genaue Verzeichnis der anwesenden Gerichtsbeamten hinzugefügt ist.[5] Dem entspricht vollkommen das Formular der Eingänge der afrikanischen Konzilsakten, nur daß hier der präsidierende Bischof naturgemäß gegenüber der übrigen Geistlichkeit eine bevorzugte Stelle bekommt und an der Spitze der anwesenden Bischöfe oder schon vor der Nennung des Versammlungshauses erscheint. Vom Konzil Cyprians von Karthago (ca. 256) ist der Anfang nur im Auszug erhalten, der aber wenigstens Ort, Tag

---

[1] Praesente bis et Claudiano consulibus XVI Kal. Augustas, Karthagine in secretario. Leclercq a. a. O. 377.

[2] Imperatore Valeriano quartum et Gallieno tertium consulibus tertio Kalendarum Septembrium, Carthagine in secretario. Cyprian. ed. Hartel CX.

[3] Tusco et Anulino conss. IIII. Id. Martii, Teveste in foro. — Diocletiano et Maximiano conss. die Nonarum Decembrium, apud coloniam Thebestinam in secretario. Le Blant a. a. O. 76.

[4] Post consulatum dominorum Arcadii III et Honorii iterum Augustorum sexto Nonas Martias, Carthagine in secretario praetorii. Zit. bei August. c. Cresc. 3, 56, 62.

[5] Z. B. Gesta coll. 1, 1: Post consulatum Varanis v. c. Kal. Iun., Carthagine in secretario thermarum Gargilianarum. — Dasselbe Schema ist zu vermuten für die in der Coll. Carth. 3, 169 vorgelesenen gesta von 403, wo der Vorleser schon beim Ort unterbrochen wird, und für die Gesta apud Zenoph. von 320 (a. a. O. 185), die in der Einleitung korrumpiert sind.

und allgemeine Angabe der Präsenz erkennen läßt.[1] Die Akten der Synode von Cirta von 305, deren Echtheit nicht feststeht, scheinen im Eingang tadellos und nennen Konsuln, Tag, Ort, den Vorsitzenden und das Haus, in dem in der Verfolgungszeit die Versammlung stattfand.[2] Ganz nach dem Schema der Gerichtsakten sind aufgebaut die Einleitungen des Konzils von Hippo (393),[3] der Synode gegen den Donatistenbischof Emeritus in Caesarea (Mauretania) von 414,[4] der Konzilien von Karthago von 419[5] und 525, von denen das letztere nur statt nach Konsularjahren nach Regierungsjahren des Königs Hilderich zählt.[6] Die anwesenden Bischöfe und Priester sind überall nur ungenau und im allgemeinen angegeben, das karthagische Konzil von 525 verweist dafür auf die Unterschriften.[7] Ähnlich abgefaßt ist auch die in die Akten eingetragene Disputation Augustins mit dem Manichäer Fortunatus von 392.[8] Interessant ist der Einwand den auf der Collatio Carthaginiensis die Donatisten gegen die Echtheit der Akten von Cirta erheben. Sie beanstanden nämlich unter anderem vor allem die Datie-

[1] Cum in unum Cartaginem convenissent Kalendis Septembribus episcopi plurimi ex provincia Africa Numidia Mauritania cum presbyteris et diaconibus praesentibus etiam plebis maxima parte. — Cyprian. ed. Hartel 435.

[2] Diocletiano octies et Maximiano septies consulibus quarto Nonas Martii, Cirtae, cum Secundus episcopus Tigisitanus primae cathedrae consedisset in domo Urbani Donati. — August. c. Cresc. 3, 27, 30; quia basilicae necdum fuerant restitutae, fügt Optat. 1, 14 erklärend hinzu. Vgl. die Berichtigung des Datums, die Augustin brevic. coll. Carth. 3, 17, 32 gibt.

[3] Gloriosissimo imperatore Theodosio Augusto III et Abundantio viris clarissimis consulibus VIII Idus Octobris, Hippone regio in secretario basilicae pacis. Mansi 3, 732.

[4] Gloriossimis imperatoribus Honorio duodecimum et Theodosio octavum consulibus duodecimo Calendas Octobris, Caesareae in ecclesia maiori. August. gesta c. Emerito 1.

[5] Post consulatum gloriosissimorum imperatorum Honorii XII et Theodosii VIII Augustorum VIII. Kal. Iunii, Kartagine in secretario basilicae Fausti. Wolf v. Glanvell, Deusdedit 1 Anhang VIIII S. 639.

[6] Anno secundo gloriosissimi regis Hilderici Nonis Februariis, Carthagine in secretario basilicae sancti martyris Agilei. Mansi 8, 636.

[7] Cum Bonifacius episcopus ecclesiae Carthaginiensis cum coepiscopis suis diversarum provinciarum Africanarum, quorum nomina subscriptones ostendunt, consedisset, adstantibus diaconis —. Mansi 8, 836. — Die Synode gegen Emeritus sowie das Konzil von 419 zählen nur eine Auswahl der Anwesenden auf und fassen die übrigen mit et caeteris episcopis zusammen.

[8] V. Kal. Septembris Arcadio Augusto bis et Q. Rufino vv. cc. conss. actis habita disputatio adversum Fortunatum Manichaeorum presbyterum in urbe Hipponensium regionum in balneis Sossii sub praesentia populi. August. c. Fortun. (Corp. scr. eccl. 25, 83); vgl. retract. 1, 15, 5.

rung mit Tag und Konsul; das sei für solche kirchliche gesta nicht üblich.[1] Sie fordern, man möge ihnen das Vorkommen solcher Datierungen beweisen, und man möge ihnen einen solchen Brauch aus der heiligen Schrift belegen. Der diplomatische Nachweis war natürlich im Augenblick nicht zu erbringen, die Katholiken konnten nur auf das iudicium des Papstes Melchiades von 313 verweisen und zeigen, daß auch die Propheten ihren Weissagungen gewisse Zeitangaben vorausgeschickt hätten. Aber gerade die Forderung, aus der Bibel die Datierung zu belegen zeigt deutlich, daß dieser Einwand mehr den puristischen Tendenzen der Donatisten als einer wirklichen Kenntnis des tatsächlich geübten allgemeinen Brauches entsprang. Der Vorsitzende verwarf denn auch diese Begründung.[2] Anders war es in Rom, hier scheinen die Konzilsakten vorzugsweise die gesta des Senats nachgeahmt zu haben, was ja an sich auch nahe genug lag. Der Anfang des bekannten Protokolls der Senatssitzung vom Jahre 438, das die Annahme des Codex Theodosianus enthält, nennt zuerst die Konsuln, dann den Vorsitzenden, das Haus der Sitzung, zuletzt die Anwesenden. Auffallend ist das Fehlen des Tagesdatums; der Ort ist als selbstverständlich weggelassen.[3] Eine ganz ähnliche Anordnung weisen die Akten der älteren römischen Konzilien auf, auch sie lassen den Ort weg, aber alle geben den Tag an. Die römische Synode unter Melchiades von 313 ist uns nur aus einem Auszug des Optatus von Mileve bekannt, läßt aber ein ähnliches Schema vermuten. Er nennt das Haus, die Konsuln, den Tag nach römischem Kalender, außerdem mit Wochentagsbezeichnung und führt die anwesenden Bischöfe einzeln auf.[4] Daß es richtige und umfangreiche gesta von zwei Verhandlungstagen waren, zeigt sich bei ihrer Verlesung in der Collatio

---

[1] August. brevic. coll. 3, 15, 27: cuius consul et dies cum legeretur, Donatistae dixerunt nec consulem nec diem talia solere habere decreta. Hic Catholici responderunt illorum esse istum forsitan morem, qui concilia sua nollent in aliqua falsitate convinci, Catholicorum autem concilia consules et dies semper habuisse, was man ihnen nach dem Vorstehenden wohl glauben darf. Dazu kommt, daß auch für das nur erwähnte Konzil von Bagai von 394 Konsul und Tag angegeben sind. August. c. Cresc. 3, 56, 62.

[2] August. brevic. coll. 3, 17, 31.

[3] Cod. Theod. ed. Th. Mommsen und P. Meyer 1, 2 S. 1: Domino [nostro] Flavio Theodosio Augusto [XVI] et Anicio Achillio Glabrione Fausto v. c. consulibus Anicius Achillius Glabrio Faustus v. c. et inl. tertio expraefecto urbi praefectus praetorio et consul ordinarius in domo sua, quae est ad Palmam.

[4] Convenerunt in domum Faustae in Laterano Constantino quater et Licinio ter consulibus sexto Nonas Octobris die sexta feria, cum consedissent Miltiades episcopus urbis Romae —. Optat. 1, 23.

Carthaginiensis.[1] Ganz gleichartig im Aufbau sind die gesta der römischen Synode von 495 unter Gelasius I. (de absolutione Miseni) und die von 531 unter Bonifaz II. in beiden Sitzungen. Sie nennen Konsuln, Tag, Kirche, den präsidierenden Papst, die anwesenden Bischöfe und Priester und fügen mit adstantibus die Diakonen hinzu.[2] Diese Form erhält sich auch, nachdem durch die justinianische Reform[3] die Datierung eine andere Gestalt bekommen hat. Von den im Register Gregors des Großen erhaltenen zwei Konzilien ist das von 595 nur ein Auszug, während das von 600 ein einigermaßen vollständiges Protokoll darstellt. Damit vergleiche man die römische Synode des Papstes Zacharias von 745. Alle drei haben im wesentlichen dasselbe Schema, wenn auch da und dort etwas fehlt: Invokation, Kaiserjahre, Konsulatsjahre, Tag — bei den Konzilien von 595 und 745 nach fortlaufender Zählung, — Indiktion, Papst, Konzilskirche, anwesende Bischöfe und Priester, Erwähnung der Diakonen.[4] Um aber die Ähnlichkeit mit den Senatsakten noch mehr hervortreten zu lassen, möchte ich hier gleich noch auf eine Eigentümlichkeit aufmerksam machen, die ich für die karthagischen gesta nicht nachweisen kann. Zum Zeichen der Billigung brach die Senatsversammlung mehrfach in Zurufe in Gestalt von

---

[1] August. brevic. 3, 12, 24. 17, 31.

[2] Gelasius: Flavio Viatore v. c. cons. sub tertio Iduum Maiarum in basilica beati Petri. Residente synodo venerabili viro papa Gelasio una cum — adstantibus quoque diaconibus. Avellana no. 103. — Bonifatius: Post consulatum Lampadii et Orestis vv. cc. die VII. Iduum Decembrium (2. Sitzung: sub die V. Iduum Decembrium) in consistorio beati Andreae apostoli, praesidente venerabili viro papa Bonifacio una cum — adstantibus quoque — diaconibus. Mansi 8, 739. 747.

[3] Mommsen NA. 16, 54.

[4] Konz. v. 595: Regnante in perpetuum domino nostro Iesu Christo temporibus piissimi ac serenissimi domni Mauricii Tiberii et Theodosii Augustorum, eiusdem domni imperii Mauricii anno tertio decimo, indictione tertia decima, quinto die mensis Iulii. Gregorius papa coram sacratissimo beati Petri apostoli corpore cum episcopis - adstantibus diaconibus et cuncto clero. Reg. Greg. 5, 57a. — Konz. v. 600: In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi, imperante domno Mauricio Tiberio perpetuo Augusto anno XVIIII eodemque domino consule anno XVII sub die tertio Nonarum Octobrii indictione IIII. Praesidente beatissimo et apostolico papa Gregorio atque consedentibus — adstantibus etiam diaconibus et clero. Reg. 11, 15. — Konz. v. 745: In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Imperante domno piissimo Augusto Constantino magno imperatore anno XXVI post consulatum eius anno V mense Octobri die XXV indictione XIIII. Praesedente sanctissimo ac beatissimo domno Zacharia papa in patriarchio Lateranense in basilica, quae appellatur Theodori, consedentibus etiam — praepositis in medio sacrosanctis evangeliis adstantibus quoque diaconibus vel cuncto clero. MG. Epp. 3, 319; vgl. 316.

Lobsprüchen, Ratschlägen, Segens- und Glückwünschen für die Kaiser und den Vorsitzenden aus, daneben verzeichnete der Exzeptor gewissenhaft die Zahl der gleichlautenden Rufe, z. B. adclamatum est: Augusti Augustorum, maximi Augustorum! Dictum VIII. — Plures codices fiant habendi officiis! Dictum X. — Fauste aveas! Dictum XVII. — Bis consulem te! Dictum XV usw.[1] Ganz analog sind im römischen Konzil des Gelasius von 495 die Zurufe mit ihrer Zahl vermerkt, z. B. Levaverunt se omnes episcopi vel presbyteri rogantes et dicentes: Exaudi Christe: Gelasio vita! Dictum vicies. — Domne Petre tu illum serva! Dictum duodecies. Cuius sedem et annos! Dictum septies. — Apostolum Petrum te videmus! Dictum sexies.[2]

Das Verhandlungsprotokoll selber gibt überall, wo es einigermaßen vollständig überliefert ist, in den weltlichen wie kirchlichen gesta wesentlich nur die Reden und die vorgelesenen Aktenstücke in vollem Wortlaut[3] und verbindet diese einzelnen Teile nur mit ganz knappen Zwischenbemerkungen, die zum Verständnis unbedingt nötig sind. Die Notierung anderer Vorkommnisse, die nicht die Amtshandlungen der Behörde betrafen oder notwendig zu den Reden gehörten, insbesondere von Ausdrücken der Gemütsbewegungen, war im allgemeinen nicht üblich,[4] sondern wurde auf Antrag besonders angeordnet.[5] Gerade diese Trockenheit der Gerichtsakten, die auf uns heute, vor allem bei den Martyrerakten, oft erschütternd wirkt, war ja die Veranlassung zu den geschmacklosen Zusätzen, die sich immer mehr ausmalend

---

[1] Cod. Theod. 1, 2 S. 2ff. Dieselbe Eigentümlichkeit auch bei anderen erhaltenen Bruchstücken von Senatssitzungen. Mommsen, Staatsrecht 3, 1019 A. 3.

[2] Avellana no. 103 S. 478. 487.

[3] Die Eintragung der Aktenstücke mit allen Formeln, voller Adresse und Unterschrift zeigen die zahlreichen Anführungen in den Gesta coll. Carth. wie in den oben genannten Konzilsakten. Wo Kürzungen vorkommen, fallen sie sicher entweder der Überlieferung zur Last oder gehen auf Kürzungen zurück, die schon dem eingereichten Schriftstück angehören. Nachlässigkeit beim privaten Kopieren betont auch Augustin ad Donatistas post collat. 15, 19: Fieri enim potest, ut in codicibus sit ista varietas, dum alii etiam dies et consules diligentia maiore describunt, alii tanquam superfluum praetermittunt.

[4] Augustin erzählt ad Donat. post coll. 31, 54, daß die Donatisten in der Collatio ein Schriftstück vorlesen ließen, das gegen sie selbst sprach. Quae lectio, cum magis contra eos recitaretur, nemo risum potuit continere. Qui tamen risus *non utique conscriptioni gestorum potuissent adiungi* et omnino latuisset, nisi et ipsum latere non sinerent, *dicentes:* „Audiant qui riserunt"; hoc sane scriptum est et subscriptum. Also nur dadurch, daß sie davon sprachen, kam es in die gesta.

[5] Als die Donatisten in der Collatio auf eine Rede Augustins hin Lärm machen, beantragt ein katholischer Bischof 3, 272: Scriptum sit, quia perstrepunt; das gewährt der Cognitor 273: Ipsos perstrepere acta contineant.

und ausschmückend an den ursprünglichen echten Kern anhingen und ihn schließlich ganz verdeckten.[1] Ob alles und jedes, was auf einer Versammlung geredet wurde, in die endgültigen Akten eingetragen wurde, ist zweifelhaft; jedenfalls war die Möglichkeit vorhanden, mit Zustimmung der Parteien etwas im Konzept zu tilgen (de tabulis tollere).[2] Auch der Eintragungsbefehl für die eingereichten und zur Vorlesung kommenden Schriftstücke (s. o.) spricht dafür, daß unter Umständen Unwesentliches unterdrückt werden konnte. Für die Entgegennahme solcher Aktenstücke gebraucht man den Ausdruck suscipere, der sich in den weltlichen wie kirchlichen gesta ganz gleichmäßig findet.[3]

Die fertigen Protokolle wurden durch Unterschrift beglaubigt. Gerade hier ist die Überlieferung sehr mangelhaft, da die Beglaubigung im Laufe der verschiedenen Abschriften häufig weggefallen ist. Aber einerseits sehen wir die alten ägyptischen Auszüge aus den Gerichtsbüchern mit *ἀνέγνων* beglaubigt und wissen aus dem Vergleich mit dem Amtsbuch des Strategen von Omboi von 232, daß diese Unterschrift auch im Original im Archiv stand;[4] andererseits wird in den gesta collationis Carthaginiensis die Subskription nicht nur angekündigt, sondern auch am Ende der ersten Sitzung und hinter dem Publikationsedikt selbst überliefert.[5] Die Akten der Kollation von Karthago nehmen aber hinsichtlich ihrer Beglaubigung insofern eine Ausnahmestellung ein, als zur größeren Sicherheit jeder der verhandelnden Bischöfe jede seiner Aussagen besonders unterzeichnen mußte.[6] Für die Konzilsakten ist die Beglaubigung durch die Unterschriften der anwesenden Bischöfe und Priester allgemein bekannt.[7]

---

[1] H. Delehaye, Les légendes hagiographiques 126ff. Vgl. A. Ehrhard, Die griechischen Martyrien. Schriften der Wiss. Ges. in Straßburg 4 (1907) S. 6f.

[2] In der Collat. Carth. voluerunt ergo Catholici de tabulis tolli, quod dixerant, ut hoc solum gesta retinerent, quod officium responderat; hoc enim verius esse crediderant. Sed Donatistae, quod a Catholicis dictum erat, noluerunt de tabulis tolli; unde Catholici non contenderunt, ut eorum in hoc calumniosus animus appareret. Augustin. brevic. 3, 17, 32.

[3] Z. B. Gesta coll. Carth. 2, 53; 3, 124. 150. 176. — Conc. Rom. 495 Avellana no. 103, 8 S. 476; Conc. Carth. 531 Mansi 8, 745. 747. Reg. Greg. 11, 15 S. 276.

[4] Wilcken Philologus 53, 98ff. 104ff.

[5] Gesta coll. Carth. 1, 10: ut interfatibus meis me primitus per omnia subscribente —; 1, 223: Et alia manu: Edantur; S. 1353. 1420: Et alia manu: Proponatur. Dazu stimmt Lydus de magistr. 3, 11; vgl. Mommsen, Strafrecht 517 A. 2.

[6] Gesta coll. Carth. 1, 10; sie unterzeichnen alle mit N. episcopus recognovi oder ähnlich oder nur mit recognovi.

[7] Vgl. die Subskriptionen des im Reg. Greg. 5, 57a überlieferten römischen Konzils von 595.

Die Verhandlungsprotokolle waren nicht das einzige, was in die gesta der Behörden wie der Kirchen aufgenommen wurde. Denn es ist das Charakteristikum der gesta, daß sie nicht Einzelprotokolle waren, sondern in Bänden standen, die noch anderes umfaßten. Gewiß manche gesta von besonderem Umfang oder besonderem über die Amtstätigkeit eines Einzelnen hinausgreifenden Charakter mögen wohl selbständig verwahrt worden sein; so sicher die sehr voluminösen der Collatio Carthaginiensis,[1] die ja auch einem ad hoc gebildeten Gerichtshof angehörten und von einem aus den verschiedensten officia zusammengeholten Personal abgefaßt wurden;[2] sie bildeten einen großen Band (volumen).[3] Ebenso waren die Akten der großen allgemeinen Konzilien in besondere Bände eingetragen. Auf dem Konzil von Chalcedon wurden z. B. die Akten der Räubersynode von Ephesus aus einem eigenen Buche, *σχεδάριον*, vorgelesen[4] und in der dritten Sitzung des 6. allgemeinen Konzils brachte man die Bände (*βιβλία*) der 5. Synode herbei und erkannte aus der hier mangelnden Lagennumerierung, daß am Anfang drei falsche Quaternionen hinzugefügt waren,[5] was sehr deutlich den vollkommen selbständigen Charakter der Akten zeigt. Aber die Regel war das nicht. Längst war es in Rom Sitte, die auf Holztafeln aufgezeichneten Senatsbeschlüsse an das Archiv einzureichen, wo sie mit den früheren zu codices verbunden wurden, von denen jeder wohl schon frühzeitig ein Amtsjahr umfaßte. Diese „Beschlußbücher“ wurden in der Zeit des Prinzipates bald den magistratischen Amtsbüchern ähnlicher, indem sie die Senatsverhandlungen, die zu den Beschlüssen geführt hatten, mit verzeichneten und zuletzt das volle stenographische Protokoll der Sitzungen enthielten. So sind aus den kleinen Holztafelbüchern die großen acta senatus, wahrscheinlich auf Papyrus geschrieben, geworden, von denen das ausführlichste Bruch-

---

[1] Ihr großer Umfang veranlaßte mehrfache Auszüge, so die in den Ausgaben den gesta vorausgehende Inhaltsübersicht, angefertigt von einem der Exzeptoren, Martialis, so die Schrift Augustins „Breviculus collationis cum Donatistis“: quoniam fatigant illa nimia prolixitate lectorem, wie er selbst Retract. 2, 65 sagt. Vgl. auch ep. 141, 1.

[2] S. die Liste des Gerichtspersonals zu Eingang der Sitzungen und die Stelle aus dem kaiserlichen Mandat an den zum Richter bestimmten Tribunen und Notar Flavius Marcellinus: Ut sane adminicula competentia actibus tuis deesse non possint, viros spectabiles proconsulem atque vicarium serenitas nostra commonuit, ut — tam ex propriis officiis quam ex omnium iudicum apparitione abunde necessarios faciant deputari. Gesta coll. 1, 4.

[3] Gesta coll. Carth. 2, 53.

[4] Mansi 6, 605.

[5] Mansi 11, 225: *μὴ ἐχούσας ὑποσημείωσιν ἀριθμικὴν τὴν πρὸς συνήθειαν ἐντεθειμένην ἐν ταῖς τετράσιν*; erst der 4. Quatern war als der erste bezeichnet.

stück in dem genannten Senatsprotokoll von 438 erhalten ist.[1] Ebenso bildeten die Akten der gerichtlichen Verhandlungen nicht selbständige Bestandteile des Archivs, sondern befanden sich in den Amtsbüchern der Magistrate. Schon das Schreiben der römischen Konsuln an die Oropier vom Jahre 73 v. Chr. ist den commentarii der Konsuln, oder, wie sie sich selbst bezeichnen, den *πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτοι* entnommen, also der „protokollarischen Aufzeichnung der von dem konsularischen Gericht entschiedenen Rechtssachen";[2] einen analogen Fall zeigt der Auszug aus dem Amtsbuch des Prokonsuls von Sardinien L. Helvius Agrippa von 68 n. Chr.[3] Späterhin ist auch hier in die magistratischen Akten an Stelle kurzer Zusammenfassung das vollständige Protokoll eingereiht worden; so die zahlreichen ägyptischen Gerichtsprotokolle, die durch ihre Form und durch Angabe der Seitenzahlen ihre Herkunft aus den Amtsbüchern zu erkennen geben.[4] Von den Tag für Tag geführten gerichtlichen Akten, die selbst dann, wenn an einem Tag keine Verhandlung stattfand, einen Eintrag enthielten, der dies ausdrücklich bezeugte, erzählt auch Lydus und beklagt sehr, daß man von diesem schönen Brauch zu seiner Zeit abgefallen sei.[5] Schon aus dieser Stelle ergibt sich, daß die Amtsbücher auch der gerichtlichen Behörden nicht bloß aus einer Aneinanderreihung von Protokollen bestanden, sondern auch Aufzeichnungen anderen Inhalts in sich faßten, daß es, wie schon der Name *κοττιδιανοί* andeutet, richtige Tagebücher waren. Das zeigt denn auch auf das deutlichste das erhaltene Bruchstück der *ὑπομνηματισμοί* des Strategen von Omboi vom Jahre 232, das seine sämtlichen Amtshandlungen für jeden Tag verzeichnet und unter anderem auch ein Verhandlungsprotokoll enthält.[6] Wie sich schon in älterer Zeit an die Eintragung der Beschlüsse einer Munizipalbehörde auch die von auslaufenden und einlaufenden Schreiben anschloß, die zur Amtsführung des Magistrats gehörten oder sie begründeten, wird beleuchtet durch den inschriftlich erhaltenen Auszug aus dem commentarium cottidianum municipi Caeritum von 113 n. Chr., das ein Jahresband gewesen zu sein scheint;[7] Schreiben an Beamte enthalten einzelne Ab-

---

[1] So die Darstellung von Mommsen, Staatsrecht 3, 1012—1021.
[2] Mommsen Hermes 20, 280.
[3] Mommsen Hermes 2, 102ff.
[4] Wilcken Philol. 53, 102ff.
[5] Lydus de magistr. 3, 20.
[6] Wilcken a. a. O. 80ff.; über das Protokoll S. 95f. Vgl. auch die Reste anderer *ὑπομνηματισμοί* ibid. 104ff.
[7] CIL. XI, 3614. Vgl bes. Kubitschek a. a. O. 298f. Ebenso wird für die Einreihung von Briefen in die munizipalen gesta der Befehl des Antonius an die

schriften aus den Amtsbüchern der ägyptischen Behörden.[1] Aus dieser Gepflogenheit heraus hatte sich die Anschauung gebildet, daß nur diejenige Handlung eines Beamten als amtlich zu gelten habe, die in den Akten vermerkt worden war,[2] und man suchte und fand in den Archiven, wohin die Amtsbücher der Reichsbeamten nach ihrem Rücktritt abgeliefert werden mußten, nicht nur gerichtliche Protokolle, sondern auch die Korrespondenz der Behörden und ihre Edikte und Verordnungen.[3] Insbesondere im Donatistenstreit wurden aus dem öffentlichen Archiv von Karthago eine Reihe von Schreiben von dem Prokonsul und an den Prokonsul und den Vikar von Afrika hervorgeholt.[4] Daß diese den Amtsbüchern entstammten, zeigt der Vergleich mit den Auszügen aus den gesta der römischen Stadtpräfektur, die den ersten Teil der Avellana bilden. Auch hier finden sich neben den auslaufenden Schreiben des Praefectus urbi[5] zahlreiche, vor allem kaiserliche, Briefe an diesen und den Stadtvikar[6] nebst einer Reihe von anderweitigen Schriftstücken, die durch die Hände des Stadtpräfekten gingen und von ihm besorgt werden mußten.[7] Aus alledem ergibt sich, daß die römischen Behörden einheitliche Amtstagebücher führten, in die sie alles eintragen ließen, was mit ihrer Amtstätigkeit in Verbindung stand, Gerichtsprotokolle so gut, wie ihre amtliche Korrespondenz und die verschiedensten sonstigen Aktenstücke und Berichte, die ihre Geschäftsführung veranschaulichten und rechtfertigten.[8]

Aphrodisier sprechen, die „*γράμματα Καίσαρος*“ *ἐν τοῖς δημοσίοις τοῖς παῤ ὑμεῖν γράμμασιν ἐντάξαι;* vgl. v. Premerstein a. a. O. 751.

[1] Von den Bruchstücken aus den *ὑπομνηματισμοί*, die Wilcken 104ff. zusammengestellt hat, enthalten no. 9 u. 10 S. 108 Schreiben.

[2] Mommsen, Strafrecht 518.

[3] Das zeigt die Benutzung, über die wir weiter unten zu handeln haben.

[4] August. brevic. coll. 3, 12, 24. 24, 42. — 3, 19, 37. 22, 40. 23, 41; vgl. ad Donat. post coll. 32, 55.

[5] Avellana no. 14. 16. 19. 29. 32. 34.

[6] Avellana no. 3. 6. 7. 8. 10. 11. 18. 21. 30. 31. 33. — 9. 12. 13.

[7] Avellana no. 17. 20. 22—28. Damit ist zu vergleichen Cod. Iust. 1, 23, 3: Sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta, non exemplaria eorum, insinuentur, woraus hervorgeht, daß die Beamten hier und da mißbräuchlich sogar die Originalbriefe bei sich zurückbehalten haben. Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 255 A. 1.

[8] Vgl. zum Ganzen Mommsen, Strafrecht 517f. Lydus sagt ganz allgemein de magist. 3, 20: *ῥέγεστα δὲ Ῥωμαῖοι τὰς βίβλους, αἷς ἐνέγραφον τὰ πραττόμενα, συνειδὸν ὀνομάζειν, ὅτι ῥήγεστα τὰς πράξεις τοῦ πολιτεύματος εἶναι βούλονται· ἔνθεν τοῖς ὁτεδήποτε ζητοῦσι τὰ ὁτεδήποτε πεπραγμένα σύντομος περὶ τὴν εὕρεσιν εὐκολία· ἐξ αὐτῶν γὰρ τῶν ῥεγέστων καὶ κοττιδιανῶν ἡ δύναμις τῶν πεπραγμένων ἐγινώσκετο.* Die Interpretation von Peter, Die geschichtl. Literatur 1, 236 A. 1 erscheint mir verfehlt.

Von der bischöflichen Korrespondenz wissen wir aus zahlreichen Zeugnissen, daß sie im Kirchenarchiv in Abschriften der eigenen Briefe und der empfangenen verwahrt wurde, und daß von dieser Einrichtung der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden ist. Schon Cyprian von Karthago läßt auf seinen Konzilien unterschiedslos eingelaufene und eigene Briefe vorlesen[1], und es wird berichtet, daß die von Bischöfen an Bischöfe gerichteten Schreiben bei der Zerstörung der Kirchenarchive in der diokletianischen Verfolgung zumeist zugrunde gegangen sind.[2] Von einem Brief, der zwar von ihm verfaßt, aber, da er die Billigung einer Synode fand, im Namen derselben ausgegangen ist, bemerkt Augustinus, er befinde sich nicht in epistulis meis,[3] d. h. doch in seiner bischöflichen Briefsammlung, und aus dem Archiv der Kirche von Karthago besitzen wir noch einige zusammenhängende Bruchstücke von Registern, wie wir diese kirchlichen Briefsammlungen jetzt nach dem später üblichen Brauch nennen wollen, in der Avellana und Quesnelliana[4] und ein für uns ungemein wertvolles Fragment, das aus einem dem Kirchenarchiv entnommenen volumen chartarum auf dem Konzil von Karthago vom Jahre 525 vorgelesen wurde.[5] Für die römischen Päpste ist das frühe Vorhandensein von Briefregistern wohlbekannt.[6] Sie lassen sich mit Sicherheit bis auf Liberius zurückverfolgen. Auch sie wurden im Archiv aufbewahrt; wenn sie die Päpste zitieren, sagen sie meist: sicut in scriniis nostris legimus, testimonium nostri declarat scrinii[7] oder ähnlich. Gleich den karthagischen Registern waren es Bände[8] und sie müssen schon früh sehr zahlreich gewesen sein.[9] Auch von ravennatischen Kirchenregistern hat man Spuren gefunden,[10] und über die der Kirche von Konstanti-

---

[1] Cyprian. ep. 72, 1 S. 776.
[2] August. brevic. coll. 3, 17, 32.
[3] August. retract. 2, 66.
[4] Avellana no. 41—50 und Quesnelliana no. 6—11; vgl. Steinacker MIÖG. 23, 26 A. 3.
[5] Bonifacius episcopus dixit: „— Proferantur *ex archivo huius ecclesiae* scripta, quae direximus, et rescripta, quae sumpsimus, vel quaecumque ad praesentis negotii pertinent firmitatem." Redemptiolus notarius *ex volumine chartarum* recitavit. Mansi 8, 650.
[6] Bresslau Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 6, 244f.; Steinacker MIÖG. 23, 7.
[7] Hilarus a. 463 ep. Arelat. no. 19; Vigilius a. 546 ep. Arelat. no. 44. MG. Epp. 3, 28. 66.
[8] Wie die Register Gregors d. Gr. Vgl. Gregor. III.: ut in sanctę nostrę ecclesię scrineis testantur *volumina*. MG. Epp. 3, 707 no. 15.
[9] Symmachus a. 500 ep. Arelat. 24: veterum antestitum super hac causa ordinationes, quibus ecclesiasticum gravatur scrinium. MG. Epp. 3, 35.
[10] Steinacker Wiener Stud. 24, 307.

nopel sind wir sogar genauer unterrichtet.[1] Da wir über die Einrichtung der Register später ausführlich zu handeln haben, sei hier nur ein Blick auf den Inhalt geworfen. Wo uns die zufällige Überlieferung einen etwas deutlicheren Einblick gestattet, finden wir, daß nicht nur der briefliche Aus- und Einlauf in den Kirchenregistern enthalten war, sondern daneben noch eine Anzahl von Aktenstücken, Aufzeichnungen, Instruktionen und sonstigen Notizen, die durchaus das Bestreben offenbaren, in den Registern einen Überblick über die gesamte kirchliche und administrative Tätigkeit des Bischofs zu geben,[2] ganz wie bei den Amtsbüchern der Magistrate. Nun bildete doch die synodale Tätigkeit der großen Metropoliten gewiß einen ganz hervorragenden Teil ihrer Amtsführung, und so wird es uns von vornherein nicht als Ausnahmefall erscheinen, wenn wir mitten unter den Briefen in den Registerauszügen Gregors des Großen an der ihm in der zeitlichen Reihenfolge zukommenden Stelle, ein wirkliches Synodalprotokoll finden.[3] Der Gebrauch, Berichte über die römischen Synoden ins Register aufzunehmen, ist noch in viel späterer Zeit, unter Gregor VII. und Urban II., nachzuweisen.[4] Aber auch für die Zeit vor Gregor dem Großen haben wir ein Zeugnis. Bonifaz II. gebraucht nämlich auf dem römischen Konzil von 531 einmal statt der gewöhnlichen Form des Eintragungsbefehls, die wir früher kennen gelernt haben, zur Abwechslung den Ausdruck: Quae lecta sunt ecclesiasticis indantur *annalibus*,[5] der deutlich auf die in Jahresbände eingeteilten Register hinweist. So dürfen wir die Eintragung der Synodalprotokolle in die päpstlichen Register als gesichert annehmen und auch für das Protokoll der römischen Synode von 495 unter Gelasius I. die Herkunft aus dem Register behaupten, wenngleich der Editionsvermerk am Schluß die Annahme verbietet, daß es der Sammler der Avellana oder ihrer Vorlage direkt aus dem Register geschöpft hat.[6] Für Afrika habe ich kein ausdrückliches Zeugnis für die Aufnahme in die gesta finden können, wenn auch hier die Wahrscheinlichkeit und sonstige Ähnlichkeit mit dem römischen Registerwesen dafür spricht; es sei denn, daß man die Stelle bei Augustinus anführen will, wo er berichtet, daß er seine in

---

[1] Aus der actio XII u. XIII des 6. allgem. Konz. in Konstant. v. 681. Mansi 11, 545ff. Vgl. Steinacker a. a. O. 307. Doch scheinen sich diese schon von der ursprünglichen Form zu entfernen.

[2] Die genaueren Belege im § 2 dieses Kapitels.

[3] Reg. Greg. 11, 15. Das andere, 5, 57a, ist wegen seiner Stellung und seiner Form, obwohl es sicher auch aus dem Register stammt, nicht so beweiskräftig.

[4] Reg. Greg. VII ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II. 2, 52a; 3, 10a; 5, 14a; 6, 5b. 17a; 7, 14a. 8, 20a. 58. — Coll. Britann. Urb. II. no. 47 Ewald NA. 5, 366.

[5] Mansi 8, 747.

[6] Avellana no. 103. Editionsvermerk S. 487. Vgl. auch Coll. Brit. Gel. no. 45.

Form eines Protokolls von Notaren aufgenommene Disputation mit Fortunatus in librum memoriae habe eintragen lassen.[1] Es ist möglich, daß unter diesem liber memoriae etwas wie „ὑπομνήματα" seiner Kirche zu verstehen sind. Auch in dem Punkte läßt sich also die vollkommene Analogie zwischen kirchlichen Registern und Beamtenakten dartun.

Unter diesem Gesichtspunkt erklären sich nun auch die scheinbaren Ausnahmen. Wenn Optatus erzählt, daß die zur Beilegung des Donatistenschismas abgesandten Bischöfe Eunomius und Olympius über ihre Tätigkeit ein volumen actorum angelegt haben,[2] so ist klar, daß sie in ihrer Eigenschaft als Legaten eben ein besonderes Amtsbuch führen mußten. Nicht anders verhält es sich aber mit den großen Akten der allgemeinen Konzilien; denn diese gehörten nicht zum Amtskreis eines einzelnen Bischofs, sondern waren Angelegenheit der allgemeinen Kirche oder doch eines großen Teiles derselben, und ihre Tätigkeit spielte sich restlos innerhalb der Sitzungen ab, wo auch der ganze schriftliche Verkehr erledigt und verhandelt wurde. So sind die Konzilsakten im wahren Sinn Amtsbücher, und ihre Selbständigkeit ist nur in dem vorübergehenden Charakter der buchführenden Körperschaft begründet, ganz wie bei den gesta der Collatio Carthaginiensis. Dazu stimmt auch die Aufbewahrung der Originalakten im Kirchenarchiv von Konstantinopel als der kaiserlichen Hauptstadt.[3]

Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß die ältesten kirchlichen Register gleich den weltlichen gesta richtige Amtstagebücher der Bischöfe darstellen, deren Inhalt darum viel bunter war, als man nach den spärlichen erhaltenen Fragmenten und Auszügen und nach den späteren Registern sich anzunehmen getraute. Ihre Redaktion, die unter dem weniger wichtigen Material eine Auswahl zu treffen und manche Bemerkungen beizufügen nötigte, kann darum sehr wohl mit schriftstellerischer Leistung verglichen werden, wie das Johannes Diaconus an einer Stelle der Lebensbeschreibung Gregors des Großen zu tun scheint.[4]

Der Grundcharakter als Amtstagebücher bildet nur ein Element der Ähnlichkeit der weltlichen und kirchlichen gesta. Ein weiteres kommt

---

[1] Retract. 1, 15, 1: in librum memoriae mandandum conferre *curavi.*

[2] Optat. Milev. 1, 26: de his rebus habemus volumen actorum.

[3] Z. B. Mansi 4, 404 (Akten von Nicäa); ibid. 6, 605 (Akten der Räubersynode).

[4] Ioh. Diac. v. Greg. M. 4, 71: Ab exponendis tamen epistulis, quamdiu vivere potuit, numquam omnino cessavit; quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Vgl. Mommsen NA. 17, 392; u. Petr. Diac. de vir. ill. Casin. coenob.: Leo fecit et registrum eius (Urb. II.); Gelasius S. R. E. cancellarius descripsit registrum Paschalis papae II. A. Lapôtre. Études des pères de la comp. de Jésus 53, 275f. S. auch oben A. 1.

hinzu. Beide wurden im Archiv aufbewahrt. Das hatte für die Amtsbücher der Reichsbeamten [1] aber eine besondere Bedeutung. Sie wurden damit der Öffentlichkeit zugänglich.[2] Dies kommt deutlich zum Ausdruck in der ständigen Benutzung der Archivalien durch Privatpersonen, die als ganz selbstverständlich und leicht erreichbar erscheint.[3] Es ist eine besondere Härte in der diokletianischen Verfolgung, wenn den Christen manchmal der Zutritt zu den Prozeßakten verweigert wird, und sie sich nur durch Bestechung Abschriften der ihnen so teuren Gerichtsverhandlungen der Märtyrer verschaffen können.[4] Das gleiche trifft für die kirchlichen Archive zu, die auch manchmal mit dem älteren technischen Ausdruck für die staatlichen Archive, mit monumenta oder munimenta, bezeichnet werden.[5] Sie sind der öffentlichen Benutzung leicht zugänglich, wenn auch natürlich vorher die Erlaubnis darum eingeholt werden muß. So verweist schon Hieronymus den Rufinus auf das römische Kirchenarchiv, um sich über die Echtheit

[1] Die munizipalen Beamten nahmen noch in konstantinischer Zeit ihre Amtsbücher beim Rücktritt vom Amt mit nach Hause. Acta purg. Felicis in Optat. Milev. S. 197.

[2] Etwas anderes ist die öffentliche Ausstellung der Akten vor ihrer Einreihung in die Amtsbücher. Diese erkennt man am besten aus dem in den ägyptischen *ὑπομνηματισμοί* häufigen Vermerk: *ὁ δεῖνα ὑπηρέτης δημοσίᾳ προθεὶς κατεχώρισα* (Wilcken Arch. f. Pap.-Forsch. 4, 424f. im Gegensatz zu seiner früheren Deutung im Philolog. 53, 99). Vgl. damit die Unterschriften des Kognitors in der Coll. Carth. (S. 406 A. 5) und den Proposita-Vermerk, Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 257ff.; 16, 196. Die Verbringung ins Archiv erfolgte wohl nach Ablauf der Amtsdauer.

[3] Ich führe nur einige besonders charakteristische Stellen an. Eusebius hist. eccl. 5, 18, 9: *οἱ θέλοντες μαθεῖν τὰ κατ' αὐτὸν ἔχουσι τὸ τῆς Ἀσίας δημόσιον ἀρχεῖον*; vgl. 7, 11, 6. Cyprian. ep. 67, 6: cum — Martialis — actis etiam publicis habitis apud procuratorem ducenarium obtemperasse se idololatriae et Christum negasse contestatus sit —. Gesta coll. Carth. 3, 220: si inde dubitant archiva proconsulis requirantur. Besonders Augustin im Donatistenstreit: retract. 2, 53, 1: necessaria documenta curavi sive de ecclesiasticis sive de publicis gestis; ad Donat. post. coll. 16, 20: litteras — prolatas de archivo publico recitavimus; c. Crescon. 3, 70, 80: si tota gesta vis legere ex archivo proconsulis accipe. Vgl. Lydus de magistr. 3, 19. 20; Dig. 49, 14, 45, 7. — Daß die Benutzung gewöhnlich gratis war, ist zu schließen aus August. ad Donat. post coll. 31, 54: Haec tam excellentia documenta — non habebamus in manibus, sed forsitan, si alicubi esse audiremus, *unde nobis gratis dari non possent,* quolibet praemio perveniremus, ut nobis scribenda permitterentur.

[4] Le Blant a. a. O. 65 A. 2; 70. Über Wertschätzung und weite abschriftliche Verbreitung der Martyrerakten und ihren Gebrauch beim Gottesdienst Leclercq a. a. O. 385. 387. Verbrennung der Akten, damit sie die Christen nicht bekommen, in den Acta s. Victoris Mauri. Le Blant 71 A. 3.

[5] Mommsen, Strafrecht 519 A. 2: monumenta publica; vgl. damit monumenta ecclesiastica Syn. Carth. 525 Mansi 8, 638 und scrinii nostri monimenta Bonifac. I. a. 419 JK. 350.

eines Briefes des Papstes Anastasius I. zu unterrichten [1] und Gregor I. bezeichnet das authentische Exemplar seiner Homilien als dadurch ediert, daß er es im scrinium der römischen Kirche niedergelegt habe.[2] Die allerdings viel später fallende ausgiebige Benutzung des päpstlichen Archivs durch Beda und Bonifaz ist bekannt.[3] Auch Augustin beutet zu seiner Materialsammlung gegen die Donatisten ebenso die Kirchen- wie die öffentlichen Archive aus.[4] Dazu kommt noch die häufige Ausnutzung der Kirchenarchive durch kanonistische Sammler, die vor allem für die Avellana genauer erforscht ist.[5]

Schon die Benutzung zeigt, daß die Akten im Archiv für authentisch galten. Nicht als ob sie unanfechtbar gewesen wären. In der römischen Verwaltung waren sie lange nur Privataufzeichnungen der Beamten gewesen,[6] und diese Anschauung hat sich nie ganz verwischt. Man konnte Mißtrauen gegen sie äußern und sie der Verfälschung zeihen, aber doch nur, wenn man genügende Gründe gegen die Glaubwürdigkeit der Person des Beamten geltend machen oder andere wiedersprechende Akten vorbringen konnte.[7] Im allgemeinen aber hatten sie öffentlichen Glauben und wurden vor Gericht oder sonst überall als Beweismittel benutzt, und die Eintragung von Schriftstücken in die gesta eines Beamten verlieh ihnen dauernde Glaubwürdigkeit.[8]

---

[1] Hieron. adv. Rufin. 3, 20: Si a me fictam epistolam suspicaris, cur eam in Romanae ecclesiae chartario non requiri? Vgl. de Rossi a. a. O. XLIV. XLVIII.

[2] Greg. M. lib. XL homel. praef. Vgl. de Rossi LXV.

[3] Die Stellen zusammengestellt MG. Epp. 2, VII.

[4] Retract. 2, 53, 1; s. S. 413 A. 3.

[5] O. Günther, Avellana-Studien. Wiener S.-B. 134.

[6] Mommsen, Strafrecht 513. 519.

[7] August. brevic. coll. 3, 24, 42: Die Donatisten bekämpfen die Echtheit der Acta purg. Felic.:. gesta proconsularia quibus possent verbis refellere conantes, quibus absolutus est Felix, obicientes gratiam iudicis, vel suppositas fuisse personas et caetera, *quae solent homines contra gesta, quibus vincuntur, suspiciosa querimonia iactitare.* Der Kognitor weist den Einwand ab: non posse gesta, quae tanta roboravit antiquitas, removeri nisi aliis posterioribus gestis e contrario recitatis. — Über Verfälschung der acta vgl. Peter, Gesch. Lit. 1, 237ff.; dazu die Tilgung eines Namens im Gerichtsprotokoll in der Passio s. Hieronis bei Le Blant a. a. O. 70.

[8] Die Beispiele sehr zahlreich in den Gesta coll. Carth. In 1, 11 läßt der Kognitor die eingelaufenen Schreiben vorlesen, ne quid — fidei plenorum videatur deesse gestorum, und Augustin sagt von der sententia des Konz. v. Bagai (349): Neque enim possunt eam tegendi mendacii sui causa, ut libitum fuerit, emendare immo falsare, quam iudicio publico apud proconsulem allegaverunt, quam toties gestis municipalibus inserendam pro suae causae necessitate curarunt, quando agebant adversus eos, ut de basilicis pellerentur. c. Cresc. 3, 52, 58.

Das erklärt auch die oft gestellte ausdrückliche Bitte, in der Verhandlung vorgebrachte Schreiben ins Protokoll aufzunehmen.[1] Welche Autorität die Kirchenarchive genossen, zeigen die angeführten Stellen, die von der Benutzung durch Private sprechen, zeigt insbesondere die Verwendung durch die Bischöfe selbst, die später noch eingehender behandelt werden muß, und am auffälligsten eine Episode der 12. Sitzung des 6. allgemeinen Konzils von 681, wo das bullierte und verschlossene, aber nicht ausgegangene Original einer epistola synodica eines früheren Patriarchen von Konstantinopel an der Hand der Registereintragung geprüft und für echt befunden wird.[2] Auch die Bitte um Eintragung in die gesta findet sich gelegentlich in den auf den Synoden eingereichten libelli besonders ausgesprochen.[3]

Wodurch wird aber diese Autorität begründet, die zum mindesten für die Briefe, die doch nur abschriftlich in das Register aufgenommen sind, keineswegs selbstverständlich ist? Eine Erklärung ist nur zu erwarten aus der Betrachtung des Verfahrens in der älteren Zeit.

Die Einreichung der Senatsbeschlüsse an das aerarium stellt man sich, wie wir gesehen haben, so vor, daß der Beschluß auf eine Holztafel geschrieben den Quästoren übergeben wurde, und diese ihn, nachdem sie ihn für gültig befunden hatten, an den codex der anderen Tafeln des Beschlußbuches anknüpfen ließen. Später mag statt dessen Abschrift auf Papyrusrollen gemacht worden sein. Die Einreichung machte den Beschluß erst rechtskräftig und alle Abschriften wurden von dem Archivexemplar genommen.[4] Ähnlich war es bei den munizipalen Behörden; und es zeigt sich, daß, obwohl das archivalische Exemplar nicht einmal mit allen Solemnitäts- und Beglaubigungsformeln versehen zu sein brauchte,[5] doch die offizielle Kopie nur aus dem codex des Archivs abgeschrieben und nach ihm kollationiert worden ist, descriptum et recognitum, wie der technische Ausdruck lautet. Wenn nun einmal ein Senatsbeschluß, der einen fremden Staat betraf, den Gesandten ausgefertigt werden mußte, so wird man ihnen eine beglaubigte Abschrift des im Archiv ein-

---

[1] Z. B. Acta purg. Felic. in Optat. Milev. S. 199. 200.

[2] Mansi 11, 576. Vgl. Steinacker Wiener Stud. 24, 307 A. 6.

[3] Z. B. Conc. Carth. 525 Mansi 8, 651: Hunc enim libellum — reverentiae tuae offerimus petentes, ut eum a nobis suscipere iubeas et chartis ecclesiae sociare.

[4] Mommsen, Staatsrecht 3, 1012f.

[5] Vgl. die Abschrift aus dem commentarium cottidianum von Caere v. J. 113 mit der Angabe von Seite und Absatz. CIL. XI, 3614. Dazu Mommsen a. a. O. 1015 A. 2 und Kubitschek a. a. O. 298f.

getragenen Exemplars gegeben haben.[1] Dieses galt eben als das eigentliche Original.[2]

Ganz ebenso verfuhr man bei kaiserlichen Konstitutionen. Zu diesen gehörten die Militärdiplome, die Privilegien für die Veteranen. Sie wurden nicht in einem Archiv aufbewahrt, sondern, was dasselbe bedeutete, auf eherne Tafeln geschrieben an den Wänden der Tempel und Gebäude des Kapitols angenagelt.[3] Daneben erhielt noch jeder Soldat eine besondere Ausfertigung auf einem bronzenen Diptychon,[4] die sich aber ausdrücklich als geprüfte Abschrift des Originals auf dem Kapitol gab mit der nie fehlenden Formel descriptum et recognitum — das Weitere ist verschieden, z. B. — ex tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio aedis Fidei populi Romani parte dexteriore.[5] Häufig findet sich noch die genaue Angabe der Stelle, wo der Name des Betreffenden auf der Tafel zu finden war.[6] Als solche Abschriften sind die Militardiplome auch durch die Siegel der Urkundenzeugen beglaubigt.

Einen ganz ähnlichen Fall zeigt die eigentümliche Art der Insinuation eines kaiserlichen Reskripts vom Jahre 238, die aus der Inschrift von Skaptoparene sich ergibt.[7] Die Bittschrift der Skaptoparener samt der Antwort des Kaisers Gordian wurde der römischen Stadtpräfektur übergeben, hier in das „Buch der erledigten Bittschriften" eingetragen und dadurch öffentlich proponiert. Zur Erlangung einer Ausfertigung mußte der Gardesoldat, der als Beauftragter seines Heimatsdorfes dies Libell eingereicht und den kaiserlichen Entscheid empfangen hatte, selbst die Initiative ergreifen und sich aus dem Bittschriftenbuch eine hinsichtlich ihrer Konformität durch Zeugen bestätigte Abschrift machen lassen. Der Anfang lautet nämlich nach Angabe des Datums: Descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum a domino nostro imp. Caes. M. Antonio Gordiano pio felice Aug. et propositorum Romae in porticu termarum Traianarum in verba quae infra scripta sunt.

---

[1] Mommsen a. a. O. 1014.

[2] Vgl. noch CIL. VIII, 270, Kopie eines Senatsbeschlusses von 138 descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dictarum k(apite) V... T. Iuni Nigrini C. Pomponi Camerini cos. Kubitschek 288. Vgl. B. Hirschfeld, Gesta mun. 17.

[3] Peter, Gesch. Lit. 1, 219.

[4] Vgl. über diese Militärdiplome vor allem B. Faass in diesem Arch. 1, 202ff.

[5] CIL. III, 844 n. I v. J. 52.

[6] Z. B. CIL. III, 846 no. III v. J. 64: pag. II kap. XVI. Vgl. Faass 207 A. 1.

[7] Text und Erklärung von Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 244ff. und Athen. Mitteil. 16, 279ff. Text hier S. 267ff. Dagegen vgl. Brassloff in Pauly-Wissowa, RE. s. v. Epistula S. 209.

Man sieht, nicht nur bei eigentlichen Gesetzen sondern auch bei Bestimmungen ephemeren Charakters — denn die Antwort Gordians wies die Skaptoparener an den Statthalter, auf dessen Bericht hin der Kaiser erst entscheiden wolle, — galt das archivalisch deponierte Exemplar als authentisch, die Ausfertigung aber nur als Abschrift. Daher erklärt sich der öffentliche Glauben, den die Registereintragung genoß. Als die Smyrnäer im Jahre 139 eine Verfügung Hadrians zu ihren Gunsten wiederum in authentischer Kopie erhalten wollten, wandten sie sich darum an den Kaiser Antoninus mit der Bitte, ihnen eine Abschrift aus den commentarii machen zu lassen.[1] Der Kaiser gab die Erlaubnis und auf seinen Befehl wurde ihnen die Abschrift ausgefertigt, deren Richtigkeit Zeugen bestätigten. Es ist genau derselbe Vorgang wie oben, nur daß in diesem Fall der Aussteller schon tot ist.

Die bisher besprochene Form der Mitteilung kaiserlicher Willensäußerungen war aber natürlich nicht die einzige; gewöhnlich werden es Briefe gewesen sein, die den Adressaten durch Boten mit der Reichspost überbracht und eingehändigt wurden. Aber auch von solchen meint Plinius in einem Briefe an Traian, daß sie vera et emendata sich im kaiserlichen Archiv befänden, und auf seine Bitte ließ Traian in den commentarii seiner Vorgänger nach den Briefen suchen deren Echtheit Plinius nach den ihm vorgelegten Exemplaren bezweifelt hatte.[2] Also die wirklichen und durchkorrigierten Briefe befanden sich im Archiv des Ausstellers. Zur Erklärung verweist man auf den Rekognitionsvermerk.[3] Unter den kaiserlichen Reskripten steht nämlich als Unterschrift von des Kaisers Hand: rescripsi, recognovi; so unter der kaiserlichen Erlaubnis zur Archivbenutzung von 139 auf der Inschrift von Smyrna, so unter einem Brief des Commodus an die afrikanischen Kolonen (180—183),[4] unter der Antwort Gordians an die Skaptoparener von 238, so noch unter einem Reskript Justins und Justinians von 527.[5] Man denkt sich das so. Nachdem die Willensmeinung des Kaisers niedergeschrieben war, sah er dieses

---

[1] CIGr. 3175: *Κελεῦσαι δοθῆναί μοι τὰ ἀντίγραφα τῶν ὑπομνημάτων, ὡς καὶ ὁ θεὸς πατὴρ* (also der Aussteller selbst) *συνεχώρησεν.*

[2] Der oft zitierte Brief Plin. ep. 65, 3 und Traians Antwort 66, 1.

[3] Nach Mommsen (Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 253ff. und 16, 197f.) und v. Premerstein a. a. O. 740f. Zur Kontroverse über die Bedeutung dieser Vermerke s. jetzt Faass a. a. O. 238ff. Gegen seine Ansicht, die Vermerke stammten aus den Kommentarien, weise ich außer auf das im Text folgende noch darauf hin, daß bei allen Beispielen Überlieferung nach den ausgefertigten Reinschriften doch das Nächstliegende ist, auch beim liber libellorum rescriptorum, der aus den an die Stadtpräfektur geschickten Ausfertigungen gebildet sein wird.

[4] CIL. VIII, 10570; hier aber scripsi, recognovi.

[5] Auf einer Inschrift von Ali-faradin. Ch. Diehl Bullet. de Corr. hellén. 17, 501ff.

Konzept durch, korrigierte es und unterschrieb es mit rescripsi. Die danach hergestellte Reinschrift prüfte oder ließ der Kaiser nach dem Konzept prüfen und er oder sein Beamter setzte neben die kaiserliche Unterschrift noch den Kollationsvermerk recognovi.[1] Das Konzept blieb in der Kanzlei und wurde entweder in das Register abgeschrieben oder an die früheren Konzepte angeklebt, die so eine Rolle bildeten.

In ganz merkwürdiger Weise wird diese Auffassung bestätigt durch den nahe verwandten Gebrauch einer anderen Kanzlei, der der persischen Könige aus dem Hause der Sasaniden. Der arabische Geschichtsschreiber Belâdhorî erzählt nämlich nach Ibn Moḳaffa' folgendes. Wollte der König eine schriftliche Anordnung geben, so verfaßte in seiner Gegenwart der Sekretär dafür das Konzept. Über dieses trug der Diener des Sekretärs einen Vermerk in ein Journal ein — wir werden gleich sehen, daß der „Vermerk" offenbar eine Abschrift des Konzeptes gewesen ist. — Das Konzept wurde dann vom Siegelbewahrer gesiegelt und in die Kanzlei zur Ausfertigung geschickt. Der ausfertigende Schreiber machte aus dem Konzept eine im Namen des Königs abgefaßte Reinschrift mit allen feierlichen Formen und gab sie dem Sekretär zurück. Der legte sie dem König vor, verglich sie mit dem Eintrag in das Journal, und wenn sie damit übereinstimmte, siegelte er sie in Gegenwart des Königs oder seines nächsten Vertrauten. Das Journal aber wurde nach Ablauf eines jeden Monats abgeschlossen, vom König versiegelt und im Archiv aufbewahrt.[2] Überliefert ist die Einrichtung freilich erst aus der Zeit nach dem Untergang des Perserreichs durch den Perser Ibn Moḳaffa', einen trefflichen Kenner der Altertümer seiner Volksgenossen, der um 760 starb.[3] Nach meiner Meinung gibt es nur zwei Möglichkeiten, die diese Erscheinung verständlich machen; entweder liegt hier direkte Nachahmung des spätrömischen Brauches vor, wie wir das früher für das Steuersystem kennen gelernt haben, oder die Einrichtung ist ein Erbstück aus der hellenistischen Verwaltung, aus der es einerseits die Römer, andererseits die Perser übernommen haben. Letztere Annahme scheint mir die wahrscheinlichere, weil zur Zeit, da die Perser die Gewohnheit von den Oströmern wohl am ehesten entlehnt haben würden, zur Zeit Chosraus Anôšarwân, der Brauch in Byzanz schon im Verfall war. Wie dem auch sei, die Ähnlichkeit nicht nur, sondern die direkte Verwandtschaft mit dem römischen Kanzleibrauch, wie er oben angenommen

---

[1] Faass 247 läßt wohl mit Recht die Rekognition durch einen Beamten schreiben. Vgl. das spätere legi des Quästors.

[2] Nach Nöldeke 354 A. 2. Die hier gebrauchten Ausdrücke habe ich leicht verändert, um den kanzleitechnischen Vorgang deutlicher hervortreten zu lassen.

[3] Über ihn Nöldeke XXff.

wurde, ist unverkennbar; nur die aktive Beteiligung des Königs ist geringer. Herstellung des Konzepts unter den Augen des Herrschers; seine Beglaubigung hier durch Siegel, dort durch Unterschrift; Ausfertigung der Reinschrift; ihre Prüfung nach dem Konzept, bzw. nach der Abschrift desselben; erneute Beglaubigung; alles stimmt vortrefflich, nur daß in der persischen Kanzlei für die Prüfung das Journal oder, wie wir sagen würden, das Register dient, dessen Text also als der authentische, als das Original angesehen wird. Es hindert uns nichts, diese Rolle der Registereintragung bei der Kollation der Ausfertigung auch für die römisch kaiserliche Kanzleipraxis in Anspruch zu nehmen, so daß auch hier sogleich nach Anfertigung und Korrektur des Konzeptes die Eintragung ins Register erfolgt und dieses nun vollständig an Stelle des emendierten Konzeptes getreten wäre.[1]

Daß auch die Ausfertigung von Verordnungen der Behörden für die Privatpersonen, auf die sie sich bezogen, nach ganz denselben Grundsätzen gehandhabt wurde, ist an sich durchaus anzunehmen und durch ein paar Beispiele aufs schönste zu zeigen. Der älteren Art, wie sie durch die Inschrift von Skaptoparene repräsentiert ist, entspricht die Ausfertigung einer Entscheidung des Prokonsuls von Sardinien vom Jahre 68 n. Chr., die aus seinem Amtsbuch, das er nach dem Rücktritt vom Amt im römischen Archiv hinterlegt hatte, abgeschrieben und durch Urkundenzeugen beglaubigt ist. Auch hier lautet der Eingang nach Angabe des Datums: descriptum et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons(ulis), quem protulit Cn. Egnatius Fuscus scriba quaestorius, in quo scriptum fuit it, quod infra scriptum est, tabula V cera VIII et VIIII et X.[2] Die Abschrift erfolgt demnach in der Form privater Urkundenkopie und benötigt der Zeugen. Die jüngere Art, für die der Rekognitionsvermerk charakteristisch ist, findet sich wieder und wird dadurch gleichzeitig selbst von neuem bestätigt in der Praxis der Kanzlei des römischen Oberpriesters von Ägypten, die zwei Papyrusurkunden vom Jahre 171 erkennen lassen.[3] Es handelt sich darum, daß Väter ihre Söhne dem Oberpriester vorstellen, um von ihm die Erlaubnis zur Vornahme der Beschneidung zu erhalten. Da nichts einzuwenden ist, läßt er eine ἐπιστολή aufsetzen, die seine Einwilligung enthält und von beiden Teilen unterschrieben wird. Vor ihrer Rückkehr in die Heimat wünschen die Väter diese Erlaubnisschreiben mitzubekommen. Der ἀρχιερεύς gibt ihnen nun nicht etwa die ἐπιστολή selbst, sondern läßt ihnen eine

[1] Wenn nicht ohnehin Konzept und Registereintragung identisch sind.

[2] CIL. X, 7852. Mommsen Hermes 2, 102ff; vgl. 20, 280. Codex ansatus („mit Handhabe versehen") zeigt, daß es sich um ein Wachstafelbuch handelt.

[3] Krebs Philol. 53, 577ff.

Abschrift des darüber in sein Amtstagebuch aufgenommenen Eintrages ausfertigen und bestätigt die Richtigkeit durch die eigenhändige Unterschrift: *ἀνέγνων*. Dieses selbe *ἀνέγνων* finden wir aber noch in einer ganzen Reihe anderer auf uns gekommener Auszüge aus ägyptischen *ὑπομνηματισμοί*;[1] es sind meist Abschriften von Gerichtsprotokollen, aber gerade durch den Vergleich, den sie mit der älteren Form der Auszüge aus Amtsbüchern gestatten, wird der Unterschied recht klar. Die jüngeren Abschriften haben alle das gemeinsam, daß sie von Amts wegen ausgestellt sind und in dem Kollationsvermerk des Ausstellers selbst ihre einzige Beglaubigung haben. Ich möchte annehmen, daß dieser Brauch auf Nachahmung der kaiserlichen Kanzlei zurückzuführen ist.

Außerhalb Ägyptens kann ich ihn für Reichsbeamte nicht nachweisen,[2] aber es zeigt sich auf kirchlichem Gebiete eine sehr interessante Parallele, die uns zugleich weiter- und zu unserer eigentlichen Aufgabe zurückführt.

In einigen päpstlichen Schriftstücken aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts begegnen uns nämlich Vermerke, die sich meines Erachtens nur unter der Voraussetzung erklären lassen, daß, was im vorstehenden für die kaiserliche und die Beamtenkanzlei festgestellt wurde, nicht minder auch für die Päpste gilt. Es handelt sich dabei durchweg um Stücke von außergewöhnlichem Charakter. Unter zwei Konstitutionen Felix' IV. findet sich ein Rekognitionsvermerk.[3] Die erhaltenen Exemplare der beiden stammen sicher nicht aus dem päpstlichen Register; die eine, eine Ravenna betreffende Entscheidung, hat Agnellus wohl aus dem Archiv oder dem Register der Kirche von Ravenna; die andere, die berühmte Konstitution, mittelst welcher Felix seinen Archidiakon Bonifatius zum Nachfolger designiert, zeigt schon durch die enge Verbindung, in der sie mit dem ihr keineswegs günstigen Senatsdekret von 530 steht, daß sie nicht eine spätere Abschrift aus dem Register ist.[4] Hier lautet die päpstliche Unterschrift: Et manu Felicis papae: Recognovi, dort, wo es etwas verdorben sein mag: Recognovimus; Celius Felix episcopus ecclesiae catolicae urbis Romae huic cunstituto inter partes subscripsi.[5] Nach dem, was wir von dem allgemein römischen und dem päpstlichen Archivwesen wissen, haben wir uns das so zu erklären. Der Papst

---

[1] Zusammengestellt von Wilcken Philol. 53, 104ff.

[2] Wohl aber bei Municipalbeamten. B. Hirschfeld, Gesta mun. 64.

[3] Agnellus 60 MG. SS. Lang. 319 = JK. 877 und Kehr, Ital. pont. 1 (Roma) Elenchus no. 39 = JK. 879α, Mommsen NA. 11, 367.

[4] Was Ewald NA. 10, 423 vermutet.

[5] Vgl. zu Agnellus 60 Mommsen Cassiodorausg., Index s. v. Caelius MG. Auct. ant. 12, 490 und zum Ganzen Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 16, 197. Vgl. auch Faass a. a. O. 242 A. 7.

gab seine Entscheidung oder seine Verordnung kund und ließ darüber eine Urkunde ausfertigen, die im Archiv der römischen Kirche aufbewahrt, das heißt wohl so viel als ins Register eingetragen wurde. Das wird durch den Liber pontificalis an mehreren Stellen bezeugt.[1] War die Konstitution nun noch auszufertigen, oder sollte sie weiter veröffentlicht werden, so wurde von dem Archivexemplar, das als Original galt, eine Abschrift genommen[2] und deren Übereinstimmung mit dem authentischen Text durch Rekognitionsvermerk von des Papstes eigener Hand bestätigt.[3]

Äußerlich ganz ähnlich scheinen Vermerke, die zu Schreiben des Papstes Vigilius erhalten sind. Zu zwei sehr wichtigen Briefen, von denen der eine (Avellana no. 92) an den Kaiser Justinian, der andere (Avellana no. 93) an Menas, den Patriarchen von Konstantinopel, gerichtet ist, gehört die eigenhändige Unterschrift des Vigilius: Deo iuvante per ipsius gratiam Vigilius episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae has *scidas epistolarum* supra scriptarum, quas ego deo iuvante dictavi, ipso auxiliante recognovi atque suscripsi.[4] Am Schluß des Textes des berühmten Constitutum de tribus capitulis, das an Justinian adressiert ist (Avellana no. 83), steht vor den Unterschriften offenbar auch von der Hand des Papstes: emendavi.[5] Die Überlieferung aus dem päpstlichen Archiv, vermutlich aus dem Register, ist an sich höchst wahrscheinlich[6] und wird durch den ersteren zu zwei Briefen gehörigen Vermerk sicher-

---

[1] Lib. pont. Caelest. 1 ed. Mommsen MG. Gesta post. Rom. 1, 94: Hic fecit constitutum de omnem ecclesiam —, quae hodie archibo ecclesiae detenentur reconditae. Martin I. 3 S. 182: Quem synodum hodie archivo ecclesiae continetur. Leo II. 4 S. 201: Hic fecit constitutum, qui archivo ecclesiae continetur. Vgl. auch Bonif. II. 2 S. 139, Johann. V. 4 S. 206. Daß mit dem Ausdruck archivo ecclesiae continetur wohl das Register gemeint ist, zeigt der Vergleich mit Leo I. 5 S. 103: Iterum multas epistulas fidei *misit* beatissimus Leo archiepiscopus, quae hodie reconditae archivo tenentur.

[2] Vgl. auch Lib. pont. Martin I. 3 S. 182, wo es nach der Anm. 1 angeführten Stelle heißt: et faciens exemplaria per omnes tractus Orientis et Occidentis direxit, per manus hortodoxorum fidelium disseminavit. Ebenso die von Steinacker MIÖG. Erg. 6, 136 A. 7 zit. Stelle aus dem Conc. Auraus. 529: Caesarius in Christi nomine episcopus *exemplar* constitutionis nostrae *ededi* et *autenticum in arcivo ecclesiae reservavi.* MG. Conc. 1, 53.

[3] Die hier vertretene Anschauung scheint mir noch außerdem belegt zu werden durch einen Brief Pelagius I. an König Childebert mit folgender Unterschrift: Pelagius misericordia Dei episcopus ecclesiae catholicę urbis Rome *exemplariae* epistolae nostrae subscripsimus. Epp. Arel. no. 48 MG. Epp. 3, 72.

[4] Vom J. 540; der Vermerk S. 356.

[5] Vom J. 553; der Vermerk S. 318.

[6] Steinacker MIÖG. 23, 22f.

gestellt. Was mit diesen Unterschriften gemeint ist, zeigt sich ganz deutlich, wenn man noch die Notiz des Patricius Domnicus, des Überbringers von Avellana no. 92 und 93,[1] die auf die päpstliche Unterschrift folgt, hinzunimmt: Flavius Domnicus v. c. comes domesticorum ex consule ac patricius has *scidas* a beatissimo atque apostolico papa Vigilio in causa fidei factas ad domnum nostrum Iustinianum piissimum et christianissimum principem sed et ad Menam virum beatissimum Constantinopolitanum archiepiscopum civitatis relegens *conferens* consentiensque suscripsi die XV Kal. Octbr. Iustiniano v. c. consul. Auch durch diese Vermerke wird die Richtigkeit einer Abschrift bestätigt, aber ihre Bedeutung ist gerade entgegengesetzt. Während es sich früher um die Bestätigung der Ausfertigung handelte, sind hier die im päpstlichen Archiv zurückbleibenden Exemplare gemeint; ganz deutlich spricht Vigilius wie Domnicus von *scidae* epistolarum; diese hat zuerst Vigilius mit den ausgefertigten Schreiben kollationiert; dasselbe hat hierauf der Überbringer getan (conferens) und seinerseits dem Papst die Übereinstimmung bestätigt (consentiens). Ganz ebenso scheint mir der Vermerk des Papstes emendavi unter dem Text des Constitutum an der Stelle, wo es steht, nur auf eine vorgenommene Kollation mit dem wirklich abgesandten Schreiben gedeutet werden zu können.[2] Hier tritt demnach eine ganz andere Auffassung als bisher zutage; hier ist nicht mehr das Archivexemplar das alleinige Original und die Ausfertigung eine beglaubigte Abschrift, sondern umgekehrt: die Ausfertigung ist das Original, der Eintrag ins Register die Abschrift. Aber diese Abschrift gilt für gewöhnlich ohne weiteres als authentisch und auch ohne weitere Beglaubigung ganz gleich dem Original,[3] und es ist nur ein Ausnahmefall, wenn, wie hier, noch eine besondere Bestätigung nötig erscheint. In unserem Beispiel ist er hinreichend durch die Angriffe mit Fälschungen erklärt, unter denen Vigilius zu leiden hatte.[4] Gerade diesem Umstand verdanken wir es, den Unterschied im Grundcharakter der Registereintragungen je nach-

[1] Als solcher wird er im Text der Briefe selbst bezeichnet.

[2] So ähnlich dieser Vermerk der Unterschrift des Constitutums Felix' IV. für Ravenna ist (S. 420), so hindert doch wohl schon die Wortbedeutung von emendare ihn so zu verstehen. Will man aber diesen Unterschied nicht anerkennen, so muß man dieses Beispiel zu den oben besprochenen hinzuzählen; das andere stünde dann eben allein ohne an Beweiskraft zu verlieren. Vgl. Steinacker MIÖG. 23, 24f.

[3] Genaueres im § 2. Vgl. die Stelle des Lib. pont. Leo I. 5 S. 103 (S. 421 A. 1) und den Brauch im Register des Hormisda, nur die Einlaufstücke als exempla, die eigenen Briefe demnach als epistolae selbst anzusehen. Günther, Avellana-Studien 17.

[4] Vgl. Steinacker MIÖG. 23, 24f.

dem die Schriftstücke mehr als Konstitutionen oder mehr als Briefe abgefaßt waren, erkennen zu können. Der Glaube an die Authentizität der im Register stehenden Briefe gründet auf dem Glauben, den das Register als Amtsbuch genießt, und dieser wieder auf dem in der ganzen römischen Beamtenwelt geübten und auch von den Kirchen angenommenen Brauche, die eigenen Verordnungen als Originale in das Amtsbuch eintragen zu lassen.

Dieselbe Erscheinung begegnet aber wieder in der kaiserlichen Kanzlei. Hier verdrängte die Briefform mehr und mehr die alte Edikt-form, und an Stelle der bureaukratischen Unterschrift rescripsi, recognovi trat auch bei Erlassen der eigenhändige Gruß.[1] Wo aber der Briefcharakter vorzuwiegen beginnt, wo sich der Aussteller durch eine größere, mehr oder weniger frei stilisierte Unterschrift an der Ausfertigung selbst beteiligt, da, meine ich, stellt sich von selbst die Auffassung ein, daß das wirklich an den Adressaten bestellte Exemplar auch das Original ist. Wir dürfen behaupten, daß die Registereintragungen der politischen und der Verwaltungskorrespondenz der Kaiser spätestens in der justinianischen Zeit von den Ausfertigungen und zwar den Reinschriften abgeschrieben wurden, aber gleichfalls ohne weiteres als authentisch galten.[2] Dies erklärt sich ebenso aus der dem Register anhaftenden Authentizität, deren Begründung wir in der älteren Kanzleipraxis kennen gelernt haben.[3]

In dieser Weise ist, meine ich, der öffentliche Glauben verständlich zu machen, den die Register allgemein genießen und der mit zu ihrem Wesen gehört. Für die Richtung aber, die das kirchliche Registerwesen in seiner weiteren Ausgestaltung einschlug, ist der Umstand entscheidend geworden, daß dafür die Briefregister der byzantinischen

---

[1] K. Brandi in diesem Archiv 1, 37.

[2] Das zeigt aufs deutlichste der Brief Justinians an Papst Johann II. von 533, der in zwei Überlieferungen erhalten ist: 1. in die Antwort Johanns inseriert, also aus dem Original (Avellana no. 84 von 534), 2. in einen Brief Justinians an Johanns Nachfolger Agapet inseriert, der seinerseits in die Antwort Agapets eingeschaltet ist, also aus dem kaiserlichen Register (Avellana no. 91 von 536). Beide Überlieferungen stimmen vollkommen überein und haben Grußformel und Datum; zur Grußformel ist überdies in der Registerüberlieferung vermerkt: exemplar subscriptionis.

[3] Ein Rest der Rekognition scheint sich in dem legi des Quästors (vgl. Brandi a. a. O. 39) erhalten zu haben, wenn auch jetzt in anderer Bedeutung. Wir wissen einerseits, daß dem Quästor „die Konzipierung der vom Kaiser ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen“ oblag (Mommsen NA. 14, 456), und andererseits aus dem persischen Brauch, daß der sasanidische Konzeptbeamte die Reinschrift auf ihre Übereinstimmung mit der im Register stehenden Abschrift des Konzepts zu prüfen hatte. In Byzanz war jetzt die Registereintragung nur mehr Abschrift der Ausfertigung; also wird das legi hier die vollzogene Kollation mit dem Konzept selbst bedeuten.

Kaiser vorbildlich geworden sind. Freilich der Charakter als Amtsbuch mit den verschiedensten Eintragungen blieb noch lange bestehen und war wenigstens in Rom noch bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts nicht völlig verwischt. Aber schon bei Gregor dem Großen traten die eingelaufenen Schreiben und die anderweitigen Aufzeichnungen gegenüber den eigenen Briefen und Verordnungen, wenn man damit etwa die erhaltenen Auszüge aus dem Register des Hormisda vergleicht, wovon fast die Hälfte Einlauf ist,[1] so in den Hintergrund, daß man diese Erscheinung nicht allein der Überlieferung Schuld geben darf.[2] Vielleicht ist in der Kirche von Konstantinopel noch früher die reine Auslaufregistrierung erreicht worden.[3] Ich sehe in dieser Tendenz eine bewußte Nachahmung der kaiserlichen Kanzlei durch die großen Kirchen, in denen ihr gewaltiges Aufstreben und ihr Souveränitätsgefühl zum Ausdruck kommt.

Damit haben wir die Entstehung und zugleich die wesentlichen Elemente kennen gelernt, die das päpstliche Registerwesen charakterisieren und seine Entwicklung bestimmen: seinen Ursprung aus der amtlichen Tagebuchführung, die Begründung seiner Autorität und sein Bestreben, durch Zurückdrängung des übrigen Inhalts und immer ausschließlicherer Berücksichtigung der eigenen Briefe den kaiserlichen Registern etwas Analoges an die Seite zu setzen. Wir wenden uns nunmehr dazu, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der päpstlichen Register im einzelnen in ihrer Entwicklung soweit zu verfolgen, bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz neue Tendenzen fühlbar werden.

§ 2. Die Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Von dem so weit verbreiteten Registerwesen blieb im Abendland allein das der Päpste fortbestehen; alles übrige verschwand mit dem völligen Zusammenbruch der römischen Ordnungen.[4] So haben nur die päpstlichen Register die Einrichtung dem späteren Mittelalter überliefert und das Vorbild für die Neuschöpfungen der erstarkten weltlichen Verwaltungen abgegeben. Aber das ältere päpstliche Registerwesen ist uns nur höchst unvollkommen bekannt, da bis auf Innocenz III.

---

[1] Avellana no. 105—242. Günther, Avellana-Studien 49.

[2] Vgl. Steinacker MIÖG. 23, 9.

[3] In den Sitzungen XII u. XIII des 6. allgem. Konz. v. Konstant. 681 ist immer von den Registern der Patriarchen von Konstantinopel als von *ῥέγιστρα ἐπιστολῶν* die Rede.

[4] Vgl. Steinacker, Wiener Studien 24, 301ff. Die gesta municipalia sind bis ins 8. Jahrhundert zu belegen, B. Hirschfeld, Gesta mun. 86ff.; die der Beamten und der abendländischen Kirchen außer Rom verschwinden schon im 6. Jahrhundert. Vgl. die Klage des Lydus oben S. 408 A. 5.

alle Originalregister untergegangen sind. Die großen politischen Stürme, die stadtrömischen Fehden, die früh beginnende Verschleppung und zum Teil auch die Vergänglichkeit des Materiales haben zusammengewirkt, uns dieses unschätzbaren Hilfsmittels zur Erkenntnis des früheren Mittelalters zu berauben.[1] Die wenigen erhaltenen Trümmer reichen gerade hin, die Größe dieses Verlustes erkennen zu lassen. All unser Wissen von der formalen Gestaltung der älteren Register beruht auf Rekonstruktion aus geringen Bruchstücken, die sich entweder als Einzelabschriften oder als Auszüge darstellen, die zu politischen oder kanonistischen Zwecken im Auftrag der Päpste selbst oder von privaten Sammlern gemacht worden sind. Von diesen Auszügen sind die ergiebigsten die sogenannten Register Gregors des Großen, Johanns VIII., Gregors VII., die kleinen Fragmente aus den Registern Anaklets II. und Alexanders III., endlich von den kanonistischen Sammlungen die Avellana, die britische Sammlung und die Canonessammlung des Kardinals Deusdedit. Mit Hilfe der scharfsinnigen Untersuchungen, die jene Überreste gefunden haben[2] und unter Berücksich-

---

[1] Die Meinung De Rossis, de origine XCIff., daß die ältere Registerreihe mit der Turris chartularia untergegangen sei, kann ich nicht teilen; vgl. M. Spaethen NA. 31, 612 A. 1. Giraldus Cambrensis sieht die Register höchst wahrscheinlich im Lateranarchiv ein; was Deusdedits Vorlage im Archiv „iuxta Palladium" benutzt, sind ausschließlich tomi, d.h. Papyrusurkunden und finanzielle Aufzeichnungen auf Papyrus. Die Zerstörung der Register muß ziemlich früh begonnen haben; die Erscheinung, daß Deusdedit, die Collectio Britannica, Ivo, Gratian zum Teil unabhängig voneinander dieselbe beschränkte Anzahl von Jahrgängen der Register benutzt haben, scheint dafür zu sprechen, daß nur mehr diese vorhanden waren. Die fortschreitende Zerstörung war im 13. Jahrhundert auch außerhalb der Kurie bekannt. Der Erzbischof von Toledo bittet Honorius III. und später Gregor IX. um Abschrift der Privilegien seiner Kirche aus den Registern früherer Päpste, ne regestis ipsis predictis casu fortuito aut vetustate consumptis ius ecclesie contingat cum pereuntibus deperire (Reg. Hon. III. an. II ep. 795, Pressuti, Reg. Hon. III. 1 no. 979; vgl. Reg. Greg. IX. an. XIII ep. 201, Ewald NA. 6, 453). Auch in den erhaltenen Papyrusregistern mag vieles wie in den tomi durch das Alter zerstört gewesen sein: quedam propria nomina patrimoniorum in eisdem thomis alia ex toto alia ex parte nimia vetustate consumpta sunt (Deusdedit Coll. can. ed. V. Wolf von Glanvell 1, 353 no. 191 A. 4; vgl. E. Stevenson, Arch. d. Soc. Rom. 8, 384); auch konnte man im 13. Jahrhundert die alte Schrift nicht mehr lesen (s. die Stellen aus Simon Ianuensis und dem Inventar des päpstlichen Archivs von 1366 bei De Rossi CI.). Die frühzeitige Verschleppung bezeugt besonders der Umstand, daß für einen Prozeß unter Honorius II. das Register Alexanders II. vom Monte Soracte geholt werden muß. Man hatte eben auch im Glanze der neuen Macht kein praktisches Interesse mehr an den alten Akten, nachdem das kirchenrechtlich Wichtigste längst in die großen Sammlungen aufgenommen war, und sah ihrem Untergang ruhig zu.

[2] P. Ewald NA. 3, 164ff. 431ff.; 5, 275ff. 503ff.; 6, 452ff.; Derselbe, Zum Register Gregors VII. Hist. Untersuchungen A. Schäfer gewidmet. Bonn 1882 S. 296ff.

tigung der erhaltenen Register des 13. Jahrhunderts[1] wird sich wenigstens in großen Umrissen ein ziemlich sicheres Bild der Entwicklung des päpstlichen Registerwesens entwerfen lassen. Für die älteste Zeit ist auch die vergleichende Heranziehung der anderen kirchlichen und der kaiserlichen Register geeignet, manches schärfer erkennen zu lassen.

Im folgenden soll zuerst die Einrichtung in den wesentlichen Punkten, insbesondere soweit sie als Vorbild für die anderen Registraturen in Betracht kommt, dargestellt und zum Schluß noch ein Blick auf ihre Autorität und die Art der Benutzung geworfen werden.

Die Art der Überlieferung bedingte es, daß lange Zeit nur die auslaufenden Briefe der Päpste als eigentlicher Inhalt der Register angesehen wurden.[2] Erst das eingehende Studium der Quellen der Avellana hat gezeigt, daß ursprünglich noch anderes wesentlich dazu gehörte. So vor allem der Einlauf. Dadurch daß sich die Staatsgewalt in den Dienst der Kirche stellte, kamen die Bischöfe ihrerseits in Abhängigkeit vom Kaiser und in eine beamtenähnliche Stellung. Daher wurden ebenso wie etwa in die gesta der römischen Stadtpräfektur und des Prokonsuls von Afrika[3] auch in die päpstlichen Register alle kaiserlichen Briefe zur Begründung der eigenen Antworten, zur Rechtfertigung der Amtsführung und zu dauerndem Gedächtnis aufgenommen. Daneben registrierte man noch die anderen eingelaufenen Schreiben, Anfragen und Gesuche, die mit den eigenen Briefen in Zusammenhang standen und sie erst recht erläuterten. Dieser Brauch bestand nicht nur in Rom, wie am deutlichsten die Hormisdakorrespondenz der Avellana erkennen läßt, sondern ebenso zu Karthago und wahrscheinlich auch in Ravenna.[4] Schon sehr bald aber, etwa um die Mitte des

Th. Mommsen NA. 17, 387ff. O. Günther, Avellana-Studien. Wiener S.-B. 134. R. v. Nostitz-Rieneck, Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit. Festgaben für M. Büdinger. Innsbr. 1898 S. 153ff. H. Steinacker MIÖG. 23, 1ff. S. Löwenfeld NA. 10, 586f. Über die aus dem Register stammenden Briefe Leos I. in Cod. Monac. 14540 vgl. R. v. Nostitz-Rieneck Hist. Jahrb. 18, 117ff. Über das Reg. Joh. VIII. Lapôtre a. a. O 259ff.

[1] F. Kaltenbrunner MIÖG. 5, 213ff. C. Rodenberg NA. 10, 507ff. und seine Einleitungen zu MG. Epp. sel. s. XIII. 1—3. H. Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339. Arch. f. Lit.- u. Kirchengesch. des M.-A. 2, 1ff. Derselbe, Zum päpstlichen Urkunden- und Regestenwesen des 13. und 14. Jahrhunderts. Ebenda 3, 624ff. (unvollendet). [Derselbe], Specimina palaeographica ex Vaticani tabularii Romanorum pontificum regestris selecta etc. Romae 1888.

[2] So sind noch in der Ausgabe des Registers Gregors des Großen die Eintragungen, die nicht Briefe sind, als nicht eigentlich zum Register gehörig betrachtet.

[3] S. oben S. 409.

[4] Karthago: Mansi 8, 650ff. und Steinacker MIÖG. 23, 26. — Ravenna: Reg. Greg. I. III, 67, wenn dieses wie III, 66 aus dem ravennatischen Register stammt; vgl. Steinacker Wiener Stud. 24, 307.

6. Jahrhunderts, ist, wie wir schon wissen,[1] die Registrierung des Einlaufes vernachlässigt worden. Das wachsende Streben nach Unabhängigkeit von Byzanz und das immer mächtiger sich entwickelnde Selbstbewußtsein und Souveränitätsgefühl der Päpste veranlaßte im Registerwesen, daß der den Beamtenregistern entsprechende Charakter als zur Rechtfertigung dienender Amtsbücher zurücktrat, hingegen der Charakter als Sammlung souveräner Willensentscheidungen und Denkmäler selbständiger Politik in den Vordergrund rückte. Die päpstlichen Register wurden damit, wie die kaiserlichen, in erster Linie Brief- und Konstitutionensammlungen: den kaiserlichen *τῶν θείων διατάξεων* oder *τῶν νόμων βιβλία*[2] entsprachen bald die päpstlichen decretales oder decreta vel gesta.[3] Und wenn auch fernerhin häufig noch Einlaufschreiben registriert wurden, so geschah dies nicht mehr regelmäßig und gleichsam pflichtgemäß, sondern bei wichtig erscheinenden Stücken zu dauernder Erinnerung und zu größerer Sicherheit der Erhaltung. Diese Wandlung scheint mir auch äußerlich zum Ausdruck zu kommen durch das Fehlen des Empfangsvermerkes. In der früheren Periode verzeichnete man nämlich wie sonst auch in kirchlichen und in den weltlichen Registern am Schluß der Eintragung der Einlaufschreiben das Datum des Empfanges.[4] Seit Gregor dem Großen bin ich diesem

---

[1] S. oben S. 424.

[2] Bresslau, Commentarii 258 A. 1.

[3] Ioh. diac. nennt die Register Gregors I. auch decretales. Mommsen NA. 17, 392. Petr. Damian sagt von Gregor VII., dieser habe von ihm verlangt, ut Romanorum decreta vel gesta percurrens — exscerpserem, eine Arbeit, die dann später Deusdedit ausgeführt hat. Zit. von Wolf v. Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, 1 (Paderborn 1905) S. XI A. 24. In diesem Sinn ist in der Abwendung von der Einlaufregistratur kein eigentlicher Verfall zu erblicken, wie Steinacker MIÖG. 23, 8f. will. Auch kann ich mich seiner Anschauung, daß die in einen ganz anderen Zusammenhang gehörigen Supplikenregister des 14. Jahrhunderts gleichsam eine Wiederaufnahme der alten Einlaufregistrierung darstellten, nicht anschließen.

[4] Weltliche gesta: z B. Constit. Sirmond. in Cod. Theod. ed. Mommsen und Meyer (an den Praef. praet. Theodorus) S. 921: Data III Non. Decemb. Ravennae Basso et Filippo vv. cc. conss. Accepta XVI Kal. Ianuarias. Vgl. Mommsen Z. der Savigny-Stift. rom. Abt. 16, 196. An den praefectus Galliarum Epp. Arelat. no. 8 MG. Epp. 3, 15: Data XV. Kal. Maias, accepta Arelate X. Kal. Iunias domno nostro Honorio XII. et Theudosio VIII.; vgl. Steinacker MIÖG. Erg. 6, 135 A. 1. Aus den Registern der römischen Stadtpräfektur: Avellana no. 33 (Symmacho p. u.): Data III. Nonas April., accepta VI. Id. April. — Register der Kirche von Karthago: Avellana no. 50 (Zosimus Aurelio etc.): Dat. XV. Kal. April. Honorio Aug. XII cons. Accept. III Kal. Maias. Conc. Carth. 525 Mansi 8, 651: Accepta Idibus Decembris anno primo. — Register des Hormisda: Avellana no. 105. 107. 109. 136. 146. 166. 195. 196. 199. 212. 215. 222. 224. 225. 230. 232. 233; vgl. Günther,

Vermerk nicht mehr begegnet. Die begreiflicherweise nur in sehr geringer Zahl überlieferten Einlaufschreiben [1] bildeten von da an einen Teil der Gruppe von Eintragungen, die dem Register als Gedenkbuch der römischen Kirche zukamen, deren Auswahl also ganz besonders vom Gutdünken des Papstes abhing. Zu derselben Gruppe gehörten noch die von Anfang an ins Register aufgenommenen, als Beilagen zu eigenen oder zu empfangenen Briefen gehörigen Schriftstücke aller Art, wie Mitteilungen aus Konzilsakten, Formeln, Auszüge aus Kirchenvätern, Dekretaliensammlungen usw., Instruktionen und Informationen für Gesandte u. dgl. [2] Dazu gehörten ferner gewisse Traktate, Denkschriften, Reden, auch Predigten und Schriftstücke aller Art, die der Papst dem Gedächtnis überliefern wollte, ganz besonders aber, namentlich in späterer Zeit, die wichtigen Eidformeln der Bischöfe oder weltlichen Großen, [3] deren Aufbewahrung für die Politik der Kurie von großer Bedeutung war. Diese letzteren leiten zu einer dritten Gruppe von Eintragungen über, in denen der ursprüngliche Charakter des Registers als Amtsbuch noch am treuesten sich bewahrt hat, zu den Aufzeichnungen über die amtliche Tätigkeit. Hierzu rechne ich die früher besprochenen Synodalprotokolle [4] und die historischen Notizen. Die letzteren berichten über die Zahl der vorgenommenen

---

Avellana-Studien 51. Z. B. no. 109 (von Kaiser Anastasius): Data V. Kal. Ian. Constantinopoli Senatore v. c. cons. Accepta prid. Idus Maias Florentio v. c. cons.; no. 199 (von Kaiser Justinus): Data prid. Kal. Septemb. Constantinopoli. Accepta Romae Kal. Octob. Rusticio v. c. cons.

[1] Beispiele für Einlaufeintragung: Gregor I. Reg. III, 66. Alexander II. Coll. Brit. 29, S. Löwenfeld, Epistolae pontificum Romanorum ineditae. Lipsiae 1885 no. 97. Gregor VII. Reg. ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II. I, 29a. VI, 5a. VIII, 1c. Urban II. Coll. Brit. 27. In den Registern des 13. Jahrhunderts ist sie ziemlich häufig, besonders bei Briefen von Königen.

[2] Formeln, besonders für Eide: Gregor I. Reg. XII, 7. Gregor VII. Reg. V, 17. Innoc. III. Reg. (zit. nach Migne PL. 214ff.) XII, hinter 107; XV, 234 an Johann von England; eingeschlossen sind Pacis et reconciliationis leges. Exzerpte aus Kirchenvätern: Leo I. Cod. Mon. 14540 no. 71; vgl. Reg. v. Karthago Mansi 8, 654. Also standen die sonst häufig überlieferten Beilagestücke auch im Register. Informationen für Gesandte: Greg. I. Reg. XIII, 47. Joh. VIII. Coll. Brit. 20. Steph. VI. Coll. Brit. 31.

[3] Traktate: Gelas. I. Avellana no. 97. Greg. VII. die berühmten, Dictatus papae genannten Sätze Reg. II, 55a. Eine Denkschrift: Gelas. I. Avell. 99. Eine Predigt: Greg. I. Reg. XIII, 2. Reden: Innoc. III. Reg. sup. neg. imp. 18. 29. Sonstige Schriftstücke von Interesse: Avellana 102; zwei Briefe im Registerfragment Anaklets II. (Ewald NA. 3, 165); ein processus legatorum: Innoc. III. Reg. sup. neg. imp. 142. Eide weltlicher Großen: Greg. VII. Reg. I, 21a; IV, 12a; VIII, 1a. 35. Urban II. Coll. Brit. 47b. Paschal II. MG. Const. 1, 147 no. 99. Innoc. III. Reg. sup. neg. imp. 77. Bischofseide: Greg. VII. III, 17a. Urban II. Coll. Brit. 28. 44.

[4] S. oben S. 411.

Weihen,[1] über Absetzung und Wiedereinsetzung von Bischöfen und Geistlichen,[2] über deren Eidesleistungen,[3] oder sie dienen zur Einleitung und Erklärung der nachfolgenden Schreiben[4] oder zur Erinnerung an wichtige Ereignisse.[5] Sie wurden teils, gleichsam als Fazit der Tätigkeit eines Jahres, an den Schluß der Bände gestellt,[6] teils zwischen die Briefe eingeschoben.[7] Manches davon wird erst nachträglich am Rand hinzugeschrieben worden sein.[8] Ob die Register Urbans II., von denen die meisten solcher erzählender Umrahmungen der Briefe überliefert sind, ganz besonders reich daran waren, läßt sich nicht deutlich erkennen; jedenfalls finden sich ganz entsprechende schon in dem karthagischen Registerbruchstück des 6. Jahrhunderts.[9] Fast alle diese den Inhalt der älteren Register charakterisierenden Eintragungen sind verschwunden in der Zeit, aus der uns Originalregister erhalten sind, also spätestens am Ende des 12. Jahrhunderts. Nur noch verhältnismäßig sehr wenige Einlaufbriefe kommen in den Registern zerstreut vor. Sie sind jetzt einzig Register der päpstlichen Briefe; gelegentliche anderweitige Aufzeichnungen darin sind Ausnahmen.[10] Im

---

[1] Greg. VII. Reg. I, 86. Das Register Greg. VII. ist ganz altertümlich und entspricht noch völlig dem Greg. d. Gr. Ich glaube daher, daß die Angaben über die vorgenommenen Weihen zum ursprünglichen Bestand der Register gehören und die Quelle für die gleichartigen Berichte des Liber pontificalis waren.

[2] Greg. I. Reg. II, 1. VIII, 36. Alex. II. Coll. Brit. 67. 87 vgl. Ewald NA. 5, 348 f. Bei Greg. VII. meist in den Synodalprotokollen. Urban II. Coll. Brit. 8. 11.

[3] Urban II. Coll. Brit. 11. 17. Innoc. III. Reg. I, 23.

[4] Urban II. Coll. Brit. 11. 17. 28.

[5] Eigene Konsekration: Innoc. III. Reg. I, 23. Verordnungen kirchlicher Art: Greg. I. Reg. II, 2. Innoc. III. Reg. XV hinter 181. Ein Gebet: Innoc. III. Reg. XV hinter 182. Regierungsantritt eines neuen Kaisers: Greg. I. Reg. XIII. 1. Vertrag: Greg. VII. Reg. I, 18a. Investitur: Greg. VII. Reg. VIII, 1b. Innoc. III. Reg. I, 23. Wichtige politische Ereignisse: Hadr. IV. (Begegnung in Sutri) von Albinus mit Angabe des Kapitels aus dem Register zitiert, vgl. Stevenson Arch. d. Soc. Rom. 8, 371. Pasch. II. die wichtige Relation MG. Const. 1, 147 no. 99; andere s. Stevenson a. a. O. 373 A. 2. Vgl. im Karthagischen Register Mansi 8, 651. 652 Notizen über mündliche Verhandlungen. Auch diese Nachrichten wurden mehrfach für die Papstviten benutzt.

[6] Greg. VII. Reg. I, 86.

[7] Besonders deutlich bei Urban II. Coll. Brit. 11. 17. 28; auch bei den oben (A. 5) zit. Stellen aus dem Register Paschals II.

[8] Nachträglich muß dieser Teil der Notiz Urbans II. Coll. Brit. 11 geschrieben sein: Cui post pallium suppliciter expetenti ab eodem domno Urbano cum hac epistola missum est et per Hermannum cardinalem Romane ecclesie presbiterum presentatum *eodem archiepiscopo cum omni Mediolanensis populi multitudine extra portas obviam concurrente.*

[9] Mansi 8, 651. 652.

[10] Über das Registrum super negotio Romani imperii Innocenz' III., das vom Schema der übrigen Register abweicht, s. unten S. 433.

folgenden wird uns daher fast ausschließlich die Art der Eintragung des Auslaufes beschäftigen.

Daß alle Briefe ins Register eingetragen worden seien, ist auch für die ältere Zeit, wo die päpstliche Korrespondenz noch nicht so umfangreich war, wenig wahrscheinlich. Bei den Einlaufschreiben ist Vollständigkeit nicht einmal ursprünglich zu erwarten, und dies scheint mir auch darin sich kundzugeben, daß in den Synodalprotokollen die Eintragung immer besonders befohlen werden mußte. Das dürfte ebenso auch für die außerhalb der Protokolle registrierten Einläufe gegolten haben, und einmal wenigstens, freilich im karthagischen Register, nicht in Rom, bin ich der in einem Libell besonders ausgesprochenen Bitte um Aufnahme ins Register begegnet.[1] Hinsichtlich der päpstlichen Briefe selbst ist es zwar durch die Benutzung gewiß, daß man das Vorhandensein aller wichtigen dogmatischen, kirchenrechtlichen und politischen Schreiben, Verordnungen und Privilegien von dauernder Geltung im Register voraussetzte;[2] aber sie machten nicht seinen ganzen Inhalt aus. Wir finden in den Registerauszügen, namentlich Gregors des Großen, sehr zahlreiche Briefe von nur vorübergehendem Werte, wie Mandate für die Verwaltungsbeamten der päpstlichen Territorien und reine Privatbriefe. Bei dieser Gruppe dürfte wohl für die Registrierung eine Auswahl getroffen worden sein. Aber auch von den wichtigen Urkunden standen nicht alle im Register; doch zeigt der Umstand, daß der Papst und die Archivbeamten selbst sie dort suchten,[3] daß solches als Ausnahme betrachtet wurde. Als durch die immer weiter um sich greifenden Privilegierungen und infolge der großen kirchenpolitischen Umwälzungen des 11. und 12. Jahrhunderts das Papsttum an Macht und Ansehen ungeheuer gestiegen war und insbesondere durch Ausbreitung der päpstlichen Gerichtsbarkeit seinen Einfluß bis auf das Detail der Verwaltung im ganzen Umkreis der Kirche erstreckte und deshalb ein Heer von Bittstellern aller Art die römische Kurie ständig umlagerte, mußte der ganze Ämter-

[1] S. oben S. 415 A. 3.

[2] S. die unten anzuführenden Stellen über Benutzung. Mehr läßt sich auch über den Inhalt der Register der Kirche von Byzanz im 7. Jahrhundert (Mansi 11, 543ff.) nicht aussagen; Steinacker Wiener Stud. 24, 307 geht zu weit. Ob hier der Einlauf registriert wurde, ist sehr zweifelhaft; aus dem Wortlaut der Konzilsakten ist eher das Gegenteil zu entnehmen.

[3] Greg. I. Reg. IX, 220 JE 1749: in ecclesiae nostrae scrinio requiri fecimus et inveniri nihil potuit. Reg. XI, 40 JE. 1830: requiri in scrinio fecimus et nihil inventum est. Bonifatius an Nothelm MG. Epp. 3, 284: quia in scrinio Romanae aecclesiae, ut adfirmant scriniarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur. Vgl. auch Epp. 3, 308 no. 54.

apparat den neuen Verhältnissen entsprechend umgestaltet werden. Vor allem nahm das Briefwesen, das ja das wichtigste Hilfsmittel für die Weltregierung war, nicht nur hinsichtlich der Zahl der auszufertigenden Schreiben, sondern auch ihres Inhalts einen neuen Charakter an. Die Hauptmasse der Briefe setzte sich jetzt aus den Privilegien einerseits und den zahllosen Gnaden- und Justizbriefen, Schiedsprüchen, Widerrufungen und Bestätigungen andererseits zusammen. Erstere waren als Exemptionen vom gemeinen kirchlichen Recht von größerer Wichtigkeit und von dauerndem Wert und auch für den Papst von Interesse; letztere hatten nur ephemere Geltung und Bedeutung lediglich für den Empfänger oder den Bittsteller. Danach unterschied sich auch ihre Behandlung bei der Registrierung. Ein aufmerksamer Benützer der päpstlichen Register in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, Giraldus Cambrensis, der auch zur Belehrung anderer schreibt,[1] bezeichnet in einer bekannten Stelle als Inhalt der Register alle Privilegien und die Briefe über wichtigere Gegenstände, und Innocenz III. selbst bestätigt die Eintragung der Privilegien.[2] Die Privilegien bildeten demnach einen notwendigen Bestandteil des Registerinhaltes, wenn auch tatsächlich viele gefehlt haben. Nicht so die im Privatinteresse erlassenen Briefe. Der Bericht des Giraldus, daß nur die litterae super magis arduis causis ins Register aufgenommen worden seien, entsprach ungefähr dem tatsächlichen Verhalten, nicht dem Gesichtspunkt für die Auswahl. Was dafür bestimmend war, zeigt er an anderer Stelle, indem er von sich erzählt: literas commissionis super causa status — in registro domini papae, quatinus ibi perpetuo reperiri possint, ascribi fecit.[3] Also auf den Interessenten kam es an, ob er um der ständigen Erinnerung willen einen Eintrag ins Register machen lassen, und ob er dafür Geld ausgeben wollte. Denn schon sehr früh ist in den päpstlichen Kanzleiordnungen davon die Rede, daß für die Registereintragung eine besondere Taxe verlangt zu werden pflegt.[4] Mir scheint dies damit zusammenzuhängen, daß

---

[1] Über ihn M. Spaethen, Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham, NA. 31, 598ff.

[2] Giraldus: Spaethen 612 A. 1: Registrum autem suum facit papa quilibet, hoc est librum, ubi transcripta *privilegiorum omnium* et *literarum* sui temporis *super magis arduis causis* continentur. Innocenz III.: Denifle, Registerbände 56: regesta — in quibus tam ipsius (ecclesiae Romanae) quam aliarum ecclesiarum *privilegia* continentur.

[3] Spaethen 627 A. 4.

[4] M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Const. VII, 6 wird berichtet, daß die scriptores die Briefe pro personis notariorum fratrum et nepotum suorum gratis zu schreiben hätten, und hinzugefügt: et pro regestro ab eisdem nichil dari consuevit.

die Registratur dieser Briefe nicht gefordert, sondern freiwillig war. Ferner spricht dafür eine aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammende Kanzleiordnung, die alle Geschäfte des Bittstellers an der Kurie, der einen Brief erbeten hat, aufzählt, dabei aber die Registrierung, offenbar als nicht notwendig, übergeht.[1] So erklärt sich am natürlichsten, daß neben den wichtigeren und ungewöhnlicheren Briefen auch manche ganz nebensächliche und gewöhnliche im Register vorkommen, so daß kein im Inhalt liegender Grund für die Aufnahme zu entdecken ist, und daß jeder Versuch, auf die Zahl der Eintragungen eine Statistik bestimmter Briefarten zu gründen, sich als aussichtslos erweist;[2] wir können die Lücken gar nicht ermessen. So wird auch erst verständlich, warum einer Bitte an Gregor IX. um Bestätigung eines Vertrages noch besonders das Ansuchen um Eintragung ins Register hinzugefügt wird.[3] Freilich traten trotzdem gegenüber diesen Briefen alle übrigen an Zahl stark zurück. Die nicht im Privatinteresse erlassenen päpstlichen Schreiben, insbesondere also die politische Korrespondenz, schrieb man wie bisher in das gleiche Register ein, ohne einen Unterschied zu machen. Aber noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts knüpft hier die Weiterentwicklung an.

Bis dahin war nämlich das Register ein streng einheitliches gewesen. Während die römisch-kaiserliche Registratur wenigstens in der älteren Zeit sich nach den Gegenständen des Inhalts in eine ganze Anzahl nebeneinander herlaufender commentarii teilte,[4] führten die Päpste gleich den kaiserlichen Beamten trotz der bunten Mannigfaltigkeit der Eintragungen nur ein Register.[5] Aber die infolge der erhöhten Tätigkeit der Kurie gewaltig angeschwollene Briefmasse erschwerte das Auffinden sehr, und bald machte sich darum das Bedürfnis nach besserer Übersichtlichkeit geltend. Das suchte man dadurch zu befriedigen, daß man aus dem ungeordneten Haufen der gewöhnlichen Briefe eine gewisse sachliche Gruppe, die von besonderem Interesse war, ausschied und entweder in ein eigenes, unabhängig vom

---

[1] Tangl, KO. Const. II, 9. — Diese Auffassung hat schon Kaltenbrunner MIÖG. 5, 240, zuletzt Spaethen a. a. O. 627 A. 4 angedeutet.

[2] J. Haller, Papsttum und Kirchenreform 1, 35.

[3] Gregors IX. Bestätigung vom 26. Juni 1235 (Potth. 9948) eines Vertrags vom 22. Sept. 1234, der schließt: Et ad maius facti robur et evidentiam hec omnia in registris domini pape dominis episcopis procurantibus redigantur. Zitiert bei Munch-Löwenfeld, Aufschlüsse aus dem päpstlichen Archiv 29.

[4] v. Premerstein a. a. O. 735ff.

[5] In der Kirche von Konstantinopel gab es außer dem von jedem Patriarchen für sich geführten *ρέγιστρον διαφόρων ἐπιστολῶν* noch ein Spezialregister für epistolae synodicae, das die Synodiken mehrerer Patriarchen enthielt, das *κωδίκιον ἤτοι ρέγιστρον τὸ ἔχον τὰ ἰσότυπα τῶν γενομένων συνοδικῶν.* Mansi 11, 576.

allgemeinen bestehendes Register eintrug oder in den einzelnen Bänden des allgemeinen Registers zu einer Unterabteilung vereinigte. Ersteren Weg schlug, soweit wir sehen können, zuerst Innocenz III. ein. Für die auf den deutschen Thronstreit bezüglichen Schriftstücke, Auslauf wie Einlauf, Reden und Eidesleistungen, schuf er ein besonderes Register, das ohne Unterbrechung vom 2. bis zum 12. Pontifikatsjahr geführt wurde, das Registrum super negocio Romani imperii.[1] Nur noch ein- oder zweimal wurde dieses Beispiel nachgeahmt, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nicolaus III. läßt seine politische Korrespondenz ebenfalls in ein eigenes Buch eintragen, in dem zwar der Anfang des Pontifikatsjahres jedesmal verzeichnet aber damit kein neues Buch begonnen wird. Ein ähnliches Sonderregister für die politischen Briefe scheint auch Clemens IV. geführt zu haben.[2] Diese Register nehmen durch Inhalt und Anordnung der Schreiben eine Ausnahmestellung ein, das Register Nicolaus' III. auch durch die Schrift, die der Urkundenkursive sich nähert. Es ist möglich, und die Bezeichnung der Briefe als litterae secretae, die im Index zum 2. Pontifikatsjahr Nicolaus' III. sich findet,[3] läßt es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß diese Register getrennt von den anderen der Benutzung zugänglichen als Geheimbücher zu des Papstes eigenem Gebrauch geführt wurden.

Während die besprochene Form Ausnahme blieb, führte die Betretung des zweiten Weges zu einer folgenreichen Neuerung. Die Register waren nämlich seit jeher in Bände abgeteilt. Die zur Eintragung bestimmten Schriftstücke schrieb man ursprünglich auf Papyrus-, später auf Pergamentlagen.[4] Nach Abschluß eines Jahres band man sie zu

---

[1] Vgl. Kaltenbrunner MIÖG. 5, 262f.

[2] a. a. O. 263ff. 260ff.

[3] a. a. O. 266. Näheres darüber s. unten Kap. V S. 483.

[4] Ioh. Diac. nennt die Register Gregors I. charticios libros (Ewald NA. 3, 437). Papyrusbücher in Codex- nicht Rollenform (die kaiserlichen Briefregister in Rollenform abgebildet in der Notit. dignitat.; vgl. v. Premerstein a. a. O. 739; später auch Codices: ἀπὸ κώδικος, d. h. aus dem kaiserlichen Register, werden auf dem Konzil von Chalcedon kaiserliche Briefe vorgelesen, Mansi 6, 585ff; s. ferner die Bezeichnung τὸ τῶν νόμων βιβλίον u. ä. Bresslau, Commentarii 258 A. 1) waren vielfach in Verwendung, um an Schreibstoff zu sparen. Ch. Wessely, Les plus anciens monuments du christianisme in Graffin-Nau, Patrologia orientalis 4, 101. Papyruscodices waren auch der größere Teil der übrigen Bücher der päpstlichen Bibliothek. De Rossi a. a. O. XCIXff. Andere wie das Digestenfragment in Pommersfelde und den Codex Bavarus, das Urbar der Kirche von Ravenna, s. Wattenbach, Schriftwesen[3] 105. Codices waren auch die Register der Patriarchen von Konstantinopel; es heißt in den oft angeführten Stellen meist κωδίκια ἤτοι ῥέγιστρα, daß sie aber Pergamentbücher waren (Steinacker Wien. Stud. 24, 307) läßt sich nach den Akten des Konzils von 681 nicht behaupten, weil an der einzigen Stelle, wo von einem Schreibstoff die Rede ist, Mansi 11, 577, der βίβλος ἐν σώμασι (liber membranaceus) gerade ein Buch bezeichnet, das offenbar kein Register ist.

einem Buch zusammen. In der ältesten Zeit richtete man sich wohl, wie sonst in den gesta im römischen Reich, nach Konsularjahren;[1] später trat an deren Stelle die Einteilung nach Indiktionsjahren.[2] Wahrscheinlich Gregor VII. führte dann als maßgebend für die Registerbände die Pontifikatsjahre ein,[3] was dann für alle Zukunft beibehalten wurde. Daß der Jahresband in weitere zeitliche Abschnitte geteilt wurde, ist uns nur für das Register Gregors I. bezeugt, indem den Beginn jedes Monats eine besondere Überschrift anzeigt. Vielleicht trugen sogar die einzelnen Blätter den Monatsnamen als laufenden Titel.[4] Schon bei Johann VIII. aber ist eine so weitgehende zeitliche Einteilung nicht mehr wahrzunehmen.[5] Eine sachliche Gliederung des Inhalts innerhalb der Bände gab es aber in der ganzen älteren Zeit nicht.[6] Erst Gregor IX. ließ, in gewisser Weise wohl angeregt durch das von Innocenz III. gebotene Muster, am Ende der Jahrgänge einige Gruppen wichtiger politischer Briefe gesondert von den übrigen zusammenfassen,[7] wobei mitunter ein schon im Hauptteil registrierter Brief wiederholt wurde.[8] Freilich war das nur ein dürftiger Ersatz für ein Sonderregister. In natürlicher Ausgestaltung dieser Grundlage führte

[1] Bände nach Konsulatsjahren bei den acta senatus und acta ordinis Kubitschek a. a. O. 298. Bonifaz II. spricht auf dem Conc. Rom. von 531 von ecclesiasticae annales. Der Einwand Günthers, Avellana-Studien 58f., ist nicht stichhaltig. Die Päpste haben sich sicher dem allgemeinen Brauch angeschlossen. Bresslau, UL. 1, 91. Bei den älteren römischen Kaiserregistern ist öfters die Rede von Halbjahrsbänden (semenstria). v. Premerstein a. a. O. 740.

[2] So in den Auszügen aus den Registern Gregors I. und Johannes' VIII. Bresslau, UL. 1, 94.

[3] In den ersten sieben Büchern des Registers Gregors VII. Vgl. die Beschreibungen Giesebrechts und Jaffés in Jaffé, Reg. pont. 1² S. 594ff. Darum ist es ein Irrtum von Ewald NA. 5, 369, auch den Anfang der Register Urbans II. auf den 1. September zu setzen. S. v. Pflugk-Harttung Z. f. Kgesch. 12, 274f.

[4] Ewald NA. 3, 557ff. Natürlich sind die Überschriften zur leichteren Auffindung der Schreiben gemacht, und Ewalds Auffassung dieser Titel als Eintragungsdaten ist abzulehnen. Vgl. Diekamp Hist. Jahrb. 4, 239; Mommsen NA. 17, 395. Freilich geriet bei verspäteter Datierung das Schreiben leicht in eine falsche Monatsrubrik, was aber, da das Datum vollständig eingetragen wurde (s. u.), keine größere sachliche Bedeutung hatte. Doch mag dies der Grund gewesen sein, warum die Monatsrubriken später aufgegeben wurden. Die Monatseinteilung hat im ältesten Registerwesen eine noch nicht genügend erkennbare Rolle gespielt. Das ägyptische Strategenbuch war in Monatskolumnen geteilt, Wilcken Philol. 53, 97. 102, und die Register der Sasanidenkönige wurden monatlich abgeschlossen, Nöldeke, Tabari 354 A. 2.

[5] Ewald NA. 5, 295ff.

[6] Günthers Annahme einer Scheidung der Briefe nach Materien unter Gelasius I. (Avellana-Studien 59 A. 1) weist Steinacker MIÖG. 23, 8 mit Recht ab.

[7] E. Berger, Les Registres d'Innocent IV. 1, XVIIIff.

[8] Rodenberg NA. 10, 522.

dann Innocenz IV. als ständige Unterabteilung der Bände die Rubrik der litterae curiales ein, die auf besondere Lagen niedergeschrieben wurden.[1] Sie umfaßte die politische Korrespondenz des Jahres, aber auch noch einzelne andere Briefe, wahrscheinlich alle, für die keine Registertaxe zu zahlen war. War damit die alte, unbequeme Einheitlichkeit der Bände durchbrochen, so lag es nahe, weiter zu gehen und noch andere Briefgruppen auszuscheiden. Unter Innocenz IV. selbst kam noch eine weitere Abteilung für die Pfründenverleihungen hinzu.[2] Der Pontifikat Alexanders IV., in dem die Register wieder ganz in der alten Form eingerichtet wurden,[3] bedeutet aber nur einen vorübergehenden Rückschlag, denn unter Urban IV. wurde das System Innocenz' IV. von neuem aufgenommen und, wie später zu zeigen sein wird, noch wesentlich verbessert.

Innerhalb des Jahresbandes und später innerhalb seiner einzelnen Abteilungen wurden die Urkunden erst nach der Bullierung, ehe sie dem Empfänger oder dem Boten ausgeliefert wurden, eingetragen.[4] Dadurch erklärt es sich, daß die Briefe zwar im großen und ganzen in chronologischer Ordnung einander folgen, daß im einzelnen aber fortwährend kleinere und größere Abweichungen davon vorkommen. Deshalb stehen auch Stücke, die eine Angelegenheit betrafen oder die ein und derselbe Bote mitzunehmen hatte, meistens im Register beisammen; häufig finden sich aber auch mitten unter ihnen andere, die mit ihnen nichts zu tun haben, aber jedenfalls gleichzeitig in die Registratur gebracht worden sind.[5] So erklärt es sich auch, warum gewisse Stücke erst mehrere Monate später registriert wurden; besonders bei Prozeßakten konnte sich zwischen Reinschrift und Ausfertigung noch eine Reihe gerichtlicher Verhandlungen einschieben, welche die Bullierung und damit auch die Registrierung so lange verzögerten. Außerhalb der eigentlichen Reihe der Briefe finden sich bei einigen Päpsten im Register ihres ersten Regierungsjahres vor dem förm-

---

[1] Kaltenbrunner MIÖG. 5, 244f. Berger a. a. O. 1, XXff. Denifle, Specimina S. 26. Ottenthal MIÖG. 5, 129f.

[2] Kaltenbrunner a. a. O. 245f. Berger XXIV: seit ann. 8. Denifle S. 56.

[3] Nach dem ersten Jahr Alexanders IV. verschwinden die litterae curiales. Kaltenbrunner 245.

[4] Die von Kaltenbrunner 234 zitierten Noten, bes. die zu Reg. Hon. III. an. II. ep. 264: Ista littera postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino et postea mutata fuit sed nondum remissa ad regestum. Vgl. auch die ebenda S. 276 angeführte Note zu Reg. Urban IV. vol. IV ep. 1615: Fuit data ad bullam per dominum nostrum.

[5] Beispiele für die ältere Zeit: Greg. I. Ewald NA. 3, 602f. Joh. VIII. Ewald NA. 5, 319. Alex. II. ebda. 344. Urb. II. ebda. 369. Anaklet II. Ewald NA. 3, 167. Vgl. Bresslau, UL. 1, 94.

lichen Beginn Aktenstücke, die sich auf den Antritt des Pontifikats beziehen.[1]

Die Abschriften der einzelnen Briefe und Urkunden wurden in der älteren Zeit ebenso wie in den byzantinischen Kaiserregistern, wie in den gesta der Beamten und in den Registern der Metropolitankirchen,[2] so auch in den päpstlichen möglichst genau den Originalen entsprechend ins Register eingetragen. Die neuesten Untersuchungen auf diesem Gebiet haben dargetan, daß es einen besonderen Registertypus nicht gegeben hat,[3] und daß die Konstruktion eines solchen nur eine Folge der ungenauen Überlieferung ist. Auf diplomatisch getreue Abschrift kam es eben den, meist nur auf den Inhalt sehenden, Sammlern bei Benutzung der weltlichen so wenig wie der päpstlichen Register an;[4] vielmehr bildete sich nach dem Muster der weltlichen Rechtssammlungen ein besonderer Typus für Registerkopien aus,[5] der umgekehrt später wieder für die Transkription in die Register selbst vorbildlich wurde. Indessen haben gewisse Kürzungen auch in den ältesten Registern nicht gefehlt. Wir müssen dabei unterscheiden zwischen Kürzungen, die sich auf das Protokoll, und solchen, die sich auf den eigentlichen Text beziehen. Eingangs- und Schlußprotokoll, d. h. Adresse, eigenhändige Grußformel, solange sie bestand, Unterschriften, Datierung sind wenigstens bis zur Zeit Gregors VII. vollständig registriert worden;[6] doch können gewisse Vereinfachungen der Datierung durch Verweisung auf vorhergegangene Briefe, die schon bei Leo dem

---

[1] So bei Gregor I. Ewald NA. 3, 462 A. 1. 599; bei Gregor VII. dessen Wahlprotokoll Reg. I, 1.

[2] Kaiserregister: Justinian: der in Avellana 91 inserierte Brief an Papst Johann II. Beamtenregister: z. B. Avell. 29. 32; vgl. S. 405 A. 3. Register von Karthago: Steinacker MIÖG. 23. 26 A. 3; Mansi 8, 650. Register von Konstantinopel: Mansi 11, 573.

[3] Vertreter des Registertypus ist besonders Ewald, den zuletzt noch v. Nostitz-Rieneck Festgaben f. Büdinger 158ff. verteidigt hat. Anknüpfend an Mommsen NA. 17, 391 hat dann Steinacker MIÖG. 23, 1ff. in durchaus schlagender Weise, trotz einiger Verwirrung in seinen Tabellen, den Registertypus als erst in der Überlieferung entstanden nachgewiesen.

[4] Über das Verfahren beim Cod. Theod. Peter, Gesch. Litt. der röm. Kaiserzeit 1, 255f. Vgl. auch Augustins Klage über Willkürlichkeiten beim Kopieren oben S. 405 A. 3. Bei den Auszügen aus den päpstlichen Registern stehen die verschiedenen Formen nebeneinander. Steinacker 16ff.

[5] Dadurch würde sich auch die Einheitlichkeit der Kürzung, die zur Annahme eines Registertypus geführt hat, erklären. Ähnlich Steinacker 47ff.

[6] Volles Protokoll in den Registern des Simplicius, Gelasius I., Symmachus, Hormisdas, Steinacker 16ff.; in denen Gregors d. Gr. Mommsen NA. 17, 391ff.; Alexanders II. Deusdedit 3, 268 ed. Wolf v. Glanvell und Gregors VII. vgl. Ewald NA. 5, 349 A. 2. Vgl. auch das verschiedene Verfahren der Kürzung bei den aus den Registern auf der röm. Synode v. 531 vorgelesenen Papstbriefen. Mansi 8, 749ff.

Großen begegnen, sehr wohl auf das Register zurückgehen.[1] Im 13. Jahrhundert wurde die Datierung in der Regel entweder ganz oder doch in ihren Hauptteilen notiert oder ebenfalls durch Verweisung bezeichnet; die Unterschriften der Privilegien trug man jedoch nicht immer ein. Von der Behandlung des Eingangsprotokolls in der späteren Zeit können wir erst weiter unten handeln. Der Text selbst wurde meist vollständig kopiert; nur gewisse ständig wiederkehrende Formeln, die aus den Mustersammlungen der Kanzlei bekannt waren, oder Teile des Textes, die schon in vorangehenden Briefen vollständig registriert waren, kürzte man schon seit alter Zeit ab, bei den letzteren durch Hinweis auf die betreffenden Urkunden.[2] Andere Kürzungen von größerem Umfang geschahen in der Form von Vermerken.

Zur Erleichterung der Benutzung und zur Mitteilung gewisser Tatsachen, die aus der bloßen Transkription der Schreiben nicht zu ersehen waren, fügte man von Anfang an den Briefen verschiedene Zusätze und Vermerke bei. Der größeren Übersichtlichkeit dienten vor allem die auch graphisch hervorgehobenen Überschriften der einzelnen Briefe. Sie bestanden meist nur in einer Wiedergabe der Adresse in knappster Form, in der Regel Papstname und Name des Adressaten im Dativ, oft mit Hinzufügung von Angaben, die in der Briefadresse selbst nicht enthalten waren; häufig wurden damit noch andere Vermerke verbunden. In der jüngeren Periode wurde dem Brief in der Regel nur Name und Stellung der Adressaten als Rubrum vorgesetzt. Wenn wir auch nur in verschwindenden Fällen die Existenz der eben beschriebenen Überschriften in den alten Papstregistern direkt nachweisen können,[3] so ergibt sie sich doch zwingend aus dem Umstand, daß einerseits die Registrierung des vollen Protokolls ganz in der Weise, wie es in den Briefen stand, anzunehmen ist, andererseits die meist überlieferten gekürzten Adressen, wegen der erwähnten nur im Register möglichen originalen Notizen nicht von den Sammlern selbst stammen können.[4] So werden wir zu der Annahme geführt, daß für umfassende Sammlungen oder offiziöse Publikationen aus den Registern

---

[1] Cod. Monac. 14540 no. 15 f. 43. 18 f. 46: cons. ss.; ebenso Hormisdas Avellana 224. 232. Ähnlich in den Kaiserregistern. Bresslau, Commentarii 254. Gerade die Seltenheit der Anwendung spricht dafür. In der Überlieferung ist die Datierung am häufigsten übergangen, aber in der aus den Originalen so gut wie in der aus den Registern; vgl. den Codex Carolinus und oben S. 405 A. 3. Merkwürdig ist der Fall, daß ein Originalbrief Gregors VII. nicht datiert ist, während seine Registereintragung (VI, 8) ein Datum trägt. v. Pflugk-Harttung NA. 8, 235f.

[2] Gregor I. Reg. II, 39. 40; III, 11; V, 20. 21. 22; IX, 210; hierbei öfters: et cetera secundum morem. Kaltenbrunner 236ff.

[3] Überschrift und Adresse: Gelasius I. Avellana 79. 96. Hormisdas Avell. 113.

[4] Günther, Avellana-Studien 4f. 18. 49ff.

in der Regel anstatt der vollen Adressen, die für den Inhalt nicht in Betracht kamen, nur die Überschriften verwendet wurden.[1] Setzte man hingegen wie im Auszug aus dem Register Gregors VII. das volle Eingangsprotokoll, so waren wiederum die Überschriften, die dem Original sicherlich nicht gefehlt hatten,[2] entbehrlich. Wahrscheinlich bald nach Gregor VII. trat aber in der Registertechnik eine Veränderung ein. Das Anfangsprotokoll war mit der Erhebung des Papsttums über alle anderen Mächte durchaus einheitlich und formelhaft geworden, alle Ausdrücke der Ergebenheit und Ehrfurcht der alten Zeit waren verschwunden und durch eine kurze, genau bestimmte Form der Anrede ersetzt. Da auch die eigenhändige Grußformel weggefallen war, waren alle einer individuellen Behandlung zugänglichen Teile des Protokolls verschwunden, boten also auch kein Interesse mehr. Dazu kam, daß die große Zahl der zu registrierenden Schreiben stärkere Kürzungen wünschenswert machte, und daß das Register lange genug bestanden hatte, um keinen Zweifel an seiner Autorität aufkommen zu lassen, auch wenn diese zur Formel erstarrten Teile nicht mehr voll berücksichtigt wurden. Man empfand die Kopie der Adresse neben der Überschrift als überflüssig und begnügte sich wie in den kanonistischen Sammlungen mit letzterer allein.[3] Diese Art der Registrierung blieb von da an die

---

[1] Vgl. Steinacker 43ff. Die Adressen in den Registern Gregors I., einer offiziellen Publikation, zeigen einheitlichen Kürzungstypus; die aus der britischen Sammlung bekannten sind auch alle in Kurzform, aber keineswegs einheitlich abgefaßt. — Wahrscheinlich standen die Überschriften, wie z. B. im Codex Bavarus, am Rande. Steinacker 45 nimmt besondere, neben dem Text herlaufende Kolumnen dafür an. Den von ihm angezogenen Analogiefall aus dem Registerfragment Anaklets II. erkläre ich anders als Ewald. S. unten A. 3.

[2] Aus der Überschrift mag das von Ewald, Zum Reg. Greg. VII. 314 und v. Pflugk-Harttung NA. 8, 238 bei Reg. Greg. VII. I, 68 beanstandete in Provincia vom Exzerptor zur näheren Bezeichnung der geographischen Lage von Nîmes in die eigentliche Briefadresse aufgenommen worden sein.

[3] So im 13. Jahrhundert stets. Doch steht manchmal auch noch die volle Adresse. Seit Gregor VII. bin ich nur mehr ausnahmsweise einer vollständigen aus dem Register stammenden Adresse begegnet. Die Auszüge aus dem Register Alexanders III. zeigen ganz den neuen Typus (Löwenfeld, Epist. pont. no. 263ff.) bis auf drei mit voller Adresse (no. 310. 311. 312; gegen 64). Die sonst herrschende Regelmäßigkeit und die unmittelbare Aufeinanderfolge der drei Ausnahmen machen es höchst wahrscheinlich, daß sich der Exzerptor genau ans Register gehalten hat. Aber schon früher muß die Eintragung der Adressen aufgehört haben. Das Fehlen jeder Angabe der Adressaten im Registerfragment Anaklets II., Ewald NA. 3, 165, erklärt sich meines Erachtens am einfachsten daraus, daß die Rubriken im Originalregister nicht ausgeführt worden waren; vgl. z. B. Denifle, Specimina Taf. XIV. Der Kopist hat die hart am Rande stehenden Vorschriften dafür (vgl. ebda. Taf. VII) übersehen oder infolge Zerstörung der Vorlage nicht mehr zu lesen vermocht. Vgl. Ottenthal MIÖG. 5, 132. Die Adressen der beiden nicht päpstlichen Schreiben

Regel. Statt der einfachen Angabe der Adresse oder auch neben ihr findet sich als Überschrift schon seit ältester Zeit häufig, insbesondere beim Einlauf, die schlagwortartige Angabe des Inhalts.[1] Manchmal erweitert sie sich auch zu einem kurzen Text über Veranlassung und nähere Umstände des Briefes, der sich auch mit den früher besprochenen historischen Notizen verbinden kann.[2] An die Überschriften reihten sich nun ursprünglich die Vermerke an, die anzeigten, daß der betreffende Brief mit gleichem Text in mehreren Exemplaren an verschiedene Adressaten geschrieben worden war. Die älteste Form bestand darin, in der Überschrift die Namen aller Adressaten zu verzeichnen und mit Hinzusetzung entweder von uniformis oder häufiger von a pari die mehrfache Ausfertigung anzudeuten.[3] Waren die Briefe nur bis zu einem gewissen Punkt gleichlautend, so wurde dies im Text vermerkt.[4] Ganz anders verfuhr man im 13. Jahrhundert. Man schrieb einen Brief vollständig ins Register und fügte dann mit in eundem modum, bzw., wenn kleine selbstverständliche Änderungen zu machen waren, mit in eundem fere modum oder mit dem Zusatz verbis competenter mutatis die übrigen gekürzten Adressen hinzu.[5] Als ein Übergang vom alten zum neuen Brauch ist ein Brief des Registers Gregors VII. zu betrachten, dem mehrere Adressen vorgeschrieben

---

dagegen befinden sich im Text, weil als Rubrum dafür jedenfalls eine Bezeichnung des Inhalts hätte in der Überschrift stehen sollen. Vielleicht ist so das Fehlen der Adresse in der von Giraldus Cambrensis (ed. Brewer 3, 180; 2, 51; vgl. Spaethen NA. 31, 612) besorgten Abschrift aus dem Register Eugens III. damit zu erklären, daß auch in dieser Zeit die vollen Adressen nicht mehr registriert wurden und Giraldus den Inhalt des Rubrums schon im Text erwähnt hatte.

[1] Register der röm. Stadtpräfektur: Avellana 3—7. 13. 34. 37. 39; vgl. Günther, Avellana-Stud. 17f. Päpstliche Register: Simplicius Avell. 66. 67; vgl. Günther 18 A. 3; Gregor I. Reg. II, 10. 29. 33. 35. 36. 38. 49; III, 8. 13. 66 usw.; Johann VIII. Coll. Brit. 55; Stephan VI. Coll. Brit. 31; Urban II. Coll. Brit. 29.

[2] Besonders ausgebildet unter Urban II. Coll. Brit. 8. 11. 17 (=Pressuti, Reg. Hon. III. 1 no. 980; Ewald NA. 6, 453 aus dem Reg. Greg. IX). 28. 44. Ähnlich Reg. d. röm. Stadtpräf. Avell. 18. 21, Günther 5ff. Vgl. Steinacker 43f.

[3] Uniformis: Liberius JK. 216 vgl. Steinacker 7; Gregor I. Reg. VII, 20; kaiserliche Kanzlei Ravenna: Galla Placidia Avell. 28. Günther 14 A. 1; vgl. 51 A. 1. S. auch Bresslau, Commentarii 243 A. 2. — A pari: Die ältesten Fälle: Bresslau, Comment. 244f. Dazu Hormisdas Avell. 152. 153. 155. 157. Im Reg. Greg. I. häufig a pari und a paribus; VI, 63: non a paribus. Joh. VIII. s. Lapôtre 268. Im kaiserlichen Register: Bresslau 252. Vgl. Gesta collat. Carthag. 1, 41 Migne PL. 11, 1266 Schluß eines notariellen Schriftstückes: huius notariae parem apud nos retinuimus; hier ganz entsprechend dem griechischen ἴσον.

[4] Leo I. Cod. Mon. 14540 no. 65: Brief an mehrere Bischöfe, das a pari ist ausgelassen; f. 126 steht im Text: usque hic Basilio. Ähnlich Greg. I. Reg. I, 79.

[5] Vgl. Kaltenbrunner 237.

sind und der mit den Worten schließt: In ceteris quidem a paribus, sed circa finem singulis epistolis iuxta locorum et personarum competentiam discrepantibus, worauf das Datum folgt.[1] War ein Brief nur bis zu einem gewissen Punkt gleichlautend mit dem vorhergehenden, so schrieb man zu in eundem modum und der Angabe des Adressaten noch usque ad verbum illud usw. und ließ den nicht mehr übereinstimmenden Text folgen.[2] War aber in einem Schreiben schon davon die Rede, daß über den gleichen Gegenstand ein weiterer Brief an genannte Adressaten abgesandt worden waren, so trug man diesen mitunter nur ein mit: His scriptum est in e. f. m. ut supra ad verbum illud usf.[3] So kam es, daß man vielfach, statt Exekutorien, Konservatorien usw. zu registrieren, den Hauptbriefen nur einen Vermerk über die geschehene Ausfertigung derselben beifügte, entweder mit einer kurzen Andeutung des Inhalts wie: Super hoc etiam scriptum est consulibus Reginensibus, ut —; scriptum est autem eidem archiepiscopo in eundem modum contra eos, qui —; canonicis etiam ipsius ecclesie scriptum est, ut —; oder auch ohne sie ganz kurz: Datus est ei conservator super hoc N.; illis scriptum est super hoc; illi scriptum est.[4] Vielleicht hängt diese Art des Ersatzes der vollständigen Transkription durch einen bloßen Vermerk auch mit der Registertaxe zusammen, indem dadurch an Gebühren gespart werden konnte. Andere Vermerke bezogen sich auf geschäftliche Einzelheiten, so die schon erwähnten Empfangsdaten,[5] so die Angabe der Überbringer oder der Boten, die in der Form per N. entweder der Überschrift oder der Datierung angehängt wurde.[6] Doch finden sich diese Vermerke nur in den ältesten Registern; unter Gregor VII. ist zu einigen Briefen noch besonders die eigene Abfassung durch den Papst am Rande vermerkt mit dictatus papae.[7] Einige Randnotizen, die aus dem 13. Jahrhundert erhalten

[1] Reg. Greg. VII. I, 4; ebenso II, 16: Neue Adresse, de hominibus sui episcopatus *a paribus*, Datum. Vgl. Ewald, Zum Reg. Greg. VII. 298.

[2] Z. B. Innoc. III. Reg. I, 2.

[3] Z. B. Innoc. III. Reg. I, 17.

[4] Z. B. Innoc. III. Reg. I, 49. 77. 78. 82; Innoc. IV. Berger no. 3462 u. öfter. Vgl. Kaltenbrunner 238.

[5] S. oben S. 427 A. 4.

[6] Leo I. Günther 54 A. 1; v. Nostitz-Rieneck Hist. Jahrb. 18, 154; Simplicius, Hormisda Günther 53f. Röm. Stadtpräfektur ebda. 53 A. 1. Vgl. Steinacker 15. 27 A. 4. 29 A. 1. Botenvermerk auf dem Original: Pelag. I. MG. Epp. 3, 72 Arelat. 48. Vgl. auch Inschrift von Skaptoparene: Imp. Caes. M. Antonius Gordianus pius felix aug. vikanis per Pyrrum mil. conpossessorem. Athen. Mitt. 16, 274.

[7] Greg. VII. Reg. II, 31. 37. 43. 55a. Vgl. Vigilius Avell. 93 S. 356: scidas epistolarum —, quas ego deo iuvante *dictavi*.

sind, beleuchten den internen Geschäftsgang;[1] wie weit sie allgemein üblich waren, ist nicht mehr festzustellen.

Zur Erleichterung der Auffindung der gesuchten Stücke dienten die ihnen beigeschriebenen Nummern, capitula, die sich auf einen Index bezogen. In den Registern des 13. Jahrhunderts sind einige dieser Indices erhalten, doch scheinen sie nicht immer ausgeführt worden zu sein.[2] Die Einrichtung bestand aber schon längst, wie die häufigen Zitate mit Angabe der Kapitelnummer beweisen,[3] die ohne Inhaltsverzeichnis keinen rechten Sinn haben. Eine Foliierung der Register war darum überflüssig.[4]

Weit weniger als über die Art der Anlage[5] sind wir über die Art und Weise der Führung der Register unterrichtet. Die Frühzeit ist fast ganz unbekannt. Die folgenden Angaben müssen sich daher fast ausschließlich auf das 13. Jahrhundert beschränken. Wer in älterer Zeit die Eintragungen gemacht hat, wissen wir nicht; wahrscheinlich aber waren es die Notare der römischen Kirche, wie die gesta bei den weltlichen Behörden durch deren Exzeptoren geschrieben wurden. Im 13. Jahrhundert bestanden sicher schon eigene Registratoren, was auch die Schrift der Register bezeugt.[6] Über ihre Tätigkeit berichtet aber Genaueres erst die große Kanzleiordnung Johannes XXII. Pater familias von 1331.[7] Auch die Anfänge der Registertaxe liegen völlig im Dunkeln. Die älteste Erwähnung findet sich in einem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Bericht über den Kanzleibrauch etwa der

---

[1] S. Kaltenbrunner 234. 264f. 269ff. 275f.

[2] Denifle, Registerbände 27ff.

[3] Die von De Rossi XLVIII erwähnten Briefnummern bei Innoc. I. stammen freilich nicht aus dem Register: Günther 22. Gregor I. Ewald NA. 3, 598f.; Alex. II. Ewald NA. 5, 349. Die Briefnummern, die Deusdedit für die Briefe Gregors VII. zitiert, stammen sicher aus dem uns erhaltenen Registerauszug. Zu den von Löwenfeld NA. 10, 311ff., Stevenson Arch. d. Soc. Rom. 8, 346 und Lapôtre 278f. angeführten Gründen möchte ich noch darauf hinweisen, daß Deusdedit nur bei Greg. VII. und bei keinem anderen der zitierten Register die Nummern anführt. Paschal II. Stevenson 373 A. 2; Hadrian IV. Stevenson 371. — Nur das Buch wird zitiert: z. B. Urban II. Ewald NA. 6, 295; Paschal II. Ebda 296. Alexander III. Ebda. 295 und E. Friedberg, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia 81: App. Conc. Lateran. tit. 50. Vgl. v. Pflugk-Hartt. Z. f. Kgesch. 12, 273f.

[4] Vgl. Denifle, Registerbände 36.

[5] Die strenge Kontinuität in der formalen Entwicklung schließt eine Unterbrechung der Registerführung vom Ende des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. (Lapôtre a. a. O. 274; v. Pflugk-Harttung Z. f. Kgesch. 12, 265ff.) völlig aus.

[6] S. oben S. 399f. Denifle weist Specimina Bemerkungen zu Taf. XII und XIII (Honor. III.) auf die Ähnlichkeit der Schrift der Register mit der der Privaturkunden hin; damit stimmt überein, daß bekannte Registratoren unter Clemens V. zugleich öffentliche Notare waren. Denifle, Registerbände 13. Kaltenbrunner 277 A. 2.

[7] Tangl, KO. Const. XII, 235—239.

Mitte des Jahrhunderts.[1] Die Frage nach dem Zeitpunkt der Registrierung ist zum Teil verknüpft mit der anderen, ob sie nach den Konzepten oder den Reinschriften geschah. Für die ältere Periode ist die Eintragung nach den Reinschriften schon durch das Vorhandensein des eigenhändigen Schlußwunsches im Register als Regel sichergestellt.[2] Die Untersuchung für das 13. Jahrhundert würde hier zu viel Platz einnehmen und ist daher einem Exkurs vorbehalten. Dort versuche ich die Ansicht, daß in der Regel nach den Reinschriften registriert worden sei, durch weitere Argumente zu stützen. Freilich läßt sich häufig auch Eintragung nach den Konzepten nachweisen, doch darf man daraus nicht, wie es früher geschehen ist,[3] folgern, daß auch nicht abgesandte Briefe im Register vorhanden, oder nachträgliche Änderungen im Register unberücksichtigt geblieben sein könnten. Die Sache scheint sich so zu verhalten, daß der Bittsteller eben beides, Konzept wie Original, in die Registratur mitbrachte, und der Registrator für manche Kürzungen die des Konzeptes abschrieb. Es ist aber möglich, daß man bei der politischen Korrespondenz ein anderes Verfahren beobachtete.[4] Die Registrierung bildete den Schluß der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Briefes;[5] der Wechsel von Hand und Tinte beweist, daß die Arbeit am Register ununterbrochen fortgesetzt wurde. Durch einen Vermerk, meist auf der Rückseite des Originals, zeigte man gewöhnlich die erfolgte Registereintragung an, öfters mit genauerer Angabe des Ortes, wo der Brief im Register zu finden war, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sogar mit Bezeichnung der Briefnummer.[6] Solange das Register eines Jahres nicht abgeschlossen war, verwahrte es der Kanzleivorstand bei sich; die übrigen Kanzleibeamten hatten keinen Zutritt dazu.[7] Die vollendeten Bände kamen früher in das lateranensische Archiv,[8] seit

---

[1] Tangl, KO. Const. VII, 6.

[2] Die von Ewald NA. 3, 549. 598; 5, 369 A. 1, Günther 56ff. und sonst behauptete Registrierung nach den Konzepten widerlegt meines Erachtens schlagend Mommsen NA. 17, 391 und vor allem Steinacker 27 A. 4. 29 A. 1. Vgl. Gundlach NA. 15, 35ff.

[3] Vgl. v. Pflugk-Harttung NA. 8, 239f.

[4] Die Untersuchung konnte ich noch nicht durchführen; doch sind manche Anzeichen dafür vorhanden, daß der Kanzleibrauch im 13. Jahrhundert schon ähnlich gewesen ist wie im 14. Jahrhundert, also die politische Korrespondenz nach den Konzepten registriert worden ist. Tangl, Die päpstl. Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. Festgaben f. Büdinger 300.

[5] Vgl. oben S. 435 A. 4.

[6] Abschließend darüber Denifle in Specimina 10ff. und Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. 3, 630ff.

[7] Tangl, KO. Const. VII, 22: Item debet habere vicecancellarius regestrum apud se, notariis exclusis. [8] S. oben S. 425 A. 1.

Innocenz III. in seine Neubauten bei St. Peter[1] und standen demnach in älterer Zeit unter der Obhut des Bibliothekars, später unter der des Kämmerers.[2] Alle Benutzung der Register geschah daher durch Vermittlung des Archivs.

Zahlreich sind die Nachrichten, die davon erzählen, daß die Päpste selbst die Register benutzten und damit zugleich deren Autorität dartun. Die Päpste zogen von Anfang an ihre eigenen und frühere Register nicht nur zur Neuausfertigung verloren gegangener[3] und zur Prüfung der Glaubwürdigkeit vorgelegter Briefe,[4] wie zur Bezeugung und Wiederholung älterer Schreiben heran,[5] sondern beriefen sich auch auf sie als ständige Zeugen der päpstlichen Autorität,[6] entschieden mit ihrer Hilfe Streitigkeiten[7] und hatten an ihnen einen festen Anhalt bei der Wiederverleihung alter Vorrechte sowie bei der Bestimmung ihres Ausmaßes.[8] Aus den Registern großer Päpste wurden offizielle umfangreiche Auszüge veranstaltet zur Beleuchtung ihrer ganzen Tätigkeit, wie das Hadrianische Register Gregors des Großen, oder zur Rechtfertigung ihrer Politik, wie das erhaltene Register Gregors VII. Die führende Rolle, die die päpstlichen Register bei Abfassung der Kanones- und Dekretalensammlungen in älterer wie jüngerer Zeit gespielt haben, ist bekannt.[9] In solcher Weise hat diese Einrichtung

---

[1] De Rossi XCVIIIff.

[2] Beda hist. eccl. praef.: Nothelm bringt Briefe Gregors des Großen perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio, permissu eius, qui nunc ipsi ecclesiae praeest, Gregorii pontificis. Gregor II. war vorher Bibliothekar gewesen. Mommsen NA. 17, 387f. — Giraldus Cambrensis benutzt die Register coram clerico *camerarii* consedente. Spaethen NA. 31, 612 A. 1.

[3] Hadrian I. JE. 2446: Et quoniam, ut fertur, nequaquam ipsos apostolicos ad te profectos sunt apices nostris eos habentes registris exaratos infra rescribentes per arum gerulos — direximus denuo.

[4] Bonifaz II. Mansi 8, 748 auf dem röm. Konzil v. 531: Prolatae epistolae recitentur et scriptorum fides in sedis apostolicae requiratur scrinio. Honorius III. bestätigt ein eingereichtes scriptum Innocenz' II., weil er es im Register gefunden hat, während die Echtheit eines gleichzeitig vorgelegten Privilegs Calixts II. „in pargameno scriptura et stilo" geprüft wird. MG. Epp. s. XIII. sel. 1, 200 no. 279.

[5] Zosimus JK. 333. Coelestin I. JK. 369. Hormisdas JK. 800. 857. 861. Gregor III. JE. 2240. Alex. III. Kehr, Italia pont. 2 (Latium) Elenchus no. 553.

[6] Vigilius JK. 918: Daß die Vorgänger des Aurelius von Karthago sich bei strittigen Fragen an die Päpste gewendet hätten, testimonium nostri declarat scrinii.

[7] Hilarius JK. 556. Symmachus JK. 754. Schlichtung des Streites zwischen Chiusi und Arezzo unter Honorius II. mit Hilfe des Registers Alexanders II. De Rossi XCV A. 2. Innoc. III. benutzt c. 5 X. 1, 41 die Register Urb. II. und Eug. III.

[8] Innocenz I. JK. 300. Zosimus JK. 332. Bonifaz I. JK. 350. Pelagius I. JK. 944. 945. Gregor I. Reg. IX, 206. 220; XI, 40.

[9] Vgl. Thaner MIÖG. 9, 402ff.

als sehr wesentliches Hilfsmittel mitgewirkt am Ausbau der päpstlichen Weltherrschaft. Nicht minder aber wandten sich auch Private, überzeugt von der Authentizität der Register, an das päpstliche Archiv um Auskunft über ältere Papstbriefe. So bat auf der römischen Synode von 531 der Bischof Theodosius von Echinus den Papst Bonifaz II., die Zuverlässigkeit der mitgebrachten päpstlichen Schreiben zu prüfen: et nota sunt vobis omnium praecedentium scripta pontificum; verumtamen quarumdam epistolarum exemplaria profero quarum fidem fieri ex vestro nunc scrinio postulo, was sofort geschah.[1] Wir haben schon früher gesehen, wie leicht der Zugang zu den Registern zu erlangen war.[2] Persönlich Anwesenden wurde auf ihr Ansuchen hin durch den Vorstand des Archivs die Benutzung gestattet; sie durften unter Aufsicht selbst in den Registern blättern.[3] Den Wünschen Auswärtiger suchte man nach Kräften nachzukommen und schickte ihnen die erbetenen Abschriften zu.[4] Schon sehr früh begann die kanonistische Sammeltätigkeit Privater, deren vornehmste Quelle die päpstlichen Register waren.[5] Und als im 13. Jahrhundert der Ruin der ganzen älteren Serie offenkundig wurde, wandte sich die Kirche von Toledo noch rasch an den Papst, um sich die alten Privilegien durch Abschriften zu retten.[6] Dies ist zugleich die letzte bekannte Erwähnung der im Lateran befindlichen päpstlichen Register. Mit ihr verliert sich jede Spur ihrer ferneren Existenz.

Zum Schluß sei noch auf eine Eigentümlichkeit der Register des 13. Jahrhunderts hingewiesen. Wir sind nämlich genötigt anzunehmen, daß eine Anzahl von Bänden nicht die Originalregister darstellen, sondern Abschriften derselben, die aber höchstens ein paar Jahre später geschrieben sein können als ihre Vorlagen.[7] Dieser Brauch, der im 14. Jahrhundert in etwas anderer Form zur Regel wurde, hatte zum Zweck, die Originale durch sauber geschriebene Prachthandschriften zu ersetzen, veranlaßte aber freilich auch manche Kopierfehler, kleinere und größere Auslassungen, die den Wert beeinträchtigen. Es hat etwas

---

[1] Mansi 8, 748.

[2] S. oben S. 413f.

[3] S. oben S. 443 A. 2.

[4] S. die Zusammenstellung der Stellen für die Benutzung der Register durch Beda und Bonifatius. MG. Epp. 2 S. VIII.

[5] So für die Dionysiana, Avellana, die britische Sammlung, Deusdedit, Albinus usw. Abschrift ganzer Register in Monte Cassino unter Desiderius, Lapôtre 261f.

[6] Reg. Hon. III. an. II ep. 795—799. Greg. IX. an. XIII ep. 201—203. Bresslau UL. 1, 95 A. 2.

[7] Denifle, Registerbände 55ff. Sie sind aber keine Auszüge, wie Lapôtre 275 meint.

Beruhigendes, wenn man eine merkwürdige Gewohnheit, deren Bestehen nur erschlossen werden kann, durch eine Parallelerscheinung bestätigt findet. Auch die englische Königskanzlei hat solche Reinschriften ihrer Register hergestellt. Wir wenden uns nun zur Betrachtung dieser ersten weltlichen Nachahmung des päpstlichen Registerwesens.

Drittes Kapitel

Das Registerwesen der englischen Könige und Friedrichs II.

---

§ 1. Das englische Registerwesen

Es erscheint nicht wunderbar, daß von den weltlichen Staaten zuerst England dem päpstlichen Vorbild folgte, das früher als alle übrigen germanischen Reiche den feineren Ausbau seiner Staatsverwaltung in Angriff genommen hatte. Freilich begannen schon ein paar Jahre vorher auch die französischen Könige Register zu führen; doch hatten diese, wie wir später sehen werden,[1] einen ganz eigenartigen Ursprung und entwickelten sich zunächst unabhängig von dem Registerwesen der Päpste. Noch älter sind die ältesten, abschriftlich erhaltenen Bände der aragonesischen Registerserie, die aber nicht viel mehr als Lehenbücher gewesen zu sein scheinen.[2] Die englischen Register[3] waren offenbar nach dem Muster der päpstlichen angelegt; trotzdem stellten sie keine bloßen Nachahmungen derselben dar, sondern zeigten ihnen gegenüber sehr bald in wesentlichen Punkten Verbesserungen und Fortbildungen.

Das erste englische Register, das uns erhalten ist und das höchstwahrscheinlich auch wirklich die Reihe eröffnete,[4] stammt aus dem

---

[1] Kapitel IV § 1.

[2] Vgl. H. Finke, Acta Aragonensia 1, XCVIf.

[3] Darüber orientieren Th. D. Hardy in seiner Ausgabe der Rotuli litterarum clausarum in Turri Londiniensi asservati. London I. (1833). Introduction, und besser: Ch. Bémont in der Ausgabe der Rôles Gascons, Supplément au Tome Ier, Paris 1896 S. I—XXVI. — Über das Interesse der Engländer für die päpstlichen Verwaltungseinrichtungen vgl. M. Spaethen, NA. 31, 598.

[4] Hardy VIII.

ersten Jahre König Johanns (1199—1216) und enthält fast nur Privilegien (cartae). Schon zwei Jahre später wurde neben dieser Registerklasse, die von da an ausschließlich für die cartae benutzt wurde, noch eine zweite für die offenen Briefe und endlich im sechsten Regierungsjahre Johanns eine dritte für die geschlossenen Briefe gebildet.[1] Hierdurch teilte man die Masse der in einem Jahre erlassenen Urkunden — denn auch in England begann mit dem Jahrestag der Thronbesteigung jedesmal ein neues Register[2] — in drei große Gruppen. Die Bezeichnung derselben war zwar zunächst von der äußeren Gestalt der Schreiben hergenommen, hatte aber zugleich eine inhaltliche Bedeutung dadurch, daß in der Form der carta Schenkungen und andere Privilegien, in der Form der littera patens besonders kleinere Gnadenverleihungen und in der der littera clausa vor allem Mandate und Briefe gegeben zu werden pflegten.[3] Oft trennte man von den eigentlichen litterae clausae, nun wirklich nach dem Inhalt, einzelne, für die Finanzverwaltung wichtige Briefarten ab und schrieb sie in besondere Register, wie Zahlungsbefehle, Anweisungen, Verträge u. ä. (liberate, contrabrevia, fines etc.).[4] Diese Schöpfung von mehreren nebeneinander herlaufenden Registerabteilungen war etwas ganz neues und nicht im Vorbild begründet; denn sowohl in dem ganz exzeptionellen Registrum super negocio imperii Innocenz' III., als auch später unter Gregor IX. und selbst Innocenz IV. ging doch die Tendenz im päpstlichen Registerwesen nur dahin, gewisse besonders wert geachtete Klassen von Urkunden auszuscheiden, die übrigen aber ebenso ungeordnet wie früher zu registrieren, wie dies auch der spätere Name litterae communes anzeigt. Bei den Engländern ist dagegen die Einteilung eine grundsätzliche und die Zugehörigkeit der Schreiben zur einen oder anderen Gruppe, theoretisch wenigstens, niemals zweifelhaft. Wir werden später erfahren, auf welchen Umwegen lange nachher dieses englische Prinzip auch an der Kurie Aufnahme gefunden hat und mit den alten Registereinrichtungen verschmolzen worden ist.[5]

---

[1] Hardy IIIf.

[2] Hardy IV. Teilung des Registers bei zu großem Umfang nach Halbjahren s. ebda.

[3] Bémont XIIIff.

[4] Hardy IV A. 6. X A. 3. VIII A. 5; Bémont XVIIf. Frühere Versuche, die gerade mit solchen Rollen in der Normandie gemacht wurden, zeigen die Rotuli Normanniae, die zuerst Th. D. Hardy I, London 1835, dann als Nachdruck Léchaudé-d'Anisy, Grands rôles des échiquiers de Normandie, Paris, Caen, Rouen 1845, 4° herausgab; aus dem zweiten Jahre Johanns: Rotulus de contrabrevibus; aus dem vierten Jahre: Rotulus terrarum liberatarum et contrabreviarum etc.

[5] S. Kap. V S. 485f.

Auch hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Register hielten sich die Engländer selbständig; die im Archiv des Exchequer schon seit langem übliche Rollenform und die dafür gebräuchliche eigentümliche Numerierung der den Rotulus bildenden Pergamente, vom letzten angefangen bis zum ersten, wurde auch für die Register beibehalten.[1]

Um so mehr aber schloß man sich bei der Registrierung der Briefe selbst, die mehrere eigens dafür bestimmte Registerschreiber zu besorgen hatten,[2] an den päpstlichen Brauch an. Die Eintragung geschah wohl wie dort unmittelbar vor der Ausgabe der Schreiben, wofür die nicht streng eingehaltene chronologische Ordnung spricht.[3] Daß auch hier nach den Originalen registriert wurde, ist mir wahrscheinlich,[4] trotz der häufigen und starken Kürzungen in den Briefen, die denen in den päpstlichen Registern ganz analog sind: der Königsname und -titel fehlt meist und ist durch rex ersetzt; die Adresse, der Gruß, der Schluß, die gebräuchlichen Formeln des Textes sind auf Andeutungen beschränkt; für das Datum wird oft auf das der voraufgehenden Briefe verwiesen. Hinter Briefen, die gleichlautend an mehrere Adressaten gerichtet werden, steht ein Vermerk, wie: consimiles litteras habet; eodem modo scribitur, mit dem Namen des Adressaten.[5] Dazu findet sich — und das bedeutet in dieser Ausdehnung gegenüber dem Vorbild eine Neuerung — bei den litterae clausae häufig, bei den liberate und contrabrevia fast stets statt der Transkription bloß eine regestartige Inhaltsangabe.[6]

Der bedeutendste Fortschritt, den das englische Registerwesen für das allgemeine bedeutet, liegt in der strengen Durchführung des Grundsatzes der Vollständigkeit. Daß man alle ausgefertigten königlichen Schreiben eingetragen haben wollte, beweist meines Erachtens die Sorgfalt, mit welcher man zufällig bei der Registratur vergessene Briefe

---

[1] Hardy VIff.; Bémont VIIIf. Die Kanzleirollen wurden einseitig beschrieben, Nachträge aber und Neuausfertigungen kassierter Schreiben auf der Rückseite an der betreffenden Stelle beigefügt. Die „Pipe-Rolls" des Exchequer waren komplizierter als die Kanzleirollen. Beschreibung bei Th. Stapleton, Magni Rotuli Scaccarii Normanniae 1, 1 und bei Léchaudé-d'Anisy et A. Charmer, Magni Rotuli Normanniae S. II in Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie. 2e série VI, Paris 1852 S. V. VI. Facsimile in Palaeographical Society II, 20. 42.

[2] Hardy X; Bémont XI.

[3] Bémont XXIV.

[4] Wenn die in den Rollen manchmal angenähten Pergamentstreifen, wie ich glaube, Konzepte sind, so würden diese geringere Kürzungen aufweisen als die gewöhnlichen Registereintragungen. Bémont XI.

[5] Manchmal begegnet auch die Notiz, daß ein Brief mehrmals ausgefertigt wurde. Bémont XXVI.

[6] Bémont XXIIff.

auf besonderen Pergamentzetteln — die Konzepte, wie ich meinen möchte — an die Rollen annähte.[1] Solche Versehen, wie auch die häufigen Streichungen mit ihrer Begründung am Rande, manche Fehler und Korrekturen,[2] endlich die Unregelmäßigkeit des Schriftbildes durch den fortwährenden Wechsel der Hände waren wohl die Veranlassung, daß auch in der englischen der eigentümliche Brauch der päpstlichen Kanzlei Nachahmung fand, von den Registern sehr bald nach ihrem Abschluß von einer Hand gefertigte Reinschriften herstellen zu lassen, die die Versehen der Originale vermieden, alle gestrichenen Stücke wegließen, dafür aber öfters auch neue Fehler veranlaßten.[3] Vom diplomatischen Standpunkt sind sie vor allem deshalb sehr interessant, weil sie, da ihre Vorlagen heute noch existieren, geeignet sind, auch über die päpstlichen Register, von denen viele nur in solchen Reinschriften vorliegen, Licht zu verbreiten.[4]

Das englische Registerwesen übte, wie wir sehen werden, auf die Weiterentwicklung der ganzen Institution den größten Einfluß aus. Am wichtigsten wurde es aber durch sein Prinzip der Vollständigkeit; denn dadurch war zugleich die Aufbewahrung sämtlicher kleinen im Interesse der Verwaltung erlassenen Briefe und Befehle gegeben, was die Register zu einem der wichtigsten Hilfsmittel der spätmittelalterlichen Staatsregierung erhob.

§ 2. Das Registerwesen Friedrichs II.

Als Friedrich II. daran ging, die Verwaltung seines sicilischen Königreiches neu zu ordnen, richtete er sein besonderes Augenmerk auf die Organisation der Beamtenschaft, die er, in Fortführung der Bestrebungen der Normannenherrscher, zugunsten der Königsgewalt gegen den Feudalismus in den Vordergrund zu rücken suchte. Dabei mußte er von selbst zur Erkenntnis kommen, welche Bedeutung die Registerführung für eine geordnete Staatsverwaltung hatte. Denn war er auch über seine Ansprüche und Rechte den Untertanen gegenüber durch die normannischen Lehensverzeichnisse und Finanzbücher in ausreichendem

---

[1] Hardy X; Bémont XI. Vielleicht haben die bei Ficker, Beitr. zur Urk. 2. 505 erwähnten, dem Register König Rupprechts eingehefteten Konzepte eine ähnliche Bedeutung.

[2] Bémont XII.

[3] Hardy IV. IXff.

[4] Aus der Analogie der englischen Registratur dürften sich leicht gewisse sehr späte Eintragungen in die päpstlichen Register wie auch Lücken erklären, die der Schreiber offen ließ, weil er in seinen Vorlagen gewisse Stellen nicht lesen konnte. Vgl. Rodenberg MG. Epp. s. XIII. 3, XIIf. und dazu Hardy X.

Maße unterrichtet,[1] über die Geschäftsführung der Beamten blieb für ihn eine wirksame Kontrolle solange unmöglich, als er nicht in seinen Händen eine abschriftliche Sammlung seiner ausgegebenen Befehle behielt. Deshalb richtete er in der Zeit, als er die Vorbereitungen zu den berühmten Konstitutionen für das Königreich traf, wahrscheinlich im Jahre 1230,[2] eine auf die Briefe der Verwaltung beschränkte Registratur ein, die in erster Linie die Mandate und Antwortschreiben für die verschiedenen Beamten, und die Schriftstücke, die sich auf die Gläubiger des Hofes bezogen, daneben auch Bekanntmachungen, allgemeine Verordnungen, Listen und Zusammenstellungen, sowie einzelne Beilagen umfaßte.[3] Soweit wir sehen können, waren die Register Friedrichs II. in Hinsicht auf die administrative Korrespondenz vollständig.[4] Ich möchte annehmen, daß der Kaiser oder seine Kanzleibeamten diese Einrichtung nicht frei erfunden, sondern im Anschluß an die analoge englische Mandatregistrierung in den Close Rolls und zum Teil auch in den Patent Rolls geschaffen haben. Die Beachtung gewisser formaler Einzelheiten wird diese Anschauung noch mehr stützen.

Die äußere Gestalt[5] der Register Friedrichs II. ähnelt jedoch der der englischen gar nicht; denn sie hatten Buchform und bestanden aus Papier, ein Brauch, der im Abendlande zuerst an dieser Stelle auftrat und noch längere Zeit keine Nachahmung fand. Er ist deshalb wohl sicher auf arabisches Vorbild zurückzuführen. Im Chalifenreich wurden nämlich gegen Ende der Herrschaft der Omejjaden die bisher für die

---

[1] S. Kapitel I Schluß S. 392ff.

[2] Die frühesten Registerexzerpte der Marseiller Hs. gehören dem Jahre 1230 an; die Konstitutionen sind in Melfi Juni 1231 veröffentlicht. Mir scheint ein Zusammenhang zwischen beiden sehr wahrscheinlich. Dafür aber, daß die Einführung der sicilischen Register auf Friedrich II. zurückzuführen ist, spricht einmal die offenbare Vorbildlichkeit des englischen Registers und zweitens eine gewisse in besonderen Beglaubigungsformen zutage tretende Unklarheit über die Authentizität von Registern an sich, die bei einer Neueinrichtung leichter erklärlich ist. Über beide Punkte siehe den Text weiter unten.

[3] Das folgende stützt sich auf das einzig erhaltene Originalregisterfragment in Neapel von 1239—40, über das zuletzt F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Münster 1885 Sp. 30ff., gehandelt und von dem er in den Kaiserurkunden in Abb. VI Taf. 17 zwei Faksimile gegeben hat. Ediert ist es bei Carcani, Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, 1786 S. 233ff. und Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frider. II. 5. Die Registerauszüge der Marseiller Hs. (ed. Winkelmann, Acta 1, 599ff.) sind für alles Formale nur von sekundärer Bedeutung, da der angiovinische Abschreiber meist nach der Weise seiner Zeit gekürzt und umgestaltet hat. Vgl. auch Bresslau, UL. 1, 104f. Aus dem von A. Flandina Arch. stor. Sicil. 2, 168ff. publizierten Blatt kann ich für unsere Frage nichts entnehmen.

[4] Bresslau, UL. 1, 104.

[5] Vgl. die Beschreibung bei Philippi und Bresslau und das Faksimile.

Staatsbuchführung üblichen Rollen durch Bücher ersetzt, bei denen zunächst Pergament verwendet war, bis unter Hârûn ar-Raschîd der berühmte Wesir Dscha'far der Barmekide das Papier dafür einführte.[1] Die Registerbücher waren Jahresbände und, da in Sicilien als Verwaltungsjahr das griechische Indiktionsjahr diente,[2] so begannen auch die Register jedesmal am 1. September ein neues Buch. Hierin ist keine Nachahmung der älteren päpstlichen Registerführung zu erblicken; denn diese hatten ja längst die Einteilung nach Indiktionsjahren mit der nach Pontifikatsjahren vertauscht. Vielmehr entstammt die Gleichartigkeit wohl der gemeinsamen Herleitung beider Verwaltungssysteme aus dem römisch-byzantinischen Staatswesen. Weitere Unterabteilungen hatten die einzelnen Bücher nicht, wenn man nicht die an der Spitze der meisten Blätter stehenden Monatsüberschriften und Angaben der Ausstellungsorte für solche ansehen will.

Die Schreiben folgten einander nämlich fast immer in streng chronologischer Reihenfolge, was bei der Beschränkung des Registers auf schnell zu erledigende Verwaltungsbriefe möglich war, trotzdem auch hier erst kurz vor der Absendung registriert wurde.[3]

Die Ähnlichkeit mit den englischen Rollen tritt am meisten hinsichtlich der Behandlung des Textes hervor. Wir bemerken, abgesehen von den durch die sogleich zu erwähnenden Kanzleinotizen ausgedrückten Urkundenteilen, fast dasselbe Kürzungssystem wie bei jenen:[4] die bloße Andeutung gewöhnlicher Formeln, Verweisung auf vorhergehende Briefe, und bei Urkunden, die in gleicher Fassung an mehrere Beamte gesandt werden sollten, den Vermerk: similes, similes scripsit oder ähnlich mit den Namen der weiteren Adressaten; auch das Protokoll ist, wo es überhaupt steht, aufs stärkste verkürzt. Vor allem aber scheint mir die Befolgung des englischen Vorbildes aus jenen sehr zahlreichen Registereintragungen deutlich zu werden, die genau in derselben Weise wie in den Close Rolls nur ein mehr oder minder ausführliches Regest über den Inhalt des Briefes geben, keine völlige Transskription.[5]

---

[1] So erzählt Maqrizi, Description etc. trad. p. Bouriant 261f. Er schließt: Ce vizir fit mettre en usage le papier dont tout le monde s'est servi depuis jusqu'à présent.

[2] Vgl. K. Kehr, Urk. der norm.-sicil. Könige 302.

[3] Die Registrierung geschah erst nach der Besiegelung, d. h. natürlich nur bei unverschlossenen Schreiben. Carcani 326, Huillard-Bréholles 5, 694.

[4] Die Belege für das folgende finden sich in den Ausgaben von Carcani und Huillard-Bréholles fast auf jeder Seite.

[5] Vgl. z. B. das Regest in Friedrich II. Register (ed. Carcani 320, H.-B. 5, 675): Item. Eodem die scriptum est universis custodibus canum curie, ut —

Und von hier aus kommt, wie ich glaube, auch einiges Licht in die Frage nach der Entstehung der für Friedrichs II. Registerwesen so charakteristischen Kanzleinotizen bei den einzelnen Schreiben. Könnte nicht die in den englischen Rollen bei Mandaten fortwährend auftretende erzählende Form der Ursprung gewesen sein für die ebenfalls in objektiver Fassung den Briefen vorgesetzten Bemerkungen über die Abfassung, Niederschrift und Bestimmung der Urkunde?[1] Freilich war dies höchstens der Ausgangspunkt dafür; im einzelnen sind diese Notizen nach einem durchaus eigenartigen Schema abgefaßt. Sie enthalten zunächst das Datum, meist nur die Tagesangabe nach fortlaufender Zählung, — der Monat und Ort waren ja durch die Seitenüberschrift gegeben, — dann folgt die Nennung dessen, der den Auftrag zur Anfertigung des Schreibens gab, hierauf die Nennung des Schreibers und endlich die des Adressaten; daran schließt sich sofort der eigentliche Text an.[2] Durch diese Einrichtung machte man zunächst die Registrierung der in ihrer vollen Form nicht in Betracht kommenden Protokollteile überflüssig und hielt sich doch über deren wesentliche Angaben unterrichtet; zugleich ging man aber noch weiter und fügte zur Erinnerung an die bei der Beurkundung tätig gewordenen Personen fernere Notizen bei, die aus dem Originale nicht zu erkennen waren.[3] Der Zweck dieser Einrichtung ist nicht schwer zu erkennen. Bei der Kontrolle der Beamten, für die das Register vornehmlich bestimmt war, mochte es wünschenswert erscheinen, auch die für die Abfassung der Briefe verantwortlichen Männer der Zentralregierung und der Kanzlei zu kennen, um nötigenfalls auch sie zur Rechenschaft zu ziehen. Ein

---

assignent — mit der Registereintragung in der Gascogner Rolle des englischen Prinzen Edward von 1254—1255 (ed. Bémont a. a. O. 19 no. 4429): Mandatum est receptoribus scaccarii Bristollii, quod faciant habere —, und so auf Schritt und Tritt.

[1] Vgl. z. B. in dem den königlichen Registern ganz entsprechenden Register Edwards von 1254—55 (ed. Bémont 29 no. 4502): Mandatum est Arnaldo Wilhelmi de Marzan per litteram patentem, quod — mit dem Brief im Register Friedrichs II. (ed. Carcani 250, BF. 2515): XIIII Octubris. De imperiali mandato facto per magistrum Obbertum scripsit G. de Tocco litteras patentes in hac forma. Notum facimus — und noch etwa mit jenem (ed. Carcani 268 BF. 2563): Item de superiori mandato scripsit G. de Cusentia eidem Roggerio de Amicis responsales. Benignitate —. Man bemerke, daß schon in dem Briefe aus Edwards Register eine Bemerkung steht (per litteram patentem), die der Registrator nicht auf dem Originale geschrieben vorfand.

[2] S. darüber vor allem Bresslau, UL. 1, 735ff.

[3] Diese Einrichtung bestand wahrscheinlich von Anfang an in den sicilischen Registern, wie die aus den Jahren 1230/31 stammenden Stücke in den Exc. Mass., bei Winkelmann 1 no. 763. 765. 767—789, deren Kanzleivermerke vom angiovinischen Bearbeiter verhältnismäßig nur wenig umgestaltet wurden, noch erkennen lassen.

weiterer Grund kommt hinzu, der aus der Neuheit der ganzen Institution abzuleiten ist. Wir wissen, wie umständlich und unter welchen Vorsichtsmaßregeln auf Friedrichs II. Befehl die Abschrift von Staatsakten zu geschehen hatte;[1] vielleicht war da sein Vertrauen zu einer bloßen Registereintragung an sich nur gering, und er wollte deshalb noch eine besondere Beglaubigung dafür angewendet wissen. Denn allerdings, die Authentizität des Registers war hier aufs höchste gesteigert: nicht nur daß der Schreiber der Urkunde genannt war; er selbst hatte auch die Registereintragung zu schreiben,[2] so daß sogar ein Schriftbeweis aus dem Register möglich wurde.[3] Dadurch ist gleichzeitig dargetan, daß die Registrierung nach den Reinschriften erfolgte,[4] zumal sich die Konzepte auf ganz kurze Angaben beschränkt haben dürften.[5] Bei jedem Brief wurde außerdem noch, während jede eigentliche Überschrift fehlte,[6] am Rande knapp der Inhalt vermerkt und sehr oft auch der Bote angegeben, der das Schreiben mitzunehmen hatte. Manchen zusammengehörigen Stücken war noch ein gemeinsamer Titel vorgeschrieben.[7] Neben diesen gewöhnlichen Vermerken gab es gelegentlich noch andere über verspätete Besiegelung,[8] über den Grund der Kassierung von Briefen, über Neuausfertigung,[9] ferner auch solche historischen Charakters zur Orientierung über die Verhältnisse, die zu gewissen Schreiben die Veranlassung gewesen waren.[10] Für alle diese zuletzt genannten Vermerke sind auch in den anderen Registraturen Beispiele zu finden, ohne daß wir deshalb von direkter Nachahmung reden dürften; wer ein so kompliziertes Beglaubigungssystem erdacht

---

[1] Vgl. z. B. Carcani 289. 295f.

[2] Philippi 32.

[3] Friedrich scheint hier in verbesserter Gestalt jene Einrichtung wieder aufgenommen zu haben, die die Normannen bei ihren Privilegien als Mittel der Beglaubigung angewandt hatten, und die er selbst in seiner sicilischen Königszeit gebrauchte: die ausdrückliche Nennung des Schreibers. Vgl. K. Kehr 293.

[4] Ficker, Beitr. z. UL. 2, 38 tritt im allgemeinen für Konzeptregistrierung ein; S. 506 aber äußert er für die Marseiller Auszüge die entgegengesetzte Ansicht.

[5] Für die litterae responsales ist es durch die Kanzleiordnung Friedrichs II. (ed. Winkelmann, Acta 1, 736 und Sicil. und päpstl. Kanzleiordnungen no. 1, II, Abs. 5) bestätigt, daß die Antworten kurz auf der Rückseite der Anfragen vermerkt wurden; auch die Angaben für die Mandate werden nur so kurz gewesen sein „prout summatim notariis dari poterit intellectus"; die eigentlichen Diktatoren und Schreiber der Urkunden waren also wie in Normannenzeit (vgl. K. Kehr 108) die Notare. S. auch Kanzleiord. ebda. Abs. 2.

[6] Dasselbe ist auch in den englischen Registern häufig der Fall.

[7] Z. B. Carcani 265. 267. 280. 301 usw.

[8] Carcani 326.

[9] Carcani 237. 268.

[10] Carcani 310. 314.

hat, dem ist auch die selbständige Erfindung dieser anderen Hilfsmittel für die Registerbenutzung zuzutrauen.

Dies ist in den wesentlichen Zügen die Einrichtung des staufisch-sicilischen Registerwesens, welches vor allem dem eigenen Gebrauche des Kaisers diente und mit ihm von Ort zu Ort mitzog. Vermittels seiner konnte sich Friedrich jederzeit seine Anordnungen ins Gedächtnis zurückrufen und sie überblicken, neue auf Grund der alten treffen und insbesondere die Amtsführung seiner Beamten nachprüfen. Mit letzterer Aufgabe betraute er zunächst die magna curia, später besondere zu diesem Zweck ernannte magistri rationales, zuletzt ständige Rechnungshöfe an verschiedenen Orten, denen die Beamten nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Rechnung vorzulegen hatten.[1] Diese Rationalen bekamen jederzeit zur Verhütung von Unterschlagungen der Mandate aus den Registern Abschriften geliefert.[2]

In dieser Weise war das Register ein ausschließlich für den inneren amtlichen Verkehr bestimmter Apparat, mit dem deshalb Privatpersonen nicht hätten in Berührung kommen sollen.[3] Doch diese Absonderung ließ sich für die Dauer nicht aufrecht erhalten, dazu war schon der Gebrauch des Registers zur Aufbewahrung auch von im Privatinteresse erlassenen Urkunden, wie er in den fremden Kanzleien üblich war, zu bekannt, und so kam es, daß auch Friedrich II. hie und da, entweder, weil die eigentlich dafür bestimmten Bücher nicht zur Hand waren, oder aus besonderer Gnade und auf Bitten der Empfänger Privilegien und kleinere Verleihungen in sein Register einschreiben ließ.[4] Diese Inkonsequenz war dann eine der Ursachen, die in späterer Zeit, als die angiovinische Kanzlei die staufischen Traditionen aufnahm und fortbildete, zur Schaffung von besonderen Registerabteilungen für die Gnadensachen führte. Auch sonst haben sich manche von den stau-

---

[1] Vgl. E. Winkelmann, De regni Siciliae administratione 50 und besonders Acta 1 no. 919 S. 693.

[2] Winkelmann, Acta 1 no. 919 S. 694f.: Ne autem officiales, de quibus superius diximus, si de mandatis nostris vel responsabilibus aliqua retinere, quin pocius occultare non exhibendo presumpserint post prestitum iuramentum, fraudem vel eorum maliciam transire gaudeant inpunitam, officialem, quem *curie nostre regestra, quorum exempla semper habebitis,* in hiis deliquisse detexerint, quem curie nostre scribetis, providencie vestre committimus puniendum.

[3] Deshalb steht auch in der wesentlich für Privatpersonen bestimmten Kanzleiordnung Friedrichs II. nichts von der Registrierung. Philippis Erklärung (Sp. 34) geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß das Register Friedrichs II. überhaupt, wie etwa das päpstliche, auch für im Privatinteresse ausgestellte Urkunden eingerichtet war. Die Registerführung konnte ihrer Natur nach nie Geheimnis bleiben.

[4] Bresslau, UL. 1, 104.

fischen Verwaltungsakten später unter den Anjous zu Registern weiter entwickelt. Doch um diese Erscheinungen eingehender verfolgen zu können, müssen wir erst im Überblick die französischen Registersysteme kennen lernen.

Viertes Kapitel

Die Entstehung der angiovinischen Registratur[1]

§ 1. Das Register der französischen Könige

Das Registerwesen der französischen Könige bildete während des ganzen 13. Jahrhunderts eine durchaus eigenartige Erscheinung und ist mit keiner der damals üblichen Arten der Registrierung zu vergleichen. Es ist vielmehr ganz auf französischem Boden erwachsen und wegen seiner Ausnahmestellung auch von aller äußeren Beeinflussung verschont geblieben. So stellt es sich der Betrachtung als ein in sich geschlossenes Ganzes dar, welches nach eigenen Gesetzen sich entwickelt hat.

Der Grund für diese Besonderheit liegt in der Art seiner Entstehung. In der Schlacht bei Fretteval (1194) fiel mit dem übrigen Gepäck auch das Archiv König Philipps II. Augustus in die Hände der Feinde. Um diesen empfindlichen Verlust wieder einigermaßen gut zu machen, betraute der König den jungen Gautier von Nemours mit der Aufgabe, für die vernichteten Rechtstitel einen Ersatz zu schaffen. Etwa im Jahre 1200 war dieser mit seiner Arbeit fertig; er hatte Verzeichnisse von Lehen, von Ministerialen, von Diensten und Abgaben zusammengestellt, auch Kopien von den Urkunden, welche die Städtefreiheiten enthielten, gemacht und das alles in ein Buch eingetragen; dazu schrieb man dann in den folgenden Jahren bis 1204 noch die wichtigsten neuen Urkunden, die der König gab oder empfing und benutzte das Buch sonst noch zur Aufzeichnung von allerlei nützlichen Notizen und Tabellen. Dies war das erste französische Königsregister.[2] Es war also in erster Linie ein Ersatz für das Archiv, das von da ab zu Hause gelassen werden konnte, da der bequem mitzunehmende Register-

---

[1] Dieses Kapitel ist samt Exkurs und Beilage 1906 als Berliner Dissertation erschienen.

[2] Es war schon am Anfang des 14. Jahrhunderts verloren. S. Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste, Paris 1856 S. IX. Vgl. auch Delaborde in der Biblioth. de l'école des chartes 62 (1901) 179 A. 1; Giry, Manuel de diplomatique 752.

band alle oder die wichtigsten Stücke des Archivs enthielt und zwar, zum Unterschied von den anderen Registraturen der damaligen Zeit, wesentlich auch die eingelaufenen Urkunden. Dieser Charakter als tragbares Archiv bildete das Wesen auch der folgenden französischen Register.[1]

Die nächste Folge davon war, daß man nicht, wie anderswo, alle Jahre ein neues Register begann, sondern möglichst lange das alte beibehielt und es durch Nachtragungen vervollständigte; denn es kam ja nicht darauf an, die Urkunden nach Jahren geordnet zu erhalten, sondern nur darauf, alles wichtige immer bereit zu haben. War das Registerbuch ganz vollgeschrieben und durch die vielen Zusätze unübersichtlich geworden, dann entschloß man sich zur Eröffnung eines neuen Registers. Um aber den Vorteil der Handlichkeit nicht einzubüßen, befolgte man während des ganzen 13. Jahrhunderts das Prinzip, nur ein Register in Gebrauch zu haben. Man behielt also nicht etwa das alte bei und verwendete das neue als seine Fortsetzung, sondern man schrieb in das letztere alles ab, was aus dem früheren noch Geltung hatte, indem man nur die Nachträge gehörig einordnete, das Ganze etwas bequemer gestaltete und noch genügend leeren Raum für die neuen Nachtragungen ließ. Wenn später wieder ein neues Register notwendig wurde, so verfuhr man in ganz gleicher Weise, so daß also die späteren Register immer den wesentlichen Inhalt aller vorhergehenden enthielten. Eine solche Erneuerung fand im 13. Jahrhundert dreimal statt. Zuerst schon vier Jahre nach der Vollendung des Grundstockes des ersten Registers, im Jahre 1204; es ist das erste erhaltene, von Delisle mit *A* bezeichnete Register und wurde in der Kanzlei benutzt bis 1212.[2] In diesem Jahre wurde es durch das Register *C* ersetzt,[3] welches seinerseits 1220 dem neuen Register *E* Platz machte.[4] Letzteres war bis gegen das Ende der Lebenszeit des heiligen Ludwig in Gebrauch. Daß während seiner Regierung eine Zeitlang zwei Register gleichzeitig geführt wurden, *E* und *F*,[5] bildet keine Ausnahme, da das Register *F* eine Abschrift von *E* ist, die Ludwig IX. auf seinen ersten Kreuzzug mitnahm, um darin während desselben seine Briefe zu registrieren. Das alte Register *E* blieb in Paris in den Händen der Königin Blanche und nahm die

[1] Einen ganz ähnlichen Charakter hat der Liber Censuum der römischen Kirche. Vgl. Tangl MIÖG. 14, 499.

[2] L. Delisle, Catalogue S. VIII ff. Dazu die Reproduktion des ganzen Registers, das in der Bibl. Vatic. (Ottobon. 2796) erhalten ist: L. Delisle, Le premier registre de Philippe-Auguste. Reproduction héliotypique par A. Martelli. Paris 1883, 4°.

[3] Delisle, Catalogue S. XI ff. Es befindet sich in Paris, Arch. nat. JJ. 8.

[4] Ibid. S. XIV ff. Archives nat. JJ. 26. Dem Schreiber dieses Registers widmete Delisle einen eigenen Artikel in der Bibl. de l'éc. des ch. 60 (1899) S. 1 ff. — Die Register *B* und *D* sind nur Abschriften von *A* bezw. *C* aus dem 14. Jahrhundert.

[5] Über *F* Delisle, Catalogue S. XIX ff.

hauptsächlichsten zur Zeit ihrer Regentschaft erlassenen Urkunden auf. Nach der Rückkehr des Königs wurden beide Register dadurch mit einander ausgeglichen, daß man in *E* die während des Kreuzzuges ausgestellten Urkunden Ludwigs und in *F* die der Königin Blanche nachtrug. Aber von da an führte man das Register *E* wieder als eigentliches Kanzleiregister weiter, während *F* nur noch selten benützt wurde; doch scheint es den König auch auf den zweiten Kreuzzug begleitet zu haben.

Diese Einrichtung der französischen Register bedingte, um ein allzu starkes Anwachsen des Bandes zu vermeiden, die größtmöglichste Beschränkung in der Aufnahme der Urkunden. Man registrierte demnach nur die allerwichtigsten Stücke, besonders solche, die das Verhältnis des Königs zu den Päpsten und auswärtigen Herrschern, zu den großen Seigneurs im Lande selbst und zu den Städten feststellten und die dauernde Geltung besaßen, also von den Königsurkunden vor allem die feierlichen cartae, und daneben andere Stücke von minderer Bedeutung, die aber in der Zeit der Niederschrift für den König große Wichtigkeit besaßen, und die meist als feierliche Briefe, litterae patentes, ausgefertigt waren; dagegen finden sich nur ganz wenige Briefe der Verwaltung, Befehle und vertrauliche Mitteilungen, litterae clausae, aufgezeichnet, die den umfangreichsten Teil der königlichen Korrespondenz ausmachten. Trotz dieser starken Auslese des Materials bei der Eintragung ins Register wären die späteren Bände doch sehr umfangreich geworden, wenn man immer den ganzen Inhalt des vorhergehenden aufgenommen hätte. Deshalb unterwarf man das alte Register vor der Abschrift einer genauen Prüfung, strich das, was nicht mehr nötig erschien, durch und übernahm in das neue Buch als Grundstock nur jene Stücke, die für die Zeit der Abschrift noch unmittelbare Bedeutung und Giltigkeit besaßen.[1] So erreichte man es, daß, während das Register von 1204 96 Blätter und das von 1212 schon ca. 150 zählte, das Register *E*, das den Zeitraum von 1220 bis 1269 umfaßt, immerhin noch mit ungefähr 390 Blättern ausreichte.

Die Registrierung geschah offenbar nur im Interesse des Königs, nicht auch des Urkundenempfängers. Das Register sollte ihm als handliches Nachschlagebuch dienen in allen Fällen, in denen er sich über das durch Urkunden geschaffene Recht vergewissern wollte. Diesem Zweck entsprach es, daß man zur Erleichterung der Übersicht die Urkunden bald in eine gewisse Ordnung brachte. Eine bloß chronologische Aneinanderreihung der Stücke hätte wenig genützt; man schuf daher eine Einteilung nach inneren Gesichtspunkten. In der ausgebildeten Form

[1] Delisle, Catalogue S. X. XII.

bildete den hauptsächlichsten Einteilungsgrund die Stellung derer, auf die die Urkunden bezug hatten, zum König. Dazu kamen noch besondere Abteilungen für umfassendere Materien, z. B. Inquisitionsprotokolle, allgemeine Verordnungen usw., und für Tabellen. Jedes folgende Register bedeutete in der Systematik der Kapitelteilung einen Fortschritt gegenüber dem vorhergehenden. Während das älteste erhaltene Register keine durchgeführte Scheidung nach Gegenständen aufwies, immerhin aber schon gewisse Ansätze dazu zeigte,[1] zerfiel das Register *C* in zehn, noch ziemlich unbeholfen gewählte Kapitel. Die Hälfte davon waren Listen; und unter den fünf eigentlichen Urkundenabschnitten gab es noch so allgemeine wie carte perpetue und carte non perpetue. Wirklich übersichtlich wurde die Einteilung erst im Jahre 1220 in *E*. Zuvörderst steht hier das Verzeichnis der Lehen; dann kommen die Briefe an die Städte und Kastelle; daran schließen sich der Reihe nach die Rubriken: pape, regum, archiepiscoporum, episcoporum, abbacie, reginarum, ducum, comitum, militum, servientes an. Endlich folgen noch einige Abschnitte allgemeineren Charakters und Tabellen: inquisitiones, elemosine, generalia, census. Den Schluß macht das 18. Kapitel, Provincialis genannt; es enthält die Aufzählung der Provinzen[2] und Diözesen der christlichen Welt, die Namen und Regierungszeiten der Päpste, der Kaiser und der französischen Könige. Register *F* hatte natürlich dieselbe Einteilung wie *E*, ihm fehlte nur die 18. Rubrik. Gegen Ende der Regierung Ludwigs des Heiligen, im Jahre 1264, ging man daran, ein noch viel differenzierter eingeteiltes Register anzulegen, das in 30 Kapitel zerfallen sollte.[3] Neben den Urkundenkopien sollte es, wie seine Vorgänger, auch zahlreiche Listen in sich fassen, welche für die Lehen, die Zinsen und sonstigen Einkünfte, die Namen der Kirchen, in denen der König Rechte besaß, auch wiederum für die Aufzählung der Päpste, der Kaiser und französischen Könige bestimmt waren. Aber man kam nicht viel weiter als bis zur Herstellung der Einteilung; das Werk blieb wohl wegen der zu großen Kompliziertheit in seinen Vorarbeiten stecken. Register *E* scheint also das letzte seiner Art zu sein. Denn das sogenannte Registrum velutum,[4] das zwischen 1267 und 1269

---

[1] So fol. 14′—29 die laufende Überschrift Comunie.

[2] Dies ist wohl eine direkte Nachahmung des Provinciale im päpstlichen Kanzleibuch. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen 1 ff.

[3] Delaborde a. a. O. 174 ff.

[4] JJ. 31. Delisle, Catalogue S. XXVII f., besonders Delaborde a. a. O. S. 169 ff. Letzterer scheint mir jedoch hierin zu irren, daß er das Registrum velutum als einfache Fortsetzung der alten Register betrachtet. Vor allem wäre das Verhältnis zwischen *E* und dem Reg. vel. näher zu untersuchen. Vgl. S. 458 A. 1.

zusammengestellt wurde, gehört einem ganz anderen Typus an; es ist nicht mehr Abschrift eines älteren Registers, sondern der im Archiv liegenden Originale;[1] alle tabellarischen Übersichten fehlen, die Einteilung, welche den früheren zwar ähnelt, ist im wesentlichen die des Archives selbst.[2] Überhaupt war es wohl kein eigentliches Kanzleiregister, so wenig wie sein nächster Verwandter, das Register *J. J. 30. A.*, das die Abschriften der gesondert aufbewahrten Urkunden für die Languedoc enthält und aus dem das später sogenannte Registrum curie hervorgegangen ist.[3] Trotz der Verschiedenheit dieser Register von den uns speziell interessierenden, ist es nicht unwahrscheinlich, daß, wie die Einteilung des Registrum velutum und des Registrum curie mit der der Archive, deren Abschriften sie sind, in Verbindung steht, so auch die Rubriken der früheren eigentlichen Königsregister zum Teil den zur Zeit ihrer Zusammenstellung bestehenden Abteilungen des Archives entsprechen. Sonst aber waren sie, was den Grundstock betrifft, wie wir gesehen haben, Abschriften des vorhergehenden Registers[4] und die Nachträge geschahen, worauf der ständige Wechsel der Hände hinweist,[5] unmittelbar bei der Ausfertigung und zwar entweder nach den Konzepten[6] oder vielleicht nach zweiten Ausfertigungen, die im Archiv des Königs liegen blieben.[7] So kommt es denn auch, daß die Nachträge, so lange sie wenigstens ordnungsgemäß in ihre Kapitel eingetragen wurden, von selbst chronologisch geordnet sind.[8]

Zu einer umfassenderen Registrierung der Mandate wurden die Kanzleiregister der französischen Könige nie verwendet. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieb es den Provinzialbeamten überlassen, die empfangenen königlichen Schreiben zugleich mit ihren eigenen Akten in ein Buch zu kopieren, welches sie dann bei ihrer Rechenlegung vorweisen konnten.[9] Erst im 14. Jahrhundert registrierte man auch die

---

[1] So trägt Delisle, Catal. no. 1661 in den Registern *C*—*F* kein Datum, während es im Registrum velutum wie im Registrum curie datiert ist.

[2] S. Delaborde a. a. O. 168 f.

[3] Delaborde a. a. O. 178; besonders A. Molinier B. é. ch. 34 (1876) 155 ff.

[4] Das zeigen vor allem auch die Noten in *C*, welche die Kapitel anzeigen, in denen die betreffenden Stücke in *E* eingereiht werden sollen. S. Delisle, Catalogue S. XII.

[5] Z. B. Reg. *A* f. 8′. 38′. 40. 69 usw.; für *C* und *E* s. Delisle, Catalogue S. XI u. XVIII.

[6] Das ist die Meinung Delisles. Er führt als Grund die nicht selten auftretende Verschiedenheit in der Form der Datierungen der Originale und der Registereintragungen an.

[7] Vgl. den aragonesischen Brauch. Finke, Acta Aragon. 1, CXXI.

[8] Delisle, Catalogue LXXVII.

[9] Das älteste Register der Sénéchaussée Carcassonne ist erhalten in Cod. Paris. lat. 9996. A. Molinier a. a. O. 179 f.

Urkunden der Verwaltung, aber nicht in die Kanzleiregister, die sich inzwischen in Privilegien- und Schenkungsregister umgewandelt hatten und wesentlich den Interessen der Empfänger dienten, sondern in die Register der einzelnen Verwaltungsämter; die Briefe finanziellen Inhalts registrierte die Chambre des comptes, die Briefe der Justiz- und Domanialverwaltung und die feierlichen Regierungsakte registrierte das Parlament; die Urkunden der Polizeiverwaltung standen in den Registern des Châtelet in Paris.[1]

Man sieht, nach Ablauf von etwas mehr als einem halben Jahrhundert hatte sich das System von Grund aus geändert. An Stelle des einfachen, nur zu königlichem Gebrauche bestimmten, zur Mitnahme auf die Reisen und zu bequemem Nachschlagen eingerichteten Buches, das sich auf das allernötigste beschränken mußte, war ein alles umfassender und darum umfangreicher, schwerfälliger Regierungsapparat getreten, über den schließlich der König selbst nicht mehr Herr blieb.[2]

§ 2. Das Registerwesen des Grafen Alfons von Poitiers

Eine ganz verschiedene Art der Registrierung befolgte der Bruder Ludwigs des Heiligen, Alfons von Poitiers.[3] Obwohl Vasall des Königs, regierte er in fast souveräner Weise sein großes Lehenreich, das sich aus seinem eigenen Hausgut und der Grafschaft Toulouse zusammensetzte, welche ihm durch seine Gemahlin, Jeanne von Toulouse, die Erbtochter des letzten selbständigen Grafen, Raimunds VII., zugefallen war. Alfons war ein sehr tätiger Regent, und wenn ihm der hohe Schwung seines Bruders abging, so war doch auch er mit großem organisatorischem Geschick begabt und sah streng auf bureaukratische Formen. Da er fast niemals in seinem Lande verweilte, aber trotzdem die Zügel der ganzen Verwaltung in den Händen behalten wollte, unterhielt er einen sehr lebhaften brieflichen Verkehr mit seinen Beamten in den einzelnen Provinzen, und diese mußten jährlich an seinen Hof kommen, um Rechnung abzulegen, wobei sie die Befehle und Aufträge ihres Herrn als Grundlage ihrer Rechtfertigung vorzuweisen hatten. Hierbei konnten nun leicht Unterschlagungen vorkommen, solange Alfons kein Mittel zur Kontrolle besaß und so mußte er von selbst, ähnlich wie Friedrich II., auf eine Registrierung seiner Verwaltungskorrespondenz geführt werden. Die noch sehr unvollkommenen Anfänge

---

[1] O. Morel, La grande chancellerie royale 1320—1400, S. 321 ff.

[2] Morel a. a. O. 324.

[3] Über ihn unterrichten vor allem E. Boutaric, Saint Louis et Alfonse de Poitiers, Paris 1870 und die Einleitungen von A. Molinier zu seiner Ausgabe der Correspondance administrative d'Alfonse de Poitiers, Paris, 4°, Bd. I (1894), II (1900).

davon zeigt ein Register, das von Oktober 1262 bis April 1263 geführt ist. Es ist noch keineswegs vollständig; die nicht zahlreichen Stücke, dem Inhalt nach Mandate, Briefe finanziellen Inhalts, Geleitbriefe und sonstige die Verwaltung betreffende Urkunden, sind im allgemeinen chronologisch aneinandergereiht; jede weitere Einteilung fehlt.[1]

Sehr bald schritt Alfons zu einer umfassenderen Ausgestaltung seines Registerwesens. Ihm, der über einen Teil der ehemaligen englischen Besitzungen in Frankreich herrschte, dessen Provinzen noch ganz nach englischem Brauche durch Seneschälle verwaltet wurden, schwebte dabei sicherlich die, ebenfalls besonders der Rechenlegung halber so genau geführte, englische Registratur vor Augen. Vor allem hatte aber Prinz Edward, der als Verwalter der Guyenne in einer ähnlichen Lage wie Alfons war, Spezialregister für seine Regierung geführt, die, wie ich glaube, das wichtigste Muster für den französischen Seigneur abgaben. Jene Gascogner Register Edwards[2] waren den königlich englischen ganz entsprechend gestaltet. Sie waren wie diese auf Pergamentrollen geschrieben, hatten aber ein etwas kleineres Format; sie enthielten die Urkunden eines Regierungsjahres des Königs; die Reihenfolge und die Art und Weise der Transkription der einzelnen Aktenstücke stimmte ganz mit den großen Kanzleirollen überein. Nur die Einteilung des Urkundenstoffes war etwas anders: Rollen für die cartae fehlten, da der Prinz als solcher selten derartige feierliche Privilegien zu erlassen hatte. Es gab für das Jahr nur zwei Rollen, eine für die litterae patentes, eine andere für die litterae clausae.[3]

Dieser englischen Registratur entnahm nun Alfons von Poitiers für die seinige drei Grundsätze: erstlich die Aufzeichnung aller Urkunden der Verwaltung, zweitens die Abteilung nach dem Verwaltungsjahr, das in Frankreich von Ostern zu Ostern lief,[4] endlich die Scheidung zwischen Briefen, die bei der Vorlegung durch den Empfänger erst ihre Wirkung ausübten, — denn dies ist ja der ursprüngliche Zweck

---

[1] Es ist das 3. Register Moliniers, Corr. admin. 2 no. 1835—1908, dazu die Besprechung S. IX. Einige Stücke sind früheren Datums, die wohl bei auftretendem Bedürfnis eingetragen wurden, wie no. 1871, das in no. 1870 zitiert wird. Einige Urkunden gehören vielleicht späterer Zeit an; sie sind aber undatiert.

[2] Zwei Register Edwards sind erhalten, eines vom 39. Jahre Heinrichs III., das andere vom 44. Jahre. Sie sind herausgegeben und in einer ausführlichen diplomatischen Einleitung besprochen von Ch. Bémont, Rôles Gascons, Supplément au T. Ier, Paris 1896 S. I ff. LXXXIV ff.

[3] Erhalten sind nur Rollen für die litterae patentes, doch wird die Existenz von Rollen für die litterae clausae bewiesen durch Verweise: zu no. 4335: Littera patens — inveniri potest in rotulo clausarum. Datum in eodem rotulo; und zu no. 4483: Debet esse inter clausas, quia clausa fuit.

[4] A. Molinier, Corr. adm. 2, XVI.

der litterae patentes, — und zwischen den eigentlichen Verwaltungsbriefen, die an bestimmte Beamte gerichtet waren. Doch ahmte der Graf sein Vorbild keineswegs sklavisch nach, sondern gestaltete es für seine Zwecke um und brachte es zu weiterer Vervollkommnung. Natürlich behielt er die viel bequemere Buchform für seine Register bei. Dann ging er bei der Teilung seiner Briefe in zwei Klassen auf deren Bedeutung zurück. Die Trennung der litterae patentes und clausae hatte doch nur dann Berechtigung, wenn ihr auch ein innerer Unterschied dieser Urkunden entsprach. Nun wurden aber bei den Engländern sehr viele eigentliche Verwaltungsbriefe offen befördert und mußten deshalb unter den patentes registriert werden, obwohl sie dem Inhalt nach richtiger unter den clausae Platz gefunden hätten.[1] Alfons, der selbst zahlreiche Mandate als litterae patentes ausfertigen ließ, vermied diese durch die Berücksichtigung der äußeren Form entstandene Unzuträglichkeit, indem er für seine Verleihungsurkunden und Gnadensachen die Abteilung der litterae communes schuf, die hauptsächlich Briefe mit der Formel „Universis presentes litteras inspecturis“ in sich faßte.[2] Auch sonst vervollkommnete Alfons den übernommenen Registerapparat durch eine noch speziellere Untereinteilung, für die er die Grundlagen schon in den Urkundenbüchern seines Schwiegervaters vorgefunden haben mag. Dessen Register, die richtiger eine Verbindung von Registern und Cartularen darstellten und besonders eingelaufene Urkunden, dann Verträge, gesetzliche Bestimmungen, einige Privilegien und Verleihungen, endlich auch viele Abmachungen zwischen Privaten enthielten, waren nämlich geographisch nach den Diözesen des Landes abgeteilt, und innerhalb der Abteilungen standen die Stücke chronologisch, aber keineswegs in guter Ordnung.[3] Diese Scheidung nach Landschaften war für Alfons bei der Verschiedenheit der Gebräuche und Bedürfnisse in seinen einzelnen Provinzen von vornherein das Gegebene. Er teilte also seine beiden Registerklassen wieder nach Provinzen, was noch den besonderen Vorteil brachte, daß bei der Rechenlegung sämtliche Mandate für eine Provinz im selben Kapitel standen.

Wann der Graf diese vollkommen ausgebildete Registertechnik ein-

---

[1] Sehr zahlreiche Mandate finden sich z. B. im Rotulus patentium Edwards von 1254—55.

[2] A. Molinier, Corr. admin. 2, XIX f.

[3] Über die Register Raimunds VII. s. A. Moliniers Abhandlung in Devic et Vaissete, Histoire générale de Languedoc. Nouv. éd. Toulouse Bd. 7 (1879) 272 ff. Note 49 no. II. Danach wäre Arch. nat. JJ. XIX eine Sammlung von Registern aus der Zeit Raimunds VII., die zur Zeit Alfons' gemacht wurde. Cf. ibid. Bd. 8 (1879) 1940 ff., wo die Regesten dafür stehen.

geführt hat, und ob vielleicht vorher eine Zeitlang nur die Teilung in die zwei Hauptklassen bestand, wissen wir nicht, da ein großer Registerband, der die Jahre 1263—1266 umfaßte, verloren ist.[1] Jedenfalls ist, spätestens von Ostern 1267 an, während der drei letzten Jahre der Regierung das System vollkommen durchgeführt. Die Register der litterae communes sind uns freilich verloren, aber Verweisungen im Text der anderen Klasse und ein späterer Auszug aus ihnen,[2] bezeugen ihr Dasein und lassen vermuten, daß ihre Einteilung ähnlich der der Verwaltungsbriefe gewesen ist. Die letzteren sind innerhalb des Rechnungsjahres auf die sieben Provinzen, die sechs Sénéchausséen Poitou, Saintonge, Agenais und Quercy, Toulouse und Albigeois, Rouergue, Venaissin und die Connétablie Auvergne verteilt. Die Briefe folgen sich in den einzelnen Abteilungen ungefähr nach der Zeit geordnet, wenn auch dabei einige Unregelmäßigkeiten vorkommen.[3] Dem Inhalt nach sind es meist Befehle oder Mitteilungen an eine Person, Instruktionen zur weiteren Erklärung der Mandate (memorie), manchmal auch Urkunden von fremden Personen.[4] Die Sprache ist größtenteils lateinisch, häufig aber auch französisch. Die zahlreichen Korrekturen in den Registern weisen auf sorgfältige Vergleichung mit den Originalen hin.[5]

In der Registratur des Alfons von Poitiers haben wir also schon ein sehr durchgebildetes System vor uns, welches die leichte Nachschlagbarkeit der französischen Königsregister auf die Registrierung der Verwaltungskorrespondenz übertrug und sie mit der Vollständigkeit der englischen aufs glücklichste verband.

---

[1] A. Molinier, Corr. admin. 2, VI.

[2] Ibid. 2, XIX f. Der Auszug stammt aus der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts und wurde für die Bedürfnisse der königlichen Verwaltung des südlichen Frankreich gemacht; auch befand er sich bis zum 17. Jahrhundert im Archiv von Toulouse. Der Band ist nach Sénéchausséen eingeteilt.

[3] Ibid. 2, XVI.

[4] Ibid. 2, X ff.

[5] A. Molinier stellt zur Erklärung der Korrekturen 2, XVII die Theorie auf, daß die Registereintragung häufig als zweites Konzept benutzt worden sei, das noch einmal gründlich durchkorrigiert, und nach dem dann das Original ausgefertigt worden sei. Einfacher dürfte die Annahme sein, daß auf Grund der Originalausfertigungen die Verbesserungen gemacht wurden, die besonders zahlreich sein mußten, wenn nach dem Konzepte registriert worden war. Denn stark korrigierte Reinschriften wurden kassiert, wie das im I. Register eingeheftete Originalmandat no. 225 beweist (Molinier 2, XVII). Auf Eintragung nach Konzepten läßt auch der Befehl schließen, welcher in no. 342 stehen blieb: ponatur totus tenor precedens usque ad finem. Vgl. die Korrektur nach der endgiltigen Reinschrift in einem päpstlichen Register des 15. Jahrhunderts, auf die Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie zu T. 98 hingewiesen hat.

§ 3. Das Registerwesen der Anjous in Sicilien

Alle bisher betrachteten Registersysteme wurden weit überholt durch dasjenige, welches unter Karl I. von Anjou im Königreich Sicilien eingeführt wurde, und das auch in der folgenden Zeit im wesentlichen unverändert fortbestand. Diese Vollkommenheit erreichte der Schöpfer des Systems, Karls Kanzler Geoffroy von Beaumont, nur durch Ausnutzung der bisherigen Errungenschaften. Denn die angiovinische Registertechnik ist nicht ein organisch mit Notwendigkeit gewachsenes Produkt, sondern das Werk eines ordnenden Geistes, das gemäß den Bedürfnissen der Verwaltung und mit Zugrundelegung der fremden Erfahrungen erdacht und mit einem Schlage in fast völliger Ausbildung eingeführt worden ist.[1] Wenn also im folgenden der Versuch gemacht wird, im einzelnen die Entstehung des angiovinischen Registerwesens darzustellen, so soll damit zugleich ein Blick in die geistige Werkstatt eines großen Verwaltungskünstlers des 13. Jahrhunderts ermöglicht werden.[2]

Das System Geoffroys von Beaumont setzte mit dem Augenblick seines Amtsantrittes als Kanzler ein, Ende November 1268, kurze Zeit nach dem entscheidenden Siege bei Alba. Doch hatte Karl von Anjou auch vorher Register geführt, wohl kaum als Graf der Provence,[3] aber sogleich nach seiner Belehnung mit Sicilien; denn schon siebzehn Tage später, am 15. Juli 1265, beginnt sein erstes fragmentarisch erhaltenes Registerbuch.[4] Der Anlage nach ist es noch ganz primitiv; man registrierte fast ausschließlich Urkunden, die Karl im Interesse seiner Anhänger erlassen hatte, und solche, die sich auf seine Anleihen bezogen, und nur sehr wenige Mandate;[5] darin ähnelt dieses wie die

[1] Denn die ursprünglichen Register Karls I. können, wie wir gleich sehen werden, nur in sehr beschränktem Sinne Vorstufen der späteren genannt werden.

[2] Die Register Karls I. hat ausführlich behandelt P. Durrieu, Les archives angevines de Naples. Étude sur les registres du roi Charles I., Paris 1886, 1887 2 Bde. Einige Ergänzungen gab B. Capasso im Inventario cronologico-sistematico dei registri Angioini conservati nell' archivio di Stato in Napoli, Napoli 1894.

[3] Die von Durrieu 2, 21 angeführten Urkundenkopien, die er für ein Registerfragment aus der Grafenzeit Karls hält, können, wenn sie wirklich aus der Zeit der Abfassung ihrer Originale stammen, nur als einfache Abschriften der in Form von Notariatsurkunden gegebenen Verträge angesehen werden. Die auf der letzten Seite stehende Urkunde (Del Giudice no. VI) von frühestens 1273 — in diesem Jahre wurde Matthäus I. Bischof von Riez — macht es wahrscheinlich, daß das Ganze ein Stück eines Registers aus der Zeit der letzteren Urkunde ist, als jene alten Verträge zu neuer Bedeutung gelangt waren. Die genannten Stücke sind gedruckt bei Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angiò (Napoli 1863) 1, App. II S. LXI—LXVII no. I. II. III. VI.

[4] Durrieu 1, 33.

[5] Ibid. 156 ff.

folgenden Register denen der französischen Könige. Jede Einteilung fehlt, selbst eine Jahresteilung ist nicht erkennbar; die Urkunden sind ungefähr nach ihren Daten geordnet eingetragen. Vollständig transkribiert oder genau dem Inhalt nach angegeben sind die Stücke nur bis gegen Ende 1265; von da an finden sich nur mehr kurze Erwähnungen.[1]

Der Auswahl der zu registrierenden Urkunden nach blieben auch die Register der folgenden zwei Jahre (der X. und XI. Indiktion) dem ersten ähnlich, nur daß man allmählich mehr Briefe der Verwaltung aufzunehmen begann. Aber schon bei den Registern der X. Indiktion wurden entscheidende Schritte vorwärts getan und zwar durch Geoffroy von Beaumont, der hier die praktischen Erfahrungen sammelte, auf Grund deren er später sein Registersystem aufbaute. Geoffroy von Beaumont, Kanzler der Kirche von Bayeux, war schon längere Zeit als päpstlicher Kaplan diplomatisch tätig gewesen, insbesondere bei den Verhandlungen zwischen dem Papst und Karl von Anjou wegen der Übernahme der sicilischen Krone, und hatte sich dabei des letzteren Gunst erworben. Auf Karls Wunsch hatte dann Clemens IV. zu Anfang des Jahres 1266[2] Geoffroy aus seinem Dienst entlassen und ihn den Ratgebern des Königs beigesellt.[3] Am 24. Oktober 1268 übertrug ihm Karl an Stelle des nach Frankreich entsandten damaligen Kanzlers Jean d'Acy die interimistische Leitung der Kanzlei. Gleich darauf eröffnete Geoffroy sein Register mit einer bemerkenswerten Neuerung, deren Wert er am päpstlichen Hofe kennen gelernt hatte. Hier war nämlich vor kurzem für die Briefe finanziellen Inhaltes eine eigene Serie der Kanzleiregister geschaffen worden, die sogenannten Kammerregister.[4] So führte auch der neue sicilische Kanzleileiter gleichzeitig zwei Register, von denen das eine die gewöhnlichen Urkunden, meist Gnadensachen, das Kammerregister die wichtigsten im Interesse der Finanzverwaltung erlassenen Schreiben aufnahm. Grundsätzlich wenigstens ist von da an auch die Einteilung der Register nach dem Indiktionsjahr, dem sicilischen Verwaltungsjahr, durchgeführt, wie es in Friedrichs II. Registern gewesen war. Im Kanzleiregister ist endlich der Grund gelegt zu der künftig so ausgebildeten Teilung des Stoffes nach Materien, und zwar sind die für das Königreich Sicilien bestimmten Briefe von den nach auswärts gerichteten geschieden, und daneben werden in einer besonderen Abteilung die Ernennungen zu niedrigeren

[1] Durrieu 2, 22 A. 1.

[2] Martène, Thesaurus 2, 263 Clemens IV. ep. 213: III. Non. Ian. = 3. Jan., nicht 11. Jan., wie Durrieu 1, 233 schreibt. Potth. 19512.

[3] Durrieu 1, 232 ff.

[4] Das erste nachweisbare stammt aus der Zeit Urbans IV. (1261—64). S. unten S. 479.

öffentlichen Ämtern nur mit kurzer Inhaltsangabe registriert.[1] Wie wir sehen werden, sind hierin schon die Grundzüge des ausgebildeten Registersystems zu erkennen.[2]

Zunächst trat jedoch mit der Heimkehr des Jean d'Acy und der Übernahme der Kanzleigeschäfte durch ihn ein gewisser Rückschlag im Registerwesen ein. Der Kanzler verschmähte die von seinem Stellvertreter eingeführten Neuerungen; wenigstens ist für die XI. Indiktion kein Kammerregister nachweisbar; auch die Scheidung der Briefe für Angehörige des Königreiches von denen für auswärtige Empfänger hörte auf. Dagegen fand im übrigen das Prinzip der Scheidung nach Gegenständen den Beifall Jean d'Acys; er führte es sogar noch weiter durch, indem er den Briefen an besonders hervorragende Beamte und einigen umfangreicheren Gruppen inhaltlich zusammengehöriger Urkunden besondere Abschnitte einräumte.[3] Dieses Register überschritt den neuen Indiktionsanfang noch um sechs Wochen und schloß erst mit dem Tode des Kanzlers im Oktober 1268.[4]

Sein Nachfolger wurde nun Geoffroy von Beaumont.[5] Er arbeitete für die Registerführung einen Plan aus, der zwar noch etwas an die Einrichtung seiner Register aus der Zeit, da er den Kanzler vertrat, gemahnt und einiges auch dem letzten Register entnahm, sonst aber auf unvergleichlich weiteren Grundlagen aufgebaut war, die dem Kanzler ein eindringendes Studium einerseits der sicilischen Bedürfnisse, über die ihn die Register Friedrichs II. belehrten, andererseits der besten damaligen Registraturen lieferte. Das Register sollte in erster Linie im Interesse der Staatsleitung eingerichtet werden; alles was für diese nebensächlich war, sollte daher auch weniger sorgfältig behandelt werden. Damit setzte sich Geoffroy in Gegensatz zu dem bisher unter Karl I. üblichen Gebrauch. Es lassen sich im wesentlichen drei Prinzipien erkennen, die er dabei befolgte und die auch für die Zukunft bestehen blieben: alle irgendwie für die Regierung in Betracht kommenden

[1] Dürfte man aus den allzu geringen Fragmenten des Kammerregisters einen Schluß ziehen, so könnte man hier schon eine Einteilung nach Beamtenklassen und das Vorhandensein eines besonderen Kapitels für apodixae vermuten. Vgl. Durrieu 2, 26.

[2] Durrieu 1, 156 ff.; 2, 24 ff.

[3] Diese Rubriken waren nach Durrieu 2, 28 folgende: vicario Sicilie, — secreto Apulie, — secreto Sicilie, — privilegiorum instrumenta et littere universales cum extravagantibus, — littere de conductu, — Urkunden bezüglich der Anleihen und Ankäufe im Namen des Königs, — Quittungen und Schuldscheine, — littere de matrimoniis, — Restitution von Kirchengütern.

[4] Durrieu 1, 156 ff.; 2, 27 f.

[5] Am 30. November 1268. Durrieu 2, 29.

Urkunden sollten pflichtgemäß registriert werden;[1] man sollte so viele parallel laufende Serien von Registern anlegen, daß man für den regelmäßigen Gebrauch nicht genötigt wäre, Kopien zu machen; endlich sollte trotz des ungeheuer gewachsenen Umfanges das Register durch eine weitgehende, dabei aber doch übersichtliche sachliche Einteilung die Möglichkeit bequemen Nachschlagens bieten.

Aus dem ersten Grundsatz folgte, daß wieder, wie bei Friedrich II., die Registrierung der Mandate, die in den früheren Registern Karls I. so sehr vernachlässigt worden war, den größten Raum einnahm. Damit verband man die Aufzeichnung aller Briefe politischen Inhaltes. Die Vergabungen und kleineren Gnadensachen ließ man zwar nicht, wie in der staufischen Zeit, fast gänzlich außer acht, räumte ihnen aber auch keinen gleichberechtigten Platz neben der Verwaltungskorrespondenz ein, wie in den anderen Kanzleien, sondern registrierte die Privilegien und Verleihungen nur auf Ansuchen der Empfänger, die kleineren Gnadenbriefe aber nur dem Inhalt nach in der Form von Listen, wie es schon in den Registern der X. Indiktion geschehen war.[2]

Gleich dem ersten ist auch das zweite Prinzip als eine Verschmelzung der Grundsätze staufischer Verwaltung mit denen, die Geoffroy in seinem ersten Register befolgte, anzusehen. An sich hatte er ja in letzterem nach päpstlichem Vorbild die Scheidung zwischen eigentlichen Kanzleiregistern und Kammerregistern durchgeführt — denn um diese beiden Serien handelt es sich hier zunächst —, aber nur mehr Name und Zweck war davon übrig geblieben, die Art der Registrierung war eine völlig andere geworden. Man schrieb nämlich von jetzt ab die Briefe finanziellen Inhaltes nicht mehr bloß in die Kammerregister, sondern gleichzeitig auch in die Kanzleiregister, und bald machte sich das Bestreben geltend, die ersteren den letzteren der Form nach gänzlich anzugleichen. Die Kammerregister waren vor allem für die Tätigkeit der magistri rationales bei der Rechenlegung der Beamten bestimmt.[3] Erinnert man sich, daß unter Friedrich II. die Rationalen sich zu demselben Zweck Abschriften von den Originalregistern machen lassen konnten,[4] was sicher sehr umständlich und zeitraubend war, so wird man erkennen, daß auch diese einzigartige Institution der angio-

---

[1] So ist die Stelle in der Kanzleiordnung no. 5 bei E. Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche S. 20 = E. Winkelmann, Acta imp. ined. 1 no. 992 S. 745: Omnes insuper littere tam patentes quam clause, *que pondus important,* regestrentur usw., zu verstehen.

[2] Durrieu 1, 67. 71.

[3] Ibid. 34 ff.

[4] S. oben S. 453 A. 2.

vinischen Registratur nur eine Vereinfachung und Vervollkommnung von Einrichtungen bedeutet, die bereits in der Stauferzeit bestanden hatten.[1] War einmal eine solche besondere Serie geschaffen, so lag der Gedanke nahe, auch in anderen Fällen, in welchen es nötig oder angenehm erschien, weitere parallel laufende Register anzulegen. Schon Geoffroy selbst beabsichtigte die Anlage einer den Kanzleiregistern ganz gleichen Reihe für den Protonotar,[2] der jetzt unter den Anjous eine viel bedeutendere und selbständigere Rolle spielte als unter den letzten Staufern.[3] Aber durch den baldigen Tod des Protonotars und dadurch, daß Karl I. während seiner ganzen Regierung das Amt nicht mehr besetzte,[4] kam dieser Plan unter ihm nie zur Ausführung.[5] Aber Karl II.,

[1] Die Stelle in Winkelmann, Acta 1, 749 no. 995 Abs. 8: Item magistri racionales debent habere unum regestrum de mandatis omnibus, que fiebant super recipiendis et exhibendis pecunia et rebus quibuscunque fiscalibus, welche gleichlautend in Cod. Paris. lat. 4625 f. 103 steht (Durrieu 1, 93), erweist sich schon durch das Praesens als eine Zwischenbemerkung des angiovinischen Verfassers und beweist nichts für die spätere Stauferzeit, der sonst die Verordnungen angehören.

[2] Hier sei vorläufig darauf hingewiesen, daß die Datierung, die Winkelmann den angiovinischen Kanzleiordnungen gab, sich nicht aufrecht erhalten läßt. Die von ihm dem Jahre 1272 zugeschriebene Ordnung no. 5 (Kanzleiordnungen S. 19 ff.) schließt sich unmittelbar an diejenige Manfreds (?) no. 2 (Ibid. S. 10 ff.) an: Absatz 13 in no. 5 ist wörtlich gleich no. 2 Abs. 3; no. 5 Abs. 2 setzt no. 2 Abs. 1 voraus; die Taxe no. 5 Abs. 11 entspricht genau der in no. 2 Abs. 2. Die angehängte historische Notiz über den Eid des Kanzlers Simon de Paris besagt nichts über die Entstehungszeit der Verordnung und weist höchstens darauf hin, daß sie bei seiner Vereidigung schon vorlag. Hingegen setzt sie das Vorhandensein eines Protonotars voraus, den es unter Karl I. seit dem Tode Roberts von Bari (1269 Durrieu 1, 237) nicht mehr gab. So ist diese Verordnung, die die Führung dreier Register befiehlt (Abs. 10), wohl überhaupt der Zeit der Eröffnung der neuen Art von Registern zuzuweisen, Ende 1268. Daß die Ordnungen für den Protonotar und Kanzler, no. 3 und 4 (Winkelmann, Kanzleiordn. S. 12 ff. und 16 ff.) nicht vor no. 5 gehören, sondern viel später fallen müssen, zeigt schon ein Blick auf die unvergleichlich mehr differenzierte und auch bedeutend erhöhte Taxordnung in no. 4 (S. 17 f., vgl. Durrieu 1, 221 ff.) gegenüber no. 5 Abs. 11. In der Tat hat L. Cadier in seinem Essai sur l'administration du royaume de Sicile sous Charles I. et Charles II. d'Anjou, Paris 1891 S. 197 A. 3. 203 A. 5 und 234 ff. überzeugend dargetan, daß no. 3 und 4 in ihrer jetzigen Gestalt aus der Zeit Karls II. und wohl aus dem Jahre 1294 stammen, sehr wohl aber auf frühere Verordnungen aus der letzten Zeit Karls I. zurückgehen können. Zum selben Resultat kommt jetzt auch W. Erben, UL. 106 f. Er hält no. 2 für einen Entwurf zu no. 5.

[3] Vgl. die Bestimmungen über den Protonotar in den Ordnungen Manfreds und Karls I. no. 2 S. 11 f. und no. 5 S. 19 f. in Winkelmann, Kanzleiordnungen.

[4] Durrieu 1, 237.

[5] So fordert auch Karls I. Instruktion für den Kanzler des Generalvikars Robert von Artois vom 25. Dezember 1275 nur ein Kanzlei- und ein Kammerregister, wie es auch am königlichen Hofe üblich sei. Durrieu 1, 140 f.

der wieder einen Protonotar ernannte, eröffnete auch eine besondere Registerreihe für diesen, so daß nunmehr drei Serien nebeneinander bestanden. Auf kurze Zeit wurden diese drei Reihen anders verteilt: eine für den Kanzler, eine für die Rationalen und eine für den Kämmerer, wobei also die für den Protonotar wegfiel, aber bald kam man endgültig auf die frühere Anordnung zurück.[1]

Die bisher betrachteten Serien waren alle auf Pergamentlagen geschrieben;[2] vielleicht war man durch den schlechten Erhaltungszustand der Register Friedrichs II. vom Gebrauche des Papiers abgeschreckt worden. Aber ausnahmsweise unter Karl II. und häufiger in den folgenden Regierungen taucht eine neue Art von Papierregistern auf, die sonst ganz den auf Pergament geschriebenen zu gleichen scheint.[3] Ob dies Ausnahmen waren, oder ob es, wie später bei den Päpsten, nur vorläufig angelegte Bände darstellten, die später auf Pergamentregister ins reine geschrieben wurden, wage ich nach dem wenigen, was bisher darüber bekannt geworden ist, nicht zu entscheiden.

Sein größtes Geschick bekundete aber Geoffroy von Beaumont bei der Anwendung des dritten Prinzips: in der Schaffung einer vorzüglichen Gruppierung der registrierten Briefe, wobei er in glücklichster Weise den französischen Grundsatz der Übersichtlichkeit auf die sicilische Registerführung übertrug. Zunächst wurde, da das Register ja vor allem der Regierung dienen sollte, das sicilische Verwaltungsjahr wieder, wie bei Friedrich II., streng beachtet,[4] und mit jedem 1. September begann ein neues Buch. Innerhalb des Indiktionsjahres waren die Urkunden leicht übersehbar in kleine Kapitel verteilt. Völlig ausgebildet zeigten sich darin zuerst nur die Kanzleiregister; die Kammerregister hatten eine minder vollkommene Einteilung, bis sie, von der VIII. Indiktion ab (1279—1280), sich gänzlich der der Kanzleiregister anschlossen. Wir betrachten zunächst das Einteilungssystem der letzteren. Dabei werden wir erkennen, daß der Ursprung aller größeren Gruppen bis in die Zeit Friedrichs II. zurückgeht, wenn auch damals für vieles noch keine eigentlichen Register oder registerähnliche Einrichtungen, sondern nur einfache Aufzeichnungen in Heften (quaterni) bestanden. Für die Spezialteilungen der Verwaltungskorrespondenz diente aber offenbar das Register Alfons' von Poitiers als nächstes Vorbild.

Die Gnadensachen wurden, wie dort, von der Verwaltungskorre-

---

[1] Durrieu 1, 43 ff.

[2] Ibid. 161.

[3] Ibid. 164 f.

[4] Ibid. 159.

spondenz streng geschieden und in besonderen Abschnitten untergebracht. Da aber die Wirkungskreise der wichtigsten Beamten in Sicilien keineswegs zusammenfielen — denn die so bedeutungsvolle Tätigkeit der Staatspächter erstreckte sich meist über mehrere und noch dazu bei den verschiedenen Arten dieser Beamten nicht übereinstimmende Provinzen[1] — so wäre es höchst unpraktisch gewesen, die Masse der Mandate, wie Alfons es tat, ebenfalls nach Provinzen zu ordnen. Es ergab sich vielmehr fast von selbst die Einteilung der Briefe nach Adressaten, eine Anordnung, wie sie schon Jean d'Acy in seinem letzten Register angebahnt hatte, und zwar nahmen die Justitiare, die Leiter der Provinzen, das erste,[2] die Staatspächter das zweite Kapitel ein.[3] Dieses zerfiel nach den besonderen Ämtern in die Abteilungen der secreti, der magistri procuratores et portulani und der magistri massarii, wozu manchmal noch die der magistri siclarii kam; die Urkunden für letztere aber wurden meist, die für die magistri massarii häufig dem folgenden Kapitel einverleibt. Erst in zweiter Linie konnte noch der örtliche Gesichtspunkt berücksichtigt werden, und Geoffroy teilte denn auch das erste Kapitel nach Provinzen, die erste Abteilung des zweiten immer, die anderen manchmal nach den Amtssprengeln der betreffenden Beamten. In dieser Weise waren die wichtigsten der Verwaltungsbriefe auf die denkbar vollkommenste Art so gruppiert, daß jeder der Beamten einen eigenen Quatern besaß. Mit den übrigen Briefen, die nicht Gnadensachen betrafen, verfuhr man summarischer; man schied sie nur, in ähnlicher Weise, wie es der Kanzler schon bei seinem ersten Register gehalten hatte, in Briefe, welche für das Königreich Sicilien bestimmt waren, die Extravagantes infra regnum, und in solche, deren Adressaten sich außerhalb der Grenzen Siciliens befanden, die Extravagantes extra regnum. Die ersteren enthielten die Schreiben an die übrigen Beamten des Reiches und an Private und waren ohne weitere Einteilung.[4] Die Extravagantes extra regnum umfaßten vor allem die auswärtige politische Korrespondenz und waren oft geographisch gegliedert.[5] Innerhalb dieser vier Kapitel der Verwaltungskorrespondenz findet sich in den Jahren 1270—1274 der Versuch einer noch weiter gehenden Unterscheidung: der zwischen Briefen de curia und solchen de privatis, je nachdem sie im Interesse der Regierung oder zugunsten Privater erlassen worden waren.[6]

---

[1] Durrieu 1, 54 ff.
[2] Ibid. 47 ff.
[3] Ibid. 54 ff.
[4] Ibid. 61 f.
[5] Ibid. 63 ff.
[6] Ibid. 93 f.

Der Grund hierfür lag offenbar in der für den Registrator nicht unwichtigen Frage, ob er für seine Eintragung eine Taxe erheben durfte oder nicht;[1] denn natürlicherweise hatte er bei Briefen, die der König in eigenem Interesse hatte ausfertigen lassen, nichts zu fordern. Dies ist auch der Grund, warum später, als man diese Scheidung in besondere Abschnitte längst aufgegeben hatte, jene Briefe im Register immer noch den Randvermerk pro curia erhielten.[2]

Den Briefen der Verwaltung reihten sich die Gnadensachen in zwei Kapiteln an. Das eine enthält die privilegia et concessiones, die, wie in der Stauferzeit, nur dann registriert wurden, wenn es die Empfänger um der größeren Sicherheit willen wünschten,[3] das andere die kleinen Gratialbriefe, welche in Ehekonsense (matrimonia), in Ernennungen zu Familiaren (recepti in hospitium) und in Bestallungen zu öffentlichen Ämtern und Licenzen zur Ausübung gewisser Berufe zerfielen.[4] Auch Friedrich II. war die Aufzeichnung dieser Dinge nicht fremd: Heiratserlaubnisse finden sich verstreut in seinen Registern,[5] und die doch nur tabellarisch gestalteten Listen der Aufnahmen in den angiovinischen Hofstaat müssen den quaterni de familia der Stauferzeit, in die jede Aufnahme und jede Beförderung zu höheren Graden verzeichnet war,[6] sehr ähnlich gewesen sein und jedenfalls denselben Zweck erfüllt haben. Ebenso hat es sicher auch schon am Hofe des Kaisers Verzeichnisse der Notare, Richter, Advokaten, Ärzte usw. gegeben, wobei zu bemerken ist, daß auch in angiovinischer Zeit die Bestallungen derselben meist durch Urkunden der Justitiare erfolgten,[7] also diese Abteilung überhaupt mehr den Charakter eines Verzeichnisses als eines Registers trägt.

Den Schluß machte der Apodixarius oder das Apodixarium, das Kapitel für die Quittungen, und zwar einerseits für alle Zahlungen an die Kammer, solange noch Kammer und Schatz vereinigt waren, — nach der Trennung beider (Oktober 1277) fiel diese Klasse von Quittungen weg, — andererseits für alle Beamten, welche die Rationalen nach Prüfung ihrer Rechenlegung auszufertigen hatten.[8] Die erstere Art von apodixae wurde wohl bei Friedrich II. nicht registriert; statt

---

[1] Winkelmann, Kanzleiordnungen 20 no. 5 Abs. 12: Regestrantes vero uniuscuiusque regestri recipient quilibet ipsorum pro littera tarenum medium et non ultra; aber jede Hs. gibt die Höhe der Taxe anders an.

[2] Cadier 161; Capasso, Inventario S. X.

[3] Durrieu 1, 67.

[4] Ibid. 71f.

[5] Z. B. Winkelmann, Acta 1 no. 830. 871. 907.

[6] Winkelmann, Acta 1, 746 f. no. 993 Abs. 3.

[7] Durrieu 1, 72.

[8] Ibid. 72 f.

der letzteren benutzte man damals wahrscheinlich die für das kaiserliche Archiv bestimmten quaterni rationum[1] und die von den Rationalen ausgestellten quaterni processus[2] der Beamten.

Zu den betrachteten sieben regelmäßigen Hauptabschnitten kamen noch bei besonderen Gelegenheiten Spezialrubriken, welche die Aktenstücke entweder nach Maßgabe der Adressaten oder des Inhaltes zusammenfaßten.[3] —

Man wird sich wundern, daß eine so vorzügliche Einteilung der Register, welche, wie es scheint, niemandem mehr Nutzen bringen konnte als den Rationalen, ja welche, wie man zu glauben versucht ist, direkt im Hinblick auf ihre Tätigkeit angelegt war, nicht auch sogleich in den Kammerregistern eingeführt worden ist. Aber einmal war die Gruppierung der umfangreichen Verwaltungskorrespondenz gerade auch für die eigentlichen Kanzleigeschäfte, besonders für die Abfassung neuer Briefe, von wesentlicher Bedeutung, wie denn eine Verordnung aus Karls II. Zeit uns belehrt, daß für den Protonotar deshalb ein eigenes Register geschaffen sei, damit nicht aus Unkenntnis der früheren Briefe bei der Redaktion von neuen Schreiben Widersprüche entständen.[4] Dann mag ja eine gewisse Unsicherheit bei der Einführung einer so bedeutenden Neuerung, wie sie eine besondere Registerserie darstellte, mitgewirkt haben, daß man noch nicht wagte, bei den Kammerregistern dieselben Kapitel einzuführen, wie sie bei den Kanzleiregistern bestanden. Und endlich ist es sehr zweifelhaft, ob dies für die erste Zeit auch wirklich praktisch gewesen wäre, dienten doch die Kammerregister nicht nur zur Nachprüfung der Beamtenrechnungen, sondern waren überhaupt Register der Kammer, die zunächst noch mit dem Schatz verbunden war. Man trug daher in diese Registerreihe nicht nur königliche Mandate, sondern auch alle Urkunden von Beamten, sogar von Privatleuten ein, die für die Finanzverwaltung nötig erschienen.[5] So war dafür eine wesentlich auf die Korrespondenz mit den Beamten berechnete Kapitelteilung gar nicht angängig. In der Tat berücksichtigte man zunächst nicht einmal den Indiktionsanfang, sondern bildete nur kleine sachliche Gruppen und schrieb sie auf besondere Quaterne; ein Repertorium erleichterte das Nachschlagen.

[1] Winkelmann, Acta 1 no. 881 S. 671_{34}.
[2] Ibid. no. 919 S. 694_{10} und no. 994 Abs. 4 S. 748.
[3] Durrieu 1, 73 ff. Ausführlicher Capasso, Inventario S. XIII ff. XXXIV ff.
[4] Winkelmann, Kanzleiordnungen no. 3 Abs. 10 S. 14: Item prothonotarius habebit regestrum in cancellaria pro habenda noticia negociorum et precedencium litterarum, ne sequatur contradictio vel diversitas in litteris faciendis.
[5] Durrieu 1, 94.

Ja, als man wirklich ein paar Jahre nach dem Tode Geoffroys von Beaumont den Versuch machte, die beiden Registerserien nach denselben Prinzipien einzuteilen, scheint sich dies Experiment nicht bewährt zu haben; denn bald darauf wurde eine neue Art der Teilung für die Kammerregister eingeführt, indem man die Aktenstücke nach Provinzen schied.[1]

Fast gleichzeitig trat dann in der Finanzverwaltung ein großer Umschwung ein, die Trennung von Kammer und Schatz.[2] Diese Arbeitsteilung stellte eine bedeutende Vereinfachung des Geschäftsganges dar. Da jetzt alle nicht königlichen Urkunden finanziellen Inhaltes von Thesauraren gebucht werden mußten, wurden damit auch die Kammerregister entlastet. Sie wiesen von da an den Kanzleiregistern gegenüber keine prinzipiellen Verschiedenheiten mehr auf und konnten also von jetzt ab deren Einteilungsgrundsätze annehmen. So hatten seit der VIII. Indiktion die beiden Registerserien eine durchaus gleichartige Form.[3] Eine Verordnung desselben Jahres legte dann wohl diese Übereinstimmung für die Dauer fest.[4]

Die Trennung von Schatz und Kammer hatte noch die Eröffnung einer ganz neuen Rubrik des Registers zur Folge, nämlich für die in französischer Sprache abgefaßten Mandate an die Thesaurare, denen auch noch andere französische auf diese Mandate bezügliche Briefe beigesellt wurden.[5]

Zog der König außer Landes, so setzte er einen oder zwei Stellvertreter ein mit dem Titel capitaneus et vicarius generalis regni. Auch sie mußten genaue Register führen. Diese Regentschaftsregister waren anfänglich ganz primitiv, schlossen sich dann aber immer mehr dem Muster der königlichen Register an.[6]

Eine Klasse von Registern ist hier noch zu erwähnen, die zwar in einer Verordnung fast parallel mit den Registerserien genannt wird, aber doch mehr als eine ganz für sich bestehende, von den übrigen abgetrennte Registerrubrik anzusehen ist, die für die littere secrete.[7]

---

[1] Durrieu 1, 94 f.
[2] Ibid. 86.
[3] Ibid. 95 f.
[4] Diese Registerverordnung vom 11. April 1280 wird in Registerüberschriften erwähnt; z. B. zu Reg. primitif CXXII (Durrieu 2, 128): Registrum Extravagantium novum inceptum die XI° aprilis VIIIe indictionis apud Turrim Sancti Herasmi prope Capuam, quo facta fuit nova ordinatio de registris. Die Deutung dieser sonst unbekannten Verordnung auf Gleichmachung der Kanzlei- und Kammerregister stammt von Capasso, Inventario XII.
[5] Durrieu 1, 100.
[6] Ibid. 138 ff.
[7] Ibid. 45.

Sie bestand freilich noch nicht unter Karl I., sondern tauchte erst unter seinem Nachfolger ums Jahr 1290 auf. Der Begriff dieser Sekretbriefe war jedoch schon in der Kanzleiordnung des ersten Anjou entwickelt: es waren Briefe, die nicht auf gewöhnliche Weise in der Kanzlei verfaßt und geschrieben, sondern nur vom Kanzler besiegelt wurden; es war die Geheimkorrespondenz des Königs.[1]

Neben diesen Registern im eigentlichen Sinne gab es noch einige weitere Klassen von Akten, die der Sammlung der Register zugezählt wurden und deshalb am besten hier erwähnt werden können, weil sie ähnliche Anwendung fanden wie die Registerabteilungen. Sie lassen sich sämtlich auf Vorbilder aus Stauferzeit zurückführen.

Unter Friedrich II. bekamen die Justitiare bei Ausschreibung der allgemeinen Kollekte, der wichtigsten der Steuern, auf einer beigeschlossenen cedula nur die Höhe der auf die einzelnen Provinzen gelegten Steuersumme genannt. Die cedula wurde mit dem Mandat ins Register eingetragen.[2] Die Verteilung der Kollekte innerhalb der Provinzen hatten die Justitiare mit Hilfe von Vertrauensmännern und der Quaternionen der früheren Auflagen vorzunehmen, sie in einem neuen quaternus aufzuzeichnen, den sie dann bei ihrer Rechenlegung vorzuweisen hatten. Diese Hefte wurden alsdann im königlichen Archiv aufbewahrt.[3] Die angiovinische Regierung, die alles soweit als möglich gleich von der Zentralstelle aus anordnete, übersandte den Justitiaren auf Grund ihrer vorher eingereichten Berichte sehr eingehende cedule, die nicht nur den Beitrag der verschiedenen Provinzen enthielten, sondern auch den Anteil jeder einzelnen Örtlichkeit daran genau angaben. Erst die Zuweisung der Steuern innerhalb dieser Bezirke an die einzelnen Personen war der Provinzialverwaltung überlassen. Die Abschriften der genannten Steuerlisten der Zentralregierung, die zu umfangreich waren, um in das Mandatregister eingetragen zu werden, vereinigte man zu besonderen Bänden unter dem Titel cedule taxationis generalis subventionis und gab damit den Rationalen ein sehr bequemes Kontrollmittel an die Hand.[4]

Die Abrechnungsquaternen der Thesaurare vom Castel dell' Uovo und der Hofbuchhalter (valets establis sur l'office du greiffe de l'Ostel), die unter der Oberleitung des Seneschalls die Ausgaben der königlichen Hofhaltung zu regeln hatten, wurden zwar im Archiv an

---

[1] Winkelmann, Kanzleiordnungen no. 5 Abs. 4 S. 19. Vgl. unten S. 482 f.

[2] Winkelmann, Acta 1, 630 ff. no. 811 und 812. 651 no. 844. 657 no. 856. 665 ff. no. 873. 711 ff. no. 936.

[3] Ibid. no. 812 S. 631_{31}.

[4] Durrieu 1, 88 f.

der Seite der Register aufbewahrt, haben aber damit nichts zu tun und können füglich hier übergangen werden.[1]

Sehr wichtig war hingegen ein Buch, das seiner Anlage nach bereits auf ein hohes Alter zurückblickte und das jetzt in verjüngter Gestalt wiedererstand: das Lehenbuch, dessen schon im ersten Abschnitte gedacht wurde. Wir wissen, daß es auch unter den Anjous in Sicilien keine obligatorische Registrierung der Landverleihungen gab. Dafür hatte ein auf Grund von Erhebungen an Ort und Stelle hergestelltes tabellarisches Verzeichnis gedient. Diesen Brauch behielt auch Karl I. bei; nur suchte er den Katalog seiner neuen Belehnungen, ohne ihm die Übersichtlichkeit zu nehmen, auf urkundliche Grundlage zu stellen. Der von Manfred zu ihm übergetretene magister rationalis Joczolino della Marra wurde mit seiner Herstellung betraut, die er im März 1273 beendete. Dieser erste und einzig aus der früheren Zeit erhaltene sogenannte Liber donationum[2] wurde durch Nachtragungen noch bis 1281 fortgeführt und besteht demnach aus einem Grundstock und beigefügten Nachträgen. Der Grundstock ist nach Provinzen eingeteilt und enthält innerhalb derselben in chronologischer Ordnung die gegebenen Privilegien. Diese sind nicht vollständig transkribiert, sondern dem Inhalte nach systematisch zergliedert und in Absätzen aufgezeichnet. Auf die verkürzte Angabe des Datums folgt der Name des Empfängers und der Gesamtwert der Schenkung, worauf im einzelnen der Gegenstand oder die Gegenstände der Vergabung genannt und ihr Ertrag angegeben werden; bei mehreren Objekten wird hinterher nochmals die Gesamtsumme der Einkünfte aufgeführt. Den Schluß bildet die vollständige Abschrift der langen Formel „Ita quod", welche die allgemeinen Verpfichtungen, die mit der Schenkung verbunden waren, aufzählte. Häufig zeigen Bemerkungen hinter dieser Schlußformel den Wechsel im Besitz des Lehens an. Zwischen den einzelnen Eintragungen des Grundstockes waren für spätere Nachträge große Zwischenräume leer gelassen, in die die späteren Privilegien in ganz kurzer Fassung sukzessive eingefügt wurden. Man ließ die umständliche Formel „Ita quod", manchmal sogar das Datum aus und bediente sich häufig der französischen Sprache. Fast alle diese Zusätze machte ein Beamter, wahrscheinlich der königliche Kammerkleriker und spätere Thesaurar Guillaume Boucel. — Aus der ganzen Anlage geht hervor, daß der Liber donationum ausschließlich im Interesse des Königs, besonders zur Einforderung des Lehendienstes, des adohamentum, abgefaßt war.

[1] Durrieu 1, 101 ff. 133 ff.

[2] Über den Liber donationum vgl. Durrieu 1, 144 ff.; vorher hatte er darüber schon ausführlich in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 6 (1886) 191 ff. gehandelt.

Denn obwohl die Lehenpflicht im Buch der Lehen nicht ausdrücklich bezeichnet war, so konnte man sie doch leicht aus der Gesamtsumme des Ertrages ablesen, da auf je 20 Unzen ein Ritter gestellt werden mußte.[1] Nun wird auch der Zusammenhang des angiovinischen Liber donationum mit den früheren staufischen und normannischen Katalogen deutlich: abgesehen von den aus den Urkunden entnommenen Teilen der Datierung und der Formel „Ita quod" kehren hier dieselben Elemente wie dort wieder: die Einteilung nach Provinzen, die Angabe der Leheninhaber, ihrer Lehen, des Wertes derselben und des darauf gegründeten adohamentum. Der Zusammenhang der Lehenverzeichnisse der Anjous mit denen der früheren sicilischen Herrscher kommt auch darin zum Ausdruck, daß für die alten Lehen, die nicht im Liber donationum standen, die früheren Lehenkataloge, soweit sie sich noch im Archiv oder im Besitz der Justitiare vorfanden, benutzt wurden.[2]

Wir wenden uns wieder den eigentlichen Registern zu und betrachten die Art der Transkription der Urkunden im einzelnen. Die Eintragung der Urkunden in die Register besorgten jetzt nicht mehr, wie unter Friedrich II., die Schreiber der Urkunden selbst, sondern, wie es auch in den anderen Kanzleien üblich war, besondere Registratoren, und zwar hatten sowohl die Kanzlei als das Rechenamt eigene Registerschreiber, je zwei oder drei an der Zahl.[3] Ein Schriftbeweis aus dem Register, wie er in der Stauferzeit bestanden hatte, war also jetzt nicht mehr möglich. Er war als überflüssig und als zu umständlich bei der immer mehr wachsenden Anhäufung der Briefe aufgegeben worden. Die einzelnen Stücke wurden in die Registerabteilungen, zu denen sie gehörten, nach Maßgabe der Ausfertigung eingeschrieben, woraus sich die zahlreichen Unregelmäßigkeiten in der zeitlichen Folge erklären. Ausgenommen von dieser im wesentlichen chronologischen Anordnung war nur die Klasse der Privilegien. Hier erfolgte die Registrierung, wie gesagt, erst auf Wunsch des Empfängers, der bisweilen wohl sehr auf sich warten ließ.[4]

Selten schrieb man die Urkunden mit allen Formeln, die sie im Original hatten, genau ins Register.[5] Am häufigsten geschah dies in der Abteilung der Privilegien und dann gewöhnlich zu Anfang eines Registerabschnittes, wie es auch in der Kanzlei Alfons' von Poitiers

---

[1] Durrieu Mélanges 6, 202.

[2] Capasso, Sul catalogo etc 305 A. 3. 306.

[3] Durrieu, Les archives 1, 216 f. weist aus dem Jahre 1278 zwei „registeours en la Chancelerie" und zwei Schreiber „qui registrent les lettres en la Chancelerie de par les mestres rationaux" nach.

[4] Ibid. 67.

[5] Für das Folgende vgl. ibid. 183 ff.

üblich war. Beim größten Teil der Briefe nahm man Kürzungen der Einleitungs- und Schlußformeln vor. Hierbei zeigt sich ein merkwürdiges Schwanken zwischen den beiden ständigen Vorbildern, den Kanzleigebräuchen Friedrichs II. und Alfons' von Poitiers. Sowohl beim Königstitel und der Adresse, als bei der Datierung tritt dies klar hervor. Bei einem Teile der Stücke findet sich nämlich, entsprechend dem Register des französischen Prinzen, nur der Name des Königs, während Titel und Grußformel durch etc. ersetzt sind; bei der Mehrzahl dagegen ist das ganze Protokoll fortgelassen und dafür die Formel scriptum est mit dem Namen des Adressaten im Dativ eingetreten. Darin können wir deutlich den letzten Überrest der in den Registern Friedrichs II. üblichen genauen Vermerke über Beurkundungsbefehl und den Schreiber der Urkunde erkennen. Noch offenbarer wird die Übereinstimmung, wenn wir sehen, daß auch das Datum, wie in den staufischen Registern, am Schluß der Urkunde fehlt, und dafür am Anfang vor dem scriptum est nur Ort und Tag angegeben sind.[1] Andererseits steht ebenso häufig das Datum, mehr oder weniger verkürzt, an derselben Stelle wie im Original, ein Gebrauch, der wieder mehr an die Register Alfons' erinnert. Für die Kürzungen im eigentlichen Kontexte bediente man sich, wie dies auch die beiden vorbildlichen Registraturen Friedrichs und Alfons' hielten, verschiedener Formen: einmal der Verweisung auf vorher gebuchte Urkunden, sodann der regestartigen Inhaltsangabe und schließlich, wenn gleichlautende Schreiben an mehrere Empfänger zu richten waren, der einmaligen Registrierung des Musterbriefes unter Hinzufügung der Formel similes facte sunt und der übrigen Adressen. Die Originale der registrierten Urkunden bekamen, je nachdem sie nur ins Kanzlei- oder auch ins Kammerregister geschrieben wurden, einen oder zwei Registervermerke meist auf ihrer Rückseite,[2] ein Brauch, der wohl den Gewohnheiten der päpstlichen Registratur nachgeahmt wurde. Dadurch wird gleichzeitig bewiesen, daß die Registrierung nach der Reinschrift erfolgte.[3] War die Urkunde zugunsten von Privatpersonen ausgestellt, so hatten diese, wie wir gesehen haben, eine besondere Registertaxe zu zahlen.

Die vollständigen Register kamen ins Archiv und wanderten unter Karl I. noch meist mit ihm von Stadt zu Stadt oder wurden auch teil-

---

[1] Ein paarmal findet sich auch, ähnlich wie bei Friedrich II., der Monat als laufende Seitenüberschrift (Reg. prim. XVII. XVIII). Durrieu 1, 175.

[2] Ibid. 36 f. 225.

[3] Wofür auch die nicht ganz genau chronologische Ordnung der Stücke im Register spricht, nach dem von Tangl, Festgaben für Büdinger (Innsbruck 1898) 302 aufgestellten Grundsatze.

weise in verschiedenen festen Plätzen bewahrt.[1] Die unvollendeten Register aber und die, welche noch in unmittelbarem Gebrauche standen, scheinen teils in der Kanzlei, teils im Rechnungsamt gelegen zu haben, da es dort besondere Registerbewahrer gab.[2]

Fassen wir diese Betrachtungen über das angiovinische Registerwesen zusammen, so erhalten wir als Resultat, daß die Schöpfung des Kanzlers Geoffroy von Beaumont im innersten Kern nichts anderes als eine Fortsetzung der Verwaltungsregistratur Friedrichs II. darstellt, daß aber ein kluger und umsichtiger Geist mit dieser und einigen der päpstlichen Kanzlei entlehnten Einrichtungen das auf heimischem Boden erwachsene Registersystem Alfons' von Poitiers verwob, das damals ihm seiner Einteilung nach als das beste und zeitgemäßeste erscheinen mußte. Indem er auf diesen Grundlagen weiter baute und ihnen noch wesentliche und ganz selbständige Erfindungen hinzufügte, gelangte er zu der theoretisch ausgebildetsten und den praktischen Bedürfnissen des Landes am besten entsprechenden Registertechnik seiner Zeit, die deshalb auch verdiente, daß sie alsbald von anderen zum Vorbild genommen wurde.[3]

Fünftes Kapitel

Der Einfluß des angiovinischen Registerwesens auf die Reformen Johanns XXII.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine Darstellung des päpstlichen Registerwesens im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert zu versuchen und den Einfluß, den die angiovinische Registratur darauf ausgeübt hat, im einzelnen nachzuweisen. Dazu reicht meine Kenntnis der päpstlichen Register nicht aus; auch zweifle ich, ob sich als Resultat mehr als einige unbedeutende Einzelheiten ergeben

[1] Durrieu 1, 227 f.

[2] Durrieu führt (1, 215. 217) für 1278 einen Registerbewahrer der Kanzlei und einen „sergant de la Raison" an, „qui garde les registres des Raisons".

[3] Das geht für die Registratur des sicilischen Inselkönigreiches hervor aus dem Aufsatz von G. La Mantia, Su l'uso della registrazione nella cancelleria del regno di Sicilia dai Normanni a Federico III d'Aragona. Arch. stor. Sicil. N. Serie 31 (1908) 203ff., der insbesondere die aragonesische Zeit behandelt.

würden. Denn wenn auch das päpstliche Registerwesen der Reformen bedurfte und sie tatsächlich erfuhr, so hatte es doch eine feste Tradition in sich. Es hatte das Papsttum auf seinem ganzen Wege begleitet, sich ständig den immer neuen Bedürfnissen angepaßt und ihnen gemäß sich gewandelt. Ein noch so tief eingreifender Reformator konnte nur neue Grundsätze den alten hinzufügen, an eine völlige Neugestaltung war nicht zu denken. Auch konnten nicht ohne weiteres Einrichtungen der weltlichen Registertechnik in die päpstliche verpflanzt werden, da die Regierung der Kirche ganz andere Anforderungen an das Register stellte als die Regierung eines Staates. Einflüsse werden daher nur in dem Auftreten neuer Prinzipien in der Anlage, kaum im Detail sichtbar werden. Die Untersuchung beschränkt sich demnach darauf, festzustellen, inwieweit die Hauptgrundsätze des angiovinischen Registersystems auf das päpstliche eingewirkt haben.[1]

Daß solche Einflüsse stattgefunden haben, ist lange bekannt und insbesondere für die Reform des Taxwesens der Kanzlei durch Johann XXII. bemerkt worden.[2] Aber daß gerade dieser Papst, der als ehemaliger sicilischer Kanzler die dortigen Einrichtungen in ihrem Wert am besten kennen mußte, bis gegen das Ende seiner Regierung mit der Einführung seiner großen und einschneidenden Reformen gezögert hat, zeigt deutlich, daß hier von einer bloßen Nachahmung keine Rede sein kann, sondern daß der so eminent praktisch veranlagte Mann nach reiflicher Überlegung und gestützt auf eine gründliche Kenntnis der Bedürfnisse der Kurie seine Neuerungen eingeführt hat. Ja in manchen Punkten hat erst Benedikt XII. die endgültigen Einrichtungen als notwendige Konsequenzen der von seinem Vorgänger geschaffenen Grundlagen getroffen. Doch beginnen die Beziehungen zwischen der päpstlichen Kanzlei und der der Anjous nicht erst unter Johann XXII., vielmehr machen sie sich schon seit der Einrichtung der angiovinischen Monarchie bemerklich, ohne daß wir bei dem Stande unserer Kenntnisse angeben könnten, wer im einzelnen der Gebende und wer der Empfangende

---

[1] Für das päpstliche Registerwesen des 14. Jahrhunderts kommt hauptsächlich in Betracht M. Tangl, Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. Festgaben für Büdinger 287ff. und speziell für Johann XXII. und Benedikt XII. die vorzügliche Arbeit von E. Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII. Ergänzter Sep.-Abdr. aus Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven 6, 272ff; 7, 42ff. Rom 1904.

[2] M. Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, MIÖG. 13, 19. Insbesondere der Grundsatz der Taxierung, „secundum *qualitatem* gratie", der immer mehr in die päpstliche Kanzlei eindrang, ist sicilischen Ursprungs. Winkelmann, KO. no. 2 Abs. 2 S. 11; vgl. no. 4 die Taxen für die litterae gratiae je nach dem Wert der gratia.

gewesen ist. Ich möchte glauben, daß hier gegenseitige Einwirkung stattgefunden hat, was bei der engen Verbindung der Anjous mit den Päpsten ganz gut sich erklärt.

Dies gilt besonders für die Register der Kameral- und der Sekretbriefe. Seit Urban IV. sind päpstliche Kammerregister erhalten,[1] und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß schon vorher solche bestanden haben. Die Regierungszeit Alexanders IV., die für das Registerwesen einen Rückgang bedeutet,[2] wird der päpstlichen Verwaltung kaum dieses Hilfsmittel geschenkt haben. Die Kammerregister enthielten päpstliche Briefe, die die Kammer als oberstes kirchliches Finanzamt, als Zentralbehörde für den Kirchenstaat und als Oberleitung der kurialen Beamtenschaft interessierten und an deren Expedition sie irgendwelchen Anteil hatte. Das Aufkommen hängt ohne Zweifel mit der gerade in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer weiter greifenden Macht der päpstlichen Kammer zusammen. Die Kammerregister wurden nicht in der Kanzlei und durch die gewöhnlichen Registratoren, sondern in der Kammer durch Kammerschreiber geführt. Das hat schon Denifle mit Recht aus einer Randnote im Kammerregister Nicolaus' IV. geschlossen, die lautet: Nota quod declaratio et constitutio sunt in alio regesto domini N. pape IIII scripto in cancellaria. Die Register kameralistischen Inhalts seien daher in der apostolischen Kammer angefertigt worden.[3] Die Richtigkeit dieses Schlusses ist neuerdings angezweifelt worden,[4] doch, wie mir scheint, mit Unrecht. Die technische Bezeichnung der Kammerregister war im 13. Jahrhundert regesta camere.[5] Ebenso hießen die nach päpstlichem Vorbild geschaffenen sicilischen Kammerregister,[6] die wir im vorigen Kapitel

[1] Über die Kammerregister des 13. Jahrhunderts Kaltenbrunner MIÖG. 5, 268ff. Dazu Denifle, Registerbände 19. Das ebda. S. 18f. erwähnte Registerfragment Honorius' IV. ist kein Kammerregister, wie M. Prou, Les registres d'Honorius IV S. XIf. zeigt.

[2] S. oben S. 435.

[3] Denifle a. a. O. 19.

[4] Von Göller a. a. O. 42 A. 1.

[5] Nicolaus IV.: Reg. ed. Langlois 939: Regestum camere domini Nicolai pape quarti. Bonifaz VIII.: Das Kammerregister (Cod. Ottob. 2546) bezeichnet sich in gleicher Weise in einer Randnote f. 195′: quod concessio huiusmodi de regesto camere aboleatur et etiam cancelletur. Denifle, Specimina S. 51 A. 114. Ebenso wird das verlorene Kammerregister Honorius' IV. in dem gleich zu erwähnenden Registervermerk genannt. — Die Bezeichnung der Kammerregister Honorius' IV. und Nikolaus' IV. mit littere que transiverunt per cameram *tempore* domini Honorii pape IIII, bzw. Nicolay pape IIII im Inventar von 1339, Denifle, Registerbände 92. 90, verrät sich wohl schon durch die Form als später beigefügt, was ja auch Göller 42 A. 1 für nicht unwahrscheinlich hält.

[6] Durrieu 1, 35. S. oben S. 466. 471f.

kennen gelernt haben. Von diesen steht es fest, daß sie von Beamten des Finanzamtes für dasselbe geführt worden sind.[1] Trotz aller Verschiedenheiten der päpstlichen Kammerregister gleichen sie sich untereinander doch mehr als den Kanzleiregistern. Von diesen weichen sie alle gänzlich ab in Format, Schrift und Art der Eintragung. Das Format ist meist kleiner, die Schrift viel flüchtiger als die der Kanzleiregister und nähert sich vielfach der Bullen- und Notarschrift; es sind keine roten Überschriften vorhanden. Die Adressen der Briefe sind häufig in voller Form, oft auch gekürzt, aber stets in anderer Weise als in den allgemeinen Registern eingetragen; in einigen Kammerregistern stehen sie am Rand, in anderen befinden sich Inhaltsangaben oder Vermerke bezüglich des Überbringers an dieser Stelle.[2] Jedenfalls zeigt die ganze Form und Anlage, daß die Kanzleiregistratoren nichts damit zu tun hatten. Die päpstlichen Kammerregister sind aber auch nicht etwa bloße Abschriften der die Kammer berührenden Stücke aus den Kanzleiregistern;[3] die betreffenden Originale wurden in der Regel nicht in die Register der Kanzlei,[4] sondern direkt in die Kammerregister eingetragen. Am deutlichsten lehrt dies der Registervermerk auf der Plica eines erhaltenen Originals: R(egistrata) in regesto camere per magistrum Jacobum de Viterbio.[5] Wir erinnern uns, daß auch die in angiovinischen Kammerregistern verzeichneten Urkunden den Registervermerk tragen. Freilich steht er hier nie allein, sondern immer neben dem Vermerk der Eintragung ins Kanzleiregister, weil ja die die Finanzbehörde interessierenden Briefe in Sicilien sehr bald nicht bloß in die Kammer-, sondern auch in die Kanzleiregister eingetragen worden sind.[6] Hierbei wird es aber deutlich, daß in diesem Fall die Päpste Vorbild gewesen sind; denn die ersten sicilischen Kammerregister entsprachen ganz den päpstlichen. In ihrer weiteren Entwicklung haben sie sich dann davon entfernt. Der angiovinische Brauch war und blieb der päpstlichen Registratur fremd. Er wäre wohl auch bei dem doch viel größeren Betrieb der päpstlichen Kanzlei zu umständlich gewesen und hätte die Expedition der Briefe noch mehr verzögert. Ja man scheint sogar in der ersten avignonesischen Zeit die Führung eigentlicher Kammerregister ganz aufgegeben zu haben.[7]

---

[1] S. oben S. 475 A. 3.

[2] Vgl. die Faksimile bei Denifle, Specimina Taf. 27. 29. 37. 42 und den dazu gehörigen Text.

[3] Daran scheint Göller 42 A. 1 zu denken: „Unter den ersten avignonesischen Päpsten gab es keine ad hoc angelegten Kammerregister." Vgl. ebda. S. 73f.

[4] Doppeleintragungen in Kammer- und Kanzleiregister scheinen selten zu sein.

[5] Prou a. a. O. S. XI.

[6] S. oben S. 476.

[7] Göller 76f.

Unter Johann XXII. wurde ein Teil der die Kammer betreffenden Briefe in die Register der litterae quae per cameram transierunt,[1] die späteren Sekretregister, eingetragen und sofort aus diesen und zwar aus der Urschrift auf Papier in einen liber camere abgeschrieben.[2] Man darf hierin vielleicht eine gewisse Nachbildung der sicilischen Einrichtung sehen, insofern damit auf anderem Wege das gleiche erreicht wurde, daß nämlich die finanziellen Briefe nicht mehr, wie bisher, in den Registern der expedierenden Behörden fehlten, und dadurch die Ungleichmäßigkeit der Behandlung, die wohl auch die Kontrolle wesentlich erschwerte, beseitigt wurde. Durch die Ausbildung des Provisionswesens war die Kammer aber auch an den meisten Gratialbriefen interessiert.[3] Da ohnehin jede Gnadensache schon zweimal registriert wurde, einmal als Supplik, dann als Brief,[4] so vermied man eine nochmalige Eintragung in ein Kammerregister, indem die Kammer durch Kanzleibeamte aus den hierfür praktisch eingerichteten Suppliken-registern[5] die verlangten Auszüge herstellen ließ.[6] Erst seit dem Ende der Regierung Clemens' VI. kommen daneben wieder richtige Kammerregister vor.[7]

Ganz ähnlich ist das Verhältnis zwischen angiovinischen und päpstlichen Registern hinsichtlich der Sekretbriefe. Auch diese tauchen kurz nach der ersten Erwähnung bei den Päpsten in Sicilien auf und scheinen hier entweder der päpstlichen Einrichtung nachgebildet zu sein oder auf ein unbekanntes gemeinsames Muster zurückzugehen. Eine vergleichende Betrachtung des päpstlichen und sicilischen Sekretbriefwesens läßt die nur ganz unvollkommen bekannte Institution in schärferen Umrissen heraustreten. Infolge der steigenden Geschäftslast der päpstlichen Kanzlei und der dadurch bedingten Vermehrung des Personals und Durchführung strengerer Arbeitsteilung mußte der For-

---

[1] S. zur Begründung dieses für Johann XXII. nicht überlieferten Titels unten S. 485 A. 2.

[2] Göller 76f. Man nannte auch das „registrieren".

[3] S. die schönen Ausführungen von Göller 67ff.

[4] Tangl, Die päpstl. Register 291.

[5] Die Supplikenregister, als meines Wissens völlig eigenartige Einrichtung der päpstlichen Kanzlei, gehören nicht in diese Betrachtung. Vgl. über sie den grundlegenden Aufsatz von P. Kehr MIÖG. 8, 84ff. und die Ausführungen von Göller 74 A. 1. Ihr Bestehen zur Zeit Johanns XXII. ebda. 74. Die neuerlichen Zweifel Göllers, Röm. Quartalschr. 1905 Gesch. 194ff. entscheiden nicht. Die betr. signierte Supplik kann schon vor der Registrierung verloren gegangen sein. Vielleicht sind sie schon unter Clemens V. in Gebrauch gewesen, wenn man der bei Denifle, Die Universitäten des Mittelalters 1, XX A. 44 angeführten Angabe von 1594 glauben darf. Vgl. dagegen H. Finke, Acta Aragonensia 1, CXXII A. 2.

[6] Göller 73f.

[7] Tangl 304ff.

malismus immer starrer und damit der Geschäftsgang immer langsamer werden. Die Briefe mußten zur Kenntnis einer ganzen Reihe von ausfertigenden und kontrollierenden Beamten kommen, ehe sie befördert werden konnten. Daher macht sich für wichtige, insbesondere politische Schreiben bald das Bedürfnis nach Überspringung dieses schwerfälligen Apparates und nach geheimer und beschleunigter Expedition geltend. In einer bekannten Stelle eines Briefes Clemens' IV. von 1265[1] begegnet zuerst der Begriff der (litterae) secretae, der dann im 13. Jahrhundert nur noch einmal unter Nicolaus III. wiederkehrt (s. u.).[2] Daß der Ausdruck sich wesentlich auf die Geheimhaltung vor den Augen der eigenen Kanzleibeamten bezieht, durch die trotz des Amtseides[3] manches in die Öffentlichkeit gedrungen sein mag,[4] zeigt deutlich die analoge sicilische Einrichtung, in der bald nach jenem Brief Clemens' IV. entstandenen Kanzleiordnung Karls I., die von Briefen spricht, que dominus rex voluerit a prothonotario et notariis manere secreta.[5] Dasselbe geht aus der besonderen Art der Ausfertigung der Sekretbriefe hervor. Nach den Worten Clemens' IV. verwandten die Päpste für ihre geheimen Briefe das Fischersiegel, ein zum Verschluß aufgedrücktes Wachssiegel. Diese Besiegelung ist im Register Nicolaus' III. noch ein paarmal für an Nepoten gerichtete Schreiben vermerkt.[6] Sogar die Besiegelung wurde also für gewisse Sekretbriefe nicht durch die regelmäßig dafür bestimmten Beamten ausgeführt. Freilich ist dies kaum bei allen litterae secretae der Fall gewesen; die große Mehrzahl wird verschlossen sub bulla ausgegangen sein. Es ist selbstverständlich, daß sich auch die Abfassung und Niederschrift nicht in den gewöhnlichen Formen vollzog, obwohl in der Regel die Notare diese

---

[1] Clemens IV. an seinen Neffen Petrus Grossus 1265 März 7: Non scribimus tibi nec familiaribus nostris sub bulla sed sub piscatoris sigillo, quo Romani pontifices in suis secretis utuntur. Potth. 19051. Zum folgenden vgl. Kaltenbrunner MIÖG. 5, 266f.

[2] Vielleicht sind mit Kaltenbrunner a. a. O. die mit „Urbani speciales" bezeichneten Briefe zu derselben Klasse zu rechnen, so daß auch hiefür die Anfänge unter Urban IV. fielen.

[3] Vgl. den betreffenden Passus der Amtseide; schon im ältesten, dem Eid der Skriptoren, heißt es: Secreta domini pape et domini cancellarii aut eius vicemgerentis, que secreta esse cognovero, nemini revelabo ad eorum dampnum me sciente. Tangl, KO. Iur. V S. 37.

[4] Dies führte bekanntlich im Jahre 1341 zur Schaffung des Sekretäramtes durch Benedikt XII. Tangl, Die päpstl. Register 296f.

[5] Winkelmann, KO. no. 5 Abs. 4 S. 19.

[6] Nicolaus III. Reg. Vat. 40 an. 3 ep. 67. 69 im Datum: et sigillata sigillo piscatoris; piscatoris annulo sigillata. Kaltenbrunner a. a. O. 266. Denifle, Specimina S. 37. Vgl. damit die Erwähnung des Sekretsiegels im Datum angiovinischer Briefe. Durrieu 1, 183 A. 5.

Korrespondenz geführt haben werden.[1] Ähnlich war es in Sicilien. Dadurch, daß hier die Geheimbriefe ebenfalls durch Aufdrücken eines Sekretsiegels verschlossen worden zu sein scheinen, ein Brauch, der spätestens unter Karl II. zugunsten einer anderen, dem gewöhnlichen Verschluß der päpstlichen litterae clausae nachgebildeten Form aufgegeben wurde,[2] verrät sich meines Erachtens, daß der päpstliche mit dem Fischerring besiegelte Sekretbrief als Vorbild gedient hat. Die Besiegelung hatte, wie aus der genannten Kanzleiordnung hervorgeht, ebenso wie bei den anderen Schreiben der königlichen Kanzlei, der Kanzler zu vollziehen. Dagegen scheint der angiovinische König zur Ausfertigung überhaupt keine Kanzleibeamten herangezogen zu haben, da die Schreiben vor Protonotar und Notaren geheim gehalten werden sollten. Die Stelle des Clemensbriefes lehrt endlich noch, daß die Sekretbriefe registriert wurden, und zwar in besondere Register; denn jener Brief findet sich in einigen Exemplaren eines im Original verlorenen Registers Clemens' IV., das dessen politische Korrespondenz enthalten hat. Dieser Band wird im wesentlichen einem noch erhaltenen Register Nicolaus' III. entsprochen haben, das in einem der Indices selbst die litterae secretae als seinen Inhalt angibt. Es ist ein durch den ganzen Pontifikat Nicolaus' III. geführtes Register und enthält die wichtigste politische Korrespondenz. Durch die Art der Anlage und die Form der Schrift, die sich der Kursive nähert, unterscheidet es sich vollkommen von den Kanzleiregistern und ähnelt mehr den Kammerregistern.[3] Ein entsprechendes Sekretregister führten, wie wir schon wissen, auch die Anjous. In einer nicht näher datierbaren, aber wohl noch der Zeit Karls I. angehörigen Verordnung[4] ist die Rede von litterae secretae, „de quibus volumus haberi registrum semotim". Erhalten sind Sekretregister allerdings erst seit Karl II. Wir sehen, wie in diesen wenigen, aber bezeichnenden Notizen sich deutlich die Anfänge einer Institution erkennen lassen, die zunächst dazu bestimmt war, die geheimen Briefe mit Umgehung der vielköpfigen Kanzlei zu expedieren und ihre von den übrigen Papstbriefen gesonderte Registrierung zu besorgen. Zur vollen Entwicklung brachten dieses Amt erst Johann XXII. und Benedikt XII.

Verfasser der päpstlichen Geheimkorrespondenz waren, wie gesagt,

[1] Tangl, Die päpstl. Register 296. Einige der Briefe im Sekretregister Nicolaus' III. (Reg. Vat. 40) sind vom Notar Berardus verfaßt. Vgl. Kaltenbrunner MIÖG. 7, 582ff.

[2] Durrieu 1, 181.

[3] Reg. Vat. 40. Denifle, Specimina Taf. 35 und Text dazu. Vgl. oben S. 433.

[4] Von Carlo De Lellis aus dem verlorenen angiovinischen Register „Carolus I. 1271 A" publiziert. Durrieu 1, 45. S. oben S. 472 f.

im 13. Jahrhundert die Notare, also Kanzleibeamte. Schon bei Clemens V. äußert sich das Bestreben, sich auch davon zu befreien, indem er einen geheimen Brief durch den Kämmerer schreiben läßt.[1] Aber erst Benedikt XII. hat, wie Tangl festgestellt hat,[2] infolge eines Verrats päpstlicher Geheiminstruktionen, etwa im Jahre 1341 das Sekretäramt geschaffen.[3] Göller hat dann die wichtige Entdeckung gemacht, daß die ersten Sekretäre aus den dem Präfekten der Bibliothek unterstellten Skriptoren hervorgegangen sind, die dem Kollegium der presbiteri et clerici hospicii domini pape, also der unmittelbaren Umgebung des Papstes, angehörten.[4] Sie hatten schon als solche mit der Geheimkorrespondenz zu tun und hatten die Aufsicht über die Registratoren der Sekretbriefe.[5] Nach dem, was wir über die Fernhaltung der Kanzleibeamten von der Abfassung der geheimen Korrespondenz in Sicilien gehört haben, die die Verwendung anderer Hofbeamten zur Voraussetzung hat, möchte ich annehmen, daß Johann XXII. diese Einrichtung aus Sicilien an den päpstlichen Hof verpflanzt hat. Vielleicht ist diese Annahme geeignet, eine weitere Erscheinung zu erklären. Die Sekretregister Johanns XXII. enthalten außer der politischen Korrespondenz auch noch die meisten im Interesse der Kammer expedierten Briefe.[6] Auch diese, die häufig eine besonders rasche Erledigung nötig hatten, wurden demnach nicht durch die Kanzlei, sondern auf dem außerordentlichen Wege ausgefertigt. Damit scheint mir aufs beste übereinzustimmen, wenn es in der ältesten angiovinischen Kanzleiordnung heißt, daß bei gewissen rasch zu erledigenden Briefen der gewöhnliche Geschäftsgang vereinfacht wird.[7] Wir wissen aus späteren Zeugnissen, daß die Expedition päpstlicher Briefe per cameram eine Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges bedeutete, daß aber diese Expedition durch die Sekretäre geschah.[8] Mit der Schnelligkeit der Expedition hängt es sicherlich auch zusammen, daß die Sekretbriefe nachträglich nach den Konzepten, nicht nach den Originalen registriert worden sind.[9] So kam es, daß

---

[1] Göller 45.
[2] Tangl a. a. O. 296f.
[3] Vollständige Zusammenstellung der Aktenstücke bei Göller 28f.
[4] Göller 47f.
[5] Vgl. die A. 3 genannten Aktenstücke.
[6] Göller 15ff.
[7] Cancellarius — nullas — litteras sigillabit nisi scriptas per notarios curie statutos ad hoc et habentes rescripcionem prothonotarii et impressionem anuli eius, exceptis illis — que tante celeritatis essent, veluti curialibus, quod non posset in eis predicta sollempnitas observari. Winkelmann, KO. 5 Abs. 4 S. 19.
[8] Tangl 305. Göller 53ff.
[9] Tangl 300.

die Sekretregister in gewisser Weise die alten Kammerregister ersetzten[1] und daß man sie zunächst nach ihrem numerisch vorwiegenden Inhalt als registra litterarum que transiverunt per cameram bezeichnete.[2] Johann XXII. hat die Sekretregister in der neuen Form eingeführt, unter seinem Nachfolger erhielten sie ihre bleibende Gestalt.[3]

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die angiovinische Einteilung der Register in große parallele Serien zwar nicht in das päpstliche Registerwesen übernommen worden ist, aber doch im einzelnen einen erkennbaren und entscheidenden Einfluß darauf ausgeübt hat. Im Gegensatz dazu sind die beiden anderen großen Prinzipien der sicilischen Registratur, Vollständigkeit und Scheidung der Briefe nach Materien, im allgemeinen von den Päpsten übernommen, aber in ganz verschiedener Weise zur Durchführung gebracht worden.

Schon der riesige Umfang der Register Johanns XXII. zeigt, daß dieser Papst andere Grundsätze hinsichtlich der Aufnahme ins Register befolgte als seine Vorgänger im 13. Jahrhundert. Am Ende des 13. Jahrhunderts ist darin ein großes Schwanken wahrzunehmen; während z. B. der vier Jahre lang regierende Gregor X. nur 656 Briefe registrieren ließ, enthält das Register Urbans IV., das drei Pontifikatsjahre umfaßt, ca. 4000,[4] dasjenige Nikolaus' IV., der etwas über vier Jahre regierte, 7345 Briefe. Bei Johann XXII. enthält das Kommunregister samt den dazu eingetragenen Kurialbriefen allein schon für das erste Pontifikatsjahr etwa 5500 Stücke; in den später folgenden Jahren beträgt die Zahl der in das Kanzleiregister verzeichneten Briefe durchschnittlich 2000 jährlich. Freilich hat diese Zunahme ihren Hauptgrund in der Ausgestaltung des Provisionswesens, aber doch auch in der dadurch bedingten notwendigen Eingliederung der Registratur in den Geschäftsgang der Gratialkanzlei. Ebenso wird die politische und finanzielle Korrespondenz vollständig registriert worden sein, wenn auch Ausnahmen vorkommen; denn hier und da findet sich eine Bemerkung, wonach die Registrierung eines Briefes ausdrücklich untersagt worden ist.[5]

---

[1] Die Ähnlichkeit empfand man schon am Anfang des 14. Jahrhunderts, indem man die Kammerregister des 13. Jahrhunderts damals als littere que transiverunt per cameram bezeichnete. S. oben S. 479 A. 5.

[2] Der Ausdruck kommt zwar erst unter Benedikt XII. in den Registern selbst vor, Göller 33, aber daß er möglicherweise schon unter Johann XXII. in Gebrauch war, zeigt seine Anwendung, die aus Anm. 1 zu ersehen ist. Vgl. Göller 42 A. 1. — Die Streitfrage, was hier im besonderen unter camera zu verstehen sei, kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht. Die Schreiber der Geheimkorrespondenz unterstanden als Hofbeamte dem Kämmerer. [3] Göller § 1 u. 2. S. 15ff.

[4] Vgl. J. Guiraud, Reg. d'Urbain IV. Appendices S. 3.

[5] S. Göller 87. Benedikt XII. bezeichnet seine Register als vollständig. Berger, Reg. d'Innoc. IV. 1, XV.

So gut wie gänzlich fehlt aber in den Registern die große Masse der Justizbriefe, und wir können einstweilen nur annehmen, daß ihre Eintragung nicht gefordert war.

Hinsichtlich der Scheidung der Briefe nach Materien ist in den päpstlichen Registern von Urban IV. bis auf Johann XXII. kein Fortschritt zu verzeichnen. Man begnügte sich mit der Aufzeichnung der litterae curiales in einen besonderen Quatern, der der übrigen ungeordneten Briefmasse jedes Jahres, seit Clemens V. nach französischer Weise litterae communes genannt,[1] angefügt wurde.[2] So blieb es zunächst auch noch unter Johann XXII., nur daß dieser von Anfang an die litterae tabellionum et conservatoriarum von den anderen trennte. Mit dem 15. Pontifikatsjahr trat aber plötzlich eine durchgreifende Änderung ein, die in den folgenden Jahren noch vervollkommnet wurde. Von den am häufigsten vorkommenden Arten von Gratialbriefen wurde jede in einen besonderen Quatern registriert, die übrigen bildeten auch fernerhin die jetzt sehr zusammengeschmolzene und viel leichter übersehbare Klasse der litterae communes. Auch hier hat Benedikt XII. durch Einschränkung der schließlich allzu zahlreichen Rubriken das im wesentlichen in der ganzen avignonesischen Zeit festgehaltene Schema aufgestellt.[3] Göller hat mit Recht auf den Zusammenhang dieser Einteilung mit der Feststellung der Kanzleitaxe durch Johann XXII. hingewiesen.[4] In demselben Quatern standen im allgemeinen lauter Briefe, für die dieselbe Registertaxe zu bezahlen war. Aber es ist kein Zweifel, daß der Papst von vornherein infolge seiner Vertrautheit mit dem angiovinischen Registerwesen die Absicht gehabt hat, durch Einteilung seine Register brauchbarer zu gestalten. Daß er so lange damit gezögert hat, erklärt sich zur Genüge daraus, daß er für die Gratialregistratur kein Vorbild in Sicilien hatte, sondern erst selbst durch Reform des ganzen päpstlichen Kanzleiwesens sich die Grundlagen dafür schaffen mußte. Unsere Auffassung erhält eine Stütze durch die Art der Einteilung der Sekretregister. Diese sind bei Johann XXII. von Anfang an sachlich geordnet und zwar in der Hauptsache nach geographischen Gesichtspunkten, die je nach den Bedürfnissen wechselten.[5] Das war aber auch das Charakteristikum der sicilischen Extravagantes extra regnum,[6] mit denen auch inhaltlich die päpstlichen Sekretregister große Ähnlichkeit hatten. Bei den folgenden

---

[1] S. oben S. 461f. Vgl. auch S. 487 A. 4.
[2] Vgl. Denifle, Specimina S. 26f. 55f.
[3] Göller 82f.
[4] Ibid. 83f.
[5] Ibid. 16f. 19.
[6] S. oben S. 469. Durrieu 1, 64f.

Päpsten verschwand diese sachliche Scheidung der litterae secretae fast gänzlich.[1]

Sehr wahrscheinlich geht auch die Einführung der vorläufigen Registratur in Papierbände und deren Übertragung auf Pergament, die nur unter Johann XXII. sich neben den Kanzleiregistern auch auf die Sekretregister erstreckte,[2] auf eine Gewohnheit der sicilischen Kanzlei zurück.[3]

Dies sind die wesentlichsten Einflüsse der angiovinischen Registratur auf die päpstliche, die sich nach meiner Meinung mit einiger Sicherheit feststellen lassen und die durch die Reformen Johanns XXII. zu dauernder Geltung kamen.

Aus dem Gesagten erhellt die große Bedeutung des angiovinischen Registerwesens für die allgemeine Entwicklung der ganzen Institution. Seine Vorzüglichkeit offenbart sich gerade darin, daß seine Grundsätze imstande waren, den verschiedensten Anforderungen zu genügen. Ein Scherflein hatten die meisten älteren Systeme zu seiner Ausgestaltung beigesteuert, mit Zinsen bekamen sie es wieder erstattet.[4]

---

[1] Göller 27.

[2] Ibid. 15ff.

[3] S. oben S. 468. Durrieu 1, 164f.

[4] Ich freue mich, wenigstens noch in einer Note die aragonesischen Register, auf die mich schon früher Herr P. F. Ehrle aufmerksam zu machen die Güte hatte, berühren zu können, nachdem sie H. Finke in seinen Acta Aragonensia in der Einleitung S. XCVff. kurz behandelt hat. Die ältesten eigentlichen Register beginnen um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Jayme I. Sie sind noch ganz ungeordnet. Unter Pedro III. werden zuerst die politischen Aktenstücke ausgeschieden. Auch treten damals die für das aragonesische Registerwesen so charakteristischen und ihm damals allein eigenen Namensunterschriften der hohen Kanzleibeamten unter den einzelnen Stücken auf. Die vollkommene Ausbildung wird erreicht unter Jayme II. (1291—1327). Seit seiner Regierung teilen sich die Register in gewöhnliche Kanzleiregister, Finanzregister und Geheimregister. Die ersteren zerfallen in die registra communia für die ganze innere Verwaltung, die registra graciarum für Privilegien im weitesten Sinne, die registra officialium für die Ernennungsurkunden der Beamten; die Finanzregister werden eingeteilt in hauptsächlich zwei Gruppen, die registra solucionum für alle Finanzangelegenheiten und die registra thesaurarii für die Zahlungsaufträge an den Thesaurar; die Geheimregister werden gebildet von den registra secreta, den Büchern für die Staatsgeheimnisse insbesondere die Gesandtschaften, von den registra curie, enthaltend die übrige politische Korrespondenz, und den registra sigilli secreti, die die mit Sekretsiegel expedierten Briefe in sich fassen. Die große Mehrzahl der Briefe, jedoch nicht alle, wurde registriert und zwar meist nach den Originalen vor der Besiegelung oder nach zweiten im königlichen Archiv zurückbehaltenen unbesiegelten Reinschriften, manchmal aber auch nach den Konzepten. — Es ist ganz unwahrscheinlich, daß dieses komplizierte, aber recht übersichtliche Registerwesen mit einem Schlage aus sich selbst entstanden ist. Der Zeitpunkt der Entstehung und die Person König Jaymes II., der von 1283—1291 König von Inselsicilien gewesen ist, lassen auch hier sogleich

Exkurs

Über das Verhältnis zwischen den Konzepten und den Registereintragungen der päpstlichen Urkunden im 13. Jahrhundert

Zur Lösung der viel umstrittenen Frage, ob die Eintragungen in die päpstlichen Register nach den Konzepten oder den Reinschriften der Urkunden erfolgten, scheint mir nichts mehr beitragen zu können, als eine Vergleichung wirklicher Konzepte mit den ihnen entsprechenden Registerbriefen. Eine solche Untersuchung stellte zuerst F. Kaltenbrunner an,[1] kam aber, da die von ihm dazu benutzten Konzepte des Berardus nur abschriftlich erhalten sind, zu keinem befriedigenden Resultat. Im selben Jahre veröffentlichte Guido Levi[2] zwei Konzepte für Briefe Bonifaz' VIII., deren Wert für unsere Frage er nicht erkannte. Er suchte nämlich im Register nach den betreffenden Briefen und fand auch eine Reihe solcher, die sich auf dieselbe Sache bezogen. Aber da sie ihm alle zu große Verschiedenheiten gegenüber den Konzepten zu bieten schienen, glaubte er, daß die auf Grund dieser Konzepte ausgefertigten Schreiben nicht registriert seien.

Es handelt sich um den vom Erzbischof von Ravenna gegen die Markgrafen Azzo und Francesco von Este, die das seiner Kirche ge-

---

an sicilischen Einfluß denken. In der Tat kehren in den Einteilungen der Kanzlei- und Finanzregister, wenn auch in weniger durchgebildeter Form, die der angiovinischen Register wieder. Beachtenswert ist der Ausdruck registra *communia* für die ganz ungeordnete Verwaltungskorrespondenz. Auch Einzelheiten, wie die bis zur Einführung besonderer Kurialregister übliche Bezeichnung der Kurialbriefe durch die Randnote de curia, stimmen mit angiovinischem Kanzleibrauch überein. S. oben S. 470. Dagegen möchte ich für die so entwickelte Geheimregistratur der schreibseligen aragonesischen Könige eher an päpstliches Vorbild denken. Auf solche Einflüsse scheint auch die den päpstlichen Registern ähnliche Trennung der politischen Briefe von der Masse der übrigen in dem sonst noch ungeordneten Register Pedros III. zu deuten. Die litterae sigilli secreti, die ursprünglich nur auf Reisen des Königs ausgestellt, durch ihre vereinfachte Ausfertigungsweise aber immer beliebter und schließlich eine ständige Einführung wurden, bilden eine gute Illustration zu dem oben S. 482 ff. Gesagten. Im übrigen handelt es sich auch bei der aragonesischen Registratur nicht um bloße Nachahmung, sondern um verständige Aneignung der fremden Grundsätze und Verarbeitung gemäß den eigenen Bedürfnissen und Gewohnheiten.

[1] Gelegentlich seiner Abhandlung über Berards Briefsammlung MIÖG. 7 (1886) 627—635.

[2] Due Minute di lettere di Bonifazio VIII. Arch. della soc. rom. di storia patria 9 (1886) 621 ff. Sep.-Abdr. Roma 1886, nach dem ich im folgenden zitiere.

hörige Kastell Argenta besetzt hielten, angestrengten Prozeß. Das Register, nach dem auch Raynald, An. 1299 § 26. 27 den Streit schildert, erwähnt drei Stufen der Verhandlungen:

I. 1298, Apr. 1: a) Brief an die Markgrafen, das Kastell in die Hände des päpstlichen Kaplans und Nuntius Rogerius Caza oder anderer Genannten zu restituieren.

b) Dazu die Executoria an Rogerius Caza.

(Reg. Bonif. VIII. an. 4 ep. 90, Digard no. 2481 mit Auslassungen.)

II. 1299, Jan. 25: a) Erneute Mahnung an die Markgrafen, das Kastell endlich herauszugeben; Drohung mit dem Interdikt.

Dazu vom 26. Jan. als i. e. modum-Briefe Benachrichtigung der Städte Ferrara, Modena und Reggio mit dem Schlußsatz, daß sie der Ravennater Kirche kein Hindernis bereiten sollen.

(Reg. Bonif. VIII. an. 5 ep. 10, Potth. 24769, Digard no. 2898, Regest.)

b) Die dazugehörige Executoria an den Bischof von Faenza. 1299, Jan. 25.

(Reg. Bonif. VIII. an. 5 ep. 11, Digard no. 2899, Regest.)

III. 1299, Aug. 21:[1] Abschluß des Prozesses drei Bischöfen übertragen.

(Reg. Bonif. VIII. an. 5 ep. cur. 54, Potth. 24874, Digard no. 3407.)

Das erste Konzept, das ich mit *A* bezeichnen will, ist das Konzept für einen Brief an die Stadt Ferrara und hat große Ähnlichkeit mit Brief IIa; das zweite Konzept (*B*) entspricht dem Texte nach im großen und ganzen dem Brief IIb. Levi meint,[2] Konzept *A* beziehe sich auf eine Verhandlung, die zwischen das Stadium I und II des Prozesses falle; ebenso leugnet er die Identität von Konzept *B* und Brief IIb. Ferner weist er darauf hin, daß Löcher am oberen Rande von Minute *B* anzeigen, daß sie mit Minute *A*, von der heute der Schluß fehlt, zusammengenäht war, und er bemerkt, die Kanzlei hätte natürlicherweise die Konzepte für die in einer Angelegenheit erlassenen Briefe aufbewahrt und mit späteren durch Aneinanderheften zu einem Rotulus verbunden. Damit will er wohl andeuten, daß zwischen den Handlungen beider Konzepte auch ein größerer zeitlicher Zwischenraum liegen könne. Ist diese Vorstellung an sich unzutreffend, da, wie wir jetzt wissen, bei Briefen, die im Privatinteresse erlassen wurden, die

---

[1] Register: XII. kal. Sept., so auch Digard no. 3407 und Levi S. 7; Raynald, An. 1299 § 27 las fälschlich XV. kal. Sept., weshalb Potth. 24874 den Brief vom 18. August datiert. Dieses Datum hat auch Digard trotz seiner richtigen Lesung.

[2] S. 7 f.

Prokuratoren die Konzepte mit sich nahmen,[1] so läßt sich, abgesehen davon, daß *B* in bezug auf *A* gekürzt ist, die gleichzeitige Entstehung beider Konzepte direkt nachweisen. Konzept *B* ist an den päpstlichen Kaplan und Nuntius Rogerius Caza adressiert und war für ihn stilisiert. Hinterher wurde das Konzept für einen anderen, nicht genannten Adressaten überarbeitet. Dabei ließ man nur noch die alte Adresse stehen; man wußte offenbar im Augenblick der Korrektur noch nicht, wer an Stelle des Rogerius zum Exekutor bestellt werden sollte. Nun ist im Konzept *A* davon die Rede, daß gleichzeitig eine Executoria an den genannten capellanus, d. h. an Rogerius Caza, abgehe; das Wort „capellano" ist aber radiert.[2] Ebenso ist weiter oben[3] ein Name radiert, der nur „Rogerius" geheißen haben kann. Man sieht, daß diese Korrekturen in *A* durch die Umarbeitung von *B* veranlaßt wurden, und daß *A* und *B* ebenso zusammengehören wie der erste in e. m.-Brief hinter IIa und die Executoria IIb.

Eine genaue Vergleichung beider Konzepte[4] mit den analogen Registereintragungen IIa und IIb[5] berichtigt Levis Anschauung über das durch die ersteren repräsentierte Stadium des Prozesses. *A* ist im wesentlichen so abgefaßt, wie der Brief IIa in seiner Ausfertigung für Ferrara gelautet haben muß, d. h. die Narratio, für die im Register auf den Hauptbrief verwiesen ist, ist im Konzept fast ganz aus IIa und IIb zusammengesetzt; wo Abweichungen stattfinden, berühren sie nicht den Inhalt, sondern nur die Form, und zwar erscheint dann die Form des Registers knapper und dem Kurialstil mehr angepaßt. Die Conclusio, von der im Konzept nur der Anfang erhalten ist, hat genau den gleichen Wortlaut wie im Register. Nur zwei bemerkenswerte Unterschiede zeigen Konzept und Register. Das Konzept hat eine Arenga, die der Registereintragung abgeht. Aber diese Arenga ist so nichtssagend und auch, wie mir scheint, der Form nach dem kurialen Brauch so wenig entsprechend, daß sie aus diesem Grunde und etwa auch aus Ersparnisrücksichten sehr leicht in der Reinschrift weggelassen worden

[1] Tangl NA. 25, 358 und P. Kehr, Die Minuten von Passignano, Qu. und Forsch. aus it. Arch. 7, 8 ff. Göller ebda. 10, 309. Die Auffassung Tangls, daß der Grund für die Auslieferung des Konzeptes in der Bezahlung einer Taxe dafür lag, bestätigt sich aufs beste durch den von Göller 306 angeführten Vermerk auf einer Urk. Bonifaz' VIII.: Magister N. restituas notas, quia ego O. Ser(mineto) (der Reskribendar) habeo pecuniam.

[2] Levi S. 15 Z. 4.

[3] Ibid. S. 14 Z. 7.

[4] Ich berücksichtige natürlich den korrigierten Text der Konzepte, nicht den Levischen, der die Korrekturen in die Anmerkungen setzt.

[5] Für die Besorgung von Abschriften der einschlägigen Registerbriefe bin ich meinem Freunde W. v. Hofmann zu herzlichem Danke verpflichtet.

sein kann. Daß der Anfang des eigentlichen Textes im Register „Nuper non sine admiratione," im Konzept aber „Pridem siquidem non sine admiratione" lautet, ist nur eine Folge der im Konzept vorausgeschickten Arenga, ebenso wie auch IIb, das gleichfalls eine Arenga hat, dieselben Anfangsworte gebraucht wie das Konzept *A*. Dieser Unterschied ist also ohne Bedeutung. Von größerer Wichtigkeit ist der folgende: Das Konzept enthält, wie die angeführten Schlußworte der im Register ausgelassenen Narratio zeigen, einen längeren Passus mehr als der Brief. Diese Stelle bietet aber IIa und IIb gegenüber nichts neues, sondern ist wesentlich nur ein aus Stücken von beiden zusammengesetzter Bericht über den Inhalt der Executoria IIb. Ein solcher kann sehr wohl für die Briefe an die drei Städte als überflüssig erschienen und der Kürze wegen bei der Ausfertigung einfach weggelassen worden sein. Ganz ähnlich ist das Verhältnis von *B* zu IIb. Die Arenga ist in beiden ganz gleich, die Narratio ist es bis auf geringfügige Unterschiede ebenfalls. Etwas größere Abweichungen zeigt die Conclusio; aber auch hier hat die Registereintragung eine knappere und besser stilisierte Form, keine sachlichen Verschiedenheiten gegenüber dem Konzept; nur die in *B* stehende Invocato-Formel fehlt in IIb; sie könnte als unnötig oder als unangebracht bei der Reinschrift ausgefallen sein. Der für Levi ausschlaggebende Einwand gegen Identifizierung unseres Konzeptes mit IIb, daß in *B* die Conclusio eingeleitet werde durch die Formel „Quocirca discretioni tue —" statt durch „Quocirca fraternitati tue —", wie es doch bei Briefen, die an Bischöfe gerichtet seien, heißen müsse,[1] erledigt sich sehr einfach durch die Beobachtung, daß man offenbar bei Umstilisierung des Konzeptes für einen anderen Adressaten als Rogerius Caza noch nicht wußte, wer ihn ersetzen werde und deshalb einstweilen die Formel stehen ließ, wie sie war, wie man ja auch nicht einmal die unrichtig gewordene Adresse ausstrich. So steht also die Vergleichung des Wortlautes der Konzepte und der analogen Briefe im Register der Annahme nicht entgegen, daß *A* und *B* tatsächlich die Minuten für die Ausfertigung von IIa in der Fassung für Ferrara bezw. IIb waren.

Diese Auffassung wird zu völliger Sicherheit erhoben durch folgende Überlegung. Fiele der durch die Konzepte dargestellte Moment des Prozesses vor das Stadium II des Registers, wie Levi annimmt, so müßte nach kurialem Brauch notwendig in der Narratio von IIa und IIb kurz der Inhalt der in dem früheren Stadium des Prozesses er-

[1] Levi hat übrigens fälschlich S. 7 angegeben, daß auch in der Registereintragung von *IIb* „discretioni" stehe.

lassenen Briefe, also unserer Konzepte, erwähnt sein; da dies nicht der Fall ist, kann die Levische Ansicht nicht richtig sein. Aus demselben Grunde können aber auch die Konzepte nicht zeitlich den den Briefen IIa und IIb folgen; vielmehr ergibt sich aus der wesentlichen Gleichheit des Inhalts auch die Zusammengehörigkeit unserer Konzepte und Briefe.

Daß aber wirklich unsere Konzepte und nicht etwa andere, noch mehr verbesserte, den Reinschriften zugrunde gelegen haben, dafür scheint mir in erster Linie die Aufbewahrung im Archiv des Erzbischofs von Ravenna zu sprechen, zu dessen Gunsten die Schreiben erlassen waren; nicht verwendete Konzepte hätte man wohl kaum aufgehoben. Auch sind die Änderungen der Briefe ihren Konzepten gegenüber nicht so groß, daß sie nicht ein päpstlicher Skriptor leicht ohne Vorlage hätte anbringen können und daß sich die Kosten einer nochmaligen Abschrift der Konzepte gelohnt hätten. Endlich kam der Prokurator doch nur in der Weise in den Besitz der Konzepte, daß er sie nach ihrer Abfassung empfing, durchzusehen und dann dem Skriptor zur Ausfertigung zu bringen hatte.[1] Hier bleibt kaum ein Platz für die von Kaltenbrunner MIÖG. 7, 616. 630 vermuteten nochmaligen Transkriptionen der Minuten für den Grossator, und wir müssen wohl annehmen, daß die Skriptoren auf mündliche oder kurze schriftliche Anweisungen hin, bei nebensächlichen Dingen vielleicht ganz selbständig, noch Änderungen am Text vornahmen, wofür mir u. a. auch die Lesung aller Reinschriften vor dem Papst bzw. in der Audientia contradictarum zu sprechen scheint.

Nähere Ausführungen über diesen Gegenstand gedenke ich ein andermal zu geben; hier will ich nur das für unsere Frage wichtige herausheben.

Vor allem ist ganz klar, daß in diesem Fall sicher nicht die Konzepte dem Registrator vorgelegen haben. Im Register steht der Brief an Ferrara mit in e. m. gekürzt hinter dem Hauptbrief, während er ein Vollkonzept (*A*) hatte; die Registereintragungen sind datiert, das Konzept für IIb, von dem allein auch der Schluß vorliegt, ist undatiert;

---

[1] Tangl, KO. Const. II, 9: Cum autem notas correctas acceperit, sine dilatione faciat eas scribi — (Göller bezieht a. a. O. 307 A. 3 diese Stelle irrig auf die Tätigkeit der Notare). Daß er noch Änderungen beantragen konnte, lehrt die von Tangl NA. 25, 358 angeführte Stelle des Thomas von Evesham: Dixit dominus papa, ut acciperem notam et diligenter inspicerem, si forte quid esset corrigendum, et nuntiarem ei. Vgl. Spaethen NA. 31, 644 A. 3. Vielleicht wurden die nicht benutzten Konzepte auch zerrissen wie im 14. Jahrh. S. die Note auf einer korrigierten Reinschrift: Rescribe et serva pro nota, lacerata priori nota. Göller 308.

endlich ist zwar in beiden Überlieferungen die Executoria in bezug auf den vorausgehenden Brief gekürzt, aber in verschiedener Weise und auf eine solche Art, daß die Kürzungen des Registers unmöglich dem Konzept entnommen sein können. Das lehren mehrere Stellen, die im Konzept gekürzt, im Register ausgeschrieben sind; das zeigt auch deutlich folgende Gegenüberstellung:

Konzept *B*:	Register *II b*:
Pridem siquidem non sine admiratione ac gravi perturbatione fidedignis relatibus intellecto, quod dilecti filii nobiles viri Azo et Franciscus fratres marchiones Estenses, quos in votis suis experiri debebat ecclesia filios gratiosos etc. usque difficultatis obstaculo, dilecto filio Rogerio Cacie capellano et nuntio nostro tunc ad hoc specialiter constituto etc. usque sub dissimulatione transire, sibi per alias nostras duximus litteras iniungendum, ut si prefati nobiles infra predictum tempus etc. usque obedire, dictus capellanus eos etc. usque compellere non differret etc. usque secularis.[1]	Pridem siquidem non sine admiratione etc. ut in proximo usque *auxilio brachii* secularis.

Demnach haben also die Reinschriften bei der Registrierung vorgelegen, und der Registrator hat sich die Arbeit nach dem an der Kurie allgemein — auch bei den Konzepten und in den Formelbüchern — gebräuchlichen Kürzungssystem selbständig erleichtert. Einen genau entsprechenden Fall hat für die Berardkonzepte Kaltenbrunner MIÖG. 7, 628 A. 1 beigebracht, der nun nicht mehr wegerklärt zu werden braucht. Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß jene Argumente für Registrierung nach Konzepten, die sich auf die konzeptähnlichen Formen der Kürzungen stützen, im allgemeinen, wenn nicht andere Gründe hinzukommen, ihre Kraft verlieren. Ebenso sind nicht alle Versehen des Registrators und alle Freiheiten, die er sich dem Original gegenüber erlaubte, unbedingt auf die Vorlage zurückzuführen, wie dies besonders Rodenberg (NA. 10, 507 ff. passim) tut.

Noch eine andere Eigentümlichkeit mancher Konzepte, die sie für die Zugrundelegung bei der Registratur hätte unbrauchbar machen müssen, tritt uns bei Konzept *B* entgegen: der Adressat, der Exekutor

[1] Ich habe im Gegensatz zu Levi S. 17 den korrigierten Text gegeben, da dieser doch maßgebend war.

der Sache, ist noch nicht festgestellt. Dasselbe finden wir auch noch in anderen Konzepten des 13. Jahrhunderts, so in dem jüngst veröffentlichten Konzept aus Passignano aus dem Anfange des Jahrhunderts,[1] so in sechs Berardkonzepten.[2] Bei allen diesen steht an Stelle des Adressaten „Iud." d. h. iudici bzw. iudicibus. Dies scheint mir darauf zu deuten, daß sich bis zur Abfassung der Minute die Parteien in der Audientia contradictarum noch nicht über die Richter geeinigt hatten, oder daß daselbst gegen die ursprünglich festgesetzten Einspruch erhoben worden war;[3] auf letzteren Fall scheint Konzept *B* hinzuweisen. Dem Skriptor mußten also die Namen der Richter auf andere Weise bekannt gemacht werden und der Registrator registrierte sie eben nach den Reinschriften.

Nach Vorstehendem wird man geneigt sein, anzunehmen, daß auch die besonders in den Registern der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufigen Notizen, die, statt die litterae executoriae oder conservatoriae vollständig wiederzugeben, sie mit Bezug auf die im Hauptbrief genannte Person nur erwähnen und in den Formen: „illi scriptum est", „scriptum est dicto N.", „scriptum est super hoc in modum confirmationis N.", „datum est ei super hoc executor N.",[4] „datus est ei conservator super hoc N.",[5] abgefaßt sind, — daß diese Notizen vom Registrator selbständig so gekürzt worden seien. Dies mag auch häufig der Fall gewesen sein. Aber ein Beispiel aus der Zeit Innocenz' IV., das Rodenberg NA. 10, 536 anführt, fordert eine andere Erklärung. Im Register Innocenz' IV. an. 12 ep. 410=Berger no. 8243 wird unter dem Datum vom 24. November 1254 dem exkommunizierten Metropoliten von Aquileja mitgeteilt, daß der Papst, wenn der Metropolit sich inzwischen nicht vom Banne lösen lasse, den Bischöfen von Pola, Pedena und Capo d'Istria die Bestätigung des Erwählten von Triest übertragen werde. Unter diesem Brief steht: „Illis scribatur. Quod si non omnes etc." Hier beweist nicht nur die befehlende Form, die der Registrator aus Versehen beibehalten hat, sondern auch die Art, wie die Anfangsworte der bekannten Formel angegeben sind, daß in diesem Falle bei der Registrierung das Konzept vorgelegen hat. Daß eine so kurze Angabe für ganze Briefe auf den Konzepten wirklich vorkam, zeigt ein im Registrum Sublacense eingenähtes Konzept, das G. Levi im Reg. Subl. 27 no. 11 heraus-

[1] P. Kehr, Die Minuten von Passignano, Qu. u. F. 7 Konzept no. 17.

[2] Kaltenbrunner MIÖG. 7, 612.

[3] Vgl. J. Teige, Beiträge zur Geschichte der audientia litterarum contradictarum 18.

[4] Kaltenbrunner MIÖG. 5, 238.

[5] Berger, Reg. d'Inn. IV no. 3462; J. Bernoulli, Acta pont. Helv. 1 no. 432.

gegeben und im Archivio paleografico italiano II Taf. 19 im Faksimile veröffentlicht hat. Er weist es dem 13. Jahrhundert zu, Kehr[1] setzt es mit mehr Recht etwa in die Zeit Alexanders III. Dieses Konzept enthält eine Aufforderung an den Bischof und das Kapitel von Sora, dem Abt von Subiaco die widerrechtlich in Besitz genommene Kirche St. Paul zu restituieren „vel coram venerabili fratre nostro Verulan. episcopo, cui super hoc scribimus, minime postponatis, iusticie plenitudinem exhibere". Nach einem Zwischenraum folgt: Verulan. episcopo scribatur, ut causam audiat et iusticia mediante[2] decidat.[3] Auch hier steht also, wie in dem Beispiel im Register Innocenz' IV., statt eines Vollkonzeptes für die Executoria nur der Befehl, sie zu schreiben, mit kurzer Andeutung des Textes. Demnach dürfen wir wohl weiterhin annehmen, daß manche der oben angeführten kurzen Notizen in den Registern ebenfalls auf derartige Bemerkungen in den Konzepten zurückgehen, wobei der Registrator nur den Befehl in die erzählende Form umgewandelt hat. (Vgl. auch oben S. 440.)

Ich halte es für nötig, schon hier auf die sachliche Erklärung dieser Notizen einzugehen, da sie uns einen guten Einblick in die Geschäftsführung der päpstlichen Kanzlei gewähren. Bedenkt man einerseits, daß besonders die Konzepte für die Exekutorien derartige Kürzungen erfuhren, andererseits daß diese Exekutorien von größter juristischer Wichtigkeit waren, indem sie allein das Ausmaß der Gewalt des Richters bestimmten,[4] so verbietet sich von selbst die Annahme, daß der Grossator diese Briefe selbständig abzufassen hatte. Im 12. Jahrhundert freilich konnte eine solche kurze Angabe sachlich noch ausreichen. Man vergleiche z. B. mit dem Befehl für die Ausfertigung der Executoria auf dem Konzept von Subiaco die zweite Conclusio einer Executoria Lucius' III. für den Erzbischof von Ravenna: Ad hec presentium auctoritate iniungimus, ut causam, que inter archiepiscopum et monachos super quibusdam possessionibus vertitur, studiosius audientes personarum acceptione postposita concordia vel iudicio finiatis (P. Kehr Gött. Gel. Nachr. 1897 S. 213 no. 14). Mit der streng formellen Ausbildung des Justizbriefwesens

[1] Qu. u. F. 7, 9 und Kehr, Ital. pont. 2 (Latium) Elenchus 589. 590.

[2] Levi hat fälschlich mandante.

[3] Beachtenswert ist, daß auch dieses Konzept eines Justizbriefes undatiert ist.

[4] Vgl. Curialis ed. L. Wahrmund, Quellen zur Gesch. des röm.-kanon. Prozesses im Mittelalter 1 Heft 3, Innsbr. 1905 S. 3 no. V: Ex parte vero instrumentorum fallitur officium iudicis delegati, quia destructo authentico, quod causae originem nuncupamus, et eius officium, quantum ad hoc, confundetur et destruetur omnino.

im 13. Jahrhundert ist aber eine derartige Kürze, die dem Executor so weiten Spielraum läßt, nicht mehr vereinbar. Wir müssen die Benutzung von Formeln für die Justizbriefe voraussetzen, was, da für die verschiedenen Arten von Rechtsfällen auch verschiedene Exekutorien anzufertigen waren, zu denen der Skriptor das Muster leicht auffinden können mußte, sehr bald zur Zusammenstellung eines systematisch geordneten Formelbuches geführt haben muß.

Nun ist uns ein solches Formelbuch für Exekutorien erhalten, das im ersten Teil allgemeine Anweisungen über Titulaturen und den Gebrauch besonders häufiger Formeln gibt, dann in systematischer Ordnung die einzelnen für die kleineren Justizbriefe in Betracht kommenden Fälle nach ihrer Narratio aufführt und jedesmal die zugehörige Conclusio, die die Anweisungen für den Richter enthält, beifügt. Dieses Formelbuch ist unter dem Namen des Formularium der Audientia litterarum contradictarum bekannt.[1] Dieser Name kann leicht irre führen. Die in ihm enthaltenen Briefarten sind wesentlich dieselben, die in der Kanzleiordnung Johanns XXII. (Tangl, KO. 108 ff. Const. XII § 208—234) einmal als littere que per audientiam transeunt (§ 208 vgl. § 127) und danach kurz als littere audientie bezeichnet werden; daher wird man unter einem Formularium audientie ein Formelbuch für die Briefe, welche dieses Amt zu passieren haben, verstehen dürfen, ohne der Bezeichnung halber etwa an eine ausschließliche Benutzung dieses Buches in der Audientia contradictarum denken zu müssen.[2] Daß dieses Formelbuch erst in Exemplaren aus der avignonesischen Zeit erhalten ist, darf uns nicht hindern, seine ursprüngliche Anlage viel früher anzusetzen; denn nicht nur der tatsächliche Gebrauch der Formeln läßt sich durch das ganze 13. Jahrhundert und noch weiter zurückverfolgen, sogar die Reihenfolge, in der sie im Formular stehen, tritt uns schon in wesentlich gleicher Gestalt in der Verordnung Nicolaus' III. von 1278 (Tangl, KO. Const. IX § 85 S. 81) und in der ersten Taxliste aus der Zeit Alexanders IV. (Tangl, KO. Const. IV § 5) entgegen, und für ähnliche Zusammenstellungen aus noch früherer Zeit besitzen wir wichtige Anzeichen; ferner gehen manche Teile des Formelbuches auf das sog. Formular des Marinus von Eboli zurück, und schließlich wurden die

[1] Die Kenntnis dieses Formelbuches verdanke ich Herrn Prof. Tangl, der mir mit größter Liebenswürdigkeit sein dafür gesammeltes Material überließ. Ich selbst habe in Rom noch einige bisher unbekannte Hss. kennen gelernt und bereite nun eine Ausgabe des Formularium vor, die alle näheren Begründungen zu dem im Text Folgenden beibringen soll. — Der Titel entstammt dem Explicit des Cod. Paris lat. 4163: Explicit formularium audientie.

[2] Dazu stimmt auch sehr gut der in der Wiener Hs. von jüngerer Hand übergeschriebene Titel: Forme minoris iusticie audientie contradictarum.

stets den Anfang dieser Formularien bildenden Vorschriften über die äußere Ausstattung der päpstlichen litterae im allgemeinen schon seit Alexander III. beobachtet.[1] Auch aus diesen Gründen können wir sehr wohl die Existenz eines solchen Formelbuches wahrscheinlich machen. Nach meiner Meinung ist also das Formularium audientie vornehmlich zur Herstellung der Exekutorien durch die Skriptoren bestimmt, wofür auch, neben der obengenannten in ihm enthaltenen Verordnung über die äußere Form der Briefe, die Überschrift der Venezianer Hs. (Cod. Marc. lat. Cl. IV no. 30): „Formularium et stilus scriptorum Romane curie de omnibus, que spectant ad officium scriptorum", und der Umstand spricht, daß in mehreren dieser Formularien hinter der eigentlichen Formelsammlung noch eine Menge von Beispielen folgen, die sich der Skriptor offenbar selbst aus seiner Praxis zusammengestellt hat.[2] Die Briefe, die auf Grund des Formelbuches hergestellt waren, kamen als Reinschriften nicht, wie die litterae legendae, vor dem Papst,[3] sondern, wie alle übrigen im Privatinteresse erlassenen Schreiben, in der Audientia contradictarum öffentlich zur Verlesung, damit hier noch vor dem Auditor etwaige Einwendungen gegen die Form oder den Inhalt gemacht werden konnten. Sicherlich mußten unsere vom Skriptor ohne Hilfe eines Konzeptes ausgefertigten Exekutorien vorher noch von einem Kanzleibeamten an der Hand desselben Formelbuches daraufhin geprüft werden, ob der Skriptor die Regeln für die Schreibung und die Titulaturen beobachtet und vor allem, ob er die richtige Conclusio gesetzt hatte. Und darin möchte ich die Hauptaufgabe des Korrektors sehen.[4] Aus dieser halb juristischen Tätigkeit erklärt sich auch meines Erachtens am einfachsten sein nahes Verhältnis zum Auditor contradictarum[5] und seine ziemlich freie Stellung gegenüber der Kanzlei, wie sie aus den Verzeichnissen der Kurialen

---

[1] Kaltenbrunner MIÖG. 1, 405 ff.

[2] Bei diesem umfangreichen Anhang der Wiener Hs. glaube ich den Schriftcharakter der Skriptoren vom Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts wiederzuerkennen. — Vermutlich waren solche Formelbücher auch in den Händen der Prokuratoren.

[3] Über die Art der Lesung der litterae legendae siehe Bonaguida Aretinus bei Teige MIÖG. 17, 410.

[4] Tangl, Schrifttafeln[3] Text S. 49, will ihm nur die Prüfung der äußeren Ausstattung zuteilen, da die des Inhalts gemäß den Konzepten in anderen Händen läge. Da aber für Exekutorien der einfachen Briefe (simplices) wohl meist keine vollständigen Konzepte angefertigt wurden, so fällt hier dieser Hinderungsgrund weg. Vgl. Göller Röm. Quartalschr. 1905 Gesch. S. 83 ff. und die interessanten Ausführungen W. v. Hofmanns ebda. 1906 S. 91 ff.

[5] Vgl. Tangl a. a. O. Teige, Beiträge 29. Stellvertretung des Auditors durch den Korrektor: Diekamp MIÖG. 4, 537.

schon des 13. Jahrhunderts ersichtlich ist.[1] Aus dieser ganzen Betrachtung ergibt sich schließlich mit Notwendigkeit, daß unser Formularium als offizielles Kanzleibuch anzusehen ist.

Im engsten Zusammenhang mit dieser Art der Konzeptarbeit für einfache Briefe steht die Einrichtung, daß schon die Petitionen in ganz knapper, klarer Form abgefaßt sein mußten, die nicht nur das Allgemeine des Falles bereits erkennen ließ, sondern auch für die Narratio des auszustellenden Briefes mit den nötigen geringfügigen Umgestaltungen direkt verwendbar war. Da aber die Narratio von der ganz bestimmten Gestalt sein mußte, die das Formularium audientie aufzeigte, so folgt, daß die Petition der so festgestellten Formel genau entsprechen mußte. Die Herstellung der Bittschriften geschah deshalb wohl großenteils durch Beamte der Kanzlei: schon aus dem 12. Jahrhundert haben wir eine Nachricht darüber,[2] und die Kanzleiordnung Johanns XXII. stellt den Abbreviatoren Taxen für die Abfassung von Petitionen fest (Tangl, KO. Const. XII § 13 S. 94). Um bedürftigen Bittstellern diese Kosten zu ersparen, hat am Anfang des 13. Jahrhunderts Kardinal Guala Bichieri ein die wichtigsten Fälle umfassendes Formelbuch für Petitionen zusammengestellt, das vom Papste approbiert wurde. Dieser Libellus de formis petitionum secundum cursum Romane curie, bisher nur in ungenügender Weise durch L. Auvray Mélanges d'archéol. et d'hist. 10 (1890) 115ff. 251f. bekannt gemacht, gelangt in der Beilage zum vollständigen Abdruck. Eine eingehendere Behandlung kann ich erst bei der Ausgabe des Formelbuches der kleineren Justizbriefe liefern, zu dem der Libellus in nächster Beziehung steht; hier gebe ich vorläufig nur den Text, um einem lange geäußerten Wunsche zu entsprechen.[3] —

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem eigentlichen Thema zurück. Wir haben erkannt, daß in Fällen, wo auf das Formularium audientie verwiesen war, doch die Konzepte bei der Registrierung vorlagen. Einen ähnlichen Fall der Abkürzung mit Bezug auf ein anderes Formelbuch der Kanzlei, auf den Liber provincialis, hat Tangl bei der Registereintragung eines Privilegs nachgewiesen und

---

[1] In den Verzeichnissen der Kurialen aus dem 13. Jahrhundert: 1. Bezüge der Kanzlei Tangl, KO. Const. V. S. 61 ff. aus der Zeit unmittelbar nach dem ersten Lyoner Konzil (siehe ebda. S. XXXIII; Haller behauptet in der gleich zu nennenden Abhandlung S. 1 A. 2 irrig, Tangl setze die Verordnung zu etwa 1274); 2. Liste der Kurialen von 1278 bei P. Galletti, Memoire di tre antiche chiese di Rieti etc., Roma 1765 S. 173 ff.; 3. Haller Qu. u. Forsch. aus it. Arch. 1, 8 ff., stehen regelmäßig der auditor contradictarum und der corrector selbständig neben der eigentlichen Kanzlei verzeichnet.

[2] R. Davidsohn NA. 16, 638 ff.

[3] Bresslau JBG. 1892 IV, 87.

daraus mit Recht auf Registrierung nach dem Konzept geschlossen.[1] Dabei ist aber zu beachten, daß die Justizbriefe im Register datiert sind, während sie es, wie gezeigt wurde, auf dem Konzept nicht waren; also bleibt nur die Annahme übrig, daß dem Registrator gleichzeitig Konzept und Reinschrift vorgelegt wurden, und daß er, obwohl er in der Regel nach der Reinschrift registrierte, sich doch, besonders bei der Beschränkung der Eintragung auf bloße Erwähnung, mitunter an die Kürzungsweise des Konzepts anschloß.[2]

Dies mag denn auch häufig bei den gewöhnlichen in eundem modum-Briefen stattgefunden haben. Bei großen Rundschreiben aber kam wohl überhaupt nicht die ganze Masse der gleichlautenden Briefe in die Registratur, sondern nur einer[3] und dazu eine Liste der Adressaten, die wohl schon den Skriptoren gedient hatte. Wiederum war es G. Levi, der eine solche in einem Registerband gefunden hat.[4] Auf die Vorlage solcher cedulae hatten auch Rodenberg NA. 10, 535. 545 und Kaltenbrunner MIÖG. 7, 632ff. geschlossen, hatten aber für den Hauptbrief die Eintragung nach dem Konzept angenommen. Mir scheint sich die Verschiedenheit der Adressaten der Hauptbriefe in Konzept und Register[5] und der von Rodenberg 534 angeführte Fall, daß der Adressat des Hauptbriefes in den in eundum modum-Briefen wiederkehrt, am einfachsten durch die Annahme der Registrierung nach einer Reinschrift neben der cedula zu erklären. Die Adressatenlisten wurden wohl häufig nach feststehenden „Provinciales" gebildet; dies nimmt Kaltenbrunner 632ff. an; dies ist auch für unsere Originalcedula wahrscheinlich, da die Reihenfolge der darauf verzeichneten Minoritenprovincialen in fast ganz gleicher Weise bei einem Schreiben Gregors X. vom 13. Nov. 1274 (Potth. 20959) wiederkehrt; und ebenso deutet die von Kaltenbrunner 634 A. 2 angeführte Notiz aus den Berard-Briefen auf eine feststehende Vorlage.

Bedenkt man endlich, daß eine große Zahl der Register des 13. Jahrhunderts nur Abschriften der eigentlichen ursprünglichen Re-

[1] MIÖG. 13, 640 und KO. S. XLIII.

[2] Vgl. Tangl, Die päpstl. Register 292f. Daß das Fehlen des Datums auf den Konzepten der Justizbriefe nicht zufällig, sondern durch den Kanzleibrauch gefordert war, während die Konzepte der Gratialbriefe ein Datum (das der Gewährung der Supplik) trugen, zeigt deutlich die Verordnung Johanns XXII. Tangl, KO. Const. XII § 127: Quod in litteris, que transire habeant per audientiam publicam, scriptor apponat datam diei, qua ipsas recipiat ad scribendum —. In gratiosis vero litteris illam datam studeat apponere, quam appositam sive scriptam viderit in notis earundem.

[3] Bei Duplikaten erhielt nur ein Exemplar den Registervermerk. Denifle Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. des Mittelalters 3 (1887) 633.

[4] G. Levi, Due Minute S. 9f.

[5] Kaltenbrunner 632f.

gisterbücher sind, bei denen, wie bei den analogen in England, leicht Stücke vergessen und dann da, wo sich am ehesten Platz bot, d. h. am Ende der Pontifikatsjahre, nachgetragen werden konnten, so wird auch das hieraus abgeleitete Argument Rodenbergs 253 nicht mehr gegen die Registrierung nach den Originalen sprechen; abgesehen davon, daß diese ganze auf zu späte Registereintragungen sich stützende Klasse von Beweisgründen überhaupt nur einen Sinn hätte, wenn die Konzepte an der Kurie zurückgeblieben wären, was aber bei allen Schreiben zugunsten Privater nicht der Fall war.[1]

Nimmt man zu den im Vorstehenden angeführten Gründen noch die von Denifle gegen Rodenberg vorgebrachten[2] und die von Tangl aus den Registern des 14. Jahrhunderts gewonnenen Gesichtspunkte[3] hinzu, so wird man sich der Anschauung nicht verschließen können, daß im 13. Jahrhundert in der Regel nach den Reinschriften registriert wurde, obwohl daneben öfters auch die Konzepte mitbenutzt worden sind. Keinesfalls aber konnte eine nicht ausgefertigte Minute ins Register Eingang finden, da stets Original und Konzept zugleich vorlagen. Immerhin bleibt noch zu untersuchen, ob nicht doch schon im 13. Jahrhundert, wie später im 14.[4], die Registrierung der politischen Briefe nach ihren Konzepten, die ja an der Kurie blieben, zu geschehen pflegte.[5]

Beilage

Der Libellus petitionum des Kardinals Guala Bichieri

Das Formelbuch des Kardinals Guala zur Abfassung von Petitionen nach dem an der römischen Kurie herrschenden Brauch ist in zwei Hss. erhalten, die beide der Schrift nach der zweiten Hälfte des 13. Jahr-

---

[1] S. oben S. 489f. Übrigens erklärt sich die Ansammlung von Stücken aus ganz verschiedenen Monaten gerade am Schluß der Jahresbände auch einfach aus dem oft sehr langen Liegenbleiben der Briefe an der Kurie (s. Denifle, Registerbände 68 A. 4; Specimina Text zu Taf. 53). Viele werden erst lange nach Abschluß des Pontifikatsjahres zur Bullierung und demnach zur Registrierung gekommen sein. Man hat sie dann wohl häufig, damit sie wenigstens im richtigen Jahrgang ständen, am Schlusse dem schon abgeschlossenen Registerband beigefügt.

[2] Denifle Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. des Mittelalters 2, 64ff.; 3, 630ff.; Specimina S. 10ff.

[3] Tangl a. a. O. 291ff. 300. 304.

[4] Tangl, Die päpstl. Reg. 300.

[5] Die seltsame, ohne Berücksichtigung der Litteratur von B. Baudi di Vesme Bollett. stor.-bibliogr. subalpino 8 (1903) 376ff. vorgebrachte Auffassung der päpst-

hunderts angehören: 1. im Codex 657 der Stadtbibliothek von Tours f. 235 (*T*), 2. im Cod. Paris. lat. 4603 f. 175 (*P*). L. Auvray hat in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 10 (1890) 115ff. *T* kurz besprochen und ein paar Stücke daraus abgedruckt; unmittelbar darauf wurde ihm *P* bekannt, und er gab im selben Bande der Mélanges 251f. daraus einige Verbesserungen und Ergänzungen zu seinem Aufsatz. Herr Professor Tangl hatte die große Güte, mir von beiden Hss. eine Abschrift bzw. Kollation zu besorgen.

Beide Hss. sind voneinander unabhängig und berichtigen sich gegenseitig. *P* hat zwar gegenüber *T*, dessen Schreiber die Kürzungen seiner Vorlage vielfach nicht auflösen konnte, sehr häufig die besseren Lesarten, ist aber willkürlicher verfahren und hat alles nicht Formelhafte ausgemerzt. Er kennt den kurialen Stil viel besser als *T*; man weiß aber darum bei ihm nie sicher, wie weit er nach dem Stil seiner eigenen Zeit eigenmächtig geändert hat. Daher ist *T*, der den ursprünglichen Text treuer bewahrt hat, worauf mich F. Schneider Vierteljahrsch. f. Soz. u. Wirtschgesch. 5 (1907) 575 A. 1 aufmerksam macht,[1] der Edition zugrunde zu legen. Ich habe deshalb in Zweifelsfällen den Wortlaut von *T* bevorzugt und seine Reihenfolge der Formeln beibehalten. Die Lesarten von *P* wurden zu den nötigen Korrekturen und zur Herstellung einiger in *T* besonders verderbter Stellen benutzt. Für die Überschriften, von denen einzelne vielleicht nicht ursprünglich sind, habe ich mich meist an die sachlich richtigeren von *P* gehalten.

Da Auvray schon das Alter des Formelbuches und seinen Autor festgestellt hat, brauche ich nur seine Angaben kurz zu wiederholen. Als Verfasser ist in einer gleichzeitigen Randnote von *T* Kardinal Guala genannt und zugleich angegeben, daß der Libellus vom Papste die Approbation empfangen habe. Da Guala Bichieri 1227 starb, die letzte Formel des Buches aber in *T* das Datum 1226 trägt, ist die Zeit der Veröffentlichung ziemlich genau bestimmt.

Über die Bedeutung des Libellus im päpstlichen Brief- und Kanzleiwesen gedenke ich später ausführlich zu handeln. Vgl. einstweilen den Exkurs S. 498.

Die Nummern habe ich den Beispielen hinzugefügt.

---

lichen Register als im Anfang des folgenden Pontifikats aus den eigentlichen Originalregistern, d. i. vollständigen Konzeptsammlungen, des Vorgängers hergestellter, höchst unvollständiger Auszüge zum Privatgebrauch der Kanzlei bedarf nach allem Vorausgehenden wohl keiner besonderen Widerlegung.

[1] Ich habe Schneider auch für zahlreiche weitere Aufschlüsse und Ratschläge bestens zu danken.

Incipit libellus de formis peticionum secundum cursum Romane curie [1]

Ad pauperum[2] expeditionem[3] et aliorum omnium[4] litteras in Romana[5] curia impetrare volentium[6] formas petitionum secundum eiusdem curie cursum auctor huius[7] operis studuit declarare.

In peticionibus[8] igitur recte formandis hiis quinque[9] principalibus utimur verbis[10]: supplicat, insinuat, petit, significat et conqueritur, secundum diversas causas diversimode procedentes. Sunt enim quedam de simplici iusticia que de[11] facili impetrantur, quia coram papa[12] non leguntur,[13] veluti de violentia, de spoliatione, de usuris et similibus. Alie vero sunt de privilegiis, de protectionibus, de[14] confirmationibus et indulgentiis et huiusmodi, que ex beneficio pape[15] impetrantur et ex pura eius[16] conscientia debent emanare.

Formas petitionum de simplici iustitia postea per ordinem[17] de arduioribus[18] incipere volumus hoc modo.

Nota[19] quod laicus impetrare non potest[20] litteras[21] contra laicum in curia Romana nisi[22] super usuris vel in matrimoniis[23] per[24] appellationem ad papam[25] delatam, vel si forte reus vel actor fuit[26] crucesignatus, qui privilegio clericorum debet[27] gaudere.

1.[28] De presentatione clericorum canonica[29]

Significat s(anctitati) v(estre) A. clericus, quod, cum ad ecclesiam de tali loco vacantem[30] fuisset a vero patrono tali episcopo canonice presentatus, idem[31] episcopus eius institutionem prorogat minus iuste.[32] Unde petit iudices.

2.[33] De violenta[34] manuum iniectione[35]

Significat s. v. A. clericus, quod V.[36] clericus vel[37] laicus talis diocesis manus in eum iniecit dei timore postposito[38] temere[39] violentas. Unde petit iudices.[40]

---

[1] Incipit libellus *usw. hat T zweimal; in P statt jeder Überschrift am oberen Rande:* Formularium petitionum secundum usum curie Romane. — [2] ad paup. *fehlt T; in P fehlt die Initiale* A *von* ad. — [3] expeditione *T.* — [4] hominum *P.* — [5] *fehlt P.* — [6] volentium impetrare *P.* — [7] eius *T.* — [8] inpetui omnibus *T.* — [9] v. *P.* — [10] principibus et verbis utimur *P.* — [11] ex *P.* — [12] papam *T.* domino p. *P.* — [13] ut l'g² *T.* — [14] *fehlt T.* — [15] domini p. *P.* — [16] ipsius *P.* — [17] post (mortem *getilgt*) ordinem *T.* — [18] de magis arduis *P.* — [19] *fehlt T.* — [20] non potest impetrare *P.* — [21] litis *T.* — [22] ut *T.* — [23] vel matrimonii *T.* — [24] propter *P.* — [25] dominium p. *P.* — [26] *fehlt P.* — [27] dicitur *P.* — [28] *in P zweites Beispiel.* — [29] a monacho *T; am Rande von T steht aber:* De presentatione canonica clericorum. — [30] *fehlt P.* — [31] ipse *T.* — [32] iute *T.* — [33] *in P erstes Beispiel.* — [34] violenti *P.* — [35] clericorum *setzt T hinzu.* — [36] N. *P.* — [37] clericus vel *fehlt T.* — [38] *die ganze Stelle verderbt in T:* mañum meum iñiditi more proposito. — [39] *fehlt T.* — [40] tales *fügt P bei.*

3. De usuris

Conqueritur s. v. A. clericus vel laicus, quod[1] B. clericus vel laicus[2] talis diocesis[3] quasdam terras domos vineas prata et res alias de iure ad ipsum spectantes titulo pignoris detinet obligatas, licet ex eis perceperit ultra sortem.[4] Unde petit iudices.[5]

4. De eodem

Significat s. v. A. laicus, quod B. clericus[6] talis diocesis super usuris iniuriatur eidem.

Hic non debet dici „super[7] usuris et rebus aliis“ nisi adversarius fuerit clericus.

5. De iniuriis

Significat s. v. A. clericus vel laicus, quod B. clericus talis diocesis super terris vineis domibus[8] et rebus aliis tam mobilibus quam immobilibus[9] iniuriatur eidem. Unde petit iudices.

6. De exactionibus indebitis

Significat s. v. A.[10] rector ecclesie sancte M.[11] de tali loco, quod nobilis vir[12] A. comes talis loci et quidam alii talis diocesis homines dicte ecclesie sue[13] indebitis exactionibus vexare presumunt alias ei[14] dampna et iniurias inferendo. Unde petit iudices.

Et nota,[15] quod simplex miles et inferior[16] non debet dici nobilis .vir.[17]

7. De spoliatione

Insinuat s. v. A. clericus, quod cum ecclesiam de tali loco canonice fuisset adeptus et eam[18] aliquamdiu possedisset sine lite, episcopus talis contra iusticiam eum spoliavit eadem. Unde petit iudices.

8. De appellatione coram ordinario facta[19]

Significat s. v. A. clericus, quod cum inter eum et B. clericum vel laicum et[20] quosdam alios talis vel talium diocesium super quadam summa pecunie et rebus aliis coram episcopo tali non[21] ex delegatione vestra de[22] causa cognoscente questio verteretur, idem A. sentiens indebite se gravari[23] vestram audientiam appellavit.

---

[1] de *P.* — [2] clerico vel laico *P.* — [3] dioc., qui *P.* — [4] *so heißt es im Formularium litterarum audentie;* licet idem perceperit ultra sortem *P.*; licet ultra sortem receperit ex eis *T.* — [5] tales iud. *P.* — [6] laicus *P.* — [7] *fehlt P.* — [8] *fehlt T.* — [9] immob. quam mob. *P.* — [10] *fehlt P.* — [11] talis *P.* — [12] *fehlt T.* — [13] se *P.* — [14] etiam *P.* — [15] nota *P.* — [16] miles et inf. *fehlt T.* — [17] vir nob. *P.* — [18] ea *P.* — [19] de appellatione facta coram iudicibus ordinariis *P.* — [20] *fehlt P.* — [21] ut *T.* — [22] ade *(sic) T.* — [23] se gravari indebitam *T.*

Nota, quod[1] quando quis appellat[2], debet fieri mentio, a[3] quo appellavit, in petitione [et modo de causa appellationis[4]].

9. De appellationibus factis coram iudicibus delegatis[5]

Significat s. v. A. clericus, quod, cum B. clericum[6] talis diocesis coram tali decano[7] et coniudicibus suis auctoritate litterarum vestrarum super ecclesia tali[8] et rebus aliis[9] traxisset in causam et usque ad calculum[10] productis testibus fuisset coram eisdem iudicibus[11] processum, prenominatus B. in subterfugium[12] iudicii[13] sedem apostolicam appellavit,[14] iudices vero appellationi eius[15] detulerunt. Unde petit, ut scribatis eisdem vel aliis, ut secundum tenorem priorum litterarum in causa procedant.

10. De diffinitiva sententia[16] infirmanda

Significat s. v. A. clericus vel laicus, quod cum inter ipsum ex una parte et B. clericum vel laicum talis diocesis ex altera coram episcopo tali et coniudicibus suis delegatis[17] a vobis super quadam summa pecunie et rebus aliis questio verteretur, idem A. sentiens indebite se gravari, sedem apostolicam appellavit,[18] iudices vero eius appellationi[19] non[20] deferentes diffinitivam contra eum inique dederunt sententiam. Unde petit iudices.

11. De diffinitiva sententia[21] confirmanda

Supplicat s. v. A. clericus, quatenus diffinitivam sententiam quam pro eo episcopus talis et[22] sui coniudices auctoritate litterarum vestrarum contra B. clericum vel laicum talis diocesis[22] mediante iustitia promulgarunt,[23] per viros discretos faciatis confirmari.

12. De confirmanda sententia excommunicationis[24]

Petit a s. v. A. clericus, quatenus sententiam excommunicationis quam pro eo archidiaconus[25] talis et coniudices sui delegati a vobis in B. presbiterum exigente[26] iustitia protulerunt[26] propter inobedientiam et contumaciam suam, apostolico munimine[27] dignemini roborare.

---

[1] *fehlt T.* — [2] appellaverit *P.* — [3] *in P nachgetragen*; coram *T.* — [4] *Zusatz in P.* — [5] de appellatione contra ordina[rium] facta *T.* — [6] clericus *T.* — [7] A. decano tali *P.* — [8] tali ecclesia *P.* — [9] eum *fügt hinzu T.* — [10] finem calculum *TP.* finem *wohl Glosse.* — [11] *fehlt P.* — [12] subterfugii *T.* — [13] iudicum *P.* — [14] appellatum *T.* — [15] eius appellationem *P.* — [16] sent. diff. *T.* — [17] coram episcopo et quibusdam suis adelegatis *T.* — [18] appellaverit *T.* — [19] eius *fehlt T*; appellationem *P.* — [20] ut *T.* — [21] de eadem *T.* — [22] et sui *bis* talis diocesis *fehlt T.* — [23] promulgavit *T.* — [24] de confirmanda excommunicatione *T.* — [25] arch. *P*; tullerunt archidiaconus *T.* — [26] exigente *bis* protul. *fehlt T.* — [27] *statt dessen Lücke in P.*

13. De confirmatione electionis[1]

Supplicant[2] s. v. A. et B. milites, quod, cum in ecclesia beate Marie[3] de tali loco, cuius ius[4] patronatus ad eos nullo mediante dinoscitur[5] pertinere, presbiterum[6] virum ydoneum consentientibus eiusdem ecclesie parrochianis[7] elegerint in rectorem, quatenus ipsius[8] electionem dignemini confirmare.

14. Littere „cum[9] secundum apostolum"

Supplicat s. v. A. subdiaconus[10] vel superior, quatenus scribatis tali episcopo ordinatori suo in communi forma.[11]

15. De executione mandati

Significat s. v. A. clericus, quod, cum olim talem episcopum ordinatorem suum per scripta vestra monueritis diligenter, ut eidem in beneficio ecclesiastico[12] provideret,[13] idem episcopus precibus vestris et monitis[14] vilipensis id efficere non curavit.

16. Simplex de compositione[15]

Significat[16] s. v. A. clericus, quod, cum causa, que inter eum[17] et B. militem talis diocesis coram episcopo tali et coniudicibus suis delegatis a vobis condam suborta super tali ecclesia[18] amicabili fuisset compositione sopita, idem miles[19] super eadem iterato eum inquietare presumit. Unde petit iudices.

17. Super monachatu[20]

Petit a s. v. A. clericus volens huius mundi vanitates relinquere et deo[21] adherere, quatenus abbati et conventui[22] de tali loco ordinis Cisterciencis vel ordinis sancti Augustini[23] scribere dignemini, ut ipsum[24] ob reverentiam beati Petri et vestram[25] in fratrem suum et monachum vel canonicum recipiant. Et monitores[26] petit.

18. De executione[27]

[Significat][28] s. v. A. clericus, quod, cum pro eo abbati et conventui de tali loco vestris dederitis[29] litteris[30] in mandatis, ut eum ob reverentiam sedis apostolice et vestram[31] in suum monachum et fratrem

---

[1] de confirmanda electione *T.* — [2] supplicat *T.* — [3] M. *T.* — [4] quod cuius *statt* cuius ius *T.* — [5] noscitur *T.* — [6] apresbiterum *T.* — [7] parrecanis *T.* — [8] ipsi *P.* — [9] *fehlt P.* — [10] sodiaconus *T.* — [11] forma communi *P.* — [12] eccles. ben. *P.* — [13] providerat *T.* — [14] momentis *T;* precibus et monitis vestris *P.* — [15] de compositione *T.* — [16] *fehlt T.* — [17] *fehlt P.* — [18] ꝯ ecc̃ *T.* — [19] *in T folgt getilgtes* si. — [20] de executione *T.* — [21] ideo, *wovon* i *und* o *getilgt*, *T.* — [22] abbatem et conventum *TP.* — [23] vel sancti Benedicti pro eo *fügt P bei.* — [24] ipsi *P.* — [25] vestra *P.* — [26] monitorias *P.* — [27] de eodem *T.* — [28] *fehlt TP.* — [29] deditis *T.* — [30] *fehlt T.* — [31] vestra *P.*

reciperent, monitoribus super hoc deputatis, licet moniti fuerint diligenter, mandatum vestrum pro voluntatis eorum arbitrio[1] hactenus[2] implere distulerunt.

19. De confirmatione et protectione

Supplicat s. v. A.[3] magister et fratres[4] hospitalis beate Marie de N.,[5] quatenus ex consueta[6] sedis apostolice clementia personas eorum sub protectione beati Petri et vestra suscipientes[7] dictum hospitale et alia bona, que in presenti iuste possident vel in futuro[8] iustis[9] modis prestante domino potuerint[10] adipisci, eidem confirmare dignemini.[11]

20.[12] De reclusorio[13]

Supplicat s. v. talis mulier, quatenus divine retributionis intuitu episcopo[14] talis loci scribere pro ea[15] dignemini, ut sibi locum provideat, in quo vitam solitariam ducens[16] Christo suum impendere valeat famulatum.

21.[17] De indulgencia

Petit a s. v. magister et fratres[18] hospitalis beate Marie de N.,[19] quatenus divine miserationis intuitu pie eorum peticioni condescendentes capellam et cimiterium[20] ad opus fratrum ibidem degentium misericorditer concedatis.

22. De indulgencia

Supplicat s. v. A. rector ecclesie beate Marie de N.,[21] quatenus, quamdiu Parisius in scolis moram[22] fecerit, redditus predicte[23] ecclesie sue percipere valeat, sibi misericorditer indulgere dignemini.[24]

23. De privilegiis[25]

Cum sedes apostolica piis[26] locis[27] et honestis petentium precibus favorem benivolum soleat[28] impertiri, petunt a s.[29] v. pauperes leprosi[30] de N.,[31] quatenus iustis eorum postulationibus[32] inclinati inhibere[33] dignemini, ne quis de pomis vel de[34] ortorum suorum fructibus vel[35] animalium nutrimentis decimas petere[36] vel extorquere presumat.

---

[1] voluntate ipsorum *T.* — [2] *fehlt P.* — [3] *fehlt P.* — [4] frater *P.* — [5] de tali loco *P.* — [6] assueta *P.* — [7] suscipiatis *T.* — [8] vel furto *(sic) T.* — [9] istis *T.* — [10] poterunt *T.* — [11] dignem. confirmare *P.* — [12] *folgt in P auf das nächste Beispiel.* — [13] reclusario *T.* — [14] h. episcopo *T.* — [15] pro ea *fehlt P.* — [16] duces *T*; vit. duc. sol. *P.* — [17] *das Beispiel in P vor dem vorhergehenden.* — [18] frater *P.* — [19] tali loco *P.* — [20] cimisterium *T.* — [21] tali loco *P.* — [22] moram in scolis *P.* — [23] dicte *P.* — [24] dign. indulg. *P.* — [25] de privilegio *T.* — [26] sed. appiis *T.* — [27] votis *P.* — [28] solet *P.* — [29] a'. s. *T.* — [30] *fehlt T.* — [31] tali loco *P.* — [32] precibus postulationibus *T.* — [33] inclinatum hibe *T.* — [34] *fehlt P.* — [35] seu *P.* — [36] exigere *P.*

24. De Iudeo converso ad fidem

Supplicat s. v. A. laicus, quod, cum[1] ab errore Iudaice pravitatis divina illustrante gratia nuper conversus per baptismum[2] induerit[3] Iesum Christum, quatenus ob ipsius Iesu Christi reverentiam tali episcopo pro eo scribere[4] dignemini, ut sibi saltem in victualibus curet misericorditer providere.

25. De indulgencia

Supplicant s. v. pauperes hospitalarii de N.,[5] quod, cum ecclesiam, quam ad honorem beate Virginis[6] infra clausuram dicti[7] hospitalis sumptibus propriis[8] construxerint, nuper[9] casuali incendio miserabiliter[10] est cremata,[11] ita[12] quod eorum sumptus ad eam[13] non sufficiunt[14] reparandam, quatenus intuitu dei universis Lombardie ecclesiarum[15] prelatis dare velitis in mandatis, ut cum[16] ad eorum ecclesias sub[17] optentu litterarum vestrarum devenerint beneficia querentes, illos sine contradictione qualibet admittant, commissas sibi plebes dulciter inducentes,[18] ut de beneficiis[19] a deo sibi collatis ad dicte ecclesie reparationem caritatem[20] transmittant. Petunt etiam,[21] quatenus[22] de misericordia redemptoris confisi[23] dicte ecclesie benefactoribus de penitentia eis iniuncta, prout vobis videbitur expedire, misericorditer relaxetis.

26. De privilegio

Petit a s. v. pauper heremita de N.,[24] quatenus pietatis intuitu immunitatem[25] decimarum de terris, quas propriis manibus et sumptibus excoluit,[26] fructibus[27] et nutrimentis animalium sibi misericorditer indulgere dignemini, inhibendo, si placet, ne quis[28] infra clausuras dicti heremi[29] aliquid rapere vel[30] alias ausu temerario eum inquietare presumat.

27. De legitimacione

Petunt[31] a s. v. D.[32] ecclesie[33] sancti Petri minister humilis de tali loco[34] et capitulum eiusdem, quod, cum magistrum[35] G. filium[36] sacerdotis, ut dicitur, vere tamen[37] ydoneum, honestam personam et in litteratura[38] sufficientem, sicut de ipsius conversatione laudabili perpendimus indubitanter, prefate ecclesie communi consensu elegerimus[39] in

---

[1] quod cum *fehlt T.* — [2] baptisterium *P.* — [3] induit *P.* — [4] scr. pro eo *P.* — [5] tali loco *P.* — [6] Marie *P.* — [7] sui *T.* — [8] nuper *fügt P bei.* — [9] *fehlt P.* — [10] mirabiliter *P.* — [11] dissipata *P.* — [12] id est ita *T.* — [13] ea *T.* — [14] suppetunt *P.* — [15] *fehlt T.* — [16] cum ut *T.* — [17] *fehlt T.* — [18] indicentes *T.* — [19] beneficio *T.* — [20] *fehlt P.* — [21] insuper *P.* — [22] quod *P.* — [23] *fehlt T.* — [24] tali loco *P.* — [25] īmiuc̄oē *T.* — [26] excolunt *P*; excollit *T.* — [27] fructuum *P T.* — [28] neq̄ *T.* — [29] herenii *T.* — [30] aut *P.* — [31] petit *T.* — [32] *fehlt P.* — [33] *fehlt T.* — [34] de t. loco *fehlt T.* — [35] ingenuum *T.* — [36] sibum *(sic) T.* — [37] *statt* vere tamen: univ̄ *T.* — [38] littā *T.* — [39] eligimus *T.*

decanum, quatenus ipsum[1] de[2] illegitimatione sua dolentem legitimare dignemini.[3]

28. De presentatione clericorum

Significat s. v. A. clericus in presentia vestra constitutus, quod cum ad ecclesiam de N.[4] vacantem tali episcopo fuerit a vero patrono canonice[5] presentatus, idem episcopus occasione litterarum quarundam, quas B. clericus talis diocesis ab eodem patrono metu coacto iterum de facto ad eandem ecclesiam presentatus ad decanum talem[6] et suos coniudices[7] impetravit nullam facientes mentionem[8] de presentatione ipsius, institutionem eius[9] prorogat minus iuste, licet patronus in voluntate prime presentationis stabilis perseveret.

29. De iniuria

Significat s. v. A.[10] vicarius talis[11] ecclesie de tali loco[11] quod abbas et monachi de N.,[12] ad quos dicta[13] ecclesia pertinet, tantam de redditibus eius[14] percipiunt pensionem,[15] quod de residuo dictus vicarius nullatenus potest in vite necessariis[16] sustentari. Unde petit iudices.[17]

30. De negligentia et[18] inobediencia iudicum delegatorum et executorum

Significat s. v. A. pauper clericus, quod cum causa, que vertitur[19] inter ipsum et B. clericum talis diocesis[20] super ecclesia de N.,[21] quod[22] dictus B. eundem pauperem[23] nequiter spoliavit, olim[24] per diversas litteras hinc inde ab apostolica sede obtentas coram diversis iudicibus ac diversis temporibus ventilata demum ad episcopum de N.[25] et suos coniudices[26] devenisset, formam talem habens etc. *(nota, quod*[27] *hic debet exprimi forma litterarum)*, sicut in presenti eius scripto manifeste apparet[28], tandem duo de prefatis iudicibus termino[29] videlicet antedicto episcopo firmo[30] et immobili existente ad favorem adversarii seu inobedientia ducti[31] executioni eis iniuncte districtius et in virtute obedientie se temere subtraxerunt.[32] Unde dictus pauper, quia[33] iam per tot annos involutus turbine litterarum[34] huiusmodi post[35]

---

[1] ipsam *T.* — [2] ex *P.* — [3] dign. leg. *P.* — [4] tali loco *P.* — [5] *fehlt P.* — [6] talis dioc. *P.* — [7] *fehlt P.* — [8] mentionem facientes *P.* — [9] ipsius *P.* — [10] *fehlt T.* — [11] tali ecclesie *T.* — [12] tali loco *P.* — [13] *fehlt P.* — [14] eiusdem *P.* — [15] porcionem *P.* — [16] necessitatis *T.* — [17] Unde–iud. *fehlt T.* — [18] *fehlt P.* — [19] utitur *T.* — [20] loci *T.* — [21] tali loco *P.* — [22] quatenus *P.* — [23] pauperes *T.* — [24] eum *T.* — [25] tali loco *P.* — [26] et eius iudices *P.* — [27] nota, quod *fehlt P.* — [28] in presenti eius scripto sumere scripto aparet *T;* in pres. ex rescripto eius manifeste app. *P.* — [29] tertio *T.* — [30] futuro *T.* — [31] inobediens dicti *P.* — [32] traxerunt *T.* — [33] qui *T.* — [34] *fehlt P.* — [35] pos *T.*

expensas graves et recursus iam ter vel quater etc.[1] propter hoc iteratos[2] ad sedem apostolicam[3] rerum et corporis viribus destitutus, iam[4] prope hostiam[5] mendicare coactus, supplicat cum[6] lacrimis et merore, quatenus eius miseriam[7] misericordie oculo[8] intuentes finem eius[9] laboribus imponatis scribendo aliquibus viris discretis[10] deum timentibus, ut prefatos executores[11] vestri mandati moneant ad procedendum infra certum tempus iuxta[12] traditam sibi formam, alioquin[13] ipsi in eadem executione procedant iuxta[14] formam[13] eandem, considerato, quod dictus B. clericus prehabundantibus[15] luxurians beneficiis unicum[16] pauperis[17] sue ebrietati committens,[18] non committit minus, quam olim plenus numerositate[19] descendit ad vineam[20] viri iusti. Nec linquat[21] impune maiestas apostolica, quod duo executores[22] inhobedientes[23] adeo districto precepto se subtraxerunt dicto episcopo, qui fuit vir obediens et devotus, non defecisset iusticie, sicut per ipsius apparet litteras manifeste.[24]

31. Littere procuratorie

Sanctissimo patri ac domino H.[25] dei gratia summo pontifici T.[26] archidiaconus de tali loco devota pedum oscula. Noverit[27] vestra paternitas[28] me dilectum et specialem[29] nuncium meum L.[30] latorem presentium pro negociis meis[31] ad pedes sanctitatis vestre[32] destinasse et eum[33] procuratorem meum constituisse, ratum et firmum[34] habiturus quicquid in presentia vestra super hiis agendo vel defendendo seu quicquid aliud faciendo[35] egerit[36] iusticia mediante. Valeat sanctitas vestra per longa tempora.[37]

32. Littere de pecunia mutuanda procuratori[38]

A. de tali loco dictus abbas totusque[39] eiusdem loci conventus universis mercatoribus Romanis et aliis presentes litteras inspecturis salutem in eo, qui est vera salus.[40] Notum universitati vestre fieri volumus G. clericum nostrum, latorem presentium, pro negotiis nostris in Romana curia expediendis nostrum procuratorem constituisse, et,

---

[1] etc. *fehlt P.* — [2] *fehlt P.* — [3] renovatos *fügt P bei.* — [4] hiis iam *P.* — [5] ostiatu *(sic) T.* — [6] *fehlt T.* — [7] sn̄ā *(sic) T.* — [8] misericordie oculo *fehlt T.* [9] ei *T.* — [10] *fehlt T.* — [11] prefatas executorias *P.* — [12] iusta *P.* — [13] alioquin *bis* formam *fehlt T.* — [14] iusta *P.* — [15] habundantibus *P.* — [16] unicus *P.* — [17] pauperem *P T.* — [18] conmiscens *T.* — [19] in universitate uxor *(sic) T.* — [20] unicam *P T*; *es ist angespielt auf den Weinberg Naboths, cf. III. Reg. 21, 16.* — [21] relinquat *P.* — [22] excoatores *T.* — [23] *fehlt T.* — [24] sicut per ipsius litteras presentes manifeste apparet *P.* — [25] *fehlt P.* — [26] A. *P.* — [27] novit *T.* — [28] pat. vestra *P.* — [29] speciale *T.* — [30] G. *P.* — [31] nostris *P.* — [32] vestre sanctitatis *P.* — [33] ē *T.* — [34] gratum *P.* — [35] fecit *T.* — [36] *fehlt T.* — [37] per tempora longiora *P.* — [38] Littere de pecunia mutuata *P.* — [39] totiusque *P.* — [40] vassallus *T.*

quicunque ei[1] pro negociis eisdem impetrandis usque ad valorem CC[2] marcharum mutuo[3] dederit, nos pro bono pacis et pro pecunia eadem solvenda[4] ad nundinas Trecenses[5] possessiones nostras eisdem[6] fideliter obligamus et hec[7] sigillorum nostrorum munimine roboramus. Actum loco tali et anno domini MCCXXVI.[8]

Explicit[9] libellus petitionum curie Romane a magistro Gualas cardinali compilatus et a papa comprobatus.[10] Per omnia secula seculorum Amen.

Et a deo benedictus sit.

---

[1] quecumque ad eadem *T.* — [2] C *P.* — [3] mutuo nobis *T.* — [4] loco et tempore, quo cum convenerint vel *fügt P bei.* — [5] Trescentes *(sic) T;* tales *P.* — [6] *im Text von T stand ursprünglich* eidem, *darüber eine nicht mehr sicher festzustellende Korrektur.* — [7] hoc *P.* — [8] anno domini MCCXXVI *T;* Actum loco tali et anno *P. Damit schließt P.* — [9] Explicit libellus petitionum *steht in T im Text. Daneben steht am Rande von gleicher Hand die ganze Note* Explicit — benedictus sit. — [10] comprobato *T.*

Berichtigung zu S. 375ff.

Wie ich leider erst nachträglich sehe, hat man über Ursprung und erste Entwicklung des arabischen Steuerwesens jetzt eine andere Anschauung gewonnen und verwirft die die Zustände der eigenen Zeit in die Anfänge des Islams zurückverlegenden Darstellungen der arabischen Rechtslehrer. Danach bestand anfänglich kein Unterschied zwischen Charâdsch und Dschizje, sondern es gab nur einen einheitlichen Tribut für die Unterworfenen, der rein islamischen Ursprungs war. Erst infolge des Grunderwerbs durch Muslimen entstanden Konflikte, die zur begrifflichen Scheidung zwischen nicht entehrender Grundsteuer und entehrender Kopfsteuer führten. Was aber für uns die Hauptsache ist, der Fortbestand der römisch-byzantinischen Besteuerungsweise auch im arabischen Ägypten wird durch das neue Papyrusmaterial nur noch deutlicher. Vgl. J. Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz. Berlin 1902 S. 20f. 170ff. und vor allem C. H. Becker, Papyri Schott-Reinhardt I. Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung III. Heidelb. 1906 S. 37ff.

UNIV. OF
CALIFORNIA

UNIV. OF
CALIFORNIA

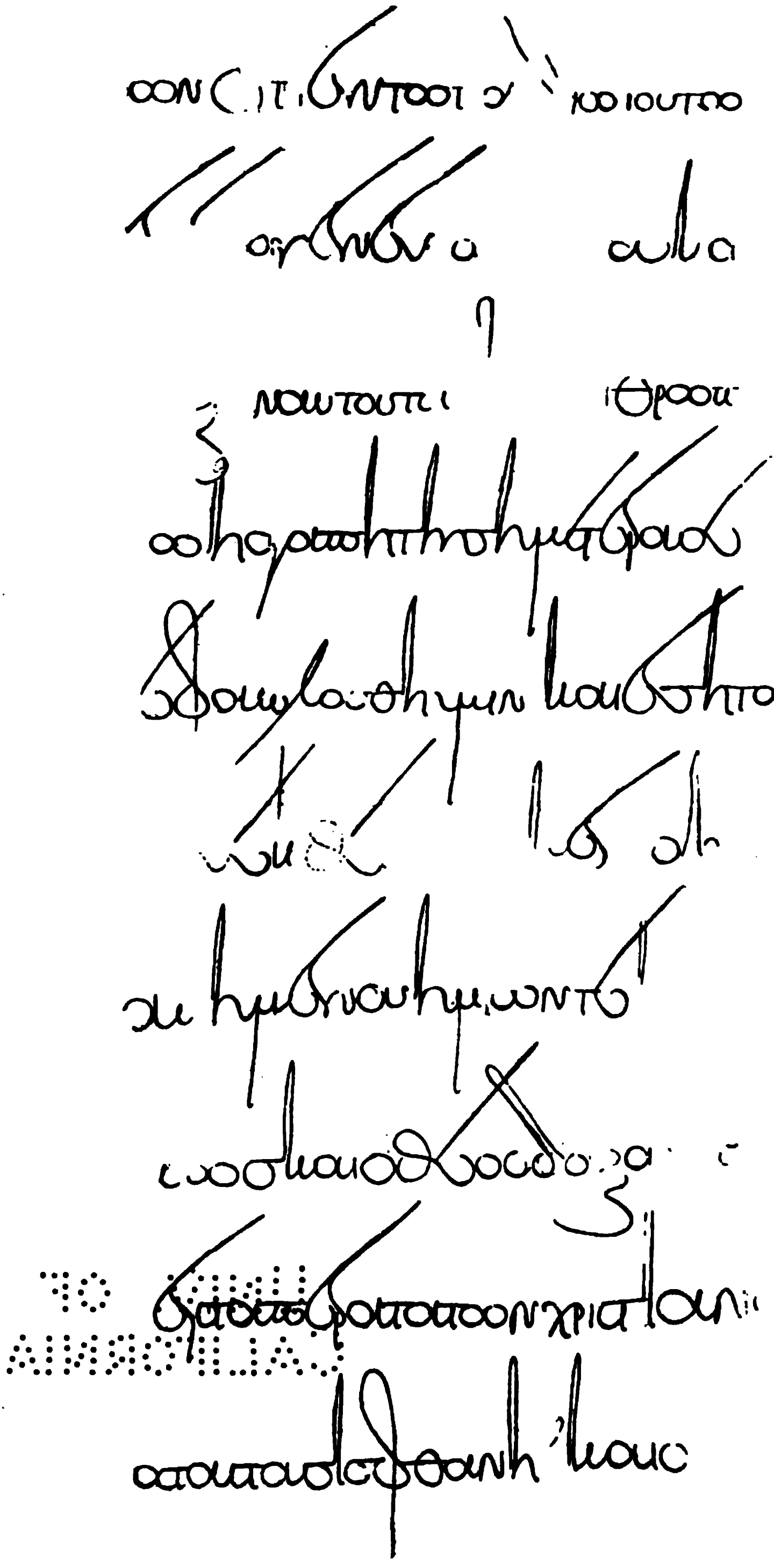

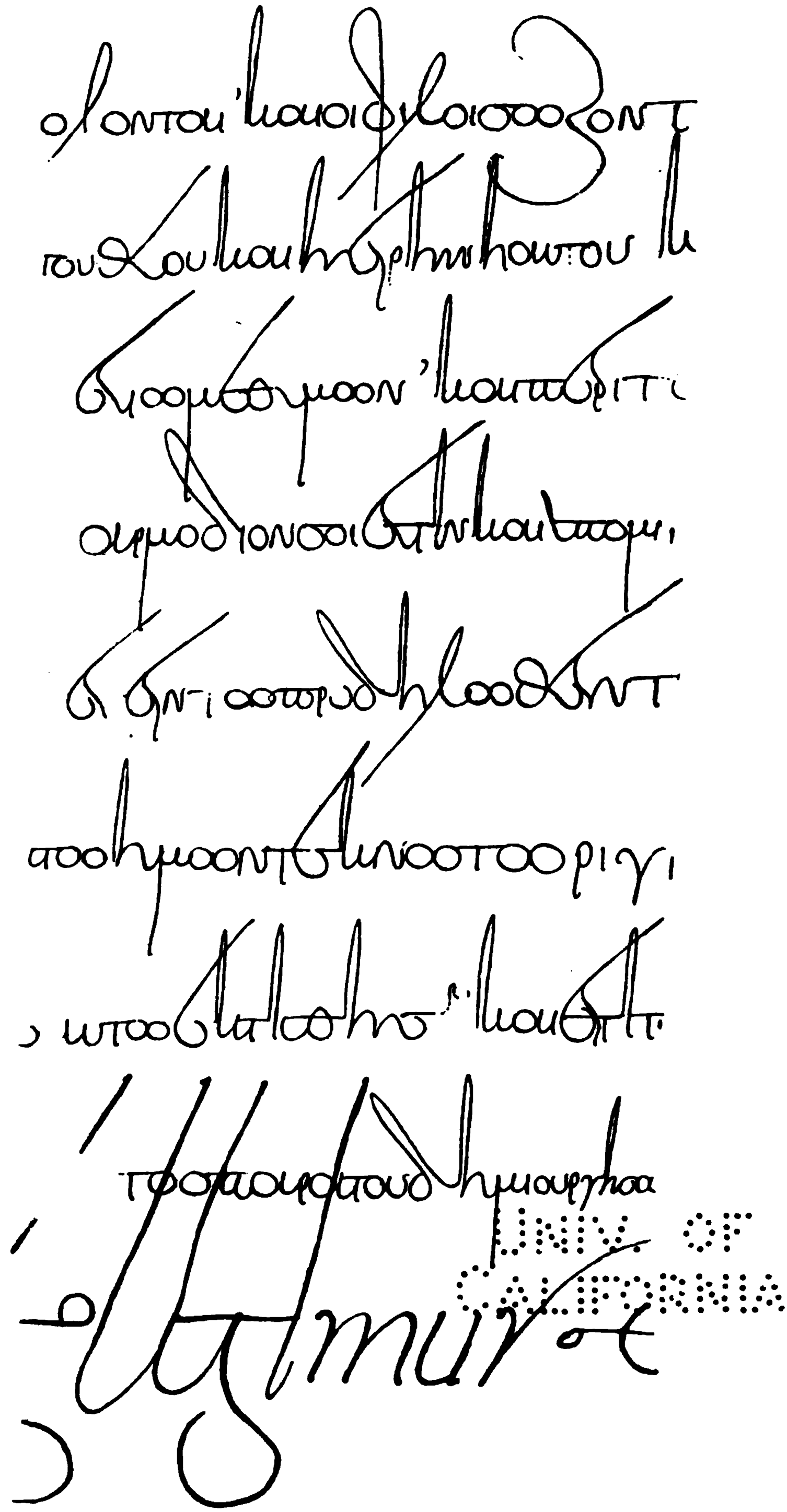

Hinrichs'sche Buchdruckerei Leipzig

TO MIAU
ANIMACIJA

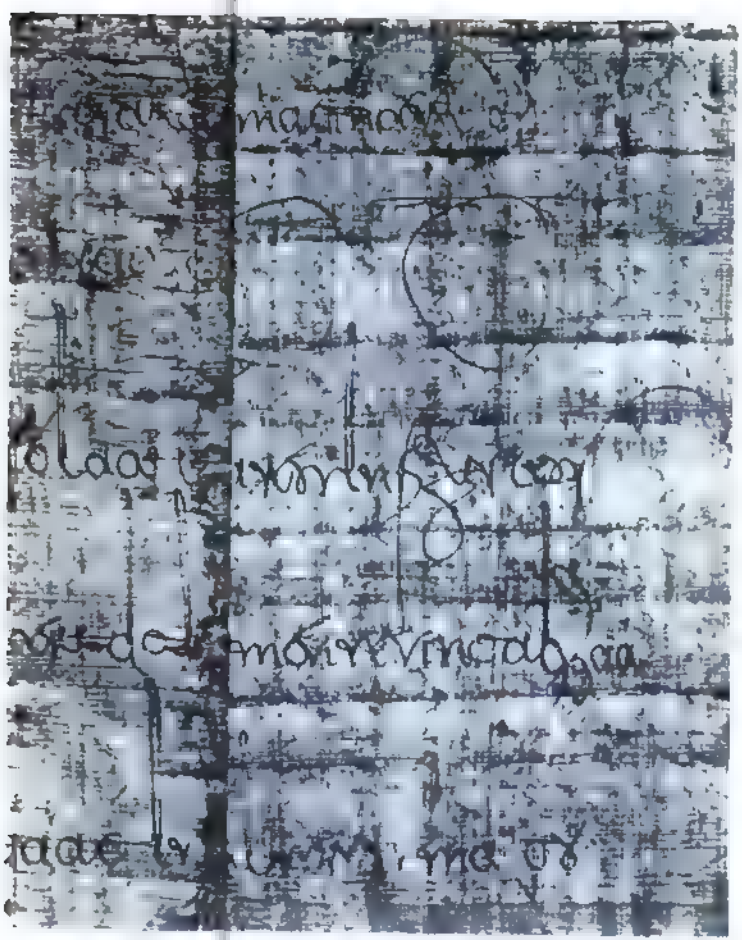

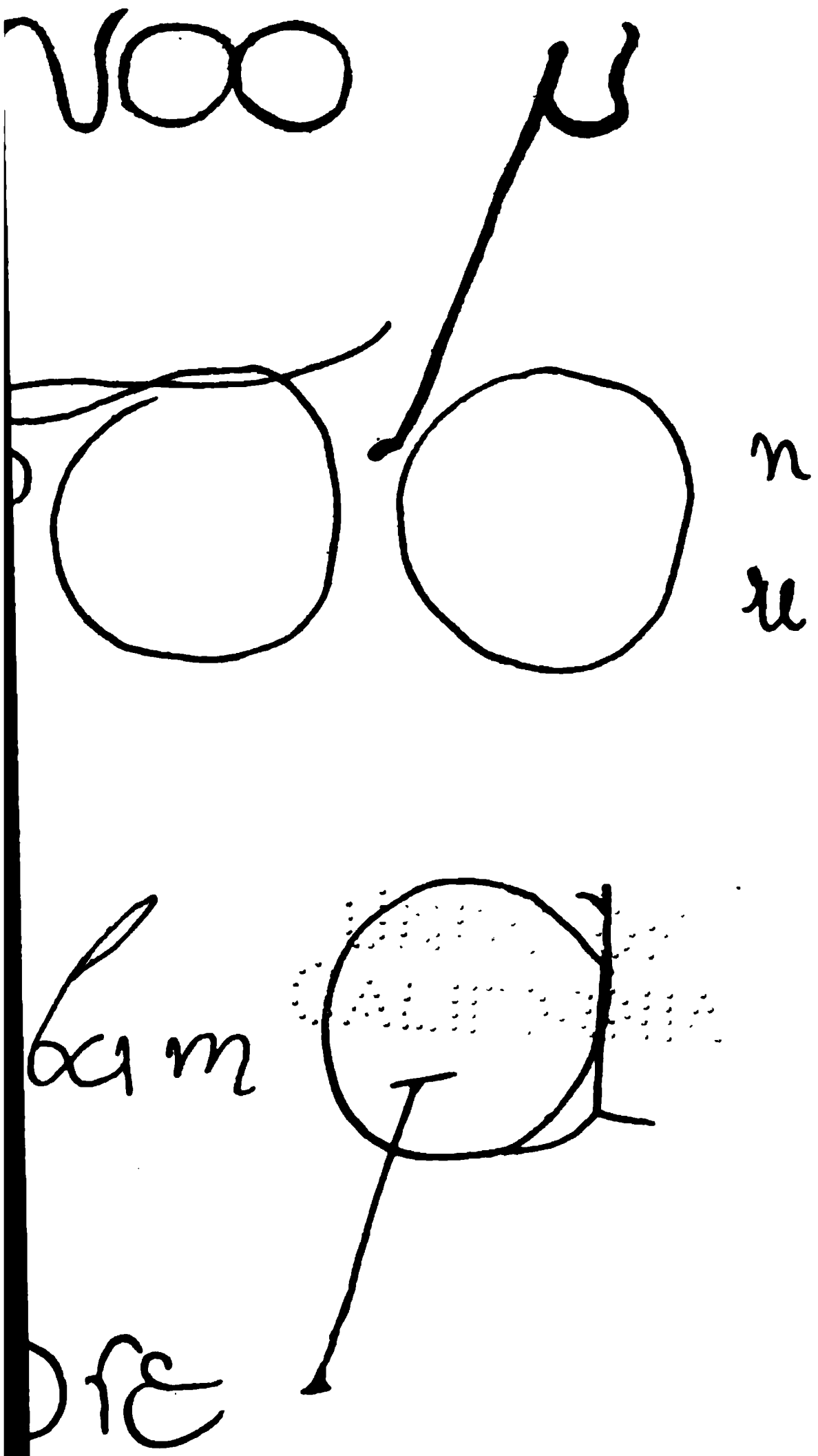

Prof. Otto Julius Kl. Kunstdr. Leipzig

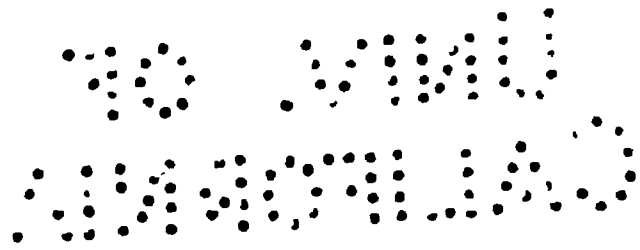

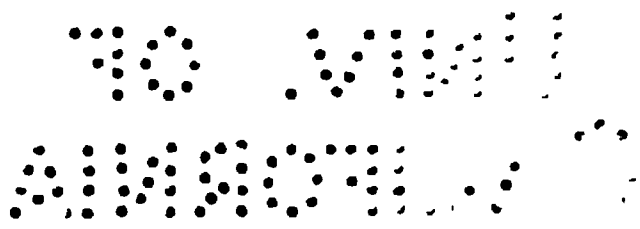

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Zweiter Band

Mit einer Tafel

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1909

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Seite

Wilhelm Lüders, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. Capellae auf Königs- und Privatgut 1

I. Der Kultus der capella s. Martini in merowingischer Zeit 2

§ 1. Der Einfluß der Martinslegende 2

§ 2. Der Kultus der capella s. Martini am merowingischen Hofe . 8

§ 3. Die capella s. Martini in den Händen der karolingischen Hausmeier 14

§ 4. Der Übergang von der capella s. Martini zur karolingischen Hofkapelle. Das erste Auftreten der capellani 17

II. Die Entwicklung der Hofkapelle unter Pippin, Karlmann und Karl dem Großen 23

§ 1. Die Mitglieder der Hofkapelle 24

1. Der oberste capellanus 24

A. Die theoretischen Erörterungen des 9. Jahrhunderts . 24

B. Die Persönlichkeiten der obersten capellani bis zum Tode Karls des Großen 25

C. Die Stellung des obersten capellanus am Ende der Regierung Karls des Großen 34

2. Die übrigen capellani 38

A. Die niederen capellani des Königs 38

B. Die capellani der übrigen Mitglieder der karolingischen Familie 43

§ 2. Der Ursprung und die Entwicklung der königlichen Pfalzkapellen 45

§ 3. Die karolingische Hofkapelle in ihrer Gesamtheit 49

1. Kapellane und Pfalzkapellen als Bestandteile der Hofkapelle 49

2. Die Hofkapelle ohne festen Sitz 50

3. Die Marienkirche zu Aachen als Sitz der Hofkapelle . . 52

III. Die Hofkapelle unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen bis zur endgültigen Vereinigung der Ämter des archicapellanus und des obersten cancellarius im Ostfrankenreiche 55

§ 1. Die Mitglieder der Hofkapelle unter Ludwig dem Frommen . 55

1. Die Erzkapellane 55

2. Die Stellung der Erzkapellane unter Ludwig dem Frommen 59

TO VIAU
ANNEXED

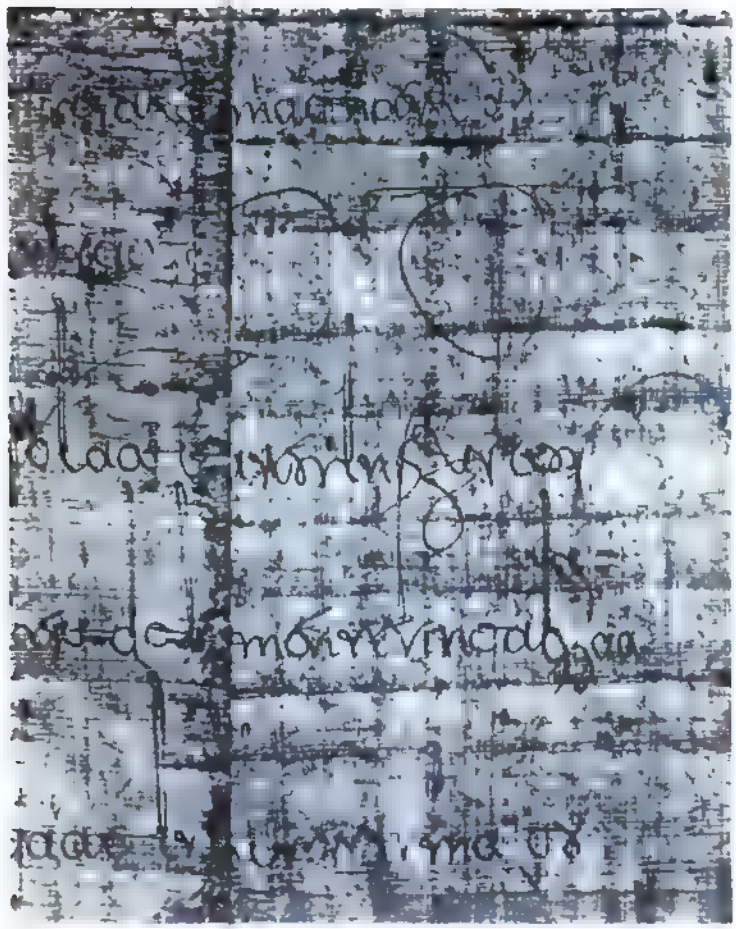

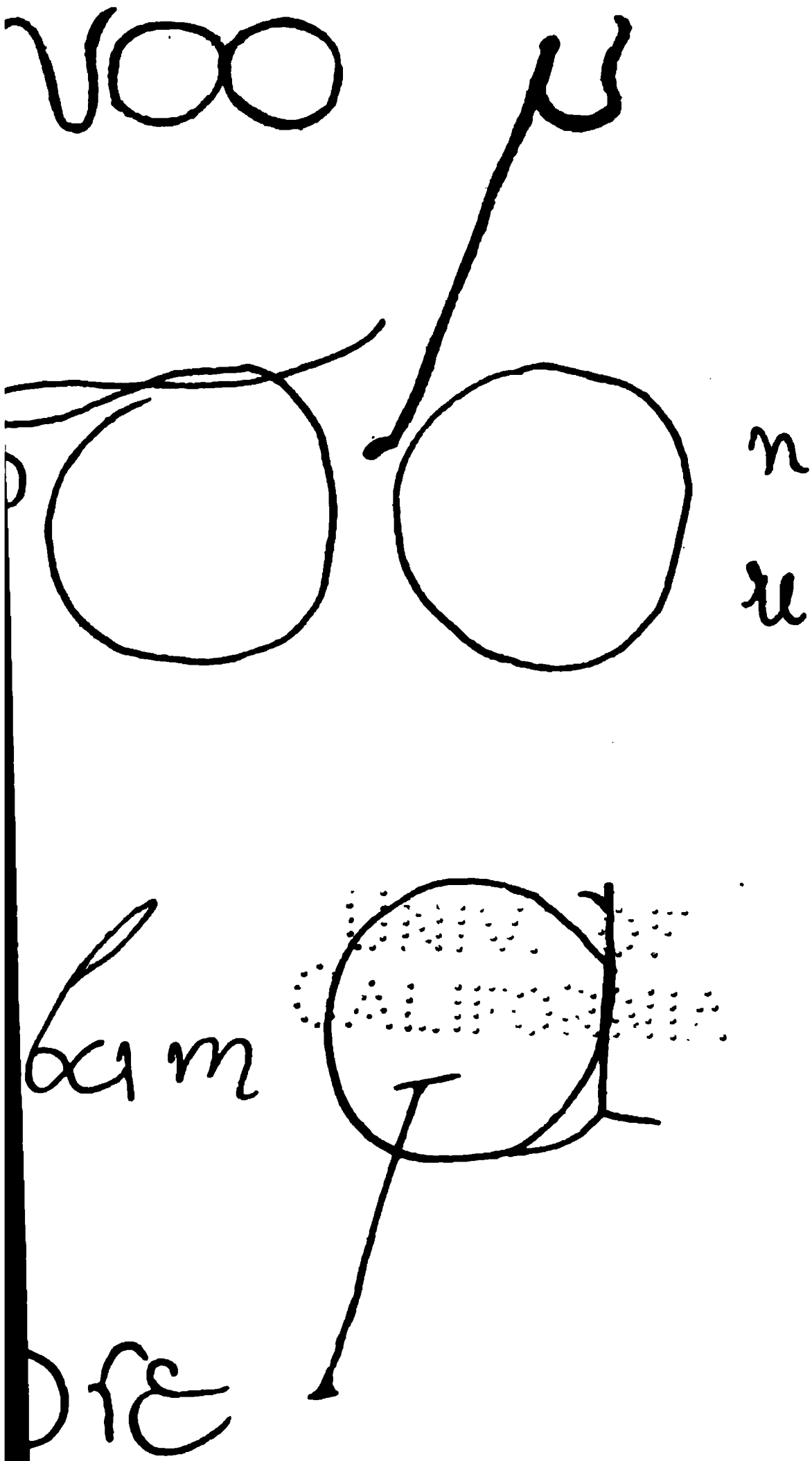

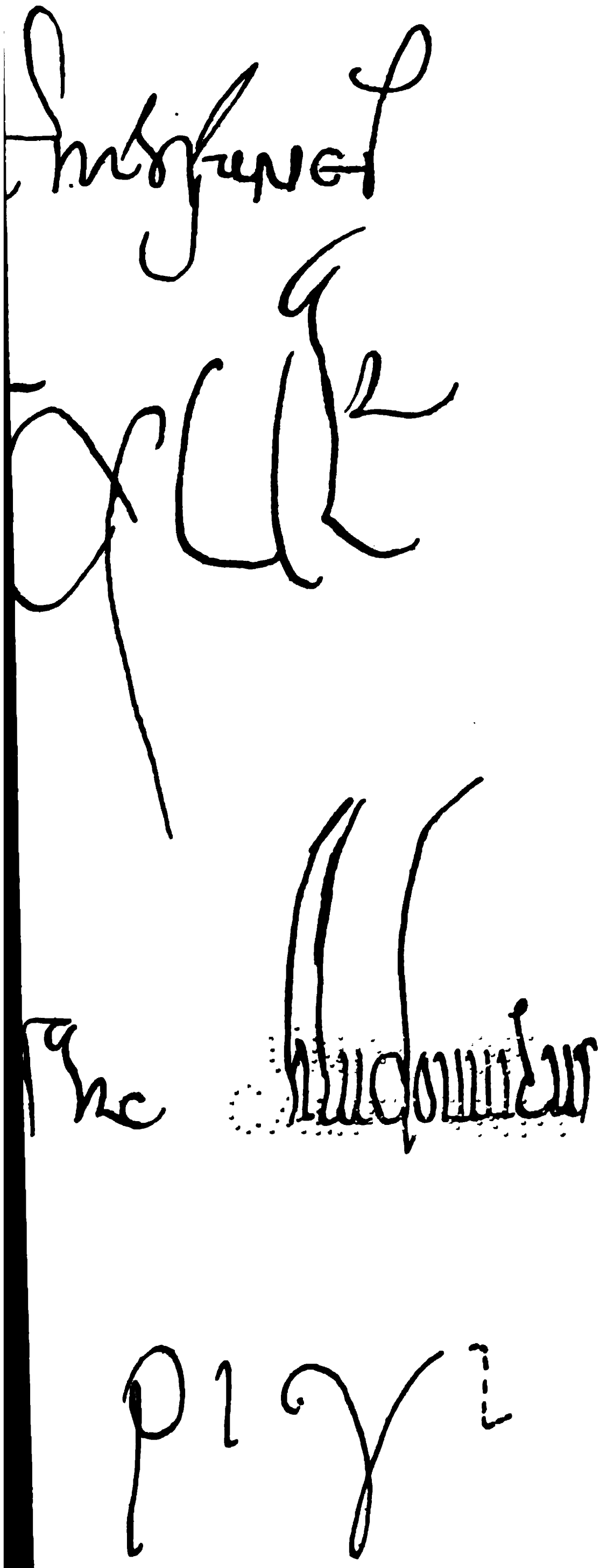

Phot. Ires. Julius Klinkhardt Leipzig

NO SIRVE
ANULADO

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Zweiter Band

Mit einer Tafel

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1909

Daß die capella stets bei dem königlichen Hofhalte war und mit ihm von einer Pfalz zur anderen zog, wo sie dann zweifellos jedesmal eben in dem oratorium der betreffenden Pfalz ihren Platz fand, geht aus der Urkunde Theuderichs hervor. Denn als Achildis und Amalgarius zum ersten Male vor dem Pfalzgerichte erscheinen, hält sich der König gerade zu Compiegne auf. Hier wird auch das Urteil gefällt. Als dann aber Amalgarius zur Eidesleistung wiederkommt, befindet sich die capella zu Luzarches. Hier findet der Schwur statt; hier ist auch das Placitum ausgefertigt. Man muß annehmen, daß inzwischen der Hof seinen Sitz von Compiegne nach Luzarches verlegt und die capella Martins dorthin mitgenommen hat.

Daß die capella als Reliquie damals in hohem Ansehen stand, kann man eben aus der Tatsache schließen, daß ein Eid bei ihr so hohe Geltung hatte und sie mit Vorliebe gerade bei den Verhandlungen des Pfalzgerichtes Verwendung fand. Denn daß dieser Gebrauch häufiger war als man nach den wenigen überlieferten Zeugnissen annehmen sollte, dafür bürgt schon der Umstand, daß der Eid über der capella gerade auch in einer Formel überliefert ist.

2. Zeit und Ort des Ursprunges der Kapellaverehrung dürften sich schwerlich genauer bestimmen lassen.

Nur soviel kann man sagen, daß sie etwa zwischen dem Jahre 600, wo sie nach dem oben gewonnenen Ergebnisse noch nicht vorhanden war, und dem Jahre 679, in dem die capella zuerst unzweifelhaft in den Quellen begegnet, entstanden sein muß. Einen Zeitpunkt innerhalb dieser Periode festzulegen, ist unmöglich, bei dem Mangel an allen Belegen kann man nur Vermutungen aussprechen. Einerseits ist es nicht wahrscheinlich, daß die Entwicklung sofort nach Gregor und Venantius Fortunatus, die noch keine Spur des Kapellakultes zeigen, eingesetzt habe. Andererseits tritt in der Urkunde Theuderichs der Schwur über der capella bereits als etwas ganz Selbstverständliches auf, so daß die Verehrung des Martinsgewandes in der königlichen Pfalz immerhin schon eine gewisse Zeit bestanden haben muß. Es mag dahingestellt bleiben, ob man hierfür die Formel Markulfs anführen kann, die ja vielleicht auf ein Vorbild, das älter als die Urkunde Theuderichs ist, zurückgeht. Das Wahrscheinlichste ist demnach, daß die Verehrung der capella in der Königspfalz sich etwa um die Mitte des 7. Jahrhunderts ausgebildet hat.[1]

---

[1] Eine andere Frage ist die, wann die Verwendung der capella bei gerichtlichen Eiden entstanden sein könnte. Hierfür würde man einen gewissen Anhalt an den übrigen Placita, die aus jener Zeit überliefert sind, haben, wenn man etwa nachweisen könnte, daß vor 679 Eidesleistungen bei anderen Gegenständen oder Reliquien

Für die Bestimmung des Entstehungsortes des Kapellakultes ist es bedeutsam, daß die Urkunde Theuderichs aus der Zeit vor der Schlacht bei Testri herrührt, also aus einer Zeit, wo Neustrien noch im Besitze seiner Selbständigkeit war. Hier in Neustrien ist auch die Formelsammlung Markulfs entstanden.[1] Aber nicht nur die Spuren der Überlieferung weisen nach der westlichen Reichshälfte; auch sonst waren in Neustrien alle Vorbedingungen für einen derartigen Martinskult in weit höherem Maße gegeben als in Austrasien. Namentlich war man dort dem Ausgangspunkte aller Martinsverehrung, der Bischofsstadt Tours näher, wo noch immer das Grab des Heiligen der Mittelpunkt eines ausgedehnten Kultes war.[2] Es ist nicht unmöglich, daß gerade von hier die uns in der Königspfalz entgegentretende Sitte des Eides über der capella ausgegangen ist. Denn daß auch über dem Grabe Martins Eidesleistungen stattfanden, teilt Gregor an mehreren Stellen mit.[3] Auch die Schriften des Gregor und Fortunatus werden mitgewirkt haben. So ist es ohne Zweifel, daß sich in Neustrien die Verehrung der capella Martins entwickelt hat.[4]

---

in der Pfalz gebräuchlich gewesen wären. Doch habe ich unter den bei Pertz enthaltenen Placita sonst keines gefunden, in dem überhaupt ein gerichtlicher Eid stattfände.

[1] Zeumer, MG. Form. p. 34, 17: Markulf sei höchstwahrscheinlich Mönch in dem monasterium Resbacense (= Rebais, dép. Seine-et-Marne) gewesen; vgl. NA. XXX, 716ff., wo Zeumer an dieser Ansicht gegenüber Caro festhält.

[2] Charakteristische Beispiele hierfür liefert namentlich Gregor allenthalben in seiner Hist. Franc. und den Virtut. s. Mart. — Vgl. Bernoulli S. 212ff., der das Grab Martins geradezu ein „Reichsheiligtum" nennt. Ein charakteristisches Zeugnis aus karolingischer Zeit bietet Alcuin, Vita s. Martini cap. 16 (Migne, Patrol. lat. 101, 664): „In qua (d. h. in der von Perpetuus über dem Martinsgrab erbauten Kirche) etiam usque hodie multa miraculorum signa, plurimae sanitatum virtutes, consolationes moerentium et pietates laetantium, praestante Domino Jesu Christo, fieri solent." Über die große Bedeutung von Martins Grab vgl. auch M. l'abbé C. Chevalier, Origines de l'église de Tours (Mém. de la soc. archéol. de Touraine, T. XXI 1, Tours 1871).

[3] Hist. Fr. V c. 48: „iurans saepius super sepulchrum sancti antistitis"; V c. 49: „sacramentum super sepulchrum sancti Martini dederat"; vgl. auch V c. 48: „Sed post inlata damna iterat iterum sacramenta pallamque sepulchri beati Martini fideiussorem donat, se nobis numquam adversaturum."

[4] Übrigens scheint — wenn man einer Notiz bei Joh. H. Kessel (Geschichtl. Mitt. über die Heiligt. der Stiftsk. zu Aachen S. 141) trauen darf — das Gewand des h. Martin nicht die einzige Reliquie gewesen zu sein, die am fränkischen Hofe unter der Bezeichnung capella verehrt wurde. Nach Kessel befindet sich nämlich noch heute unter den Reliquien der Aachener Stiftskirche „ein ziemlich umfangreicher grober Leinenstoff", der durch zwei Inschriften näher bezeichnet wird. Die eine, „in merowingischer Schrift geschrieben" und „aus dem 6. höchstens aus dem 7. Jahrhundert" stammend, lautet: „Hic sunt Reliquias sci Martialis epci," während eine zweite, „vielleicht um ein Jahrhundert jüngere" Inschrift das Gewand ge-

3. Die capella in der Schlacht.

Die Quellen aus merowingischer Zeit lassen nur die Verwendung der capella bei gerichtlichen Eiden erkennen. Dagegen ist in späteren Quellen, bei Walahfrid Strebo[1] und dem Monachus Sangallensis[2] überliefert, daß die fränkischen Könige die cappa oder capella Martins auch in den Krieg mitzunehmen pflegten, in dem Glauben, daß sie durch die Kraft der Reliquie selbst vor Unfall oder Niederlage bewahrt würden und mit ihrer Hilfe um so leichter den Sieg errängen.

Wenn gleichzeitige Nachrichten über einen derartigen Gebrauch auch gänzlich fehlen, so dürfte doch den späteren Nachrichten Glauben zu schenken sein.[3] Gerade eine Reliquie Martins, der, wie schon oben gezeigt ist, vornehmlich in der Gestalt eines Kriegers im ganzen Frankenreiche gefeiert war, verdiente es, vor den Reliquien aller übrigen Heiligen mit in den Krieg genommen zu werden. Daß Martin schon sehr früh von den Frankenkönigen als Verleiher des Sieges angesehen wurde, läßt deutlich eine Stelle der Historia Francorum (II c. 37) Gregors erkennen: als Chlodovech durch das Gebiet von Tours gegen die Westgoten zieht, verbietet er, um die Hilfe Martins zu erlangen, jede Plünderung; als sich trotzdem ein Krieger gegen sein Gebot vergeht, tötet er ihn mit den Worten: „ubi erit spes victuriae, si beato Martino offendimus?“ Ferner sendet er Boten mit reichen Geschenken nach Tours; als diese in der Basilika Martins ein günstiges Vorzeichen erhalten, zieht er getrost in den Krieg. Reiche Schenkungen an die Kirche des Heiligen sind nach gewonnenem Siege des Königs Dank für die geleistete Hilfe. Als Schützer der Person des Königs tritt

---

nauer definiert: „Hic est cappella sci Martialis epci.“ Uns interessiert besonders die zweite Inschrift. Nach der Datierung, die ihr Kessel gibt, muß die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß der Kultus der capella s. Martialis älter sei als die Verehrung der capella s. Martini. Aber für die Priorität des Kultus der Martinsreliquie spricht schon allein der Umstand, daß in den uns überlieferten Miracula Martials (Acta SS. Boll. Juni 30 VII, 507ff.), soviel ich sehe, nirgends ein Kleiderwunder erscheint, an das sich jene Verehrung hätte anschließen können. Man wird daher, was ja auch Kessel zugibt, jene zweite Inschrift frühestens in das 8. Jahrhundert datieren dürfen.

[1] De oxordiis et incrementis rer. eccl. cap. 32 (Capitularia reg. Fr. II, 515): „Dicti sunt autem primitus cappellani a cappa beati Martini, quam reges Francorum ob adiutorium victoriae in proeliis solebant secum habere, quam ferentes et custodientes cum ceteris sanctorum reliquiis clerici cappellani coeperunt vocari.“

[2] Vita Caroli Magni I c. 4 (MG. SS. II, 732): „Quo nomine (sc. cappella) Francorum reges propter cappam sancti Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem iugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant.“

[3] Auch Bernoulli S. 225 nimmt die Nachricht, daß die merowingischen Könige sich Martins Mantel in die Schlacht nachtragen ließen, als richtig an. Ebenso Waitz, VG. III, 516; Flach, Les origines de l'ancienne France III, 549.

Martin bei Gregor, Hist. Franc. V c. 25 auf: „Guntchramnus vero, cum super se mortem cerneret inmineri, invocato nomen Domini et virtutem magnam beati Martini, elevatoque contu, Dracolenum artat in faucibus."

Mögen diese Erzählungen auch nicht sicher verbürgt sein, so geben sie doch zum mindesten die zur Zeit Gregors herrschenden Anschauungen wieder. Wir haben deshalb keinen Grund, an den Angaben Walahfrids und des Monachus Sangallensis zu zweifeln, zumal durch gleichzeitige Zeugnisse ein Kultus der capella in der merowingischen Pfalz nachgewiesen ist. Nur kann der Brauch, das Martinsgewand auch in die Schlacht mitzuführen, nicht eher entstanden sein als der Kultus der capella in der Pfalz überhaupt, also keinesfalls vor dem Jahre 600, sondern erst im Laufe des 7. Jahrhunderts.[1]

4. Der „Abt" am merowingischen Hofe.

Ob schon damals besondere Geistliche für die Bewachung und Bedienung der capella bestellt waren, erfahren wir aus den Quellen jener Zeit nicht.

---

[1] Ducange (ed. Favre II, 112, 3) scheint geneigt, diesen Brauch auf byzantinischen Einfluß zurückzuführen, indem er folgende Stelle des aus dem 6. Jahrhundert stammenden *Στρατηγικόν* des Maurikios (Krumbacher, Gesch. der byz. Lit. S. 635) zitiert: *Γινομένων δὲ αὐτῶν ἐν τῇ τῆς παρατάξεως τόπῳ ἵσταται ὁ ἄρχων, καὶ μετ' αὐτὸν ὁ βανδοφόρος, ὄπισθεν δὲ αὐτοῦ ὁ τὴν κάππαν βαστάζων, καὶ μετ' αὐτὸν ὁ τὴν τοῦβαν* (ed. Scheffer, Upsala 1664, lib. XII, c. 8, 11, p. 315; vgl. auch lib. III, c. 1, p. 78, aber nicht lib. VII, wie Scheffer p. 429 und Ducange zitieren). Aber was heißt hier *κάππα*? Weder die völlig unsinnige Erklärung Scheffers (p. 429), der an die *κάππα* des Feldherrn denkt, noch die Ducanges, der das Wort allgemein als „sacrae reliquiae" interpretiert, schaffen eine befriedigende Lösung. Denn wenn auch Ducanges Interpretation anfangs eine gewisse Stütze in dem Monachus Sangall. (s. o. S. 12 A. 2) zu finden scheint, so geht doch gerade aus diesem hervor, daß sich die Bezeichnung capella für sancta (s. u. II § 2) erst aus der cappa s. Martini verallgemeinert hat. Es läßt sich also *κάππα* an jener Stelle schwerlich erklären. Dagegen hat Ducange richtig herausgefühlt, daß es sich hier zweifellos um Reliquien handele, und er selbst führt (a. a. O.) mehrere Belege an, daß auch die Byzantiner dem Gebrauche, solche mit in die Schlacht zu nehmen, gehuldigt haben. Mir scheinen sich daher alle Schwierigkeiten zu lösen, sobald man die einfache Emendation zu *κάπσα*, *κάψα* = Reliquienbehälter, vornimmt. Allerdings habe ich nicht ermitteln können, wie dazu die handschriftliche Überlieferung steht; doch scheinen mir die Hss. mehr oder weniger verwandt zu sein (vgl. K. K. Müller, Festschr. für L. Urlichs, Würzb. 1880, S. 106ff.). Auch paläographische Gesichtspunkte sprechen nicht gegen die Emendation, zumal auch in lat. Handschriften die Verwechslung von cappa und capsa und von ihren Ableitungen nicht selten vorkommt (vgl. z. B. Thes. ling. lat. III, 354 s. v. cappa). Mit dieser Emendation fällt aber vollends jede Möglichkeit des Zusammenhanges mit dem fränkischen Kapellakultus in sich zusammen. — Die vorstehende Stelle des Maurikios ist benutzt in Leonis imp. Tactica VII, 54 (Joa. Meursi Opp. ex rec. Joa. Lami, Flor. 1745, tom. VI, p. 605; vgl. Krumbacher S. 636); doch findet sich hier gerade der Passus mit *κάππα* (oder *κάψα*) nicht. Hat vielleicht der Verfasser diesen bereits nicht mehr verstanden?

Nähere Kunde erhalten wir nur von dem obersten der merowingischen Hofgeistlichen, der den Titel „abbas“ führte. Er hatte wohl ohne Zweifel auch die Oberaufsicht über die am Hofe befindlichen Reliquien und damit auch über die besonders hoch im Ansehen stehende capella sancti Martini.[1]

§ 3. Die capella s. Martini in den Händen der karolingischen Hausmeier

Die nächste Nachricht von der capella s. Martini erhalten wir in einer Urkunde Childeberts III. aus dem Jahre 710.[2] Hier ist die Situation bereits eine wesentlich andere als in der Formel und der Urkunde Theuderichs.

---

[1] Allerdings sind die Zeugnisse, die uns von dem Amte des *„Abtes“* am merowingischen Hofe berichten, meist erst aus nachmerowingischer Zeit. Aus dem 7. Jahrhundert (vgl. Wattenbach I⁷, 127) stammt allein die Vita s. Bathildis, wo es cap. 4 der Fassung A (SS. rer. Merov. II, 486) heißt: „Cui (scil. Bathildi) ipse rex (scil. Chlodoveus II.) pius consulens iuxta fidem et devotionem eius, dedit ei in adiutorium suum fidelem famulum abbatem Genesium“ etc.; von ihm heißt es gleich darauf: „Tunc enim in palatio Francorum erat assiduus“; ähnlich lautet die Fassung B. Dagegen ist die bei Migne 80 (die übrigen Druckorte siehe beit Potthast II, 1586 und SS. rer. Merov. IV, 370f.) gedruckte *Vita s. Sulpitii ep. Biturícensis,* wo es S. 577 heißt: „Illico ab episcopo poscit, ut pro salute sua ac exercitus sui licentia daretur, ut vir beatus in suis castris *abbatis officio* potiretur,“ eine jüngere, erst aus dem 9. Jahrhundert (SS. rer. Merov. IV, 370) stammende Fassung; die älteste von Krusch edierte Vita (SS. rer. Merov. IV) erwähnt nichts von einem solchen Amte des Sulpitius. Auch die *Vita Desiderii Cadurcae urbis episcopi,* die cap. 1 (SS. rer. Merov. IV, 563) von der „abbatia regalis basilicae“ und cap. 2 (a. a. O. p. 564) von der „abbatia palatini oratorii“ redet, stammt frühestens aus dem Ende des 8. Jahrhunderts (SS. rer. Merov. IV, 556; Wattenbach I⁷, 126) Ob man daher, wie Waitz (VG. III, 517; vgl. auch Fustel de Coulanges, La monarchie franque, Paris 1888, p. 150), von dem „Vorsteher oder Abt des königlichen Oratoriums“ oder gar dem „Abt der königlichen Capelle“ (VG. II, 2, 102) sprechen darf, ist doch sehr fraglich. Ist der Titel „Abt des Oratoriums“ wenigstens sachlich möglich, so wird andererseits die Bezeichnung „Abt der königlichen Capelle“ als leicht irreführend besser vermieden. Denn wenn Waitz, VG. II, 2, 102, A. 3, argumentiert: „Von der Capelle sagt der König Dipl. 49 S. 45: in oraturio nostro“, so vermag das für die Stellung eines Abtes der königlichen „Capelle“ nichts zu beweisen; an jener Stelle ist capella nichts anderes als das Gewand des h. Martin. — Auch Tardif, Études sur les institutions politiques et administratives de la France I, 39 beruft sich allein auf die Vita Desiderii. Glasson, Hist. du droit et des institutions de la France II, 309 nimmt ohne jeden Grund den Titel „abbas palatinus“ an.

[2] In den Drucken der Urkunden finden sich zwei verschiedene Lesarten. Mabillon (De re dipl. p. 483 no. 29), Ducange ed. Favre II 115, 3, Bouquet IV, p. 685 no. 97, Pardessus II, p. 286 no. 478 lesen: „ut ... in oraturio suo, *seu* cappella sancti Marcthyni, memorate homenis hoc debirent coniurare.“ Tardif p. 38 no. 45 und Pertz p. 69 no. 78 dagegen lesen: „in oraturio suo *super* cappella sancti Marcthyni.“ Nach der ersten Lesart müßte man annehmen, daß die Bezeichnung cappella sich

Agentes des Klosters Saint-Denis erscheinen vor dem Pfalzgerichte Childeberts, der sich gerade in seinem Palatium zu Maumacques[1] aufhält, und führen Klage gegen die ebenfalls erschienenen agentes des Hausmeiers Grimoald, daß dieser eine innerhalb seiner Besitzung Vernum[2] gelegenen Mühle, die in Wahrheit zu der dem Kloster schon seit langem gehörigen Villa Latiniacum[3] gehöre, als sein Eigentum ansehe.

---

bereits von der Reliquie auf ihren Aufbewahrungsort übertragen, daß also cappella bereits die Bedeutung von oratorium angenommen hätte, und so scheint es in der Tat auch Kraus, Realencykl. der christl. Altert. (s. v. capella) aufzufassen. Nach der zweiten Lesart hätte man es jedoch noch mit der Reliquie zu tun, über (super!) der, wie in der Formel und der Urkunde Theuderichs, so auch hier ein Eid geleistet wird. Die Frage ist also von prinzipieller Bedeutung. Für die zweite Lesart sprechen folgende Gründe:

1. Die Urkunde Childeberts ist, wie die folgende Zusammenstellung und auch sonst mancherlei Übereinstimmungen zeigen, in ihrer Form abhängig von der Formel und dem Placitum Theuderichs, wenn nicht unmittelbar, so doch sicherlich durch Vermittlung eines oder mehrerer Zwischenglieder:

Formel:	Urkunde Theuderichs:	Urkunde Childeberts:
ut . . . in palatio nostro, super capella domni Martini, ubi . . . percurrunt, debeat coniurare.	ut . . . in oraturio nostro, super cappella domni Martini, ubi . . . percurribant, hoc dibiret coniurare.	ut . . . in oraturio suo, super (seu) cappella sancti Marcthyni, memorate homenis hoc debirent coniurare.

2. wenn man seu als richtig annimmt, so ist kein Gegenstand vorhanden, bei oder über dem der Eid geleistet werden soll. Soweit ich aber dem Gebrauche nachgegangen bin, wird fast immer, sowohl in merowingischer wie in späterer Zeit, bei Eidesleistungen ein solcher Gegenstand genannt. Namentlich die Präposition super ist ungemein häufig (vgl. z. B. die zahlreichen Beispiele in MG. Formulae). Darum ist auch hier zweifellos super capella zu schreiben.

[1] Oder Montmacq = Mamaccas Urkunde, am linken Ufer der Oise zwischen Noyon und Compiegne (Tardif p. 688; Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 125).

[2] „farinario illo in loco noncopante Cadolaico, infra termeno Verninse." Der locus Cadolaicus ist Chailly (in pago Meldensi; Pertz, Index p. 221); der termenus Verninsis — gleich nachher Verno in der Urkunde — ist heute Vern (in pago Suessionensi Pertz, Index p. 234).

[3] Es ist Lagny-sur-Marne (dép. Seine-et-Marne, arr. Meaux), von Theuderich III. an Saint-Denis geschenkt, nachdem es vorher schon im Besitze der Hausmeier Ebroinus, Waratto und Ghislemarus gewesen war (Pertz p. 51 no. 57); daß es sich vorher im Besitze des Ebroinus befand, erwähnt auch unsere Urkunde. Pertz (Index p. 226) nennt fälschlich Lagny-le-Sec (dép. Oise); doch vgl. SS. rer. Merov. II, 415, Anm. 10. Lagny-le-Sec wird bereits von Nanthechildis, der Gemahlin Dagoberts I., an Saint-Denis geschenkt, nach Gesta Dagoberti I. regis Franc. c. 49 (SS. rer. Merov. II, 423): „Testamentum autem de villis, quibus eam rex Dagobertus et filius ipsius Hludowius ditaverant, eodem tempore ad loca oportuna sanctorum fieri ordinavit, in quo etiam Latiniacum villam, quae sita est in Brieio, ad basilicam domni Dyonisii tradens, inserere iussit"; vgl. dazu SS. rer. Merov. II, 423, A. 1.

Doch die Angelegenheit kommt in der Königspfalz nicht zum Austrag. Grimoald zieht vielmehr selbst den Prozeß an sich und läßt, nachdem die Inquisition offenbar ein für Saint-Denis günstiges Ergebnis geliefert hat, noch sechs zuverlässige Leute aus Vernum und die gleiche Anzahl aus Latiniacum „in oraturio suo, super cappella sancti Marcthyni" schwören, daß die umstrittene Mühle von jeher zu Latiniacum gehört habe und somit Besitz des Klosters Saint-Denis sei.

Der Eidesleistung wohnt Sigofridus, der auditur Grimoalds, bei; er verrichtet also ganz dieselbe Funktion, die in der Formel und der Urkunde Theuderichs dem Pfalzgrafen zufiel.[1] Wie dort auf das Zeugnis des Pfalzgrafen hin eine Königsurkunde, so wird hier auf das Zeugnis des Siegfried hin von Grimoald den agentes des Klosters Saint-Denis eine Urkunde ausgestellt, daß die betreffende Mühle diesem zugehöre. Dann erst wird eine Königsurkunde über den Fall ausgefertigt, nachdem der Pfalzgraf Bero auf Grund des Zeugnisses des Siegfried ausgesagt hat, daß die Angelegenheit vor dem Richterstuhle des Grimoald erledigt sei.

Der Prozeß liegt also völlig in den Händen Grimoalds; er entscheidet ihn fern und unabhängig von dem königlichen Pfalzgerichte. Am beachtenswertesten ist jedoch, daß auch die Eidesleistung über der capella nicht mehr in der königlichen Pfalz, sondern in dem oratorium des Grimoald stattfindet. Dieses oratorium ist, obwohl es nicht näher bezeichnet wird, wohl das der Villa Vernum, wo sich Grimoald damals befunden zu haben scheint, und welches ja auch für die Eidleistenden sowohl aus Vernum, wie aus Latiniacum am bequemsten zu erreichen war.

Doch wie kommt Grimoald in den Besitz der capella Martins? Man darf schwerlich annehmen, daß er sie nur für diesen einzelnen Fall der Eidesleistung aus der königlichen Pfalz gewissermaßen entliehen habe. Denn ebenso, wie in der Formel Markulfs und in dem Placitum Theuderichs, hätte auch in diesem Falle der Eid über der capella in dem Oratorium des königlichen Palatiums geleistet werden können. Auch sonst ist kein Grund zu ersehen, aus dem die capella dem Hausmeier Grimoald nur zeitweilig überlassen sein könnte. Viel wahrscheinlicher ist es, daß sie dauernd in seinen Besitz übergegangen sei. Denn wie Grimoald in seiner unbeschränkten Machtfülle als Haus-

---

[1] Es findet sich ganz derselbe Ausdruck dafür. Formel: „in quantum inlustris vir ille, comes palati nostri, testimoniavit" (findet sich hier allerdings schon bei dem Urteil, nicht bei der Vollziehung der späteren Eidesleistung, die in der Formel fehlt); Urkunde Theuderichs: „in quantum inluster vir Dructoaldus, comes palatii noster, testimoniavit"; Urkunde Childeberts: „in quantum inluster vir Sigofridus auditur ipsius viro Grimoaldo testemoniavit."

meier hier ohne weiteres einen Prozeß von dem Pfalzgerichte des Königs weg vor sein eigenes Gericht zieht, so wird er auch im Besitze der capella, bei der gerichtliche Eide geleistet zu werden pflegten, gewesen sein; und wie er nunmehr anstatt der schwächlichen Frankenkönige die Kriege führte, so wird er auch die Reliquien, die jene in den Krieg mitzunehmen pflegten, und vor allem auch die capella Martins mit sich geführt haben.[1]

Die Urkunde von 710 gibt also einen wichtigen Fingerzeig: die capella ist zu jener Zeit bereits in den dauernden Besitz des Hausmeiers Grimoald und, so darf man jedenfalls weiter folgern, damit auch in die Hände des karolingischen Geschlechtes überhaupt übergegangen. Dieses aber hat, wie schon Waitz[2] nachdrücklich hervorhebt und wie auch weiter unten zu zeigen sein wird, zuerst die capella als Hofinstitut und die Stellung der mit ihr in Zusammenhang stehenden capellani bewußt entwickelt und ausgebaut. Wenn also die spätere karolingische Hofkapelle ihren Ursprung wirklich in der capella Martins hat, so haben wir in der Urkunde Childeberts III. von 710 das erste Dokument jener Entwicklung zu sehen.

Es erübrigt nur, den Zusammenhang zwischen der Reliquie und der späteren Hofkapelle überzeugend nachzuweisen.

§ 4. Der Übergang von der capella s. Martini zur karolingischen Hofkapelle. Das erste Auftreten der capellani

Die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der capella s. Martini und der karolingischen Hofkapelle besteht, ist von den meisten Forschern in bejahendem Sinne beantwortet. Sie ist jedoch bisher ebensowenig eingehend und überzeugend erörtert wie die Frage, in welcher Weise sich jener Übergang vollzogen habe.

Waitz und andere Forscher[3] legen meiner Ansicht nach zu großes Gewicht auf die Übertragung der Bezeichnung capella von der Martinsreliquie auf die Oratorien der königlichen Pfalzen. Diese Übertragung

---

[1] Allerdings ist für diese Zeit noch nicht nachzuweisen, daß die Hausmeier Reliquien in die Schlacht mitzuführen pflegten. Doch ist es anzunehmen, zumal da in dem Kapitulare Karlmanns vom Jahre 742 c. 2 (Capit. I p. 25 no. 10: sanctorum patrocinia portanda) davon als von etwas ganz Selbstverständlichem die Rede ist.

[2] VG. III², 517.

[3] VG. III², 516. — Ferner Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, 323 Anm. Fustel de Coulanges, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne (Paris 1892) p. 331. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I p. 295f. Flach, Les origines de l'ancienne France III, 458ff.

hat allerdings, wie sich aus den Quellen der Folgezeit erschließen läßt und wie noch weiter unten nachzuweisen sein wird, später zweifellos stattgefunden. In den Quellen der ausgehenden Merowingerzeit findet sie jedoch keinerlei Bestätigung.[1]

Wir müssen daher auf einem anderen Wege den Zusammenhang zwischen der capella s. Martini und der Hofkapelle zu erweisen suchen; dieser Weg bietet sich in der Entwicklung der capellani.

Eine spätere Nachricht des Walahfrid Strabo[2] behauptet den Zusammenhang zwischen der Martinsreliquie und den capellani ohne weiteres. Doch lassen wir dieses Zeugnis zunächst außer acht und sehen uns nach früheren Belegen um.

Das erste unzweifelhafte Zeugnis für das Vorhandensein der capellani findet sich, soweit ich sehe, in einer Schenkungsurkunde Karl Martels für Saint-Denis aus dem Jahre 741.[3] Hier wird unter den Zeugen auch ein Audoenus cappellanus genannt.

Aus dem folgenden Jahre ist dann jenes wichtige Kapitular Karlmanns erhalten, das, auf die Anregung des Bonifatius zurückgehend, sich mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im Frankenreiche befaßt.[4] Cap. 2 verbietet, entsprechend den Bestimmungen früherer

---

[1] Trotzdem hat man sich durch spätere Zeugnisse zu der Annahme verleiten lassen, daß schon in merowingischer Zeit die Oratorien der königlichen Pfalzen als capella bezeichnet seien (so namentlich Giesebrecht a. a. O.). Wir sahen jedoch, daß sich die Verehrung des Martinsgewandes unter dem Namen capella überhaupt erst sehr spät, erst im Laufe des 7. Jahrhunderts, in der Königspfalz der Merowinger entwickelt hat. Noch in der Urkunde von 679 heißt es ausdrücklich, daß der Schwur stattfinden soll in oraturio nostro super capella domni Martini. Ganz ähnlich lautet die Formel auch in der Urkunde von 710. Selbst in Jahre 710 hatte also die Übertragung der Bezeichnung capella von der Martinsreliquie auf das Pfalzoratorium noch nicht stattgefunden.

[2] Siehe das Zitat oben S. 12 A. 1.

[3] BM. 43 (Pertz p. 101 no. 14 = Pardessus II p. 380 no. 563): „Audoenus cappellanus subscripsit." Das Original, welches noch Mabillon (De re dipl. p. 189) sah, ist jetzt verloren (BM. a. a. O.). Die sonstigen angeblich der Merowingerzeit angehörigen Zeugnisse, in denen capellani oder archicapellani genannt werden, stammen sämtlich erst aus späterer Zeit: Pertz p. 146 no. 29 (Pard. no. 260). Pertz p. 152 no. 33 (Pard. no. 263). Pardessus no. 311, no. 325. Pertz p. 210 no. 2 (Pard. no. 419). Pertz p. 211 no. 4 (Pard. no. 433). — In der Vita Betharii ep. Carnoteni c. 5 (SS. rer. Merov. III, 615; von Tardif, Études sur les instit. polit. et administr. de la France I, 39 A. 4 mit Unrecht als vollgültiges Zeugnis verwertet) wird Betharius, in der Vita Dagoberti III. reg. Franc. c. 10 (SS. rer. Merov. II, 517) Bonifatius fälschlich archicapellanus genannt.

[4] MG. Capit. I p. 25 no. 10. — Diese Bestimmungen finden sich auch: S. Bonifatii epistulae (EE. III, 310, 22ff.); Concilium Germanicum 742 c. 2 (Conc. II, 3); Caroli Magni capitulare primum vom Jahre 769 oder später (Capit. I, 44, 23ff.), hier mit mechanischer Wiederholung des Titels princeps, der damals, wo die Karolinger schon längst im Besitze des Königstitels waren, keinen Sinn mehr hat.

Synodalbeschlüsse,[1] den Geistlichen, Waffen zu tragen und mit in den Krieg zu ziehen. Ausgenommen hiervon sollen nur die sein, „qui propter divinum ministerium, missarum scilicet solemnia adinplenda et sanctorum patrocinia portanda ad hoc electi sunt". Das Kapitular fährt dann erklärend fort: „Id est unum vel duos episcopos[2] cum *capellanis presbiteris* princeps secum habeat, et unusquisque praefectus unum presbiterum, qui hominibus peccata confitentibus iudicare et indicare poenitentiam possint."

Vergleichen wir nun damit die spätere Nachricht Walahfrids, so können wir den Charakter und die Obliegenheiten der capellani in dieser Zeit mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen. Walahfrid sagt:[3] „Dicti sunt autem primitus cappellani a cappa beati Martini, quam reges Francorum ob adiutorium victoriae in proeliis solebant secum habere, quam ferentes et custodientes cum ceteris sanctorum reliquiis clerici cappellani coeperunt vocari."

Aus dem Kapitular Karlmanns ersehen wir, daß die capellani durchaus nur zu der Umgebung des Hausmeiers gehörten. Denn nur dieser ist unter dem hier genannten princeps zu verstehen, wie die an der Spitze des Kapitulars stehende Intitulation „Ego Karlmannus dux et princeps Francorum" beweist. Bei dem Presbyter dagegen, den jeder praefectus haben soll, fehlt bezeichnenderweise der Zusatz capellanus.[4]

Die Pflichten der capellani sind augenscheinlich vor allem durch das voraufgehende sanctorum patrocinia portanda gekennzeichnet. Sie haben also noch dieselben Obliegenheiten, die ihnen Walahfrid als ihre ursprüngliche Tätigkeit zuschreibt: Die Fürsorge für die in den Krieg mitgeführten Reliquien.[5] Ob sie darüber hinaus auch noch

---

[1] Vgl. Conc. Matisconense (583) cap. 5 (Concil. I, 156, 23ff.); Conc. Burdegalense (663—675) cap. 1 (Concil. I, 215, 18ff.); Conc. Latunense (673—675) cap. 2 (Concil. I, 218, 1ff.).

[2] Ducanges Zitat (ed. Favre II 119, 1) ist irreführend; die Stelle „id est unum etc." ist von dem Vorhergehenden zu trennen und mit dem Folgenden zu verbinden. Außerdem muß es statt „unum vel duos Presbyteros" (Ducange) vielmehr „unum vel duos episcopos" heißen.

[3] Siehe das Zitat oben S. 12 A. 1.

[4] Fälschlich nimmt Hüffer, Korveier Studien p. 169f. an, daß es sich um capellani presbyteri der Bischöfe handele. Auch Wattenbach I[7], 156 scheint diese Stelle im Auge zu haben, wenn er sagt: „der Hof . . ., an dessen Bewegungen und Heerfahrten auch die Bischöfe mit ihren Kaplänen fortwährend sich beteiligen mußten." Auch er zieht also die capellani fälschlich zu den episcopi.

[5] Denn so ist patrocinia zweifellos zu interpretieren. Die Sitte, Reliquien mit in die Schlacht zu nehmen, begegnet auch sonst in karol. Zeit; vgl. z. B. Miracula s. Dionysii I c. 21, wo es von Karl dem Großen, als er gegen die Sachsen zu Felde zieht, heißt: „Hic pignora beatorum martyrum secum ferri fecerat, et custodes clericos, qui secum proficiscebantur, delegaverat, uti eis vicissim sibi succedentibus debita exhiberetur religio." (Zitat nach Ducange ed. Favre II 119, 1).

andere geistliche Funktionen zu erfüllen hatten, wie sie das Kapitular noch nennt, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden. Wahrscheinlich ist es; denn soweit die capellani die Priesterweihe hatten, besaßen sie zweifellos auch das Recht, die Messe zu zelebrieren und Beichte zu hören.

Die Nachricht Walahfrids erfährt also bis zu einem gewissen Grade ihre Bestätigung durch das Kapitular Karlmanns. Wenn in diesem auch die capella Martins nicht ausdrücklich genannt wird, so erscheinen die capellani doch wenigstens als die Hüter der Reliquien, die in den Krieg mitgeführt wurden.

Wir haben daher keinen Grund, an Walahfrids Angabe, daß die capellani geradezu von der capella Martins ihren Namen erhalten hätten, zu zweifeln, zumal oben nachgewiesen ist, daß diese in der merowingischen Pfalz eine sehr geachtete Stellung einnahm und auch in den Krieg mitgenommen zu werden pflegte. Daß ein solches Reichsheiligtum eigene Hüter erhielt und diese dann allmählich auch davon den Namen bekamen, ist ein Vorgang, der alle Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Damit ist die am Anfang aufgeworfene Frage gelöst. Der Zusammenhang zwischen der Martinsreliquie und der späteren karolingischen Hofkapelle ist hergestellt; die Entwicklung liegt klar vor unseren Augen.

Dieser Zusammenhang ergibt sich aber auch noch durch eine andere Betrachtungsweise, lediglich aus den Zeugnissen der ausgehenden Merowingerzeit, selbst wenn man die Nachricht Walahfrids ganz außer acht lassen will.

Die capella Martins erscheint, wie wir oben sahen, in der Urkunde Childeberts vom Jahre 710 im Besitze der Karolinger. Da ist es nun gewiß kein Zufall, daß auch die beiden Dokumente der ausgehenden Merowingerzeit, welche die capellani erwähnen, von den Karolingern ausgehen. So werden wir auch auf diesem Wege auf den Zusammenhang zwischen Martinsreliquie und Hofkapelle geführt.

Aber auch noch einen zweiten nicht minder wichtigen Schluß können wir daraus ziehen, nämlich in bezug auf die Frage, in welcher Weise sich der Übergang von der capella s. Martini zu der Hofkapelle vollzogen hat.

Die Karolinger sind es gewesen, die den entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung von der Reliquie zur Hofkapelle ausgeübt haben. Das eigentliche für die Folgezeit fruchtbare Moment in dieser Entwicklung ist nicht in der Übertragung der Bezeichnung capella von dem Martinsgewande auf die Pfalzoratorien zu suchen, sondern vielmehr in der bewußten Ausbildung, die das karolingische Geschlecht den capellani gab.

Die Urkunde Childeberts von 710 nebst den beiden vorhergehenden Dokumenten, der Urkunde Theuderichs III. und der Formel Markulfs, und auf der anderen Seite die beiden Zeugnisse von 741 und 742 sind gewissermaßen zwei Phasen, von denen wir auf die dazwischen liegende Entwicklung der capellani schließen müssen. Dabei ist es schließlich ohne große Bedeutung, ob die Hüter der capella bereits am Hofe der letzten selbständigen Merowinger oder erst unter den karolingischen Hausmeiern die Bezeichnung capellani erhalten haben. Wenn sie wirklich schon unter diesem Namen zu der Zeit der drei Urkunden, die uns die capella Martins als hochgeehrte Reliquie überliefern, vorhanden waren, so kann doch ihre Stellung nicht bedeutend gewesen sein; dieser geringen Bedeutung ist es jedenfalls zuzuschreiben, wenn sie niemals in den Quellen erwähnt werden.

Der für die ganze fernere Entwicklung der Institution entscheidende Umschwung trat jedenfalls erst ein, als die Martinsreliquie und damit auch die sie bedienenden capellani am Ende des 7. oder am Anfange des 8. Jahrhunderts in die Hand der Karolinger kamen. Diese haben die Befugnisse der capellani allmählich mehr und mehr erweitert und sie ganz bewußt zu einem Pfalzklerus, zu ihren Hof- und Feldgeistlichen ausgebildet. So wird es verständlich, daß ein capellanus für würdig gehalten wird, eine Urkunde Karl Martels zu bezeugen, und daß in dem Kapitular Karlmanns die Aufgaben der capellani näher umgrenzt werden.

Beachtenswert ist der Zusatz presbyteris, der sich in dem Kapitular zu capellanis findet. Es bestanden demnach die capellani nicht bloß aus niederen Klerikern, sondern sie hatten, entsprechend ihrem gesteigerten Einfluß, zum Teil auch die priesterliche Würde inne. Aber ihre Bedeutung ist noch nicht mit der späteren zu vergleichen. Gerade in dem Kapitular ist der Zusammenhang mit ihren früheren Aufgaben noch unverkennbar. Noch ist alles im Werden begriffen; von einem in sich festgeschlossenen Hofinstitute ist noch keine Rede.

Nur auf einen Umstand muß noch hingewiesen werden. Es ist auffallend, daß nach der Urkunde Childeberts vom Jahre 710 die capella Martins niemals mehr am karolingischen Hofe erwähnt und die capellani, abgesehen von der späteren Nachricht Walahfrids, an keiner Stelle mehr in Verbindung mit ihr genannt werden. Nachdem sie von jener Reliquie kaum ihren Namen und ihre Stellung erhalten haben, erscheinen sie kurz darauf bereits völlig von ihr losgelöst. So sind sie in dem Kapitular Karlmanns nicht mehr Hüter und Bewahrer der capella Martins, sondern der patrocinia sanctorum überhaupt. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und dem Martinsgewande ist nicht mehr ohne weiteres aus den Quellen zu erkennen, sondern muß erst

durch Kombination aus ihnen heraus bewiesen werden. Diese überaus schnelle Entwicklung, die sich innerhalb eines Zeitraumes von etwa dreißig Jahren von der engsten Verbindung bis zur fast völligen Außerachtlassung dieser Zusammengehörigkeit vollzogen hat, muß im höchsten Grade auffallen. Doch dürfte die Lösung dieser Schwierigkeit in der kirchlichen Richtung der ersten Karolinger zu suchen sein.

Die Hausmeier übernahmen den Kultus desjenigen Heiligen, der während der merowingischen Herrschaft die Hauptrolle im Frankenreiche gespielt hatte, den des heiligen Martin, indem sie die Verehrung seines Gewandes fortsetzten. Auf diese Weise befriedigten sie sowohl die öffentliche Meinung wie ihr eigenes religiöses Bedürfnis. Die Übernahme des Kapellakultes ist nur eine Seite der klerikalen Richtung, die sie einschlugen, so selbständig sie auch sonst in Fragen der Macht und des Besitzes der Kirche gegenübertreten mochten.

Doch im weiteren Verlaufe bildeten sie die übernommene Institution insofern weiter aus, als es sich um den darin enthaltenen praktischen Kern, die Ansätze, welche die Ausbildung eines eigenen Pfalzklerus ermöglichten, handelte. Die Verehrung des altmerowingischen Heiligen selbst aber, von dem diese ganze Institution ausging, trat mehr und mehr in den Hintergrund. Zwar blieb Martin noch immer ein hervorragender Heiliger der fränkischen Kirche. Er wurde auch noch immer zu den besonderen Schützern des karolingischen Geschlechtes gezählt,[1] wie denn auch das Kloster St. Martin in Tours noch lange eines der bedeutendsten Klöster im ganzen Frankenreiche blieb. Aber gerade in der für unsere Erörterung entscheidenden Zwischenzeit, unter der Regierung Karl Martels, hat Martin anscheinend eine gewisse Einbuße seiner Machtstellung erlitten. Der Heilige, der ihn in seinem Einflusse zurückdrängte, war der h. Dionysius. Welch ausschließliches Ansehen dieser bei Karl Martel genossen hat, beweist noch eine Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 835: Karl Martel glaubte nur durch die Fürbitte des h. Dionysius seine Herrscherstellung erlangt zu haben.[2]

---

[1] Vgl. z. B. die Urkunde Karls des Großen für St. Martin in Tours vom April 782 (BM. 250 = DK. 141): „Itherius, abbas de basilica peculiaris patroni nostri sancti Martini." Danach die Urkunde aus den Jahren 796—800 (BM. no. 358 = MG. DK. no. 195): „Alcuinus, abbas de basilica peculiaris patroni nostri sancti Martini." — Ebenso BM. 629, 630, 631, 632, 909, 910, 967 etc. Auch Urkunden Karls des Kahlen (Bouquet VIII p. 451, 452, 453, 482, 500, 502, 572, 574, 576). — Noch kurz vor seinem Tode besucht Pippin das Kloster St Martins in Tours und bittet ihn, Fürsprecher seiner Sünden vor Gott zu sein (Cont. Fredeg. SS. rer. Merov. II, 192, 21 ff.)

[2] BM. 951 (Migne 104, 1326); zuerst ist von der Verehrung der praedecessores, der merowingischen Könige, für den h. Dionysius die Rede; dann heißt es weiter: „Progenitores (d. h. die karolingischen Hausmeier und Könige) quoque nostri melli-

Infolgedessen mußte unter Karl Martel das ausschließliche Ansehen Martins als Patron des Reiches notwendigerweise eine Einbuße erleiden. Das übte aber naturgemäß auch auf den Kultus der capella seinen Einfluß aus: man hört in der Folgezeit nichts mehr von ihrer Verehrung am karolingischen Hofe; Walahfrid spricht davon wie von etwas längst Vergangenem.

So ist es gekommen, daß die capella s. Martini mit der Zeit völlig in den Hintergrund trat, und daß die sich bald selbständig weiterentwickelnde Hofkapelle gänzlich von ihr losgelöst wurde. Der alte Zusammenhang zwischen ihr und der Martinsreliquie wurde bald fast gar nicht mehr beachtet, sondern nur durch eine dünne Tradition notdürftig bekannt erhalten.

II. Die Entwicklung der Hofkapelle unter Pippin, Karlmann und Karl dem Großen

Die Hofkapelle gegen Ende der Regierung Karls des Großen besteht, wie aus den Quellen ohne weiteres hervorgeht, aus zwei verschiedenen Elementen. Einmal aus einem persönlichen: die capellani bilden unter der Leitung des obersten capellanus ein festgeschlossenes Kollegium, einen von der übrigen Geistlichkeit des Reiches streng abgeschlossenen und ein eigenartiges Sonderleben führenden Pfalzklerus, der auch selbst unter dem Namen capella zusammengefaßt wird. Daneben tritt jedoch auch ein räumliches Element in den Quellen deutlich erkennbar zutage: die capella ist auch der geheiligte Raum bei oder in dem Palatium des Königs.

Die folgende Untersuchung wird sich vor allem damit zu beschäftigen haben, das Verhältnis klarzulegen, in dem diese Bestandteile der karolingischen Hofkapelle zueinander stehen. Doch lasse ich zunächst die Entwicklung der beiden Elemente für sich folgen.

---

fluum nomen domini Dionysii (sic enim verbis ac scriptis suis eum appellare consuevere) non incongrue pia dilectione et dilectissima pietate amplexi sunt. Quia proavus noster *Carolus* princeps Francorum inclytus *per orationes ipsius excellentissimi martyris indeptum se fuisse gratulatus est apicem principatus,* eidemque decurso mortalitatis tempore, quod charius potuit habere depositum, corpus scilicet proprium, in magni die iudicii suscitandum et animam Domino praesentandam fideliter commendavit, ac per hoc maxime devotionem atque fiduciam cordis sui erga *peculiarem patronum* patenter ostendit."

§ 1. Die Mitglieder der Hofkapelle

1. Der oberste capellanus

A. Die theoretischen Erörterungen des 9. Jahrhunderts

Das Amt des obersten capellanus hat bereits bei den Zeitgenossen lebhaftes Interesse erregt. Bereits im 9. Jahrhundert findet es in mehreren theoretischen Abhandlungen Erwähnung.

Die für uns wertvollste Darstellung, die des 826 verstorbenen Adalhard von Corbie, ist leider verloren, und diesen Verlust vermag auch der Auszug nicht zu ersetzen, den Hinkmar davon in sein 882 verfaßtes Werk „De ordine palatii" aufgenommen hat.[1] Dann kommt Walahfrid Strabo, wenn auch nur mit einigen Worten, in seinem Werke „De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum", auf den obersten capellanus zu sprechen.[2] Ausführlicher ist dagegen wieder die Darstellung Hinkmars von Reims.[3]

Alle diese Erörterungen sind für uns insofern sehr interessant, als wir aus ihnen ersehen, welche Beachtung damals das Amt des obersten capellanus fand. Aber andererseits wird man sie doch nur mit Vorsicht benutzen können, wenn es sich darum handelt, die Entwicklung des obersten capellanus genauer zu untersuchen. Gerade Hinkmar, der die ausführlichsten Angaben bietet, ist doch zeitlich bereits zu weit von den Anfängen der Hofkapelle unter Pippin und Karl dem Großen entfernt; sein Blick mußte dadurch, daß er eine bereits abgeschlossene Entwicklung vor sich sah, unwillkürlich getrübt werden. Aber auch sonst tut man gut, seinen Angaben von vornherein mit einigem Mißtrauen zu begegnen; denn auch anderweitig hat er Proben genug davon abgelegt, daß es ihm, wo seine Interessen im Spiele waren, auf eine Unwahrheit oder Fälschung nicht ankam.[4]

Es ist daher angebracht, die Entwicklung des obersten capellanus zunächst an der Hand der gleichzeitigen Quellen zu untersuchen.

---

[1] Wattenbach I⁷, 303.

[2] Cap. 32 (Capit. II, 515).

[3] De ordine palatii cap. 13, 14, 15, 16, 19, 20, 32 (Capit. II, 522ff.). — Das Werk richtet sich an die „Ersten des Reiches, welche ihn zu dieser schriftstellerischen Arbeit aufgefordert haben" (v. Noorden, Hinkmar von Reims p. 385), an die boni et sapientes viri, ad institutionem . . . regis (Karlmann) et ad reerectionem honoris et pacis ecclesiae ac regni (Capit. II, 518).

[4] Vgl. das Urteil Wattenbachs a. a. O. p. 303. — Ich meine hier vor allem den Titel apocrisiarius, den Hinkmar für den obersten capellanus gebraucht. Vgl. hierüber den Exkurs.

B. Die Persönlichkeiten der obersten capellani bis zum Tode Karls des Großen

a) Fulrad von Saint-Denis.

Der erste, der die Würde des obersten capellanus[1] bekleidete, war Abt Fulrad von Saint-Denis; er erhielt sein Amt von Pippin.

Diese Maßnahme Pippins wurde von ausschlaggebender Bedeutung für die gesamte Weiterentwicklung der Hofkapelle;[2] und zwar mußte sie einen doppelten Einfluß ausüben. Einmal nach innen, insofern als erst jetzt eine straffe, feste Organisation unter einem Oberhaupte geschaffen wurde und als sich erst jetzt der Pfalzklerus zu einem in sich abgeschlossenen Kollegium ausbildete; fernerhin aber auch nach außen, denn eine Institution, an deren Spitze ein so angesehener Geistlicher wie Fulrad trat, mußte notwendigerweise an Ansehen und Geltung gewinnen.

Fulrad führte seitdem den Titel „capellanus“,[3] aber durchaus nicht etwa ausschließlich. Im Gegenteil, in den Quellen erscheint er meist als „abbas“, „abbas s. Dionysii“ oder dergleichen. Daneben wird er auch „presbyter“[4] oder mit besonders auszeichnendem Titel, der zweifellos

---

[1] Über das Amt des obersten capellanus ist bereits an vielen Stellen vereinzelt gehandelt. So von Waitz, VG. III, 517ff. und in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte (die betreffenden Stellen werde ich besonders zitieren); vgl. namentlich auch Sickel, Wiener SB. 39, 149 und Acta regum et imperatorum Karolinorum I, 70 A. 12. — Die Aufzählung, die Hinkmar, De ord. pal. c. 15 (Capit II, 523) von den obersten capellani gibt, ist zuverlässig: . . . „tempore Pippini et Caroli hoc ministerium consensu episcoporum per Fulradum presbyterum, tempore etiam Caroli per Engelramnum et Hildiboldum episcopos, tempore denique Hludowici per Hilduinum presbyterum et post eum per Fulconem item presbyterum, deinde per Drogonem episcopum extitit hoc ministerium executum.“ — Ich gebrauche im folgenden den Titel „oberster capellanus“, um den Leiter der Kapelle von den übrigen capellani zu unterscheiden; in den Quellen dieser Zeit findet sich noch keine besondere Bezeichnung für dieses sonst deutlich erkennbare Amt.

[2] Schon Waitz hat die Tragweite dieser Maßnahme richtig hervorgehoben (VG. III, 517). Vgl. ferner über Fulrad: Ölsner, Jahrbücher des fränk. Reiches unter König Pippin p. 13, 38, 421f., Abel, Karl d. Gr. I. 395; Simson, Karl d. Gr. II (1883) p. 540ff. Dubruel, Fulrad abbé de Saint-Denis, Colmar 1902, der jedoch p. 26f. zu der seltsamen Annahme neigt, daß Fulrad nicht der einzige „Erzkapellan“ gewesen sei, sondern neben sich vielleicht noch mehrere andere, wenn auch weniger bedeutende „Erzkapellane“ gehabt habe. — Waitz (VG. III, 517) sieht den obersten capellanus als Nachfolger des merowingischen „Vorstehers oder Abts des königlichen Oratoriums“ an; das ist in mancher Hinsicht richtig, aber Waitz treibt doch die Suche nach Analogien zu weit (vgl. darüber oben S. 14 A. 1); in der Hauptsache sind Name und Wesen des obersten capellanus rein karolingisch, eher im Gegensatze zu dem merowingischen Abte denn als dessen Fortsetzung geschaffen.

[3] Vgl. Waitz, VG. III, 517 A. 3; Simson, Karl d. Gr. II, 540 A. 2—4.

[4] Eine Zusammenstellung von Quellen, wo Fulrad diesen Titel führt, bei Simson a. a. O. p. 541 A. 1.

ebenfalls auf seine hohe Stellung als Vorstand der capellani hinweist,[1] „archipresbyter“ oder gar „Franciae archipresbyter“ genannt.

Wann Fulrad die Leitung der capellani erhalten hat, dürfte sich schwerlich genau bestimmen lassen. Selbst aus den Urkunden, in denen er erwähnt wird, wird man keinen durchaus sicheren Schluß ziehen können.

Wir haben im ganzen dreizehn Urkunden Pippins, in denen Fulrad genannt wird, und zwar aus den Jahren 750—768.[2] Aus der Hausmeierzeit stammen nur die drei ersten; die übrigen rühren von Pippin als König her. In ihnen allen führt Fulrad nur den Titel abbas, abbas s. Dionysii oder dergleichen. Nur in der Urkunde BM. 109 = DK. 27, vom 23. Sept. 768, erscheint er als capellanus.[3]

Die sonstigen Zeugnisse, die ihn als capellanus Pippins erwähnen, beweisen nichts; so z. B. die Ann. Lauriss. maiores 749[4] und die Ann. Einhardi 749 und 755;[5] denn da der erste Teil selbst der Annales Laurissenses keine gleichzeitige Aufzeichnung, sondern jedenfalls erst um

---

[1] Das dürfte hervorgehen aus DK. 27, wo. capellanus und archypresbiter eng verbunden und gewissermaßen als dieselbe Bezeichnung erscheinen (s. unten A. 3). Zusammenstellung bei Waitz, VG. III, 517 A. 3; Simson a. a. O. p. 541 A. 2. — Dazu kommt noch die zuerst von Krusch SS. rer. Merov. I, 465 herausgegebene Notiz über Pippins Salbung durch Papst Stephan zu Saint-Denis am 28. Juli 754; bei ihr ist auch „vir venerabilis Folradus archipresbiter et abbas“ zugegen. Die Notiz hat fast urkundlichen Wert, da sie nicht viel später, im Jahre 767, niedergeschrieben ist. — Ob Fulrad den Titel „Franciae archipresbiter“ den ihm Papst Hadrian I. beilegt, auch offiziell geführt hat, läßt sich nicht sagen, da er sich sonst nirgends mehr findet (Simson a. a. O. p. 541 A. 2).

[2] Fulrad wird in folgenden Urkunden Pippins erwähnt:

BM. 58		750 Aug. 17	BM. 89 = DK. 12		759 Okt. 30
„ 59		751 Juni 30	„ 104 = „	23	766 Juli
„ 60		750—751	„ 107 = „	25	768 Sept. 23
„ 65 = DK.	1	752 März 1	„ 108 = „	26	768 Sept. 23
„ 73 = „	6	753 Juli 8	„ 109 = „	27	768 Sept. 23
„ 76 = „	7	754 Jan.-Juli	„ 110 = „	28	768 Sept.
„ 78 = „	8	755 Juli 29			

In DK. 6 steht außerdem in tironischen Noten der Vermerk „Eius rogante Fulrado“ (Tangl, Archiv für Urkundenforschung I, 90ff.).

[3] DK. 27: „viro venerabili Fulrado capellano nostro sive archypresbitero“; „vir venerabilis Fulradus capellanus noster“; „praedictus Fulradus capellanus noster sive archypresbiter“.

[4] MG. SS. I, 136 (ed. Kurze p. 8): „Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam.“ Ähnlich die Ann. Einh. 749 (MG. SS. I, 137 = Kurze p. 9).

[5] MG. SS. I, 141 (ed. Kurze p. 13): „et Stephanum papam cum Folrado presbytero capellano et non minima Francorum manu Romam remisit.“ Die Ann. Lauriss. zu diesem Jahre (MG. SS. I, 138 = Kurze p. 12) nennen Fulrad ohne jeden Titel.

das Jahr 788 entstanden ist,[1] so kann er für unseren Zweck auch keinerlei Wert beanspruchen. Durchaus ohne Belang ist die Nachricht der Ann. Enhardi Fuldensis zum Jahre 738, die den Fulrad als „abbatem sancti Dionisii et summum capellanum regis Pippini" bezeichnet;[2] denn ihre fast wörtliche Vorlage ist die Epistola synodi Carisiacensis ad Hludowicum regem Germaniae directa vom Jahre 858,[3] ganz abgesehen davon, daß die Bezeichnung summus capellanus einer viel späteren Zeit angehört.[4]

Wir haben also für die Zeit Pippins nur ein sicheres Zeugnis, welches Fulrad als capellanus bezeichnet, und gerade dieses eine Zeugnis befindet sich bemerkenswerterweise unter den allerletzten Urkunden Pippins, einen Tag vor seinem Tode in Saint-Denis ausgefertigt.[5] Daraus wird man nun allerdings nicht schließen dürfen, daß Fulrad den Titel capellanus und damit die Oberleitung über die anderen capellani erst zu jener Zeit erhalten habe. Denn auch in den Urkunden BM. 107 (DK. 25) und 108 (DK. 26), die ebenfalls am 23. Sept. 768 ausgefertigt sind, sowie BM. 110 (DK. 28), die wenigstens sicher aus dem Sept. 768 stammt, führt Fulrad den Titel capellanus nicht.[6] Aber immerhin ist es doch auffallend, wenn bei einer solchen Anzahl von Urkunden, die sich noch dazu auf einen Zeitraum von 18 Jahren verteilen, die Bezeichnung des Fulrad als capellanus erst so spät hervortritt. Auch von den übrigen Titeln, die ihn als Leiter der Hofkapelle kennzeichnen, führt keiner über das Jahr 751 hinaus. Zum mindesten wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß Fulrad die Oberleitung der capellani nicht sogleich nach 750, dem Jahre, in dem er zuerst urkundlich erwähnt wird, erhalten habe. Mit anderen Worten: es ist als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß Fulrad erst, nachdem Pippin im Jahre 751 das Königtum erlangt hatte, zum obersten capellanus ernannt worden

---

[1] Wattenbach I[7], 215.

[2] MG. SS. I, 345.

[3] MG. Capit. II, 433, 5ff.: „Fulradum abbatem monasterii sancti Dyonisii et summum capellanum regis Pippini ad se vocavit." Vgl. SS. I, 345 A. 4; ferner Ann. Fuld. ed. Kurze p. 4.

[4] Ebensowenig kommt natürlich Benedicti Chronicon c. 18 (SS. III, 704) in Betracht.

[5] Pippin starb zu Saint-Denis am 24. Sept. 768.

[6] Der Unterschied in der Titulierung Fulrads in diesen zeitlich so naheliegenden Urkunden dürfte sich daraus erklären, daß BM. 109 (= DK 27), wo Fulrad als capellanus sive archypresbiter erscheint, eine Urkunde für ihn persönlich ist (Pippin bestätigt ihm Güter im Elsaß und Ortenau), BM. 107, 108 und 110 sich dagegen auf Schenkungen an das Kloster Saint-Denis beziehen. Im ersten Falle kommt daher das persönliche Verhältnis, in dem Fulrad zu Pippin steht, durch den Titel capellanus zum Ausdruck; im zweiten Falle ist Fulrad hingegen der offizielle Vertreter des Klosters, dem die Schenkung gemacht wird; daher der Titel abbas.

ist. Ganz unzweifelhaft läßt sich allerdings diese Annahme nicht erweisen; doch hat sie, nach den allerdings spärlichen Quellen zu urteilen, immerhin größere Wahrscheinlichkeit für sich als die entgegengesetzte, daß Fulrad bereits in der Hausmeierzeit Pippins dessen oberster capellanus geworden sei.[1] Außerdem paßt die ganze Stellung, die Fulrad als Leiter der capella einnahm, weit eher zu Pippins Königsherrschaft als zu seinem Hausmeiertume. Denn solange die Karolinger noch Hausmeier waren, nahmen die capellani die Stellung ein, die wir oben kennen gelernt haben; sie waren Hof- und Feldgeistliche, mit der Aufsicht über die Reliquien und der Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen bei Hofe und im Felde betraut, aber noch ohne ein Oberhaupt, noch nicht unter diesem zu einer festgeschlossenen Gemeinschaft vereinigt. Erst nachdem Pippin die Königswürde erlangt hatte, steigerte er auch die Macht seines Pfalzklerus dadurch, daß er ihm in einem so angesehenen Geistlichen der fränkischen Kirche, wie es Fulrad war, ein Oberhaupt gab und so dem Institute neue Bahnen wies. Der erste Schritt zur Bildung eines stolzen und von der bischöflichen Gewalt unabhängigen Pfalzklerus war getan. Daß Pippin wohl fähig war, die ganze Tragweite eines solchen Schrittes zu ermessen und ihn mit bewußter Absicht zu tun, beweist die Umsicht und Tatkraft, mit der er auch sonst seine Kirchenpolitik führte.[2]

Ob Pippin bei der Bestellung Fulrads zum Leiter der Hofkapelle die ausdrückliche Erlaubnis der Bischöfe eingeholt hat, ist nicht sicher verbürgt. Wir besitzen dafür nur das zweifelhafte Zeugnis Hinkmars.[3] Schwerer fällt ins Gewicht, daß später Karl der Große bei Fulrads Nachfolger Hildebald um die Bewilligung der Bischöfe nachgesucht hat. Aber damals handelte es sich in erster Linie um Entbindung von der bischöflichen Residenzpflicht; bei Fulrad jedoch, der nur Abt war, brauchte Pippin eine solche Rücksicht nicht zu üben. Es zwingt uns also nichts, eine besondere Erlaubnis von seiten der Bischöfe anzunehmen.

Fulrad war dann auch der Kaplan Karlmanns, des Bruders Karls des Großen, wie eine Urkunde vom Jahre 769 für Saint-Denis beweist.[4]

---

[1] So Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches 741—752 p. 4, indem er sich auf die Ann. Lauriss. maiores 749 und die Ann. Einh. 749, ja sogar auf die Notiz der Einh. Fuld. Ann. 738, auf deren Bedeutungslosigkeit oben hingewiesen ist, beruft. Ferner M. Tangl, NA. XXXII, 169. Dubruel, Fulrad abbé de Saint-Denis (Colmar 1902) p. 26.

[2] Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II², 1 ff.

[3] Hinkmar sagt allerdings ausdrücklich „consensu episcoporum“ (vgl. oben S. 25 A. 1), doch ist das bei ihm, der immer ein Verfechter der bischöflichen Autorität war, ganz abgesehen von der zeitlichen Entfernung, nicht ohne weiteres beweisend.

[4] BM. 116 (DK. 43): „Fulradus abba seu cappellanus noster.“

In zwei weiteren Urkunden Karlmanns vom Januar und März 769 wird er nur als abbas bezeichnet.[1]

Ob Karl während der Regierungszeit seines Bruders einen eigenen obersten capellanus gehabt hat, ist nicht zu ermitteln; es wird kein Name genannt. Daß während dieser Zeit etwa Fulrad auch der oberste capellanus Karls gewesen sei, ist ausgeschlossen. Die Urkunde Karls für Saint-Denis vom Januar 769, die Fulrad einfach abbas et custos von Saint-Denis nennt,[2] ist allerdings kein durchschlagender Beweis; wohl aber die Notiz der Ann. Lauriss. maiores vom Jahre 771; sie läßt deutlich erkennen, daß Fulrad nur Kaplan Karlmanns war: er wird ausdrücklich zu dessen Großen gerechnet.[3]

Erst nach der Abdankung Karlmanns ist Fulrad Karls Kaplan geworden. So nennt er sich selbst in der eigenhändigen Unterfertigung seines Testamentes aus dem Anfange des Jahres 777 „capalanus".[4] In der Urkunde Karls vom 6. Dezember 777 findet sich dann zum ersten Male die ausführlichere Bezeichnung „cappellanus palacii nostri",[5] die nun für längere Zeit der offizielle Titel wurde.

Nicht minder bemerkenswert und bezeichnend für die Obliegenheiten, die dem obersten capellanus als berufenem Hüter der königlichen Reliquien zufielen, ist die Anrede als „custos capellae", die Alkuin in Fulrads Epitaph,[6] das er wohl bald nach dessen am 16. Juli 784 erfolgten Tode verfertigte, gebraucht.

---

[1] BM. 117 (DK. 44) und 119 (DK. 46).

[2] BM. 131 (DK 55).

[3] MG. SS. I, 148 (= Kurze p. 32, auch zitiert von Simson, Karl d. Gr. II, 540 A. 4.): „Domnus rex Carolus venit ad Corbonacum villam, ibique venientes Wilcharius archiepiscopus et *Folradus capellanus* cum aliis episcopis et sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites *cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni.*"

[4] M. Tangl, Das Testament Fulrads von Saint-Denis, NA. XXXII, 210 u. 212; vgl. ferner a. a. O. 214. — Das Verhältnis der vier Ausfertigungen, die uns von dem Testamente Fulrads vorliegen, ist nunmehr durch Tangl a. a. O. 167ff. klar gestellt. Danach ist A am Hofe Karls des Gr. zu Herstal 777 (Jan.-März) ausgefertigt; B, das früher unter dem Namen des „kleineren Testamentes" ging (so Wirtemb. UB. I, 19), eine „Neuredaktion von A zum Zwecke einer besseren und zutreffenderen topographischen Anordnung des aufgezählten Einzelbesitzes" (Tangl a. a. O. 189); C ein gleichzeitige, auf Befehl Fulrads durch einen Mönch von Saint-Denis niedergeschriebene Fassung (Tangl a. a. O. 194, 196); D eine Fälschung vom Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts (Tangl a. a. O. 206, 215). A und B sind von Fulrad eigenhändig unterfertigt (vgl. die von Tangl beigegebenen Faksimiles).

[5] BM. 213 (DK. 118). — Sonst erscheint Fulrad im Texte der Urkunden Karls, ebenso in den tironischen Noten von DK. 104, 131, 136, 139, 140, 150 (Tangl, Arch. f. Urkundenforsch. I, 95, 98, 99, 101, 162) stets ohne den Titel capellanus.

[6] Alcuini Carm. 92, 2 (Poetae lat. aevi Carol. I, 319):

„Corpore Fulradus tumulo requiescit in isto,
Notus in orbe procul, noster in orbe pater.

b) Angilram von Metz.

Fulrads Nachfolger als Vorstand der capellani wurde Bischof Angilram von Metz.[1]

Wie eine wenig spätere Mitteilung besagt, gewährte Papst Hadrian I. Karl dem Großen ausdrücklich das Recht, Angilram zur Erledigung der Geschäfte, die ihm als oberstem capellanus zufielen, dauernd an seinem Hofe zu behalten,[2] obwohl er nach kanonischem Rechte eigentlich an seinen Sprengel gebunden war. Daß Karl für ihn auch noch die besondere Genehmigung der Bischöfe eingeholt habe, wird nicht berichtet; es ist jedoch anzunehmen, da diese Maßnahme Karls wenige Jahre darauf bei Angilrams Nachfolger Hildebald ausdrücklich bezeugt wird.[3]

Über den Zeitpunkt, an dem Angilram zum obersten capellanus ernannt wurde, liegen keine genaueren Nachrichten vor. Die früheste Erwähnung seiner neuen Würde stammt, obwohl sein Vorgänger bereits am 16. Juli 784 gestorben war, erst vom 11. Juni 788.[4] Es bleibt also ein Spielraum von vier Jahren. Ölsner[5] nimmt daher an, daß Angilram erst 787 oder kurz vorher die Leitung der Hofkapelle bekommen habe. Doch werden die Verhandlungen mit dem Papste um die notwendige Entbindung von der Residenzpflicht schon früher im Gange gewesen sein. Rettberg und Abel[6] haben mit Recht darauf

---

Inclytus iste *sacrae* fuerat *custosque capellae,*
Hic decus ecclesiae, promptus in omne bonum."

Ob allerdings hierunter ein offizieller Titel zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft. In der Urkunde Karls vom 13. Jan. 769 (BM. 131 = DK. 55) bezieht sich die Stelle „ubi F. abbas et custos praeesse dinoscitur" auf Saint-Denis, nicht auf die Pfalzkapelle. Der Titel custos ist sonst erst bei Hildebald nachzuweisen. — Über den Todestag Fulrads vgl. Simson, Karl d. Gr. II. 541 nebst A. 3.

[1] Über Angilram vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 501f. (hier jedoch fälschlich Archicapellan genannt); Waitz, VG. III, 518; Abel, Karl d. Gr. I, 395; Simson II, 541; Ölsner, Art. Angilram in der Allg. deutschen Biogr. I, 460.

[2] Synod. Francof. c. 55 (Conc. II, 171 = Capit. I, 78) vom Jahre 794: „Dixit etiam domnus rex in eadem synodum, ut a sede apostolica, id est ab Adriano pontifici, licentiam habuisse, ut Angilramnum archiepiscopum in suo palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas" . . .

[3] Synod. Francof. 794 c. 55. Siehe unten S. 32 A. 3.

[4] Allerdings hat es Tangl (Archiv f. Urkundenforsch. I, 106) sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir in den tironischen Noten von BM. 276 = DK. 154 (786 Nov. 5) lesen müssen: „Ordinante domno rege per Angil[ram]num." Das würde unmittelbar den Beweis liefern, daß Angilram bereits 786 oberster capellanus war (s. unten Abschn. C), doch lassen wir dieses immerhin nicht ganz gesicherte Zeugnis hier außer acht.

[5] Allg. d. Biogr. I, 460. — Ölsner nennt nämlich fälschlich 787 anstatt 788 als das Jahr, in dem A. zuerst erwähnt wird.

[6] Rettberg, KG. I, 502; Abel, Karl d. Gr. I, 395.

hingewiesen, daß Angilram den erzbischöflichen Titel, in dessen Besitze er auch bereits bei jener ersten Erwähnung im Jahre 788 erscheint, von Hadrian gerade mit Rücksicht auf seine neue hohe Würde bei Hofe und gewissermaßen als Höflichkeitsbezeugung gegen Karl erhalten haben werde.[1] Es ist also anzunehmen, daß Karl bald nach 784 den Angilram bereits zum Leiter der Hofkapelle ausersehen hatte, und daß dieser bei seinem Aufenthalte zu Rom, höchstwahrscheinlich im Jahre 785,[2] sich sowohl den Dispens von der bischöflichen Residenzpflicht wie auch das erzbischöfliche Pallium holte.

Folgende Titel bezeichnen das Amt des Angilram.

In einer Urkunde vom 11. Juni 788 nennt Karl ihn „Mettensis ecclesie archiepiscopus atque capellanus palacii nostri",[3] also mit demselben Titel, den auch Fulrad in der oben zitierten Urkunde Karls vom 6. Dezember 777 führt. In einer anderen Urkunde Karls vom 25. Oktober 788 findet sich eine eigenartige Umschreibung des Titels: „Engilrammus archiepiscopus . . ., qui et sanctam capellam palacii nostri gubernare videtur".[4] Ebenso neu ist die Bezeichnung, die Alkuin in einem Briefe an den Abt Usuald von Monte Amiata, der in die Jahre 794—796, also in die Zeit kurz nach dem Tode Angilrams fällt, gebraucht: „Angilramnum archiepiscopum et sanctae capellae primicerium".[5]

c) Hildebald von Köln.

Nachdem Angilram auf dem Feldzuge gegen die Avaren am 26. Ok-

---

[1] Gerade so erhalten auch die beiden anderen Bischöfe, die später als oberste capellani erscheinen, Hildebald von Köln und Drogo von Metz, den Titel Erzbischof. Es ist also sehr interessant zu beobachten, wie der Papst auf diese durchaus fränkische, ganz außerhalb der hergebrachten kirchlichen Hierarchie stehende Institution Rücksicht nimmt und bemüht ist, ihr durch Erteilung des Palliums auch seinerseits eine höhere Weihe zu geben. Auch Fulrad wurde ja schon vom Papste archipresbyter Franciae genannt.

[2] Diesen Aufenthalt Angilrams erwähnt Alkuin (EE. IV, 134); allerdings steht das Jahr nicht ganz sicher fest (Hauck II², 206 A. 3); doch halte ich die Vermutung Jaffés, der, auf einer Stelle der Capitula Angilramni fußend, zuerst auf 785 hingewiesen hat (EE. IV, 134 A. 4), diesem ganzen Zusammenhange nach für sehr wahrscheinlich.

[3] BM. 294 (DK. 161). — Ebenso Catalogus episc. Mett. (SS. XIII, 306): „Anghilrammus archiepiscopus [et palatii capellanus]"; vgl. auch SS. II, 269.

[4] BM. 298 (DK. 162).

[5] EE. IV, 134. — Über den Ursprung des Titels primicerius vgl. Brunner, RG. II, 122. — Die übrigen Zeugnisse kommen, teils, weil sie gefälscht, teils, weil sie erst späteren Datums sind, nicht in Betracht; so z. B. wenn Angilram in der gefälschten Urkunde Ludwigs d. Fr. (BM. 962, angeblich vom 15. Mai 836) „archicapellanus palatii", oder wenn es in den Epistulae ad divortium Lotharii II. regis pertinentes no. 9 (EE. VI, 223) heißt: „Engilramnus . . . summus capellanus eius et apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus" (vgl. hierüber den Exkurs).

tober 791 gestorben war,[1] wurde Bischof Hildebald von Köln[2] mit der Leitung der Hofkapelle betraut.

Auch bei ihm zogen sich die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle um die Entbindung von der Residenzpflicht anscheinend in die Länge. Erst auf der Frankfurter Synode von 794 erhielt Karl dann auch von den Bischöfen die Genehmigung, Hildebald dauernd an seinem Hofe behalten zu können.[3]

Gerade wie sein Vorgänger Angilram, bekam auch Hildebald, zweifellos eben als Leiter der Hofkapelle, vom Papste das erzbischöfliche Pallium. In seinem Besitze erscheint er zuerst 795,[4] während er vorher[5] und noch auf der Frankfurter Synode von 794[6] ausdrücklich nur als episcopus bezeichnet wird. Er wird also 794 oder spätestens 795 zum Erzbischof ernannt sein.[7]

Für Hildebald ist die Anzahl der Zeugnisse, die ihn als Leiter der Hofkapelle bezeichnen, weit größer als für seine Vorgänger. Aus den Königsurkunden läßt sich die Würde Hildebalds allerdings nicht erkennen;[8] dagegen wird er sehr oft in den Traditionsurkunden des

---

[1] Ann. Laureshamenses 791 (SS. I, 34). — Simson, Karl d. Gr. II, 542.

[2] Vgl. Waitz, VG. III, 518 A. 2; Simson, Karl d. Gr. II, 542 nebst A. 2.

[3] Synod. Francof. c. 55 (Capit. I, 78 = Conc. II. 171): „Deprecatus est et eadem synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum episcopum habere debuisset, quia et de eodem, sicut et de Angilramnum, apostolicam licentiam habebat. Omnis synodus consensit, et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas."

[4] Trad. S. Cass. et Flor. no. 32. — Dieses Traditionsbuch zuerst veröffentlicht von Perlbach, NA. XIII, 145—170 (vgl. Hauck II, 206 A. 4).

[5] Trad. S. Cass. et Flor. no. 14 (787 Okt. 9 bis 788 Okt. 9).

[6] S. oben A. 3.

[7] Auch die Erhebung Hildebalds zum archiepiscopus war, wie die Angilrams, in erster Linie zweifellos eine persönliche Auszeichnung, die Karl beim Papste für den Leiter seiner Hofkapelle erwirkte. Man kann also deshalb nicht ohne weiteres das Jahr 794 oder 795, wie schon Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands I, 540 (R. schwankt allerdings, da er die Trad. S. Cass. et Flor. noch nicht kannte, zwischen 794 und 799) richtig bemerkt, als Entstehungsjahr der Kölner Erzdiözese ansehen. Diese bildete sich allerdings nach der Frankfurter Synode von 794, auf der die Einrichtung von festgeschlossenen Metropolitansprengeln beschlossen wurde, allmählich aus. Karl wandte jedoch dieser Angelegenheit nur geringes Interesse zu. Man wird daher den Titel archiepiscopus vor allem als persönliche Auszeichnung für Hildebald betrachten müssen (vgl. Hauck II, 206 A. 4. 208). — Daß Hildebald auch nach 795 gelegentlich noch episcopus genannt wird, woran Rettberg Anstoß nimmt, kommt auch sonst bei Erzbischöfen (so z. B. auch gerade bei dem Titularerzbischof Drogo von Metz) vor und ist ohne Belang.

[8] Nur in den tironischen Noten BM. 429 (DK. 206, 807 Aug. 7) heißt es: „Hildebaldus episcopus ita firmavit." BM. 295 (DK. 245) mit der Rekognition „Hildibaldus archiepiscopus Coloniensis et sacri palatii capellanus recognovi" ist Fälschung; der

Klosters Mondsee und des Stiftes St. Cassius und Florentius in Bonn, die er von Karl als Dotation erhalten hatte, genannt, so daß wir für seine Stellung als oberster capellanus zahlreiche Belege besitzen.

In den Traditionen für St. Cassius und Florentius wird er als Leiter der Hofkapelle zuerst 799 (no. 26) erwähnt, und zwar als „archiepiscopus et palacii capellanus", ebenso 801 (no. 30) als „episcopus atque palatii capellanus". Dagegen findet sich in einer Urkunde vom 5. April 804 (no. 12) der Titel „episcopus et *sacri* pallatii capellanus".

Wir dürfen daraus schließen, daß Hildebald zunächst noch denselben Titel wie seine Vorgänger Fulrad und Angilram geführt hat. Dann aber hat sich, nach der Krönung Karls zum römischen Kaiser und augenscheinlich unter dem Einflusse des griechischen Zeremoniells, das nun auch am fränkischen Hofe mehr und mehr Eingang fand, die feierlichere Bezeichnung „sacri palatii capellanus" festgesetzt; sie führt Hildebald in der Folgezeit fast ausschließlich, und man darf sie daher wohl als offiziellen Titel auffassen.[1]

Diese Annahme wird durch die Mondseer Traditionen bestätigt. Auch hier wird er meist, im ganzen siebzehnmal, „sacri palatii capellanus" genannt, und zwar in Urkunden, die den Zeitraum von 803—814 umfassen.[2] In zwei Urkunden bezeichnet er sich sogar selbst mit diesem Titel.[3]

Sehr interessant ist auch die Bezeichnung Hildebalds als „archiepiscopus et sacri palacii inperialis custus",[4] die sich, wie der Titel „archiepiscopus custus capellanus",[5] zweifellos ebenfalls auf das Verhältnis zur Hofkapelle bezieht und noch deutlich das Wächteramt über die königlichen Reliquien, das wir schon bei Fulrad kennen gelernt haben, erraten läßt. Aber zugleich deutet jener Titel auch an, daß der Einfluß des obersten capellanus nicht bloß auf rein geistliche Angelegenheiten beschränkt war, sondern sich über den ganzen Hof erstreckte.

Versuch Hüffers, Korveier Stud. S. 99 A. 5, sie zu retten, ist keineswegs überzeugend. Vgl. Simson, Der Poeta Saxo und der angebliche Friedensschluß zu Salz (NA. XXXII, 44).

[1] Bloß archiepiscopus und capellanus nennt ihn die Vita Leonis III. (Muratori, SS. rer. Ital. III 1, 198).

[2] Traditiones Lunaelacenses (UB. des Landes ob der Enns, Bd. 1) no. 11, 14, 21, 30, 36, 48, 51, 58, 72, 86, 95, 101, 102, 103, 107, 110[a], 110[b], 118.

[3] Trad. Lunael. 36: „Hildepaldus divina clemencia archiep. atque sacri palacii capellanus Lantperhto salutem." Trad. Lunael. 102: „*ego* H. archiep. et sacri palacii capellanus."

[4] Tr. Lunael. no. 84.

[5] Tr. Lunael. no. 68. — Dagegen bezieht sich rector (Tr. Lunael. 14 und 51) nur auf die Leitung des Klosters, wie Tr. Lunael. no. 59 (Maninseo, ubi H. episcopus rector esse videtur) klar beweist.

Dieser beherrschende Einfluß kommt auch in der Schilderung, die Angilbert von der Tätigkeit Hildebalds entwirft, klar zum Ausdruck:

„Cur te non memorem, magnae primicerius aulae,
Aaron quippe prius magnus sub Mose sacerdos
In te nunc nostra subito reviviscit in aula.
Tu portas Effoth, sacrumque altaribus ignem,
Ore poli clavem portas manibusque capellae,
Tu populum precibus defendis semper ab hoste.“ [1]

Es kann daher nicht verwundern, wenn Hildebald gelegentlich geradezu als „sacri palatii archiepiscopus“ bezeichnet wird.[2]

C. Die Stellung des obersten capellanus am Ende der Regierung Karls des Großen

Das Amt des obersten capellanus wuchs seit seiner Gründung durch Pippin bis in die letzte Zeit Karls des Großen zu immer mehr überragender Machtfülle empor. Beim Tode des großen Kaisers hatte es den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht.

Das läßt sich schon aus den Titeln jener Zeit erkennen. Während Fulrad anfangs noch den einfachen Titel „capellanus“ führt, prägt sich Hildebalds machtvolle Stellung in den mannigfaltigsten Bezeichnungen aus; heißt jener bloß „custos capellae“, so führt dieser den anspruchsvollen Titel „sacri palacii inperialis custus“.

Demgemäß waren denn auch die Befugnisse des obersten capellanus am Ende von Karls Regierung sehr ausgedehnt und bedeutend.[3]

---

[1] Carm. 2 V. 56—61 (MG. Poetae Carol. aevi I, 361 f.).

[2] Concil. Mogunt. 813 praef. (Mansi XIV, 64 = Conc. II, 259). — Conring hat mit Unrecht an dieser Bezeichnung Hildebalds Anstoß genommen; er vermutet, daß statt archiepiscopus zu setzen sei archicapellanus, oder vielleicht auch archiepiscopus sacri palatii archicapellanus. Dem hat mit Recht schon Mabillon, De re dipl. p. 116 widersprochen. Der Ersatz archicapellanus ist unmöglich, da dieser Titel 813 noch nicht vorkommt. Die richtige Erklärung hat jedenfalls Hauck II, 211 A. 1 getroffen, indem er darauf hinweist, daß auch damals noch die erzbischöfliche Würde in erster Linie als eine „persönliche Auszeichnung“ angesehen wurde; man konnte sie sich also auch damals noch nicht nur in Verbindung mit einem Erzbistum, sondern auch lediglich in Verbindung mit dem Amte des obersten capellanus, dem ja Hildebald ursprünglich das erzbischöfliche Pallium zu verdanken hatte, denken (vgl. oben S. 32 A. 7). Am passendsten dürfte der Titel sich daher mit „Erzbischof beim Palatium“ übersetzen lassen.

[3] Vgl. Waitz, VG. III, 522; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 295 f. — Auch hier werde ich mich vor allem auf gleichzeitige Zeugnisse stützen; lediglich zur Unterstützung werde ich daneben Hinkmars Werk heranziehen.

Das Amt war zunächst noch immer ein rein geistliches. Wie es seinen Ursprung in der Verehrung einer Reliquie, der capella s. Martini, hatte, so gehörte auch jetzt noch die Pflege und Bewahrung der königlichen Reliquien zu den vornehmsten Aufgaben des obersten capellanus.[1] Dieser hatte ferner die Oberaufsicht über die gesamte Hofgeistlichkeit;[2] er war ihr alleiniger Vorgesetzter und Berater. Mit ihrer Hilfe sorgte er für die Vollziehung der gottesdienstlichen Handlungen am Hofe,[3] wozu auch die Segnung der Speisen vor jeder Mahlzeit gehörte.[4]

Kann man so sein Amt mit dem eines modernen Oberhofpredigers[5] vergleichen, ging doch andererseits sein Einfluß weit über die rein geistlichen Angelegenheiten des Hofes hinaus. Auch in Fragen, die die gesamte fränkische Kirche betrafen, hatte er eine entscheidende Stimme.

Häufig fand er Verwendung in wichtigen diplomatischen Missionen. So hatte schon Fulrad großen Anteil an den Verhandlungen, die Pippin vor und nach seiner Thronbesteigung mit dem päpstlichen Stuhle führte.[6] Sein Nachfolger Hildebald war unter den Abgesandten Karls, die den vertriebenen Papst Leo III. nach Rom zurückführen und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen untersuchen sollten.[7]

Eine noch wichtigere Rolle spielte der oberste capellanus in der inneren Kirchenpolitik.

Namentlich bei Personalfragen, wie bei der Besetzung von Bistümern und Abteien, übte er einen entscheidenden Einfluß aus; denn da jene schon zu Karls Zeit häufig mit Mitgliedern der Hofkapelle besetzt wurden und er also die in Betracht kommenden Persönlichkeiten genau kennen mußte, so wird sein Vorschlag vor allen anderen Beachtung gefunden haben.

Der oberste capellanus war ferner der Vermittler zwischen der übrigen Geistlichkeit und der Person des Königs, die offizielle Instanz, an die zunächst alle kirchlichen Angelegenheiten des Reiches berichtet

---

[1] Vgl. die Titel „custos capellae", „sacri palacii inperialis custus", „archiepiscopus custus capellanus". — Der Titel „palatii custos" findet sich auch bei Hinkmar c. 16, 19, 32.

[2] Walahfrid, De exordiis et incrementis rer. eccl. c. 32 (Capit. II, 515). Hinkmar c. 16. Unten S. 38 A. 5.

[3] Vgl. die Schilderung, die Angilbert von der Tätigkeit Hildebalds entwirft, oben S. 34.

[4] Vgl. Waitz, VG. III, 522 A. 1.

[5] Der Vergleich bei Bresslau a. a. O.

[6] Ann. Lauriss. maiores und Ann. Einhardi 749 (MG. SS. I, 136f.) und 755 (MG. SS. I, 138, 141).

[7] Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern, S. 199.

wurden.[1] Auf den Synoden hatte er augenscheinlich den Standpunkt des Königs gegenüber den Bischöfen zu vertreten.[2]

Infolge dieser weitreichenden und umfassenden Befugnisse des obersten capellanus hat man begreiflicherweise von jeher die Frage aufgeworfen, ob er vielleicht auch zu der anderen Zentralbehörde am karolingischen Hofe, der Kanzlei, in einem amtlichen Verhältnis gestanden habe. Diese Frage lag um so näher, als man annehmen durfte, daß der oberste capellanus, nachdem er dem Könige über irgendeine kirchliche Angelegenheit oder Schenkung Vortrag gehalten hatte, nun auch bei der Abfassung der hierüber ausgestellten Urkunden seinen Einfluß geltend zu machen suchte. Aus dem Texte der Königsurkunden dieser Zeit ließ sich allerdings eine solche Stellung des obersten capellanus zur Kanzlei nicht erweisen, und sie ist daher, nach dem Vorgange Th. Sickels, noch bis in die jüngste Zeit immer wieder aufs entschiedenste geleugnet.[3] Erst aus den von ihm richtig entzifferten tironischen Noten glaubt nunmehr Tangl den Vorstand der Kapelle auch als obersten Leiter der Kanzlei erweisen zu können.[4]

Am häufigsten sind die Vermerke, die Fulrads Anteil am Urkundenwesen erkennen lassen: er erteilt im Namen des Königs an die Kanzlei Befehle auf Ausfertigung von Urkunden.[5] Für Angilram besitzen wir kein sicher beglaubigtes Zeugnis; doch hat es Tangl sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir ein solches in BM. 276 (= DK. 154) zu erblicken und hier zu lesen haben: „Ordinante domno rege per Angilramnum".[6] Auf Hildebalds Anteil am Urkundenwesen weist hin der sehr bezeichnende Vermerk zu BM. 429 (= DK. 206): „Hildebaldus episcopus ita firmavit";[7] Hildebald hat also hier unmittelbar an der Vollziehung der Urkunde teilgenommen. Aus alledem geht, wie Tangl meint, hervor, daß bereits zur Zeit der ersten Karolinger der oberste capellanus eine ähnliche Stellung gegenüber der Kanzlei eingenommen hat, wie man

[1] Sowohl Walahfrid c. 32 wie Hinkmar c. 19 vergleichen ihn daher sehr treffend mit dem comes palatii; vgl. auch Hinkmar c. 20.

[2] Es ist dafür sehr bezeichnend, wenn Hildebald auf der Mainzer Synode 813 geradezu als „sacri palatii archiepiscopus" bezeichnet wird.

[3] Weniger schroff als Sickel ist Bresslau a. a. O. 296.

[4] Archiv für Urkundenforschung I (1907), 87ff., besonders 162ff.

[5] Es begegnen dafür *ordinare* DK. 104, 139, 140; *ambasciare* DK. 136; *rogare* DK. 6. Ob DK. 150 (wie DK. 131: Folradus abba et Rado) „Fulradus *abba*" oder „F. *ambasciavit*" zu lesen ist, läßt Tangl a. a. O. S. 101 zweifelhaft. — „Ambasciare" erklärt Bresslau (Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger, Arch. f. Urkundenf. I, 168ff.) nunmehr als „nuntiare", „referre", d. h. den königlichen Beurkundungsbefehl der Kanzlei melden und übermitteln (S. 177).

[6] Arch. f. Urkundenf. I, 106. Mühlbacher liest DK. 154: „ordinante domno rege per . . . virtum".

[7] Arch. f. Urkundenf. I, 103.

sie sonst erst seit Ludwig dem Deutschen für ihn annehmen zu müssen glaubte.[1]

Wie dem auch sei, ob wir dem obersten capellanus nicht nur die

---

[1] Doch vgl. Seeliger, Hist. Vierteljahrsschr. 1908, I, 76ff. — Gleichwohl wird man auch jetzt noch — nach den Ausführungen Tangls —, entgegen Sickel (Acta I, 9, 101; Beitr. z. Dipl. II, Wiener S.-B. 39, 149), Waitz (VG. III, 523f.) und Mühlbacher (Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 182), daran festhalten müssen, daß Archiv und Kapelle nicht identisch waren. Allerdings heißt es Synod. Francof. c. 3 vom Jahre 794 (Capit. I, 74 = Conc. II, 166), daß eine Abschrift der Urkunde, die Tassilo erhält, „in sacri palatii capella" (vgl. unten II, § 3, 2) niedergelegt werden soll. Bresslau, Urkundenlehre I, 132 A. 5 hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß nicht das in die Kapelle gebrachte, sondern das in der Pfalz zurückbehaltene das Archivexemplar war; im übrigen vermag aber auch er diesen nur vereinzelt überlieferten Fall nicht zu erklären, denn seine Ansicht, daß lediglich wegen ihrer besonderen Bedeutsamkeit eine Abschrift jener Urkunde in der Kapelle deponiert sei, befriedigt doch nicht durchaus. Dagegen scheint mir eine Erklärung in der bekannten Stelle der Vita Hadriani zu liegen, in der Karl d. Gr. das Schenkungsversprechen seines Vaters wiederholt: sowohl der König wie der Papst erhalten besondere Ausfertigungen, dagegen entspricht das Exemplar, das Karl selbst am Grabe des h. Petrus deponiert, genau der in der Pfalzkapelle niedergelegten Urkunde (Vita Hadriani ed. Duchesne c. 43, auch bei Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums[2] no. 160; zu dem Gebrauche, Urkunden bei der Confessio s. Petri zu deponieren, vgl. die Notiz NA. XXXI, 260 no. 65). Es scheint mir daher nicht ausgeschlossen, daß die uns zum Jahr 794 überlieferte Maßnahme mit der Urkunde Tassilos nichts anderes als eine bloße Nachahmung des in Rom üblichen Brauches ist. — Ganz verkehrter Weise gibt Eberl, Stud. zur Gesch. der Karol. in Bayern (Progr. Straubing 1891) S. 38 sacri palatii capella wieder durch „Bibliothek der königlichen Kanzlei". — Auf die zuerst von Monod (Études critiques sur les sources de l'hist. carolingienne I; 1898) ausgesprochene, von Bloch (Gött. gel. Anzeigen 1901; S. 878ff.) dagegen zurückgewiesene Ansicht, daß die einzelnen Erzkapellane von Angilram an persönlich einen bestimmenden Anteil an der Abfassung der Reichsannalen gehabt hätten, gehe ich hier nicht näher ein. Nur in einem Punkte möchte ich M. bestimmt widersprechen und die Ausführungen Blochs unterstützen. Um den seiner Ansicht nach unbestreitbaren, mit dem Jahre 801 einsetzenden Stilwechsel zu erklären, nimmt M. an, daß Angilbert bis zu diesem Jahre sich mit Hildebald in der Leitung der Kapelle geteilt und auf die Abfassung der Annalen bestimmend eingewirkt habe. Schon Bloch hat aus stilistischen Gründen die Unmöglichkeit, bei diesem Jahre einen Einschnitt zu machen, betont. Aber auch die Hypothese, die M. zur Erklärung seiner Ansicht anführt, entbehrt jeder Grundlage. Angilbert kann höchstens in den Jahren 791 bis 794 größeren Einfluß in der Hofkapelle gehabt haben; aber nicht einmal in dieser Zeit war er ihr offizieller Leiter (s. unten S. 40f.); nichts berechtigt uns vollends, ihn nach 794 Hildebald als gleichberechtigten Kollegen an die Seite zu stellen. Monods Versuch, die Reichsannalen auf die Persönlichkeiten der Erzkapellane zu verteilen und ihnen einen bestimmenden, vielleicht sogar unmittelbaren Anteil an ihrer Abfassung zuzuschreiben, ist daher als mißlungen zu betrachten. Nur soviel wird man sagen können, daß die Reichsannalen in den Kreisen der Hofgeistlichkeit entstanden seien. Die Einschränkung, die Bloch (S. 882) macht, wenn er sagt „in der Hofgeistlichkeit der kaiserlichen Kapelle", halte ich nach dem, was ich unten S. 39 A. 1 ausgeführt habe, nicht für nötig.

Funktionen eines „Ministers der geistlichen Angelegenheiten“,[1] sondern im besonderen auch die eines „obersten Kanzleichefs“ zuschreiben dürfen: er war vor allem ein Symbol für die kirchliche Politik Karls des Großen, der sich in dem obersten capellanus ein Gegengewicht gegen die in der Verbindung mit Rom und in der bischöflichen Macht schlummernden zentralisierenden Tendenzen geschaffen hatte, ein Amt, das so gar nicht in den regelmäßigen Bau der kirchlichen Hierarchie hineinpaßte und das trotzdem auf die kirchlichen Verhältnisse des weiten Reiches den größten Einfluß ausübte.

2. Die übrigen capellani

A. Die niederen capellani des Königs

Die niederen capellani — capellani minores nennt sie Walahfrid[2] — treten neben dem obersten capellanus naturgemäß mehr in den Hintergrund. Sie finden daher auch in den Quellen weniger Beachtung. Jedenfalls muß man sich das Kollegium der capellani weit größer vorstellen, als es den Quellen nach den Anschein hat.

Waren die wenig zahlreichen capellani Karlmanns, nach dessen Kapitular aus dem Jahre 742 zu urteilen, wohl vorwiegend Presbyter, so finden sich in der späteren Kapelle alle kirchlichen Grade vertreten.[3]

In rechtlicher Beziehung waren die capellani von der bischöflichen Gewalt völlig unabhängig; sie standen lediglich unter dem obersten capellanus.[4]

Zu den capellani gehörten zunächst zweifellos alle Kleriker, die unter der Leitung des obersten capellanus die Reliquien des Königs zu behüten und die gottesdienstlichen Handlungen in der Pfalz zu verrichten hatten. Aber auch darüber hinaus werden zu ihnen überhaupt alle Geistlichen gerechnet sein, die sich dauernd am Hofe des Königs aufhielten; zum mindesten unterstanden sie, da sie sonst keinem kirchlichen Oberen unterworfen waren, der geistlichen Aufsicht des obersten capellanus.[5]

---

[1] So Bresslau, Urkundenl. I, 296; Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern, S. 74.

[2] De exordiis et incrementis rer. eccl. c. 32.

[3] Waitz, VG. III, 526.

[4] Das geht vor allem aus der scharfen Polemik hervor, die zur Zeit Ludwigs des Frommen Wala gegen den Stand der capellani führte, und auf die ich unten (III, § 1, 3) noch zu sprechen kommen werde. — Vgl. Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I, 234 A. 90.

[5] Hinkmar, De ordine palatii c. 16: „*omnem* clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat.“

Ein doppeltes Verhältnis verband daher, falls die oben erläuterte Hypothese Tangls zutrifft, die Kleriker der Kanzlei mit dem Leiter der Hofkapelle. Einmal waren sie seine Untergebenen als Geistliche und andererseits als Beamte der Kanzlei. Aber auch ganz abgesehen davon kann es nicht verwundern, wenn der Kanzler Karlmanns, Maginarius, und der Karls, Hitherius, gelegentlich geradezu auch als capellani bezeichnet werden.[1]

Auch der Stand der unteren capellani erforderte bedeutende Männer. Das läßt sich schon daraus schließen, daß Mitglieder der Hofkapelle oft bei wichtigen diplomatischen Verhandlungen Verwendung fanden und vielfach auch zu hohen kirchlichen Würden gelangten.[2]

Ich stelle im folgenden einige capellani zusammen, die sich in den Quellen mit Namen belegen lassen, ohne dabei auf Vollständigkeit irgendwie Anspruch erheben zu wollen. Die Notizen sollen nur den Zweck haben, eine Vorstellung von der Ausdehnung der Hofkapelle unter Pippin und Karl dem Großen zu geben und die Funktionen, in denen ihre Mitglieder erscheinen, zu zeigen.[3]

Papst Paul I. erwähnt in einem Briefe an König Pippin aus den

---

[1] Zu Maginarius s. unten S. 40. — Beiden Männern hat man den Titel capellanus absprechen wollen. Die Frage, ob der capellanus Maginarius mit dem gleichnamigen Kanzler Karlmanns identisch sei, ist von Sickel (Acta Karol. I, 77 A. 1) verneint, von Simson (Karl d. Gr. I, 487, II, 543 A. 2) und Mühlbacher (MG. DK. I, 61) offen gelassen, nunmehr jedoch, nach dem Vorgange von Waitz (VG. III, 515 A. 5), durch Tangl (NA. XXXII, 185) auf dem Wege der Schriftvergleichung in bejahendem Sinne entschieden. — Damit erledigt sich auch eigentlich die von Sickel I, 78, 101 und Simson (Karl d. Gr. II, 542 A. 5) verneinte, von Waitz (VG. III, 512 A. 2 und 515 A. 5) und Bresslau (Urkundenl. I, 276 A. 3) dagegen bejahte Frage, ob der Kanzler Karls, Hitherius, den Titel capellanus, den ihm die Vita Hadriani (ed. Duchesne c. 42, auch bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums[2] no. 160) beilegt, zu Recht führe. Nur den Einwand könnte man erheben, daß Maginarius erst längere Jahre, nachdem er Karlmanns Kanzler gewesen, als capellanus erscheine und also inzwischen vielleicht seine Stellung gewechselt habe, Hitherius dagegen, nach der Vita Hadriani, im Besitze beider Funktionen zu gleicher Zeit erscheine und daher unmöglich capellanus sein könne. Aber auch dieses Bedenken ist meiner Ansicht nach hinfällig, sobald man capellanus in dem allgemeinen Sinne als Mitglied der Hofgeistlichkeit faßt; obgleich ich es nicht für ausgeschlossen halte, daß ein Kleriker der Kanzlei gelegentlich auch zu den capellani im engeren Sinne, die speziell die Kulthandlungen am Hofe verrichteten, gehört habe. Vielleicht durch ein gemeinsames Oberhaupt verbunden, werden Kapelle und Kanzlei, unbeschadet ihrer sonstigen Selbständigkeit, jedenfalls hinsichtlich der in ihnen dienenden Persönlichkeiten nicht immer streng geschieden gewesen sein. Die jeweilige Verwendung eines Geistlichen in einer der beiden Behörden wird, wie Tangl (Arch. f. Urkundenf. I, 164) richtig bemerkt, von dem Belieben des obersten capellanus abhängig gewesen sein.

[2] Vgl. die im Text gegebenen Beispiele.

[3] Vgl. hierzu namentlich Simson, Karl d. Gr. II, 543—545.

Jahren 764—766 einen Flaginus capellanus, der von Pippin als Gesandter an ihn abgeschickt war.[1] Ende 781 oder Anfang 782 wird in einem Briefe Hadrians I. an Karl den Großen der Abgesandte Karls an den Papst, Maginarius, als religiosus capellanus bezeichnet;[2] auch sonst wird Maginarius noch öfters genannt,[3] allerdings nicht mehr als capellanus; nach dem Tode Fulrads im Jahre 784 wurde er dessen Nachfolger als Abt von Saint-Denis.[4] Die Gesta abbatum Fontanellensium erwähnen einen Witboldus, gloriosissimi regis Karoli tum temporis capellanus;[5] er wurde um 786 als Gesandter in der Heiratsangelegenheit der Prinzessin Rotrud nach Byzanz geschickt; nach seiner Rückkehr erhielt er das Kloster des h. Sergius bei Angers. Ende 787 oder Anfang 788 bezeichnet Hadrian I. in einem Briefe an Karl den Großen den auch sonst aus den Verhandlungen zwischen Karl und Hadrian bekannten Roro als capellanus,[6] sonst kommt dieser Titel bei Roro nicht mehr vor.

Zu vielen Irrtümern und falschen Auffassungen hat die Stellung Angilberts in Karls Hofkapelle Anlaß gegeben.[7] Es muß im Auge behalten werden, daß nur in einem Briefe Hadrians an Karl den Großen, aus dem Frühjahr des Jahres 791, das Verhältnis Angilberts zur königlichen Kapelle unzweifelhaft zum Ausdruck kommt: Hadrian nennt ihn hier „minister capellae".[8] Nur die spätere, von Anscher verfaßte Vita be-

[1] Codex Carolinus no. 36 (EE. III, 544). — Dagegen ist der Zusatz zu Ann. Lauriss. 769 (SS. I, 148): „simulque Launum episcopum eiusdem civitatis, qui fuerat capellanus domni Pippini regis patris sui, quem ipse rex Pippinus episcopum fecerat de ipsa civitate", ohne Wert und zu verwerfen; vgl. Ölsner, Pippin S. 403 A. 3; Sickel, Acta Karol. I, 70 A. 12.

[2] Cod. Carol. no. 71 (EE. III, 601).

[3] Vgl. EE. III, 599, 603, 609, 615, 618, 656.

[4] Alkuins Epitaph auf ihn Poetae lat. aevi Carol. I, 319.

[5] SS. II, 291; ed. Loewenfeld (1886) p. 46. Vgl. Simson, Karl d. Gr. II, 543.

[6] Cod. Carol. no. 80 (EE. III, 612). Vgl. Simson a. a. O. II, 543 A. 4.

[7] Vgl. Waitz, VG. III, 518 u. 519 A. 1; Abel, Karl d. Gr. I, 320f. Simson, Karl d. Gr. I, 388. Unten S. 44 A. 3.

[8] EE. V, 7 (die Datierung nach Hampe, NA. XXI, 100): „Directus a vestra clementissima praecelsa regalis potentia fidelem familiarem vestrum Angilbertum abbatem et *ministrum capellae,* qui pene ab ipsis infantiae rudimentis in palatio vestro enutritus est et in omnibus consiliis vestris receptus, et ideo, sicut a vobis in omni familiaritate recipitur, ideoque et a nobis reciperetur et condecenter honoraretur." — Die Bezeichnung abbas bezieht sich nicht auf die capella, sondern seit etwa 790 war Angilbert bereits Abt von Saint-Riquier (EE. V, 7 A. 3). — Der Titel minister capellae bekundet durchaus nicht eine beherrschende Stellung innerhalb der Hofkapelle, sondern er ist ähnlich aufzufassen wie Alcuini carm. 26 (Poetae lat. aevi Carol. I, 245):

„Tu dignos equidem misisti sorte *ministros,*
Ordinibus sacris iam per loca nota *capellae.*"

zeichnet ihn außerdem als „primatem capellanorum“;[1] doch kommt sie, da sie erst im 12. Jahrhundert verfaßt ist, nicht in Betracht. Trotzdem hat man über Angilberts Würde in der Kapelle die verschiedensten Vermutungen geäußert. Man hat ihn sogar die Stellung des späteren Erzkapellans einnehmen lassen; so Mabillon, der glaubt, Angilbert sei „archicapellanus honorarius“ gewesen, und Monod, der ihn für die Jahre 794—801 dem Erzkapellan Hildebald als gleichberechtigt an die Seite setzt.[2] Alle diese Mutmaßungen hat bereits Waitz mit Recht zurückgewiesen.[3] In Wirklichkeit wird zwar Angilbert infolge seines nahen persönlichen Verhältnisses zu Karl,[4] namentlich als in den Jahren 791—794 ihre Leitung vakant war,[5] eine sehr einflußreiche Stellung in der Hofkapelle eingenommen haben, aber offiziell kann sie nicht über die der übrigen capellani hinausgegangen sein.

Auffallend häufig begegnen capellani in dem erst 788 von Karl neu gewonnenen Teile des Reiches, in Bayern.

Bereits die letzten Agilolfinger, Odilo und Tassilo, hatten, ohne Zweifel nach dem Vorbilde des fränkischen Nachbarreiches, ihren Hofgeistlichen die Bezeichnung capellani gegeben.[6] Nach der Einverleibung werden aber auch Kapellane des fränkischen Königs ziemlich oft in Bayern erwähnt.

So begegnet uns in einer Passauer Urkunde von 799 ein sonst nicht weiter bekannter Kapellan Karls namens Rodland.[7] Er hatte die Martinskirche in Linz zu Lehen. Da er die Kirche frühestens 788 be-

---

[1] SS. XV, 1, 180. — Wattenbach I⁷, 193.

[2] Siehe hierzu oben S. 37 A. 1.

[3] VG. III, 519 A. 1. — Vgl. Hauck II, 174f.

[4] Karl nennt ihn selbst seinen auricolarius (EE. IV, 135 und 137, beide von 796).

[5] Gerade in diese Zeit, 22. Febr. 794, fällt auch der tironische Vermerk zu BM. 321 (=DK. 176): „Ercanbaldus advicem Radonis recognovi et subscripsi ipso iubentae et Angilberto abbate ambassiante.“

[6] Einen capellanus Odilos, namens Ursus, erwähnen die allerdings erst späteren Notizen Indic. Arn. VIII 6 (ed. Keinz p. 26): „Tunc quoque Urso capellanus Otilonis petiit, ut ei ipsas res ex integro daret in beneficium; et ita Otilo fecit et tulit hoc per vim de monasterio Salzburch,“ und Brev. Not. Salzb. VIII 1 (ed. Keinz p. 33): „In peregrinatione Otilonis ducis fuit cum eo quidam presbyter capellanus eius Ursus nomine.“ Wenn freilich Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens S. 197 A. 2 daraus folgert, daß Odilo bereits eine völlig ausgebildete Hofkapelle, in dem Sinne der späteren karolingischen, gehabt habe, so geht er darin, meiner Ansicht nach, zu weit; selbst wenn er noch mehr capellani an seinem Hofe gehabt haben sollte, werden doch deren Funktionen nicht über die der capellani Karlmanns hinausgegangen sein. — Ein capellanus Tassilos, namens Fater, wird urkundlich (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Bd. I no. 37, 769—777 Aug. 1) erwähnt; er wurde 777 Abt des von Tassilo gegründeten Klosters Kremsmünster.

[7] Mon. Boica XXVIII[b] p. 36: „Rodland capellanus domini nostri regis.“

kommen haben kann und diese andererseits sich 799 schon im Besitze der Passauer Kirche befindet, so ergeben sich ungefähr die Jahre 788—799, zwischen denen er als capellanus Karls angesehen werden kann.

Bei den Verhandlungen, die 804 (16. Juni) auf einer Synode zu Tegernsee über den Zehntstreit zwischen dem Bistum Freising und dem Kloster Tegernsee geführt wurden, war unter den zahlreichen Geistlichen auch ein „Perhtratus, presbiter et capellanus domni imperatoris", zugegen;[1] er rangiert in der Urkunde hinter den Bischöfen und Äbten und dem Archipresbyter Ellanodo, aber vor den übrigen Presbytern, ein Beweis, daß er eben kraft seiner Stellung in der Hofkapelle höheres Ansehen als diese genoß.

Ist in diesen Fällen die Zugehörigkeit zur fränkischen Hofkapelle ohne weiteres klar, so kann man in anderen Fällen, in denen sich der bloße Zusatz capellanus findet, über den Charakter dieser Kapellane anfangs zweifelhaft sein.[2] Aber auch sie können nichts anderes sein

[1] Bitterauf no. 197 (Meichelbeck, Hist. Fris. I[b] no. 121 = Conc. II, 231); vgl. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berl. Diss. 1904) S. 89ff.

[2] So waren auf einer Synode zu St. Emmeram in Regensburg unter anderen auch ein „Reginperht cappellanus presbiter" und ein „Wolfheri cappellanus presbiter" anwesend (Bitterauf no. 197 = Meichelbeck I[b] no. 121). In einer zwischen 806 und 810 ausgestellten Urkunde aus Freising (Bitterauf no. 242 = Meichelbeck I[b] no. 239) steht unter anderen Zeugen ein „Egino cappellanus", in einer 808 ausgestellten (Bitterauf no. 284 = Meichelbeck I[b] no. 241) ein „Hieremias cappellanus". Ein „capellanus Ascrih" schenkt am 25. Aug. 830 seinen Besitz zu Oberreith der Freisinger Kirche (Bitterauf no. 600 = Meichelbeck I[b] no. 557). — Daß es sich in einzelnen dieser Fälle um capellani des entthronten Herzoggeschlechtes handelte, ist von vornherein ausgeschlossen; es würde dann sicherlich eine nähere Bezeichnung nicht fehlen. Es bliebe aber die Frage, ob wir es bereits mit bischöflichen capellani zu tun hätten. Diese Annahme liegt besonders nahe bei Wago, der in den Jahren 806 bis 830 in Freisinger Urkunden häufig genannt wird. Er ist zweifellos geborener Bayer; schon seine Eltern, sein Bruder und sein Oheim haben der Freisinger Kirche Schenkungen gemacht, er selbst bestätigt und vermehrt sie (Bitterauf no. 465, 523[a], 333[a] und [b]; nach Bitterauf no. 465 wäre er auch mit dem Wago identisch, der bereits am 12. Aug. 776 (no. 72[b]) seinen Besitz an Freising schenkt); er erscheint häufig als Zeuge (Bitterauf no. 226, 315, 338, 462, 492, 499[a], 547[a], 572, 591, 594); als Stellvertreter der Freisinger Kirche nimmt er einmal die Investitur mit der Kirche geschenktem Besitz entgegen (Bitterauf no. 558); er wird auch zu der familia der h. Maria in Freising mit hinzugerechnet (Bitterauf no. 315, 462): kurz, er steht zu den Freisinger Bischöfen im engsten Verhältnis. Gleichwohl kann er nichts anderes als königlicher Kapellan gewesen sein. Denn wir dürfen für Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. Zeit noch keine bischöflichen capellani annehmen; ganz abgesehen davon, daß sich der capellanus eines Bischofs in den Königsurkunden erst BM. 1542 (879 Mai 10) nachweisen läßt, ist das wichtigste Argument gegen das Vorhandensein bischöflicher capellani bereits zu dieser Zeit die überaus scharfe

als fränkische capellani, die diesen Titel bei ihrem Aufenthalte am karolingischen Hofe erhalten haben müssen.[1] Andere capellani hat es zu jener Zeit noch nicht gegeben.

Auch dürfte sich das verhältnismäßig zahlreiche Vorkommen von Kapellanen in Bayern auf eine sehr einfache Weise erklären. Wie es sich für den Kapellan Rodland ganz bestimmt nachweisen läßt, so ist anzunehmen, daß Karl der Große auch sonst das neugewonnene Gebiet, in dem ihm viel herrenloses Land zur Verfügung stand, dazu benutzte, um vor allem Mitglieder seiner Hofkapelle mit irgendeinem Heiligtum oder Landbesitz auszustatten.[2]

B. Die capellani der übrigen Mitglieder der karolingischen Familie

Der Gebrauch, daß auch andere Mitglieder der königlichen Familie außer dem Könige einen oder mehrere Kapellane für sich erhielten, scheint sich überraschend früh entwickelt zu haben.

Nach einer allerdings nicht sicher verbürgten Nachricht der Gesta abbatum Fontanellensium[3] hätte sogar schon Bertrada, die Gemahlin Pippins, einen eigenen Kapellan gehabt, nämlich den Gervoldus, den späteren Abt von Saint-Wandrille.

Als Karls Söhne Pippin und Ludwig im Jahre 781 die Herrschaft über ein Teilkönigreich bekamen, erhielten sie auch ihre besondern capellani.

Der Leiter von Ludwigs Kapelle in Aquitanien war Reginpert, Bischof von Limoges.[4]

Nach dem Capitulare Papiense Pippins vom Oktober 787 soll der eine der königlichen Missi, welche die Klöster des italienischen Reiches

---

Polemik gegen die kaiserlichen Kapellane unter Ludwig d. Fr., deren Hauptträger gerade die Bischöfe sind; von ihr wird weiter unten noch zu handeln sein.

[1] So liegt die Sache offenbar auch bei den drei capellani Adhelricus levita, Adalbertus Magus und Guntarius, die Alcuin in einem Briefe an Arn von Salzburg grüßen läßt (EE. IV, 422; die Namen EE. IV, 418).

[2] Nach Bitterauf no. 369[b] (= Meichelbeck I[b] no. 340, vom 20. Dez. 816) stattete Karl d. Gr. auch einen aus Sachsen stammenden Priester mit einem Lehen in Bayern aus: . . . „ego Sigifrid presbiter de genere Saxorum, . . ., ut domnus imperator Karolus beneficium in sua elymosina mihi concessit in Baioaria in eodem loco supradicto ad Seun“ . . . — Auch die obersten capellani Angilram und Hildebald erhalten von Karl Dotationen in Bayern, jener Chiemsee (Hauck II, 202 A. 3), dieser Mondsee (s. oben S. 33).

[3] Cap. 16 (SS. II, 291. Ed. Loewenfeld p. 45). Vgl. Waitz, VG. III, 525. Das Werk ist erst zwischen 834 und 845 verfaßt (Wattenbach I[7], 241).

[4] BM. 516 (794 Aug. 3): „In Dei nomine Reginpertus seu indignus vocatus episcopus sive cappalanus Ludovico. regis Aquitaniorum subs.“ (Migne 104, 979). Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 251.

inspizieren, ein Mönch, der andere bemerkenswerterweise jedoch ein capellanus sein.[1] Bei den Verhandlungen, durch die im Jahre 804 zu Aibling die königlichen Missi, darunter Arn von Salzburg, einen Streit zwischen Bischof Atto von Freising und Abt Liutfrid von Chiemsee entschieden, war auch ein Hludiperht cappellänus Pippini zugegen.[2]

In den achtziger Jahren war Angilbert der Leiter von Pippins Hofkapelle in Italien.[3]

---

[1] Cap. 11 (MG. Capit. I, 199).

[2] Meichelbeck I[b] no. 120.

[3] Diese Annahme ist allerdings sehr umstritten. Sie stützt sich auf die Inskription eines Briefes Alkuins an Angilbert (EE. IV, 37): „Fideli amico et venerabili Angilberto primicerio humilis levita Albinus salutem", und auf die ausdrückliche Überschrift: „Ad Angelbertum primicerium palatii Pipini regis", die sich außerdem in einigen Handschriften findet. Namentlich Simson, Karl d. Gr. II, 435 A. 6 (schon vorher weniger schroff Abel, Karl d. Gr. I, 320) hat sich sehr scharf gegen diese Ansicht ausgesprochen, indem er nachzuweisen sucht, daß die Überschrift, die nur in zwei Handschriften vorkomme, von denen die eine noch dazu die Kopie der anderen sei, aus der Inskription (Fideli amico et venerabili Angilberto primicerio) und dem Inhalte des Briefes, in dem Alkuin den Angilbert bittet, einen nach Rom reisenden Pilger dem König Pippin zu empfehlen, kombiniert sei. Dagegen hält eine ganze Anzahl neuerer Forscher an dem entgegengesetzten Standpunkte fest, so namentlich Waitz, VG. III, 519 A. 1 und Wattenbach (Allg. D. Biogr. I, 459; Geschichtsquellen I[7], 192 A. 1, wo allerdings die Unsicherheit zugegeben wird; eine weitere Aufzählung von Vertretern dieser Ansicht gibt Simson II, 435 A. 6). Auch Hauck II, 175 A. 5 findet „die von Simson verworfene Ansicht sehr wahrscheinlich", und seine Gründe sind in der Tat sehr einleuchtend: er hebt hervor, daß jene Handschrift von Troyes bereits dem 9. Jahrhundert angehöre; ferner hat Angilbert den Titel primicerius nur in Italien geführt, später in Deutschland jedoch nicht mehr. — Auch ich muß mich dieser Ansicht anschließen und zwar aus folgenden Gründen. Selbst für den Fall, daß die Überlieferung, welche Angilbert als „primicerius palatii Pipini regis" bezeichnet, unzuverlässig sei, bleibt doch der Titel *primicerius* bestehen. Diesen haben wir aber bereits oben als unzweifelhaften Titel des obersten capellanus kennen gelernt: in dem einen Falle (oben S. 31) gebraucht ihn ebenfalls Alkuin von Angilram, in dem anderen (oben S. 34) sogar Angilbert selbst von Hildebald. Wenn die Bezeichnung primicerius für den Leiter der Hofkapelle vielleicht auch keine offizielle war, so muß sie doch zum mindesten in den Kreisen des Hofes, zu denen Alkuin und Angilbert gehörten, gebräuchlich gewesen sein. Da nun Angilbert diese Stellung unmöglich am Hofe Karls bekleidet haben kann, so kann man nicht anders als jenen Titel auf Italien beziehen: Angilbert muß also in der Tat Pippins Kapelle zeitweilig geleitet haben. — Die Frage, wann Angilbert die Leitung der Kapelle Pippins innegehabt habe, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die neue Ausgabe der Briefe Alkuins (MG. EE. IV) setzt den Brief, der Angilbert als primicerius bezeichnet, allerdings mit einem Fragezeichen, in das Jahr 792; Jaffé (Bibl. rer. Germanicarum VI, 149) dagegen setzt ihn, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch zweifellos mit mehr Recht, in die achtziger Jahre (783—785). Denn nach 790, wo Angilbert außerdem die Abtei Saint-Riquier erhielt, war er nicht mehr dauernd in Italien, sondern nur zu verschiedenen Malen vorübergehend als Gesandter Karls am päpstlichen Hofe (über diese Gesandtschaften vgl. Hampe, NA. XXI, 95ff.). Er

§ 2. Der Ursprung und die Entwicklung der königlichen Pfalzkapellen

Das zweite Element, das neben den capellani das Wesen der karolingischen Hofkapelle ausmacht, sind die königlichen Pfalzkapellen. Sie erscheinen in den Quellen weit später als die capellani.

Einen sicheren urkundlichen Beleg[1] für eine Pfalzkapelle vermag ich zuerst in der Gerichtsurkunde Karls des Großen vom 28. Juli 775 nachzuweisen.[2]

Es handelt sich um einen Streit zwischen Bischof Herchenrad von Paris und Abt Fulrad von Saint-Denis über den Besitz des Klosters Plaisir. Die Entscheidung wird herbeigeführt durch das Gottesurteil der Kreuzprobe in der Pfalzkapelle zu Düren. Es heißt in der Urkunde: „. . . iobemus emanare iudicium, ut, dum per ipsis strumentis de utrasque partis certamen non declaratur, ut recto trhamite ad dei iudicium ad crucem eorum homenis his nominibus: Adelramno de parte sancti Dionisii vel Folrato abbate et Corello de parte sancti Marie vel sancti Stephani et sancti Germani vel Herchenrado episcopo exiere adque stare deberint. Quod ita et in *capella nostra* recensenda

---

gehörte damals wieder zu Karls Kapelle, wie die Anrede als minister capellae in dem Briefe Hadrians aus dem Frühjahr 791 beweist (vgl. oben S. 40 A. 8). Es bleiben also nur die achtziger Jahre für seinen längeren Aufenthalt in Italien übrig (Wattenbach, Allg. D. Biogr. Art. Angilbert); genauer wird sich jedoch die Zeit nicht bestimmen lassen. — Die Nachricht, die einen gewissen Ratoldus als „principem sacerdotem" von Pippins Palatium bezeichnet (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXIV, 12), halte ich mit Waitz (VG. III, 519 A. 1) für sehr zweifelhaft.

[1] Die Urkunden der merowingischen Zeit, welche capellae im Sinne von oratorium, dem geheiligten Gebäude oder Raum der merowingischen Pfalzen, anführen, sind sämtlich gefälscht. Es sind Pertz p. 114 no. 2 (Pard. no. 65), Pertz p. 129 no. 13 (Pard. no. 143), Pertz p. 158 no. 40 (Pard. no 276), Pertz p. 162 no. 44 (Pard. no. 283), Pertz p. 169 (Pard. no. 378 mit anderem Text), Pertz p. 184 no. 68 (Pard. no. 362, von Ducange fälschlich als echt zitiert), Pertz p. 192 no. 76 (Pard. no. 395), Pertz p. 196 no. 82 (Pard. no. 462); Pardessus no. 369.

[2] BM. 191 (DK. 102, Original im Nationalarchiv zu Paris). — Die Anordnung der Kreuzprobe findet sich auch in der Fälschung, die Grandidier (Hist. de Strasbourg II[b], 118 no. 69, daraus u. a. auch bei Migne 97, 954 no. 33) nach der 775 Dez. jedenfalls in Schlettstadt ausgefertigten Gerichtsurkunde Karls (BM. 200 = DK. 110) durch eine Erweiterung und Übernahme echter Urkundenteile aus BM. 191 (DK. 102) vornahm; doch findet sich in der Fälschung die Stelle „in capella nostra" nicht. — Über die Kreuzprobe vgl. ferner: Kapitulare Karls vom März 779, cap. 10 (Capit. I, 49); Kapitulare über die Reichsteilung von 806, cap. 14 (Capit. I, 129); Kapitulare Pippins von Italien (Capit. I, 208); auch Capit. I, 268, 12; 269, 32. Verbot der Kreuzprobe Capit. I, 279 (cap. 27); vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 98. Außer an der oben zitierten Stelle ist nirgends mehr ausdrücklich davon die Rede, daß die Kreuzprobe in der capella stattfinden solle.

missa Harnaldo presbitero visi fuerunt stetisse et ea hora protegente devina dextera dei deus omnipotens suum iustum iudicium declaravit . . ."

Die Bezeichnung capella erscheint also hier bereits an Stelle des früheren oratorium, dem wir in merowingischer Zeit begegneten.

Noch etwas weiter zurück, in das Jahr 765, führt vielleicht eine Nachricht der Vita s. Sturmi des Eigil. Nach ihr soll Sturm, als er von Pippin aus der Verbannung zurückberufen war, über sein Schicksal noch im Ungewissen, sich zunächst mehrere Tage in der Kapelle des Königs aufgehalten haben: „Qui cum adductus ad *palatium* concite fuisset, et ibi in *capella regis* per plures esset dies, Deum orans, expectans, quid ei rex imperasset, contigit quadam die, ut in venationem rex pergeret, ac ut solitus erat, ad orationem primo diluculo veniret, et ceteri servi Dei post vigilias matutinas quiescerent; solus Sturmi vigilabat, et ingressum regis observans, ianuas ei *ecclesiae* aperuit, et cum claro lumine ad orationem ante eum ibat".[1]

Was hier unter capella zu verstehen ist, besagt deutlich der gleich darauffolgende Ausdruck ecclesia: es ist wiederum das Pfalzheiligtum, das als capella bezeichnet wird. Wir dürfen also wohl schließen, daß bereits 765 in einzelnen Pfalzen die Heiligtümer den Namen capella geführt haben.

Die weiteren Belege für Kapellen in königlichen Pfalzen sind im 8. Jahrhundert äußerst spärlich. Doch aus gewissen Anzeichen geht hervor, daß ihre Anzahl weit größer war, als man den Quellen nach erwarten sollte.

Bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 783 schenkt Bischof Awarnus von Cahors an das Kloster Moissac unter anderem auch ein vom königlichen Fiskus erworbenes Gut im Gau von Toulouse, auf

---

[1] MG. SS. II, 374, 36ff. Vgl. Ölsner, König Pippin S. 390; Hauck II, 6ff. Eigil schreibt allerdings erst beträchtlich später (Wattenbach I[7], 254), und gerade bei der Entwicklung der capellae ist jede zeitliche Differenz deshalb aufs genaueste zu beachten, weil jene gerade seit der Mitte des 8. Jahrhunderts überaus schnell um sich gegriffen haben. Aber wie bei seinen sonstigen Nachrichten dürfte Eigil auch hier zuverlässig sein. Infolgedessen wird man auch den Ausdruck capella unbedenklich übernehmen können. Stände dieses Zeugnis von einer königlichen Pfalzkapelle für jene Zeit allein da, so müßte man es allerdings mit größter Vorsicht aufnehmen. So aber, wo es durch die oben zitierte Urkunde Karls von 775 bestätigt wird, verdient es durchaus die Glaubwürdigkeit, die man ihm auch sonst immer, allerdings ohne jene wertvolle Stütze zu beachten, geschenkt hat. — Zu weitgehend ist jedoch die Schlußfolgerung von Waitz, VG. III, 525 A. 3, daß Sturm in den Dienst der Kapelle eingetreten sei; denn das ist in der Stelle Eigils nicht enthalten. Auch Ölsner a. a. O S. 390 A. 4 hält die Schlußfolgerung von Waitz für verkehrt.

dem sich eine Peterskapelle befindet.[1] Am 3. Januar 791 bestätigt ferner Karl der Große dem Kloster Kremsmünster im Traungau den von Tassilo geschenkten Besitz, darunter eine Martinskapelle zu Alburg im heutigen bayrischen Bezirksamt Straubing.[2] Im Jahre 799 ist die Passauer Kirche im Besitze der Martinskapelle zu Linz, die bereits früher ein Kapellan Karls, namens Rodland, zu Lehen gehabt hatte.[3] In Italien werden cappellae in einem Kapitular Pippins, das zwischen 801 und 810 erlassen sein muß, genannt.[4]

Wir finden also die Bezeichnung capella schon früh in weit entlegenen Teilen des Reiches, ja sogar auf fremdem Boden, auf den sie erst durch Übertragung aus den Stammlanden des Frankenreiches gelangt sein kann.[5] Dies war aber natürlich nur dann möglich, wenn die Bezeichnung, die man auf fremdes Gebiet übertrug, bereits in der Heimat weit verbreitet war. Wir dürfen also, trotzdem die Quellen nur wenige ausdrückliche Angaben bieten, den Schluß ziehen, daß in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts die Bezeichnung capella für die Pfalzheiligtümer bereits eine ziemliche Verbreitung gefunden hatte.

Sie wird sich allerdings nicht sofort für jedes Pfalzheiligtum festgesetzt haben; man darf auch nicht erwarten, daß nun capella wie ein fester technischer Ausdruck unter Ausschluß aller übrigen Benennungen erscheine. Im Gegenteil, es hat höchstwahrscheinlich in der Bezeichnung noch großes Schwanken geherrscht. Aber die Heiligtümer wenigstens der wichtigeren Königspfalzen werden zeitig neben den alten Bezeichnungen wohl auch die Benennung capella gehabt haben.

---

[1] Vaissette, Hist. de Languedoc (nouv. éd. par Dulaurier) II, 1 p. 50 no. 7 (vgl. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens S. 335f.): . . . „et alio loco, in ipso pago Tolosano aliud praedium meum, quod *de fisco regali* competenti servitio adquisivi, . . . *cum capella Sancti Petri* sibi coniuncta."

[2] BM. 311 (DK. 169): . . . „et ad Alburc illam capellam in honore sancti Martini constructam".

[3] Mon. Boica XXVIII[b], 36 (der Druck hat einmal fälschlich „quendam capellanum" statt „quandam capellam").

[4] MG. Capit. I, 209 (cap. 7).

[5] Das beweist z. B. die oben zitierte Urkunde BM. 311 (DK. 169) für Kremsmünster. Die Urkunde Tassilos vom Jahre 777 (UB. des Landes ob der Enns II, 2), welche durch sie bestätigt wird, nennt die capella ad Alburc noch nicht; es heißt statt dessen nur: „ad Alpurc ecclesiastica pecuniam, que ibidem adesse videtur, ad ipsum predictum monasterium . . . concessi." — Allerdings hätte nach dem Breviarium Urolfi (Mon. Boica XI, 14) bereits sogar Odilo dem Kloster Niederaltaich drei capellae, nämlich zu Pasuhhinga, Walhinesdorf und Elirespach, geschenkt. Doch rührt die Bezeichnung als capella zweifellos erst aus der Zeit Urolfs (799—806) her, da für die Zeit Odilos selbst im Frankenreiche sich noch keine capellae belegen lassen.

Woher stammt nun diese Bezeichnung capella für die Pfalzheiligtümer?

Eine spätere Nachricht des Walahfrid Strabo läßt, ebenso wie die capellani, auch die Pfalzkapellen von der cappa oder capella s. Martini ihren Namen erhalten,[1] und sie trifft zweifellos das Richtige. Selbst wenn wir sie ganz außer acht lassen wollen, läßt sich, nachdem oben auf Grund von gleichzeitigen Zeugnissen ein Zusammenhang zwischen den capellani und der capella s. Martini nachgewiesen ist, auch der Zusammenhang zwischen den Pfalzkapellen und der Martinsreliquie nicht mehr von der Hand weisen. Die Entwicklung von dem Martinsgewande zu den Pfalzkapellen muß sich, auch wenn die gleichzeitigen Quellen ganz darüber schweigen, auf dem Wege vollzogen haben, den auch Waitz[2] und andere neuere Forscher annehmen.

Die capella bezeichnete zunächst nur das Gewand des h. Martin von Tours, so noch zuletzt in der Urkunde Childeberts III. vom Jahre 710. Dann aber muß sich die Bezeichnung capella auf die Reliquiensammlung der karolingischen Hausmeier, in deren Besitz ja das Martinsgewand übergegangen war, übertragen haben. Noch der Monachus Sangallensis definiert das Wort capella folgendermaßen: „Quo nomine Francorum reges propter cappam sancti Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem iugiter ad bella portabant, *sancta sua* appellare solebant.“[3]

Von da war es nicht mehr weit zu einer anderen Verwendung des Ausdruckes capella. Dieser übertrug sich nicht nur auf die Reliquiensammlung, sondern auch auf den zu gottesdienstlichen Handlungen notwendigen Apparat an heiligen Gefäßen, Büchern, Gewändern und anderen Kostbarkeiten.[4]

Schließlich wurde der heilige Raum der königlichen Pfalzen selbst capella genannt. Denn in ihm pflegten die Karolinger ihren Reliquienschatz, den sie, ebenso wie früher die merowingischen Könige, beständig

---

[1] Carm. 65, 1 V. 11 (Poetae lat. aevi Carol. II, 407): „quodque *domus* medio, quae *cappae* ex nomine dicta est.“ Unter domus ist hier, wie der Zusammenhang ergibt, das Gebäude, eben die Pfalzkapelle zu verstehen.

[2] VG. III, 516. Vgl. oben S. 17 A. 3.

[3] SS. II, 732.

[4] Karl d. Gr. bestimmt in seinem Testamente (Einhard, Vita Karoli M., SS. II, 462): „*Capellam*, id est *aecclesiasticum ministerium*, tam id quod ipse fecit atque congregavit, quam quod ad eum ex paterna hereditate pervenit, ut integrum esset, neque ulla divisione scinderetur, ordinavit. Si qua autem invenirentur aut vasa, aut libri, aut alia ornamenta, quae liquido constaret eidem capellae ab eo collata non fuisse, haec qui habere vellet, dato iustae aestimationis praetio, emeret et haberet.“ — Diese Bedeutung von capella hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten (zahlreiche Belege bei Ducange).

mit sich führten,[1] bei ihrem jeweiligen Aufenthalte in der betreffenden Pfalz aufzubewahren.

Allerdings kann sich diese Entwicklung nicht zu der Zeit vollzogen haben, die man bisher gewöhnlich annahm. Giesebrecht spricht geradezu von der Kapelle als dem „geweihten Raum in der Pfalz der Merowinger",[2] und auch Waitz[3] scheint dieser Ansicht zuzuneigen. Jene Entwicklung hat aber nicht mehr in der merowingischen Zeit und am merowingischen Hofe, sondern erst beträchtlich später, unter den karolingischen Hausmeiern und Königen, stattgefunden. Auf bestimmte Jahre wird sie sich allerdings nicht festlegen lassen; als sichere Grenze nach unten haben wir nur die Urkunde Childeberts III. vom Jahre 710, in der capella noch nichts anderes als die Reliquie des h. Martin bedeutet. Aber wenn wir den Charakter der Quellen in Betracht ziehen, so ist es doch am wahrscheinlichsten, daß die Bezeichnung capella für die Pfalzoratorien nicht lange Zeit, bevor sie in den Quellen erscheint, also wohl unter der Regierung Pippins aufgekommen ist.

Vielleicht läßt sich sogar die Gegend, in der diese Übertragung zuerst stattfand, näher bestimmen. Wenn sich die Karolinger nicht gerade auf Kriegszügen befanden, hielten sie sich vorzugsweise in den großen Pfalzen ihres Stammlandes, in der Gegend der mittleren Maas und dem nördlichen Frankreich auf. Da ist es nun auffallend, daß auch die beiden zuerst erwähnten Pfalzkapellen, die zu Düren und die nicht näher bezeichnete der Vita s. Sturmi,[4] in diesen Gegenden liegen. Man darf daraus den Schluß ziehen, daß dort sich auch die Übertragung der Bezeichnung capella auf das bisherige Pfalzoratorium am frühsten vollzogen habe. Hierfür spricht auch schon die einfache Erwägung, daß jene Übertragung dort am ehesten und leichtesten vor sich gehen konnte, wo die Karolinger am häufigsten mit ihren Reliquien zu verweilen pflegten, und diese Bedingung war gerade in den großen Pfalzen an der mittleren Maas und im heutigen nördlichen Frankreich gegeben.

§ 3. Die karolingische Hofkapelle in ihrer Gesamtheit

1. Kapellane und Pfalzkapellen als Bestandteile der Hofkapelle

Die Hofkapelle in ihrer Gesamtheit umschließt so gut das persönliche Element der capellani wie das räumliche der Pfalzkapellen.

---

[1] Vgl. oben S. 19 A. 5.

[2] Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I[5], 323 Anm.

[3] Vgl. Waitz, VG. II 2[2], 102 (oben S. 14 A. 1).

[4] Denn auch diese muß in jenen Gegenden gelegen haben, da Sturm aus dem Kloster Jumièges bei Rouen herbeigeholt wird. Auch nach dem bei BM. für 765 gegebenen Itinerar hat sich Pippin in jenem Jahre in den dortigen Gebieten aufgehalten; einen auswärtigen Kriegszug hat er nicht unternommen.

Beide Elemente haben ihren Namen von der capella s. Martini erhalten. Gleichwohl kann man ihre Entwicklung nicht eigentlich eine gemeinsame nennen; sie bildeten sich vielmehr parallel und unabhängig voneinander aus. Während die Kapellane vielleicht noch in die merowingische Zeit, sicher aber in die ersten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts zurückreichen, kam die Bezeichnung capella für die Pfalzoratorien erst geraume Zeit später auf.

Beide Elemente sind also sehr wohl für sich allein denkbar. Wenn sie trotzdem in der Hofkapelle eng verbunden erscheinen, so hat diese Vereinigung fast etwas Zufälliges an sich.

An und für sich steht nichts der Annahme im Wege, daß das gesamte Hofinstitut der capella sich allein auf dem rein persönlichen Elemente der capellani aufbaute. Wir würden dann eine ganz durchsichtige und geradlinige Entwicklung vor uns haben und capella sehr einfach als die „Gesamtheit der Hofgeistlichkeit“[1] definieren können.

Aber diese Definition ist doch entschieden zu einseitig. Wenn auch in dem persönlichen Elemente der capellani zweifellos das entscheidende, für die Entwicklung der Hofkapelle eigentlich grundlegende Moment zu suchen ist und die Übertragung der Bezeichnung capella auf die Pfalzheiligtümer daneben nur eine untergeordnete Rolle spielt, ohne an und für sich neue rechtliche Verhältnisse zu schaffen, so ist doch zweifellos auch das räumliche Element, die Pfalzkapelle, ein Teil der karolingischen Hofkapelle.

Diesen Anteil festzustellen, ist der Gegenstand der folgenden Untersuchung. Damit hängt eng eine andere Frage zusammen, die meines Wissens ebenfalls noch nicht gelöst ist, obwohl bereits Ölsner[2] sie aufgeworfen hatte: War das Institut der Hofkapelle von vornherein an eine einzige hervorragende Pfalzkapelle gebunden, oder aber stand die Vielheit der Pfalzkapellen mit ihm in Verbindung?

2. Die Hofkapelle ohne festen Sitz

Bevor Karl der Große in den neunziger Jahren des 8. Jahrhunderts Aachen zu seiner dauernden Residenz machte, war ohne Zweifel ein fester Sitz für das Institut der Hofkapelle nicht vorhanden; diese war an kein einzelnes Pfalzheiligtum gebunden.

Hierauf scheinen allerdings Titel wie „custos sacrae capellae“ (aus

---

[1] Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I[5], 323 Anm.; Bresslau, Handbuch der Urkundenl. I, S. 295.

[2] König Pippin S. 390 A. 4.

dem Jahre 784 oder etwas später),[1] „minister capellae“ (791),[2] „sanctae capellae primicerius“ (794–796),[3] oder die Umschreibung „Engilrammus..., qui et sanctam capellam palacii nostri gubernare videtur“ (25. Okt. 788)[4] hinzuweisen. Aber man wird sie in derselben Weise interpretieren müssen, wie z. B. den Titel comes palatii. Gleichwie auch hier auf die Mehrheit der Pfalzen keinerlei Rücksicht genommen wird, so beziehen sich auch jene nicht auf eine einzige bestimmte Pfalzkapelle, sondern in ihnen kommt nur die Idee der königlichen Hofkapelle als eines einheitlichen, in sich festgeschlossenen Hofinstitutes zum Ausdruck. Aber diese Einheitlichkeit verkörperte sich, ehe Karl die Aachener Pfalzkapelle erbaute, nicht in einem bestimmten Pfalzheiligtum, sondern in dem Kollegium der capellani unter der Leitung des obersten capellanus.

Auch schon aus rein sachlichen Erwägungen verbietet sich die Annahme nur einer Pfalzkapelle als des Sitzes der Hofkapelle während der Regierung Pippins und der ersten Periode Karls des Großen. Denn eine solche mußte ihren Zweck völlig verfehlen, wenn der König beständig durch lange Kriegszüge ferngehalten wurde oder von Pfalz zu Pfalz zog, ohne in einer von ihnen dauernd Aufenthalt zu nehmen.

Dagegen war schon damals für jedes Pfalzheiligtum im Prinzip die Möglichkeit gegeben, wenigstens zeitweilig den capellani als Wirkungskreis zu dienen. So oft der König eine Villa bezog, fanden die Geistlichen seiner Umgebung mit ihren Reliquien eben in dem Heiligtum der betreffenden Pfalz den Sitz ihrer Tätigkeit. Mochte nun dieses Heiligtum die Bezeichnung capella bereits seit früherer Zeit führen oder sie auch noch nicht bekommen haben: solange die den König begleitenden capellani nebst ihren Reliquien in ihm sich aufhielten, war es die „capella“, die „sacri palatii capella“ oder dergleichen; in ihm verkörperte sich während dieser Zeit das räumliche Element der Hofkapelle.

In dieser Weise wird man zwei Stellen der Frankfurter Synodalbeschlüsse von 794 erklären müssen.

An der ersten Stelle ist die Rede von den „clerici qui in capella regis habitant“.[5] 794 hielt sich Karl einen großen Teil des Jahres in

---

[1] Poetae lat. aevi Carol. I, 319. Vgl. oben S. 29 A. 6.
[2] EE. V, 7. Vgl. oben S. 40 A. 8.
[3] EE. IV, 134. Vgl. oben S. 31.
[4] BM. 298 (DK. 162). Vgl. oben S. 31.
[5] Cap. 38 (Capit. I, 77 = Conc. II, 170): „De presbyteris qui contumaces fuerint contra episcopos suos: nequaquam communicentur cum *clericis qui in capella regis habitant*, nisi reconciliati fuerint ab episcopo suo, ne forte canonica excommunicatio super eos exinde veniat.“

Frankfurt auf; er ist zuerst am 22. Februar, zuletzt am 10. August dort nachweisbar.[1] Mit ihm waren auch die capellani nach Frankfurt gekommen; für die Dauer ihres Aufenthaltes war das dortige Pfalzheiligtum der Sitz ihrer Tätigkeit und bekam so die Bezeichnung „capella regis".

In demselben Sinne ist auch die zweite Stelle zu interpretieren, nach der ein Urkundenexemplar in der „capella sacri palatii" niedergelegt werden soll.[2] Auch hier kann nichts anderes als das Frankfurter Pfalzheiligtum gemeint sein. Die Urkunde blieb hier unter den übrigen Kostbarkeiten und Reliquien, welche die capellani zu hüten hatten, so lange verwahrt, bis Karl seinen Sitz nach einer anderen Pfalz verlegte und die Hofkapelle ihm dorthin folgte.

3. Die Marienkirche zu Aachen als Sitz der Hofkapelle

Einen festen Mittelpunkt ihrer Tätigkeit erhielten die capellani erst, als Karl der Große Ende der neunziger Jahre in seiner neuen Residenz zu Aachen mit großer Pracht die Marienkirche erbaute.[3]

Allerdings ist die Bezeichnung capella, gerade wie für die übrigen Pfalzkapellen, auch für sie nicht durchgehend. Einhard nennt sie z. B. in der Vita Karoli nur basilica;[4] auch der Name ecclesia kommt vor.[5] Aber in ihrem Verhältnis zur Hofkapelle war sie fortan gewissermaßen die capella *κατ' ἐξοχήν*. Wenn die Quellen dieser Zeit von der capella ohne nähere Bezeichnung reden, so verstehen sie darunter ausschließlich die Aachener Marienkirche.[6]

---

[1] Vgl. BM., Regesten zu 794.

[2] Cap. 3 (a. a. O. S. 74): „Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit: unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni, ut secum haberet in monasterio dandum, tertium vero *in sacri palatii capella* recondendum fieri iussit." Vgl. oben S. 37 A. 1.

[3] Ihren Bau erwähnt das Chronicon Moissiacense zum Jahre 796 (SS. I, 303): „Ibi firmaverat sedem suam atque ibi fabricavit ecclesiam mirae magnitudinis . . . et cum magna diligentia et honore . . . in ceteris ornamentis ipsam basilicam composuit." — Weitere Stellen siehe bei Simson, Karl d. Gr. II, 557—559, der II, 318 A. 5 die z. B. auch von Kessel (Geschichtl. Mitt. über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen, 1874) S. 4 für wahr gehaltene Legende, daß Papst Leo 804 die Marienkirche geweiht habe, zurückweist. Vgl. Rettberg I, 549.

[4] So c. 17, 26, 31, 32.

[5] Thegani Vita Hludowici imperat. c. 6 (SS. II, 591), c. 7. Vita Hludowici des Astrologus c. 28 (SS. II, 621).

[6] Vgl. die Stelle des Briefes der Brüderschaft vom Kloster auf dem Ölberge an Papst Leo III. (809), die sich auf die Anwesenheit eines Mönches des Klosters am Hofe Karls d. Gr. im Jahre 799 bezieht (EE. V, 65f.): „dum essem ego Leo servus vester ad sancta vestigia vestra et ad pia vestigia domni Karoli piissimi imperatoris

So tritt uns am Ende der Regierung Karls des Großen das Wesen der Hofkapelle vollkommen klar entgegen. In der Aachener Pfalzkapelle vereinigten sich sowohl das persönliche wie das räumliche Element zu dem Hofinstitute der königlichen Kapelle. Seitdem Karl in seinen späteren Regierungsjahren beständig in Aachen residierte und hier den Bau der Pfalzkapelle vollendet hatte, war Aachen auch der ständige Sitz der capellani; hier liefen die Fäden der gesamten Institution zusammen. Die Marienkirche war das Heiligtum, um welches sich die gesamte Hofgeistlichkeit gruppierte, der Wirkungskreis der capellani unter der Leitung des obersten capellanus. Hier fanden der große Schatz an Reliquien,[1] den die Karolinger allmählich gesammelt hatten, und sicherlich auch noch mancher andere kostbare und wichtige Gegenstand unter der Obhut der capellani ihren Platz.

Am Ende der Regierung Karls ist die Hofkapelle fertig ausgebildet in allen ihren Teilen. Als eine starke Sonderinstitution ist sie inmitten

---

filiique vestri, audivimus *in capella eius* dici in symbolo fidei" . . ., und weiter unten: „et mandare digneris domno Karolo imperatori filio vestro, quod nos istum sermonem *in eius capella* audivimus . . ." (zu der ganzen Angelegenheit vgl. Hauck II, 331—337). — Auch in dem bekannten Gedichte, in dem Angilbert den Hof Karls zu Aachen schildert, kommt er zweimal auf die capella zu sprechen; so in der (schon oben S. 34 zitierten) Schilderung des obersten capellanus Hildebald (Poetae lat. I, 361):

„Tu portas Effoth sacrumque altaribus ignem,
Ore poli clavem portas manibusque *capellae*,"

und ferner V. 82, wo er dem poetischen Brieflein (cartula V. 72) zuruft:

„Et sic *ad sacram* citius tunc curre *capellam*."

Die Entstehungszeit dieses Werkes ist allerdings nicht ganz sicher. Dümmler (Poetae lat. aevi Carol. I, 357 A. 1) nimmt etwa 795, Wattenbach I[7], 195 A. 4 dagegen 800 oder die Zeit bald darauf an. Ich möchte mich Wattenbachs Annahme anschließen; denn es handelt sich hier doch ohne Zweifel um die Aachener Pfalzkapelle, die 795 noch nicht vollendet war. — Die überragende Stellung der Aachener Pfalzkapelle läßt auch noch eine Nachricht der Ann. Einhardi 829 (SS. I, 218, ed. Kurze p. 177) deutlich erkennen; hier wird die „sanctae Dei genitricis basilica" durch den bezeichnenden Zusatz „quam capellam vocant" näher erklärt.

[1] Daß die Kapelle zu Aachen vornehmlich auch zur Aufbewahrung der Reliquien erbaut war, läßt sich deutlich aus der Urkunde Ludwigs d. Fr. für Korvey ersehen (BM. 779; 823 Juli 27): „et ad idem coenobium dedicandum ex sacro palatio a capella nostra misimus venerabiles ac sacrosanctas reliquias beati Stephani protomartyris"; ferner aus der Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 877 für das von ihm begründete Marienstift zu Compiegne (Bouquet VIII, 659): „quia divae recordationis imperator avus scilicet noster Karolus . . in palatio Aquensi capellam in honore beatae Dei genitricis et virginis Mariae construxisse, ac clericos inibi Domino ob suae animae remedium atque peccaminum absolutionem, pariterque ob dignitatem apicis imperialis deservire constituisse, ac *congerie quamplurima reliquiarum* eumdem locum sacrasse . . . dinoscitur." — Vgl. J. H. Kessel, Geschichtl. Mitt. über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen, Köln u. Neuß 1874, S. 5ff.

der fränkischen Kirche emporgewachsen, und zwar vor allem auf Kosten der bischöflichen Macht. Man kann die Stellung der capellani in gewissem Sinne unter demselben Gesichtspunkte wie die der Geistlichen an den Eigenkirchen betrachten. Sie haben, im Grunde genommen, denselben Ursprung wie diese, nur mit dem bemerkenswerten Unterschiede, daß ihr Wirkungskreis nicht an den Heiligtümern von Privaten, sondern an denen des Königs war. Auch der Unterschied, besteht zwischen den capellani und den gewöhnlichen Eigenkirchenpriestern, daß jene nicht an eine bestimmte Kirche gebunden waren, sondern unter ihrem obersten capellanus dem Könige von Pfalz zu Pfalz folgten, bis sie endlich in der Marienkirche zu Aachen ihr Hauptheiligtum erhielten. Aber im übrigen sind die capellani doch eine dem Eigenkirchenwesen sehr verwandte Erscheinung. Ebenso wie die an den Privatkirchen angestellten Priester bildeten auch sie eine von der Macht der Bischöfe unabhängige Geistlichkeit;[1] sie standen daher zu dem Episkopate des Reiches in demselben Gegensatze wie jene. Auch die capellani befanden sich zu ihrem Herrn, dem König, in einer Art von persönlichem Abhängigkeits- und Treueverhältnis; Walahfrid vergleicht sie daher nicht unpassend mit den weltlichen Vasallen des Königs.[2]

Als dann Karl der Große die Verhältnisse der fränkischen Eigenkirchen und der an ihnen angestellten Geistlichen regelte und ihre Macht wesentlich verringerte,[3] ließ er die Sonderstellung seiner Hofkapelle unangetastet. Er war nicht gewillt, sich dieses Institutes, das für das Leben seines Hofes, ja seines gesamten Reiches so außerordentlich wichtig geworden war, zu berauben. Im Gegenteil, er steigerte noch beständig den Einfluß sowohl des obersten Kapellans wie auch der niederen Kapellane. Wohl mag sich daher bei manchen Bischöfen schon unter seiner Regierung eine starke Mißstimmung geregt haben; aber zu einem offenen Ausbruche des Gegensatzes kam es unter ihm noch nicht.[4] Es kennzeichnet Karls kluge und scharfe

---

[1] Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens S. 234 A. 90. — Vgl. oben S. 38 A. 4.

[2] De exord. et increm. rer. eccl. c. 32 (Capit. II, 515): „Cappellani minores ita sunt, sicut hi, quos vassos dominicos Gallica consuetudine nominamus.“ — Ob allerdings in dieser Zeit sich schon ein förmliches Vasallitätsverhältnis zwischen den capellani und dem Könige herausgebildet hat, ist wohl fraglich. Später muß es jedoch häufig vorgekommen sein (so Libellus proclamat. Caroli Calvi reg. adv. Wenilonem archiep. Senonensem cap. 1, Capit. II, 451). Vgl. Brunner, RG. II, 56.

[3] Stutz S. 223ff.

[4] Maaßen, Glossen des kanonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter, Wiener S.-B. 84 (1876), 246. Stutz S. 234 A. 90.

Konflikte vermeidende Art, daß er bei der Ernennung des obersten Kapellans auch den Bischöfen eine gewisse Mitwirkung einräumte; so bedeutungslos diese in Wirklichkeit auch gewesen sein wird, so blieb doch immer ein gewisser Schein von Einfluß den Bischöfen in dieser Frage gewahrt. Zum offenen Kampfe der übrigen Geistlichkeit gegen die capellani sollte es erst unter Karls schwachem Nachfolger Ludwig dem Frommen kommen.

III. Die Hofkapelle unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen bis zur endgültigen Vereinigung der Ämter des archicapellanus und des obersten cancellarius im Ostfrankenreiche

§ 1. Die Mitglieder der Hofkapelle unter Ludwig dem Frommen

1. Die Erzkapellane

A. Hilduin von Saint-Denis.

In den ersten Jahren Ludwigs des Frommen[1] wurde die Hofkapelle noch von Hildebald geleitet. Er führte dem Anscheine nach bis zu seinem Tode den Titel „sacri palatii capellanus", den er bereits unter Karl innegehabt hatte.[2]

Als Hildebald am 3. September, wahrscheinlich des Jahres 818, gestorben war,[3] folgte ihm als Leiter der Hofkapelle der Abt Hilduin

---

[1] Vgl. namentlich Simson, Ludwig d. Fr. II, 232ff.; Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum I, 70 A. 12. — Die Aufzählung der obersten capellani bei Hinkmar, De ordine palatii c. 15 s. oben S. 25 A. 1. — Über die Fabel, welche Einhard als Hofkapellan Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. nennt, vgl. Simson a. a. O. I, 348 A. 9.

[2] Trad. Lunaelacenses 110[b] (UB. des Landes ob der Enns, Bd. 1) v. Jahre 814. — Daß auch Hildebald bereits den Titel „archicapellanus sacri palatii", den ihm die Vita Hludowici imp. c. 26 (SS. II, 620) zum Jahre 816 zuschreibt, geführt habe, ist ausgeschlossen; denn Hilduin führt diesen Titel, wie die Urkunden zeigen, erst seit 825, vorher jedoch nur den Titel „summus capellanus".

[3] Vgl. Simson a. a. O. S. 232, der die Annahme Sickels I, 70 A. 12, daß Hildebald erst im Sept. 819 gestorben und sein Amt, in dem schon am 1. Mai 819 Hilduin erscheint, noch vor seinem Tode niedergelegt habe, zurückzuweisen sucht. Allerdings weichen die Quellen in der Angabe des Todesjahres voneinander ab, doch scheint auch mir, wie Simson, die Nachricht der Ann. S. Petri Coloniensis den Vorzug zu verdienen. Für 819 auch Hauck II, 789. Wattenbach I[7], 315 läßt es zweifelhaft.

von Saint-Denis. Unter ihm prägte sich die beständig zunehmende Macht des obersten capellanus durch zwei neue Titel aus. Gleich in der ersten Urkunde, in der er nach seinem Amtsantritt zu belegen ist, heißt er „summus sacri palatii capellanus", wozu dann bald der Titel „sacri palatii archicapellanus" oder bloß „archicapellanus" tritt. Dieser plötzliche Übergang ist schwerlich nur aus einem Wechsel im Gebrauche zu erklären; die beiden neuen, so unvermittelt auftretenden Titel müssen von vornherein einen offiziellen Charakter getragen haben; vielleicht beruhen sie sogar auf einer direkten Verleihung des Kaisers.

Kurze Zeit hindurch gehen beide Benennungen nebeneinander her, aber in der letzten Hälfte von Hilduins Amtszeit findet sich ausschließlich der Titel „sacri palatii (nostri) archicapellanus", wie sich deutlich aus den Kaiserurkunden ersehen läßt.[1]

Auf die zahlreichen Stellen in anderen Quellen, die Hilduins Stellung als Leiter der Hofkapelle erkennen lassen, einzugehen, ist überflüssig.[2] Er wird, wie in den Kaiserurkunden der letzten Zeit seiner Amtsführung, meist als „archicapellanus" bezeichnet.[3] Wenn ihn Agobard von Lyon in einem Briefe aus dem Jahre 826 „sacri palatii antistes" nennt,[4] so ist dies natürlich nur als feierliche Anrede, nicht

---

[1] Als *sacri palatii summus capellanus* erscheint Hilduin (vgl. Simson a. a. O. S. 233 A. 1):

BM. 691	819 Mai 1.	BM. 782	823 Aug. 29
„ 727	820 Sept. 27	„ 796	825 Juni 3
„ 729	820 Okt. 22	„ 803	819—825
„ 746	821 Nov. 6	„ 804	823—825
„ 747	821		

Als *archicapellanus* erscheint Hilduin:

BM. 794 825 Jan. 3.

Dann aber findet sich in den letzten Amtsjahren nur noch die Bezeichnung *sacri palatii (nostri) archicapellanus:*

BM. 844	827 Nov. 10	BM. 848	828
„ 846	828 Febr. 26	„ 857	829 Jan. 13.
„ 847	828		

Obwohl Sickel L. 260 auch die Urkunde BM. 857 verzeichnet, gibt er doch I, 71 A. 12 die Urkunde L. 255 = BM. 846 irrig als die letzte an, in welcher Hilduin als Erzkapellan genannt wird. — BM. 683 (angeblich 819 Febr. 13) und 842 (angeblich 827 Aug. 4) sind gefälscht.

[2] Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 233 A. 1.

[3] So bei Walahfrid, De imagine Tetrici (vom Jahre 829, Poetae lat. aevi Carol. II, 376); ebenso in einem Briefe Hrabans an Hilduin aus dem Jahre 829 (EE. V, 402): Hildvino abbati et sacri palatii archicapellano; vgl. auch Thegan, Vita Hludowici imp. c. 36 (SS. II, 597) zum Jahre 830.

[4] EE. V, 179.

aber als offizieller Titel zu verstehen; ebenso die gelegentlich für ihn vorkommende Bezeichnung „magister ecclesiasticorum“.[1]

Hilduins Einfluß bei Hofe und auf die Person des schwachen Kaisers war außerordentlich groß.

Aber trotz des engen Verhältnisses, in dem er zu Ludwig stand, wurde auch er, gleich manchen anderen hervorragenden Geistlichen des Reiches, durch die Bestrebungen der Kaiserin Judith allmählich in die Opposition gedrängt; er nahm im Jahre 830 an der Empörung gegen seinen Herrn teil. Infolgedessen verlor er auf dem Reichstage zu Nymwegen 830 sein Amt als Erzkapellan und erhielt es auch nicht zurück, als sich seine Beziehungen zu Ludwig sehr bald wieder besserten.[2]

B. Fulko.

Hilduins Nachfolger als Erzkapellan wurde Fulko.

Über seine Persönlichkeit sind wir sehr mangelhaft unterrichtet. Hinkmar[3] nennt ihn presbyter. Er war zweifellos Abt; aber ob er mit einem der Äbte dieses Namens, denen von St. Wandrille, St. Hilaire, Jumièges, St. Remi, identisch gewesen ist, oder ob es sich vielleicht gar in allen Fällen um dieselbe Person handelt, läßt sich nicht entscheiden.[4]

---

[1] Lupi abbatis Ferrariensis epistolae no. 110 vom Jahre 853 (EE. VI, 94); vgl. Waitz, VG. III, 519 A. 2. — Daß Hilduin auch den Titel *abbas sacri palatii* geführt habe, wie Waitz und andere (vgl. Fustel de Coulanges, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne, p. 332 A. 1; vgl. auch SS. rer. Merov. IV, 563 A. 4) annehmen, halte ich nicht für zutreffend. Sämtliche von Waitz, VG. III, 519 A. 2 angeführten Beispiele sind meiner Ansicht nach in der Weise zu erklären, daß sich die Bezeichnung abbas nicht auf den Palast, sondern auf die Klöster, die Hilduin von Ludwig d. Fr. übertragen waren, besonders auf Saint-Denis bezieht. In der Urkunde bei Mansi XIV, 634 (Mabillon, De re dipl., p. 518): abbatem sacrique palatii conspicuum archicappellanum, gehört sacri palatii nur zu archicapellanum, in der Lücke vor abbatem muß jedoch das Kloster, zu dem dieser Titel gehört, ausgefallen sein, das noch erkennbare . . . erii dürfte zu Eleutherii oder monasterii (vgl. BM. 905) zu ergänzen sein; Sickel, Acta I, 71 A. 12 bezieht übrigens diese Stelle fälschlich auf Fulko. Ebenso erkläre ich die Stelle aus Hinkmar, epist. de s. Dionysio (Mabillon, Analecta, ed. 2, p. 212): Hilduini abbatis sacri palatii clericorum summi, indem ich abbatis für sich nehme und, wie es kaum anders möglich ist, sacri palatii clericorum summi miteinander verbinde; vielleicht ist das et, welches Ducange nach palatii einschieben will, nach abbatis zu setzen oder es ist zu lesen abbatis sacrique palatii clericorum summi, wie z. B. BM. 782 ganz ähnlich lautet: Hildoinus abbas sacrique palatii nostri summus capellanus (Migne 104, 1022), vgl. BM. 796 (abbas et sacri palatii summus capellanus), 848; auch Flach, Les origines de l'ancienne France III, 460 scheint die Stelle ähnlich zu erklären, wenigstens spricht er von dem summus clericorum palatii.

[2] Vgl. Hauck II, 495ff.; Simson, Ludwig d. Fr. I, 335, 351, 361; II, 3, 9.

[3] De ordine palatii c. 15.

[4] Vgl. Hampe, Zur Lebensgesch. Einhards, NA. XXI (1896), 617 A. 4. — Sickel, Acta I, 71 A. 12 und Funck, Ludwig d. Fr. S. 150, 267f. halten ihn, nach der ge-

Auch in den beiden Kaiserurkunden, die Fulko nennen, führt er keinerlei Titel.[1] Wir würden also daraus nicht einmal ohne weiteres sein Amt als Erzkapellan folgern dürfen. Doch nennt ihn Hinkmar auf das bestimmteste in der Reihe der anderen Erzkapellane.

Mit der Gefangennahme Ludwigs auf dem Rotfelde am 30. Juni 833 und der hierauffolgenden Auflösung des kaiserlichen Hofhaltes hatte auch das Amt des Fulko sein Ende erreicht. Möglich, daß er, wie Sickel[2] annimmt, formell erst zurücktrat, als sich der Kaiser mit der bischöflichen Partei wieder aussöhnte.

C. Drogo von Metz.

Als Ludwig am 1. März 834 zu Saint-Denis feierlich in seine alte Stellung wieder eingesetzt war, wählte er den Bischof von Metz, seinen Halbbruder Drogo, der in allen Gefahren treu zu ihm gestanden hatte, zu seinem Erzkapellan.

Urkundlich ist Drogo erst seit dem 8. Januar 836 in seiner neuen Stellung nachzuweisen.[3] Es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob seine Einsetzung zum Leiter der Hofkapelle bereits 834[4] oder erst 835[5] erfolgt ist; das wahrscheinlichere ist wohl 835.

---

wöhnlichen Ansicht, für den Abt von Jumièges. Doch vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 361 A. 2; II, 305. — Den Abt Fulko von St. Hilaire in Poitiers (vgl. Champollion-Figeac, Documents historiques inédits III, 417: Fulco venerabilis ex sancti Hilarii coenobio abbas, Urkunde Pippins I. vom Jahre 827) hält man, zufolge einer Nachricht der Transl. s. Juniani zum Jahre 830 (Mabillon, AA. SS. ord. s. Benedicti IV, 1, 433), auch für den Erzkapellan Pippins I. von Aquitanien (vgl. Simson I, 361 A. 2; II, 192 A. 7); vielleicht nicht mit Unrecht, denn der im Jahre 834 als Abt desselben Klosters erscheinende Bischof Fridebert von Poitiers (s. unten III § 2, 2) wird gleichzeitig als Leiter von Pippins Kapelle bezeugt. Da demnach Fulko damals nicht mehr Abt in Poitiers war, so steht wenigstens zeitlich nichts der Annahme im Wege, daß wir in ihm auch den Erzkapellan Ludwigs d. Fr. und den späteren Abt von St. Remi zu erblicken haben. — Mühlbacher Reg. (1889) p. LXXXVI spricht übrigens fälschlich von dem „Erzbischof" Fulko von Reims; der Abt Fulko von St. Remi verwaltete allerdings nach Ebos Absetzung 835 das Erzbistum Reims, ohne jedoch die bischöfliche Weihe erhalten zu haben (vgl. Werminghoff, NA. XXV, 372); auch Chorbischof war er nicht (vgl. Schrörs, Hinkmar von Reims, S. 36 A. 42).

[1] BM. 921 (833 April 4) und 925 (833 Juni 10). In den tironischen Noten derselben Urkunden erscheint er ebenfalls ohne Titel, mit impetravit bzw. impetraverunt (Tangl, Archiv f. Urkundenf. I, 124, 126; Bresslau, ebenda S. 181ff.).

[2] Acta I, 71 A. 12; schon vorher Funck, Ludwig d. Fr., S. 150, der S. 265 no. 2 den Fulko mit dem Phasur identifiziert, welchen Paschasius Radbertus V. Walae II, c. 16 (SS. II, 562) 833 als Hauptanhänger des Kaisers und Gegner des Papstes und der Söhne Ludwigs nennt.

[3] In das Jahr 835 gehört vielleicht ein von den Magdeburger Centuriatoren erhaltenes Exzerpt eines Briefes Hrabans von Fulda, in dem Drogo als summus capellanus bezeichnet wird (EE. V, 520); doch läßt es sich nicht genauer bestimmen.

[4] So Funck, Ludwig d. Fr., S. 150; Sickel, Acta I, 70 A. 12, 97.

[5] So Simson, Ludwig d. Fr. II, 233.

Drogo erscheint in den Kaiserurkunden zweimal mit dem Titel „sacri palatii archicapellanus“;[1] einmal findet sich daneben die Bezeichnung „sacri palatii summus capellanus“.[2] Auch in anderen Quellen wird er gewöhnlich „archicapellanus“, seltener „summus capellanus“ genannt.[3]

Gleichwie die beiden Bischöfe, die schon vor ihm die Hofkapelle geleitet hatten, Angilram und Hildebald, erhielt auch Drogo das erzbischöfliche Pallium als persönliche Auszeichnung, wie es scheint, zugleich mit der Ernennung zum obersten capellanus.[4] Er blieb Ludwigs Erzkapellan bis zu dessen Tode am 20. Juni 840.

2. Die Stellung der Erzkapellane unter Ludwig dem Frommen

Die Funktionen des Erzkapellans blieben unter Ludwig im wesentlichen dieselben wie zur Zeit Karls des Großen. Daß seine tatsächliche Macht hingegen zunächst noch beständig zunahm und er die einflußreichste Persönlichkeit des kaiserlichen Hofes wurde, lag allein an dem schwachen Charakter Ludwigs, der den Rückhalt einer festen Persönlichkeit nicht entbehren konnte. Unter Hilduin war die Bedeutung des Amtes am größten, größer als es die Herrschernatur Karls des Großen jemals einem seiner Hofkapellane gestattet hatte. Auch der Titel wurde, entsprechend dem ganzen Zeremoniell am Hofe Ludwigs, feierlicher: der „capellanus sacri palatii“ verwandelte sich gleich in den ersten Jahren nach Karls Tode in den „summus capellanus“ und bald in den „archicapellanus sacri palatii“.

Nur in dem Verhältnis des obersten capellanus zur Kanzlei bahnte sich, falls die oben angeführte Hypothese Tangls zutrifft, bereits unter Hilduin eine Schmälerung seines Einflusses durch das immer mehr emporstrebende Amt des Kanzlers an.[5] Allerdings wird gerade Hilduin überaus häufig in den tironischen Noten der Kaiserdiplome als ambasciator

---

[1] BM. 952 (836 Jan. 8) und 971 (837 Dez. 20). — Mit dem Titel archiepiscopus in den tironischen Noten von BM. 952, ohne Titel in denen von BM. 954 und 971 (Tangl a. a. O. 127f.)

[2] BM. 990 (839 April 18). — BM. 980 (angeblich 838) und 981 (angeblich 838 Sept. 7) sind gefälscht; ebenso BM. 928 (angeblich 834 Mai 15), wo die Bezeichnung als „Mettensis et summae sanctae palatinae dignitatis praesul“ aus Vita Anskarii c. 12 (SS. II, 698) entnommen ist.

[3] Z. B. Ruodolfi Fuld. Ann. 840 (SS. I, 362), Nithard I c. 8, Vita Hludowici imp. c. 63 (SS. II, 647) zum Jahre 840. — Catalogus episc. Mett. (SS. II, 269).

[4] Brief Karls des Kahlen vom Jahre 864 (EE. VI, 223): „ut *una* cum praedicto ministerio et imperatoris et apostolicae sedis, etiam *usu pallii* potiretur.“ S. unten den Exkurs.

[5] Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 165. S. oben S. 36f.

genannt.[1] Aber das war zu jener Zeit nicht mehr eine Amtsbefugnis lediglich des obersten capellanus; vielmehr erscheinen neben ihm auch andere hervorragende Personen des Hofes ganz in derselben Weise als ambasciatores.[2] Noch weniger vermag Hilduins häufiges Vorkommen in dem Texte der Urkunden etwas in dieser Hinsicht zu beweisen; denn das Amt des Vortrages, das er noch dazu meist in eigener Angelegenheit ausübt,[3] erscheint ebensowenig als sein alleiniges Vorrecht[4] wie das des Ambasciators. Kein Zweifel, wenn die Erzkapellane jemals vorher auch die Leitung der Kanzlei in Händen gehabt haben, so bahnte sich seit Hilduin eine Entwicklung an, die mit Erfolg bestrebt war, die Kanzlei der Oberaufsicht des Erzkapellans zu entziehen und ihm als gleichberechtigten Beamten den Kanzler zur Seite zu stellen.

Dem Kaiser kann, nachdem bei dem Abfall Hilduins das Amt des obersten capellanus so völlig versagt hatte, eine gewisse Schmälerung seines Einflusses nicht einmal unerwünscht gewesen sein. Wohl aus demselben Grunde hat er daher später eine so wenig bedeutende Persönlichkeit wie Fulko oder einen ihm so treu ergebenen Bischof wie seinen Halbbruder Drogo zum Leiter der Hofkapelle eingesetzt.

3. Die Kapellane. Reaktion der Hierarchie gegen die Hofgeistlichkeit unter Ludwig dem Frommen

Auch in dem Kollegium der unteren capellani machten sich während der Regierung Ludwigs, namentlich in den zwanziger Jahren unter Hilduins Leitung, erhebliche Mißstände bemerkbar.[5] In demselben Maße, wie die Macht des Erzkapellans, war auch der Einfluß der niederen capellani beständig gestiegen, und die mancherlei Unzuträglichkeiten,

---

[1] BM. 727, 729, 735, 746, 796, 803, 833, 844, 846, 847 (Tangl a.a.O. S. 111—119).

[2] Tangl a. a. O. S. 164f.

[3] BM. 691, 727, 729, 746, 747, 803, 844, 846, 847, 848, 857. In fremder Angelegenheit nur BM. 782, 789, 794, 796. — Fast durchgehends begegnet dafür die Bezeichnung „innotescere"; nur BM. 794 heißt es: „quia vir illuster Leibulfus comes per Hilduinum archicapellanum nostrum nobis *subiecit*."

[4] So erscheint bei Tauschverträgen Hilduins auch die andere Partei vor dem Könige, und die Angelegenheit wird, wie der Plural innotuerunt beweist, von beiden Parteien dem Könige vorgetragen (BM. 727, 729, 746, 747, 803, 804, 844).

[5] Ich verzichte darauf, eine Übersicht über die zahlreichen in den Quellen erscheinenden capellani am Hofe Ludwigs zu geben; vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 251ff. — Daß es auch einen besonderen capellanus der Kaiserin (es ist wohl Judith gemeint) gegeben hat, geht hervor aus Einharti ep. no. 69 (EE. V, 143); Dümmler (NA. VII, 402) hat die Vermutung ausgesprochen, daß es Walahfrid Strabo gewesen sei; ebenso Wattenbach I[7], 279. — Der Titel „sacri palatii archidiaconus", den Hraban dem Gerold beilegt (Simson, Ludwig d. Fr. II, 251 A. 7), wird auf dieselbe Weise zu erklären sein wie oben S.34 A.2 der Titel „sacri palatii archiepiscopus" für Hildebald.

die daraus erwuchsen, riefen den Unwillen und die lauten Klagen der übrigen Geistlichkeit hervor. Allgemein wandte man sich gegen die bevorzugte Stellung der Hofgeistlichkeit.

Schon unter Karl dem Großen wurden Mitglieder der Hofkapelle vielfach anderen Geistlichen vorgezogen. Das Capitulare de villis[1] bestimmte ausdrücklich, daß nur Kleriker, die der königlichen Familie oder Kapelle angehörten, die Kirchen der königlichen Güter erhalten sollten. Sehr bezeichnend ist auch der in den Formulae Salzburgenses[2] überlieferte Brief eines Bischofs an einen capellanus: der Absender bittet den Adressaten, seinem Neffen bei der Erlangung eines Benefiziums am Kaiserhofe behilflich zu sein. Es kam auch unter Karl, ja sogar schon unter Pippin, vor, daß Mitglieder der Hofkapelle zu hohen geistlichen Würden, und selbst zu Bischofssitzen gelangten.[3] Doch wagten sich unter dem großen Kaiser noch keine Klagen über dieses Verfahren hervor.

Dieser Gebrauch setzte sich unter Ludwig fort. So erhielt um 821 Bernald das Bistum Straßburg,[4] Otgar wurde 825 Erzbischof von Mainz.[5] Beide waren vorher capellani des Kaisers gewesen.

Aber zugleich machten sich unter Ludwig auch wirkliche Mißstände in der Hofkapelle breit, und es erhoben sich daher bald von allen Seiten die heftigsten Klagen und Angriffe. Namentlich ihr Trachten nach irdischem Gewinn warf man den capellani vor. So wandte sich bereits Ardo in seiner 822 verfaßten Lebensbeschreibung des Abts Benedikt von Aniane[6] sehr unzweideutig gegen die Hofgeistlichkeit, die clerici, welche mit unrechtmäßigen Mitteln nach der Herrschaft über die Klöster der Mönche strebten. Auch Walahfrid Strabo ereiferte sich gegen sie in der Visio Wettini.[7]

---

[1] Cap. 6 (Capit. I, 83).

[2] MG. Formulae p. 455.

[3] Vgl. Waitz, VG. III, 525.

[4] Wattenbach I[7], 277.

[5] Ann. Xantenses 825 (SS. II, 225): „Haistulfus archiepiscopus Magontiae civitatis obiit, et successit in locum eius Otgerus capellanus dominicus.“ — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 84: Dümmler, Gesch. des ostfr. Reiches I, 93.

[6] Cap. 39 (SS. XV 1, 217): „Cernens quoque, nonnullos totis nisibus anelare in adquirenda monachorum coenobia, eaque non tantum precibus, ut obtineant, verum etiam decertare muneribus, suisque usibus stipendia monachorum expendi, ac per hoc diruta nonnulla, alia vero, fugatis monachis, a secularibus obtineri clericis, adiit hac de causa piissimum imperatorem precibusque pulsat, ut ab huiuscemodi contentionibus clericos, monachos vero ab hoc redderet periculo extorres.“ — Über die Abfassungszeit, ein Jahr nach Benedikts Tode († 821), siehe Wattenbach I[7], 231.

[7] Poetae lat. aevi Carolini II, 314 (V. 327ff.):

„Magna sacerdotum numero pars, angelus inquit,
Lucra petunt terrena quibusque inhiantur adhaerent,
Atque palatinis pereuntia praemia quaerunt
Obsequiis“ . . .

Die Zeit war eine andere geworden. Alles in der Kirche drängte nach Reform. Abt Benedikt von Aniane,[1] der sich der Gunst und der Unterstützung des Kaisers erfreute, suchte eine durchgreifende Reform des Klosterlebens durchzuführen. Wurden einerseits die Klöster wieder zu der strengen Regel Benedikts von Nursia zurückgeführt, so sollte auch jeder andere Verband von Geistlichen nach einer, wenn auch leichteren Regel, ein gemeinsames Leben, die vita canonica, führen. In diesem Sinne waren die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 abgefaßt.[2]

Ludwigs Haltung inmitten dieser Bewegung war schwankend. Er konnte sich anscheinend nicht entschließen, auch für seine Hofkapelle die vita canonica einzuführen. Um so heftiger waren die Angriffe, die auf die Hofkapelle gemacht wurden.

Der erste offene Angriff erfolgte von seiten Walas auf der Versammlung zu Aachen im Dezember 828, auf welcher der Kaiser mit den Großen über die Abhilfe der allgemeinen Mißstände im Reiche beriet.[3] Nach dem Berichte des Paschasius Radbertus[4] ging Wala gegen die militia clericorum im Palaste, die man gemeinhin capellani nenne — man beachte die Verachtung, die sich hier einem Titel gegenüber kundgibt, den die bedeutendsten Geistlichen des fränkischen Reiches bereits hundert Jahre mit Ehren geführt hatten —, aufs allerschärfste vor. Die capellani seien nur auf kirchliche Ehren und weltlichen Gewinn bedacht; man könne in ihnen überhaupt keinen geistlichen Stand sehen, da sie weder nach der Mönchsregel noch als Kanoniker unter einem Bischofe lebten. So sehr waren bereits die Ideen Benedikts zum Durchbruch gekommen, daß Wala wagen durfte zu behaupten, neben jenen beiden Formen geistlichen Lebens sei eine dritte überhaupt nicht möglich.

Ähnliche Angriffe erfolgten dann auch auf der Synode zu Paris im Jahre 829. Aus den Akten des Pariser Konzils ist der Passus, der

---

[1] Vgl. Pückert, Aniane und Gellone, 1899.

[2] Vgl. Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (NA. XXVII, 605ff.).

[3] Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 303, 318; Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I, 46—49.

[4] Vita Walae II c. 5 (SS. II, 550): „Praesertim et militiam clericorum in palatio, quos capellanos vulgo vocant, quia nullus est ordo ecclesiasticus, denotabat plurimum, qui non ob aliud serviunt, nisi ob honores ecclesiarum et quaestus saeculi, ac lucri gratiam sine probatione magisterii, atque ambitiones mundi; quorum itaque vita neque sub regula est monachorum, neque sub episcopo militat canonice, praesertim cum nulla alia sunt tirocinia ecclesiarum, quam sub his duobus ordinibus. Aiebat namque idem, quod aut canonicus quisque esse deberet, aut laicus, aut monachus; quod si neutrum, iam sub nullo monstratur ordine, quia videntur esse sine capite."

sich gegen die Hofkapelle wendet, wörtlich in die Beschlüsse der Bischöfe übergegangen, die im August 829 auf dem Reichstage zu Worms aus den Akten der vier Synoden des Jahres 829 (Paris, Mainz, Lyon, Toulouse) vereinbart und dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurden. Die Bischöfe verlangten, wie vorher schon Wala, geradezu die Aufhebung der gesamten Hofkapelle.[1]

Noch schroffer als in diesen offiziellen Aktenstücken kommt der Gegensatz zur Hofkapelle und ihren Kapellanen in einer sehr interessanten Glossensammlung zu der Hadriana zum Ausdruck.[2] Die hier in Betracht kommenden Stücke sind zweifellos zu derselben Zeit, als die kirchliche Reaktion gegen Ludwig den Frommen einsetzte, und zwar bemerkenswerterweise im Westen des Reiches, wo die Opposition am stärksten war, verfaßt. In tendenziöser Weise werden die Bestimmungen früherer Konzilien interpretiert, um aus ihnen das Verbot kaiserlicher Kapellen und Kapellane herzuleiten.

So wird das cap. 6 des concilium Gangrense, das sich ganz allgemein gegen kirchliche Konventikel richtet, folgendermaßen glossiert:[3] „Hic damnantur capellae cum capellanis, qui sine metu episcopi dioceseos in contemptu ecclesiasticae dispensiationis et regulae canonicae seculari potentatu abusis disciplinis spiritualibus in domibus regum, id est demoniorum, mollibus libidinibus vestiuntur."

Ebenso tendenziös ist die Interpretation des cap. 11 des concilium Antiochenum. Während hier nur ganz allgemein von der Unsitte vieler Geistlichen, den Kaiser fortwährend mit Anliegen zu belästigen, die Rede ist, benutzt der Verfasser der Glossen diese Gelegenheit zu einem

---

[1] Conc. Paris. VI, lib. III, c. 19 (Mansi XIV, 601): „De presbiteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollertiam, ut a vestra potestate inhibeantur." Vgl. Pertz, MG. LL. fol. I, 340; Capit. II, 39. — Die willkürliche, auch von Waitz (VG. III, 517 A. 1) gutgeheißene Änderung von Pertz in „de presbiteris et capellanis palatinis" (statt capellis der Hs.) ist meiner Ansicht nach falsch. Die Lesart capellis gibt einen sehr guten Sinn, sobald man das palatinis mit auf presbiteris bezieht; die presbiteri palatini sind nichts anderes als die capellani; es wäre also auffällig, wenn die capellani nochmals besonders daneben Erwähnung fänden. Dagegen gibt capellis einen sehr guten Sinn; das Vorgehen gegen diese fällt zusammen mit Conc. Paris. VI, lib. III, c. 6 (Mansi XIV, 597): „Admonemus, ut posthabitis aediculis, quas usus inolitus capellas appellat" . . .; hier wie dort sind die capellae für den Besuch der Messe hinderlich. — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 318; Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches I, 49.

[2] Veröffentlicht von Maaßen, Glossen des kanonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter. Wiener S.-B. 84 (1876), 235ff. — Zur Hadriana vgl. Hauck II, 314 A. 2.

[3] Maaßen a. a. O. S. 247.

neuen Angriffe gegen die Hofgeistlichen:[1] „Hic damnantur palatini clerici, qui sine consensu aeclesiae et episcoporum parvipendentes unitatem ecclesiasticae professionis ad publica et comitatus praesidia se conferunt."

Wie so viele Wünsche der Reformsynoden des Jahres 829, blieb auch das Verlangen der Bischöfe nach Aufhebung der Hofkapelle unberücksichtigt. Ludwig setzte hier den Bischöfen entschiedenen Widerstand entgegen. Selbst als sich die Institution beim Abfalle Hilduins nicht bewährte, setzte er doch bald einen neuen Erzkapellan ein. Nur sorgte er dafür, daß dieses Amt jetzt so treuen Anhängern, wie Fulko und Drogo es waren, anvertraut wurde. Die Mißstände unter den capellani haben sich aber augenscheinlich unter diesen Männern nicht gebessert. Denn in einem Briefe des Abtes Odo von Ferrieres aus dem Jahre 840 tönt wieder die alte Klage, daß die clerici palatii nach der Herrschaft über mehrere Klöster strebten.[2]

Aber so ganz ohne Nachwirkung blieb die Bewegung gegen die capellani doch nicht. Wenn sie auch nicht eine Aufhebung der gesamten Einrichtung erreichte, so war doch die Folge, daß mehr und mehr eine Erstarrung der überlieferten Formen eintrat. Die Zeiten, wo die Hofkapelle in der politischen und kulturellen Entwicklung des Reiches noch eine große Rolle spielte, waren vorbei. Im 9. Jahrhundert fand sich kein Herrscher mehr, der sich die Kräfte, die in der Hofkapelle schlummerten, wie einst Karl der Große dienstbar gemacht hätte.

§ 2. Die Erzkapellane der Söhne Ludwigs des Frommen

1. Lothar I.

Wie die Söhne Karls des Großen, so erhielten auch die Söhne Ludwigs des Frommen mit der Herrschaft über selbständige Teilreiche ihre eigene Hofkapelle.

Schon im Jahre 814 setzte Ludwig seinen ältesten Sohn Lothar zum Könige von Bayern ein;[3] doch war dessen Wirksamkeit hier nur von kurzer Dauer. Es ist daher fraglich, ob er während seiner Regierungszeit in Bayern überhaupt einen eigenen Hofkapellan gehabt hat. Man will ihn allerdings, fußend auf einer Mitteilung der Magde-

[1] Maaßen a. a. O. S. 247.

[2] EE. VI, 32: „Ceterum fama versatur inter nos clericos palatii diversorum coenobiorum sibi dominium optare atque poscere, quibus nulla sit alia cura, nisi ut suae avaritiae oppressione servorum Dei satisfaciant."

[3] Simson, Ludwig d. Fr. I, 28; Dümmler, Gesch. des ostfr. Reiches I, 19f.

burger Centuriatoren, in dem Bischof Baturich von Regensburg sehen.[1] Doch ist dies unmöglich; denn da Baturich erst 817 Bischof von Regensburg wurde, so ist schwerlich anzunehmen, daß er dann noch von Lothar, der bereits 817 von seinem Vater zum Mitkaiser ernannt wurde, zum Erzkapellan in Bayern eingesetzt sei. Ich nehme daher mit Dümmler[2] an, daß in der Mitteilung der Centuriatoren Lothario fälschlich für Ludovico stehe.

Eine eigene Hofkapelle wird wohl Lothar erst erhalten haben, als er 822 mit der Regierung Italiens betraut wurde. Als Leiter der Hofkapelle wird in einer Urkunde vom 7. März 835 Ruktald genannt, und zwar noch mit dem alten Titel „sacri palatii capellanus".[3] Genaueres über sein Leben und die Dauer seines Amtes ist nicht bekannt.

Später hat Drogo das Amt des Erzkapellans, das er schon unter Ludwig dem Frommen innegehabt hatte, auch unter Lothar geführt. Wann ihm diese Würde übertragen ist, läßt sich nicht genau sagen; erst eine Urkunde vom Jahre 852 läßt sie unzweideutig erkennen.[4] In den ersten Regierungsjahren Lothars, während des Bruderkrieges, scheint er sie jedenfalls noch nicht erhalten zu haben. Zwei Zeugnisse des Jahres 840, eine Urkunde Lothars für St. Arnulf in Metz[5] und das Restitutionsedikt für Ebo von Reims,[6] nennen ihn bloß archiepiscopus bzw. episcopus. Drogo wird also erst, nachdem er sich nach seinem vorübergehenden Anschlusse an Karl den Kahlen 842 wiederum Lothar zugewandt hatte,[7] zum Erzkapellan ernannt sein. Wir dürfen wohl annehmen, daß er im Jahre 844, wo Lothar für ihn die Ernennung zum päpstlichen Vikar beim Papste Sergius II. durchsetzte, bereits archicapellanus war und nicht zum mindesten mit Rücksicht auf diese Würde den Vikariat für das fränkische Reich erhielt.[8]

---

[1] EE. V, 517: „Baturicus, monachus Fuldensis, a Ludovico surrogatus est Adelvino: ac postea a Lothario archicapellanus constitutus est." — Vgl. EE. V, 517 A. 7.

[2] Gesch. des ostfränk. Reiches II, 433 A. 2.

[3] BM. 1049. — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 119.

[4] BM. 1156: „dilectissimus patruus noster Drogo venerabilis archiepiscopus nostrique palatii capellanus."

[5] BM. 1071: „Drogo venerabilis archiepiscopus avunculus noster."

[6] BM. 1072: „Drogo episcopus assensi."

[7] Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches I, 253; Simson, Allg. D. Biogr. V, 413.

[8] Hauck II, 515. — Nach dem Texte des Apologetium Ebonis, den Werminghoff, NA. XXV, 361ff. veröffentlicht hat, wäre Drogo sogar schon 842 Lothars Erzkapellan gewesen. Hier findet sich nämlich S. 371 in dem Restitutionsedikt für Ebo (BM. 1072, s. oben A. 6) zu dem Namen Drogo eine längere Interpolation, in der er als „filius Karoli gloriosi Augusti, frater Hludowici, excellentissimorum augustorum totiusque sanctae ecclesiae istorum palatinus archipraesul" erscheint. Werminghoff sieht in Ebo selbst den Verfasser der Schrift und setzt die Abfassung in das Jahr 842; er muß jedoch, um jene Interpolation, in der Drogo bereits als Inhaber des

Gestorben ist Drogo bald nach Lothar († 29. September) am 5. Dezember 855.

2. Pippin I. von Aquitanien

Über die Kapelle Pippins I. von Aquitanien ist sehr wenig bekannt.

In einer Urkunde aus dem Jahre 834 nennt er den Bischof Fridebert von Poitiers, der zugleich Abt des dortigen Klosters St. Hilaire war, als seinen archicapellanus.[1]

Ob vorher der Abt Fulko von St. Hilaire in Poitiers sein Erzkapellan gewesen ist, ist zwar nicht unwahrscheinlich, läßt sich aber nicht mit Sicherheit entscheiden.[2]

3. Karl der Kahle

Erzkapellan Karls des Kahlen in der ersten Zeit seiner Regierung war der Bischof Ebroin von Poitiers. Er führt als solcher gewöhnlich den Titel „archicapellanus (palatii nostri)“ oder „archicapellanus sacri palatii“.[3] Daneben kommt aber auch der auffällige gräzisierende Titel „sacri palatii protocapellanus“ vor.[4]

4. Ludwig der Deutsche

Ludwig der Deutsche trat die Regierung Bayerns, das ihm durch die Reichsteilung von 817 zugefallen war, im Jahre 826 an.[5]

Um diese Zeit wird er auch seine eigene Kapelle eingerichtet haben. Allerdings sind wir nur sehr dürftig hierüber unterrichtet.

Eine einzige Urkunde vom 6. Oktober 830 nennt zwar den Abt

---

päpstlichen Vikariates erscheint, zu erklären, zu der ihm selbst etwas gewaltsamen Annahme greifen, daß 842 zwar Drogo den Titel eines Vikars noch nicht besessen, daß man ihn jedoch bereits in der Umgebung Lothars zu dieser Würde ausersehen habe (S. 374f.). — Nicht richtig Prou, Ausg. von Hinkmars De ord. pal. S. 40 A. 10.

[1] Bouquet VI, 672: Fridebestus (lies Fridebertus) episcopus, archicapellanus noster seu et abbas ex monasterio S. Hilarii, quod est situm in suburbano Pictavensi.“ — Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 192.

[2] Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. I, 361 A. 2; II, 192 A. 7. — S. oben S. 57 A. 4.

[3] Bouquet VIII, 480 no. 58; 481 no. 59; 514 no. 101. — „Summus cappellanus Karoli regis“ heißt er in einer Randbemerkung des codex Laudunensis zu der Überschrift „Canones concilii in Verno palatio habiti, ubi praesedit Ebroinus Pictavorum episcopus“ des conc. Vernense im Dez. 844 (Capit. II, 382).

[4] Bouquet VIII, 490 no. 70. — Im Jahre 862 scheint Ebroin bereits tot zu sein; denn auf der Synode zu Soissons (Tardif no. 187 u. 188) ist Ingenaldus als Bischof von Poitiers anwesend; nach Gams, Series episc. I, 601 ist er 858 gestorben. Ebroins Nachfolger bedürfen einer neuen Untersuchung; eine ungenügende Darstellung gibt Prou a. a. O.

[5] Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches I, 24.

Gozbald von Altaich als seinen obersten Pfalzkapellan;[1] aber dessen sonstige Funktionen entsprechen ganz denen des obersten Kanzlers; so werden Urkunden an seiner Statt rekognosziert.[2] Da wir für diese Zeit, wie am Hofe Ludwigs des Frommen, so auch an dem seines Sohnes eine Vereinigung der Ämter des obersten cancellarius und obersten capellanus nicht annehmen dürfen und außerdem der Titel für Gozbald völlig vereinzelt dasteht, so bleibt nur der Ausweg, den schon Sickel gefunden hat, daß nämlich summus capellanus ein Fehler des Abschreibers — die Urkunde ist nur in zwei Kopien saec. XII und XIII überliefert — für summus cancellarius sei.[3]

Der erste Erzkapellan Ludwigs war demnach Baturich, der seit 817 bereits auf dem Bischofsstuhle von Regensburg saß. Er ist allerdings erst in einer Urkunde vom 4. April 844 als Leiter von Ludwigs Kapelle nachzuweisen.[4] Das Jahr, in dem er seine Würde erhalten hat, läßt sich daher nicht mit Gewißheit bestimmen. Daß dies bereits 826, also gleich beim Regierungsantritte Ludwigs, geschehen sei,[5] ist

---

[1] BM. 1340: „vir venerabilis Cozbaldus sacri palatii nostri summus capellanus et abba monasterii quod dicitur Altaha."

[2] BM. 1340 (830 Okt. 6.), 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1350, 1351, 1352 (833 Mai 17). BM. 1341 ist Fälschung.

[3] Sickel, Beitr. z. Dipl. II, 151 A. 1 (Wiener S.-B. 39). — Diese Emendation nahm allerdings Sickel vor in der festen Überzeugung, daß vor Ludwig d. D. niemals eine Vereinigung der Ämter des obersten capellanus und cancellarius bestanden habe; aber auch nachdem Tangl diese ältere Ansicht nunmehr erschüttert hat, besteht jene Verbesserung durchaus zu Recht. Wir müssen auch am Hofe Ludwigs d. D. für diese Zeit die Entwicklung zu jenem Dualismus annehmen, der sich am Hofe seines Vaters durch das Emporsteigen des obersten Kanzlers angebahnt hatte. Jedenfalls sind wir nicht berechtigt, auf Grund eines einzigen, noch dazu schlecht überlieferten Zeugnisses, die Vereinigung der beiden Ämter, die vielleicht unter Karl d. Gr. bestanden hatte und später durch Ludwig d. D. selbst wiederhergestellt wurde, auch für diese Zeit anzunehmen, zumal die sich ergebende Emendation durch andere Beispiele gestützt wird. Denn der Titel „summus cancellarius" ist bei Gozbalds Nachfolger Grimald BM. 1357 (835 Sept. 30) nachzuweisen, ferner für Radleic in den tironischen Noten von BM. 1366 (840 Dez. 10). Den Titel „sacri palatii nostri summus cancellarius", der sich nach Sickels Änderung in BM. 1340 für Gozbald ergibt, führt bereits Fridugis in einer Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 18. Sept. 820 (BM. 726, allerdings cop. saec. XIII). — Derselben Ansicht wie Sickel ist Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches II, 428 A. 1. Unklar und nicht richtig sind dagegen die Ausführungen Dümmlers I, 26 (und 178), wo er Gozbald als Erzkaplan des heiligen Palastes und zugleich als Vorsteher der Kanzlei bezeichnet, also die Vermengung zwischen den beiden Ämtern vornimmt, vor der er selbst II, 428 A. 1 warnt. In denselben Fehler verfällt Eberl, Stud. zur Gesch. des fränk. Königreiches Bayern (Progr. Passau 1895) S. 10.

[4] BM. 1376: „Baturico venerabili episcopo summoque capellano nostro." — Dümmler II, 433ff.

[5] So Dümmler II, 433. — Auch die Angabe der Magdeburger Centuriatoren (EE. V, 517; s. oben S. 65) ist zu unbestimmt.

nicht zu erweisen. Doch möchte ich wenigstens annehmen, daß Baturich vor 831 die Leitung der Hofkapelle bekommen habe; denn der in einer Urkunde aus diesem Jahre[1] erscheinende Erchanfridus diaconus et capellanus setzt doch wohl auch einen archicapellanus voraus, und das kann eben kein anderer als Baturich gewesen sein.

Nachdem Baturich im Jahre 847 gestorben war, folgte ihm Grimald[2] als Erzkapellan Ludwigs des Deutschen. In den zwanziger Jahren war er bereits Kapellan am Hofe Ludwigs des Frommen gewesen; als solchen nennt ihn die Widmung von Walahfrids Visio Wettini[3] aus dem Jahre 824. Im Jahre 833 wurde er oberster Kanzler[4] Ludwigs des Deutschen und blieb es, bis 837 sein Name plötzlich aus den Urkunden verschwindet; möglich, daß er sich, wie Dümmler[5] annimmt, nicht mehr mit Ludwigs Politik gegen seinen Vater einverstanden fühlte und deshalb von seinem Amte zurücktrat. Doch war jedenfalls die Entfremdung nicht dauernd. Schon 841 übertrug Ludwig ihm die Leitung des Klosters St. Gallen, und auch Weißenburg, dessen Abt er schon vorher gewesen war, erhielt er bald zurück.

Wann er zum Erzkapellan ernannt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Obwohl sein Vorgänger bereits 847 gestorben war, erscheint er doch erst in zwei Urkunden vom 22. Juli 854 als archicapellanus.[6] Es ist aber wohl anzunehmen, daß er diese Würde entweder noch im Jahre 847 oder wenigstens bald darauf erhalten hat.[7]

Unter Grimald fand dann die endgültige Vereinigung der Ämter des Erzkapellans und des Kanzleivorstandes statt, welche im deutschen Reiche auch in den folgenden Zeiten geblieben ist. Auch dieses Er-

---

[1] BM. 1345 (831 Aug. 18). — Dazu paßt auch sehr gut der tironische Vermerk zu BM. 1353 (833 Okt. 19), in dem Baturich, ebenso wie in dem zu BM. 1376 als ambasciator erscheint (Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 150, 152); der bloße Titel episcopus, den Baturich BM. 1345 und in dem tironischen Vermerke zu BM. 1353 führt, beweist keineswegs, daß er damals etwa noch nicht oberster capellanus gewesen sei; denn auch in den tironischen Noten zu BM. 1376 und im Texte von BM. 1378 (844 Juli 28) heißt er bloß episcopus bzw. episcopus rector ipsius monasterii (scil. sancti Hemmerammi).

[2] Vgl. über Grimald namentlich Dümmler I, 92 A. 6; II, 430f., 434ff. Hauck II, 616.

[3] Poetae lat. aevi Carol. II, 301 und 334. — Den Zweifel Sickels, Acta I, 101 A. 7, halte ich für nicht berechtigt.

[4] Zuerst nachweisbar BM. 1353 (833 Okt. 19).

[5] Gesch. des ostfränk. Reiches II, 431.

[6] BM. 1409 und 1410.

[7] Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches II, 434. — Hauck II, 616 A. 1 dagegen meint, daß er erst 854 „oder kurz vorher" Erzkapellan geworden sei. Zu einem sicheren Ergebnis führen auch die bei Zeuss, Traditiones Wizenburgenses, abgedruckten Urkunden nicht (vgl. no. 156, 158, 165, 166, 167, 200, 204 = 254, 272).

eignis müssen wir nunmehr, wenn Tangls auf genauer Lesung der tironischen Noten beruhende Hypothese zutrifft,[1] unter einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachten. Sah man früher jene Vereinigung von Kapelle und Kanzlei in der Person ihres obersten Leiters als eine Neuerung an, die erst Ludwig der Deutsche eingeführt habe, so hätte nach Tangl diese Verbindung bereits unter Pippin und Karl dem Großen bestanden und wäre nur durch das Emporsteigen des Kanzlers unter Ludwig dem Frommen zerstört. Die Maßnahme Ludwigs des Deutschen war demnach keine Neuerung, sondern nur eine Rückkehr zu dem alten Brauche; und doch wurde gleichzeitig etwas Neues geschaffen, das für die Reichsverfassung des Mittelalters von großer Bedeutung sein sollte.

Ludwig selbst scheint sich weder der Anknüpfung an das Alte noch der Tragweite, die seine Änderung haben mußte, recht bewußt gewesen zu sein.[2] Ihn scheinen in erster Linie rein persönliche Beweggründe bestimmt zu haben:[3] Grimald hatte sich schon früher als Vorstand seiner Kanzlei bewährt, und daher wählte er ihn, als jetzt kurz nacheinander zwei seiner Kanzler starben, auch zum Leiter jener Behörde, obwohl er bereits die Würde des Erzkapellans inne hatte.

Der König selbst hat, dem Anscheine nach, diese Maßnahme anfangs nur als provisorisch angesehen. Denn nur so wird man das Schwanken erklären können, das nach 854 in den Rekognitionen der Urkunden herrscht, und das uns verbietet, Grimalds Erzkanzleramt von einem bestimmten Termine an zu rechnen.[4] Nachdem der Kanzler Radleic am 14. Juni, wahrscheinlich des Jahres 854,[5] gestorben war, werden zwei Urkunden vom 22. Juli 854 an Grimalds Statt rekognos-

---

[1] Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 87ff. — Die älteren Darstellungen sind namentlich: Waitz, VG. III, 523; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 296; Mühlbacher, Reg. (1889) p. LXXXVIIf., XCVIIIf.; neuerdings Erben, Urkundenlehre S. 51f. (in der Sammlung von Below und Meinecke).

[2] Das hebt Erben a. a. O. mit Recht hervor.

[3] So Sickel, Acta I, 101, Bresslau, Erben a. a. O. — Dagegen möchte ich nicht, wie Waitz, VG. III, 523f., einen Grund für die Vereinigung beider Ämter darin erblicken, „daß in der Kapelle auch wichtige Urkunden aufbewahrt zu werden pflegten". Die irrige Ansicht, daß in der Kapelle das Archiv zu suchen ist, ist bereits oben S. 37 A. 1 zurückgewiesen worden.

[4] Sickel, Dümmler (Gesch. d. ostfränk. Reiches II, 433), Bresslau nehmen 854, Mühlbacher, Reg. a. a. O. dagegen 856 an. Das Material reicht allerdings zu einer unzweideutigen Beantwortung der Frage nicht aus; doch neigt man heute mehr und mehr der zuerst von Seeliger (Erzkanzler und Reichskanzleien S. 225, Waitz, VG. VI², 347) vorgetragenen Ansicht zu, daß zunächst ein gewisses Schwanken der Verhältnisse anzunehmen sei. Über die Frage orientieren jetzt am besten Erben, Urkundenlehre S. 52 A. 1 und Seeliger, Hist. Vierteljahrsschr. 1908, I, 83ff.

[5] Das Todesjahr ist nicht überliefert (Mühlbacher, Reg. a. a. O.).

ziert.[1] Dann scheint Ludwig nochmals in Baldrich einen selbständigen Leiter der Kanzlei gefunden zu haben. Als jedoch auch dieser bereits am 6. Februar 856 starb,[2] wurde der Erzkapellan Grimald wiederum zugleich Vorstand der Kanzlei, eine Neuerung, die nach einer abermaligen Unterbrechung während der Zeit von 858—860, wo Witgar in den Rekognitionen als Kanzler erscheint, sich in den nächsten Jahren im Ostfrankenreiche allmählich Geltung verschaffte, bis schließlich die Würde sowohl des Erzkapellans wie des Erzkanzlers eine erbliche Zubehör der Mainzer Erzbischöfe wurde.

§ 3. Die großen Pfalzkapellen des neunten Jahrhunderts

1. Die Neugründungen nach dem Vorbilde der Aachener Marienkirche

Wie in der letzten Zeit Karls des Großen, blieb auch unter Ludwig dem Frommen die Marienkirche zu Aachen der eigentliche Sitz des Institutes der Hofkapelle. Sie war, inmitten der sich stetig vermehrenden Anzahl der übrigen capellae gewissermaßen noch immer die capella *κατ' ἐξοχήν*, die alle anderen an Bedeutung weit überragte.[3]

Entsprechend dem bedeutenden Ansehen, das die Aachener Pfalzkapelle im ganzen Frankenreiche genoß, wurden nach ihrem Vorbilde auch anderwärts Kirchen und Kapellen erbaut, vor allem die großen Pfalzkapellen der späteren Karolinger, aber auch minder bedeutende Bauwerke.

So heißt es von der unter Ludwig dem Frommen begonnenen und im Jahre 939 allerdings noch nicht vollendeten Pfalzkapelle zu Diedenhofen ausdrücklich, daß sie nach dem Vorbilde der Aachener gebaut sei.[4] Auch in der Pfalz Gondreville war eine gewiß nicht un-

---

[1] BM. 1409 und 1410, beide für sein Kloster St. Gallen. — Auch der tironische Vermerk zu BM. 1409 (domnus Ludouicus rex fieri iussit et Grimaldus abba scribere precepit; Tangl, Arch. f. Urkundenf. I, 153) weist darauf hin, daß Grimald hier tatsächlich die Funktionen des Kanzlers ausübt.

[2] Mühlbacher, Reg. a. a. O.

[3] Vgl. Ann. Einhardi 829 (SS. I, 218 = Kurze p. 177); s. oben S. 52 A. 6.

[4] Continuator Reginonis 939 (SS. I, 618): „Omnibus tamen Lothariensibus subactis (von Otto I.) aliquamdiu resistere conatus est episcopus Mettensis, unde Theodonis villa capellam domni Ludovici pii imperatoris, *instar Aquensis inceptum, ne perficeretur* aut pro munimine haberetur, destruxit." Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 263. — Waitz, VG. III, 517 A. 2 nennt irrtümlich Ingelheim, indem er sich auf obige Stelle beruft. Natürlich hat auch hier, wie in allen karolingischen Pfalzen, eine capella existiert; wenigstens war die Möglichkeit gegeben, das dort befindliche Heiligtum mit diesem Namen zu bezeichnen.

bedeutende Kapelle; denn Ludwig beauftragte den Bischof Frotharius von Toul, sie durch ein Bauwerk, das jedenfalls nach dem Muster des Portikus bei der Aachener Marienkirche errichtet werden sollte, mit dem Pfalzgebäude zu verbinden.[1] Vielleicht war auch die Kirche, welche Bischof Theodulf von Orleans zu Germigny errichtete, eine Nachbildung der Aachener Marienkirche.[2]

Durch den Vertrag zu Verdun kam die Aachener Pfalzkapelle in die Hand Lothars und seiner Nachfolger. Es war daher ganz natürlich, daß die übrigen Karolinger, deren Reiche kein so hervorragendes Pfalzheiligtum aufzuweisen hatten, sich durch Neugründungen Ersatz zu schaffen suchten.

So errichtete Ludwig der Deutsche[3] die Marienkapelle zu Frankfurt, der Pfalz, in der er häufig residierte; das Heiligtum wurde am 1. September 852 durch Erzbischof Hraban von Mainz geweiht.[4] Eine zweite große Kapelle, ebenfalls der heiligen Maria geweiht, erbaute Ludwig zu Regensburg,[5] wo er schon als junger König von Bayern mit Vorliebe seinen Aufenthalt genommen hatte.

Selbst als durch den Vertrag von Mersen 870 die Aachener Pfalzkapelle an das Ostreich gekommen war, stifteten die Nachfolger Ludwigs des Deutschen besondere königliche Kapellen, so Karlmann zu Ötting, Arnulf zu Roding und Ranshofen.[6]

Karl der Kahle errichtete für sein Reich das Stift zu Compiegne, das im Jahre 877 vollendet wurde.[7] Daß er diese Gründung nicht früher vornahm, erklärt sich daraus, das er immer noch auf die Erwerbung der Aachener Pfalzkapelle selbst gehofft hatte. Diese Hoffnung war jedoch durch den Vertrag von Mersen zuschanden geworden,[8] und so wollte er wenigstens durch die Gründung eines großen Stiftes zu Compiegne Ersatz schaffen.

---

[1] Brief des Frotharius an Hilduin vom Jahre 828 (EE. V, 282); vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, 262.

[2] Simson, Karl d. Gr. II, 559. — Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern S. 233 nennt auch Otmarsheim im Elsaß.

[3] Monachus Sangall. II c. 11 (SS. II, 754): „Oratoria nova ad Franconovurt et Reganesburg admirabili opere construxit."

[4] Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I, 359f., II, 422.

[5] Dümmler, a. a. O. I, 359f., II, 385, 482.

[6] Dümmler, a. a. O. III, 139, 477.

[7] Dümmler, a. a. O. II, 422; III, 41.

[8] Im Anfange der uns erhaltenen Stiftungsurkunde (Bouquet VIII, 659) nimmt Karl ausdrücklich darauf Bezug: „cum pars illa regni nobis *sorte divisionis* nondum contigerit."

2. Die Pfalzkapellen des neunten Jahrhunderts als selbständige Stifter

Die großen Pfalzheiligtümer des 9. Jahrhunderts führen meist noch die alte Bezeichnung capella, oder die Herrscher geben ihr besonderes Interesse für sie durch die Bezeichnung als capella regalis[1] oder capella nostra[2] zu erkennen. Daneben finden sich aber auch neue Benennungen. So wird die Aachener Marienkirche 870 im Vertrage zu Mersen als abbatia de Aquis bezeichnet.[3] Karl der Kahle nennt das von ihm begründete Marienstift zu Compiegne monasterium,[4] ebenso Karlmann die von ihm zu Ötting erbaute Kirche,[5] während sie von seinen Nachfolgern wiederum nur als capella bezeichnet wird.

Schon diese neuen Bezeichnungen lassen den Umschwung erkennen, der sich im Laufe des 9. Jahrhunderts mit den großen Pfalzkapellen vollzog: diese lösten sich von dem obersten capellanus und den capellani allmählich völlig los und bildeten schließlich selbständige große Stifter, in denen unter der Leitung eigener Äbte Kanoniker[6] ihren Sitz hatten.

---

[1] BM. 1920 (896 Aug. 2).

[2] BM. 1502, 1509, 1652, 1690, 1710, 1955. — capellam suam BM. 1570, 1645.

[3] MG. Leg. I fol., 516f.

[4] Bouquet VIII, 659.

[5] BM. 1521.

[6] Daß die königlichen Kapellen dieser Zeit durchweg Kanonikate und nicht Mönchsklöster gewesen sind, ist zweifellos, obwohl Haagen, Gesch. Aachens I, 19 behauptet, daß im Aachener Marienstifte Benediktiner gelebt hätten (vgl. Quix, Hist. Beschr. der Münsterkirche in Aachen, Aachen 1825, S. 63; J. H. Kessel, Geschichtl. Mitt. über die Heiligt. der Stiftskirche zu Aachen, 1874, S. 3). Allerdings sind die Zeugnisse, die unzweifelhaft den Charakter der Kapellen als Kanonikate dartun, in unserem Material nur spärlich: erst 901 (BM. 1995) ist ausdrücklich von den „fratres . . . canonice degentes“ zu Ötting und um dieselbe Zeit (900—911, BM. 2069) von den „canonici in capella Radisponensis civitatis . . . famulantes“ die Rede. Aber auch die Bezeichnungen abbas, monasterium, fratres, abbatia (de Aquis) beziehen sich nicht notwendig auf ein Mönchskloster. Denn nach Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (NA. XXVII, 625) werden die Vorsteher der Stifter nicht selten abbates canonici genannt; der gebräuchlichste Titel der Leiterin eines Kanonissenstiftes ist sogar das bloße abbatissa (nur einmal weiß Werminghoff praelata und abbatissa canonica zu belegen, a. a. O. S. 632), was also genau unserem abbas entsprechen würde. Ebenso ist das bloße monasterium (a. a. O. S. 631) eine häufige Bezeichnung eines Kanonissenstiftes, also auch, so dürfen wir folgern, für ein Kanonikerstift möglich. Kommen demnach Ausdrücke, die unzweifelhaft auf Mönchsklöster hinweisen, nirgends vor, so ist andererseits gerade die Bezeichnung clerici in dieser Zeit ein häufiger Ausdruck für Kanoniker (vgl. Pückert, Aniane und Gellone S. 19 A. 12f.). Vgl. auch H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz' kirchenrechtl. Abhandlungen 3. Heft 1903) S. 125f.

Der Grund zu dieser Entwicklung ist ohne weiteres klar. Hatte unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen der oberste Kapellan noch selbst die Pfalzkapelle mit den darin dienenden capellani unter sich gehabt, so mußte ihn unter den folgenden Karolingern seine zunehmende Machtstellung und sein sich stetig erweiternder Geschäftskreis, namentlich seitdem er unter Ludwig dem Deutschen noch die Oberaufsicht über die Kanzleigeschäfte erhalten hatte, bald an der Ausübung jener Pflichten hindern. Andererseits wurde durch mancherlei Schenkungen auch der Besitz der Pfalzkapellen so bedeutend, daß sie einer selbständigen Leitung bedurften.

Man wird nicht fehlgehen, in dieser Entwicklung eine, wenn auch späte Nachwirkung der Reformen Benedikts von Aniane zu sehen. Schon in den zwanziger Jahren hatte die kirchliche Reformpartei die Hofgeistlichkeit scharf angegriffen, weil sie weder zu den Mönchen noch zu den Kanonikern zu zählen sei.[1] Ludwig der Fromme hatte damals diesen Angriffen kein Gehör gegeben: er hatte weder die Hofkapelle aufgehoben, noch sie zur Annahme der vita canonica gezwungen. Nun aber drang die vita canonica doch noch in die Hofgeistlichkeit ein, allerdings nicht in der Weise, daß diese in ihrer Gesamtheit sie annahm, sondern vielmehr in der Weise, daß sich an den einzelnen großen Pfalzkapellen besondere Kanonikate herausbildeten.

Bei welcher der großen Pfalzkapellen die Entwicklung zu einem selbständigen Stifte zuerst eingesetzt hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden; doch ist es am wahrscheinlichsten, daß sie am frühesten bei der Aachener Pfalzkapelle stattgefunden hat. Denn wenn die erste Urkunde, die uns darüber Aufschluß gibt, auch erst aus dem Jahre 887, oder will man die Stelle „abbatiam de Aquis“ des Mersener Teilungsvertrages mitrechnen, aus dem Jahre 870 stammt, so muß jene Entwicklung doch weit früher eingesetzt haben, da die großen nach dem Vorbilde der Aachener Marienkirche gegründeten Pfalzkapellen, zuerst die 852 geweihte Pfalzkapelle zu Frankfurt, bereits von vornherein den Charakter von Stiftern tragen.

Nach der Urkunde Karls des Kahlen für Compiegne aus dem Jahre 877 hätte sogar schon Karl der Große der Aachener Kapelle die Verfassung eines Stiftes gegeben, indem er dort clerici eingesetzt hätte.[2] Aber Karl der Große war kein Freund klösterlicher Neu-

---

[1] Siehe oben S. 62.

[2] Bouquet VIII, 659: „imperator avus . . . noster Karolus . . . in palatio Aquensi capellam in honore beatae Dei genitricis et virginis Mariae construxisse ac clericos inibi Domino ob suae animae remedium atque peccaminum absolutionem

gründungen;[1] diese clerici sind zweifellos nichts anderes als die „clerici qui in capella regis habitant", welche bereits 794 auf der Frankfurter Synode erwähnt werden, oder die „clerici de capella nostra", von denen Karl im Capitulare de villis spricht; also nichts anderes als eben die capellani, welche unter der Leitung des obersten capellanus den Dienst in der Kapelle verrichteten. Immerhin waren doch Ansätze zu der späteren Entwicklung gegeben.

Auch unter Ludwig dem Frommen verlautet noch nichts davon, daß die Pfalzkapelle zu Aachen den Charakter eines Stiftes gehabt habe.

Wenn nun die königliche Kapelle zu Frankfurt, welche 852 geweiht ist, gleich von Anfang an einen solchen gehabt hat, so wird die Aachener Marienkirche jedenfalls unter Lothar I. Stift geworden sein. Daß diese Entwicklung schwerlich früher eingesetzt hat, läßt sich schon daraus schließen, daß keine der uns erhaltenen Schenkungsurkunden für die Aachener Kapelle über die Regierung Lothars II. zurückweist;[2] falls sie sich eher zu einem selbständigen Stifte entwickelt hätte, so würden sich wohl auch Schenkungsurkunden aus früherer Zeit erhalten haben.

Diese Schenkungsurkunden sind es eben, welche das Wesen der großen Pfalzkapellen während dieser Zeit erkennen lassen. Obwohl diese Entwicklung mit der früheren Kapelle, wie sie am Hofe Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bestand, eigentlich nichts mehr zu tun hat, sei sie doch im folgenden kurz skizziert.

Die erste Urkunde zugunsten der Aachener Marienkirche, von der wir hören, eine Schenkung König Lothars II., ist verloren; doch läßt sich ihr Inhalt aus der Urkunde Arnulfs vom 13. Juni 888 rekonstruieren.[3] Die Kapelle erhielt den Neunten von 43 königlichen Villen,[4]

---

pariterque ob dignitatem apicis imperialis deservire constituisse." — Auf Grund dieser Nachricht nimmt Simson, Karl d. Gr. II, 560 auch wirklich an, daß Karl an der Marienkirche ein „Stift von Klerikern" begründet habe.

[1] Hauck II, 565.

[2] Die verlorene Urkunde Lothars II., erwähnt BM. 1796, ist die älteste erkennbare Schenkung für die Aachener Marienkapelle. — Daß vielleicht Lothar II. überhaupt erst die Umwandlung der Aachener Marienkirche in ein Stift vorgenommen hätte und demnach Ludwigs des Deutschen Gründung zu Frankfurt (852) als die erste königliche Kapelle mit Stiftsverfassung anzusehen wäre, ist deshalb nicht anzunehmen, weil Karl d. K. 877 bereits Karl d. Gr. die Gründung des Aachener Stifts — wenn auch zweifellos mit Unrecht — zuschreibt. Hätte Lothar II. (855—869) jene Umwandlung vorgenommen, so hätte dies Karl d. K. im Jahre 877 noch wissen müssen.

[3] BM. 1796. — BM. 1170, angeblich eine Urkunde Lothars I. vom 16. Jan. 855, ist gefälscht. Die hier tradierte Peterskapelle in Sinzig ist, nach Mühlbacher, urkundlich erst Ende des 12. Jahrhunderts im Besitze der Aachener Marienkirche nachzuweisen.

[4] Darunter sind Aachen, Mersen, Elsloo, Heristal, Jupille, Amblève, Düren.

also eine außerordentlich bedeutende Zuwendung. Augenscheinlich war die Pfalzkapelle noch nicht lange selbständiges Stift, und es handelte sich darum, durch reiche Schenkungen ihren Bestand zu sichern. Nicht minder wichtig ist dann die Urkunde, durch die Karl III. im Jahre 887 der Marienkirche die Villa Bastogne im Ardennengau nebst ihrem Markte schenkte; denn hier wird zum ersten Male der Abt, welcher zweifellos seit Umwandlung der Kapelle in ein Stift an der Spitze der Brüder stand, urkundlich erwähnt.[1] Das Privileg vom 13. Juni 888, in dem Arnulf die Schenkungen Lothars II. und Karls III. bestätigt, nennt ihn „rector atque provisor capellae".[2]

Auch Ludwig stattete seine Gründung zu Frankfurt reichlich aus, indem er ihr eine große Anzahl von Kapellen und Kirchen nebst den dazugehörigen Zehnten schenkte.[3] Außer den Priestern der einzelnen Kirchen sollten zwölf clerici an der Pfalzkapelle ihren Unterhalt haben. Der Abt, der auch hier der Pfalzkapelle vorstand, sollte für immer von der Heerfahrt befreit sein.[4] Als solcher erscheint in den Urkunden Ludwigs III. und Karls III., welche die Anordnungen ihres Vaters bestätigten, Williheri, zugleich Abt von St. Maximin in Trier; er hatte jedenfalls auch schon unter Ludwig dem Deutschen die Leitung der Pfalzkapelle in Händen gehabt.[5]

Ganz dieselbe Verfassung hatte die Regensburger Kapelle. Auch hier stand, wie in Frankfurt, ein abbas,[6] der gelegentlich auch „rector ecclesiae" genannt wird,[7] an der Spitze des Stiftes und seiner Kanoniker.[8]

---

[1] BM. 1739: „nullusque eiusdem ecclesiae *abbas* benefaciendi habeat licentiam." — Mühlbacher hat in dem Regest den Zusatz „kein Abt, jetzt Propst geheißen", doch habe ich in den von mir benutzten Drucken (Quix, Cod. dipl. Aqu. 4, Lacomblet I no. 74) keinen derartigen Zusatz gefunden. Erst Lacomblet I no. 107 (vom Jahre 996) heißt es abbas, qui *modo* prepositus dicitur; vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, S. 128 A. 6.

[2] BM. 1796.

[3] Alle diese Maßnahmen Ludwigs sind ersichtlich aus den Bestätigungsurkunden Ludwigs III. (BM. 1570, 880 Nov. 17) und Karls III. (BM. 1645, 882 Dez. 2). Auch Schenkungen von Privatleuten an die Kapelle kamen vor; so bestätigt 873 (BM. 1502) Ludwig d. D. die Schenkung einer Frau Rotlind.

[4] BM. 1570 (und 1645): „ab illo abbate, cui ipsa cappella commissa fuerit, nulla umquam hostilis expeditio exigatur."

[5] Die Bemerkung im Codex dipl. Moenofrancofurtensis ed. 2, I, 3, daß Williheri in den Libri confraternit. s. Galll I, 76, 14 als Williheri abbas Francofurt. cappellanus erscheine, ist irreführend; im Texte steht nur Williheri, das übrige ist Erläuterung des Herausgebers in der zugehörigen Anmerkung.

[6] BM. 1652, 1710.

[7] BM. 1652 (883 März 23).

[8] Diese heißen BM. 1509 (875 Mai 18) nur fratres, BM. 2069 (900—911) jedoch ausdrücklich „canonici in capella Radisponensis civitatis in honore sanctae Dei genitricis constructa Domino salvatori famulantes".

Unter Karl III. hatte Engilmar die Abtswürde inne.[1] Von den letzten Karolingern wurde die Regensburger Kapelle aufs reichste mit Schenkungen bedacht.[2] Später geriet sie in Verfall, bis sie durch Heinrich II. neu begründet wurde.[3]

Ein sehr großes Stift war die von Karl dem Kahlen gegründete Marienkirche in der alten Merowingerpfalz zu Compiegne. Die hervorragende Stellung, die sie im gesamten Westfrankenreiche einnehmen sollte, wird durch die Bezeichnung als monasterium regium gekennzeichnet.[4] Sie sollte mit dem Kloster Prüm und dem Frauenstifte der heiligen Maria zu Laon auf einer Stufe stehen. Die stattliche Anzahl von hundert clerici erhielt dort ihren Unterhalt, um für den Bestand der Kirche und des Reiches sowie für Karls Person und Familie die Gnade Gottes anzuflehen. Eine große Menge von Villen und Kapellen wurde von Karl zum Unterhalte des Stiftes und seiner Kanoniker geschenkt.

Die Pfalzkapelle zu Ötting, die Karlmann zu Ehren der h. Maria und des Apostels Philipp erbaute und sich zu seiner letzten Ruhestätte ausersah, wurde von ihm selbst mit der Abtei Mattsee und einer Kapelle zu Ötting nebst einem Hofe zu Buch beschenkt.[5] Auch von Karl III., Arnulf und Ludwig dem Kinde erhielt sie reiche Zuwendungen.[6] Als Abt der bei ihr lebenden Kanoniker wird 901 Burkhard genannt.[7]

Die von Arnulf zu Ehren des Apostels Jakob, des heiligen Pankraz und der von Rom in die Heimat mitgebrachten Heiligen erbaute königliche Kapelle zu Roding beschenkte der Gründer selbst am 2. August 896.[8] Ein Abt wird nicht erwähnt, es ist bloß von den dort Gott dienenden Brüdern die Rede.[9]

Die letzte derartige Gründung der karolingischen Zeit scheint die von Arnulf erbaute Kapelle zu Ranshofen gewesen zu sein. Sie wird

---

[1] BM. 1652, 1710.

[2] BM. 1509, 1652, 1690, 2069.

[3] Vgl. BM. 2069. — MG. DD. III, 29 Urkunde Heinrichs II. vom 16. Nov. 1002.

[4] Bouquet VIII, 659: „infra tamen potestatis nostrae ditionem, in palatio videlicet Compendio . . . *monasterium,* cui *regium* vocabulum dedimus, fundotenus extruximus."

[5] BM. 1521 (877 Febr. 24).

[6] BM. 1711, 1955, 1995.

[7] BM. 1995. — In derselben Urkunde ist auch ausdrücklich von den „fratres ibidem canonice degentes" die Rede.

[8] BM. 1920: „qualiter nos aecclesiam et *regalem capellam nostram*, quam ad Rotagin a fundamentis construere iussimus et dedicare fecimus in honore et veneratione sancti Jacobi apostoli fratris domini et sancti Pancratii sanctarumque quas a Roma nobiscum in istam patriam deferimus, istis infra titulatis casis dotavimus . . ."

[9] BM. 1920: . . . „ad memoratam cappellam nostram Rotagin ad opus fratrum ibidem Deo die noctuque famulantium . . . donamus et tradimus . . ."

erst ganz am Ende seiner Regierung, am 17. Oktober 898 und am 5. Februar 899,[1] erwähnt. Auch konnte sie sich nicht mehr zu großer Bedeutung, vielleicht nicht einmal zu einem regelrechten Stifte entwickeln, obwohl von den „servi Dei ibidem divina persolventes officia" die Rede ist.[2] Denn Arnulf verfügte, daß sie nach dem Ableben ihres Inhabers, des Priesters Ellimpreht, an die Kapelle zu Ötting fallen und so ihre Selbständigkeit einbüßen sollte.[3]

Auf der Entwicklungsstufe, die die Hofkapelle in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts erreicht hatte, blieb sie im wesentlichen auch während der folgenden Jahrhunderte im Deutschen Reiche stehen.

Eine strenge Konzentration und trotzdem eine klare Scheidung des persönlichen und des räumlichen Elementes bestand nur unter Karl dem Großen und auch noch unter Ludwig dem Frommen. Aber der auf diese Weise kaum geklärte Begriff der Hofkapelle war nicht von langer Dauer. Bald schieden sich wieder die einzelnen Elemente voneinander. Etwa seit der Mitte des 9. Jahrhunderts stand in Deutschland wieder auf der einen Seite die Hofgeistlichkeit unter dem archicapellanus, der nun außerdem noch die Leitung der Kanzlei erhielt, und auf der anderen Seite das räumliche Element, das sich jetzt in selbständigen großen Residenzkapellen unter der Leitung eigener Äbte verkörperte.

Diese Trennung blieb auch in der Folgezeit bestehen. Das Erzkapellansamt wurde bald eine erbliche Zubehör ausschließlich der Mainzer Erzbischöfe. Andererseits fuhren Kaiser und Könige fort, an den jeweilig von ihnen bevorzugten Pfalzen große Stifter zu gründen und sie mit umfassenden Vorrechten auszustatten.[4] Auch für sie begegnet noch nach Jahrhunderten die alte Bezeichnung capella.[5]

Aber mit dieser Abspaltung des Begriffes capella von der ursprünglichen Hofkapelle war es noch nicht genug. Capella wurde im Laufe des 9. Jahrhunderts auch ein gebräuchlicher Ausdruck für jede andere

---

[1] BM. 1946 und 1951.

[2] BM. 1951.

[3] BM. 1946.

[4] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand, S. 363ff.; ferner G. Nöldeke, Verfassungsg. des kaiserlichen Exemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters, Gött. Diss. 1904.

[5] So heißt es z. B. in der bei Nöldeke a. a. O. S. 3 A. 1 zitierten Urkunde vom Jahre 1295 (Goslarer Urkundenbuch II, 479): „nos ... eidem monasterio (nämlich SS. Simonis et Judae zu Goslar) tamquam *speciali nostre capelle* gracias fructuosas regni nostri temporibus intendimus impertiri ..."

Art von Heiligtümern, mochten sie nun in Händen des Königs, in denen von Bischöfen, Klöstern oder Laien sein. Wie sich diese Abspaltung vollzogen hat, wird der folgende Abschnitt untersuchen.

IV. Capella als Eigenkirche ohne Verbindung mit Residenz und Hofgeistlichkeit

§ 1. Capellae auf Königsgut

1. Die Entstehung der gewöhnlichen Pfalzkapellen neben den großen Residenzkapellen

Wir sahen oben, daß im Prinzip für jedes Heiligtum einer königlichen Villa die Möglichkeit gegeben war, dadurch, daß der Hof mit seinen Reliquien und ihren Hütern, den capellani, in der betreffenden Pfalz seinen Aufenthalt nahm, mit der Hofkapelle in Verbindung zu treten und so die Bezeichnung capella zu erhalten.

Dann trat jedoch eine für die Folgezeit entscheidende Neuerung ein: Karl der Große machte die von ihm erbaute Marienkirche zu Aachen zum ständigen Sitz der Hofkapelle, und auch unter seinen Nachfolgern kamen zu diesem Reichsheiligtum nur noch wenige auserlesene Pfalzkapellen hinzu.

Diese Maßnahme mußte für die Weiterentwicklung der Kapellen von entscheidender Bedeutung werden. Durch sie wurde die gesamte Masse der capellae in zwei große Gruppen geschieden. Auf der einen Seite standen nunmehr die großen privilegierten Residenzkapellen, auf der anderen jedoch die gewöhnlichen Pfalzkapellen, die mit dem Hofinstitute in keiner Verbindung mehr standen. Diese hatten also eigentlich die Berechtigung, den Namen capella noch weiter zu führen, verloren. Aber diese Bezeichnung war schon zu weit verbreitet. Schon vor der Gründung der Aachener Kapelle führten königliche Pfalzheiligtümer in ganz entgegengesetzten Teilen des Reiches diesen Namen;[1] ja, vielleicht hatten schon damals manche von ihnen niemals mit dem Hofinstitute in Verbindung gestanden und nur in Analogie zu anderen Pfalzheiligtümern die Bezeichnung capella erhalten.

So kam es, daß die Bewegung nicht ins Stocken geriet, sondern im Gegenteil immer weiter um sich griff. Das läßt sich schon aus

---

[1] Siehe oben S. 46f.

dem stetigen Häufigerwerden des Ausdruckes capella in den Königsurkunden erschließen. Die Quellen des 8. Jahrhunderts nennen nur wenige capellae. Naturgemäß wird ihre Anzahl in dieser Zeit auch noch verhältnismäßig gering gewesen sein. Doch muß man andererseits auch mit der lückenhaften Überlieferung rechnen; jedenfalls ist es eine sehr beachtenswerte Tatsache, daß capellae sich schon früh in weit entlegenen, ja sogar in eben erst eroberten Gebieten des Reiches, wie Bayern und Italien, finden. Seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts werden sie immer häufiger erwähnt.

Während die eine Schicht der capellae durch die Karolinger zu großer Macht und hohem Ansehen erhoben wurde, blieb die andere in der niederen Stellung, die sie schon vorher innegehabt hatte. Gleichwohl hat auch sie ihre Geschichte.

2. Die Stellung der gewöhnlichen capellae unter den Heiligtümern des Königs

Die karolingischen Heiligtümer waren, als die Bezeichnung capella aufkam, sämtlich dem germanischen Eigenkirchenrechte unterworfen, welches sich im letzten Jahrhundert der Merowingerherrschaft zum völligen Siege im Frankenreiche durchgerungen hatte.[1]

In ihrer rechtlichen Stellung unterschieden sie sich in keiner Weise von den übrigen grundherrlichen Kirchen.[2] Sie waren zum Teil Pfarr- und Taufkirchen, in der Mehrzahl jedoch, gerade wie auch die meisten übrigen, nichtköniglichen Eigenkirchen, bloß kleinere Heiligtümer, die, ohne das Taufrecht und die sonstigen Rechte der größeren Kirchen zu besitzen,[3] lediglich zur Befriedigung der täglichen kirchlichen Bedürfnisse der umwohnenden Bevölkerung dienten. Die Bezeichnung der ersteren Gattung war in der merowingischen Zeit meist ecclesia oder parrochia, die letzteren wurden gewöhnlich oratorium, seltener basilica oder martyrium genannt.[4]

---

[1] Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens, S. 137.

[2] Stutz S. 153.

[3] Über die Sonderrechte der Pfarr- und Taufkirchen vgl. Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, 347ff.

[4] Vgl. Loening II, 354. — So setzt z. B. Alcimus Ecdicius Avitus, Bischof von Vienne, in einem Briefe aus dem Jahre 517 oratoria sive basilicae im Gegensatz zu ecclesiae (Auct. antiq. V 2, 35). Bei Venantius Fortunatus bezeichnet basilica mit einem Genitiv, z. B. basilica s. Martini, die gewöhnlichen Kirchen, ecclesia, ebenso wie bei Gregor von Tours, die Bischofskathedralen (W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus, Abh. d. königl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, N. F., Bd. IV, Nr. 5, S. 81); die oratoria sind auch hier die einfachen Bet-

Zu Beginn der karolingischen Zeit hatten sich diese Bedeutungen insofern ausgeglichen, als zwar ecclesia speziell noch immer die große Pfarr- und Taufkirche bezeichnete, aber zugleich, wie zahlreiche Beispiele beweisen, auch identisch mit oratorium und basilica gebraucht wurde. Andererseits wurde basilica auch in der Bedeutung von Pfarr- und Taufkirche, ja sogar in der von Bischofskirche verwendet.[1]

Die neu aufkommende Bezeichnung capella setzte sich in erster Linie natürlich für den Ausdruck oratorium fest, der bis dahin der am häufigsten vorkommende Name für die Heiligtümer der königlichen Pfalzen gewesen war.[2]

Wie der Sprachgebrauch für basilica und oratorium schon früher nicht völlig fest war, so wechselt jetzt ferner capella mit basilica. Die Annales Laureshamenses berichten zum Jahre 785 den Bau einer basilica auf der Eresburg;[3] sie wird am 20. Juni 826 von Ludwig dem Frommen und Lothar an Korvey verschenkt, doch nennt sie die Urkunde nunmehr capella.[4] Eine Urkunde Ludwigs des Frommen bestätigt am 19. Dezember 822 dem Bischof Vulgar von Würzburg unter anderen Kirchen auch den Besitz einer basilica der h. Maria zu Würzburg;[5] derselbe Wortlaut findet sich wieder in der Bestätigung Ludwigs des Deutschen vom 5. Juli 845;[6] dagegen ist statt dessen in der Bestätigung Arnulfs vom 21. November 889 von der capella zu Würzburg die Rede;[7] dies ist um so auffallender, als sonst die Urkunde die beiden Vorurkunden fast wörtlich wiedergibt, ein Beweis, daß sich für das Heiligtum zu Würzburg inzwischen der Ausdruck capella festgesetzt haben muß. Auch das ist bemerkenswert, daß die Urkunden Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen die geschenkten

---

häuser, die jeder Private bauen konnte (W. Meyer a. a. O. S. 103). In den Capitula episcoporum Papiae edita (855—860, Capit. II, 81) werden die basilicae, welche Privatleute iuxta domos suas habent, in Gegensatz zu den maiores ecclesiae gesetzt.

[1] So z. B. in Freisinger Urkunden (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising; Meichelbeck, Hist. Fris. I[b]).

[2] Vgl. Capit. II, 186 (Conc. Mogunt. 852 c. 3). — Der Monachus Sangall. II c. 11 (SS. II, 754) nennt sogar die großen königlichen Kapellen zu Frankfurt und Regensburg oratoria.

[3] SS. I, 32.

[4] BM 830; allerdings frühestens nur in einem Cartular saec. X. überliefert, doch sehe ich keinen Grund, an der Mitteilung der Urkunde zu zweifeln. — Dagegen ist die angebliche Urkunde Ludwigs d. Deutschen (BM. 1406, angebl. vom 22. Mai 853), welche die ecclesia Eresburg erwähnt, gefälscht.

[5] BM. 768 (Or.).

[6] BM. 1382 (Or.).

[7] BM. 1835 (Or.).

basilicae und ecclesiae als cellulae[1] vel basilicae zusammenfassen, die Urkunde Arnulfs dagegen die bestätigten Heiligtümer einfach mit dem Namen capellae bezeichnet. Auch die Urkunde Arnulfs vom 15. Oktober 889 nennt die capella im Königshofe zu Aufhausen zugleich basilica.[2]

Ebenso häufig ist die synonyme Verwendung von capella mit ecclesia zu belegen. So bezeichnet schon die Passauer Urkunde von 799 die capella zu Linz zugleich als ecclesia.[3] Eigil nennt die königliche capella, in der sich Sturm nach seiner Rückkehr aus der Verbannung aufhält, auch ecclesia.[4] Die capella, die Arnulf am 28. Januar 888 dem Priester Ruodpert bestätigt,[5] ist mit der am 9. Mai 881 von Karl III. verschenkten ecclesia[6] identisch.

Die angeführten Beispiele, die sich ohne Mühe noch vermehren ließen, zeigen, daß die neue Bezeichnung capella an sich keinerlei rechtliche Sonderstellung gegenüber den anderen Heiligtümern des Königsgutes schuf, sondern, nur ein anderer Ausdruck, in buntem Wechsel mit den übrigen Bezeichnungen gebraucht wurde.

Daraus werden wir auch ohne weiteres auf den rechtlichen Charakter der capellae schließen können. Wir dürfen annehmen, daß der Ausdruck capella sich sowohl für die kleinen Bethäuser wie auch für die Pfarr- und Taufkirchen des Königsgutes festsetzte. Allerdings kam der letztere Fall schon deshalb seltener vor, weil die Kirchen mit Pfarrrecht naturgemäß auch auf Königsgut bei weitem nicht so häufig wie die gewöhnlichen Heiligtümer waren. Es kann daher nicht verwundern, wenn die capellae gelegentlich, in den Akten des Pariser Konzils vom Jahre 829, als aedicula, kleine Heiligtümer ohne die Vorrechte der größeren Kirchen, bezeichnet werden.[7] Doch ist es zweifellos, daß, ebenso wie sich für die großen Residenzkirchen der Karolinger die Bezeichnung capella einbürgerte, so auch gelegentlich eine Pfarr- und Taufkirche auf Königsgut capella genannt wurde.[8]

Wenn die Bezeichnung capella für ein Heiligtum nun auch an sich keine rechtliche Sonderstellung schuf, so war doch die Vorstellung,

---

[1] Denn es wird auch das Marienkloster zu Karleburg am Main unter den Schenkungen aufgeführt.

[2] BM. 1831 (Or.).

[3] Siehe oben S. 47.

[4] Siehe oben S. 46.

[5] BM. 1776 (Or.).

[6] BM. 1619 (Or.).

[7] Lib. III c. 6 (Mansi XIV, 597): „Admonemus, ut posthabitis *aediculis, quas usus inolitus capellas appellat,* basilicae deo dicatae ad missarum celebrationem audiendam . . . adeantur." Vgl. lib. III c. 19 (Mansi XIV, 601; Capit. II, 39).

[8] Vgl. Stutz S. 258 A. 72.

daß sie ursprünglich auf königlichem Boden entstanden sei und deshalb auch in erster Linie den Heiligtümern des Königs zukomme, noch lange lebendig. Ja, man kann sagen, daß in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts capella wenn nicht der ausschließliche, so doch der gebräuchlichste Ausdruck für die königliche Fiskalkirche war; es haftete ihm gewissermaßen eine technische Bedeutung an.

In diesem Sinne wird die Bezeichnung capella gerade in solchen Zeugnissen gebraucht, die eine typische Geltung haben, wie z. B. in Formeln. In Form. Senonens. rec. no. 3 findet ein gerichtlicher Eid statt „super altario sancti illius in illa capella que est in curte fisci, ubi reliqua sacramenta soluta sunt".[1] Die Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales führen auf einem Fiskus unter anderem auch eine „capella ex lapide bene constructa" an.[2]

Ein geradezu schlagendes Beispiel bietet jedoch eine Freisinger Urkunde vom 3. April 822. Auf einem Gerichtstage zu Ergolding verkünden die kaiserlichen Sendboten Nidhart und Frecholf, sie hätten vom Kaiser den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob die ecclesia zu Oberföhring bischöfliches Eigentum, oder ob sie eine capella sei und als solche zum Königsgute gehöre.[3] Die hier gebrauchte Terminologie läßt keinen Zweifel übrig: es ist in der ganzen Urkunde, sowohl als die Besitzfrage noch streitig, wie auch als sie zugunsten des Bischofs entschieden ist, nur von der ecclesia zu Feringa die Rede; nur an der einen Stelle, als es sich um die Frage handelt, ob das betreffende Heiligtum vielleicht königlicher Besitz sei, wird es ausdrücklich capella genannt. Dies ist um so auffallender, als während des ganzen 9. Jahrhunderts in der großen Menge der Freisinger Urkunden dieser Ausdruck sonst nicht weiter zu belegen ist; die große Anzahl der hier genannten Privatkirchen wird stets als oratorium, ecclesia oder basilica bezeichnet. Wir haben daher hier einen vollen Beweis, daß zu jener Zeit der Ausdruck capella noch in erster Linie als Bezeichnung für die königlichen Fiskalkirchen gefühlt und verstanden wurde.

---

[1] Anfang des 9. Jahrhunderts. — MG. Formulae p. 212.

[2] Etwa 810. Capit. I, 255: „Invenimus in illo fisco dominico casam regalem . . . capellam ex lapide bene constructam."

[3] Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising no. 463 (= Meichelbeck I[b], 229f. no. 434): „a domno imperatore eis iniunctum fuisse pro ipsam *ecclesiam* investigare, utrum ad episcopatum pertinere aut *specialiter cappella ad opus dominicum fieri deberet,* eo quod Gregorius domno imperatore referebat, Hittonem episcopum ipsam praefatam *ecclesiam* iniuste praeripuisse." — Der Ausdruck ecclesia begegnet, abgesehen von obigen beiden Fällen, noch dreimal in der Urkunde.

3. Die königlichen capellae in der Eigenkirchenfrage

Eine vorläufige Regelung der Eigenkirchenfrage hatte unter Karl dem Großen stattgefunden.[1] So hören wir denn auch während seiner Regierung nichts von Klagen gegen die königlichen capellae. Ebensowenig wie die allmähliche Machtsteigerung der Hofkapelle und der in ihr dienenden Geistlichen, wird auch das Zunehmen der capellae bei der übrigen Geistlichkeit auf Widerstand gestoßen sein; ungehindert konnten sie sich immer weiter verbreiten.

Auch auf die capellae fanden alle Änderungen im Eigenkirchenrechte und in der Zehntfrage, die unter Karl vorgenommen wurden, Anwendung. Gleichwie alle Fiskalkirchen besaßen sie den schon seit langem für die Bevölkerung der Krongüter bestehenden Fiskalzehnten.[2] Durch das Capitulare de villis erhielten sie dann auch den kirchlichen Zehnten, den die Pfarrkirchen unter ihnen schon immer besessen hatten, in ihrer Gesamtheit von den Insassen der königlichen fisci zuerteilt, soweit dadurch nicht die Rechte anderer Kirchen beeinträchtigt wurden.[3]

Auch im übrigen genossen die capellae ganz dieselbe Stellung wie jede andere Eigenkirche des Königs oder eines Privaten, nur daß sie in der Mehrzahl ohne die Funktionen der Pfarr- und Taufkirchen gewesen sein werden. Sie mußten stets mit einem gewissen Existenzminimum ausgestattet sein. Die an ihnen den Gottesdienst verrichtenden

---

[1] Durch eine Anzahl von Kapitularien, namentlich aber auf der Frankfurter Synode 794; Stutz S. 223ff.

[2] Nur um Fiskalzehnten kann es sich Form. imp. no. 39 (MG. Form. p. 316), auf einer Urkunde Ludwigs vom 1. Okt. 814 beruhend (Form. p. 285), handeln: Ludwig bestätigt dem Kloster Malmedy die ihm bereits von seinen Vorfahren geschenkten decimae et capellae in einer Reihe von fisci (darunter Düren, Klotten, Bonn, Sinzig, Andernach etc., BM. 545); den kirchlichen Zehnten erhielten die königlichen Heiligtümer aber allgemein erst durch das capit. de villis (s. die folgende Anm.); man müßte sonst schon annehmen, daß es sich bei den erwähnten capellae durchweg um alte Pfarrkirchen handele. — Vgl. Stutz S. 164; Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berl. Diss. 1904) S. 71.

[3] Cap. 6 (Capit. I, 83): „Volumus, ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit.“ — Zweifellos sind unter den hier genannten ecclesiae auch die capellae mit zu verstehen, soweit sie nicht das Pfarrecht besaßen. Darin liegt eben das Eigenartige jener Bestimmung, daß sich die Zehntleistung der Insassen der königlichen fisci nicht nur auf die Pfarr- und Taufkirchen — denn die Entrichtung der Zehnten an diese war selbstverständlich —, sondern auch auf die kleineren Heiligtümer erstrecken sollte; die königlichen Eigenkirchen hatten also durch diese Bestimmung ein Recht vor den übrigen Privatheiligtümern voraus. Vgl. Stutz S. 154 A. 6, 244f.; Perels S. 22, 42.

Geistlichen, die sehr oft aus der Hofkapelle hervorgingen,[1] wurden vom Könige bestellt; ob dem immer die gesetzliche Präsentation und Approbation durch den Bischof der betreffenden Diözese vorangegangen ist, darf man wohl bezweifeln. Der König war, wie es schon seit alten Zeiten gehandhabt und auch durch die Bestimmungen Karls von neuem festgesetzt wurde, unbedingter Herr über die Verwendung seiner Kirchen, wenn auch dem Bischof die Aufsicht darüber vorbehalten war. Hieraus erklären sich die zahlreichen Traditionen von Kapellen sowohl an Geistliche wie an Laien, die sich in den Urkunden namentlich der späteren Zeit finden, sei es nun zu Lehen oder zu lebenslänglichem oder gar dauernd freiem Eigentume.[2]

Schien so die Frage der Eigenkirchen unter Karl befriedigend, wenn auch überwiegend zugunsten des Königs und der übrigen Grundherren gelöst, so wurde sie von neuem bereits unter Ludwig dem Frommen brennend. Sowohl die Bischöfe wie die Grundherren verlangten eine Erweiterung ihres Einflusses auf die Eigenkirchen.

Unter Leitung des Kaisers, der an dieser Frage wiederum selbst aufs stärkste interessiert war, fand ein neuer Kompromiß statt, dessen Bestimmungen uns in dem Aachener Kirchenkapitular aus den Jahren 818/819 erhalten sind.[3] Doch der beabsichtigte Zweck wurde nicht erreicht. Namentlich auf seiten der Hierarchie dauerte die Unzufriedenheit fort.

Als die stetig wachsende Zerfahrenheit der kirchlichen Verhältnisse unter Ludwig dem Frommen zu den großen Konzilien des Jahres 829 führte, entbrannte der Streit sofort von neuem. Seit dieser Zeit spielte der Ausdruck capella, der, wie wir sahen, seit Anfang des 9. Jahrhunderts die eigentlich technische Bezeichnung für die königlichen Eigenkirchen geworden war, in der Bewegung eine große Rolle; er wurde gewissermaßen das Schlagwort, um das sich der ganze Kampf drehte.

Gleich unter den Punkten, die Ludwig zu Beginn des Jahres 829 für die Beratung auf den Synoden aufstellte, findet sich als erster: „Über die Zehnten, die an die königlichen Kapellen entrichtet werden,

---

[1] Das Capitulare de villis c. 6 sagt von den Fiskalkirchen: „Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias nisi nostri aut de familia aut de capella nostra.“ Vgl. die folgende Anm.

[2] Ein sehr gutes Beispiel für die Verleihung einer capella aus der Zeit Karls d. Gr. ist Mon. B. XXVIII[b], 36 no. 39 (vom Jahre 799): Die Martinskapelle zu Linz hatte zuerst ein Kapellan Karls, namens Rodland, von dem Könige zu Lehen erhalten, später Bischof Waldrich von Passau zu freiem Eigen (quandam capellam ipsius ex cessione regis), der sie seinerseits dem Grafen Keroldus zu Lehen gibt.

[3] MG. Capit. I, 275ff. Vgl. Stutz S. 235ff.

und die Leute, die sie inne haben und zu ihrem Nutzen verwenden."[1] Es handelte sich um die Frage der seit dem Capitulare de villis von den Bewohnern der kirchlichen Güter an die Kapellen entrichteten Zehnten, deren Verleihung namentlich an Laien zu argen Mißbräuchen geführt hatte.

Noch schlimmer wurden die Angriffe der Bischöfe auf den Synoden dieses Jahres selbst. Die uns erhaltenen Verhandlungen der Pariser Synode lassen deutlich erkennen, mit welcher Schärfe man nicht nur gegen etwaige Mißbräuche, welche das Wesen der königlichen capellae nach sich gezogen hatte, sondern, gerade so wie gegen die Stellung der Hofkapellane, gegen sie überhaupt vorging. Nicht einmal den Ausdruck capellae wollte man gelten lassen: an einer Stelle sprachen die Bischöfe die Ermahnung aus, daß man, unter Hintansetzung der kleinen Heiligtümer, die ein allgemein gewordener Gebrauch capellae nenne, die Pfarrkirchen fleißig und in aller Demut aufsuche, um die Messe zu hören und Leib und Blut Christi zu genießen.[2] Werden hier die capellae des Königs nicht geradezu genannt, so wendet sich ein anderer Passus gegen sie mit nicht mißzuverstehender Schärfe und Deutlichkeit: der Kaiser wird aufgefordert, die Pfalzkapellen, die gegen die kanonischen Bestimmungen und die Ehre der Kirche verstießen, zu beseitigen; denn sie seien schuld daran, daß die Umgebung des Kaisers an den Festtagen den Besuch der Pfarrkirchen verabsäume.[3] Dieser letzte Passus ist auch in die Relation übernommen, welche die Bischöfe noch in demselben Jahre dem Kaiser zu Worms vorlegten;[4] aber irgendwelche Änderungen in dem Wesen und dem Bestande der Kapellen hat

---

[1] MG. Capit. II, 6: „Haec capitula ab episcopis tractanda sunt. 1. De decimis, quae ad capellas dominicas dantur, et hominibus, qui eas habent et in suos usus convertunt." Vgl. Stutz S. 264.

[2] Mansi XIV, 597 (lib. III c. 6): „Admonemus, ut posthabitis aediculis, *quas usus inolitus capellas appellat,* basilicae Deo dicatae ad missarum celebrationem audiendam et corporis et sanguinis dominici perceptionem sumendam assidue devoteque adeantur."

[3] Mansi XIV, 601 (lib. III c. 19 = Capit. II, 39): „De presbiteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollertiam, *ut a vestra potestate inhibeantur;* quoniam propter hoc et honor ecclesiasticus vilior efficitur, et vestri proceres et palatini ministri in diebus sollemnibus, sicut decet, vobiscum ad missarum celebrationes non procedunt. Nam et obnixe deprecamur, ut in observatione diei dominici, sicuti iam dudum deprecati sumus, debitam adhibeatis curam, quatinus, nisi magna conpellente necessitate, in ipsa die a curis et sollicitudinibus mundanis, quantum potestis, vos exuatis et, quod tantae diei venerationi competit, et vos faciatis et vestros sacro vestro exemplo et doceatis et agere conpellatis." — Daß capellis und nicht capellanis, wie Pertz und Waitz wollen, zu lesen ist, ist bereits oben S. 63 A. 1 hervorgehoben.

[4] MG. Capit. II, 39.

auch sie, wie überhaupt die ganze kirchliche Bewegung des Jahres 829, nicht hervorgerufen. Selbst Benedictus Levita (Leg. fol. I 2, 66) verbot sie nicht gänzlich, sondern machte ihre Gründung nur von der bischöflichen Genehmigung abhängig. Immerhin erfolgten noch mancherlei Anfeindungen.

Auf der Synode zu Meaux im Jahre 845 führte die westfränkische Geistlichkeit bereits von neuem heftige Klagen über die Mißbräuche, welche die Vergabung der königlichen Kapellen an Laien nach sich gezogen habe. Die Sprache der Bischöfe ist äußerst selbstbewußt:[1] Der König habe nicht recht daran getan, die Kapellen seiner Villen an Laien zu vergeben;[2] denn jene hätten die Fiskal- wie die Kirchenzehnten nur dazu verwendet, ihre Hunde und Dirnen zu unterhalten; statt dessen müsse der König — für den Fall der Weigerung wird ihm sogar mit dem Bannfluche gedroht — die Kapellen an Priester oder andere Geistliche verleihen, damit diese die Zehnten, wie es sich gebühre, zur Instandhaltung der Kirchengebäude und zur Beschaffung der Lichter, sowie zur Pflege der Fremden und Armen verwenden könnten.

Diese Forderungen wurden von Karl dem Kahlen auch tatsächlich auf dem Reichstage zu Epernay im folgenden Jahre bestätigt.[3] Doch hat er in seinen späteren Jahren sich augenscheinlich wieder von diesen Bestimmungen losgemacht. Wenigstens finden sich auch aus den letzten Jahren seiner Regierung mehrere Urkunden, in denen capellae an getreue Laien vergabt werden.[4] Zweifellos hängt diese Schwenkung mit der Stellung Karls zur Eigenkirchenfrage zusammen, die er nach der erfolgreichen Verteidigung des Eigenkirchensystems durch Hinkmar von Reims[5] gegenüber Prudentius von Troyes einnahm.

Im Ostfrankenreiche fand unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen kein starker Angriff gegen das Eigenkirchenwesen mehr statt. Infolgedessen konnten sich hier auch die königlichen capellae ungehindert weiterentwickeln. Die Synode zu Mainz im Jahre 852 begnügte sich damit, von neuem einzuschärfen, daß in den Kapellen,

---

[1] MG. Capit. II, 419. Vgl. Stutz S. 267; Perels S. 48.

[2] Daß dies tatsächlich geschehen war, beweisen z. B. Bouquet VIII, 435 (843), 440 no. 7 (843).

[3] Stutz S. 267.

[4] So Bouquet VIII, 636 no. 241 (871), 674 (877).

[5] In der Schrift „Collectio de ecclesiis et capellis“ (gedruckt in Briegers Zeitschr. für Kirchengesch. 1889 X, 92—145; ferner Bibliotheca iurid. medii aevi II, 1ff., Bononiae 1892). Zur Datierung vgl. Stutz S. 285 A. 20, der sie in die Jahre 858 bis 860 verlegt. Eine eingehende Würdigung des Inhalts und der Bedeutung dieses erst wieder seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bekannten Werkes bei Stutz S. 285—295.

mochten sie nun noch in der Hand des Königs oder zu Lehen oder sonstwie vergabt sein, die Bischöfe, wenn sie der kirchlichen Handlungen wegen dorthin kämen, mit der gebührenden Ehre aufgenommen würden; im übrigen sollten die seit altersher bestehenden Kirchen durch neuerbaute Heiligtümer weder an den Zehnten noch am sonstigen Besitze benachteiligt werden.[1]

So entwickelten sich auch hier, gerade wie im Westfrankenreiche, die königlichen capellae immer weiter. Der König wahrte sich volles Verfügungsrecht; mit der zunehmenden Anzahl der capellae wurden auch ihre Vergabungen, sowohl an Laien wie an Geistliche, an Klöster, Kirchen oder andere Kapellen immer häufiger.

In Italien entwickelten sich die Verhältnisse im wesentlichen parallel denen des Ost- und Westfrankenreiches. Daß auch hier schon bald nach der fränkischen Eroberung der Ausdruck capella aufkam, beweist ein Kapitular Pippins, das zwischen 801 (vielleicht auch 806) und 810 anzusetzen ist.[2] In ihm empfiehlt der König den Bischöfen angelegentlich die Fürsorge für die in ihrer Diözese liegenden Kirchen und Kapellen: sie sollen dafür sorgen, daß immer die genügenden Mittel vorhanden seien, damit die nötigen Lichter beschafft werden könnten und Priester in ihnen ihr hinreichendes Auskommen hätten.

Wie sich aus späteren Königsurkunden ergibt, besaßen auch hier die Könige eine große Anzahl von Kapellen, die sie, gerade so wie es in Deutschland und Frankreich geschah, nach Belieben vergeben konnten.

§ 2. Capellae auf nichtköniglichem Boden

Da die Bezeichnung capella zuerst für die Heiligtümer der königlichen Güter aufkam, so können die capellae auf nichtköniglichem Boden erst die Frucht einer sekundären Entwicklung sein. Diese muß aber auch bereits sehr früh eingetreten sein.

Ihrer Entstehung nach zerfallen die capellae auf Privatboden in zwei große Gruppen. Die erste dieser Gruppen ist auf königlichem Besitz von den Königen errichtet und erst nachträglich durch Vergabung oder anderweitige Übertragung an Privatleute auf nichtkönig-

[1] Cap. 3 (MG. Capit. II, 186): „Statuimus, ut per aecclesias monachorum vel laicorum et per cappellas dominicas seu beneficiatas, ubi decime dantur, episcopi digno honore suscipiantur, ût ecclesiasticum officium ibi persolvere possint. Ecclesiae antiquitus constitute propter nova oratoria nec decimis nec possessionibus aliis priventur nec ullam omnino iniuriam paciantur“ (der Passus ecclesiae . . . priventur ist fast wörtlich aus Conc. Mogunt. 813 und 847 übernommen).

[2] Cap. 7 (Capit. I, 210).

lichen Boden gekommen. Die zweite Gruppe wird dargestellt durch solche Heiligtümer, die, durch Privatleute auf eigenem Grund und Boden errichtet, von Anfang an die Bezeichnung capella geführt haben.

1. Privatkapellen auf ursprünglich königlichem Boden

Die erste Gruppe, die Privatkapellen, die, auf ursprünglichem Königsgut begründet, erst nachträglich in die Hände von Privatleuten gelangt sind, ist naturgemäß die ältere; sie ist auch für längere Zeit die einzige geblieben.

Im ganzen 8. Jahrhundert, ja selbst in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts vermag ich in dem von mir benutzten Material noch kein Heiligtum nachzuweisen, das, von Privatleuten gegründet, von Anfang an die Bezeichnung capella geführt hätte. Vielmehr lassen alle während dieser Zeit auf Privatbesitz vorkommenden capellae noch unmittelbar ihre ursprüngliche Entstehung auf Königsgut erkennen.

So sagt der Bischof Awarnus von Cahors, der bereits 783 dem Kloster Moissac ein Gut im Gau von Toulouse mit einer darauf befindlichen Peterskapelle schenkt, ausdrücklich, daß er es von dem königlichen Fiskus erworben habe.[1] Die Martinskapelle zu Linz, welche 799 Bischof Waldrich von Passau an den Grafen Gerold zu Lehen gibt, war schon vorher von Karl dem Großen einem seiner Kapellane, namens Rodland, zu Lehen gegeben; dann hatte er sie der Kirche von Passau geschenkt.[2]

Etwas anders scheint auf den ersten Blick die Sache mit der capella ad Alburc zu liegen, die Karl am 3. Januar 791 auf Grund einer Urkunde Tassilos vom Jahre 777 dem Kloster Kremsmünster schenkt.[3] Diese Kapelle hatte streng genommen niemals auf fränkischem Königsboden gelegen. Gleichwohl sind auch hier die Verhältnisse ganz analog. Denn durch die Eroberung Bayerns war der fränkische König Herr des früher dem Herzoge gehörigen Landes geworden; auch das bereits von Tassilo dem Kloster Kremsmünster geschenkte Land konnte er, solange es noch nicht von ihm bestätigt war, als sein Eigentum ansehen.[4] Die Kapelle lag also, wenigstens in

---

[1] Vaissette, Hist. de Languedoc (nouv. éd. par Dulaurier) II 1, p. 50 no. 7: „in ipso pago Tolosano aliud praedium meum, quod *de fisco regali competenti servitio adquisivi* . . . cum capella S. Petri sibi coniuncta." Vgl. oben S. 47 A. 1.

[2] M. Boica XXVIII[b], 36: „ego Keroldus comes . . . deprecatus sum W. episcopo quandam capellam ipsius *ex cessione regis* . . ." Vgl. oben S. 47.

[3] BM. 311 (DK. 169). Die Urkunde Tassilos UB. des Landes ob der Enns II, 2.

[4] Karl sagt das selbst unzweideutig in der Urkunde: „quia iam per dicti Tassiloni traditionem *hoc firmiter et stabile minime permanere poterat,* idcirco petiit (scil.

der Fiktion, eine gewisse Zeit lang auf fränkischem Königsboden. Außerdem ist zu beachten, daß sich der Ausdruck capella erst in der Urkunde Karls findet, während es in der Schenkung Tassilos nur heißt: „ad Alpurc ecclesiastica pecuniam, que ibidem adesse videtur". Es ist also anzunehmen, daß auch hier die Bezeichnung capella erst nach der fränkischen Eroberung aufgekommen ist.[1]

In vielen Fällen werden Heiligtümer, die schon zu einer Zeit, als die Bezeichnung capella noch wenig oder gar nicht gebräuchlich war, von königlichem in privaten Besitz übergegangen waren, noch nachträglich jene Bezeichnung erhalten haben. So bestätigt Ludwig der Fromme am 1. Oktober 814 dem Kloster Malmedy die schon von seinen Vorfahren geschenkten Kapellen nebst den Fiskalzehnten auf den königlichen Gütern Düren, Klotten, Bonn, Sinzig, Andernach, Bodobrio, Wasitico, Awanno, Staneux, Thommen, Glains, Cherain, Theux und Wiria.[2] Die Pfalzkapelle zu Düren ist allerdings schon 775 bezeugt;[3] aber im übrigen darf man annehmen, daß in den uns verlorenen Traditionsurkunden, in denen dem Kloster Malmedy jene Verleihungen gemacht wurden, der Ausdruck capella noch nicht auf alle hier genannten Heiligtümer angewandt sein wird.[4]

Fater abbas) serenitati nostrę, ut denuo in nostra ęlymosina per nostram auctoritatem plenius hoc circa ipsum sanctum locum cedere at confirmare deberemus, sicuti et fecimus" (DK. 169). Vgl. Eberl, Studien zur Geschichte der Karolinger in Bayern (Progr. Straubing 1891) S. 2. Vgl. oben S. 47 A. 5.

[1] Infolge der Entwicklung, die sich aus den oben und den schon früher S. 45ff. angeführten Beispielen für den Begriff „capella" ergibt, möchte ich den von Jostes (Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Altertumsk. Bd. 62, S. 98ff., Münster 1904) angenommenen Ausdruck *capellania*, der für seine Rekonstruktion der ältesten Verhältnisse in den Bistümern Münster und Osnabrück eine große Rolle spielt, für das Ende des 8. Jahrhunderts doch sehr in Frage ziehen. Eine solche Weiterbildung aus dem selbst erst kurz vorher entwickelten Begriffe capella wäre im höchsten Grade auffallend. Auf die Theorie selbst, die Jostes von der Entstehung der beiden Bistümer vorträgt, gehe ich nicht weiter ein. Nur möchte ich noch bemerken, daß die späteren capellaniae, falls sie wirklich in Verhältnissen der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wurzeln sollten, sich weit leichter aus ursprünglich auf Königsboden gelegenen capellae, die ja auch das Pfarrecht besitzen konnten (siehe oben S. 81), erklären lassen würden. Doch wird man wohl über Vermutungen nicht hinauskommen.

[2] BM. 545 (MG. Form. p. 316). Oben S. 83 A. 2.

[3] Siehe oben S. 45.

[4] Ähnlich verhält es sich auch mit den drei im Breviarium Urolfi (M. Boica XI, 14) genannten capellae, welche Odilo von Bayern (737—748) an Niederaltaich schenkte. Die Bezeichnung capella haben sie zweifellos erst in dem unter Abt Urolf (799—806, vgl. Stutz S. 196 A. 3) angelegten Breviar erhalten. Vgl. oben S. 47 A. 5.

2. Auf nichtköniglichem Boden gegründete capellae

Die Entwicklung, daß auch die Heiligtümer, welche Privatleute auf ihrem Grund und Boden erbauten, von vornherein die Bezeichnung capella führten, vollzog sich in der ersten Hälfte oder gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts.

Dieser Übergang tritt natürlich in den Quellen nicht so deutlich zutage. Denn wenn auch selbst in den Königsurkunden des 9. Jahrhunderts capellae auf Privatbesitz immer häufiger genannt werden,[1] so kann man doch diese Fälle hier nicht als Beweis anführen, da sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden läßt, ob die Kapellen auch wirklich auf Privatgut gegründet und nicht vielleicht erst durch königliche Schenkung in den Besitz von Privatleuten gelangt sind. Auch die Privaturkunden dieser Zeit bieten keinerlei schlagende Beispiele.[2]

Gleichwohl muß die Gründung von Kapellen auf Privatboden, nachdem sich einmal die Bezeichnung capella für die königliche Fiskalkirchen durchgesetzt hatte und viele ursprünglich königliche capellae in den Besitz von Privateigentümern übergegangen waren, im Laufe des 9. Jahrhunderts immer häufiger geworden sein. Diese Übertragung der Bezeichnung capella war unvermeidlich, zumal der rechtliche Unterschied zwischen königlichen und privaten Heiligtümern nur gering

---

[1] Vgl. z. B. BM. no. 857 (829 Jan. 13), 906 (832 Aug. 26), 1157 (852), 1487 (871 Juni 13), 1699 (885 Mai 20), 1727 (886 Okt. 27), 2039 (906 Okt. 20), 1409 (854 Juli 22).

[2] Der Indiculus Arnonis, die Breves notitiae Salzburgenses (ed. Keinz, München 1869), die Mondseer Urkunden (UB. des Landes ob der Enns I, 1—101), der Codex Laureshamensis diplomaticus (Bd. 1—3 Mannhemii 1768—70), die große Anzahl der Freisinger (ed. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, 1. Bd., München 1905; vgl. Meichelbeck, Hist. Fris. I[b]) und Weißenburger Urkunden (ed. Zeuss, Traditiones Wizenburgenses, Spirae 1844) während des 8. und 9. Jahrhunderts: sie alle haben den Ausdruck capella nicht. Die Weißenburger und Lorscher Urkunden, die namentlich für die Zeit Karls d. Gr. sehr zahlreich sind, gebrauchen statt dessen die Ausdrücke basilica und ecclesia; ebenso die Freisinger Urkunden, doch läßt sich in ihnen auch die Bezeichnung oratorium, die in den Königsurkunden dieser Zeit ziemlich selten ist, bis in die zwanziger Jahre des 9. Jahrhunderts belegen. Das Polyptychon Irminonis (ed. Guérard und Longnon) nennt neben 35 Kirchen die verschwindend kleine Anzahl von zwei capellae (in Bitry II, p. 155 und Saint-Germain-de-Secqueval II, p. 297). Ebenso vereinzelt sind die capellae in den Privaturkunden des mittelrheinischen und niederrheinischen Urkundenbuches, in den St. Galler (Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen), Passauer (M. Boica XXVIII[b]) und Fuldaer Traditionen (Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis); wo wirklich capellae in dieser Zeit in ihnen vorkommen, läßt es sich nirgends mit Sicherheit entscheiden, ob es sich um capellae auf ursprünglichem Königsgut oder um solche, die mit dieser Bezeichnung von vornherein auf Privatgut gegründet sind, handelt; vgl. z. B. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis no. 225, 417, 492; Mittelrh. UB. no. 134.

war. Auch bieten die Quellen dieser Zeit wenigstens einige Anhaltspunkte.[1]

Auf Klostergut wird eine capella nach Form. Paris. no. 2 errichtet.[2] Ein Pariser Bischof gestattet dem Abte und der Brüderschaft eines Klosters, eine Kapelle zu erbauen, damit das kirchliche Leben der Gläubigen durch die weite Entfernung von der Mutterkirche hinfort nicht mehr beeinträchtigt werde; sie soll indessen immer von der Mutterkirche abhängig bleiben und weder den Zehnten noch das Tauf- oder Begräbnisrecht erhalten.

Nicht ganz so evident sind die Zeugnisse für die Gründung einer Kapelle auf Laiengut. Doch wird man hierher wohl den in die Jahre 820 bis 838 fallenden Brief des Bischofs Albrich von Langres an Frotharius von Toul[3] ziehen dürfen. Der Bischof von Langres beklagt sich, daß die alte Kirche in dem Orte Bosonis monasterium durch die neuen von jenem geweihten Kapellen des Teudericus geschädigt würde; wenn Frotharius diesem Übelstande nicht abhelfe, werde er vor einer Versammlung von Bischöfen Klage erheben. Die Situation wird hier die sein, daß ein Laie, namens Teudericus, mehrere Kapellen gegründet und ordnungsgemäß von dem Bischof seines Sprengels hatte weihen lassen. Es ist einerlei, ob es sich hier um Pfarrkirchen oder, was jedenfalls wahrscheinlicher ist, nur um kleinere Heiligtümer handelt; denn auch diese besaßen ja seit dem Aachener Kapitular von 818/819 den kirchlichen Zehnten. Um diesen gerade ist hier der Streit entstanden. Eine benachbarte ältere Kirche, die gleichfalls in dem Sprengel von Toul gelegen ist, aber dem Bistum von Langres gehört, ist durch die neuen Kapellen in ihrem Zehntrecht geschädigt worden.

Auch in der Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars I. vom 10. Juli 826, in der diese von dem Grafen Boso durch Tausch eine

---

[1] BM. 1089 (841 Okt. 17) wäre, nach dem Wortlaut des Regestes zu urteilen, ein vortreffliches Beispiel für die Gründung einer Kapelle auf Bistumsgut. Doch teilte mir Herr Prof. Tangl gütigst mit, daß das Regest ungenau sei und im Original nicht capella, sondern cellula und cella ständen.

[2] MG. Form. p. 264. Die capella wird auch aecclesia genannt.

[3] EE. V, 293f.: „De cetero innotescimus vestrae dilectioni, quia quendam vicum habemus in vestra parrochia, qui dicitur Bosonis monasterium; sed nunc et nomen pariter cum privilegio ac censu perdit, *propter Teuderici scilicet a vobis dedicatas novas capellas*. Unde tuam fraternam depraecor dilectionem, ut secundum sinceritatem episcopalem ac ecclaesiasticam sanctionem agatis, ne propter *novellas capellas* antiquissima quod per tot annos tenuit perdat ecclaesia, et mihi non sit necesse pro hoc episcopalem pulsare conventum, quia vos non absque culpa et ego reus esse potero, si per nos amittit, quod semper tenuit." — Der Ort Bosonis monasterium ist noch nicht erklärt; man hat Bouzancourt (canton de Doulevant) vermutet; vgl. EE. V, 293 A. 4.

Kapelle in der Villa Beek bei Nymwegen erwerben, wird es sich wohl um ein altes Privatheiligtum Bosos handeln; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß die Kapelle auf dem Eigengute Bosos liege.[1] Ähnlich wird der Fall liegen bei der Peterskapelle, die Kaiser Ludwig II. am 5. April 868 von dem Römer Petrus durch Kauf erwirbt.[2]

Selbst wenn diese Beispiele nicht überzeugend wirken sollten, in der Sache selbst kann nach allem, was vorher ausgeführt ist, kein Zweifel bestehen: seit den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts konnte auch ein Laie das von ihm begründete Heiligtum capella nennen.

3. Die capellae auf Privatboden in der Eigenkirchenfrage

Gerade so wie die capellae auf Fiskalgut, nahmen auch die capellae in Privatbesitz denselben Anteil an der Eigenkirchenbewegung wie alle übrigen Heiligtümer.

Waren sie durch königliche Tradition in die Hände von Privatleuten übergegangen, so behielten sie selbstverständlich den Besitz und die Rechte, mit denen sie tradiert waren. Es konnten also capellae in Privatbesitz schon sehr früh den Fiskal- und Kirchenzehnten besitzen. Im übrigen besaßen sie das Zehntrecht in älterer Zeit nur insofern, als sie Pfarr- und Taufkirchen waren, und das werden auf Privatboden noch weniger capellae als auf Königsgut gewesen sein.[3] In ihrer Gesamtheit erhielten sie den kirchlichen Zehnten erst durch das Aachener Kirchenkapitular von 818/819; jedes neu errichtete Heiligtum erhielt jetzt das Zehntrecht, wenn an ihm ein eigener Priester bestand und die Rechte älterer Kirchen nicht verletzt wurden.[4]

Bei den Angriffen, welche das Eigenkirchensystem in den folgenden Jahren noch zu bestehen hatte, werden auch die capellae auf Privatboden öfters genannt.

So wandten sich schon auf dem Pariser Konzil von 829 die Bischöfe gegen die „aedicula, quas usus inolitus capellas appellat".[5] Am schärfsten kommt jedoch der Gegensatz wiederum in den Glossen zur Hadriana zum Ausdruck.[6] Vor allem sind es natürlich die Laienkapellen, gegen die sich der Haß des geistlichen Verfassers richtet. So findet sich zu c. 2 des concilium Antiochenum, welcher verbietet, mit Exkommunizierten in den Häusern zu beten, der Zusatz: „Hic de-

---

[1] BM. 831.
[2] BM. 1239k (Muratori SS. II^b, 931).
[3] Vgl. oben S. 81.
[4] Stutz S. 258.
[5] Vgl. oben S. 81 A. 7 und 85 A. 2.
[6] Veröffentlicht von Maaßen, Wiener S.-B. 84 (1876), 235ff.; vgl. oben S. 63f.

testantur capellae domorum“,[1] und ähnlich zu c. 58 des concilium Laodicense: „Hic prohibentur capellae laicorum“.[1] C. 7 des concilium Gangrense wird benutzt, um die Verwerflichkeit des an Laienkapellen und die an ihnen funktionierenden Kleriker entrichteten Zehnten nachzuweisen: „Decimae capellae secularis anathematizantur, quas laici suis clericis secularibus anathematizandis ad officia terreni usus dare consue[ve]runt“.[1]

So schroff wie hier tritt in den Konzilien und Erlassen der Folgezeit der Gegensatz der Hierarchie gegen die Privatkapellen nicht mehr zutage. Immerhin war die Lage der Kapellen, wie der Eigenkirchen überhaupt, je nach den Verhältnissen und dem Gange der Politik sehr verschieden und schwankend. Aber zu einem ausdrücklichen Verbote kam es nicht mehr.[2] Selbst das Vorgehen der westfränkischen Geistlichkeit, an deren Spitze der Bischof Prudentius von Troyes stand, gegen das Eigenkirchenwesen mißlang; Karl der Kahle behauptete mit Hilfe Hinkmars, der zur Verteidigung seine Schrift „Collectio de ecclesiis et capellis“ schrieb,[3] das Feld.

Das Endergebnis, das sich im Laufe des 9. Jahrhunderts herausbildete, war, daß sich capellae schließlich sowohl in den Händen des Königs wie in denen von Laien, im Besitze von Bischöfen wie in dem von Klöstern befanden.

Exkurs

Hat der oberste capellanus den Titel apocrisiarius geführt?

In mehreren Werken[4] wird dem obersten capellanus auch der Titel apocrisiarius beigelegt und meist damit die Anschauung verbunden, daß jener kraft seines Amtes der ständige Vertreter des Papstes im ge-

---

[1] Maaßen a. a. O. S. 249.

[2] Das Konzil von Meaux c. 77 (Capit. II, 419) vom Jahre 845 begnügt sich damit, den an den Kapellen vornehmer Laien angestellten Priestern einzuschärfen, auf Anstand und Sitte unter den ihrer Obhut anvertrauten Personen zu achten.

[3] Vgl. oben S. 86 A. 5.

[4] Ölsner, König Pippin S. 13, 38. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I[5], 139. Glasson, Hist. du droit et des institutions de la France II, 431. Fustel de Coulanges, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne (Paris 1892), p. 332. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 74. Dubruel, Fulrad abbé de Saint-Denis (Colmar 1902), gebraucht zwar S. 24ff. u. ö. den Titel apocrisiarius, leugnet jedoch eine Ernennung durch den Papst

samten Frankenreiche gewesen sei; sogar Fulrad, der erste Kapellan Pippins, wird bereits mit diesem Titel bezeichnet.

In den Quellen läßt sich diese Bezeichnung jedoch erst sehr spät belegen.[1] Erst ein Brief vom Jahre 864, in dem Karl der Kahle Papst Nikolaus I. um Gnade für den in den Ehehandel Lothars II. verstrickten Bischof Adventius von Metz bittet, hat für die Bischöfe Angilram und Drogo von Metz den Titel „summus capellanus et apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus".[2]

Ausführlicher handelt dann Hinkmar in seinem 882 verfaßten Werke „De ordine palatii"[3] von dem apocrisiarius, den er ebenfalls mit dem obersten capellanus identifiziert, wie die Zusätze „quem nostrates capellanum vel palatii custodem appellant" (c. 16), „qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos" (c. 19), „id est capellanus vel palatii custos" (c. 32), beweisen. Er nennt ihn als ersten in der Reihe der hohen Beamten des Hofes. Seinen Ursprung führt er, indem er sich auf die bekannte Fälschung der konstantinischen Schenkung beruft, in die Zeit Kaiser Konstantins zurück. Damals, als dieser Kaiser dem Papste Silvester die Stadt Rom geschenkt und seine Residenz selbst nach Byzanz verlegt habe, sei jenes Amt zuerst in Wirksamkeit getreten.[4] Unter anderen habe auch Papst Gregor zeitweilig die Vertretung des apostolischen Stuhles in Byzanz innegehabt.[5]

---

oder eine Stellvertretung des apostolischen Stuhles aufs entschiedenste, indem er den Titel lediglich als eine andere Bezeichnung des fränkischen archicapellanus auffaßt (S. 33).

[1] Die Bedeutungslosigkeit der anderen Stellen hat bereits Prou, Ausg. von Hinkmars De ord. pal. Bibl. de l'École des hautes études Bd. 58, S. 34 A. 2 erwiesen.

[2] EE. VI, 223: „. . . ut Engilramnus, praedecessor istius (sc. Adventii), *summus capellanus* eius (sc. Karoli imperatoris) et *apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus* aliquandiu fieret, et postea deprecatione sanctae recordationis pii augusti domni et genitoris nostri excellenti genio a sede apostolica in praefato patruo nostro Drogone venerando episcopo fuerat honorata, ut una cum *praedicto ministerio et imperatoris et apostolicae sedis* etiam usu pallii potiretur." — Das ministerium imperatoris bezieht sich auf das obige summus capellanus, das ministerium apostolicae sedis auf apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus.

[3] Capitularia II, 517ff. — Über die Tendenz des Werkes siehe oben S. 24 A. 3.

[4] Cap. 13: . . . „cuius (sc. apocrisiarii) ministerium ex eo tempore sumpsit exordium, quando Constantinus magnus imperator christianus effectus propter amorem et honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli, quorum doctrina ac ministerio ad Christi gratiam baptismatis sacramenti pervenit, locum et sedem suam, urbem scilicet Romanam, papae Silvestro edicto privilegii tradidit et sedem suam in civitate sua, quae antea Byzantium vocabatur, nominis sui civitatem ampliando aedificavit; et sic responsales tam Romanae sedis, quam et aliarum praecipuarum sedium in palatio pro ecclesiasticis negotiis excubabant."

[5] Cap. 14: „Aliquando per episcopos, aliquando vero per diaconos apostolica sedes hoc officio fungebatur. Quo officio beatus Gregorius in diaconi ordine functus fuit."

Als dann mit der Taufe Chlodevechs das Frankenreich zur Blüte gelangt sei, hätten einzelne Bischöfe der gallischen Kirche die Vertretung des Papstes in den Ländern diesseits der Alpen geführt.[1]

Auf diese Weise wird es Hinkmar nicht schwer, die Verbindung mit der Reihe der Männer, die seit König Pippin das Amt des obersten capellanus geführt haben, herzustellen. Sie alle — er nennt sie von Fulrad bis Drogo ausdrücklich mit Namen[2] — haben nach seiner Darstellung den Titel apocrisiarius und damit die Stellvertretung des apostolischen Stuhles in den Ländern diesseits der Alpen in Händen gehabt.

Dürfen wir nun den Angaben dieser beiden späten Quellen, wie es viele neuere Forscher getan haben, Glauben schenken?

Schon von anderer Seite ist lebhafter Widerspruch dagegen laut geworden. Waitz ist der Ansicht, daß „in der ganzen Ausführung" des Werkes „De ordine palatii" über den apocrisiarius „offenbar vieles nur Hinkmars Ansicht sei".[3]

Ist schon die Berufung auf die sogenannte konstantinische Schenkung nicht geeignet, großes Vertrauen für Hinkmars Angaben zu erwecken,[4] so können wir doch seinen Versuch, das Amt des obersten capellanus an spätrömische Verhältnisse anzuknüpfen, hier ganz außer acht lassen. Denn wir sahen, daß das Amt des obersten capellanus, wie die gesamte Hofkapelle überhaupt, in rein fränkischen Verhältnissen seine Wurzel hatte. Für uns kommt es allein darauf an, zu untersuchen, ob wirklich die obersten capellani seit der Zeit Fulrads den Titel apocrisiarius und die damit verbundenen Befugnisse eines Stellvertreters des apostolischen Stuhles gehabt haben.

Zwei Momente scheinen den Ausführungen Hinkmars eine Stütze zu verschaffen. Einmal der schon oben angeführte Brief Karls des Kahlen vom Jahre 864 und zweitens der Umstand, daß gerade der Teil von Hinkmars Werk, der die Ausführungen über den apocrisiarius

---

[1] Cap. 14: „Et in his cisalpinis regionibus, postquam Hludowicus praedicatione beati Remigii ad Christum conversus et ab ipso cum tribus millibus Francorum in vigilia sanctae paschae baptizatus extitit, per successiones regum sancti episcopi ex suis sedibus et tempore competenti palatium visitantes vicissim hanc administrationem disposuerunt."

[2] Siehe oben S. 25 A. 1.

[3] VG. III, 520f. — Ferner Abel, Karl d. Gr. I, 395 A. 5. Brunner, RG. II, 116 A. 18.

[4] Natürlich hat Hinkmar an der Echtheit der konstantinischen Schenkung nie gezweifelt. Hat er doch nicht einmal daran gedacht, die Unechtheit der pseudoisidorischen Dekretalen, deren Fälschung zu seinen Lebzeiten geschah, zu entlarven, soviel Unbequemlichkeiten sie ihm auch verursachten (vgl. Noorden, Hinkmar von Rheims S. 282; Schrörs, Hinkmar von Reims S. 400).

enthält, auf das uns verlorene Werk des 826 verstorbenen Abtes Adalhard von Corbie zurückgeht.[1]

Gehen wir zunächst auf Adalhards Schrift ein. Wenn sich nachweisen ließe, daß die Ausführungen Hinkmars über den apocrisiarius in der Tat bereits in ihr enthalten waren, so würden wir ihnen allerdings vollen Glauben schenken müssen. Aber gerade dieser Nachweis wird sich nicht führen lassen. Im Gegenteil, es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß in Adalhards Werk der Titel apocrisiarius für den obersten capellanus unmöglich sich gefunden haben kann. Denn sonst wäre uns doch sicherlich unter den verhältnismäßig zahlreichen Titeln jener Zeit auch die Bezeichnung apocrisiarius überliefert; andererseits paßt aber das Amt des apocrisiarius und die mit ihm verbundene Idee eines apostolischen Stellvertreters in die kirchenpolitischen Verhältnisse der Zeit, in der Adalhard schrieb, nicht hinein. Unter Pippin wurde die Verbindung mit dem Papste allerdings dauernd hergestellt. Aber sowohl er wie seine beiden Nachfolger wahrten in inneren kirchlichen Fragen sich volle Selbständigkeit; eine dauernde Vertretung des Papstes hatte an ihrem Hofe und in ihrem Reiche keinen Platz. Am wenigsten aber war diese Idee vereinbar mit dem Amte des obersten capellanus, das aus rein fränkischen Verhältnissen erwachsen und nur dazu berufen war, in der Kirche die Interessen des Königs, nicht aber die des Papstes zu vertreten.

War so die Zeit, wo der Kaiser noch über ein einheitliches Reich gebot und auch unbeschränkter Herr der Kirche war, nicht geeignet, die Idee des apocrisiarius aufkommen zu lassen, so war die Zeit bald darauf einem solchen Gedanken um so günstiger.

Es ist unverkennbar: die Befugnisse, wie sie Hinkmar dem apocrisiarius zuschreibt, berühren sich eng mit denen des apostolischen Vikars.[2] Die Geschichte des apostolischen Vikariats enthält zugleich auch die Lösung unserer Frage, wann die Idee, daß der oberste capellanus den Titel apocrisiarius und damit die Stellvertretung des Papstes innehabe, aufgekommen ist.

---

[1] Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 174 A. 1. v. Noorden, Hinkmar von Rheims S. 385.

[2] Soviel ich sehe, hat bisher bloß Prou (Bibl. de l'École des hautes études Bd. 58, Ausg. von Hinkmars Werk De ordine palatii, 1884, p. 34 A. 2) die Vermutung ausgesprochen, daß Drogos Vikariat Hinkmar veranlaßt habe, für den obersten capellanus die Bezeichnung apocrisiarius einzuführen. Allerdings hat er den Brief Karls des Kahlen an Nikolaus I. übersehen, doch hat er in der Sache selbst recht; denn gerade Hinkmars Darstellung liefert den Beweis, daß die Begriffe apocrisiarius und vicarius sich in vieler Beziehung decken. Auch die episcopi, die Hinkmar c. 14 (oben S. 95 A. 1) nennt, sind nichts anderes als die Bischöfe von Arles, von deren Vikariat gleich im folgenden die Rede sein wird.

Der Gedanke des apostolischen Vikariats ist sehr alt. Schon in der gallischen und später in der fränkischen Kirche unter den merowingischen Königen hatten die Bischöfe von Arles diese Würde inne.[1] Dann bekam Bonifatius die Stellvertretung des apostolischen Stuhles diesseits der Alpen.[2] Nach seinem Tode wurde das Amt zunächst nicht wieder vergeben. Der erste, der es wieder erhielt, war Bischof Drogo von Metz, der Erzkapellan Kaiser Lothars I.[3] Lothar selbst hatte beim Papste Sergius II. im Jahre 844 die Ernennung Drogos zum Vikar durchgesetzt, und es war eine durchaus praktische Politik, die ihn dazu bewogen hatte. Er hoffte, nachdem durch den Vertrag zu Verdun die politische Einheit des Karolingerreiches endgültig vernichtet war, wenigstens auf kirchlichem Gebiete durch die Stellung des ihm treu ergebenen Vikars, seines Erzkapellans, auf die Reiche seiner Brüder einen gewissen Einfluß auszuüben.[4] Aber er hatte nicht mit dem Widerstande der auf ihre Selbständigkeit bedachten westfränkischen Geistlichkeit gerechnet. Ihr Bescheid auf der Synode von Verneuil im Jahre 844 kam einer Ablehnung gleich.[5] Drogo ist nie dazu gekommen, den Vikariat praktisch auszuüben.

Gleichwohl ließ Lothar nicht von seinem Plane ab. Wenige Jahre später,[6] als es ihm darauf ankam, sich mit seinem Bruder Karl auszusöhnen und zu diesem Zwecke den Beistand des damals auf der Höhe seines Einflusses stehenden Erzbischofs Hinkmar von Reims zu gewinnen, ließ er Drogo fallen und suchte bei Leo IV. für Hinkmar die Ernennung zum päpstlichen Vikar durchzusetzen; allerdings mit wenig Erfolg, denn Leo erklärte, den Wunsch des Kaisers nicht erfüllen zu können, da der Vikariat bereits an Drogo vergeben sei.[7]

Trotzdem scheint das Bestreben, einem ergebenen Bischof die Rechte des päpstlichen Stellvertreters zu verschaffen, auch in der Folgezeit eine Tradition der kaiserlichen Politik geblieben zu sein. Allerdings haben wir für derartige Absichten Kaiser Ludwigs II. kein ausdrückliches Zeugnis erhalten. Aber einmal ist es schon an sich

---

[1] Gundlach, Arles und Vienne (NA. XV, 235ff.).

[2] Gundlach a. a. O. S. 252.

[3] Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I, 252. Hinkmar redet ausführlich in seinem Werke De iure metropolitanorum davon; hier sagt er selbst, daß Drogo nach Bonifatius wieder der erste apostolische Vikar war (Schrörs, Hinkmar von Reims S. 369; Noorden S. 326).

[4] Schrörs a. a. O. S. 50f.

[5] Noorden S. 16f.; Schrörs S. 51.

[6] Das Jahr steht nicht fest. Schrörs S. 57 nimmt 849 oder 850, Gundlach (NA. XV, 255) 851 an; neuerdings E. Lesne, Revue des questions historiques, Nouv. série XXXIV, 5—58 (angezeigt NA. XXXI, 278 no. 138), sogar 847.

[7] Hauck II, 519 A. 5. Schrörs a. a. O.

nicht wahrscheinlich, daß dieser energische Herrscher die Forderung, die bereits sein Vater erhoben hatte und die auch bei Karl dem Kahlen, sobald er nur die Kaiserkrone erlangt hatte, sofort wieder hervortrat, ganz außer acht gelassen hätte. Und auf der anderen Seite erscheint sein Erzkapellan Bischof Joseph von Ivrea bezeichnenderweise, wenn auch nur in einem Falle, als „archicapellanus totius ecclesiae in qua haec constituta sunt capitula";[1] dieser Titel kann aber nicht anders gedeutet werden, als daß jener in der Tat Ansprüche auf einen gewissen Vorrang unter den übrigen Bischöfen des Reiches und eine Art Stellvertretung des Papstes erhob.

Man sieht, es bahnte sich eine Entwicklung an, die bestrebt war, dem obersten capellanus des jeweiligen Kaisers die Stellung eines päpstlichen Stellvertreters zuzuschreiben. Es steckt also sowohl in dem Briefe Karls des Kahlen an Papst Nikolaus wie auch in den Ausführungen Hinkmars ein Kern von Wahrheit. Das Falsche liegt darin, daß jener nicht nur Drogo, sondern auch Angilram als apocrisiarius bezeichnet, und daß dieser apocrisiarius und obersten capellanus ohne weiteres identifiziert.

Wie sind nun diese falschen Angaben zu erklären? Sind es bloße Irrtümer, oder sind es bewußte Fälschungen? Und wenn das letztere, welchen Zweck verfolgten sie?

Bleiben wir zunächst bei dem Briefe Karls des Kahlen. Der Widerstand, den Karl der Ernennung Drogos zum päpstlichen Vikar entgegensetzte, ist bekannt.[2] Wenn er auch Drogo und Lothar I. gegenüber Erfolg hatte, so erhob doch, wie wir sahen, Ludwig II. dieselben Ansprüche. Da ist nun die Betonung des Titels apocrisiarius für den obersten capellanus in zwei Zeugnissen, die beide aus dem Westfrankenreiche stammen, höchst auffallend. Wir kommen nicht um die Annahme weg, daß, gewissermaßen als Gegengewicht gegen die kaiserlichen Ansprüche, zu der Zeit, in der der Brief an Nikolaus abgefaßt wurde, im Reiche Karls des Kahlen die Theorie aufgekommen war, daß der Erzkapellan, auch der des Westfrankenreiches, schon kraft seines

---

[1] Capit. II, 117 (Synode zu Pavia 850). Gerade der Zusatz „totius ecclesiae" ist für ein derartiges Bestreben Ludwigs bezeichnend. Denn in der Interpolation, die sich in der von Werminghoff (NA. XXV, 371) mitgeteilten Fassung von Ebos Restitutionsedikt findet, heißt es gleichfalls: „Drogo filius Karoli gloriosi Augusti, frater Hludowici, excellentissimorum augustorum *totiusque sanctae ecclesiae* istorum palatinus archipraesul." Diese Interpolation, die auch Werminghoff als einen Hinweis auf Drogos Vikariat ansieht, stammt aber vielleicht von Ebo selbst aus dem Jahre 842, zum mindesten also ebenfalls aus Kreisen, die der kaiserlichen Politik der vierziger Jahre nahestanden. Man wird daher mit Recht auch den Zusatz „totius ecclesiae" in dem Titel Josephs ähnlich deuten. S. oben S. 65 A. 8.

[2] Noorden S. 16f.; Schrörs S. 51.

Amtes und als eine uralte Kompetenz desselben die Stellvertretung des apostolischen Stuhles ohne weiteres inne habe. Es war ein Versuch, sich durch diese Theorie von der in Anspruch genommenen kaiserlichen Oberherrschaft in kirchlichen Dingen zu befreien, und diesem Versuche kam der Umstand zustatten, daß sowohl Drogo wie Joseph nicht nur Vikare, sondern auch Erzkapellane waren. Man konnte jene Theorie also sogar mit einem Scheine des Rechtes vorbringen. Nur wagte man es nicht, den Titel vicarius selbst in Anspruch zu nehmen, sondern wählte lieber die weniger anspruchsvolle Bezeichnung apocrisiarius.

Lange Zeit hat diese Theorie auch dem Anscheine nach am Hofe Karls selbst nicht bestanden. Daran wird es liegen, wenn wir keine ausführlicheren Nachrichten darüber besitzen, sondern gewissermaßen nur einen Niederschlag jener Anschauung in dem Briefe an Nikolaus erhalten. Karl selbst machte sich sofort von ihr frei, sobald er die Kaiserkrone errungen hatte. Hatte er vorher den Grundsatz verfochten, daß auch die westfränkischen Erzkapellane Stellvertreter des Papstes seien, so setzte er, kaum zum Kaiser gekrönt, bei Johann VIII. die Ernennung des Erzbischofs Ansegis von Sens zum päpstlichen Vikar durch. Aber er hatte nicht mehr Erfolg als Lothar I. mit Drogos Vikariat. Auch der Vikariat des Ansegis von Sens trat nicht in Wirksamkeit; er scheiterte an dem Widerstande des westfränkischen Episkopats, als dessen Vorkämpfer Hinkmar auftrat.[1]

Damit dürften wir zugleich den Schlüssel zu der Darstellung, die Hinkmar in seiner Schrift „De ordine palatii“ von dem apocrisiarius gibt, gefunden haben.

Es ist völlig ausgeschlossen, daß Hinkmar den späten Ursprung der Theorie, die er von dem apocrisiarius vortrug, nicht gekannt hätte. Seine Jugend und selbst sein Mannesalter reichten noch in Zeiten zurück, denen jene Anschauung völlig fremd war.

Es wäre ja nun denkbar, daß er ohne irgendwelche Nebenabsichten nur die Theorie mitteilte, wie sie tatsächlich eine Zeitlang am westfränkischen Hofe bestanden hatte. Aber dazu ist doch seine ganze Darstellung zu tendenziös; immer wieder und wieder begegnet an nachdrücklich hervorgehobener Stelle der Titel apocrisiarius.[2] Es ist nicht anders möglich, er muß mit seinen Ausführungen über den apocrisiarius ganz bestimmte Absichten verfolgt haben. Sie werden ohne weiteres klar, wenn wir seinen Gegensatz zu der Idee des päpstlichen Vikariats ins Auge fassen. Denn noch lebte im Jahre 882, als Hink-

---

[1] Noorden S. 318ff.; Schrörs S. 360ff.; Gundlach, NA. XV, 256.
[2] Vgl. cap. 13, 16, 19, 20, 32; außerdem cap. 14, 15.

mar sein Werk verfaßte, Ansegis von Sens,[1] wenn er auch längst unschädlich war, und ein neuer Vikar war sogar noch obendrein im Reiche Bosos in Rostaing von Arles erstanden.[2]

Die Theorie des apocrisiarius, wie sie Hinkmar vorfand, schloß einen päpstlichen Vikariat völlig aus; neben dem apocrisiarius war für den vicarius kein Platz mehr. Zugleich war aber der apocrisiarius der Freiheit der gallischen Kirche und vor allem den Metropoliten weit weniger gefährlich als dieser. Die Stellvertretung des apostolischen Stuhles, die ihm Hinkmar zugesteht, ist weiter nichts als ein Ehrenvorrecht. Hinkmar erwähnt nichts davon, daß der apocrisiarius Synoden berufen oder sonst irgendwie Rechte ausüben konnte, welche die Selbständigkeit der Metropoliten gefährdet hätten.[3]

Hinkmar starb, bald nach Vollendung seines Werkes „De ordine palatii", am 21. Dezember 882. Praktische Folgen hat seine Lehre von der Stellung des apocrisiarius ebensowenig wie vorher die vom Hofe Karls des Kahlen ausgehende Theorie gehabt. Weder unter Karl dem Kahlen noch in der Folgezeit hat ein Erzkapellan den Titel apocrisiarius geführt, geschweige denn die Stellvertretung des apostolischen Stuhles innegehabt.

---

[1] Er starb am 25. Nov. 882 (Schrörs S. 372).

[2] Im Jahre 878, vgl. Noorden S. 358; Gundlach, NA. XV, 257.

[3] Vgl. die Ausführungen Hinkmars über die Befugnisse des apocrisiarius cap. 20.

Forestis

Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert

von

Hermann Thimme

Forestis, ein Wort, das im 6. Jahrhundert zum ersten Male auftaucht, entspricht sprachlich unserem „Forst“. Sachlich sind beide Begriffe durchaus verschieden.

Die vorliegende Abhandlung versucht, wesentlich aus den Urkunden die Grundbedeutung von forestis festzustellen, und die Bedeutungsentwicklung dieses Wortes bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Es wird sich zeigen, daß forestis schon im 11. Jahrhundert eine ganz andere Färbung hat, als etwa im achten. Was Wunder, wenn man in den heutigen „Forsten“ die forestes der Merowinger- und Karolingerzeit nicht wiedererkennen kann!

Es wird sich zeigen, daß die forestes in der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des früheren Mittelalters eine bemerkenswerte Rolle spielen, daß sie hier einen hervorragenderen Platz verdienen, als er ihnen bisher zuteil geworden ist. Für Probleme wie Entstehung des Privateigentums, Art und Schicksale des Königsgutes und der gemeinen Mark, ist die Erkenntnis von dem Wesen der forestes gewiß nicht ohne Wert.

In Forst- und Rechtsgeschichten hat forestis eine zum Teil eingehende Behandlung erfahren. Manche Punkte, die dabei zu kurz gekommen sind, sollen in der vorliegenden Arbeit ergänzt, in anderen Punkten soll eine von der herrschenden Meinung abweichende Ansicht begründet werden.

I. Forestis bis zum Ende der Karolingerzeit

1. Forestis und silva

So weit auch in anderen Punkten bei der Beurteilung von forestis die Anschauungen auseinandergehen, darin, daß forestis auch ursprünglich wie das heutige „Forst" eine Bezeichnung für den Wald gewesen sei, ist man sich ziemlich einig. Schwappachs Definition:[1] „Foresta ist ursprünglich eine Bezeichnung des königlichen Waldes zum Unterschied von den übrigen Waldungen" gibt die übliche Auffassung wieder.

Die Etymologie, das ist vorweg zu bemerken, ist bei dieser Anschauung unbeteiligt, oder sollte es wenigstens sein. Meist wird forestis mit foris in Zusammenhang gebracht, eine Ableitung, die sprachlich so gut wie jede andere hypothetisch bleibt.[2] Die Quellen haben allein die Entscheidung.

Zum ersten Male ist von forestis in den Urkunden der Merowinger die Rede. Die einzige Bezeichnung für Wald ist in allen übrigen Quellen dieser Zeit silva, saltus. Weder in den Volksrechten noch in den „SS. rer. Merow." begegnet man dem Ausdruck forestis. Eine Tatsache, die mehr Beachtung verdient, als ihr bisher zuteil geworden.[3] Forestis ist also offenbar kein allgemein gebräuchliches Wort für den Wald als solchen gewesen. Auch nicht für den Wald des Königs. Wäre es nicht befremdlich, wenn man, bloß um das Eigentum des Königs am Walde zu bezeichnen, das Wort Wald (silva) durch einen neuen Ausdruck ersetzt hätte? Das Charakteristische am Wald als solchen, woran die Namengebung anknüpft, ist doch schwerlich, daß er Eigentum irgend eines Besitzers ist. Aus silva regis, silva regalis kann unmöglich ohne weiteres forestis werden.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wird man die Stelle ins Auge fassen, wo unser Wort zum ersten Male auftaucht, wo zum ersten Mal in der Geschichte von einem Forst die Rede ist. Im Jahre 556 schenkt

---

[1] Hdb. d. Forst- und Jagdgeschichte, Bd. 1, S. 56. Noch etwas schärfer Endres im Hdwörtb. d. Staatswiss. III², S. 1127: „Diese ursprünglich nur aus Wald bestehenden Jagdbezirke nannte man Forste." Ähnlich definieren: Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd, S. 47f.; Roth, Gesch. d. Forst- und Jagdwesens, S. 83; v. Inama Sternegg, D. W. G. I, S. 127 u. 415; Waitz, VG. II, S. 316; Brunner, D. RG. II, S. 38; Schröder, D. RG.⁴, S. 38 usw. Vgl. dagegen die Bemerkung bei Jostes, Ztschr. f. Westf. 1904, S. 119: „Forestum hat ja an sich mit Wald überhaupt nichts zu tun", die freilich nicht näher begründet wird.

[2] Vgl. Schwappach a. a. O., S. 58 A. 8.

[3] Vgl. Hdwörtb. d. Staatswiss., Bd. 3, S. 1127.

Childebert I. an St. Vinzenz in Paris[1] den Fiskus „Isciacus". Bei der Verleihung handelt es sich hauptsächlich um Fischereien: „Has omnes piscationes, quae sunt et fieri possunt in utraque parte fluminis sicut nos tenemus et nostra forestis est,[2] tradimus ad ipsum locum." Das Eigentum des Königs an Fischereien innerhalb eines abgegrenzten Gebietes wird hier entweder schlechthin als forestis selbst, oder doch wenigstens als Bestandteil eines Forstes hingestellt. Eines steht fest: Forestis bedeutet hier durchaus nicht Wald. Der erste „Forst", von dem die Geschichte berichtet, ist kein Forst im heutigen Sinne des Wortes.

Es ist interessant, daß drei Jahrhunderte später in den Urkunden Karls des Kahlen forestis an drei Stellen in derselben Bedeutung verwandt wird, wie in der Urkunde Childeberts. Es handelt sich um zwei Schenkungen für St. Denis und um eine dritte für das Kloster des hl. Benignus in Dijon. St. Denis erhält:[3] „forestem piscationis atque venationis tam infra quam extra Votuo ad ipsam potestatem legaliter ac juste pertinentem." Ferner a. 870:[4] „villam R. necnon forestem aquaticam a fluvio Saure usque Cambreias cum ripaticis . . . atque indulgemus omnes exactiones regias in aqua cuicunque potestati sunt ripatici." Endlich heißt es in der Urkunde für S. B. de Dijon a. 869:[5] „Sunt enim haec, quae in eodem pago ipsi loco concessimus . . . terram dominicatam . . . silvam ubi possunt saginari porci DC, forestem piscium in aqua a ponte Divionis castri usque ad Rouratum farinarios sex."[6] — Hier hat man also Stellen, bei denen Identifizierung von forestis und silva von vornherein ausgeschlossen ist. Wir werden sehen, daß auch sonst in der ganzen Merowinger- und Karolingerzeit, einerseits silva und forestis wesensverschiedene Begriffe sind, andererseits die Forste keineswegs lediglich aus Waldungen bestanden haben. Verschiedene Umstände zeigen dies.

a) „Silva nostra", „silva regalis"

Daß diese Ausdrücke in den Quellen unserer Periode relativ häufig vorkommen, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Wenn silva regalis und forestis identisch wären, warum die doppelte Ausdrucksweise?

---

[1] MG. DD.I. ed. Pertz, S. 7. Kopie d. 9. Jahrhunderts.

[2] Bouquet, Rec. IV. S. 622 hat „nostrae forestis est". Waitz, VG. II, S. 317 erklärt gerade diese Stelle für interpoliert, gibt aber keinen Grund dafür an.

[3] Bouquet, Rec. VIII, S. 558.

[4] Bouquet, Rec. VIII, S. 629.

[5] Bouquet, Rec. VIII, S. 618.

[6] Darauf, daß es noch a. 1251 heißt: „Conquerebantur, quod comitissa volebat facere forestem in aqua de N" ... weist du Cange, Glossar unter „forestis" hin.

Bei Gregor v. Tours [1] heißt es . . . . „dum ipse Gunthchrammus rex per Vosagum silvam venationem exerceret, vestigia occisi buvali depraehendit. Cumque custodem silvae artius distringeret, quis haec in regale silva praesumpsisset, Chundonem cubicularium regis prodidit".

Sigibert II. schenkt einem neugegründeten Kloster: [2] „leuvas tres de silva nostra Uriacinse" und „ex alia silva dominica alias tres leuvas".

„Foresta nostra Roverito" [3] liegt in demselben Gau an demselben Fluß wie „silva nostra Carmoletus". [4] Bevor Childebert III. letzteren Wald vergabt, gehört er zum königlichen Fiskus und den „forestarii" ist seine Pflege anvertraut, wenn man „vel forestarii nostri usque nunc defensarunt" so übersetzen darf. Da hier silva nostra steht, ist um so auffallender, daß forestarii mit dem Wald zu tun haben. Auf ihre Stellung werden wir zurückkommen. Jedenfalls gehört zu einem forestarius ein forestis. „Silva nostra Carmoletus" muß also ein Teil eines Forstes gewesen sein, von dem die forestarii ihren Namen bekommen haben. [5]

Dasselbe möchte man annehmen von der „silva Chrisciacensis", weil innerhalb dieses königlichen [6] Waldes eine „cella" gegründet wird, welche den Namen Forestis erhält. [7]

b) Forestis als Eigenname

Hiernach scheint bereits in der Merowingerzeit forestis auch als Eigenname verwandt zu sein. Dagegen sind die beiden Urkunden, welche eine „habitatio Foreste" [8] und eine „silva Forestella" [9] nennen, Fälschungen. Immerhin ist die Tatsache, daß eine solche Namengebung überhaupt und jedenfalls noch in sehr früher Zeit stattgefunden hat, ein beachtenswertes Moment. Die „habitatio Foreste" finden wir wieder in einer Urkunde Karls des Großen [10] und bei Karl dem Kahlen in den

---

[1] L. 10, Kap. 10.
[2] MG. DD.I. S. 21.
[3] DD.I. S. 77.
[4] DD.I. S. 63.
[5] Auch auf DD. Karlmann no. 55, Pippin no. 15, Karl d. Gr. no. 103 (MG. D. Karol.), Ludwig d. Fr., BM. 522, 712, 881 sei hingewiesen: Urkunden, in welchen ebenfalls von Schenkungen königlicher Wälder berichtet wird, ohne daß von „forestis" die Rede ist.
[6] Siehe Vita Richarii (MG. SS. Merow. IV, S. 396): „Cui G . . . et Maurontus nobilis quidam vir et terrarum vel silvarum ad regem pertinentium servator praebuerant locum manendi in silva Chrisciacinse, qui et ipse M. postea saeculari habito deposito monachus factus est in eodem loco."
[7] SS. Merow. a. a. O. (vgl. die Anmerkung des Herausgebers).
[8] DD.I. S. 182.
[9] DD.I. S. 210.
[10] D. Karol. I, no. 182.

Jahren 844 und 855.[1] Analoga zu „silva Forestella“ sind „silva, quae vocatur Forestis“[2] und „silva Forst“.[3] Forestis(e) als Name für eine Siedlung gestattet wohl jede Deutung von forestis. Etwas anderes ist es aber, wenn ein Wald (silva) Forestis bzw. Forestella heißt. Sehr oft hören wir von Forsten mit bestimmten Namen — ein forestis, der „Forestis“ hieße, wäre ein Unding. Und so ergibt sich ferner aus der Art und Weise, wie silva und forestis in denselben Urkunden nebeneinander verwandt und gewissermaßen gegeneinander kontrastiert werden, die Verschiedenheit beider Begriffe.

c) Silva de (ex) foreste

Chlotar schenkt dem Kloster Corbie:[4] „immoque et villam, quae vocatur Templum Martis, sitam in pago Ambianense ad integrum cum pagena de silva de foreste nostro Windegonia.“ Silva ist hier nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ von forestis verschieden. Warum — die Schenkung eines Waldes ist beabsichtigt — hieße es sonst nicht einfach: „cum pagena de foreste nostra Windegonia?“

Es gibt nur eine Erklärung: Forestis bedeutet hier Bezirk schlechthin und nicht Wald. Dem Namen Windegonia begegnen wir später, so viel ich sehe, nur noch einmal. Und zwar wird in den Annal. Vedastini[5] „silva Vitconia“ erwähnt. Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die uns noch öfters entgegentritt: Wie neben forestis Windegonia silva Vitconia, so steht neben forestis Ardinna „silva Ardinna“ und „saltus Ardenensis“,[6] neben forestis Vosagus „silva Vosaga“ und „saltus Vosagus“[7] neben „in foresto Dervo“ „in saltu Dervensi“.[8]

Hieraus darf man natürlich nicht auf Identität von silva und forestis schließen. Ebensowenig wie man etwa aus dem Nebeneinander von silva Ardinna und pagus Ardenensis folgern darf: silva = pagus. Wahrscheinlich hat in den meisten dieser Fälle der Forst von dem Wald seinen Namen empfangen. Der umgekehrte Vorgang ist freilich auch möglich, aber nicht so naheliegend, weil forestis schon nach den bisherigen Feststellungen als ein sekundärer Begriff erscheint. Außerdem muß man im Auge behalten, daß zu „silva Vosaga“, „Ardinna“, „Chrisciacensis“ ebensogut Kulturland und Siedlungen gehört haben

---

[1] Bouquet, Rec. VIII, S. 468 u. 538.
[2] D. Karol. I, no. 182.
[3] MG. Nekrol. I, S. 230.
[4] DD.I. S. 37.
[5] MG. SS. II, S. 520.
[6] DD.I. S. 22 und sonst sehr häufig.
[7] BM. 545 usw.
[8] DD.I. S. 30 und MG. D. Karol. S. 72.

können wie zum heutigen Schwarzwald, Böhmer- oder Thüringerwald. Der Eigenname gibt dem Gattungsnamen immer eine ganz besondere Färbung. Ein Forst, der innerhalb (oder in der Nähe) einer silva N. gelegen ist, braucht noch lange nicht bloß aus Waldungen bestanden zu haben.

Den Merowingerurkunden treten analoge Karolingerurkunden zur Seite. Karl der Große schenkt der durch Abt Folrad von St. Denis erbauten Zelle Fulradovillare:[1] „aliqua loca silvestria in pago Alisacense ex marca fisco nostro Quuningishaim . . . hoc est silva ex foreste nostra superius nominata[2] . . .“; folgt Grenzbeschrieb. Gemeint ist der Wasgauforst, wie die Bestätigung Lothars I. zeigt.[3]

Kloster Münster im Gregoriental erhält von Ludwig dem Fr.[4] „partem quandam de foreste nostra contigua ipso monasterio, quae ad fiscum nostrum nomine Columbariam[5] aspicere vel pertinere videtur . . . et de praefata foreste nostra partem quandam per loca denominata . . . quantumcunque vero de prenominata foreste nostra infra denominata et determinata loca esse videtur, totum . . . concedimus . . . prenominatam partem silvae de praescripta foreste nostra“. Für beide Urkunden gilt dasselbe, was bereits vom Forst Windegonia gesagt ist. In einem Diplom Arnulfs für die Kirche von Eichstädt[6] — er schenkt den Ort „Sezzi cum quadam parte silvae vel foresti“ — spricht, zumal bei dem bekannten mittelalterlichen Gebrauch von vel und et, das Nebeneinander von silva und forestis fast noch deutlicher für die Verschiedenheit beider Begriffe.

Interessant ist, was wir vom „forestis Aequalina“ in einer Urkunde Pippins für St. Denis[7] erfahren: „Donamus . . . foreste nostra cognominante Aequalina cum omni merito et soliditate sua, quicquid ad ipsa silva aspicere vel pertinere videtur, sicut usque nunc a nobis fuit possessa.“

Mit „ipsa silva“ ist schwerlich der ganze Forst, sondern nur etwa der Kern desselben gemeint. Das geht aus dem Folgenden deutlich hervor: „Propterea . . . specialius jubemus atque perpetualiter statutum esse volumus, ut jam dicta silva Aequalina cum omni integritate sua, quicquid de intus seu a foris ibidem aspicit, id est tam mansis, terris,

---

[1] D. Karol. I, no. 84.

[2] Das „superius nominata“ gehört wohl zu silva, und beides bezieht sich auf „aliqua loca silvestria“.

[3] BM. 1167.

[4] BM. 772.

[5] Vgl. BM. 881. Ludwig d. Fr. restituiert der Zelle Barisis „quandam silvam, quae conjungitur ad silvam nostram, quae dicitur Columbarias“.

[6] BM. 1840.

[7] D. Karol. I, no. 28.

domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, silvis, vineis, campis, pratis, pascuis, a quis aquarumve decursibus . . ., peculiis utriusque sexus, gregis cum pastoribus nec non et diversa feraminum genera seu et forestarios . . in ipsa foreste vel per diversa loca commanentes"; es folgt die Aufzählung von zwölf Orten. Nicht durch den Wald Aequalina allein wird der Forst gleichen Namens gebildet; die lange Aufzählung der Pertinenzformel muß dazu kommen. Der Wald mit seiner Umgebung, deren weite Ausdehnung aus der großen Zahl der mit Namen genannten Siedlungen ersichtlich ist, macht den Forstbezirk aus. Bezeichnend ist, daß in der Pertinenzformel [1] noch einmal silvae genannt werden. Silvae sind eben für einen Forst nicht charakteristischer als vineae, terrae, campi, prati, pascui etc.

Hiermit sind wir zum letzten Punkt unserer Beweisführung gekommen.

d) Siedlungen und Kulturland in Forsten

Die Forsten sind vielfach besiedelt; Wald und Feld, Ödland und Kulturland sind in ihnen gleicherweise vertreten. Außer der letztgenannten Urkunde sind hierfür eine ganze Reihe von Belegen aus unserer Periode anzuführen. Stablo und Malmédy sind, wie wir aus einer Urkunde König Sigiberts III.[2] erfahren, gegründet „in foreste nostra nuncupante Ardinna, in quibus caterva bestiarum germinat." Schon Rübel[3] weist darauf hin, daß „im Forste eine gänzlich unbewohnte Öde" nicht gewesen ist. Man sieht dies am deutlichsten aus der Bestätigungsurkunde Childerichs II., der a. 667 dem durch Sigiberts Privileg geschaffenen Provisorium die endgültige Regelung folgen läßt:[4] „Ea tamen conditione sic petierunt ipsi servi dei, ut versus curtes nostras, id est Amblavam, Charuncho, Lethernacho, de ipsis mensuris duodecim millibus dextrorum saltibus sex millia subtrahere deberemus."

Denn man darf doch wohl annehmen, daß die drei curtes innerhalb des Forstes gelegen haben. Dort werden vermutlich die forestarii

---

[1] Den Pertinenzformeln gegenüber muß man natürlich skeptisch sein, immerhin wird man doch nicht umhin können, ihnen einige Bedeutung beizumessen. So sagt z. B. Mühlbacher von der Pertinenzformel in den Urkunden Karls III., Wiener S.B. 92, S. 425: „So stereotyp diese zu sein scheint, so entbehrt sie doch nicht der Individualität . . . vineae und silvae sind bald gebraucht, bald nicht." Dasselbe dürfte sich vermutlich überall nachweisen lassen. Zutage tritt es z. B. in den Urkunden der sächsischen Kaiser; es kann doch wohl kaum Zufall genannt werden, daß „silvae" in 56 Pertinenzen fehlt, während es in allen übrigen Fällen mit aufgezählt wird!

[2] DD.I. S. 22.

[3] Rübel, Die Franken, S. 61.

[4] DD.I. S. 28f. Sigibert hatte dem Kloster 12 Meilen „gyrum gyrando" zugewiesen. Childerich schenkt ihm die Hälfte davon völlig zu eigen.

gewohnt haben, vor deren „impugnatio“ Childerich den Mönchen Schutz verspricht.

Auch im forestis Dervo befinden sich Niederlassungen. Gebeten, „ut concederemus eo quendam locum in foreste Dervo, in quo sibi liceret Monasterium construere“, schenkt Childerich II. dem Abt Burcharius:[1] „ultra Ligerim in Herla scilicet et Saturiaco vel Damnofronte cum appendiciis suis et Disco cum appendiciis suis.“

Bei einem Tausch zwischen Grimoald von St. Gallen und Graf Chuonrad, welchen Ludwig der Deutsche bestätigt,[2] erhält Grimoald: „ac de terra culta LX. jugera in foreste jacentia nec non et unum novale jacentem in marca A.“ Ludwig das Kind verbietet zugunsten des Bischofs Erchambald von Eichstädt[3] allen die Nutzungsrechte: „in illa propria marca predicti monasterii et in locis — (sechs werden aufgezählt) — parte illius foresti erga Sezzin et Affintal nominatis . . . in silvis maioribus vel minoribus.“ Diese Stellen bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Auf das bereits erwähnte Diplom Karls des Großen für St. Denis[4] müssen wir zurückkommen. Vor allem ist hier nämlich darauf hinzuweisen, daß außer dem Walde, dem Objekt der Schenkung, noch weitere Ländereien zu dem Forst gehören, die zwar nicht mit verschenkt werden, die aber als „pastura“ von den Empfängern benutzt werden dürfen: „et jubemus, ut per tota illa foreste nostra foras ipsos finis denominatas pastura ad eorum pecunia ex nostra indulgentia concessum habeat.“[5]

Besonders eingehend handeln von den Forsten die Kapitularien Karls des Großen. Auf sie legen auch die meisten Untersuchungen über die Forsten das größte Gewicht, ohne jedoch, wie mir scheint, aus ihnen die Folgerungen zu ziehen, die gezogen werden müssen. Klar und deutlich tritt auch in den Kapitularien zutage, daß bei den Forsten von einer einheitlichen geographisch-botanischen Beschaffenheit nicht die Rede sein kann.

Zunächst das Capitulare Aquisgranense:[6] „Ut vilicus bonus . . eligatur, qui sciat etc. in forestis mansum regale et ibi vivaria cum pisces, et homines ibi maneant et plantent vineas, faciant pomaria et ubicumque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum.“

Vivaria — vinea — pomaria — silva!

---

[1] MG. DD.I. S. 30.

[2] BM. 1445.

[3] BM. 2049.

[4] D. Karol. I, no. 84.

[5] In einer Urkunde Herzog Tassilos: (UB. d. Landes ob der Enns II, S. 3f.) „de pascuis vero illorum, quos vulgo nominat forst“ werden Weideländereien ausdrücklich als Forst bezeichnet.

[6] MG. LL. II, Cap. I, S. 172, c. 18 und 19.

Dann das Cap. de villis:[1] „Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae, et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant; et ubi silvae debent esse non eas permittant nimis capulare etc. . . Et judices si eorum porcos ad saginandum in silvam nostram[2] miserint, vel maiores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent." Auch hier treten uns die Forsten als Bezirke entgegen, wo Wald und Ackerland nebeneinander liegen und gleichmäßig geschützt werden sollen.

Nur einmal in der bisher betrachteten Periode wird forestis scheinbar mit silva nostra identifiziert, nämlich in einer Schenkung Karls des Großen für das Kloster Bobbio.[3] Dabei ist jedoch beachtenswert, daß „forestem" hinter einem verwischten Wort steht. Möglicherweise ist in der Kopie des 12. Jahrhunderts „forestem" für ein „silvam" des Originals eingesetzt.

Wie dem auch sei. Wenn auch schon in der Karolingerzeit eine gewisse Annäherung der Begriffe silva und forestis stattgefunden haben mag,[4] unter allen Umständen muß es scharf betont werden, daß ursprünglich Forst und Wald ebensowenig miteinander zu tun haben wie etwa Gau, Grafschaft, Hundertschaft und Wald. Wenn silva und forestis als Bezeichnungen für ein und dasselbe Gebiet verwandt werden, dann ist mit silva der Waldbestand, mit forestis etwas allgemeineres bezeichnet. Aber ebensogut wie es möglich ist, daß ein Forst ganz oder im wesentlichen nur aus bewaldetem Gebiet bestanden hat, ist es denkbar, daß zu einem Forst gar kein Wald gehört hat. Theoretisch wenigstens. Wenn es in Wirklichkeit vielleicht nie der Fall gewesen ist, so liegt das einfach an der großen Ausdehnung der Wälder im frühen Mittelalter. Und noch an einem anderen Grunde, auf welchen ich später eingehen werde.

2. Forstregal

Forestis ist kein botanischer Begriff. Durch ihre geographische Beschaffenheit wird das Wesen der Forste nicht erschöpft. Ganz andere Faktoren müssen hier eine Rolle spielen. Die Forste sind nicht von vornherein da, so wenig wie Königreiche, Grafschaften, Diözesen. Sie müssen erst geschaffen werden. Es kann geradezu gesagt werden:

---

[1] MG. ib. I, S. 86, c. 36.

[2] Es macht den Eindruck, als ob zunächst von „forestis" die Rede sei, und dann mit dem Satz: „et judices" . . . zu den „silvae nostrae" übergegangen würde.

[3] D. Karol. I, no. 80.

[4] Vgl. z. B. D. Karol. no. 28 (s. oben S. 106f.). Nach Graff, Ahd. Sprachschatz III, S. 699 gibt in ahd. Glossen forst fünfmal nemus, einmal saltus wieder.

„De foreste, quam Autharius comes habere vult, ubi ea prius non fuisse dicitur.“ [1] So wird auch der Akt, dessen es zum Zustandekommen eines Forstbezirkes bedarf, in unseren Quellen wiederholentlich — klar genug — durch construere, constituere, instituere bezeichnet. Schon a. 681 heißt es in einem Diplom Theuderichs III., [2] worin dieser eine Schenkung Sigiberts II. bestätigt, „de foreste fiscibus nostris super fluvium Amblava constructa“. Karl der Große verleiht dem Kloster St. Bertin das Jagdrecht in dessen eigenen Waldungen unter der Bedingung: „salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus“, [3] und Ludwig der Fromme bestimmt in seinen Kapitularien: „De forestibus noviter institutis: ut quicumque illas habet, dimittat ... nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per jussionem domni Karoli genitoris nostri eas instituisset.“ [4] Oder: „De forestibus nostris, ut ubicunque fuerint, diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant, et ubi noviter institutas sine nostra jussione invenerint, dimittere praecipiant.“ [5] Dem „instituere“ wird hier sogar ein „dimittere“ gegenübergestellt.

Hier erfahren wir auch, wem die Forsten ihre Existenz verdanken: dem Könige. Ein Mißbrauch ihrer Gewalt ist es, wenn die Grafen auf eigene Faust Forstgebiete herstellen, sie maßen sich damit eine Befugnis an, die allein dem Könige zusteht. Unter Karl dem Großen war es so; Ludwig der Fromme beansprucht für sich dasselbe Recht; bis tief ins Mittelalter hinein haben die deutschen Könige und Kaiser es gehandhabt.

Man darf annehmen, daß es von Anfang an so gewesen ist. Die Tatsache, daß im 6. und 7. Jahrhundert nur in den Königsurkunden forestes erwähnt werden, in allen übrigen Quellen, besonders in den Volksrechten aber nicht, beweist das zur Genüge. Die „forestes“ sind eine Institution der fränkischen [6] Könige. Noch mehr: die ersten Forsten,

---

[1] MG. LL. II. Cap. 1, S. 314.

[2] DD.I. S. 47f.

[3] D. Karol. I, no. 191.

[4] MG. LL. II. Cap. 1, S. 288.

[5] MG. LL. II. Cap. 1, S. 291, c. 22.

[6] Forestis ist ein spezifisch fränkisches Wort. In fränkischen Urkunden taucht es zum erstenmal auf. Nach England ist es erst von den Normannen gebracht. Vgl. Liebermann, Pseudo-Cnuts Const. de foresta. Halle 1894. In Kemble, Cod. dipl. Anglo-Sax. I—VI, findet sich forestis kein einziges Mal. Wenn es in Bayern schon im 8. Jahrhundert vorkommt (Urk. Tassilos im UB. des Landes ob der Enns II, S. 3f.), so erklärt sich das leicht aus der engen Berührung der Franken und Bayern. — Noch gegen Ende des 10. Jahrhunderts wird forestis als altfränkische Bezeichnung empfunden. Vgl. BM. 1968 (Fälschung auf den Namen Zwentebolds): „ut quandam silvam in bannum mitteremus et ex ea, *sicut Franci dicunt*, forestem faceremus.“

die es überhaupt gegeben hat, müssen Königsforsten gewesen sein. Denn eine Kräftigung ihrer eigenen Macht, eine Sicherung ihres eigenen Besitzes werden die Könige, welche das Forstrecht schufen, im Auge gehabt haben.

Daneben muß freilich betont werden: Schon die Merowinger verschenken Forsten oder Teile von Forsten an ihre Untergebenen. Also, von dem ersten Augenblick an, wo man in der Geschichte von Forsten hört, gibt es nicht nur Königsforsten, sondern auch Privatforsten. Das darf man nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die Forsten als ursprünglich königlichen Besitz bezeichnet.[1]

Aber: Kein Forst kommt ohne Mitwirkung des Königs zustande.

Alle Forsten stehen dadurch in Beziehung zum König, fast alle (von denen die Urkunden berichten) sind einmal im Besitz des Königs gewesen, sind Königsgut, wenn anders forestis überhaupt eine Bezeichnung für Grundbesitz als solchen ist.

3. Forst- und Grundeigentum

Ob dies der Fall ist, oder ob forestis nur ein gewisses Recht, womit gewisse Bezirke ausgestattet werden, zum Ausdruck bringt — mit anderen Worten, ob der König und die von ihm Privilegierten sich bei Forestierungen auf eigenen Grund und Boden beschränken müssen, oder ob sie berechtigt sind, fremdes Besitztum mit hineinzuziehen — das ist eine Frage von erheblicher Bedeutung. Von der Beantwortung derselben hängt es ab, ob man die Forstverleihungen des Königs nur als Verleihungen von Forstrechten, oder zugleich als Vergabungen von Grund und Boden auffassen soll. Dafür, daß unter Umständen hieraus Konsequenzen von großer Tragweite gezogen werden müssen, ist ein Beispiel der „forestis Arbonensis", über den im Exkurs ausführlicher gehandelt werden soll.

Und gerade über diesen Punkt sind sich die Gelehrten keineswegs einig. Schröder[2] bringt seine Auffassung im Gegensatz zu der Brunners folgendermaßen zum Ausdruck: „Kraft des Bodenregals hatten die Könige das unbeschränkte Recht, überall im Reiche für sich oder einzelne Begünstigte Wildbänne (Bannwälder, forestes venationis, und Banngewässer, forestes piscationis) abzugrenzen, die dadurch bei Strafe

---

[1] Vgl. Schwappach a. a. O. Dem entspricht, wenn es in den Merowingerurkunden heißt: „nostra forestis", „foreste nostra Ardinna", „foreste nostra Windegonia" usw. Beispiele, die sich aus der Karolingerzeit noch sehr vermehren ließen. Das „nostra" charakterisiert eine Zeit, wo es auch Forsten gab, die sich nicht in königlichem Besitz befanden.

[2] D. RG.[4], S. 195f.

des Königsbannes dem Rechte des freien Tierfanges und der Verfügung des Grundbesitzers gleichmäßig entzogen (daher forestare, von foris) und dem besonderen Jagd- oder Fischereirecht des Königs oder des von ihm Privilegierten vorbehalten wurden." Und [1] „Brunner beschränkt das Wildbannrecht des Königs, abgesehen von den fiskalischen Besitzungen, auf solche Waldungen, in denen der König sich das Aneignungsrecht beilegte, die Quellen stellen aber außer Zweifel, daß es auch auf Privatgüter ausgedehnt werden konnte, wenn auch tatsächlich der König den Grundherren die größte Schonung bewiesen haben dürfte."

Eine mittlere Ansicht vertreten Heusler,[2] Endres,[3] Roth[4] u. a.: Ursprünglich hätten sich die Könige auf die königlichen Waldungen (!) beschränkt, dann aber doch (und zwar noch in fränkischer Zeit!) „zur Abrundung und auch zur Erweiterung ihrer Jagdreviere fremdes Eigentum in deren Bezirk" gezogen.

Die ganze Untersuchung ist, wie mir scheint, dadurch in ein falsches Licht gerückt, daß man Jagdrecht, Wildbannrecht und Forstrecht mehr oder weniger einander gleichgestellt hat. Daß dies für die fränkische Zeit unstatthaft ist, soll noch nachgewiesen werden. Aber selbst, was das königliche Jagdrecht anbetrifft, so würde man wünschen, daß die Quellen angeführt wären, die es „außer Zweifel stellen" sollen, daß dasselbe auch auf Privatgüter ausgedehnt werden konnte oder ausgedehnt ist.[5] Daß die Grafen durch ihre mit Erlaubnis Karls des Großen errichteten Forsten das Jagdrecht der Grundeigentümer aufgehoben haben,[6] ist nur eine Hypothese. Gegen die Beeinträchtigung bestehender Rechte wenden sich ja jene Bestimmungen Ludwigs des Frommen.[7] In späteren Zeiten sind freilich in fast allen Punkten andere Zustände eingetreten. Es ist m. E. ein Grundfehler der bisherigen Forschung, daß sie die verschiedenen Epochen auf diesem Gebiete nicht sorgfältig genug auseinandergehalten hat.

Der Befund der merowingischen und karolingischen Quellen ist aber folgender.

Bei einem erheblichen Prozentsatz von Forstverleihungen liegt es auf der Hand, daß es sich um Verleihungen von Grund und Boden handelt.

---

[1] D. RG.[4], S. 210.
[2] Institutionen I, S. 370ff.
[3] Hdwörtb. d. Staatswiss. 3. Bd., S. 1127.
[4] a. a. O. S. 81f.
[5] Vgl. Schröder a. a. O.
[6] Vgl. Roth a. a. O.
[7] Sie können z. B. sehr gut den Schutz des königlicher Verfügung unterstehenden herrenlosen Landes bezweckt haben.

Nämlich überall da, wo Pertinenzen oder sonst Zubehör von Forsten genannt werden,[1] wo Teile von Forsten zur Vergabung gelangen.[2] Bisweilen muß man sogar mit der Möglichkeit rechnen, daß die bisher mit dem Grundbesitz verbundenen Forstrechte gar nicht mit verliehen werden. Solche Forstverleihungen würden dann vor gewöhnlichen Landübertragungen gar nichts voraus haben. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist eine Urkunde Arnulfs für die Kirche von Seben-Brixen.[3] Zugleich zeigt sie schlagend, daß forestis eine Bezeichnung für Grundbesitz, nicht etwa schlechthin für Wildbannrecht ist.

Auf Bitte des Bischofs Zacharias: „ut venationem, quae infra cuiusdam foresti ad episcopatum suum pertinentes terminos reperitur hactenus inde prorsus exstitit alienata pariter cum eodem foresto donationis nostrae tenore ad ecclesiam suam concederemus“ . . . erfolgt die Schenkung: „decrevimus ita fieri, dedimusque praefatae ecclesiae eandem venationem, sicuti per subscriptorum ejusdem foresti locorum limites distinguitur . . ., ea videlicet ratione, ut nullus comes neque ullius ordinis potestas ullo umquam tempore deinceps infra praescriptos crebro dicti foresti terminos . . ., ullam omnino venationem exercere praesumat.“ Der Forst als Grundbesitz war der Kirche offenbar schon länger verliehen. Jetzt erhält sie nachträglich auch das Jagdrecht, welches zuerst wohl für den König vorbehalten war.

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit werden die Forsten im Capitulare de villis und im Cap. Aquisgranense als königlicher Grundbesitz geschildert.[4] In allen anderen Fällen wird nichts über diesen Punkt ausgesagt. Wenn also viel dafür und nichts dagegen spricht, wird man nicht umhin können zu folgern: So weit die Quellen reichen, lassen sie uns keinen Zweifel darüber, daß bei den Forsten Eigentumsrecht des Forstinhabers auf Grund und Boden des Forstbezirkes ein unbedingtes Erfordernis ist.[5]

Auch darauf, daß die Forsten öfters als Immunitätsgebiete gekennzeichnet werden, muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Erst vom 10. Jahrhundert an beginnen die Immunitätsbezirke sich über den Grundbesitz der Immunitätsherrn hinaus auch auf fremden Grund und Boden auszudehnen, während sie bis dahin an den Grundbesitz

---

[1] Vgl. Kap. 1.

[2] z. B. D. Karol. I, no. 84: „cum pagena de silva ex foreste nostra“ usw.

[3] BM. 1887.

[4] Vgl. oben S. 108 f.

[5] Infolgedessen wird Heusler, der den Zusammenhang des Forstbannes mit dem Bodenregal bestreitet (Inst. S. 210) gegen Schröder (D. RG.[4] S. 208 u. Anm.) recht behalten.

gebunden waren.[1] Den beiden von Schwappach angeführten Urkunden[2] tritt das Privileg Childeberts für Stablo und Malmédy an die Seite, worin es heißt: „Ut hoc totum — nämlich einen Teil des Ardennenforstes — et ad integrum cum Dei gratia et nostra teneant atque possideant cum emunitate nomenis, ut absque ullius impugnatione forestariorum vel cuiuslibet personae liceat ipsam familiam Dei quieto ordine residere."

Am lehrreichsten ist doch wohl jene St. Galler Formel:[3] „Noticia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium," wo es heißt: „deliberaverunt, ut immunitas regis a villa ad villam . . . singula per se — sine ullius communione esse deberet, nisi forte precario cuilibet ibi et servitute pro merito eius necessaria concederentur. Si autem quis sine permissione praefecti vel procuratoris regis aut venationem ibi exercere vel ligna aut materiem cedere convictus fuerit, juxta decretum senatorum provinciae componat." Denn der hier mit „immunitas regis" bezeichnete Bezirk ist nichts anderes als ein forestis. Die Aufzählung der Nutzungsrechte, deren Ausübung den „pagienses" bei Strafe untersagt wird, charakterisiert ihn als solchen.

Wichtige Punkte des Forstrechts sind hier schon genannt. Sehen wir genauer zu, worin es besteht.

4. Jus forestis[4]

Es ist nicht identisch mit Wildbannrecht, d. h. dem Ausschluß Fremder von der Jagd des Forstgebietes.

Nicht einmal, daß die Jagd unter den Forstnutzungsrechten an erster Stelle gestanden hat, wird man nachweisen können. In der ganzen Merowingerzeit ist von der Jagd als Forstnutzung kein einziges Mal die Rede. Wenn die Forsten nicht mehr gewesen wären als königliche Jagdbezirke, würde dies außerordentlich auffällig sein. Erst in der Karolingerzeit wird in einzelnen Urkunden das Jagdverbot schärfer hervorgehoben.[5] Energisch betont wird dagegen das Jagdrecht und

---

[1] Vgl. Seeliger, Grundherrschaft, S. 122. S. 111f. hebt Seeliger die enge Beziehung zwischen Bann- und Immunitätsbezirken hervor, ohne freilich die „Bannforsten" zu erwähnen.

[2] D. Karol. I, Pippin no. 28, Karl d. Gr. no. 87.

[3] MG. Form. S. 403. Vgl. auch unten S. 117.

[4] Chilperich II. schenkt St. Denis „foreste nostra Roverito cum omnem *jure* vel termine suo ad integrum" (DD.I. S. 77).

[5] Besonders Pippin no. 28 und die Bestätigung Karls d. Gr. no. 87. Wenn hier und an anderen Stellen — etwa 70% aller für unsere Periode überlieferten Forstverleihungen kommen den Klöstern zugute — Klöstern das Jagdrecht verliehen wird, so scheinen damit jene karolingischen Bestimmungen, die den Klerikern die Jagd

der Wildschutz, wo es sich um königliche Forste handelt. Besonders scharf geht das Capitulare miss. generale [1] vor:

„Ut in forestes nostras feramina nostra nemine furare audeat, quod iam multis vicibus fieri contradiximus, et nunc iterum banniamus firmiter, ut nemo amplius hoc faciet, sicut fidelitatem nobis promissa unusquisque conservare cupiat, ita sibi caveat. Siquis autem comis· vel centenarius aut bassus noster aut aliquis de ministerialibus nostris feramina nostra furaverit, omnino ad nostra praesentia perducantur ad rationem. Caeteris autem vulgis, qui ipsum furtum de feraminibus fecerit, omnino quod justum est conponat, nullatenusque eis relaxetur. Si quis autem hoc sciente alicui perpetratum, in ea fidelitate conservatam, quam nobis promiserunt et nunc promittere habent, nullus hoc celare audeat." Ähnliche Maßregeln werden im Cap. de villis angeordnet: „unusquisque judex per singulos annos, quid de feraminibus in forestis nostris sine nostro permisso captis . . . nobis notum faciant, ut scire valeamus, quid vel quantum de singulis rebus habeamus." [2]

Auf das Cap. Aquisgranense [3] und das Capitulare Italicum [4] sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen.

Da das Jagdverbot bei den Forstbestimmungen der Kapitularien einen so breiten Raum einnimmt, ist es verständlich, daß man zu der Ansicht gekommen ist, in dem Jagdrecht das Wesen der Forsten zu sehen. Man muß sich aber klar machen, daß tatsächlicher Zustand und hervorgehobene Bedingungen keineswegs proportional zu sein brauchen. Das Verbot wird dann besonders scharf betont, wenn die Gefahr einer Übertretung nahe liegt, oder wenn gar wiederholt Übertretungen stattgefunden haben. Das Jagdverbot steht deshalb an erster

---

streng untersagen, im Widerspruch zu stehen. Schon Schwappach hat sie zusammengestellt (a. a. O. S. 61). Es wären etwa noch hinzuzufügen eine Verordnung von Papst Eugen II. (MG. LL. II. Cap. 1 S. 373): „Ut sacerdotes . . . fenore aliquo aut venatione . . . non occupentur" und von Bischof Hatto von Basel (S. 364): „nec canes ad venandum nec accipitres nec falcones nec sparavarios . . . licentiam habeant." Die Klöster werden jedoch in der Regel ihre venatores gehabt haben. In einem Diplom Karls d. Gr. für St. Bertin (no. 191) heißt es ausdrücklich: „ut ex nostra indulgentia in eorum proprias silvas licentiam haberent eorum *homines* venationes exercere, unde fratres consolationem habere possint tam ad volumina librorum tegenda, quamque et municias et ad zonas faciendas"; nicht die „fratres" sondern die „homines", Laienangehörige des Klosters, sind hier die Jäger. Vgl. Karl d. Gr. no. 87: „necnon ex supradicta venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reficienda, reparanda et corroboranda." Das wichtigste aber ist bei Forstverleihungen an die Klöster natürlich die Vermehrung ihres Grundbesitzes.

[1] MG. LL. II. Cap. 1, S. 98.
[2] a. a. O. S. 88, c. 62.
[3] a. a. O. S. 172, c. 18.
[4] a. a. O. S. 211, c. 17.

Stelle, weil Wilddiebereien offenbar an der Tagesordnung gewesen sind. „Unusquisque judex per singulos annos!“ (S. 115). Solche Stellen lassen ahnen, wie schwer es den alten Deutschen geworden ist, sich darein zu finden, daß die Jagd mehr und mehr an das Grundeigentum gebunden wurde, von dem sie doch ursprünglich unabhängig war.[1]

Daß sie es wird, ist ein Prozeß, der vermutlich mit der Gründung des ersten Forstes eingesetzt und mit dem Anwachsen der Forstgebiete gleichen Schritt gehalten hat.

Trotzdem sind die Forsten doch weit mehr als bloße Jagdbezirke. Gerade aus den Kapitularien geht dies mit aller wünschenswerten Klarheit hervor.

Die betreffenden Stellen sind bereits zitiert.[2] Um Jagd allein ist es jedenfalls dem Könige nicht zu tun, sondern ebensosehr um möglichst weitgehende Kultivierung dieses seines Grundbesitzes, um Rodung darauf befindlicher Waldungen usw. So heißt es auch in der Urkunde für St. Bertin: „salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus.“ „Ad opus nostrum“ heißt ganz allgemein: „zu unserem Nutzen.“ Neben der Jagd stehen eine Reihe anderer Nutzungen, welche in den Forsten Sonderrechte der Forstbesitzer werden.

In engem Zusammenhang mit der Jagd steht der Fischfang.[3] Bei einzelnen Forsten spielt er eine ganz besondere Rolle. Ausdrücke wie „forestem aquaticum“, „forestem piscium“ haben vielleicht, „forestem piscationis atque venationis“ sicher nicht mehr zu bedeuten: Pars pro toto.

Vor allem aber sind Holzschlag, Schweinemast und Viehweide für

---

[1] Ich möchte mich hier Schröder anschließen, wenn er sagt (D. RG. S. 536): „Das Jagdrecht hat seinen Ausgang in Deutschland nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern von dem Recht des freien Tierfanges genommen. Auch die Grundbesitzer bedurften eines königlichen Wildbannprivilegs, um eine ausschließliche Jagdberechtigung auf ihrem Grund und Boden zu erlangen. Außerhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfangs, dem der Grundbesitz als solcher nur tatsächliche aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte.“ Vgl. hierzu die Urkunde Karls d. Gr. für St. Bertin (a. a. O.): „ut ex nostra indulgentia in eorum *proprias* silvas licentiam haberent eorum homines venationem exercere.“ In späterer Zeit werden wir ähnlichen Belegen begegnen. Freilich heißt es schon in der Lex Sal. XXXIII: „Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit praeter capitale et dilaturam 1800 den. qui faciunt sol. 45 culpabilis judicetur. Quia lex de venationibus et piscationibus conservare convenit.“ (Ähnlich L. Rib. XLII, 1. Vgl. Schwappach a. a. O. S. 54.) Aber das zeigt nur, daß es zur Zeit der Lex Sal. schon Sonderjagden gegeben hat; durchaus nicht, daß die Jagd „ein Zubehör und Ausfluß des Grundeigentums“ gewesen ist.

[2] S. oben S. 108f.

[3] S. oben S. 103f. Außerdem verleiht Zwentebold den Mönchen von St. Evre für Mittwoch und Freitag „piscationem scilicet in foreste nostra super fluvium Mosellae.“ BM. 1972.

die Forstbesitzer wichtige Sonderrechte. Mehrfach werden sie gegen Abgabe eines Zehnten oder auch sonst innerhalb von Forsten verliehen.

Sigibert II. bestimmt zugunsten der Kirche von Speyer:[1] „Sic et homines fisci faciant decimas porcorum, qui in forestis insaginantur, aut omne genus pecorum, quantum in ipso pago Spirensi ad fiscos nostros pertinetur." Karl der Große schenkt Abt Folrad:[2] „silva ex foreste nostra . . . et jubemus, ut per tota illa foresta, foras ipsos fines denominatas pastura ad eorum pecunia ex nostra indulgentia concessum habeat." Arnulf schenkt der Kapelle von Ranshofen:[3] „et in foresto adjacenti videlicet in Wilhart succisionem lignorum tam ad aedificia construenda, quamque ad focum nutriendum prout ipsi loco sufficere videtur . . . Idemque in altero foresto Hohenhart et mutuoque saginationem porcorum absque ulla districtione provisorum" und der Kirche von Eichstädt:[4] „locum Sezzi cum quadam parte silvae et foresti de curte Wizenburch." Bei Strafe des Bannes ist hier jedermann verboten, ohne Erlaubnis des Bischofs: „ligna cedere vel fenum secare, seu aliquo pastu perfrui." Ebenso werden wohl in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen,[5] wodurch dieser einen Tausch zwischen Grimuald von St. Gallen und Graf Chuonrad bestätigt, und der Graf dem Kloster verleiht: „Insuper etiam . . . ad prefatum monasterium convenimus, ut ipsa familia in ipsa cellula manens potestatem habeant materia et ligna cedendi et pasturam animalibus" . . . Forstnutzungen gemeint sein, da in derselben Urkunde bereits ein Forst erwähnt ist.

Ganz besonders deutlich ist eine Urkunde Ludwigs des Kindes für Bischof Erchambald von Eichstädt:[6] „Insuper etiam volumus atque omnino jubemus, ut nulla persona audeat in illa propria marca predicti monasterii et in locis . . . (6 werden genannt) . . . parte illius foresti erga Sezzin et Affintal nominatis sine consensu et voluntate Erchambaldi . . . in silvis majoribus vel minoribus porcos saginare, feras silvaticas venare, arbores abscindere, aut ullam injuriam facere."

Man wird jetzt verstehen, warum ich das in der St. Galler Formel als immunitas regis bezeichnete Gebiet als forestis hingestellt habe.[7] Und noch eine zweite Formel ähnlichen Inhalts ist anzuführen, bei der es durch einen anderen Umstand außer Frage gestellt wird, daß man es mit einem Forst zu tun hat:[8]

---

[1] DD.I. S. 24f.
[2] D. Karol. I, no. 84.
[3] BM. 1951.
[4] BM. 1840.
[5] BM. 1445.
[6] BM. 2049.
[7] S. oben S. 114.
[8] MG. Form. LL. V, S. 383f.

„Notum sit omnibus, quod ad distinendam diutissimorum litem, factus est conventus procerum vel mediocrum inter locum sancto illo et illo sacratum . . . et reliquos eorundem locorum pagenses pro quadam silva vel potius saltu latissimo longissimoque, utrum et ceteri cives et eorum lignorum materiarumque caesuram, pastumque saginam animalium habere per suam auctoritatem an ex eiusdem loci dominis precario deberent. Tunc jussu missorum imperatoris A (wahrscheinlich fälschlich für K, Anm. d. Herausg.) diviserunt eundem saltum hoc modo, ut de fluviolo, qui dicitur N. sursum . . . ad cellam sancti illius proprie pertinere deberent, et nullus in eisdem locis aliquem usum habeat, nisi ex permissione rectorum eiusdem sancti loci. Deorsum versus autem supradictorum fluviolorum omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti illius usum habeant caedendi ligna et materies, saginamque porcorum vel pastum peccorum, eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos admoneat, ne nimo derote ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti." Das Auftreten des forestarius läßt keinen Zweifel darüber, daß der dem Kloster zugewiesene Teil des saltus nicht nur dem Rechte nach, sondern auch dem Namen nach ein forestis gewesen sein soll.

Alle Sonderrechte der Forsten wird man sich etwa zusammengefaßt denken dürfen in jenem Diplom Arnulfs,[1] in dem der Hof Velden verschenkt wird: „cum omni utilitate in foresto", und wenn Karl der Dicke „fideli suo Theodoni" schenkt:[2] „communia de foreste nuncupante Hulsinas." Gerade der Ausdruck „communia" ist sehr charakteristisch. Alle Rechte und Nutzungen, welche sonst „communia" d. h. Allmende sind, — bei den forestes werden sie zu Sonderrechten.

Sondergut sind also die Forsten, hinsichtlich sämtlicher Nutzungsrechte: Jagd, Fischerei, Schweinemast, Viehweide, Holzhieb, Siedelung,[3] für Draußenstehende geschlossen.[4]

Und zwar bei Strafe geschlossen. Das muß noch besonders hervorgehoben werden. Denn gerade durch die Vorkehrungen, die zu ihrem Schutz getroffen sind, erhalten die Forsten ein ganz besonderes Gepräge. Die auf Verletzung eines Forstes gesetzte Strafe kann in der Tat nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein. Jene beiden armen Wilddiebe, für die sich Einhard in seinem Brief an Graf Poppo in

---

[1] BM. 1955.

[2] BM. 1713.

[3] Vgl. Urkunde Sigiberts DD.I., S. 22: „ut nullius umquam tempore vitae suae quaelibet persona ipsum forestem audeat irrumpere, aut mansiones aut domos aedificare, nisi tantum modo illi servi Dei."

[4] Vgl. Inama Sternegg, D. WG. I, S. 416.

rührender Weise verwendet,[1] haben dies zu ihrem Schaden erfahren müssen.

Man ist gewohnt von Bannforsten zu reden. Auffällig ist es immerhin, daß erst am Schluß der Karolingerzeit vereinzelt von „bannus" bei Forsten die Rede ist,[2] während in späteren Jahrhunderten der Königsbann fast regelmäßig bei Forstverleihungen als übliche Strafe für Forstverletzungen und zwar speziell für Jagdfrevel angeführt wird. Im Cap. Ital.[3] wird zwar auf das Legen von Fußangeln „in foreste dominica" der „bannus dominicus" gesetzt, doch ist das hier, wie der Zusatz: „nec in quolibet loco" zeigt, die Strafe für die Tat als solche nicht für die Verletzung des Forstes. Mit Schwappach[4] am Ende des 8. Jahrhunderts einen Einschnitt zu machen und auf der einen Seite in den Forsten königlichen Wald schlechthin, auf der andern Seite aber Bannforsten sehen zu wollen, liegt also keine Veranlassung vor.

Wenn man zur Untersuchung von forestis nur die merowingischen und karolingischen Quellen hätte, würde man schwerlich auf den Ausdruck „Bannforsten" gekommen sein. Banngebiete sind insbesondere die königlichen Forsten natürlich von Anfang an gewesen. Ob die spätere Betonung der Bannstrafe eine bloß formelle Zutat ist, oder ob etwa in bezug auf die Strafen erst in späterer Zeit eine Regelung erfolgt ist,[5] mag dahingestellt bleiben.

Zweimal hören wir in spätkarolingischer Zeit von Wäldern, die unter königlichem Bann gestanden haben. So heißt es in einer von Waitz[6] angeführten Stelle: „nemoribus, quae in regio banno sunt" und in einer Urkunde Karls des Dicken:[7] „bannum etiam nostrum pro silva, quod exactores nostri requirebant." Leider erfährt man nichts

---

[1] MG. Ep. V, S. 133: „Duo pauperes homines confugerunt ad limina beatorum Christi martyrum ... fatentes se culpabiles esse, qui in praesentia vestra convicti fuerunt de quodam furtu, quod commiserunt furando feramina in dominica foreste cuius partem compositionis jam solverunt, et adhuc solvere debent. Sed ut asserunt, non habent unde solvere propter paupertatem suam. Proinde precamur .. ut eis .. parcere dignemini.

[2] Vgl. die bereits mehrfach genannte Schenkung Arnulfs für die Kirche von Eichstädt: „ut eodem banno sicut antea fuit ad memoratum ecclesiam secure pertineant" und eine Urkunde Karls d. Einfältigen für Bischof Stephan von Lüttich a. 915 „Delegavimus namque ipsam forestem ... in proprium tenendam ... Si quis ita temerario ausu in ea venari praesumpserit, sic regium bannum inde componat, quomodo antea componebatur, dum regum in manibus steterat."

[3] MG. LL. II. Cap. 1, S. 211.

[4] a. a. O. S. 56f.

[5] Ausdrücke wie „perducantur ad rationem" und „quod justum est componat" (Cap. missor. gener. a. a. O.) könnte man so auffassen.

[6] VG. IV, S. 128, Trad. Sangall. S. 281.

[7] BM. 1707.

Näheres von diesen Bannwäldern, und ob sie mit Forsten etwas zu tun haben.[1]

5. Forestarii[2]

Als Banngebiete haben die Forsten ebenso wie die Immunitätsbezirke ihre eigenen Beamten. Das Forstrecht zu wahren, die Verletzung der Forstgebiete durch Unbefugte zu verhindern oder zu ahnden, das ist die Aufgabe der forestarii.

Sie gehören zu den Forstbewohnern. Vom Forst Aequalina heißt es:[3] „seu et forestarios cum ipsorum mansibus in ipsa foreste vel per diversa loca conmanentes."[4] Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lage werden sie mit den Meiern und den übrigen Beamten in der Villenverfassung Karls des Großen auf eine Stufe gestellt: „Ut maiores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et sogales donent de mansis eorum."[5] Ihre bäuerliche Tätigkeit tritt hier zutage.[6]

Was ihre soziale Stellung anbetrifft, so werden wohl alle Klassen der damaligen Bauernbevölkerung auch bei den forestarii vertreten gewesen sein. Die „liberi forestarii" in den Vogesen befreit Ludwig der Fromme[7] von Bann, Heerbann, Lieferungen und Spanndiensten, nur die „stoffa" wird ihnen nicht erlassen. Die „servi forestarii" müssen von ihren Mansen Fronarbeit nebst Zins und schuldigen Diensten leisten, ganz entsprechend dem allgemeinen Los unserer Bauern damaliger Zeit.

Auf den ersten Blick könnte befremden, daß unter den forestarii, für die Ludwig der Fromme seine Urkunde ausgestellt hat, sich auch Kirchenleute befinden: „servi forestarii tam ecclesiastici, quam fiscalini." Dagegen muß man bedenken, daß der Vogesenforst sicherlich nicht

---

[1] Vielleicht ist auf sie ein Wort von Waitz (a. a. O.) anzuwenden: „bannus kommt aber auch als Abgabe für den König für die Benutzung einer silva vor."

[2] Vgl. Bernhardt, Gesch. des Waldeigentums I, S. 48. Roth a. a. O. S. 87f. u. 323f. Waitz, VG. IV, 145f.

[3] D.Karol. I, Pippin no. 28.

[4] Schon hier sei auf eine Urkunde Konrads II. für Salzburg hingewiesen. (St.1957.) Zur Pertinenz des „forestum Heit" gehören „forestenses mansi". Prümer Güterverzeichnis Beyer I, S. 169: „Warinus forestarius habet mansum dimidium ...."

[5] Cap. de villis a. a. O. S. 84.

[6] Ludwig das Kind schenkt den Lorscher Mönchen, was der Schmied Helmerich und der forestarius Engibrecht von Krongut in Sandhofen und Schaarhof im Lobdengau besaßen.

[7] BM. 764. MG. Form. S. 326. Aus dem Satz: „forestarios nostros ... immunes constituimus" ganz allgemein zu folgern: „den Forstbeamten stand Immunität zu" (vgl. Bernhardt a. a. O.) ist nicht statthaft.

mehr in seiner ursprünglichen Ausdehnung königlicher Besitz war. Teile desselben werden ebensogut zur Vergabung gelangt sein, wie dies von Teilen des Ardennenforstes bezeugt ist. So liegt z. B. „foreste Dervo“ mit dem Kloster gleichen Namens „in fine Wasciacinse.“ [1] Und ebensogut können Teile von Forsten als Benefizien oder in irgend einer beliebigen Leihform an Kirchen, Klöster usw. ausgetan gewesen sein. Der Annahme, daß die „forestarii ecclesiastici“ etwa auf solchen Forstbenefizien gesessen haben, steht nichts im Wege. In ihr Dienstverhältnis macht unsere Urkunde ja auch gar keinen Eingriff. Ausdrücklich wird betont: die servi forestarii sollen von ihren Mansen Zins und schuldige Dienste leisten. Nur die Verordnungen, welche die amtliche Stellung der forestarii angehen, sollen für alle, für die „liberi forestarii quam servi ecclesiastici aut fiscalini“ gelten.

Als Beamte bilden die forestarii eine Korporation, an deren Spitze „magistri“, „ministri“, „principes“ stehen: „sed quicquid ... possessione aut in occupatione egerint aut cuilibet tulerint clamorem, coram ministris forestariorum illorum justiciam faciant et si justiciam facere detraxerint, hoc ad nostram justiciam deportetur.“ [2] Arnulf schenkt dem Kloster Kremsmünster [3] den Hof Neuhofen „cum omnibus ad eam pertinentibus, cum . . . forestis omnibusque forestariis et venatoribus, quorum princeps Fuondimuh vocatur.“

Für die Tätigkeit der forestarii wird schon in der Merowingerzeit das Wort defensare verwandt. [4] In einer Urkunde Childeberts III. [5] heißt es von „silva nostra Carmoletus“: . . . „vel forestarii usque nunc defensarunt“ und dementsprechend im Cap. Aquisgr.: [6] „De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul et custodiant bestias et pisces.“

Der forestarius in der S. 118 zitierten St. Galler Formel hatte die Aufgabe auch über den Forst des Klosters hinaus in der Allmende, an welcher seine Herrschaft mitberechtigt war, den Holzhieb der „pagenses“ zu kontrollieren. Überhaupt sieht man an verschiedenen Stellen, daß die forestarii sehr geneigt waren, ihre Befugnisse möglichst weit auszudehnen. Den Mönchen von Stablo und Malmédy wird für das ihnen geschenkte Forstgebiet zugesichert, daß sie von den forestarii nicht behelligt werden sollen: „ut absque ullius impugnatione forestariorum . . . liceat ipsam familiam Dei quieto ordine residere.“

---

[1] D. Childerich II. S. 30.
[2] BM. 764.
[3] BM. 1772.
[4] In der Urkunde Ludwigs d. Fr. „providere“. „Quia forestarios nostros, ... qui forestem in Vosago provident ...“
[5] DD.I. S. 63.
[6] a. a. O. S. 172.

Falls sie zu weit gegangen sind, was durch die Ausdrücke „quicquid possessione aut in occupatione egerint aut cuilibet tulerint clamorem“ bezeichnet wird, sollen die forestarii in den Vogesen vor dem „minister forestariorum“ Rechenschaft ablegen. Ein besonders drastisches Beispiel für das Temperament, mit dem gerade in den Vogesen forestarii die Sache ihres kaiserlichen Herrn vertreten haben, bringt gleichsam als Illustration zu dem letztgenannten Satz aus der Urkunde Ludwigs Hincmars vita Remigii,:[1] „forestarii ejus invaserunt partem de silva, quam in saltu Vosage, ut supra ostendimus sc. Remigius in vita sua pretio comparaverat, intra fines eius dicentes, quod plus pertineret ipsa silva ad fiscum imperatoris, quam ad partem sc. Remigii. Contradicentibus antem hominibus de potestate Remensis ecclesiae, unus eorum altercando venit ad porcos suos, quos in eandem silvam ad pastionem miserat . . . Frater vero concite pergens in partem alteram pervenit ad quandam petram et dixit: Omnibus notum sit, quin usque hanc petram est silva imperatoris.“

Die ganze Geschichte mit dem wunderbaren Gottesurteil (der eine rennt sich den Schädel ein, der andere verliert durch ein Felsstück, das er mit seiner Axt losschlägt, beide Augen), trägt zwar einen stark legendenhaften Anstrich, gibt aber doch von den Aufgaben und von der Tätigkeit der forestarii ein anschauliches Bild. Man beachte: „venit ad porcos suos.“ Auch diese forestarii nehmen an dem Wirtschaftsbetrieb im Wasgauforst selbsttätigen Anteil.

An einigen Stellen treten uns unter anderer Benennung doch offenbar forestarii entgegen. So ist kaum daran zu zweifeln, daß in der Urkunde Arnulfs[2] mit dem Satz: „Idemque in altero foresto Hohenhart . . . saginacionem porcorum absque ulla districtione provisorum“[3] mit den „provisores“ forestarii gemeint sind. Zu den „ministeriales“ des Cap. Missor. Gen.,[4] denen die Wilddieberei verboten wird, werden auch die forestarii gehört haben. Speziell für die forestarii gilt der Satz im Cap. Aquisgr.:[5] „Et si rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat, quam illi datum sit.“ Daß die forestarii nicht mit den ebenfalls mehrfach erwähnten „venatores“ zu verwechseln sind, haben bereits Bernhardt und Roth hervorgehoben.

Technische Beamte der Markensetzung sind die forestarii niemals gewesen.[6] Es geht weder aus der betreffenden Urkunde Ludwigs des

---

[1] MG. SS. Merow. III, S. 323.
[2] BM. 1951.
[3] Vgl. „absque ullius impugnatione forestariorum“.
[4] a. a. O. S. 98.
[5] a. a. O. S. 172.
[6] Rübel, a. a. O. S. 308ff. Vgl. Brandi, GGA. 1908. Nr. I.

Frommen, noch aus irgend einer anderen Urkunde hervor. Nur ein einziges Mal erscheinen sie bei einer Grenzabsetzung als mittätig. In jener Urkunde für Stablo-Malmedy.[1] Daraus so weitgehende Schlüsse zu ziehen, wie Rübel es tut, ist zum mindesten sehr gewagt. Fast so gewagt wie eine andere Behauptung auf S. 287, wo der erstaunte Leser hört, daß zur Schaffung des Thüringer Rennstieges ein „Beamtenapparat von Hunderten von forestarii" nötig gewesen sein soll. Bei Childerichs Urkunde ist zu beachten, daß die forestarii keineswegs die Grenzen des Forstes selbst absetzen — dieser existierte ja schon länger —; eine Grenzlinie innerhalb des Forstes herzustellen, dazu konnten sie natürlich als Bewohner desselben ganz gut behilflich sein.

Zu einem forestarius gehört unbedingt ein forestis. Wo ein Forstbezirk vorhanden ist, wo ein neuer eingerichtet wird, da sind, da werden die Bewohner forestarii. Das „mensurare et designare" bezeichnet höchstens einen einmaligen vorübergehenden Akt, die forestarii aber sind seßhafte Forstbewohner und ziehen nicht von einem Ort zum andern.

Ob nun in der Regel alle Bewohner eines Forstes forestarii genannt sind, und nur einzelne von ihnen jene geschilderte amtliche Befugnis besaßen, oder ob nur die von den Bewohnern, denen dies Amt zuteil ward, den Namen forestarii empfingen, muß dahingestellt bleiben.

Eins ergibt sich aus dem Gesagten mit Sicherheit. Ebensowenig wie sich forestis mit Forst im heutigen Sinne des Wortes deckt, ebensowenig haben die forestarii mit den heutigen „Förstern" gemeinsam.

Forestis und forestarii sind eben zwei Begriffe, für die es in der Gegenwart kein Analogon gibt.

6. Ergebnisse

Wir haben forestis in seiner ursprünglichen Bedeutung kennen gelernt als Königsgut, für welches ein bestimmtes „jus forestis" gilt. Welche Stellung nimmt forestis innerhalb des gesamten Königsgutes ein? Wie hat man sich die Entstehung der Forste vorzustellen?

In erster Linie, so wird man sagen dürfen, sind die Forste das Ergebnis der durch den König erfolgten Okkupation des herrenlosen Landes.[2] Bei dem alten, bereits in Kultur genommenen, königlichen Erbgut, wird ein „jus forestis" bereits sowieso auch ohne besonders erfolgte rechtliche Formulierung bestanden haben, hier waren die „com-

---

[1] S. oben S. 107f.

[2] Vgl. Inama Sternegg, a. a. O. S. 282 u. 111.

pagienses“ wenn nicht durch rechtliche, so doch durch tatsächliche Schranken von den Nutzungen ausgeschlossen.[1] — Das zur Erklärung, daß nicht das sämtliche Königsgut forestis heißt.

Innerhalb dieser Forsten, des aus herrenlosem Gut entstandenen königlichen Sondereigentums, wird dann zum Teil eifrig Kulturarbeit getrieben. So kommt es einerseits, daß manche stark besiedelte Forstgebiete begegnen, andererseits, daß forestis und silva sich so oft berühren, was ja nicht zu leugnen ist, wenn auch silva und forestis an und für sich nichts miteinander zu tun haben.[2]

Durch die Entstehung von königlichen forestes werden ferner den Allmenderechten der Markgenossenschaften mehr oder weniger feste Schranken gesetzt: wir sahen, daß das „jus forestis“ alle die einzelnen Nutzungsrechte in sich schloß, die sonst den Markgenossen an der Allmende zustehen. In jenen beiden St. Galler Formeln waren die Gebiete, die den Markgenossen entzogen wurden, forestes.

Die Entstehung von „Forsten“ kennzeichnet die Ausdehnung des Privateigentums auf Kosten der gemeinen Mark, kennzeichnet im Grunde den Abschluß in der Entwicklung der Idee des Privateigentums an Grund und Boden überhaupt.

Das Wort forestis ist von einer Zeit geprägt, der das Vorhandensein von Privateigentum zum ersten Male klar und deutlich zum Bewußtsein kommt, einer Zeit, die dieses Wortes bedurfte, um den Gegensatz gegen den vorhandenen Begriff der gemeinen Mark[3] herzustellen.

Der Gegensatz zu forestis ist nicht etwa Königsgut, welches nicht als forestis bezeichnet wird — fiscus schlechthin —, sondern die gemeine Mark. Forestis ist Sondergut, welches außerhalb der gemeinen Mark liegt. Forestarii sind die Wächter dieses ersten offiziellen Privateigentums. Forestis und foris gehören zusammen. Man wird in der Tat diese Etymologie für gesichert halten dürfen.[4] Forst ist kein

[1] Vgl. Schröder, a. a. O. S. 536. S. oben S. 115.

[2] S. oben S. 109.

[3] Forestis bürgt daher von seinem ersten Auftauchen an für die Existenz eines solchen Gemeinbegriffes. Rübels Behauptung, „daß die Markgenossenschaft in Deutschland eine späte zwangsstaatliche Einrichtung ist“, ist also geradezu umzukehren.

[4] Wenn bei J. Grimm, D. RA. II[4], S. 412f. für eine spätere Zeit eine Reihe von Stellen angeführt werden, wo forestis die Bedeutung gefreiter Bezirk im Sinne von Gerichtsstätte hat, so wird das ebenfalls der durch die Ableitung von foris charakterisierten uralten Grundbedeutung von forestis entsprechen. Anno 1109 stiftete Konrad von Merlenheim dem Kloster Hirsau Güter „in pago Spirensi in comitatu Liutrammesforst“. Württemb. UB. I, S. 338. Nach Acta Theod. Pal. III, S. 255 (Mannheim 1773) befand sich in Liutrammesforst die öffentliche Gerichtsstätte („mallum publicum“) und davon habe der ganze comitatus seinen Namen erhalten. (Vgl. DH.IV. St. 2874:

Wort germanischen Ursprungs. Es ist auch ins Deutsche übertragen: Dann heißt es „Sunder".

Für das Vorkommen dieses Wortes bietet Rübel[1] zahlreiche Belege, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden soll. Am frühsten begegnet es danach in der Zusammensetzung „pagus Kuningessuntra" a. 819 in einer Urkunde Ludwigs des Frommen,[2] aber erst etwa seit Ende des 11. Jahrhunderts scheint es weitere Verbreitung gefunden zu haben und kommt für sich alleinstehend vor.[3] Die Interpretation von „pagus Kuningessuntra" als ein „ursprünglich der Alleinverfügung des Königs unterworfenes Territorium" wird das Richtige treffen. Wobei freilich mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das eigentliche Königssundern nur etwa den Kern des „pagus" gebildet hat. Etwas Ähnliches mag beim „pagus Sundergeuue" der Fall sein, welcher mehrfach in Ottonischen Urkunden erwähnt wird.[4] Sundergau ins Lateinische übertragen würde heißen: pagus forestensis. Ein solcher „pagus forestensis" ist in einer Urkunde Ottos I.[5] für die bischöfliche Kirche von Utrecht belegt: „ut nullus comitum aliorumve hominum in pago forestensi . . . cervos venare absque presulis permissu presumat." Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß königliche forestes wie beim pagus forestensis so auch beim pagus Kuningessuntra und Sundergeuue den Kern gebildet haben.

Besonders interessant ist eine Stelle aus Norbert, vita Bennonis.[6]

H. schenkt dem Bistum Speyer „duos comitatus unum in Liutramesforste situm in pago Sprichgave.") Und wenn es noch im 13. Jahrhundert in den Annal. Januens. heißt: (MG. SS. XVIII, p. 442) a. a. 1260 „restituit in integrum omnes forefactos Janue et districtus ab omnibus forestationibus et bannis, dum tamen si aliquis esset forestatus pro offensa, quam alicui fecisset . . ; und a. a. 1264: (p. 249) „ipsum G. potestas bannivit et forestavit, de quo banno et forestatione exire non posset, nisi communi Janue non solveret libras 10000 Januinorum", so kommt hier das in forestis liegende foris zu ganz besonders prägnantem Ausdruck. Über die „forenses" und „forastici", die „terra forastica" im Reimser Polyptychum und im Polyptichum Irminos vgl. Seeliger, Hist. Vjs. 1907, Heft 3, S. 315.

[1] a. a. O. S. 254ff.

[2] a. a. O. S. 426ff.

[3] Noch heute finden sich an verschiedenen Stellen „Sunder" genannte Waldungen. 1848 forderten die unruhigen Loccumer Einwohner von der Klosterverwaltung: „De Sundern schal deelt warden."

[4] z. B. DO.I. no. 29: St. Emmeran erhält: „locum, qui vocatur H. cum foresto et forestariis atque venatione nec non et nostro regio banno, insuper . . N. in pago Sundergeuue . . . cum omnibus, quae ad eadem loca et forestum jure legittimeque pertinentibus." Daß hier ein forestum genannt wird, der im Sundergau liegt, braucht kein Zufall zu sein!

[5] DO.I. no. 62.

[6] ed. Bresslau, S. 17.

Die „commarchiones“ haben ihre Herden in einen dem Bischof gehörenden Wald getrieben: „rem episcopi propriam communi usui nuncupare coeperunt.“ Den zwischen ihnen und dem bischöflichen „praefectus“ ausbrechenden Streit entscheidet der „prudens episcopus“ an dem dazu bestimmten Tage auf folgende Weise: „Itaque super hac re die constituta advocatum nominatum Meginbaldum, qui adhuc in extrema senectute apud Disnam est advocatus, homo probus et nobilis secum adduxit, qui illico equo ascenso, secumque quibusdam loci huius peritis assumptis, maxima populi multitudine cum episcopo congregata praesente, ipse praecedens montem circumivit totum spatium, quod hoc ambitu designaverat, ispse propria jurans manu episcopo suisque successoribus aeterna possessione firmavit, et quod hic vulgo Sunder appellatur, eo quod seorsum privato alicuius usui separatum a communi hominum utilitate secernit vocari et esse constituit.“

Es bedarf hier keiner weiteren Erläuterung. Man vergleiche etwa eine Urkunde Konrads II.[1] für die Kirche von Würzburg: „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam ... ab hinc sub forestis nomine comprehensimus.“ Das ist genau derselbe Vorgang, und der vollkommene Parallelismus von forestis und Sunder liegt auf der Hand.[2]

Mit den letzten Zitaten haben wir bereits auf eine spätere Periode vorgegriffen. Großen Änderungen und Umwandlungen ist in ihr der Begriff forestis unterworfen. Es geht ein gut Stück weiter auf dem Wege, der zur Bedeutung unseres heutigen Wortes Forst hinführt. Wir wollen ihn bis zum Ende des 11. Jahrhunderts verfolgen. Wir werden dann freilich nicht einen Wendepunkt erreicht haben von ähnlich einschneidender Bedeutung wie der, bei welchem wir uns jetzt befinden, wohl aber einen Höhepunkt, welcher zu einem Rückblick auf das durchmessene Stück Weges und zu einem Ausblick nach vorwärts geeignet erscheint.

II. Forestis vom Ende der Karolinger- bis zum Ende der Salierzeit

Man kann die Zeit der Sachsenkaiser in bezug auf die Entwicklung des Forstwesens eine Übergangszeit nennen. Deutlich ist hier das Festhalten eines alten Begriffes, das Aufkommen eines neuen, das Ineinandergleiten und die Verschmelzung beider zu beobachten.

[1] St. 2024.

[2] Charakteristisch ist der Ausdruck „forestum Sunderenhart“ in einer Urkunde Heinrichs IV. St. 2582.

Unter Heinrich II. hat sich forestis schon ziemlich weit von seiner ursprünglichen Bedeutung entfernt und am Schluß der Salierzeit begegnen nur noch vereinzelt Forsten merowingisch-karolingischer Art, spärliche Überbleibsel einer längst vergangenen Periode.

1. Betonung der Jagd

Während ursprünglich forestis ein hinsichtlich aller Nutzungsrechte geschlossenes Gebiet bezeichnet, kann man beobachten, wie sich seine Bedeutung allmählich verengt und spezialisiert. Daß sich forestis mehr und mehr der Bedeutung „Wildbann" nähert, darin liegt, wie mir scheint, die entscheidende Änderung gegen früher.

Es ist dies ein Prozeß, dessen Bedingungen unschwer zu erkennen sind, der sich im einzelnen freilich oft kompliziert, im großen und ganzen doch mit einheitlicher Konsequenz entwickelt.

Seine Anfänge, welche bis in die Karolingerzeit zurückreichen, haben wir bereits bei der Betrachtung dieser Periode beobachtet.[1]

Von allen Nutzungsrechten ist die Jagd am spätesten an das Privateigentum gebunden.[2]

Forestis charakterisiert ursprünglich die Proklamierung von herrenlosem Grund und Boden zu absolutem Privateigentum. Je länger Forstbezirke diesen Charakter des Privateigentums tragen, desto selbstverständlicher wird der Ausschluß der „compagienses" von Nutzungen wie Rodung, Viehweide usw., destoweniger braucht er, wo Forstvergabungen stattfinden, betont zu werden. Das ist der Grund dafür, daß vom 10. Jahrhundert ab die Jagdverbote und Jagdbestimmungen bei den Forstprivilegien einen solch breiten Raum einnehmen, während die übrigen Forstnutzungen mehr und mehr, schließlich ganz in den Hintergrund treten.

---

[1] Vgl. oben S. 112ff.

[2] Vgl. oben S. 116 Anm. 1. Dafür ist besonders noch folgende Erscheinung charakteristisch. In den Königs- und Kaiserurkunden bis Otto I. werden venationes in den Pertinenzformeln nicht erwähnt. So viel ich sehe, nur mit der einzigen Ausnahme BM. 1409. (Die umgekehrte Behauptung Roths a. a. O. S. 56: „Venationes und piscationes sind in den Urkunden der karolingischen Zeit regelmäßig unter den Zugehörungen großer Güter benannt", ist nicht richtig.) Dann aber kann man ein stetig zunehmendes Eindringen des Terminus „venationibus" in die Pertinenzformel wahrnehmen. Bei Otto I. kommt er noch recht selten vor. In den Urkunden Heinrichs II. finden wir „venationibus" schon über hundertmal vertreten. Darin kommt einerseits wohl zum Ausdruck, daß die Jagd mehr und mehr aufhört Gemeingut zu sein, andererseits vielleicht auch, daß man es in einer Zeit, wo das Jagdrecht der freien Eigentümer oft beschränkt wird, für angebracht hält, besonders hervorzuheben, wo dies nicht der Fall ist. Vgl. auch oben S. 116f. A. 1.

In jener Urkunde Arnulfs[1] für die Kirche von Eichstädt hieß es noch in bezug auf einen Forst: „ut ... sub eodem *banno* sicut antea fuit, ad memoratam ecclesiam secure pertineant ... Ea videlicet ratione, ut nullius ordinis vel potestatis persona ullo umquam tempore infra prescriptos terminos aut venationem exercere, seu aliquam infestationis calumniam ingerere, aut ligna cedere vel fenum secare seu aliquo pastu perfrui seu ullo usu omnino potiri ... presumat." Dagegen Jagd und nichts weiter ist es, die von jetzt an ausdrücklich bei Forstverleihungen unter den Schutz des Königsbannes[2] gestellt wird, und man hat recht, wenn man bei den sogenannten Bannforsten[3] in erster Linie an Wildbannbezirke denkt.[4]

Unter diesen Umständen erscheint es nur als die letzte Stufe einer sich konsequent in der bezeichneten Richtung bewegenden Bedeutungsentwicklung, wenn forestis in einer Urkunde Konrads II. für die Kirche von Verden[5] als Ausdruck für das Jagdrecht oder die Jagd schlechthin begegnet: „forestum etiam cervorum, cervarumque per totum pagum Sturmi, ... ea ratione, ut absque illius loci episcopi licentia nemo venari aut huiusmodi feras capere audeat".

So kann es auch nicht befremden, wenn Wildbannbezirke, die sich

---

[1] BM. 1840 s. oben S. 117.

[2] Eine auffällige Verschiedenheit, für welche ich keinen Grund anzugeben weiß, herrscht in den Angaben über die Empfänger der Bannstrafen. Sie sind übrigens sehr oft nicht genannt (in den Urkunden der Salier am seltensten). In den meisten Fällen: DO.I., 110; (Fälschung des 10. Jahrhunderts) DO.II., 66; DDO.III. 43, 93, 358; DDH.II., 244, 493, erhalten die Forstbesitzer selbst die Banngelder. Einmal: DO.I., 302 (für Osnabrück: „nec non debitum pro delicto in regalem fiscum redditurum") der königliche Fiskus. Ein paarmal werden sie unter dem königlichen fiscus und den Forstbesitzern geteilt. In DH.II., 496 und D. Konr. II. Stück 2024 halb und halb. Nach D.H.II. 235 sollen gegebenenfalls an den Fiskus „auri libras X" an den Bischof von Toul „auri libras III" gezahlt werden.

[3] S. oben S. 119f.

[4] DH.II., 8 erweitert seine Vorlage DO.I., 302 durch den Satz: „cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione qua sub banno usuali more ad forestum deputatur." In einer Urkunde Heinrichs III. für Bischof Engilbert v. Passau (St. 2369) findet sich die Wendung: „tradimus et atque concessimus ius et potestatem legitimi banni super venatione et foresto ..." Die Wendungen, mit welchen die Ausübung der Jagd in den Forsten untersagt wird, sind — formelhaft im ganzen — im einzelnen sehr mannigfaltig. Feierlich: „ut nemo successorum nostrorum regum vel quaelibet alia persona bestia in ipsa capere quacunque venationis arte ... praesumat, quod si quis fecerit bannum nostrum solvere ... cogatur." DO.I., 110 (Fälschung des 10. Jahrhunderts). Mit detaillierter Aufzählung des jagdbaren Wildes: „Ius igitur forestense ei suisque successoribus nostrorum regum quoque et imperatorum more per bannum nostrum imperiale firmavimus, ita vero, ut nullus ibi cervum vel cervam, ursum vel ursam, aprum vel lefam, capreos vel capreas sine licentia ... capiat" DH.II., 367 usw. usw.; vgl. Exkurs II.

[5] St. 1869.

über das Grundeigentum ihrer Besitzer hinaus auf fremden Grund und Boden ausdehnen, forestes genannt werden, obwohl derartige „Forste" mit dem ursprünglichen forestis kaum noch etwas zu tun haben.

2. Forst- und Grundeigentum

Wenn man berechtigt war, in den Forstverleihungen aus Merowinger- und Karolingerzeit Vergabungen von Grund und Boden zu sehen,[1] so wird das jetzt anders.

Freilich begegnen immer noch viele Forstverleihungen merowingisch-karolingischer Art, und Neueinforstungen, die sich auf den Grundbesitz der Privilegierten beschränken, aber — was früher selbstverständlich war, wird jetzt gewissermaßen Zufall.

Die Ausdehnung der Forstbezirke auf fremden Grund und Boden findet in den Urkunden ihren Ausdruck darin, daß die Zustimmung der Markgenossen — „consensus comprovincialium" usw. — bei Neueinforstungen hervorgehoben oder als Bedingung gestellt wird. Von der Regierung Heinrich II. ab häufiger, unter den Sachsenkaisern noch sehr selten.[2]

Schröder[3] findet für diese Tatsache in der allmählich sinkenden Bedeutung des Bodenregals eine Erklärung. Solange dasselbe noch in voller Kraft gestanden habe, hätten die Könige, z. B. Otto I., aber auch schon die Karolinger, ganz frei über Forst- und Wildbanngrenzen verfügt. Erst nach Abschwächung des Bodenregals sei eine weitergehende Rücksichtnahme auf die „compagienses" erforderlich geworden.

Wir ziehen den umgekehrten Schluß: die wenigen erst am Ende des 10. Jahrhunderts auftretenden Fälle, wo von „consensus" berichtet wird, beweisen, daß in der Sachsenzeit die Forste nur ausnahmsweise auf fremden Grundbesitz ausgedehnt sind.

Die Urkunden sprechen teilweise dafür, teilweise nicht dagegen.

Schröder beruft sich auf zwei Urkunden Ottos I. Otto bestimmt zugunsten der Utrechter Kirche:[4] „ut nullus comitum, aliorumve hominum in pago forestensi ... cervos ... venari ... presumat. Volumus quoque firmiterque regalis edicto munificentie precipientes jubemus, ut in eodem pago ac in silva, quae nuncupatur Fulnaho ac universis finibus eius ac prefati pagi actusque adjacentes ceteras regiones predicte Traiectensi ecclesie ius servetur forestense utpote nobis in nostris."

---

[1] S. oben S. 112 ff.

[2] DDO.III., 43 u. 233. DO.II., 50, wo freilich nicht von „forestis", sondern nur von „bannum super eas" (scil. bestias) die Rede ist.

[3] a. a. O. S. 536 f.

[4] no. 62.

Unter „pagus forestensis“ wird ein Gau zu verstehen sein, in dem sich mehrere Forsten befunden und den größten Teil des Gaues ausgemacht haben.[1] Man ist etwa geneigt, an die vier Forsten zu denken, welche Karl der Große der Kirche von Utrecht geschenkt hat.[2] Weshalb durch diese Urkunde frühere Rechte fremder Grundbesitzer geschädigt sein sollen, ist nicht ersichtlich. Warum kann die Kirche von Utrecht nicht selbst Grundbesitzerin des in Frage kommenden Gebietes gewesen sein?

Auffälliger ist allerdings die Urkunde für Kloster Fulda:[3] „quasdam res ad sc. Bonifacium traditas ab antecessoribus nostris regibus augmentare decrevimus, id est, ut forestam, quae ad villam Achizuuila pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia eiusdem abbatis Hadamari“ . . ., aber ein freies Verfügungsrecht des Königs über Forst und Wildbann beweist sie durchaus nicht. Das Jagdverbot kann ebensogut die betreffenden „cives“ von der Jagd auf fremden Grund und Boden ausschließen, als den Abt von Fulda zum einzigen Jagdberechtigten auf fremdem Gebiete einsetzen wollen. Es kommt eben darauf an, wem die Villa Achizuuila gehört hat. Die Bewohner dieser Villa werden mit „cives“ doch schwerlich gemeint sein. Auffällig ist die Bedeutung, in welcher hier forestis verwandt wird. Ein Forst, in dem jedem die Jagd freisteht — das scheint in jedem Bezuge ein Widerspruch in sich selbst.

Auf die verschiedenartige Verwendung von forestis in dieser Zeit werden wir zurückkommen (S. 141).

Noch weniger als die beiden genannten geben die übrigen hierher gehörenden Urkunden Ottos Anhaltspunkte für die Vermutung, daß eine Ausdehnung der Forsten über fremden Grundbesitz in irgendwelcher Form stattgefunden habe. Von „consensus“ ist keine Rede. Dem wird entsprechen, daß sich die Forstprivilegien auf den Grund und Boden der Forstempfänger beschränkt haben. Was der Nachbar mit seinem eigenen Besitz anfing, das ging den Gaugenossen gar nichts an, oder dazu hatte er wenigstens nichts zu sagen.

Aus demselben Grunde ist es auch weiter nicht wunderbar, daß die von Schröder[4] genannten Urkunden Ottos II. keiner Zustimmung gedenken. Es handelt sich eben entweder um Schenkungen von mit Forstbann ausgestattetem Grund und Boden, oder um Wildbannverleihungen für bereits vorhandenen Grundbesitz der Empfänger.

---

[1] S. oben S. 125.
[2] D.Karol. 117.
[3] DO.I. no. 131.
[4] a. a. O. S. 535 A. 2.

Otto II. urkundet für Erzbischof Theoderich von Trier:[1] „quicquid in ambitu videretur *habere* ecclesie Treverensis atque Prumiensis ... totum sibi in forestum ... perpetuo tenendum concessimus ... eo tenore, ut omnia hec jam dicta hoc terminorum ambitu circumclusa sancto Petro eiusdemque sancte Treverensis ecclesie archipresuli in usum foresti deinceps cum omnibus eorum legalibus iustisque appendiciis possidenda constent."

Ausdrücken wie „habere", „in usum foresti", „cum ... appendiciis possidenda" braucht weiter nichts hinzugefügt zu werden. Von Jagd ist hier gar nicht die Rede. Daß nicht das ganze umschriebene Gebiet zum erzbischöflichen Grundbesitz gehört hat, läßt schon die Formulierung: „*quicquid* in ambitu videretur habere" erkennen. So war z. B. der Kylwald, welcher innerhalb der angegebenen Grenzen liegt, ein Kampfobjekt zwischen den Edelen („principes") des Bydegaus und den Trierer Erzbischöfen. Daß die Urkunde Otto II. deshalb von letzteren als Rechtstitel auch für den Besitz des Kylwaldes verwandt wurde, ist begreiflich, ist aber ein Mißbrauch dieses Privilegs. Zu einer Ausdehnung des Forstes über den eigenen Grundbesitz hinaus berechtigte es die Erzbischöfe nicht. Das wird von Roth a. a. O. p. 230 nicht beachtet.

Interessant ist der schließlich erfolgte Vergleich von Erzbischof Poppo mit den betreffenden „principes", auf den er sich wohl schwerlich eingelassen haben würde, wenn ihn die kaiserliche Urkunde zu weitergehenden Ansprüchen berechtigt hätte: Beyer, Mittelrhein. UB. I. S. 348: c. a. 1020: „predecessoribus meis ... cum quibusdam sui episcopatus principibus de communi eorundem principum silva, quae vocatur Kilewalt per sepem certantibus et eandem silvam in suam potestatem usurpantibus..., donec ex regis imperio, qui tunc temporis erat, bannum acceperunt, et eandem silvam repugnantibus ac contrahentibus predictis principibus, cum hoc sibi perhenni jure confirmaverunt. Ego ... hanc contentionem voluerim finire..., ut ex hoc, quod predecessores mei contra voluntatem illorum regali banno tenuerunt(!) quasdam partes illis remitterem."[2]

Ganz eindeutig ist ferner die Schenkung für Kloster Fulda,[3] wenn auch hier wie in DO.I. 131 die Verwendung von forestis auffällt: „Qualiter fidelis noster Uuerinharius (Abt von Fulda)... nostram adivit

---

[1] DO.II. no. 39.

[2] Beachtenswert ist auch die wechselnde Bezeichnung des Kylwaldes als forestis und silva. Es folgen aufeinander: „de predicta silva" — „de predicta foreste" — „de prenominata silva".

[3] DO.II. no. 221.

celsitudinem, dicens nobis, quomodo forastum quendam ad ecclesiam cui praesidet pertinentem nostrae dominationis adiutorio in perpetuum ecclesie jus vellet submittere, ita ut nullus in eo venationis aut alterius commodi usum ... possit habere, rogavitque ... ut banno praeceptoque nostro, ne quis hoc faceret firmiter interdiceremus."

Wenn schließlich Otto II. vom Bischof zu Merseburg gebeten wird:[1] „donari forestum in eodem episcopatu ... cum banno adpertinenti" und nach Vollzug der Schenkung das Jagdverbot hinzufügt mit den Worten: „Insuper statuimus", so zeigen das „*ad*pertinenti" und das „insuper" klar genug, daß wir es mit einer Grundbesitzverleihung zu tun haben.

Was das angeblich freie Verfügungsrecht der Könige über die Jagd auch auf fremden Grund und Boden[2] anbetrifft, so bestätigt Otto II. der Kirche von Salzburg:[3] „et forestum Susel cum banno sicut in potestate illius et sua fuit, venationemque in Dulcibus vallibus, quam populus cum sacramentis in potestatem regiam affirmavit, id est ebdomadas tres ante aequinoctiam autumnale ac postea usque in natale sc. Martini ad venandos ursos et apros."

Es kann mit der Verfügungsfreiheit der Könige über die Jagd doch nicht allzuweit her gewesen sein, wenn „das Volk" wie hier zu Worte kommt. Man darf die Aussagen einer einzelnen Urkunde nicht verallgemeinern — hier aber handelt es sich nicht um einen Ausnahmefall. Ottos Diplom für Salzburg befindet sich in Übereinstimmung einerseits mit der Tatsache, daß bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts Forst- und Wildbannverleihungen auf fremden Grundbesitz nicht übergreifen. Anderseits damit, daß, nachdem hierin eine Änderung eingetreten ist, auch die Zustimmung der Gaugenossen erforderlich wird. Es kennzeichnet gewissermaßen den Übergang von einem zum andern: Dem Beispiel des Königs, der sich zunächst selbst Jagdrecht auf fremdem Grundbesitz schafft, folgen die Großgrundbesitzer. In jedem Falle wird auf die früheren Jagdinhaber Rücksicht genommen.

Vom 11. Jahrhundert ab nehmen natürlicherweise in dem Maße, in welchem die Forstverleihungen mit Einwilligung dritter — d. h. die Verleihungen, die sich über fremdes Eigentum erstrecken — zunehmen, die Forsten in älterem Sinne des Wortes eine weniger hervorragende Stellung ein. Immerhin sind sie doch mit einer ganzen Reihe von Beispielen vertreten, auf die in folgendem im Interesse der Kontrastwirkung hingewiesen sei.

---

[1] DO.II. no. 90.
[2] S. oben S. 129.
[3] DO.II. no. 275 (vgl. BM. 1850).

Heinrich II. schenkt an Kloster Fulda[1] „quandam juris nostri regni forestim (innerhalb des angegebenen Grenzbeschriebs liegt Fulda selbst) . . . cum banno . . . ea scilicet ratione, ut predictus abbas Brantho suique successores de predicta foresti et eius pertinentiis liberam dehinc potestatem habeant, quicquid sibi inde placuerit faciendi, ad usum tamen ecclesiae."

Für die Kirche von Paderborn:[2] „quandam nostrae proprietatis forestim . . . cum omni utilitate, quae ab eadem ullatenus provenire possit . . . concedimus". Auch hier heißt doch wohl proprietas Eigentum an Grund und Boden.

Privilegierung im Anschluß an alten Besitzstand liegt vor in den folgenden Fällen:

Bischof Balderich von Lüttich[3] und ein Graf gleichen Namens erhalten: „bannum nostrum bestiarum . . . super eorum proprias silvas."[4]

In einer Urkunde für Kloster Ellwangen[5] heißt es: „quandam silva Virigunda dictam ad Elwacense cenobium pertinentem, per nostram imperialem potenciam legali banno forestem facimus cum omnibus terminis eiusdem silve . . . Super que omnia nostro imperiali banno precipimus, ut in eadem foresti a nobis constituta nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat . . . Sit haec silva cum omnibus supradictis finibus prefate ecclesie nostro banno in legale foreste amodo firmata cum omnibus, que in foresti aut scribi aut nominari possunt utilitatibus."

Ganz besonders charakteristisch in ihrer Formulierung sind einige Forstschenkungen der Salier.

Heinrich III. hatte anno 1056 der Domkirche von Speyer geschenkt:[6] curtem Bruoselle cum foresto ad eandem curtem pertinentem Luzhard nominato . . . cum omnibus suis pertinentiis (folgt große Pertinenz). Hierauf nimmt Heinrich IV.[7] Bezug: „quoddam forestum Luizhard nuncupatum a predicto genitore Heinrico imperatore ad monasterium sc. Marie in Spira quondam traditum et confirmatum, locis infra subnotatis terminos sitis adauximus ac melioravimus . . . Hec eiusdem foresti augmenta cum banno etiam nostro . . . donavimus . . . ea videlicet ratione, ut prefatus episcopus . . tali deinceps lege ac proprietate his

---

[1] DH.II. no. 235; vgl. Landau, Gesch. d. Jagd. Kassel 1849.

[2] no. 418.

[3] no. 186. Die Ausführungen von S. 127ff. zeigen, weshalb die Urkunde, obwohl in ihr der Ausdruck forestis nicht vorkommt, doch in diesen Zusammenhang gehört.

[4] Vgl. für diese und die folgende Urkunde oben S. 116 A. 1.

[5] no. 505.

[6] St. 2497.

[7] St. 2619.

additamentis nostris utantur, quali idem episcopus illo antiquo foresto Luizhard hactenus est usus."

„Illo antiquo foresto!" Ein uralter Forst. Eigenster Grund und Boden des Besitzers, nach jeder Richtung hin seiner unbeschränkten Verfügung unterstehend, durch Königsbann gegen Eingriffe Unbefugter irgend welcher Art sichergestellt.

Eine ähnliche Vergrößerung eines bereits von Konrad II. verschenkten Forstes berichtet eine Urkunde Heinrichs IV.[1] für Erzbischof Adalbert von Bremen. Ausdrücke wie „perpetuo proprietatis jure possidendum" und „in proprium condonantes tradimus" zeigen, daß sowohl die alten Bestandteile des Forstes wie die neu hinzugefügten Gebiete zum Grundbesitz der Hamburger Kirche gehören. In derselben Urkunde wird von der Schenkung eines zweiten Forstes berichtet mit den Worten: „Addimus autem eidem ecclesiae nostrae proprietatis forestum in pago Ameri situm . . . perpetuae possessionis jure retinendum."

Zu den Forsten „forestum Heit" und „forestum Helesinesstuda" gehören große Pertinenzen. Beide schenkt Konrad II.[2] an die Kirche von Salzburg. Letzteren „ea videlicet ratione, ut Th . . . suique successores liberam dehinc habeant potestatem de supradicto foresto tenendi, vendendi, tradendi, commutandi, vel quicquid sibi placuerit faciendi" . . .

Dieselbe Wendung kehrt wieder in einer Schenkung Heinrichs IV.[3] für die Verdener Kirche: „quoddam forestum, quod pater noster dum vixit proprium retinuit et ad nos hereditario iure transmisit positum in Magetheida . . . cum banno cervorum cervarumque, suum, capreolorum atque cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire potest in proprium dedimus ac tradimus ea videlicet ratione, ut predictus episcopus ceterique sui successores de prefato foresto liberam dehinc potestatem habeant tenendi, commutandi, *precariandi* vel quicquid eis pro usu sue ecclesie placuerit inde faciendi et ut nulli sine consensu . . . Verdensis episcopi in prenominato foresto venari aut quidlibet jus exercere liceat."

Es ist als ob ein karolingischer Forst beschrieben würde.[4]

Ein Diplom Heinrichs IV. für Bischof Heinrich von Augsburg[5] möge diese Reihe schließen: Ein Wildbann, dessen weitere Ausdehung von einem Anwachsen der Besitzungen des Empfängers abhängig gemacht

---

[1] St. 2634. „forestum in Ertenebrok atque in caeteris circumjacentibus sylvis."
[2] St. 1957 u. 1958.
[3] St. 2586.
[4] Vgl. auch H.IV., St. 2668 u. 2686.
[5] St. 2568.

wird: „quoddam forestum uuiltpannum ... atque super tale praedium quale ipse ab aliis suis comprovincialibus ullo modo acquirere posset."

Wenn die Überlieferung durch die vorgeführte Reihe von Urkunden erschöpft wäre, dann würde keine Veranlassung vorliegen, am Schluß der Karolingerzeit einen Einschnitt zu machen. Dann würde man etwa ganz allgemein von einem quantitativen Anwachsen der Forstgebiete sprechen können, dagegen nichts wesentlich Neues gegen früher konstatieren.

Auch daß Jagd und Jagdverbot zuweilen schärfer betont werden, würde nicht weiter auffallen, denn abgesehen davon, daß dieser Umstand in den S. 116 und S. 128f. erörterten Verhältnissen eine ausreichende Erklärung finden würde, begegnen doch eine Anzahl Urkunden, in denen überhaupt nicht von Jagd sondern ganz allgemein von „Nutzungen" die Rede ist.[1] Und wieder andere, bei denen das Jagdverbot durch eine andere Nutzungsrechte andeutende Wendung ergänzt wird.[2] Bei einer Forstverleihung Heinrichs II.[3] für Bischof Berthold von Toul wird das Rodungsrecht ausdrücklich hervorgehoben.

Was schließlich, um auch das nicht unerwähnt zu lassen, die geographisch-botanische Beschaffenheit dieser Art Forsten anbelangt, so würde auch auf sie die S. 109 für die Merowinger- und Karolingerzeit gegebene Charakteristik durchaus anwendbar sein.[4]

Und trotzdem muß man sagen, daß im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts tiefgreifende Veränderungen im Wesen der Forsten stattgefunden haben: Die bisher betrachteten Quellen repräsentieren das

---

[1] So DO.II., 39; DDH.II., 253 u. 418; DH.III., St. 2497; D. Konr. II., St. 1958; DDH.IV., St. 2619 u. 2668.

[2] DH.II., 505 (vgl. S. 133). DH. IV., St. 2586: „ut nulli ... in prenominato foresto venari aut quidlibet jus exercere liceat."

[3] DH.II., 235: „concessimus, ut nulla deinceps nobilis aut ignobilis persona ... in ea foreste potestatem habeat stirpandi aut venandi seu aliquid operis exercendi."

[4] Außer auf die Forsten „Heit" und „Helesinestuda", zu denen, wie schon erwähnt (s. oben S. 134) große Pertinenzen gehören, sei noch auf eine Urkunde des Erzbischofs Sigwin von Köln hingewiesen (Lacomblet, UB. I, S. 150). Er schenkt der Kirche von Deutz: „decimationes novalium de duabus forestibus supradictis, quicquid agrorum vel vinearum ad praesens innovatum est vel deinceps innovatum fuerit ..." Ähnlich wie in den königlichen Forsten des Capitulare de villis wird hier noch am Ende des 11. Jahrhunderts Land für Acker und Weinbau gewonnen. Derartige Beispiele ließen sich leicht noch mehr beibringen. Vgl. auch das Nebeneinander von silva und forestis in DO.III., 73 (für Minden): „in proprium dedimus forestos nostros Huculinhago et Stioringowald ... dedimus silvam Suntel ... ea videlicet ratione, ut nulla dehinc persona ... in predictis forestis aut silva super jam nominata venari ... presumat ... sed predicti foresti et suprascripta silva sub perpetuo jure viventis episcopi ... consistat."

Vermächtnis der Merowinger- und Karolingerzeit. Ihnen gegenüber müssen die Urkunden, welche das spezifisch Neue zur Darstellung bringen, ins Auge gefaßt werden.

Von diesem „Neuen" ist die Ausdehnung der Forstbezirke über fremdes Gebiet verfassungsgeschichtlich bei weitem am wichtigsten. Denn sehr deutlich wird durch sie die auf Kosten der gemeinen Mark[1] steigende Macht des Großgrundbesitzes gekennzeichnet, und es liegt in ihr ein bemerkenswerter Ansatz zur Territorialität.[2]

Die hierher gehörenden Urkunden lassen sich in zwei Klassen einteilen, welche zwei scheinbar verschiedene Entwicklungsstufen in dem Ausdehnungsprozeß der Forsten über den Privatgrundbesitz hinaus zur Anschauung bringen.

Die erste Klasse gewährt Einblicke in die Schicksale der Markgenossenschaft. Erst für diese Periode kann mit vollem Recht behauptet werden, daß die Forsten viel dazu beigetragen haben, den Bestand der alten markgenossenschaftlichen Verfassung[3] zu zerstören. Ehe die Forstprivilegien fremden Privatgrundbesitz angreifen — das wäre die zweite Klasse — kommen die Markgenossenschaftsallmenden an die Reihe. Man kann dies mit ziemlicher Sicherheit aus den verschiedenen Wendungen und Formeln der Urkunden erschließen.

So mögen diese auch in folgendem dementsprechend angeordnet werden. Freilich darf man sich darüber nicht täuschen, daß zwischen beiden hier äußerlich voneinander getrennten Prozessen gewiß niemals scharfe Grenzen bestanden haben. Daß sie im Gegenteil sehr oft ineinander übergegangen sein werden, liegt in der Natur der Sache begründet.

Otto III. urkundet für die Kirche von Worms:[4] „concessimus regium bannum in silvis . . . quas ille cum nostra licentia et auctoritate

---

[1] Nicht einmal, daß die „Zustimmung" der Markgenossen, die freilich meistens erwähnt wird, auch wirklich eingeholt, oder wirklich immer freiwillig erteilt ist, wie in einzelnen Fällen (DDH.III., St. 2347 u. 2436: „voluntario consensu collaudantibus") wohl betont wird, wird man behaupten dürfen. Eine Urkunde wie DH.II., 326, wo zugunsten der Kirche von Würzburg einfach diktatorisch verfügt wird: „in feris prescripto ambitu forestandis hanc pacem et securitatem de caeteris conterminalibus et circumsidentibus . . . obtineat, qua haec eadem caeteraeque aecclesiae hactenus usi sunt", ist wohl geeignet, den Verdacht eines gewaltsamen Vorgehens zu erwecken.

[2] Vgl. Schwappach S. 212f. Vom Jadgrecht her wird häufig auf das Grundeigentum selbst Anspruch erhoben. Heusler a. a. O. S. 371ff.

[3] Vgl. Inama Sternegg a. a. O. I, S. 329. v. Inama verlegt denselben Prozeß schon in die Karolingerzeit. Die Belege gehören aber erst einer späteren Zeit an, in welcher überhaupt der Zersetzungsprozeß der Markgenossenschaften durch die Grundherrschaften schon weiter vorgeschritten war.

[4] DO.III. no. 43.

ac voluntate et assensu bonorum militum in circuitu habitantium noviter inforestat.“ Heinrich II. für die Kirche von Metz:[1] „quandam silvam consensu vicinorum banno nostro imperiali constringere et, ut rustice dicunt, forastare concedimus“. Die boni milites, die vicini sind offenbar nicht Grundeigentümer sondern nur Nutzungsberechtigte der betreffenden Waldungen. In einigen Urkunden wird dieser Charakter der Zustimmenden sogar besonders hervorgehoben. So heißt es in einem Diplom Heinrichs II. für Bischof Adalbero von Basel:[2] „saltum occidentem ... assenciente omni populo eiusdem saltus actenus usum habente in proprium ... condonavimus“ (es folgt Jagdverleihung mit Königsbann).

Heinrich III. schenkt Erzbischof Baltwin von Salzburg:[3] „forestum infra terminos ... folgt Grenzbeschrieb und eine Reihe von Namen ... caeterisque omnibus ibidem praedia circumquaque id ipsum forestum attigentia sive aliquid communionis in eo habentium voluntario consensu collaudantibus.“

Besonders charakteristisch heißt es in der bereits S. 126 genannten Urkunde Konrads II. für die Kirche von Würzburg:[4] „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam ... consensu et collaudatione prenominati abbatis R. suique advocati R. necnon O. comitis caeterorumque in eadem silva communionem habentium ab hinc sub forestis nomine comprehensimus.“

Wenn hier nicht näher gesagt wird, auf welche Waldnutzungen die „compagienses“ usw. zugunsten der Privilegierten verzichten,[5] in zwei weiteren Urkunden Konrads II. wird auch an dieser Stelle ausdrücklich die Jagd genannt. Für Bischof Meginhard von Würzburg:[6] „quandam silvam ... consensu et collaudatione provincialium — es werden 12 aufgezählt — penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium[7] ... donamus ab hinc sub forestis nomine.“ Für Bischof Sigibert von Minden:[8] „quandam silvam ... cum consensu et collaudatione prefati ducis B. et sui fratris D. ceterorumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium ... forestari concessimus.“

---

[1] DH.II. no. 379.

[2] no. 80.

[3] St. 2436.

[4] St. 2024.

[5] Daß allerdings auch hier wenigstens in erster Linie an die Jagd gedacht sein muß, zeigt die Verleihung des Wildbannes am Schluß der Urkunden.

[6] St. 1960.

[7] Daß die nähere Charakteristik der Zustimmenden auch für die zuerst genannten Herren gelten soll, wird man bei dieser Urkunde und bei allen übrigen, wo die gleiche Anordnung vorliegt, voraussetzen dürfen.

[8] St. 1988.

Ausdehnung von Forsten auch über fremden Privatgrundbesitz stellen folgende Urkunden außer Frage:

Ein Diplom Heinrichs II. für einen Grafen Adalbero[1] macht den Anfang. Besonders lehrreich, weil hier die Zusammensetzung der Wildbannbezirke aus verschiedenen Herrschaftsgebieten sich genau erkennen läßt: „bannum super agrestes feras . . . tam super propriam ipsius terram, quam super domorum pontificalium vel monasteriorum in abbaciis, que ibi nobis pertinent terras, sive omnium illorum hominum terras, qui in presenti vel in futuro huiusmodi rem cum eo collaudabunt." Eigenes Land, Reichskirchengut, fremder Grundbesitz!

Der Kirche von Basel verleiht Heinrich II.[2] „bannum nostrum bestiarum super illas silvas his terminis ac finibus succinctas . . . secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium." Das „*inibi praedia habentium*" — ebenso in einer Urkunde Heinrichs II. für das Bistum Lüttich[3] — kontrastiert mit dem „omnibus ibidem praedia *circumquaque* id ipsum forestum attigentia".[4] Unsicher bleibt die Interpretation von „ex consensu et voluntate Erchanbaldi Moguntininensis archiepiscopi . . . et omnium circa habitancium, qui *ibi juxta* praedia habere noscuntur" in einer Wildbannverleihung Heinrichs II. für Fulda.[5]

Von Heinrich IV. gehören vier Urkunden in diese Reihe.

Für Kloster Fulda:[6] „wiltbannum super quoddam forestum . . . Consenserunt autem huic nostrae traditioni Adalbero Wirzeburgensis episcopus . . . quicunque aliquod praedium aut beneficium sive advocationem in his prescriptis terminis possederunt."

Für die Kirche von Würzburg:[7] „wiltbannum per quoddam forestum . . . Sigefrido Moguntino archiepiscopo, Witrado Fuldense abbate ceterisque omnibus, qui in praescriptis terminis aliquod proprii possederunt

---

[1] DH.II. no. 54.

[2] no. 188.

[3] no. 184: „quondam regni nostri forestim . . . cum banno nostro ceterisque eius pertinentiis seu cum omnibus, que quolibet modo dici vel scribi possunt utilitatibus secundum . . ."; wie oben. Bei der ganzen Formulierung der Urkunde (vgl. oben S. 135) ist auffällig, daß überhaupt von „collaudatio" die Rede ist. Wenn ein Forst bloß von einer Hand in die andere übergeht, dann hat, so sollte man denken, die Zustimmung der Forstanwohner keinen rechten Sinn mehr. Daß hier ein innerer Widerspruch vorliegt, hat auch schon Roth a. a. O. S. 233f. empfunden. Er sieht sich deshalb veranlaßt, eine Neueinforstung anzunehmen. So oder so — eine Gedankenlosigkeit der Kanzlei scheint auf jeden Fall vorzuliegen. Vgl. auch DH.II., 1 und dazu Roth a. a. O. S. 259f. (Das Bistum Worms erhält: „regium bannum in foresto Forehahi." In diesem Bezirk liegt Kloster Lorsch und Lorscher Besitztum.)

[4] Vgl. S. 137 DH.III., St. 2436.

[5] DH.II. no. 327.

[6] St. 2582.

[7] St. 2588.

collaudantibus". Für die Kirche von Hildesheim:[1] „cum consensu — fünf hohe Würdenträger werden genannt — caeterisque omnibus, quorum praedia et possessiones sitae erant intra eos terminos, quos scribi jubemus, quoddam forestum et bannum."

Schließlich für Bischof Hezilo von Hildesheim:[2] „bannum super quoddam forestum . . . collaudantibus Duce Ottone, Ekkiberto comite, item Godescalco comite ceterisque, qui infra praedictos terminos praedium possident."[3]

Interessant zu beobachten, wie die einzelnen Momente eines Entwicklungsprozesses sich gegenseitig beeinflussen und bedingen. Wer freilich den Versuch macht, sie in kausaler Reihenfolge anzuordnen, Anfangs- und Schlußglied der Kette genau zu bezeichnen, wird sich in den meisten Fällen der Gefahr einer mehr oder weniger willkürlichen Konstruktion aussetzen. Denn oft wird als Bedingung mitgewirkt haben, was als Ergebnis erscheint, und umgekehrt.

In diesem Sinne will auch das Folgende, wo auf einen neuen Zusammenhang aufmerksam gemacht werden soll, verstanden sein.

Zu der Spezialisierung des „jus forestis" zu einem jus venationis, zu der in weitgehendem Maße stattfindenden Ausdehnung der Forsten über den Grund und Boden ihrer Besitzer hinaus, tritt ein Drittes, dessen Ansätze freilich weit zurück liegen.

Schon mehrmals ist darauf hingewiesen, daß von Anfang an eine Annäherung an den Begriff „silva" eine gewissermaßen immanente Tendenz des Wortes „forestis" ist.[4] Notwendigerweise verschärft wird sie durch die Betonung der Jagd. Aber erst durch das neue Verhältnis von Forst und Grundeigentum scheinen die Bedingungen geschaffen, welche die schließlich völlige Identität von Forst und Wald besiegeln. Denn, wenn früher innerhalb der Forsten eifrig Kulturarbeit getrieben wurde, so haben da, wo sich die Forsten über fremden Grundbesitz ausdehnen, ihre Inhaber zunächst kein Recht auf Rodung und Bewirtschaftung.

Hier bleibt für forestis die Bedeutung „Wald". Von hier aus wird

---

[1] St. 2604.

[2] St. 2673.

[3] Unbestimmt gehalten sind die betreffenden Wendungen in DO.II. no. 50 (hier wird Einwilligung Dritter bei der Einrichtung eines Wildbannes überhaupt zum erstenmal erwähnt): „cum populi consensu"; in DO.III., 233 für die Kirche von Mainz: „forestum et bannum . . . cum consensu Conradi ducis ceterorumque quam plurimorum fidelium nostrorum." DO.I., 302 wird durch D. Karol. 273 (Fälschung um 1077) erweitert durch den Satz: „collaudatione illius regionis potentum." Vgl. Brandi, Westdeutsche Ztschr. 1900, S. 126.

[4] S. oben S. 109 u. 124.

ohne Frage diese ganze Bedeutungsentwicklung erheblich unterstützt und beschleunigt.

Bei den meisten Neueinforstungen, von denen uns berichtet wird, handelt es sich um „silvae". Schon in einer Urkunde Ottos III. für Würzburg [1] heißt es in der Pertinenzformel: „cum . . . silvis forestatis, venationibus" etc., und für die Kirche von Worms [2] „regium bannum in silvis circa Wippinam civitatem, quas ille . . . noviter inforestavit."

Unter Heinrich II. häufen sich die Belege: Für Bischof Berthold von Toul: [3] „forestem videlicet et bannum venationis ex silvis infra nominandis." Für die Kirche von Würzburg: [4] „in feris forestandis hanc pacem ... obtineat, qua haec eadem ceteraeque ecclesiae usi sunt, quae . . . de huiusmodi forestandis silvis vel silvulis praecepta susceperunt." Für die Kirche von Metz: [5] „quandam silvam . . . banno nostro imperiali constringere, et ut rustice dicunt, forastare concedimus." Für die Kirche von Trier: [6] „silvam his finibus . . . forestare concedimus." Für Kloster Ellwangen: [7] „quandam silvam Virigunda dictam ad Elwacence cenobium pertinentem . . . legali banno forestem facimus cum omnibus terminis eiusdem silve."

Konrad II. für Bischof Kadelhoho von Naumburg: [8] „licentiam faciendi foresti in fageto, quod proximum adjacet eidem civitati", für die Kirche von Würzburg: [9] „quandum silvam abhinc sub forestis nomine comprehensimus." Heinrich III. für die Kirche von Basel: [10] „saltum forestavimus."

Auch jene Fälschung auf den Namen Zwentebolds,[11] die etwa Ende des 10. Jahrhunderts entstanden ist, wäre hier einzureihen: „ut quandam silvam in bannum mitteremus et ex ea, sicut Franci dicunt, forestem faceremus."

Nun darf freilich nicht behauptet werden, daß in allen diesen Fällen Kulturland irgendwelcher Art schlechterdings ausgeschlossen sei. So schenkt z. B. Heinrich IV. seinem Getreuen Otnand [12] den Teil eines Waldes mit einer Pertinenz, in der „cum aedificiis, terris cultis, agris, campis, molendinis" usw. nicht fehlt. Oder: In den Grenzen des Forstes, den Abt Bernhard von Hersfeld mit Erlaubnis Heinrichs II. „de silva, quae dicitur Eherineuirst" herstellt, [13] liegt das Kloster Hersfeld selbst und gewiß noch manche andere Niederlassung. Man beachte auch folgende Stelle einer Urkunde Konrads II. für Bischof Sigibert von Minden: [14] „quandam *silvam* . . . in *silvis campis et paludibus* . . . fores-

---

[1] DO.III. no. 361. [2] no. 43. [3] DH.II. no. 235. [4] no. 326.
[5] DH.II. no. 379. [6] no. 493. [7] no. 505. [8] St. 1996.
[9] St. 2024. [10] St. 2174. [11] BM. 1968; vgl. D. Karol. S. 392.
[12] St. 2591. [13] no. 51. [14] St. 1988.

tari concessimus." Mehr und mehr gilt aber offenbar bei den Forsten des 10.—12. Jahrhunderts für das Charakteristische das bewaldete Gebiet im Gegensatz zum gerodeten Land. Das bedeutet in den angeführten Urkunden die sich so oft wiederholende Verbindung: „silvam forestare." Und das ist das Entscheidende. In früheren Zeiten war es nicht so.

3. Die Bezeichnungen der Forst- und Wildbanngebiete

Um sich von den komplizierten Verhältnissen, die bei den Forsten in jeder Beziehung an Stelle einheitlicher Zustände getreten sind, eine lebhafte Vorstellung zu verschaffen, braucht man nur die Verschiedenheit der Bedeutungen, welche bei der Verwendung des Wortes forestis selbst entgegentritt, ins Auge zu fassen. Weil sich hier Altes und Neues in bunter Mannigfaltigkeit spiegelt, erscheint dies zur Ergänzung und Vervollständigung des bisher von forestis gewonnenen Bildes geeignet.

Wenn man etwa ganz allgemein definieren wollte: forestis ist die Bezeichnung eines mit einem bestimmten Forstrecht ausgestatteten Gebietes, so würde diese Definition zwar sowohl auf die Forsten merowingisch-karolingischer Art, wie auf die Wildbannbezirke des 11. Jahrhunderts anwendbar sein, auch der Frage nach dem Grundbesitz nicht vorgreifen, aber doch der Geschichte dieses in seltener Weise biegsamen Begriffes nicht gerecht werden.

Denn darüber hinaus scheint sich die Bedeutung von forestis nach zwei entgegengesetzten Richtungen entwickelt zu haben, deren jede zugleich ein wichtiges Moment in der Forstentwicklung überhaupt zum Ausdruck bringt. Nur daß jedesmal das eine auf Kosten des anderen betont wird.

1. Um da, wo wir abbrachen, wieder anzuknüpfen: Schon verhältnismäßig früh führt die gekennzeichnete Annäherung der Begriffe silva und forestis dazu, daß vereinzelt forestis als Bezeichnung für Wald schlechthin vorkommt. Man kann wenigstens mit einiger Sicherheit darauf schließen. Denn: an einigen Stellen werden Gebiete, forestis genannt, ohne scheinbar mit irgend einem spezifischen Forstrecht ausgestattet gewesen zu sein. Und wenn es rechtliche Qualitäten nicht gewesen sind, müssen wohl oder übel geographische Qualitäten den Anlaß zu dieser Benennung gegeben haben.

Auf die auffällige Verwendung von forestis in Ottos I. Urkunde für Fulda a. 951 ist schon aufmerksam gemacht.[1] Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß hier zum ersten Male forestis mit

[1] S. oben S. 130.

„Forst" im heutigen Sinne des Wortes wiedergegeben werden darf. Noch deutlicher tritt dasselbe zutage in einer ebenfalls bereits zitierten Urkunde Ottos II. für Fulda.[1] Unbeschränkte Verfügung über Jagd und anderweitige Nutzungen werden für ein dem Kloster gehörendes Gebiet verliehen, das offenbar schon vor diesem Verleihungsakt „forestum" genannt ist.[2] Es wird ein Wald gewesen sein.

Hierher gehört auch die sehr charakteristische Wendung: „forestum forestare." In einer Wildbannverleihung Heinrichs II. für Fulda heißt es:[3] „in feris infra praefatos fines forestandis hac nostra imperiali tradicione talem pacem et securitatem . . . de ceteris comprovincialibus et circumsedentibus obtineant, qualem hec eadem cetereque ecclesie hactenus habere vise sunt, quae nostra sive predecessorum nostrorum . . . de huiusmodi forestibus forestandis precepta susceperunt." Hier stoßen zwei verschiedene Bedeutungen von forestis aufeinander. Es ist naheliegend, daß die eine forestis = silva ist.[4]

2. Auf der anderen Seite: Wir haben gesehen, wie der Wildbann bei den Forsten immer mehr in den Vordergrund trat — dem entspricht es, wenn forestis als Bezeichnung für das Jagdrecht schlechthin verwandt wird. Jene oben zitierte Urkunde Konrads II. für die Kirche von Verden:[5] „*forestum* cervorum cervarumque per totum pagum Sturmi" wird besonders dadurch charakteristisch, daß es in der Vorurkunde Ottos III. heißt:[6] „*venacionem* cervorum cervarumque per totum pagum

---

[1] S. oben S. 131 f.

[2] In diesem Falle darf man wegen der Formulierung der Urkunde („fidelis noster V... nostram adivit celsitudinem, dicens nobis, quomodo forestum" etc.) schwerlich annehmen, daß der betreffende Forst überhaupt etwa erst durch das königliche Diplom zustande gekommen sei, während er vor demselben als forestum nicht existiert habe. Schon eher wäre bei DO.III., 243 „bannum nostrum supra forestos sex" eine derartige Vermutung berechtigt. Auch ein paar Urkunden Heinrichs IV. sind anders kaum verständlich. So wird ein äußerst umfangreicher Wildbannbezirk, der freilich mehrere ältere Forsten in sich schließt (vgl. Landau a. a. O. S. 45 f.), dem Kloster Fulda geschenkt mit den Worten: „wiltbannum super quoddam forestum", St. 2582. Ebenso St. 2588 für die Kirche von Würzburg: „wiltbannum per quoddam forestum". St. 2673: für Bischof Hezilo von Hildesheim: „bannum super quoddam forestum." Hier liegt fremder Grundbesitz „praedia", „proprium" innerhalb der Wildbannbezirke, so daß die Deutung forestis = Wald wegfällt.

[3] DH.II. no. 327.

[4] Wenn es in Konrads II. Urkunde für Bischof Sigibert von Minden (St. 2042) heißt: „supplicans, quatenus nos quoddam forestum sui scilicet juris per imperiale nostri praeceptum forestari faceremus", so erhält hier allerdings das „forestum forestari" durch den Zusatz „sui scilicet juris" eine besondere Modifizierung, so daß man es auch interpretieren kann: Ein Gebiet, in dem Bischof Sigibert sich auf eigene Faust Forstrechte zu verschaffen gesucht hatte, zum öffentlich rechtlich anerkannten Bannforst machen.

[5] S. oben S. 128.

[6] DO.III. no. 23.

Sturmi . . . ut absque eiusdem loci episcopi . . . nemo venari audeat."

In den zitierten Urkunden fand sich wiederholt der Ausdruck „forestari(e)". Es ist ein Wort, das in der Karolingerzeit noch keinmal vorkommt, also erst nach den großen Veränderungen, denen das alte forestis unterworfen war, geprägt ist. Als Faktitivum zu forestis heißt es „zum Forst machen" und ist identisch mit „ex silva forestem facere", einem ebenfalls öfter gebrauchten Ausdruck.[1] So entspricht auch in einem Diplom Ottos III. für den Erzbischof von Worms[2] dem „quas ille . . . noviter inforestavit" ein „praedicta silvarum spatia concedimus nostra regia potestate . . . in forestum redigi".

Immerhin fällt durch eine Urkunde Heinrichs II. für die Kirche von Metz[3] auf die Bedeutung von forestare ein ganz besonderes Licht: „quandam silvam . . . consensu vicinorum banno nostro imperiali constringere et, ut rustice dicunt, forastare concedimus . . . ut . . . episcopus suique successuri liberam dehinc habeant potestatem eandem silvam forestandi omnium hominum regni nostri contradictione remota."

„Ut rustice dicunt": Klingt das nicht gewissermaßen wie eine Entschuldigung dafür, daß hier dieser eigentlich inkorrekte Ausdruck gebraucht wird? Und weshalb man daran Anstoß genommen hat? Etwa deshalb, weil forestare an dieser Stelle dieselbe Bedeutung hat, in der es uns in Verbindung mit „ferae" oft genug begegnet: „in feris forestandis" — „feras forestatas" usw.?

Man vergleiche eine Urkunde Heinrichs II. für Würzburg:[4] „bannum nostrum super feras diversi generis in silvis et subscripto ambitu, in quo etiam Hugo ejusdem sedis episcopus . . . in eodem bivangio feras forestatas habuit . . . in feris prescripto ambitu forestandis hanc pacem . . . obtineat, qua haec eadem ceteraeque ecclesiae hactenus usi sunt, quae . . . de huiusmodi forestandis silvis vel silvulis praecepta susceperunt."

Feras forestare — und silvam forestare wird dasselbe bedeuten — heißt: Das jagdbare Wild unter denselben Schutz stellen, den es in den Forsten genoß. Durch den Akt des forestare werden Wildbannbezirke geschaffen, keine Forsten in älterem Sinne des Wortes. Damit gelangen wir wieder in einen größeren Zusammenhang. Wie die Wild-

---

[1] Zwentebold (BM. 1968) „ut quandam silvam in bannum mitteremus et ex ea, sicut Franci dicunt, forestem faceremus." DH.II. 51: „abbas B. liberam habeat potestatem . . . dominicale forestum faciendi . . . de silva, que dicitur Eherinevirst" und DH.II. 505: „quandam silvam . . . legali banno forestem facimus."

[2] DO.III. no. 43.

[3] DH.II. no. 379.

[4] DH.II. no. 326.

bänne sich aus den Forsten entwickelt haben, und wie die Forsten schließlich zu Wildbanndistrikten geworden sind, ist bereits zu zeigen versucht. An dieser Stelle muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich aus der Terminologie der Urkunden ergibt, wie man sich noch im 11. Jahrhundert ein Gefühl für die ursprüngliche Bedeutung von forestis bewahrt hat. Das tritt nämlich nicht nur da hervor, wo wirklich von alten Forsten die Rede ist,[1] sondern bezeichnender Weise auch da, wo Wildbanngebiete gekennzeichnet werden. An das „ut rustice dicunt", welches so seine Erklärung finden wird, erinnert ein zweimal in Urkunden Konrads II. belegter Ausdruck. In einer Schenkung für Bischof Meginhart von Würzburg[2] heißt es: „quandam silvam . . . consensu et collaudatione provincialium . . . penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium . . . donamus ab hinc sub forestis nomine perpetualiter permanenda, banni nostri districtione firmissima confirmamus" und ganz ähnlich wohl mit Benutzung der vorigen Urkunde ebenfalls für die Kirche von Würzburg:[3] „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam . . . cum consensu . . . ab hinc sub forestis nomine comprehensimus ac districtionis nostrae bannum super eam . . . donavimus."

Klingt das „sub forestis nomine" nicht als ob gesagt werden sollte: Dem Namen nach ein Forst — die eigentlichen Forsten sind freilich doch noch etwas anderes?

3. Schließlich muß noch einer Reihe von Wildbannverleihungen gedacht werden, bei denen Ausdrücke wie forestare, forestis überhaupt nicht vorkommen. Man erinnert sich, daß schon in der Karolingerzeit von Bannwäldern die Rede war:[4] „nemoribus, quae in regio banno erant" usw. Dazu kommt unter den Ottonen: Otto I. für die Kirche von Salzburg:[5] in der Pertinenz: „silvis bannisque silvarum." Otto II. für die erzbischöfliche Kirche von Köln:[6] „bannum et potestatem bannique super eas (scil. bestias) ad regiam pertinuit potestatem". Unter Heinrich II. für Bischof Adalbero von Basel:[7] „saltum . . . in proprium condonavimus . . . nostro banno interdicente" — Jagdverbot. Für Bischof Balderich von Lüttich:[8] „bannum nostrum bestiarum . . . super eorum proprias silvas." Für die Kirche von Basel:[9] „bannum nostrum bestiarum super illas silvas." Für den Grafen Adalbero:[10] „bannum super agrestes feras concessimus." Wenn es in dieser letzten Urkunde am Schlusse heißt: „feras illas, quae in aliis dominicalibus forestis in banno sunt positae . . . nullus audeat capere", so scheint auch hier

---

[1] S. oben S. 133ff. [2] St. 1960.
[3] St. 2024. Vgl. DH.II. 64 „cum suo nominative foresto".
[4] S. oben S. 119. [5] DO.I. no. 389. [6] DO.II. no. 50. [7] DH.II. no. 80.
[8] no. 186. [9] no. 188. [10] no. 54.

ein Unterschied zwischen Wildbann und Forst zum Ausdruck zu kommen. Dasselbe geschieht in besonders merkwürdiger Weise in einem Diplom Heinrichs II. für die Kirche von Würzburg:[1] „bannum nostrum super feras . . . de nostro jure in legittimam forestim indissolabiliter stabilimus." Denn gerade hier sieht man nicht, inwiefern durch die Urkunde neue Verhältnisse geschaffen werden, zumal eine Reihe von hohen Würdeträgern aufgezählt werden, die ihre Zustimmung abgeben.

Solche Urkunden bleiben eben charakteristisch für eine Zeit, wo neue Begriffe an Stelle von älteren treten, ohne diese doch ganz zu verdrängen.

Der Ausdruck Wildbann selbst kommt erst unter Heinrich IV. vor. Da aber auch ohne Verbindung mit forestis oder forestare in Urkunden für die Bischöfe von Bamberg, Brixen, Eichstädt, Freising und für Anno von Köln.[2]

4. Schluß

Das Band, welches alle diese Forsten und Wildbänne in all den verschiedenen Formen, in welchen sie auftreten, mit den Forsten einer früheren Zeit verbindet, ist ihre Beziehung zum König. Denn immer noch hat dieser allein offiziell das Recht, derartige Gebiete herzustellen. Freilich läßt sich nicht sagen, inwieweit dieses „Forstregal" bloße Formensache geworden ist. Das ursprünglich zur Aussonderung von Königsgut geschaffene Recht tritt ja immer mehr in den Dienst des Großgrundbesitzes. Die steigende Macht der Großgrundbesitzer berechtigt, ein eigenmächtiges Vorgehen derselben auch in diesem Punkte vorauszusetzen. Eine Stelle wie: „sive omnium illorum terras, qui in presenti vel in futuro huiusmodi rem cum eo collaudabunt" in dem Wildbannprivileg für Graf Adalbero[3] deutet dasselbe an. Von der Auseinandersetzung des Grafen mit seinen Nachbarn wird hier eine beliebige Ausdehnung des Wildbanndistriktes abhängig gemacht. Und wie der König hier ganz allgemein Einforstungsrecht verleiht, die Anwendung und Ausdehnung desselben ganz dem Privilegierten überlassend, so werden andere vermutlich auch auf eigene Faust vorgegangen sein, den König gänzlich ignorierend, oder von ihm nur Bestätigung eines selbständig geschaffenen Zustandes erbittend. Noch deutlicher spricht hierfür ein Erlaß des Erzbischofs Engelbert von

---

[1] DH.II. no. 496.
[2] St. 2732, 2761, 2823, 2782, 2762.
[3] DH.II. 54 (oben S. 138); vgl. auch DH.IV. St. 2568.

Trier zugunsten des Klosters St. Irmin oder Oeren.[1] Er schenkt: „silvam unam s. Marie quidem propriam, sed nostro forestario, ut dicebantur, juri obnoxiam," und verfügt: „Ab hac forestali lege deinceps liberam facio et absolutam, ut nullus legatus publicus vel magister forestarius eam invadere praesumat, sed quicquid commodi vel servitii vel utilitatis inde haberi potest sive medena sive quicunque usus inde proveniat, omnino in ecclesiae utilitate consistat." Diese in mehrfacher Hinsicht interessante Urkunde führt uns einen eigenmächtigen Übergriff der Erzbischöfe von Trier vor Augen, der, wie er ohne Mitwirkung des Königs begangen, so auch ohne dieselbe von Erzbischof E. wieder gut gemacht wird. Ähnliche Fälle sind natürlich sehr viel häufiger vorgekommen, als dies die Überlieferung erkennen läßt. Freilich war es schon in der Karolingerzeit nicht anders — aber jetzt sieht sich kein König mehr veranlaßt, unrechtmäßig entstandene Forstgebiete wieder aufzuheben, wie es Ludwig der Fromme getan hatte.[2] Bereits unter den Saliern werden die königlichen Forstprivilegien seltener, und die Zeit, wo sie ganz aufhören, ist nicht mehr fern.[3]

So ist schließlich im Laufe der Jahrhunderte die ursprüngliche Bedeutung von forestis mehr und mehr verloren gegangen.

Je selbstverständlicher der forestis-Charakter des Privateigentums überhaupt wird, desto entbehrlicher wird die äußere Betonung desselben. Von hier aus versteht man die zunächst befremdende Tatsache, daß forestis, geprägt als Bezeichnung für den entdeckten Begriff des Privateigentums, schließlich ein einzelnes Sonderrecht kennzeichnet, das gerade mit dem Privateigentum nicht mehr in Zusammenhang steht; versteht man die ganze dazwischenliegende Entwicklung, die im einzelnen widerspruchsvoll und kompliziert, im ganzen doch einheitlich und folgerichtig verläuft.

Diese Entwicklung zu schildern, nicht eine Geschichte der einzelnen Forstgebiete zu geben,[4] war der Zweck der vorliegenden Untersuchung.

Geographische Beschaffenheit, Jagd- und Grundbesitzverhältnisse der Forste stehen miteinander in engem Zusammenhang. Wenn in einem dieser Punkte eine Veränderung stattfindet, lassen sich in den andern entsprechende Umwandlungen konstatieren.

Die am tiefsten greifenden Veränderungen in der Geschichte der Forsten finden um die Wende des 9., im Laufe des 10. Jahrhunderts

---

[1] Beyer, Mittelrhein. UB. I. 457; vgl. Schwappach a. a. O. S. 203.
[2] S. oben S. 110.
[3] Vgl. Roth a. a. O. S. 267.
[4] Vgl. die Übersicht bei Roth a. a. O., Kap. III, S. 229ff.

statt. Um sie zu verstehen, mußten die Forstverhältnisse in der vorhergehenden und in der nachfolgenden Periode untersucht werden.

Daß im späten Mittelalter die Forstentwicklung nicht still gestanden hat, ist selbstverständlich. Es ist bekannt, zu welch unerträglichen Zuständen sie gegen Ende des Mittelalters geführt hat. Aber alles das wird schon im 11. Jahrhundert angedeutet. Von den Forsten, den Wildbannbezirken des 11. Jahrhunderts, die das Jagdrecht des gemeinen Mannes beschränken, die sich in weitem Umfange über fremden Grundbesitz ausdehnen, bis zu einem Forst- und Jagdrecht, wie es nach Ausbildung der Landeshoheit herrschte, ist es nur ein Schritt. Oder doch nur ein paar Schritte. Daher ist auch der Schlußpunkt der vorliegenden Arbeit nicht ganz willkürlich gewählt.

Exkurse

I. Forestis Arbonensis

Zwischen Beyerle [1] und Caro [2] besteht eine Kontroverse über die ursprünglichen Grundbesitzverhältnisse des Klosters St. Gallen. Beyerle nimmt im Gegensatz zu Caro an, daß St. Gallen, „auf Konstanzer Boden erbaut, ursprünglich Eigenkloster des Bistums war".

Die Streitfrage würde aus dem Rahmen unserer Untersuchung herausfallen, wenn nicht bei der Argumentation Beyerles der „forestis Arbonensis" einen Hauptplatz einnähme.

In der Urkunde Friedrich Barbarossas a. 1155 [3] wird dieser unter dem Besitz der Konstanzer Kirche mit aufgeführt, ohne daß etwas Näheres über ihn ausgesagt wäre. Es heißt einfach: „Praeterea sunt termini forestis Arbonensis . . ." nebst dem Grenzbeschrieb.

Ausschlaggebend ist, wie auf den ersten Blick einleuchtet, die Frage, wann der „forestis Arbonensis" entstanden ist. Auf Grund der Untersuchung über die Grundbesitzverhältnisse bei den Forsten von der Entstehung der Forstgebiete an bis hinein ins 12. Jahrhundert glaube ich hierüber folgendes sagen zu können: Wenn der Forst der Kirche von Konstanz während der Merowinger- oder Karolingerzeit

---

[1] Schriften des Vereins für die Gesch. des Bodensees 31, 1903, S. 26ff. und Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins Bd. 22, Heft 1, S. 106ff.

[2] Beitr. z. älter. dtsch. Wirtschafts- u. Verfassungsgesch. S. 106f.

[3] Wirttemb. UB. II. S. 95ff.

verliehen ist, so würde dies in der Tat ihre einstige Grundherrschaft im Arbongau außer Frage stellen.

Wenn aber der Forst erst im 11. oder 12. Jahrhundert geschaffen sein sollte, dann gestattet er keine Schlüsse auf die Grundbesitzverhältnisse des von ihm bezeichneten Territoriums, denn vom Ende des 10. Jahrhunderts ab sind Forst und Wildbannbezirke nicht mehr scharf zu trennen, und erfahren sehr häufig eine Ausdehnung über fremdes Grundeigentum.

Was dafür zu sprechen scheint, daß der Forst und seine Grenzbeschreibung dem frühen Mittelalter angehören, hat Beyerle bereits zusammengetragen. Das wichtigste Argument scheint mir die archaistische Namensform „Sydrona" zu sein. Daß im Gegensatz zu dem in derselben Urkunde gleich darauf beschriebenen Forstgebiet beim „forestis Arbonensis" von Jagd und Jagdrecht nichts erwähnt wird, ist ebenfalls in der Tat beachtenswert und deutet auf frühe Entstehungszeit hin. Daß innerhalb des durch die Grenzen des „forestis Arbonensis" bezeichneten Gebiets die Bannwälder liegen, von denen in der St. Galler Urkunde a. 890 die Rede ist, besagt für das Alter des Forstes nichts. Denn es ist an und für sich gut möglich, daß der forestis aus diesen Bannwäldern entstanden ist. „Nemora, quae in regio banno sunt", brauchen durchaus nicht etwa einen forestis zur Voraussetzung zu haben. Weshalb der Satz in der Grenzbeschreibung: „ubi in vertice rupis similitudo lune iussu Dagoberti regis ipso praesente sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie" auf ein Forstprivileg Dagoberts hinweisen soll, ist mir nicht ganz klar.

Trotzdem wird man, wenn man mit Beyerle den „forestis Arbonensis" für ein uraltes Forstgebiet hält, seine Entstehung in die Merowingerzeit verlegen müssen. Denn in der Karolingerzeit kann er nicht entstanden sein. Karl der Große bestätigt a. 780 einen Vertrag zwischen Bischof Sidonius von Konstanz und Abt Johannnes von St. Gallen, durch welchen den Äbten des von Konstanz abhängigen Klosters gegen einen Jahreszins freies Verfügungsrecht über das Klostereigentum eingeräumt wird. Und unter Ludwig dem Frommen[1] wird St. Gallen ein königliches Kloster. Hiermit würde sich eine etwa durch Karl den Großen erfolgte Schenkung des „forestis Arbonensis" an die Kirche von Konstanz in unvereinbarem Widerspruch befinden.

Dafür, daß der Arboner Forst etwa im 12. Jahrhundert entstanden sei, spricht an und für sich gar nichts. Wenn man es aber aus anderen Gründen für unmöglich hält, daß St. Gallen ursprünglich ein bischöfliches Eigenkloster gewesen sei, so ist man gezwungen, die

---

[1] Vgl. Caro a. a. O. S. 27.

Entstehung des Forstes in eine Zeit zu verlegen, in der die Forsten auf fremden Grundbesitz übergreifen. Dann muß man den „forestis Arbonensis" als einen Wildbann auffassen, der sich weit über St. Galler Grundbesitz ausgedehnt hat. Dagegen, daß St. Gallen innerhalb eines der Konstanzer Kirche gehörenden Wildbannbezirkes gelegen haben kann, ist an und für sich nichts einzuwenden. Es genügt auf den analogen Fall von Worms und Lorsch hinzuweisen.[1]

Ob aber „andere Gründe" überzeugend genug sind, jene gewichtigen Argumente, die für ein hohes Alter des „forestis Arbonensis" sprechen, aus dem Felde zu schlagen, muß hier unerörtert bleiben.

II. Entwicklung des Urkundenformulars für die Forstverleihungen vom 6. bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts

Im folgenden soll eine Übersicht über die jeweils formelhaft gewordenen Wendungen der Forst- und Wildbannverleihungen in den Königs- und Kaiserurkunden gegeben werden. Sie beleuchtet noch einmal das von forestis gezeichnete Bild und mag dazu dienen, Einordnung und Zeitbestimmung zweifelhafter Forstverleihungen (vgl. forestis Arbonensis) zu erleichtern.

Jedesmal wird die typische Form durch ein oder mehrere Beispiele charakterisiert, und die Urkunden, welche ihr wenigstens in der Hauptsache folgen, werden namhaft gemacht. Alle einzelnen Abweichungen brauchen um so weniger hervorgehoben zu werden, als auf die Mannigfaltigkeit der Wendungen bereits an verschiedenen Stellen der Arbeit unter Anführung erläuternder Beispiele aufmerksam gemacht ist.[2] Fälschungen werden nach ihrer mutmaßlichen Entstehungszeit eingereiht. Durch * werden Urkunden mit Grenzangaben von Forsten kenntlich gemacht.

1. Merowinger- und Karolingerzeit

a) Ein bestimmtes Forstrecht wird nicht genannt

D. Chilperich II. (MG. DD.I, S. 75) „totam ipsam forestem Gemmeticensem". Vgl. DK. d. Gr. 117; DDL. d. Fr. BM. 772* und 917; DDL. d. D.

---

[1] S. oben S. 138 Anm. 3.
[2] Vgl. besonders S. 141 ff. usw.

BM. 1407 und 1434* (1434 mit dem Zusatz: „ad saginandos porcos ducentos") D. Ludwig III. BM. 1567*.

D. Chilperich II. (a. a. O. S. 77) „foreste nostra Roverito cum omnem jure vel termene ... et nulla requisicione nec nullo impedimento ab judicibus publicis ... ab hoc habire non pertimescat."

D. Sigibert II. (a. a. O. S. 22) „ut nullius unquam tempore vitae suae quelibet persona ipsam forestem audeat irrumpere aut mansiones aut domos aedificare."

D. Childerich II. (a. a. O. S. 28*) „Ut hoc totum et ad integrum cum Dei gratia et nostra teneant atque possideant cum emunitate nomenis et in eius temporibus, ut absque ullius impugnatione forestariorum vel cuiuslibet personae liceat ipsam familiam Dei quieti ordine residere."

b) Betonung von Fischerei, Jagd, Immunität

D. Childebert I. (a. a. O. S. 7) „Has omnes piscationes ... sicut nos tenemus et nostra forestis est" (s. oben S. 103).

DK. d. K. (Bouquet VIII. S. 558): „forestem piscationis atque venationis." Vgl. DDK. d. K. a. a. O. S. 618, 629 und oben S. 103.

D. Pippin (D. Karol. I.) 28*: „praecipimus, ut nulla praesumptio iudiciariae potestatis pro quibusdam occasionibus aut aliquid exercitandum venationibus absque permissum rectoris ipsius monasterii ullo umquam tempore infra ipsos terminos ibidem ingredi paenitus non praesumat."

DK. d. Gr. 87*: „foreste Equalina ... cum utriusque sexus genera feraminum ... ita ut nullus comes nec vicecomes nec vicarius nec centenarius nec ullus exactor judiciariae potestatis aut teloneum aut freda exigenda aut feramina sine licentia abbatis capienda, aut laqueos tendere vel pedicas aut ullam consuetudinem ... superaddere audeat."

c) Nutzungsrecht unter Königsbann

D. Arnulf BM. 1840* (s. oben S. 117, 128) „dedimusque illum prefatum locum ... cum quadam parte silvae et foresti ... ut prelibatae res sub eodem banno sicut antea fuit ad memoratam ecclesiam secure pertineant ... Ea videlicet ratione, ut nullius ordinis vel potestatis persona, ullo umquam tempore infra prescriptos terminos aut venacionem exercere, seu aliquam infestacionis calumniam ingerere, aut ligna cedere vel fenum secare seu aliquo pastu perfrui seu ullo usu omnio potiri ... presumat."

2. Sachsen- und Salierzeit

A. Forstverleihungen

a) Ohne Hervorhebung des Jagdrechts

α) Ohne Bann.

DO.I. 352*: „foresto de Tribleo . . . forestum pariter de Corezo.“ Vgl. DO.II. 165*: (forestem a termino . . . usque . . . ubi terminus forestis Ratpotoni comitis se de isto disjungit), DO.III. 384*, DDH.II. 17* und 210*, DH.IV St. 2634.

DH.II. 418*: „quandam nostrae proprietatis forestim . . . cum omni utilitate, quae ab eodem provenire ullatenus possit . . . concedimus.“ Konr. II. St. 1957 (mit Pertinenz), desgl. 1958 mit Zusatz: „ea videlicet ratione, ut . . . liberam dehinc habeant potestatem de supradicto foresto tenendi, vendendi, tradendi, commutandi vel quicquid sibi placuerit faciendi.“

β) Mit Bann.

DO.II. 165: „forestum Susel cum panno.“ Vgl. DO.III. 9; DH.II. 253* (mit ähnlichem Zusatz wie DKonr. 1958.); DH.IV. St. 2631: „forestum etiam cum nostro banno regali per omnem comitatum, hiis tantum venationibus exceptis.“

DH.II. 184*: „cum banno nostro ceterisque eius pertinentiis seu cum omnibus que quolibet modo dici vel scribi possunt utilitatibus.“ Vgl. DH.V. St. 2886*. DH.IV. 2619*: „Quoddam forestum Luizhard . . . adauximus ac melioravimus. . . . Hec eiusdem foresti augmenta cum banno etiam nostro . . donavimus, . . . ea videlicet ratione, ut prefatus episcopus suique successores tali deinceps lege ac proprietate his additamentis nostris utantur, quali idem episcopus illo antiquo foresto Luizhard hactenus est usus.“

b) Mit ausdrücklichem Jagdverbot

DO.I. 302*: „quoddam nemus vel forestum . . . donavimus, ea videlicet ratione, ut nullus contumaciae deditus nemus prelibatum nostro videlicet banno munitum sine praedictae sedis episcopi . . . licentia studio venandi aut aliquod huiusmodi negocium peragendi presumat intrare.“[1]

DH.II. 1*: „regium bannum in forestu Forehahi . . . Hunc prefatum forestum cum tota integritate et universis utilitatibus ad se pertinen-

[1] In DH.II. 8 erweitert um: „cum omni integritate, in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione, quae sub banno usuali more ad forestum deputatur“; vgl. Brandi, Westd. Ztschr. 19, S. 125.

tibus concedimus . . . ut nulla de eo forestu persona parva sive magna aliquam feram vel bestiam ibi venari . . . presumat . . . et bannus ac pax sicut aliis forestibus a regibus vel imperatoribus jam concessum est . . consistat." Vgl. DO.II. 90; DDO.III. 73, 164*, 233*, 252, 418; DO.I. 110* (Fälschung gegen Ende des 10. Jahrhunderts, vgl. DK. d. Gr. 268); DDH.II. 8*, 235*, 244*, 367*; DDH.III. St. 2344*, 2347*; DDH.IV. 2568*, 2586*, 2604*.

DKonr.II. St. 1869: „forestum etiam cervorum cervarumque per totum pagum Sturmi."

B. Neueinforstungen

DO.II. 39*: „quicquid in ambitu videretur habere . . . totum sibi in forestum nostra imperiali potencia perpetuo tenendum concessimus . . . eo tenore, ut omnia hec jam dicta hoc terminorum ambitu circumclusa . . . in usum foresti deinceps cum omnibus eorum legalibus justisque appendiciis possidenda constent." Vgl. DO.III. 93*.

DO.III. 43*: „concessimus regium bannum in silvis . . . quas ille cum nostra licentia noviter inforestavit . . . ea videlicet ratione praedicta silvarum spatia concedimus . . . in forestum redigi, ut . ." folgt Jagdverbot. Vgl. D. Zwentebold BM. 1968* (Fälschung Ende des 10. Jahrhunderts) DDH.II. 51*, 505*; DKonr. II. St. 1996*; DH.III. 2436*.

DH.II. 496*: „bannum nostrum super feras . . . in legittimam forestim indissolabiliter stabilimus."

DKonr. II. St. 1960*: „quandam silvam . . . donamus ab hinc sub forestis nomine perpetualiter permanenda banni nostri districtione firmissima confirmamus." Vgl. DKonr. 2024*.

DO.II. 221*: „*super forestum* eundem Branvirst nominatum . . . *bannum* nostrum facere jussimus . . . ita ut nemo preter licentiam predicti abbatis . . . in eodem foresto . . . dehinc venari aut alium aliquem usum habere presumat." Vgl. DO.III. 243*; DH.III. St. 2369; DH.IV. 2673*; DDH.IV. 2582 und 2588: „wiltbannum per quoddam forestum." Vgl. DH.IV. 2580. DKonr. II. 2042*: „forestum forestari."

DO.III. 358*: „statuimus, ut omnis *silva* . . . sicut nostri juris publicum forestum . . . *forestata* habeatur . . . folgt Jagdverbot. Vgl. DDH.II. 379*, 493*; DDKonr. II. St. 1983*, 1988*; DH.III. 2174*.

DH.II. 726*: „bannum nostrum super feras . . . *in feris* prescripto ambitu *forestandis* hanc pacem et securitatem de caeteris conterminalibus et circumsedentibus . . . obtineat, qua haec eadem ceteraeque ec-

clesiae hactenus usi sunt, quae . . . de huiusmodi forestandis silvis vel silvulis praecepta susceperunt.“ Vgl. DDH.II. 327*, 350*.

DO.II. 50*: „omnes bestias inter haec loca . . . et *bannum* et potestatem bannique super eas ad regiam pertinuit potestatem.“ Vgl. DDH.II. 54*, 80*, 186*, 188*.

DH.IV. St. 2732*: „bannum unum, quod vulgo wiltban dicitur.“ Vgl. DDH.IV. 2761*, 2762*, 2823*.

C. Consensus [1]

DO.II. 50: „cum populi consensu.“

DO.III. 43: „auctoritate ac voluntate et assensu bonorum militum *in circuitu habitantium*.“

DO.III. 233: „cum consensu Conradi ducis ceterorumque plurimorum fidelium nostrorum.“

DH.II. 54: „bannum super agrestes feras . . . tam super propriam terram, quam . . . sive omnium illorum hominum terras, qui in presenti vel in futuro rem cum eo collaudabunt.“

DH.II. 80: „assenciente omni populo *eiusdem saltus* actenus *usum habente*.

DH.II. 184: „secundum collaudationem comprovincialium *inibi predia habentium*.“ Vgl. DDH.II. 188, 327.

DH.II. 379: „consensu vicinorum.“

DH.II. 496: „consentientibus atque conlaudantibus Eberhardo episcopo cum suis militibus . . . ceterisque insuper eiusdem regionis comprovincialibus maioribus et minoribus.“

DKonr.II. St. 1960: „consensu et collaudatione provincialium . . . 12 Namen . . . penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium“ vgl. DDKonr.II. 1988, 2024.

DKonr.II. 1983: „cum consensu et laudatione . . . 12 Namen . . . et caeterorum, qui amodo per eius voluntatem suorumque successorum id ipsum collaudare voluerunt.“

DH.III. St. 2344: „his omnibus, quos in presenti conscribimus laudantibus atque voluntarie consentientibus . . . Qui antem hoc forestum fieri laudaverunt hi sunt“ . . . 29 Namen genannt.

---

[1] Bresslau, Hdb. d. Urkundenlehre S. 696f.; s. oben S. 130f.

DH.III. 2347: „caeterisque omnibus ibidem praedia circumquaque id ipsum forestum attigentia sive aliquid communionis in eo habentibus voluntario consensu conlaudantibus."

DH.III. 2436: „collaudentibus provinciarum illarum optimatibus." (30 genannt.)

DH.IV. St. 2582: „Consenserunt ... quicunque aliquod praedium aut beneficium sive advocationem in his prescriptis terminis possederunt." Vgl. DDH.IV. 2585, 2604, 2673.

DK. d. Gr. (DKarol.I, 273 Fälschung von 1077):[1] „collaudatione illius regionis potentum" (Zusatz zur echten Vorlage).

---

[1] Vgl. Brandi a. a. O.

Urkundenforschung

von

K. Brandi

Es ist gefährlich, die wissenschaftliche Terminologie zu beunruhigen und neue Ausdrücke und Bezeichnungen an die Stelle alteingebürgerter zu setzen, auch wenn deren ursprünglicher Sinn bis an die Grenze der Fassungskraft gespannt ist. Manchmal tut das freie Fremdwort den Dienst, sich immer neue Begriffserweiterungen gefallen zu lassen, weil es nicht im Widerstreite steht mit dem lebendigen Inhalt eines Gebrauchswortes der eigenen Sprache.

Das Fremdwort ‚Diplomatik' scheint eben deshalb bequem und tauglich auch für den wechselnden Inhalt einer unablässig werdenden und täglich bereicherten Wissenschaft. Allein gerade das Wort ‚Diplom' hat in der diplomatischen Terminologie einen eigenen und ganz besonders engen Sinn erhalten, dem zwar nach Inhalt und Absicht Mabillons Bücher *De re diplomatica* (1681) so gut wie Theodor von Sickels „Beiträge zur Diplomatik" (1861 ff.) einigermaßen entsprachen, nicht aber die inzwischen, u. a. von Sickel selbst, vorgenommene Ausweitung unserer Wissenschaft. So glaube ich mich auch in der Annahme nicht zu täuschen, daß der vulgäre wissenschaftliche Sprachgebrauch mit dem Begriff ‚Diplomatik' im ganzen die engste Vorstellung verbindet, daß man dabei in erster Linie nicht nur an die Methode, sondern auch an das vornehmste Material jener Begründer unserer Wissenschaft denkt.

Nicht unwesentlich weiter sind stets gewesen die Begriffe ‚Urkunde' und ‚Urkundenlehre'. 1867 gab Sickel seine „Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger" heraus und 1877 J. Ficker seine „Beiträge zur Urkundenlehre", die dem Material nach weiter ausgriffen als Sickels Beiträge zur Diplomatik. Entsprechend hat H. Bresslau 1889 sein „Handbuch der Urkundenlehre" betitelt, und diese Bezeichnung ist unter Führung der Österreicher O. Redlich und W. Erben soeben (1907) für die letzte große systematische Zusammenfassung unseres Wissens wieder fest-

gehalten worden. Man braucht nur in diesem Buche zu blättern oder sich vorzustellen, was in des Mitherausgebers, L. Schmitz-Kallenberg, „Lehre von den Papsturkunden“ (nach seiner Skizze in Meisters Grundriß) zu lesen sein wird, um sofort darüber klar zu sein, daß auch hier, wie bei Bresslau, die Welt der ‚Urkunde‘ im juristischen Sinne weit überschritten wird. Nicht bloß die Entwürfe zu Urkunden und die Kopien von Urkunden — Konzepte und Register — sind mit in den Kreis der Betrachtung gezogen, nicht bloß die Kanzleien, die Urkunden schrieben und besiegelten, sondern auch die damit in Zusammenhang stehenden Finanz- und Gerichtsbehörden und wieder bei allen diesen Behörden nicht nur die formellen Ausfertigungen, „welche bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen“, sondern der ganze Bereich ihrer Schriftsätze — der ‚Akten‘. Alles das mit Recht, denn erstens sind diese Akten nach ihrer Entstehung nicht zu trennen von den ‚Urkunden‘, zweitens sind sie (selbst die juristische Distinktion zugestanden) ihrem Quellenwerte nach gleichartig als unmittelbare Reste und Zeugen vergangener Wirklichkeiten, und drittens überwiegen sie an Masse und Ergiebigkeit (gerade als absichtslose Zeugnisse, wie etwa kassierte Konzeptkorrekturen) weit die eigentlichen Urkunden, sobald man einmal die frühen Zeiten eines gebundenen und schwerfälligen Schrifttums und einer sehr wählerischen Überlieferung verläßt.

Systematik und Unterricht werden freilich immer von der „Urkunde im Rechtssinne“ als dem strengsten Begriff ausgehen; allein ebenso sicher ist, daß unsere Wissenschaft, wenn anders sie lebt, von hier aus immer weitere Kreise in das Gebiet der Akten hineinziehen muß. Urkunden, Briefe und Akten nennen wir „urkundliche Quellen“ im Gegensatz zu den „literarischen“. Beide werden als zwei große Gruppen zusammengehalten nach ihrer Entstehung und nach ihrer Überlieferung. Die einen entstammen der freien Gestaltungskraft, nach den nicht allzu harten Gesetzen der literarischen Tradition; sie bilden die Bestände der Handschriftensammlungen und Bibliotheken. Die anderen entstammen dem Rechts- und Staatsleben unmittelbar, stehen im Zwang der Bräuche von Kanzleien und Schreibstuben, genießen den Schutz der Registraturen und liegen abgeschichtet in den Archiven.

So faßt man längst Briefe, Urkunden und Akten auch in einheitlichen Publikationen zusammen, die man noch nicht einmal immer nach der vorherrschenden Kategorie betitelt. Man ediert „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm“, „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts“, einen „Urkundenband zur Geschichte Philipps des Großmüthigen“ (obwohl darin wesentlich Briefe), „Deutsche Reichstagsakten“ (obwohl die im Mittelpunkte

stehenden Abschiede selbst Urkunden sind). Mittelalterliche Urkundenbücher sind voll von Rechnungen und Briefen. Mit Recht nimmt niemand daran Anstoß. Nur wenn die Disharmonie zwischen Titel und Inhalt gar zu stark wird, wenn man etwa unter dem Titel eines „Briefwechsels“ oder der „Korrespondenz“ eines Fürsten ganz allgemein Akten, Protokolle und Urkunden publiziert, — leidet nicht nur die bequeme Übersicht, sondern auch die sachlich gebotene methodische Behandlung, wie ich das gelegentlich an einem Einzelfall dargetan habe (Gött. Gel. Anz. 1902, 113 und 1905, 901).

In allen diesen Fragen erfreue ich mich der vollkommenen Übereinstimmung mit den Ausführungen von H. Steinacker.[1] Es ist auch unzweifelhaft richtig, daß historisch, — entwicklungsgeschichtlich — alle diese urkundlichen Quellen auf die „zwei Wurzeln: Brief und Urkunde“, man kann auch sagen: auf die schriftliche Mitteilung und das Protokoll der mündlichen Verhandlung, zurückgehen.

Gewiß ist der allgemeinste Begriff derjenige der ‚Akten‘, der engste Begriff der ‚Brief‘. Dagegen wird ‚Urkunde‘ im engeren und weiteren Sinne gebraucht; auf der einen Seite hat das Wort nach seinem ursprünglichen Sinn den allgemeinen Inhalt von „Zeuge“ und „Zeugnis“ behalten; auf der anderen nach der Geschichte der Wissenschaft in Deutschland eine starke Assoziation des Begriffes der methodischen Forschung gewonnen. Deshalb empfiehlt es sich in der Tat, an diesem Wort für den ganzen Bereich urkundlicher Quellen und urkundlicher Forschung festzuhalten, und wir haben auch für unsere Zeitschrift die glückliche Prägung unseres Herrn Verlegers „Archiv für Urkundenforschung“ gern akzeptiert.

Als wir dem ersten Heft ein Geleitwort auf den Weg gaben, schien es uns im übrigen unnötig, so weit auszuholen oder gar zur Begründung unseres Vorhabens ein irgend erschöpfendes Bild von der Geschichte unserer Wissenschaft zu geben. Wir glaubten uns beschränken zu sollen auf den Ausdruck der Hoffnung, die wir an diese Sammlung größerer Arbeiten zur Urkundenforschung knüpften, der Hoffnung auf förderlichen Austausch unter den jüngeren Forschern, der Hoffnung auf allgemeinere Anregungen und Ausweitung der Probleme, kurz der Hoffnung auf eine günstige Rückwirkung gleichgestimmter methodischer Forschung auf die gesamte Urkundenwissenschaft und ihre Pflege an unseren Hochschulen. Zu unserer Freude befanden wir uns in wesentlichen Punkten im Einklang mit denjenigen Fachgenossen, die damals

---

[1] Theodor von Sickel, Festworte. Mit einem bibliographischen Anhang. Wien 1907. S. 12, 13f.

und seither zu solchen Fragen Stellung genommen haben.[1] H. Steinacker urteilte in seiner Festrede auf Sickel, S. 15f. ganz ähnlich über die Aufgaben unserer Wissenschaft, und fand auch (Hist. Ztschr. 100, 365) die neue Zeitschrift „sehr begrüßenswert"; ähnlich urteilte, wenn auch mit Vorbehalt, Redlich (Mitt. d. Inst. für österr. Gesch. 1907, 711) und selbst K. Uhlirz erklärte in der „Deutschen Literaturzeitung 1908, Sp. 1351, die Begründung, daß „an unseren Universitäten und Archiven kaum die alte Diplomatik recht eingebürgert" sei, gelte in der Tat „für einen Teil der Universitäten des Deutschen Reiches noch heute, und rufe die Erinnerung an den hartnäckigen Widerstand hervor, der dort durch Jahrzehnte dem Betriebe hilfswissenschaftlicher Studien, die an den österreichischen Universitäten seit einem halben Jahrhundert eifrige Pflege gefunden haben, entgegengesetzt wurde".

Um so befremdlicher, daß unsere verehrten österreichischen Kollegen, statt sich zu freuen über verspätete Einsicht, den größten Teil unserer „Einführung" vollkommen mißverstanden haben und insbesondere Uhlirz seiner Verstimmung über das ganze Archiv in unzweideutiger und zugleich unerfreulicher Weise Ausdruck gegeben hat.

Es ist eine unzutreffende Berichterstattung, wenn Uhlirz den entscheidenden ersten Satz unserer Einführung über den Zweck des Archivs den Lesern der „Deutschen Literaturzeitung" vorenthält, daß nämlich „das Archiv eine Vereinigungsstelle sein solle für solche gelehrten Untersuchungen, die den Umfang von Zeitschriftenaufsätzen überschreiten, insbesondere für alle allgemeinen und systematischen Arbeiten auf dem Gebiet der Urkundenwissenschaft in weiterem Sinne". Denn danach hätte er uns nicht mehr (wie er es gleich im Eingang tut) das alte Recht der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" entgegenhalten dürfen. Aus demselben Grunde war es verfehlt, die Gefahr einer weiteren Zersplitterung an die Wand

---

[1] Ich nenne vor allem G. Seeligers ausführliche Anzeige in seiner Historischen Vierteljahrsschrift 1908, I, 75ff. — Auf briefliche Äußerungen dachte ich mich hier nicht zu beziehen; nachdem mir aber H. Bresslau soeben die gewichtigste von allen zugänglich gemacht hat, will ich wenigstens diese eine hierher setzen. Th. v. Sickel beantwortete am 11. April 1907 eine Zusendung und knüpfte daran die Bemerkung: „Wenn vollends, trotz aller nach und nach erkannten Ausnahmen die Regel festgehalten und von neuem eingeschärft wird, bin ich gradezu dankbar für solche Arbeit. In gleichem Sinne begrüße ich den mir gestern zugegangenen Prospekt des Archivs für Urkundenforschung" — und, nach einigen Bemerkungen über Bresslaus Anwendung der diplomatischen Methode auf die Kassettenbriefe, — „Ihre treffliche Abhandlung hat mich in solchem Versuch bestärkt und ich habe an diese oft gedacht, als ich später meine Römischen Berichte vorbereitete. So findet die im Prospekt angekündigte Ausdehnung der diplomatischen Forschung auf das neuere Material meinen vollen Beifall."

zu malen, denn was sollen im „Neuen Archiv“ und „in landes- und ortsgeschichtlichen Zeitschriften“ die „allgemeinen und systematischen Arbeiten“? Und in welchen Zeitschriften konnten bisher alle jene spezialdiplomatischen Abhandlungen Unterkunft finden,[1] die als Dissertationen heute auf den Bibliotheken vielfach nur als Teildrucke erhältlich sind?!

Es ist ferner höchst überflüssig, daß sich Uhlirz unsere Köpfe darüber zerbricht, „ob der Stoff für eine selbständige Zeitschrift ausreichen, ob es nicht notwendig sein wird — — minderwertige Arbeiten“ aufzunehmen. Uns sind alle tüchtigen Arbeiten willkommen, minderwertige haben wir bisher schon abgelehnt, und nachdrücklich müssen wir dagegen Einspruch erheben, daß gegen unser Unternehmen so ins Blaue hinein Stimmung gemacht wird.

Ebenso erscheint uns gänzlich deplaciert Uhlirz' Befürchtung „daß den Hilfswissenschaften die selbständige, aus dem Zusammenhange mit der geschichtlichen Forschung im allgemeinen gelöste Stellung nicht zum Guten ausschlagen werde“, — „trotz“ unserer „schönen Worte“. Wie äußerlich und wie unhöflich! Wir sind doch wahrhaftig nach unserer ganzen Lebensarbeit die letzten, die einer Auslösung der Hilfswissenschaften aus der allgemeinen Geschichte das Wort reden; und es ist mehr als komisch, daß der Herr Rezensent in meinem Aufsatz über den byzantinischen Kaiserbrief und die fränkisch-byzantinischen Beziehungen gerade das überflüssig findet, was diesen Zusammenhang aufs lebendigste dokumentiert.

Wie Uhlirz die einzelnen Abhandlungen bewertet, die seinem Verständnis zum Teil offenbar fernerliegen, mag auf sich beruhen; er möge die Äußerungen von Seeliger und Steinacker und diejenige eines Sachkenners in der Byzantinischen Zeitschrift XVII, 230f. nachlesen und sich sagen, daß man über sehr mühsame Untersuchungen mit neuen Materialien in noch unerschlossenen Gebieten etwas zurückhaltender urteilen sollte. Allein diese frostig abwehrende Behandlung des einzelnen ist unverkennbar nur der Ausfluß eines mir wenigstens unbegreiflichen Ärgers über das Gesamtunternehmen und seine Begründung. Denn eben diese ist von ihm teils völlig mißverstanden, teils ganz ungerecht gewürdigt worden.

In unserer Einführung ist kein anderer Name genannt, als derjenige Theodor von Sickels, und zwar nur im Zusammenhang eines ausdrücklichen Bekenntnisses zu seiner Methode und zu seinen An-

---

[1] Beispielsweise die Studien zur ‚Privaturkunde‘, über die soeben Steinacker in den Mitteilungen des Instituts für österr. Gesch. 1908, XXIX, 347ff. berichtet. Wie erwünscht wäre es, sie irgendwo beieinander zu haben.

regungen.[1] „Die grundlegende Methode der Urkundenkritik ist — durch Th. v. Sickel im Prinzip zum Abschluß gebracht", — und „indem wir an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfen", wollen wir — natürlich in seinem Sinne — „vordringen zu einer möglichst genauen Erkenntnis der Bedingtheiten und damit der historischen Verwendbarkeit unserer urkundlichen Quellen". Herr Uhlirz wird doch nicht behaupten wollen, daß auch hier schon ein Abschluß erfolgt sei?! Zu den Worten aber „und seiner Generation" macht er ein Ausrufungszeichen; ich möchte wissen, was das soll? Gehört Julius Ficker, dessen Schüler wir alle sind, auch diejenigen die nie zu seinen Füßen gesessen haben, nicht zu Sickels Generation? Und darf ich als Schüler von P. Scheffer-Boichorst und Victor Bayer mich nicht in unmittelbarer Tradition jener Generation fühlen? Ist Stumpf-Brentano so gar nichts gewesen, und darf man neben Sickel nicht auch an Jaffé denken, der Bresslaus und Posses eigentlicher Lehrer war? Oder sollen wir verpflichtet sein, nur an die Generation von Sickelschülern anzuknüpfen, zu denen Uhlirz gehört?

Die eigentliche Versündigung gegen das Andenken Sickels soll aber darin liegen, daß Sickel als Vertreter einer „alten" Diplomatik hingestellt werde, demgegenüber es nun zu einer „neuen" Diplomatik kommen müsse. Sehr ausführlich sucht uns Uhlirz zu belehren, daß alles was wir von der Zukunft erwarteten, auch von Sickel schon — gefordert sei, und mit Emphase schließt seine lange Auseinandersetzung: „Neue wissenschaftliche Bahnen hat das Archiv für Urkundenforschung also nicht gewiesen."

Mit Verlaub — wo steht denn in unserer Einführung irgend etwas dergleichen? Wo steht irgend etwas von einer Gleichsetzung der Arbeiten Sickels mit „alter Diplomatik"? Ein unbefangener Leser wird gar nicht auf die Idee solcher Charakteristik kommen, und selbst Uhlirz muß gestehen (Sp. 1351), daß er sie „nur aus einem Satze, der sich wenige Zeilen vorher findet", geschlossen habe. Nun muß man eine gewagte Interpretation, einen unsicheren „Schluß" nach allen Regeln philologischer Kritik an ihren Konsequenzen prüfen. Hier wäre die Konsequenz des Schlusses von Uhlirz, daß wir von Sickel sagten: er sei „ausgegangen von forensischen Interessen — und von forensischer Methode"! Einen solchen Unsinn wird uns doch selbst Uhlirz nicht zutrauen.

Für ihn scheint es nichts zu geben als für oder gegen, vor oder

---

[1] Wie auch Bresslaus Vorrede zum 3. Bande der Diplomata gipfelt in dem Satze: „und wenn er niemals unser Lehrer gewesen ist, so bekennen wir uns darum nicht minder als seine dankbaren Schüler" (MG. DD. III, XV). Für Tangl darf ich mich jetzt auf seinen Nachruf auf Sickel beziehen (NA. XXXIII, 773ff. 778).

nach Sickel. Aber er möge anderen erlauben, auf die Wurzeln unserer Wissenschaft gelegentlich zurückzugreifen und in einzelnen Zügen, z. B. der unverhältnismäßigen Bevorzugung der ‚Urkunden' im Rechtssinn, die späten Nachtriebe der „alten forensischen Diplomatik" zu bezeichnen.[1] Denn daß dem so ist, wird doch nicht bestritten werden können: Ausgegangen ist die Kritik der Publizisten des XVI., XVII. XVIII. Jahrhunderts von Rechtsstreitigkeiten, von den produzierten Urkunden, und wie es seit dem Altertum den Begriff und das Delikt der Urkundenfälschung und damit eine forensische Urkundenkritik, mehr oder minder entwickelt oder unentwickelt, gegeben hat, so ist die Diplomatik langehin nur die freie Umsetzung des Rechtsinteresses in ein wissenschaftliches, und bis heute hat sie nicht mit Unrecht auf die Echtheitskritik den Hauptnachdruck gelegt.[2] Die von Uhlirz herangezogene Stelle aus Sickels Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger, S. 62: „. . . . um dieser Aufgabe willen — hat man die Diplomatik früher einfach definiert als *ars diplomata vera et falsa discernendi;* . . . aber in Wirklichkeit leistet sie mehr" usw. — diese Stelle, weit entfernt gegen uns Zeugnis abzulegen, gibt vielmehr mit Sickels eigenen Worten annähernd dasselbe, was wir „an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfend" aufs neue als Ziel einer umfassenden Urkundenwissenschaft hinstellen.

Nun ist dem Irrtum von Uhlirz auch H. Steinacker verfallen, ob er sich schon viel höflicher ausdrückt und viel ernstlicher auf Würdigung und Verständigung bedacht ist. Doch über die Art wie er sich unsere scheinbare Meinungsverschiedenheit konstruiert und den Lesern der Historischen Zeitschrift (Bd. 100, S. 365ff.) vorführt, muß ich mich beschweren. Er zitiert unsere Einführung wörtlich, stellt aber die Sätze beliebig um und setzt beliebig eigene oder verstellte „Dagegen" „aber", „zwar", und „neu" ein; das ist nicht erlaubt. Nachdem er erst unsere Worte über Sickels Methode und die von ihm angeregten „ersprießlichsten spezialdiplomatischen Untersuchungen" zitiert hat, fährt er (unter Aufnahme eines in Wahrheit vorhergehenden Satzes) fort: ‚Dagegen soll nun die neue „umfassende und zugleich eindringende Urkundenwissenschaft" zwar „an die Arbeiten Sickels usw. überall anknüpfen" aber — „vordringen zu einer möglichst genauen Kenntnis" usw.' Da er sich so einen Gegensatz künstlich konstruiert hat, der in

---

[1] Vgl. dazu P. Kehr, Gött. Gel. Anz. 1906, 595 (unten S. 165).

[2] Da die forensische Kritik noch heute besteht und ihre eigenen technischen Begriffe prägt, so kann auch heute die Urkundenlehre meines Erachtens nicht ganz daran vorbeigehen, wie ich in der Besprechung von Redlichs Urkundenlehre (Deutsche Lit.-Ztg. 1907, 2534) betont habe.

Wahrheit gar nicht vorhanden ist, rückt er mir vor, ich setze mich in Widerspruch mit eigenen früheren Äußerungen.

In der Tat habe ich (1898) den Aufsatz Mühlbachers über Kaiserurkunde und Papsturkunde (Mitt. des Inst. f. österr. Gesch. Erg.-Bd. IV) einen köstlichen Anfang vergleichender Diplomatik genannt und „ein ganzes Programm" darin gefunden (Hist. Ztschr. 83, 152); ich habe auch im Anschluß an Sickels „Römische Berichte" gerühmt, wie sehr „vorbildlich (Sickel) die historischen Materialien nach ihren Entstehungs- und Überlieferungsverhältnissen" betrachte; nicht minder (Hist. Ztschr. 96, 487) — übrigens auf Sickels briefliche Bitte — die Publikation von Jos. Šusta angezeigt und seine Bearbeitung der Tridentiner Konzilsakten für musterhaft erklärt, und hinzugefügt: „es hat doch ein allgemeineres Interesse zu sehen, wie sehr sich die methodische Schulung an der mittelalterlichen Diplomatik auch auf anderern Gebieten bewährt". Und endlich habe ich (Deutsche Lit.-Ztg. 1907, 2534) auch Erben-Redlichs Urkundenlehre „einen Abschluß im Sinne der Sickelschen Lebensarbeit" genannt, von der in unserer Einführung gesagt war, sie habe in erster Linie „die ersprießlichsten spezialdiplomatischen Untersuchungen angeregt".

Alles das würde ich auch heute noch gerade so sagen, glaube auch damit durchaus im Einklang zu sein mit den richtig verstandenen Äußerungen unserer Einführung. Im übrigen will ich gar nicht urgieren, daß ein „Programm" eben ein Programm ist, und daß die Arbeiten über das Trienter Konzil der Gegenwart angehören in der wir noch stehen. Wohl aber muß ich, wieder nach allen Regeln historischer Kritik fordern, daß man sich von den Anschauungen eines Menschen ein Bild mache, nicht nach einem selbstkonstruierten Widerspruch, sondern nach seinem Verhalten und nach seinen unzweideutigen, in diesem Fall sogar zahlreichen, und einem langen Zeitraum angehörigen Äußerungen.[1] Und was die Spezialdiplomatik angeht, so sagt (Sp. 1352) doch auch Uhlirz genau wie unsere Einführung, daß „die Richtung auf die Spezialdiplomatik zunächst maßgebend werden mußte" und Steinacker meint am Eingang seiner Besprechung von Erben-Redlich nicht minder, daß sie ihre „Aufgabe richtig gestellt" hätten, „daß die spezialdiplomatische Behandlung dem Entwicklungsgange der modernen Diplomatik" entspreche.

Daß ich in der Sache, insbesondere bezüglich der Aufgaben für die Zukunft, wenigstens mit Steinacker vollkommen übereinstimme, will ich noch durch zwei Äußerungen illustrieren, die geradezu drastisch

[1] Ich zitiere noch die prinzipiellen Bemerkungen in meiner Besprechung von Küch, Politisches Archiv Philipps d. Gr. von Hessen (Gött. Gel. Anz. 1905, 901 ff.).

zeigen, wie sehr mit Unrecht unsere österreichischen Kollegen an der Grundtendenz unseres Programms gemäkelt haben. Sie nehmen Anstoß daran, — am meisten Uhlirz, aber auch Redlich und Steinacker — daß wir nicht nur „der Urkundenwissenschaft die uns (den Herausgebern) als die wichtigste neuere Errungenschaft auf dem Gebiete der historischen Methode erscheint", erhebliche Aufgaben zumessen im Gesamtbetriebe der historischen Wissenschaften, sondern dazu bemerken: „für solche Dienste der Diplomatik sind die Voraussetzungen in weitem Umfange noch zu schaffen." Ferner daran, daß nach unserer Meinung „gewisse bisher stark vernachlässigte Gruppen urkundlicher Quellen erst in die methodische Bearbeitung hineingezogen — werden" müssen.

Nun schließt Steinacker selbst seine Festworte auf Sickel (S. 15): „Und so wie es heute keinen Historiker gibt, der nicht die methodische Kritik erzählender Quellen verstünde, so wird wohl auch die Zeit kommen, wo die von Sickel begründete Methode der Kritik nichtliterarischer Quellen zum eisernen Bestand der Fachbildung gehören wird. Vorher[1] aber muß sich diese Methode erst noch für alle die aufgezählten Quellenarten, namentlich die neuzeitlichen allgemein durchsetzen, und in diesem Sinne ist der Name Sickels auf lange Zeit hinaus ein Programm.

Wir[1] sind gewiß noch weit von diesem Ziele."

Und in der Besprechung von Erben-Redlich sagt Steinacker (a. a. O. S. 368): „wir sind heute ganz klar über die ‚idealen' Forderungen an die diplomatische Bearbeitung des ganzen für die Geschichte einer Nation vorhandenen Urkundenstoffes. Jüngst hat sie Brandi im Hinblick auf das geplante Corpus aller griechischen Urkunden sehr klar formuliert (Byzant. Ztschr. XIII, 690ff.). Aber von der praktischen Durchführung sind wir in Deutschland selbst noch weit entfernt. — — Für die Mehrheit der Historiker wäre die Privaturkunde das wichtigste diplomatische Gebiet. Und gerade hier[1] kann die Urkundenlehre heute noch kaum mehr als die Probleme formulieren."

Wahrhaftig, wir sind noch weit vom Ziele! Ehe wir uns in selbstzufriedener Behaglichkeit sagen: der Weg ist ja gewiesen, es bedarf keiner neuen Aufklärung, — wollen wir schon lieber hundertmal aufs neue nach den Wegen und nach den Zielen fragen.

Und haben wir nicht schon im ersten Bande neue Gebiete berührt oder weiter aufgeschlossen? Freilich im Verein mit anderen, wie es in aller Wissenschaft zu sein pflegt. Was hat es denn bisher an

[1] Von mir gesperrt.

Führung, ich will gar nicht sagen Untersuchungen, auf dem Gebiete des byzantinischen Urkundenwesens gegeben, bevor C. Neumann, Krumbacher, P. Marc und ich hier einsetzten? Was hat es denn auf dem Gebiet des altrömischen Urkundenwesens an zusammenfassenden Arbeiten vor den Studien von Faaß gegeben? Wer hatte die Anregungen von Bresslau und Steinacker über das römische Registerwesen aufgenommen in so umfassender Art wie jetzt R. v. Heckel auf Veranlassung von Tangl.

Über alles das was von uns in der Einführung, S. 2 und 3 über weitere Aufgaben unserer Wissenschaft gesagt worden ist,[1] hat Herr Uhlirz sich vollkommen ausgeschwiegen: er wird weder behaupten können, daß sie bereits gelöst seien, noch bestreiten wollen, daß ihre Lösung dringend wünschenswert ist. An dieser Stelle hätte seine Kritik einzusetzen gehabt. Statt dessen begnügt er sich mit der höchst überflüssigen und mißverständlichen Erklärung: „neue wissenschaftliche Bahnen hat das Archiv für Urkundenforschung nicht gewiesen."

Wieder verhält sich Steinacker erheblich verständnisvoller. Nur vermag ich sein freundliches Zugeständnis, die „neue Diplomatik" verlege den Schwerpunkt des Interesses von der Wertung der Urkunden auf die kulturgeschichtliche Verwendbarkeit ihrer formalen Elemente, schon deshalb nicht anzunehmen, weil zumal in so enger Fassung von einer neuen Diplomatik überhaupt nicht die Rede sein kann. Wohl aber bin ich allerdings der Meinung — und darin befinde ich mich im Einklang mit meinen verehrten Freunden und Meistern L. Traube und Wilhelm Meyer —, daß zu dem mittelalterlichen Quellenforscher auch die Schrift mit ihrem vielgestaltigen Leben in Wahrheit sprechen sollte. Denn auch sie „hat ihr eigenes Wesen, auch sie ist ein zartes Abbild des Menschlichen". Daß „Schrift und Urkundenwesen nicht Kulturgebiete selbständiger Art" seien, „wie Recht, Sprache, Kunst", kann ich nicht zugeben. Wie Sprache und Kunst sind sie Formen der Mitteilung, gewiß untergeordnet für die meisten Menschen; aber einen rechten mittelalterlichen Historiker kann ich mir nicht denken ohne Organ für alles das, was schon für sich Handschriften und Urkunden aussagen. Nimmt man sie zugleich als „Ausdruck für die weiteren Zusammenhänge der Kultur," so können sich auch dabei bescheidene, aber darum doch nicht verächtliche Ergebnisse erzielen lassen.[2]

---

[1] Nach den verschiedensten Richtungen hin hätten diese Bemerkungen noch ausgeführt werden können, ich erinnere nur an das große Gebiet des englischen Urkundenwesens, das ich berührt habe in der Anzeige der Facsimiles of royal and other charters in the British Museum (I, 1903) in den Gött. Gel. Anz. 1905, 954 u. a. m.

[2] Geradezu glänzend müssen die Ergebnisse genannt werden die L. Traube in den Nomina sacra lediglich aus der Untersuchung der Abkürzungsformen gewonnen hat. Vgl. jetzt auch L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen I, 132ff

Eben deshalb wird keinem Vernünftigen einfallen, derartige Dinge in den Mittelpunkt der Wissenschaft rücken zu wollen. Aufgabe des Urkundenforschers und gerade des Urkundenforschers ist nur, sich gar nichts entgehen zu lassen, da nun einmal gerade die urkundlichen Quellen als Stücke vergangener Wirklichkeiten überreich sind an absichtslosen und deshalb höchstwertigen Zeugnissen.

Allein die ‚neuen' Probleme und Betrachtungsarten mögen einmal auf sich beruhen, — so stehen wir doch auf keinem Gebiet der Wissenschaft, daß nicht auch die älteren Objekte der Forschung immer wieder der Nachprüfung, die sichersten Methoden der Ergänzung bedürften. Ja, es besteht überall die Gefahr, daß Traditionen abreißen, daß gewisse Betrachtungsarten „abkommen". So hat jüngst P. Kehr in der Selbstanzeige seiner Italia pontificia, Bd. I. (Gött. Gel. Anz. 1906, 595f.) sich ausgesprochen über „die eigentliche Richtung, welche die Urkundenlehre in den letzten dreißig Jahren genommen hat", und wie man zweckmäßig auch an ältere Stufen wieder anknüpfen könne. „Sie stand und steht noch heute unter der Aufgabe, die ihr einst die Mauriner gestellt hatten: Feststellung der Echtheit. Das ist, trotz aller Evolutionen nach rechts und links, immer noch das Zentralproblem der Diplomatik. Auch des Erneuerers der Diplomatik, Sickels, nächste Ziele waren diese, und sie konnten für die Karolingerzeit auch nicht andere sein. Das Neue, was Sickel hinzubrachte, war die neue Methode, mit der er jene Aufgabe sicherer löste als seine Vorgänger, nämlich die Schrift- und Diktatvergleichung, die er zu immer feinerer Ausbildung brachte, bis sie im weiteren Verlauf zur Basis für neue und bedeutungsvolle Studien wurde; ich meine die auf diesen Vergleichungsmethoden sich aufbauenden Forschungen zur Kanzleigeschichte, die besonders für die jüngeren Perioden bald wichtiger wurden als die Fälschungsprobleme. Sie boten so viel Neues und Belehrendes, daß sie das Interesse aller mit Urkunden sich beschäftigenden Forscher mehr und mehr ergriffen und die überlieferungsgeschichtlichen Fragen in den Hintergrund treten ließen, zumal an ihnen die strenge Diplomatik eigentlich nur ein Interesse hat, soweit es sich um die Auffindung neuer Originale handelt."

„Und doch," fährt Kehr fort, „finden sich schon bei Sickel und zuerst in seinen Acta Karolinorum Ansätze zu einer Art von urkundlicher Quellenkunde". Er hätte hinzufügen können, daß sie in den „Römischen Berichten" in der bedeutendsten Weise aufgenommen sind. Genug, eben solche erstrebt Kehr, — „indem er an die Arbeiten Sickels anknüpft" — unter erneuter Kontrolle der *Itinera diplomatica*

und der Archive selbst, und alle Welt weiß, daß dieses Streben nicht vergeblich gewesen ist.

Was aber die Erhaltung der Tradition betrifft, so steht — um ein naheliegendes Beispiel zu nehmen — bekanntlich auch die sichere Beherrschung der tironischen Noten auf wenig Augen. Muß man nicht geradezu dringend wünschen, daß sich neue Organe, neue Kreise öffnen für solche Dinge? Meine Mitherausgeber werden vermutlich noch Stellung nehmen zu einzelnen Einwendungen, die man an ihre Studien über die tironischen Noten geknüpft hat, — aber beide Untersuchungen lehren doch, daß selbst in dem so lange bevorzugten Stammlande der Diplomatik noch fruchtbare Arbeit zu tun ist. Und dasselbe lehrt, hoffe ich, auch die in diesem Heft vorgelegte Arbeit über die „Capella", die ausgehend von dem Interesse an der karolingischen Zentralverwaltung, sich zu einem so wichtigen Beitrag zur Geschichte des Königsgutes und der Eigenkirche ausgewachsen hat, daß wir ihr die methodisch verwandte Untersuchung über „Forestis" beigesellt haben, obwohl die Beziehung zur Urkundenlehre hier nur in der systematischen Aufarbeitung der bislang vielfach Schwierigkeiten machenden Forstprivilegien liegt.

Eben diese Arbeiten führen mich aber zum Schluß noch auf etwas anderes. Unsere Einführung zum ersten Heft des Archivs klingt in die Erklärung aus, daß wir „alle Arbeiten begrüßen über Wesen und Bedingungen urkundlicher Quellen; nicht minder solche, die aus der vollkommenen Beherrschung dieser besonderen Bedingungen auch der materiell historischen Forschung dienen." Die Fühlung mit der allgemeinen Geschichte ist darin deutlich genug gewahrt. Denn auf diese, nicht auf irgendeine Seite der geschichtlichen Interessen, muß es bei einer glücklichen Entwicklung der Hilfswissenschaften ankommen. Unsere urkundlichen Quellen im weitesten Umfange zu kennen, nach ihrer besonderen Natur zu betrachten und zu beurteilen, und dadurch ihre sichere Benutzung nach Möglichkeit zu erleichtern, das ist das Ziel.

Auf der einen Seite also eine Fülle von alten und neuen Aufgaben, auf der anderen Seite der ernstliche Wille zu unserem Teil an ihrer Lösung mitzuwirken. Verdient das angesichts der doch wahrlich an unseren deutschen Universitäten nicht allzu lebhaften Tätigkeit auf diesem Gebiete noch Tadel? Ist es wirklich so nutzlos oder gar schädlich, wie Herr Uhlirz glauben machen will, daß wir versuchen, Arbeiten dieses Geistes, die sonst in Monographien, Zeitschriften verschiedenster Art und Akademieabhandlungen zerstreut sein würden, zu einer Sammlung zu vereinigen?

Forschungen zu Karolinger Diplomen

von

M. Tangl

I. Tironiana und Konzeptfrage

Seit Ostern 1907, dem Zeitpunkt, da ich meine Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger als meinen Beitrag zum Eröffnungsheft dieser Zeitschrift abschloß, hatte ich teils selbst Gelegenheit, manche Beobachtung neu oder an besseren Überlieferungsformen zu machen, teils erschienen Arbeiten und Besprechungen, mit denen mich auseinanderzusetzen ich für nötig halte.

1. Bei einer Reihe von Diplomen — meist italischen, daneben auch ein paar französischen — standen mir zunächst nur Handpausen und Nachzeichnungen zur Verfügung. Ich habe sie von vornherein nur als Notbehelfe bezeichnet und mich bei ihrer Verwertung meist vorsichtig gefaßt. Von mehreren dieser Urkunden konnte ich mittlerweile die Originale selbst einsehen und dabei eine Beobachtung machen, die mich nicht allzusehr überraschte.[1] Auch nicht eine dieser Handzeichnungen war völlig zuverlässig; alle gaben sie die Noten entweder nicht genau oder nicht vollständig wieder, ohne daß ich daraus einen Vorwurf gegen die Männer ableiten möchte, die sich mit Eifer und Gewissenhaftigkeit an ihrer schwierigen Aufgabe versuchten. Die ohnedies so häufig schlecht erhaltenen Noten sind unter dem Pauspapier nicht mehr ausreichend zu sehen. Vor allem aber ist es gar nicht möglich, diese Schriftzeichen, bei denen es auf jede Kleinigkeit entscheidend ankommt, richtig wiederzugeben, ohne selbst ihrer kundig zu sein. Und selbst die Nachzeichnung des Kundigen unterliegt noch gewissen Bedenken. Indem er sogleich zu einer Deutung vorzudringen strebt, ist er wohl

[1] Für Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. halte ich jetzt diese Nachträge im wesentlichen für beendet. Von Lothar I. an werde ich aber eine Reihe von Diplomen noch nachzuprüfen haben und ich muß daher weitere Nachträge auf diesem Gebiet mit dem Fortschreiten der Diplomata-Ausgabe schon jetzt in Aussicht stellen.

versucht, zweifelhafte Zeichen im Sinne seiner Lesung festzulegen. Ein Ecke statt der Rundung, eine gerade statt der Wellenlinie oder umgekehrt, und der Sinn ist verändert, die Nachprüfung unmöglich. Selbst von der Hand des mit der Notenschrift Vertrauten ist die Nachzeichnung daher nur als Notbehelf hinzunehmen, wenn der üble Erhaltungszustand oder das die Noten halb verdeckende Siegel eine andere Reproduktion ausschließen. Sonst aber dürfen als Grundlage für Lesung und Kontrolle nur die Photographie und ihre technisch möglichst vollendete Vervielfältigung dienen, und zwar eine Reproduktion, welche die Noten im Rahmen des ganzen Rekognitionszeichens wiedergibt. Es ist dies einer der wenigen Punkte, in denen ich mich mit Jusselin nicht verstehe. Seine ausgezeichnete Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Merovinger ist erst durch die prächtige Lichtdruckausgabe dieser Diplome durch Lauer und Samaran voll benutzbar geworden; denn bei seinen eigenen Reproduktionen dieser allerschwierigsten Noten hatte er den Benutzer von der Mitprüfung der Scheidung zwischen Noten und Schnörkeln von vornherein ausgeschlossen.[1]

Ich werde im folgenden noch Veranlassung nehmen, auf diese Reproduktionsfragen zurückzukommen. Jetzt wende ich mich zunächst den Einzelheiten zu. Die Urkunden sind wieder kurz nach der zweiten Auflage von Mühlbachers Regesten, die bis 814 nach den Nummern der Neuausgabe in den Monumenta Germaniae zitiert.

M. 612 für Cambray, Or. Lille. Nach dem Kontext stehen die Noten Hon-fri-dus scribere iussit. Es ist wohl der rhätische Graf Hunfrid, der 823 als Königsbote erwähnt wird (vgl. Simson, Ludwig d. Fr. 1, 203). Die Art der Buchstabenverbindung läßt für die erste Silbe die obenstehende, etwas abweichende Lesung gesichert erscheinen. Für die an Vermerken arme erste Zeit Ludwigs d. Fr. ist dieser Zuwachs willkommen.

M. 740 für Niederaltaich, Or. München. Die Lesung dieser Noten, soweit sie über Sickels Entzifferung hinausging, hatte ich „nur vermutungsweise und mit allem Vorbehalt“ gegeben. Nach nochmaliger Einsicht in das Original kann ich für die Worte „Prumia monasterio actum“ mit Bestimmtheit eintreten, und zu gleicher Deutung war unabhängig von mir F. Rueß in München gelangt, auf dessen Besprechung

---

[1] Maurice Jusselin, Notes Tironiennes dans les diplômes, Mérovingiens. Bibl. de l'école des chartes, 1907, 68, 1—28. Ph. Lauer, Ch. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens, Fac-similés phototypiques avec notices et transcriptions, Paris 1908. Vgl. meine Anzeige beider Arbeiten im Neuen Archiv 34, 310—313. Auf einen wichtigen neuen Ertrag beider Werke komme ich bei Erörterung der Konzeptfrage noch näher zurück.

meiner Arbeit ich unten näher eingehe. Das Ungewöhnliche des Vermerks (Datum und Actum) erklärt sich aus dem Auftreten eines sonst nicht nachweisbaren Rekognoszenten und aus dem Schriftbestand des Originals. Eine erste Hand schrieb den Kontext. Sigibert fügte die Rekognition bei und Hirminmar die Datierung, deren Jahres- und Ortsangaben ihm in den Noten des Rekognitionszeichens vorgeschrieben waren. Ohne Verstoß ging es dabei trotzdem nicht ab, denn der Kaisername und das „octavo" des Regierungsjahres stehen auf starker Rasur.

M. 831 für den Grafen Boso, Or. Parma. Die Auflösung war nach einer Nachzeichnung gegeben. Die Einsicht des Originals ergab als kleine Bereicherung um das Wörtchen „ita". Der Vermerk lautet also „magister ita dictavit et scribere atque firmare iussit".

M. 872 für Suniefredus, Or. Carcassonne. Zu diesem Diplom teilte mir Jusselin eine in den letzten Worten stark abweichende Auflösung mit, in der ich eine gute alte Bekannte wiederfand, meine erste eigene Deutung, die ich schon vor Jahren als nach meiner Überzeugung nicht haltbar aufgegeben hatte. Ich habe ihm die Gründe für meine Entscheidung auseinandergesetzt und muß es jetzt ihm überlassen, ob er trotzdem auf die Sache noch zurückkommen will. Ich werde dann, da ich ihm jetzt nicht vorgreifen will, meine Ansicht verfechten.

M. 931 für die Kanoniker von Langres, Or. Chaumont. Hier hatte ich mich, da mir nur eine Nachzeichnung zur Verfügung stand, von vornherein vorsichtig ausgedrückt, und mein Mißtrauen war gerechtfertigt. Die Noten lauten nach Einsicht des Originals nicht „magister impetravit et firmare iussit", sondern „magister ita fieri iussit".

M. 963 für Fulbert, Or. Dijon. Auch hier lag mir nur eine Nachzeichnung vor. Das Original ergibt für den letzten Satz der Notenschrift „magister Hugo fieri et firmare iussit" eine kleine Berichtigung. Von der Note „magister" ist nichts zu sehen, und von „Hugo" steht nur die erste Silbe mit der schwer zu erklärenden Endung „e" (verkürzt aus Hugo ipse?) da. Der Name ist trotzdem wohl gesichert.

Die neue Beobachtung ist aber deshalb von Wichtigkeit, weil sie auch einer neuen und viel befriedigenderen Lesung der Noten in **M. 986** Bahn bricht. Hier war seit jeher die erste Note der letzten Reihe ein Stein des Anstoßes, einen brauchbaren Sinn zu gewinnen (vgl. meine Ausführung a. a. O. S. 129). Kopps und Sickels Lesung „his" gab keinen Sinn und mein „vel" keinen guten. Die Deutung der Note als die Silbe „hu" entspricht aber nicht nur dem Schriftbestande am allerbesten (Eckung des ersten Ansatzes, nicht Rundung wie bei „vel") und gibt, auch hier als abgekürzte Schreibung für den Namen des Kanzleivorstandes genommen, eine vollauf befriedigende Lösung: „Hugo ipse sigillavit, magister ambasciavit".

Die Vermerke aus der Kanzlei Ludwigs d. Fr. vermehren sich endlich noch durch eine erst im 12. Jahrhundert entstandene Rheinauer Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Deutschen, **M. 1402**, die aber über den Trümmern eines durch Rasur getilgten Diploms Ludwigs d. Fr. geschrieben ist. Die Rasur hatte damals vor dem Siegel Halt gemacht, das als Beglaubigung auch für das neue Machwerk dienen sollte, heute aber abgefallen ist und die Reste des echten Rekognitionszeichens erkennen läßt. Diesen Sachverhalt hatte schon Sickel im Anzeiger für Schweizerische Geschichte N.F. 5, 1874, S. 40 festgestellt und dort auch die Lesung der Noten gegeben: „magister ita scribere iussit". Eine nähere Einreihung der zerstörten Urkunde läßt sich daraus leider nicht gewinnen, da sich ähnliche Vermerke in früherer wie späterer Zeit finden.[1]

Einige nicht unwichtige Nachträge habe ich zu den Noten in den Diplomen Lothars I. zu bieten.

M. 1107 für Arezzo, Or. ebenda (Rodmundus notarius advicem Agilmari). Im fast ganz zerstörten Rekognitionszeichen sind noch die Noten erhalten „ad vicem Agil[mari]" und „Remigius magister". Die beiden letzten Worte sind gegenüber dem Faksimile, das mir bisher zu Gebote stand, neu, und sie reihen unser Diplom in die Gruppe der Urkunden ein, die ich S. 140f. meiner früheren Arbeit besprochen hatte.

M. 1127 für Suitgar, Or. Chaumont. Hier hatten die beiden Nachzeichnungen nicht genügt, eine zuverlässige Lesung zu verbürgen, und ich muß daher das, was ich a. a. O. S. 141 als gesichert oder doch wahrscheinlich feststellen zu können glaubte, stark berichtigen. Die Noten lauten „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini Daniel iubente". Daniel, der in der letzten Zeit Ludwigs d. Fr. seit 836 als Rekognoszent erscheint, ist dann vereinzelt auch noch unter Lothar I. tätig; die Diplome M. 1095, 1105, 1135, 1136 und 1139 sind von ihm rekognosziert. Der Name ist genau so geschrieben wie in M. 994, dessen Faksimile ich a. a. O. S. 132 mitteilte, die Lesung kann daher einem Zweifel nicht unterliegen. Leider ist der Erhaltungszustand des Diploms an der Stelle des jetzt abgefallenen Siegels so wenig gut, daß es mir weder bei Bearbeitung des Originals, noch an der Hand einer Photographie, die ich durch die große Güte des Herrn Pierre Gauthier, Archivars der Haute-Marne, erhielt, bisher möglich war, die wenigen Noten zu entziffern, die rechts vom Rekognitionszeichen und Siegel-

[1] Ich war auf diese Urkunde längst aufmerksam geworden und hatte sie mir zur Bearbeitung für ein Tafelwerk über Urkundenfälschungen zurechtgelegt. Gerade das aber hat verschuldet, daß ich sie bei meiner zusammenfassenden Arbeit über die Tironischen Noten übersah.

schnitt stehen. Die letzte von ihnen dürfte wahrscheinlich sigillavit heißen. Es wäre dies bis jetzt die erste von Rodmundus rekognoszierte Urkunde, in der die Berufung auf den ihm übergeordneten Notar Remigius fehlte. Tatsächlich aber ist dieser Name auch hier vertreten, und zwar im Chrismon, das Rodmundus seiner Rekognition voranstellte. Doch auf diese Frage der Noten in den Chrismen der Diplome Lothars I. muß ich unten noch näher eingehen.

Für Diplome Lothars II. kann ich nur ganz geringfügige Nachträge bieten. In **M. 1311**, Or. Parma, ist der Rekognition „Grimblandus regiae dignitatis cancellarius recognovi" die Note „ego" vorangestellt; in **M. 1319**, Or. Parma, endet die Datumzeile, wie ich schon an dem Faksimile festgestellt hatte, in Notenschrift „actum Dodiniaco villa in dei nomine feliciter amen. Von großem Interesse war mir dagegen die Beobachtung, die ich in Chaumont am Originaldiplom Karls III. für die Kirche von Langres, **M. 1740**, machen konnte. In vollstem Gegensatz zu dem, was ich über den Niedergang der Kenntnis der Notenschrift in der ostfränkischen Kanzlei seit den 50er Jahren des 9. Jahrhunderts und ihr Aufhören unter den Nachfolgern Ludwigs des Deutschen ausgeführt hatte, stehen hier im Rekognitionszeichen die tadellos korrekt geschriebenen Noten „domnus imperator fieri iussit hoc preceptum", das Wort preceptum ganz genau nach der Vorschrift für preceptor CNT. 6, 28 geschrieben. Ich nahm daraufhin mein Material für Karl III. und Arnulf nochmals vor und kann nur versichern, daß dies der einzige Ausnahmefall ist, den ich bisher nachzuweisen vermag. Das Diplom stammt aus der kurzen Zeit, da Karl III. auch über Westfrancien gebot (es datiert aus Schlettstadt, 887 Januar 15), und die Erklärung dürfte wohl darin zu suchen sein, daß ein westfränkischer Schreiber die Urkunde mundierte und die Noten einfügte.[1]

2. Einen besonderen Nachtrag habe ich über Noten in Fälschungen und Nachzeichnungen zu geben. Als ich S. 134 meiner Abhandlung die Osnabrücker Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Frommen, **M. 870**, besprach, urteilte ich, daß der Fälscher es über einen stümperhaften Versuch, die Rekognition des Durandus nachzuahmen, nicht hinausbrachte. Und solange man die echte Rekognition des Durandus als Vorbild heranzieht, wird man kaum zu einem anderen Urteil gelangen können. An welche andere Vorlage sollte man aber denken bei einer Rekognition, deren Fassung „Durandus diaconus ad vicem Fridugisi" lautet? Als ich aber kurz darauf die Osnabrücker Urkunde wieder zur Hand nahm, gingen mir über den wahren Sachverhalt ganz

[1] Die vom gleichen Tag datierten und ebenfalls in Chaumont verwahrten Originaldiplome M. 1742 und M. 1743 tragen keine tachygraphischen Vermerke.

anders die Augen auf.[1] Das Erkenntnismittel zum richtigen Vergleich, das Rekognitionszeichen des unter Lothar I. führend tätigen Remigius, hatte ich allerdings erst a. a. O. 138, Fig. 25, veröffentlicht. Denn dieses lag tatsächlich dem Fälscher vor, und dieses hat er nicht stümperhaft, sondern schier meisterhaft nachgebildet. Der Vergleich, den jedermann an dem genannten Faksimile meiner Abhandlung und dem Lichtdruck bei Jostes, die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, Taf. III, selbst anstellen kann, wirkt einfach verblüffend.

Der Gewinn, der aus dieser Erkenntnis fließt, ist aber für die Kritik dieser schwierigen Gruppe recht beachtenswert. Wir können zunächst an einem vollkommen zweifellosen Beispiel die Mosaikarbeit eines Fälschers verfolgen, was manche bis heute noch immer nicht zugeben wollen. Für die eine Zeile der Urkunde allein sind zwei ganz getrennte Vorlagen benutzt, die echte Fassung der Rekognition eines Diploms Ludwigs d. Fr. und das echte Rekognitionszeichen einer Urkunde Lothars I. Doch damit ist die Verwertbarbeit dieser Erkenntnis noch nicht abgeschlossen. Wie gelangte der Fälscher überhaupt zur Kenntnis eines Lothar-Diploms? Osnabrück lag gar nicht im Reichsteil, der Lothar I. zugefallen war. Die Erlangung einer Urkunde dieses Herrschers wäre trotzdem auf ganz normalem Wege möglich gewesen; denn wir kennen auch sonst aus dieser und der folgenden Zeit Fälle, daß sich Kirchen Besitz, den sie in anderen Teilreichen hatten, von den betreffenden Fürsten gewährleisten ließen. Ich erinnere nur an die Bestätigung ostfränkischen Besitzes an St.-Denis durch Ludwig d. Deutschen. Weniger harmlos gestaltet sich die Erklärung schon, wenn wir an das Beispiel Fuldas denken. Hrabanus Maurus, damals Abt von Fulda, hatte sich nach dem Tode Ludwigs d. Frommen die Bestätigung der Immunität nicht beim ostfränkischen König Ludwig d. Deutschen, sondern beim Kaiser geholt und mußte diesen Schritt mit seiner Absetzung büßen. Könnte sich aus einem ähnlichen Verhältnis bei Osnabrück die offenkundig feindselige Haltung Ludwigs d. Deutschen gegen dieses Bistum erklären? Es gibt aber noch eine dritte Deutung, die ich den beiden anderen vorziehe. Die eine der Osnabrücker Fälschungen auf den Namen Karls d. Gr., MG. DK. 271, weist durch die Rekognition „Jacob ad vicem Radoni", und durch sie ganz allein, auf Benutzung einer echten für einen italischen Empfänger ausgestellte Vorlage. Erklärt sich nicht aus gleicher Quelle am besten die Verwertung der Rekognition des Remigius, die am häufigsten ebenfalls in Urkunden für italische Empfänger begegnet? Der Osnabrücker

---

[1] Ich habe darüber schon ganz kurz im Arch. f. Stenographie 1907, S. 310 berichtet.

Fälscher hatte, darüber kann ein Zweifel gar nicht bestehen, Kenntnis von einer bestimmten Urkundengruppe für einen italischen Empfänger. Er verwertete sie als Ergänzung und Aufputz zu den echten Vorlagen, die ihm aus dem Archiv seiner eigenen Kirche zur Verfügung standen, und es ist in hohem Maße wahrscheinlich, daß er davon nicht bloß in dem einen Falle, bei der Karl-Fälschung, Gebrauch gemacht hat.

Abschriftliche Überlieferungen pflegen sonst, wenn sie nicht wie Nachzeichnungen oder Fälschungen vorsätzlich darauf ausgehen, ihre Vorlagen möglichst nachzuahmen, für die Kritik der äußeren Merkmale und damit auch der Tironischen Noten nicht in Betracht zu kommen. Eine Ausnahme macht hier unter den deutschen Gruppen das in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegte Chartular von Kempten, dessen Eigentümlichkeiten Sickel in den Acta Karolinorum 2, 307 f. eine ebenso anziehende wie sachkundige Ausführung gewidmet hat. Der Schreiber gibt Chrismen, Monogramme und Rekognitionszeichen so gut wieder, daß wir sie auf die Kanzleiherkunft der Vorlagen hin noch feststellen, und Tironische Noten so leidlich, daß wir sie in einzelnen Fällen noch lesen können. Da ein guter Teil der älteren Diplome noch in Originalen vorliegt, vermögen wir sein Verfahren auch nachzuprüfen, und dabei erscheint er, wie Sickel schon nachwies, allerdings als wunderlicher Heiliger. Unleugbare Gewandtheit und völliges Versagen, Gewissenhaftigkeit und freie Willkür stehen sich fast unvermittelt gegenüber. Neben dem getreulich nachgebildeten Chrismon Hirminmars malt er in anderen Fällen phantastische Chrismen und schöne Monogramme auch dann, wenn die Originale weder die eine noch die andere Zier aufweisen. Ein sicheres allgemeines Urteil ist daher nicht zu gewinnen, und die Kritik muß bei jeder Urkunde von vorne einsetzen. Bei einem Diplom Ludwigs d. Fr., dem nur im Chartular überlieferten M. 978, hatte Sickel in sein Regest Acta Karol. 2, 196 L. 361 einen Ambasciatorenvermerk (Adalardo ambasciante) aufgenommen und dadurch angedeutet, daß er ihn als ausreichend gesichert im Chartular festgestellt zu haben meinte.[1] Da zu der Zeit, da ich vor 15 Jahren das Chartular zum erstenmal bearbeitete, die Tironischen Noten für mich noch ein Buch mit 7 Siegeln waren, beschloß ich, das Chartular nach dieser Richtung jetzt nachzuprüfen, was mir durch Übersendung des Chartulars und der Originale durch das Kgl. Bayr. Reichsarchiv in München ermöglicht wurde, wofür ich hier meinen ergebensten Dank ausspreche. Ich berichte darüber hier zusammenfassend und kann über Sickels Ergebnisse doch hinausführen. Mit der Vergleichung der

---

[1] Es ist ein Irrtum Mühlbachers, wenn er in seinem Regest zu 978 in dem „Adalardo ambasciante" die wörtliche Wiedergabe des Vermerkes sah.

Originale müssen wir hierbei beginnen. In M. 883 sind die Noten „Guntbaldus abba impetravit" wenigstens teilweise brauchbar nachgebildet; in M. 921 wäre das „Fulco impetravit" auch im Chartular allein noch zulesen; dagegen sind in M. 929 die Noten des Originals „Hilduinus abba fieri iussit" im Chartular gar nicht nachzubilden versucht. In M. 1377 ist der Vermerk „domnus rex fieri iussit" mit sehr wechselndem Glück wiedergegeben; „rex" genau, „iussit" ohne Hilfszeichen, „fieri" im Grundzeichen, an dem nichts zu verderben war, genau, während das Hilfszeichen durch ein Minuskel-n ersetzt ist und „domnus" ebenso durch ein d. Nun gehe ich zu den im Chartular allein überlieferten Diplomen über.

M. 889, Rekognoszent Hirminmar, keine Noten.

M. 899, Rekognoszent Hirminmar, dessen Rekognitionszeichen nur in diesem einen Fall wirklich gut nachgebildet ist, während sich der Schreiber sonst damit kaum ernste Mühe gab. Rechts vom Rekognitionszeichen stehen die Worte „Tatto impetravit", und zwar „Tatto" (— es war der Abt von Kempten selbst —) in Minuskel, „impetravit" darunter in tadelloser Note. Daß man in Kempten zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch in der Lage war, Noten zu entziffern, ist ganz ausgeschlossen. Es ergibt sich daher, daß der Name des Abtes auch im Original in Minuskel geschrieben gewesen sein mußte — in den Diplomen Ludwigs d. Fr. übrigens nicht der einzige Fall.[1] Links davon stehen aber zwei Linien zu je 4 und 3 Noten, mit denen ich allerdings nichts anzufangen weiß. Die erste und zweite wären, wenn korrekt geschrieben, als Grund- und Hilfszeichen für „idem" zu lesen; aber es bedurfte gar nicht großer Entstellung, um ein ursprüngliches „fieri" hierzu umzugestalten; diese Deutung wird nämlich dadurch wahrscheinlich, weil die nächstfolgende Note das einfache und nicht gut zu verderbende Zeichen für „ac" darstellt: also „fieri ac". Die letzte Note der ersten Reihe, die bereits unmittelbar an „Tatto" sich anschließt, ist, wie sie hier steht, ein c oder e; ein Punkt darüber würde die Lesung „ego" ergeben. In der unteren Reihe steht zunächst ein „per" (ob aber zuverlässig, ist eine große Frage) und nach ihm zwei so entartete Gebilde, daß ihnen gegenüber jede Liebesmüh umsonst ist. Als erschwerender Umstand kommt noch hinzu, daß der Schreiber, wie wir an zwei Beispielen gleich sehen werden, lange nicht alle Noten, die er wirklich vorfand, wiedergab. Die Trümmer und Verderbungen lassen — ganz vermutungsweise — etwa auf einen Vermerk schließen: „N. precepit (iussit) fieri ac ego ipse (— „per" wäre als Entstellung von

[1] In M. 735 ist „sigillari", in M. 849 „Judit" in Minuskel geschrieben.

„ipse“ durch die Hand eines Unverständigen gar nicht so undenkbar —) [sigillavi?].

M. 978, Rekognoszent Bartholomaeus. Im Rekognitionszeichen ist eine erste Reihe von Noten bestimmt auf den Namen Bartolomeus zu deuten; von der notwendigen Fortsetzung dieser ersten Eintragung ist aber nichts zu sehen. Die Deutung der unteren Reihe hat schon Sickel vollkommen zutreffend erkannt; es steht „Ad-a-la-ardus ci-a“, also „Ad-a-la-ardus [ambas]cia[vit]“.

M. 990, Rekognoszent Hirminmar, keine Noten.

M. 998, Rekognoszent Hirminmar, im Rekognitionszeichen eine Reihe von Noten, die bei aller Entstellung (— alle Noten sind hier ganz sinnlos mit Punkten versehen —) doch auch als ursprünglichen Bestand wenigstens ahnen lassen „Adalaardus ambasci[avit]“. Die Stellung des Seneschall Adalhard, die wir schon bisher als einflußreich kannten, gewinnt durch diese neu hinzutretenden Zeugnisse noch mehr an Bedeutung.

M. 1364, Ludwig d. Deutsche. An den Schluß des Kontextes reihen sich 3—4 Notengebilde, deren vorletztes ein sicheres und sogar nicht übel gelungenes „fieri“ ist, und deren letztes sich auch in der Verderbung des Grundzeichens und dem Fehlen des Hilfszeichens noch als „iussit“ erkennen läßt. Das Vorhergehende können wir allerdings nur erraten, stehen hier aber bei der häufig wiederkehrenden und in ihrer Fassung fast feststehenden Art dieser Vermerke auf ziemlich gesichertem Boden. Der Vermerk muß gelautet haben: „ipse (dies im ersten Zeichen vielleicht sogar noch kenntlich) domnus rex fieri iussit“. Wie wir sehen, hat der Ertrag das Durcharbeiten dieses seltsamen Chartulars doch noch sehr gelohnt.

3. M. Jusselin hat in seiner kleinen Studie „L'invocation monogrammatique dans quelques diplômes de Lothaire Ier et de Lothaire II, Moyen Age 1907, p. 318—322, die fast gleichzeitig mit meiner Arbeit erschien, und in seiner, oben schon genannten, größeren zusammenfassenden Abhandlung über die Tironischen Noten in den Merovinger Diplomen der Entwicklung der monogrammatischen Invokation und ihrer Ausstattung mit tachygraphischen Zeichen eingehende Aufmerksamkeit gewidmet. Im ersten Punkt zwar geht er meines Erachtens zu weit, wenn er die Grundform des Chrismon aus der Note für „Christus“ herleiten will. Den Ausgangspunkt für dieses Zeichen bildete das einfache Kreuz, und auch in die Weitergestaltung ist ohne Anlehnung an bestimmte Notengebilde erfolgt. Wohl aber sind einzelne Chrismen in Merovinger Diplomen mit Noten ausgestattet, die in den Worten „in nomine Christi“ oder in ähnlichen Wendungen die symbolische Invokation verstärken und so die Vorläufer der späteren

Verbalinvokation bilden. In Karolinger Diplomen wird dieser Brauch zunächst nicht übernommen, er lebte aber — dies hat Jusselin sehr verdienstvoll nachgewiesen — nach mehr als hundertjähriger Unterbrechung, und allerdings nur vorübergehend, durch einen bestimmten Notar in der Kanzlei Lothars I. und II. wieder auf, durch denselben Rodmundus, auf dessen Noten in der Rekognition ich S. 140f. eingegangen war. Nur schrieb er in seinen Chrismen jetzt Dinge, die uns für die Kenntnis der Kanzleiorganisation viel willkommener sind. Sowohl in den Lichtdruckfaksimiles von **M. 1143** und **1175**, KUiA. VII. 4 und 5, wie im Pariser Original M. 1114 stellte Jusselin in den Chrismen die beiden Namen „Remigius“ und „Rodmundus“ fest, und bei dem ersten noch den Vermerk „signum habebat“.[1] Ähnliche Vermerke kann ich jetzt noch von anderen Originalen beibringen.

M. 1108, Or. Arezzo, Rekognoszent Remigius, aber der Kontext von Rodmundus; im Chrismon vor dem Kontext „Remigius. Rodmundus“.

M. 1107, Or. Arezzo, Rekognoszent Rodmundus; im Chrismon zweimal „Remigius“.

M. 1127, Or. Chaumont, Rekognoszent Rodmundus; im Chrismon „Remigius“.

Die Zeugnisse dafür, daß Rodmundus in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Remigius stand (vgl. S. 141—142 meiner Arbeit) haben sich durch Jusselins Beobachtung und meine Nachträge, deren einen ich schon oben S. 170 zu M. 1107 erwähnte, verdoppelt, ja die leitende Stellung des Remigius wird durch die Worte „signum habebat“ sogar bestimmter bezeichnet. Nur kann ich hier der Deutung Jusselins allerdings nicht folgen. Er sieht in dem Vorrecht, das dem Remigius hier zugesprochen wird, das der Verwahrung des Siegels (das heißt also für diese Zeit des Siegelringes, des anulus). Dieser Ansicht muß ich aber doch entgegenhalten, daß „signum“ als Bezeichnung für das Siegel in den Diplomen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. auch nicht durch ein sicheres Beispiel bezeugt ist und auch später noch zu den größten Seltenheiten gehörte.[2] Was „signum“ wirklich bedeutet, kann nach den massenhaften Zeugnissen von Diplomen, Privaturkunden und Formularsammlungen kaum zweifelhaft sein, es ist die Unterschrift, oder das Zeichen, das sie vertrat. Und diese Deutung trifft wohl auch hier zu: „Remigius hatte das Signierungsrecht“. Es stimmt dies zu der Beob-

---

[1] Im Rekognitionszeichen berichtigt Jusselin unabhängig von mir und mit mir übereinstimmend die Lesung Sickels „et magister“ zu „Remigius magister“.

[2] MG. DOII. 231 für Reggio „signo nominis sigillare“. DOII. 257 für Parma „nostro signo eam iussimus insigniri“. DHII. 42 für Moellenbeck „nostrae imaginis signo iussimus insigniri“. DHII. 54 für den Grafen Adalbero „signo nostrae imaginis imprimi iussimus“.

achtung, die ich schon an den Diplomen Ludwigs d. Fr. machen konnte. Nur die leitenden Notare, unter Ludwig Durandus und Hirminmar und unter Lothar I. später Remigius, haben das Recht, die Urkunden zu rekognoszieren. Die unter ihnen tätigen Männer sind auf die Herstellung der Reinschriften des Kontextes beschränkt oder haben sich, wenn sie ausnahmsweise als Rekognoszenten eintreten, stets auf die höhere Weisung, die sie hierzu ermächtigte, zu berufen.

4. Meine Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger hatte sich bisher warmer Anerkennung und beifälliger Besprechung durch zwei Männer zu erfreuen, die ihrem Forschungsgebiet nach in ganz verschiedenen Lagern stehen. Ferdinand Rueß zählt seit langen Jahren zu den allerbesten Theoretikern auf dem Gebiet der Tironischen Noten,[1] aber der Beschäftigung mit Urkunden steht er ferner. Gerhard Seeliger gehört zu unseren ersten Urkundenforschern, aber nicht eben nach dieser Seite der äußeren Merkmale hin.[2] Beide machten von dieser ihrer wissenschaftlichen Richtung aus aber auch Vorbehalte und Einwendungen, Rueß gegen einzelne Lesungen, Seeliger gegen die Folgerungen, die ich im letzten Abschnitt hinsichtlich der Kanzleiorganisation gezogen hatte. Auf die Bedenken nach der einen wie nach der anderen Richtung will ich hier näher eingehen.

In DK. 6 will Rueß als letztes Wort noch ein „ordinamus" lesen. Ich verstehe sehr wohl, was er dafür hält (es ist das letzte Gebilde rechts unten auf der von mir S. 90 gebotenen Reproduktion), und will nicht leugnen, daß die Deutung naheliegt. Aber ich muß doch bitten, hier der Erfahrung des Urkundenmenschen zu trauen. Aus der Vergleichung mit anderen Rekognitionszeichen desselben Eius ergibt sich nämlich mit voller Sicherheit, daß es sich lediglich um Schnörkel handelt, deren Notenähnlichkeit ich allerdings nicht in Abrede stelle. Aus den gleichen Gründen muß ich auch den Vorschlag ablehnen, in DK. 154 noch ein „consiliarius" zu lesen.

In M. 846 muß ich die Bedenken von Rueß gegen die Richtigkeit der Lesung der letzten Note mit „domni nostri" als berechtigt anerkennen. Die CNT. 47, 66 sehen für diese Verbindung in der Tat ein etwas anders gestaltetes Zeichen vor, das auch in der von mir jüngst veröffentlichten „Messe in Tironischen Noten" wiederholt begegnet.[3] Aber die Verbindung ist nach meinem Urteil eine zwar selb-

---

[1] Seine Besprechung im Archiv f. Stenographie, 1908, S. 59—62. Ich bekenne dankbar und gerne, daß ich seinen beiden Arbeiten über die Funktionen des Punktes und über die Endungen der Tironischen Noten viel verdanke.

[2] Zur Geschichte der fränkischen Kanzlei im 9. Jahrhundert. Histor. Vierteljahrsschrift, 1908, S. 75—86. Besprechung des Eröffnungsheftes unserer Zeitschrift.

[3] Arch. f. Stenographie, 1907, S. 336ff., mit Faksimile.

ständige, aber ganz korrekte; der Schriftbestand von d + n, der Note für „domnus“ ist belassen, aber das n in die Lage gebracht, die es sonst in dem Zeichen für „noster“ einnimmt, und ebenso die Stellung des Hilfszeichens der bei „noster“ entsprechend gestaltet.

Bei M. 883 ist der Einspruch, den Rueß, nicht gegen die Lesung, wohl aber gegen die Erklärung des Hilfszeichens erhebt, berechtigt. Es bedarf in der Tat nicht der künstlichen Deutung die ich vorschlug, sondern wir haben es lediglich mit einem nicht ganz regelmäßig geratenen a zu tun.

In M. 920 bezweifelt Rueß die Lesung „sigillare“ und wäre geneigt, an ihrer statt „agnoscere“ einzusetzen. Aber was er für das Grundzeichen „ad“ ansieht, ist überhaupt keine Note, sondern Schnörkel; die wirkliche Note für „sigillare“ sitzt, der photographischen Reproduktion unzugänglich, unter dem Siegelrand verborgen.

In M. 971 sind die Bedenken gegen die Lesung des Namens Drogo hinfällig; in M. 1343 ist die Lesung „pro me ambasciavit“ statt „ad me ambasciavit“, die ich selbst mit in Erwägung gezogen hatte, nach dem Schriftbestand wohl ausgeschlossen, ebenso wie in M. 1358 die vorgeschlagene Ergänzung „domnus rex praescripta ita fieri iussit“. Auf die Vorschläge, die Rueß zu den auch von mir als zweifelhaft und unfertig bezeichneten Lesungen der Noten in M. 977 und 1006 macht, komme ich noch zurück.

Seeliger bestreitet die Richtigkeit der Folgerungen, die ich aus den Vermerken für die Organisation der Kanzlei gezogen hatte; er glaubt feststellen zu können, daß „ordinare“ und „ambasciare“ in wesentlich gleicher Bedeutung verwendet würden, nur zeitlich sich ablösten, und daß daher meine Schlüsse aus dem „ordinare“ auf eine ständige amtliche Befehlsgewalt des Erzkaplans irrig sind. Mit dieser Ansicht trennt er sich auch von Bresslau, der (Arch. f. Urkundenforschung 1, S. 179 Anm.) sein Urteil dahin zusammenfaßte, daß der Ausdruck „ordinare“ wie „praecipere“ und „fieri iubere“ doch sicherlich auf eine amtliche Befehlsgewalt hinweist.

Bevor ich auf diese Einwendungen näher eingehe, muß ich über die Beobachtungen berichten, die ich im September 1908 an dem Original von DK. 150 in Arezzo machen konnte. Gegenüber der dunklen Abtönung des Lichtdruckfaksimiles bei Pasqui, Documenti di Arezzo 1, 28, der auch meine davon genommene Reproduktion entsprach, war ich aufs angenehmste überrascht, ein selten schön erhaltenes Originaldiplom vor. mir zu sehen, von dessen hellem Pergament sich die Schriftzeichen vollkommen scharf abheben. Die Lesung, der ich schon früher als der wahrscheinlichsten zuneigte, fand dabei ihre volle Bestätigung: es steht mit größter Deutlichkeit da „Fulradus abba“.

andererseits aber kann ich versichern, daß das „ambasciavit", das Erben in seiner gleich zu nennenden Arbeit aus einer Nachzeichnung noch herauslesen wollte, nicht dasteht, daß auf die Note „abba" nur noch Schnörkel folgen. Der Photograph hatte sich hier seiner Aufgabe ausnahmsweise schlecht entledigt, der Faksimilator aber noch immer weniger gut.

Und nun bitte ich, mir bei der Ordnung folgender Gruppen von Vermerken zu folgen:

DK. 6 für St. Denis: rogante Fulrado.
DK. 136 für St. Denis: Fulradus ambasciavit.
DK. 104 für Hersfeld: ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate.
DK. 139 und 140 für Fulda: Folradus ordinavit.
DK. 150 für Arezzo: Fulradus abba.
DK. 131 für Nonantula: Folradus abba et Rado.
DK. 123 für St. Marcel bei Chalon: Rado precepit.
DK. 122 für St. Germain-des-Prés: advicem ipsius Radoni ordinantis.

Die Ausdrücke „ordinare, praecipere" oder die mit ihnen gleichwertige einfache Einsetzung des Namens bilden die Regel, ob nun Fulrad allein, neben dem König, vor seinem Unterbeamten Rado oder dieser allein, vom König oder von Fulrad ermächtigt, genannt ist. Die Ausnahme mit dem „rogare" und dem hier zum erstenmal angewandten „ambasciare" bilden zwei Urkunden für St. Denis, dessen Abt Fulrad war, an deren Zustandekommen er daher in erster Linie selbst als Partei mitwirkte und bei denen daher eine ausdrückliche Berufung auf seine amtliche Befehlsgewalt sehr verständig vermieden wurde.

Ich überlasse es ruhig dem Urteile der Fachgenossen, ob diese geschlossene Scheidung der beiden Gruppen zugunsten der Auseinanderhaltung der Begriffe, die Bresslau und ich vertreten, oder zugunsten der Einwendungen Seeligers spricht.[1]

Einen Kernpunkt bildet der Vermerk in DK. 206: „Hildebaldus episcopus ita firmavit". Seeliger sucht ihn als zufälliges Eingreifen des Erzkaplans hinwegzudeuten. Erben (Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 29, 158) bezweifelt zunächst die Sicherheit der Lesung; denn die Note „firmavit" sei nach meinem eigenen Geständnis unregelmäßig geschrieben. Gewiß! Worin besteht aber diese ganze Unregelmäßigkeit? Darin, daß der Schreiber das Grundzeichen steiler als gewöhnlich stellte,

[1] Außer Betracht bleiben DK. 94 für St. Denis: „ordinante domno" und DK. 116 für Fulda: „domno rege ordinante". Es war selbstverständlich, daß in jedem Fall der König ohne jeden Mittelsmann als Auftraggeber eintreten konnte.

um die für dieses Verbum charakteristische Kreuzung des Grundzeichens mit der Endung „vit“ leichter herstellen zu können, während die in den Vermerken häufig begegnende Form „firmare“ umgekehrt bei stärkerer Schrägstellung des Grundzeichens sich glatter schrieb. Weiter: die Note für „ita“ bedeute auch „inter“. Richtig! Solche doppeldeutige Noten begegnen in den Commentarii zu Dutzenden. Aufgabe des Bearbeiters ist es dann eben, sich für die durch den Zusammenhang des Satzes geforderte Deutung zu entscheiden. Wenn aber jemand durchaus statt des sinngemäßen „ita firmavit“ das sinnlose „inter firmavit“ lesen will, so kann ich ihn daran natürlich nicht hindern. Die Anzweifelung der Note „episcopus“, bloß deshalb weil der die Nominativform kennzeichnende Punkt sich schon mit der folgenden Note berührt, ist ernster Widerlegung vollends nicht wert. Aber Erben hat noch ein anderes Eisen im Feuer: Der Erzkaplan Hildebald von Köln war ja seit 795 schon Erzbischof, er wird hier also wohl gar nicht gemeint sein (ohne daß Erben allerdings einen gleichzeitigen Bischof Hildebald nachzuweisen vermochte). Die Tatsache kenne ich; ich trage sie seit 13 Jahren in der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Kirche vor und kann daher die Belehrung entbehren. Ich weiß aber auch, daß in einem offiziellen Aktenstück wie dem Testament Karls d. Gr. vom Jahre 811 Hildebald an der Spitze der fränkischen Metropoliten und gleich diesen als „episcopus“ erscheint.[1] An der Zuverlässigkeit der Lesung und an der Richtigkeit der Beziehung auf den Erzkaplan Hildebald von Köln kann daher ein Zweifel nicht bestehen.

Seeligers Bedenken muß ich aber vor allem noch entgegenhalten, daß ich meine Beweisführung doch nicht ausschließlich auf die tachygraphischen Vermerke in den Urkunden begründet, sondern auf das Zusammenstimmen mit anderen Beobachtungen aufgebaut habe, die teils längst bekannt waren, deren einzelne ich aber zuvor in meiner Arbeit über das Testament Fulrads von St. Denis neu beigebracht hatte. Dieses Beweismaterial verstärkt sich mir aber von Monat zu Monat. Wenn Seeliger nur zugeben will, daß sich unter Ludwig d. Fr. „die Ansätze zur Bildung eines Zwischenamts zwischen Kanzleichef und Notaren finden lassen, so kann ich ihm jetzt, nachdem ich die Untersuchung über Kanzlei und Schreiber unter Ludwig d. Fr. abgeschlossen habe, versichern, daß sich diese dreifache Abstufung zwischen Kanzleivorstand, Rekognoszenten und Ingrossatoren ganz

---

[1] Einhardi Vita Karoli M. SS. rr. Germ. ed. quinta p. 35; ganz abgesehen von anderen Belegen aus dem 8. und 9. Jahrhundert, daß Metropoliten auch sonst wiederholt einfach als episcopi aufgeführt werden.

scharf erkennen und durchführen läßt; und für Lothar I. haben allein die Nachträge, die ich oben bieten konnte, das Material verdoppelt. Weit entfernt daher, meine Ausführungen irgend einzuschränken oder etwas von ihnen zurückzunehmen, sehe ich der letzten Entscheidung, die erst nach voller Aufarbeitung der Karolinger Urkunden möglich sein wird, mit der festen Zuversicht entgegen, daß sie nicht gegen mich, sondern gegen die alte Lehre fallen wird, für die Seeliger eine Lanze gebrochen hat.

5. Ein minder freundlicher Kritiker ist der Entzifferung der Tironischen Noten im ersten Band der Karolinger Diplome und später auch meiner Monographie in W. Erben entstanden.[1] Es ist für mich vor allem eine Ehrenpflicht, die ich dem Andenken Engelbert Mühlbachers schuldig bin, den Vorwurf zurückzuweisen, daß er „den Tironischen Noten nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hat".[2] Das hat er im Gegenteil in vollem Maße getan. Nur hatte er in seinem Entwicklungsgange keine Möglichkeit gehabt, selbst sich in diese ebenso schwierige wie abgelegene Materie einzuarbeiten, und dem Fünfziger war neben wichtigeren und allgemeineren Aufgaben, die ihm als Abteilungsleiter oblagen, die Pflege dieses Sondergebietes nicht mehr zuzumuten. Es zählte aber zu seinen ersten Schritten, daß er sich der Mitarbeiterschaft des überhaupt besten Tironianisten Wilhelm Schmitz' versicherte. Leider starb dieser in dem Augenblick, als die erste Sammlung photographischer Aufnahmen zur Absendung an ihn bereit lag; und nun war innerhalb der Abteilung guter Rat allerdings teuer. Da erbot ich mich unter freudiger Zustimmung Mühlbachers, der bei den damals geführten Beratungen eine Ausschaltung dieses immerhin grundlegend wichtigen Stoffes ausdrücklich als ganz ausgeschlossen erklärte, die Aufgabe auf mich zu nehmen. Ich erinnere mich noch lebhaft seiner hellen Freude über den ersten bedeutenden Erfolg, die Entzifferung des Entwurfs einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. (jetzt DK. 115), die Erben für gut hielt, bei Zusammenstellung der Ergebnisse der Bearbeitung der Tironiana einfach totzuschweigen. Daß es dann infolge der räumlichen Trennung der Arbeit ohne Irrungen nicht abging, daß von den Noten eines Diploms mir keine Photographie geschickt, daß in einem anderen Falle meine Entzifferung nicht abgewartet und in einem dritten (bei DK. 206) die ergänzende Lesung, die ich einsandte, als die alleinige in den Text eingesetzt wurde, bedauere ich selbst lebhaft, habe diese Verstöße

---

[1] Erben, Zur Herausgabe der Karolingerurkunden. Histor. Zeitschr. 99, S. 531 bis 547; Derselbe, Zu den Tironischen Noten der Karolinger Diplome, Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 29, S. 153—162.

[2] Histor. Zeitschr. 99, S. 539.

auch in den Nachträgen zur Ausgabe offen einbekannt und dort und in meiner Monographie berichtigt. Aber alles das zusammengenommen berechtigte Erben noch nicht entfernt zu dem schroffen Urteil, daß Mühlbachers Edition „hinter den berechtigten Erwartungen der Paläographen zurückgeblieben sei“ (a. a. O. S. 538). Von seinen eigenen Ausstellungen muß ich die eine zu DK. 21 glatt zurückweisen. Wenn er hier vor „Baddilo subscripsi“ noch ein „ego“ zu erblicken glaubte, so gelangte er dazu nur dadurch, daß er sich statt der Photographie bei Herquet der Nachzeichnung bei Kopp bediente, während sich aus der Photographie und schärfer noch aus dem Original ergibt, daß Kopp einen bedeutungslosen Schnörkel irrig nachgezeichnet hatte. Zugeben muß ich dagegen, daß in DK. 218 das Wort „imperii“ zu ergänzen ist; die Auslassung entsprang hier einem entschuldbaren Versehen.[1]

In seiner zweiten Arbeit hat Erben zu meiner Monographie im allgemeinen nicht Stellung genommen, im einzelnen aber bei ganz wenigen Urkunden Abänderungsvorschläge gemacht, die ich mit einer einzigen Ausnahme gänzlich ablehnen muß. Über zwei dieser Diplome, DK. 150 und 206, habe ich mich oben S. 178—179 schon ausgesprochen.

Die Deutung der Noten in der Nachzeichnung von DK. 154 habe ich selbst nur als eine wenigstens mögliche Vermutung erklärt. Was Erben darüber hinaus S. 157—158 vorbringt, versteigt sich, wie schon sein erster Versuch (Histor. Zeitschr. S. 538 A. 2) in ein von den wirklich vorliegenden Schriftzeichen sich so entfernendes wildes Raten, daß es sich nicht verlohnt, darauf auch nur mit einem Wort einzugehen.

Wichtig und wertvoll sind nur seine Bemerkungen zu M. 977. Hier hat er an dem, was ich vorsichtig gelesen hatte, nichts verbessert, wohl aber mit Erfolg und zweifellos auch mit Recht ergänzt. Am unteren Rand der ausgebrochenen Siegelstelle steht in der Tat die nach ihrer unteren Partie einwandfrei feststellbare Note „archiepiscopus“. Die weitere Ergänzung des folgenden zu „et ar[chicapella]nus“[2] hat wenigstens eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit für sich, obwohl ich auch jetzt immer noch versichern muß, von dem möglichen Schrift-

---

[1] Lechner hatte in die Zettel unseres Apparates die in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“ und sonst schon vorliegenden Lesungen eingetragen. Ich prüfte meinerseits die Texte der Kaiserurkunden mit den Faksimiles und hielt mich bei den Stücken, deren Lesung ich abschließend richtig fand, nicht länger auf. Lechner aber war das Unheil begegnet, in der Übertragung auf unsere Zettel das Wort „imperii“ auszulassen, das ging als Fluch dieser bösen Tat in die Ausgabe über.

[2] Rueß vermutet „archidiaconus“, was aber dem Sinne nach hinter archiepiscopus ausgeschlossen ist.

bestand dieses Wortes nur das sicher zu sehen, was ich als Lesung bot „ar . . . nus".

Allerdings hat Erben die Commentarii zu Hilfe gerufen und dort CNT. 108, 77 die Note für „capella" entdeckt. Aber dabei ist ihm ein kleiner Unfall begegnet; „capella" steht allerdings im Register bei Schmitz, in den Noten selbst aber folgen sich die Zeichen für „capra, caprea, caprella, capriola![1] Ob Gaislein oder königliche Kapelle, die Noten für beide müßten sich unter allen Umständen recht ähnlich sehen; gerade das aber kann ich bei aller Mühe nicht finden. Ich wiederhole, die Vermutung Erbens hat hier trotzdem viel für sich.[2] Es ist sogar möglich, daß Hirminmar bei dem Fehlen einer wirklichen Vorschrift für die Noten von capella, capellanus, archicapellanus, und bei dem Bestreben, die fatale Verwechslung mit der caprella zu vermeiden, zu diesen in Gestalt und Anordnung merkwürdig unsicheren Noten gelangte. Die notwendige Folge der Lesung ist dann in der Tat, daß in der jetzt ausgebrochenen Stelle der Name Drogos von Metz gestanden haben müßte.

Gegen Erbens letzten Ergänzungsvorschlag kann ich wieder nur Widerspruch erheben. Es handelt sich um die Noten von M. 1006, in denen ich das eine Wort vor „impetravit" nicht enträtseln zu können erklärte. Erben fand hier folgendes: Der Empfänger der Urkunde hieß „Helis", er war wohl zugleich derjenige, auf den sich das „impetravit" des Vermerks bezog. Den Namen aber vermochte der Notar Meginarius nicht so ohne weiteres zu schreiben und sah sich daher in den Commentarii um Hilfe um. Dort entdeckte er, daß Elisaeus eigentlich recht ähnlich laute, und setzte daher die Note für den alten Propheten, CNT. 121, 72 in den Vermerk ein. Diese Erklärung „behebt" nach Erbens Urteil „alle Zweifel".

Meginarius schrieb seinen eigenen Namen korrekt und gewandt silbentachygraphisch und war, wie fast alle seine Kollegen, gewohnt, auch andere Eigennamen so zu behandeln. Und dieser Mann soll auch nur einen Augenblick ratlos vor der Schreibung zweier der allereinfachsten und bekanntesten Silben „he—lis" gestanden haben? Aber gesetzt, es wäre der Fall gewesen, und er hätte sich aus den Commentarii Rat erholt, wie kam er dazu, sich nicht die beiden in enger

---

[1] Diese Fanggrube in den Commentarii ist mir längst bekannt, ich bin vor Jahren selbst in sie hineingefallen.

[2] Sein geringschätziges Urteil über die Güte der von mir S. 128 gebotenen Reproduktion dieser Noten muß ich aber sehr entschieden zurückweisen. Die Photographie dieses Rekognitionszeichens ist gerade sehr scharf, und die Vervielfältigung blieb hinter ihr nicht zurück. In der Wiedergabe dessen, was das Original überhaupt zu sehen gab, ist hier das irgend Mögliche geleistet.

Nachbarschaft CNT. 17, 23 und 17, 50 verzeichneten Silben nachzuschlagen, sondern auf den alten Propheten zu verfallen und sich dabei gerade für die Note von „Elıseus“ und nichtf ür die sprachlich ungleich näherliegende und in den Commentarii in untrennbarer Nachbarschaft mit ihr verbundene von Elias zu entscheiden? Und auch dies wieder vorausgesetzt, wie konnte er dann die Note nur so fehlerhaft in seine Urkunde malen? Denn das ist in der Tat der Fall: Die Note für Eliseus ist über dem „e“ als Grundzeichen, die in unserem Diplom aber über dem „s“ aufgebaut; das ist zwischen beiden der nicht nebensächliche, sondern grundsätzliche Unterschied. Behoben ist hier jeder Zweifel nur darüber, daß der von Erben vorgeschlagene Ausweg nicht gangbar ist.

Viel beachtenswerter hat hier Rueß eine andere Vermutung aufgestellt, indem er wieder an das „scriptum“ anknüpfte, das schon Sickel lesen zu können gemeint hatte, das auch ich erwogen, aber wegen des darüberstehenden Punktes neben der Endung „tum“ für ausgeschlossen erklärt hatte. Rueß macht jetzt geltend, daß der Punkt als weiteres Endungszeichen trotzdem seinen sehr guten Sinn habe und zwar als bekannte Bezeichnung für die Partikel „que“. Der Vermerk würde also nach dieser Lesung lauten: „Meginarius notarius atque diaconus ad vicem Hugonis recognovi scriptumque impetravi et ego sigillavi“. Sprachlich fällt er ganz aus dem üblichen Rahmen, das ist übrigens bei manchem anderen auch der Fall; auch die sachliche Deutung ist mir noch recht zweifelhaft; aber dem Schriftbestande nach ist es die bestgegründete Vermutung, die hier bisher ausgesprochen wurde.

6. Über die Konzeptfrage in Karolinger Diplomen mitzusprechen, glaube ich ein gewisses Anrecht dadurch erworben zu haben, daß ich die zwei einzigen bisher überhaupt bekannten Konzepte auffand, einen Parteientwurf und einen tatsächlich in der Reichskanzlei entstandenen Vorakt.[1] Jüngst ist es nun Jusselin in seiner oben schon genannten Monographie über die Tironischen Noten der Merovinger Diplome gelungen, auf der Rückseite eines Diploms Chlodowechs III. vom 1. November 691 Noten zu entziffern, die sich als vollkommenes Seitenstück zu meinem Fund aus der Kanzlei Karls d. Gr. herausstellen.[2] Auch hier ist es nur ein bestimmter Satz, der dann wörtlich mitten in der Disposition der Urkunde verwertet ist. Immerhin ist unser Bestand an solchen Konzepten noch kläglich gering und bleibt weit hinter dem

---

[1] Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit, Neues Archiv 25, S. 345ff. Der Entwurf einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. in Tironischen Noten, Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 21, S. 344ff.

[2] Lichtdruckfaksimile der Urkunde und des Vermerks jetzt bei Lauer und Samaran Taf. 20 und Taf. 40, Nr. 9.

zurück, den wir von älteren Privaturkunden kennen. Wohl aber wird sich gerade aus der Spärlichkeit der Funde die Behauptung aufstellen lassen, daß diese Art der Anbringung von Konzepten oder Vorakten auf der Rückseite der Diplome einen nur ganz vereinzelten Ausnahmefall gebildet haben kann. Es müßten uns sonst bei der doch nicht geringen Zahl erhaltener Originaldiplome ungleich mehr solcher Beispiele vorliegen. Diese Konzepte müssen, wenn ihre Anfertigung überhaupt beliebt wurde, entweder unabhängig von dem Pergament des Diploms auf Wachstafeln oder Einzelblätter geschrieben, oder sonst anders als in dorso angebracht worden sein.

Aus dem reichen Urkundenbestand von St. Gallen sind uns wenigstens ein paar Fälle noch überliefert, daß dieser Vorakt auf den schadhaften Teil oder den Rand der Vorderseite des Urkundenpergaments geschrieben wurde. Ich habe darüber in meinen Schrifttafeln III, Erläuterung zu Taf. 71b berichtet und damals schon die Bemerkung beigefügt, daß wir kaum einen Maßstab zur Beurteilung haben, in welchem Umfange solche Randvermerke etwa sonst vorgenommen wurden, da sie, nachdem sie ihren Zweck erfüllt, durch Beschneiden des Pergaments entfernt werden konnten. Ich hatte ebenfalls damals schon darauf aufmerksam gemacht, daß die St. Galler Urkunde, die ich auf Taf. 72b reproduzierte, einen solchen, die Oberschäfte der ersten Zeile köpfenden Schnittrand aufweist.

Diese Beobachtung konnte ich aber im Laufe der Jahre an älteren Karolinger Diplomen in immer reichlicherem Maße machen. Wir kennen eine Reihe von Urkunden, die im Laufe der Jahrhunderte verstümmelt, deren Ränder zugestutzt, deren Datierungen fortgeschnitten wurden, und wir suchen die alleinige Erklärung hierfür selbstverständlich in den Verwahrungsverhältnissen dieser Urkunden. Anders aber muß sich unser Urteil gestalten, wenn wir wahrnehmen, daß sonst besterhaltene Diplome und solche für verschiedenste Empfänger solche Beschneidung gerade des oberen Randes zeigen, und wenn die fortgesetzte Beobachtung hier geradezu zu dem Ergebnis führt, daß dies eine regelmäßige Erscheinung bei fast allen Urkunden Karls d. Gr. und bei der Mehrzahl jener Ludwigs d. Fr. ist.[1]

---

[1] Ich verweise hier einfach zunächst auf die Faksimiles, an denen jedermann die Beobachtung selbst nachprüfen kann. Pippin: Pal. Soc. 120, Herquet, Spec. dipl. Fuld. T. 3. Karlmann: KUiA. III. 1, Dipl. imp. 1. Karl d. Gr.: KUiA. I. 2—5, III. 2—3, VII. 1, Diplomi imp. e reali I. 2. Pal. Soc. 237, Album pal. 16, Musée des arch. départ. 2, Herquet T. 4, 5. Ludwig d. Fr.: KUiA. I. 6, III. 5—7, Diplomi imp. e reali 3—5. Eine systematische Beobachtung dieser Frage war bei der Bearbeitung der Karolinger Diplome von vornherein leider noch nicht angestellt worden, ich versuchte aber, sie nach Möglichkeit nachzuholen, und kann für Ludwig d. Fr. allein

Das kann natürlich nicht durch die verschiedenen Urkundenempfänger, sondern das muß einheitlich in der Kanzlei selbst geschehen sein, und diese Maßregel, bei der z. B. in KUiA. III. 3 ganze Buchstabenteile der ersten Zeile samt einem guten Stück des Chrismon dem Messer oder der Schere zum Opfer fielen, muß einen bestimmten Zweck gehabt haben.

Ausdrücklich auf fortgeschnittene Vorbemerkungen zu schließen, blieb trotzdem mißlich, weil uns aus anderen Urkundengruppen kein Beweis vorlag, daß gerade an dieser Stelle ein Vorakt für die Ausfertigung der Urkunden angebracht wurde. Dieser Beweis ist aber jetzt erbracht; er findet sich in der neuen prächtigen Lichtdruckpublikation von Bonelli, Codice paleografico Lombardo, Mailand 1908. Die Urkunde vom 7. Januar 792 zeigt den ganzen oberen Rand entlang eine Linie mit Tironischen Noten, die Chatelain entzifferte, und die sich als Vorakt zur unten folgenden Urkunde herausstellen.

Ich trage kein Bedenken, aus der Handhabe, die uns diese Urkunde bietet, nunmehr bestimmtere Schlüsse aus der besprochenen Beschaffenheit der älteren Karolinger Diplome zu ziehen, und anzunehmen, daß auch bei ihnen konzeptartige Aufzeichnungen den oberen Rand entlang geschrieben und nach Ausfertigung der Diplome durch Wegschneiden des Randes entfernt worden sind. Bresslaus Vermutung, daß Vollkonzepte für diese frühere Zeit nicht anzunehmen sind, würde dadurch nur eine weitere Stütze erhalten.

II. Die Osnabrücker Fälschungen

1. Die Überlieferung

Das 17. und zum Teil auch noch das 18. Jahrhundert bedeuten in der Urkundenliteratur Deutschlands die Zeit der sogenannten bella diplomatica, in denen die Verbindlichkeit aus alter Zeit noch fortwirkender Rechtsverhältnisse durch Zurückgreifen auf die ihnen zugrundeliegenden Rechtstitel, eben die alten Urkunden, geprüft und je nach dem Parteistandpunkt ebenso erbittert angefochten wie hartnäckig verteidigt wurde. Die Deduktionsschriften, wie wir diese Erzeugnisse prozessualer Urkundenkritik benennen, wurden nach zwei Richtungen

---

ausdrücklich noch folgende Originale namhaft machen: M. 552, 623, 740, 746, 747, 767, 803, 804, 833, 844, 846, 847, 883, 918, 921, 927, 929, 933, 971, 977, 986. In M. 993 sind solche Spuren kaum wahrzunehmen und nur in M. 618, 740, 963 sind die Oberschäfte sicher nicht durch Beschneiden gekürzt und ebenso nicht in den Faksimiles KUiA. III. 4, Musée des arch.-dep. 3, Mon. graph. IX. 1.

hin wertvoll. Bei aller Unzulänglichkeit des eigenen Rüstzeuges, bei oft kindischem Fehlgreifen im Urteil, wiesen sie doch der erwachenden Urkundenkritik mit der Zeit bessere Wege; andererseits gaben sie vielfach die erste Kunde von Inhalt, Fundstätten und Überlieferungsformen der ältesten Urkunden.

Ein solcher Urkundenkrieg war, obwohl nicht gerade vor gerichtlichem Forum, seit dem Jahre 1717 auch über Osnabrück entbrannt. Seinen Ausgangspunkt bildete die wunderliche Bestimmung einer angeblichen Urkunde Karls d. Gr., daß dem Bischof von Osnabrück, wenn immer der deutsche Kaiser für seinen Sohn eine griechische Prinzessin zu freien gedächte, Mühen und Ehren der Werbefahrt zufallen, und daß zu diesem Zweck in Osnabrück stets griechische und lateinische Schulen blühen sollten. Von hier ausgehend, verbreitete sich der Streit über Gründung und Ausstattung der Osnabrücker und auch der übrigen Kirchen im Sachsenlande. Im Verlauf dieses Streites brachte im Jahre 1721 der Jesuit Henseler die ältesten Königsurkunden für Osnabrück in für seine Zeit sehr sorgfältiger Weise zum Abdruck, und zwar wenigstens einen Teil von ihnen nach den ihm vorliegenden Urschriften. Seither waren die Urkunden verschollen, obwohl die Hoffnung, daß sie einst wieder auftauchen würden, niemals schwand und noch durch einen bestimmten Anhaltspunkt genährt wurde.

Der im Jahre 1855 verstorbene Osnabrücker Weihbischof Lüpke hatte in sein nach dem Jahre 1815 erworbenes Exemplar von Sandhoffs „Antistites Osnabrugenses“ bei einzelnen und zwar gerade den ältesten Urkunden Verbesserungen „nach dem vor Augen gehabten Originale“ eingetragen. Zwischen 1815 und 1855 waren also wenigstens einzelne der ältesten Urkunden noch vorhanden gewesen; wo aber waren sie hingeraten? Nicht ins Kgl. Staatsarchiv zu Osnabrück, wo sich aus der ganzen ziemlich zahlreichen Gesellschaft nur eine Urkunde Ottos I. (DO. I. 212) befindet, und nicht ins Archiv des Domkapitels, wo die Reihe der Königsurkunden erst mit einem Originalmandat Heinrichs IV. beginnt, nicht in andere sorgsam durchsuchte deutsche Fundstätten. Ein Gerücht wies auf persönliche Verwahrung in des Bischofs Hand. An dieser Stelle wurde der Besitz dieser Urkunden niemals ausdrücklich abgeleugnet, aber noch weniger je offen zugestanden. So blieben Henselers Dissertatio critico-historica und seine Urkundenabschriften, zu denen nur noch Kopialbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert traten, die Grundlagen für Ausgabe und Textkritik der Osnabrücker Urkunden, mit denen sich Sickel bei Bearbeitung dieser Gruppe für den ersten und zweiten Band der Diplomata und Philippi bei seinem Osnabrücker Urkundenbuch bescheiden mußten.

Anklagen zu erheben oder umständlich nach den Gründen dieser

in zäher, nahezu zweihundertjähriger Tradition festgehaltenen und fortgesetzten Urkundenverhehlung zu fragen, ist heute nicht mehr am Platze, seit der letzte Vertreter dieser Tradition, der im Herbst 1898 verstorbene Bischof Dr. Höting, dafür gesorgt hat, daß sie nach seinem Tode in entscheidender Weise unterbrochen wurde. In seiner letztwilligen Verfügung bestimmte er, daß im Falle seines Todes die Urkunden Herrn Professor Dr. Jostes (Münster) „und keinem anderen" zur Bearbeitung angeboten werden sollten.[1]

Wir können es Jostes nicht genug Dank wissen, daß er die Bedenken niederkämpfte, die ihn, den Germanisten, von dem Betreten eines wenn auch benachbarten und durch eigene ernste Forschung, vor allem durch seine Heimatkenntnis vielfach vertrauten, aber doch teilweise fremden Gebietes abmahnten. Seine Ausgabe der „Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes" in prächtigen, in Originalgröße hergestellten Lichtdrucken, die während der Sedisvakanz fertiggestellt wurde und dann als Widmung an den neuen Oberhirten des Osnabrücker Sprengels erschien, ist von uns allgemein als erlösende Tat begrüßt worden und wird ihm stets zur Ehre angerechnet bleiben, um so mehr als die Gabe viel reichhaltiger ausfiel, als wir zu hoffen gewagt hatten. Nicht einzelne, sondern alle Königsurkunden, von denen wir durch die Textüberlieferung überhaupt Kunde erlangt hatten, sind noch in Urschriften erhalten: von Karl d. Gr. bis auf Heinrich IV. ihrer 22. Daß Jostes überdies auch den einzigen bisher in Urschrift bekannten Flüchtling aus dem Osnabrücker Staatsarchiv, die Urkunde Ottos I. vom 13. Juni 960 in sein Werk aufnahm, verdient nur volle Zustimmung. In der Geschichte der Urkundenreproduktion gebührt dem Werke das sehr beachtenswerte Sonderverdienst, daß es den ersten Versuch darstellt, die Königsurkunden einer bestimmten Empfängergruppe in geschlossener Reihe vorzuführen.

Nach dieser grundlegenden Publikation hat sich auch die Zitierung der Urkunden zu richten, die ich zunächst einzeln aufzähle; den Nummern nach Jostes sind die Zitate nach der Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae, soweit diese reicht, ferner nach Philippis Osnabrücker Urkundenbuch und die nach den Regestenwerken von Mühlbacher, Ottenthal und Stumpf angefügt.

---

[1] Vgl. die genaue Erklärung des Sachverhaltes durch den Osnabrücker Generalvikariats-Sekretär Beckschäfer in der Wissenschaftl. Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1900 Nr. 86. Kurz zuvor hatte ebenda Nr. 70 Heinrich Finke die Tatsache festgestellt, daß ihm der Bischof 1897 die beiden Urkunden Karls d. Gr. — allerdings unter dem Siegel der Verschwiegenheit — zur Einsicht anvertraute. Für die Vorbereitung des Bruches mit der bisherigen Tradition war auch dieser Schritt — darin stimme ich Finke bei — schon von wesentlicher Bedeutung.

I. Karl d. Gr. 803 Dezember 19, DK. 271, Philippi 1, 3 Nr. 3, Mühlbacher 406 (398).
II. Karl d. Gr. 804 Dezember 19, DK. 273, Philippi 1, 5 Nr. 5, Mühlbacher 408 (401).
III. Ludwig d. Fr. 829 September 7, Philippi 1, 10 Nr. 14, Mühlbacher 870 (841).
IV. Ludwig d. Deutsche 848 November 10, Philippi 1, 17 Nr. 32, Mühlbacher 1389 (1349).
V. Arnulf 889 Oktober 13, Philippi 1, 42 Nr. 54, Mühlbacher 1829 (1780).
VI. Arnulf 889 Oktober 13, Philippi 1, 44 Nr. 55, Mühlbacher 1830 (1781).
VII. Arnulf 889 Dezember 12, Philippi 1, 45 Nr. 56, Mühlbacher 1841 (1792).
VIII. Arnulf 895 Juli 16, Philippi 1, 61 Nr. 75, Mühlbacher 1911 (1860).
IX. Otto I. 938 Mai 18, DO. I. 20, Philippi 1, 68 Nr. 87, Ottenthal 76.
X. Otto I. 952 Juni 7, DO. I. 150, Philippi 1, 75 Nr. 95, Ottenthal 213.
XI. Otto I. 960 Juni 13, DO. I. 212, Philippi 1, 78 Nr. 98, Ottenthal 284.
XII. Otto I. 965 Juli 15, DO. I. 302, Philippi 1, 81 Nr. 102, Ottenthal 404.
XIII. Otto I. 972 September 17, DO. I. 421, Philippi 1, 85 Nr. 107, Ottenthal 554.
XIV. Otto II. 975 April 25, DO. II. 100, Philippi 1, 88 Nr. 109, Stumpf 648.
XV. Otto II. 977 Oktober 29, DO. II. 169, Philippi 1, 90 Nr. 111, Stumpf 719.
XVI. Heinrich II. 1002 Juli 28, DH. II. 8, Philippi 1, 105 Nr. 118, Stumpf 1314.
XVII. Heinrich II. 1023 Juli 27, DH. II. 491, Philippi 1, 109 Nr. 128, Stumpf 1807.
XVIII. Konrad II. 1028 (Juni), DK. II. 123, Philippi 1, 114 Nr. 133, Stumpf 1974.
XIX. Heinrich III. 1051 Mai 25, Philippi 1, 131 Nr. 147, Stumpf 2404.
XX. Heinrich IV. 1057 Mai 26, Philippi 1, 132 Nr. 149, Stumpf 2541.
XXI. Heinrich IV. 1077 Dezember 30, Philippi 1, 153 Nr. 182, Stumpf 2808.
XXII. Heinrich IV. 1079 Januar 27, Philippi 1, 156 Nr. 183, Stumpf 2814.
XXIII. Heinrich IV. 1079 März 30, Philippi 1, 159 Nr. 185, Stumpf 2814a.

Gleichzeitig mit diesen wirklichen oder angeblichen Originalurkunden tauchte aus dem Nachlaß des Bischofs Höting auch das älteste Chartular von Osnabrück aus dem Ende des 13. Jahrhunderts auf,[1] das einen Teil unserer Urkunden enthält, nämlich I (f. 1), II (f. 2),

[1] Die Eintragungen von erster Hand reichen bis 1289, die Nachträge setzen f. 89′ mit 1298 ein.

VII (f. 2'), VIII (f. 5'), IX (f. 8), X (f. 5), XII (f. 7'), XIV (f. 7), XVII (f. 4), XXIII (f. 16). Von großer Wichtigkeit aber ist, daß das Chartular an Königsurkunden auch nicht um ein Stück mehr enthält, als wir aus den noch vorhandenen Urschriften und den jüngeren Überlieferungen kennen. Wir gewinnen hier für den Ausgang des 13. Jahrhunderts schon dieselbe Erkenntnis, wie aus dem Verzeichnis der Urkunden des Domarchives vom Jahre 1415, das Jostes im Anhang zum Text seiner Publikation abdruckte. Die Zeit für die Annahme größerer Verluste von Urkunden, die 1077 noch vorhanden waren, später aber verschwunden sein sollen, womit bisher bei der Kritik der Osnabrücker Urkunden stark gearbeitet wurde, schränkt sich auf ziemlich genau zwei Jahrhunderte ein und macht gegen vorschnelle Annahme größerer Verluste überhaupt vorsichtig.

Es gereicht mir endlich zur Freude, feststellen zu können, daß der Wunsch, den ich unmittelbar nach dem Erscheinen der Publikation von Jostes aussprach,[1] in Erfüllung gegangen ist. Die Urkunden werden heute im bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück in vortrefflicher Weise verwahrt und sind der Forschung ohne jede Schwierigkeit zugänglich. Ich selbst hatte mich, als mir im Herbst 1907 eine Nachprüfung einzelner Beobachtungen an den Urschriften nötig schien, vollen Entgegenkommens und freundlicher Aufnahme durch den Herrn Bischof von Osnabrück, Dr. Hubert Voss, zu erfreuen, dem ich hierfür meinen ergebensten Dank ausspreche.

Schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts standen sich in der Kritik der Osnabrücker Königsurkunden Ankläger und Verteidiger gegenüber;[2] und das allgemeine Urteil stellte sich seither insofern auf die Seite der Anklage, als an völlige Rettung aller in Betracht kommenden Urkunden heute wohl niemand mehr denkt. Auch über die Zahl der gefälschten Urkunden hat sich eine herrschende Meinung herausgebildet: man rechnet zu ihnen sämtliche Karolinger Urkunden (I—VIII) und noch zwei Urkunden Ottos I. (XI und XIII). Und dieses Urteil ist durch das Erscheinen der Publikation von Jostes nur gefestigt worden, während es früher über Einzelheiten noch schwankte. So erwog Philippi für XXII und XXIII die Möglichkeit späterer Überarbeitung, während

---

[1] Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1899, Nr. 278: „Mögen die Urkunden aber auch fürderhin im Sonnenlicht der Forschung, jedem Berufenen frei und offen zugänglich, verbleiben! Dies unser ernster und dringender Wunsch."

[2] Auf Einzelheiten für die frühere Zeit einzugehen, verlohnt nicht mehr; ich verweise auf die Ausführungen von Jostes in der Einleitung zu seiner Ausgabe, der ich auch oben die wesentlichen Angaben über die Überlieferungsgeschichte entnahm.

Gundlach XXI verwarf.[1] Und Diekamp brach noch gegen die Diplomata-Ausgabe für die lange allein bekannte Urschrift von XI eine Lanze,[2] ein Versuch, dessen Haltlosigkeit er angesichts des neuen Vergleichsmaterials als erster selbst zugegeben haben würde.

Einigkeit herrscht auch darüber, daß sich Fragen des Zehntstreites mit Korvey und Herford wie ein roter Faden durch die Reihe der angefochtenen Urkunden ziehen, und daß hierin der, wenn auch nicht einzige, so doch beherrschende Grund für die Entstehung der Fälschungen zu suchen ist. Zweifel blieben nur hinsichtlich der Entstehungszeit. In diesem Punkte schloß Wilmans[3] auf längere Zeit hinaus die Forschung mit der Annahme ab, daß die Fälschungen einheitlich in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts anläßlich des Zehntstreites entstanden, den damals Bischof Benno II. von Osnabrück erfolgreich führte. Seiner Beweisführung schlossen sich im wesentlichen auch Sickel bei Herausgabe der Ottonendiplome und Mühlbacher bei Bearbeitung der ersten Auflage seiner Karolinger Regesten an.

Zu ganz anderen Ergebnissen gelangte Philippi bei Bearbeitung des ersten Bandes seines Osnabrücker Urkundenbuches. Benno II. hat nach ihm durchaus in gutem Glauben gehandelt; denn die Arnulf- und Otto-Urkunden, die er im Zehntstreit vorlegte (V—VIII, XI, XIII), haben damals schon seit etwa einem Jahrhundert bestanden, ihre Herstellung oder Verunechtung falle dem Bischof Ludolf von Osnabrück (968—978), der früher als Notar und Kanzler in der Reichskanzlei gedient hatte, zur Last. Die gröberen, auf die früheren Karolinger lautenden Fälschungen I—IV habe Benno noch gar nicht gekannt; sie gehören erst etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts an.

Wenige Jahre später unternahm Georg Hüffer in seinen Korveyer Studien (1897) den eigenartigen Versuch, bei den Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer unter Preisgabe der überlieferten Form möglichst viel von ihrem Inhalt zu retten und als gute und zuverlässige Tradition zu sichern. Ich komme auf den Gang seiner Beweisführung, in die er auch die ältesten Osnabrücker Urkunden einbezog, im nächsten Abschnitt näher zurück.

Zwei Jahre später erfolgte die entscheidendste Förderung, welche die Untersuchung der verwickelten Frage finden konnte, durch die Veröffentlichung der Lichtdruckfaksimiles der Osnabrücker Urkunden.

---

[1] Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. Innsbruck 1884. Exkurs S. 128ff.

[2] Westfäl. UB. Supplement 68, Nr. 437.

[3] Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1. Bd., 1867; vgl. besonders die zusammenhängende Darstellung S. 319—386.

Jostes erklärte dabei, in die eigentliche Streitfrage, besonders ihre technische Seite, nicht eingreifen zu wollen, aber mit seinem Herzen bekannte er sich offen als warmen Anhänger der alten Osnabrücker Tradition; und in der Wertung der Namensformen für die Urkundenkritik sprach er, wie schon bei früherem Anlaß, so auch hier gewichtig mit. Als neuen, sehr willkommenen und auch nach der historischen Seite hin sehr vertieften Beitrag ließ er 1904 eine Untersuchung über „die Münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück" folgen.[1]

Von seiten der Historiker nahm zunächst Brandi zur neuen Erkenntnisgrundlage Stellung in einer Anzeige der Publikation von Jostes, die sich zu einer umfangreichen und gehaltvollen Abhandlung ausweitete, mit der ich mich im folgenden Schritt für Schritt auseinanderzusetzen habe.[2] Sein Ergebnis ging dahin, daß der Ansatz von Wilmans durch das Wiederauftauchen der Urkunden in der Hauptsache eine glänzende Rechtfertigung erfahren habe, daß die Fälschung im wesentlichen einheitlich und unter Benno II. erfolgt sei, nur nicht ganz in einem Ruck, sondern in zwei oder drei durch eine Frist weniger Jahre getrennten Absätzen, in die mitten hinein die Entscheidung Heinrichs IV. vom Jahre 1077 gefallen sei.

Auch Philippi nahm wieder das Wort zu „Bemerkungen zu den unechten Urkunden Karls d. Gr. für Osnabrück",[3] die er jetzt, wesentlich auf Grund der Kritik der äußeren Merkmale, von der späteren in die von ihm angenommene frühere Fälschungsperiode unter Bischof Ludolf hinaufrückte.

Zu den Diplomen der sächsischen Kaiser aus der Osnabrücker Gruppe veröffentlichte E. v. Ottenthal lehrreiche Beobachtungen.[4] Bei mehreren dieser Diplome, an deren Zuverlässigkeit wir auch bisher nicht gezweifelt hatten, konnte er die Originalität durch die Feststellung der Schreiber nachweisen. Bei XII war in der Diplomata-Ausgabe (DO. I. 302) auf Grund der Diktatuntersuchung ausgesprochen worden, daß die Urkunde außerhalb der Kanzlei verfaßt worden sei. Diese Annahme erfuhr bei Prüfung des Originales durch die nicht feststellbare Hand des Kontextes ihre volle Bestätigung. Ottenthal hat aber auch die beiden Fälschungen XI und XIII in den Kreis seiner Untersuchung einbezogen und über sie ein Urteil gefällt, das sich vollkommen mit Beobachtungen deckt, die ich unabhängig von ihm

---

[1] Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Westfalens), 62. Bd.

[2] Die Osnabrücker Fälschungen, Westdeutsche Zeitschr. 19, 120—174.

[3] Mitteil. d. histor. Vereins z. Osnabrück 27, 245—265, 1903.

[4] Bemerkungen zu den Urkunden der sächsichen Kaiser für Osnabrück. Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 6, 25—40.

und noch vor Erscheinen seiner Abhandlung machen konnte. Ich werde also hier sein Ergebnis, das ich wohl als unser gemeinsames bezeichnen darf, einfach zu übernehmen haben.

Der großen Freundlichkeit von Jostes verdanke ich es, daß ich die Urkunden zum Zwecke der Bearbeitung für die Ausgabe der Karolinger Diplome bei ihm im Juli 1899 einsehen konnte. Meine Arbeit über diese Gruppe war in einer ersten Fassung der Vollendung nahe, als mir Brandi zuvorkam. Ich mußte von vorne beginnen und stellte die Arbeit hinter andere drängende Aufgaben zunächst zurück. Indem ich mich ihr von neuem zuwende, halte ich es, ehe ich an die Vorführung und Kritik der einzelnen Urkunden herantrete, für notwendig, zunächst zwei Fragen zu erörtern, auf die später wiederholt Bezug genommen werden muß; die Kritik der Gründungsurkunden anderer sächsischer Bistümer und die Geschichte des Osnabrücker Zehntstreites an der Hand der zuverlässigen Zeugnisse.

Über die erste Frage habe ich, schon als Vorarbeit für mein Thema, jüngst gesondert gehandelt.[1] Da aber die Publikation, in der es geschah, engeren Fachgenossen nicht mit Sicherheit zugänglich sein dürfte, schien es mir für das Verständnis des Zusammenhanges wünschenswert, das Wesentliche zu wiederholen. Bei Erörterung der Zehntfrage behandle ich dann, um einen gesicherten Ausgangspunkt zu gewinnen, eingehend die Urkunden Heinrichs IV. XXI—XXIII und hier vor allem auch die Frage, was sie an Fälschungen als unbedingt vorhanden schon voraussetzen. Dann wende ich mich der Einzelkritik dieser Fälschungen zu und fasse endlich in einem Schlußkapitel die Ergebnisse zusammen.

2. Die Gründungsurkunden für die sächsischen Bistümer

Die Urkunden, um die es sich hier handelt, sind folgende:

Halberstadt. Karl d. Gr. Salz 802 (803, 804) Mai 15, Mühlbacher 394 (386b) nicht in vollem Wortlaut, sondern nur in zum Teil wörtlichem Auszug erhalten in den verschiedenen Ableitungen der Halberstädter Bistumschronik. Inhalt der Urkunde war die Gründung, Bewidmung (besonders mit den Kirchenzehnten) und Zirkumskription des neuen Bistums.

Ludwig d. Fr. Aachen 814 September 2, Mühlbacher 535 (516), im Wortlaut überliefert in der jüngeren Halberstädter Bistumschronik des

---

[1] Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer, Beiträge zur brandenburg. u. preuß. Geschichte (Festschrift für Schmoller) 1908, S. 369—401.

13. Jahrhunderts. Inhalt: Bestätigung der von Karl d. Gr. verliehenen Immunität unter Wiederholung der hier in anderer Form gegebenen Umgrenzung und der Zuwendung der Zehnten.

Bremen. Karl d. Gr. Speier 788 Juli 14, MG. DK. 245, Mühlbacher 295 (286), überliefert bei Adam von Bremen Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum I. 13.

Verden. Karl d. Gr. Mainz 786 Juni 29, MG. DK. 240, Mühlbacher 271 (263), überliefert als angebliches Original aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Inhalt dieser beiden Urkunden wie bei Halberstadt, nur, da hier der volle Wortlaut vorliegt, viel ausführlichere Erzählung des Herganges der Bistumsgründung, Bewidmung mit Besitz und Zehnten, Zirkumskription.

Diese Urkunden sind längst als berüchtigte Fälschungen bekannt, an denen die Forschung seit vielen Jahren wie an einem richtigen Schulbeispiel die Lösung der Frage übt, in welchem Ausmaße auch die Fälschung noch Erkenntnisquelle bleibt. Daß die Fälschung ganz bedeutenden Quellenwert für die Zeit besitzt, zu der sie entstand, ist heute allgemein anerkannt. Grundbedingung dieser Wertung aber ist, daß diese Zeit und die Tendenz, aus der die Fälschung entsprang, auch zuverlässig festgestellt werden kann. Eine andere Frage ist, wie weit sie auch für die Zeit noch verwertbar ist, aus der zu kommen sie vorgibt. Es wird dies davon abhängen, ob und in welchem Maße ein echter Kern in ihr steckt, und ob der Fälscher seine Nachrichten im eigenen Hause als feste historische Überlieferung fand oder vor fremden Türen auflas. In dieser Hinsicht war weitgehendes Mißtrauen gegenüber den Angaben dieser Urkundengruppe geradezu zur festen Tradition geworden, die nach dem Vorgang der Einzelforschung in den Werken von Rettberg und Hauck, in den Regesta imperii und den Jahrbüchern der deutschen Geschichte ihren Niederschlag fand.

Völlig neue Bahnen schlug hier Georg Hüffer in seinen Korveyer Studien, Münster i. W. 1898, ein. Die überlieferte Form der Urkunden gab auch er preis, ihren Inhalt aber hielt er nicht nur für durchaus ursprünglich und zuverlässig, sondern meinte, daß die üble Überlieferung uns hier noch weit besseres verhülle, daß es nur der richtigen Methode bedürfe, aus ihr Bausteine zu noch viel weitergehender Erkenntnis zu sammeln.

Ich will nicht leugnen, daß Hüffers Ausführungen, abgesehen von der großen äußeren Gewandtheit, mit der sie vorgetragen werden, noch durch etwas anderes zunächst für sich einnehmen: durch die sichere Heimatkenntnis und durch die mächtig hervortretende Heimatliebe, die ihn für seine Darstellung lebhafte Farben und warme Töne finden lassen. Die Lebhaftigkeit dieser Gefühle hat aber bei Hüffer über die

Besonnenheit des Forschers Oberhand gewonnen und er hat dadurch den Vorsprung, den ihm Orts- und Landeskenntnis gaben, wieder eingebüßt.

Zum Ausgangspunkt für seine Forschungen, soweit sie uns hier interessieren, nimmt Hüffer den Frieden von Salz vom Jahre 803, den man bisher so gut wie allgemein für eine Erfindung des Poeta Saxo oder seiner in diesem Punkte bereits ebenso unzuverlässigen Quelle hielt, den er aber als unumstößlich erwiesene Tatsache nimmt. Damals fand nach ihm zu Salz an der fränkischen Saale im Mai 803 die große und endgiltige Aussprache zwischen Karl d. Gr. und den Sachsen statt, gleichzeitig wurden die sächsischen Geiseln, aus der Haft ihrer verschiedenen Hüter befreit, in die Heimat entlassen, die lex Saxonum aufgezeichnet, die Bestallung der acht sächsischen Bistümer feierlich verbrieft. Auf diesen Vorgang bezieht sich der einleitende und erzählende Teil der erhaltenen Gründungsurkunden, aber auch nur er. Der eigentliche Kern, Ausstattung und Zirkumskription ist früheren Urkunden von 786—787 entnommen, und auch sie bestätigen nur einen ersten Gründungsakt von 780. So gewinnt Hüffer aus jeder der erhaltenen Fälschungen 2—3 verlorene echte Urkunden.

Die Frage des angeblichen Friedens zu Salz hat mittlerweile Bernhard v. Simson, der schon vor mehr als 40 Jahren über sie gehandelt hatte, aufs sorgfältigste neu untersucht[1] und dabei Hüffer die Grundlage seines allzu kühnen Baues ganz und gar entzogen. Der Versuch, das Tagesdatum der Halberstädter Urkunde Karls d. Gr. (15. Mai) als zuverlässige Überlieferung dieses Salzer Friedens zu retten, ist schlagend zurückgewiesen; denn durch den glücklichen Fund der ursprünglichen Fassung der Metzer Annalen[2] ist diesem Ansatz die letzte schwache Stütze geraubt. Wir wissen jetzt, daß Karl d. Gr. Aachen nicht „post pascha", wie der Text der späteren Überarbeitung lautete, sondern erst „estatis tempore" verließ. Das steht in bestem Einklang mit dem tatsächlich für den August 803 bezeugten Aufenthalt des Kaisers zu Salz, während dessen aber ganz andere Fragen als der Sachsenfriede zur Verhandlung kamen.[3] Die Halberstädter Urkunde kann daher, wenn ihre Tagesangabe wirklich auf eine echte Vorlage zurückgehen sollte, auf diesem Hoftag zu Salz nicht erlassen sein. Der Reichstag zu Aachen, aus dessen Verhandlungen die lex Saxonum hervorging, fand nicht 803, sondern bereits im Oktober 802 statt. Der Prolog zu diesem

---

[1] Der Poeta Saxo und der angebliche Friedensschluß Karls d. Gr. mit den Sachsen, NA. 32, 27—50; die erste Abhandlung 1862 im 1. Bd. der Forsch. z. deutsch. Gesch.

[2] Annales Mettenses priores, ed. Simson SS. rr. Germ. 1905.

[3] Mühlbacher Reg., 2. Aufl., Nr. 400—402. Die Nummern der Regesten sind im folgenden stets nur nach der jetzt abgeschlossenen zweiten Auflage zitiert.

Gesetz aber, der nach Hüffer die Hauptquelle für den Bericht des Poeta Saxo abgegeben haben sollte, ist weder erhalten, noch durch irgendwelche Anhaltspunkte als einst vorhanden bezeugt. Den Indiculus obsidum Saxonum, aus dem Hüffer die gleichzeitige Rückgabe der sächsischen Geiseln geschlossen hatte, setzt Simson mit guten und überzeugenden Gründen in das Jahr 805—806. Kurz die Ereignisse, aus deren Zusammentreffen Hüffer seine Schlüsse gewonnen hatte, fallen tatsächlich ganz auseinander, verteilen sich auf mehrere Jahre.

Auf die Urkunden will ich jetzt selbst ein wenig näher eingehen, und nicht zum erstenmal, denn ich hatte bereits 1897 über die Urkunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden gehandelt.[1] Ich brachte damals die bis dahin noch immer nicht sicher gelöste Frage über Priorität und Abhängigkeitsverhältnis der beiden Fälschungen zur Entscheidung, indem ich nachwies, daß die Verdener Urkunde erst in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts entstand und in die Zeit der Gründung der Slavenbistümer durch Heinrich den Löwen und seines Streites mit Hartwig von Bremen fällt. Bischof Hermann von Verden erhob damals selbst Ansprüche auf die ostelbischen Gebiete und begründete sie durch die Fälschung. Der Zweck mißlang; der Bischof wurde 1158 mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen und mußte sich mit einer sehr bescheidenen Entschädigung begnügen.

Aber auch die Arbeitsweise des Fälschers konnte ich näher aufdecken. Er entnahm den Text der Bremer Urkunde dem Geschichtswerk Adams von Bremen, änderte willkürlich einiges an Namen und Zahlen, gewann für Verden den Ruhm, das ältere Bistum zu sein, durch künstliche, jedes zuverlässigen Beleges entbehrende Zurückdatierung, und fügte aus einer Verdener Papsturkunde des 12. Jahrhunderts drei Sätze an. Diesen Nachweis hat selbst Hüffer nicht bestritten und Wichmann in seinen Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden mit der kleinen Berichtigung bestätigt, daß als Papsturkunde nicht das Privileg Eugens III. vom 6. Januar 1153, sondern ein etwas früheres desselben Papstes vom 20. April 1147 benutzt ist.[2] Entstehungszeit und Tendenz der Fälschung werden dadurch nicht berührt, und der Quellenwert dieses Machwerkes beschränkt sich ganz auf diese Vorgänge um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Von eigenen Urkunden aus Karolingerzeit findet sich hier nicht der geringste Rest, sondern alles ist erborgt oder, soweit es über die Entlehnung hinaus-

---

[1] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 53—68.

[2] Wichmann a. a. O. 100f. Druck des Privilegs v. Pflugk-Harttung, Act. Pont. 1, 191. Die Fälschung schließt sich, wie Wichmann richtig bemerkt, an diese Urkunde noch etwas näher an als an die jüngere.

geht, erfunden. Trotzdem hat Hüffer selbst für diese Urkunde eine Lanze eingelegt. Er sieht in ihr (S. 154ff.) eine in allen wesentlichen Teilen echte Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 786 und in ihrem angeblichen Empfänger Suitbert tatsächlich den ersten Bischof von Verden, obwohl längst erkannt war,[1] daß es sich hier um den bereits 713 gestorbenen Friesenmissionar Suitbert, den Gründer des Klosters Kaiserswerth (Werdensis ecclesia!) handelt. Die Verwechslung wurde neben der großen Ähnlichkeit des Namens auch dadurch gefördert, daß später die Bischöfe von Verden zugleich Äbte von Kaiserswerth waren, und daß auch Hermann von Verden, unter dem die Fälschung entstand, diese Doppelwürde bekleidete. Auch hier hat jetzt Wichmann eine neue und schlagende Beobachtung ins Treffen geführt:[2] Die beiden Suitberte stehen in Nekrologien zum gleichen Todestag (1. März) verzeichnet! Es hat eben nie mehr als den einen historisch bekannten und gesicherten Missionar dieses Namens gegeben, der, 713 schon verstorben, auch nicht Empfänger des Alkuin-Briefes sein kann, zu dem ihn Hüffer zu machen wünschte. Die Erwähnung des „Alcquini insignis predicatoris" (!) in der Verdener Fälschung gehört eben zum charakteristischen Trugwerk, das gerade in allerplumpsten Fälschungen, von denen jetzt die Diplomata-Ausgabe mit ihren nahe 100 Fälschungen auf den Namen Karls d. Gr. eine recht reichhaltige Zusammenstellung bietet, noch manches hübsche Seitenstück findet.

Die erschreckende Dürftigkeit der Quellenzeugnisse für die Geschichte dieses alten Bistums[3] gelangt gerade durch diese hilflose Unwissenheit über die ganze erste und frühere Zeit der Bistumsentwicklung deutlich zum Ausdruck. Der wirkliche erste Missionsbischof von Verden war der Abt Patto (oder Spatto) von Amorbach. Damit hängt wohl auch zusammen, daß Verden im Verbande der Mainzer Kirchenprovinz blieb und nicht der für Niedersachsen viel näherliegenden, etwas jüngeren Kölner Kirchenprovinz angegliedert wurde, ganz ähnlich wie die Würzburger Mission im Gebiete von Paderborn in gleichem Sinne den Ausschlag gab.

Der Kritik dieser Verdener Fälschung galt damals wesentlich allein meine Untersuchung; die Bremer Urkunde habe ich nur kurz gestreift, eine Erörterung über die ganze Gruppe der Urkunden für die sächsischen Bistümer gar nicht beabsichtigt. Diese ist aber, wie Hüffer

---

[1] Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 3. u. 4. Aufl., 1, 437.

[2] a. a. O. S. 101 Anm. Über die Verwechslung der beiden Suitberte vgl. auch Simson, JB. Karls d. Gr. 2, 591, der schon mit allem Nachdruck dafür eintrat, daß es sich hierbei nur um die eine Person des bekannten Friesenmissionars handelt.

[3] Vgl. Wichmann S. 2ff.

und Simson[1] mit Recht betonen, gar nicht möglich ohne Hereinziehung der Halberstädter Überlieferung, die Hüffer mit dem Ausruf „ex oriente lux“ begrüßt. Folgen wir ihm dorthin.

An der Immunität Ludwigs d. Fr. für Halberstadt vom 2. September 814, Mühlbacher 535, hat Mühlbacher eine ganz überzeugende Rettung unternommen.[2] Während man die Urkunde von alters her bis auf Simson einfach als Fälschung verworfen hatte, wies er nach, daß Datierung, Rechtsinhalt und Formeln in allen wesentlichen Teilen zuverlässig und nur zwei Einschübe über die Zehnten und die Bistumsgrenzen als deutlich sich abhebende Interpolationen auszuscheiden sind. Ein dritter Satz, den Mühlbacher zunächst ebenfalls als interpoliert ausgeschieden hatte, steht, worauf Hauck sehr zutreffend aufmerksam machte, gleichlautend in der Immunität Ludwigs d. Fr. für die ostfriesische Missionszelle Visbeck (Mühlbacher 702). Mühlbacher hat in diesem Punkte seine ursprüngliche Ansicht in der Neuauflage seiner Regesten auch geändert; als „sachlich belanglos“, wie er es jetzt tut, möchte ich den Satz aber nicht bezeichnen, sondern sehe in ihm vielmehr eine für solche Missionsgebiete recht charakteristische Ergänzung der Immunitätsformel: *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere.*

Hildigrim, der erste Missionsbischof von Halberstadt und Empfänger dieser Immunität, wird in der Urkunde als „Catholanensis episcopus“ bezeichnet. Mühlbacher hält dies für spätere Verderbung. Aber auch hier muß ich den Einspruch Haucks als berechtigt anerkennen. Über die Persönlichkeit Hildigrims sind wir durch die Lebensbeschreibung seines Bruders, des heiligen Liudger, leidlich gut unterrichtet. Viel jünger als sein Bruder, war er 797 noch Diakon, 809 beim Tode seines Bruders aber bereits Bischof von Châlons-sur-Marne, doch sicher erst seit kurzer Zeit.[3] Fortan wirkte er als Missionsbischof im Gebiet von Halberstadt, dessen Kirche dem gleichen Schutzheiligen wie die Mutterkirche zu Châlons, dem heiligen Stephanus, geweiht wurde.[4]

---

[1] Gegen Simson (NA. 32, 44) muß ich aber doch bemerken, daß ich schon zwei Jahre vor Erscheinen seines Aufsatzes — allerdings an leicht zu übersehender Stelle in den Nachrichten des NA. 30, 517—518 — mein Urteil über die ganze Gruppe ausgesprochen und kurz in die Leitsätze gefaßt hatte, die ich jetzt hier vertrete.

[2] NA. 18, 282—293.

[3] Vgl. die Zusammenstell. d. Nachricht. bei Hüffer 90ff. Hauck (2. Aufl.) 2, 410.

[4] Die Feststellung dieser Tatsache ist wichtig: sie zeigt, daß nicht etwa der um die Christianisierung Ostfalens verdiente Missionar mit dem Bistum Châlons belohnt, sondern daß diese Missionstätigkeit erst von Châlons aus begonnen wurde.

Die Urkunde Ludwigs d. Fr. stellt sich nicht als erste Verleihung, sondern als Bestätigung der bereits von Karl d. Gr. verliehenen Immunität dar,[1] und wir haben keinen Anlaß, dieser Angabe des Diploms zu mißtrauen. Dadurch aber sind die Anfänge dieses Bistums und ihre Chronologie in Grundrissen gesichert. Diese Anfänge fallen erst in die Kaiserzeit Karls; der alte Kaiser hat dem ostfälischen Missionsbistum noch Immunität verliehen, die Ludwig d. Fr. am 2. September 814 erneuerte.

Und nun sehen wir, in welcher Gestalt uns die Urkunde Karls d. Gr. in der Halberstädter Überlieferung entgegentritt.

An der Spitze der Nachrichten, die teils zu der Urkunde in Beziehung treten, teils ihren Inhalt mit ausdrücklichem Hinweis wiedergeben, steht eine Stelle des vielleicht mit dem Korveyer Mönch Agius identischen Poeta Saxo, der bald nach 887 unter unermüdlicher Plünderung schriftlicher Vorlagen, als welche Einhard und die jüngere Fassung der Reichsannalen sicher und von 801 an Halberstädter Aufzeichnungen wahrscheinlich sind, sein Leben Karls d. Gr. in Verse brachte:

Huc (sc. ad Salz) omni Saxonum nobilitate
Collecta, simul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem daemonica prius arte colebant
Decepti post haec fidei se subdere vellent
Catholicae Christoque deo servire per aevum.
At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere ne penitus deberent atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors:
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent ac presulibus parere studerent
Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra
Quique fidem domino placitam vitamque doceret.

Der nächsten Schichtung dieser Überlieferung begegnen wir in den Quedlinburger Annalen, die in den ersten Jahren Kaiser Heinrichs II. entstanden und dann bis 1025 fortgesetzt wurden.[2] Uns interessieren zwei Stellen: *ad a. 781. Eodem anno Carolus de Roma reversus in*

---

[1] detulit nobis emunitates (so der Text, wohl verderbt aus auctoritatem emunitatis) ... genitoris nostri .., in quibus continebatur, quomodo ipsam sedem sub plenissima defensione et emunitatis tuitione semper habuisset. Pro firmitatis namque studio petiit nos idem prefatus episcopus, ut ei denuo similia pro mercedis nostre augmento concedere et confirmare deberemus.

[2] Wattenbach, GQ., 7. Aufl., 1, 377. Die beiden hier abgedruckten Stellen MG. SS. 3, 38 und 40.

Franciam terram Saxonum inter episcopos divisit et terminos episcopis constituit et sancto Stephano protomartyri in loco qui dicitur Seliganstedi monasterium construxit, quod postea in locum translatum est, qui dicitur Halverstede, ubi nunc est sedes episcopalis. Idque ad corrigendum et propagandum Cathalaunensi episcopo Hildegrimo, qui frater erat beati Liudgeri confessoris, commendavit huiusque episcopii terminos constituit fluvios Albiam, Salam, Unstradam, fossam iuxta Gronighe, altitudinem sylvae quae vocatur Haertz, Ovaccram, Schuntram, Dasanek, Drichterbiki, Aeleram, Isunnam, paludem quae dividit Bardangaos et Huutangaos,[1] *Aram, Millam, Bimam et Precekinam et iterum Albiam.*

ad a. 803. Carolus conventu habito in palatio Salz Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes, divites ac pauperes, totius suae cultae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.

Die dritte Gruppe führt uns nach Halberstadt selbst, dessen alte Bistumschronik nicht mehr in ursprünglicher Gestalt erhalten, sondern nur in Bruchstücken und Ableitungen überliefert ist. Die verlorene Chronik war unter Bischof Hildiward (968—996) angelegt und dann bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts fortgesetzt.[2] Ihre Nachrichten gingen zunächst über in die jüngere Bistumschronik, die „Gesta episcoporum Halberstadensium" aus dem 13. Jahrhundert;[3] außerdem besitzen wir noch ein kurzes Fragment in einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek (T)[4] und ein anderes Bruchstück in einem kurzen Nachtrag zur Wibaldinischen Briefsammlung (W).[5]

Ich gebe im folgenden den Text der beiden Fragmente und merke das Verhältnis der Gesta episcoporum Halberstadensium zu ihm an:

Anno domini DCCLXXX postquam magnis laboribus et preliis Karolus Magnus Saxones devicit atque inter Are et Albee confluenciam morantes fecit homines baptizari, eorum metuens recidivum in loco qui dicitur Saligenstede nunc autem Osterwik ecclesiam in honore omnipotentis dei et prothomartiris beati Stephani edificavit et ei sanctum Hildegrimum Catalaunensem episcopum sanctis parentibus Thiatgrimo patre Liafburga matre editum fratrem quoque sancti Liudgeri primi Mimigardevordensis episcopi papa Adriano iubente prefecit. Sanctus autem Hildegrimus DCCLXXXI episcopatum Halberstat transmutavit.

---

[1] Verderbt aus Huuitangaos, die anderen Überlieferungen Witingaos.

[2] Nachweis von Scheffer-Boichorst, Forsch. z. deutsch. Gesch. 11, 498ff.

[3] ed. Weiland, MG. SS. 23, 78ff.

[4] ed. Holder-Egger, MG. SS. 30, 19—20; dessen Nachweis, daß das Fragment aus der verlorenen Halberstädter Bistumschronik stammt, NA. 17, 169.

[5] Als Notae Halberstadenses hrsg. bei Jaffé, Bibl. rr. Germ. 1, 602, Nr. 471.

Hii sunt autem huius ecclesie termini: fluvius Albea, Sala, Unstrada, fossa iuxta Gruone, altitudo silve que vocatur Hart, Ovacra, Dasanek, Druhchtesbeke, Elera, Isunna, Ara, Milla, Precekina et iterum Albea.

Imperator Karolus parrochiam Halberstadensem certis undique circumscripsit terminis suoque augustali imperio et inprevaricabili privilegio firmavit 804, Idus Maii, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero tercio, ordinationis Hildegrimi episcopi 23 in palatio Sarh (!) nominato. Eodem etiam tempore habito conventu in palatio eodem imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod omnes, divites scilicet ac pauperes, totius suae agriculturae ac nutriturae decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.[1]

Die letzte Stufe in dieser Überlieferung stellen in den fünfziger und sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts der Annalista Saxo und der in dieser Partie ganz von ihm abhängige sächsische Chronograph dar, dessen Weltchronik unter der ganz irreführenden Bezeichnung „Annales Magdeburgenses“ läuft:[2]

---

[1] Die Gesta ep. Halberst. in breiterer Ausmalung, aber im wesentlichen wörtlicher Übereinstimmung: Postquam igitur (sc. Karolus) immensis laboribus et diversis preliis variisque victoriis triumphando Saxones tandem vicit suoque illos immo Christi subegit imperio, inter Ore et Albie confluentia, ubi Christi nomen nondum auditum erat, semen divini verbi diffundere non cessavit et catezizatos tandem sacro baptismate regenerari fecit. Sed . . ne . . iterum . . seducti ad vomitum pristine perditionis redirent, in terra eorum ecclesias instituit et qui ipsis preessent episcopos fideliter procuravit, inter quos terram sagaciter distribuit ac divisit. Anno igitur d. i. 781, indict. 4 . . . primum in loco Seligenstat nuncupato nunc autem a vulgo Osterwik dicto . . monasterium construxit atque in honorem dei omnipotentis et sancti prothomartiris Stephani dedicavit. Qui cum aliquamdiu longe lateque fidelem ac prudentem dispensatorem quereret, quem constitueret super familiam dei, ut illi in tempore cibum daret, sanctum Hildegrimum Katolanensem a sanctis parentibus patre scilicet Thiatgrimo matre vero Liafburga editum, fratrem quoque sancti Liudgeri primi Mimigardevordensis episcopi, Adriano papa Romano iubente, in hoc opus episcopum destinavit. Sanctus vero Hildegrimus statim eodem anno divina gratia disponente sedem episcopalem de Selegenstat in oppidum quod Halberstat dicitur transmutavit.

Anno vero dominice incarnationis 804, Idus Maii, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero 3, ordinationis Hildegrimi episcopi 23, Karolus imperator in palacio Salz nominato parrochiam hanc certis undique terminis circumscripsit suoque imperio augustali et inprevaricabili privilegio confirmavit. Hi autem sunt termini Halberstadensis dyocesis. (Angabe der Grenzen in allen wesentlichen Punkten gleich der in den Quedlinburger Annalen.) Circumscriptis igitur terminis Halberstadensis dyocesis Karolus imperator habito conventu in palacio supradicto omnes Saxones libertate antiqua donavit eosque pro fide catholica conservanda ab omni solvit tributo, excepto quod eos omnes, divites scilicet ac pauperes, totius sue agriculture ac nutriture decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.

[2] Die betreffenden Stellen MG. SS. 6, 560 und 16, 135. Ich gebe hier nur

Ad a. 781. Eo anno in Saxoniam rex Karolus veniens divisit eam in 8 episcopatus: Bremensem, Halberstadensem, Hildinisheimensem, Verdensem, Paderbrunnensem, Mindensem, Monasteriensem, Asenbruggensem, et terminos eisdem episcopiis constituit, sanctoque Stephano martiri in loco qui vocatur Saligenstide etc.

Ad a. 803. In eodem palatio imperator Karolus sancto Hildegrimo Halberstadensi primo episcopo suam parrochiam certis undique circumscripsit terminis suoque augustali imperio et imprevaricabili privilegio firmavit anno imperii sui III, ordinationis autem Hildegrimi episcopi 23, indictione 12, Idus Maii. Hi sunt autem termini etc. Eodem quoque tempore in eodem loco et in eodem palatio imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit etc.

Es ist sicher, daß diese so eng verschlungenen Überlieferungen und Ableitungen auf zwei grundlegende Nachrichten zurückgehen, deren eine zum Jahre 803 von einem Abkommen Karls d. Gr. mit den Sachsen zu Salz meldete, während die andere zum Jahre 780 oder 781 die Gründung und Umgrenzung des Bistums Halberstadt betraf. Und wir vermögen weiter auch den Ausbau der späteren Tradition zu verfolgen. Der Poeta Saxo kennt nur die erste Nachricht, die vom Frieden zu Salz und den Zehnten; über Bistumsgründung und Zirkumskription weiß er nichts zu singen noch zu sagen. In der Überlieferung, die uns in der Ableitung durch die Quedlinburger Annalen vorliegt, begegnen wir bereits beiden Nachrichten, aber noch in reinlicher Scheidung. In der durch die späteren Halberstädter Quellen sich darstellenden Überlieferung sind die beiden ursprünglich ganz verschiedenartigen und unabhängigen Nachrichten in Beziehung zueinander gesetzt, so zwar, daß zu 780—781 die Vornahme des Bistumsgründung und Zirkumskription, zu 803 (802, 804) ihre feierliche Verbriefung gemeldet wird. Der Annalista Saxo endlich und die Annales Magdeburgenses nennen hier ausdrücklich die sämtlichen späteren acht sächsischen Bistümer.

Als Inhalt oder mehr oder minder wörtlicher Auszug einer Urkunde tritt uns die eine Nachricht entgegen, und zu gleichem Ergebnis führt uns die Heranziehung der in vollem Wortlaut überlieferten und dabei, wie schon Simson und Sickel richtig erkannt hatten, von der Halberstädter ganz und gar abhängigen Bremer Fälschung auf den Namen Karls d. Gr.[1] Es genügt, die vielfach wörtlich an unsere Halberstädter Zeugnisse anklingenden Worte herauszugreifen:

---

mehr den Text des Annalista Saxo, da auf die geringfügigen Abweichungen der Ann. Magdeburg. nichts ankommt. Auch den Text des sächsischen Annalisten deute ich dort, wo er nur bereits Bekanntes wiederholt, nur mehr an.

[1] Jetzt MG. DD. Karol. 1, 345. DK. 245.

quod Saxones . . . et bellis vicimus et ad baptismi gratiam deo annuente perduximus, pristine libertati donatos et omni nobis debito censu solutos . . . victi iam deo gratias et armis et fide domino ac saluatori Jesu Christo et sacerdotibus eius omnium suorum iumentorum et fructuum tociusque culture decimas ac nutriture, divites ac pauperes, legaliter constricti persolvant. Folgt die Darlegung über Gründung, Dotierung und Umgrenzung der Bremer Kirche, darunter die Wendung *„adhuc etiam summi pontificis et universalis pape Adriani precepto"* — man vergleiche Gesta episcoporum Halberstadensium *Adriano papa iubente*!

Die Verschmelzung der beiden Nachrichten ist, wie wir daraus ersehen, auch in den gefälschten Urkunden schon vorhanden, es fehlt nur die Ortsangabe Salz, die aber nach Simson und Hüffer in der ursprünglichen Datierung gestanden haben sollte.

Es erhebt sich jetzt die Frage, zu welchem Punkt der ganzen Entwicklung die Urkundenfälschung einzureihen ist, ob und in welchem Ausmaß sie durch die bereits vorhandene Tradition beeinflußt wurde oder ob sie nicht umgekehrt selbst den ersten Anstoß zur ganzen Sagenbildung gab. Dieser letzteren Ansicht ist Simson, der in der gefälschten Urkunde bereits die Vorlage für den Poeta Saxo sieht.[1] Mühlbacher hat sich in den Regesten über die Zeit der Fälschung der Karl-Urkunde Nr.394 und der Verunechtung der Immunität Ludwigs d.Fr. für Halberstadt Nr. 535 nicht geäußert; in seiner Sonderuntersuchung aber ist er nicht abgeneigt, einen möglichst späten Ansatz anzunehmen und die Fälschung erst in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen.[2] Notwendige Folge der Richtigkeit dieses Ansatzes wäre, daß nicht die Halberstädter Fälschung der Bremer, sondern umgekehrt diese jener als Vorlage hätte dienen müssen.

Die Grundlage zu einem eigenen Urteil in dieser Frage schaffe ich mir zunächst durch eine Untersuchung des Formulars. Mühlbacher hat den schlagenden Nachweis erbracht, daß das Formular des Diploms Ludwigs d. Fr. für Halberstadt durch die so gut wie wörtliche Über-

---

[1] Forsch. z. deutsch. Gesch. 1, 313. „Hier in Halberstadt verwahrte man offenbar eine Urkunde mit dem betreffenden Datum (Salz 803), welche gleich jenen nordsächsischen die Grenzen des Sprengels und in der Einleitung den bewußten Satz von den Zehnten enthielt."

[2] NA. 18, 290. „Vielleicht hängen aber diese Angaben mit der Grenzregulierung zusammen, die Friedrich I. um 1174 zwischen den Bistümern Halberstadt und Verden vornahm, deren Einzelheiten uns nicht überliefert sind. Auf diese späte Zeit der Interpolation scheint auch noch ein anderer Umstand zu weisen. Durch eine sachlich belanglose Verunechtung ist die gewöhnliche Formel „domni et genitoris nostri Karoli piissimi augusti" zu „sancti genitoris nostri pie semper memorandi" umgestaltet, wohl erst in der Zeit nach der Heiligsprechung Karls d. Gr. nach dem Jahre 1165".

einstimmung mit der nur um einen Tag jüngeren Wormser Urkunde M. 536 gedeckt ist. Einzelne kleine Verderbungen fallen auf Kosten der Überlieferung in der Halberstädter Chronik des 13. Jahrhunderts. Die meisten dieser Entstellungen hat Mühlbacher in seinem Text[1] bereits durch Emendation beseitigt; in einem Falle muß ich dies noch nachtragen. Der Schluß der Arenga „ad beate retributionis mercedem talia nobis facta credimus profutura" ist bei gleichem Incipit nicht zu belegen, dagegen in der veränderten Fassung „profutura confidimus" im Wormser Diplom und anderen Königsurkunden bezeugt. Ich trage daher kein Bedenken, diese kleine, durch den Diktatvergleich ganz gesicherte Verbesserung in den Text einzusetzen. Das Karl-Diplom für Halberstadt ist uns, wie schon erwähnt, in voller urkundlicher Fassung nicht überliefert, sondern nur auszugsweise und mit Übergehung des ganzen Formelrahmens erhalten. Doch führt uns hier der Vergleich mit der Karl-Urkunde für Bremen MG. DK. 245 zu weiteren Schlüssen.

Ich machte schon bei früherer Gelegenheit[2] darauf aufmerksam, daß die Invokation (und, wie ich noch beifügen muß, auch die Devotionsklausel im Titel) nicht auf ein echtes Diplom Karls d. Gr., sondern auf ein solches Ludwigs d. Fr. als Vorlage hinweisen. Wenn ich aber damals dieses Vorbild in der (später selbst in mehrfachen Abstufungen verfälschten) Urkunde Ludwigs d. Fr. für Ansgar, den ersten Erzbischof von Hamburg-Bremen, vom 15. Mai 834, M. 928 zu finden glaubte, so muß ich dies Urteil jetzt ganz zurücknehmen. Diese Urkunde trägt, ihrem Datum entsprechend, die für die Zeit nach der Wiedereinsetzung Ludwigs d. Fr. ganz charakteristische Devotionsklausel „divina repropitiante clementia", während die Karlfälschung, wie jetzt in der Vorbemerkung zu DK. 245 richtig hervorgehoben wird, durch die Worte „divina ordinante providentia" bestimmt einer Vorlage aus der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. (814—833) entnommen ist. Diese Vorlage ist aber keine andere als unser Halberstädter Diplom Ludwigs d. Fr. Aus ihm ist die Korroborationsformel ganz wörtlich abgeschrieben:

DK. 245 für Bremen: *Et ut ⟨huius donationis ac circumscriptionis⟩ auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.*

M. 535 für Halberstadt: *Et ut hec auctoritas nostris futurisque*

---

[1] NA. 18, 292.

[2] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 66.

temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Der Inhalt dieser Formel ist ganz feststehend, die Fassung aber in den einzelnen Kanzleien und hier wieder nach dem Walten verschiedener Diktatoren vielfachem Wandel unterworfen. Ich stelle hier vor allem fest, daß sich unter allen echten Urkunden Karls d. Gr., die, wie ich nicht verhehle, eine genauere Diktatuntersuchung noch verlohnten, nur eine einzige findet, die in Vorder- und Nachsatz einigermaßen genau an diese Fassung anklingt, aber diese Ausnahme festigt die Regel erst recht: es ist DK. 173 für Aniane, ein verunechtetes und unter Benutzung der Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 524 überarbeitetes Diplom.

Gestützt auf dieses Ergebnis, nehmen wir uns auch die Arengen der beiden Urkunden vor:

DK. 245: *Si domino deo exercituum succurente in bellis victoria potiti in illo et non in nobis gloriamur, et in hoc seculo pacem et prosperitatem et in futuro perpetue mercedis retributionem nos promereri confidimus.*

M. 535: *Si sacerdotum ac servorum dei petitiones, quas nobis de necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta profutura confidimus.*

Groß ist die Übereinstimmung ja nicht; sie macht ungefähr den Eindruck eines Orchesters, dessen Musiker gleichzeitig mit dem Taktschlag des Dirigenten einsetzen und schließlich bei einer großen Fermate unter Paukenwirbel auch noch gleichzeitig fertig werden, dazwischen aber in fürchterlichem Durcheinander ihren Zuhörern eine Ohren- und Seelenpein bereiten. Hier hatte in der Bremer Urkunde die Phantasie des Fälschers sich eben sofort geltend gemacht. Dennoch ist selbst an den geringen Überresten die Anlehnung an ein echtes Formular noch ausreichend erkennbar. Darauf hatte auch bereits Hüffer verdienstvoll aufmerksam gemacht.[1] In den Schlüssen muß ich mich allerdings sogleich von ihm scheiden; denn der Vergleich beweist erstens nicht wie echt, sondern im Gegenteil, wie unecht die Bremer Urkunde ist, und er zeigt weiter an einer ganz charakteristischen Einzelheit, daß auch hier nicht eine Urkunde Karls d. Gr., sondern Ludwigs d. Fr. vorlag. Die Arenga „Si petitionibus sacerdotum — confidimus" ist in den Diplomen Karls d. Gr. ziemlich häufig und an keine bestimmte Urkundenart geknüpft; sie findet sich in Immunitäten wie

[1] a. a. O. S. 95 Anm. 3.

in Besitzbestätigungen, Wahlprivileg und Zollfreiheit;[1] aber nicht in einem dieser Beispiele begegnet die Wortverbindung „retributionis merces (retributio mercedis)“ wie in dem Diplom Ludwigs d. Fr. für Halberstadt und in der Bremer Fälschung. Nehmen wir noch hinzu, daß die volle wörtliche Übereinstimmung von Arenga und Korroboration auch in den Diplomen Ludwigs d. Fr. zu den größten Seltenheiten gehört und sich in der ganzen früheren Zeit dieser Regierung außer in der Halberstädter Immunität nur noch in den beiden, einen Tag später ausgestellten Wormser Urkunden und der Immunität für Visbeck findet,[2] dann wird die Feststellung dieser Formeln in der Bremer Fälschung zum ganz schlagenden Beweis ihrer Abhängigkeit von dem Halberstädter Vorbild. Dieses unmittelbare Vorbild war aber nicht die Immunität Ludwigs d. Fr., sondern die nach ihrem Muster zurechtgemachte angebliche Gründungsurkunde Karls d. Gr.

Hier scheint nun eines höchst auffällig. Wir haben, wie ich wiederholen muß, keinen Grund, der Angabe der Ludwig-Urkunde, daß sie nur die von Karl d. Gr. bereits verliehene Immunität erneuere, zu mißtrauen. Besaß man also in Halberstadt ein echtes Diplom Karls d. Gr., wie kam es, daß man nicht dessen Protokoll der Fälschung zugrunde legte? War gerade diese Urkunde bereits verloren gegangen? Der Fall muß immerhin als möglich erwogen werden; denn fast jede wichtigere Urkundengruppe bietet uns Belege für verschiedenartige Überlieferungsgeschichte einzelner Urkunden. Selbst die weitaus beste und gleichmäßig überlieferte Gruppe der St. Galler Urkunden hat einzelne Acta deperdita aufzuweisen,[3] und bei Salzburg besitzen wir, um nur ein Beispiel zu erwähnen, noch heute das, wenn auch beschädigte, Original der Immunitätsbestätigung durch Ludwig d. Fr., M. 606, während die Vorurkunde Karls d. Gr. schon im 13. Jahrhundert verloren war. Es gibt aber noch eine andere und wahrscheinlichere Erklärung. Die Zerstörung echter Urkunden war — ich erinnere an die Lindauer, Reichenauer, Ebersheimer, und, wie wir bald sehen werden, unsere Osnabrücker Fälschungen — oft der erste vorbereitende Schritt zur Fälschung, die nun über den durch Rasur mehr oder minder vollständig

[1] Ich stelle hier die Beispiele aus den echten DD. Karls d. Gr. zusammen: DK. 62, 96, 114, 126, 150, 152, 165, 169, 170, 171, 174, 183, 198, 202.

[2] In M. 550 für Mâcon begegnet statt „beatae retributionis mercedem“ bereits die Variante „beatitudinem eternae retributionis mercedem“ und in M. 572 für Prüm „beatitudinem eternae retributionis“ ohne „mercedem“. Gleiche Korroboration zeigen noch M. 524, 543, 549, 570, 571; in M. 545 fehlen bei sonst gleicher Fassung die Worte „domino protegente“.

[3] Vgl. die nach Hunderten zählende Zusammenstellung der verlorenen Königsurkunden aus Karolinger Zeit durch J. Lechner im Anhang der 2. Aufl. von Mühlbachers Regesten.

getilgten Text geschrieben wurde. Wenn man in Halberstadt aus der ersten Zeit des Bistums zwei Immunitäten besaß, dann lag es nahe, gerade die ältere zu opfern, um sich über ihren Trümmern die gewünschte Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde zu schreiben. So kam es, daß die Urkunde Ludwigs d. Fr. als für das Protokoll allein noch benutzbare Vorlage übrig blieb. Diese Erkenntnis beeinflußt aber auch sehr wesentlich unser Urteil über die Datierung der Karl-Urkunde, die selbst Simson als wenigstens teilweise zuverlässig anzuerkennen bereit war. Daß die Ortsangabe „Salz" und die Tagesangabe „15. Mai" für 803, das Jahr des nie geschlossenen Salzer Friedens, nicht zutreffen, hat Simson erst jüngst wieder überzeugend nachgewiesen. Die Angaben sind aber in dieser Zusammenstimmung überhaupt für kein Jahr aus der Kaiserzeit Karls d. Gr. brauchbar. Von den Jahresangaben kommen im besten Falle nur die Regierungsjahre und die Indiktion in Betracht, das Inkarnationsjahr müßte wie in der Ludwig-Urkunde nachgetragen sein, vom Ordinationsjahr des Bischofs Hildigrim gar nicht zu sprechen. Das annus regni 34 stimmte zu 802 (bis Oktober), das Kaiserjahr 3 zu 803, die Indiktion 10 der Halberstädter Überlieferung zu 802, die Indiktion 12 des Annalista Saxo zu 804;[1] also auch hier Zwiespalt von vornherein. Für jedes der 3 Jahre 802—804 ist aber Hildigrim von Châlons, der erst in einem späteren Jahre der Kaiserzeit Karls d. Gr. nach Ostsachsen gekommen sein und die Immunität für das Halberstädter Missionsgebiet erwirkt haben kann, als Empfänger der Urkunde unmöglich. Tatsächlich ist aus dieser Datierung für eine echte Urkunde Karls d. Gr. nicht mehr zu retten wie aus dem übrigen Formular. Und nicht besser sieht es aus, wenn wir uns nun dem Inhalt zuwenden. Ausgangspunkt für die spätere Deutung und Entstellung wurden zwei chronikalische Nachrichten: die der fränkischen Reichsannalen, daß Karl d. Gr. 780 auf ostfälischem Boden über die Ocker und Ohre bis an die Elbe vordrang, und viele Bewohner jener Gebiete sich taufen ließen[2] und die der

---

[1] Die gefälschte Urkunde dürfte ziemlich sicher die Indiktion 12 getragen haben; denn diese wurde in der Bremer Fälschung, die doch sonst ganz andere Jahresmerkmale aufwies, beibehalten, und auch der Verdener Fälscher, der wieder die Zahlen der Bremer Urkunde um ein paar Einheiten herabgesetzt hatte, — jedes dieser Bistümer wollte ja das älteste sein! — setzte schließlich, nachdem er eine andere Zahl durch Rasur getilgt hatte, für die Indiktion die überlieferte 12 ein, die dadurch geradezu zur Fabrikmarke für die ganze Gruppe wird.

[2] Man vgl. mit den Texten, die ich oben gab, den Bericht der Ann. regni Franc. ad a. 780 ed. Kurze SS. rr. Germ. S. 56: Inde iter peragens partibus Albiae fluvii et in ipso itinere omnes Bardongavenses et multi de Nordleudi baptizati sunt in loco qui dicitur Orhaim ultra Obacro fluvio. Et pervenit usque ad supradictum fluvium ubi Ora confluit in Albia (vgl. „inter Are et Albee confluenciam" der Halberstädter

Annales Laureshamenses, daß Karl in diesem Jahre Sachsen unter Bischöfe zur Missionierung aufteilte.[1] Diese Maßregel, die nichts anderes bezweckte als die Zuteilung Sachsens zur Missionierung an die bereits vorhandenen fränkischen Bischöfe und Äbte,[2] deutete man zur Begründung selbständiger, neuer Bistümer in Sachsen um und brachte damit bereits das Wirken Hildigrims in Beziehung, dessen Lebenszeit dieser willkürlich ersonnenen Chronologie um Jahrzehnte widerstreitet.

Schwieriger ist es, die Nachricht zum Jahre 803 auf ihren Ursprung hin bestimmter zu fassen, die der Poeta Saxo allein kennt und die auch noch in der Überlieferung der Quedlinburger Annalen vollkommen unabhängig von Bistumsgründung und Zirkumskription erscheint. Die eine und Hauptquelle des sächsischen Poeten war, wie Simson längst festgestellt hat, Einhards Vita Karoli.

Es läßt sich gar nicht leugnen, daß die Fassung, in die Einhard den Schlußsatz seines 7. Kapitels kleidete,[3] der späteren Annahme eines förmlichen Friedensschlusses mit den Sachsen ebenso Vorschub leisten mußte, wie die Nachricht von der „divisio inter episcopos" der einer verfrühten und einheitlichen Begründung der sächsischen

---

Chronik), ibique omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos et reversus est supradictus praeclarus rex in Francia.

[1] Eberhard Katz, Ann. Laureshamensium editio emendata, St. Paul in Kärnten, 1889 S. 32: divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et predicarent, nec non et Winidorum seu et Fresonum paganorum magna multitudo credidit (vgl. die Ann. Quedlinburg. Eodem anno Carolus . . . terram Saxonum inter episcopos divisit). Die gemeinsame Benutzung dieser beiden Vorlagen, der Reichsannalen und der Lorscher Klosterannalen, in späteren Ableitungen, steht, soviel ich weiß, ganz vereinzelt da. Um so beachtenswerter ist es, daß das gleiche Quellenverhältnis und für dieselbe Zeit in den späteren Ableitungen der alten Hersfelder Annalen wiederkehrt. Der Bericht über die Verschwörung Pippins des Buckligen zum Jahre 792 findet sich bei Lampert von Hersfeld und den Weißenburger Annalen in einer Gestalt, die Holder Egger (Lamperti Hersfeldensis opera 19 Anm. 3) mit den Worten kennzeichnete: „Haec ex Ann. Einhardi et Lauresham. (vel Chron. Lauriss.) composita videntur".

[2] Diese heute wohl allgemein durchgedrungene Erkenntnis ist noch gegen Ende des 9. Jahrhunderts in der Translatio S. Liborii, SS. 4, 150 deutlichst ausgesprochen: Unamquamque pontificalium sedium cum sua diocesi singulis aliarum regni sui aecclesiarum praesulibus commendavit, qui et ipsi ad instruendam plebem eo pergerent et ex clero suo personas probabiles ibidem mansuros iugiter destinarent, et hoc tamdiu, donec illic fidei doctrina convalesceret, ut proprii quoque in singulis parrochiis possent manere pontifices.

[3] Vita Karoli, SS. rr. Germ. Ed. quinta S. 9: Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abiecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis Christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur.

Bistümer. Auch darin stimme ich Simson und Hüffer bei, daß der Poet daneben noch eine andere Quelle vor sich hatte. Nur stelle ich gegen Simson bestimmt in Abrede, daß dies bereits die gefälschte Halberstädter Urkunde gewesen sei. Es wäre dann ausgeschlossen, daß der Poet, sonst ein eifriger Plünderer seiner Vorlagen, aus der Urkunde nebensächliches Beiwerk herausgegriffen, die Hauptsache aber, die Nachricht von der Gründung und Umgrenzung des Bistums, sich hätte entgehen lassen. Versuchen wir festzustellen, was der Poet wesentlich über Einhard Hinausgehendes meldet, so ist es die Zugabe von Zeit und Ort (803, Salz) und eine Bestimmung wegen Leistung der Zehnten. Genau das steht aber, noch ohne jede Beziehung zur Urkunde, zum Jahre 803 in den Quedlinburger Annalen; und in der hier wohl in reinster Überlieferung gebotenen Nachricht liegt die gemeinsame Quelle für den Poeten, die Urkundenfälschung und die spätere Annalistik. Zur Erkenntnis der Art dieser Quelle wies Hüffer auf die richtige Spur,[1] ohne daß ich den weiteren Schlüssen, die er daran knüpft, zustimmen könnte. Die Fassung läßt ein wahrscheinlich durch spätere Zutaten entstelltes Kapitulare als Grundlage erkennen. Ich mache darauf aufmerksam, daß einzelne Handschriften der sogenannten Capitula ecclesiastica die Überschrift „in anno quarto ad Salz" tragen,[2] und daß Bestimmungen, welche die Entrichtung der Zehnten durch jeden Mann und von jeglichem Besitz und Erwerb einschärfen, auch in erhaltenen Kapitularien und Synodalbestimmungen sich finden.[3]

Doch auch die Quedlinburger Annalen enthalten, ohne ausdrückliche Berufung auf eine Urkunde[4] und ohne die Nachrichten von 781

[1] S. 77f.

[2] MG. Capit. ed. Boretius 1, 119.

[3] Eine gute Zusammenstellung der Belege gibt Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reiche S. 24ff. Capit. 1, 106 c. 6 decimas totius facultatis, Capitulatio de partibus Saxoniae, Capit. 1, 69 c. 17 — ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui et liti, Frankfurter Synode vom Jahre 794 MG. Concil. 2, 168 c. 25 et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Konzil von Arles vom Jahre 813 MG. Concil. 2, 251 c. 9 ut unusquisque de propriis laboribus decimas et primitias deo offerat. Die Worte „omnes, divites et pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas reddere iussit" der Quedlinburger Annalen, der Halberstädter Chronik und der Fälschungen sind nur neue Ausdrücke alter Bestimmungen. Für die Feststellung des Filiationsverhältnisses ist es vielleicht nicht ganz gleichgültig, daß sich die Lesart „culturae" in den Quedlinburger Annalen und den Fälschungen für Bremen und Verden und „agriculturae" in der Halberstädter Chronik und dem Annalista Saxo gegenüberstehen.

[4] Wie dies in der Halberstädter Chronik und beim Annalista Saxo geschieht: „suoque imperio augustali et imprevaricabili privilegio confirmavit".

und 803 zueinander in Beziehung zu setzen in einem wesentlichen Punkte doch mehr, als wir an der Hand der bisherigen Quellen nachzuweisen vermochten — die Bistumsumgrenzung. Die Vorlage hierfür kann nach Hüffer nur urkundlich und sie muß gleichzeitig und zuverlässig gewesen sein. „Urkunden müssen bereits an der Wiege der sächsischen Kirchen gestanden haben", behauptet er (S. 132); und zwar nicht Urkunden, die Vergabung bestimmter Güter oder Verleihung von Immunität enthielten, wie wir sie selbstverständlich zugeben, sondern eigentliche Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunden. Dieser kategorische Imperativ nimmt sich doch etwas sonderbar aus gegenüber der Tatsache, daß uns bis gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts Urkunden solcher Art nirgends erhalten sind. Die Überlieferung der älteren Urkunden der sächsischen Bistümer ist im allgemeinen dürftig und schlecht; bei Paderborn aber ist sie gut und von Fälschung ganz frei: Wir besitzen noch fünf Königsurkunden aus Karolingerzeit, darunter vier in schönen Originalen,[1] ohne daß wir verlorene Diplome ausdrücklich nachweisen könnten. Wie kommt es, daß die Bischöfe von Paderborn die von Ludwig d. Fr. verliehene Immunität sich von Ludwig d. Deutschen, Ludwig d. Jüngeren und Arnulf bestätigen ließen, aber nicht die so ungleich wichtigere Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde Karls d. Gr., die sie doch auch haben „mußten", so gut wie Halberstadt, Bremen und Verden?

Schwieriger liegt die Frage bei Hildesheim.[2] Hier ist uns im Hildesheimer Urkundenverzeichnis aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts[3] die erste bekannte Urkunde für dieses Bistum folgendermaßen beschrieben: *Primum preceptum securitatis et libertatis, quod dominus Guntharius primus Hildenesheymensis ecclesie episcopus de terminatione et circumscripcione notissimorum finium episcopatus sui et de canonica institutione libera ab omni impressione excepto regie servitutis debito ab Lodowico imperatore filio Karoli Magni acquisivit.* Mit

---

[1] M. 753, 1439, 1571, 1758, sämtlich Immunitäten, dazu M. 1714 in Kopie saec. XV über freie Bischofswahl.

[2] Ich war in meiner früheren Arbeit auf diese Frage nur ganz kurz eingegangen, weil ich sie durch das Urteil Bresslaus in der Vorbemerkung zu DH. II. 256 erledigt hielt: „Die Hildesheimer Kirche hat sicherlich nie ein karolingisches Diplom solchen Inhalts besessen, weil sie niemals gegenüber den Mainzern davon Gebrauch gemacht hat." Aus freundlicher Mitteilung Bresslaus erfahre ich aber, daß er dieses Urteil nicht auf die Zirkumskriptionsfrage im allgemeinen, sondern nur auf die bestimmte Art der Abgrenzung gegen Mainz an der strittigen Gandersheimer Ecke bezogen hat. Ich habe daraufhin diese Frage von neuem vorgenommen, und eingehender noch hat sich mit ihr mein Mitarbeiter Dr. Ernst Müller befaßt, der seine Ergebnisse, die hier nur kurz verwertet sind, selbständig vortragen wird.

[3] Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim 1, 52 Nr. 60.

der Hildesheimer Urkundenüberlieferung ist es recht übel bestellt, da ein großer Brand im Jahre 1013 die Urkunden vernichtete. Es ist uns daher weder eine Karolinger Urkunde, noch eine solche Heinrichs I., Ottos I. und Ottos II. für Hildesheim erhalten, und die Diplome Ottos III. DO. III. 390 und 409 für Bischof Bernward verdanken wir wohl nur dem Zufall, daß sie zur Zeit des Brandes nicht im Domarchiv verwahrt waren. Auch die wichtige Entscheidung, durch die Heinrich II. im Jahre 1007 den berühmten Gandersheimer Streit beilegte, wurde damals ein Raub der Flammen. Mit ihrer Erneuerung (DH. II. 255) setzt der in größerem Umfange unternommene Versuch Bischof Bernwards ein, von älteren Rechten und Ansprüchen seiner Kirche so viel wie möglich urkundlich festzulegen. Das geschah auch in der Erneuerung der Immunität durch Heinrich II. (DH. II. 256), die in zwei sehr merkwürdigen Ausfertigungen vorliegt,[1] die beide von dem durch Bernward in die Kanzlei gebrachten Schreiber GB. herrühren, einem frei stilisierten Entwurf, der auch eine Grenzumschreibung enthielt, dem aber Billigung und Vollziehung durch die Kanzlei versagt wurde, und einer vollzogenen und besiegelten Urkunde, deren Fassung aber viel weniger frei, sondern, wie längst erkannt,[2] in ihrem ersten Teil einem Karolingischen Vorbild entnommen ist. Diese Vorlage aber war nicht von anders woher erborgt, sondern die echte Immunität Ludwigs d. Fr. für Hildesheim, die sich in einer wohl ebenfalls mit der Person des GB. zusammenhängenden Überlieferung auch nach dem Brand erhalten haben mußte. Sie aber enthielt nichts als eine mit der Gruppe Worms-Halberstadt-Visbeck eng verwandte Immunität ohne Grenzweisung. Der Verfasser des Urkundenverzeichnisses hat hier das übrige wohl aus seiner Phantasie zugegeben, und diese wieder hing mit der abgelehnten Grenzweisung von DH. II. 256a eng zusammen, die unmittelbar zuvor unter Bischof Bernward in einem Weistum zum erstenmal gesondert aufgezeichnet worden war.[3] Hierzu stimmt aufs beste, daß noch zu Ausgang des 10. Jahrhunderts unter Otto III. die Grenze zwischen Minden und Hildesheim durch Inquisitionsverfahren festgestellt werden mußte, ohne daß von der einen oder anderen Seite eine Zirkumskriptionsurkunde vorgewiesen werden konnte.[4]

---

[1] Erschöpfender Nachweis von Bresslau in der ausführlichen Vorbemerkung zu DH. II. 256.

[2] Außer Bresslau vgl. Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert. Berliner Dissertation. 1902. S. 17; vgl. auch dessen Habilitationsschrift, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts. S. 96. Weitere Forschungen Stengels im Zusammenhang einer kritischen Prüfung aller Immunitätsurkunden stehen in naher Aussicht.

[3] Vgl. Bresslau, MG. DD. 3, 297.

[4] Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim 1, 24 Nr. 35.

Wir besitzen einzelne bestimmte Zeugnisse, daß im Streitfall teils auf der Synode, teils ausdrücklich durch Königsurkunden über strittige Bistumsgrenzen entschieden wurde. Das geschah aber stets durch Demarkation an der strittigen Stelle, nicht durch allgemeine Zirkumskription. Durch die Reimser Synode vom Jahre 814 wurde der Grenzstreit zwischen den Bistümern Noyon und Soissons dahin geschlichtet, daß die Oise fortan diese Grenze bilden und der Gau von Noyon zwischen beiden Diözesen aufgeteilt werden sollte.[1] Im Jahre 811 wiederholte Karl d. Gr. eine Entscheidung, die er bereits 803 im Streite zwischen Salzburg und Aquileja dahin getroffen hatte, daß fortan die Drau die Grenze der beiden Sprengel bilden sollte.[2] Es ist dies aber auch neben der Wiederholung dieser Entscheidung durch Ludwig d. Fr. die einzige echte Königsurkunde dieser Art, denn die Urkunde Ludwigs des Deutschen (M. 1341), die eine Abgrenzung ähnlicher Art zwischen Salzburg und Passau vornimmt, ist auf Grund dieser Abgrenzungsurkunde zwischen Salzburg und Aquileja gefälscht.

Und nun sehen wir uns die erhaltenen Grenzweisungen auch noch ein wenig auf ihre Zuverlässigkeit hin an. Die Verdener enthält überhaupt nur einen Wunschzettel; das beanspruchte Gebiet umfaßt die Sprengel Verden + Ratzeburg + Mecklenburg.[3] Aber auch die Abgrenzung zwischen Bremen und Verden selbst, wie sie in beiden Fälschungen angegeben wird, entspricht erst den durch die Gründung des Hamburger Erzbistums veränderten Verhältnissen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts.[4] Karl d. Gr. kann die Grenzscheidung so nicht vorgenommen haben. Und die Halberstädter Umgrenzung soll er 803 oder gar schon 780/81 so gezogen haben, während im Südwesten der späteren Diözese noch Hersfeld seine Missionstätigkeit ausübte und Hildesheim, gegen das die Scheidewand so sorgsam aufgerichtet wurde, noch gar nicht bestand?

Dabei soll natürlich nicht geleugnet werden und ist auch von der Forschung nie bestritten worden, daß bestimmte Abgrenzungen schon bei der Zuweisung der Missionsgebiete vorgenommen worden sind. Welcher

---

[1] Flodoard, Historia Remensis eccl. SS. 13, 466. Die Frankfurter Synode vom Jahre 794 befaßte sich bei Erörterung der Ausdehnung der Kirchenprovinzen von Arles, Vienne, Tarantaise und Embrun nicht mit Fragen der Diözesan-Zirkumskription, sondern mit der kirchenrechtlichen Frage der Zuweisung der einzelnen Suffraganbischöfe an die genannten Metropoliten. Daraus erklärt sich auch, daß zur Entscheidung dieser Frage in erster Linie der Papst als zuständig anerkannt wurde. MG. Concil. 2, 167 c. 8.

[2] MG. DK. 211; vgl. meine Bemerkungen zu diesem Diplom, Nachträge S. 266 bis 267.

[3] Vgl. meine Ausführungen Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 62—63.

[4] Schlagender Nachweis von Hauck, Kirchengesch. 2, 389 Anm. 1.

Art sie waren, darüber belehren uns zuverlässig einzelne Angaben über das Walten der Missionare. So werden dem h. Liudger fünf Gaue, dem h. Willehad sechs Gaue, vier friesische und zwei sächsische, zugewiesen.[1] Näherer Abgrenzungen bedurfte es gar nicht, am wenigsten solcher durch Königsurkunden. Von diesen Anfängen bis zur endgiltigen Ausgestaltung der kirchlichen Hierarchie im Sachsenlande war noch ein weiter Weg, dessen einzelne Stadien, die durch das allmähliche Entstehen und Erstarken der Bistümer selbst und daneben durch das Ausscheiden der klösterlichen Missionsgebiete (Fulda, Hersfeld, Meppen, Visbeck) gegeben sind, sich auf mehr als ein halbes Jahrhundert verteilen. Die angeblichen Zirkumskriptionsurkunden Karls d. Gr. für Halberstadt, Bremen und Verden sind als Ganzes wie in ihren Teilen Anachronismen, von denen schlechterdings nichts als ursprünglicher und zuverlässiger Bestand zu retten ist.

Bei Verden lag in der Art der Grenzumschreibung der Kernpunkt und das eigentliche praktische Ziel der Fälschung, die dem Bischof Hermann von Verden als Beleg für seine „Querimonia" bei Heinrich dem Löwen dienen sollte. Kam ähnlich auch die Kirche von Halberstadt in die Lage, nicht nur weitergehenden Wünschen hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Diözese entsagen zu müssen, sondern sich in den alten Grenzen selbst beeinträchtigt zu sehen? Gewiß! Es ist die Zeit, da Halberstadt durch die Gründung des Erzbistums Magdeburg, in dessen Stellung einzurücken es vorübergehend selbst hoffen durfte, in bedeutendem Maße von der Elbelinie abgedrängt wurde und auch an der Saale und Unstrut altes Diözesangebiet an das neue Bistum Merseburg abgeben mußte.

Durch Jahre hatte sich Bischof Bernhard von Halberstadt, ebenso wie aus anderen Gründen Erzbischof Wilhelm von Mainz, gegen die drohende und sehr empfindliche Beeinträchtigung seines Sprengels gewehrt. Otto I. konnte hier erst ans Ziel gelangen, indem er das ziemlich gleichzeitige Ableben Bernhards von Halberstadt (9. Februar 968) und Wilhelms von Mainz (2. März 968) dazu ausnützte, daß er ihre beiden Nachfolger, Hildiward und Hatto, von vornherein auf ihre Zustimmung zu seinen Neugründungen hin investierte. Dieser Verzicht erfolgte erst im Oktober 968. Der Mainzer stimmte der

---

[1] So ist auch die Stelle der Translatio S. Liborii, als dessen Verfasser Hüffer, ohne zu überzeugen, ebenfalls Agius vermutet, SS. 4, 150 „parrochias diligenti ratione suis quasque terminis servandas designans" lediglich als Umschreibung der Mitteilung der Ann. Laureshamenses „divisitque ipsam patriam inter episcopos" zu verstehen; denn unmittelbar daran schließt sich in der Translatio der Bericht über das zur Begründung selbständiger Bistümer erst allmählich überleitende Walten der Missionare, dessen ich bereits oben S. 208 Anm. 2 gedachte.

Erhebung des neuen Metropoliten zu und entließ seine, selbst erst neu gewonnenen, Suffragane von Brandenburg und Havelberg aus seinem Metropolitanverband, der Halberstädter wich an der Elbe zugunsten von Magdeburg und im Winkel zwischen Saale, Unstrut und Helme zugunsten von Merseburg zurück.[1]

Wenn der Halberstädter Fälschung je praktische Bedeutung zukam, dann war es in der Zeit des zähen Widerstandes Bischof Bernhards, in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts. Und da Fälschungen in der erdrückenden Zahl von Fällen nicht als Rüstzeug für die Zukunft, sondern für den augenblicklichen Bedarf verfertigt zu werden pflegen, so haben wir damit wohl auch die Entstehungszeit dieser Fälschung gefunden. Ihre hauptsächliche Tendenz lag in den drei ersten Worten der Umgrenzungslinie: *Albiam, Salam, Unstradam.* Damit verteidigte sie die alte, ungeschmälerte Ost- und Südgrenze, gegen deren Beeinträchtigung sie durch das „unverbrüchliche Privileg" des Großen Karl Einspruch erhob.[2] Wahrscheinlich gingen hier zwei Stadien der Fälschung nebeneinander her, die Einschiebung der Umgrenzung in die Chronik, wie sie jetzt in der Ableitung der Quedlinburger Annalen vorliegt, und die Anfertigung der Karlsfälschung selbst, auf deren Vorhandensein die jüngere Fassung der Halberstädter Chronik dann ausdrücklich Bezug nimmt. In die Immunität Ludwigs d. Fr. wurde statt der Umgrenzungslinie eine Aufzählung der Bistumgaue eingeschoben, aber sie deckt sich der Tendenz nach genau mit jener; Umgrenzungslinie dort und Flächenangabe hier stimmen ganz überein. Es ist daher auch für die Entstellung der Ludwig-Urkunde kein anderer Zeitpunkt zu suchen, wenn auch der Grad der Verfälschung ein sehr verschiedener ist: hier zwei leicht zu erkennende Einschübe, bei der Karlsfälschung vom Anfang bis zum Ende freie Erfindung.

Die Umgrenzungsfrage blieb fortan durch ein halbes Jahrhundert fortgesetzt in Fluß. Sie spielt mit eine Rolle, als König Otto II. das Bistum Merseburg vorübergehend aufhob und Halberstadt seine Abtretungen zwischen Saale, Unstrut und Helme wieder zurückerhielt. Papst Benedikt VII. erkannte 981 diese Veränderungen an und ordnete zugleich die Grenzfrage zwischen Magdeburg und Halberstadt, wobei er sich ausdrücklich auf eine Beschwerdeschrift des Halberstädter

---

[1] Im allgemeinen vgl. Uhlirz, Gesch. des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus Sächsischem Hause, besonders Exkurs V, S. 133ff. und P. Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg, 1, 7 Nr. 5; an beiden Stellen auch die Deutung der neuen Grenzlinie; ferner Hauck 3, 113–125.

[2] Vgl. Gesta episc. Halberstad. SS. 23, 78 „parrochiam hanc certis undique terminis circumscripsit suoque imperio augustali et inprevaricabili privilegio confirmavit".

Bischofs berief, die von fortgesetzten schweren Irrungen und Streitigkeiten sprach.[1] Als das Bistum Merseburg vom König Heinrich II. im Jahre 1004 wieder hergestellt wurde, blieb seine Ausstattung auf dem linken Saaleufer weit hinter der bei der ersten Gründung zurück; es mußte sich jetzt mit einem ganz kleinen Gebiet im Umkreis von Merseburg begnügen,[2] und Halberstadt behielt endgiltig die Unstrut als Südgrenze, während es 968 das ganze Gebiet südlich vom Wilderbach, dem Salzsee, dem Einfluß der Salza in die Saale bis zur Unstrut und westlich bis zur Helme hatte abtreten müssen. Die Zähigkeit des von Urkundenfälschung begleiteten Widerstandes endete also hier mit einem wenigstens teilweisen Erfolg. Wenige Jahre später ließ sich Bischof Arnulf von Halberstadt durch Papst Benedikt VIII. die Bistumsgrenzen bestätigen. In dieser Urkunde, die wir leider nur als kurzes, undatiertes Regest in der Halberstädter Chronik besitzen, dessen Zuverlässigkeit anzuzweifeln wir aber keinen Anlaß haben, wird die durch die Gaunamen verunechtete Urkunde Ludwigs d. Fr. zum erstenmal erwähnt.[3] Durch eine eigene, genaue Grenzweisung[4] brachte dann Bischof Arnulf diese Frage zum Abschluß.

Die Bistumsgründungen Ottos I. bedeuten den zweiten großen Vorstoß in der Ausbreitung der kirchlichen Hierarchie nach dem Norden und Osten. Er gleicht dem unter Karl d. Gr. wie in anderer Hinsicht so auch darin, daß diese Neugründungen wesentlich in zwei großen Absätzen erfolgten, die etwa 20 Jahre auseinander liegen. Äußere Schwierigkeiten hatte Otto I. hierbei nicht in dem Maße zu überwinden wie sein großer Vorgänger. Der Boden war viel besser vorbereitet, dazu eine feste Tradition längst geschaffen. Aber nach anderer Rich-

---

[1] JL. 4043, MG. SS. 23, 91, Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 33 Nr. 47: „recitata est etiam epistola ab Hildewardo episcopo Halberstatensis ęcclesię delata, humiliter expetens limites suę diocesis et Magdeburgensis confusos, ne discordiis locus pateat, nostra diffinitione discerni, unde inter confratrem et coepiscopum nostrum Adalbertum archipresulem et Hildewardum lites immensas exortas pene usque ad homicidia didicimus profecisse."

[2] P. Kehr, Merseburger UB. 1, 30 Nr. 29, 32, Nr. 31.

[3] SS. 23, 91, Schmidt, UB. von Halberstadt 1, 50. Die Namen der fünf Gaue sind die gleichen wie im Diplom Ludwigs d. Fr., doch ist der Abtretung an Magdeburg ausdrücklich gedacht (excepta tamen determinatione intra viam quam dicunt Frederikeswech ac tres fluvios Albiam, Bodam et Oram determinata); der Auszug schließt: „et omnia que Lodewicus imperator Halberstadensi ecclesie concessit, auctoritate apostolici privilegii obtinuit confirmari". Die Annahme Mühlbachers, daß umgekehrt der Fälscher erst die fünf Gaunamen dieser Papsturkunde entlehnte, halte ich für verfehlt.

[4] SS. 23, 91 und Schmidt, UB. 1, 50 in unmittelbarem Anschluß an den Auszug aus dem Papstprivileg.

tung hatte Otto I. viel weniger freie Hand. Seine Neuschöpfungen griffen, zum Teil wenigstens, in bereits erworbene Rechte ein, und die dadurch Betroffenen vermochten ihren Einspruch mit Nachdruck geltend zu machen. Denn in den nahe 200 Jahren, die seit der Christianisierung des Sachsenlandes vergangen waren, hatte sich die Stellung des Episkopats ganz gewaltig gehoben. Bernhard von Halberstadt konnte sich bis an sein Lebensende den Plänen Otto I. hemmend entgegenstellen; ein Bischof oder Erzbischof von Mainz, Köln oder Würzburg, der ähnliches Karl d. Gr. gegenüber gewagt hätte, wäre kurzer Hand entfernt worden und hätte in Klosterhaft in Jumièges oder Corbie Gelegenheit gehabt, über das Vergebliche seines Widerstandes nachzudenken. Die mehrfachen Hemmnisse, die sich der Gründung und dem Ausbau der Magdeburger Kirchenprovinz entgegenstellten, sind bekannt und oben bereits berührt; aber auch bei den Bistumsgründungen der vierziger Jahre scheint es an Widerstand, dem der König Rechnung tragen mußte, nicht gefehlt zu haben.[1] Ein anderer Faktor noch sprach jetzt entscheidend mit, dessen Macht sich im Laufe des 9. Jahrhunderts gewaltig gehoben hatte und der seine Ansprüche trotz der verrotteten römischen Verhältnisse während des 10. Jahrhunderts aufrecht erhielt, — das Papsttum. Diese veränderte Lage kommt nun in den Urkunden, welche die Bistumsgründungen Ottos I. begleiten, deutlich zum Ausdruck. In den Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg[2] wird die Mitwirkung und Zustimmung des päpstlichen Legaten, der Erzbischöfe von Mainz und Hamburg und des Markgrafen Gero ausdrücklich erwähnt. Die einzelnen Schritte vollends, die zur Gründung der Magdeburger Kirchenprovinz und der neuen Bistümer Merseburg, Meißen und Zeitz führten, wurden in Zustimmungs- und Verzichturkunden, Synodalprotokollen und päpstlichen Bestätigungsprivilegien festgelegt. Dafür zeigen die Königsurkunden in dieser Angelegenheit eine ganz andere Art und Fassung als die Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg. Als eigentliche Bestätigungsurkunde wurde gemeinsam für Magdeburg und seine drei neuen Suffragane nicht ein Diplom, sondern ein undatiertes, aber durch vollzogenes

---

[1] Fr. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 20, hat die ansprechende Vermutung aufgestellt, daß damals die Reihe der Neugründungen mit Brandenburg nur deshalb abbrach, weil Friedrich von Mainz das Missionsgebiet zwischen Saale und Elbe erfolgreich für sich selbst beanspruchte.

[2] DO. I. 105 und 76. Das Brandenburger Diplom ist noch im Original erhalten, das Havelberger nur in jüngerer Abschrift und an bestimmter Stelle verunechtet (vgl. hierüber Curschmann, NA. 28, 393ff., während Sickel in der Diplomata-Ausgabe noch volle Zuverlässigkeit angenommen hatte); im Aufbau aber und den Teilen, auf die es mir hier ankommt, stimmen die beiden Diplome überein.

Monogramm und Siegel beglaubigtes Mandat ausgestellt (DO. I. 366), neben dem noch einzelne Bewidmungsurkunden einherliefen.[1]

In ganz ähnlichen urkundlichen Formen vollzog sich dann unter Heinrich II. 1007 die Gründung des Bistums Bamberg. Der eigentliche Gründungsakt wurde im Protokoll über die Frankfurter Synode niedergelegt (DH. II. 143); daran schloß sich die lange Reihe der Ausstattungsurkunden, die sämtlich, gleich der Synodalurkunde, das Datum vom 1. November 1007 tragen (DH. II. 144—170).[2] Eine Bistumszirkumskription ist weder in die Königsurkunden der Magdeburger Gruppe, noch in die für Bamberg aufgenommen. Sie steht in denen für Brandenburg und Havelberg ganz allein.

Hüffers kategorischer Imperativ, daß Karl d. Gr. für die acht sächsischen Bistümer solche Gründungs- und Umgrenzungsurkunden ausgestellt haben müsse, erscheint dadurch in noch zweifelhafterem Lichte, wenn wir sehen, daß die Reichskanzlei unter Otto I. hierin weder eine feste Tradition in der Vergangenheit vorfand, noch für die Zukunft eine solche schuf.

Die gefälschte Gründungsurkunde Karls d. Gr. für das Halberstädter Bistum entstand, wie wir aus den bisherigen Darlegungen ersahen, in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts, nach ihrem Aufbau in starker Anlehnung an die Gründungsurkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg,[3] die einzigen aus der Reichskanzlei hervor-

[1] Für Magdeburg DO. I. 361, 362, 363, 565 u. a.; für Meißen DO. I. 406, für Zeitz DO. II. 139. Ob daher eine eigentliche Gründungsurkunde für Merseburg ausgestellt wurde, wie dies P. Kehr, Merseburger UB. 1, 7 Nr. 6 als sicher voraussetzt, möchte ich bezweifeln; ich glaube, daß es sich bei der verlorenen Urkunde, über die die Merseburger Bischofschronik nur ganz knappe Andeutungen gibt, um eine Schenkung handelt, ähnlich wie bei Magdeburg, Meißen und Zeitz. Die übrigen Urkunden, die der königlichen Bestätigung vorangingen und sie begleiteten, sind in den Urkundenbüchern von Schmidt und Kehr verzeichnet und von Uhlirz in seiner Geschichte des Erzbistums Magdeburg gewürdigt.

[2] Zur Gründung Bambergs war ein Teil des Würzburger Bistums abgetreten und diese Abtretung auch genau umschrieben worden. Dies geschah in einer Notitia des Bischofs Heinrich von Würzburg, die später in das Privileg Leos IX. für Bamberg, JL. 4283 eingerückt wurde. Daß sie als Grundlage auch für eine königliche Umgrenzungsurkunde gedient habe, ist uns nicht bekannt, und die Nachricht der Hildesheimer Annalen zu 1014, auf die mich Bresslau freundlichst aufmerksam macht, daß damals unter dem Zusammenwirken Heinrichs II. und Benedikts VIII. eine feierliche Verbriefung für das junge Bistum stattfand, lautet viel zu unbestimmt, um für diese verlorene Urkunde einen Inhalt gerade dieser Art anzunehmen. (Ann. Hildesheimenses, ed. Waitz SS. rr. Germ. 31: Pentecosten Babenberhg festive peregit; quo tunc privilegia eiusdem loci res continentia iussit inscribere, firmata sigillo sue auctoritatis et roborata apostolico iure Romani pontificis, ut essent illorum banno firmata.

[3] Für die Einzelheiten verweise ich hier auf meine Arbeit in den Beiträgen z. brandenb. u. preuß. Gesch. S. 398 ff.

gegangenen Zirkumskriptionsurkunden, die man bis dahin kannte. Für die Entstehungszeit der von ihr ganz und gar abhängigen Bremer Fälschung, die zum erstenmal in dem unmittelbar nach 1072 verfaßten Geschichtswerk Adams von Bremen benutzt ist, ergibt sich als Spielraum etwa das Jahrhundert von 970—1070. Ich war früher geneigt,[1] ihre Entstehung schon im 10. Jahrhundert zu suchen, stehe aber nicht an zu erklären, daß ich jetzt der Annahme von Simson[2] den Vorzug gebe, der auf die engen Beziehungen hinweist, die im 11. Jahrhundert zwischen Halberstadt und Hamburg-Bremen herrschten. Zwei Hamburger Erzbischöfe, Hermann (1032—1035) und Adalbert (1045—1072), waren zuvor Dompröpste von Halberstadt gewesen. Aldabert hatte hier seine Erziehung erhalten.[3]

Wir werden bei Besprechung der Osnabrücker Urkunde Ludwigs d. Fr. sehen, daß auch hier Beziehungen zur Gruppe Halberstadt-Bremen-Verden bestehen, und wir werden uns, da die Verdener Fälschung als jüngstes Glied der gesamten Reihe außer Betracht bleibt, zu entscheiden haben, ob dieser Einfluß durch das Halberstädter Urbild oder durch die Bremer Nachahmung, und hier wieder direkt oder durch Adams Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum vermittelt ist.

Aber in unseren bisherigen Ausführungen klafft noch eine bedeutende Lücke. Die zweite Osnabrücker Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. gibt sich als Verleihung eines Wildbanns. Dieser soll aber nach Jostes ursprünglich gar kein richtiger Wildbann, sondern das ursprüngliche Missionsgebiet des Osnabrücker Sprengels sein; diesem gelte auch in erster Linie die beigegebene Umgrenzung, die sich durch das Alter einzelner Namensformen als karolingisch verbürge. Also allem unserem Sträuben zum Trotz doch eine karolingische Zirkumskriptionsurkunde!

Beides führt uns zu unseren Osnabrücker Urkunden zurück.

3. Der Zehntstreit

Die Reihe der echten Zeugnisse, die uns aus dem Osnabrücker Lager zur Verfügung stehen, eröffnet die Querimonia Egilmari, die Klageschrift, die Bischof Egilmar von Osnabrück i. J. 890—891 an Papst Stephan V. wegen der widerrechtlichen Entziehung eines großen Teiles

---

[1] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 18, 66.

[2] NA. 32, 45.

[3] Die jüngst erschienene Arbeit von Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, Hamburg u. Leipzig 1909, unterläßt es leider, sich auch mit den gefälschten Königsurkunden zu befassen.

der Zehnten seines Bistums richtete.[1] Ihre Darlegungen beginnen mit der Erklärung, daß die Einkünfte Osnabrücks wie der anderen sächsischen Bistümer zur Zeit ihrer Gründung durch Karl d. Gr. wesentlich nur in den Kirchenzehnten bestanden, da es andere Einnahmequellen für sie damals nicht gab.[2] Diese Nachricht enthält eine in guter Tradition festgehaltene Wahrheit. In der Tat fehlten diesen neuen Kirchen des Ostens — das hatte auch schon Bonifatius bei seinen Neugründungen erfahren müssen — zunächst ganz und gar die wirtschaftlichen Grundlagen, deren sich die älteren fränkischen Bistümer noch von ausgehender Römerzeit her erfreuten. Diese Grundlagen konnten, da freiwillige Landzuweisungen erst von einer viel späteren Zeit zu erwarten waren, zunächst nur durch Güterkonfiskationen[3] und verschärfte Eintreibung der Kirchenzehnten gewonnen werden. In der Geschichte dieser Zehnten war aber gerade damals eine entscheidende Wendung dadurch eingetreten, daß sich jetzt das fränkische Königtum für diese alte Forderung der Kirche und der Synoden einsetzte und durch die erzwingbare Vollstreckung, die es gewährleistete, die alte, in ihrem Ertrag wohl kaum sehr bedeutende Liebesgabe zu einer wirksamen Kirchensteuer umgestaltete. Ob nun Karl d. Gr. schöpferisch hierin vorging oder ob er, wie jetzt wahrscheinlicher geworden ist, nur mit noch größerem Eifer eine Richtung fortsetzte, die als erster schon sein Vater Pippin eingeschlagen hatte, jedenfalls ist den eigenartigen Verhältnissen des der Kirche neu erschlossenen Ostens eine sehr wesentliche Einwirkung in der Sache zuzuschreiben; denn hier wurden die Zehnten, was sie für die Kirchen des Westens nirgends zu sein brauchten, die eigentliche Existenzgrundlage für die Zeit der Kirchengründung und auch noch wesentlich darüber hinaus.[4]

---

[1] Überliefert in Abschrift des 13. Jahrhunderts im Kapitelarchiv zu Osnabrück; bester Druck bei Philippi, Osnabrücker UB. 1, 53 Nr. 60. Die Einreihung des undatierten Schriftstücks hat schon Wilmans festgestellt.

[2] Cum ... princeps Karolus ... singulos eiusdem provincie episcopatus ex decimarum stipendiis constituisset, quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant.

[3] Dieser Weg ist tatsächlich versucht worden, aber er war in hohem Maße bedenklich, weil am wenigsten geeignet, dem Christentum Freunde unter dem Sachsenvolk zu werben. So hat sich hier selbst die durch ihre Härte berüchtigte Capitulatio de partibus Saxoniae mit maßvollen Bestimmungen begnügt: MG. Capit. 1, 69 § 15 Ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

[4] Vgl. Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karol. Reiche, Berl. Diss. 1904, und jetzt Stutz, Das karolingische Zehntgebot. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt., 29. Bd., der in Pippin den Urheber und in dem staatlichen

In diesen Dingen trat nun nach dem Zeugnis unserer Quelle seit den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts eine für Osnabrück höchst ungünstige Wendung ein.

Bischof Gefwin von Osnabrück habe 833 an der Empörung der Söhne Ludwigs d. Fr. wider den Vater übereifrigen Anteil genommen und in der Kirche von St. Médard in Soissons dem alten Kaiser das Wehrgehäng vom Leibe gerissen. Vor dem Zorn des bald wieder erhobenen Kaisers habe er aus seinem Bistum weichen und sich in das Kloster Fulda flüchten müssen. Jetzt seien die Zehnten zu einem guten Teil an die Klöster Korvey und Herford gegeben worden, und der neue Bischof Gauzbert habe dies ohne Widerrede geschehen lassen, froh, nach dem Scheitern seiner Missionstätigkeit bei den Schweden, der er bis dahin obgelegen hatte, überhaupt eine, wenn auch bescheidene und in ihren Einkünften geschmälerte, Versorgung gefunden zu haben.

Diese Erzählung ist von Justus Möser gläubig übernommen, von Wilmans wiederholt und zuletzt noch von Philippi verteidigt; nach ihm „liegt nicht der mindeste Grund vor, gegen die Glaubwürdigkeit der Nachricht in der Querimonia Egilmari Zweifel zu erheben".[1]

Die Nachprüfung gestaltet sich nicht allzu schwierig. Wir sind über die Vorgänge, die sich anläßlich der Vorbereitung und Ausführung der Kirchenbuße Ludwigs d. Fr. zu Compiègne und Soissons im Oktober 833 abspielten, recht gut unterrichtet. Das Protokoll der Bischöfe über diesen Akt gedenkt auch der Ablegung des Wehrgehänges und stellt sie als eine, wenigstens äußerlich freiwillige, vom Kaiser selbst vorgenommene Handlung dar.[2] Tatsächlich aber stand der Kaiser damals unter schwerstem Drucke. Das melden die Reichsannalen und die beiden Biographen Ludwigs und weisen dabei zürnend auf den Erzbischof Ebo von Reims als den Leiter aller feindseligen Schritte wider den Kaiser.[3] Weiter gehen dann zwei um etwa

---

Zehntgebot eine halbe Sühne für die divisio des Kirchengutes durch Karl Martell sieht. Doch geht Stutz meines Erachtens zu weit, wenn er den Verhältnissen in Sachsen nur eine ganz abgeschwächte Bedeutung in der Frage zuerkennen will.

[1] Osnabrücker UB. 1, 12 Nr. 16.

[2] MG. Capit. 2, 55 ac deinde cingulam militiae deposuit et super altare collocavit. Noch deutlicher die Gegenausfertigung Agobards von Lyon zu diesem Protokoll: a. a. O. 2, 57 deposita arma manu propria et ad crepidinem altaris proiecta.

[3] Ann. Bertiniani, SS. rr. German. p. 7: In quo conventu multa in domnum imperatorem crimina confixerunt. Inter quos Ebo Remorum episcopus falsarum obiectionum incentor extiterat. Et tamdiu illum vexaverunt, quousque arma deponere habitumque mutare cogentes liminibus ecclesiae pepulerunt. Thegan Vita Hludouuici c. 44 SS. 2, 599 Elegerunt tunc unum impudicum et crudelissimum qui dicebatur Ebo Remensis episcopus. ..... Abstulerunt ei gladium e femore suo.

30 Jahre jüngere, in engstem Zusammenhang stehende Zeugnisse: das Schreiben der Synode von Troyes an Papst Nikolaus I. vom Jahre 867 und ein in Flodoards Geschichte der Reimser Kirche überliefertes Schreiben aus gleicher Zeit. Sie lassen den wieder zur Macht gelangten Kaiser gegen Ebo die Anklage erheben, daß er ihm das Wehrgehäng vom Leibe gerissen habe.[1] Ebo büßte seine Führerschaft bei den Vorgängen von 833 durch Klosterhaft in Fulda, also merkwürdigerweise an gleicher Stätte wie der vorwitzige Bischof Gefwin von Osnabrück. Dies hat schon Bernhard von Simson veranlaßt, die Erzählung der Querimonia Egilmari abzulehnen und die Vermutung auszusprechen: „Vielleicht verbirgt sich dahinter sogar eine Verwechslung mit dem Erzbischof Ebo von Reims."[2] Doch die Vertreter der Osnabrücker Tradition haben ja noch einen Beleg zur Verfügung. Erhard bringt in seinen Regesta Westfaliae 341 aus dem handschriftlichen Nachlaß Henselers die Nachricht, daß Gefwin auf der Synode von Diedenhofen vom Februar 835 abgesetzt worden sei.[3] Aber dieser zu Diedenhofen Abgesetzte und zugleich der einzige, den der Spruch der Synode traf, ist wieder — Ebo von Reims![4] Das dürfte genügen!

Tatsächlich läßt sich der stufenweise Ausbau der Tradition selten klar verfolgen: Erst die gleichzeitigen Quellen, die von den tatsächlichen Vorgängen und von Ebo als ihrem Veranstalter berichten. Hier setzte die Sagenbildung ein; nach ihr mußte die Führerrolle Ebos in einer bestimmten, den Kaiser entehrenden Handlung zum Ausdruck gelangen, das war die gewalttätige Entwaffnung. Und wieder 30 Jahre später ist die Geschichte Ebos von Reims zur Wandergeschichte geworden und wird von Gefwin von Osnabrück weitererzählt.

Wir werden uns daher von dem Glauben an die geräuschvolle Rolle, die Gefwin von Osnabrück für einen Augenblick in der Politik

---

[1] Beide im entscheidenden Satz fast wörtlich übereinstimmende Zeugnisse sind jetzt neu abgedruckt von Werminghoff MG. Concilia 2, 697, 699. Die Fassung bei Flodoard lautet: Ebo vero in eadem sinodo presens ab imperatore presente accusatus est, quod eum falso fuerat criminatus et ... a regno deiecerat armisque ab eo ablatis nec confessum nec convictum ... ab ecclesiae aditu ac Christianorum societate eliminaverat.

[2] JB. Ludwigs d. Fr. 2, 73 und 136 A. 2; Ablehnend auch Mühlbacher Reg. 926[b], widerspruchsvoll Dümmler, Ostfränk. Reich, 2. Aufl., der 1, 87 die Nachricht über Goswin als „wenig glaubwürdig" bezeichnet, S. 108 aber Goswin „schuldbeladen" sich nach Fulda zurückziehen läßt; vgl. auch S. 185 und 280.

[3] Vgl. auch Wilmans, KU. Westfalens 1, 320 und Philippi, Osnabrücker UB. 1, 13 Nr. 18, dieser allerdings als unverbürgte und der Querimonia Egilmari widersprechende Nachricht.

[4] Werminghoff, MG. Concilia 2, 696ff.

spielte und für die er und sein Bistum angeblich büßten, wohl lossagen müssen, um so eher, als wir uns dadurch zugleich das Kopfzerbrechen über zwei weitere Fragen sparen, wieso es kam, daß Ludwig d. Deutsche, der doch den im Westreiche obdachlos gewordenen Ebo bei sich aufnahm und mit dem jungen Bistum Hildesheim versorgte, in der Verfolgung Gefwins und der Beeinträchtigung seines Bistums erst recht fortfuhr, und weshalb die für diese Jahre so reichhaltigen und zuverlässigen Annales necrologici Fuldenses von dem vieljährigen Gast ihres Klosters durchaus nichts wissen.

Die wirklichen Gründe für die ungünstige Weitergestaltung der Zehntfrage lagen weitab von den Pfaden der hohen Politik und sind nicht in der Feindseligkeit gegen eine bestimmte Person oder ein Bistum, sondern in der unter außergewöhnlicher Bevorrechtung erfolgten Gründung und in gleichem Sinne dauernd fortgesetzten Begünstigung des Klosters Korvey zu suchen.

So wird, wie längst und allgemein erkannt, die stattliche Reihe der Korveyer (und Herforder) Urkunden zur wichtigen Erkenntnisquelle. Die Überlieferung ist auch hier nicht durchweg glatt und sauber, aber doch ungleich zuverlässiger als bei Osnabrück. Eine Reihe der ältesten und wichtigsten Urkunden liegt noch in einwandfreien Originalen vor, andere sind im guten alten Chartular des 10. Jahrhunderts erhalten. Daneben laufen allerdings auch Fälschungen mit unter, die aber den Blick über die gesicherte Entwicklung nicht ernstlich zu trüben vermögen.

Wenige Jahrzehnte erst waren seit der Begründung der ersten christlichen Kirchen im Sachsenlande vergangen, aber die Verhältnisse hatten sich bereits wesentlich geändert. Korvey bekam bei seiner Gründung (822) von den Schwierigkeiten jener ersten Versuche wenig mehr zu spüren. Für seine wirtschaftliche Grundlage war durch die Zuwendung ausreichenden, wenn auch im Verhältnis zu älteren Klöstern noch immer bescheidenen Grundbesitzes gesorgt.[1] Außerdem erhielt es sofort Immunität[2] und, in weitgehender und ungewöhnlicher Bevorrechtung, Befreiung von der Heerbannpflicht.[3] Das Münzprivileg für Korvey stellt vollends das erste und für die ganze frühere Karolingerzeit einzige Zeugnis dieser Art dar.[4] Es war zugleich die Zeit, zu der die neuen Diözesen im Sachsenlande zu endgiltigem Abschluß gelangten, indem andere kirchliche Faktoren, besonders Klöster, die

---

[1] Über die Gründung Korveys vgl. v. Simson, Ludwig d. Fr. 2, 266ff.

[2] M. 780.

[3] Das Präzept selbst ist nicht erhalten, wohl aber das als Ausführungsbestimmung geltende Original-Mandat M. 924.

[4] M. 922 vgl. Soetbeer, Forsch. z. deutsch. Gesch. 6, 25ff.

früher noch an der Mission beteiligt gewesen waren, sich zurückzogen und kleinere selbständige Missionszellen, die bis dahin noch bestanden hatten, eingingen. Gerade solche Missions- und Taufkirchen wurden nun aber der Reihe nach an Korvey und Herford geschenkt: die Schenkung von Eresburg durch Ludwig d. Fr. machte 826 den Anfang; es folgte 834 die wichtige Missionszelle Meppen, 838 die Kirche von Rheine als Schenkung an das mit Korvey eng verbundene Frauenkloster Herford und 855 durch Ludwig d. Deutschen die der Missionszelle Visbeck.[1] Diese Maßnahmen richteten sich keineswegs gegen Osnabrück allein; Eresburg lag, wie das Kloster Korvey selbst, in der Paderborner Diözese, Rheine in der von Münster, eine verlorene Ludwig-Urkunde über eine Schenkung ähnlicher Art in der Bremer Diözese (Zehnten im Gau Ammeri) ist uns durch ein Originaldiplom Ottos II. (DO. II. 309) bezeugt. Die ganze, mit diesen Inkorporierungen beginnende und in Erneuerungen und Bestätigungen durch Jahrhunderte festgehaltene Klosterpolitik wird in einem Originaldiplom Heinrichs II. (DH. II. 12) in dem Satz zusammengefaßt: *Insuper etiam decimas vel decimales ecclesias in quibuscunque episcopiis ita teneant atque disponant, sicut sub anticessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus tenere per praecepta visi sunt atque disponere. Episcopis vero, quibus servitium et mansionatica debent tempore circuitus sui, secundum scripta sua singulis annis persolvant.*

Osnabrück war aber von vornherein am härtesten betroffen. Die wichtigen nordfriesischen Missionsgebiete Meppen und Visbeck, auf deren endgiltigen Anfall an das junge Bistum man sich sichere Hoffnung gemacht haben mochte, waren jetzt zur Pastoration an Korvey gegeben worden, an dieses und an die von ihm bestellten Personen, nicht an den Bischof und seine Pfarrer, wurde dementsprechend auch die Gegenleistung für die Pastoration, der Kirchenzehnt, abgeliefert. Dazu kam, daß Korvey auf der einmal gewonnenen Grundlage durch das Trugmittel der Urkundenfälschung in doppelter Richtung weiterbaute: durch Ausweitung und Abschließung der Gebiete, in denen es das Recht der Zehnterhebung für sich beanspruchte, und durch das von Erfolg gekrönte Streben, für die eigenen Herrenhöfe Freiheit von der Zehntleistung zu gewinnen.[2]

Korvey hatte so eine Ausnahmestellung errungen, die sonst unter

---

[1] M. 830, 935, 977, 1412.

[2] Diese Zehntfälschungen sind die beiden Urkunden Ludwigs d. Deutschen vom Jahre 852 und 873, M. 1406 und 1498 und die Arnolfs vom Jahre 887, M. 1768. Den Unterschied in den beiden Hauptrichtungen der Zehntfrage hat Brandi, Westdeutsche Zeitschr. 19, 147ff. so scharf und treffend herausgearbeitet, daß ich hier einfach auf seine Darstellung verweise.

den ersten Karolingern nur Fulda und Hersfeld einnahmen, jenes mehr auf dem Gebiete der Zehntfreiheit, dieses vorwiegend auf dem des Bezugsrechtes, das es von seiner Missionierung im Hessengau und Friesenfeld herleitete.[1]

Nach der Querimonia Egilmari soll bereits Bischof Egbert (868 bis 885) wiederholten Einspruch versucht haben. Sein Nachfolger Egilmar (885—918) führte dann gleich in den ersten Jahren seiner Regierung den ersten scharfen Zehntstreit, aber ganz ohne Erfolg. König Arnolf hatte sich von vornherein für die Aufrechthaltung der bevorrechteten Stellung von Korvey festgelegt, und auch auf der Synode, die unter dem Vorsitz des Königs und in Anwesenheit des Erzbischofs von Köln und mehrerer Bischöfe tagte, war das kollegiale Interesse der niedersächsischen Bischöfe nicht stark genug, die Entscheidung anders zu gestalten, als es die von oben ausgegebene Parole vorschrieb. Egilmar ward gänzlich abgewiesen; er wandte sich jetzt an den Papst und legte diesem in seiner berühmten Denkschrift das offene Eingeständnis seiner Niederlage ab, das für die Forschung längst zum sichersten Beweismittel gegen die Echtheit der vier gerade entgegengesetzt lautenden Arnolf-Urkunden für Osnabrück geworden ist. Die Antwort Stephans V. ist uns nicht vollständig erhalten; aber wahrscheinlich brachte ihr Schluß ebenfalls nichts als leere Worte wie ihr im Anschluß an die Querimonia überlieferter Beginn.

Für das ganze 10. Jahrhundert ist uns ein einwandfreies Zeugnis dafür, daß der Zehntstreit damals wieder aufgenommen wurde, nicht erhalten.[2] Die gesicherten Zeugnisse weisen erst wieder ins 11. Jahrhundert, und hier wird es sich darum handeln, zunächst die Anfangszeit des erneuerten Kampfes möglichst zuverlässig festzustellen. Nach Scheffer-Boichorst war er von ungewöhnlich langer Dauer: „Der Osnabrücker Zehntenstreit begann unter Konrad II., er zog sich durch die Regierung Heinrichs III. und wurde von Heinrich IV. 1079 entschieden.“[3] Scheffer-Boichorst schloß dies aus der Einleitung der Urkunde Heinrichs IV., Jostes XXI. Hier erhebt Benno II. vor König Heinrich IV. Klage, daß sein Bistum zu Zeiten der beiden Vorgänger des Königs

---

[1] Vgl. E. Perels, Die kirchl. Zehnten 71ff., Ein Versuch des Klosters Tegernsee, in ähnlich bevorzugte Stellung gegenüber dem Bischof von Freising zu gelangen, war auf der Synode von 804 glatt abgelehnt worden. Perels S. 89ff.

[2] Dies muß ich gegenüber Philippi hervorheben, der aus den Osnabrücker Fälschungen auf eine Wiederaufnahme des Streites schließt und diese Vermutung zum Ausgangspunkt nimmt, um einen Teil der Fälschungen in der Zeit des Bischofs Ludolf (969—978) unterzubringen.

[3] Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstl. Territorial- und Finanzpolitik. Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., 4. Erg.-Bd., S. 82.

großes Unrecht in der Entziehung der Zehnten durch die Klöster Korvey und Herford geschehen sei.[1] Aber schon Brandi hat die Sicherheit dieses Schlusses mit Recht bezweifelt;[2] denn die Haltung der beiden ersten Salier wird in derselben Urkunde mit den Worten entschuldigt: „forsitan in hac causa ignoranter delinquentium". Zur Bildung eines bestimmteren Urteiles genügt es, die Urkunden der beiden Könige, durch die sie tatsächlich die Rechte und Ansprüche Korveys und Herfords in vollem Umfange bestätigten, nach Zeit und Ausstellungsort vorzunehmen: Konrad II. Korvey 1025 Januar 10, Goslar 1025 Januar 22, Heinrich III. Goslar 1039 September 3, Herford 1040 Dezember 22. Die Urkunden sind in den ersten Monaten und Jahren der beiden Regierungen und zum Teil bei zufälligem Aufenthalt in den betreffenden Klöstern ausgestellt. Kein Wort in ihnen deutet darauf, daß sie auf Grund eines Prozesses erlassen sind, den wir auch zeitlich gar nicht unterzubringen vermöchten. Sie gehören zur langen Reihe einfacher Bestätigungen, in denen seit Konrad I. (DK. I. 14) allerdings auch wesentliche Bestimmungen der zu siegreicher Anerkennung gebrachten Korveyer Fälschungen mit unterliefen, landläufiger Erneuerungen vorgelegter Vorurkunden, bei denen weder durch den König noch durch die Reichskanzlei irgend eine ernste Nachprüfung der neubestätigten Rechte und Vergünstigungen erfolgte.

Von einer halbhundertjährigen Dauer des Zehntstreites kann daher gar keine Rede sein. Tatsächlich war es erst Bischof Benno II., der sich, als erster seit Egilmar, die Einleitung und Durchführung des Prozesses erbat, ja ertrotzte und erzwang.

So berichtet die Vita Bennonis, deren echter, erst seit wenigen Jahren bekannter Fassung wir ganz neue Aufschlüsse über diese Frage verdanken. Der Zeitpunkt war günstig gewählt. In den Tagen fast allgemeinen Abfalles zählte Benno von Osnabrück zu den wenigen Getreuen und vertrauten Ratgebern des Königs. Er durfte ebenso bestimmt auf die Erkenntlichkeit des Königs hoffen, wie sich sein Gegner, der zu den Anhängern Rudolfs von Schwaben zählende Abt von Korvey, jede Rücksichtnahme verscherzt hatte. Andererseits schien auch eine synodale Behandlung der Angelegenheit viel aussichtsreicher als zu Egilmars Zeiten; denn es ging damals ein starker Zug durch den Episkopat, die bevorrechtete Stellung einzelner Klöster in der Zehntfrage zu brechen. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts kämpften Halberstadt und Mainz gegen die Zehntrechte von Hersfeld und Fulda,

---

[1] Vgl. weiter unten den Wortlaut dieser Urkunde.

[2] Westdeutsche Zeitschr. 19, 149 Anm. 74 „daß sich ein offener Streit seit Konrad II. hingezogen hätte, kann ich aus diesem Satze nicht mit Scheffer-Boichorst folgern.

und 1073 entschied die Erfurter Synode, zu deren wenigen Teilnehmern gerade Benno zählte, den Thüringer Zehntstreit in einer Weise, welche die Vorrechte der Klöster zwar nicht völlig beseitigte, aber doch wesentlich einschränkte. Es ist kein Zufall, daß wir aus dem unmittelbar folgenden Jahre dem ersten Zeugnis über die Aufrollung des Osnabrücker Zehntstreites begegnen. Am 18. November 1074 beauftragte Papst Gregor VII. den Erzbischof Anno von Köln, die Streitsache zu untersuchen und zu entscheiden oder die Parteien zur nächsten Fastensynode nach Rom zu laden.[1] Denn Benno, der kluge Mann, führte seinen Streit gleichzeitig an den beiden maßgebenden Stellen: in Rom, obwohl er auch hier von Anfang an der Angreifer war, wesentlich zur Deckung, um Schachzügen des Gegners zuvorzukommen, am Königshofe zur eigentlichen Entscheidung. Und diese Entscheidung sollte dem Ehrgeizigen noch Höheres eintragen, als nur die ungeschmälerten Zehnten seiner Diözese. Als erster trug er sich mit dem kühnen Plan, die Befreiung von dem drückenden Regalien- und Spolienrecht zu erreichen. Aber die Festigkeit Heinrichs IV. zwang ihn, diesem Traum zu entsagen und sich mit dem Erreichbaren zu begnügen.[2] Hier hat er sein Ziel in der Tat erreicht. Während der Kurialprozeß sich jahrelang hinschleppte — noch 1081 erließ Gregor VII. ein neues Untersuchungsmandat an Bischof Altmann von Passau (Philippi 1, 165 Nr. 192) —,[3] fällte Heinrich IV. 1077 in der Tat die gewünschte Entscheidung und wiederholte sie 1079 in feierlicher Weise.

Und daß Heinrich IV. die Zehnten damals Osnabrück zusprach, ist uns ganz unabhängig von den darüber ausgefertigten drei Urkunden sicher bezeugt. Aus den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts besitzen wir noch ein Originalmandat, das sich als Ausführungsbestim-

---

[1] Philippi, Osnabrücker UB. 1, 147 Nr. 172. Anno von Köln war für Benno, der durch einige Zeit als Coadjutor Annos gewirkt hatte (Vita Bennonis c. 10 „totius episcopatus vicedominum fecit"), kein unwillkommener Richter.

[2] Vgl. darüber Tangl, Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht, NA. 33, 75—94. Auf Zweifel an der Richtigkeit meiner Deutung, die von Bruno Krusch geäußert wurden, gehe ich unten in einem Exkurs näher ein.

[3] Wohl behaupten die Vita Bennonis vorsichtig und die von ihr abhängigen Iburger Annalen ausdrücklich, daß auch Gregor VII. die Entscheidung zugunsten Osnabrücks urkundlich bestätigt habe (V. B. p. 22 accepta a rege licentia Romam profectus papam illum adiit et quicquid super decimationis illius recognitione statuerat, apostolici illius assensus et auctoritas Romana firmabat. Ann. Iburg. Osnabrücker GQ. 1, 183: Ipse vero episcopus Benno prudenti oculo se undique circumspiciens, etiam auctoritatem pape Hildebrandi super hoc expetiit, quique illi litteras sigillo suo signatas cum benedictione apostolica dedit), doch vermag ich diesen Nachrichten, gleich Löffler, Histor. Jahrb. 24, 302—307, mangels eines anderweitigen festen Anhaltspunktes ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen.

mung zu der gefällten Entscheidung darstellt.[1] Das Siegel ist abgefallen, die Schrift aber läßt sich als sichere Kanzleihand feststellen.[2] Nicht minder beweiskräftig sind die von der Forschung auch längst herangezogenen Zeugnisse aus dem gegnerischen Lager. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts (1103—1106) klagt ein Korveyer Mönch von bestimmten Zehnteinkünften, daß sie seinem Kloster durch Gewalt und Trug entzogen seien.[3] Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ging Abt Wibald von Korvey daran, das Verlorene zurückzuerobern. Daß er seine starke persönliche Stellung zum eigenen und zum Vorteil seines Klosters kräftig auszunutzen verstand, davon hatte er schon mehr als eine Probe abgelegt. Jetzt focht er auch die ungünstige Entscheidung in der Zehntfrage an und befand sich dabei an beiden Höfen in aussichtsreicher Stellung. Sowohl Papst Hadrian IV. wie Kaiser Friedrich I. schienen sehr geneigt, dem Wunsche Wibalds zu willfahren. Aus der Korrespondenz, die darüber in der Wibaldinischen Briefsammlung überliefert ist, interessiert uns wesentlich zweierlei: erstens das offene Zugeständnis, daß diese Zehnten seit etwa 60 Jahren Osnabrück zugesprochen seien, und dann die genaue Umschreibung des Streitobjektes: Es handelte sich um die nordländischen Taufkirchen zu Freren, Meppen, Aschendorf, Löningen und Visbeck,[4] also um große zusammenhängende Gebiete, wenn auch die Klage Egilmars, daß sich etwa drei Viertel der Zehnten seines Bistums in den Händen der Klöster befänden, übertrieben war.[5] Mit der Untersuchung der Angelegenheit hatte der Kaiser den Erzbischof Wichmann von Magdeburg betraut. Mit Mühe gelang es dem Bischof von Osnabrück, eine rasche Entscheidung, der Wibald zudrängte, zu verhindern. Tatsächlich war mit dem kleinen Aufschub

---

[1] Philippi 1, 172 Nr. 200 und Lichtdruckfaksimile im Anhang. Die Einreihung des undatierten Stückes ergibt sich aus dem Kaisertitel Heinrichs IV. und dem Ausgang Bennos auf die Jahre 1084—1088.

[2] Von der Zuverlässigkeit der Schriftbestimmung, die Philippi vornahm, kann sich jedermann durch eigene Nachprüfung überzeugen. Das Mandat rührt in der Tat von gleicher Hand her wie das von Adalbero C geschriebene Diplom Stumpf 2784, Kaiserurk. in Abbild. II, 24. Adalbero C war in den Jahren 1071—1084 einer der tätigsten Schreiber in der Kanzlei Heinrichs IV. Vgl. über ihn und die bedeutende Zahl der von seiner Hand herrührenden Originale Bresslau, KUiA. Text S. 35.

[3] Wilmans 1, 336. Cum decimationem Hosenbrungensem haberemus. His ergo omnibus hinc vi aut fraude ablatis, quae nunc ad monasterium Corbeiensium pertinent, posteris scire volentibus innotescere studuimus.

[4] Wilmans 1, 381. Ich verweise im übrigen ganz auf diese und ältere Darstellungen und beschränke mich bei Verfolgung dieser letzten Phase des Streites auf das Allernotwendigste.

[5] Querimonia Egilmari S. 53: ut decimarum, quibus tantummodo episcopatus in Saxonia sunt constituti, non nisi quarta pars ad Osnaburgensem ecclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum consecratam inserviat.

alles gewonnen. Wibald unternahm eine Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, von der er nicht mehr zurückkehrte. Die Stürme aber, die bald darauf über Reich und Kirche hereinbrachen, ließen den Osnabrücker Zehntstreit erst in den Hintergrund treten und bald überhaupt in Vergessenheit geraten. Dem kühnen Vorstoß Bennos war damit der dauernde Erfolg gesichert.

Den wesentlichen Rechtsinhalt der Urkunden Heinrichs IV. verbürgt uns, wie gesagt, das Zugeständnis aus gegnerischem Lager. Über die letzte und feierlichste Ausfertigung in Goldschrift, wenn auch nicht auf Purpurpergament, Jostes XXIII., ist das Zeugnis der Vita Bennonis längst bekannt.[1] Über die erste Urkunde XXI bringt uns die echte Fassung der Vita eine neue willkommene Angabe, die Datierung: *Actum est hoc apud Radisponam Bavariae urbem anno dominicae incarnationis MLXXV.* Das Jahr ist falsch, aber auch im Original steht, deutlich erkennbar, nur diese Zahl. Durch einen Einriß im Pergament sind die beiden Einer zwar nicht ganz verschwunden, aber erst durch Aufbiegen der Ränder der Rißstelle zu erkennen. Es ist kaum zweifelhaft, daß die Urkunde schon unter Benno diese kleine Verletzung erlitten hat, so daß uns gerade das daraus entsprungene Versehen Norberts von Iburg zu einem Leumundszeugnis für Alter und Ursprünglichkeit dieser Ausfertigung wird.[2]

Damit werden wir an die Kritik der drei Urkunden selbst herangeführt. XXI ist eine wahre Mosaikarbeit, die in ihrem Aufbau, wie wir gleich sehen werden, im engsten Zusammenhang mit den vorgelegten — gefälschten — Urkunden steht. Es ist daher ein von dem bisher entwickelten grundverschiedenes Bild, das uns hier über den Verlauf des Zehntstreites vorgetragen wird. Danach bekam Osnabrück seit zwei Jahrhunderten eigentlich schon immer Recht, gelangte aber merkwürdigerweise niemals in den Besitz der Zehnten. XXII wiederholt die Entscheidung unter freierer, von den Vorurkunden nur wenig beeinflußter Darlegung des Streites in alter und neuer Zeit und unter Anfügung gewisser von der Osnabrücker Kirche zu leistender Gegendienste; und XXIII, die Prunkausfertigung, ist eine Zusammenfassung beider früheren Ausfertigungen, so daß in der Hauptsache XXI benutzt und im zweiten

---

[1] ed. Bresslau in SS. rr. Germ. p. 21: rex huius rei seriem continentem aureis litteris — ipse tamen manu propria signum infigens — chartulam iussit conscribi regio insignitam sigillo. . . . Quod chirographum in Osnabrugensi ecclesia cura tanto diligentiore servatur, quantum contra omnes irruptiones et tentationes inconvulsus semper et firmissimae munitionis murus habetur.

[2] Die Beobachtung hat schon Bresslau, NA. 28, 120 Anm. 1, gemacht und richtig verwertet. Daß der Biograph auch die Einleitung der Urkunde gekannt hat und auf sie anspielt, habe ich an anderer Stelle, NA. 33, 79, nachgewiesen.

Teil die Bestimmung aus XXII über die Gegenleistung Osnabrücks eingefügt ist.

Hinsichtlich der Schrift haben das Bekanntwerden der Originale und ihre Veröffentlichung in Lichtdrucken nicht die sichere Entscheidung gebracht, auf die man wohl hätte hoffen können. Jede der drei Urkunden XXI—XXIII ist von anderer Hand geschrieben; es gelang mir aber nicht, auch nur eine von ihnen mit Hilfe anderer, allerdings nicht zahlreicher, Faksimiles von Urkunden Heinrichs IV. bestimmt festzulegen. Dem Gesamtcharakter und auch einzelnen Merkmalen zeitgenössischer Diplomschrift entspricht unter den dreien XXI am besten. Obwohl gerade hier Fassung und Inhalt mit Sicherheit einen Empfängerentwurf annehmen lassen, wäre man versucht, für die Reinschrift eine Kanzleihand zu vermuten. Die Prunkausfertigung XXIII nähert sich, wie ähnliche Erzeugnisse dieser Art, auf halbem Wege der Buchschrift; die Schriftvergleichung ist hier schon dadurch beeinträchtigt; an dem streng zeitgemäßen Charakter der Schrift kann ich aber nicht zweifeln. Am wenigsten Vertrauen erweckt, wie ich nicht verschweigen will, die mittlere Urkunde XXII. Der erste Eindruck ist hier der, daß man nicht eine Schrift aus der zweiten Hälfte des 11., sondern aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor sich zu haben meint. Am auffälligsten ist das Chrismon, das in dieser Art als reines, nur durch Wellenlinien gefülltes C, ohne Ansatzlinien oben und unten, überhaupt auf keinem Faksimile eines Salierdiploms zu belegen, für die Stauferzeit aber geradezu charakteristisch ist. Ein Ausweg bliebe immer noch durch die Annahme offen, daß die Urkunde, deren Fassung, wie wir noch sehen werden, bestimmt auf Kanzleikonzept weist, zur Reinschrift einem der Kanzlei vielleicht ganz fernstehenden Schreiber zugewiesen wurde, dessen Hand durch ihre fortgeschrittenere Schriftentwicklung einen jüngeren Eindruck hervorruft. Das letzte Wort werden hier erst auf Grund des gesamten Vergleichsmaterials die Kollegen von der Abteilung der Salierdiplome zu sprechen haben. Ich halte eine Lösung für nicht ausgeschlossen, die dieser Urkunde die Originalität abspricht und ihrer Überlieferungsart nur die einer Nachzeichnung in Diplomform zuerkennt, ohne deshalb ihre Echtheit zu bestreiten. Das, wie wir gleich sehen werden, sicher echte Siegel müßte dann vom Original gelöst und auf der Nachzeichnung neu befestigt sein. Solche Eingriffe sind beim aufgedrückten Wachssiegel auch bei sorgsamster Nachprüfung nur in Ausnahmefällen sicher zu erkennen, wofür unter den Osnabrücker Urkunden die Fälschungen IV und VII geradezu klassische Zeugen abgeben.

Auf ungleich besser gesichertem Boden fußt hier die Kritik gegenüber dem Hängesiegel wie bei der Goldbulle von XXIII. Hier war es unvergleichlich schwieriger, nachträgliche Eingriffe vor dem scharf zu-

sehenden Auge zu verbergen. Selbst ein kaum erreichter Meisterfälscher wie der des österreichischen Privilegium majus hat sich hier, wie ich nebenbei bemerke, entlarvt. Bei dem Versuche der Ablösung der Goldbulle vom echten Minus brach ein Stück des Seitenrandes aus und mußte durch Anlöten eines Goldplättchens ersetzt werden. Bei XXIII aber vermag auch schärfste Nachprüfung einen solchen Eingriff nicht zu erkennen, und die Befestigung dieser Goldbulle kann daher mit viel höherer Zuversicht als bei den aufgedrückten Wachssiegeln von XXI und XXII als ursprünglich verbürgt werden.

Es bleibt noch die Untersuchung der Siegel selbst.

Das Siegel in XXI ist nur teilweise, das in XXII vollständig und vorzüglich erhalten; und es läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß das Siegel auf beiden Diplomen dasselbe und mit dem vierten in den Jahren 1071—1081 gebrauchten Stempel des Königssiegels Heinrichs IV. identisch ist.[1] Nicht überflüssig ist ferner die Beobachtung, daß nach den Raumverhältnissen in XXI die Besiegelung bestimmt den letzten Akt der Beurkundung gebildet hat, die Hinausgabe eines besiegelten Blanketts, an die man bei XXI an sich wohl denken könnte, daher ganz ausgeschlossen ist. Nicht ebenso einfach gestaltet sich die Prüfung der schön erhaltenen Goldbulle von XXIII. Wir kannten das Vorkommen einer Königs-Goldbulle Heinrichs IV. bisher nur an zwei Diplomen für Adalbert von Bremen vom 6. September und 19. Oktober 1065; als drittes Beispiel tritt jetzt die Osnabrücker Urkunde hinzu, aber ihre Bulle stimmt nicht mit der an den beiden Adalbert-Diplomen. Der Gesamtcharakter von Avers- und Reversseite ist derselbe, aber die Maße und Einzelheiten der Darstellung weichen ab.[2] Der Durchmesser von XXIII ist fast um 3 mm größer. Aber auch andere Verschiedenheiten lassen sich besonders auf dem Revers, der Aurea Roma, feststellen. Die beiden Seitentürme sind in XXIII höher und stärker. Dagegen ist das unterste Geschoß viel niedriger. Verschieden ist auch die Stellung der Buchstaben im zweiten Teil der Legende. Während das V von CAPVT in der Bremer Bulle genau in der Mitte unten steht, ist es in XXIII bereits etwas nach (heraldisch) rechts gerückt, und diese Verschiebung teilt sich allen folgenden Buchstaben mit; so steht M in der Bremer genau an der Ecke der Mauerbasis rechts, in

---

[1] Vgl. jetzt Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, I, Taf. 16 Nr. 4. Zur Vergleichung muß die Sonderreproduktion des Siegel von XXII bei Jostes Taf. XXIV benutzt werden, da die Reproduktion von XXII und XXIII etwas verkleinert ist.

[2] Vgl. die Abbildungen bei Jostes XXIV und die der Bremer Goldbulle bei Posse Taf. 16 Nr. 5—6. Auf Taf. 17 Nr. 1—2 hat Posse die Osnabrücker Goldbulle aufgenommen, auf deren Neuheit ich ihn aufmerksam gemacht hatte.

der Osnabrücker deutlich schon über die Ecke hinaus, das D von MVNDI dort genau in gleicher Höhe mit der Turmkuppel, hier höher als sie. Die Verschiedenheit der Osnabrücker Goldbulle von der bisher allein bekannten steht daher außer Frage. Fälschung wird in solchem Falle nicht gerade wahrscheinlich. Sie müßte, wie die Übereinstimmung in allen Grundzügen und die Schärfe und Feinheit der Ausführung lehren, mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis an der Hand einer echten guten Vorlage hergestellt worden sein. Wie erklärt sich bei einem solchen Nachahmungskünstler dann aber der auffällige Unterschied in der Größe? Vergessen wir nicht, daß gerade beim Königssiegel Heinrichs IV. eigentümliche Verhältnisse obwalten. Der König war sechsjährig zur Regierung gekommen; das brachte man, höchst naiv, dadurch äußerlich zum Ausdruck, daß man auf ihn zunächst einen ganz kleinen Siegelstempel schneiden ließ und diesen in den folgenden Jahren unter mehrfacher Änderung stets vergrößerte, um das Wachstum des jungen Königs anzudeuten. So brachte es Heinrich IV. während seiner Königszeit auf 4 Siegelstempel, die sich ihrem Gebrauche nach in den Jahren 1060, 1066 und 1071 ablösten.[1] Zwischen der Verwendung der ersten und zweiten Goldbulle liegen fast 14 Jahre; innerhalb dieser Zeit hatte der Stempel für das Wachssiegel schon zweimal gewechselt. Ist es da irgend auffällig und nicht im Gegenteil sehr erklärlich, daß man sich 1079 auch für die Goldbulle eines neuen Stempels bediente, dessen wesentlichste Verschiedenheit in seiner bedeutenderen Größe bestand? So wird gerade die Bulle zum vielleicht zuverlässigsten Merkmal für die Echtheit der Prunkausfertigung XXIII.

Auch gegen Rekognition und Datierung der drei Urkunden erheben sich Schwierigkeiten. Die Rekognition lautet in XXI und XXII *Gebehardus cancellarius vice Sigefridi archiepiscopi recognovit;* in XXIII ist das *archiepiscopi* durch *archicancellarii* ersetzt. Siegfried von Mainz hatte gerade im Laufe des Jahres 1076 seinen Abfall von Heinrich IV. vollzogen und wurde daraufhin seines Erzkanzleramtes zwar nicht ausdrücklich entsetzt, dieses daher auch nicht an einen neuen Inhaber weiterverliehen, wohl aber stillschweigend für verlustig erklärt und daher von da ab nicht mehr als Erzkanzler geführt. In sicher beglaubigten Urkunden reicht die Rekognition *vice Sigefridi archicancellarii* nur noch bis zum 13. August 1077, während von da ab der Kanzler Gebhard (II.), der erst im Juni 1077 sein Amt angetreten hatte,

[1] Auf die ganz merkwürdige Art dieser Siegel und ihres höchst naiven Ausdrucksmittels der Porträtierung hat zuerst Bresslau, NA. 6, 570f. in seiner Monographie über die Siegel der Salischen Kaiser hingewiesen. Posse vermag jetzt nicht nur drei, sondern vier verschiedene Typen festzustellen; vgl. die sehr lehrreiche Nebeneinanderstellung auf Taf. 16 Nr. 1—4.

selbständig ohne Nennung eines obersten Kanzleiinhabers rekognosziert.[1] Gundlach suchte sich hier so zu helfen, daß er XXI als gefälscht erklärte, XXII allerdings als echte Kanzleiausfertigung gelten ließ, aber annahm, daß sie bis einschließlich zur Rekognition schon zur Zeit der Verhandlungen des Wormser Hoftages (Ende Oktober bis Anfang November 1077) fertiggestellt worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkte glaubt er nämlich die Nennung Siegfrieds noch decken zu können. Der Zwiespalt sei dann erst durch die später beigefügte Datierung in die Urkunde gebracht worden. Wäre die Originalität von XXII sicher, dann würde die Widerlegung dieser Annahme durch den Hinweis erledigt sein, daß sich die ganze Urkunde als aus einem Guß geschrieben darstellt. Bei den Bedenken, die sich gegen die Originalität der Urkunde erheben, bleibt hier tatsächlich noch immer der Ausweg, daß das, was jetzt einheitlich scheint, in der Vorlage nicht ebenso einheitlich war. Aber wir bedürfen dieser ganzen Grübeleien über die wirkliche oder mögliche Beschaffenheit der Urschrift von XXII gar nicht. Der Text selbst erbringt den von Gundlach übersehenen klaren Beweis, daß von seiner Fertigstellung im Herbst 1077 gar nicht die Rede sein kann, da die am 14. Dezember 1077 in Rom verstorbene Kaiserin Agnes schon zu den Toten gezählt wird.[2] Ihr Hinscheiden kann am Hofe frühestens um Mitte Januar 1078 bekannt geworden sein.

Aber auch wenn der Weg hier nicht von vornherein verlegt wäre, hätte uns Gundlachs Annahme nicht aus den Schwierigkeiten helfen können. Die Rekognition hätte dann so lauten müssen, wie man sie in der Reichskanzlei seit langem allein kannte: *vice Sigefridi archicancellarii.* Der Ausnahmezustand tritt in dem Titel *archiepiscopi* von XXI und XXII deutlich hervor. Es ist ein Kompromiß, das hier versucht ist, den Mainzer zwar noch zu nennen, aber nur mit seiner kirchlichen Würde, den aus dem Hofamte hergeleiteten Titel aber zu unterdrücken. Dieser vermittelnde Lösungsversuch erklärt sich aus der Empfängerausfertigung XXI, der Persönlichkeit Bennos[3] und dem Schwanken der Verhältnisse in dem Jahre nach dem Abfall des Mainzers sehr gut. In XXII ist die Rekognition einfach von XXI übernommen. Viel auffälliger ist dann die Wiederkehr des alten Erzkanzlertitels in der Prunkausfertigung. Die Erklärung liegt wohl darin, daß der Chrysograph,

---

[1] Bresslau, UL. 323, 350.

[2] Animabus parentum nostrorum, id est avi avię matrisque nostrę imperatricis A(gnetis) et cari patris nostri H(einrici) imperatoris augusti fiat remissio.

[3] Benno wird sich der Zustimmung Siegfrieds von Mainz, dem er selbst in dessen eigenem Zehntstreit beigestanden hatte, frühzeitig versichert haben und mochte nun Wert darauf legen, den Namen dieses Mannes, der mittlerweile auch beim Papst wieder zu Ehren gekommen war, in der Urkunde festzuhalten.

statt seine Vorlage an dieser Stelle genau abzuschreiben, den alten gewohnheitsmäßigen Amtstitel einsetzte.

Auch die Datierung der Urkunden bereitet Schwierigkeiten. Die im Kontext der Urkunden erwähnte Handlung fand auf einem Hoftag zu Worms statt, und zwar nicht auf der durch ihre Beschlüsse wider Gregor VII. berühmten Wormser Synode vom Jahre 1076, an die zu denken man durch die große Zahl der anwesenden Bischöfe versucht sein könnte,[1] sondern auf einem Hoftag, der Ende Oktober und Anfang November 1077 zu Worms stattfand und den Achtspruch gegen den Markgrafen Ekbert II. von Meißen fällte.[2] Die Ausfertigung der ersten Urkunde fand, wohl infolge der unruhigen Zeitverhältnisse, erst etwa zwei Monate später statt; sie trägt die Datierung: *Data III. kl. Jan. indict. I. anno dominicę incarnationis millesimo LXXVII; anno autem regni domni regis Heinrici quarti XXI; actum Radisponę; in [dei nomine] feliciter amen.* Das Regierungsjahr und das Inkarnationsjahr bei Annahme seiner Umsetzung nach Weihnachtsepoche würden zum 30. Dezember 1076 zusammenstimmen, und man müßte dann erst recht an die bekannte Wormser Synode und nahe um Jahresfrist verzögerte Beurkundung denken. Dem widerspricht aber die erst vom Herbst 1077 an mögliche Indiktion I und mehr noch das Itinerar des Königs. Um die Weihnachtszeit 1076 befand sich Heinrich IV. in den Bergen von Hochburgund, auf dem Wege nach Canossa. Es bleibt also nur unter Annahme von Neujahrsepoche und unterlassener Umsetzung des Regierungsjahres die Einreihung zum 30. Dezember 1077. Heinrich IV. war den Rest des Jahres 1077 und die ersten Monate 1078 mit Kämpfen im östlichen Baiern beschäftigt, die er nach dem Zeugnis Bertholds nur durch einen ganz kurzen Weihnachtsaufenthalt in Regensburg unterbrach. Dazu würde die Datierung unserer Urkunde vorzüglich stimmen, wenn dieser Aufenthalt nach Berthold nicht ein zu kurzer, kaum zwei Tage dauernder gewesen wäre.[3] Würde unsere Urkunde irgend einen Anhaltspunkt für Nachtragung des Tagesdatums bieten, so läge die Erklärung einfach. Das ist aber nicht der Fall. So bleibt wohl nur der Ausweg, sich gerade mit Rücksicht auf unsere Urkunde vom Glauben an die wörtliche

[1] XXI: Ibi vero XX episcopis X abbatibus ceterisque quam plurimis clericis ac laicis presentibus; in XXII sogar: aderant XX aut plures episcopi. Das Dekret der Wormser Synode vom 24. Januar 1076 ist von 26 Metropoliten und Bischöfen unterschrieben. Wie bei den stürmischen Verhältnissen des Jahres 1077 in der Eile 20 Bischöfe bei Hof aufgebracht werden konnten, ist mir allerdings zweifelhaft.

[2] Meyer von Kronau, Jahrb. Heinrichs IV. 3, 68—69.

[3] SS. 5, 306: Rex autem Heinricus Ratisponae biduo tantum vix commorans iterum ad obsidionem castelli redibat.

Richtigkeit von Bertholds Meldung loszusagen.[1] Mit einem kurzen Weihnachtsaufenthalt Heinrichs IV. in Regensburg von wenigen — nur nicht wörtlich von zwei — Tagen ist die Datierung unserer Urkunde wohl vereinbar, und das spricht sehr zu ihren Gunsten. Daß übrigens zur Behebung von Datierungsschwierigkeiten die Annahme von Fälschung den letzten befriedigenden Ausweg darstellt, ist seit Fickers Beiträgen zur Urkundenlehre allbekannt.

Auch die Datierung von XXII liegt nicht ganz glatt: *Data VI. kl. Febr. indict. II, anno dominicę incarnationis millesimo LXXVIII, anno autem regni domni Heinrici regis quarti XXIII; actum Mogoncie; feliciter amen.*[2] Auch hier herrscht zunächst ein Zwiespalt in den Jahresangaben, da Indiktion und Regierungsjahr gegenüber dem Inkarnationsjahr übereinstimmend auf 1079 weisen. Nachdem sich schon Wilmans[3] — dieser allerdings unter der unhaltbaren Annahme der Jahresrechnung nach Annunziationsstil — und Gundlach[4] für 1079 ausgesprochen hatten, kehrten Philippi im Osnabrücker Urkundenbuch und Jostes wieder zur Einreihung zu 1078 zurück. Und doch ist sie ganz unmöglich und unhaltbar. Denn am 27. Januar 1078 befand sich der König nicht am Rhein, sondern im östlichen Baiern, Bischof Benno aber als Gesandter seines Königs in Italien. Er war wahrscheinlich unmittelbar nach der Weihnachtsfeier in Regensburg zusammen mit Bischof Theoderich von Verdun nach Rom aufgebrochen, um die Sache seines Herrn auf der Synode zu vertreten, die Gregor VII. für Ende Februar 1078 anberaumt hatte. Auch dies spricht für die Urkunde XXI; denn es mußte Benno alles daran liegen, die urkundliche Beglaubigung der Entscheidung in der Zehntfrage vor dem Antritt seiner Legation in einer ersten Ausfertigung erledigt zu sehen. Das Wirken der Gesandten in Rom war wenigstens teilweise von Erfolg begleitet; denn in der Erklärung, mit der Gregor VII. am 3. März 1078 die Synode schloß, unterblieb ein offenes Eintreten für Rudolf von Schwaben und eine ausdrückliche Verwerfung Heinrichs. Erst nach Bennos Rückkehr konnte seine Angelegenheit wieder in Fluß kommen. Die Verbriefung erfolgte diesmal in der Kanzleiausfertigung XXII, die nur zum 27. Januar 1079 eingereiht werden kann und sich hier ins Itinerar aufs

---

[1] Zu dieser Lösung gelangt jetzt auch Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. 4, 556ff. Während er im 3. Band noch die Ergebnisse Gundlachs angenommen hatte, ließ er sie nach dem Bekanntwerden der Originale als fortan unhaltbar fallen. Wertlos ist für unsere Frage die Monographie Kilians über das Itinerar Heinrichs IV., weil sie einfach auf Gundlach verweist.

[2] XXII actum Mogoncie durch den Siegelrand gedeckt, aber nach Hebung desselben zu lesen.

[3] KU. Westfalens 1, 354—355.

[4] a. a. O. 128 Anm. 2.

beste einfügt. Heinrich IV. hatte Weihnachten 1078 in Mainz gefeiert, war dann nach Trier gegangen, wo er am 6. Januar 1079 den neuen Erzbischof Egilbert investierte, hielt sich dann aber nach dem Zeugnis Bertholds bis in die Mitte der Fastenzeit in den Rheingegenden auf. Ein Aufenthalt in Mainz am 27. Januar 1079 ist hier also zwanglos unterzubringen. Der Fehler im Inkarnationsjahr erklärt sich aus dem so häufigen Versehen in der Weglassung einer Einheit.

Die Datierung der Prunkausfertigung XXIII: *Data III. kl. April. indict II, anno dominicę incarnationis millesimo LXXVIIII, anno autem regni domni regis Heinrici quarti XXIII; actum Ratispone; in dei nomine feliciter amen* ist in Ordnung; ihre Angaben stimmen überein zum 30. März 1079, und damit deckt sich ein Aufenthalt des Königs zu Regensburg, wo er nach Bertholds Zeugnis Ostern (24. März) feierte.

Nach Erledigung dieser formalen Fragen gilt es jetzt, den Text von XXI uns vorzunehmen, seinen mosaikartigen Aufbau zu verfolgen und über die Frage schlüssig zu werden, was er an gefälschten Vorurkunden bereits voraussetzt oder erst später selbst wieder beeinflußt hat. Ich gebe daher zunächst in Spaltendruck links den Text von XXI und rechts die in Beziehung zu ihm stehenden Stellen anderer Urkunden.

(C.) ⁘ In nomine sanctę et individuę trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Si querimonias sacerdotum, quas nobis de necessitatibus ęcclesiarum sibi commissarum obtulerint, devote adtenderimus et iusticiam ⁘ misericorditer illis impendendo ad finem perduxerimus, presentis scilicet et ęternę felicitatis premia exinde mercari liquido confidimus.	*III. Si petitiones sacerdotum, quas nostris auribus pie infuderint de necessitatibus aecclesiarum sibi commissarum, devoto animo ad effectum perducimus, hoc nobis procul dubio tam ad salutem presentis vitae quam et ad aeternae beatitudinis capacitatem profuturum esse confidimus. Idcirco*
Idcirco notum esse volumus omnibus sanctę dei ęcclesię nostrisque fidelibus presentibus scilicet et futuris, qualiter fidelis noster Osnebruggensis episcopus secundus Benno in nostro servitio longo tempore devotissimus serenitatis nostrę clementiam adiit apostoli preceptum sequens, [ar]guend[o] increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando, querimoniam faciens se suosque antecessores nostrorum antecessorum scilicet avi nostri Kuonradi et cari patris nostri bonę memorię Heinrici imperatorum forsitan in hac causa ignoranter delinquentium temporibus multas iniurias et varias oppressiones de potentibus illius	*IV. omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae nostrique praesentibus scilicet et futuris notum sit, qualiter vir venerabilis Osnebruggensis ecclesiae episcopus nomine Egibertus* *serenitatis nostrae clementiam apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando adiit querimoniam faciens* *VII se suosque* *multa mala et varias oppressiones de iudicibus illius regionis maxime autem a*

regionis, maxime autem a Corbeiense abbate et Herifurdense abbatissa illorumque fautoribus in decimarum direptione ad suam ęcclesiam debite pertinentium iam diu miserabiliter sustinuisse.

Cuius proclamationi quamvis sepius iteratę diutius quam felicius assentire renuentes ętatis teneritate ac quorundam consiliariorum nostrorum tunc temporis iuventuti nostrę providentium dissuasione ad [hec] de terminanda variis occasionibus prefixis nos excusavimus. Sed tandem eius crebris et infinitis etiam pro christianitatis miserabili defectu querimoniis et multorum clericorum et laicorum ius suum agnoscentium rogatu et consilio devicti, Wormaciam eidem episcopo suisque adversariis, ubi principibus nostris pro ceteris regni negotiis convenire statutum est, ut et ipsi venirent, precepimus.

Ibi vero XX episcopis X abbatibus ceterisque quam plurimis clericis ac laicis presentibus utriusque partis scripta episcopus et sui adversarii in medium proferebant.

Episcopi vero scriptis lectis et intellectis Osnebruggensem ecclesiam Ad[riani pa]pę consilio et consensu a magno [et] illustri viro Karolo primitus in provintia Westfala fundatam et a venerabili Egilfrido Leodicensi episcopo consecratam et, quia sibi tunc temporis predia vel alia in illa regione [non e]rant donaria, unde episcopus vel clerici ibi deo militantes sustentarentur, decimis cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium et noviter ad christianitatem conversorum consecrationis eius die dotatam et postea a quatuor apostolicorum virorum privilegiis, scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii stabilitam esse et omnem[a]) hominem eisdem privilegiis ante nos relectis, qui hęc sanccita aliquo modo irritaverit, anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus.

Ex abbatis autem scripto, quod adtulit, nulla regali auctoritate confirmato iuniorem Ludevvicum quandam cellam Corbeiensi ecclesię nomine Meppiam, Herefurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in epi-

Huxiliense abbate et Herifordense abbatissa suisque fautoribus decimarum depredatione ad suam aecclesiam debite pertinentium iam diu pati et tolerare.

Cuius reclamationi quamvis sepius iteratae assentire renuentes

nos excusavimus. Sed tandem

eidem episcopo suisque adversariis

IV. Francofurt, ubi principibus nostris convenire statutum est, ut et ipsi venirent, precepimus.

Ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum presentia prefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat.

VII. (= IV) His in nostra praesentia ceterorum considentium recitatis Osnabruggensem aecclesiam Adriani papae consilio et consensu (consultu IV) ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia UUestfala fundatam et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria

III. decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium . . .

consecrationis eius die

VII. dotatam et postea a quattuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii stabilitam esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis, qui haec sanccita aliquo modo irritaverit, anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus.

[a]) *omem* ohne Kürzungszeichen.

scopatu Osnebruggensi concessisse intelleximus.

Ad hęc infringenda et adnihilanda eiusdem iunioris Ludevvici cartam ipsius propria manu roboratam et sigillo eius assignatam episcopus in palam proferebat, in qua idem Ludevvicus avi patrisque sui statuta super eisdem decimis prefatę Osnebruggensi ecclesię stabilivit et in earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit. Abbate autem et abbatissa preter hoc solum, quod ibi videbatur ficticium, aliquid, quo inniti possent, non habentibus, episcopus plurimorum antecessorum nostrorum regum et imperatorum scilicet Arnolfi filiique eius Ludevvici, Heinrici primi, trium Ottonum cartas ipsorum manibus roboratas et sigillis assignatas ęcclesię suę easdem decimas stabilientes presentavit legendas.

Ibi vero utrorumque sententiis auditis et subtiliter diiud[icati]s archiepiscopi episcopi cum omni clero, duces et comites etiam ipsis prius faventes petitionibus episcopi consentire debere iusticia exigente unanimi concordia omnes affirmabant.

Quapropter ob amorem domini nostri Jesu Christi et beati Petri principis apostolorum et preciosissimorum martirum Crispini et Crispiniani necnon pro veneratione Karoli imperatoris augusti magni et pacifici et eiusdem ęcclesię fundatoris devotissimi et ceterorum antecessorum nostrorum eandem ecclesiam suis scriptis et preceptis roborantium necnon avi patrisque nostri atque nostra ceterorumque videlicet regum, qui in eandem ecclesiam iusticiam sibi denegando peccaverunt, animarum remedio et liberatione et eiusdem episcopi sedula et diuturna proclamatione nostrę immunitatis et libertatis preceptum super eisdem decimis episcopo sueque ęcclesię stabiliendis f[ieri de]crevimus. Precipientes ergo iubemus, ut sicut reliquę in regno nostro sanctę dei ecclesię ab antecessorum nostrorum regum et imperatorum preceptis et s[criptis stabilite consistunt, ita et hęc] Osnebruggensis ecclesia per hoc nostrum preceptum domino opitulante s[tabilita consi]stat. Concedimus etiam eidem episcopo et licentiam damus immo precipimus secun-

VII (= IV) ipsius sigillo assignatas in palam proferebat.

VIII. Ibi vero utrorumque sententiis iteratis ac diiudicatis archiepiscopi episcopi cum omni clero duces et comites etiam ipsis prius faventes episcopi petitionibus consentire debere iusticia exigente cum cetera multitudine unanimi concordia omnes affirmabant.

Quapropter

VIII (an früherer Stelle) *ob amorem domini nostri Jesu Christi et beati Petri principis apostolorum et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani necnon pro veneratione Karoli imperatoris augusti magni et pacifici et eiusdem aecclesiae fundatoris devotissimi filiique eius bonae memoriae Ludevvici necnon Karlomanni cari patris nostri animae remedio atque pro nostra ceterorumque antecessorum nostrorum videlicet regum, qui in eandem aecclesiam peccaverimus, liberatione ac eiusdem episcopi sanctissima apud deum pro nobis intercessione*

VII nostrae libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevimus. Praecipientes ergo iubemus, ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae, quae per totam Franciam et Saxoniam ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt, ita et haec praefati praesulis sancta sedes per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. Concedimus etiam eidem episcopo pro eius sanctissima apud deum pro

dum Karoli institutionem decimas cunctorum infra sui episcopii terminos ha[bit]antium, quibus iam diu iniuste caruit, in suam episcopalem potestatem recipere [nemine co]ntradicente. Sed liceat prefato episcopo easdem decimas ceterasque res suę ęcclesię, quas modo possidet vel deinceps acquisierit, quieto ordine possidere suasque ęcc[lesias], sicuti ceterorum ius est episcoporum, corrigere et earum causas [absque ulla contradictione di]sponere. Sicque firmiter stabilitum est, ut cuncti eius successores hęc eadem a nobis sanccita pari modo sorciantur.

Et ut hęc auctoritas nostra firmiorem in dei nomine habeat stabilitatem, manu nostra propria, ut subtus videt[ur, hanc carta]m roborantes sigillo nostro iussimus assignari.

nobis intercessione decimas iam diu inter monachos Huxilienses et puellas Heriuordenses iurgioso et iniusto antecessorum nostrorum conspiramine divisas

IV . . . secundum Karoli institutionem . . . decimas infra terminum sui episcopii (III decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium)

VII in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente. Sed liceat praefato venerabili episcopo easdem decimas ceterasque res suae aecclesiae cum omnibus, quae possidet vel deinceps adquisierit, quieto ordine possidere suasque aecclesias, sicuti ceterorum ius est episcoporum, iuste corrigere et earum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere.

Das Verhältnis soll hier nach Brandi so liegen, daß XXI mitten in die Reihe der Fälschungen hineinfällt. Nur die hauptsächlich benutzte Arnolf-Fälschung VII und die beiden anderen Arnolf-Urkunden V und VI, die sie notwendig voraussetzt, sollen vor XXI schon vorhanden gewesen, die Fälschungen III, IV und VIII aber selbst erst mit Benutzung von XXI zurechtgemacht worden sein. Diese Annahme ist nach meiner Überzeugung verfehlt und unhaltbar. Die Beziehung zu III tritt schon in der Arenga deutlich hervor; und daß hier das Verhältnis nicht so liegen kann, daß III diese Arenga aus XXI schöpfte, ergibt sich daraus, daß die Abweichungen von III gegenüber XXI durchaus einem echten Formular aus der Zeit Ludwigs d. Fr. entsprechen. Das Ableitungsverhältnis ist also ganz klar folgendes: Echte Urkunde Ludwigs d. Fr., deren Arenga mit ganz geringfügigen Verderbungen, auf die ich bei Besprechung dieser Urkunde noch näher eingehe, zunächst für die Fälschung III benutzt und dann in freierer Weise für XXI verwertet ist.[1] Daher sind auch an späterer Stelle die Worte *decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium* und *consecrationis eius die* aus III in XXI übergegangen und nicht umgekehrt.

Bei IV macht Brandi (S. 130) eine auf den ersten Blick besonders bestechende Einwendung geltend: Die Worte der Narratio *et iuventutem nostram non parum incusando* sind begreiflich mit Rücksicht auf die Jugend Heinrichs IV., aber sinnlos in ihrer Anwendung auf

[1] Dem besonderen Zweck von XXI entspricht es, wenn *petitiones* zu *querimonias* umgeändert und die Wendung *iustitiam misericorditer illis impendendo* eingeschoben wird.

Ludwig d. Deutschen, der zu der Zeit, auf welche die Datierung von IV weist, den Vierziger erreicht oder sogar schon überschritten hatte. Ich zweifle sehr, ob man beim Osnabrücker Fälscher eine so genaue Kenntnis der Altersverhältnisse Ludwigs d. Deutschen voraussetzen darf. Besaß er sie, dann ist die Verwendung der ganz unpassenden Worte auf Ludwig d. Deutschen fast so auffällig wie ihre Erfindung. Wir kommen aber dem wahren Abhängigkeitsverhältnis auf ganz andere Weise bei. Die Bedeutung der Zehnten begründet die Querimonia Egilmari mit den Worten *quia aliis* ***ibi*** *pastores et episcopi donariis carebant;* das wiederholen die Fälschungen IV und VII in der Fassung *quia alia* ***ibi*** *tunc temporis non erant donaria*, diese endlich ist benutzt, aber wieder teilweise verändert in XXI *quia* ***sibi*** *tunc temporis predia vel alia in illa regione non erant donaria.* Man kann den Umbau dieses Satzes mit aller Sicherheit verfolgen. Das *non erant donaria* hatte dazu verlockt, das *ibi* zum *sibi* umzugestalten; dadurch war man aber der Ortsangabe verlustig gegangen und fügte diese jetzt mit den Worten *in illa regione* neu ein. Anfang, Mittelglied und Ende dieser Umgestaltung liegen völlig klar. Das wird auch Brandi ohne weiteres zugeben, aber darin eine Widerlegung seiner Ansicht nicht anerkennen. Auch er läßt ja VII als Mittelglied zwischen der Querimonia und XXI gelten, aber nicht IV; in diese Urkunde ist der Satz nach seiner Annahme nachträglich durch Benutzung von VII hineingeraten. Ich werde unten bei Zergliederung der einzelnen Urkunden den Nachweis führen, daß IV von VII notwendig vorausgesetzt wird und VII aus der Verarbeitung von IV und VI entstanden und nur so zu verstehen ist. Hier genügt es, auf einen Anhaltspunkt der Textkritik hinzuweisen. Der betreffende Absatz wird in IV durch die Worte eingeleitet *his in nostra caeterorumque considentium presentia recitatis;* die gleiche Stelle lautet in VII *his in nostra praesentia ceterorum considentium recitatis.* Nach vielfacher Erfahrung wird in solchem Falle stets in der korrekten Fassung die Vorlage, in der verderbten die Ableitung zu erblicken sein.

Bei mehreren der Osnabrücker Fälschungen können wir fast bis auf die einzelnen Worte genau den ursprünglichen echten Bestand von den späteren Zutaten scheiden. Das ist gerade bei IV der Fall. Die echte Urkunde Ludwigs d. Deutschen enthielt die Verleihung von Immunität; ihr Formular ist aber erst von der Dispositio ab erhalten, während Arenga und Narratio entfernt und vom Fälscher ganz aus Eigenem ersetzt wurden. Und das soll zu keinem anderen Zweck geschehen sein, als um hier einen Satz anzubringen, der auf Ludwig d. Deutschen nicht paßte und der überdies durch die bereits erfolgte Verwendung auf Heinrich IV. seine Pointe verloren hatte? Der Fälscher hätte hier also nichts beabsichtigt und erreicht als eine Verunstaltung der Urkunde?

So hat in manchen Fällen ein pathologisch veranlagter Mann wie Eberhard von Fulda gearbeitet, nicht aber ein ernst zu nehmender Fälscher; und der Osnabrücker zählte — das sei zu seiner Ehre hier gleich gesagt — innerhalb dieser Gilde zu den hellsten Köpfen.

Die wahre Bedeutung der Stelle *arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando* hat schon Wilmans[1] richtig erkannt. Mit diesem offenen Vorwurf durfte Heinrich dem IV. selbst ein Günstling wie Benno von Osnabrück nicht kommen. Als wörtliche Übernahme aus einer als Beweismittel vorgelegten und anerkannten Vorurkunde auf dem Wege einer Empfängerausfertigung in die Entscheidung Heinrichs IV. eingeschmuggelt, nahm sich die Sache harmloser aus. Der Vorwurf war von vornherein mit Absicht auf einen anderen König ersonnen, um als Mahnung an den gegenwärtigen verwendet zu werden. Mit vollem Recht suchen wir bei Urkundenfälschungen nach Anhaltspunkten für ein bestimmtes Zeitkolorit. Hier ist ein solches mit aller Deutlichkeit gegeben. Anders urteilte allerdings Gundlach:[2] „Es ist meines Erachtens weit angemessener, von der Benutzung der uns erhaltenen Urkunden als Vorlagen abzusehen und dafür die verlorenen echten Diplome in Anspruch zu nehmen." Da ist nur eines merkwürdig, daß unter allen Vorlagen für XXI keine so ausgiebig benutzt ist als die Erzfälschung VII. Aus dieser unechtesten aller Osnabrücker Urkunden, einem konzentrierten Gebräu aus den Fälschungen IV, V und VI, stammt, wie schon Brandi überzeugend nachwies, etwa fast die Hälfte des Textes von XXI.

Aber Gundlach fährt fort: „Benno durfte ohne Anstand auch die echten, ohne Frage für ihn minder günstigen Urkunden vorzeigen, weil ja die Bischöfe, welche das Urteil zu finden hatten, gewissermaßen in eigener Angelegenheit gegen die Klöster richteten und der König, wenn er einmal die Sache in die Hand zu nehmen entschlossen war, nicht zweifelhaft sein konnte, nach welcher Seite er sich entscheiden sollte." Ja, weshalb wurde dann überhaupt gefälscht? Hatte die Fälschung nach gewonnenem Prozeß vielleicht besseren Sinn? Gundlach verkannte aber überhaupt die ganze Sachlage. Der König konnte Benno soweit begünstigen, daß er die Einleitung des Prozesses überhaupt zuließ, in eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit einzutreten versprach, den versammelten Bischöfen zu erkennen gab, daß ihm eine dem Osnabrücker günstige Entscheidung des Streitfalles erwünscht sei, und sich und seine Kanzlei nicht allzu lebhaft für die Beschaffenheit der Beweismittel seines Schützlings interessierte. Aber

---

[1] KU. Westfalens 1, 348.
[2] Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. S. 144—145.

vorhanden mußten diese Beweismittel sein. Die Klage mußte ordnungsmäßig erhoben, der Beweis, daß dem Bistum wider seine besseren Rechtsansprüche durch Jahrhunderte Unrecht geschehen sei, angetreten werden können. Korvey und Herford waren aber von vornherein bevorzugt worden und hatten ihre ohnedies günstigere Stellung schon im 9. Jahrhundert durch Urkundenfälschung noch verstärkt. Ihren Urkundenreihen gegenüber befand sich Osnabrück in verzweifelter Lage. Ein Prozeß, in dem nichts vorgewiesen werden konnte als die Querimonia Egilmari mit ihrem offenen Zugeständnis, daß Ludwig d. Fr. und Ludwig d. Deutsche tatsächlich die Beeinträchtigung Osnabrücks zugunsten der Klöster verfügt und daß Arnolf unter Zustimmung der Synode diese Verfügung bestätigt hatte, ohne daß auch nur eine der späteren echten Urkunden diese Rechtslage besserte, war für den Bischof auch vor dem wohlwollendsten Forum so gut wie aussichtslos. Darin liegt die Erklärung und die Entschuldigung für die Osnabrücker Fälschungen. Diese mußten entweder schon vorhanden sein oder eigens zu unmittelbarem Gebrauch angefertigt werden. Auf den Korpsgeist der Bischöfe allein war kein sicherer Verlaß. Unter Arnolf hatte er nach dem Zeugnis der Querimonia Egilmari glatt versagt. Unter Heinrich IV. war er, wie der Verlauf des Thüringischen Zehntstreites zeigte, lebhafter erwacht und wirksamer; aber selbst unter Friedrich I., zu einer Zeit, da der Kampf in der Zehntfrage zwischen Klöstern und Episkopat auf ganzer Linie entbrannt war,[1] erwies er sich nur gerade als stark genug, um eine unmittelbare Entscheidung zuungunsten von Osnabrück zu verhüten; bei längerem Leben und einem neuen Ansetzen Wibalds von Korvey würde er den bischöflichen Kollegen vor einer Umwerfung der Entscheidung Heinrichs IV. nicht geschützt haben.

Die Beweisführung mit Hilfe der gefälschten Urkunden bewegte sich nach zwei Richtungen. Es sollte bestritten werden, daß Ludwig d. Deutsche seine Gunst einseitig den Klöstern zugewendet, vor allem daß er ihnen geschlossene Missionsgebiete mit ihren Zehnten überlassen habe, und es sollte bewiesen werden, daß gegen Übergriffe, die sich die Klöster wider das bessere Recht des Bistums erlaubten, stets Einspruch erhoben, und daß der Streit unter Arnolf wie später im 10. Jahrhundert, wenigstens theoretisch, stets zugunsten des Bischofs entschieden worden sei. Die Vorlegung der Urkunde Ludwigs d. Deutschen bildete daher für Benno bei den Verhandlungen zu Worms geradezu einen Kernpunkt der Beweisführung. Es genügt hierbei, an den entscheidenden Satz in XXI zu erinnern: *Ad hęc* (die Ansprüche Korveys

[1] Das wird eingehend die Arbeit von Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. von Stutz, 1909, zeigen.

und Herfords) *infringenda et annihilanda eiusdem senioris Ludevvici cartam ipsius propria manu roboratam et sigillo eius assignatam episcopus in palam proferebat, in qua idem Ludevvicus avi patrisque sui statuta super eisdem decimis prefatę Osnabruggensi ecclesię stabilivit et in earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit.* Daß demnach eine Urkunde Ludwigs d. Deutschen vorgelegt wurde und daß eine Urkunde solchen Inhaltes nicht echt sein konnte, steht außer Frage. Dies ist auch Brandis Meinung; nur nimmt er (S. 131 und 141) an, daß die Urkunde, die im Herbst 1077 auf dem Wormser Hoftag als Beweismittel im Zehntstreit vorlag, eine von der uns erhaltenen Urkunde IV verschiedene war; denn von jener wird ausdrücklich gesagt, daß sie „in Sachen der Zehnten nicht die geringste Einschränkung der Osnabrücker Rechte verfügt habe", während in IV ausdrücklich eine solche einschränkende Klausel stehe: *exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos foravuerch vocamus, quas pater noster Hludouuicus de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit.* Gesetzt, diese Annahme wäre zutreffend, dann wäre mit ihr die Priorität der erhaltenen Urkunde IV vor XXI erst recht erwiesen; denn die Entwicklung hätte dann notwendig folgende sein müssen: 1. echtes Diplom; 2. Fälschung IV (Zuerkennung der Zehnten an Osnabrück, aber mit gewissem Vorbehalt); 3. Fälschung (uneingeschränkte Zuweisung der Zehnten, verlorene Vorurkunde von XXI); 4. Urkunde Heinrichs IV. (XXI), die sich auf Vorlage einer Urkunde Ludwigs d. Deutschen ausdrücklich beruft. Denn umgekehrt, daß der Fälscher zuerst ein Machwerk weitergehenden Inhaltes herstellte, dann aber, von Reue erfaßt, eine Einschränkung an ihm vornahm, kann ich mir das Verhältnis unmöglich denken. Aber die Lösung liegt überhaupt viel einfacher; die Annahme eines Zwischengliedes kann, da sie nur unnötige Schwierigkeiten schafft, ganz fallen gelassen werden. Aus der Urkunde Heinrichs IV. erfahren wir genau, welcher Art die Zehntansprüche der Klöster waren. Sie gingen auf den Zehntbezug von den Taufkirchen des friesischen Nordlands. Diese auf Pastoration und Zehnten innerhalb großer, geschlossener Gebiete sich erstreckenden Ansprüche werden aber in IV in der Tat vollständig durch die Gegenbestimmung zurückgewiesen, daß der Bischof *infra terminum episcopii sui* Herr der Zehnten sein solle. Das Zugeständnis gewisser Zehntrechte Korveys auf einzelnen Eigengütern bedeutet nach dieser Richtung keine Einschränkung. Bezeichnenderweise wird in VIII dem Bischof das Zehntrecht innerhalb seines Bistums *ex integro* zugesprochen, und doch folgt unmittelbar darauf, wie in IV, nur in viel ausführlicherer Darlegung und Begründung, die Klausel *exceptis decimis dominicalium monachis*

pertinentium. Über die Scheidung beider Fragen hat niemand klarer und besser gehandelt als Brandi (S. 147): „Es muß an dieser Stelle betont werden — weil es vielfach übersehen worden ist —, daß es sich bei der Zehntenfrage um zwei ganz verschiedene Dinge handelt. Auf der einen Seite stehen die vorhin besprochenen Zehnten weiter Kirchspiele, zu deren Empfang sich die Mönche berechtigt glaubten und in deren Besitz sie im 11. Jahrhundert offenbar vielfach waren. Diesem gegenüber stehen die Zehnten, deren Leistung die Klöster von ihren eigenen selbstbewirtschafteten Gütern nicht zugestehen wollten." Daß Korvey hier bedeutende Rechte erhalten und ersessen hatte, war so offenkundig, daß ein völliges Ableugnen auf allen Gebieten kaum zum Ziele geführt haben würde. Die Taktik des Fälschers war dieser Lage gegenüber sehr klug. Er suchte die Rechte des Bischofs in der Hauptfrage grundsätzlich zu wahren (— und nur von ihr, den Zehnten ganzer Kirchspiele, ist in XXI die Rede —) und machte dafür auf dem anderen, minder wichtigen Gebiete gewisse Zugeständnisse.

Aus diesen Erwägungen wird an der Benutzung von IV als Vorurkunde von XXI nicht länger Anstoß zu nehmen sein.

Es wird sich, ehe wir in der ganzen Frage schlüssig werden, empfehlen, uns die äußeren Lebensumstände Bennos II. in jenen Jahren ins Gedächtnis zu rufen. Auch hierüber sind wir jetzt durch die echte Vita Bennonis und die Osnabrücker Urkunden besser als früher unterrichtet, und Bresslau gebührt das Verdienst, die Zusammenstellung und Kritik der betreffenden Zeugnisse in abschließender Weise erledigt zu haben.[1] Benno war gleich in die ersten Kämpfe Heinrichs IV. in Sachsen mit verwickelt worden. Er zählte 1073 zu den wenigen Begleitern des Königs bei der Flucht aus der Harzburg, konnte dann aber in sein Bistum zurückkehren und sich noch durch drei Jahre seines Besitzes erfreuen.[2] Erst 1076 mußte er dem Umsichgreifen des Abfalles von der Sache des Königs weichen. Er begab sich zunächst an den Hof Heinrichs IV., mußte diesen zwar im Herbste dieses Jahres auf kurze Zeit verlassen, stieß aber zu Anfang 1077 wieder zum König, den er auf dem Gang nach Canossa begleitete. Im März 1077 waltete

---

[1] Bresslau, Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi, NA. 28, 120—127. Der wesentliche Gewinn gegenüber der früheren Meinung besteht darin, daß nur ein einmaliges Exil des Bischofs (1076—1080) an Stelle der früher angenommenen zweimaligen Vertreibung aus dem Bistum (1073—1076, 1077—1080) erwiesen ist. Ein angeblicher Aufenthalt Bennos in Osnabrück während des Jahres 1077 fällt — für unsere Frage sehr wichtig — hinweg.

[2] Erkenntnisgrund hierfür ist die gegenüber den späteren Jahren recht seltene Anwesenheit Bennos bei Hof, außerdem eine Urkunde Bennos.

er als Richter und Königsbote in Verona, von April bis Oktober 1077 erscheint er als Intervenient in fünf Urkunden Heinrichs IV., zu Anfang des Jahres 1078 und dann wieder im Frühjahr 1079 ging er als Gesandter des Königs nach Rom, im März 1080 weilte er, und zwar wohl als Begleiter des Königs, in Köln, im Juni 1080 nahm er an der Brixener Synode teil, und erst nach dem Tode des Gegenkönigs Rudolf (1080 Oktober 15) winkte ihm die Möglichkeit der Heimkehr in sein Bistum. Vom 23. September 1074 datiert das letzte ausdrückliche Zeugnis für das Walten Bennos in seinem Bistum; am 18. November 1074 erließ Gregor VII. das erste bekannte Mandat in der Zehntfrage. Damals hatte also Benno, wie wir oben sahen, seinen Streit bereits anhängig gemacht. Als ihn daher die Verhältnisse zum Verlassen seines Bischofsitzes zwangen, wußte er, was er wollte, und was er zu seinen Zwecken brauchte. Er muß damals alle wesentlichen Beweisstücke, die sein Archiv ihm bot, gekannt und an sich genommen haben. Zu späteren Nachforschungen und Ergänzungen bot sich ihm, zumal in der Zeit zwischen den beiden Entscheidungen Heinrichs IV. von 1077 und 1079, keine Möglichkeit. Das wußte man auch bei Hof und in der königlichen Kanzlei. Als tatsächlich dem Osnabrücker Archiv entnommen konnte er nur die Urkunden verfechten, die er spätestens auf dem Wormser Hoftag von Allerheiligen 1077 zur Vorlage brachte. Angebliche Beweisstücke, die er nach diesem Zeitpunkt entdeckt oder durch einen getreuen Boten nachträglich erhalten haben wollte, hätten sich allzu großen Zutrauens wohl kaum zu erfreuen gehabt. Es hätte dies eher ein Mittel sein können, die schon gewonnene Sache noch im letzten Augenblick zu gefährden. Daß Benno sich zur Erlangung der zweiten Urkunde Heinrichs IV. (XXII) auf neue Königsurkunden, speziell die Fälschungen VIII und XIII, berufen habe, die bei der Wormser Verhandlung noch nicht vorgelegen hatten, stelle ich daher rundweg in Abrede. Aber diese zweite Gruppe soll nach Brandi (S. 154 und 157) hauptsächlich auch dazu gedient haben, anläßlich der Gesandtschaftsreise Bennos 1079 auf Gregor VII. Eindruck zu machen; daher in VIII und XIII die starke Hervorhebung der Auctoritas apostolica. Ich kann durchaus nicht finden, daß diese in VIII stärker betont ist als in der sicher schon 1077 vorhandenen Fälschung VII. In jener beruft sich der Fälscher auf die Entscheidung zweier Päpste, Formosus und Stephan, in VII pocht er auf ihrer viere: Leo, Paschal, Eugen und Gregor.

Aber Benno ging doch schon im Januar 1078, unmittelbar nach der ersten und maßgebenden Entscheidung seines Prozesses, als Gesandter nach Rom. Die Verhältnisse lagen noch nicht allzu ungünstig; die Verständigung, die zwischen König und Papst zu Canossa

erreicht worden war, hielt zur Not noch an. Aber gerade ein so feiner und in den Stand der Verhandlungen so eingeweihter Politiker wie Benno II. mußte sich sagen, daß jeder Augenblick den neuen vollständigen Bruch herbeiführen und dadurch auch seine eigenen Pläne empfindlich stören konnte. Mußte ihm daher nicht damals sogleich alles daran liegen, auch dort eine ihm günstige Entscheidung, wenn eine solche überhaupt zu erhalten war, hervorzurufen und zu diesem Zweck sein gesamtes Rüstzeug mit sich zu nehmen? Und konnte er damals schon wissen, ob dies nicht auf lange Zeit hinaus seine letzte Reise nach Rom sein, konnte er ahnen, daß er schon über Jahresfrist wiederkommen würde? Gerade dies spricht dafür, daß er 1077 sogleich ganze Arbeit machte.

Meine Überzeugung ist daher, und ich werde sie später bei der Zergliederung der Urkunden noch näher begründen, daß im Herbst 1077 die Fälschungen III—VIII, XI und XIII (— für I und II besitzen wir aus den Verhandlungen von 1077—1079 keine Zeugnisse —) schon in geschlossener Reihe vorlagen.

Der Text von XXI stellt sich als eine schier wunderliche Leistung dar, die so in der königlichen Kanzlei nicht entstanden sein konnte. Nur der Empfänger selbst konnte es fertig bringen, seinen ganzen Wunschzettel in diese Fassung der königlichen Entscheidung hineinzuverarbeiten, als genauer Kenner seiner Urkunden und ihres Wortlautes alle Schlager aus den Fälschungen herauszufinden und der Reihe nach an richtiger Stelle zu verwenden.

Es war vielleicht nicht die geringste Kraftprobe für Bennos einflußreiche Stellung bei Hof, daß es ihm gelang, seinem so gearteten Entwurf Billigung und Beglaubigung zu verschaffen. Diese wurde ihm unmittelbar vor Antritt seiner römischen Legation und wohl als Preis für sie zuteil, doch behielt sich die Kanzlei vor, in selbständiger Darstellung nochmals auf den Fall zurückzukommen. Diese liegt in XXII vor.

Wir sahen, daß die äußeren Merkmale dieser Urkunde allzu hohes Vertrauen nicht erwecken. Anders steht es um Fassung und Inhalt. Hier hat Gundlach (a. a. O. 129—131) von der Arenga an bis zum nachgestellten Demonstrativum (kartam hanc, vgl. dazu auch im Kontext causam hanc) und dem *ut est consuetudo regum et imperatorum* in der Korroboration aus anderen Diplomen Heinrichs IV. an einzelnen Sätzen, Worten und Wendungen in der Tat ein wertvolles und beachtenswertes Vergleichsmaterial zusammengetragen, das sicher ausreicht, die Fassung als durchaus kanzleigemäß zu verbürgen, und sie vielleicht auch bei endgiltiger Nachprüfung als das Werk des unter Heinrich IV. meist beschäftigten, von Gundlach mit Gottschalk von

Aachen identifizierten Diktators anzuerkennen, wofür sie Gundlach anspricht. Aber es verlohnt auch, Aufbau und Inhalt der Urkunde zu verfolgen. Die verfängliche Arenga von XXI ist durch eine neue und kanzleimäßige ersetzt; ein Hauptgedanke ist aber immerhin an zwei Stellen übernommen, in der Arenga *emendemus in melius, quod per negligentiam aut malitiose peccavimus* und am Schluß des Kontextes *et nostram deleri negligentiam et antecessorum delicta redimi, qui hac in causa negligenter et maliciose egere.* Daß das Lob Bennos in XXII viel stärker aufgetragen ist, erklärt sich aus ihrem Charakter als Kanzleiausfertigung aufs beste; in XXI hatte sich Benno als Eigenlob mit den Prädikaten *fidelis* und *in nostro servitio longo tempore devotissimus* begnügt.[1] Bei dem Wortlaut der Fälschungen machte der Diktator von XXII keine Anleihe; viel eingehender aber, als es in XXI und auch in irgend einer der Fälschungen geschehen war, verbreitet er sich über die Frage, wie Osnabrück seiner Zehntrechte verlustig ging. Nach der Bemerkung, daß dies unter Ludwig d. Deutschen und den Kriegswirren jener Zeit durch den Grafen Cobo[2] geschehen sei, kommt er nochmals mit einer Ausführlichkeit auf diese Frage zurück, die wir nur in einer Osnabrücker Quelle finden, der Querimonia Egilmari.

XXII:	Querimonia Egilmari:
Equidem prefatus Coppo primus usurpator earundem decimarum, cum totum occasione bellorum iniusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatissę Adelę Herefurdensi germanę suę concessit.	*Quidam eius fidelis comes ditissimus Cobbo nuncupatus de predicto episcopatu quicquid voluit agere adeptus, germano eius nomine Werin in monasterio Huxiliensi tunc temporis abbate et sorore eius in puellarum cenobio Hervordensi abbatissa degentibus quantum voluit de decimis, que ad eundem episcopatum pertinebant, tradi fecit ad eadem monasteria.*

Eines ist sicher, daß die Kanzlei Heinrichs IV. für ihre Darstellung eine Grundlage erhalten haben mußte, und daß die Fälschungen und die auf ihnen weiterbauende Urkunde XXI diese Grundlage nicht abgaben. Liegt hier also etwa direkte Benutzung der Querimonia Egilmari vor, und hat Benno auch dieses Zeugnis damals neben seinen Urkunden vorgewiesen? Ich halte dies für ganz ausgeschlossen, da er dadurch der Kanzlei, der Synode, den Gegnern eine einfach vernichtende Waffe gegen seine Arnolf-Urkunden in die Hand gegeben hätte. Man denke nur an Egilmars Eingeständnis seines vollständigen Miß-

---

[1] XXII: Idem vero cum per omnem vitam suam a nobis optime meruisset, tam ea de causa dignior erat audiri, quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhesit.

[2] Der Name dieses Mannes ist sonst nur in der Fälschung IV genannt.

lingens vor der Synode, und zwar unter dem Drucke des Königs: *At illi scientes voluntatem principis et quorundam comitum et, ne eum offenderent, renitentes nil de causa prolata respondere presumpserunt, sed penitus cum responsione canonica in amore dei petita iusticia michi denegata est, sicque adulando principi iussus sum ab eo, si eius gratiam vellem habere propitiam eiusque potestati non contraire, ut hec et in decimis et reliquis huiuscemodi negociis querulosis omnia permitterem fore sicut inveni, meaque compulsa interpellatio cassata est. Sed ne hoc quidem impetrare quivi, ut accusatores in presentia exhiberentur et causa recte examinaretur,* und halte dazu die Fälschungen V—VIII, die in allen diesen Dingen das gerade Gegenteil aussagen!

Wohl aber halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß Benno selbst eine historische Darstellung der Zehntfrage ausarbeitete, für deren Beginn er die Querimonia benutzte, um zur rechten Zeit an der kritischen Ecke von ihr abzuschwenken, und daß diese Denkschrift in XXII verwertet ist. Aber XXII enthält von tatsächlichen Angaben noch eine mehr als die Querimonia oder die aus ihr schöpfende unmittelbare Vorlage, den Namen der Äbtissin von Herford. Der konnte in der Kanzlei Heinrichs IV. weder ohne weiteres bekannt sein, noch ist es wahrscheinlich, daß man ihn erst durch umständliche Nachforschungen feststellte, sondern er mußte in einer die Zehntfrage berührenden Quelle vorliegen. Unsere Überlieferung der Querimonia ist keine allzu gute; die einzige erhaltene Handschrift stammt erst aus dem 13. Jahrhundert und zeichnet sich nicht durch sonderliche Korrektheit aus. Die Möglichkeit ist also gegeben, daß die bessere und ältere Überlieferung, aus der man zur Zeit des Zehntstreites schöpfte, auch den Namen enthielt. Aber noch ein anderer Ausweg bietet sich. Der Name der Äbtissin Addila stand in der Korvey-Herforder Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Deutschen, welche die Überweisung der Taufkirchen Meppen und Bünde an die Klöster enthielt. Diese Urkunde wurde bei den Verhandlungen des Wormser Hoftages von 1077 zwar nicht selbst vorgelegt, wohl aber eine Denkschrift des Korveyer Abtes, die sich auf sie berief.[1] Zu ihrer Widerlegung führte ja Benno die Fälschung IV ins Treffen, die umgekehrt vonseite der Vertretung der Klöster gescholten wurde.[2] Da ist es nun von hohem Interesse, daß XXII im Gegensatz zu XXI die Berufung auf diese Urkunde einfach

---

[1] XXI: Ex abbatis autem scripto, quod attulit, nulla regali auctoritate confirmato, iuniorem Ludevvicum quandam cellam Corbeiensi ecclesię nomine Meppiam, Herefurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in episcopatu Osnebruggensi concessisse intelleximus.

[2] XXI: Abbate autem et abbatissa preter hoc solum, quod ibi videbatur ficticium, aliquid, quo inniti possent, non habentibus.

unterdrückt und die Reihe der zu Osnabrücks Gunsten sprechenden urkundlichen Zeugnisse erst von der Zeit König Arnolfs an eröffnet.[1] Es geschieht dies in dem kurzen zusammenfassenden Bericht, der von allen Forschern, die sich mit unserer Frage bisher beschäftigten, lebhaft erörtert worden ist: *Ventilata est res in conciliis IIII: primo Rome sub papa Stephano, secundo Triburie sub Arnulfo imperatore, tertio Bunne, quarto Ingelinheim.*

Drei von diesen Berufungen sind glatt festzustellen. Die erste ist einem Satz aus der Fälschung VIII entnommen: *ut Stephanus papa diffinivit et litem inter eos iterata institutione diremit.* Die zweite bezieht sich auf den Hauptinhalt der gleichen Fälschung: *quoniam in proximo Triburie constituta erat sinodus ibi fieri.* Die hier versammelten Bischöfe sollen ja angeblich das bessere Recht schon anerkannt, König Arnolf ihren Spruch bestätigt haben. Das vierte Zitat geht auf die Fälschung XIII: *synodum Inglinheim congregandam proximo autumnali tempore . . . condiximus.* In diesem Falle werden auch die Namen der Teilnehmer aufgezählt und in so großer Zahl, daß die Versicherung in XXII *presentibus fere omnibus Teutonicarum partium episcopis* als keine allzu arge Übertreibung erscheint und nur die Beigabe *mediantibus legatis Romanis* abgelehnt werden muß; die Vorurkunde hatte nur davon gesprochen, daß der Papst selbst den Rat gegeben habe, zur Verhandlung der Angelegenheit die Synode zu berufen. Dagegen stimmt wieder genau mit XIII die Stipulierung einer Strafsumme von 30 Pfund Gold.[2]

Schwierigkeiten schafft dagegen das dritte Zitat einer Synode zu Bonn. Wilmans (a. a. O. 1, 364f.) dachte hier an die Fälschung XI, obwohl er wußte, daß im Kontext dieser Urkunde im Unterschied zu VIII und XIII ein Ort nicht genannt ist, und daß die Ortsangabe in der Datierung auf Dortmund weist. Außer der Urkunde müßte hier also noch eine andere Quelle anzunehmen sein, und diese glaubte Wilmans in dem Bericht der Continuatio Reginonis oder der Hildesheimer Annalen gefunden zu haben, daß 942 (bzw. 943) eine Synode zu Bonn abgehalten worden sei. Von diesem Zeitpunkte liegt die aus dem Jahre 960 datierte Urkunde allerdings weit ab, aber Wilmans glaubte doch die Annahme einer Ver-

[1] Unter allen, sonst mit großem Geschick gearbeiteten Osnabrücker Fälschungen ist IV die einzige, der man die Rasur des ganzen Pergaments auf den ersten Blick anmerkt. Sollte das Zusammentreffen dieser Tatsache mit der Schelte dieser Urkunde und dem kühlen Hinweggleiten der Kanzleiausfertigung XXII über sie rein zufällig sein? Man halte dazu das Zeugnis der Vita Bennonis c. 16: Cum adessent etiam quam plurimi, qui pro abbate loquerentur.

[2] XIII: et triginta libras auri pro iniusticia illata . . . persolvendas promiserunt. XXII: cum XXX librarum auri compositione.

arbeitung dieser beiden Zeugnisse der einer Berufung auf eine verlorene Urkunde vorziehen zu sollen. Durch sie würde man nur eine Schwierigkeit los, um sich eine neue und vielleicht noch größere aufzuhalsen; denn dann stimmt die Zahl der Synoden nicht, deren wir 5 statt 4 erhielten: 1. Rom (VIII), 2. Tribur (VIII), 3. Bonn (Urkunde verloren), 4. Synode v. J. 960 unbekannten Orts (XI), 5. Ingelheim (XIII). So steht die Sache aber doch nicht; zwischen dem Kontext von VIII und XIII einerseits und XI andererseits besteht hier ein beachtenswerter Unterschied; während jene ausdrücklich von Berufung einer Synode sprechen, ist in XI nur von Verhandlung auf einem Hoftag die Rede. Es besteht daher kein zwingender Grund, XI in die Berufung *ventilata est res in conciliis IIII* einzubeziehen. Ich schließe mich daher dem zuletzt von Brandi (a. a. O. 153) vertretenen Urteil anderer Forscher an, daß hier ein sicherer Anhaltspunkt der Beziehung auf eine verlorene, an Echtheit den Schwestern VIII, XI, XIII zweifellos ebenbürtige Urkunde vorliegt.

Der Rechtsinhalt von XXII entspricht im wesentlichen dem von XXI: Vorladung beider Parteien mit ihren Beweismitteln (cum manuscriptis) auf einen Hoftag, Anwesenheit von 20 oder noch mehr Bischöfen, Verlesung der Zeugnisse, Urteil zugunsten von Osnabrück, dem die Zehnten seiner Diözese zugesprochen werden. Neu ist gegenüber XXI die Einfügung einer Gegenleistung. Der Bischof und sein Kapitel übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß für das Seelgedächtnis des im Sachsenkrieg gefallenen Getreuen Siegfrid täglich eine Sondermesse und Dienstags die Kapitelmesse gelesen werde. Ebenso wird ihnen aufgetragen, für das zeitliche und ewige Heil und später einst für das Gedächtnis des Königs wöchentlich 30 Messen zu lesen und ebenso viele Psalter zu singen.[1]

Bischof Benno hatte seine Zehnten hiermit zum zweitenmal zugesprochen erhalten; ob ihm aber die Form besonders zusagte, möchte ich sehr bezweifeln. Die Kraftsätze aus den schönen Fälschungen waren alle verschwunden, an ihre Stelle ein nüchterner Bericht getreten. Der Vielgewandte wußte sich auch hier Rats. Er erbat sich noch die

---

[1] Schon Gundlach hat darauf hingewiesen, daß eine ganz ähnliche Bestimmung einer aus der Kaiserzeit Heinrichs IV. stammenden und im Codex Udalrici überlieferten Schenkung für eine Peterskirche beigefügt ist. Jaffé, Bibliotheca rr. Germ. 5, 238 Nr. 127; aber ich glaube nicht, daß die Gleichheit des Schutzheiligen ausreicht, um auch diese Schenkung, wie Gundlach später annimmt, auf Osnabrück zu deuten. Eine Berufung auf eine ähnliche, aber verlorene Urkunde Heinrichs IV. liegt vor in dem Diplom Konrads III. für Burtscheid, Stumpf 3369, KUiA. X, 1: specialiter pro anima Sigefridi comitis sociorumque eius pro fidelitate regni in Saxonie interfectorum. Im Memorienbuch der Osnabrücker Kirche war die Stiftung Heinrichs IV. nicht verzeichnet, und nach der Annahme von Jostes (Zeitschrift f. vaterl. Gesch. 62, 116) ist keine der vielen Messen gelesen worden.

Vergünstigung, sich das, was ihm nun schon in zwiefacher Weise verbrieft worden war, in einer beide Urkunden zusammenfassenden und so die ganze Angelegenheit endgiltig abschließenden Prunkausfertigung bestätigen zu lassen. Seinem Ansuchen wurde (— unmittelbar vor seiner zweiten Gesandtschaftsreise nach Rom —) entsprochen. So entstand die Prunkurkunde XXIII, für deren Abfassung Benno selbst wieder vollkommen freie Hand erhalten haben mußte; denn die Mischung zwischen XXI und XXII fiel ganz nach seinem Geschmack aus. Aus XXI wurde wörtlich alles übernommen, aus XXII — die Messen und Psalter. Die durch die Goldbulle beglaubigte Urkunde galt fortan als die eigentlich entscheidende Verbriefung. Als solche wird sie von Abt Norbert von Iburg in seiner Vita Bennonis gefeiert.

Im Herbst 1077 waren die gefälschten Urkunden schon vorhanden. Die Frage kann nur sein, ob sie damals als schon ältere Bestände dem Osnabrücker Archiv entnommen werden konnten oder ob sie erst als Rüstzeug für den seit kurzem ausgebrochenen Kampf frisch angefertigt wurden. Sollte die Vermutung über die zur Anwendung auf Heinrich IV. ersonnene Arenga der Fälschung IV zutreffen, dann könnten Herstellung und Verwertung dieser Urkunden unmöglich weit voneinander liegen. Die Entscheidung in dieser Frage müssen die Fälschungen selbst bringen, deren näherer Betrachtung wir uns jetzt zuwenden.

4. Die gefälschten Urkunden

Die Urkundenkritik ist von der Gunst oder Ungunst der Überlieferung in entscheidender Weise abhängig. Sie kann an der Hand der Originalurkunde zur gesicherten Beobachtung über eine Reihe von kritischen Fragen vordringen, deren Lösung ihr bei der Abschrift oder dem Druck versagt oder nur in beschränktem Maße möglich ist. Dies trifft für die Urschriften von Fälschungen noch stärker zu. Die Förderung, welche die Kritik der Gurker Fälschungen erfuhr, als neben dem lange allein bekannten Kopialbuch die Urschriften dieser Fälschungen auftauchten, wird in der Geschichte der Kritik einer großen zusammenhängenden Gruppe immer eines der schönsten und lehrreichsten Beispiele bleiben.[1] Daher auch bei der Osnabrücker Gruppe das lange, eifrige Fahnden nach den Urschriften und die Freude, als der Hehlmantel fiel, der um sie gelegt war. Darf die Freude auch eine vollkommene sein? Haben sich die hochgespannten Erwartungen auch ganz erfüllt? Offen gesagt, nicht in dem Maße wie in ähnlichen Fällen bei anderen Gruppen. Bei den Passauer Fälschungen bedarf es wirklich nur eines Blickes, um zu erkennen, daß sie alle von derselben

[1] A. v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae, I. Bd. Einleitung.

Hand herrühren und daß diese Hand mit der des Kanzleischreibers Willigis-C unter Otto II. identisch ist.[1] Ebenso wird man dem Urteil, daß die angeblichen Urkunden Karls d. Gr. für Kempten DK. 223, 224, die in der diplomatischen Literatur berühmte Lindauer Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Fr., das angebliche Diplom Ludwigs d. Deutschen für Rheinau, Mühlbacher 1402, und die gefälschte Urkunde Karls III. für Reichenau, Mühlbacher 1610 von gleicher Hand herrühren,[2] nach kurzer Prüfung beitreten. Bei Osnabrück liegt die Sache nicht ganz so einfach. Zwar sind Brandi, Ottenthal und ich gleichzeitig und ganz unabhängig voneinander zu demselben Ergebnis gelangt, daß die Fälschungen als das Werk einer einzigen Hand anzusprechen sein dürften;[3] wer aber daraufhin etwa die Faksimiles von I und VII gegeneinander hält und zu der bloßen Behauptung ohne näheren Beweis den Kopf schüttelt oder sie rundweg ablehnt, dem kann ich sein Zweifeln nicht verargen.

Trotzdem kann von Enttäuschung nicht die Rede sein. Die Aufgabe ist bei dieser Gruppe nur schwieriger, aber gerade darum reizvoller geworden. Ehe ich weiter gehe, sei mir eine allgemeine Bemerkung gestattet. Gelingt es bei der Untersuchung solcher Gruppen, die Gleichheit der Schrift völlig klar und sicher zu erweisen, dann steht dadurch mit einem Schlage auch die Einheitlichkeit der Fälschung fest; im gegenteiligen Falle aber ist sie, wie wir an einem berühmten Beispiel sehen, darum noch keineswegs widerlegt. An der Einheitlichkeit der Fälschung der großen österreichischen Privilegien wird aus inneren Gründen von keiner Seite ein Zweifel erhoben; und doch rühren die drei führenden Urkunden, die Heinrichs IV., das Privilegium Maius Friedrichs I. und die Bestätigung des Maius durch Friedrich II. von ganz verschiedenen Händen her, oder die Verstellungskunst hat hier eine kaum mehr für möglich zu haltende Höhe erreicht. Für unsere Gruppe bedürfen wir aber keiner solchen Rückzugsdeckung; denn ich hoffe aus den äußeren und inneren Merkmalen den Beweis ein-

---

[1] Vgl. Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert. Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 3, 181 ff., ferner die Faksimiles in Kaiserurk. in Abbild. VII, 25 und in meinen Schrifttafeln Arndt-Tangl III, 78.

[2] Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 21, 28 ff.

[3] Brandi a. a. O. S. 151 in vorsichtiger Formulierung: „Demgegenüber lehrt nun die Untersuchung der jetzt vorliegenden Urschriften — wenn ich mich nicht sehr täusche — durchaus die Einheitlichkeit der Fälschungen. Nicht nur die Technik der Herstellung unter Benutzung echter Pergamente und Siegel ist durchweg dieselbe; auch die Schriftzüge scheinen mir auf dieselbe Hand zu weisen; ein überzeugender Beweis ist durch die Schriftvergleichung freilich nicht zu liefern, wie jeder weiß, der Schriftzüge verglichen hat, die Vorlagen verschiedenen Alters nachahmen sollen."

heitlicher Entstehung und Herstellung mit Sicherheit zu erbringen. Beobachtungen an der ganzen Reihe sollen ihn eröffnen, die Prüfung der einzelnen Urkunden ihn abschließen.

Ich knüpfe zunächst an die Feststellung Brandis an: gleiche Technik der Herstellung unter Benutzung echter Pergamente und Siegel. Die meisten, vielleicht alle Fälschungen stehen über Rasur, der die Texte echter Vorlagen zum Opfer fielen. Das würde noch nicht allzuviel besagen; denn dieser Vorgang war im Mittelalter allbekannt. Aber diese Rasuren sind mit wahrer Meisterschaft ausgeführt. Während sonst bei Handschriften und Urkunden über Vorhandensein und Ausmaß solcher Rasuren bei einigermaßen sorgfältigem Zusehen kaum ein Zweifel besteht, bedarf es hier wiederholter sorgfältiger Prüfung und schärfsten Zusehens, um gerade die Gesamtrasuren der Pergamentfläche mit Sicherheit zu erkennen. Vollkommen deutlich und auf den ersten Blick tritt dies nur bei IV hervor, wo die dunkle Färbung des Pergaments und die stark hervortretenden Poren der inneren Schicht zu Verrätern werden. Am nächsten stehen hierin VIII und XI. Bei den übrigen aber läßt sich Gesamtrasur nur mit größter Schwierigkeit erkennen; denn auf den Pergamenten ist jede Spur, die zur Verräterin werden könnte, aufs sorgfältigste beseitigt, sind besonders die Grenzen zwischen Einzel- und Gesamtrasur mit vollendeter Täuschung verwischt, und nur der Vergleich mit den zweifellosen Originaldiplomen der Ottonen- und Salierzeit läßt die Weiße und Glätte der unversehrten, gut kalzinierten Oberschichte des Pergaments bei allen vermissen. Näheres bitte ich unten bei der Beschreibung der einzelnen Urkunden nachzulesen. Man halte dagegen etwa die beiden Fälschungen für Kempten DK. 222, 223 oder die für Lindau, Mühlbacher 992, bei denen infolge der ungleich roheren Arbeit das Vorhandensein von Gesamtrasur auch dem ungeübten Auge sofort klar werden muß. In IV und VII sind mit gleicher Kunstfertigkeit, ohne irgend sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen, die echten Siegel von den Urkunden, zu denen sie ursprünglich gehörten, abgelöst und an den Fälschungen neu befestigt.[1] I und III gleichen sich darin, daß in beiden nur für die Rekognition, in III sogar nur für das Rekognitionszeichen eine andere Urkunde als Vorbild herangezogen wurde, und zwar in I sicher, in III wahrscheinlich eine solche für einen italischen Empfänger. Auf solche Arbeitsweise verfallen nicht unabhängig voneinander zwei verschiedene Fälscher; das ist einheitliche Mache. Dazu kommt die Nachahmung der Schriftvorlagen. In I, II und III hält sie sich infolge der

[1] Ein Belassen der Siegel an den ursprünglichen, aber radierten Pergamenten ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

Fremdartigkeit der Schrift der echten Vorlage noch in sehr bescheidenen Grenzen, so daß man gerade noch feststellen kann, daß die echte Urkunde Karls d. Gr. von der Hand Amalberts und die Ludwigs d. Fr. von dem unter Durandus meistbeschäftigten Schreiber herrührten. In IV aber lieferte der Fälscher sein erstes Meisterstück, indem er die Kontextschrift des Comeatus schon gut, die Signumzeile, Rekognition und Datierung aber so glänzend nachzeichnete, daß hier selbst Brandi der Täuschung zum Opfer fiel und (S. 129) annahm, daß die Rasuren vor der Signumzeile Halt machten und „das gesamte Eschatokoll mit seiner spatiösen Anordnung und den unverkennbaren Schriftzügen des Comeatus wohlerhalten" sei. Ebenso vortrefflich ist in V die Schrift des noch mit voller Sicherheit feststellbaren Schreibers aus der Kanzlei König Arnolfs und in XIII die Hand des Schreibers WB. nachgeahmt,[1] und XI gibt sich mit solchem Erfolg den Anschein einer echten Urkunde, daß W. Diekamp noch nach dem Erscheinen des 1. Bandes der Diplomata-Ausgabe für die Originalität dieser lange allein in Urschrift bekannten Osnabrücker Fälschung eine Lanze gebrochen hat.

Doch wir müssen nun der Frage näher treten, ob sich über alle diese Anhaltspunkte hinaus Kennzeichen gleicher Schrift innerhalb der einzelnen Stücke feststellen lassen. Einzusetzen ist hier bei der jüngeren Gruppe der Arnolf- und Otto-Urkunden (V—VIII, XI, XIII). Ihre Vorlagen boten dem Fälscher eine Schriftart, mit der er selbst noch ausreichend vertraut war. Hier schrieb er sicher und ohne Verzerrungen und bot bei allen gelungenen Anpassungsversuchen so charakteristische Kennzeichen der eigenen Hand, daß hier auch Ottenthal gleich mir die Schriftgleichheit dieser Urkunden für sicher erwiesen hält.[2] Innerhalb dieser Gruppe lassen sich wieder Abstufungen machen; VI, VII, VIII und XI zeigen das einheitlichste Bild; hier kann über die Gleichheit der Hand gar nicht gestritten werden. Man vergleiche nur den allgemeinen Duktus, die regelmäßig nach links sich umbiegenden Unterschäfte, die eigentümlichen **d**, die zur Oberlänge auch noch eine nach links hin verlaufende Unterlänge erhalten haben.[3] Selbständiger halten sich in der Schrift V und besonders XIII, weil in beiden mehr Sorgfalt auf die Nachahmung der echten Vorlage verwendet ist. Engster Zusammenhang zeigt sich dann wieder in den Rekognitionszeichen. Die

---

[1] Ottenthal, Mitteil. Erg.-Bd. 6, 31.

[2] Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 6, 33: „Alle diese vier Arnulfischen Urkunden für Osnabrück aber sind, wenn auch nicht nach dem gleichen Schriftmuster, so doch sicher von einer und derselben Hand geschrieben, und zwar von der gleichen, welche auch O. 212 und 421 (XI und XIII) schrieb."

[3] Der Fälscher hatte diese Gebilde der echten Vorlage von V abgeschaut und nun beibehalten und weitergestaltet.

dem Notar Engilpero nachgezeichneten pseudotironischen Noten von V müssen auch dazu herhalten, die Rekognitionszeichen von VI, VII und XI zu schmücken. Hier ergibt sich auch, wie schon Ottenthal (S. 33) scharf erkannte, die erste enge Beziehung zu den Fälschungen der älteren Gruppe. Das Rekognitionszeichen von VIII, in der Grundform dem von XI nahestehend, aber ohne Notengebilde, zeigt selbst wieder enge Verwandtschaft mit den Rekognitionszeichen von I und II.

Bei den älteren Urkunden hatte es der Fälscher mit Vorlagen zu tun, deren Schrift ihm nicht vertraut war; der Kursive älterer Karolinger-Urkunden stand er viel fremder gegenüber als der Urkunden-Minuskel der späteren Zeit. Bei I—III mißlang der Versuch, die Vorbilder auch nur mit einigem Geschick nachzuahmen.[1] Die Hand des Fälschers ist hier unsicher; er versucht es, durch eigene phantastische Zutaten, wie etwa die Gestaltung der Oberschäfte in III, den Eindruck alter, von bekannter Art abweichender Schrift hervorzurufen. Das Gelingen stellt sich bezeichnender Weise zum erstenmal bei IV ein, da die regelmäßige, der Minuskel sich stark nähernde Schrift des Comeatus dem Fälscher schon besser vertraut war. Wir machen die gleiche Erfahrung bei den älteren Fälschungen für St. Maximin bei Trier. Daß die Urschriften der angeblichen Urkunden Pippins, Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. von gleicher Hand herrühren, war denen, die sich mit ihnen näher befaßten, niemals zweifelhaft; gestritten wurde nur über das Alter der Hand.[2] Und doch zeigt die Schrift der Pippin- und Karl-Urkunde geradezu wunderliche und krause Formen, die erst bei der Ludwig-Urkunde größerer Regelmäßigkeit weichen. Trotzdem fehlt es bei unserer Gruppe nicht an festeren Anhaltspunkten. Die Neigung der Unterlängen nach links, die für die späteren Stücke so charakteristisch ist, findet sich durchweg auch in der Reihe I—V. Vor allem aber gilt es, zwei charakteristische Buchstaben näher zu verfolgen. Der eine ist das t. Die Überdachung des Hauptschaftes richtet sich zunächst stark nach aufwärts, senkt sich dann nach unten, um schließlich in ebenso scharfer Biegung wieder nach rechts oben zu verlaufen. Diese scharf ausgeprägte Wellenlinie des t fehlt nur in V und XIII, da in diesen Urkunden die besonders getreu nachgebildeten Schriftvorlagen

[1] Wenn wir vom Rekognitionszeichen in III absehen!

[2] Ins 10. Jahrhundert setzt sie Bresslau, Über die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier, Westdeutsche Zeitschr. 5, 20ff., in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts Dopsch, Die falschen Karolinger-Urkunden für St. Maximin, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 17, 1ff. In einer späteren Arbeit (Trierer Urkundenfälschungen, NA. 25, 345ff. ging Dopsch mit seinem Ansatz ins 11. Jahrhundert zurück. Ich selbst stellte mich nach eigener Prüfung dieser Urkunden auf Bresslaus Seite (vgl. MG. Dipl. Karol. 1, 562, Nachtrag zu DK. 39).

geradlinige Überdachung des t aufwiesen.[1] Noch charakteristischer ist aber der Buchstabe g. Wenn wir hier zunächst die Urkunden VII bis XIII vornehmen, sehen wir diesen Buchstaben ganz ausnahmslos so gebildet, daß der Schreiber zunächst ein o schrieb, um dann in neuem Ansatz und zwar unten an der Mitte des Bauches die offene, aber mit einem Schnörkel versehene Unterlänge anzufügen.[2] Man vergleiche etwa VII Z. 2 *regionis*, Z. 4 *magni*, Z. 6 *Gregorii*; VIII Z. 2 *Egilmarus*, Z. 6 Ende *magis*, Z. 9 *ex integro*; XI Z. 8 *exigenda*; XIII Z. 6 *Reginoldus* und *Osnabruggense*. Dies sind nur Beispiele, an denen sich die Schreibweise dieses Buchstaben besonders deutlich verfolgen läßt; denn sie ist in diesen Urkunden überhaupt ganz konsequent durchgeführt, aber auch nur in ihnen. Schon VI zeigt eine etwas andere Art: das g in Z. 3 *regionis* entspricht zwar in der Hauptsache denen in VII—XIII, aber die Unterlänge setzt sich statt mit feiner Spitze mit starker Verdickung an die Rundung an; Formen wie Z. 11 *Osnabruggensi* nähern sich überhaupt dem Normal-g. Und nun nehmen wir uns V vor. In einem einzigen Wort Z. 12 *regali* erscheint das g in der bisher besprochenen Art; in allen anderen Fällen begegnet das Normal-g oder das der älteren Kursive und Minuskel entsprechende offene g; so deutlichst im ersten Wort von Z. 7 *Osnebruggensi*. Also gerade hier eine Ungleichheit in den Urkunden V—VII, die, wie schon Brandi erkannte, inhaltlich aufs engste zusammenhängen, eine aus der anderen erwachsen sind, und an deren Gleichhändigkeit nach dem Gesamtbilde der Schrift und allen sonstigen Einzelheiten gar nicht gezweifelt werden kann. Der Fälscher hat hier in seiner Schrift eine Entwicklung durchgemacht, die uns besonders klar entgegentritt, wenn wir die Datierungen der 3 Urkunden gegeneinander halten: in V das offene g in *regni*, das normale in *regis* und *regia*; in VI, dessen Datierung wörtlich aus V abgeschrieben ist, das besonders geartete g in *regni* und *regia* neben dem normalen oder dem offenen sich nähernden in *regis* und die einheitlich nach der früher geschilderten Art gestalteten g derselben Worte in VII. Entweder ist der Fälscher auf die neue Form, die er fortan konsequent anwendet, erst im Laufe der Arbeit gekommen oder er hat, was mir wahrscheinlicher ist, die Zugeständnisse und Annäherungsversuche, die er besonders den älteren Schrift-

---

[1] Man vergleiche für XIII die Faksimiles, auf die schon Ottenthal verwiesen hatte: KUiA. III. 28, IX. 3 und Sickel, Beiträge zur Diplomatik VI. Wiener S.-B. 85. Bd. Taf. IV.

[2] Diese Eigentümlichkeit ist schon Ottenthal a. a. O. S. 31 aufgefallen und er hat bereits zutreffend bemerkt, daß es sich hier nicht um Nachahmung eines Vorbildes (das sich in dieser Weise gar nicht belegen läßt), sondern um eine Eigentümlichkeit des Fälschers handelt.

vorlagen früher machte, im Laufe der Arbeit zugunsten der ihm geläufigen Sondergestaltung aufgegeben. Die Urkunden I—IV decken sich nun mit dem Schriftbilde von V. Die charakteristischen **g** der späteren Gruppe lassen sich in vereinzelten Beispielen durchgehend verfolgen: I Z. 7 gegen Ende *aggravare* beide Formen nebeneinander; II Z. 2 Ende *augmentum*, Z. 4 *Bergashouid*, Z. 5 *integritate*, Z. 6 *Osning*; III Z. 3 *Osnabruggensis*, deutlichst beide Formen nebeneinander, IV Z. 2 *Gozberto*, Z. 11 *peregrinorum*. Das letzte Beispiel ist besonders wichtig; es läßt erkennen, daß zunächst das **e**, die **o**-gleiche Rundung des **g** und das **r** in einem Zuge geschrieben und dann erst die Unterlänge des **g** angesetzt wurde. Genau so aber ist in VII Z. 5 die Verbindung **e-g-i** in *Egilfritho* geschrieben.

Alles zusammen spricht für Einheit und Gleichheit der Hand. Die Einheit der Tendenz der Gesamtgruppe, die wir schon kennen, und die Einheit im Aufbau der Einzelurkunden, die wir noch verfolgen werden, erhalten durch den Schriftbestand eine weitere und kräftige Stütze. Aber noch nach anderer Richtung ist das Ergebnis wichtig. Brandi hatte versucht, die der Zeit nach ältesten Urkunden an das Ende der ganzen Fälschungenreihe zu rücken. Nach den Feststellungen, die ich soeben zu geben versuchte, gehören sie zusammen mit V und nicht getrennt von diesem ebenso bestimmt an den Anfang, oder die ganze Schriftentwicklung, die sich innerhalb der Gruppe kund gibt, ist nicht zu verstehen.

Wir müssen aber noch einer Handhabe unsere Aufmerksamkeit schenken, die uns die Urschriften bieten: ihren Dorsualvermerken. Auch diese hat Jostes in höchst verständnisvoller Weise auf Tafel XXIV seiner Publikation zusammengestellt, und auf Grund der Einsicht der Urkunden selbst bin ich in der Lage, weitere Erläuterungen hierzu zu bieten.

Alle Originalurkunden von IX—XVI, mit alleiniger Ausnahme von XV, haben von der gleichen, sehr charakteristischen Hand kurze regestartige Vermerke auf der Rückseite erhalten. Von einer anderen Hand sind dann in regelmäßigerer, kleinerer Schrift die Originale XVII, XVIII und XX mit ähnlichen Vermerken versehen. Wahrscheinlich bedeuten die Datierungen von XVI und XVII, also die Jahre 1002 und 1023, die zeitlichen Grenzen der ersten einheitlichen Signierung, und diesem Ansatz entspricht auch der Schriftcharakter. Alle jüngeren Vermerke, von dem des 12. Jahrhunderts in XIX an, bleiben als für die kritische Frage belanglos außer Betracht. Da ist es nun lehrreich zu sehen, daß die Fälschungen in der Mehrzahl alte Vermerke überhaupt nicht tragen, oder daß diese später teilweisen Veränderungen unterworfen wurden. I entbehrt jedes Vermerk, II, das auf Leinwand aufgezogen

ist, trägt nur einen jüngeren, nach meiner Schätzung dem 13. Jahrhundert zugehörigen Vermerk *Privilegium Karoli magni.*[1] III trägt den Vermerk *Confirmatio Hludouuici imp.* in einer an und für sich schwer datierbaren Kapitalschrift; dieselbe Hand kehrt aber in VIII und XVII wieder, hier als jüngeres, das frühere in einer Kleinigkeit änderndes Regest.[2] Nun sahen wir, daß die ältere Dorsualnotiz von XVII von gleicher Hand auch noch in XX vom Jahre 1057 wiederkehrt. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß ein und derselbe Mann durch mindestens 34 Jahre von Fall zu Fall Rückaufschriften auf die Urkunden setzte, ist dies vermutlich 1057 oder bald danach in einem Zuge geschehen. Jünger noch sind die Vermerke in Kapitalschrift, d. h. sie fallen frühestens etwa in Bennos Zeit. IV und VI entbehren alter Vermerke. Es bleibt aber noch die für diese Frage wichtigste Gruppe V, VII, XI, XIII. Der Vermerk in V lautet jetzt *Preceptum Arnulfi regis datum Egilmaro episcopo d* [... starke Rasur] *de servitio* [dies und alles folgende über Rasur, sichtbar noch ein ursprüngliches *st*] *regio et expeditio* [*Rasur*] *non exigenda.* Schon die Rasuren lassen ahnen, daß hier etwas nicht in Ordnung ist. Nur der erste Teil des Vermerkes rührt von gleicher Hand her wie die auf den Originalen IX—XVI; alles was ursprünglich nach *episcopo* folgte, wurde durch Rasur getilgt, der nur der Anfangsbuchstabe des ursprünglichen *de* entgangen ist. Der zweite Teil des jetzigen Regestes *de servitio — exigenda* rührt von anderer Hand her, die der ersten aber ähnlich ist, oder wohl richtiger, die sich bemühte, ihr ähnlich zu sein. Daß man aber diesen Eingriff in das Regest der Rückseite der Urkunde für nötig fand, hatte seinen Grund darin, daß mittlerweile auch die Vorderseite Veränderungen erfahren hatte; der alte Text war durch Rasur vollkommen getilgt und durch einen neuen ersetzt worden. Der Mann aber, der zu Anfang des 11. Jahrhunderts den ersten Rückvermerk anbrachte, hat noch den ursprünglichen Text vor Augen gehabt. Das ist die wichtige Stütze, die wir aus den Dorsualvermerken gewinnen.

Von der zweiten Hand, welche das der Fälschung entsprechende Regest in V fortsetzte, rührt der Vermerk in VII her *Preceptum Arnulfi regis Engilmaro episcopo datum.*

In XI waltet ein ähnliches Verhältnis wie bei V. Der Vermerk von der Hand des alten Registrators lautet *Preceptum Ottonis Magni datum*; der Rest der Zeile ist durch Rasur vollständig getilgt; die Ein-

---

[1] Bei Jostes nicht aufgenommen, da eine Reproduktion nicht möglich war.

[2] Statt de servis et liberis et de porcis silvaticis et de foresto setzte sie de servis et liberis, de foresto et de liddonibus.

tragung von alter Hand fährt fort *de liberis et servis et lidonibus*, aber auch diese Worte sind zu tilgen versucht und nur in ausreichenden Resten noch lesbar. Die ganze Urkunde steht auf Rasur. Der Fälscher unterließ es aber, den Rückvermerk nach *datum* dem gefälschten Text entsprechend neu zu gestalten.

Der Vermerk in XIII lautet, soweit er von alter Hand herrührt, *Preceptum Ottonis magni datum Liudolfo episcopo*; die Fortsetzung *super decimis sue diocesis, qua*[*rum*] *quasdam abbas Corbeiensis et abbatissa Heruordensis minus iuste sibi usurpaverant* stammt erst von einer Hand des 13. Jahrhunderts. Die Urkunde steht auf Rasur.

Die Lehre, die wir aus den Vermerken ziehen, ist folgende: Zu Anfang des 11. Jahrhunderts waren die gefälschten Urkunden noch nicht vorhanden, denn der alte Registrator kannte keine von ihnen oder jedenfalls nicht in Inhalt und Fassung, wie sie uns heute vorliegen. Ob bei einzelnen der älteren Urkunden alte Vermerke nicht noch gründlicher getilgt worden sind, muß ich bei der Meisterschaft, mit welcher der Fälscher gerade Gesamtrasuren zu verwischen wußte, dahingestellt sein lassen.

Ein Versuch, die Entstehung der Fälschungen als Ganzes oder in einzelnen Stücken im 10. Jahrhundert zu suchen, ist durch diese Beobachtungen aussichtslos geworden. Die Fälschung kann nicht vor dem 11. Jahrhundert vorgenommen sein.

Nun zu den einzelnen Urkunden.

Karl d. Gr. I, II. Das Pergament beider Urkunden weist mehrfach Rauheiten und Unebenheiten auf und ist stellenweise durchscheinend dünn, in II überdies brüchig und mehrfach durch Risse und Löcher beschädigt. Rasur ist besonders in I mehrfach festzustellen. So ragen gleich über und unter dem *i* von *in nomine* Spuren früherer Schrift hervor; sicher auf Rasur stehen die 3 letzten Worte der 7. Zeile, ebenso ist über der jetzigen Datierung eine ganze Schriftzeile getilgt, die, nach der über *kl. ian.* noch sichtbaren Zahl XI zu schließen, ebenfalls eine Datierung gewesen war. Nach nochmaliger Prüfung halte ich in I Gesamtrasur der ganzen Urkunde für ziemlich sicher, in II wenigstens für sehr wahrscheinlich.[1] Das Pergament von II weist eine Menge kurvenartiger, zum Teil paralleler Linien auf, die auch auf dem Faksimile, besonders zwischen Z. 2 und 3, 5 und 6, 7 und 9 und dann im ganzen unteren Teil der Urkunde, deutlich zu sehen sind. Gleiche kurvenartige Linien in schräger Richtung gegen die Schrift kehren, wie ich gleich hier bemerke, noch-

---

[1] Dies stelle ich gegenüber dem abweichenden Urteil in den Vorbemerkungen zur Ausgabe beider Urkunden in den Diplomata der MG. DK. 271, 273 richtig und trete damit wesentlich dem Urteil Philippis bei.

mals in V wieder und sind ebenfalls auf dem Faksimile deutlich zu verfolgen. Aber ich halte es für ausgeschlossen, daß sie, wie Philippi meint, vom Schabeisen herrühren.[1] Ich kann mir nicht denken, daß die außerordentlich feine und täuschende Wirkung dieser Rasuren gerade mit dem Instrument erzielt sein sollte, das Lederer und Gerber nur zur Entfernung der gröbsten Unebenheiten der Felle verwenden. Dieses handfeste Instrument hätte, auf die zu tilgenden Texte angelegt und mit einigem Nachdruck in Bewegung gesetzt, wohl sicher nach der Rückseite durchgewirkt und die Schriftfläche viel gründlicher zerstört, als dem Fälscher lieb gewesen wäre. Die Rasuren sind vielmehr — ich werde dies unten bei XI sicher nachweisen können — mit aller Vorsicht, Feinheit und Sorgfalt mittels des Bimssteines ausgeführt. Ich sehe in den Kurven von II viel eher Runzeln, die durch das vom Weihbischof Lüpke vorgenommene Aufziehen der Urkunden auf sehr starke Leinwand[2] und damit verbundene, etwas gewaltsame Glättungsversuche entstanden sein mögen.

Die Schrift beider Urkunden ist ein stark mißglückter Versuch, die dem Fälscher ganz fremdartige Schrift Amalberts nachzuahmen, der in der Rekognitionzeile von II genannt ist und dessen Hand wir aus einem Originaldiplom Karls d. Gr. DK. 189 kennen. Leidlich gelungen ist das Chrismon zu Beginn der Urkunden,[3] ganz mißlungen dagegen das Rekognitionszeichen und am elendsten geraten die Schnörkel, die kaum mehr eine äußere Ähnlichkeit mit Tironischen Noten wahren und eine Deutung auch nur auf eine solche Note nicht einmal mehr ahnen lassen.[4] Bestimmte Schlüsse auf das Alter der Schrift, besonders dafür, daß sie dem 10. und nicht dem 11. Jahrhundert angehören müsse, lassen sich in keiner Weise ziehen.[5]

Das Siegel in II ist leidlich gut erhalten und läßt mit Sicherheit

---

[1] Philippi, Bemerkungen zu den unechten Urkunden Karls d. Gr. für Osnabrück, Mitteil. d. histor. Vereins f. Osnabrück 27 (1903), 248.

[2] Freundliche Mitteilung von Prof. Jostes.

[3] Bis auf die der Karolingerzeit ganz unbekannte Füllung des Chrismon durch kleine Wellenlinien.

[4] Das muß ich der gegenteiligen Behauptung Philippis (S. 251) gegenüber mit aller Bestimmtheit aussprechen; zudem gesteht Philippi gleich auf der folgenden Seite selbst zu, daß „der Schreiber keine Ahnung mehr von der Bedeutung der Tironischen Noten hat".

[5] Ohne Bedeutung ist der Hinweis Philippis, daß in I Signum und Rekognition in gleicher Zeile stehen, was älterem, etwa bis in die 70er Jahre des 10. Jahrhunderts reichendem Brauch entspreche. Hier kam es doch nur darauf an, ob sich der Fälscher an die äußere Anordnung seiner Vorlage hielt. Das konnte aber auch bei viel jüngeren Fälschungen noch der Fall sein, wie beispielsweise bei den Hersfelder Fälschungen des 12. Jahrhunderts; vgl. Kopp-Sickel, Schrifttafeln 15, 19, 22.

erkennen, daß wir das echte Gemmensiegel Karls d. Gr. vor uns haben. Aber seine Befestigung ist nicht ursprünglich. Indem ich die Leinwand, auf der die Urkunde aufgezogen ist, vorsichtig hob, konnte ich feststellen, daß die Rückseite des Siegels von anderem, hellerem und mehr blätterigem Wachs herrührt. Bei I läßt sich aber nur das eine sagen, daß der erhaltene Siegelrest der Größe nach dem echten Karl-Siegel entsprechen könnte, daß jedoch die spröde, blätterige Wachsmasse wenig vertrauenerweckend aussieht. Wahrscheinlich liegt spätere Nachahmung vor, von deren Ausführung aber bei dem üblen Erhaltungszustand schlechterdings nichts zu erkennen ist.[1]

Es gilt nun, durch andere Handhaben zu einem sicheren Schluß zu gelangen, ob ein oder zwei echte Urkunden Karls als Vorlage angenommen werden müssen. Vollkommen einig sind wir hierin bei der Datierung. Sie ist in I allein echt und mit dem Itinerar vereinbar überliefert, ihre Angaben stimmen zum 19. Dezember 803, während für II durch Beibehaltung der Tagesangabe, aber Erhöhung aller Jahresangaben um eine Einheit (bei Fortlassung der Indiktion) eine neue Datierung gewonnen wurde, deren Ableitung aus I durchsichtig und deren ebenfalls aus I übernommene Ortsangabe Aachen mit dem Itinerar des Kaisers unvereinbar ist, der Weihnacht 804 in Quiercy feierte und zuvor in Reims Papst Leo III. empfangen hatte. Auf die Kaiserzeit Karls weisen auch Invokation und Titel in I, während die Invokation von II erst seit Ludwig d. Deutschen gebräuchlich wurde, und der Titel zunächst eine Verkürzung und zum Schluß durch die Beigabe *nec non modo dominator et Saxonum* eine üble Verballhornung des korrekten Kaisertitels von I enthält.

Die Korroboration ist in I und II gleichlautend und trägt eine in den Diplomen Karls d. Gr. häufig wiederkehrende Fassung, die in dieser Art durch den in der früheren Regierungszeit Karls meistbeschäftigten Rekognoszenten Wigbald aufgebracht ist und später von anderen wiederholt wird, mit Vorliebe besonders von Erkanbald und seinen Leuten (Genesius und dem in II genannten Amalbert). Die Arenga kehrt in gleichem Inhalt und den Grundzügen der Fassung gleichfalls häufig wieder, aber in Einzelheiten weichen die verschiedenen Diktate doch nicht unbedeutend ab. In engem, fast wörtlichem Anschluß begegnen wir ihr nur in dem von Erkanbald rekognoszierten DK. 160 für Farfa und in dem von Amalbert rekognoszierten DK. 203

---

[1] Im Ergebnis stimme ich hier mit Philippi überein, nur daß er die Befestigung in II für ursprünglich hält und daß er beim Erkennen von Einzelheiten der Siegelfälschung in I ein wenig die Phantasie zu Hilfe genommen haben dürfte.

für Prüm.[1] Ganz vereinsamt steht I neben 30 zuverlässigen Urkunden nur darin, daß es nach *ob amorem domini nostri Jesu Christi* noch die Worte beifügt *et reverentiam sanctorum.* Ich stehe nicht an, diese auch sprachlich unwahrscheinliche Worthäufung, da unmittelbar zuvor von *locis sanctorum venerabilium* die Rede gewesen war, als eine mit der später noch zu behandelnden Einschiebung der Heiligen Krispin und Krispinian in Zusammenhang stehende Zutat des Fälschers auszuscheiden.

So läuft alles, was wir bisher an Formalien feststellen konnten, Schriftbild, Siegelbefund, Datierung und Formular, nur auf eine echte Vorlage hinaus. In vollem Widerspruch hierzu stehen aber die beiden Rekognitionen: *Jacob ad vicem Radoni* in I, *Amalbertus ad vicem Ercanbaldi recognovi* in II, die beide in echten Diplomen Karls nachweisbar sind, jedoch mit Unterschied. Während die Amtstätigkeit Amalberts (799—807) genau in die Zeit fällt, auf welche die der Kaiserzeit entsprechende Invokation, der Kaisertitel und die Datierung vom Jahre 803 weisen,[2] war Jakob nur in wenigen Jahren der Königszeit Karls (787—792) tätig und ganz ausschließlich nur in Urkunden für italische Empfänger. Daß Jakob je eine Osnabrücker Urkunde rekognosziert hat, wäre daher an sich schon höchst auffällig. Wie kam dann aber der Fälscher zur Kenntnis dieser Rekognition, und wie ist es denkbar, daß er nur sie allein, nicht auch das echte Formular und die selbständige Datierung, die ihm dann notwendig auch zur Verfügung gestanden haben mußten, benutzt hat? Die Antwort auf diese Frage, die schon wiederholt aufgeworfen und zu lösen versucht ist, erleichtert uns die Urkunde III, über deren höchst merkwürdige Rekognition ich in anderem Zusammenhang schon oben S. 171—172 gehandelt habe. Auf die vollkommen kanzleigemäße Rekognition *Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi* folgt ein Rekognitionszeichen, das meisterhaft und unverkennbar dem des Remigius, des führenden Rekognoszenten in der Kanzlei Lothars I., nachgezeichnet ist. Die Rekognitionszeile steht über Rasur, die aber mit solchem Geschick ausgeführt und in ihren Spuren verwischt ist, daß nur auf

---

[1] DK. 160 hat mit I die Fassung locis sanctorum venerabilium (DK. 203 locis venerabilibus), DK. 203 ad mercedis augmentum (DK. 160 ad mercedem) gemein.

[2] Trotz der nicht ganz kurzen Amtsdauer ist die Zahl noch erhaltener Urkunden, welche die Rekognition Amalberts tragen, sehr gering: DK. 189 für Lagrasse vom Jahre 799 und DK. 203 und 205 für Prüm vom Jahre 806 und 807. Der in den nach gemeinsamem Muster gearbeiteten Fälschungen DK. 222 und 223 für Kempten, DK. 224 für Straßburg und DK. 281 für Reichenau genannte Amalbert ist ein ganz anderer und einem Diplom Karls III. entnommen. Das seltene Vorkommen erklärt sich aus der auffällig geringen Zahl von Urkunden aus der Kaiserzeit Karls.

dem leeren Raum zwischen dem Text der Rekognition und dem Rekognitionszeichen schwache Spuren davon kenntlich blieben. Ich vermag daher auch nicht zu sagen, ob hier die Rekognition irgend einer anderen echten Osnabrücker Urkunde oder ob etwa der dem Rekognitionszeichen entsprechende Text *Remigius ad vicem Agilmari recognovi* getilgt ist. Nur eines kann ich mit Sicherheit feststellen, daß das Rekognitionszeichen nicht etwa ursprünglich, und als Rest einer vernichteten Urkunde stehen geblieben ist. Gegen eine solche Annahme spricht die bei aller Meisterschaft, die sonst auf die Nachahmung verwendet ist, fehlerhaft und verständnislos nachgezeichnete Note für *recognovit*. Es steht also fest, daß der Fälscher allein für diese Rekognition zwei verschiedene Vorlagen benutzt hat. Mit solcher Mosaikarbeit steht er nicht allein, ja der Hersfelder Fälscher ist ihm hierin fast noch über. In der angeblichen Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 520 leistete sich dieser folgende Rekognition *Durandus diaconus ad vicem Diomari archidiaconi recognovi et subscripsi*, begleitet von einem Rekognitionszeichen mit Noten, die sich in der unvollkommenen Nachzeichnung doch noch folgendermaßen lesen lassen: Comeatus notarius ad vicem Ratlei[ci] recognovi conscripsi et subscripsi. Idem domnus rex i[ta] scribere iussit.[1] Hier stammt, wie schon Kopp, Sickel und Mühlbacher feststellten, der Name Durandus aus einem Diplom Ludwigs d. Fr., der Archidiakon Diomarus (verderbt aus dem Erzkaplan Theotmar) aus einem solchen Arnolfs, während die Noten auf den Notar Comeatus in der Kanzlei Ludwigs d. Deutschen weisen. Die Mischung ist also noch bunter, aber die Vorlagen sind in Hersfelder Urkunden noch so gut wie sicher nachweisbar. Gerade das aber ist bei Osnabrück nicht der Fall; denn daß diese Kirche eine Urkunde Lothars I. je erhalten hatte, ist fast so unwahrscheinlich,[2] wie daß sie ein Diplom Karls d. Gr. mit der Rekognition Jakobs besessen hat. Beide Spuren weisen, einander verstärkend, nach der gleichen Richtung, auf Benutzung fremder Vorbilder und zwar solcher für italische Empfänger. Das hat zuerst Sickel klar ausgesprochen, und indem er die Urheberschaft Bennos durch die Forschungen von Wilmanns für erwiesen hielt, nahm er an, „daß Benno die Fälschungen während seines Aufenthaltes in Italien entworfen hat".[3] Es fragt sich nur, welches Aufenthaltes in Italien? Die Gesandtschaftreisen 1078

[1] Faksimile der jetzt verlorenen Urschrift bei Kopp, Pal. crit. 1, letzte Tafel = Kopp-Sickel, Schrifttafeln 22. Über „conscripsi" in Noten des Comeatus vgl. meine Ausführungen Arch f. UF. 1, 154—155.

[2] Die verschiedenen Möglichkeiten habe ich schon oben S. 172 erwogen.

[3] Acta Karolinorum 2, 429.

und 1079 liegen zu spät; denn damals waren nach meiner Überzeugung die Fälschungen in ihrer Gesamtheit schon vorhanden. Gibt es aber nicht noch eine andere Erklärung? Durch die Urkundenforschung ist wiederholt und zuletzt mit bedeutendem Erfolg durch Stengel bei der Sichtung der Immunitätsformulare der Nachweis erbracht, daß sich die Benutzung scheinbar ganz entlegener Vorbilder aus der Vorlage solcher Urkunden bei Hof und in der Reichskanzlei erklärt. Für das kritische Jahr vor der Entscheidung des Osnabrücker Zehntstreites treffen nun beide Voraussetzungen zusammen. Bischof Benno hatte sich im Spätherbst 1076 vom König trennen müssen; er hatte auf gesondertem Wege Italien betreten, befand sich aber während der Tage von Canossa im Januar 1077 bei Heinrich IV., um fortan als steter Begleiter dem Hof zu folgen. In dieser Zeit schritt der Patriarch Siegehard von Aquileja, wie wir annehmen dürfen unter Vorlegung älterer Rechtstitel, um Erneuerung der Vorrechte seiner Kirche und Erteilung neuer bedeutender Vergünstigungen ein. Die erste dieser Urkunden ist zu Pavia im April 1077 ausgestellt, zwei weitere folgten zu Nürnberg am 11. Juni 1077 (Stumpf 2800, 2802, 2803). In allen drei Urkunden erscheint Benno von Osnabrück als Intervenient. Die Immunität Karls d. Gr. für Aquileja, DK. 175 zählt aber zu den wenigen Urkunden mit der Rekognition *Jacob ad vicem Radonis*, und das in der heutigen abschriftlichen Überlieferung der Rekognition entbehrende DK. 174 dürfte sie ebenfalls getragen haben.[1] DK. 174 und 175 sprechen überdies als einzige unter den erhaltenen echten Diplomen Karls d. Gr. in kurzer Andeutung von der Pflege gelehrten Unterrichts: *ut in divinis litteris et doctrinis spiritualibus ampliorem certamen mittere procurent*, schlagen also das Thema an, das im zweiten Teil der Osnabrücker Fälschung II so eigenartig weitergesponnen ist. Soll dieses merkwürdige Zusammentreffen rein nur auf Zufall beruhen? Hätten wir noch eine Urkunde der gleichen Gruppe mit der Rekognition des Remigius, dann wäre der Beweis geradezu geschlossen. Hier aber versagt die Überlieferung. Die beiden noch erhaltenen Diplome Lothars I. für Aquileja tragen andere Rekognitionen.[2] Aber wir können wenigstens ein Actum deperditum desselben Herrschers wichtigen Inhalts (Bestätigung der Patriarchal- und Metropolitanwürde über die

---

[1] Als andere Zeugnisse für diese Rekognition kennen wir sonst nur noch DK. 157 für S. Vincenzo am Volturno, DK. 158 für Montecasino, DK. 164 für S. Ambrogio in Mailand, DK. 234 für Reggio (Fälschung, aber auf echter Vorlage). Die anderen Zeugnisse sind Fälschungen für die schon genannten Empfänger S. Vincenzo, DK. 227, Montecasino DK. 242, 243, 244, 255, 256 und Aquileja, DK. 270 und schöpften aus den schon genannten Vorlagen.

[2] M. 1033 Liuthadus ad vicem Ermenfredi und M. 1105 Daniel ad vicem Agilmari.

Bistümer Istriens) feststellen, das diese Rekognition getragen haben könnte.[1]

Das Ergebnis liegt doch so, daß für Benno II. die Erklärung dieser merkwürdigen Entlehnungen vollkommen befriedigend zu geben ist, während sie für Ludolf, dem Philippi die Fälschungen zuschreiben möchte, versagt. In der Zeit, da er am Hofe weilte und in der Kanzlei diente, konnte er noch gar nicht daran denken, Osnabrücker Urkunden zu fälschen, für die Zeit seines Episkopats aber fehlen uns jegliche Anhaltspunkte zur Annahme von Beziehungen, wie wir sie bei Benno feststellen konnten.

Die Frage, von der wir früher ausgegangen waren, läßt sich jetzt wohl mit Bestimmtheit dahin beantworten, daß dem Fälscher aus dem eigenen Archiv nur eine Urkunde Karls d. Gr. vorgelegen hat.[2] Und von hier aus kommen wir noch einen sicheren Schritt weiter. Diese echte Urkunde muß, wie Mühlbacher längst festgestellt hat, eine Schenkung gewesen sein. Da die 30 mit gleicher oder ähnlicher Arenga eingeleiteten Urkunden ohne Ausnahme Schenkungen betreffen, darf der Analogieschluß mehr beanspruchen als das Zugeständnis, eine ansprechende Vermutung zu sein,[3] um so mehr, als das entscheidende Schlagwort *donamus* in der Fälschung noch stehengeblieben ist. Das Schenkungsobjekt, das mit ihm verknüpft wird, *omne regale vel seculare iudicium* ist allerdings so ungeheuerlich und in Urkunden Karls d. Gr. so unerhört und unmöglich, daß wir hier der frei schaltenden Phantasie des Fälschers gegenüber stehen. Der Phantasie des Fälschers wurde auch die Nennung zweier neuer Schutzheiligen der Osnabrücker Kirche, Crispinus und Crispinianus, zugeschrieben. Man hielt Benno für den Urheber dieser Tradition und glaubte hierdurch einen neuen Anhaltspunkt gefunden zu haben, ihm die Fälschungen zuzuschreiben.[4] Wilmans ging noch einen Schritt weiter mit der Vermutung, daß erst

---

[1] Andere erhaltene Diplome Lothars I. für italische Empfänger mit der Rekognition des Remigius liegen uns noch vor in M. 1084 für Cremona, M. 1108 für Arezzo, M. 1121, 1122 für Novalese und M. 1133 für Hirmingard, die Gemahlin Lothars I.

[2] Dies ist auch die Ansicht Philippis S. 264.

[3] So Philippi S. 265. Die einzige Ausnahme festigt gerade hier die Regel. Es ist DK. 72 für Lorsch (Verleihung von Königsschutz und freier Abtwahl) und gleiche Arenga wie die gleichzeitig für dasselbe Kloster ausgestellte Schenkung (DK. 73). Aber hier hat das Diktat der Schenkungsurkunde auf den Mundbrief eingewirkt, nicht umgekehrt. Überdies stammt die Urkunde aus den Anfängen Karls (773). Aus den gefestigten Verhältnissen der späteren Zeit ist ein gleicher Fall nicht wieder zu belegen.

[4] So noch Mühlbacher in der Vorbemerkung zu DK. 271 MG. Dipl. Kar. 1, 401.

Benno II. Reliquien dieser Heiligen erworben habe.[1] Aber hier muß ich doch widersprechen. Es wurde für diese Frage bisher die Stelle bei Thietmar von Merseburg IV, 69 übersehen, der von einer Vision des Bischofs Gunther von Osnabrück berichtet. Diesem seien nach dem Tode Bischof Dodos (996) die Heiligen Crispin und Crispinian im Traum erschienen und haben ihn gefragt, ob er die Nachfolge in ihrem Bistum übernehmen wolle.[2] Thietmar war demnach zu Anfang des 11. Jahrhunderts die Tradition, daß die Osnabrücker Kirche diese Schutzheiligen verehrte, schon wohlbekannt. Das erste urkundliche Zeugnis begegnet ebenfalls noch vor Benno in einer Osnabrücker Privaturkunde aus der Zeit des Bischofs Alberich (1037—1052) *ad altare piissimi ac principis apostolorum Petri nec non beatissimorum martirum Crispini et Crispiniani.*[3] Richtig aber ist, daß Benno II. dem Kult dieser Heiligen erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte und Reliquien von ihnen auch in die von ihm neugegründete Klosterkirche von Iburg übertrug.[4] Wenn Benno aber wißbegierig nach der Herkunft dieses Kultes und der Art der Erwerbung und Zeit der Übertragung dieser Gebeine forschte, sah es in den spärlichen Zeugnissen und der auch hier wie bei Verden erschreckend dürftigen Überlieferung schlimm aus. Von den echten Königsurkunden für Osnabrück nennt vor der Zehnturkunde Heinrichs IV. (XXI) überhaupt keine einen Schutzheiligen dieser Kirche. In Privaturkunden finden wir erst aus Bennos Zeit Osnabrück als Peterskirche bezeichnet.[5] Die Fälschung hat hier in ihrer Art nachgeholfen, nicht indem sie die Tradition erst schuf, sondern indem sie die historische Begründung für sie nachholte. In dreien der gefälschten Urkunden (I, VI, VIII) werden diese Schutzheiligen genannt, aus VIII schöpfte dann die echte Urkunde XXI ihre Weisheit. Unser I steuerte aber auch noch die Nachricht über den Ursprung des Kultes bei, in-

---

[1] KU. d. Prov. Westfalen 1, 367: „Indem Benno jene Urkunde (I) fabrizierte, wird er auch dafür Sorge getragen haben, daß solche Reliquien sich in Osnabrück wirklich vorfanden.

[2] Thietmari Chronicon ed. Kurze, SS. rr. Germ. p. 102: si suum vellet accipere episcopatum. Der neue Anwärter auf das Bistum erfährt übrigens durch die beiden Heiligen eine wenig freundliche Behandlung. Auf seine sehr verständige Antwort „si deus vult et vobis placet" „perfixus est ab hiis duabus hastis et mox evigilans nullatenus per semet ipsum potuit exsurgere".

[3] Philippi, Osnabrücker UB. 1, 119 Nr. 138.

[4] Philippi a. a. O. 1, 141 Nr. 161 (1070 Nov. 23, Original), Aufzeichnung über die Einweihung der Klemenskirche zu Iburg und die im Hochaltar hinterlegten Reliquien; unter diesen „Crispini et Crispiniani".

[5] Philippi a. a. O. 1, 138 Nr. 157 (1068—1070, Original) und 1, 145 Nr. 170 (1074 Sept. 23, Abschrift Henselers aus dem 18. Jahrhundert) beide „ad Osnabruggensem ecclesiam sancto Petro apostolo".

dem es Karl d. Gr. versichern ließ: *et corpora illorum illuc transtulimus.*

Doch wir kehren zum Rechtsinhalt unserer Urkunde zurück. Er enthält die Verleihung von Immunität; und wir müssen versuchen, in dieser Frage zunächst an der Hand der echten Zeugnisse oder der Reste von solchen Klarheit zu gewinnen. Die erste bestimmt nachweisbare Verleihung von Immunität an die Osnabrücker Kirche stammt von Ludwig d. Deutschen. Es ist, wie wir noch sehen werden, der echte Kern der Fälschung IV. Vom echten Formular ist allerdings nicht allzuviel vorhanden geblieben, weil die Fälschung überwucherte. Viel besser sind wir über die Bestätigung der Immunität (Fälschung V) unterrichtet. Hier sind so wesentliche Teile der echten Fassung erhalten und die Einschübe so klar auszuscheiden, daß wir mit Sicherheit das Urteil abgeben können: die Osnabrücker Immunität ging in ihren sachlichen Bestimmungen bis zum Ausgang der Karolingerzeit über das nicht hinaus, was die erste völlig echte Königsurkunde für Osnabrück (IX) enthält, die Bestätigung der Immunität durch Otto I. vom Jahre 938, die auch in der Fassung die Arnulfinische Vorlage fast wörtlich wiederholte. In späteren Jahren Ottos I. kam 952 die Verleihung von Markt, Münze und Zoll (X) und 965 die eines Wildbanns (XII) hinzu. Diese Einzelverleihungen wurden unter Heinrich II. 1002 zu einer großen Gesamtbestätigung zusammengefaßt (XVI), die fortan mehrfach wörtlich wiederholt wurde, 1023 durch Heinrich II. selbst (XVII),[1] 1028 durch Konrad II. (XVIII) und 1057 durch Heinrich IV. (XX). Von Heinrich III. ist keine Bestätigung gleicher Art überliefert, wohl aber eine interessante Ergänzungsurkunde zur Immunität, die in Austragung eines Streites zwischen dem Bischof und Grafen 1051 die freien Kirchenleute, die Malmannen, ausdrücklich dem Gerichtsstand des Bischofs unterstellte (XIX).

Von diesen Urkunden hat die Gruppe XVI—XVIII und XX, aber auch die Urkunde XIX bedeutenden Einfluß auf die Fälschungen I, II, V, VIII, XI, XIII geübt. Ob als direktes Vorbild das älteste oder jüngste Glied der ersten Reihe vorlag, läßt sich nicht sogleich entscheiden, wohl aber, daß es nicht eine ältere verlorene Vorurkunde Ottos II. oder III. gewesen sein konnte. Hier hat Sickels und Bresslaus Untersuchung volle Klarheit geschaffen, die das Diktat der Korroborationsformel, das wörtlich auch in XI wiederkehrt (näheres unten bei dieser Urkunde) als Eigentümlichkeit und Neuerung des Notars EA. aus der Kanzlei Heinrichs II. nachwiesen.[2] Wir sehen, wie sich die Kette des Beweises schließt; dieselbe

[1] Die einzige kleine Veränderung betraf die vollkommenere Fassung der Poenformel.
[2] MG. Dipl. 1, 293, 3, 9 Vorbemerkung zu DO.I. 212 und DH.II. 8.

Urkunde XVI, deren Dorsualvermerk für die Kritik der ganzen Gruppe so wichtig ist (o. S. 256), hat auch inhaltlich ihren Niederschlag in den Fälschungen gefunden. Die Entlehnungen aus ihr (oder, wie ich wiederhole, einer ihrer gleichlautenden Nachurkunden) sind im Abdruck von I in der Ausgabe der Karolinger Diplome durch Petit-Druck hervorgehoben. Aus ihr stammt vor allem der in deutschen Immunitäten der Karolingerzeit nicht zu belegende *vicecomes*. Die in I in solcher Verbindung überhaupt allein dastehenden Worte *malman et mundman*[1] sind einerseits dem *mahelman* in XIX entlehnt, andererseits aus einer Zusammenfassung des Satzes in XVI *et eos, qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur* gewonnen. In XIX erscheint auch der in XVI ff. fehlende, in I aber wiederkehrende *dux*.[2] Über diese Entlehnungen hinaus enthält aber I noch eine durch *omne regale vel seculare iudicium* stimmungsvoll eingeleitete Verfügung: den Inhabern ordentlicher und außerordentlicher Gerichtsgewalt wird untersagt, die auf Osnabrücker Immunitätsgebiet siedelnden Freien und Unfreien aller Abstufungen *ad sua placita bannire vel ad mortem, usque terrarum*, (dieser Genitiv von *usque*, nicht von *mortem* abhängig) *diiudicare*. In der Fassung bedeutet diese Bestimmung ein Unicum, zu dem die Rechtshistoriker die Köpfe schütteln, dem Sinne nach besagt sie nichts anderes als die Übertragung des Blutbanns auch über Freie an den Immunitätsherrn, für Karolingerzeit — und gar Karl d. Gr. — ein Unding!

Wir scheiden von I mit der Überzeugung, daß im Rechtsinhalt dieser Fälschung auch nicht ein Wort aus einer Urkunde Karls d. Gr. gerettet ist.

Wir wenden uns zur Urkunde II. Sie beginnt mit der seit Ludwig d. Deutschen auf Jahrhunderte hinaus ständigen, vor dieser Zeit aber ganz ungebräuchlichen Invokation: *In nomine sanctae et individuae trinitatis*. Daran reiht sich der willkürlich verkürzte und durch die unmögliche Beifügung *nec non modo dominator et Saxonum* entstellte Titel. Beides zeigt, daß der Fälscher den Schein eines von I verschie-

---

[1] I: iudicium super suos servos et liddones et liberos malman et mundman. XIX: quod liberos homines in suo episcopatu habitantes mahelmane nominatos ad suum placitum vi et iniusta potestate constringeret. XVI: liberos sive liddones et caeteros et eos, qui censum persolvere debent, quod mundscat vocatur. Über Malmann und Mundmann vgl. Waitz, VG. 5. Bd. 2. Aufl. besorgt von Zeumer S. 513f., 278f. Malmann ist eine nur in Immunitäten für niedersächsische Empfänger nachweisbare Bezeichnung. Der erste Beleg kommt aus der Immunität Ludwigs III. für Paderborn, Mühlbacher 1571 (1529). Dieses Formular hat, wie E. Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige und Kaiser vom 10.—12. Jahrhundert, Berliner Diss. 1902 S. 22ff. nachwies, direkten Einfluß auf die Immunitäten für Minden und Abdinghof geübt.

[2] XIX: dux neque comes aut vicecomes. I: dux comes vel vicecomes.

denen Formulars hervorrufen wollte, ohne hierfür eine echte Vorlage zu benutzen. Ohne Arenga leitet die mit I gleichlautende Publikation sogleich zum Rechtsinhalt über, in dessen ersten Worten zunächst eine weitere Nachricht über die Gründungsgeschichte der Osnabrücker Kirche enthalten ist *quam nos primam omnium in Saxonia . . . construximus.* Damit war Osnabrück in den Wettstreit mit Bremen, Verden und Halberstadt um den Altersvorrang eingetreten. Von der zuverlässigen Angabe der Vita Willehadi über die Gründung des Bremer Bistums im Jahre 787 führte die Verdener Fälschung durch Abstreichungen an der Datierung der Bremer Urkunde um ein Jahr weiter nach aufwärts; in Halberstadt hatte man diesen Rekord längst geschlagen, indem man in der Bistumschronik durch Umdeutung der Quellenzeugnisse diese Gründung zu 780—81 verzeichnete. Der Osnabrücker Fälscher möge daher verzeihen, daß wir seiner Behauptung gerade wegen der Gesellschaft, in die er mit ihr geraten ist, nicht ohne weiteres trauen und von unserem Zweifel zu lassen erst recht nicht gewillt sein werden, wenn wir später die Fortentwicklung kennen lernen, zu der seine Weisheit führte. Aber noch nach anderer Seite verdient die Nachricht Beachtung. Es liegt System in der Mache des Fälschers, und die Einheitlichkeit seiner Arbeit tritt auch darin deutlich hervor, daß er sich für jede Urkunde eine neue Einzelheit über Gründung und Geschichte seines Bistums aufspart. Darin steckt ein Nebenzweck der Fälschung, der sich so sicher verfolgen läßt wie die Zehntfrage, die in den beiden Karlfälschungen noch nicht angeschnitten ist. Denn auch die Fälschung II tritt dieser Frage nicht näher, sondern enthält in ihrem ersten Teil die Verleihung eines Wildbannes. Diese Verleihung, nicht Bestätigung, bildet aber den Rechtsinhalt des Originaldiplomes XII. Und erst bei der Bestätigung dieser Verleihung Ottos I. durch Heinrich II. (XVI) wurde eine Pertinenzformel zugefügt, die dann gleichlautend in den Nachurkunden XVII, XVIII, XX wiederkehrt.[1] Da sie aber auch in II schon steht, war die Forschung allgemein zur Erkenntnis gekommen, daß II nicht den Anfang, sondern das Ende der ganzen Reihe bildet. Mit Sicherheit geht dies daraus hervor, daß in II eine Stelle durch Auslassung eines Wortes in sinnstörender Weise verderbt ist: *quae sub banno usuali ad forestum deputatur* statt *usuali more.* Sachlich erweitert ist die Pertinenzformel in II durch das Verbot des Baumschlages (*vel silvam exstirpandi*) und durch den unter allen Wildbannurkunden hier ganz vereinzelt stehenden Vergleich *ad similitudinem foresti nostri Aquisgranum pertinentis.* In der Fassung der Poenformel

[1] Cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione, quae sub banno usuali more ad forestum deputatur.

hält II die Mitte zwischen XVI und seinen Nachurkunden XVII—XX. In XII und XVI ist eine bestimmte Strafsumme nicht angedroht, in den Nachurkunden beträgt die Höhe der Poen 100 Pfund Gold, in der Fälschung 60 Schillinge. Benutzung der späteren Urkunden durch den Fälscher wird dadurch nicht wahrscheinlich;[1] denn es wäre sehr schwer zu erklären, weshalb dann der Fälscher die Strafsumme verändert und zwar verringert hat. Das Verhältnis scheint vielmehr so zu liegen, daß aus XVI einerseits die Nachurkunden und andererseits der Fälscher schöpften.

Besondere Erörterung bedarf aber noch eine eigene Zutat des Fälschers *collaudatione illius regionis potentum.* Ihre sachliche Bedeutung tritt uns jetzt ungleich schärfer entgegen, seit wir jüngst durch Thimme in sehr willkommener Weise über die geschichtliche Entwicklung der Forst- und Wildbannverleihungen und über den starken Wandel unterrichtet wurden, den der Begriff *forestis* im Laufe der Zeit erfahren hat.[2] In älterer Zeit werden solche Forste oder Forstbezirke stets als volles Privateigentum verliehen, und das Jagdrecht, wenn es überhaupt, was keineswegs notwendig ist, besonders hervorgehoben wird, bedeutet nicht mehr als jedes andere Recht, das dem Eigentümer an seinem Besitz zusteht. Erst in Ottonenzeit werden solche Forste zunächst ausnahmsweise auch auf fremden Grundbesitz ausgedehnt, seit Heinrich II. geschieht dies immer häufiger und in Salierzeit fast regelmäßig. Damit änderten Begriff und Urkunden ihren Charakter. Aus dem innerhalb bestimmter Grenzen liegenden Besitz wird ein innerhalb dieser Grenzen verliehenes Recht und aus der Schenkung einer forestis die Verleihung eines Wildbannes. Solchen Wildbann zu verleihen, war und blieb Vorrecht des Königs. Dem Bannrechtwerber aber kam es zu, sich zuvor, wenn nötig, im Wege privatrechtlicher Verhandlungen mit den innerhalb dieses Gebietes Besitz- oder Jagdberechtigten die Grundlage zur königlichen Verleihung zu schaffen. Daher sind entsprechende Willenserklärungen beteiligter Dritter zum erstenmal in einer Bannverleihung Ottos II. (DO.II. 50) ausgesprochen und in den Wildbannurkunden des 11. Jahrhunderts häufig erwähnt.[3] In die Wildbannverleihung Ottos I. für Osnabrück, eine der

---

[1] Dies die Annahme Mühlbachers in der Vorbemerkung zu DK. 273 MG. Dipl. Kar. 1, 404.

[2] Hermann Thimme, Forestis, Arch. f. UF. 2, 101—154. Für das 10. und 11. Jahrhundert hatte schon Wilhelm Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marburger Universitätsschrift 1886, S. 41 ff. der königliche Wildbann, in rechtsgeschichtlicher Forschung tüchtig vorgearbeitet. Das Verdienst dieser Untersuchung ist bei Thimme nicht zur Geltung gebracht.

[3] Die Belege für dieses Zustimmungsrecht sind jetzt von Otto II. bis Heinrich IV. von Thimme S. 153—155 vollständiger gesammelt als bei Sickel; übersehen ist

frühesten der jüngeren Art,[1] war eine solche Zustimmungsklausel noch nicht aufgenommen und auch später in den Erneuerungen aus dem 11. Jahrhundert nicht eingesetzt worden. Der Fälscher aber hielt es nach dem ständigen und ihm, wie wir annehmen dürfen, wohlbekannten Brauch seiner Zeit für nötig, zur Abwehr gegen etwaige Anfechtung diese Zustimmungsformel einzufügen. Bestimmte Beziehungen zu Benno II. ergeben sich hier aber noch aus zwei Beobachtungen. Die Hervorhebung der *collaudatio* der Partei findet sich mehrfach in Osnabrücker Urkunden seiner Zeit.[2] In einer Erweiterung aber zum Osnabrücker Wildbanngebiet, die er nach glücklicher Durchfechtung des Zehntstreites und Heimkehr in sein Bistum (1080—1088) in Verhandlungen mit einer Edelfrau Gisla erwarb, — zugleich einem Zeugnis für das Interesse, das er dieser Frage entgegenbrachte —, kehrt neben der Zustimmungsklausel auch die Pertinenzformel der Karlfälschung II wörtlich wieder: *in porcis videlicet silvaticis cervis . . . piscibus omnique venatione que sub banno usuali ad forestum deputatur.*[3] Auch der charakteristische Fehler *sub banno usuali* statt *sub banno usuali more* ist hier wiederholt. Damals also ist II bekannt und benutzt.

Neue Schwierigkeiten erheben sich bei der Deutung der Umgrenzung und ihrer Namensformen. In dieser Frage aber hat die Forschung der letzten Jahre trotz oder gerade infolge der teilweisen Irrgänge, deren sie sich nicht zu schämen braucht, erfreuliche Förderung und Klärung gebracht. In den Erörterungen, mit denen Jostes seine Faksimile-Ausgabe begleitete, hat er der Feststellung der Umgrenzungslinie dieses Wildbannes eingehende Aufmerksamkeit geschenkt. Er bestätigte und ergänzte hier die Angaben älterer Lokalhistoriker, kam aber infolge der bedeutenden Ausdehnung (ca. 60 km von Nord nach Süd, ca. 50 km von Ost nach West) zu dem Schluß, daß ein derartiges Gebiet zu keiner Zeit ein Wildbann gewesen sein könne.[4] Indem er die Spur verfolgte, die er in den Namensformen gefunden zu haben glaubte, gelangte er zu dem Ergebnis, daß in der Grenzweisung ein zuverlässiges Zeugnis aus der Zeit Karls d. Gr., und

---

nur das von Sickel aufgeführte Wildbann-Diplom Heinrichs III. für Chur, Stumpf 2387, consensu comprovincialium.

[1] Um an Verleihung auf eigenem Besitz zu denken, ist der Umfang des umschriebenen Gebietes viel zu groß.

[2] Philippi, Osnabrücker UB. 1, 140 Nr. 159 collaudatione filiorum suorum. 1, 143 Nr. 163 collaudatione filii sui. 1, 162 Nr. 188 collaudatione legitimi heredis.

[3] Philippi 1, 164 Nr. 190 cum consensu et collaudatione iuste heredis suę Oderadę. Die Pertinenzformel ist nach cervis noch erweitert durch capreolis castoribus leporibus.

[4] S. 5 der Folio- = S. 16 der Quartausgabe des Textes.

zwar das für die Zirkumskription des ursprünglichen Missionsbistums Osnabrück, vorliege. Brandi stimmte (S. 169) dem Zweifel hinsichtlich der möglichen Größe des Banngebietes zu; da er aber am Forstbann festhielt, suchte er umgekehrt der Grenzlinie eine viel engere Deutung zu geben. Nach beiden Richtungen bedeutet die neuerliche Untersuchung der Frage durch Jostes einen erfreulichen Fortschritt.[1] An der Richtigkeit seiner Grenzerklärung wird man kaum mehr zweifeln können; andererseits hat Jostes die Haltlosigkeit seiner Bedenken, in einem so weit gedehnten Gebiet einen Wildbann zu sehen, selbst erkannt und seine gegenteilige Behauptung, so bestimmt er sie auch ausgesprochen hatte, ganz zurückgezogen. Heute ist unter uns, — und ich glaube dies auch in Brandis Namen aussprechen zu dürfen —, jeder Zweifel behoben, daß die Grenzen durch Jostes richtig bestimmt sind, und daß das durch diese Grenzen umschlossene Gebiet seit den Tagen Ottos I. ein richtiger Wildbann und nichts anderes war.[2] Ich gestehe gerne, daß ich noch vor Jahresfrist, zu sehr unter dem Eindruck der bestimmten Verneinung in der ersten Arbeit von Jostes stehend, unnötig viel schweres Geschütz aufgefahren habe;[3] denn Jostes selbst hatte mittlerweile erkannt und zugegeben, daß Wildbanngebiete von gleicher und noch größerer Ausdehnung als das Osnabrücker im 10. und 11. Jahrhundert nicht zu den Seltenheiten gehörten. Nur in einem wesentlichen Punkte bleibt Jostes auch jetzt fest bei seiner Ansicht. Die Namensformen weisen teilweise bestimmt auf Karolingischen Ursprung. Da aber unter Karl d. Gr. die Verleihung eines Wildbannes in solcher Fassung und Umgrenzung ganz ausgeschlossen war, muß die Grenzlinie damals einen ganz anderen Sinn gehabt haben, oder mit anderen Worten: die Wildbannumschreibung unter Otto I. muß an eine historisch festgelegte Grenzlinie ganz anderer Bedeutung angeknüpft haben, so zwar, daß der Wildbann seit 965 das Gebiet umschloß, das nahe zwei

[1] Die Münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Westfalens) 62. Bd. (1904) 98—138, besonders S. 111 ff.

[2] Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß Dumeri in II (Diummeri XII) richtig auf den Dümmersee gedeutet ist, so ist dieser Beweis durch die oben S. 270 erwähnte Urkunde, durch die Benno eine wesentliche Erweiterung seines Wildbanngebietes gelang, erbracht; denn der Forst Triburebrok, das Drebber Moor, liegt nördlich vom Dümmersee. Man vergleiche für diese topographischen Fragen die gute Karte, die Philippi dem 1. Bande seines Osnabrücker Urkundenbuches beigab. Auch die gleichzeitig geschenkte Kirche von Molbergen liegt, weiter westlich, im friesischen Moorland. Man sieht, wie Benno II. unmittelbar nach dem Gelingen seines Hauptangriffes den Machtbereich seiner Kirche nach Norden vorschob.

[3] Beiträge zur Brandenburg. u. Preuß. Gesch. S. 391.

Jahrhunderte früher dem hl. Wiho als „doctoratus", als sein erstes Missionsgebiet, urkundlich gewiesen worden war.

Wir müssen uns zur Prüfung dieser Ansicht die Namensformen, wie dies schon Jostes getan, zusammenstellen:

II. Farnvuinkil, Rutanstein, Angeri, Osning, [Si]nithi, Bergashouid, Dreuenomeri, Etanasfeld, Dumeri.
XII. Farnuvinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashaui[d], Dre[ua]nameri, Etenesfeld, Diummeri.
XVI. Farnuuuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.
XVII. Farnuuuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.
XVIII. Farnuuuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergasthauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.
XX. Farnuwinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Beregasthauid, Dreuanamiri, Eteresfeld, Diumeri.

Wenn wir zunächst die Reihe der echten Urkunden verfolgen, gewahren wir, wie sich in den Nachurkunden mit der Zeit doch Fehler einschleichen. In Farnuuinkil erscheint seit XVI ein überflüssiges drittes u, das in XX zur Auflösung u + w führt, aus Etenesfeld wird seit XVI Eteresfeld, Bergashauid wird in XVIII zu Bergasthauid und in XX zu Beregasthauid. Wie fügt sich nun die Fälschung in die Reihe? Sie hält sich von den Verderbungen fern, die sich von XVI und besonders von XVIII an einschleichen, setzt aber in fünf Fällen Formen, die jünger sind als die ganze andere Reihe: Rutanstein, Angeri (e statt a), Bergashovid (o statt a), Dreuenomeri (e und o statt beidemale a), Dumeri (u statt iu). In grellem Widerspruch hierzu steht ihr Etanasfeld. Brandi und Ottenthal hatten sich hier mit der Annahme beholfen, daß der Fälscher auf gut Glück oder nach der ihm geläufigen Kenntnis der noch fortlebenden alten und richtigen Bezeichnung gebessert habe.[1] Ich hege starke Bedenken, mich dieser Erklärung anzuschließen, und zweifle doppelt, daß der Schwabe Benno (wenn er wirklich der Fälscher war), der noch kaum Zeit gefunden hatte, sich in die Sprache seines niederdeutschen Bistums einzuleben, und der doch den übrigen Namen

[1] Brandi a. a. O. S. 127 „Er besserte auf gut Glück und vielleicht hier (wo er Gelegenheit zum Nachdenken hatte) mit dem Bestreben, eine recht altertümliche Form herauszubringen; daß es ihm so gut geglückt ist, nimmt ja Wunder; daß es ihm aber glücken konnte, liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit." Ottenthal a. a. O. S. 31 „Nach Mitteilung des Herrn Prof. Seemüller steht übrigens nichts im Wege, daß auch um 1080 noch in Osnabrück eine Schreibung Etanasfeld in lebendigem Gebrauch gewesen sei und der Fälscher von M. 408 (= II) also diesen Namen gleich den übrigen in einer ihm geläufigen Form niederschrieb."

wenig genug Pietät entgegenbrachte, gerade hier von der Erkenntnis der richtigen alten Namensform erleuchtet worden sein soll, und kann es daher Jostes nicht verdenken, wenn er auf diese Vermutungen mit dem Ausruf antwortet „Dâ hoeret ouch geloube zuo!“[1] Mir scheint der Ausweg ungleich gangbarer, den auch Ottenthal als möglich erwogen hatte und den Jostes allein sucht, daß die alte Namensform Etanasfeld einer alten Urkunde entnommen ist. Aber wenn mir zugemutet würde, mir diese Entlehnung mit Jostes so vorzustellen, daß die echte Urkunde Karls d. Gr. in der bekannten Deutung alle diese Namen enthielt, so zwar, daß der Fälscher von II gleich dem Schreiber der Ottonenurkunde XII unmittelbar aus dieser ursprünglichen Vorlage schöpfte und dabei fast alle Namensformen modernisierte bis auf die eine, die er ungeschoren ließ, dann müßte ich Jostes mit seinem eigenen Ausruf antworten. Meine Annahme ist vielmehr, daß diese Namensform Etanasfeld genau so vereinzelt in der Vorlage aufgefunden wurde, wie sie sich in II gegen die übrigen Namen absondert. Wir wissen, daß die Arenga von I mit Sicherheit darauf hinweist, daß die einzige echte Urkunde Karls d. Gr., die der Fälscher im eigenen Archive vorfand, eine Schenkung war. Es liegt nichts näher als in dem Objekt dieser Schenkung Besitz bei Etanasfeld (Ettenfeld bei Fürstenau RB. Lingen) zu vermuten. Das Benutzungsverhältnis vereinfacht sich dabei überraschend. Wir sehen, daß nach der Wildbannformel weder XII, noch, der veränderten Poenformel wegen, eine der späteren Bestätigungen XVII—XX, sondern gerade XVI dem Fälscher vorgelegen haben mußte. Zu diesem Ergebnis wollte aber die in XVI schon stark verderbte Form Eteresfeld nicht stimmen. Dieser Widerspruch fällt jetzt hinweg, wenn für diesen Namen eine andere Vorlage in Betracht kam, die echte Schenkungsurkunde Karls d. Gr., die der Fälscher daneben noch benutzte.

Damit erledigt sich aber auch die Annahme von Jostes, daß diese späteren Wildbanngrenzen einer alten Karolingischen Zirkumskriptionsurkunde entnommen sein müßten. Wir wissen dank der Forschung von Wilhelm Sickel und Thimme, daß es sich bei der Abschließung der Wildbanngebiete in erster Linie um Mein und Dein handelte, um die Frage, wieviel Eigenbesitz der Wildbann-Werber selbst besaß und in welchem Ausmaße er auf fremdem Grund und Boden Rechte anderer abgelöst hatte. Daß man bei diesen Abrundungsversuchen gern an bekannte und vorhandene Grenzen anknüpfte, zeigt das mehrfache Zusammenfallen der Wildbanngebiete mit einem oder

[1] Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. 62, 121.

mehreren Gauen.[1] Aber von hier bis zur Annahme, daß man beim Osnabrücker Wildbann gerade an die Grenzen des alten Missionsgebietes anknüpfte und vollends daß diese Grenzen in einer Urkunde Karls d. Gr. verzeichnet standen, ist ein weiter Weg, zu dem die Verbindungen durchaus fehlen.

Viel glatter erledigt sich der zweite Teil unserer Fälschung, der dem Osnabrücker Bischof nur eine einzige Leistung aufbürdet: *nisi forte contingat, ut imperator Romanorum vel rex Grecorum coniugalia federa inter filios eorum contrahere disponant, tunc aecclesiae illius episcopus omni sumptu . . . a rege vel imperatore adhibito laborem simul et honorem illius legationis assumat. Et hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco Grecas et Latinas scolas in perpetuum manere ordinavimus et numquam clericos utriusque linguae gnaros ibi deesse in dei misericordia confidimus.* Auf Grund dieses Zeugnisses und der, wie wir schon sahen, so überaus zuverlässigen Datierung feiert zwar in rührender Pietät das Gymnasium Carolinum in Osnabrück gewissenhaft seine Jubiläen, aber glücklicherweise gibt es heute keinen Forscher mehr, der zu behaupten wagte, daß auch nur ein Wort von diesen schönen Dingen je in einer echten Urkunde Karls d. Gr. stand. Alles kommt nur noch auf die Frage an, welcher Vorgang hier dem Fälscher als Vorbild vor Augen geschwebt haben kann. Und da läßt sich allerdings nicht leugnen, daß man zunächst an die berühmte Werbung denkt, die Otto I. für seinen Sohn Otto II. um die Hand der Theophanu in Byzanz anbringen ließ, und daß dadurch die Annahme einer Fälschung dieser Urkunden durch Bischof Ludolf (968—978), wenn sie sich nur sonst halten ließe, eine starke Stütze fände. Aber auch für die Zeit und Persönlichkeit Bennos erklärt sich das Interesse für diese Frage nicht minder gut. 1027 unternahm Bischof Werner I. von Straßburg eine Reise nach Konstantinopel, um dort im Auftrag Kaiser Konrads II. für den jungen Heinrich III. um eine der Töchter Kaiser Konstantins IX. zu werben. Er starb, ohne die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen, in Konstantinopel am 28. Oktober 1028. Dieser Vorgang fiel entweder selbst in die Zeit, als Benno als Zögling der Domschule in Straßburg heranwuchs, oder war damals in frischester Erinnerung. Anfang der vierziger Jahre des 11. Jahrhunderts begleitete dann Benno den Nachfolger Werners, Bischof Wilhelm von Straßburg, auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem.[2] Kenntnis einer solchen Werbe-

[1] So bei Verden der Sturmgau.

[2] Beste Zusammenstellung dieser Nachrichten jetzt bei Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg Nr. 253—258, nachdem schon Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 235—236 nachgewiesen hatte, daß der Bischof, dessen Pilgerfahrt der etwa um das Jahr 1020 geborene Benno mitmachte, nicht Werner, sondern Wilhelm ge-

fahrt und aus eigener Anschauung gewecktes Interesse für Beziehungen zum griechischen Reiche sind daher bei Benno in vollem Maße vorauszusetzen. Und wem lag die Hervorhebung der Pflege gelehrter Schulen näher als Benno, dem gründlichen und vielseitigen Gelehrten und erfolgreichen Lehrer zu Speyer und Hildesheim?[1] Daß er das Stichwort zu solcher Hervorhebung aus dem Diplom Karls d. Gr. für Aquileja aufgelesen haben konnte, dem er aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Rekognition *Jacob advicem Radoni* entnahm, habe ich bereits oben S. 263 erwähnt.[2]

Über die Urkunde Ludwigs d. Fr. III, besonders über ihre höchst merkwürdige Rekognition, habe ich schon oben S. 171f. und 261) gehandelt. Daß die jetzige Rekognition über Rasur steht, unterliegt keinem Zweifel, darüber hinaus aber wird Gesamtrasur der ganzen Urkunde aus zwei Beobachtungen in hohem Maße wahrscheinlich, ja so gut wie sicher. Das Pergament ist dünn und an mehreren Stellen, die sich über den ganzen Kontext verteilen, durchscheinend (so besonders Z. 1, 2, 3, 6), und das ursprüngliche Linienschema ist nur sehr unvollkommen eingehalten; die alten Linien 3, 4 und 7 laufen mitten zwischen den späteren Kontextzeilen. Gleich zu Anfang der Urkunde verblüfft das Chrismon, das mit denen in echten Urkunden dieser Zeit auch nicht eine leise Ähnlichkeit hat, wohl aber eine, wenn auch immer noch sehr phantastische Nachbildung des Chrismons in den Osnabrücker Originalen Ottos I. IX und X nahelegt. Die merkwürdige Neigung des Fälschers zu Mosaikarbeit wird hier an einer neuen Einzelheit klar. Bei dieser ganz gleichgiltigen Zierform springt er plötzlich von seiner Vorlage ab und macht eine vereinzelte Anleihe bei einer anderen Urkunde. Daß das Formular einem echten Diplom Ludwigs entstammt[3] und in dem zeitlich nächststehenden Diplom für Worms M. 871 volle Deckung findet, hat schon Mühlbacher klar ausgesprochen, und Brandi hat daraufhin die echten Bestandteile (S. 127) fast bis aufs Wort genau

---

wesen sein muß. Vgl. auch Thyen, Benno II. Bischof von Osnabrück, Mitteil. d. hist. Ver. zu Osnabrück 9, 1—243. Bischof Wilhelms Pilgerfahrt ist in den Jahren 1040—1044 unterzubringen.

[1] Vita Bennonis c. 4—5, ed. Bresslau, SS. rr. Germ. p. 5—6.

[2] Ob Benno auch die Stelle in der einen Überlieferung des Widukind von Korvey III, 2 (ed. K. Kehr, SS. rr. Germ. 89—90) kannte, nach der vor K. Konrad I. Abt Bovo von Korvey mit seiner gründlichen Kenntnis des Griechischen glänzte? Er hätte dann in dem Wetteifer gehandelt, Korveys Ruhm auch auf diesem Gebiete auszustechen.

[3] Zu den ganz geringfügigen Verderbungen zählt die Auslassung der Worte „et salvatoris“ in der Invokation, die veränderte Devotionsklausel (divina providente clementia statt ordinante providentia) und „ad aeternae beatitudinis capacitatem“ statt „ad aeternae beatitudinis praemia capessenda“ in der Arenga.

herausgeschält. Von entscheidender Wichtigkeit ist, daß gerade in dem viel wesentlicheren Schlußteil des Kontextes das Wormser Diplom fast ganz wörtlich übereinstimmt. Folgendes kann hier daher als ganz gesichert gelten: *Sed pro rei firmitate petiit nos prenominatus Meingaz episcopus, ut huiuscemodi beneficium erga ipsam aecclesiam noviter fieri iuberemus. Cuius petitionibus propter dei amorem et animę nostrae remedium libenter annuentes, hanc nostrae praeceptionis auctoritatem eidem aecclesiae fieri decrevimus. Propter quod iubemus ac praecipimus, ut sicut a memorato principe genitore nostro piae memoriae augusto concessum ac traditum est, ita deinceps . . . ceteraque sibi pertinentia Meingaz episcopus suique successores per hanc nostram auctoritatem habeant concessa atque indulta ad necessitates aecclesiae sublevandas.* Zweifelhaft bleibt der Bischofsname; doch davon später.

Bestätigt wird nach solchem Formular ein vom Vorgänger verliehenes Recht oder ein von ihm verliehener Besitz. Um ein Recht (den Rheinzoll) handelt es sich bei Worms. Dem gegenüber ist in unserer Urkunde das in der Wormser fehlende Wort *traditum* von Wichtigkeit. Es weist auf die Übergabe von Besitz und stimmt dadurch genau zu dem, was wir als den Inhalt der echten Urkunde Karls d. Gr. feststellen konnten. Den Besitz den dieser einst an Osnabrück geschenkt hatte, hat Ludwig d. Fr. bestätigt. Auch die Zeit dieser Bestätigung läßt sich zuverlässig feststellen. In der überlieferten Gestalt stimmen Regierungsjahr 11 und Indiktion 4 weder zueinander noch zum Ausstellungsort Worms. Mühlbacher hat hier schon die naheliegende Emendation *anno XVI* (*st. XI*) *imperii, indictione VII* (*st. III*) vorgenommen, nach der die Urkunde zum bekannten Aufenthalt Ludwigs d. Fr. in Worms September 829 einzureihen ist.

Ganz anderer Art freilich war der Inhalt der Karl-Urkunde, die nach unserer Fälschung Ludwig d. Fr. vorgelegen haben und von diesem bestätigt worden sein sollte: *qualiter ipse Adriani papae praecepto et hortatu et Lullonis Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio in provintia Uuestfala loco Osnabruggi vocato aecclesiam et primam omnium in Saxonia ordinavit cathedram et quomodo ad stipendia episcopi clericorumque ibi deo militantium decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium eidem aecclesiae ex integro retinendas delegavit et eandem aecclesiam consecrationis eius die, Adriano papa ita ordinante et iubente et ipsius privilegio roborante, eisdem decimis legaliter ac devote dotavit et terminos eiusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praecepit.*

Wieder ist die Gründungsgeschichte des Bistums durch wichtige Angaben bereichert: die Bewidmung des neuen Bistums — selbstverständlich, wie schon in II, des ersten im Sachsenlande — mit den

Zehnten und die Umschreibung seiner Grenzen durch Karl d. Gr., und zwar am Tag der Kirchweihe, ferner die Mitwirkung Papst Hadrians I., der eigentlich die schöpferische Anregung gab und die Rechte des neuen Bistums auch durch eigenes Privileg bestätigte, und Lulls von Mainz. In den Fälschungen I und II steht von diesen schönen Dingen nichts, wohl aber in einer anderen uns schon bekannten Urkunde, der Karl-Fälschung für Bremen: DK. 245 *Adhuc etiam summi pontificis et universalis pape Adriani precepto nec non et Mogonciacensis episcopi Lullonis omniumque qui affuere pontificum consilio eandem Bremensem ecclesiam . . . Willehado . . . commisimus.*

Die zum Teil wörtliche Übereinstimmung, ferner der Hinweis auf die Zirkumskription, die in der Bremer Fälschung eine so bedeutende Rolle spielt, legt hier eine enge Beziehung so nahe, daß schon Wilmans (a. a. O. 1, 372) Benutzung der Bremer Urkunde für unsere Fälschung annahm. So ganz bestimmt kann der Schluß ohne weiteres nicht mehr lauten, da wir wissen, daß die Bremer Fälschung selbst wieder zum großen Teil dem Halberstädter Vorbild entlehnt ist, und dieses daher auch direkt auf III hätte einwirken können. Die viel höhere Wahrscheinlichkeit spricht aber in der Tat für Benutzung der Bremer Urkunde zu Bennos Zeit. Unmittelbar nach dem Tode des Erzbischofs Adalbert (1072) hat Adam von Bremen sein Geschichtswerk, in das er die gefälschte Gründungsurkunde aufnahm, geschrieben und vollendet und es Adalberts Nachfolger Liemar gewidmet. Liemar von Bremen und Benno von Osnabrück standen aber in den Jahren 1076—1077 als Parteigenossen und unzertrennliche Begleiter Heinrichs IV. in engster Beziehung.

Alle Forscher, die sich bisher mit dieser Urkundengruppe beschäftigt haben, sind darin einig, daß die Berufung in III auf den Inhalt der erhaltenen Fälschungen I und II nicht gehen kann. Wiederholt wurde daher die Annahme laut, daß noch eine dritte Urkunde auf den Namen Karls d. Gr. bestanden habe, daß uns aber gerade diese Hauptfälschung verloren sei. Mit dieser Annahme wird in der Tat immer gerechnet werden müssen, und sie ist auch dadurch noch nicht hinreichend widerlegt, daß bei den Verhandlungen von 1077 laut dem Zeugnis von XXI wohl (im wörtlichen Anschluß an IV) von der Gründung der Osnabrücker Kirche durch Karl d. Gr., aber nicht ausdrücklich von der Vorlegung einer Gründungsurkunde die Rede ist. Denn auch III ist, obwohl in XXI benutzt, nicht erwähnt, noch weniger I und II, die ja nur Nebenzwecken des Fälschers dienten. Die Berufung auf Vorurkunden setzte damals erst mit der Eröffnung des eigentlichen Zehntstreites ein. Wohl aber wird daneben noch eine andere, bisher nicht erörterte Möglichkeit in Erwägung zu ziehen sein.

Die Bremer Fälschung gab wohl ein willkommenes Vorbild; um aus ihr aber eine eigene Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde zu machen, bedurfte es auch selbständiger eigener Hilfsmittel. Diese waren in Bremen neben gründlicher Ausnutzung der Halberstädter Vorlage in der Vita Willehadi und dem feststellbaren Zuge der eigenen, wenn auch erst etwa seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zutreffenden Bistumsgrenze bereit, und selbst die spätere Verdener Fälschung wußte zu dem Bremer Grenzzug nach der einen Seite einen Wunschzettel nach der anderen zuzugeben und ein Papstprivileg zu weiterem Aufputz bereitzustellen. Ob hier Bennos Lage in der Zeit des Exils aus seinem Bistum nicht schwieriger war? Wo sollte er, der selbst landfremde und der nötigen Hilfsmittel und Hilfskräfte entbehrende Flüchtling, die Möglichkeit zur genauen Feststellung seiner Bistumsgrenzen hernehmen? Ich halte daher diese Erklärung für sehr erwägenswert, daß er seine Kenntnis des lockenden Bremer Vorbildes wohl dazu verwertete, um in geschickter Weise in Ill auf das Vorhandensein einer gleichartigen Urkunde für Osnabrück anzuspielen, ohne jedoch infolge der äußeren Schwierigkeiten selbst eine solche herzustellen. Ob aber die Erklärung so oder so fallen mag, der historische Wert einer solchen angeblichen Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde Karls d. Gr. für Osnabrück bleibt in beiden Fällen gleich Null; — sie ist ein aus zweiter und dritter Hand entlehntes Trugbild.

Indem ich die Erörterung der Beziehungen unserer Urkunde zum sogenannten Pseudoliutprand für das Schlußkapitel aufspare, gehe ich gleich zur Fälschung IV, der Urkunde Ludwigs d. Deutschen, über. Über das Äußere dieser Urkunde habe ich schon oben S. 252 gehandelt. Es ist die einzige, bei der die deutlichsten Spuren von Rasur des ganzen ursprünglichen Textes über das ganze Pergament zu verfolgen sind. Ebenso sicher aber ist, daß ein echtes Diplom dieses Königs von der Hand des Comeatus dem Fälscher vorlag; denn schon der Kontext ist, wie sich jedermann durch den Vergleich mit dem Faksimile Kaiserurkunden in Abbildungen VII, 2 überzeugen kann, leidlich gut, das Eschatokoll aber geradezu meisterhaft nachgezeichnet; nur bei dem Versuche, auch die Tironischen Noten des Rekognitionszeichens wiederzugeben, gab sich der Fälscher solche Blößen, daß an ein Stehenbleiben der ursprünglichen Rekognition gar nicht zu denken ist.[1] Das Siegel ist das echte Gemmensiegel Ludwigs d. Deutschen mit dem prächtigen Hadriankopf. Das Siegelbild ist gut erhalten, auch der Sprung, den diese Gemme beim Siegelgebrauch bald erhielt, deutlich kenntlich, da-

[1] Vgl. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, Arch. f. UF. 1, 156.

gegen ist die Legende auffallend undeutlich ausgeprägt oder später verwischt. Unter den Siegelrändern erscheint das Pergament etwas heller und glatter, so daß man wohl versucht wäre, an ursprüngliche Befestigung des Siegels zu denken. Dies ist aber durch zwei Erwägungen ganz ausgeschlossen. Erstens müßten sich dann Spuren des echten, ursprünglichen Rekognitionszeichens noch finden, das in Karolingerurkunden mit seinen Ausläufern stets noch in die Siegelstelle sich erstreckte. Zweitens aber — und das ist das Entscheidende — kann man Urkunden nicht nachzeichnen, deren Schrift man zuvor durch Rasur vollständig getilgt hat. Unser Fälscher hatte, als er dieses Stück anfertigte, das echte Diplom mit der charakteristischen Comeatus-Schrift als Schreibvorlage noch vor sich liegen. Von dem Pergament aber, auf dem er seine Künste übte, war zuvor eine Urkunde eines anderen Ausstellers verschwunden. Diese Beobachtung gilt auch für die anderen Osnabrücker Urkunden. Es wäre ganz verkehrt anzunehmen, daß auf jedem dieser Pergamente unbedingt gerade die entsprechende echte Urkunde desselben Herrschers gestanden haben müßte. Der Fälscher hat vielmehr ganz sicher Schiebungen vorgenommen. Dies ist bestimmt der Fall bei IV, V, XIII, den Urkunden, die mit dem größten Erfolg ihren Schriftvorlagen nachgebildet sind. Umgekehrt konnte, wie schon Ottenthal (a. a. O. S. 34) richtig hervorhob, das getilgte Diplom Ottos I., über dem jetzt XI steht, weder für Inhalt noch Schrift dieser Fälschung als Muster in Betracht kommen. Das Siegel muß dann, wie auch bei anderen Urkunden, von dem ursprünglichen Pergament gelöst und auf der Fälschung so geschickt wieder befestigt worden sein, daß sich keinerlei Spuren dieses Eingriffes erkennen lassen.

Um die Fälschung zu beurteilen, ist es zunächst nötig, ihre echten Bestandteile herauszuschälen. Wir beginnen mit den Zeitangaben. Die Datierung *Data IIII. id. novembr. anno Christo propitio XV regni domni Hludouuici gloriosissimi regis in orientali Francia, indictione XII; actum Mogontia civitate* stimmt nach dem Itinerar zu einem Aufenthalt in Mainz am 10. November 848 unter der Annahme, daß wohl die Indiktion, nicht aber auch das Regierungsjahr umgesetzt wurde. Dazu paßt auch die Rekognition *Comeatus* (nachweisbar 843—858) *notarius ad vicem Radleici* (840—854) *recognovi*, nicht aber der Empfänger der Urkunde, Bischof Egilbert von Osnabrück, dessen erste sichere Erwähnung als Bischof in das Jahr 868 fällt und der 885 starb.[1] Empfänger der

[1] Vgl. Philippi, Die älteste Osnabrücker Bischofsreihe, Mitteil. d. hist. Vereins f. Osnabrück 15, 217ff. Hier ist Egilberts Regierungszeit mit den Jahren 874—885 angegeben; allein mir erscheint die Erwähnung Egilberts in der Gründungsurkunde für Neuenheerse vom Jahre 868 beweiskräftiger als die auch sonst anfechtbaren Ansätze der rekonstruierten Osnabrücker Annalen.

Urkunde muß vielmehr Bischof Gozbert, der vertriebene Schwedenmissionar, gewesen sein. Das aber war der Mann, der nach dem Zeugnis der Querimonia Egilmari zu jeder Beeinträchtigung, die sein Bistum erfuhr, Ja und Amen sagte, und deshalb konnte ihn der Fälscher für die gerade auf das Gegenteil gestimmte Einleitung seiner Urkunde nicht gebrauchen und setzte schlankweg den Nachfolger für ihn ein. Dieser Einleitung, wie sie dem Fälscher beliebte, sind Arenga und Narratio der echten Vorlage ganz zum Opfer gefallen. Hier stehen nun, mit den schon erörterten Worten *arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando* beginnend, in starker und zum Teil wörtlicher Anlehnung an die Querimonia Egilmari die uns schon bekannten Dinge vom Bischof Gefwin, der *suae infidelitatis in patrem nostrum conscius et pro periurio ab episcoporum consortio semotus* (Ebo von Reims!) aus seinem Bistum geflohen sei, von der Übertragung des Bistums an den Schwedenbischof Gozbert und der Wegnahme der Zehnten durch den Grafen Cobbo: *in decimarum direptione sibi debite pertinentium esse decurtatum et huc usque non sine nostra culpa indecens et informe quasi pecus mutilum permansisse.* Auch im folgenden Satz: *Et ut inde iusticiam acciperet et se suaque firmius et securius habere valuisset, nostrae immunitatis et libertatis praeceptum conscribi praeciperemus postulavit* sind mit Sicherheit nur die letzten Worte von *immunitatis* an echt, alles übrige entstellt. Im folgenden läßt sich die Scheidung dann ganz genau durchführen: *Cuius reclamationi* ***assensum*** *nostro solo consilio prebere non censentes, praefato episcopo suisque adversariis Franconofort, ubi principibus nostris convenire statutum est, ut et ipsi venirent praecepimus. Ibi in nostra cęterorumque fidelium nostrorum praesentia praefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra caeterorumque considentium praesentia recitatis Osnebruggensem aecclesiam Adriani papae consilio et consultu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia Vvestfala fundatam et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria, dotatam et privilegiis paparum ante nos relectis omnem hominem, qui haec sanccita aliquo modo irritaverit, anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus. Qua de causa ob amorem domini nostri Jesu Christi et sancti Petri principis apostolorum et preciosissimorum martirum Crispini et Crispiniani, quorum corpora illuc translata sunt,* ***assensum*** *libenti animo praebentes ita fieri decrevimus et hoc praeceptum inde conscribi iussimus.* Machen wir hier einmal Halt. Es gehört zu den sichersten Kennzeichen von Einschüben in Fälschungen, wenn ein aus echten Urkunden geläufiges Schlagwort

zweimal wiederkehrt. Es zeigt dies, daß es das erste Mal zur Einfügung einer Zutat des Fälschers mißbraucht wurde, um dann bei seiner Wiederaufnahme in die echte Spur zurückzuleiten. Dieses Schlagwort ist hier das doppelte *assensum*. Mit Hilfe der Nachurkunden V und IX, der wenigstens teilweise echten Immunitätsbestätigung Arnolfs und der als verläßliches Originaldiplom überlieferten Erneuerung durch Otto I., ferner unter Heranziehung der Immunität Ludwigs d. Deutschen für Paderborn, M. 1439, Wilmans 1, 150, sind wir in der Lage, den ursprünglichen Text unter Streichung des ganzen Einschubes fast aufs Wort genau herzustellen: *Cuius petitioni* (so statt des dem Fälscher genehmen *reclamationi*) *ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus et hoc praeceptum inde conscribi iussimus.*[1] Vielleicht trifft aber doch Brandis hartes Urteil zu, daß unsere Urkunde keinen Satz enthalte, der nicht fast wörtlich in einer der übrigen Fälschungen oder in den für die Fälschungen auch sonst benutzten echten Urkunden vorkäme, und daß dabei unsere Urkunde durchweg nicht die Quelle, sondern die Ableitung darstelle (S. 130)? Wir brauchen uns zur Beantwortung dieser Frage nur den Satz vorzunehmen, der, an den oben rekonstruierten Teil sich anschließend, zum Immunitätsformular überleitet.

IV: *praecipientes ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae, quae in regno nostro immunitatis tuitione antecessorum nostrorum videlicet regum auctoritate confirmantur, ita iam dicta aecclesia perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat.*

Daran reihen wir zunächst die erste echte Bestätigung der Immunität durch Otto I. in IX: *praecipientes ut sicut reliquae sanctae ecclesiae dei, quae per totam Franciam et Saxoniam et immunitatis tuitione et antecessorum nostrorum regum videlicet et imperatorum auctoritate confirmantur, ita praefati praesulis sedes sancta perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat.* Von der Ersetzung des *in regno nostro* durch *per totam Franciam et Saxoniam*, wovon die eine Wendung so kanzleigemäß ist wie die andere,[2] abgesehen, sind die Änderungen geringfügig, aber doch nicht zu übersehen. Die Wendung *regum videlicet et imperatorum* in IX ist ganz formelmäßig und läßt die Auslassung von *et imperatorum* in IV als wahrscheinlich vermuten; dagegen ist der Text des Originales IX in einem Fall doch verderbt. Die Verbindung von *immunitatis tuitione* mit *antecessorum*

---

[1] Gestützt auf die zum Vergleich herangezogenen Urkunden halte ich schon die Worte „et sancti Petri principis apostolorum" für durch den Fälscher eingeschoben, und bestimmt ist dies bei der nun folgenden Erwähnung der Heiligen Crispinus und Crispinianus der Fall.

[2] Wenige, aber gesicherte Fälle; vgl. Sickel, Wiener S.-B. 59, 313f.

auctoritate durch doppeltes *et* ist eine Entstellung des richtigen Sinnes: „Die Kirchen, die durch Verleihung unserer Vorfahren mit Immunität ausgestattet sind." Ganz geringfügige Änderungen traten bei der Bestätigung durch Heinrich II. in XVI ein; aus dem *praecipientes* wurde *per quod firmiter praecipimus*, in dem folgenden Satze ist das Relativum *quae* ausgelassen; rechtfertigen läßt sich schließlich die eine wie die andere Konstruktion, aber die in IV und IX ist besser und ursprünglicher.[1] Diese Fassung ist dann in den Erneuerungen durch Heinrich II., Konrad II. und Heinrich IV. (XVII, XVIII, XX) wörtlich wiederholt.

Daran reihen wir nun die Fälschungen: V. *praecipientes ergo iubemus, ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae, quae per totam Franciam et Saxoniam emunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistant, ita praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat.* Diese Fassung, die in VI, VII und XI mit der kleinen Änderung wiederkehrt, daß das *consistant* in *consistunt* verändert ist, steht parallel zu der in IX. Beide sind Ableitungen der echten Arnolf-Immunität, IX als Nachurkunde, V als darauf weiterbauende Fälschung. Charakteristisch für diese Fälschungsgruppe sind zwei Verderbungen; aus dem *confirmantur* in IV, IX und den echten Nachurkunden wurde in Vorwegnahme des Verbums des zweiten Satzes *consistant* (*consistunt*), und vor dem zweiten *consistat* blieb das durch den Sinn notwendig erforderte *stabilita* fort.

Die zusammenfassende Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. XXI machte daraus in freierer Fassung: *Precipientes ergo iubemus, ut sicut reliquę in regno nostro sanctę dei ecclesię ab antecessorum nostrorum regum et imperatorum preceptis et scriptis stabilite consistant, ita et hęc Osnebruggensis ecclesia per hoc nostrum preceptum domino opitulante stabilita consistat.* Wie die Eingangsworte und die zweimalige Verwendung von *consistere* zeigen, ist hier das Formular der Arnolf-Fälschungen zugrunde gelegt, und zwar mit Benutzung der für den weiteren Text am meisten ausgeschriebenen Fälschung VII, aus IV aber sind die Worte *in regno nostro* und *stabilita* entnommen. IV aber gehört, das ergibt sich aus der Entwicklung ganz klar, an den Anfang, nicht an das Ende der Reihe; es steht dem echten Diplom IX viel näher als den Urkunden VII und XXI, die es nach Brandi erst benutzt

[1] „Die betreffende bischöfliche Kirche soll so gut gefestigt sein wie die übrigen Reichskirchen, die durch Verleihung unserer Vorfahren mit Immunität ausgestattet sind", gibt den entschieden besseren Sinn als „die betreffende bischöfliche Kirche soll so gefestigt sein, wie die übrigen Reichskirchen durch Verleihung unserer Vorfahren mit Immunität ausgestattet sind".

haben soll, und es hält die Fassung von einer kleineren Verderbung noch frei, die sich in IX einschlich und in allen echten Nachurkunden stehen blieb. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß für diesen Teil die echte Immunität Ludwigs d. Deutschen benutzt ist. Alles auf den umständlich erörterten Satz Folgende ist dann allerdings durch den Fälscher wieder aufs ärgste entstellt. Die offenkundigen Zusätze mache ich durch gebrochene Klammern kenntlich; aber auch was außerhalb stehen blieb, ist im einzelnen wohl überarbeitet: *ita ut nullus iudex publicus ⟨dux vel comes⟩ neque aliqua alia iudiciaria potestas ⟨nisi illius loci episcopus et suus advocatus⟩ aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi*[1] *⟨vel homines illius diiudicandi quod eorum lingua obarzala dicitur⟩; sed idem episcopus*[2] *suique successores ⟨decimas infra terminum sui episcopii caeterasque⟩res suae aecclesiae, quas modo possidet vel deinceps adquisierit, quieto ordine optineat et gubernet, ⟨exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos foravuerch vocamus, quas pater noster Hludouuicus de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit et ad pauperum sustentationem et peregrinorum receptionem iamdictis monasteriis tradidit. Servi autem ipsorum et liberi et cuiuscunque conditionis coloni decimas, ut caeterorum in Saxonia ius est episcoporum, secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant.⟩*

Hier kommt vor allem die Stelle mit dem auf Jahrhunderte ganz vereinzelt stehenden Worte *obarzala* in Betracht.[3] Für zuverlässige Entlehnung dieses Wortes und damit der ganzen Stelle aus dem echten Diplom Ludwigs d. Deutschen hat sich Jostes warm eingesetzt.[4] Die wohl so gut wie ausschließlich aus oberdeutschen Beamten bestehende Kanzlei Ludwigs d. Deutschen gibt ihm allein eine befriedigende Erklärung für die scharf geprägte Eigenart dieser Wortform, deren volle a-Laute auf hohes Alter und deren z auf oberdeutsche Form

---

[1] Von „aliquid" an sicher überarbeitet; der Text lautete aller Wahrscheinlichkeit nach so, wie er an der Hand der Nachurkunden V und IX festzustellen ist: aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones tollendos et ceteros aut eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur, a nemine praesumatur constringere.

[2] Richtig wohl: sed liceat eidem episcopo.

[3] Vgl. Waitz, VG. 8, 5 Anm. 1. Am besten hat darüber unter Zusammenstellung der Zeugnisse Frensdorf gehandelt, Recht und Rede, Histor. Aufsätze z. Andenken an Georg Waitz S. 461ff. Das Verbum „fartellian, overtellen, verzellen„ ist vom Heliand an in literarischen Denkmälern wiederholt gebraucht, in Rechtsaufzeichnungen seit dem 13. Jahrhundert in der Bedeutung „proscribere". Weit kleiner ist das Geltungsgebiet des Substantivums: nur im Niederdeutschen und auch hier nicht vor dem 14. Jahrhundert.

[4] Histor. Jahrbuch 15, 112f.

weisen. Das Gewicht dieser Gründe verkenne ich keineswegs und gebe zu, daß sie das Wort in erster Linie in Karolingerzeit suchen lassen. Ebenso bestimmt aber muß ich dem entgegenhalten, daß ihm der Begriff, in dem es gebraucht ist, das Heimatsrecht in einer Karolingerurkunde ganz und gar verschließt. Zur Feststellung dieses Begriffes ist nicht nur IV allein, sondern auch die verwandte Stelle in I heranzuziehen; denn der Fälscher liebt es auch sonst, Sätze, die er schon einmal gebracht hat, mit anderen Worten erläuternd zu wiederholen. In unserem Fall ergibt sich die Gleichung *homines illius diiudicandi, quod eorum lingua obarzala dicitur* in IV = *ad mortem usque terrarum diiudicare* in I. Das bedeutet, wie ich schon oben S. 267 ausführte, unzweideutig die Hochgerichtsbarkeit, den Blutbann, also gerade das, was später als neues Recht zur Immunität hinzutrat, bis zum Ausgang der Karolingerzeit aber niemals mit der Immunität verliehen wurde. Der Fälscher hat wieder die spätere Entwicklung, die er kannte, und die Bestimmung, die er ihr entsprechend wünschte, in die Urkunden hineingetragen. Von dieser Erkenntnis aus ist auch die Entscheidung über die Namensform zu treffen. Das Wort *overtale* ist nur auf niederdeutschem Boden und selbst hier sonst nicht vor dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Doch muß es hier schon seit langer Zeit bodenständig gewesen sein. Hier hat es der Fälscher aufgelesen und teilweise nach seiner oberdeutschen Sprachgewöhnung umgeändert.[1] Das würde auf Bischof Benno, den in Niedersachsen wirkenden Schwaben, sehr wohl zutreffen, und auch der Zeit nach ist das Festhalten an den vollen a-Lauten wenigstens noch möglich.[2]

Ganz auszuscheiden aus der echten Ludwig-Immunität ist die mit *exceptis decimis dominicalium* beginnende Fortsetzung, in deren Mitte sich das zweite altdeutsche Wort *foravuerch* findet. Daß von diesen Zehntklauseln nichts in der echten Vorlage gestanden haben kann, wird nicht nur daraus klar, daß die echten Erneuerungen dieser Immunität von Otto I. an von diesen Dingen nichts enthalten, sondern auch dadurch, daß die Immunität und andererseits die *foravuerch*-Stelle auf zwei verschiedene Arnolf-Fälschungen V und VIII verteilt sind. Wir kennen wohl zahlreiche Fälle, daß Einzelverleihungen später zu Sammelprivilegien vereinigt wurden, — XVI mit seinen Nachurkunden als

[1] Frensdorf bemerkt a. a. O. S. 462 sehr richtig, daß die Form obarzala nur in ihrem zweiten Teil oberdeutsch, im ganzen aber eine Mischform ist, einem richtigen niederdeutschen ovartala müßte rein oberdeutsch ein ubarzala gegenüberstehen.

[2] Nach freundlicher Mitteilung G. Roethes. Darin, daß diese Wortform sich für das 9. oder 10. Jahrhundert besser erklären ließe, bin ich mit dem Kollegen von der Germanistik ganz einig. Bei den zwingenden sachlichen Gründen, die gegen eine solche Unterbringung sprechen, genügt es mir aber, daß die Form für das 11. Jahrhundert noch Deckung findet.

Sammelstelle für die Sonderurkunden IX, X und XII ist dafür ein treffliches Beispiel —, aber eine spätere Auflösung einer älteren Urkunde in Einzelbestätigungen ist mir nicht gegenwärtig. Wenn es aber noch eines weiteren Beweises bedürfte, so hat ihn der Fälscher schlagend dadurch erbracht, daß er sich durch Benutzung einer zweiten Vorlage auf neuen Abwegen ertappen läßt. Schon Sickel hat mit seinem Scharfblick in einer seiner frühesten diplomatischen Untersuchungen erkannt, daß die Korroboration von IV dem Kanzleibrauch unter Ludwig d. Deutschen nicht entspricht.[1] Wir können diese Beobachtung nach der positiven Seite hin weiter verfolgen. Es ist die Korroboration, die wörtlich in VIII wiederkehrt und für Arnolfs Zeit in gleicher oder ähnlicher Fassung an einer Reihe von Originalen zu belegen ist.[2] Diese Arnolf-Urkunde aber betraf eine Schenkung, in ihr könnte günstigsten Falls das *foravuerch* gestanden haben; auf beide Fragen werden wir daher unten bei Zergliederung von VIII zurückzukommen haben.

Außer den Erörterungen über die Zehntfrage, die in formaler Anlehnung, aber sachlichem Gegensatz zur Querimonia Egilmari den König nicht die Angriffe auf Osnabrück unterstützen, sondern umgekehrt seine älteren Vorrechte anerkennen und verteidigen lassen, erfahren wir in dem ganz vom Fälscher herrührenden ersten Teil von IV auch wieder schöne Dinge über die Gründungsgeschichte. In Anlehnung an III läßt der Fälscher auch hier die Gründung Osnabrücks auf Rat und Geheiß Hadrians I. erfolgen, aus dem einen Privileg dieses Papstes sind jetzt schon solche mehrerer, wenn auch noch nicht bestimmt genannter, Päpste geworden. Ganz neu ist die Angabe, daß Bischof Agilfried von Lüttich (765—787) die Weihe der Osnabrücker Kirche vorgenommen habe. Es ist dies zugleich die einzige festere Zeitgrenze, die der Fälscher für seine Aufstellungen über das Alter des Bistums gibt. Wir werden im Schlußkapitel noch zu untersuchen haben, ob der Fälscher hier frei seine Phantasie walten ließ oder ob er aus alter und brauchbarer Tradition schöpfte.

[1] Sickel, Beiträge z. Diplomatik I, S.-B. der Wiener Akad. 36, 384. Die Formel lautet: Et ut haec auctoritas nostra firmiorem in dei nomine obtineat stabilitatem, manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro iussimus sigillari. Den Ausdruck „stabilitas" kann ich in der Korroboration unter Ludwig d. Deutschen überhaupt nicht belegen, die Partizipialformen „roborantes" und „corroborantes" finden sich nur in den Fälschungen für Herford M. 1406 und Fulda M. 1504.

[2] M. 1799, 1824, 1854, 1857, 1874, 1882, 1907, 1925, 1944, 1952. Noch zahlreicher sind die Beispiele für den Gebrauch von „stabilitatem" allein im Vordersatz (M. 1790, 1801, 1809, 1818—1821, 1839, 1881, 1905, 1921, 1940) oder der Partizipialform „roborantes" allein im Nachsatz (M. 1792, 1861, 1872, 1888, 1908, 1919, 1934, 1938, 1946). In den meisten dieser Diplome ist auch die von Sickel noch beanstandete Form „subtus" zu belegen, die ganze Korroboration also als für die Zeit Arnolfs vollkommen kanzleigemäß erwiesen.

Die Arnolf-Fälschungen (V—VIII). Auch hier wird es sich empfehlen, zunächst im Zusammenhang festzustellen, auf wie viele echte Vorlagen die sicher erkennbaren Spuren weisen. Die Rekognition hat die Vielgestaltigkeit früherer Zeit eingebüßt; sie nennt jetzt, von Ausnahmefällen abgesehen, Kanzler und Erzkaplan. In unserer Gruppe sind die beiden Hauptformen vertreten, die sich zeitlich ablösen: *Aspertus* (— Ende 892) *cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani* (V—VII) und *Uvichinch cancellarius (893—899) ad vicem Deotmari archicapellani.* Daraus läßt sich zunächst nur feststellen, daß dem Fälscher mindestens je eine echte Vorlage aus der früheren und späteren Zeit Arnolfs zur Verfügung stand. Enger ziehen sich die Grenzen durch Prüfung der Siegel und Datierungen. Bei VI und VIII sind die Siegel längst abgefallen, das an VII ist das schöne, Kopf und Büste einer Bacchantin darstellende Gemmensiegel Arnolfs, das nur in der ersten Zeit Arnolfs zur Verwendung kam.[1] Das Siegel an V ist eine Fälschung; es stimmt mit keiner der bekannten Typen. Die Legende ARNOLFVS PIVS REX würde auf das vierte Arnolf-Siegel weisen,[2] aber die Stellung der Legende zum Siegelbilde ist eine ganz andere, und das Siegelbild selbst von dem echten ganz verschieden; es zeigt den König ohne Waffen und ohne Stirnkranz. Auch die Maße stimmen nicht; das Siegel an V ist fast rund (44 × 45 mm), das echte Vorbild deutlich oval (47 × 42 mm). Dagegen findet sich noch ein abgefallenes Arnolf-Siegel, das zwar stark beschädigt ist, aber die Identität mit dem zweiten, meistverwendeten Stempel noch mit Sicherheit erkennen läßt.[3] Also zwei echte Siegel und eine Fälschung, die aber als Vorlage ein von den beiden anderen verschiedenes echtes Vorbild (Stempel 4) erkennen läßt. Das echte Siegel war wohl bei dem Versuch, es von seiner Urkunde abzulösen, in die Brüche gegangen und durch die wenig geglückte Nachahmung ersetzt worden.

Ein ganz gleichartiges Bild liefern uns die Datierungen. Die in V stimmt nach Zeitangaben und Itinerar zu einem Aufenthalt Arnolfs in Frankfurt 889 Oktober 13, und auch die sonst ungewöhnliche Fassung *III iduum Octobrium die, indictionum VII* ist durchaus kanzleigemäß. VI hat die Datumzeile wörtlich von V entnommen. Die Datierung von VIII *Data XVII. kl. Aug. anno incarnationis domini DCCCXCV, indiction. XIII, anno autem VIII regni Arnolfi piissimi regis; actum Triburie; in dei nomine amen* stimmt in den Zeitangaben, aber nicht zum Itinerar;

---

[1] Mühlbacher, Arnolf 1; Regesten S. XCV. Posse, Taf. 4, 7 hat wie Jostes das Osnabrücker Siegel abgebildet. Vollständig erhalten noch an M. 1766 (887 Nov. 27, Or. Chur) und als Fragment, aber sehr scharf ausgeprägt an M. 1769 (888 Jan. 1).

[2] Mühlbacher S. XCVI, Posse 5, 1, nachweisbar 889—895.

[3] Mühlbacher S. XCV, Posse 4, 8: nachweisbar 887—893. Jostes XXIV Nr. VI.

denn die bekannte Synode und Reichsversammlung zu Tribur fand im Mai 795 statt (M. 1905b); der Fälscher müßte also hier willkürlich die Tagesangabe geändert oder nicht einheitliche Datierung mit einem Actum Tribur, aber um zwei Monate verspäteter Beurkundung schon in seiner Vorlage vorgefunden haben. Noch verwickelter ist die Datierung in VII; die Jahresangaben stimmen wörtlich mit V und VI, dazu aber tritt eine mit ihnen unvereinbare Tages- und Ortsangabe *II. Id. Decembr. actum Foracheim.* Diese aber weist für sich doch wieder auf eine echte Spur. Zu Forchheim ist König Arnolf tatsächlich gegen Mitte Dezember 887 nachweisbar.[1]

Wir erhalten also, wenn wir vom Itinerar ausgehen, drei brauchbare Ansätze: Forchheim, 887 Dezember, Frankfurt, 889 Oktober, Tribur, 895 (Mai), die der Fälscher so zutreffend nicht gut erfunden haben konnte; und dazu passen merkwürdig gut die drei erhaltenen Siegel: die Gemme an VII, deren Vorkommen auf die Zeit vom November 887 bis 1. Januar 888 beschränkt ist, zum Aufenthalt in Forchheim, das jetzt abgefallene, aber echte Siegel (887—893) zu einer Urkunde vom Jahre 889 und das echte, 889—895 nachweisbare Vorbild des gefälschten Siegels an V zur Urkunde vom Jahre 895.

Eine neue Stütze erfahren diese Beobachtungen aus der Untersuchung der Schrift und des Formulars. V gehört zu jenen Urkunden unserer Gruppe, bei denen sich die Nachahmung einer echten Vorlage am sichersten verfolgen läßt. Die Schrift dieser Vorlage von V läßt sich am besten und in verblüffender Ähnlichkeit wiedererkennen in dem St. Galler Original M. 1799, aber auch in einer Gruppe anderer Diplome, in denen auch die, bei der Nachzeichnung allerdings wenig gelungenen, kümmerlichen Tironischen Noten *Engilpero notarius scripsi et subscripsi* stehen, aber in etwas abweichender Art, als sie Sickel bei der Gruppe der von dem Notar Engilpero ganz eigenhändig geschriebenen Diplome feststellte.[2] Besonders gut ist dem Fälscher mit Ausnahme der Noten ganz so wie in IV das Eschatokoll geglückt. Im stattlichen Monogramm fällt das Fehlen des Vollziehungsstriches auf, eine Eigentümlichkeit, die wohl ebenso getreu dem Original nachgebildet ist wie die Genitive *Iduum* und *indictionum* in der Datierung. Nicht belegen kann ich an der Hand des gesamten Vergleichsmaterials das Unterlassen der Füllung in der C-Form des Chrismons. Für VI entbehrte der Fälscher jeder selbständigen Schriftvorlage, sondern zeichnete

---

[1] Hinweis auf diese Lösung bereits bei Mühlbacher 1841; mit der Datierung Forchheim, 887 Dez. 11 besitzen wir ein Originaldiplom für Fulda (M. 1767) und die verfälschte, aber im Protokoll und wesentlichen Teilen des Textes echte Urkunde für Korvey (M. 1768).

[2] KUiA. VII. 21—22; vgl. ebenda den Text S. 193.

V mit allen seinen Eigentümlichkeiten nochmals nach, wobei aber, da die echte Vorlage nicht mehr unmittelbar einwirkte, die Eigentümlichkeiten der eigenen Hand des Fälschers viel stärker hervortraten. Nach neuem Vorbild ist dann VIII gearbeitet, wie in erster Linie wieder das Eschatokoll mit dem allerdings ganz mißglückten Rekognitionszeichen, das in Ausführung und Größenverhältnissen stark veränderte Monogramm und das neue Chrismon beweisen. Aber auch für VII muß eine besondere echte Vorlage angenommen werden. Dafür sprechen wieder Chrismon und Rekognitionszeichen, die von V und VIII gleich stark abweichen, dabei aber doch kanzleigemäße Formen zeigen, das Monogramm, das dem in V nahe steht, aber den Vollziehungsstrich trägt, und wohl auch das nur in dieser Urkunde vom Fälscher verwendete Kürzungszeichen, das die Gestalt einer 8 mit langem Anstrich und Auslauf hat; sonst zeigt die Kontextschrift wie in VI wenig fremde Einwirkung, sondern vielmehr die Eigenart des Fälschers. Zu ganz gleichen Ergebnissen führt die Beachtung des Formulars. Die echte Vorlage von V enthielt, wie wir gleich sehen werden, eine Bestätigung der Immunität, die von VIII eine Schenkung oder Besitzbestätigung, wie aus den Schlußsätzen der Fälschung noch mit ausreichender Sicherheit zu erkennen ist,[1] während in Einleitung und Hauptteil der Urkunde die überwuchernde Fälschung kaum ein Wort von der echten Vorlage übrig ließ. VI ist im Formular so unoriginell wie in der Schrift. In VII ist der Kontext ganz vom Fälscher mit Beschlag belegt, Titel und Korroboration stimmen mit V und VI, und die geringfügigen Abweichungen einzelner Worte und Epitheta im Eschatokoll[2] würden für sich allein nicht ausreichen, die Annahme einer eigenen Vorurkunde zu rechtfertigen, wenn nicht Siegel, Datierung und Schriftbefund vereinigt in demselben Sinne sprächen. Vom Rechtsinhalt dieser dritten Urkunde ist aber nichts stehen geblieben; denn auch die Schenkung von fünf rheinischen Kirchen, die man sonst noch am ehesten dafür ansprechen könnte, läßt sich, wie wir sehen werden, als echter Bestandteil nicht verfechten. Es gilt noch, die widerspruchsvolle Datierung in VII zu erklären. Die Annahme von nichteinheitlicher Datierung schon in der Vorlage ist hier ausgeschlossen, weil das Siegel für die Ausfertigung der Urkunde noch zu Ende des Jahres 887 spricht. Es bleibt dann wohl nur die Erklärung, daß der Fälscher, wie er es in III bei der Rekognition liebte, mitten in der Datumzeile von der Benutzung der einen Vorlage zur anderen übersprang.

---

[1] Vgl. oben Seite 285 meine Ausführungen über die Korroborationsformel.

[2] Es sind: „invictissimi“ in der Signumzeile statt „piissimi“ in V, VI, VIII, „serenissimi regis“ in der Datierung statt einfach „regis“ in V, VI und „piissimi regis“ in VIII: endlich „in Christi nomine“ statt „in dei nomine“ in der Apprekation.

Auch die vierte Arnolf-Urkunde zeigt Spuren eines einst vorhandenen, jetzt aber abgefallenen und verlorenen Siegels. Auf diese Beobachtung allein, ohne weitere Anhaltspunkte, etwa den Bestand einer vierten echten Vorlage anzunehmen, ginge viel zu weit. Der Fälscher zeigte an dem Siegel von V, daß er dem Bedarf an diesem Beglaubigungsmittel auch aus eigenem abzuhelfen wußte. Es bleibt also bei drei echten Vorlagen.

Der Text von V steht über den Trümmern eines echten Arnolf-Diploms; das beweisen die teilweisen Änderungen, die hier später an dem Dorsualvermerk vorgenommen wurden, wobei aber die Worte *Preceptum Arnulfi regis datum Egilmaro episcopo* stehen blieben.[1] Im Einklang damit steht, daß die Vorderseite des Pergaments sichere Spuren von Rasur zeigt. Das Pergament ist bräunlich und an mehreren Stellen durchscheinend dünn, vor der ersten Zeile und zwischen den Worten *trinitatis* und *Arnolfus* derselben Zeile sind — man werfe nur einen Blick auf das Faksimile — deutliche Schriftreste sichtbar, bei der Stelle *favente gratia serenissimus* floß infolge der Rauheit des Pergaments die Tinte. Verblüffend gut sieht dagegen das Eschatokoll aus, obwohl von einem Stehenbleiben der ursprünglichen Schrift auch hier nicht die Rede ist.

Während wir bei der Prüfung der bisherigen Urkunden fortgesetzt festzustellen hatten, ob in ihnen überhaupt noch echte Reste verblieben oder alles durch den Fälscher erfunden und entstellt ist, während wir diesem trüben Bild überwuchernder Fälschung später gleich wieder begegnen, bedeutet der Inhalt von V einen Lichtblick; denn er ist überwiegend oder doch gut zur Hälfte echt und, was für uns fast noch wichtiger ist, in geschlossenen Teilen echt. Die Urkunde rechtfertigt daher wenigstens teilweise den guten Leumund, dessen sie sich bei Wilmans erfreute, der sie überhaupt für echt hielt, und ebenso bei Sickel, der ihr in den Vorbemerkungen zu DO.I. 20 noch mehr traute, als sie es verdiente.[2] Ich muß den Text, der uns für die Sicherung der Kritik nach vorne und rückwärts ganz unentbehrlich ist, zunächst in seinem ersten Teile hier einrücken:[3]

---

[1] Vgl. das Nähere oben S. 257.

[2] Philippi, im Zutrauen zu V etwas von Wilmans und Sickel abrückend, versah doch im Osnabrücker UB. 1, 42 Nr. 54 die Bezeichnung „Fälschung" mit einem Fragezeichen.

[3] Die richtige Scheidung der echten Bestandteile bei Mühlbacher, und zwar schon in der ersten Auflage der Regesten (1780 = ²1829). Vgl. ferner Ottenthal a. a. O. S. 37ff., hier das Verhältnis zu den Nachurkunden richtig festgestellt und mit Einzelbelegen, auf die ich hier nicht mehr näher eingehe, nachgewiesen, daß V aus der echten Arnolf-Immunität und dem Diplom XVI entstanden ist, nicht aber

(C.)⁂ In nomine sanctae et individue trinitatis. Arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca deo dicata nostro relevemus iuvamine atque tuemur, id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae⁂ praemia capessenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum cognoscet industria, qualiter vir venerabilis episcopus atque fidelis noster nomine Egilmarus Osnebruggensis aecclesiae praesul nostram adiit serenitatem, postulans ut eidem aecclesiae nostraeque[1] libertatis et inmunitatis praeceptum fieri decrevissemus, per quod res et potestates, quas[2] suo episcopio iure debentur, firmius ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cuius petitionem[3] ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo iubemus, ut sicut relique sanctae dei aecclesiae, quae per totam Franciam et Saxoniam emmunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistant, ita praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat, ita ut nullus iudex publicus neque alia iudiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda[4] vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones et eos, qui censum persolvere debent ⟨nec pontum restaurare, et ut liceret in eodem loco Osnepruggensi marcatum habere et monetum publicum instituere et toloneum inde accipere omni tempore nemini contradicente⟩, sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus ⟨et suo vocato⟩ res praedictae ecclesiae cum omnibus, quae possidet vel deinceps adquisierit, quieto ordine possidere suasque ecclesias iuste corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere.

Abgesehen von ganz geringfügigen Verderbungen, die ich an der Hand der ersten originalen Nachurkunde IX anmerkte, und von den Veränderungen, die ich an dem einen zu den Immunitätsbestimmungen überleitenden Satz bereits oben bei IV verfolgte, liegt uns hier die echte und vollständige Immunitätsbestätigung durch König Arnolf vor; denn der Fälscher hat gegen den Schluß wohl wieder aus Eigenem zugegeben, aber, bis auf wenige Worte, auf die ich noch zurückkomme,

---

in seiner heutigen, verfälschten Gestalt dem Diplom XVI schon als Vorlage gedient hat. Bündige Zusammenfassung der Ergebnisse durch Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert, Berl. Diss. 1902, S. 43—44.

[1] suae nostraeque IX.
[2] quae IX.
[3] petitioni IX.
[4] So auch IX statt ad placita habenda.

nichts aus seiner Vorlage weggelassen. Bedeutendes Interesse beansprucht schon die Arenga. Ich kann sie in keinem der Arnolf-Diplome nachweisen, wohl aber mit kleinen Änderungen an mehreren Ludwigs d. Deutschen. Und daß es sich hier um ein Formular aus früherer Zeit handelt, erhellt auch daraus, daß die letzte Immunität der Formulae imperiales eine ganz ähnliche Arenga aufweist.[1] Die Ottonische Immunität und alle weiteren Nachurkunden entbehren der Arenga, sie beginnen sogleich mit der Publicatio. Zwingend drängt sich daher der Schluß auf, daß die Arnolf-Immunität die Arenga der Immunitätsverleihung Ludwigs d. Deutschen wiederholte, und daß uns daher in V erhalten ist, was der Fälscher in IV zugunsten seiner eigenen Kunststücke unterdrückte. Der Beweis, daß der Fälschung IV trotz aller Verzerrung doch eine echte Immunität Ludwigs d. Deutschen zugrunde lag, ist damit wohl abgeschlossen. Zum Schluß übte der Fälscher allerdings auch in V seine Künste. Er griff wie bei I und II — auch hier die Einheitlichkeit der Mache verratend — zu der Urkunde, die nun einmal zu seinem Lieblingshandwerkzeug gehörte, zu XVI. Er rückte aus dieser Sammelbestätigung die Verleihung von Markt und Münze ein, die als Sondervergünstigung erst in X hinzugekommen war, und fügte die in XVI erstmalig zugestandene Befreiung vom Brückenbau bei. Daß es bei diesem Einschub in V mit rechten Dingen nicht zuging, ergibt sich nicht nur daraus, daß die Nachurkunde IX davon noch nichts weiß, sondern mehr noch aus der vollständigen Entgleisung im Satzgefüge und den gehäuften Fehlern, von denen der Einschub begleitet war.[2] Zum Opfer gefallen sind diesem Eingriff nach *et eos qui censum persolvere debent* die Worte, die sich aus IX und XVI als sicherer Besitz feststellen lassen *quod muntscat vocatur.*

Nach diesen Bestimmungen der Immunität ist ihre Bestätigung in IX zu Ende, nicht so der Fälscher. Er führt in V seinen Text mit *Insuper* weiter, — einem bösen Fälscherwort, einem fast sicheren Anzeichen, daß der Fälscher Neues und Übles im Schilde führt. Unserem Fälscher war der Gedanke gekommen, sich, von seinen Vorlagen ganz abirrend, wieder seinem Lieblingsthema, der Zehntfrage, zuzuwenden, und er fuhr nun also fort: *Insuper etiam ad nostrae celsitudinis auctoritatem isdem praefatus episcopus se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis, quae ad Osnepruggensem ecclesiam in honore*

---

[1] MG. Formulae ed. Zeumer p. 306 Nr. 28. Diese Erkenntnis bereits verwertet in der zweiten Auflage von Mühlbachers Regesten unter Nr. 1829.

[2] Man beachte nur oben im Text von V das fürchterliche Anakolut nach „qui censum persolvere debent“ und unmittelbar danach die Formen „pontum, marcatum, monetum publicum, toloneum“, dagegen die korrekte Fügung in XVI „ad pontem restaurandum aut corrigendum unquam tempore constringendos ingredi audeant“.

sancti Petri principis apostolorum consecratam servire debuissent, maxima scilicet ex quantitate et numero partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos Huxilienses et inter puellas Heriuordenses nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse,[1] *ob hocque maxime se nullum iter exercitale extra eiusdem episcopatus confinia posse perficere. Ideoque pro hac causa eius reclamationi consensum dedimus, ita ut, nisi Dani ad delendam Christianitatem sui episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros nec aliquod de regali servitio secum haberi, sed eius solummodo pastoralitati Christianitatis animadversio valida persistat, ac etiam nos nostrosque predecessores divinae pietati eius cotidiana commendet intercessio; sicque firma ratione stabilitum est, ut cuncti eius successores haec eadem nobis sanccita pari modo sortiti fuerint.*

Von diesen Bestimmungen könnte, wie Brandi (S. 133) richtig herausfühlte, nur eine vielleicht echt sein, die Einschränkung der Heerbannpflicht; die Klausel unbedingten Aufgebots zur Abwehr der Normannennot scheint sogar der Zeit Arnolfs aufs beste zu entsprechen. Auch darin, daß die späteren Privilegien des 10. und 11. Jahrhunderts diese Bestimmung nicht enthalten, ist hier eine ausreichende Widerlegung nicht zu finden. Zu den ganz wenigen Kirchen, die dieses Vorrecht seit Ludwig d. Fr. ausdrücklich genossen, gehörte Osnabrücks Gegner, das Kloster Korvey; aber auch ihm ist dieses Vorrecht seit dem 10. Jahrhundert weder in Einzelurkunden noch in Sammelprivilegien wieder verbrieft worden.[2] Bei näherem Zusehen ergeben sich aber doch die schwersten Bedenken. Aus der Karolingerzeit kennen wir Fälle, daß Klöstern entweder, wie in dem bekannten Kapitulare Ludwigs d. Fr.,[3] nach ganzen Gruppen oder in — höchst seltenen — Sonderverleihungen[4] einzeln eine solche Befreiung oder Einschränkung zugestanden wurde, aber die Ausnahmefälle für die Bistümer Worms und Hildesheim tragen doch etwas anderen Charakter; hier wird zwar

---

[1] Dieser Satz, wie schon Brandi S. 133 nachwies, in starkem, teilweise wörtlichem Anschluß an die Querimonia Egilmari.

[2] Einschränkung der Heerbannpflicht war Korvey durch Einzelverleihung Ludwigs d. Fr. zugestanden worden (Die Urkunde selbst nicht erhalten, wohl aber als Ausführungsbestimmung das Originalmandat M. 924). Als Einzelverleihung unter weiterer Einschränkung erneuert unter Karl III. M. 1749, als Anhang zur Immunität zum erstenmal unter Arnolf M. 1768 (ich halte hier Erbens Auffassung, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 12, 50 gegen Mühlbacher für zutreffend), bestätigt durch Ludwig d. Kind, M. 1990 (vgl. auch das Originalmandat Arnolfs M. 1932, KUiA. I. 7[b]).

[3] MG. Capitul. 1, 350—351.

[4] Ludwig d. Fr. M. 929 für Kempten (Or.) Arnolf für Werden, M. 1801, Fälschung, Zuverlässigkeit dieses Satzes zweifelhaft, aber nicht ausgeschlossen; außerdem Ludwig d. Fr. M. 843 für St. Maixent bei Poitiers und M. 943 für Aniane.

den Grafen das Heerbannrecht über die Hintersassen des bischöflichen Immunitätsgebietes genommen, dafür aber dem Bischof die Pflicht auferlegt, auf den Ruf des Königs selbst seine Mannen zu führen.[1] Dazu gesellen sich formale Bedenken schwerster Art. Die Fassung der wenigen Heerbann-Befreiungen ist in der Hauptsache ziemlich feststehend, einfach und klar, *in hostem ire* oder *in expeditionem ire* sind sie ständig wiederkehrende Schlagworte. Ihnen gegenüber ist der Wortschwall in V *nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros* unerhört und steht auf gleicher Tiefe mit der in einer Königsurkunde höchst wunderlichen Behauptung *nostrorum antecessorum conspiramine* und dem an Geschraubtheit und Unklarheit kaum zu überbietenden Nachsatz *sed et eius solummodo pastoralitati Christianitatis animadversio valida persistat.*[2] Wir müßten also annehmen, daß uns hier aus der ganzen Karolingerzeit die einzige, dabei aber doch zuverlässige Heerbannbefreiung für einen Bischof erhalten sei, aber in so entstellter Fassung, daß wir uns vom Standpunkt formaler und sachlicher Kritik gerade noch für zwei Worte, *iter* und *Dani*, einsetzen könnten. Da drängt sich doch die andere Entscheidung fast zwingend auf, daß die ganze Stelle vom Fälscher erfunden und die Normannenklausel auf Grund seiner historischen Kenntnis, die er auch sonst zeigt, eingefügt ist und mit einem Geschick, von dem er noch bessere Proben lieferte. Ausschlaggebend ist wohl auch die üble Verquickung mit der Zehntfrage.

Wir müssen uns hier nochmals die tatsächlichen Vorgänge vergegenwärtigen, wie sie uns in der Querimonia Egilmari geschildert werden. Bischof Egilmar gedachte sein kanonisches Visitationsrecht zu nützen, um die Grundlage anzufechten, aus der Korveys Zehntbezüge im friesischen Nordland flossen, die Pastoration, in der sich nach seiner Aussage das Kloster und die von diesem bestellten Pfarrer schwerster Verfehlungen schuldig gemacht haben sollten.[3] Doch damit kam er übel an. Die Mönche, mächtiger Fürsprache und durch sie

[1] Pippin DK. 20 = Ludwig d. Fr. M. 536 für Worms, DH.II. 256B (nach karolingischer Vorlage) für Hildesheim, dazu käme M. 928 für Hamburg; aber diese Urkunde ist eine grobe Fälschung, und selbst sie erkennt die Befreiung von der Heerbannpflicht nicht dem Bistum als solchem, sondern nur einem der Hamburger Kirche geschenkten Kloster zu.

[2] In VI lautet die entsprechende Stelle: sed omnia eidem aecclesiae pertinentia eius solummodo pastoralitati integre utenda permaneant.

[3] Philippi, Osnabr. UB. 1, 55: cum ... inter varias negligentias, quas perlongum est enucleare, plures ecclesias inconsecratas, aliquantas eciam homicidiis perpetratis infectas variisque spurcitiis et flagitiis minime purgatas reperissem, in quibus predictorum monasteriorum subiugati de plaga occidentali advenientes presbiteri ignoti, de quorum consecratione ambigimus, officia celebrant, ne ibi divina misteria ab ipsis celebrarentur, inhibendo interdixi.

der Stellungnahme des Königs sicher, ziehen ihn des Bruches alter königlicher Privilegien und damit der *infidelitas regis*. Nicht als Kläger, sondern selbst als Beklagter erschien er vor der Synode, die unter dem Vorsitz des Erzbischofs Willibert von Köln und in Anwesenheit von 9 Bischöfen zusammentrat. Unter dem Hochdruck seiner Gegner[1] wurde ein Eingehen auf seine eigenen Beschwerden rundweg abgelehnt[2] und ihm bei königlicher Ungnade aufgetragen, in der Zehntfrage und allen anderen Dingen alles so zu lassen, wie er es vorgefunden habe.[3]

Und nun nehmen wir uns im Zusammenhang die Fälschungen V—VIII vor. Brandi fand (S. 131), daß sie sich vielfach widersprechen. Tatsächlich decken sich ihre Aussagen keineswegs, aber der Unterschied gipfelt nicht im Widerspruch, sondern in der Steigerung:

V: Die üble Lage Osnabrücks in der Zehntfrage wird anerkannt, ohne daran etwas zu ändern oder eine Änderung für die Zukunft in Aussicht zu stellen; in Anbetracht der Notlage des Bistums wird aber Einschränkung der Heerbannpflicht gewährt.

VI: Der König bekennt (am gleichen Tage!) sein durch Rechtsverweigerung bisher begangenes Unrecht und verspricht Abhilfe für die Zukunft.[4] Auch hier wird Befreiung von der Heerbannpflicht und jeglichem Königsdienst gewährt, es sei denn, daß der Bischof wieder in den Besitz seiner Zehnten gelangte.[5]

VII: (zwei Monate später) der König, der bis dahin der wiederholten Klage Egilmars durch den Hinweis ausgewichen war, daß er in der Sache nicht ohne päpstliche Entscheidung vorgehen könne, bringt sie endlich auf einem Hoftag zur Verhandlung. Die Entscheidung fällt zugunsten Osnabrücks, dem nunmehr die früher an Korvey und Herford vergabten Zehnten zugesprochen werden.[6]

---

[1] At illi scientes voluntatem principis et quorundam comitum.

[2] Iusticia michi denegata est. Sed ne hoc quidem impetrare quivi, ut accusatores in presentia exhiberentur et causa recte examinaretur.

[3] Iussus sum ab eo, si eius gratiam vellem habere propitiam eiusque potestati non contraire, ut hec et in decimis et reliquis huiuscemodi negociis querulosis omnia permitterem fore sicut inveni.

[4] Peccatis nostris exigentibus iustitiam a nobis hucusque sibi denegatam confitentes nullam posthac super hac re contrarietatem sibi inferre vel alicui consentire ut faciat promittimus; und an späterer Stelle: qui in eandem aecclesiam peccaverimus.

[5] Nisi decimas aecclesiae suae recipiat.

[6] Concedimus etiam eidem episcopo pro eius sanctissima apud deum pro nobis intercessione decimas iam diu inter monachos Huxilienses et puellas Heriuordenses iurgioso et iniusto antecessorum nostrorum conspiramine (diese Verstärkung der ohnedies hinreichend kräftigen Worte von V durch die Beifügung von „iurgioso et iniusto“ war schon in VI eingetreten) divisas in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente.

VIII: (6 Jahre später) Anknüpfung an die Entscheidung von VII. Da die Gegner über Vergewaltigung klagen, während der König nochmals erklärt, nur zu lange dem wahren Rechte widerstrebt zu haben, wird die Angelegenheit auf der Synode von Tribur neuerdings verhandelt und durch den Spruch der Bischöfe und Fürsten endgiltig zugunsten Osnabrücks entschieden. In gleichem Sinne waren früher schon die Päpste Formosus und Stephan eingeschritten.[1]

In dieser Aufeinanderfolge liegt weniger Widerspruch als das einheitliche System einer, wie man nicht leugnen kann, wirksam durchgeführten Steigerung.

Diese Karolinger, Ludwig d. Deutsche[2] und Arnolf, machen einen Läuterungsprozeß durch, der sie von anfänglicher Gleichgiltigkeit, ja Parteinahme gegen Osnabrück Schritt für Schritt erst einer Anhörung seiner Klagen und Erwägung seiner Ansprüche und endlich einer Anerkennung seines guten Rechtes zudrängt, so daß sie mit dieser Läuterung leuchtende Vorbilder für die Gewinnung Heinrichs IV. abgeben müssen. Die Heerbannklausel aber bringt sich um den letzten Rest von Glaubwürdigkeit, wenn wir sie als Tauschware verwendet sehen. Sie wird von Arnolf erst bedingungslos zugestanden, dann bis zu einer etwaigen Wendung in der Zehntenfrage aufrecht erhalten und, als diese Wendung — nach den Fälschungen — eintrat, fallen gelassen. Der Fälscher behielt damit die Waffe in der Hand, im Falle starken Widerstandes in der Hauptfrage auf ein Wiederaufleben dieser Vergünstigung zu dringen und damit neuen Druck auf die Entschließung des Königs auszuüben.

Es erübrigt nur noch, den Aufbau und sonstigen Inhalt der Urkunden VI—VIII näher zu verfolgen. Gesamtrasur ist in VI nicht sicher zu erkennen. Was in Zeile 6 und 13 wie Spuren früherer Schrift aussieht, sind Schriftabdrücke, die beim Zusammenfalten des Pergaments entstanden. Das bezeugen die nach umgekehrter Richtung verlaufenden Oberschäfte; im Spiegel gesehen, lassen sich einzelne Buchstaben noch deutlich erkennen. Aber das Pergament ist doch rauh und an vielen Stellen durchscheinend dünn, und über der Signum- und Rekognitionszeile ist sicher eine Schriftzeile getilgt. Die Tinte ist, so nahe VI in Schrift und Inhalt mit V zusammenhängt, nicht dieselbe wie in dieser Fälschung, sondern etwas heller. Hierin herrscht über-

---

[1] Die Reihenfolge falsch; gemeint kann wohl nur Stephan V. sein (885—891), derselbe an den Egilmars Querimonia gerichtet war. Sein Schreiben, soweit erhalten (Philippi, Osnabrücker UB. 1, 56), ausweichend und nichtssagend; von seinem Nachfolger Formosus (891—896) eine Entscheidung so wenig bekannt, wie von anderen Päpsten, von deren Privilegien der Fälscher spricht.

[2] Nach Fälschung IV.

haupt ständiger Wechsel; am hellsten ist die Tinte in I und II, fast schwarzbraun dagegen in III; die Arnolf-Urkunden zeichnen sich bis auf kleine Schwankungen durch gleichmäßige, schöne sepiabraune Tinte aus; die in IV ist dagegen wieder etwas heller. Der Fälscher hat die Mischung wohl absichtlich des öfteren gewechselt. Für Protokoll und Eschatokoll und ebenso für die erweiterte und entstellte Immunität ist V fast wörtlich ausgeschrieben, nur gegen den Schluß ist Einzelnes unter Zurückgehen auf XVI vollständiger als in V;[1] wieder bezeichnend für den Fälscher, der sich bei keiner seiner Urkunden auf eine Vorlage ganz festlegt, sondern sprungweise und oft nur für wenige Worte andere Behelfe heranzieht. Vor der Immunitätsformel findet sich ein Einschub, der mit der Narratio in IV manches gemein hat, darunter die Nachricht von der Weihe der Osnabrücker Kirche durch den Bischof Agilfried von Lüttich. Eingeleitet sind beide Sätze durch das Schlagwort *querimoniam faciens*, das hier wie dort aus XIX entlehnt ist.[2] Wie in I und II werden als Schutzheilige auch Crispinus und Crispinianus genannt. Neu sind in VI außer der schon erwähnten, über V teilweise hinausgehenden Entscheidung in der Zehntfrage nur noch die Worte *et interventum amantissimae nostrae prolis Hludouuici.* Nur schade, daß dieser Intervenient, Ludwig d. Kind, erst 4 Jahre nach dem Datum der Urkunde geboren wurde. Die Fassung dieser unmöglichen Intervention ist, wie Brandi erkannte, wörtlich der Immunitätsbestätigung Konrads II. vom Jahre 1028 entnommen; XVIII: *ob interventum . . . amantissimae nostrae prolis Heinrici*, zu den vielen anderen ein neuer Beweis dafür, daß die Fälschungen nicht im 10. Jahrhundert entstanden sein können.

Bei VII lassen sich bestimmte Spuren von Rasur nicht nachweisen, außer daß auch hier das an manchen Stellen durchscheinende Pergament die Glätte und Weiße der Originaldiplome des 10. und 11. Jahrhunderts vermissen läßt. Inhaltlich ist diese Urkunde eine Verarbeitung von VI und IV. Die Priorität von IV ergibt sich dabei außer formalen Anhaltspunkten, deren ich schon gedachte, aus Abweichungen in der Narratio. Nach IV erklärt der König sich nicht für berechtigt, den

---

[1] Schon von Brandi S. 133 bemerkt und kurz erklärt. V: aut servos et liddones et eos, qui censum persolvere debent. VI: aut servos et liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocant. XVI: aut servos vel liberos sive liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur. V: nec pontum restaurare. VI: nec pontem restaurare aut corrigere. XVI: ad pontem restaurandum aut corrigendum.

[2] XIX: querimoniam faciens de Bernhardo comite. IV: querimoniam faciens episcopium suum a Cobbone comite etc. VI: querimoniam faciens se suosque multa mala et varias oppressiones de iudicibus illius regionis pati et tolerare; in IV durch Nennung des Grafen die nähere Beziehung zu XIX.

Zehntstreit allein zu entscheiden, sondern legt die Frage einem Hoftag zu Frankfurt vor, zu dem vor allem auch die streitenden Parteien zur Vorbringung ihrer Beweise geladen werden.[1] Nach VII hält sich der König ohne päpstliche Entscheidung in der Frage nicht für zuständig, beruft aber dann Parteien und Fürsten zum Hoftag.[2] Es ist klar, daß der einheitliche und logisch richtige Gedankengang hier in IV vorliegt, während er in VII durch das Hereinziehen des Papstes geradezu durchbrochen wird. Der Fälscher, der seine Sache ja auch von dem päpstlichen Forum führte, hatte hier eben einen neuen Anknüpfungspunkt entdeckt. Die Angaben über die Gründung Osnabrücks werden wieder aus IV übernommen aber durch die Berufung auf Privilegien der Päpste Leos III., Paschals I., Eugens II. und Gregors IV. bereichert. Nachdem wir die Gepflogenheit unseres Fälschers, in der nachfolgenden Urkunde immer etwas mehr und etwas Neues gegenüber den vorhergehenden zu sagen, an einer ganzen Reihe von Beispielen verfolgt haben, werden wir nicht zweifeln, daß auch hier das Fortschreiten so liegt: III: Privileg Hadrians I., IV: Privilegien von Päpsten, VII: Privilegien von vier genannten Päpsten,[3] und nicht mit Brandi (S. 130) in IV eine Verkürzung und Verallgemeinerung von VII sehen. Als vollkommenes Eigengut von VII erscheint gegen Schluß der Urkunde die Schenkung von fünf rheinischen Kirchen: Boppart a. Rh., Müffendorf a. Rh. oberhalb Bonn, Düren, Kirchberg bei Jülich und Froitzheim zwischen Düren und Zülpich.[4] Das Mißtrauen, das dieser Schenkung längst entgegengebracht wurde, hat Forst in den letzten Jahren noch verstärkt.[5] Bis

---

[1] IV: Cuius reclamationi assensum nostro solo consilio prebere non censentes prefato episcopo suisque adversariis Franconofort, ubi principibus nostris convenire statutum est, ut et ipsi venirent, precepimus.

[2] Cuius reclamationi quamvis sepius iteratae assentire renuentes, talia posse absque apostolicae sedis auctoritate diiudicare vel determinare nos excusavimus. Sed tandem ante nos veniendi eidem episcopo suisque adversariis diem et locum statuimus et multos illuc nostri regni principes (Reichsfürsten! über die Unmöglichkeit dieses Ausdruckes für das 9. Jahrhundert vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand, S. 43) scilicet archiepiscopos episcopos duces comites ceterosque deum timentes clericos et laicos convenire fecimus.

[3] III: Adriano papa ita ordinante et iubente et ipsius privilegio roborante. IV: et privilegiis paparum ante nos relectis. VII: et postea a quattuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii stabilitam esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis etc. = IV.

[4] Insuper (wieder das Fälscherschlagwort!) etiam istas V aecclesias pro remedio animae nostrae ad suam aecclesiam donamus et tradimus cum omnibus pertinentiis earum: unam in Botbarton, aliam in Moffendorp, tertiam in Duron, quartam in Chirihberge, quintam in Frorateshеim. Nachweis der Topographie durch Meyer, Mitteil. d. histor. Vereins v. Osnabrück 2, 112.

[5] Forst, Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bistum Osnabrück durch König Arnulf, Westdeutsche Zeitschr. 19 (1900), 174ff.

zum Ausgang des 10. Jahrhunderts sind über den Besitz dieser Kirchen verschiedene Verfügungen vorhanden, aber keine zugunsten Osnabrücks. Diese Schenkung gehört daher wohl mit zu den frommen Wünschen des Fälschers.

Wilmans glaubte den tatsächlichen Vorgang feststellen zu können, welcher der in VII erwähnten Hoftags- und Synodalverhandlung zugrunde lag.[1] Ein Tag zu Forchheim fand tatsächlich im Mai 890 statt, und die geistlichen Teilnehmer, unter ihnen der Bischof von Osnabrück und der Abt von Korvey, sind uns in der Urkunde der Erzbischöfe Sunderold von Mainz und Hermann von Köln für das Kloster Neuenheerse überliefert.[2] Diese Erklärung muß jetzt seit dem Bekanntwerden der Urschrift von VII anders lauten. Die Ortsangabe Forchheim verdankte der Fälscher nicht seiner Kenntnis von einer dort abgehaltenen Synode, sondern er entnahm sie, wie ich schon oben S. 287 ausführte, samt der zur Synode von 890 gar nicht stimmenden Tagesangabe (12. Dezember) einem echten Diplom Arnolfs, das, nach dem hier verwandten Siegel zu schließen, nur während des Forchheimer Aufenthaltes im Dezember 887 ausgestellt sein konnte.[3]

Bei der Urkunde VIII ist Gesamtrasur deutlich erkennbar; das rauhe und braune Pergament erinnert an das in IV; an der Stelle des abgefallenen Siegels sind über den Schlußworten der Datierung *in dei nomine* noch Reste von Buchstaben oder von Ausläufern eines getilgten Rekognitionszeichens sichtbar. Zu beachten ist auch, daß das am Rande vorgestochene ursprüngliche Linienschema nicht eingehalten ist und daß von den Linien selbst nur noch wenige Spuren vorhanden sind, bei Annahme von starker Radierung dadurch erklärlich, daß die ganze obere Pergamentschichte und mit ihr auch die Eindrücke der blinden Linien verschwanden.

In der Fassung ist VIII selbständiger als VI und VII, aber darum nicht echter. Gleich die Arenga *Quoniam regum et imperatorum esse constat officium* kann ich in Karolinger Urkunden nicht nachweisen,

---

[1] Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1, 350.

[2] Wilmans a. a. O. 1, 528, Mühlbacher 1846[a].

[3] Auch an eine Identifizierung der Forchheimer Synode mit der, über deren feindselige Beschlüsse in der Querimonia Egilmari Klage geführt wird, ist ernstlich nicht zu denken, obwohl die Namen von sieben Teilnehmern (den Bischöfen von Würzburg, Utrecht, Minden, Speyer, Hildesheim, Verden, Halberstadt und Paderborn) übereinstimmen. In der Querimonia ist außerdem nur noch der Bischof von Utrecht genannt, in der Urkunde von Neuenheerse aber auch der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Eichstädt, Hamburg, Verdun, Passau und Münster. Entscheidend aber ist, daß die in der Querimonia genannte Synode noch der Erzbischof Willibert von Köln († 889 Sept. 11) leitete, während in der Forchheimer bereits sein Nachfolger Hermann genannt ist.

und die Art, wie sie hier angewendet ist, die Arenga in einem Vordersatz zusammenzudrängen, als dessen Nachsatz gleich die Publicatio sich anschließt, ist dem Kanzleibrauch sonst ganz fremd. Die eigene Erfindung des Fälschers setzte hier wohl gleich bei den ersten Worten ein. Den einen wesentlichen Teil des Rechtsinhaltes habe ich schon besprochen. Er betrifft die Erneuerung der zugunsten Osnabrücks gefallenen Entscheidung in der Zehntenfrage auf Grund neuer und sorgsamer Verhandlung auf einer Synode zu Tribur. Die Synode, die hier im Mai 895 abgehalten wurde, war die bekannteste und wichtigste im ausgehenden 9. Jahrhundert.[1] Es wäre daher sehr wohl denkbar, daß der Fälscher noch im 11. Jahrhundert von ihr Kenntnis hatte. Wahrscheinlicher aber ist die Erklärung, daß er die Ort- und Zeitangaben seiner echten Vorlage (o. S. 286—287), die nicht ein Synodalprotokoll, sondern, wie wir gleich sehen werden, eine Schenkungsurkunde war, entlehnte, und daß die im Interesse der Osnabrücker Zehnten sich abmühende Synode seine Erfindung ist.

Dem übrigen Inhalt der Urkunde kommen wir am besten bei, wenn wir zunächst ihre echte Vorlage feststellen. Schon oben S. 285 bemerkte ich, daß die in IV und VIII gleichlautend verwendete Korroboration gerade für Arnolfs Zeit kanzleimäßig ist. Aber auch ein gut Stück dessen, was ihr unmittelbar vorangeht, läßt sich bis auf geringfügige Veränderungen und bis auf einen offenkundigen Einschub, den ich durch gebrochene Klammern ausscheide, als Bestandteil einer echten Arnolf-Urkunde erkennen: *totum ex integro in ius et dominationem principalis ecclesiae eiusdem episcopii*[2] *in honore sancti Petri dedicatae tradidimus atque contulimus cum famulis et mancipiis terris cultis et incultis agris pascuis silvis aquis aquarumque decursibus et omnibus rebus ad easdem res rite pertinentibus et ipsi episcopo suisque succes-*

---

[1] Mühlbacher 1905[b], die umfangreichen Canones der Triburer Synode MG. Capitul. 2, 196ff.; als letzter in der Reihe der 22 anwesenden Bischöfe auch Egilmar von Osnabrück (a. a. O. S. 246).

[2] Die Stelle ist wahrscheinlich überarbeitet, statt der einfacheren Wendung dominationem eiusdem ecclesiae in honore etc.; aber so sicher abzulehnen, wie Wilmans 1, 358 meinte, der „principalis ecclesia" = Domkirche für das 9. Jahrhundert als unzulässig erklärte, ist sie keineswegs. Die Stelle in DH. II. 256B für Hildesheim, in der sich die Worte „de iure principalis aecclesiae" finden, stammt wohl mit Sicherheit nicht aus der sonst als Vorlage benutzten Immunität Ludwigs d. Fr., sondern ist eigene Zugabe des Schreibers GB. (vgl. Bresslau, Vorbemerkung MG. DD. 3, 297—298); aber dann bleibt immer noch die Immunität Ludwigs d. Kindes für Halberstadt, M. 2000, Or. Faks. KUiA. I, 13 „ubi principalis episcopii sui sedes est", um wenigstens für den Ausgang der Karolingerzeit dem Worte volle Deckung zu geben, um so mehr als eine vielleicht schon gleichlautende Vorurkunde verloren sein dürfte.

soribus cum omni utilitate sui arbitrio et dispositione aeternaliter fruendum decrevimus. Iussimus quoque hoc praesens nostrae largitionis exinde conscribi et renovari praeceptum, per quod volumus firmiterque iubemus, ut iamdictus episcopus suique successores ⟨decimas sui episcopii ceterasque⟩ res suae aecclesiae per omnia labentis mundi tempora quiete utendas possideant. Die Pertinenzformel, die in solcher Weise nur bei Übertragung von Besitz verwendet wird, und die Schlagworte *tradidimus atque contulimus, largitionis praeceptum* sprechen übereinstimmend mit voller Sicherheit dafür, daß der Rechtsinhalt dieser Urkunde eine Schenkung oder die Bestätigung einer solchen betraf.[1] Darüber hinaus aber noch einen sicheren Schritt zu wagen, das Rechtsobjekt dieser Schenkung und ihre besonderen Bestimmungen festzustellen, ist uns bei der üblen Verfassung, in der sich der ganze Hauptteil der Urkunde durch die Schuld des Fälschers befindet, leider versagt. Aus dem oben mitgeteilten Schluß der Urkunde ist die Hereinziehung der Zehnten wohl auszuscheiden; doch weise ich unten nach, daß eine Verfügung über die Frohnhofzehnten, vielleicht in besonderer Urkunde, bestanden haben muß. Nur mit Vorsicht wird dann noch zu erörtern sein, ob bestimmte Worte aus der Vorlage entnommen sein und in welchem Zusammenhang sie dort gestanden haben könnten. Zunächst die Namen der beiden Grafen Allo und Hermann. Bekannte Persönlichkeiten waren es nicht; Allo vermag ich sonst überhaupt nicht nachzuweisen, und bei Hermann bleibt es zweifelhaft, ob er identisch ist mit dem Grafen Hermann, der 18 Jahre später in DK.I. 16 als Intervenient für das Kloster Meschede erscheint. Ich möchte doch annehmen, daß der Fälscher die beiden Namen in der echten Urkunde vorgefunden hat; nur können sie dort unmöglich in dem sachlichen Zusammenhang gestanden haben, in den er sie in seinem Machwerk brachte: beide zunächst als Begünstiger der Klöster und Widersacher Osnabrücks,[2] während dann im zweiten Teil der Urkunde der durch den Spruch der Triburer Synode rasch und gründlich bekehrte Allo selbst seine Zustimmung gibt, daß „seine Grafschaften und Lehen" (!) an Osnabrück geschenkt werden.[3] Da ihre Nennung als Intervenienten im Arnolf-Diplom sehr unwahrscheinlich ist, bleibt eigentlich nur die

---

[1] Vgl. conscribi et renovari praeceptum.

[2] VIII: namque abbas et abbatissa et sui H[er]mannus et Allo comites i[psis] faventes et nondum ab errore cessantes nos, quod inde (durch die Entscheidung in VII) actum est, potestate magis quam iusticia aegisse . . . non veraces incusabant.

[3] VIII: Insuper etiam ad eundem episcopatum comitatus ceteraque beneficia iamdicti Allon[is ipsius] collaudatione . . . tradidimus. Die Ergänzung der Lücke in VIII ist durch die Raumverhältnisse und durch die noch vorhandenen Reste der Unterlängen ganz gesichert.

Annahme, daß die Einzelobjekte der Schenkung als *in comitatu Hermanni (Allonis) comitis* gelegen bezeichnet waren. Für den Fälscher aber lag der Mißbrauch der Namen zu seinen Zwecken nahe. In der Querimonia Egilmari spielte der Graf Cobbo als Hauptbedränger des Bistums eine große Rolle und am Ende der Urkundenreihe erschien in dem vom Fälscher wiederholt benutzten Diplom XIX der Graf Bernhard als Widersacher des Bischofs in der Frage des Gerichtstandes der freien Kirchenleute. Das lockte den Fälscher, auch für die Zwischenzeit die bösen Grafen als die Sündenböcke hinzustellen, welche die Durchführung der für Osnabrück längst günstigen Entscheidung in der Zehntfrage durch ihren hartnäckigen Widerstand verhinderten.

Ähnlich wie bei den Namen der Grafen mag es mit dem Worte *foravuerch* stehen. Die rein oberdeutsche Form erklärt sich bei den vorwiegend bayerischen Kanzleibeamten Arnolfs wie bei dem Schwaben Benno gleich gut; das volle a weist — hierin hat Jostes sicher Recht — in erster Linie in Karolingische Zeit; ein Festhalten an der alten Form läßt sich auch für Bennos Zeit zur Not noch annehmen. Ich wies oben S. 284f. nach, daß der Fälscher, als er in IV zum erstenmal dieses Wort gebrauchte, seine erste Vorlage, die echte Immunität Ludwigs d. Deutschen, bereits verlassen hatte und sich an eine neue Quelle, die in VIII benutzte und entstellte Arnolf-Urkunde, hielt. Die gemeinsame Verwertung in beiden Fälschungen legt die Vermutung nahe, daß auch hier das Schlagwort schon durch die echte Vorlage gegeben war. Am schwierigsten wohl ist die Frage, was von der Umgebung und dem Zusammenhang, in dem es steht, als verbürgt anzuerkennen ist. All zu vertrauenswürdig ist die Fassung nicht; und was der Fälscher in VIII über den oben S. 283 mitgeteilten Wortlaut von IV noch bringt, die Berufung auf eine nie ergangene Verfügung Papst Stephans V. und einen ebenso wenig zu belegenden Eintausch dieser Frohnhofzehnten für die Klöster gegen den Reichshof Dissen durch Ludwig d. Frommen, macht die Sache nicht besser.[1] Und doch muß gerade hier unbedingt ein echter Kern stecken. Denn die ganz ähnliche Bestimmung steht in der Urkunde Ludwigs d. Deutschen für Korvey, M. 1498: *et per hanc conscriptionis nostrae cartam specialiter ei concessum sciatur, ut de dominicatis mansis vel nunc habitis vel post adquirendis a reddendis decimis plenam hoc monasterium habeat*

[1] VIII: ut Stephanus papa diffinivit et litem inter eos iterata institutione diremit, ita ut monachi et sanctimoniales de singularibus dominicalibus ipsorum, quas [antea quiete p]ossidebant decimas absque contradictione episcoporum omnino retineant. Nam ipse bonae memoriae Ludevvicus easdem decimas, ut ipsi ante nos certis testificati sunt scrip[tis, ipsis cum prop]ria curte sua Tissene nominata de eodem episcopatu per cambiatum acquisivit etc. = IV.

immunitatem, nisi sicut hactenus fuit, ut dentur ad portam monasterii in susceptionem hospitum et peregrinorum. Zwar ist auch diese Urkunde wie ihre Bestätigung durch Arnolf, M. 1768, in der überlieferten Gestalt unecht. Aber die Zuverlässigkeit des Vorrechtes, daß Korvey Zehntfreiheit von seinen Frohnhöfen genoß, ist durch das wenig spätere Originaldiplom Konrads I. DK.I. 14 gedeckt. Überhaupt kann ich nicht umhin, mich gegenüber dem zu weit gehenden Mißtrauen Mühlbachers gegen diese Korveyer Urkunden dem günstigeren Urteil Erbens anzuschließen.[1] Der beste Beweis ist aber wohl die Wiederkehr der ganz gleichartigen Bestimmung in den Osnabrücker Fälschungen. Der Fälscher muß sie in seiner Vorlage bereits vorgefunden haben, und er richtete, wie ich schon oben S. 242 ausführte, seine Haltung so ein, sie auch in seine Machwerke zu übernehmen, um unter Zugeständnissen in diesem Punkte seinen Angriff ganz auf die Hauptfrage, die Pastorationszehnten in großen geschlossenen Gebieten, zu konzentrieren.

Es erübrigt noch, auf ein paar Fragen des Abhängigkeitsverhältnisses einzugehen, die Brandi S. 135 zur Sprache brachte. Er sieht in VIII eine der jüngsten Fälschungen, in der ein Satz aus XIX erst auf dem Umweg über die Fälschung XIII benutzt ist. Und er hat darin recht, daß die aus XIX entlehnten Worte *ut amplius inter ipsos eorumque successores huiusmodi contentio non oriatur* in XIII wörtlich wiederkehren, während in VIII eine kleine Änderung (*eos* statt *ipsos*) und Umstellung (des Wortes *amplius*) vorgenommen ist: *ut huiusmodi contentio inter eos eorumque successores amplius non oriatur.* Aber das beweist mit Sicherheit nur das eine, daß XIII hier nicht aus VIII schöpft, sondern direkt auf XIX zurückgeht. Es schließt dagegen nicht aus, daß hier der Text beider Fälschungen direkt durch XIX beeinflußt ist, bei XIII in wörtlicher, bei VIII in etwas freierer Wiedergabe. Und diese Erklärung liegt dadurch nahe, daß der unmittelbar anschließende Satz in VIII und XIII wohl den gleichen, dem Fälscher geläufigen Gedanken ausdrückt, über Ableitung des einen Textes aus dem anderen

---

[1] Erben, Die älteren Immunitäten für Werden und Korvey, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 12, 46—54. Zweifellos bleibt dabei noch immer, daß man in Korvey durch das Trugmittel der Fälschung weiterbaute, aber auf der sicheren Grundlage, die durch tatsächliche Zuwendung solcher Zehnten gegeben war. Verweisen will ich nur darauf, daß sich die Begründung mit der „susceptio hospitum" auch in dem Zehntprivileg Karls d. Gr. für Fulda, DK. 279, findet. Hinter dieser unechten und in der Form unmöglichen Verleihung für Abt Ratgar, birgt sich eine echte Zehnturkunde Karls d. Gr. für Abt Baugulf. Dieser Nachweis, den ich Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. 20, 244ff. angetreten hatte, ist durch die Untersuchung von Perels, Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reiche S. 80ff. bestätigt worden, während Mühlbacher in der Vorbemerkung zu DK. 279 auch die sachlichen Angaben der Urkunde verwarf.

aber nichts entscheidet. VIII: *sed liceat prefato venerabili episcopo decimas sui episcopii ex integro recipere et quiete possidere nemine contradicente.* XIII: *sed liceat eidem episcopo suisque successoribus easdem decimas ceteraque sibi pertinentia quieto ordine possidere et causas sui episcopii corrigere ordinare atque disponere nemine contradicente.* Für Feststellung eines Prioritätsverhältnisses ergibt sich hier überhaupt kein fester Anhalt. Doch lege ich auf diesen Punkt wenig Wert. Ich würde keine Durchbrechung meiner Beweisführung darin sehen, wenn sich herausstellte, daß der Fälscher erst dann auf den Gedanken kam, eine vierte Urkunde auf K. Arnolf zu fälschen, nachdem er die zweite auf Otto I. bereits fertig hatte; nicht gleichgiltig aber ist mir Brandis Versuch auch XXI als die Vorurkunde von VIII zu erweisen. Er unternimmt, ihn an der Hand zweier Stellen, deren eine bereits oben S. 237 in Spaltendruck gegenübergestellt ist: *Ibi vero utrorumque sententiis auditis* etc. Jedermann kann sich an ihr überzeugen, daß sie auch nicht die Spur eines Beweises für die Priorität von XXI liefert. Auch Brandi gesteht S. 136 selbst zu, daß das Abhängigkeitsverhältnis hier noch „problematisch bleibt". Den eigentlichen Beweis soll die folgende Stelle bringen, die ebenfalls oben S. 237, unmittelbar an die frühere anschließend, in Spaltendruck zu lesen ist. Hier soll nach Brandi in VIII „durch die Erweiterung das Wort *ceterorumque* sehr ungeschickt geworden" sein. Da muß ich doch bitten, mir zur Erläuterung dieser Stelle zu folgen. Die Verleihung an Osnabrück erfolgt aus Liebe zu Gott und den Schutzheiligen dieser Kirche (Petrus, Crispinus, Crispinianus), aus Verehrung (*veneratione*) für Karl d. Gr., den Gründer des Bistums, zum Seelenheil (*animae remedio*) Ludwigs d. Fr. und Karlmanns, des Vaters Arnolfs, und zur Sündenlösung Arnolfs selbst und seiner übrigen Vorgänger, die sich wider diese Kirche vergangen haben *(pro nostra ceterorumque antecessorum nostrorum videlicet regum, qui in eandem aecclesiam peccaverimus, liberatione).* Ganz scharf sind hier die Karolinger in drei Kategorien geschieden, entsprechend ihrer verschiedenen Haltung in der Entwicklungsgeschichte des Bistums, wie sie der Fälscher sich und seinen Lesern zurecht legte. Erst der fromme Stifter, dann Ludwig d. Fr., der sich der Kirche gütig erwies, und Karlmann von Bayern, der wenigstens keine Gelegenheit hatte, das Gegenteil davon zu tun, da er nicht über Sachsen gebot, und drittens alle Schuldbeladenen, Arnolf selbst und Ludwig d. Deutsche, weil sie sich solange sträubten, dem Bistum zu seinem Recht zu verhelfen (Adresse: Heinrich IV.), und Ludwig III. und Karl III., weil sie sich um die Klagen Osnabrücks (immer im Sinne des Fälschers gedacht) überhaupt nicht kümmerten (Adresse: Konrad II. und Heinrich III.). Wo sind da, frage ich, Unge-

schick, Unordnung oder Verwirrung? Viel eher läßt die Fassung von XXI mit ihrer Zweiteilung die Schärfe der ursprünglichen Scheidung vermissen.[1] Der Versuch, aus dieser Stelle einen Beweis dafür zu gewinnen, daß VIII erst aus XXI zurecht gemacht wurde, ist daher abzulehnen.

Über die beiden Fälschungen auf Otto I. (XI und XIII) kann ich mich ganz kurz fassen. Bei XI interessieren wesentlich nur Schrift und Pergament. Es ist die einzige, im Osnabrücker Staatsarchiv verwahrte und seit langem bekannte Urschrift aus der ganzen Gruppe. Sickel hatte sie in der Vorbemerkung zu DO.I. 212 als eine Nachzeichnung eines von der Hand des Schreibers Willigis-B herrührenden Originals erklärt. Entgegen diesem Urteil versuchte Wilhelm Diekamp im Supplement zum westfälischen Urkundenbuch Nr. 437 die Originalität der Urkunde zu verfechten, und auch Philippi schloß sich im Osnabrücker UB. 1, 79, ohne an die Originalität zu glauben, doch soweit dem Urteil Diekamps an, daß „der Charakter der Schrift ein so gleichmäßiger und fester ist, daß von einer Nachzeichnung nicht wohl die Rede sein kann". Er hielt die Urkunde für die Arbeit einer Kanzleihand des 10. Jahrhunderts und dachte dabei an den ehemaligen Notar und Kanzler Ottos I. und späteren Bischof von Osnabrück Ludolf. Ottenthal konnte demgegenüber nach dem Erscheinen der Publikation von Jostes mit berechtigtem Stolz darauf hinweisen, wie scharf und zutreffend Sickel und seine Mitarbeiter beobachtet hatten. Heute kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Schrift des WB. in XIII geradezu verblüffend gut und genau, in XI freier und unter stärkerem Vorwalten der eigenen Eigentümlichkeiten der Fälscherhand nachgezeichnet ist.[2] Bezeichnend aber ist, daß bei der Bearbeitung dieser Urkunde für die Diplomata wie später durch Diekamp eines übersehen werden konnte, worauf erst Philippi a. a. O. 79 aufmerksam machte: die, wie er sich ausdrückte, „vielen Rasuren". Auch seine weitere Erläuterung verdient hier wörtlich eingerückt zu werden. „Ein so großer Teil der Schriftseite ist radiert, daß man fast annehmen möchte, es sei überhaupt reskribiert. Die Rasuren sind aber derart energisch

---

[1] Pro remedio et liberatione gilt hier gleichmäßig für die antecessores eandem ecclesiam suis scriptis et preceptis roborantes wie für die reges, qui in eandem ecclesiam iusticiam sibi denegando peccaverunt. Auf eine Kleinigkeit, so geringfügig sie ist, möchte ich doch noch aufmerksam machen. Als Epitheton für Crispinus und Crispinianus hat VIII gemeinsam mit VI, dessen Priorität vor XXI auch Brandi vorsieht, „sanctorum", während in XXI dafür „preciosissimorum eingetreten ist.

[2] Für alle Einzelheiten verweise ich hier auf die sorgfältigen Ausführungen Ottenthals, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F. Erg.-Bd. 6, 31ff. Wiederholung des Hinweises auf die heranzuziehenden Faksimiles auch oben S. 255 Anm. 1.

durchgeführt, daß selbst nach sorgfältiger Reinigung keine Spur der ursprünglichen Schrift sich hat entdecken lassen. Es ist daher auf Grund dieses Befundes unmöglich zu entscheiden, wie viel und ob überhaupt etwas von dem ursprünglich auf dem Pergamente Geschriebenen übrig geblieben ist." Ich erbat mir, nachdem ich die eben aufgetauchten Osnabrücker Urkunden schon gesehen hatte, die Zusendung dieses Stückes nach Berlin und konnte bei neuer und durch die Kenntnis der Eigentümlichkeiten der ganzen Gruppe erleichterter Untersuchung bald feststellen, daß von dem ursprünglichen Schriftbestand überhaupt nichts übrig geblieben ist. Die ganze Urkunde steht auf Rasur, daher die rauhe Oberfläche und braune Farbe des Pergaments. Die ursprüngliche weiße und glatte Oberfläche tritt nur an wenigen Stellen des äußeren Randes noch hervor, hier aber so, daß sich die Grenzlinie zwischen ursprünglicher und radierter Fläche fast überall noch erkennen läßt. Das ursprüngliche Linienschema war ein anderes, ist aber durch das Radieren gründlich beseitigt und nur an den Seitenrändern noch teilweise wahrzunehmen. Diese Geschichte der allmählichen Erkenntnis der Rasur, die ich bei anderen Stücken der gleichen Gruppe am eigenen Ich so erlebte, wie sie sich hier auf vier Personen verteilte, ist das glänzendste Zeugnis für die Meisterschaft, mit der diese Tilgungen vorgenommen wurden und ein ebenso sicheres für die Einheit der Fälscherarbeit.

Dem Inhalt nach bietet XI wenig Interesse. Es ist zum größten Teil eine Wiederholung von VI und VII, eine durch Zehntfrage und Zehntklage unterbrochene und durch die bekannten Einschübe bereicherte Immunität. Dies war, wohl in einer an XII anknüpfenden Fassung, wie schon Sickel feststellte, der Inhalt der getilgten echten Urkunde, auf den auch die Reste des teilweise radierten Dorsualvermerks weisen.[1] Das Eschatokoll mit der Rekognition *Liutolfus cancellarius ad vicem Brunonis archicapellani* und die Einzelangaben der Datierung stimmen zu einem aus Dortmund 960 Juni 13 datierten Diplom. Damit verträgt sich aber das festgestellte Schriftmuster nicht; denn der Schreiber WB. trat erst 968 in die Kanzlei Ottos I.[2] Die Erklärung des Zwiespalts hat schon Ottenthal überzeugend gegeben. Urkunden, deren Schrift man durch Rasur vernichtet hat, kann man nicht nachzeichnen; daher mußte sich der Fälscher hier nach einer anderen, späteren Schriftvorlage, der von XIII, umsehen. Wichtig und

---

[1] Vgl. oben S. 257—258.

[2] Vgl. MG. DD. 1, 85 und Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 2, 88; er war dann der meistbeschäftigte Mann in den ersten Jahren Ottos II. und schied 975 aus dem Kanzleidienst aus.

von der Kritik schon bemerkt ist noch eine Einzelheit. Der Fälscher hatte den ganzen zweiten Teil von XI von *Quapropter praecipientes iubemus, ut sicut reliquae sanctae dei aecclesiae etc.* an fast ganz wörtlich aus VI abgeschrieben. Er war schon am Ende angelangt und hatte aus VI auch den Vordersatz der Korroboration wiederholt, als er — an ganz gleichgiltiger Stelle — plötzlich einen Seitensprung machte und aus XVI nur die wenigen Worte *hoc regiae immunitatis insigne* einrückte, um dann wieder genau nach VI und abweichend von XVI fortzufahren *subter confirmavimus atque sigillo nostro assignari iussimus.* Wieder tritt hier die Arbeitsweise des Fälschers, die wir nun schon wiederholt verfolgen konnten, scharf hervor, diese Neigung, ohne jeden erkennbaren ernsten Grund von der Vorlage abzuspringen und für ein Zeichen, eine Wendung oder ein paar Worte einer anderen zu folgen. Wichtiger noch ist, daß hier die Zuflucht zur Annahme verlorener Zwischenurkunden versagt, daß diese für die vier Worte gesondert benutzte Vorlage tatsächlich keine ältere als XVI sein kann; denn es tritt uns gerade in ihnen eine Diktat-Eigentümlichkeit entgegen, die erst durch einen während der Jahre 1000—1004 in der Reichskanzlei tätigen Mann aufgebracht ist.[1]

Das neue und zutreffende Protokoll von XIII mit der Datierung Ingelheim, 972 September 17 entspricht einer echten Vorlage, und mit ihr steht auch das Walten des Schreibers WB. zeitlich in bestem Einklang. Vom Rechtsinhalt dieser Vorlage ist allerdings so gut wie nichts übrig geblieben; nur ganz vermutungsweise riet Sickel in der Vorbemerkung zu DO.I. 421 auf Erneuerung der Immunität für den neuen Bischof Ludolf. Was jetzt den wesentlichen Inhalt der Fälschung ausmacht, erneute Untersuchung der Zehntfrage auf der nach päpstlicher Mahnung berufenen Synode von Ingelheim und abermalige Zuerkennung des uneingeschränkten Zehntrechtes an den Bischof, ist ganz des Fälschers Werk. Von bedeutendem Interesse aber ist, daß ihm hierbei eine weitere Quelle vorlag, wie Sickel vermutete, die heute und längst verlorenen Akten der Ingelheimer Synode. Wir wissen aus dürftigem Quellenzeugnis nur, daß damals nach Ottos Rückkehr aus Italien im Herbste eine stattlich besuchte Synode zu Ingelheim stattfand,[2] aber wir kennen ihre Verhandlungen und Beschlüsse nicht und würden auch über ihre Teilnehmer nichts wissen, wenn uns nicht in XIII ihre reichhaltige Liste überliefert wäre. Wir haben keinen Grund ihr zu mißtrauen und begrüßen in ihr eine durch Fälscherfleiß gerettete

---

[1] Vgl. die Vorbemerkung Sickels zu DO. I. 212 und Bresslaus zu DH. II. S.

[2] Vgl. hierüber Dümmler JB. Ottos I. S. 491.

Erkenntnisquelle. Daß die Akten dieser Synode dem Bischof Benno von Osnabrück zur Verfügung standen, darf nicht Wunder nehmen; wenn er sie im Archiv seiner eigenen Kirche nicht fand, wird er bei Hof Gelegenheit gehabt haben, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Die stattliche Teilnehmerliste, in der wir die Metropoliten von Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Hamburg und Magdeburg mit vielen ihrer Suffragane lesen,[1] scheint auch auf die Schilderung der Teilnehmerzahl am Wormser Hoftag von 1077 in XXI abgefärbt zu haben; denn es ist mir zweifelhaft, wo dort die Mehrzahl der *archiepiscopi* hergekommen sein soll; außer Liemar von Bremen wüßte ich einen sicher anwesenden Erzbischof nicht zu nennen.

Damit habe ich die Einzeluntersuchung der 8 erhaltenen Fälschungen beendigt. Es erhebt sich nur noch die Frage, ob die Tätigkeit des Fälschers nicht weiter reichte und Wesentliches verloren ist. Die einstige Existenz einer angeblichen Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde Karls d. Gr. habe ich oben S. 277f. bestritten und werde in meinem Zweifel noch dadurch bestärkt, daß auch von den verschiedenen Papstprivilegien, mit deren Vorweisung und Verlesung vor Ludwig d. Deutschen, Arnolf, Otto I. der Fälscher flunkert, keines je wirklich vorhanden war. Hier mußten Zitate genügen, um die Lücken füllen zu helfen, welche die wirklich angefertigten Fälschungen noch offen ließen. Der kluge Fälscher wird sich wohl gehütet haben, etwa zur Vorlegung bei Gregor VII. Machwerke anzufertigen, die mangels entsprechender Vorlagen viel schlimmer hätten geraten müssen als seine Königsurkunden. Andererseits habe ich mich oben S. 249 für Annahme einer verlorenen Fälschung auf den Namen Ottos I. ausgesprochen, die sich auf Verhandlung der Zehntfrage auf einer Synode zu Bonn vom Jahre 942 (oder 943) bezog. Viel weiter aber gehen die Berufungen in XXI (oben S. 237): *episcopus plurimorum antecessorum nostrorum regum et imperatorum scilicet Arnolfi filiique eius Lvdevvici, Heinrici primi, trium Ottonum cartas ipsorum manibus roboratas et sigillis assignatas ęcclesię sue easdem decimas stabilientes presentavit legendas.* Das gäbe vier weitere Deperdita: Ludwig d. Kind, Heinrich I., Otto II., Otto III; und da alle über die Rückgabe der Osnabrücker Zehnten gehandelt haben sollen, müßten sie Fälschungen gewesen sein gleich den acht

---

[1] Verderbt und selten ist die Bezeichnung „Rabulocensis" für Eichstädt; sie findet sich aber als „Rubilocensis" bei Otloh Vita S. Wolfkangi, SS. 4, 527, bei Gerhard Vita S. Oudalrici, SS. 4, 400 und als „Rubilonensis" in den Ann. Magdeburg. SS. 16, 150; ein Otgerus Rubilacensis episcopus erscheint in der Urkunde Liutberts von Mainz für Neuenheerse vom Jahre 868, Diekamp, Westfäl. UB., Suppl.-Bd. S. 38 Nr. 275.

erhaltenen. Als Erster muß ich ganz offen starke Bedenken äußern, diese Aufzählung für bare Münze zu nehmen. Ich finde in der Überlieferungsgeschichte der Osnabrücker Urkunden keinen Anhaltspunkt, derartige Verluste anzunehmen, die sich, wenn wir noch die angebliche Gründungsurkunde Karls d. Gr. und die Urkunde Ottos I. über die Bonner Synode hinzurechnen, fast auf die Hälfte der 1077 vorgelegten Urkunden hätten erstrecken müssen. Das Osnabrücker Chartular aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bringt, wie ich oben S. 189 bis 190 ausführte, lange nicht alle Urkunden, die wir heute noch kennen, aber auch nicht eine einzige aus älterer Zeit, die uns heute verloren wäre. Wichtiger noch ist das von Jostes im Anhang seiner Publikation veröffentlichte Inventar des Domarchivs vom Jahre 1415. Hier finden wir alle echten Urkunden verzeichnet bis auf XXI und XXII und alle Fälschungen bis auf IV,[1] aber wieder nicht ein uns heute fehlendes Diplom. Die Verluste müßten sich also auf diese bestimmte Urkundengruppe und auf ganz kurze Zeit zusammendrängen. Und auch aus dem Zusammenhang der Fälschungen selbst ergibt sich kein Anhaltspunkt. Wir nehmen keine Lücke wahr, wie sie etwa das Ausfallen von IV, V oder VII unbedingt reißen würde; XI knüpft unmittelbar an VI und VII an, die Texte der verlorenen Urkunden Ludwigs des Kindes und Heinrichs I. müßten daher merkwürdig unoriginell gewesen sein und die Sache des Fälschers gar nicht gefördert haben; doch das ist schließlich auch bei XI der Fall; wenn die gesuchten Urkunden dieser und nicht den früheren des 9. Jahrhunderts glichen, dann konnten auch noch mehrere ausfallen, ohne im Zusammenhang vermißt zu werden. Der Text von XXI geht an der Hand der erhaltenen Fälschungen restlos auf, aber wir wissen, daß in ihn auch XI und XIII nicht mehr verarbeitet wurden. Viel wichtiger aber ist eine andere Erwägung. Ich kann nicht vergessen, daß der Verfasser der Empfängerausfertigung XXI derselbe ist, dem wir auch die Fälschungen verdanken; und sowenig ich seine Gründungsurkunde Karls d. Gr. und seine Papstprivilegien von Hadrian I. bis Formosus ernst nehme, sowenig glaube ich an die buchstäbliche Wahrheit seiner Zitatenreihe in XXI.

Ich bin damit am Schlusse dieser Erörterungen angelangt. An

[1] Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, Folioausgabe S. 18—19 und Sonderausgabe der Texte S. 65—66. Die Identifizierung ist ganz gesichert, da für das Inventar meist wörtlich die Dorsualvermerke, ältere und jüngere, abgeschrieben wurden. Das Fehlen von XXI und XXII braucht nicht aufzufallen. Sie lagen wohl bei der Goldbulle XXIII, die als endgiltige und eigentliche Ausfertigung galt, die auch der Kompilator des Chartulars allein aufnahm.

der Einheitlichkeit der Fälschungen in Technik, Schrift und Aufbau kann ein Zweifel nicht mehr bestehen. Als Entstehungszeit kommt das 11. Jahrhundert ganz allein in Betracht, und auch hier engen sich die Grenzen sofort auf zwei Jahrzehnte ein. Die Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1051, XIX, die als Quelle für mehrere der Fälschungen benutzt ist, gibt für alle die äußerste Grenze nach oben, 1077 aber waren sie alle vorhanden. Da über Benno II. kein Zeugnis eines schon früher einsetzenden Zehntstreites hinaufführt, kommt die Zeit seit seinem Pontifikatsantritt (1068) allein in Betracht. Als die eigentlich kritische Zeit darf aber wohl das Jahr 1076—1077 gelten. Die Fälschungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zeit der Vertreibung Bennos aus Osnabrück und seines längeren Aufenthaltes bei Hof entstanden, unter Ausnutzung der Beziehungen zur Reichskanzlei, die sich hier dem Bischof boten.[1]

Auch bei seiner Persönlichkeit müssen wir noch ein wenig verweilen. Norbert von Iburg hat uns in seiner Vita Bennonis, einer der wenigen mittelalterlichen Biographien, die es verstanden, ein anschauliches Bild vom ganzen Manne zu entwerfen, treffliches Material hierzu geliefert. Hochbegabt und gründlich und vielseitig gebildet, hochstrebend und rastlos tätig, hatte Benno von bescheidenen Anfängen rasch seinen Weg nach oben gefunden. Überzeugter Anhänger Heinrichs IV. und in dieser Gesinnung niemals lässig und schwankend, brachte er doch, und zwar ohne im eigenen Lager in den Verdacht der Zweideutigkeit zu geraten, das Kunststück fertig, zu gleicher Zeit mit Papst und Gegenpapst auf gutem Fuß zu stehen[2] und In Gregor VII. noch bis zum Jahre 1081 die Hoffnung seines möglichen Anschlusses wachzuhalten.[3] So geartet, war Benno II. von Osnabrück Heinrichs IV. bester Diplomat. Der bedeutende Erfolg des Königs in den Verhandlungen der Jahre 1078 und 1079 ist ganz wesentlich den beiden Gesandtschaftsreisen Bennos nach Rom zuzuschreiben.[4] Daß dem viel-

---

[1] Für Benno als alleinigen Urheber der Fälschungen spricht sich jetzt auch Jostes, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 62, 134 aus; doch scheint mir sein Verdacht, in Bennos Freund Heinrich IV. den stillen Mitwisser zu sehen, ganz unbegründet.

[2] Vita Bennonis c. 18 ed. Bresslau, SS. rr. Germ. p. 25: Exinde igitur praeclara felicique prosperitate vel animi prudentia utriusque papae, quod profecto perpaucis ea tempestate possibile fuit, amicitia usus, regiam quoque nusquam incurrebat offensam.

[3] Gregor VII. an Altmann v. Passau, 1081 April, JL. 5217; Philippi, Osnabrücker UB. 1, 165 Nr. 192: et maxime Osnanbrugensem episcopum, quem nobis velle fideliter adherere audivimus, fideliter suscipiatis.

[4] Diesen Erfolg hat jüngst Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer S. 56 mit folgenden Worten geschildert: „Geradezu glänzend aber

seitigen Manne auch der Schalk nicht ferne lag, zeigt Bennos Verhalten bei der Brixener Synode vom Jahre 1080, das uns Norbert c. 18 in köstlicher Weise schildert. Er kann sich der Teilnahme nicht entziehen, möchte aber an den Verhandlungen, deren Radikalismus nicht nach seinem Geschmack war, nicht mittun. Da entdeckt er eine Höhlung hinter dem Altar, in die das kleine Männlein rasch und unbemerkt verschwindet. Hier hört er, von allen vermißt, den Verhandlungen als untätiger Zeuge zu, um zum Schlusse, von allen angestaunt, plötzlich wieder zum Vorschein zu kommen. Das Bild wäre nicht vollständig, wenn wir nicht noch seines hochentwickelten Erwerbsinnes gedächten. Schon als Lehrer in Speyer gelingt es ihm, zu bedeutendem Wohlstand zu gelangen, — bei einem Schulmeister seit Jahrtausenden eine schwere und seltene Kunst.[1] Auch in Goslar weiß er sich sicher zu betten;[2] und bei der Eintreibung säumiger Leistungen gab es keinen Unerbittlicheren.[3]

Das ist der Mann, den wir suchen: begabt mit dem Spürsinn, vergessenen Rechten nachzugehen, zäh und rastlos die aufgefundene Spur verfolgend, durch Hemmnisse nicht abzuschrecken, um Auswege nicht verlegen und in der Wahl der Mittel nicht ängstlich, die Durchführung durch Geist und ausgebreitetes Wissen fördernd. Er und kein anderer hat das Meisterwerk geschaffen, das uns in den Osnabrücker Urkundenfälschungen vorliegt.

5. Die Anfänge des Bistums Osnabrück

Man erwarte von den folgenden Zeilen nicht mehr als ein Absuchen des Trümmerfeldes nach brauchbaren Bausteinen, einen Versuch, aus den Fälschungen die für die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte Osnabrücks verwertbaren Zeugnisse zu sammeln und mit ihnen die übrigen spärlichen Quellen zu vergleichen.[4]

---

waren seine diplomatischen Erfolge. Man kann es kaum anders bezeichnen: während dreier Jahre ist es ihm durch eine unvergleichliche Kunst, die offen mit allen Mitteln der Hinhaltung, Verstellung und Bestechung arbeitete, gelungen, einen Gegner wie Gregor VII. regelrecht an der Nase herumzuführen."

[1] Vita Bennonis c. 4 p. 5: Cumque in eodem loco aliquanto tempore manens non solum litteris sed et per eas acquisitis divitiis abundare coepisset.

[2] l. c. c. 5 p. 5. Satis autem abundeque provisa sibi necessariorum copia.

[3] l. c. c. 8 p. 8: Porro in solutione reddituum, quos annua exposcit exactio, manifestum est illum fuisse acerrimum, ita ut plerumque verberibus affectos debitum suum rusticos persolvere compulisset.

[4] Vgl. für das Folgende Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte, Mitteil. d. hist. Vereins f. Osnabrück 22, 25ff.; desselben Verf. Rekonstruktions-

Die echte Urkunde Karls d. Gr. vom 19. Dezember 803, die der Fälscher verarbeitete, hat er tatsächlich dem Archiv seiner Kirche entnommen, und für zuverlässig halte ich auch nach Ausscheidung leicht erkennbarer und schon besprochener Einschübe die Bezeichnung der Kirche und die Nennung des Bischofs: *qualiter donamus ad basilicam sancti Petri principis apostolorum ⟨et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani⟩ quae est constructa*[1] *in loco Osnabrugki ⟨et corpora illorum illuc transtulimus⟩, ubi praeest vir venerabilis Vuiho episcopus.* Daraus ergibt sich, daß die Gründung des Bistums sicher in die Zeit Karls d. Gr. zurückreicht,[2] und daß Ende 803 noch Wiho als erster Bischof dieser Kirche vorstand.[3] Karl d. Gr. verbriefte damals eine Schenkung, vielleicht von Besitz bei Ettenfeld, an das junge Bistum.[4] Nach III entschloß sich Karl d. Gr. zur Gründung dieses Bistums *Adriani papae precepto et hortatu.* Die Nachricht ist uns nicht neu; wir wissen, daß sie über Halberstadt und Bremen nach Osnabrück gelangte. Es erübrigt nur, ihre Zuverlässigkeit ein wenig zu würdigen. Zustimmung, Rat, Auftrag, oder wenigstens Gegenwart des Papstes werden in Urkunden Karls d. Gr. in der Tat wiederholt erwähnt, aber ausschließlich in Fälschungen, und zwar meist in solchen, die innerhalb dieser Gruppe selbst wieder zu den plumpsten und törichtesten zählen. Der erste Band der Karolinger Diplome der Monumenta Germaniae ermöglicht jetzt einen raschen Überblick: DK. 34 für Figeac: Weihe des Klosters *presente Stephano papa.* DK. 38 für Clairac: *rogatu domini papae.* Die Urkunde empfiehlt sich auch durch ihre prächtige Datierung *in conventu nobilium Franciae Aquitaniae et Gasconiae, Italiae et Neu-*

---

versuch der Osnabrücker Annalen, Osnabrücker Gesch.-Quellen 1. Bd.; Hüffer, Korveier Studien; Brandi a. a. O. S. 157—165; Jostes, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 62, 98—138; Hauck, KG. Deutschlands, 2. Aufl. 2, 675.

[1] Die Urkunde „quam nos construximus"; ich halte diese Fassung für nicht völlig ausgeschlossen, aber doch wahrscheinlich mit Rücksicht auf das sicher nachträglich eingeschobene „et corpora — transtulimus" überarbeitet und ziehe es daher vor, in den Rekonstruktionsversuch die formelmäßige Fassung einzusetzen.

[2] Ich stimme mit Jostes überein, daß diese Tradition auch durch die Querimonia Egilmari volle Deckung findet.

[3] Auch an der Zuverlässigkeit seines Titels zweifle ich nicht. Ich halte es nicht für richtig, die Frage der Begründung eigentlicher Bistümer, nicht bloßer Missionssprengel, mit der ihrer endgiltigen Abgrenzung zueinander zu verquicken. Hierin machten die meisten der sächsischen Bistümer, nachdem sie längst bestanden, einen Übergangszustand durch.

[4] Dagegen glaubt Philippi a. a. O. S. 33 zu erkennen, daß die Osnabrücker Kirche „schon 10—20 Jahre nach ihrer Gründung mit Immunität begabt worden ist". Der Ansatz ist, wie wir schon gesehen haben, wesentlich verfrüht.

striae. DK. 222 für Kempten: *ob interventum sanctissimi patris nostri Adriani papae.* DK. 231 für Reichenau: Erwähnung des Papstes in der Korroboration, in der wir an Stelle der erwartenden Ankündigung des Handmahls und Siegels höchst überraschend folgendes als Karls d. Gr. Entschließung erfahren: *volumus, ut a nostro spiritali patre Adriano papa, ad quem ituri sumus, anathematis vinculo et scripto privilegio confirmetur.* DK. 225 für Novalese *consilio domni apostolici;* diese Urkunde ist ausgezeichnet durch den Titel *Ego Karlo Magnus* und die Rekognition *Ego Maldanarius* (mal danaro!) *Karoli Magni notarius cognovi et scripsi. Ego Eurardus Magni Karoli cancellarius cognovi et subscripsi.* DK. 244 für Montecassino: *in presentia pape Adriani.* DK. 248 für Leberau: *Ego Leo apostolicae sedis pontifex laudans et confirmans subscripsi.* DK. 270 für Aquileja: *papae ceterorumque astantium episcoporum accepto consilio.* DK. 274 für S. Anastasio delle tre Fontane: als gemeinsame Aussteller der Urkunde *Leo episcopus servus servorum dei et Carolus magnus et pius rex;* in der gleichen Urkunde der Papst auch als Subskribent. DK. 278 für St. Valery: Leo III. in der Datierung genannt; die Rekognition lautet: *Ego Paulus diaconus et secretarius recognovi et subscripsi.* Leider hat es der Fälscher unterlassen zu Paulus Diaconus noch beizufügen *et scriptor historiae gentis Langobardorum!* DK. 282 für St. Denis: *rogatu iussu et concessu ipsius domni Leonis papae.* Im Kontext dieser schönen Urkunde nennt Karl d. Gr. seinen Sohn bereits *Ludowicus Pius* (!), und die unter Karl d. Gr. bekanntlich auch sehr kanzleigemäßen Zeugenunterschriften zieren folgende Namen: Papst Leo III. (seit 795), Abt Fulrad von St. Denis († 784), Erzbischof Philipp von Köln (1167—1191) und Erzbischof Sergius von Mainz, den es nie gab! So sieht es mit der Zuverlässigkeit dieser Angabe in den ältesten Urkunden unserer sächsischen Bistümer aus. Eine hat sie aus der anderen entlehnt und die ursprüngliche Erfindung floß aus echtem Fälschergeist. Es gibt kaum eln Erkennungsmittel, das zuverlässiger für die Unechtheit einer Urkunde Karls d. Gr. spricht, als die Berufung auf päpstliche Einmischung. Für die Fälscher allerdings ist der Einschub bezeichnend. Sie alle huldigen der zu ihrer Zeit bereits zur Herrschaft gelangten Weltmacht und glauben durch Nennung des Papstes ihren Urkunden erst volle Geltung zu sichern. Karl d. Gr. aber hat weder in seinen Regierungshandlungen noch in seinen Urkunden dem Papsttum die Stellung eingeräumt, wie sie die Trugwerke dieser Fälscher uns vorspiegeln. Die Frage der Begründung der sächsischen Bistümer hat weder in der diplomatischen Korrespondenz Hadrians I. mit Karl d. Gr., die wir im Codex Carolinus bis 791 besitzen (— und damals waren die Bistümer an der Weserlinie doch schon gegründet —), noch in den Synodalverhandlungen der

Zeit irgend welchen Niederschlag hinterlassen.[1] Die Unterwerfung der Sachsen war Karls d. Gr. schöpferischer Gedanke, und alle Anordnungen in der Ausbreitung der christlichen Hierarchie über das noch kaum bezwungene Land waren sein Werk. Der auf die gefälschten Gründungsurkunden sich stützende Versuch Georg Hüffers, die Führerstellung dem Papste Hadrian I. zuzuweisen und den Frankenkönig zu seinem gelehrigen und gehorsamen Schüler herabzudrücken, sinkt mit dem Zeugniswert dieser Trugwerke in das Nichts zurück und mit ihm auch das Bemühen, die an gleicher Stelle angereihten Ratschläge Lulls von Mainz für bare Münze zu nehmen und den Umstand, daß Lull hier noch als Bischof, nicht als Erzbischof (seit 782) erscheint,[2] als Rechenexempel für das Alter des Osnabrücker Bistums zu verwerten.

Viel ernsterer Erwägung scheint mir die Angabe in IV und VI wert, daß Bischof Agilfried von Lüttich die Weihe der Osnabrücker Kirche vorgenommen habe.[3] Auch hier nicht in wörtlicher Deutung, so wie sie geboten ist; ich halte es für aussichtslos, nachzurechnen, wann etwa im Laufe der Sachsenkämpfe Karl d. Gr. auf Jahr und Tag genau Osnabrücker Boden betreten und der Lütticher Bischof zur Vornahme der Weihe sich in seiner Begleitung befunden haben könnte. Aber es scheint mir kaum möglich, daß Benno, der hier aus fremden Quellen nicht schöpfen konnte, ohne jeden festen Anhalt gerade auf diese Nachricht und diesen Namen geraten sein sollte. Eine gewisse Tradition mußte hier vorliegen; und ich bringe sie in Zusammenhang mit der schon oben S. 207—208 gewürdigten Nachricht der Lorscher Annalen, daß Karl d. Gr. 780 Sachsen *inter episcopos et presbiteros seu et abbates* zur Missionierung aufgeteilt habe. Wir wissen, daß diese Maßregel nicht die Gründung neuer Bistümer bedeutete, sondern die Heranziehung bereits bestehender kirchlicher Institute zum Missionswerk. Es waren zunächst die Bischöfe von Mainz, Köln und Würzburg, die Äbte von Fulda (in der Gegend von Paderborn, hier in der Mission später von Würzburg abgelöst), Hersfeld (im Hessengau und Friesenfeld) und Amorbach (im Gebiet von Verden). Utrecht hatte wohl im eigenen Gebiet noch zu viel zu schaffen, um nennenswerte Kräfte nach dem Osten abgeben zu können; aber ein gänzliches Fern-

---

[1] Nicht hierher zählen allgemeine Mitteilungen Karls an den Papst, daß Sachsen unterworfen und seine Christianisierung gesichert sei, und die Äußerungen der Freude Hadrians hierüber, sowie die Anordnung eines dreitägigen Dankfestes. MG. Epp. 3, 607 Cod. Carol. epla 76.

[2] III: et Lullonis Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio.

[3] IV: et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam.

bleiben von Lüttich an dem Missionswerke wäre sogar auffällig gewesen, besonders da wir auf ostsächsischem Boden später westlichere Nachbarn von Lüttich, Reims und Châlons-sur-Marne, tätig sehen. Als echter Kern der Nachricht in IV dürfte daher die fortlebende Tradition festzustellen sein, daß die Mission im Osnabrücker Land zunächst von Lüttich aus geleitet wurde, wozu auch die Bischofszeit Agilfrieds (765? bis 787) aufs beste stimmt. Gerade aus diesen Anfängen, die noch keine feste Richtlinie für die spätere Entwicklung gaben, erklärt sich das gleichzeitige Einsetzen der Mission auch von anderen Stützpunkten aus, Meppen und Visbeck.[1]

Über die nähere Zeit der Gründung Osnabrücks brauchen wir scheinbar gar nicht erst lange vorsichtig in der Irre herumzutappen, sondern werden von anderer Seite mit geradezu verblüffend genauen Nachrichten bedient. Hierzu gehört zunächst der sogenannte Pseudoliutprand, als „Luitprandi Ticinensis diaconi opusculum de vitis Romanorum pontificum" im Jahre 1602 zu Mainz von Busaeus herausgegeben aus einer Handschrift, deren Untergang, wie so oft in ähnlichen Fällen, die Editio princeps wurde. Da eine andere Handschrift bisher nicht bekannt geworden ist, sind wir ganz auf diese Ausgabe und ihren Nachdruck bei Migne 129, Sp. 1151ff. angewiesen. Es wird sich empfehlen, zunächst dieser Papstgeschichte selbst etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ihr bisher geschenkt worden ist, und dann erst über die Einschübe zu sprechen. Wirklich zuverlässige Angaben wären auch hier erst auf Grund eines umfassenden Überblickes über die handschriftliche Überlieferung des Liber pontificalis und seiner

---

[1] Jostes geht nach meinem Urteil zu weit, wenn er für diese und andere Missionszellen die Bezeichnung abbatia und für ihre Leiter die von abbates als bestimmte technische Begriffe nachzuweisen sucht; und seine Ansicht, daß die Leiter dieser Missionsgebiete Weltpriester, nicht Mönche gewesen sein müßten, läßt sich sehr einfach dadurch widerlegen, daß dem hl. Bonifatius, über dessen Mönchtum ein Zweifel nicht besteht, in der Zeit vor 722, da er als einfacher presbiter, aber bereits offiziell bestallter Missionar in Hessen und Thüringen wirkte, die Bezeichnung „abbas" beigelegt ist, aber niemals offiziell, sondern als bloße Ehrung = pater. (Schreiben der Nonne Egburg an ihn, MG. Epp. 3, 259). Die Missionstätigkeit war bis dahin so vorwiegend, ja fast ausschließlich von Mönchen ausgegangen, daß sich gerade hieraus die weitgehende Heranziehung von Klöstern neben den Bistümern durch Karl d. Gr. erklärt. Auf diese „abbates" geht klar und verständlich die Nachricht der Lorscher Annalen, nicht auf die Leiter der verschiedenen Missionszellen, die damals noch gar nicht vorhanden waren, sondern sich erst allmählich infolge dieser grundlegenden Verfügung Karls d. Gr. herausgestalteten. Ich verweise nochmals auf den gar nicht mißzuverstehenden Kommentar, den die Nachricht der Lorscher Annalen später in der Translatio S. Liborii fand und den ich oben S. 208 Anm. 2 abdruckte.

Ableitungen zu machen. Bis diese in vielleicht naher Zeit von berufener Seite vorliegen werden, mögen die folgenden Mitteilungen genügen. Das Werk ist die Verarbeitung eines knappen Auszuges aus dem Liber pontificalis in der Fassung der Epitome Feliciana et Cononiana mit den gefälschten Papstbriefen Pseudoisidors und steht mit dieser Eigentümlichkeit nicht ganz allein.[1] Es reicht aber über den Abschluß des alten Liber Pontificalis und Pseudoisidors hinaus, benutzt, wie ich im einzelnen noch nachweisen werde, für das 9. Jahrhundert eine Canones-Sammlung und schließt mit Papst Formosus unter wörtlicher Benutzung von Liutprands von Cremona Antapodosis I. 28—31. Dies hat dem Werke zu der längst erkannten falschen Flagge verholfen, unter der es in der historischen Literatur segelt. Schon dadurch ist eine Entstehung dieser Kompilation vor der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ausgeschlossen. Etwas weiter herab führt vielleicht noch folgende Beobachtung. Während sich der Kompilator für die ganzen früheren Jahrhunderte streng an die beiden genannten Hauptquellen, Auszug der Papstleben und Pseudoisidor hält, weiß er S. 3 über einen der frühesten Päpste Klemens I. ein paar selbständige Worte zu sagen: *Hic quamvis in ordine catalogi post beatum Petrum tertius inveniatur, revera tamen, sicut ipse in epistola scripsit Jacobo Hierosolymorum episcopo post beatum Petrum primus nullo interposito Romanae sedis gubernacula procul dubio tenuit. Linus autem et Cletus ideo velut successores Petri connumerantur, quia ipse eos in vita coadiutores sibi fecit, ut tanto melius ipse vacare posset orationi. Hanc veritatis sententiam tertius Joannes papa in epistola, quam scripsit episcopis in Germaniae et Gallię provinciis constitutis, manifeste confirmat, ita inter caetera dicens*; folgt eine Stelle aus IK. + § 1042[2] und damit ist der erste wörtliche Anschluß an Pseudoisidor, zunächst außerhalb der chronologischen Reihe, erreicht, um von da ab, mit den gefälschten Klemensbriefen beginnend, der Reihe nach fortzuschreiten. Zweifel

---

[1] Vgl. Waitz, NA. 10, 460 über Cod. Vat. lat. 629 saec. XI: „Vat. hat das Eigentümliche, daß die Leben der Päpste zu Anfang mit der Pseudoisidorischen Sammlung so verbunden werden, daß die einzelnen den Dekretalen derselben vorgesetzt werden; erst von Bonifaz II. an hört dies auf." Nach gütiger Mitteilung des Herausgebers des Liber Pontificalis für die Monumenta Germaniae, Wilhelm Levison-Bonn, ist dies zugleich die einzige bekannte Handschrift dieser Art; eine kleine Gruppe anderer Handschriften enthält Papstviten und Pseudoisidor getrennt.

[2] Hinschius Decretales Pseudoisidorianae 715, die wörtlich benutzte Stelle S. 716. Die vorangehende Stelle aus dem Pseudoliutprand teile ich hier wörtlich mit, weil sie vielleicht doch dazu beitragen kann, dem eigentümlichen Werk näher zu kommen.

über die Einordnung Klemens I. sind schon im 3. und 4. Jahrhundert nachweisbar; aber in den älteren mittelalterlichen Weltchroniken sind mir derartige Erörterungen über die Chronologie der Päpste des 1. Jahrhunderts nicht bekannt, und auch Hermann von Reichenau bringt noch nichts dergleichen. Mariannus Scottus aber sieht in Klemens I. den unmittelbaren Nachfolger des hl. Petrus,[1] und Frutolf-Ekkehart hat eine umfangreiche Ausführung über die Chronologie der ersten Päpste, in der er ebenfalls der Ansicht zuneigt, daß Linus und Cletus etwa in der Stellung von Chorbischöfen neben Petrus gewirkt haben. Ausdrücklich spricht er davon, daß diese Bedenken in der Literatur schon mehrfach vertreten seien.[2] Man sieht daraus, daß diese Dinge gerade in der zweiten Hälfte und zu Ausgang des 11. Jahrhunderts lebhaft erörtert wurden, und daß man daher geneigt sein könnte, aus diesen Erwägungen den sogenannten Pseudoliutprand der Zeit zuzuweisen, in die uns auch seine Einschübe führen, denen wir uns nun zuwenden. Der erste findet sich bei Hadrian I.:[3] *Qui* (Karl d. Gr.) *cum quinto anno regni sui illuc venisset, inter caetera, quae ab ipso ibi magnifice gesta sunt, etiam partem aliquam Saxoniae in provincia Westfalia, quam ad fidem Christianitatis convertit, ut ipse iam praedictus papa praecepit et docuit, secunda feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter caetera, quae ad manum papae offerebat, deo in sacrificium obtulit et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante dotare devovit.* Ihr naht euch wieder, schwankende Gestalten! Alle die schönen Dinge, die wir mit der Kritik der Fälschungen schon verabschiedet glaubten, von der Errichtung eines Bistums zu Osnabrück, seiner Ausstattung mit den Zehnten und der entscheidenden Mitwirkung des Papstes werden uns hier nun wieder aufgetischt. Der Zusammenhang mit den Osnabrücker Urkunden ist dabei ein so enger, daß hier Ableitung der einen Quelle aus der anderen vorliegen muß. *Dotare devovit* das Gelöbnis im PsL, *devote dotavit* die Ausführung in III! Das Entlehnungsverhältnis, das hierbei noch zweifelhaft bliebe, klärt sich schon bei folgender Beobachtung. Wenn nach III Hadrian I. sich beeilte, für das eben gegründete Bistum Osnabrück ein Privileg zu erteilen,[4] so ist das, wie wir sahen, zwar

---

[1] MG. SS. 5, 507.

[2] MG. SS. 6, 99—100. Vgl. Jaffé, Reg. pont. Ed. 2, 1 p. 2f., hier bereits Tertullian und Hieronymus de viris illustr. c. 15 als Vertreter der Ansicht nachgewiesen, das Klemens unmittelbar auf Petrus folgte.

[3] Busaeus S. 101, Migne 129, Sp. 1242.

[4] III: et eandem aecclesiam consecrationis eius die Adriano papa ita ordinante et iubente et ipsius privilegio roborante eisdem decimis legaliter ac devote dotavit.

nicht wahr, aber wenigstens gut erfunden. Wenn er aber nach PsL das Privileg für ein noch gar nicht bestehendes Bistum ausstellt, dessen Gründung erst gelobt ist, dann ist der leidlich gute Sinn, der in III vorhanden war, bei Verwendung in anderem Zusammenhang verloren gegangen. Ganz entscheidend aber ist die Berührung mit XXI in den Worten *decimis noviter ad fidem conversorum.*[1] Schon Wilmans 1, 371 und Brandi S. 161 haben diese Beziehungen des PsL nicht nur zu den Fälschungen, sondern auch zur echten Urkunde Heinrichs IV. erfaßt und PsL als das letzte Glied dieser Kette bezeichnet. Seit Wilmans ist ferner erkannt, daß in diese Quellengruppe auch der bei dem Osnabrücker Chronisten Ertwin Ertmann aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in zwei Fassungen überlieferte Brief hereinspielt, den angeblich Bischof Egilbert von Osnabrück an den Erzbischof Willibert von Köln gerichtet haben soll. Er ist für unsere Frage so wichtig, daß ich ihn hier vollständig einrücke[2] und in Spaltendruck rechts die Bezugstellen aus den verwandten Zeugnissen setze.

Iste Eybertus querulose scripsit Willi-
berto archiepiscopo Coloniensi, quomodo
in iuribus sui episcopii gravaretur, petens
eius consilium, scribens in fine, quomodo
magnus et admirabilis princeps Karolus,
qui gentem Saxonicam per strenua bellorum
certamina deo adminiculante ad fidem
christianitatis convertit, in primo eius ad-
ventu Rome secunda feria pasce in basilica
beati Petri apostoli inter cetera, que ad
missam[3] *pape Adriano, episcopatum in ho-*
nore principis apostolorum beati Petri se
ordinaturum devovit. Hec enim vota, que
quinto regni eius anno Rome promisit, cum
primum reversus fuit, adimplevit et decimis
more suo, quia alia ibi defuere donaria,
altare Osnaburgense ab Egilfrido Leodiensi
episcopo primitus consecratum dotavit, hor-
tando ut sibi consilio et ope assisteret dul-

Querimonina Egilmari: *magnus et ammirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina deo adminiculante ad fidem christianitatis convertit*

PsL: *secunda feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter caetera, quae ad manum papae offerebat, in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere . . . devovit.*

quinto anno regni sui
si sanus et incolumis remeasset
IV. primitus . . . fundatam et a venera-
bili Egilfritho Leodicensi episcopo conse-
cratam et eisdem decimis, quia alia ibi
tunc temporis non erant donaria, dotatam

---

[1] XXI oben S. 236: et decimis . . . noviter ad christianitatem conversorum.

[2] Ertwini Ertmanni Chronica sive catalogus episcoporum Osnabrugensium, herausgeg. von Forst, Osnabrücker GQ. 1. Bd. der Brief S. 35 und Philippi, Osnabrücker UB. 1, 30 Nr. 45; hier der erste Teil nach eigenhändigen Auszügen Ertmanns, die später fast wörtlich in seine Chronik übergingen; dieser Druck ist hier benutzt.

[3] So in verderbter Überlieferung Ertmann; schon Scheffer-Boichorst, Mitteil. d. Instituts f. österr. G.-F., Erg.-Bd. 4, 93, hat für „ad missam" aus PsL „ad manum" eingesetzt und das fehlende Verbum „obtulit" (besser aber wohl = PsL „offerebat„) ergänzt. Philippi beließ „ad missam" und ergänzte „promisit".

citer et humiliter sic conclusit epistolam: O pater venerande, vestrum est preceptum vestrumque consilium, meum est vobis prebere obsequium. Valete et semper in domino gaudete. Ac ipse reverentissimus archiepiscopus rescripsit Eygbertum refortando, inter cetera inserens tali modo: Tuum, inquit, frater, est istiusmodi laboris sarcinam, qualiter episcopium tuum, quod est decurtatum et iniuste dilaceratum, ut iterum redigatur in unum, sublevare, me vero scias consilium non solum et adiutorium tibi non denegare, sed dorso et ambobus humeris suppositis toto nisu, prout vires suppetunt, sustentando adiuvare, ut impleatur que dicit scriptura: Alter alterius onera portate et cetera.

IV: episcopium suum . . . decurtatatum. Querimonia Egilmari: *fraude iniquorum dilaniatam.*

Darin, daß ein Brief dieses Inhaltes und solcher Fassung nicht echt sein kann, sind alle Forscher mit alleiniger Ausnahme Georg Hüffers einig. Aber Wilmans und Philippi gingen viel zu weit, wenn sie annahmen, daß der Brief nicht einmal als ältere Fälschung bestanden habe, sondern erst von Ertmann selbst mit Benutzung der Osnabrücker Quellen zurecht gemacht worden sei.[1] Mit vollem Recht traten ihnen gegenüber Diekamp,[2] Scheffer-Boichorst[3] und Brandi S. 160 dafür ein, daß der Brief in dieser Gestalt Ertmann wirklich vorgelegen habe, und erkannten den engen Zusammenhang mit den Osnabrücker Fälschungen und Pseudoliutprand. Hierin glaube ich in bestimmten Schlüssen allerdings noch über sie hinausführen zu können. Man beachte nur einmal dieselbe mosaikartige Mache, die wir bei den meisten der Fälschungen und der Urkunde XXI verfolgen konnten, man verfolge den Weiterbau des Systems: in III und IV die Nachricht über die Gründung Osnabrücks, in PsL hinzugedichtet der bestimmte Anlaß des Gelöbnisses, zugleich unter Gewinnung eines bestimmten Datums, und im Egilbert-Brief Verheißung und Erfüllung zueinander in Beziehung gesetzt. Auf die Frage der Priorität des Briefes oder Pseudoliutprands komme ich unten noch zurück. Sicher ist, daß die Erzählung vom Gelöbnis notwendig durch die Nachricht des Liber Pontificalis über den Aufenthalt Karls in Rom zu Ostern 774 vermittelt

---

[1] Philippi leugnet auch die Benutzung Pseudoliutprands und nimmt als verbindende Quelle die niemals vorhandene Gründungsurkunde Karls d. Gr. an; ähnlich auch Scheffer-Boichorst.

[2] Westfäl. UB. Supplement S. 36 Nr. 266.

[3] Zwei Untersuchungen zur Gesch. d. päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik. Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. Erg.-Bd. 4, 77; besonders S. 82f. und S. 90ff., Exkurs über PsL.

ist und daß diese Vermittlung durch die verkürzte Verarbeitung dieser Quelle in PsL erfolgte. Vorerst aber bitte ich noch eines zu beachten. Bischöfe (Anno von Köln, Altmann von Passau) wurden wiederholt von Gregor VII. mit der Untersuchung der Zehntklage beauftragt, vor Bischöfen hatte Benno seine Sache auf der Synode zu vertreten. Und nun am Schlusse der angeblichen Antwort Williberts von Köln dieser warme Apell an den Corpsgeist, Schulter an Schulter einer für den andern einzustehen! Diesen Corpsgeist hatte Benno als Beisitzer der Erfurter Synode im Mainzer Zehntstreit bewiesen, ihn erwartet er auch in eigener Sache von seinen Kollegen. Schon drängt sich uns der Name des Fälschers des Egilbert-Briefes auf die Lippen; aber zuvor gilt es noch, einer Schwierigkeit Herr zu werden, die sich einem zu raschen Abschluß entgegenstellt. Sie liegt in dem zweiten selbständigen Zusatz, der sich in PsL zum Pontifikat Hadrians II. findet:[1] *Huius temporibus Ludewicus dedit ecclesiae Corbeiensi et Herifordensi quasdam decimales ecclesias cum ipsis decimis in parrochia Osbrugensi consentiente episcopo et omni clero. Karolus Romanorum imperator et patritius dedit honorificatae ecclesiae et honorificandae a deo Hersueldensi quasdam decimas in Frisonevelt et Hassega Halberstadensi adiacentes dioecesi, quas Stephanus papa in basilica beati Petri die sancto paschae sua auctoritate et imperatoris subscriptione et Hisdegino Halberstadensi episcopo praesente confirmavit. Karolus quippe omnes decimas in Saxonia constituerat ad regale servitium et eas rex dare potuit quo voluit.*

Allgemein ist erkannt, daß in diesen Stellen, der früheren und diesen, der Schlüssel zur Feststellung des Verfassers oder Verarbeiters des PsL liegt, zum mindestens der, ihn zu einem bestimmten Ort zuzuweisen. Nach Waitz war der Verfasser „offenbar ein Sachse, vielleicht ein Osnabrücker."[2] Nach Scheffer-Boichorst hatte er Beziehungen zu Hersfeld und Osnabrück, verwertete Urkunden aus diesen Archiven: „Hersfeld und Osnabrück dürfen danach doch als zwei ihm vertrautere Stätten gelten. Vielleicht ist er von dem einen zum anderen Orte übergegangen." Wilmans vermutete überdies Benutzung des Korveyer Archivs. Ist es aber überhaupt möglich, diese Eintragungen einheitlich einem bestimmten Verfasser zuzuweisen, stehen sich die beiden Nachrichten nicht in der Tendenz schroff gegenüber, bistumfreundlich die erste, klosterfreundlich die zweite? Dem Pochen der Bischöfe auf die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts[3] scheint hier der

---

[1] Busaeus S. 116 = Migne 129 Sp. 1254.

[2] VG. 2. Aufl. 3. 163.

[3] Querimonia Egilmari: Decimis contra ius canonicum et fas ecclesiasticum iniusto ordine a nobis per vim ablatis.

Satz entgegengestellt, daß der König von Anfang an Herr über die Zehnten in Sachsen war und daher auch nach Gutdünken über sie weiter verfügen, das heißt sie den Bischöfen nehmen und den Klöstern geben konnte. Aber wir werden gleich noch schärfer in die Frage eindringen, wenn wir nochmals zur Fassung des ersten Zusatzes zurückkehren. Mir fiel hier längst das in auffälliger Weise und rasch nacheinander sich wiederholende „*inter caetera*" auf.[1] Es liegt hier sicher ein Einschub vor, und wir versuchen ähnlich wie oben Seite 280 auszuscheiden: *Qui cum quinto anno regni sui illuc venisset* ⟨***inter caetera**, quae ab ipso ibi magnifice gesta sunt, etiam partem aliquam Saxoniae in provincia Westfalia, quam ad fidem christianitatis convertit, ut ipse iam praedictus papa praecepit et docuit*⟩, *secunda feria paschae in basilica sancti Petri apostoli* ***inter caetera**, quae ad manum papae offerebat,* ⟨*deo in sacrificium obtulit et*⟩ *in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere ... devovit.* So lautet die ursprüngliche Fassung, so ist sie auch — die sicherste Probe auf ihre Richtigkeit — im Egilbert-Brief erhalten.

Die Spur dieses Einschubes könnte nach Korvey weisen, auf die berüchtigte Fälschung, in der Leo III. Karl d. Gr. daran mahnt, daß er *hunc montem Eresburg, quem expugnatum cum tota Saxonia deo obtulisti et per nos beato Petro consecrasti.* Allein man braucht gar nicht zur scharfsinnigen, aber gezwungenen und nicht beweiskräftigen Deutung Scheffer-Boichorsts zu greifen,[2] um aus ihr nicht mehr herauszulesen als: Du hast die bezwungene Feste Eresburg zugleich mit ganz Sachsen Gott gewidmet (d. h. dem Christentum gewonnen) und sie mit unserem Zutun dem hl. Petrus geweiht (durch die Peterskirche, die hier begründet wurde). So oder so gedeutet, läßt sich eine Schenkung von ganz Sachsen an den hl. Petrus (in weiterer Nutzanwendung: an die römische Kirche) aus dieser Urkunde nicht erschließen. Auf die wirkliche Quelle hat schon Scheffer-Boichorst hingewiesen: es war die Bremer Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. DK. 245: *septentrionalem illius (sc. Saxoniae) partem (partem aliquam*

[1] Dies war wohl auch für Scheffer-Boichorst und Brandi der Grund, im Egilbert-Brief mit dem einmaligen „inter caetera" die Quelle und in PsL mit der durch einen beträchtlichen Einschub bereicherten Wiederkehr dieser Worte die Ableitung zu sehen.

[2] Er deutet: du hast die Feste Eresburg, als du sie zugleich mit ganz Sachsen bezwungen hattest, Gott gewidmet und dem hl. Petrus geweiht. Aber ein folgendes „cum" nach „tradere, donare, offerre" leitet nach feststehendem Urkundenstil immer das ein, was in die Schenkung inbegriffen ist oder ihr als Zugehör folgt. Korveyer Überlieferung und Ursprung hat für diese Fälschung schon Wilmans nachgewiesen. Scheffer-Boichorst hat sie dann in seiner feinsinnigen Art behandelt; ich habe aber die Empfindung, daß er mit der Annahme der Entstehungszeit im 10. Jahrhundert vielleicht zu früh gegriffen haben dürfte.

PsL) *pio Christo et apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote obtulimus.* Das lautet viel bestimmter: ein Dankopfer und Weihgeschenk an den hl. Petrus! Damit geraten wir aber wieder in bekanntes Fahrwasser: Es ist dieselbe Urkunde, die Benno von Osnabrück für seine Fälschung III benutzte. Die Einschaltung gegenüber dem Egilbert-Brief weist also nicht nach außen hin, sondern wieder nach Osnabrück zurück;[1] ein und dieselbe Urkunde ist gleichmäßig für die Fälschung III wie für PsL als Quelle benutzt. Neuerdings müssen wir zur Beziehung des Egilbert-Briefes zu PsL zurückkehren. Das Datum von Karls d. Gr. Anwesenheit in Rom Ostern 774 hat der Brief aus der Papstbiographie geschöpft; in der Fassung der einen Stelle enthält aber der Brief den ursprünglichen Text, PsL den Einschub. Das Abhängigkeitsverhältnis kreuzt sich also. Das ist nur unter der Annahme gleichzeitiger Entstehung und paralleler Verarbeitung der beiden Aufzeichnungen erklärlich. Beide aber hängen in Arbeitsweise und Quellenbenutzung so enge mit den Osnabrücker Fälschungen zusammen, daß ich an der Einheit des Verfassers nicht länger zweifeln kann. Der Beweis hierfür läßt sich zudem noch bedeutend verstärken. Im Jahre 1081 machte Gregor VII. von seiner Kenntnis der Widmung Sachsens an den hl. Petrus Gebrauch:[2] *Idem vero magnus imperator Saxoniam obtulit beato Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt.*

Wir besitzen keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Abt von Korvey etwa damals in Rom die Leo-Fälschung vorgewiesen hätte, und Gregors Berufung auf seine Quelle wäre dann, wenn es sich um die Urkunde eines Vorgängers gehandelt hätte, wohl ganz anders ausgefallen. Aber Benno war 1078 und 1079 in Rom gewesen, und auf sein Werk und seine Person paßt die merkwürdige Berufung vorzüglich. Vergessen wir ferner nicht, daß Gregor in demselben Jahre 1081 ein neues, Benno wohlwollendes Mandat in der Frage des Osnabrücker Zehntstreites erließ (oben S. 226 u. 309), das im Register in naher Nachbarschaft mit dem berühmten Sachsen-Brief eingetragen ist. Den Zwecken des Zehntstreites diente ferner offenkundig das eifrige Studium einer Canones-Sammlung des 9. Jahrhunderts, von der mehrfache Lesefrüchte in PsL verarbeitet sind. Die für den Standpunkt, den Benno verfocht, sehr förderliche Zehntbestimmung Johanns VIII. in

---

[1] Daß von einem größeren zeitlichen Abstand dieser Einschaltung kaum die Rede sein kann, geht auch daraus hervor, daß der Annalista Saxo, dessen Benutzung des PsL schon Waitz nachgewiesen hat, gerade die Stelle mit dem doppelten „inter caetera" übernahm; MG. SS. 6, 558.

[2] Reg. Greg. VIII 23 ed. Jaffé Bibl. 2, 468. Näheres bei Scheffer-Boichorst.

PsL stammt aus c. 18 der Synode von Ravenna vom Jahre 877: *Decimas unumquemque fidelem illi sacerdoti dare censuimus, in cuius parochia eum procul dubio constat sub episcopi proprii ditione, quia ad hoc recipiendum ab episcopo suo est constitutus manere, et ideo nullum alterius dioeceseos sacerdotem aut levitam alteri iure canonum debita huiusmodi audere impudenter vel temere quaerere aut accipere donationem.*[1] Bei einem ebenfalls in PsL zitierten Zehnt-Kanon Leos IV. vermag ich den Ursprung noch gar nicht nachzuweisen.[2] Benno von Osnabrück muß also zur Kenntnis einer Handschrift von der Art des Vaticanus 629 gelangt sein, die gekürzte Papstviten in Verbindung mit Pseudoisidor enthielt. In diese hat er seine Osnabrücker Wünsche und seine kanonistischen Forschungen verarbeitet und sie dann zur Förderung seiner Zwecke verwertet. Bennos Persönlichkeit stellt auch die Einheit innerhalb der Eintragungen lokalen Charakters her: er hat den Osnabrücker Zehntstreit gegen Korvey geführt und dem Hersfelder unmittelbar zuvor beigewohnt. Dieser Streit wurde zwar damals zunächst gegen Mainz ausgefochten, aber es lag durchaus nahe, daß Hersfeld bei dieser Gelegenheit auch seine Ansprüche gegenüber Halberstadt begründete, mit dem es schon früher in Zwist geraten war. Was in PsL mitgeteilt wird, trägt fast den Charakter einer bestimmt formulierten Hersfelder Erklärung, die Benno als damals schon sehr interessierter Beisitzer der Erfurter Synode aufgezeichnet haben könnte. Als einzige bedeutende Unstimmigkeit bleibt, wie ich offen gestehe, die Eintragung über Korvey übrig. Sie steht auf dem kleinlauten Standpunkt der Querimonia Egilmari (übrigens einer der wichtigsten Quellen Bennos), nicht auf dem der Osnabrücker Fälschungen. Deshalb aber etwa für sie einen anderen Verfasser anzunehmen, sehe ich keinen ausreichenden Grund

Die unmögliche Nachricht der rekonstruierten Osnabrücker Annalen, daß Karl d. Gr. im Jahre 772 Ostern zu Osnabrück gefeiert und bei diesem Anlaß Wiho zum Bischof bestellt habe, läßt sich kurz abtun.[3] Philippi und Brandi haben längst erkannt, daß es sich um die Verbindung des Osterdatums einer Ostertafel mit einer kurzen annalistischen

---

[1] Mansi 17, 340, in PsL durch die Schuld der Überlieferung verderbt. In der Benutzung der vorhergehenden Canones derselben Synode hat Benno wieder gründlich den Schalk hervorgekehrt; er stellte sie zu Honorius I. (625—638)!

[2] Die vorhergehenden, ausführlich wiedergegebenen Canones stammen aus den Akten einer Synode Eugens II. mit Zusätzen Leos IV. Mansi 14, 1002—1009. 1015—1016. Die Zitate bei Nikolaus I. gehen nach freundlicher Feststellung von Dr. Ernst Perels auf folgende Papstbriefe: JE. 2749, 2886, 2846, +2709, +2869, 2849.

[3] Philippi, Die Osnabrücker Annalen, Osnabrücker GQ. 1, 1: Anno domini septingentesimo septuagesimo secundo III. Kls. Aprilis Karolus imperator Romanorum in Saxoniam perrexit et pasca Osnabrucg .. regia curte celebrato Wihonem eiusdem loci primum episcopum designavit.

Notiz, etwa *Karolus perrexit in Saxoniam* handelt und daß auf dieser zu dem Bistum Osnabrück in keiner Beziehung stehenden echten Grundlage die weitere, mit allen bekannten Tatsachen gänzlich unvereinbare Kombination aufgebaut wurde. Brandi hat S. 163 auch die Phantastik Hüffers zurückgewiesen, der diese Stelle durch die Annahme zu retten gesucht hatte, daß sie auf die bekannte, auch durch die Reichsannalen gedeckte Osterfeier zu Eresburg vom Jahre 785 gehe, und nun des weiteren ausrechnete, daß Karl d. Gr. sich von dort nach der Gegend von Osnabrück begeben und hier am 20. Juni, dem späteren Gedenktag der Heiligen Crispinus und Crispinianus, der Weihe der Osnabrücker Kirche beigewohnt habe.

Daß wir der Nachricht des Pseudoliutprand von dem Gelöbnis der Bistumsgründung, das Karl d. Gr. am zweiten Ostertag 774 in die Hand Hadrians I. abgelegt haben soll, jeden Glauben entziehen, braucht nach den Ausführungen über Eigenart und Entstehung dieser Quelle nicht mehr umständlich begründet zu werden. Zeit und Ort der Handlung sind dem Liber Pontificalis entnommen, der auszugsweise ja den Hauptinhalt des PsL ausmacht, der Stoff den Osnabrücker Fälschungen, und die Verarbeitung besorgte der Kompilator in der Art, die wir an ihm genügend kennen.[1]

Die in I überlieferte, der echten Vorlage zuverlässig entnommene Datierung vom 19. Dezember 803 bleibt daher das erste bestimmte Zeugnis für das Bestehen dieses Bistums. Die Nachrichten, die mit ihren eingehenden und dadurch zunächst verblüffenden Angaben in viel frühere Zeit zurückführen, erweisen sich nicht nur als unhaltbar, sondern, soweit Osnabrück dabei in Frage kommt, jeder echten Grundlage entbehrend. Bei dem Versuche, die Zeit der Gründung dieses Bistums festzustellen, ist daher über Vermutungen und die Abwägung von Möglichkeiten nicht hinauszukommen. Festen Anhaltspunkt gewährt auch hier allein die Vita Willehadi mit der Nachricht, daß der hl. Willehad 787 zum Bischof von Bremen geweiht wurde. Ganz oder nahezu gleichzeitig dürfte die Gründung der Bistümer Verden und Minden vorgenommen und so die Deckung der Weserlinie einheitlich erfolgt sein. Unter der Voraussetzung, daß diese Gründungen stetig vom Westen nach dem Osten vorrückten, müßte man annehmen, daß Münster, Osnabrück und Paderborn als Bischofssitze damals schon bestanden. Aber diese Voraussetzung trifft nicht zu. Neben den bestimmten Zeugnissen für Paderborn und Münster ist hier vor allem

[1] Anders urteilt freilich Georg Hüffer, Korveier Studien 115. Nach ihm kann an der „Echtheit und vorzüglichen Verwendbarkeit des Egilbert-Briefes „gar kein Zweifel sein. Die Angabe ist klar, bestimmt und in sich glaubwürdig". Gewiß! Genau so glaubwürdig, wie die Zuverlässigkeit der historischen Grundlagen für die Jubiläen des Gymnasium Carolinum in Osnabrück!

auch die Lehre zu beachten, die wir aus den Bistumsgründungen Ottos I. erhalten. Brandenburg und Havelberg sind volle 20 Jahre früher gegründet als Magdeburg, nicht weil man damals, als man für Aufrichtung der christlichen Hierarchie an der Havel sorgte, noch nicht daran dachte, an der Elbe ein Gleiches zu tun, sondern weil man über die Art der Ausführung, ob Vorrückung des Halberstädter Sprengels oder Gründung eines neuen Bistums, noch nicht schlüssig war. Und ähnlich werden sich die Dinge wohl auch in Sachsen abgespielt haben. Während es außer Frage stand, daß für das Wesergebiet durch selbstständige Bistümer gesorgt werden müsse, konnten noch Zweifel bestehen, ob man die Gebiete etwa in der Mittellinie zwischen Rhein und Weser zwischen die schon länger bestehenden Bistümer des Westens und die neugeschaffenen des Ostens aufteilen oder besser zu eigenen Diözesen vereinigen solle. Den Anfang der Lösung in diesem Sinne möchte ich etwa in die Zeit der Erhebung Hildebalds von Köln zum Erzbischof (795) setzen; und es ist wohl möglich, daß hier Osnabrück seiner Lage wegen Münster voraus war, also noch in den 90er Jahren des 8. Jahrhunderts Bistum wurde. Den Abschluß bildete dann die Gründung der Bistümer im östlichen Sachsen, Halberstadt und Hildesheim.[1]

Zum 31. März 804 berichten die Osnabrücker Annalen den Tod des ersten Bischofs Wiho. Nach dem späteren Osnabrücker Kalender galt als Gedächtnistag der 20. April, und die Unzuverlässigkeit der Tagesangabe ist durch Philippi hier wie zu 772 längst erwiesen. Aus der Ostertafel, die diesen Annalen zugrunde lag, wurden irrtümlich die Osterdaten zu Tagen der betreffenden Geschehnisse umgedeutet. So bedeutete der 29. März nicht den Tag des Einbruchs Karls d. Gr. in Sachsen, sondern den Ostersonntag 772 und der 31. März ebenso für 804. Die Richtigkeit der Jahresangabe können wir nicht nachprüfen; aber bei der Unzuverlässigkeit der folgenden Angaben verdient sie wenig Vertrauen. Zu 833 wird der Tod des zweiten Bischofs Meingaz und die Nachfolge Gefwins gemeldet. Aber in der nur in dürftigen, jedoch, wie wir annehmen dürfen und wenigstens an einem Beispiel bestimmt beweisen können,[2] zuverlässigen Auszügen erhaltenen Fuldaer

[1] Die eigenhändig auf Rasur nachgetragene Stelle Thietmars von Merseburg VIII, 75, ed. Kurze SS. rr. Germ. 248, „Anno dominicae incarn. DCCC... predictus cesar ad suae virtutis et bonae operacionis deauracionem in una die VIII episcopatus in Saxonia Christo subdita dispositis singularibus parrochiis constituit", auf die Hüffer S. 218 so großen Wert legt, ist für die Gründung dieser Bistümer wie für den angeblichen Frieden von Salz von gleich geringer Bedeutung und beweist nur, daß sie am Ende der Reihe steht, die mit den Lorscher Annalen und der alten Halberstädter Bistumschronik einsetzt.

[2] Vgl. Ernst Perels, Ein erhaltener Brief aus der verschollenen Fuldaer Briefsammlung, NA. 30, 145—147.

Briefsammlung des 9. Jahrhunderts wird unter den Teilnehmern der Mainzer Synode vom Juni 829 ein *Geboinus episcopus* aufgezählt, an dessen Identität mit unserem Gefwin von Osnabrück kaum gezweifelt werden kann.[1] Ich stehe nicht an, dem Brief mit aller Entschiedenheit den Vorzug vor den Annalen zu geben,[2] und es macht auf mich auch gar keinen Eindruck, wenn eingewendet wird, daß der Brief des Abtes Hatto von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz doch erst eine Reihe von Jahren nach der Synode geschrieben ist und daß daher ein Irrtum im Bischofnamen untergelaufen sein könnte. Eine Liste von 39 Bischöfen, Chorbischöfen und Äbten, die hier gegeben wird und ohne nachweisbaren Irrtum fast auf das Jahr genau stimmt,[3] hat man entweder in guter, gleichzeitiger Aufzeichnung vor sich oder man ist überhaupt nicht imstande, sie zu geben; es wäre geradezu verwunderlich, daß beim Namen des Osnabrückers allein ein Versehen vorliegen sollte. Angesichts dieses bestimmten Zeugnisses ist es unberechtigter Eigensinn, an der Angabe der Osnabrücker Annalen noch länger festzuhalten. Dann fordert aber auch die Urkunde III zu nochmaliger ernster Erörterung heraus; denn mit ihrer Datierung vom 7. September 829, wenn sie richtig aufgelöst ist, verträgt sich Bischof Meingaz als Empfänger ebenso wenig, wenn im Juni dieses Jahres schon sein Nachfolger an der Synode teilnahm. Wir sahen oben S. 276, daß dieses Datum nur durch Emendation der, so wie sie überliefert sind, unvereinbaren Jahresangaben gewonnen ist. Aber die Urkunde läßt sich beim Festhalten an dem Actum Worms zu keinem der früheren Jahre unterbringen. Und wollte man eine Änderung der Ortsangabe durch den Fälscher annehmen und auf eine Einreihung der Urkunde nach dem Itinerar verzichten, dann wäre dieses Opfer ganz vergeblich gebracht; denn wir würden durch die Übereinstimmung des Formulars mit der Urkunde für Worms, ausgestellt aus Worms 829 September 11, Mühlbacher 871, erst recht genötigt, die Urkunde wieder hier einzureihen. Die beiden bilden ein so eng zusammengehöriges Urkundenpaar wie die Immunitäten für Halberstadt und Worms, von denen wir oben S. 198 ausgingen. Es bleibt also wohl

---

[1] Druck des Auszugs MG. Epp. 5, 529 = Concilia 2, 604. Die Identifizierung mit dem Osnabrücker Bischof, die Hauck und die Herausgeber in den MG. Dümmler und Werminghoff nur vorsichtig annahmen, ist viel bestimmter von Jostes a. a. O. S. 136 ausgesprochen; dieser wies auch mit vollem Recht darauf hin, daß „Geboinus" die regelrechte Latinisierung von „Gefuinus" ist.

[2] Dies auch Haucks Meinung, wenn die Identifizierung zutrifft.

[3] Hadubald von Besançon 811—829, David von Lausanne 827—850: auch bei anderen Bischöfen reichen die feststellbaren Daten hart an 829 heran; für Friedrich von Utrecht und Erbeo von Säben weisen die ersten zweifelhaften Daten erst auf 828.

nur der eine Ausweg, daß der Fälscher in III ganz ebenso den Namen des Bischofs geändert hat, wie ich dies oben S. 279—280 bei IV mit Sicherheit nachweisen konnte, nur daß der Widerspruch bei dieser Urkunde, deren direkte und indirekte Zeitangaben gleich auf zwei Jahrzehnte nicht stimmen, viel früher und allgemein beachtet wurde. Empfänger der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. vom September 829 muß Bischof Gefwin gewesen sein. Der Grund aber, weshalb der Fälscher seinen Namen entfernte, war wohl derselbe, der ihn in IV zur Ersetzung Gozberts durch Egilbert veranlaßte. Die Namen Gefwin und Gozbert bedeuteten nach der Osnabrücker Tradition die Krisis in der Zehntfrage. Gefwin hat ihr zufolge als enfant terrible von 833 den Angriff auf das Bistum verschuldet, Gozbert durch seine hilflose Duldung gefördert. Im Beweisgang des Fälschers, der entgegen der verschüchterten Klage Egilmars eine neue Tradition ganz anderen Geistes und Inhalts aufbaute, waren die Namen der beiden Unglücksraben nicht zu gebrauchen; daher wurden sie durch die des Vorgängers und Nachfolgers ersetzt. Wenn wir die Osnabrücker Annalen auch in der Angabe über den Pontifikatsantritt Egilberts um Jahre irren sehen, der 868 schon als Bischof nachweisbar ist, während die Annalen den Tod des Vorgängers und seine Erhebung erst zu 874 melden, dann erscheint das Gesamtbild dieser mageren und dabei noch so unzuverlässigen Quelle recht trübe und die Mühe, die Philippi mit liebevollem Scharfsinn auf ihre Rettung verwandte, vergeblich.

Als Karl d. Gr. das Lütticher Missionsgebiet zum Bistum Osnabrück erhob, war es — hierin bin ich ganz einer Ansicht mit Jostes — sein Wille, daß die selbständigen Tauf- und Zehntkirchen des friesischen Nordens aus der Frühzeit der Sachsen-Mission allmählich in ihm aufgehen sollten. Wie in so manchen Dingen hat Ludwig d. Fr. auch hier störend in das Werk seines Vaters eingegriffen; und zwar geschah dies zunächst 819 durch die Verleihung der Immunität an Visbeck. Diese Missionszelle erhielt dadurch, weit entfernt zur Osnabrücker Pfarre herabzusinken, gesicherten und bevorrechteten Bestand. Die Gründung und ungewöhnliche Bervorrechtung Korveys entschied dann für die Zukunft. Sie schuf die feste Tradition, die seine Nachfolger durch die großen Inkorporierungen fortsetzten. So stand wie bei Hersfeld-Halberstadt das mit Pastorationsrechten und Zehnten ausgestattete mächtige Kloster gegen das beeinträchtigte Bistum. Das Ende waren die Zehntkämpfe des 11. Jahrhunderts.

Nachtrag: Der oben S. 226 Anm. 2 angekündigte Exkurs ist zu gesonderter Bearbeitung ausgeschieden.

Forst und Zehnte*

von

F. Philippi

Oben S. 101 bis S. 154 dieser Zeitschrift hat sich H. Thimme in dankenswerter Weise mit dem „Bannforst", der Forestis, eingehend beschäftigt und bemüht sich dabei, vor allem die rechtliche Seite dieses Begriffes, welche die heutzutage fast allein mit dem Worte „Forst" verbundene „botanische Seite" bei weitem überragt, ja für die Urkundenforschung allein in Frage kommt, klar herauszustellen.

Vielleicht würde er in seiner verdienstlichen Arbeit zu noch schärferen Ergebnissen gekommen sein, wenn er den Fingerzeig der Baseler Urkunden,[1] in welchen das deutsche forestis mit dem lateinischen saltus wiedergegeben wird, genauer verfolgt hätte. Denn diese Tatsache ist wohl kaum als eine gelehrte Rückübersetzung aufzufassen, sondern als eine klare Bezeichnung des Rechtsbegriffes in klassischem Juristenlatein; hatten sich doch gerade in Rätien römische Verhältnisse und damit auch deren lateinische Bezeichnungen mit am besten und am längsten erhalten.

* Die Abhandlung von H. Thimme hat in besonderem Maße die wissenschaftliche Erörterung angeregt. Wir zählen dahin auch die etymologischen Ausführungen von K. Uhlirz in seiner zweiten Besprechung unseres Archivs (D. Lit.-Ztg. 1909/13), auf die wir im übrigen keine Veranlassung haben zurückzukommen. Auf dem Gebiet urkundlicher Forschung wird Dr. Thimme seine Ergebnisse selbst vertreten. Zu dem Problem der Begriffsgeschichte aber wird, wie wir zu unserer Freude hören, auch Edward Schröder noch kritisch Stellung nehmen, der Thimmes Zurückhaltung in allem Etymologischen ausdrücklich gebilligt und empfohlen hat.

Was aber die obigen kurzen Ausführungen betrifft, so haben wir ihnen um so weniger die Aufnahme versagen wollen, als sie auch in der Osnabrücker Zehntenfrage einen sowohl von den früheren Erörterungen Brandis (Westdeutsche Zeitschrift 1900), als von den jetzigen Untersuchungen Tangls durchaus abweichenden Standpunkt vertreten. Die Herausgeber.

[1] Vgl. S. 137 D. Heinrich II. 80 und S. 140 St. 2174.

Wie der „saltus“,[1] der Urwald, rechtlich ein saltus bleibt, auch wenn sein Boden zum größten Teile von Siedlungen (villae, castra) bedeckt ist, so bleibt die forestis rechtlich ein Forst,[2] wenn sie auch bis auf wenige silvae gerodet ist. Auf Analogiebildung beruht dann die rückläufige Bewegung im 10.—12. Jahrhundert, durch welche auch schon stark besiedelte Landstrecken eingeforstet, zum Forste erklärt wurden. Es ist ohne weiteres klar, daß durch eine derartige Maßnahme dem Erwerber der Forstgerechtigkeit nicht alle die Rechte, welche sie ursprünglich in sich schloß, verliehen werden konnten. Die Gerechtigkeit ist vielmehr selbstverständlich verkürzt um die anerkannten Rechte (jura quaesita) der schon in dem eingeforsteten Bezirke Angesessenen — und bedarf deshalb ihrer Zustimmung.

Aus diesen Umständen erklärt es sich leicht, daß in den Zubehöraufzählungen der Verleihungen je länger, je mehr die durch den Forstbann verliehenen Rechte zusammenschwinden und unter ihnen die Jagdgerechtigkeit, welche auch auf gerodetem Boden ausgeübt werden konnte, immer mehr in den Vordergrund tritt. Diesem Gange der Entwicklung folgend, hat denn auch Herr Thimme gerade der Besprechung dieses Teiles der Forstrechte einen besonders breiten Raum gewidmet, wozu er noch um so mehr veranlaßt war, als auch die Forstmänner, welche vorher das Thema behandelt haben, sich ihrer Stellung nach gerade mit der Jagd am meisten beschäftigt haben.

Es ist das ja auch insofern durchaus gerechtfertigt, als diese Nutzung eine erhebliche Bedeutung besitzt und in früheren Zeiten eine noch viel erheblichere Bedeutung besaß, weil die Jagd damals in der Wirtschaft eine viel größere Rolle spielte, als heutzutage. Denn ein großer Teil der Fleischnahrung wurde durch sie beschafft, Leder und Pelzwerk, welche für die Kleidung ehemals viel mehr in Betracht kamen wie jetzt, wurden durch sie gewonnen. Aber die politische Entwicklung ist doch durch eine andere Seite der Forstrechte in erheblich größerem Maße beeinflußt.

Ich meine weniger die immerhin bedeutenden und auch die Verfassungsentwicklung beeinflussenden Holz- und Weidenutzungen, um so weniger, als sie zweifellos häufig durch alte, auf Volksrecht beruhende

---

[1] Zur leichteren Orientierung über diese Verhältnisse eignet sich jetzt am besten die Arbeit von Fleischmann, Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse, besonders S. 89ff. Es würde sich wohl lohnen, einmal selbständig zu untersuchen, ob nicht die „fränkische“ forestis eine unmittelbare Nachahmung des saltus ist, wie wir ja auch allmählich gelernt haben, daß die villa Karls d. Gr. eine kaum modifizierte Nachahmung der altrömischen villa ist.

[2] Dies zugegeben, kann der ursprüngliche Wortsinn des alten Wortes forestis ganz wohl unserem jetzigen Forst entsprochen haben.

Ansprüche — modern als Servitute (Dienstbarkeiten) bezeichnet — eingeengt werden, sondern das in den Zubehöraufzählungen nicht immer, ja verhältnismäßig selten erwähnte Rodungsrecht.

Es war deshalb so sehr viel bedeutender, weil auf seiner Grundlage neue Wirtschaften im einzelnen und neue Ansiedlungen im ganzen geschaffen werden konnten, Neuschöpfungen, an welche der Forstinhaber nicht nur finanzielle, sondern auch oberherrliche — sicher grundherrliche — Ansprüche geltend zu machen berechtigt war.

Thimme erwähnte zwar dieses Rodungsrecht — richtiger Recht des Rodungsverbotes — an verschiedenen Stellen,[1] aber er verzichtet darauf, der Bedeutung dieses Rechtes genauer nachzugehen, obwohl er die Forstordnungen Karls d. Gr. sehr wohl kannte, der doch in erster Linie seine Beamten anweist, für die Gewinnung von Ansiedlern für die Forsten Sorge zu tragen.[2]

Diese Ansiedlungen, welche also zweifellos die ergiebigste Art der Forstnutzung darstellen, konnten nun in den verschiedensten Formen ausgeführt werden. Entweder konnten ganze villae ausgelegt oder Einzelhöfe mit Pertinenzien gegründet oder schließlich kleinen Leuten geringere Bodenstrecken zugestanden werden. Dabei konnte den Siedlern der Grund und Boden entweder zu echtem Eigen übergeben oder in irgend einer Leiheform ausgetan werden.

Beispiele für diese verschiedenen Arten des Vorgehens lassen sich leicht beibringen; es lohnt sich daher nicht hier darauf einzugehen; nur eine Art der Bodenüberweisung, die zuletzt erwähnte Art der Leihe an einzelne kleine Leute möchte ich etwas näher beleuchten. Bei ihr ist gewöhnlich die Bodennutzung gegen Entrichtung des Zehntens[3] — meist verbunden mit persönlichen Verpflichtungen (Diensten) — übertragen. Diese Zehnten sind nicht immer unmittelbar als solche bezeichnet, sondern sie scheinen auch noch mit anderen Ausdrücken wie Medem,[4] Stouffa[5] auch wohl census regius[6] benannt zu sein.

Es ist das ja nun eine bekannte Sache; ihre eminente Bedeutung aber für die Wirtschafts-, politische und Verfassungsgeschichte wird trotzdem deshalb meistens unterschätzt, weil man bei der Erwähnung

---

[1] z. B. S. 118 Anm. 3; S. 135 Anm. 4 decimationes novalium de duabus forestis. — Ludwig d. Fr. für Castus (819) decima de silva Ammeri et Ponteburg. Mühlbacher Reg. imp.[2] Nr. 702.

[2] Oben S. 108, 109.

[3] S. oben Anm. 1 — auch der Siebente kommt vor, s. unten Anm. 4.

[4] S. 146 bezeichnete in den Trierschen Forsten allerdings den Siebenten.

[5] Zu vgl. Rübel, „Die Franken", S. 262—272.

[6] Schröder, Rechtsgeschichte 5. Auflage, S. 168, 202, 533. Anm. 7.

von Zehnten in Urkunden nur in den seltensten Fällen ohne weiteres sagen kann, ob es sich um diesen „Rottzehnten" oder um den Kirchenzehnten handelt. Da im allgemeinen noch die Ansicht vorherrscht, daß der Kirchenzehnt in ganz Deutschland zur Einführung gelangt sei, und wir außerdem über Kirchenzehnten quellenmäßig viel besser unterrichtet sind, als über den Rottzehnten, so wird in Zweifelsfällen stets zunächst an den Kirchenzehnten gedacht.[1]

Das hat in vielen Fällen zu ganz irrigen Auffassungen geführt, um so mehr, als schon in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters diese Verwechslung besonders dann eintrat, wenn geistliche Personen oder Korporationen im Besitze von Rottzehnten waren. Und diese Verkennung des rechtlichen Grundes der Abgabe hat in vielen Fällen das Verständnis der Sachlage vollkommen abgeschnitten und damals sowohl wie heutzutage, damals in den Rechtsverhältnissen, heute in der Wissenschaft die tollste Verwirrung angerichtet. Ein Beispiel dafür ist der Osnabrück-Corveyer Zehntenstreit, welcher an dieser Stelle besonders interessiert, weil er mit einer Forstverleihung in engster Beziehung zu stehen scheint.

Nach der allgemeinen, auch von mir früher durchaus geteilten Auffassung handelt es sich in diesem Streit um den kirchlichen, den Sachsen und zwar den nobiles, ingenui und liti auferlegten Zehnten. Gegen diese Auffassung hätte nun schon die Tatsache bedenklich machen sollen, daß nach den Quellen, auch den in Osnabrück gefälschten, Karl d. Gr. das Bistum mit den streitigen Zehnten dotiert hatte. Diese Tatsache hätte einer besonderen Beurkundung für das eine Bistum Osnabrück nicht bedurft, wenn damit die allgemeine Überweisung der kirchlichen Zehnten, welche nach Kirchenrecht und Kapitularienbestimmungen allen Sachsen auferlegt waren, gemeint gewesen wäre, weil diese Zehnten ja allen Bistümern Sachsens ohne weiteres zustanden; es muß sich also um eine besondere Verleihung gehandelt haben.

Ferner erscheint es bemerkenswert, daß über die betreffenden Zehnten weltliche Herren: die Könige Karl und Ludwig, sowie der Graf Cobbo frei verfügen, indem sie erst die Zehnten schenken, dann wegnehmen und auf die Klöster Corvey und Herford übertragen. Hätte es sich um die bekannten kirchlichen Zehnten gehandelt, so hätte von vornherein mit Hinweis auf das Kirchenrecht dagegen erfolgreichster

---

[1] Sagte doch Waitz in der ersten Auflage seiner Verfassungsgeschichte Bd. IV S. 105: „Ein Zehnte, den der König als solcher vom Land erhoben, kommt überhaupt nicht vor."

Einspruch erhoben werden können. Das ist aber offenbar zunächst nicht geschehen.

Es ist ja freilich bei dem Stande der Uberlieferung sehr schwer, sich von den einzelnen Stadien des Streites ein einwandfreies Bild zu machen, und in der bis jetzt nicht beanstandeten Klageschrift des Bischofs Egilmars (ca. 890) findet sich schon eine Berufung auf das Kirchenrecht; es ist jedoch demgegenüber zu beachten, daß die päpstliche Antwort darauf nicht eingeht, vielmehr eine Untersuchung in Aussicht stellt.[1] Wäre der Papst von der Zulässigkeit dieser Berufung überzeugt gewesen, so würde er sie doch, wenigstens in thesi, anerkannt und die Verfügung weltlicher Großen über kirchliche Einkünfte als ungerecht bezeichnet haben. Das ist aber nicht der Fall. Ferner werden in der bis jetzt ebenfalls noch nicht in ihrer Echtheit beanstandeten und auch kaum zu beanstandenden Synodalentscheidung von 888 den Klöstern die Zehnten bestätigt.[2] Der Vorsitzende der Synode und Aussteller der Entscheidung war Erzbischof Liutbert von Mainz, der mit den Klöstern Hersfeld und Fulda in ganz entsprechende Streitigkeiten verwickelt war.[3] Ist es da denkbar, daß er und die anderen auf der Versammlung anwesenden Bischöfe so rückhaltlos die Rechte der Klöster auf die Zehnten anerkannt haben würden, wenn es sich dabei um einen groben Eingriff in die unbezweifelbaren kirchlichen Rechte eines Mitbischofs gehandelt hätte? Ferner berichtet Egilmar selbst, daß er mit seinen auf kanonisches Recht begründeten Forderungen an die Zehnten von einer anderen Synode abgewiesen worden sei.[4] Soll man wirklich annehmen, daß die Bischöfe zwei eventuell ihren eigenen Rechten so präjudizierliche Entscheide gefällt haben können? Oder weisen diese unbestreitbaren Tatsachen nicht vielmehr darauf hin, daß die Forderungen des Osnabrücker Bischofs mit kano-

---

[1] Quapropter necessarium esse duximus, ut remotis tergiversationibus veritatis elucubratione adminiculum tibi a nobis inpendatur atque ab apostolica sede suffragetur, ne in tocius ecclesie perturbationem hec inpudens procedat intentio et ea que a sanctis predecessoribus nostris dudum prohibita fuerant, denuo reviviscant. Leider fehlt die Antwort an den Abt von Corvey, welche wahrscheinlich einen klareren Einblick in die Beurteilung des Falles durch den Papst gewährt hätte. Os. UB. I, 60.

[2] Os. UB. I, 53: maneant omnia in potestate eis prelatorum ut — vel in agris vel in familiis vel in decimis eis constant esse collata.

[3] Ausfeld, Lambert v. Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen (Diss. Marburg 1879) S. 22, 31. — Auch dieser Streit scheint durch absichtliche oder unwissentliche Verwechselung von Kirchen- und Rottzehnten verwirrt zu sein; vgl. ebenda S. 34.

[4] Os. UB. I, 60: hoc miro et detestabili modo, qualiter a Magonciacense alterius dyocesis presule fore queat irritum, ignoramus.

nischem Rechte nicht zu begründen waren, mit anderen Worten, daß es sich gar nicht um kirchliche Zehnten gehandelt hat.

Die Dotierung der bischöflichen Kirchen im Sachsenlande ist offenbar den Verhältnissen entsprechend auf verschiedenen Grundlagen erfolgt.[1] Während Münster wohl durch die erfolgreichen Bemühungen seines ersten Bischofs Liutger mit einer großen Zahl von Oberhöfen — gewöhnlich nimmt man 12 an[2] — ausgestattet worden ist, scheinen ähnlich umfangreiche Schenkungen für Osnabrück nicht zur Verfügung gestanden zu haben. Ein größerer Komplex[3] von Reichsgut an der Hase war zu Lehn ausgetan, und das Widukintsche Geschlecht hat sein Erbgut im Osnabrücker Sprengel teils zunächst in der Hand behalten,[4] teils zur Begabung der Familienstiftung Wildeshausen[5] verwendet. Ob auf diese Entwicklung die besonderen Verhältnisse der Engern, welche offenbar dem Christentume nicht so zugänglich waren, wie die früher schon vielfach von Missionaren besuchten Westfalen, von maßgebendem Einflusse gewesen sind, wäre noch näher zu untersuchen, ist aber sehr wahrscheinlich. Auch wird das waldreiche Bergland in der Umgebung der Bischofsstadt damals noch schwächer besiedelt gewesen sein und so den Kolonisationsbestrebungen der Franken ein sehr geeignetes Feld geboten haben.

Folgt man diesem Gedankengange weiter, so tritt die Frage entgegen, wie man sich im einzelnen diese Kolonisation des Landes und die Überweisung ihrer Erträgnisse an die Osnabrücker Kirche vorstellen kann: es scheint, daß dies durch Einforstung großer Landstrecken zugunsten der Osnabrücker Bischöfe ins Werk gesetzt worden ist.

Zwar ist als älteste echte Urkunde über den großen Forst der Osnabrücker Kirche erst die Urkunde Ottos I. von 965 (D. Otto I 302) auf uns gekommen. Sie erscheint als Neuverleihung. Wer jedoch das Urkundenwesen des Mittelalters kennt, wird aus ihrem Wortlaute nicht zwingend folgern wollen, daß sie wirklich die erste Verleihung darstellt. Es kann vielmehr sehr wohl eine Forstverleihung durch einen früheren Herrscher vorausgegangen sein, ja es ist höchst wahrscheinlich,

---

[1] Die Angabe in der Klageschrift Egilmars: ut decimarum quibus tantummodo episcopatus in Saxonia sunt constituti ist daher, wie so vieles in dieser Parteischrift, unrichtig.

[2] Tibus, Gründungsgeschichte S. 141 ff.

[3] Osn. UB. I, 111, 138, 139.

[4] Es kam später an die Familienstiftung Enger. Osn. UB. II, 93. Vgl. auch 427, III, 152.

[5] Osn. UB. I, 38 u. 46.

daß dies der Fall war. Man kann recht gut eine Verleihung durch Karl d. Gr. annehmen, und zwar kann sie auf dem echten Pergament mit dem echten Siegel[1] neben der darauf vermuteten Immunität gestanden haben, ohne daß man gerade den Wortlaut der jetzt darauf stehenden Fälschung auch als Wortlaut der alten Bewilligung anzusehen brauchte. Jedenfalls aber hat die jetzt vorliegende Fassung einen sehr bezeichnenden, sie von den späteren Verleihungen scharf unterscheidenden Zusatz, nämlich das ausdrückliche Rodungsverbot in der Fassung der Strafandrohung, si quisquam hoc idem nemus ... sine praedictae sedis episcopi licentia studio venandi vel silvam exstirpandi ... intrare praesumpserit, welcher allen späteren echten und unechten Wiederholungen fehlt. Nun scheint der Konsens zur Rodung für den Osnabrücker Forst in den späteren Jahrhunderten, aus denen wir genauere Nachrichten haben, vom Bischofe weder eingeholt noch erteilt worden zu sein: jedenfalls wird im 15. Jahrhundert der Wildbann, als man auf ihn zurückkam, nur auf die Jagd bezogen[2] und ich finde im Osnabrücker Urkundenbuche kein Stück, welches auf diese Verhältnisse bezogen werden könnte, als etwa die Urkunde[3] Bischofs Adolf von 1219, in welcher er dem Kloster Iburg die Zehnten von den „brukelant" genannten agri novales, soweit sie zwischen den dem Kloster abgabepflichtigen Ländereien liegen, überweist. Es liegt jedoch näher, dabei an den ja auch auf Rodungen gelegten kirchlichen Zehnten, als an einen eigentlichen „Rottzehnten" zu denken.

Und zwar ist das um so wahrscheinlicher, als man deutlich wahrnehmen kann, wie die Kenntnis vom Rottzehnten sich auch im allgemeinen mit der Zeit immer mehr verliert. Während aus den Quellen des 9. Jahrhunderts noch das Bewußtsein hervorleuchtet, daß die streitigen Zehnten den Osnabrücker Bischöfen nicht ohne weiteres auf Grund ihrer kirchlichen Stellung gebühren, sondern auf einer besonderen Verleihung des großen Karl beruhen, pochen doch schon Egilmar und noch mehrere seiner Nachfolger, besonders Benno II. auf ihr durch kirchliche Gesetze begründetes Recht. Diese taktische Wendung ist nur zu erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das kanonische Recht einen zuverlässigeren Rechtstitel bot, als eine einmalige königliche Schenkung, die ihrer Natur nach widerrufen werden konnte, und deren Widerruf das Benehmen Bischofs Gebwin vollständig erklärt und gerechtfertigt haben würde.

---

[1] Vgl. meine Untersuchungen in Osnabr. Mitteil. XXVII 247ff. zusammen mit den Bemerkungen in D. Caroli I 21[b].

[2] Mitteil. d. Hist. Vereins VI, S. 326: Aussage über die Grenzen der Osnabrücker Jagd von 1464.

[3] Osn. UB. II Nr. 110.

Bei einer solchen Betrachtung erklärt es sich schließlich einwandsfrei, daß man die Forstbannprivilegien als solche im Zehntenstreit nicht angezogen findet. Da aus ihnen das Recht der Osnabrücker auf die Zehnten erst durch eine umständliche Auseinandersetzung hätte entwickelt werden müssen, waren sie als Beweismaterial nicht sehr geeignet. Zudem waren es, wie oben angedeutet, Gnadenbeweise, deren Widerruf selbstverständlich dem Könige theoretisch freistand.

Im Zusammenhange mit diesen Erwägungen möchte die Tatsache, daß nur die älteste Fälschung das Rodungsverbot bringt, dahin zu deuten sein, daß dieser Teil des Wortlautes sehr alt ist. Die späteren Nachkommen haben auf diese Seite der Forstnutzung offenbar keinen Wert mehr gelegt: sie hätten also auch keine Veranlassung gehabt, den betreffenden Passus ihrerseits in eine Fälschung selbständig einzuschwärzen. Sie werden ihn eben vorgefunden haben. Dagegen haben die Verfasser der sächsischen und salischen Königsurkunden ein modernes Formular genommen, welches der Rodungen nicht mehr Erwähnung tat.

Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I.*

von

Andreas Walther

Einleitung

Die unten mitgeteilten Dokumente, die den Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung gaben, beziehen sich auf die Kanzleiorganisation am Hofe Karls V. Darüber war bisher nichts bekannt, denn Seeliger[1] und Kretschmayr[2] verfolgen vielmehr die in Deutschland fortgehende Entwicklungsreihe. Das 1519/20 verfaßte Memoire des Großkanzlers Gattinara über Titel, Unterschrift, Wappen, Siegel und Münzen, die der erwählte römische Kaiser in seinen Reichen zu gebrauchen habe, bietet einen Querschnitt, der anschaulich macht, wie sich die Verwaltungsorganisation vom Hof Karls V. ungeheuer breit ausspannt über das Weltreich hin. In dem zweiten Dokument haben wir ein Beispiel für den Typus der Kanzleiorganisation in den spanischen und italischen Reichen des Kaisers. Die so gewonnene Übersicht gibt erst das richtige Augenmaß für Einreihung der beiden letzten Dokumente, einer Kanzleiordnung Gattinaras von 1522 und eines umfangreichen Memoires des Viglius aus dem Jahre 1550. Beide zusammengenommen bieten einen Längsschnitt durch die Geschichte der deutschen (und am Anfang auch

---

* Auch an dieser Stelle möchte ich der Verwaltung der Johann Peter Averhoff-Stiftung in Hamburg, durch deren Beihilfe mir eine ausgedehnte Archivreise ermöglicht wird, meinen herzlichen Dank aussprechen.

[1] G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches, Innsbruck 1889.

[2] H. Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt. Archiv für österreich. Geschichte, Bd. 84, Wien 1898, S. 381—502.

der österreichischen) Hofkanzlei, einsetzend unmittelbar nach den Verhandlungen zwischen Erzkanzler und Hofkanzler 1521, mit denen unsere bisherige Kenntnis abbricht, abschließend ein Menschenalter später unmittelbar vor dem Zeitpunkte, mit dem unsere Nachrichten wieder einsetzen, dem Ordo Consilii von 1550, den Winter veröffentlicht hat,[1] und der großen Neuorganisation des Jahres 1559.

Meine Absicht, diese Dokumente im Zusammenhang mit einer Geschichte der Ressortbildungen am Hof Karls V. zu publizieren,[2] erwies sich als unmöglich, als ich jetzt auch im Brüsseler Staatsarchiv nichts Wesentliches für eine solche Darstellung fand, so daß sie vermutlich nur aus einzelnen Notizen rekonstruiert werden kann, die aus der ganzen Breite der Quellen und einer Reihe von Archiven zusammengetragen werden müssen. So möchte ich diese Dokumente hier noch nicht als Zeugnisse für bestimmte Organisationen verwerten; auch nicht als Material für eine kritische Beurteilung der Kanzleiprodukte, sondern in erster Linie als Gegenstand der Erkenntnis selbst.

Damit wird der Rahmen, in dem sich die Erörterungen zu bewegen haben, ein anderer. Zunächst müssen alle habsburgischen Besitzungen jener Zeit hineingezogen werden. Denn es kann z. B. die Ordnung Gattinaras von 1522 nicht verstanden werden ohne Berücksichtigung der von Gattinara im Jahre 1516 für Margarete von Österreich verfaßten Rats- und Kanzleiordnung sowie die burgundischen Ordonnanzen überhaupt; und der Entwurf von 1550 weist unter anderem ausdrücklich auf eine österreichische Ordnung zurück. Zeitlich aber sind die Endpunkte bestimmt einerseits durch die erste erhaltene deutsche Kanzleiordnung, die des Berthold von Mainz vom Jahre 1494, die ebenfalls dem Entwurf von 1550 als Vorlage dient, andererseits durch die Neuorganisation des Jahres 1559, die den Abschluß der ganzen Entwicklungsperiode bezeichnet. Es ist ein Umkreis, der zufällig genau mit den Regierungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I. zusammenfällt. Alles Gewicht aber soll ruhen auf den die deutsche Geschichte interessierenden Ordnungen. Wenn nach Posse „eine kritische Sammlung und Bearbeitung der Kanzleiordnungen eine der ersten und hervorragendsten Aufgaben für die Diplomatik der letzten Jahrhunderte des Mittelalters“ ist,[3] so soll hier für die mit den Höfen jener drei Kaiser zusammenhängenden Kanzleien die kritische

---

[1] G. Winter, Der Ordo Consilii von 1550. Archiv für österreich. Geschichte, Bd. 79, Wien 1893, S. 101 ff.

[2] A. Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. Leipzig 1909, S. 165.

[3] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887, S. 125.

Sammlung gegeben, einer Bearbeitung des spröden Materials aber der Boden bereitet werden.

Wollen wir jedoch auch in diesem Zusammenhang nicht eigentlich die Geschichte der Ordnungen, am wenigsten etwa die noch nicht spruchreife Frage nach den internationalen Abhängigkeiten behandeln, vielmehr die „Kanzleiordnungen" nach ihrem Wesen, als eine besondere Gruppe von Quellen, ins Auge fassen, so werden wir abermals in einen andern historischen Zusammenhang geführt, der nun nicht nur Anlaß und nicht nur Rahmen der Untersuchung ist, sondern ihr den Inhalt zu geben hat.

Eine Kanzlei nämlich ist nichts Abgelöstes für sich, sondern sie ist das Schreibbureau einer Behörde oder eines Amtes mit Behördencharakter. Das Wesen einer Kanzlei also und einer Kanzleiordnung kann nur aus dem Wesen der Behörde, zu der sie gehört, verstanden werden. Nun ist die Entwicklung seit dem Ende des Mittelalters die, daß der ursprünglich einheitliche Rat sich vielfach differenziert, und damit auch die ursprünglich einheitliche Kanzlei zerreißt. Zwar bleibt der Ausdruck „Kanzlei" in speziellem Sinn Terminus technicus für ein ganz bestimmtes Schreibbureau. Aber wer noch seit dem 15. Jahrhundert einseitig die Geschichte nur dieses einen Bureaus verfolgen wollte, dem würde überall die wesentlichste Entwicklung entgehen. Darum möchte ich im folgenden die Aufmerksamkeit lenken auf das System der verschiedenen Kanzleien, das sich ableitet aus dem System der Behörden, zu denen sie gehören. Insbesondere soll auf das Verhältnis der einzelnen Schreibbureaus zu der „Kanzlei" im speziellen Sinne hingewiesen werden. Daraus muß sich ergeben ein Einblick in das Wesen der Kanzleiordnungen, besonders des uns vorliegenden doppelten Typus, eine Erkenntnis der notwendigen Einseitigkeit und Unvollständigkeit dieser Reglements, vor allem auch eine Übersicht über die zur Ergänzung heranzuziehenden Instruktionen, deren Summe mit den uns vorliegenden „Kanzleiordnungen" zusammen die ideelle vollständige „Kanzleiordnung" ausmachen würde. Eine Zusammenstellung des bisher erreichbaren und erschließbaren Materials im einzelnen wird Recht und Nutzen der systematischen Erörterung erweisen.

Die dem Ganzen zugrunde liegende Anschauung von dem System der sich bildenden Behörden habe ich in meinen „burgundischen Zentralbehörden" genauer begründet, worauf ich im folgenden mehrfach verweisen muß. Es dürfte sich ergeben, daß alles Wesentliche in der deutschen Behördengeschichte Bestätigung findet.

I. Der Begriff „Kanzleiordnung“ aus dem System der Behörden entwickelt

1. Kanzleiordnung und Hofordnung

Die ganze, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts schnell immer breiter anwachsende Reihe von Behörden ist anzusehen als ein System von Emanationen aus der alten Curia, dem Hof. Blieb dieser Zusammenhang mit dem Ursprung noch lange lebendig empfunden, so muß in irgend einer Weise in den Hofordnungen eine Kanzleiordnung enthalten sein.

In der Tat sind die Hofstaatsverzeichnisse als ergänzende Quellen für die Kanzleiorganisation heranzuziehen. Daß sie eine Kanzleiordnung in gewissem Sinne zu ersetzen vermögen, zeigen z. B. die unten publizierten aragonischen Hofstaatsverzeichnisse (vgl. unten S. 366). Ferner ist die eigentliche Kanzleiordnung meist viel zu spezialisiert und in traditionellen Formen erstarrt, als daß aus ihr noch die wesentlichen Grundzüge der Organisation, insbesondere die für die Verwaltungsgeschichte der Neuzeit grundlegend wichtigen Ressortbildungen innerhalb der Kanzlei, deutlich zu ersehen wären. Nimmt man die gleichzeitigen Hofstaatsverzeichnisse hinzu, so wird man nicht in den Einzelheiten und Kleinlichkeiten ermüden und stecken bleiben. Ja es bleibt ein Durchsehen der Hofstaatsverzeichnisse immer noch das beste Mittel für den, der sich schnell quellenmäßig über die Gesamtheit der Kanzleiorganisation orientieren möchte. Freilich eine Liste wie das nach dem Tode Maximilians I. aufgestellte Inventar der am Hofe befindlichen Beamten mit ihren Pferden wird nur die Namen der „Hofräte“ und der „Sekretäre und Kanzleischreiber“ aufführen.[1] Die eigentlichen Hofstaatsverzeichnisse aber, besonders die neuerdings für Österreich von Fellner-Kretschmayr in einiger Vollständigkeit von der Zeit Ferdinands I. bis ins 18. Jahrhundert hinein zusammengestellten Listen,[2] bieten in ihrer spezialisierten Rubrizierung wichtige Nachrichten. Von den burgundischen Hofstaatsverzeichnissen unter Maximilian I. und während

---

[1] Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung II. Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs VI, Wien 1907, S. 142.

[2] Nämlich die Verzeichnisse vom 1. Januar 1527 (Fellner-Kretschmayr VI. 147f., zur Datierung siehe unten), vom 1. Januar 1537 (ib. 155, zur Datierung siehe unten), von 1539/41 (ib. 156—159), von 1544/45 (ib. 161—164), von 1545/50 (ib. 164—167), von 1550/51 (ib. 167—171), von 1553/54 (ib. 172—175), von 1557/58 (ib. 176—179), von 1559 (ib. 180—182), von 1563/64 (ib. 183—186); für die spätere Zeit S. 187—237; ein Nachtrag Bd. VII. 530. Von den bei Kern (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrh.) publizierten Ordnungen schließen nur die brandenburgische Joachims II. (I. 1—34) und die pommersche von 1575 (I. 106—155) noch Bestimmungen über Rat und Kanzlei ein; vgl. das hessische Verzeichnis von 1513 (II. 84—87).

der Zeit, als der Hof Karls V. noch mit dem burgundischen zusammenfiel, habe ich an anderer Stelle gehandelt.[1] Von ganz besonderem Interesse wären solche Verzeichnisse für die reiche Organisation am Hofe des Kaisers in der späteren Zeit, weil uns da die Übersicht noch vollkommen fehlt. Die Zusammenstellungen des Mameranus sind kein vollgültiger Ersatz.

Da die Hofstaatslisten in erster Linie der Finanzverwaltung und -kontrolle dienen, liegt ihr eigentlicher Zweck in dem Verzeichnis der von den einzelnen Beamten bezogenen Gagen. Es ist aber die Feststellung der Einnahmen der Sekretäre gerade in der uns interessierenden Zeit, in der sie überall in die leitenden Stellungen vorzudringen beginnen, von besonderem Interesse, da daraus auf ihre soziale Stellung geschlossen werden kann.

In Burgund bestanden, wie in Frankreich, die Einnahmen eines Sekretärs nur zum Teil aus den Gagen, die allein in den Hofstaatsverzeichnissen angeführt werden. Ungefähr auf die gleiche Summe mag sich belaufen, was die Sekretäre dazu aus der Gebührenkasse beziehen. So rechnet Morel in seinem grundlegenden Buch über die französische Kanzlei des 14. Jahrhunderts;[2] und für die Niederlande der Zeit Karls V. finde ich dasselbe Resultat. Es betrugen nämlich in den Niederlanden die täglichen Gagen eines Sekretärs 15 sous (= patards) zu je 2 gros flandrischen Geldes.[3] Nun wird dem am 30. Juni 1555 zum „Secrétaire supernuméraire" des niederländischen Conseil privé, „signamment en la langue thiolse et baz allemande" ernannten Baptiste Berti bis zu seiner Ernennung zum Secrétaire ordinaire außer den Gagen von 15 sous gewährt ein jährliches Traitement von 200 florins carolus zu je 20 patards (dieser florin carolus ist also identisch mit dem livre zu 40 gros), und zwar, wie es heißt, wegen seiner Ausgaben bei Ausübung des Amtes (das ist nur Formel), sowie „au lieu de la participation en la bourse desdits secrétaires ordinaires".[4] Da in solchen Fällen das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird,[5] so belaufen sich seine Gagen jährlich auf 5400 patards, d. h. 270 florins carolus, nicht viel mehr also als die Summe, auf die der Ertrag der Gebühren-

---

[1] Burgund. Zentralbeh., Anhang 2, S. 134—140.

[2] O. Morel, La grande chancellerie royale et l'expédition des lettres royaux 1328—1400. Mémoires et documents publiés par la Société de l'école des chartes III, Paris 1900, S. 402.

[3] Siehe in der Vorstellung der Sekretäre des Conseil privé an Philipp II., daß sie in den teuren Zeiten mit ihren Einnahmen nicht mehr auskommen könnten, den 8. Artikel (Burgund. Zentralbeh. 209). Die dem Hof des Kaisers folgenden Sekretäre erhielten 24 sous (vgl. die Rubrik „Conseil" in den Hoflisten von 1517 und 1522/27, ib. 213f.).

[4] Brüsseler Staatsarchiv, Pap. d'État et de l'Audience, Nr. 788, fol. 62f.

[5] Vgl. unten die Umrechnungen in den aragonischen Hofstaatsverzeichnissen.

kasse geschätzt wird; besonders wenn vermutet werden darf, daß die Entschädigung nicht ganz die Summe erreichte, für deren Ausfall sie gewährt wurde.

Die unten mitgeteilten aragonischen Hofstaatsverzeichnisse geben die Gagen im allgemeinen an nach barcelonensischen sueldos zu je 12 dineros, eine Rechnung, die der französisch-burgundischen nach sous zu je 12 deniers analog ist.[1] Die Auszahlung erfolgte in viermonatlichen Terminen, so daß, wer jährlich 10000 sueldos bezog, an einem Termin 3333 sueldos 4 dineros erhielt.[2] Stimmt einmal diese Rechnung nach Terminen nicht, wie bei Johan Aleman (Jean Lallemand), der als Vorgänger Granvelles auch für die deutsche Geschichte von Interesse ist, so kann durch Umrechnung des Überschusses in Tagesrationen auf die Zeit des Amtsantritts geschlossen werden.

Auch diese aragonischen Verzeichnisse aber wenden zugleich die spezifisch kastilianische und am Hof gebräuchliche Rechnung nach ducados und maravedis an. Die in maravedis angegebenen Summen werden dann am linken Rande ausgerückt, nicht am rechten unter den sueldos. Aber häufig wird auch eine in ducados angegebene Summe einfach in sueldos umgerechnet, so bei dem Namen des bekannten Luis Carroz eine Summe von 300 ducados in 7200 sueldos, wonach also auf den Dukaten 24 sueldos kommen. Das Verhältnis von maravedis und sueldos ferner ergibt sich aus einer anderen Umrechnung, nach der 3000 maravedis + $1^1/_2$ sueldos täglicher Gagen gleich sind der Summe von $11438^1/_2$ maravedis (in der zweiten Liste, fol. 77). Führt man die Rechnung aus, so ergibt sich, daß einem sueldo entsprechen 15,63 maravedis. Vergleichen wir auf Grund dieser Resultate die ducados und maravedis, so erhalten wir das durch das Edikt von Medina del Campo 1497 festgesetzte offizielle Wertverhältnis von 1:375.

Ich kann hier natürlich nur anführen, was zum Verständnis der unten gegebenen Beilagen unentbehrlich ist. Eine kurze und klare Einführung in diese Verhältnisse, ohne deren Kenntnis ein so großer Teil des durch unsere Quellen, wie gerade auch die Hofstaatsverzeichnisse, gebotenen Materials vor allem zur Geschichte Karls V. totes Gut bleibt, hat neuerdings Lonchay gegeben.[3]

Da die Hofordonnanzen außer dem Bedürfnis der Finanzverwaltung auch dem der Ordnung dienen wollen, so werden die Beamtenverzeich-

---

[1] Bekanntlich ist in England die Rechnung nach Pfund zu je 20 s. zu je 12 d. erhalten geblieben.

[2] Siehe z. B. gleich die Eintragung zu dem ersten Namen.

[3] H. Lonchay, Recherches sur l'origine et la valeur des ducats et des écus espagnols, Les monnaies réelles et les monnaies de compte; Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres etc., 1906, S. 517—614; auch Sonderabdruck.

nisse vielfach, besonders in Burgund, mit Instruktionen durchsetzt.[1] Von hier aus gesehen ist die Kanzleiordnung also ein Bruchstück der Hofordnung. Eine detaillierte Kanzleiordnung freilich muß den Rahmen der Hofordnung sprengen. Dann finden wir etwa, daß in der burgundischen Ordonnanz von 1497 zu der Rubrik „Grand Conseil", in der auch das Kanzleipersonal aufgezählt wird, verwiesen wird auf eine vom Kanzler und den Mitgliedern des Rates zu erlassende Instruktion für die einzelnen Beamtengruppen.[2] Die Artikel dieser Instruktion über Sekretäre und Greffiers sind erhalten.[3] Für eine andere Art der Scheidung bieten die unten zu besprechenden österreichischen Ordonnanzenpaare vom 1. Januar 1527 und 1. Januar 1537 besonders gute Beispiele. Hier haben wir voneinander getrennt den „stat", d. h. das Beamtenverzeichnis mit Angabe der Gagen, und eine Sammlung von Instruktionen, die durch ausdrückliche Hinweise auf den „stat" noch die Parallelität anzeigen. Sprengt nun natürlich eine detaillierte Kanzleiordnung doch wieder den Rahmen einer solchen Sammlung von Instruktionen, so wird z. B. aus der Sammlung vom 1. Januar 1537 ausdrücklich die Kanzleiinstruktion herausgelöst und verselbständigt. Häufiger aber spaltet sich die Kanzleiordnung selbst einerseits in eine summarische Ordnung, die dann entweder durchaus als Teil der Hofordnung auftritt, wie in jener Sammlung vom 1. Januar 1527, oder wenn auch ihrerseits verselbständigt, doch noch gern ausdrücklich als „Hofordnung" oder Teil einer solchen sich bezeichnet, wie in dem Entwurf Maximilians I. vom 13. Dezember 1497 (unten S. 359), — andererseits eine selbständige detaillierte Instruktion, deren andersartiger Charakter besonders deutlich heraustritt bei dem letzterwähnten Dokument, wo sie in jene summarische Ordnung nachträglich hineingeflickt worden ist.

Noch von einer anderen Seite her werden wir auf diese grundlegende Tatsache eines doppelten, nebeneinander bestehenden Typus von Kanzleiordnungen geführt werden.

2. Kanzlei und Sekretariat

Aus der Curia geht der Rat hervor,[4] der seinerseits für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten eine Reihe von Behörden aus sich entläßt, unter ihnen die am Rat der Juristen haften bleibende

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 135.

[2] Compte rendu de la commission royale d'historie ou recueil de ses bulletins. Brüssel, Ser. 1, Bd. XI, S. 708.

[3] Gedruckt: Burgund. Zentralbeh. 198f.

[4] Genauer wäre zu sagen, daß die Curia sich differenziert in Hôtel und Conseil

„Kanzlei" im eigentlichen Sinne (siehe unten). Der dabei im Zentrum zurückbleibende Rat scheidet die unfruchtbar werdenden und hemmenden feudalen Elemente ab. Was zurückbleibt, nennen wir Kabinett; das Schreibbureau des Kabinetts nennen wir Sekretariat.

Der Gedanke ist nun der, daß die Kanzlei, die durch ihre Ablösung gleichsam der Person des Fürsten zu fern gerückt ist, wieder aus sich einen Kabinettssekretär deputiert. Am deutlichsten wird das da hervortreten, wo das Kabinett am wenigsten Kraft und Einheitlichkeit erlangt hatte. Das war in den Niederlanden der Fall, denn hier war jenes Ausscheiden der feudalen Elemente nicht gelungen, und übrigens nicht beabsichtigt, da die Adligen des Landes einem eventuellen Selbständigkeitsstreben der Regentinnen die Wage halten sollten. Hier also ist das Kabinett vertreten nur zu einem Teil durch das Kabinett der Regentin, zum andern durch das Conseil d'État. Und diesem wird zugeordnet ein „Secrétaire du conseil privé (d. h. des gelehrten Rates und der an ihm hängenden offiziellen Kanzlei) servant en notre Conseil d'État".[1] Auch in Österreich gilt der für die „eigenen Sachen" des Fürsten bestellte Sekretär als Deputierter der Kanzlei.[2]

Ferner müssen nach wie vor alle im Kabinett beschlossenen Sachen, die einer juristisch gültigen Ausfertigung bedürfen, in der Kanzlei ihre formelle Erledigung finden. Freilich kommt hier nicht die Bemerkung in der Instruktion für den österreichischen Hofkanzler vom 12. Februar 1528 in Betracht, nach der alles, was im geheimen oder dem Hofrat beschlossen wird, in der Kanzlei ausgefertigt werden soll,[3] denn das Kabinett ist nicht identisch mit dem geheimen Rat.[4] Aber in der Instruktion für den Hofkanzler von Ende 1498 werden Bestimmungen über „der kgl. Majestät eigenen Sachen" getroffen, die der Kanzler zu unterschreiben und zu siegeln hat.[5]

In der traditionellen Anschauung und rechtlich war also im Verhältnis von Kanzlei und Sekretariat das Übergewicht durchaus bei der

---

(Burgund. Zentralbeh. 140), oder vielleicht noch besser, daß erst der aus der Curia hervorgegangene Rat durch sein Schwergewicht die Zusammenfassung des feudal und zeremoniell Bestimmten in einem Gegenpol hervorruft.

[1] Z. B. 1550 (Brüsseler Staatsarchiv, Audience 788 fol. 52f., vgl. 789 fol. 122f., 160f.). Einzelheiten, wie das Verhältnis zum Amt des Secrétaire d'État, können hier nicht besprochen werden.

[2] In der Instruktion für den Hofkanzler Ende 1498, Fellner-Kretschmayr VI, 54 Z. 9; erwähnt 1500, ib. 18 Anm. 1; vgl. das Innsbrucker Libell 1518, ib. 88 Z. 14.

[3] ib. 240, Art. 6.

[4] Siehe in der Hofordnung vom 1. Januar 1527 die Formeln: „Im Rate, es sei bei kgl. Majestät, im geheimen Rat oder im Hofrat", „es sei bei kgl. Majestät oder in den Räten", und die für diese Abgrenzungen besonders interessante „Ordnung der Rathaltung" in derselben Hofordnung (ib. 102f., Art. 1; 107f.).

[5] ib. 54 Z. 9.

Kanzlei. Aber nicht nur deuten schon Konflikte sich an, wie wenn an der leztgenannten Stelle ausdrücklich vorgesehen wird, daß der für die eigenen Sachen des Königs bestellte Sekretär „ohne Willen und Wissen des Kanzlers nicht gen Hof gehen“ soll. In Wirklichkeit war das Übergewicht beim Sekretariat. Es ist so wenig eine Deputation der Kanzlei, daß vielmehr aus den Bureaus der Kabinetts- (und Finanz-) Sekretäre die neuen Regierungsressorts herauswachsen, die die Kanzlei aufsaugen oder mindestens zerreißen. Die Weigerung Gattinaras, den Friedensvertrag von Madrid 1526 gegenzuzeichnen, gab nur den letzten entscheidenden Anlaß dazu, daß nach seinem Tode 1530 das Amt des Großkanzlers nicht wieder besetzt wurde, sondern der Kabinettssekretär als „Garde des seaulx“ an seine Stelle trat. Und wie der Sekretär den Kanzler, so verdrängen all die neuen freien Formen der Beurkundung das Pergament und die feierliche Besiegelung. Z. B. wendet Viglius in dem Entwurf von 1550, Art. 33, sich gegen die Bestimmung in der Kanzleiordnung Albrechts II. von Mainz vom Jahre 1545, nur die mit hängendem Siegel versehenen Urkunden zu registrieren. Denn es sei ja klar, sagt er, daß was auf Papier und mit eingedrücktem Siegel ausgefertigt wird, meist von weit größerer Bedeutung sei. Gewiß war „lange die Kanzlei der Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof, die wichtigste Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Zentralgewalt selbst zum Ausdruck kam“.[1] In der Zeit aber, die uns hier beschäftigt, wurden nicht mehr durch die Kanzleiurkunden, die Privilegien und Legitimationen und Geleitbriefe und all die anderen, auch etwa die formelle Ausfertigung eines Staatsvertrages, „alle bedeutenderen Regierungshandlungen“ repräsentiert. Vielmehr ruhte alles Gewicht in der täglich fortgehenden, ganz Europa umspannenden politischen Bewegung. Wer nach Dokumenten für jene Zeit sucht, greift in erster Linie nach den Korrespondenzen, und findet in der Regel ein Dokument um so wertvoller, je ferner es der offiziellen Kanzlei, je näher dem geheimsten Sekretariat steht.

An fast all den grundlegenden Fragen, die sich hier anschließen, ist die Diplomatik, die eben erst die Früchte ihrer mittelalterlichen Arbeit zusammenfaßt, bisher vorübergegangen. Nur Giry,[2] der wenigstens in flüchtiger Übersicht auch die Neuzeit in seine Betrachtung hineinzieht, gibt S. 780—785 eine kurze Aufzählung der Gattungen von „actes émanés directement de ce qu'on pourrait appeler le secrétariat

---

[1] Seeliger, Erzkanzler S. 2.
[2] Giry, Manuel de diplomatique. Paris 1894.

ou le cabinet du roi" (S. 783). Aber auf viel dringendere Fragen als die nach solcher Klassifizierung hauptsächlich auf Grund äußerlicher Merkmale finden wir nirgends eine Antwort. So ist denn eine Bezeichnung wie „Korrespondenz Karls V." noch ein unklarer und schwebender vorläufiger Sammelname. Daß die zahllosen Briefe, die sich als an den Kaiser oder von ihm geschrieben geben, außerordentlich ungleichwertig sind, weiß jedermann, aber es fehlt noch die methodische Sicherheit im Unterscheiden und Abwägen. Für eine Edition und eine ausschöpfende Benutzung aber ist es grundlegend zu wissen, was einfach von einer der geschäftlich arbeitenden Ratssektionen ausgeht, was im offiziellen Staatsrat beschlossen worden ist, was im Kabinett, was als ein Schreiben eines Ministers angesehen werden muß, was einer Anregung des Kaisers entstammt, was seine persönliche Äußerung ist. Für das letzte ist nicht einmal der Maßstab der Eigenhändigkeit entscheidend. Finden wir doch, daß z. B. Margarete von Österreich eigenhändig ein Konzept zu einem Brief an ihren Vater Maximilian I. aufsetzt und es dann von ihrem Sekretär umformen und abschreiben läßt,[1] oder daß umgekehrt Maximilian I. einen eigenhändigen Brief nach einem Konzept Gattinaras verfertigt.[2] Wieweit das Ausnahmen sind, wieweit dem ein System zugrunde liegt, das ist noch alles unbekannt.

Es bietet erhebliche Schwierigkeiten, diesen wichtigen Fragen beizukommen. Ordnungen für das Sekretariat, das eben rechtlich noch keine besondere Behörde war, gibt es nicht. Nur gelegentlich einmal sind Einzelnachrichten über seine Organisation erhalten.[3] Auch in den Kanzleiordnungen wird nur nebenher das Kabinett einmal erwähnt.[4] Es liegt aber in der Natur der Sache, daß nur eine Statistik auf Grund eines reichen Materials hier einige Sicherheit der Erkenntnis geben kann. In einer Übersicht über die Gesamtbestände der Registraturen

[1] Le Glay, Correspondance de l'empereur Maximilien Ier et de Marguerite d'Autriche. Paris 1839, II, S. 33. Datierung des Briefes in den Gött. gel. Anz. 1908, S. 278; dort ist auch S. 266 ein anderer eigenhändiger Brief Margaretes mitgeteilt, der von ihrem Sekretär gründlich umgearbeitet wurde.

[2] Gött. gel. Anz. 1908, S. 261 Anm. 1.

[3] Vgl. O. Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Histor. Zeitschr. Bd. 100, 1908, S. 70f.

[4] In dem Entwurf einer Kanzleiordnung vom 13. Dezember 1497 (Fellner-Kretschmayr VI, 8f., 13; Art. 1, 8; 6 der Ratssekretärordnung), in der Instruktion für den Hofkanzler von Ende 1498 (ib. S. 51, Z. 9, 11; S. 54, Z. 9), vgl. die Hofkammerordnung vom 13. Februar 1498 (ib. 20, Art. 8), ferner in der der Hofordnung vom 1. Januar 1527 eingefügten Kanzleiordnung (ib. 102f., Art. 1). In der Kanzleiordnung der Margarete von Österreich vom 17. Dezember 1516 werden ausdrücklich erwähnt „quelques aultres matières que madite dame vuille dépescher plus secrètement". (Burgund. Zentralbeh. 202, Art. 17).

ist die Lösung jener Fragen zu suchen. Wenn für den herumreisenden Hof des Kaisers auch nur einige Vollständigkeit des erhaltenen Materials nicht zu erwarten ist, so wird man mit einer solchen Untersuchung am besten an der neben dem Hof wichtigsten Stelle, nämlich in den Niederlanden, einsetzen. Es bieten sich dafür in Brüssel und in Wien[1] die recht bedeutenden Reste der Papiere der Maria von Ungarn, vor allem auch in Lille die in ungewöhnlicher Vollständigkeit erhaltene Registratur der Margarete von Österreich.[2]

3. Kanzlei und Bureau der Finanzen

Alle reguläre beamtenmäßige Arbeit scheidet sich, so war die Auffassung in jener Zeit, nach den Gebieten des Rechtes und der Finanzen.[3] Auch jene aus dem zentralen Rat sich lösenden Behörden für Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten verteilen sich auf diese beiden großen Ressorts der Regierung. Die eigentliche „Kanzlei" bleibt an den Behörden für das Gebiet des Rechts haften (siehe unten); aber ein mannigfaches Verwachsensein des Finanzbureaus mit der Kanzlei zeigt noch die alte Einheit an.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die burgundische Organisation, die nicht wie die österreichische durch unruhiges Eingreifen der Herrscher verwirrt ist und also zum Verständnis jener die Grundlage bieten kann.

Nach wie vor geht in Burgund auch was in Finanzsachen einer juristisch gültigen Ausfertigung bedarf, von der offiziellen Kanzlei aus. Eine Urkunde wird aber erst dann perfekt, wenn die leitenden Finanzbeamten durch einen auf ihrem Bureau auszufertigenden Nachtrag ihre Zustimmung zu Protokoll gegeben haben. So findet sich auf den meisten die Finanzsachen betreffenden Urkunden (die Gründe der Ausnahmen sind noch zu untersuchen) diese Formel: „Les chiefs, trésorier général et commis des finances consentent . . . Fait au bureau des finances . . ."

Was dagegen den laufenden Geschäften der Finanzverwaltung dient, Korrespondenz mit den Einnehmern im Lande, Quittungen usw., geht vom Finanzbureau aus. Hier aber ist es das Bedürfnis der Kontrolle, das gleichwohl ein vielfaches Zusammenarbeiten der verschiedenen Instanzen, Sekretariat und Kanzlei und Finanzbureau, be-

---

[1] Abteilung Belgica, A, B und C.

[2] Vgl. meinen Bericht in den Gött. gel. Anz. 1908, S. 253ff.

[3] Burgund. Zentralbeh. 39ff. Für Österreich die Parallele von Hofrat und Hofkammer (siehe unten).

wirkt. Damit eine nicht unter den ordentlichen Ausgaben im Budget vorgesehene größere Summe bezahlt werden kann, muß ein entsprechender vom Sekretariat ausgehender Befehl des Fürsten erst in der Kanzlei in eine feierliche Urkunde gefaßt werden, ehe die weitere Erledigung im Finanzbureau vor sich gehen kann.[1]

In Österreich ist die Organisation sehr wechselnd. Die großen Ordonnanzen vom 13. Februar 1498 und 1. September 1537,[2] die bisher, nicht zum Nutzen einer tiefgehenden Erkenntnis der faktischen Organisation, die Erörterungen einseitig beherrscht haben, zeigen uns eine streng als Gegenstück zum Hofrat gedachte Hofkammer. Wie der Hofrat, so hat auch die Hofkammer ihre eigene selbständige Kanzlei mit besonderem Personal.[3] Auch in Burgund versuchte Maximilian diese Organisation einzuführen, indem er dem Grand Conseil 1487 (und 1511) ein „Conseil des finances" mit besonderer Kanzlei zur Seite stellte.[4]

Von der Kanzlei der österreichischen Hofkammer gehen mit der Formel „in consilio camere" richtige Urkunden aus.[5] Es ist aber charakteristisch für die Unsicherheit im Verhältnis der beiden Behörden und Kanzleien, wenn dem Kanzler in der Instruktion vom 12. Februar 1528 in schonender Weise nahegelegt wird, mit den Kammersachen sich nicht mehr zu befassen,[6] sondern nur die des großen Siegels bedürfenden Briefe zu besiegeln ohne Pflicht (und Recht) der Verantwortlichkeit,[7] während die Hofkammerordnung von 1537 ihm für die Pergamentbriefe mit dem großen hängenden Siegel eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Sache und des beobachteten Verfahrens zuspricht.[8] Ferner hat in Österreich das „Geschäft", der Zahlungsbefehl an den obersten Schatzmeister, nicht erst (Sekretariat und) Kanzlei zu passieren, sondern geht gleich von der Hofkammerkanzlei aus.[9] Drittens wird

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 75f.

[2] Gedruckt bei Fellner-Kretschmayr VI; die Hofkammerordnung von 1498 S. 17—26, die gleichzeitige Ordnung der Innsbrucker Schatzkammer S. 27—46, die Hofkammerordnung von 1537 S. 246—271.

[3] In der Hofkammerordnung von 1498 Art. 3 (S. 18), 20f. (S. 24f.); in der Schatzkammerordnung von 1498 besonders die Artikel 40—51 (S. 40—43), die zum Teil fast wörtlich aus der Kanzleiordnung herübergenommen sind; in der Hofkammerordnung von 1537 Art. 1 (S. 248f.), 58, 61f. (S. 269—271).

[4] Die Ordonnanz vom 26. Dezember 1487 gedruckt in den Burgund. Zentralbeh S. 193—195, besprochen S. 53—57, vgl. S. 63ff.

[5] Vgl. Fellner-Kretschmayr VI, S. 47.

[6] ibid. S. 246, Art. 27.

[7] ibid. S. 245, Art. 23.

[8] ibid. S. 270, Art. 61.

[9] In dem Intimat an die Beamten vom 13. Februar 1498 (ibid. S. 5), in der gleichzeitigen Hofkammerordnung Art. 6 (S. 18), 7 (S. 19, auch Anm. 1), 14 (S. 21),

die in dieser Weise selbständige Kammerkanzlei mit den für ihre Arbeit nötigen Archivalien versehen. Die Schatzkammerordnung von 1498 bestimmt, daß die auf die Finanzen bezüglichen Urkunden („Pfandschaften, auch Käuf auf Wiederkäuf, Vertrag und andere dergleichen Sachen"; die Aufzählungen sind verschieden), die sich registriert finden in der „Kanzlei zu Innsbruck", d. h. dem Archiv der Tiroler Zentralbehörde und des Regiments, in der Kammer kopiert und auch dort aufbewahrt werden sollen.[1] Und wir hören etwa, daß am 17. August 1500 der Verwalter und die Sekretäre der Hofkanzlei in die Hofkammer erfordert werden, wo ihnen eingeschärft wird, alle von ihnen ausgefertigten Sachen, die die Kammer interessieren können, dort mitzuteilen.[2]

Mit dem Einschlafen der Hofkammer aber löst sich dies alles auf. Wie vor ihrer Errichtung auch „Schuldbriefe, Quittungen, oder was Geld und Finanzen antrifft", von der Kanzlei ausgingen,[3] und die „Geschäftbriefe" dort registriert wurden,[4] so verschwindet auch bald nachher wieder die eigene Kammerkanzlei. Was den Zahlungsbefehl betrifft, so wurde die Ausschaltung der offiziellen Kanzlei beibehalten, aber anstatt des von der Hofkammer ausgehenden Geschäfts begnügte man sich jetzt mit einem einfachen Befehl aus dem Sekretariat. So wird es 1503 für die Verwaltung der außerordentlichen und wohl auch der ordentlichen Einkünfte befohlen.[5] Unter der von der kollegialen Verwaltung so weit wie nur denkbar abweichenden Organisation der Jahre 1512—1515 scheint es Regel gewesen zu sein;[6] während etwa ein Schuldbrief des Kaisers, der ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Schatzmeister begründet, noch die offizielle Kanzlei zu passieren hat.[7] Schließlich hören wir auch, daß die Papiere der zentralen Finanzverwaltung wieder dem Kanzler zur Aufbewahrung übergeben werden.[8]

---

20 (S. 25), in der gleichzeitigen Schatzkammerordnung Art. 6 (S. 29), 9 (S. 31), 19 (S. 34f.), 31 (S. 38), in der Hofkammerordnung von 1537 Art. 50, 51 (S. 266f.).

[1] Fellner-Kretschmayr VI, S. 39f., Art. 34—37; vgl. in der Hofkammerordnung von 1537 Art. 47 (S. 265).

[2] ibid. S. 26 Anm.

[3] In der Ordnung Bertholds von 1494 bei Posse S. 207, Art. 21 (siehe folgende Anm.), freilich auch hier Finanzbehörde und Kabinett erwähnt.

[4] In dem Entwurf vom 13. Dezember 1497, Fellner-Kretschmayr S. 13f., Art. 6 und 8 der „Ordnung des Registratoramts". Vgl. auch Art. 18 der Ordnung Bertholds von Ende 1498, Posse S. 203; es ist aber zu beachten, daß wir es hier, wie 1494 (siehe vorige Anm.) mit Reichskanzleiordnungen zu tun haben.

[5] Fellner-Kretschmayr VI, S. 23 Anm., 27 Anm.

[6] ibid. S. 56, Z. 15; S. 67, Z. 34.

[7] ibid. S. 62, Art. 3.

[8] ibid. S. 71, Z. 28.

Nur als Beispiele dafür, wo nach meiner Meinung die Hauptfragen liegen, sollen diese Einzelheiten dienen. Es kann mir natürlich nicht einfallen, hier eine Geschichte dieser äußerst verwickelten Verhältnisse geben zu wollen. Eine eingehende Untersuchung mag manches in ein anderes Licht rücken.

Wo wir keine selbständige Kammerkanzlei haben, ist wie beim Verhältnis der Kanzlei zum Sekretariat der Gedanke der, daß die Kanzlei einen besonderen Sekretär, oder wie in Frankreich mehrere, für die ihr fremd gewordenen Finanzangelegenheiten deputiert. Mit dem Recht, allein in Finanzsachen zu signieren, erhält dieser Sekretär eine ähnlich privilegierte Stellung wie der Kabinettssekretär.[1] Dazu kommt dann die Tendenz einer Verschmelzung der Ämter des Kabinettssekretärs und Finanzsekretärs,[2] wie denn die Finanzen immer in besonderer Weise mit dem vertrauten Rat zusammenhingen; im Mittelalter, weil sie noch als Privatangelegenheit des Fürsten galten, in der werdenden Neuzeit, weil die Finanzfrage das Grundproblem der neuen Kabinettspolitik wurde. Aus jener Verschmelzung, die am frühesten und entschiedensten in Burgund erfolgte, ist das Staatssekretariat hervorgegangen.[3]

Es ergibt sich aus dem allen, daß die Finanzordonnanzen eine wichtige ergänzende Quelle für die Geschichte der Kanzlei bilden. So finden wir auch mehrfach in den Kanzleiordnungen ausdrückliche Hinweise auf jene Reglements, die auch für das Kanzleipersonal verbindlich seien.[4] Überhaupt wird man die reich differenzierten Formen der Finanzverwaltung viel heranziehen, denn die Finanzverwaltung ist unter dem Drängen des praktischen Bedürfnisses fast überall den anderen Verwaltungszweigen vorausgeeilt und hat auf vielen Gebieten die Muster geschaffen.

4. Die verschiedenen Kanzleien auf dem Gebiete des Rechts

Noch früher und noch häufiger als auf dem Gebiet der Finanzen lösen sich auf dem des Rechts Sektionen und Behörden für die Er-

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 154f.

[2] In Österreich besonders Matth. Lang (über ihn Legers, Salzburg 1906).

[3] Burgund. Zentralbeh. 152ff., 162ff.

[4] Besonders häufig in der Instruktion für den österreichischen Hofkanzler von Ende 1498 (Fellner-Kretschmayr VI, 51—54, vgl. die Schatzkammerordnung, ibid. S. 43, Art. 53), dann in der parallel gehenden Ordnung des Erzkanzlers (Posse 203, Art. 18), besonders auch in der Instruktion für die Kanzleibeamten vom 6. März 1526 (Fellner-Kretschmayr VI, 96, Art. 22) und der Instruktion für den obersten Kanzler vom 12. Februar 1528 (ibid. S. 246, Art. 27).

ledigung der geschäftlichen Angelegenheiten von dem zentralen Rat. Immer an der am Hof noch zurückbleibenden juristischen Sektion bleibt die „Kanzlei" im eigentlichen Sinne haften.

In der älteren Zeit ist aber genauer die Sache die, daß die Kanzlei als die Stelle, wo die geschäftliche Arbeit getan wird, sich zuerst als Behörde konsolidiert, und daß erst um diesen Kern geschäftlicher Arbeit herum der Rat der Juristen sich bildet, der dann freilich das Schwergewicht an sich zieht. Die Folge jenes Ursprunges ist aber unter anderem, daß vielfach der Name „Kanzlei" auch für diese Behörde gebraucht wird. Verselbständigt sie sich dann (in einer hier nicht zu erörternden Entwicklung) als Gerichtshof und wird bei dem Prozeß der Verschmelzung verschiedener Gebietsteile, durch den am häufigsten die neuen Staaten entstanden sind, aus einer Zentralbehörde zu einer Provinzialbehörde, so haben wir die „Kanzleien" als Provinzialgerichtshöfe, wie z. B. in Kastilien und in Brabant.[1] Wenn nun auch der Idee nach selbst solche Provinzialbehörden mit dem Rat am Hof eine Einheit bilden und als seine Delegationen erscheinen,[2] so können sie doch im folgenden außer Betracht bleiben.

Fassen wir den Hofrat der Fürsten zu Ausgang des Mittelalters ins Auge, so haben wir überall dasselbe Bild. Als eine Sektion des Rates für die Angelegenheiten des Rechts (im weiten Sinne) ist ein gelehrter Rat, ein Rat der Juristen, erkennbar, aus diesem aber, damit zugleich aus dem Gesamtrat, löst sich eine Behörde für Erledigung der eigentlichen Gerichtsbarkeit, indem eben wieder das Geschäftlichste zuerst die zur Behördenbildung nötige Konsolidierung schafft. Die offizielle Verselbständigung dieser neuen Sektion erfolgt in den uns interessierenden Staatswesen merkwürdig gleichzeitig. In Deutschland wird das Reichskammergericht 1495 konstituiert, das Grand Conseil in Frankreich 1497, in Burgund 1504.[3] Es handelt sich überall nur um den Abschluß einer schon seit Jahrzehnten in der Entwicklung begriffenen Bewegung, die man gelegentlich in ihren einzelnen Stadien verfolgen kann.[4] Davon sehe ich hier ab, um das Anschauungsbild nicht unnötig zu komplizieren.

Nur bis 1495/1497/1504 also haben wir eine einheitliche Kanzlei als Schreibbureau für den Hofrat überhaupt, einschließlich seiner gerichtlichen Sektion. Aber auch die nach jenen Daten bestehenden zwei Kanzleien werden noch lange als im Grunde einheitliches Kollegium gedacht. In Burgund betont die Ordonnanz des

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 103.
[2] ibid. 24 Anm. 1.
[3] ibid. 9f., 21f.
[4] ibid. 11—27.

Jahres 1504 ausdrücklich: „Et sera tout ung colliège".[1] Und auch in Deutschland ist die Lösung beider Kanzleien voneinander nur eine sehr allmähliche und unvollkommene,[2] so daß etwa der Erzkanzler noch ohne weiteres als Chef beider gilt. Suchen wir das Verhältnis näher zu bestimmen, so finden wir in Deutschland und in Burgund charakteristische Unterschiede. In Burgund ist die deutlich erkennbare Anschauung die, daß das 1504 verselbständigte Grand Conseil, das bis dahin der Hofrat gewesen war, in dem also das ganze Schwergewicht ruhte, einen Teil seiner nun gleichsam außerordentlichen Glieder dem neuen Hofrat für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten zurückläßt.[3] In Deutschland sind all diese Entwicklungen gestört, weil sie von zwei ganz verschiedenen Zentren ausgehen, vom Hof her und vom Reich her. Darum hat das Kammergericht immer eine isoliertere Stellung gehabt und ist 1495 mehr durch einen gesetzgeberischen Akt, der von außen her die Anregung erhielt, als durch das Ausreifen einer organischen Entwicklung verselbständigt worden. Und seine Kanzlei hat weniger ein Verhältnis zum königlichen Hof als vielmehr zu der Reichskanzlei. Der Vertrag mit dem Erzkanzler vom 12. September 1498, der von der Autorität Bertholds sowohl in der Reichskanzlei als auch in der Kammergerichtskanzlei handelt,[4] trägt die Überschrift: „Ordnung des römischen Reichs Kanzlei", worin sich schon zeigt, daß die Kammergerichtskanzlei als ein Teil, sagen wir wieder eine Deputation, der Reichskanzlei betrachtet wird.

In Deutschland kompliziert sich die Entwicklung weiter. Indem nämlich die Reichskanzlei bei ihrer traditionellen Selbständigkeit und ihrem Zusammenhang mit dem Erzkanzler dem ins Ausland reisenden Kaiser nicht folgt, deputiert sie, wie auf der einen Seite zu dauernder Residenz die Kammergerichtskanzlei, so auf der anderen zu ihrer vorübergehenden Stellvertretung an den Hof des Kaisers eine deutsche Hofkanzlei. So ist rechtlich durchaus die Anschauung, speziell in den Ansprüchen des Erzbischofs von Mainz (vgl. unten S. 367f.). Faktisch freilich ist das Verhältnis im ganzen ein umgekehrtes; die deutsche Hofkanzlei als das lebendigere Glied ist im allgemeinen das dominierende. Besonders in den Klagen der Stände 1532 über das Regiment der Fremden in der deutschen Kanzlei kommt das zur Geltung.[5]

---

[1] Burgund. Zentralbeh. 24.

[2] Siehe Seeliger, Erzkanzler 134–153, und derselbe, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. VIII (1887) S. 19—23.

[3] Burgund. Zentralbeh. 23.

[4] Fellner-Kretschmayr VI, S. 48—50, Einleitung und Art. 9, 11, 14.

[5] Seeliger, Erzkanzler 99f.

Etwas ganz anderes noch ist natürlich die österreichische Hofkanzlei. Der Kaiser hat eben neben seiner Eigenschaft als deutscher Kaiser und prinzipiell davon getrennt auch die eines Herzogs von Österreich usw. Faktisch freilich hat sich diese österreichische Hofkanzlei vielfach mit den Reichsbehörden verschmolzen, bis 1495 mit der meist vereinigten Reichs- und Kammergerichtskanzlei, nach 1495 mit der Reichskanzlei sowie der deutschen Hofkanzlei. Die Verschmelzung mit der Reichskanzlei erscheint schon in dem Entwurf Maximilians vom 13. Dezember 1497, der dann rückgängig gemacht wird durch den eben erwähnten Kontrakt mit dem Erzkanzler vom 12. September 1498 (unten S. 360). Diese Frage spielt in der Folge dauernd eine große Rolle. Die Verschmelzung mit der deutschen Hofkanzlei sehen wir deutlich in der Kanzleiordnung Gattinaras von 1522, die bestimmt ist für die „cancellaria imperialis et provinciarum Austriae", „tam ratione imperii Romani quam ratione provinciarum Austriae". Seit aber Ferdinand I. in Österreich regiert, ist natürlich auch an seinem Hof die österreichische Hofkanzlei zu suchen. So bemerkt Viglius in dem Entwurf von 1550 zu einem Artikel jener Ordnung Gattinaras, er bedürfe einer Berichtigung, da „hodie negocia patrimonialia apud hanc cancellariam non tractentur" (Art. 39). Diese Verschmelzungen haben nicht wie die anderen in einem allgemeinen Gesetz der Behördenbildung ihren Grund, sondern sind lediglich praktische Zufälligkeiten. Wie aber Rechtsansprüche aus der Praxis herauswachsen, haben wir hier nicht zu erörtern.

Diese österreichische Hofkanzlei wird in einer interessanten Entwicklung aus einem Schreibbureau zu einer beratenden und beschließenden Behörde. Indem nämlich der königliche Hofrat immer mehr zu einem Reichshofrat wird, erweitert die bereits arbeitende österreichische Hofkanzlei allmählich ihre Befugnisse immer weiter durch die Patrimonialsachen, die jener Hofrat abgibt. So haben wir hier eine späte Wiederholung der Uranfänge der Entwicklung, die einst die „Kanzleien" als Provinzialgerichtshöfe geschaffen hatte.[1]

5. Kanzlei und gelehrter Rat am Hofe

Im weiteren soll nur von der eigentlichen „Kanzlei" die Rede sein, von der ganz bestimmten Behörde, die man meint, wenn man von der „Kanzlei" schlechthin spricht. Wir lassen also auf sich beruhen sowohl jene besonderen Bildungen am Anfang und am Ende der Entwicklung, die „Kanzleien" als Provinzialgerichtshöfe und die

[1] Burgund. Zentralbeh. 104f.

österreichische Hofkanzlei als beratende und beschließende Behörde, als auch die Kanzleien der dem Hof gegenüber verselbständigten Zentralgerichtshöfe. Auch die deutsche Reichskanzlei aber nimmt offenbar gerade in der uns beschäftigenden Zeit eine Ausnahmestellung ein, ihre Geschichte ist in dieser Periode auffallend sprunghaft und kümmerlich, wie nicht vorher und nicht nachher. Der Grund ist der, daß sie in unserer Zeit nicht, wie vorher und nachher, organisch mit der Behörde verbunden war, in der die Beratung und Beschlußfassung über die von ihr auszufertigenden Angelegenheiten lag. Eine Kanzlei als isoliertes Schreibbureau für sich ist eben ein Unding. Ihr Leben hat sie von der Behörde, der sie dient, mit der sie verwachsen ist. So muß eine nähere Bestimmung der Ratssektion, an der die Kanzlei haftet, versucht werden.

Es ist der gelehrte Rat, der nach Ablösung jenes Gerichtshofes 1495/1497/1504 am Hof zurückgeblieben ist, in Frankreich das Conseil privé oder Conseil des parties, in Burgund das Conseil privé, in Deutschland der „Hofrat". Nicht der Gesamtrat am Hofe selbst ist es, sondern eine Sektion desselben. Diese Sektion steht ihrem Charakter nach in der Mitte einerseits zwischen der Gerichtsbehörde, in Frankreich und Burgund dem Grand Conseil, in Deutschland dem Reichskammergericht, überall freilich mit der Neigung, einen Teil der Gerichtsbarkeit wieder an sich zu ziehen,[1] — andererseits sowohl dem feudalen, offiziellen Hofrat, der sich eigentlich nur in dem niederländischen Conseil d'État noch weit in die Neuzeit hinübergerettet hat, als auch dem Kabinett, das in Frankreich als Conseil des affaires bezeichnet wird, während wir in dem deutschen „geheimen Rat" eine Art Verschmelzung und Versöhnung zwischen Kabinett und offiziellem Staatsrat haben. So scharf sich nun trotz aller Kompetenzkonflikte und Übergriffe die Scheidung nach der einen Seite, zu dem vom Hof

---

[1] Daß dies im deutschen „Hofrat" wieder ganz überwiegend wird, stellt neben der oben erwähnten Tatsache, daß die Entwicklung in Deutschland von zwei verschiedenen Zentren ausgeht, und übrigens zum größten Teil aus diesen Verhältnissen einfach folgend, den zweiten grundlegenden Unterschied von der gleichzeitigen französischen und burgundischen Entwicklung dar. Auf das Ganze der Entwicklung gesehen, haben wir aber doch ganz analoge Vorgänge, indem Reichskammergericht und Reichshofrat dem französischen Parlament und Grand Conseil entsprechen. Daß all diese Entwicklungen nur scheinbar so kompliziert sind, erkennt man, sobald man sich gewöhnt, von den sich fortwährend verschiebenden Namen der Behörden abzusehen und nur die gesetzmäßige Bewegung der Behördenentfaltungen selbst zu betrachten. Ein flüchtiger Blick schon auf den ursprünglichen Sinn all dieser Namen, Kammergericht, Hofrat, Geheimer Rat, Grand Conseil, Conseil privé, zeigt, daß sie sämtlich ihre Bedeutung von Grund aus, und zwar alle in analoger Weise, verändert haben.

abgelösten Gerichtsrat, ziehen läßt, so schwierig ist das Verhältnis des gelehrten Rates zu jenen anderen Bestandteilen des Gesamtrates. Denn der Gesamtrat wird noch durchaus als eine Einheit angesehen, was sich bekanntlich rechtlich, freilich keineswegs faktisch, in dem englischen Privy Council bis heute erhalten hat.

Ich habe in meinen „Burgundischen Zentralbehörden" S. 84—89 versucht, die verschlungenen Fäden auseinanderzulegen. Auf das dort Ausgeführte komme ich nicht zurück. Da es aber für die so vielfach durch fremdartige Einwirkungen komplizierte und verwirrte deutsche Entwicklung besonders nützlich sein dürfte, eine geradlinige organische Entwicklung wie die französische und noch mehr die burgundische zum Vergleich heranzuziehen (denn die Grundfragen und Grundgesetze sind in allen Staaten durchaus die gleichen), so möchte ich hier aus der burgundischen Geschichte ein Zeugnis anführen, das uns das Schema erkennen läßt, in dem man um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Vorgänge der Behördenbildung ansah. In der Urkunde, durch die Philipp II. die niederländischen Ratskollegien bestätigte,[1] heißt es in der Einleitung, wenn ich das Wesentliche heraushebe, folgendermaßen. Philipp der Schöne und Karl V. haben zur besseren Verwaltung der „affaires de la chancellerie de leur court à l'endroit de l'administration de justice et police ensamble des affaires d'Estat" die am Hofe zu erledigenden Geschäfte verteilt (répartir). Für die eigentliche Gerichtsbarkeit haben sie eingesetzt das Grand Conseil und mehrere Provinzialgerichtshöfe. Für die dem Fürsten reservierten Angelegenheiten aber,[2] „comme de matières de grâces, ottroyz, privilèges et aucuns autres requérans le sceu, autorité et consultation du prince propre", und für die Erledigung der diese betreffenden Bittschriften haben sie bestellt einen Präsidenten mit einer Anzahl von Maîtres des requêtes „establiz en leur conseil privé". In diesem „en" drückt sich die ganze Eigenart des Verhältnisses aus. Diese Beamtengruppe besteht nicht neben dem Hofrat, auch nicht eigentlich als eine Sektion, ein abgetrennter Teil desselben, sondern sie ist von ihm eingeschlossen. Das bedingt ein enges Verwachsensein mit dem Gesamtrat (an der obigen Stelle bedeutet auch Conseil privé den Gesamtrat), aber es muß doch versucht werden, den besonderen Charakter zu bestimmen, durch den jene Sektion sich trotzdem als Einheit heraushebt und zusammenschließt. Es wurde schon bemerkt, daß immer das Geschäftlichste und am meisten in bureaukratischer Form zu Erledigende behördenbildend ist,

---

[1] Brüsseler Staatsarchiv, Papiers d'État et de l'Audience, Nr. 789, fol. 1—13, undatiertes Konzept.

[2] Vgl. Burgund. Zentralbeh. S. 10.

weil es zuerst die für die Behördenbildung nötige Kontinuität und Konsolidierung schafft. So sehr nun jene Gruppe der Juristen am Hof noch beschäftigt ist mit Beratungen und Gutachten in Rechtsfragen (und in allen Geschäften äußerer und innerer Politik spielten die Rechtsfragen eine große Rolle), mit Verwaltungssachen, auch mit Prozessen, so lag doch ihre regelmäßigste, geschäftlichste und ganz überwiegende Tätigkeit in der Bearbeitung der großen Gruppe von Angelegenheiten, die damals den Weg der Petition zu nehmen hatten. Darum befassen sich auch die Ratsordnungen fast ausschließlich mit der Erledigung der supplicationes, der requêtes; so der unten zu analysierende Ordo Consilii von 1550, die Hofratsordnung vom 1. Januar 1541,[1] die vielfach auf ihr ruhende Reichshofratsordnung vom 3. April 1559,[2] auch was sich in den Kanzleiordnungen und Instruktionen für den Kanzler auf den Rat bezieht, besonders in dem Entwurf des Viglius von 1550 die Ausführungen „De Consiliariis" (Art. 4—13). Freilich betonen die Ratsordnungen gleichsam übertrieben diesen Charakter des gelehrten Rates, weil sie auch ihrerseits wieder das Geschäftlichste, das am frühesten bestimmte Formen annahm und am nötigsten fester Regeln bedurfte, einseitig herausheben. So befiehlt jene Ratsordnung vom 1. Januar 1541 in einem Nachtragsartikel den Hofräten, daß sie „nach oder neben Verrichtung der gemeinen Justici- und Parteiensachen" täglich beraten sollen über alle hohen, schweren und geheimen Sachen und Fährlichkeiten, wie Verhandlungen mit fremden Potentaten und anderes, worüber ihnen aber ein besonderer Befehl nicht gegeben werden solle, da „die Anzahl causarum status unergründlich" sei, usw.[3] Diese Unsicherheit löst sich in verschiedenartigen neuen Scheidungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Das Wesentliche für uns ist: einerseits, daß immer eine Sektion da ist, die sich ganz überwiegend mit den Petitionssachen beschäftigt, und die dann auch einfach bezeichnet wird als Conseil des parties, wie häufig in Frankreich, oder Parteihofrat, Parteienrat, wie gelegentlich in Österreich,[4] — andererseits daß immer an dieser bestimmten Sektion die eigentliche Kanzlei haften bleibt.

---

[1] Feller-Kretschmayr VI. 272—275.

[2] ibid. 281—288.

[3] Dieser Artikel ist herübergenommen aus der Instruktionensammlung zur Hofordnung (S. 107f., 125), so daß wir auch für die Ratsordnung jenen doppelten Typus finden, einerseits eine die Hauptsachen heraushebende Ordnung als Teil der Hofordnung, andererseits eine besondere Instruktion für das Geschäftliche (vgl. oben S. 341). Übrigens gibt sich auch die Hofkammerordnung von 1537 als Ausführung einer Hofordnung (S. 248).

[4] 1526 und 1528 (Fellner-Kretschmayr VI. 94; 242—244, Art. 15—18).

Zwar ist die Kanzlei ebenso wie jene Ratssektion mit dem Gesamtrat verwachsen; wir sahen, daß sie auch dem Kabinett und der Finanzbehörde dient. Aber nicht nur gehörte die Kanzlei als die Stelle, wo die juristisch gültigen Urkunden ausgefertigt wurden, von Natur mit dem Rat der Juristen zusammen, wie denn auch beide von demselben Beamten, dem Kanzler, geleitet werden. Nicht nur ferner müssen beide für ihre Arbeit dieselben Akten und Register benutzen, was auch örtlich die Ratsstube und die Schreibstube verbindet oder gar in einen Raum zusammenlegt. Es sind auch dieselben Parteiensachen, die sowohl jenem Rat wie der Kanzlei durchaus die Hauptmasse des Stoffes für ihre Arbeit liefern. Und vor allen Dingen ist bei der Erledigung von Petitionen Beratung und Beschlußfassung nicht von der Schreibarbeit isoliert, etwa so, daß eins auf das andere folgte, sondern die Schreibarbeit geht schon vorbereitend der Beratung voraus, sie begleitet Beratung und Beschlußfassung durch Apostillen, Protokolle, Konzepte und folgt ihr als Ausfertigung.[1] So bilden jener Rat und die Kanzlei in ihren wesentlichen Tätigkeiten geradezu eine untrennbare Einheit. Beide zusammen stellen den Kern der juristisch und praktisch geschäftlichen Arbeit des Hofrates dar.

Da nun überdies im Bewußtsein jener Zeit alle geschäftliche beamtenmäßige Organisation dem rings herumliegenden Unorganisierten gegenüber schon an sich stark einheitlich zusammengeschlossen erscheinen mußte, so ist es nur natürlich, daß sehr häufig Bestimmungen über den Rat und über die Kanzlei in eine einzige Ordonnanz gefaßt werden.[2]

Und zwar ist in der Regel die Kanzleiordnung ein Teil der Ratsordnung, denn die nächstliegende Anschauung war die, daß die Kanzlei dem Rat dient, daß in der Beratung und Beschlußfassung das Schwergewicht jener Summe geschäftlicher Tätigkeit liegt. So sind alle burgundischen Ordnungen für den gelehrten Rat, wie übrigens auch für die Gerichtsräte, zugleich Kanzleiordnungen. Auch die österreichische Hofratsordnung vom 1. Januar 1541 sowie die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 ziehen Kanzleigebräuche in ihre Bestimmungen hinein,[3] und wir werden sehen, daß einige der sogenannten „Kanzleiordnungen“ eigentlich in erster Linie Ratsordnungen sind.

Lag im Rat die größere Bedeutung der Sache, so in der Kanzlei die größere Stabilität und Kontinuität organisierter Arbeit. Es ist eine Parallele zu den oben erwähnten Beispielen des Herauswachsens einer

---

[1] Vgl. Burgund. Zentralbeh. 108—111.
[2] Weiteres darüber Burgund. Zentralbeh. 102ff.
[3] Fellner-Kretschmayr VI. 274f., Art. 9—11; S. 285—287, Art. 17, 20—22.

Behörde aus der Schreibstube, wenn gelegentlich die Kanzleiordnung auch Bestimmungen über den Rat aufnimmt. Die Ordnung Gattinaras vom 1. Januar 1522 erwähnt die den „Consiliarii Germanici" zu machenden Relationen (Art. 8); besonders aber ist auf die verklausulierten Wendungen zu verweisen, in denen Viglius in dem Entwurf von 1550 seine ausführlichen Erwägungen unter dem Titel „De Consiliariis" einführt und entschuldigt: Obwohl man jetzt mit der Organisation der Kanzlei zu tun habe, so erscheine doch die Ordnung des Rates so nötig und gewissermaßen mit der Ordnung der Kanzlei verbunden, daß wenigstens einige Artikel unbedingt besprochen werden müßten (Art. 4).

6. Die Typen von Kanzleiordnungen

Wir lassen nun beiseite, was sich aus allem Gesagten ergibt für eine ideelle vollständige „Kanzleiordnung", d. h. die Summe der Instruktionen, die herangezogen werden müßten, wenn eine vollständige Geschichte der Kanzlei versucht werden sollte. Ziehen wir vielmehr jetzt aus dem Ganzen die Resultate für die ausdrücklich gleichzeitig oder in den Darstellungen und Publikationen als „Kanzleiordnungen" bezeichneten Dokumente, so ergibt sich ein doppelter Typus von Ordnungen.

Der eine Typus stellt eine summarische Ordnung dar, die an einem über die geschäftliche Tätigkeit der Kanzlei hinausgehenden Zusammenhang orientiert ist. Hier sind drei Formen zu unterscheiden. Es wirkt nach entweder das ursprüngliche Beschlossensein in der Hofordnung, oder das neuere in der Ordnung des gelehrten Rates, während es sich in Deutschland handelt um eine staatsrechtlich interessierte Feststellung der Grundzüge der Kanzleiorganisation. Gern faßt sich diese Ordnung nach Analogie des auch anderswo gebräuchlichen Typus einer Instruktion für einen Einzelbeamten in die Form einer Instruktion für den Kanzleivorstand.

Neben diesen summarischen Ordnungen aber und sehr häufig paarweise mit ihnen auftretend, haben wir dann, meist in der auch anderswo gebräuchlichen Form eines Ämterbuches, aber auch in der einer Instruktion an den Kanzler, genaue Reglements für die einzelnen Beamten und Beamtengruppen, wodurch jene an weiteren Zusammenhängen orientierten Ordnungen zu sehr belastet worden wären. Hier ist das Interesse auf die geschäftliche Arbeit in der Kanzlei eingeengt.

Häufig und fast in der Regel wird jene summarische Ordnung vom Fürsten, die genaue Instruktion vom Kanzleivorstand erlassen.

Je mehr natürlich das Gefühl für die historischen Ursprünge ver-

loren geht, desto mehr beginnen die Typen sich zu verwischen. Dabei wird naturgemäß die Anordnung nach Beamtengruppen der vulgäre Typus, weil er der einfachste und bequemste ist. Alle konstruktiven Köpfe unter den Organisatoren aber werden die Neigung haben, vielmehr in einer einheitlichen sachlich bestimmten Anordnung die beiden Typen zu verschmelzen.

Bei dem Versuch einer Übersicht, wie er hier gegeben wurde, wird man sich immer der Gefahr des Irrtums im einzelnen aussetzen. Die Übersicht schien mir aber erst einmal das dringendste Bedürfnis. In dem nunmehr im einzelnen zu besprechenden reichen und vielgestaltigen Material glaubte ich die entwickelten Grundgesetze vielfach bestätigt zu finden, und auch in den Ausnahmen schien mir noch Sinn und System erkennbar zu sein.

II. Die einzelnen Ordnungen

1. Unter Maximilian I.

Den 13. Band der Archivalischen Zeitschrift vom Jahre 1888 eröffnete Seeliger mit der Publikation der „ältesten Ordnung der deutschen Reichskanzlei", erlassen vom Erzbischof Berthold von Mainz in Mecheln am 3. Oktober 1494. Gleichzeitig veröffentlichte Posse im Anhang seiner „Privaturkunden" dasselbe Dokument[1] und ließ ihm eine andere Ordnung vorausgehen, die er glaubte in die Zeit des Erzbischofs Albrecht I. von Mainz 1482—1484 setzen zu dürfen. Da jedoch diese Datierung unrichtig ist, so bleibt Seeligers Bezeichnung der Ordnung von 1494 als der ältesten zu Recht bestehen. Viel spricht dafür, daß sie nicht nur die älteste uns erhaltene, sondern die erste ausführlicher formulierte Ordnung überhaupt ist. In jener Zeit war es noch ganz gebräuchlich, daß man jahrzehntelang, ja wohl ein Jahrhundert lang, wie ich es für burgundische Chambres des Comptes finde, ohne Instruktion, nur nach dem praktischen Brauch und Herkommen, arbeitete. Unsere Ordnung scheint aber schon durch ihre verunglückte Disposition (siehe unten) sich als einen ersten Versuch zu charakterisieren. Dazu kommt ihre auffallend große Bedeutung in der Überlieferung, während einer früheren Ordnung nirgends Erwähnung geschieht. In den drei hauptsächlich in Betracht kommenden Archiven, Wien, Würzburg und

[1] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887, S. 205—209.

Brüssel,[1] sind Kopien erhalten, und sie bildete noch die hauptsächlichste oder wenigstens eine der hauptsächlichsten Vorlagen für das Memoire des Viglius von 1550, in dem sie 38mal erwähnt wird, und die Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559.[2] Auch in der neueren Literatur ist sie unverhältnismäßig vor allen anderen Kanzleiordnungen bevorzugt worden. Bresslau vergleicht ihre Bestimmungen mehrfach mit den früheren Gebräuchen.[3] Im Mittelpunkt des Interesses aber steht sie vielfach in den beiden einander ergänzenden Arbeiten über das Registerwesen am deutschen Königshof von Seeliger[4] und Bauer.[5] Seeliger geht von ihr aus nach rückwärts und kommt zu dem wichtigen Resultat, daß die betreffenden Bestimmungen der Ordnung „im großen und ganzen schon während des 14. und 15. Jahrhunderts Geltung besaßen", so daß die Ordonnanz also im wesentlichen als Kodifikation eines alten Brauches wird angesehen werden dürfen.[6] Bauer geht umgekehrt von der Ordnung aus nach vorwärts und verfolgt, ob und wieweit sie bis 1502, d. h. bis zum Ende der Wirksamkeit des Erzkanzlers in der Kanzlei, praktisch in Geltung gewesen ist. Da freilich mitten hinein in die von ihm behandelte Zeit der Erlaß jener von Posse publizierten und irrig datierten Ordnung fällt (siehe unten), so sind seine Erwägungen an einigen Stellen zu modifizieren.

Ist das besondere Interesse, das sich dieser Ordnung zugewandt hat, berechtigt, so stellt doch diese detaillierte Instruktion für das Kanzleipersonal in der Form des Ämterbuches nicht den entscheidenden Anfang einer Entwicklung in der Kanzleigeschichte dar. Als ihre Schwesterordonnanz im Sinne der obigen Ausführungen kann angesehen werden die Bestimmung des Diploms Maximilians vom 2. Mai 1486, die dem Erzbischof Berthold die Leitung der Reichs-

---

[1] Papiers d'État et de l'Audience Nr. 789, fol. 560—566, undatierte Kopie. Eine Aufschrift des Viglius setzt das Dokument richtig in die Zeit Bertholds. Eine offenbar frühere Aufschrift von anderer Hand lautet: Haec ordinatio, reperta inter scripturas cancellariae quo tempore facta aut concepta sit non satis constat. Saltem tempore huius principii non fuit in observantia, nisi forte in primis comitiis Wormatiensibus anni 1521 sub Cardinali Moguntino. Alioqui videtur facta tempore Berchtoldi Archiepiscopi Moguntini, qui aliquandiu habuit administrationem cancellariae. Habet autem aliquot capita utilia et commoda ad ordinationem cancellariae.

[2] Seeliger, Erzkanzler 115.

[3] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I., Leipzig 1889, S. 405 Anm. 4, 406, 413 Anm. 1, 414 Anm. 3, 417 Anm. 2.

[4] Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, Mitteil. d. Inst. für österr. Gesch., Erg.-Bd. 3, 1892, S. 223—364.

[5] W. Bauer, Das Register- und Konzeptwesen in der Reichskanzlei Maximilians I. bis 1502, Mitteil. d. Inst. für österr. Gesch. 26, 1905, S. 247—279.

[6] Seeliger, Registerführung 314, 335.

kanzlei zugestand. Damit war gegenüber dem Brauch in den letzten Jahrzehnten der Regierung Friedrichs III. eine „durchaus neue rechtliche Grundlage" für die Ansprüche des Erzkanzlers geschaffen worden.[1] Freilich praktisch wirksam wurde das Versprechen Maximilians erst nach dem Tode Friedrichs III.; und als dann Berthold im Sommer 1494 an den Hof gekommen und mit den Kanzleiverhältnissen vertraut geworden war, erließ er seinerseits am 3. Oktober jene spezialisierte Instruktion.

Die Neuorganisationen der Jahre 1497/98 haben auch für die Kanzlei mehrere Ordnungen und Entwürfe zutage gefördert.

Als Typus ist besonders interessant der Entwurf von Ende 1497, der von Seeliger[2] und Fellner-Kretschmayr[3] veröffentlicht worden ist. Er liegt uns in drei Redaktionen vor.[4] Die erste ist eine richtige Urkunde vom 13. Dezember 1497 und stellt den summarisch gehaltenen Typus der Ordnungen dar. Sie gibt sich als „Hofordnung"[5] (oder Teil einer solchen) und ist in Wirklichkeit vielmehr eine Ratsordnung, die zugleich über die mit der Beschlußfassung zusammenhängende Schreibarbeit Bestimmungen erläßt. Die zweite Redaktion ist nur eine verbesserte Abschrift. In der dritten aber, noch 1497 datiert, ist eine detaillierte Instruktion für das Kanzleipersonal vor der Schlußformel hineingeflickt worden. Eine Art Verbindung zwischen beiden Teilen wird dadurch hergestellt, daß der zweite zuerst den zwei „Ratssekretären" Instruktionen gibt; dann aber folgen in den Artikeln über das Registratoramt und die Schreiber rein geschäftliche Kanzleibestimmungen, die sich mit dem Charakter des ersten Teils durchaus nicht mehr vertragen. Einen gemeinsamen Namen kann man dem Ganzen nicht mehr geben. Seeliger und Fellner-Kretschmayr sagen „Hofordnung", Winter sagt einmal „Hof- (und Hofrats-)ordnung", aber dem Umfang der Materien nach ist es vielmehr überwiegend Kanzleiordnung.

Daß dieser Entwurf gleich den Ordnungen der andern Zentralbehörden am 13. Februar 1498 ausgefertigt worden sei, wie Seeliger und Fellner-Kretschmayr als sehr wahrscheinlich annehmen, dafür ist freilich die Erwähnung in einem Intimat Maximilians an die Beamten und Untertanen der Länder von demselben Datum, daß er „hof, hofret und canzlei" usw. reformiert habe,[6] keine genügende Stütze; wir haben ja oben das unsichere und vielfach einander einschließende

[1] Seeliger, Erzkanzler 69—71.
[2] ibid. S. 193—208.
[3] Bd. VI. S. 6—16.
[4] Seeliger, Erzkanzler 192f.
[5] Seeliger 194, Fellner-Kretschmayr VI. 7.
[6] Fellner-Kretschmayr VI. 4.

Verhältnis dieser Begriffe zueinander gesehen. Immerhin spricht noch dafür, daß in jenem Intimat betont wird, der Hofrat, also wohl auch die zu ihm gehörende Kanzlei, sei für das Reich und die Erblande gemeinsam bestellt worden. Denn das ist auch der wesentliche Inhalt unseres Entwurfs, daß die Tätigkeit des Erzkanzlers und einer besonderen Reichskanzlei ganz ausgeschaltet wird.[1]

Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß der Erzkanzler energisch protestiert hat, und so wird es auf seine Vorstellungen hin geschehen sein, wenn Maximilian am 12. September 1498 zu Mömpelgard eine Verordnung erließ, die wieder die Trennung der drei Kanzleien, Reichskanzlei und Kammergerichtskanzlei und österreichischer Hofkanzlei, ausspricht und die Autorität des Erzkanzlers in der Reichskanzlei und Kammergerichtskanzlei präzisiert.[2] Es ist nicht eigentlich eine Kanzleiordnung, obwohl sie auch sich selbst so nennt, vielmehr „im Grunde ein Abkommen des Königs mit dem Erzbischof".[3]

Wie nun der Erzbischof, als er auf Grund des Abkommens von 1486 die Kanzleigeschäfte übernommen hatte, seinerseits eine detaillierte Instruktion erließ, so folgt auf das Abkommen vom 12. September 1498 ein ähnliches Reglement. Es ist die schon erwähnte bei Posse S. 200—205 gedruckte Ordnung.

Über der Datierung dieser Ordnung hat ein Unstern gewaltet. Gegen die Ansetzung Posses zu 1482—84 wandte sich Seeliger auf Grund seiner genauen Kenntnis der Organisation unter Friedrich III., die eine Einmischung des Erzkanzlers in die Kanzlei ausschloß.[4] Seeliger identifizierte sie vielmehr mit einer Ordnung, die, wie mehrfach bezeugt ist, Erzbischof Albrecht II. von Mainz im Jahre 1545 verfaßt hatte.[5] Die „Bemerkungen von zwei verschiedenen Händen" aber, auf die er sich stützt,[6] an sich ein unsicheres Zeugnis, wenn die Hände und das Datum der Niederschrift nicht bekannt sind,[7] kommen nicht in Betracht der Tatsache gegenüber, daß die Ordnung dauernd von „kun. mt." redet.[8] Wenn das in solchen Wendungen geschieht, daß etwa vom Erzbischof von Mainz „als seiner königlichen Majestät

---

[1] Seeliger, Erzkanzler 79f.

[2] Gedruckt bei Posse 209f., Seeliger 208—211, Fellner-Kretschmayr VI. 48—50.

[3] Erben, Urkundenlehre I, 1907, S. 111.

[4] Seeliger, Erzkanzler 228f. (Nachtrag), 69f.

[5] ibid. 228f., vgl. 103f.

[6] ibid. 103 Anm. 2.

[7] Siehe oben S. 358 Anm. 1 die Bemerkung zu der Ordnung von 1494 auf der Kopie des Brüsseler Staatsarchivs.

[8] Artikel 1—4, 6, 9, 15f., 18, 25.

Erzkanzler" geredet wird (Art. 1), so werden wir unbedingt in die erste Hälfte der Regierung Maximilians I. gewiesen. Über die andere mainzische Ordnung von 1545, die dem Viglius 1550 vorlag und zum Teil in seinem Entwurf enthalten ist, wird unten zu reden sein.

Jene von Posse publizierte Ordnung steht der von 1494 sehr nahe. Beide handeln lediglich von der geschäftlichen Kanzleitätigkeit. Es sind die engsten Kanzleiordnungen, die für die uns beschäftigenden Zusammenhänge erhalten sind. Für die wörtlichen Berührungen ist etwa der letzte Artikel beider Ordnungen ein gutes Beispiel. Es ist nun ausgeschlossen, unsere Instruktion noch vor der von 1494 anzusetzen, sie etwa als einen Entwurf für jene anzusehen. Vielmehr erweist die Anordnung des Stoffes in beiden Dokumenten die Priorität der Ordnung von 1494. In der letzten nämlich haben wir die Rubriken: Sekretäre, Registrator, Schreiber, Sekretäre und Schreiber, Taxator, Kanzleiknecht; und während alle übrigen Rubriken etwa gleichen Umfang haben, sind in die Verlegenheitsrubrik „Sekretäre und Schreiber" von den 47 Artikeln der Ordnung nicht weniger als 27 hineingesteckt worden, und mehrfach beziehen sich die Bestimmungen auch auf andere Kanzleibeamte als „Sekretäre und Schreiber". Dies offenbare Ungeschick hat Berthold dann korrigiert, als er ohnehin wieder eine Ordnung als Zeichen und Symbol seiner neuen Besitznahme von der Kanzleiverwaltung erließ. Nun schickt er 15 „gemain artikel" voraus und führt dann in den übrigen 24 Artikeln das auf, was außerdem insonderheit für Sekretäre, Registrator, Taxator, Schreiber und Kanzleiknecht Geltung haben soll. Man konnte nicht mehr in jenes Ungeschick zurückfallen, nachdem diese in ihrer Art vorzügliche Anordnung gefunden war, die einen Grundtypus der deutschen und österreichischen Kanzleiordnungen für Jahrhunderte gebildet hat.[1]

Als Endtermin für die Datierung ist der 21. März 1502 anzusetzen, an welchem Tage Maximilian dem Reichsregiment und der selbständigen römischen Kanzlei ein Ende machte.[2] Aber auch etwa an die Einsetzung des Reichsregiments im Jahre 1500 zu denken, verbietet der ganze Ton unserer Ordnung, besonders das Verhältnis zum König, das in ihr vorausgesetzt wird.

So dürfte die Datierung zu Ende 1498 gesichert sein. Es ist die von dem „gnädigsten Herrn von Mainz gesetzte" Ordnung der „römischen königlichen Kanzleiverwandten", die nach der „durch König Maximilian vorgenommenen Ordnung des römischen Reiches Kanzlei" als Ergänzung folgte.

---

[1] Siehe bei Fellner-Kretschmayr VI und VII die Ordnungen von 1559, 1564, 1570, 1628, 1669, 1683.

[2] Seeliger, Erzkanzler 85f.

Wir haben nur die Ordnung der Reichskanzlei nach jenem Kontrakt mit dem Erzkanzler vom 12. September 1498, der die Trennung der beiden Reichskanzleien von der österreichischen Hofkanzlei aussprach, verfolgt. Dem Kontrakt mit dem Erzkanzler entspricht nun eine Instruktion für den österreichischen Hofkanzler. Es ist das Dokument, das zuerst von Adler[1] und neuerdings von Fellner-Kretschmayr[2] herausgegeben worden ist. Adler hatte es in Zusammenhang mit der großen Behördenorganisation vom Anfang des Jahres 1498 gebracht. Nach Seeligers Bestreitung dieser Annahme[3] wird die Instruktion von Fellner-Kretschmayr auf den Tag jenes Kontraktes, den 12. September 1498, gesetzt. Dafür liegt ein ausreichender Grund nicht vor; jenes Datum ist vielmehr der terminus a quo. Weit dürfen wir uns aber auch nicht von ihm entfernen, da die im Februar 1498 neu errichteten Zentralbehörden in der Instruktion so häufig und eindringlich erwähnt werden. Adler hatte das Dokument mit Recht als „Instruktion für den Hofkanzler" bezeichnet, denn alles, auch was über Hofmarschall, Sekretäre und Schreiber gesagt wird, bezieht sich doch auf den Kanzler. Es soll die neue Stellung des Hofkanzlers als des Hauptes des gelehrten Rates und der Kanzlei formuliert werden. Darum ist es keine Verbesserung, wenn die Ordnung bei Fellner-Kretschmayr wieder eine „Instruktion für die Hofkanzlei" genannt wird. Auch die dort gegebene Bezeichnung als „Fragment" kann ich nicht für notwendig halten. Es war nicht die Absicht, „des Hauses Österreich Gewohnheit und der Kanzleien Herkommen", das gelegentlich erwähnt wird,[4] vollständig zu kodifizieren. Hier, wo die Kontinuität nicht wie bei der Reichskanzlei gestört war, mag man noch auf eine detaillierte Ordnung verzichtet haben, so daß wir diese als durch das Herkommen vertreten zu denken hätten. Übrigens wird einmal, wo von der Registerführung die Rede ist, gesagt, der Hofkanzler solle „Ordnung vornehmen, darob sein und verfügen",[5] daß alles ordentlich und regelmäßig erledigt werde. Man mag hier an formlosere, etwa nur mündliche Instruktionen für die Einzelbeamten denken, obwohl jener Ausdruck etwas Formelhaftes hat.[6]

Die zweite Hälfte der Regierung Maximilians ist für unseren Gegenstand fast leer. Von 1502 an hat, wenn von den besonderen Ver-

---

[1] S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886, S. 511—515.

[2] Bd. VI. S. 50—54.

[3] Seeliger, Erzkanzler 80 Anm. 2, 193.

[4] Fellner-Kretschmayr VI. 53, Z. 25.

[5] ibid. 53, Z. 17.

[6] Auch in der Schatzkammerordnung findet er sich; ibid. 38, Art. 32.

hältnissen während der Reichsversammlungen abgesehen wird, die Hofkanzlei zugleich die Geschäfte der Reichskanzlei besorgt.[1] Von Kanzleiordnungen in dieser Zeit hören wir nichts. Es war eben der stürmische Anlauf zu großen Organisationen vollständig erlahmt.

Anmerkungsweise möchte ich erwähnen den 1506 auftretenden merkwürdigen Plan, den Erzbischof Jakob von Trier mit der Verwaltung der römischen Kanzlei am Hofe zu beauftragen. So wie es bei Seeliger aufgefaßt wird,[2] ist es doch staatsrechtlich äußerst unwahrscheinlich. Es wird sich vielmehr um die Verwaltung der römischen Kanzlei für Burgund, „per Galliam“[3] handeln. Philipp der Schöne von Burgund befand sich in Spanien, und Maximilian fühlte sich als den eigentlichen Regenten der verwaisten Lande seines Sohnes. Als dann im Herbst des Jahres 1506 Philipp der Schöne in Spanien gestorben war, sind 1507/08 lange Verhandlungen mit dem Erzbischof von Trier wegen Übernahme der Leitung der Kanzlei und des gelehrten Rates in den Niederlanden gepflogen worden.[4]

Auf die sachlich sehr interessanten Bestimmungen des Innsbrucker Libells vom 24. Mai 1518 über die Kanzleiverhältnisse[5] mag noch besonders verwiesen werden.

2. Am Hofe Karls V.

Für die Kanzleiorganisation am Hofe Karls V. sind wir bisher lediglich auf die unten mitgeteilten Dokumente angewiesen. Daß sie geeignet sind, eine in den allgemeinen Grundzügen lückenlose Übersicht zu geben sowohl in der Breite über das Nebeneinander der Organisationen für die verschiedenen Reiche, als insbesondere in der Länge über die Geschichte der deutschen (und am Anfang auch der österreichischen) Hofkanzlei, wurde oben erwähnt. Hier sollen die einzelnen Stücke besprochen werden.

Das erste Dokument, ein Gutachten Gattinaras vom Dezember 1519 oder Januar 1520 über Titel, Signatur, Wappen, Siegel und Münzen des kürzlich erwählten römischen Königs, findet sich (ebenso wie das dritte und vierte) im Brüsseler Staatsarchiv, Fonds der Papiers d'État

---

[1] Seeliger, Erzkanzler 86—88; Kretschmayr, Vizekanzleramt 390.

[2] Seeliger 87.

[3] Vgl. unten die Ausführungen Gattinaras in dem Gutachten von 1519/20 über die verschiedenen Siegel des Reiches. Dem Mainzer steht nur die Verwaltung der „cancellaria sacri Romani imperii per Germaniam“ zu (Karls Brief an den Erzkanzler vom 12. März 1519, bei Gudenus, Codex diplomaticus IV. 608).

[4] Burgund. Zentralbeh. 91f.

[5] Fellner-Kretschmayr VI. 87f.

et de l'Audience, fol. 328—331 des Registerbandes 789, einer alten Sammlung mit der Aufschrift aus dem 17., vielleicht noch Ende des 16. Jahrhunderts: „Touchant le privé conseil, tauxes du seau, secrétaires, huyssiers ordinaires du grand conseil, et semblables". Es ist eine Kopie von Schreiberhand, die von Viglius van Zwichem, dem bekannten Chef der niederländischen Ratskollegien in der letzten Zeit Karls V. und dann unter Philipp II., revidiert worden ist; vermutlich als Vorarbeit für seinen Entwurf von 1550, obwohl sich im Brüsseler Staatsarchiv viele auch auf die Finanzsachen bezügliche Ordonnanzen und Entwürfe finden, die in ähnlicher Weise von ihm bearbeitet worden sind.

Die Datierung ergibt sich aus den Angaben in den Urkundenformeln, nach denen man sich befindet im ersten Jahre seit Erwählung Karls zum Kaiser, d. h. in der Zeit vom 28. Juni 1519 bis 28. Juni 1520, ferner im vierten Jahre seit dem Tode Ferdinands von Aragon, d. h. vom 23. Januar 1519 bis 23. Januar 1520, und im 16. Jahre nach dem Tode der Isabella von Kastilien, d. h. vom 26. November 1519 bis zum 26. November 1520. Die beiden Termini für die Datierung sind also der 26. November 1519 und der 23. Januar 1520.

Daß Mercurino di Gattinara, Großkanzler Karls V. während der Jahre 1518—1530, der Verfasser ist, wie die ebenfalls von Viglius hinzugefügte Überschrift angibt, ist zweifellos. Es sind Reste seiner eigenartigen Interpunktion stehen geblieben,[1] so wenige freilich, daß im Druck die ganze Interpunktion modernisiert werden mußte. Vor allem aber gab es in jener Zeit am Hofe keinen anderen Mann, der ein so bedeutendes Memoire zu verfassen imstande gewesen wäre. Dabei ist es flüchtig hingeworfen; der Verfasser springt gelegentlich von dem Französischen über in das Lateinische und Spanische der Formeln, von denen er handelt. Das Ganze gibt sich als eine Antwort auf fünf vom Kaiser gestellte Fragen. Das ist vielleicht nur eine Einkleidung, wie Gattinara sie liebte. Er bedurfte solcher Mittel als Gegengewicht gegen die der Lebendigkeit seines Geistes nicht angemessenen Geschäfte, die seine Zeit ganz ausfüllten. Es ist dasselbe, wie wenn er in einem anderen Memoire die Gründe für und wider die Annahme einer Waffenruhe als die 7 Todsünden und die 10 Gebote auftreten läßt.[2]

Dies Bedürfnis nach Anschaulichkeit durchzieht das ganze Memoire. Bedeutender aber noch ist die großzügige und ganz durchsichtige Überschau mit ihrer juristischen und praktischen Sicherheit in der

---

[1] Alleinige Anwendung des Doppelpunktes, vgl. Burgund. Zentralbeh. 202, Anm. 1.
[2] Baumgarten, Geschichte Karls V., II. 12ff.

Kenntnis der verschiedenartigen Gebräuche und der ihnen zugrunde liegenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Vor allem tritt immer wieder scharf heraus die Stimmung der stolzen spanischen Nation, die nicht dulden will, daß der Kaisername höher geachtet werde als der eines Königs von Spanien. Aber auch das Formalste, die Erörterungen über die Urkundenformeln und die verschiedenartigen Siegel, wird nicht nur dem Spezialisten in Diplomatik und Sphragistik von Interesse sein, da uns hier die kaum anderswo zu gewinnende Anschaulichkeit der Vollständigkeit und der Vergleichung gegeben wird.

Es folgt die Mitteilung der Rubriken für Rat und Kanzlei in zwei aragonischen Hofstaatsverzeichnissen aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Das erste Verzeichnis ist in Brüssel, Papiers d'État et de l'Audience Nr. 30, in der originalen Form erhalten. Es ist ein dünner in Pergament gebundener Band mit der gleichzeitigen Aufschrift: „Registro de los officiales de la casa real d'Aragon". Das Bändchen besteht aus drei Lagen von im ganzen 70 Blatt, von denen aber nur 38 beschrieben und in neuerer Zeit mit Nummern versehen sind. Die verschiedenen Materien sind auf die drei Lagen verteilt, die aber doch ursprünglich zusammengehören, denn von der ersten Seite der zweiten hat die Tinte auf das letzte Blatt der ersten abgefärbt, und von der ersten wird auf eine Eintragung verwiesen, die sich auf der dritten findet. Vermutlich später angefügt sind die jetzt als fol. 39—43 gezählten Blätter, die Dokumente zur aragonischen Finanzverwaltung enthalten. In der Mitte des Rückens ist ein $14^1/_2$ cm langes Aufhängsel stark befestigt. Wurde das Register so hängend aufbewahrt, so konnte es leicht eingesehen und die Vermerke über erfolgte Bezahlungen (die ich in kleinerem Druck mitteile) dem zu diesem Zweck sehr spatiös angelegten Verzeichnis der Namen hinzugefügt werden. Nach den mit verschiedener Tinte und zu verschiedenen Zeiten, aber von derselben Hand geschriebenen Eintragungen ist die Liste 1520—1522 in Gebrauch gewesen.

Das zweite Verzeichnis, wohl Ende der zwanziger Jahre anzusetzen, denn die Namen der Sekretäre sind noch dieselben, aber Lallemand, der 1527 aus dem Amt entfernt wurde, fehlt, — findet sich im Registerbande 23 der Papiers d'État et de l'Audience, einer modernen Sammlung verschiedener Dokumente („Maison des souverains et des gouverneurs généraux II."), auf fol. 71—77. Es trägt die Überschrift: „Todas las personas que stan asentadas en carta de racion de su Magestad y libros de su escrivania de racion son los siguentes". Auf der Rückseite liest man: „Libro del escrivano de ration", aber nichts weist darauf hin, daß es wirklich fortlaufend in Gebrauch gewesen ist. Ist es somit der Form nach weit weniger interessant als

das Verzeichnis von 1520/22, so bietet es doch für unsere Zwecke erst die notwendige Ergänzung zu jenem.

Dort nämlich hatten wir nur die beiden Rubriken „Rigentes de la cancellaria y del consejo“ und „Secretarios“, voneinander getrennt durch eine Reihe von anderen Rubriken. Hier dagegen haben wir außerdem, gleichfalls durch andere Rubriken von der der Sekretäre getrennt die Rubrik „Cancelleria“, auf die in der ersten Liste nur die zwei nachgetragenen Zahlungsaufträge (albaranes) durch die Erwähnung von „Scrivanos de mandamiento de la chancilleria de Aragon“ hinweisen. Und zwar fehlt diese Rubrik in der ersten nur dem Zahlungsbureau dienenden Liste deswegen, weil die Beamten dieser „Cancelleria“ vielmehr, wie es in dem zweiten Verzeichnis heißt, von dem Protonotar aus dem Ertrag der Siegelrechte bezahlt werden.

Die uns hier entgegentretende Kanzleiorganisation weicht von der deutschen und österreichischen offenbar erheblich ab, und illustriert doch nur die gleichen Grundgesetze. Es scheint die Kanzlei in drei vollständig voneinander isolierte Stücke zerrissen zu sein. Nur die Bezeichnung „Kanzlei“ verbindet noch die erste und die dritte Rubrik. In der ersten haben wir aber vielmehr mit dem Rat zu tun, nur daß die enge Verbindung dieses gelehrten Rates mit der Kanzlei noch in dem Doppelnamen hervortritt. Die dritte Rubrik dagegen zeigt uns, wie sich besonders eng die rein geschäftliche Bureauarbeit zu einer „Kanzlei“ in speziellem Sinne zusammengeschlossen hat. Der Protonotar ist Leiter dieses Bureaus in einer Ausschließlichkeit, wie sie sonst nur die besprochenen Ordnungen Erzbischof Bertholds von 1494 und 1498 zeigen. War dort der Grund die staatsrechtlich bestimmte Isolierung der Reichskanzlei, so ist es in der aragonischen und höchstwahrscheinlich geradeso in der kastilianischen Hofkanzlei die besondere Stellung der Sekretäre, die sich als ein Kollegium von Ressortchefs aus der Kanzlei herausgehoben haben. Ähnliches finden wir in Österreich angedeutet in den drei „Sekretarienverwaltern“ des Innsbrucker Libells von 1518, einer bestimmt für die reichischen, einer für die niederösterreichischen, einer für die oberösterreichischen Sachen.[1] Die unten zu besprechende Instruktion für die Sekretäre von 1526 aber zeigt einige diesen aragonischen Verzeichnissen auffallend ähnliche Züge. Es werden nach dieser Instruktion vier Stuben für die Kanzlei bestimmt, eine für den Kanzler, je eine für die beiden „vordristen Sekretari“, nämlich Rabenhaupt als Sekretär für die niederösterreichischen Sachen, Fernberger für die

---

[1] Fellner-Kretschmayr VI. 87. Sie werden auch genannt „Sekretarien und Verwalter“, „Sekretarien als Verwalter“.

reichischen sowie ober- und vorderösterreichischen,[1] beide ihrerseits „vorgesetzte Sekretäre" für die ihnen „zugeordneten" Kopisten und Ingrossisten.[2] Die vierte Stube aber ist bestimmt „für die Kanzlei, darin Wisinger (der Sekretär für die Parteisachen![3]), die Registratoren, der lateinische Sekretär und die Ingrossisten alle beieinander sein sollen".[4] Wenn jenen beiden Sekretären ein besonderes Zimmer nicht angewiesen werden kann, „so sollen sie Geduld tragen in der Kanzlei zu sein".[5] Die Weiterentwicklung jener Ressortbildungen läßt sich am bequemsten nach den österreichischen Hofstaatsverzeichnissen verfolgen. Die Frage, ob hier die jahrelange Herrschaft des Spaniers Salamanca in der Kanzlei Ferdinands I. nachwirkt,[6] ist mit zur Diskussion zu stellen, wenn die Vorarbeiten einmal weit genug gediehen sind, daß man mit Rezeptionstheorien über Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten hinauszukommen hoffen darf.

Ich wende mich der Kanzleiordnung Gattinaras für die deutschen und österreichischen Lande vom 1. Januar 1522 zu. Die unten zugrunde gelegte Kopie findet sich fol. 556—559 desselben Registerbandes 789 der Papiers d'État et de l'Audience, wie die des Gutachtens Gattinaras von 1519/20. Sie ist wie jene von Viglius revidiert und mit Überschrift und Bemerkungen versehen worden. Es ist offenbar das Exemplar, das er für den Entwurf von 1550 benutzt hat. Die zahlreichen Randbemerkungen sollen meist nur der Übersicht über die ohne Absätze geschriebene Kopie dienen. Ich teile unten anmerkungsweise mit, was irgend von Interesse sein kann.

Die Vorgeschichte der Ordnung ist uns gut bekannt. Vor der Kaiserwahl hatte Karl V. dem Mainzer Erzbischof nicht nur das Recht persönlicher Verwaltung der Reichskanzlei bestätigt, sondern ihm auch zugestanden, sie durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, womit dann das Vizekanzellariat in die deutsche Geschichte eintritt.[7] Als Karl V. nach Deutschland kam, mußte das Verhältnis des Mainzers zu dem Hofkanzler Gattinara, der nach burgundischer Tradition sich Großkanzler titulierte, geregelt werden. Am 25. Januar 1521 einigten sich Erzkanzler und Großkanzler zu dem „gemeinsamen Erlaß einer Kanzleiordnung, deren wesentlichster Inhalt bestimmt war, der Wirksamkeit

---

[1] Fellner-Kretschmayr VI. S. 95, Art. 12f.
[2] ibid. S. 92f., Art. 6f.
[3] ibid. Art. 8; vgl. oben S. 354f.
[4] ibid. Art. 2.
[5] ibid. Art. 3.
[6] Vgl. Burgund. Zentralbeh. 189, 152, 164f.
[7] Seeliger, Erzkanzler 91f., Kretschmayr, Vizekanzleramt 391f.

der beiden obersten Häupter der Kanzlei Maß und Begrenzung zu setzen".[1]

Diese Ordnung, die Karl V. durch Diplom vom 30. Januar 1521 bestätigte,[2] setzte unter anderem fest, daß bei Abwesenheit des Erzkanzlers vom Hofe die Ausübung der Kanzlerrechte auf Gattinara übergehen sollte, was in einem neuen Diplom Karls V. vom 22. Februar 1521[3] und einem Privileg für Gattinara[4] noch einmal betont wurde. Als dann der Kaiser den deutschen Boden wieder verlassen hatte, nahm Gattinara von der Kanzleiverwaltung Besitz, indem er in Gent am 1. Januar 1522 unsere Ordnung erließ.

Mit Recht bezeichnet Viglius sie als „status et ordinationes" der Kanzlei. Es ist ein „status", da zugleich die Kanzleibeamten mit Namen aufgezählt werden. Auch fühlt man sich versucht, den Plural „ordinationes" zu pressen, denn dieses Reglement ist seiner Disposition nach wohl das ungeordnetste von allen, die wir überhaupt zu besprechen haben. Das ist eine überraschende Erscheinung, wenn man dagegen hält die Durchsichtigkeit und Einfachheit der Anordnung in jenem Entwurf von 1519/20, oder gar in der von ihm für Margarete von Österreich verfaßten Ordnung vom 17. Dezember 1516, in der er sich von dem doppelten burgundischen Typus, einerseits der summarischen Kanzleiordnung als Teil der Ratsordnung, andererseits der detaillierten Instruktion in der Form des Ämterbuches, gänzlich freigemacht und eine einheitliche Ordnung für die geschäftliche Tätigkeit von Rat und Kanzlei geschaffen hatte, deren Anschaulichkeit und Klarheit der Disposition durch keine der Ordnungen, von denen wir hier handeln, erreicht wird.[5] Nur durch eine Vermischung der Typen, durch das Nachwirken des Schemas jener Ordnung von 1516, kann ich mir die Anordnung unserer Instruktion erklären.

Die Ordnung Margaretes beginnt, ähnlich wie die burgundischen Ratsordnungen, mit der Aufzählung der zum Conseil privé (und zur Kanzlei) gehörigen Personen. So führt auch unsere Instruktion, nachdem einleitend von dem Orte der Kanzlei gehandelt worden ist (Art. 1),

---

[1] Seeliger 93f., dort in den Anmerkungen die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt. — Über die weiteren Abgrenzungen der Befugnisse von Reichskanzlei, deutscher Hofkanzlei und österreichischer Hofkanzlei, des Erzkanzlers, Großkanzlers und Vizekanzlers während der Wormser Tagung sind wir durch Seeliger (S. 92—96) und Kretschmayr (S. 391—395) gut unterrichtet.

[2] Das (im wesentlichen formelhafte) Diplom bei Seeliger, Erzkanzler 213f.

[3] Gudenus, Codex diplomaticus IV. 616—618.

[4] Erwähnt bei Guden S. 617.

[5] Veröffentlicht in den Burgund. Zentralbeh. 199—203, besprochen dort 102f., 105—109, 112—114.

zuerst die Vizekanzler, Sekretäre und Schreiber auf (Art. 2). Dann ist plötzlich von den Registern die Rede (Art. 3); in Wirklichkeit aber dient das nur der Einführung des Registrators, Taxators, Kontrarelators und Rezeptors (Art. 4), worauf von der Verteilung der Emolumente an sämtliche Kanzleibeamte, den Kanzler eingeschlossen, gehandelt wird (Art. 5). Nachdem so die Artikel über das Personal abgeschlossen sind, wird von der Visitation, Signierung (Art. 6) und Besiegelung (Art. 7) der Urkunden und Briefe geredet, und als Nachtrag eine Bestimmung über die Relation der Geschäfte im Rat und vor dem Kanzler angefügt (Art. 8). Das entspricht der allgemeinen Anordnung in der Instruktion Margaretes. Aber dort bildete den eigentlichen Faden, weil zugleich vom Rat die Rede war, die Erledigung der Requêtes von der Einreichung durch die Parteien an bis zur Besiegelung der Urkunde. Das wird nun in unserem Reglement gleichsam nachträglich aufgenommen, indem Art. 9 eine ausführliche Instruktion über die Expedition der Preces regales bringt, worauf in Art. 10 noch einmal Bestimmungen über die Verwaltung der Emolumente folgen, wie in Art. 5, nur dort im Zusammenhang mit der Aufzählung des Personals, hier in bezug auf die Preces regales, die freilich auch in Art. 5 schon erwähnt waren. Zum Schluß wird über den Amtseid des Kanzleipersonals gehandelt (Art. 11).

Die Bedeutung dieser Ordnung liegt darin, daß während des nächsten Menschenalters am Hofe Karls V. eine andere Kanzleiordnung nicht erlassen sein dürfte. Wäre dies der Fall, so würde doch wohl Viglius sie sich für seinen Entwurf verschafft oder sie wenigstens erwähnt haben. Er hat ja seinen Entwurf unter den Augen Granvelles verfaßt, und es könnte sich nur um eine unter der Autorität Granvelles, der 1530 seinem Lehrer Gattinara in der leitenden Stellung folgte, erlassene Ordnung handeln. Es ist aber auch im allgemeinen unwahrscheinlich, daß unter Granvelle eine solche Ordnung ausgegangen sein sollte. Die ganze Kraft seiner Stellung dem Kaiser wie allen Neidern gegenüber ruhte darauf, daß alles in den gewohnten Geleisen weiterging. Seine Autorität irgendwie rechtlich festlegen zu wollen, wäre wohl die größte Gefahr für ihn gewesen. Hier war also kaum Raum für den Erlaß von Kanzleiordnungen, besonders da bei allem Herumreisen des Kaisers doch die Kontinuität in der zentralen Verwaltung am Hofe nie aufgehoben wurde. Erst als Granvelle die Zügel aus der Hand legt, treten die neuen Organisationen auf. Zehn Tage vor seinem Tode ist der Ordo Consilii, zu dem der nunmehr zu besprechende Entwurf des Viglius den Anlaß gegeben hat, im Rate publiziert worden.

Dieser umfangreiche Entwurf, den ich, dem unten zu führenden

Beweis vorgreifend, dem Viglius zugesprochen habe, findet sich auf den Blättern 568—584 des öfter genannten Registerbandes 789 der Papiers d'État et de l'Audience, von zwei Ingrossistenhänden geschrieben und wie jene beiden anderen Dokumente von Viglius revidiert. Der Anordnung liegt die des Ämterbuches zugrunde. Der Verfasser handelt der Reihe nach von Kaiserlicher Majestät, dem obersten Kanzler, dem Vizekanzler, den Räten, dem Sekretär,[1] dem Registrator, Taxator und anderen Beamten, den Kanzleischreibern, und fügt schließlich einige allgemeine Bestimmungen an. Dem Charakter nach ist es eine Zusammenstellung einer Reihe von Artikeln meist aus früheren Ordnungen, die für eine geplante Neuorganisation der deutschen Hofkanzlei in Betracht kommen könnten, und eine Beleuchtung der Brauchbarkeit dieser Artikel unter den neuen Verhältnissen. Natürlich ist ein solches Dokument für eine Erkenntnis, die vor allen Dingen das Lebendige aus dem Wust der Bureaukratie lösen möchte, weit ergiebiger und erfreulicher als eine schon in starre Formen gegossene Ordonnanz. Eine Reihe von Umständen erhöhen noch sein Interesse.

Zunächst ist von dem Verhältnis zu den Vorlagen zu reden. Es werden ihrer fünf genannt, eine des „Archicancellarius",[2] in der wir die älteste deutsche Kanzleiordnung vom 3. Oktober 1494 (siehe oben S. 357f.) wiedererkennen; eine des „Mercurinus",[3] nämlich jene Ordnung Gattinaras vom 1. Januar 1522; ferner eine „Austriaca",[4] gelegentlich auch im Plural als „ordinationes Austriacae" bezeichnet, woraus aber der Schluß auf mehrere Ordnungen nicht gezogen werden darf, da die Bezeichnung einer einzigen Ordnung als „ordinationes" gebräuchlich war;[5] — dann eine „Moguntina";[6] schließlich ein offenbar kurz vor unserem Gutachten verfaßtes Memoire Obernburgers.[7] Das letzte wird am wenigsten erwähnt, aber der aus ihm aufbewahrte Art. 1 über Kaiserliche Majestät ist von besonderem Interesse. Im übrigen trifft es sich ausgezeichnet, daß einerseits für die beiden uns bekannten

[1] In der Ordnung Gattinaras von 1522 haben wir noch drei Sekretäre für die deutsche und österreichische Kanzlei ohne Abgrenzung der Befugnisse (Art. 2). Hier aber hat sich das Ressort für die deutschen Angelegenheiten schon bureaumäßig zugespitzt.

[2] Art. 16, 18—20, 25, 27, 32, 38, 42f., 45, 48—51, 53, 55f., 58f., 61, 71—74, 80—83, 89—91, 93—97, 99. — Die entsprechenden Stellen der Ordnung von 1494 werden unten überall angemerkt.

[3] Art. 15, 21, 31—33, 38—40, 43, 52, 54f., 57, 59—61, 71, 85, 100. — Die entsprechenden Stellen werden unten angemerkt.

[4] Art. 17, 27, 30, 37, 44, 48f., 52, 55, 62—66, 75, 78.

[5] Siehe die Überschriften des Viglius zu diesem und dem vorigen Dokument.

[6] Art. 18, 22, 25—28, 32f., 36, 71f., 74, 79—83, 89f., 94, 96, 98.

[7] Art. 1, 46, 60f., 85, 87.

Ordnungen, die das Gutachten benutzt, das ganze Interesse auf ihrem Fortleben ruht, andererseits aber zwei verlorene Ordnungen zum Teil in ihm enthalten sind und um so sicherer rekonstruiert werden können, da wir die Art, wie der Verfasser seine Vorlagen benutzt, aus einem Vergleich mit den beiden bekannten Ordnungen ersehen.

Das Fortleben der Ordnung von 1494 interessiert uns nicht nur aus dem zufälligen Grunde, weil sie als die einzige in der neueren Literatur behandelt und gründlich durchgearbeitet worden ist (siehe oben S. 358), sondern vor allen Dingen, weil sie den Anfang der in Deutschland fortgehenden Entwicklungsreihe bezeichnet, die 1559, also in der Zeitsphäre unseres Memoires, durch die große Ordnung Ferdinands I. zum Abschluß kam, um in wesentlich gleicher Form noch jahrhundertelang nachzuwirken. Ebenso interessiert uns das Fortleben der Ordnung Gattinaras nicht nur aus dem zufälligen Grunde, weil sie hier publiziert wird, sondern vor allem, weil sie, wie oben ausgeführt wurde, die ganze Entwicklungsreihe am Hof Karls V. beherrscht haben dürfte.

Die „Moguntina" ist ziemlich zweifellos die Ordnung, die Erzbischof Albrecht II. von Mainz im Jahre 1545 im Hinblick auf den bevorstehenden Reichstag verfaßte, und die Seeliger irrtümlich mit der von Posse publizierten, Ende 1498 zu datierenden Ordnung identifizierte (oben S. 360f.). Unser Entwurf hätte diese nicht lange vorher verfaßte und natürlich am Hof des Kaisers, der sich während der Zwischenzeit in Deutschland oder den Niederlanden aufhielt, bekannte Ordnung nicht ignorieren können, selbst wenn man nicht gerade wieder in Vorbereitungen zu einem Reichstag sich befunden hätte. Nach Seeliger (S. 115) ist die Mainzer Instruktion von 1545 der großen Ordnung von 1559 mit zugrunde gelegt worden; aber es ist aus der Bemerkung nicht zu ersehen, ob sie mit der irrigen Ansetzung jener anderen Ordnung zusammenhängt. In der „Austriaca" haben wir eine detaillierte Instruktion für die österreichische Hofkanzlei (unten S. 371), doch wohl diejenige, die 1550 in Geltung war, sehr wahrscheinlich die um den 1. Januar 1537 verfaßte Instruktion. Bei der guten Durcharbeitung des Materials gerade für die mainzischen (Seeliger) und österreichischen (Fellner-Kretschmayr) Kanzleiordnungen ist kaum anzunehmen, weder daß etwaige andere Ordnungen, die unser Entwurf mit der „Moguntina" und „Austriaca" meinen könnte, nicht irgendwie einmal erwähnt würden, noch daß eine dieser Vorlagen unseres Entwurfes wieder wird aufgefunden werden können.

Noch wichtiger aber ist unser Gutachten durch sein Verhältnis zu dem vier Monate nachher, am 18. August 1550, im Rate publizierten [1]

[1] Winter (siehe oben S. 336 Anm. 1) S. 114.

Ordo Consilii. Die Artikel, die unser Conceptum unter der Überschrift „De Consiliariis“ bringt, sind der erste Entwurf und der Anlaß (vgl. Art. 4) zu dem Ordo. Wenn Winter zur Vorgeschichte der Ratsordnung „die Akten ohne Erfolg durchforscht“ hat (S. 114), so läßt sich aus einem Vergleich mit unserem Entwurf ziemlich die ganze Vorgeschichte rekonstruieren. Wer sich mit den Dokumenten beschäftigt, bis ihm die Struktur beider vertraut ist, der meint zu hören, wie ein Artikel unseres Entwurfs nach dem anderen in den Rat gebracht wird, wie die Debatte entbrennt und die „superiores“ ihre Stimme dazugeben, bis schließlich der Ordo herauskommt. Ich glaube, obwohl es sich nicht um die Kanzlei handelt, doch an dem Vergleich nicht ganz vorübergehen zu sollen.

Der Ordo folgt der Anordnung des Conceptum, nur daß er die Disposition straffer faßt. Er verfolgt die Erledigung der Suppliken von der Einreichung durch die Parteien an bis zum Verhalten der Räte zu den Parteien nach der Ausfertigung. Das Ganze ist sehr sorgfältig offenbar in längeren Verhandlungen durchgearbeitet. Es ist schriftstellerisch, wenn man das Wort hier anwenden darf, die beste Ratsordnung in dem Kreis, von dem wir handeln. Sie wäre noch über jene Rats- und Kanzleiordnung Gattinaras für Margarete von Österreich von 1516 zu stellen, wenn nicht dort der Rahmen und damit die Schwierigkeiten weit größer wären, und das Werk eines Einzelnen, dem nur primitive Versuche von Formulierungen vorlagen, nicht höher zu werten wäre als der Ertrag gemeinsamer Arbeit vieler in einer Zeit, die allmählich gelernt hatte, mit diesen Stoffen fertig zu werden.

Das Conceptum beginnt Art. 5 mit der Forderung, es müsse bestimmt werden, wer im Rate die supplicationes in Empfang zu nehmen habe, sowohl die von den Parteien bisher den einzelnen Räten überreichten, womit die Unzuträglichkeit verbunden sei, daß die Parteien den Referenten kennten, als auch die von dem (Kaiser, dem) „obersten Kanzler oder seinem Stellvertreter“ (so hält das Conceptum die Verbindung mit der rechtlichen Tradition aufrecht, während der Ordo einfach von dem Bischof von Arras redet) in den Rat überwiesenen. Dabei wird angedeutet, es sei zu wünschen, daß die Parteien sich immer nur an den Rat wenden, um den Bischof von Arras und andere nicht täglich zu belästigen; das hat der Ordo fallen lassen, da sich offenbar das Kabinett nicht so hat binden wollen. Dem Artikel des Conceptum entsprechen Art. 1—5 des Ordo: Weil vor allen Dingen die Parteien den Referenten ihrer Sache nicht wissen sollen, sind die supplicationes nicht den einzelnen Räten, sondern dem Präsidenten und dem Rat zu übergeben (Art. 1). Die dadurch bedingte Verzögerung der Geschäfte soll durch häufigere Sitzungen

ausgeglichen werden (Art. 2). Der Bischof von Arras soll gebeten werden, die ihm oder dem Kaiser vorgebrachten Bittschriften dem Rat zu überweisen, damit das Geheimnis bewahrt, und er von Belästigung befreit werde (Art. 3). Wünscht seine Herrlichkeit doch ein Geschäft einem bestimmten Rat zuzuteilen, so möge er seinen Dienern Geheimhaltung befehlen (Art. 4). In gewissen Ausnahmefällen soll den Räten das Recht, auf eigne Hand eine Sache im Rat vorzubringen, unbenommen sein (Art. 5).

Das Conceptum wendet sich in Art. 6 zur Verteilung der Referate an die einzelnen Räte. Der Ordo präzisiert dies dahin, daß, wenn nur wenige oder kurze Petitionen vorlägen, sie ganz im Rat zu verlesen seien (Art. 6); sonst habe der Präsident die Verteilung zu bestimmen, oder in seiner Abwesenheit die Räte sich gütlich zu einigen (Art. 7), so aber, daß dem Ratsmitglied, das eine Sache übernommen habe, auch die später noch zu derselben Sache einlaufenden Akten zu übergeben seien (Art. 8).

Dann nimmt der Ordo in Art. 9 wörtlich den Art. 7 des Conceptum herüber, daß die so verteilten Supplikationen mit dem Datum zu versehen seien, und fügt als Art. 10 ebenso gleichlautend den 11. Artikel des Conceptum ein, der bestimmt, daß über die Verteilung usw. ein Protokoll zu führen sei; er gehört in der Tat besser an diese Stelle.

Im 11. Artikel handelt der Ordo von der beim Referieren zu beobachtenden Ordnung, hier den im Conceptum ebenfalls nicht glücklich eingereihten 10. Artikel aufnehmend und erweiternd, unter anderem eine Definition der dort erwähnten „negotia Caesareae Majestatis“ gebend.

Darauf nimmt der Ordo in Art. 12—15 die beiden übergangenen Artikel 8 und 9 des Conceptum auf, die von dem Sammeln der Vota gehandelt hatten. Die Anregungen des Conceptum werden ausgebaut, indem Bestimmungen gegeben werden über die Reihenfolge der einzuholenden Vota (Art. 12), über die in formulierter Rede vorzutragenden Beschlüsse, welches Geschäft denjenigen der Räte, die der Sprache am besten mächtig sind, zugeteilt werden soll (Art. 13), dann darüber, daß bei Abwesenheit des Präsidenten Stimmenmehrheit gelte, und wenn man sich nicht einigen könne, ihm zu berichten sei (Art. 14), endlich Bestimmungen über die dem Kaiser und seinen obersten Ratgebern vorzubringenden Angelegenheiten (Art. 15).

Es folgt, indem jene beiden bereits aufgenommenen Artikel 10 und 11 des Conceptum übersprungen werden, der 12. Artikel des Conceptum wörtlich als 16. des Ordo, daß nämlich der Rat nicht mit Sachen, für die niemand sollizitiert, behelligt werden soll.

Der 13. Artikel des Conceptum endlich mit Bestimmungen über die

Mitteilung von Schriftstücken an die Parteien legt sich im Ordo in die Artikel 17 bis 23 auseinander, die ausführliche Festsetzungen darüber geben, wie weit die Räte während und nach der Verhandlung mit den Parteien verkehren und ihnen raten dürfen.

Mit diesen Beziehungen nach rückwärts und vorwärts ist das Interesse an unserem Entwurf nicht erschöpft. Man wird in den Artikeln 10, 11, 23, 26, 86 die Verweise auf den gleichzeitigen Brauch des Reichskammergerichts beachten.

Vor allem aber legt der Verfasser seinen Erörterungen den damals am Hof Karls V. in der deutschen Kanzlei üblichen Brauch zugrunde. Bei allem Respekt vor guten Reglements, die er besonders in der Ordnung Gattinaras findet (Art. 32, 33, 38), ist ihm doch die „certa et determinata consuetudo" (Art. 100) seiner Zeit immer ausschlaggebend. Er ist kein blinder Bureaukrat, sondern möchte, wo sich keine Mißstände zeigen (und wir sehen, daß im allgemeinen die geschäftliche Tätigkeit in der Kanzlei, ganz anders im Rat, sich stetig und ruhig abwickelt), in erster Linie den guten Brauch kodifizieren; wie es in Art. 59 heißt: „Consuetudo praesentis temporis in hoc dabit legem." So ist das Gutachten vor allen Dingen eine Quelle für die Kanzleiorganisation am Hofe Karls V.; durch die in vernünftigem praktischen Sinn gemachten Erwägungen auf Grund eines reichen Materials so erfreulich für die Lektüre, wie es nur der Gegenstand zuläßt.

Was den Verfasser betrifft, so ist es nicht Granvelle oder sein Sohn, der Bischof von Arras (Art. 2, 3), überhaupt keiner der „supremi consiliarii" (Art. 87 und sonst), auch nicht der erste Sekretär Obernburger oder ein anderer Sekretär des Hofes, denn ein solcher hätte zweifellos gewußt z. B. ob das Amt des Taxators damals mit dem des Sekretärs verbunden war oder nicht (Art. 47). Überhaupt ist der Verfasser unter den Juristen zu suchen. Das ist mit Sicherheit zu schließen aus dem bei allem gesunden praktischen Blick doch geringen Interesse an den „minutiora" (Art. 66), dem leicht akademischen Ton in der Behandlung der Vorlagen, überhaupt dem Behagen am Operieren mit einem großen Aktenmaterial, den Hinweisen auf das Reichskammergericht, vor allem aber dem eben besprochenen eingeschobenen Abschnitt „De Consiliariis", deren Artikel der Verfasser auf eigene Hand aufstellt und empfiehlt, ganz anders als in den sonstigen Abschnitten. Der Ton aber, in dem von den Consiliarii geredet wird, schließt auch aus, daß er selbst zu ihnen gehöre (vgl. Art. 6, 11). Er spricht von ihnen, wie auch von dem Sekretär Obernburger (Art. 14), in dem wohlwollenden Ton, nicht eines Vorgesetzten, aber eines Mannes, dessen Wort ihnen gegenüber Gewicht hat. Damit ist auch Johann Sigismund Seld ausgeschlossen, der erst im Jahre darauf zum Vizekanzler ernannt

wurde und zur Zeit der Publikation des Ordo Consilii noch nicht einmal an erster Stelle unter den Räten steht.[1]

Es bleibt als Verfasser nur Viglius van Zwichem, Chef des niederländischen Conseil privé und Conseil d'État, der nach dem Tode des Jean Naves 1547 das deutsche Vizekanzleramt abgelehnt hatte, dem der Hof des Kaisers so vertraut[2] und doch wieder so fremd war, wie das Memoire an vielen Stellen durchscheinen läßt. Der Kaiser befand sich damals in Brüssel (bzw. in der nächsten Umgebung) und hatte sich seit über $1^1/_2$ Jahren ununterbrochen in den Niederlanden aufgehalten.

Nun erklärt sich auch das rätselhafte „revisum“[3] in der Aufschrift von der Hand des Viglius. Man wird sich den Hergang folgendermaßen zu denken haben: Viglius hat sein Memoire zunächst einem anderen (man mag hier etwa an Seld denken) zur Begutachtung vorgelegt, von dem die Randbemerkungen zu den Artikeln 1, 13, 16, 18, 25, 31, 48 herrühren. Vielleicht sind es auch im Rate gemachte Apostillen, wenn der Plural „nobis“ buchstäblich zu nehmen ist. Dann ist der Entwurf mit den Randbemerkungen kopiert worden, wohl um einer höheren Instanz vorgelegt zu werden. Diese Kopie wird aber erst noch einmal von Viglius durchgesehen; Fehler werden korrigiert (Art. 30), zu einem unklaren Passus in einer der Vorlagen wird eine Frage hinzugesetzt (Art. 40), an anderer Stelle ein für den Gegenstand, um den es sich handelt, in erster Linie wichtiger Artikel an den Anfang gerückt (vgl. Art. 47, 53). Auf diese so durchgesehene Kopie, das uns vorliegende Exemplar, schrieb dann Viglius: „revisum 9. Aprilis 1550“.

3. Unter Ferdinand I.

Die österreichischen Kanzleiordnungen sind, soweit sie bekannt und vermutlich soweit sie erhalten sind, bei Fellner-Kretschmayr, Bd. VI (und VII) der Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, publiziert worden. Nach dem Tode Maximilians war die Kontinuität erst einmal abgerissen. In der Zeit, als Ferdinands allmächtiger Minister, der Spanier Salamanca, das Regiment führte, ist so wenig wie unter Granvelle, und aus denselben Gründen wie dort, eine Kanzleiordnung zu erwarten. Wie aber die Organisationen be-

---

[1] Verzeichnis der Räte bei Winter S. 114.

[2] Vgl. Viglius van Zwichem, Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukriegs, herausgegeben von A. v. Druffel, München 1877.

[3] Als ich vor zwei Jahren meine ersten Versuche archivalischer Arbeit mit dem Kopieren dieses Dokuments begann, habe ich falsch „conclusum“ gelesen (so Burgund. Zentralbeh. 104, Anm. 3).

ginnen, als Granvelle die Zügel aus der Hand gibt, so haben wir auch in Österreich, wo unter Ferdinand I. bis 1526 kein einziges Dokument aufgefunden worden ist, das bei Fellner-Kretschmayr hätte veröffentlicht werden können, plötzlich eine ganze Reihe von Ordnungen; nämlich eine Hofkanzleiordnung vom 6. März 1526 (S. 91—96), eine Hofstaatsordnung vom 1. Januar 1527 (S. 100—116), ein Hofstaatenverzeichnis wohl von demselben Datum (S. 147—154) und eine Instruktion für den obersten Kanzler vom 2. Februar 1528 (S. 238—246), — worauf dann bis 1537 wieder eine vollständige Lücke klafft.

Die vier Ordnungen aus den Jahren 1526—1528 müssen sämtlich hier besprochen werden. Die „Kanzleiordnung am Hof", wie sie sich selbst nennt, vom 6. März 1526 ist veranlaßt worden durch „etliche Beschwerung in Schrift vorgebracht" von den „Sekretären und Kanzleischreibern" (S. 91). So ist sie bestimmt durch dies Memoire des Kanzleipersonals und trägt einen Ausnahmecharakter. Ihr wesentlicher Zweck ist, die Befugnisse der einzelnen mit Namen genannten Sekretäre und anderen Kanzleibeamten möglichst genau gegeneinander abzugrenzen. Es ist keine Kanzleiordnung und kein Reglement für das Kanzleipersonal, sondern eine Instruktion für Rabenhaupt, Wisinger und wie sie alle heißen; von höchstem Interesse übrigens für die Geschichte der Ressortbildungen in der Kanzlei (oben S. 366f.).

Die Hofstaatsordnung vom 1. Januar 1527 ist zu ergänzen durch das Hofstaatenverzeichnis von „1527/28", dem man wohl auch das Datum des 1. Januar 1527 geben darf. Denn die Hofstaatsordnung trägt die Überschrift: „Vermerkt kgl. Majestät .... deutschen Hofstat durch ihre kgl. Majestät .... aufgerichtet" (S. 100), das Hofstaatenverzeichnis aber: „Vermerkt die Ämter und Personen, so Inhalt kgl. Majestät neuen teutschen Hofstats an ihrer Majestät Hof gehalten werden sollen" (S. 147). Von dem allgemeinen Charakter und dem Verhältnis dieser beiden Dokumente zueinander war oben (S. 341) die Rede. Die Hofstaatsordnung ist eigentlich eine Sammlung von Instruktionen, in der wir neben einem Reglement für Schatzmeister und Hofkammer, einer Ordnung der Rathaltung, einer Stallmeisterordnung, einer Kapellordnung und anderen auch eine „Ordnung der Kanzlei" [1] haben, die den summarisch gehaltenen Typus der Kanzleiordnung als Teil der Hofordnung darstellt.

Die ausführliche Schwesterordonnanz zu dieser summarischen Ordnung ist die „Ordnung und Instruktion, nach welcher unsre Hofkanzlei durch .... unsern obristen Kanzler regiert und verwaltet werden soll" (S. 239) vom 12. Februar 1528. Diese Ordnung ist wie die Gattinaras

---

[1] Fellner-Kretschmayr VI. 102—104, gesondert publiziert auch bei Posse 210f.

für Margarete von Österreich von 1516 sowohl Ratsordnung wie Kanzleiordnung und Instruktion für das Personal. Und was dort durchgeführt ist, Systematik und Anschaulichkeit zugleich, dazu wird hier wenigstens ein kräftiger Anlauf gemacht, der dann freilich doch in dem verschiedenartigen Stoff sich verliert, so daß das zu kühne Unternehmen wie bei der Ordnung Gattinaras von 1522 schließlich in einiger Verwirrung endet. Immerhin ist die Ordnung besonderer Beachtung zu empfehlen.

Wie vom 1. Januar 1527, so haben wir auch vom 1. Januar 1537 ein Paar von Ordnungen, nämlich eine Hofstaatsordnung, die sich bezeichnet als „Ordnung und Instruktionen unsrer hohen und niedern Hofämter" (S. 116—126), und ein Hofstaatsverzeichnis, das sich nennt: „Römischer kgl. Majestät . . . ordinari Hofstaat von hohen und niedern Ämtern und Personen" usw. (S. 154—156). Von Fellner-Kretschmayr wird das letztere Dokument datiert „zwischen 1528 und 1536"; es darf aber vielleicht auch auf den 1. Januar 1537 gesetzt werden, da abgesehen von der analog formulierten Überschrift die Hofordnung ausdrücklich auf einen ihr parallel gehenden „stat" verweist (S. 125).[1] In der Hofstaatsordnung nun, die wie die vom 1. Januar 1527 eine Sammlung von Instruktionen darstellt, wird in der ersten Rubrik, deren Überschrift noch breit ankündigt eine „Instruktion und Ordnung unsres obristen Hofkanzlers" (S. 117), nur kurz erwähnt, daß solche dem Kanzler übergeben worden sei, nach derselben zu handeln.

Diese so aus der Hofordnung herausgelöste Kanzleiordnung (oben S. 341), die man vielleicht auch auf den 1. Januar 1537 datieren darf, ist nicht erhalten. Es dürfte dieselbe sein, die erwähnt wird in der Taxordnung Ferdinands I. vom 17. September 1545 als „(Hof-) Kanzleiinstruktion", die „verrukter jarn" erlassen worden sei.[2]

Der Charakter dieser Ordnung läßt sich aber, vorausgesetzt, daß sie ebenfalls identisch ist mit der „Austriaca" in dem Entwurf des Viglius, wie ich glaubte annehmen zu dürfen, genauer bestimmen. Viglius folgt nämlich seinen Vorlagen gern auch in der Reihenfolge der

[1] Man hat auf den Widerspruch in den Angaben beider Dokumente über die Hofräte (S. 125 u. 155) verwiesen (Fellner-Kretschmayr nach Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Archiv für österr. Gesch. 69, 1887, S. 67, Anm. 1). Ich glaube kaum, daß das zwingend ist, da es sich einmal um die Räte handelt, die sich täglich zu Beratungen versammeln sollen, das andere Mal um die, die im Hofstaatsverzeichnis genannt werden, weil sie Gagen erhalten. Übrigens bleibt die Tatsache, daß wir es 1527 und 1537 mit je zwei zusammengehörigen Ordnungen zu tun haben, bestehen, auch wenn die gerade erhaltenen Hofstaatsverzeichnisse anders datiert werden müßten, als ich angenommen habe.

[2] Fellner-Kretschmayr VI. 97. Jedenfalls wird damit nicht auf die Ordnung von 1526 zurückgewiesen (vgl. ibid. S. 95, Anm. 1).

Artikel; so entsprechen die Artikel 2—4 der Ordnung von 1494 den Artikeln 16, 18, 19, 20 des Entwurfs, ebenso die Artikel 27—30 der ersteren den Artikeln 94—96 des letzteren, oder die Artikel 37—39 der ersteren den Artikeln 48, 49, 50, 51, 53 des letzteren. Es werden also auch die zusammenhängenden Artikel 62—66 des Entwurfs, die alle nur die „Austriaca" als Quelle nennen, einer zusammenhängenden Reihe von geschäftlichen Instruktionen für den Taxator entsprechen. Die „Austriaca" also hat den Typus der Instruktion in der Form des Ämterbuches vertreten, der sonst für Österreich von 1497 bis 1559 nicht bekannt ist. Darf jene Ordnung mit der „Austriaca" identifiziert werden, so wird es um so begreiflicher, daß die Hofordnung sie abstoßen mußte.

Da aber ferner mit einer Kanzleiordnung jenes Typus auch die Ratsordnung nicht mehr verschmolzen sein konnte, wie wir es bisher für Österreich als das Regelmäßige gesehen haben, so wird es kaum Zufall sein, daß wir nun am 1. Januar 1541 zum erstenmal eine ganz selbständige „Ordnung und Instruktion, nach welcher unser königlicher Hofrat gehalten werden soll" (S. 272—275) finden. Bald folgt dann ebenso selbständig der Ordo Consilii von 1550, der als erster Entwurf noch mit der Kanzleiordnung zusammengehangen hatte, und die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 (S. 281—288), vielfach ruhend auf der österreichischen Ordnung vom 1. Januar 1541, ohne Verbindung aber mit dem Ordo Consilii.

Man wird sagen dürfen, daß erst mit dieser Verselbständigung der Ratsordnung, der jene Scheidungen in der Hofordnung vorausgegangen waren, die Kanzleiordnung ihre Einheit finden konnte. In sich geschlossene Kanzleiordnungen sind uns ja bisher nur begegnet in den isolierten Instruktionen für die geschäftlichste Bureauarbeit.

Die Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559 (S. 288—307), die dann durchaus das Muster gebildet hat für die Ordnungen Maximilians II. vom 20. April 1566 (S. 313—318) und vom 12. November 1570 (S. 357—360), sowie für die späteren von 1628, 1669, 1683, zeigt uns nun all die einzelnen Elemente, die wir bisher in unsicherer Entwicklung sich widerstreitend gefunden haben, in erfreulicher Versöhnung verbunden. Diese „Instruktion und Ordnung, nach welcher hinfüro unsere kaiserliche Hofkanzlei regiert und verwaltet soll werden", beginnt mit einem uns als Typus wohlbekannten allgemeinen Teil, der insbesondere das Verhältnis der Reichshofkanzlei zum Erzkanzler und zum Reichshofrat beleuchtet (S. 290—292). Dann kommt deutlich erkennbar die Naht in folgendem Satz: Und damit auch aller Kanzleiverwandten Schuldigkeit im allgemeinen wie eines jeden insonderheit mehr spezifiziert sei, so wollen wir, daß nachfolgende Artikel und

Punkte insonderheit festiglich gehalten werden (S. 292). Darauf das Schema der Instruktion in der Form des Ämterbuches, wie es in der zweiten Ordnung Erzbischofs Bertholds von 1498 gefunden war (oben S. 361), nämlich zuerst „gemain articul" für alle Reichshofkanzleiverwandten, dann „sonderliche articul" für die Reichssekretäre, den Taxator, den Registrator und den Kanzleidiener (S. 292—303). Dann was auch im Ämterbuch sich nicht unterbringen ließ, nämlich „Wo unsere kaiserliche Reichskanzlei gehalten werden soll" (S. 303 f.) und die Eidesformeln für die einzelnen Beamten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier der Entwurf des Viglius eingewirkt hat, denn da handeln in der letzten Rubrik: „Communia de universa cancellaria" die beiden ersten Artikel (85 und 86) über den Ort der Kanzlei und über die Eide, die nach der Empfehlung des Viglius für die einzelnen Ämter konzipiert werden sollen, was freilich nach der Anmerkung auch im Reichskammergericht und bei den hauptsächlichsten deutschen Fürsten Gebrauch war.

III. Dokumente

1. Consultation du grand chancellier Mercurinus sur le tiltre, signature, armes, seaulx et monnoyes,[1] Dez. 1519 oder Jan. 1520

La p^e^ question

Du tiltre. Selon la plus commune opinion semble que Sa Majesté doibt user du tiltre de « Roy des Rommains eslu Empereur toutjours auguste », et après mectre par ordre les autres tiltres accoustumez. Mais pour en user en Espaigne, soit ès royaulmes de la coronne de Castille ou de la couronne d'Arragon, semble estre expédient pour le contentement des subiectz faire lettres déclaratoires, que Sadite Majesté par

[1] Besprochen oben S. 363—365. Diese Aufschrift von der Hand des Viglius. Was ich als Überschriften gebe, steht im Dokument selbst am Rande. — Recht im Stil Gattinaras und des Weltreiches Karls V. ist die seltsame Sprachmischung in dem Memoire. Freilich die italienische Färbung des Französischen Gattinaras (vgl. Gött. gel. Anz. 1908, S. 261 Anm. 1) ist ziemlich verwischt, was auf Rechnung des Kopisten kommen mag, der auch den Hauptanteil an der Verderbung des Spanischen haben dürfte. Trotzdem läßt der Text der Kopie die erstaunliche Leichtigkeit des Überspringens in eine andre Sprache noch charakteristisch genug erkennen, um buchstäbliche Wiedergabe zu verdienen (während ich in den übrigen Dokumenten einige zweifellose Schreibfehler ohne weiteres korrigiert habe). Der sprachgewandte Kanzler war bei seinem Amtsantritt von den fremden Gesandten mit lebhafter Freude begrüßt worden; nur die Kenntnis der deutschen Sprache schien noch entbehrlich zu sein sogar für den Leiter der deutschen Hofkanzlei (vgl. Gattinaras Kanzleiordnung von Art. 6, unten S. 389).

l'assumption du tiltre de «Roy des Rommains et eslu Empereur» n'entend aulcunement préjudicier aux droictz et prééminences desdits royaulmes d'Espaigne, ains les conserver et entretenir en leurs libertez et franchises, sans les rendre aulcunement plus subiectz de ce qu'ilz ont esté du passé et du temps de ses prédécesseurs. Aussi fault estre conjoinctement nommé la royne après le tiltre impérial ainsi que s'ensuyt par ordre et selon le stil de chacun pays:

Pour les royaumes et seigneuries de la couronne d'Arragon

Carolus divina favente clementia Romanorum rex electusque imperator semper augustus, et Johanna mater ac idem Carolus eius filius primogenitus, eadem gratia reges etc., perficiendo titulos in quovis regno iuxta morem solitum.

Pro privilegiis

In fine expeditionum post datam poterit poni: Regni nostri Romanorum ac electionis imperii anno primo, reginae Castellae, Legionis, Granatae etc. anno XVI°, Navarrae quinto, Arragonum ac Valentiae et utriusque Siciliae, Sardiniae et Maioricarum anno quatro, regis vero omnium quarto. Secretarius: De mandato domini regis.

Pour les royaumes de la couronne de Castille

Don Carlos pour la gracie de dios rey de Romanos futuro emperador siempre augusto, doña Johanna su madre y el mismo Don Carlos, par la misma gratia reys de Castilla etc., ponendo todos los otros titulos juntos en la manera accostumbrada.

Pour les privilèges

En la fin: Et de nostro regno de Romanos y election del sacro imperio anno primiero, y de noz la reyna de Castilla anno XVI°, y de Navarra cinco, y de Aragon y otros quatro, y de nos el rey de todos quatro. Al fin: Por mandado del su magestad, il secretario signera.

Pour Allemaigne et autres pays de l'empereur

Carolus divina favente clementia Romanorum rex futurus imperator semper augustus, rex Hispaniarum, utriusque Sicilie, Jherusalem, insularum Balearium, insularum Canarie et Indiarum ac terre ferme maris oceani, archidux Austrie, dux Burgundiae, Brabantie, Stirie, Carinthie, Carmolae, Luxemburgie, Limburgie, Athenarum et Neopatrie etc., comes Habspurgi, Flandrie, Tirolis, Burgundiae palatinus, Hannonie, Ferreti, Rossilionis etc., lantgravius Alsatie, princeps Sueviae, dominus in Asia et Aphrica etc., regnorum nostrorum Romanorum ac electionis imperii

primo, et aliorum omnium quarto. Secretarius: Ad mandatum Caesareae Majestatis proprium.

Pour Bourgoingne, Flandres et tous les pays de Gallia

Charles par la clémence de dieu roy des Rommains eslu empereur toutjours auguste, roy des Espaignes, des deux Secilles, de Hierusalem, de Sardeine, de Mallorque, de Corsique, des ysles de Canarie, des Yndes et terre ferme de la mer océane, archiduc d'Austriche, duc de Bourgoingne, de Lothier, de Brabant, de Lembourg, de Luxembourg, d'Athènes, de Neopatrie et de Gheldres, conte de Flandres, de Tirol, d'Artois, de Bourgoingne palatin, de Haynnault, de Hollande, de Zeelande, de Ferrette, de Namur, de Rossillion etc., seigneur en Asie et en Affricque, de Frise, de Salins et de Malines etc., et de noz règnes assavoir des Rommains le premier, et de noz autres règnes le IIII.

Pour abbrévier tous les tiltres

Carolus divina favente clementia Romanorum rex futurus imperator semper augustus, rex Hispaniarum utriusque Sicilie etc., archidux Austrie, dux Burgundiae etc., comes Flandrie, Tirolis etc.

La IIe question

De la signature semble selon la plus commune et plus sehure opinion, que Sa Majesté doit signer de son propre nom: « Charles » en tous les pays tant Espaigne que ailleurs, sans nommer « yo el Rey » ne « yo el Imperador », car l'un seroit détractif de la dignité impériale et l'autre ne seroit agréable aux subiectz.

La IIIe question

Des armes semble, que non y ayant à présent aultre empereur règnant, il doibt prendre les armes de l'empire, asçavoir l'ègle à deux testes, ainsi que fu faict, quant le feu empereur commença user du tiltre d'esleu empereur. Et peult porter ses premières armes ou en la poictrine de l'aigle impèriale ou en ung escu party ou en deux escus soubz une mesme couronne. Car c'est au choix de Sa Majesté.

La IVe question

Des seaulx semble qu'ilz doibvent estre tous différentz. Et quant à celluy de l'empire, il en fauldra avoir pluisieurs, l'ung quant aux dépesches ordinaires d'Allemaigne, que demeurra ès mains de l'archevesque ou cardinal de Mayance, l'autre des choses d'Italie ès mains de

l'archevesque de Couloigne, et l'autre des affaires de Gallie ès mains de l'archevesque de Trèves, qui sont trois chancelliers de l'empire natifz. Et ces trois seaulx pourroient estre d'une mesme forme, telz qu'il n'y eust autre différence que aux lettres disant « Sig^m Carolj V. E. Ro. Imper. per Germaniam » et en celluy de Couloingne « per Italiam » et en celluy de Trèves « per Galliam ». Et si lesdits archevesques ne suyvent Sa Ma^té, pourra bailler la garde au chancellier ou lieutenant qui le suyvra. Et en ces trois ne seroit mestier sinon y mectre les deux escus joinctz soubz la mesme couronne impériale.

Mais quant au seau de l'empire universel, qui doibt toutjours estre auprès de Sa Ma^té, pour seeller toutes choses principales et secrètes, comme traictiez, confédéracions, privilèges, investitures et aultres choses perpétuelles, semble qu'il doibt estre plus grand que les aultres. Et que l'on y debvroit mectre l'empereur en maiesté avec le septre et monde en main, et à la main droicte l'escu de l'empire sans mixture, et à la main sinistre l'escu des armes royales, telles que l'on les porte à présent, et à l'entour les lettres disant « Sig^m mag^m Imperii Carolj V. E. Imp. Hisp. utrius. Sicil. ac Hierus. etc. Regis Archid. Aust. etc ». Et ce seau doibt estre ès mains de Sa Ma^té ou de celluy à cui plaisra en bailler la garde.

Au[1] regard des seaux des aultres royaumes et seigneuries tant de Castille, Aragon, Secile et Naples semble que pour oster les difficultez des tiltres seroit bon y mectre deux escus joinctz, l'ung de l'empire soubz la coronne impériale, l'autre des royaumes assavoir en particulier du royaume, où le seau serviroit, comme en celluy de Castille [les armes de Castille],[2] Léon et Granate [seulement],[3] en celluy d'Aragon les armes d'Aragon, Valence etc., en celluy de Secilie les armes pures de Secille, en celluy de Naples les armes de Secille et Hierusalem, ainsi que l'on les a accoustumé porter. Et à l'entour les lettres « Sig^m Johanne et Carolj conregnantium in regnis Castelle etc. » Et « In Regnis Arag. etc. » Et « In Regnis Sicilie ultra Farum » Et « In regno Neapolit. et Sicilie citra Farum ac Hierusalem etc. »

Quant à Flandres et Bourgogne, aussy des pays d'Austriche et Tyrole, semble que l'on les peult aussy faire avec l'empereur en majesté, comme à celluy de l'empire, en mectant neantmoings l'escu des armes de l'empereur au dessus, et les armes du royaume ou pays, où le seau servira, au pied de l'empereur. Et à l'entour se peult escripre le tiltre conforme aux armes du royaume, assavoir pour Flandres

[1] Hier hat der Kopierende versehentlich an den Rand geschrieben: « La Ve question » (vgl. unten).

[2] Hinzugefügt von Viglius.

[3] Verbessert von Viglius anstatt des Wortes: « Secil ».

« Sig^{m}. Carolj. E. Imp. Ro. pro provinciis Flandriae et inferioris Germaniae ». Et in Burgundia post titulum dicetur « pro provinciis Burgundiae ». Et in australibus patriis ponetur in uno sigillo « pro provinciis Austriae superioris » et in altero « pro provinciis Austriae inferioris », Et in altero « pro Alsatia superiori et inferiori ».

Et ubi minora sigilla sint fienda pro ceteris locis particularibus secundum diversitates tribunalium, sufficeret ponere scutum armorum imperialium cum armis illius loci in pectore aquile, et literas conformiter ut in proxime precedenti mutandis mutandis. Pour les cachez des secrétaires et aussi pour le contreseau de Flandres et Bourgoingne semble qu'il suffiroit la croix de sainct Andrieu avec le fusil et le feng ensemble la devise « Plus oultre », ou y mectre avec ladite devise les colonnes de Hercules.

La Ve question[1]

Des monnoyes semble que ès royaulmes procédantz de par la royne l'on pourroit mectre d'ung cousté la teste de l'empereur selon la vraye pourtraicture avec la coronne impériale en teste, et en sa poictrine l'escu des armes de l'empire, et en la poictrine de l'aigle l'escu des armes du royaume où l'on fourgera. Et de l'aultre costé la teste de la royne avec l'escu des armes des royaumes à elle appertenantz. Et ainsi ne se congnoistra la précédence du tiltre. Et ce quant aux ducatz et doubles ducatz. Des monnoyes, l'on les peult faire à plaisir par divises ou armes, mectant ès lettres « Moneta argentea Castellae » vel « Arragonie » vel « Valentie » vel alterius regni et dominii etc.

Au regard des monnoyes d'Allemaigne, Flandres et Bourgogne fauldra adviser, si Sa Majesté veult changer le pied en ducatz ou doubles ducatz comme en Espaigne, et aussy des monnoyes, pour conformer, qu'elles puissent avoir cours en tous les royaumes et pays, et en ce cas fauldra adviser de la forme, ou aultrement fauldroit au lieu des Philippus faire des Carolus.

2. Die Rubriken für Rat und Kanzlei aus aragonischen Hofstaatsverzeichnissen

a) Aus einem Verzeichnis von 1520—1522[2]

Rigentes de la cancilleria y del consejo

Micer Yimen Perez Figuerola, en cada un año diez mill sueldos barceloneses . . . . . X^{m} s.

[1] Von Viglius hinzugefügt, vgl. oben S. 382 Anm. 1.
[2] Besprochen oben S. 365f.

Micer Felipe de Ferrera, otro tanto . . . . . Xm s.

El vyno a corte en Flandres y a levado su albaran señalado por mi del termino d'agosto mil Vc y XX años, que monta — IIIm CCCXXXIII s. IIII d. Idem del termino de deziembre siguiente, y mas del termino d'abril y agosto, non obstante que parte dellos fue absente.

Micer Fedrique de Gualbes, idem . . . . . Xm s.

Idem y a llevado su albaran del termino d'agosto, mas a llevado su albaran del termino de deziembre siguiente, mas su albaran del termino de abril siguiente 1521, y mas del termino d'agosto.

Don Luis Carroz, por del consejo trezientos ducados al año . . . . . VIIm CC s.

El es ambassador en corte de Roma, y despues llego a la corte en el mez d'octobre XVcXX por mandado de Su Magestad.

Micer Johan Jacobo de Boloña, diez mill sueldos al año Xm s.

Idem el a llevado su albaran del termino d'agosto 1520, mas su albaran del termino de deziembre siguiente, mas su albaran del termino d'abril siguiente 1521, y mas del termino d'agosto.

[Micer Garcia Garces de Jannas, otro tanto . . . . . Xm s.][1]

Su place es vaca, porque el tienne privillegio de IIc ducados de pension en lugar de su dicta placa, y commenca su pension desd'el primer dia de mayo 1520, como consta en el libro de notamientos de las mercedes etc. en la thesoreria general fol. 1.

Micer Johan Miguel May, otro tanto . . . . . Xm s.

Idem el a llevado su albaran del termino d'agosto 1520, porqu'el fue presente, y XII dias adelante, qu'el llego a la corte a tomar possession del dicho officio — IIIm DCLXVI s. IIII d. Mas su albaran del termino de deziembre siguiente — IIIm IIIc XXXIII s. IIII d. Mas su albaran del termino de abril siguiente 1521, y mas del termino d'agosto.

Folgen fol. 2—4 die Rubriken: Porteros de la cancilleria y de cadena, Capitan de la guarda Española y halabarderos de pié, Camarlengos, Maestre racional y los de su officio, Scrivano de racion y los de su officio; *dann fol. 5:*

Secretarios

Gaspar Sanchez de Orihuela, seys sueldos el dia, son el año IIm CLX s.

Don Ugo de Urries, seys sueldos el dia, el año . . . IIm CLX s.

El mesmo por el derecho de su sello, otro tanto . . IIm CLX s.

El servyo personalmente en la corte, y a levado su albaran del termino d'agosto 1520, de su quitacion — VIIc XX s., mas su albaran del termino de deziembre siguiente, mas su albaran del termino d'abril 1521 y del termino d'agosto. y albaran de su sello secreto del año 1521.

[1] Diese Zeile ist gestrichen.

Mossen Johan Roiz de Calrena, seys sueldos el dia, el año . . . . . IIm CLX s.

El mesmo por el derecho de su sello, otro tanto . . IIm CLX s.

Loys de Licerasso, seys sueldos el dia, el año . . . IIm CLX s.

Idem servyo personalmente, y a levado su albaran del termino d'agosto 1520 — VIIc XX s. Mas su albaran del termino de deziembre siguiente, y mas del termino d'abril siguiente, y mas del termino d'agosto siguiente.

Mossen Johan Gonzalez de Villasimpliz, seys sueldos el dia, el año . . . . . IIm CLX s.

El mesmo de ayuda de costa veynte mill maravedis.

El a levado su albaran del termino d'agosto 1520, de su quitacion — VIIc XX s. Mas de su adjuda de costa del dicho termino. Mas su albaran del termino de deziembre y abril siguiente.

Mossen Petro Quintana, seis sueldos el dia, el año . IIm CLX s.

El es absente, pero por expres manament de Su Magestad li fue despachado su albaran del termino d'agosto y deziembre siguiente, y termino d'abril siguiente.

Johan Aleman, notador y contrarelator general de los reynos y corona d'Aragon, seys sueldos el dia sobre lo sello secreto . . . . . IIm CLX s.

Es despachado un albaran del termino d'agosto 152[0] de VIIIc XL s., otro del termino de deziembre, y otro del termino d'abril 1521, cada uno de VIIc XX s.

Folgen fol. 5v°—15 die Rubriken: Fisicos, Montero mayor y monteros, Caçador mayor y caçadores, Aposentadores, Reyes d'armas, Capellanes Predicadores y moços de capilla, Maestro mayor de las obras de edificios, Continos, Aguaziles, Uxeres d'armas, Pages, Officiales de casa; *fol. 18—35* Gentileshombres de Castilla, de Aragon, de Navarra, de Valencia y Mallorcas, Gentileshombres Catalanes, de Napoles Sicilia y otras partes.

Ferner fol. 16—17 und fol. 36—38 Verzeichnisse von « Albaranes extraordinarios » *(so fol. 6 genannt). Für die Kanzleiorganisation kommen in Betracht zwei Ernennungen von* « Scrivanos de mandamiento de la chancilleria de Aragon » *auf fol. 36 v°.*

b) Aus einem Verzeichnis vom Ende der 20er Jahre[1]

Regentes en la cancelleria y del consejo

Micer Juan Ram, diez mill sueldos barceloneses en cada un año . . . . . Xm s.

Micer Luys Bonciani, ydem . . . . . Xm s.

[1] Besprochen oben S. 365f.

Micer Juan Bartolome de Gatinara sobrino del chanciller, ydem . . . . . Xm s.

Folgen fol. 71—71v° die Rubriken: Maestre racional y los de su oficio, Camarlengos, *dann:*

Secretarios

Don Hugo de Urrias, seis sueldos al dia, que son al año dos mill ciento y sesenta sueldos . . . . . IIm CLX s.

El mismo por el derecho de su sello otro tanto . . . IIm CLX s.

Gaspar Sanchez de Horiguela, seis sueldos *usw.* . . IIm CLX s.

Luys de Liceraço, seis sueldos *usw.* . . . . . IIm CLX s.

Mossen Juan Gonçales de Villasimpliz, ydem . . . IIm CLX s.

El mismo por ayuda de costa veynte mill maravedis.[1]

El comendador mossen Pedro de Quintana, seis sueldos *usw.* . . . . . IIm CLX s.

Pero Joan natural de Barcelona, ydem . . . . . IIm CLX s.

Juan Garcia natural de Çaragoça, sin salario, cabsa honoris.

Jayme Romeo, seis sueldos *usw.* . . . . . IIm CLX s.

Folgen fol. 72—73 die Rubriken: Thesoreria, Escrivania de racion, Caçador mayor y caçadores, Montero mayor y monteros, *dann:*

Cancelleria

Protonotario, ocho sueldos al dia, que son *usw.* IIm DCCCLXXX s.

A su lugarteniente seis sueldos al dia, que son *usw.* . . . . . IIm CLX s.

Ytem a doze escrivanos de mandamiento hordinarios a quatro sueldos al dia a cada uno, que montan todos cada un año diez y siete mill dozientos y ochenta sueldos . . . . . XVIIm CCLXXX s.

Ytem a ocho escrivanos de registro a dos sueldos cada uno al dia, montan al año çinco mil setecientos ochenta sueldos . . . . . Vm DCCLXXX s

Ytem a dos selladores y dos peticioneros hordinarios a quatro sueldos a cada uno cada dia, que

[1] Die Summe ist, wie alle in Maravedis angegebenen Posten, am linken Rande ausgerückt, nicht am rechten unter den Sueldos.

son al año todos quatro: cinco mill setecientos y sesenta sueldos	V^{m} DCCLX s.
A un solicitador a quatro sueldos el dia, que son *u.s.w.*	I^{m} CCCCXXXX s.
A un escalfador de cera a dos sueldos el dia *usw.*	DCCXX s.
A un cursor a un sueldo al dia *usw.*	CCCLX s.
A un verguer a un sueldo y medio cada dia *usw.*	DXXXX s.

Todos los quales dichos oficiales los paga el protonotario y lugarteniente de los derechos del sello de la dicha cancelleria.

Folgen fol. 73v°—77v° die Rubriken: Capilla, Continos, Uxeres d'armas, Alguaziles, Aposentadores, Maestre mayor de las obras, Reyes d'armas, Pajes, Fisicos, Oficiales de casa, Porteros de la cancelleria y de cadena.

3. Status et ordinationes cancellariae imperialis, 1. Januaris 1522[1]

Carolus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus, ac Germaniae, Hyspaniarum, utriusque Siciliae, Hierusalem, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Brabantiae etc., comes Habspurgi, Flandriae etc. Notum facimus et recognoscimus tenore presentium, quod cum spectabilis noster et sacri imperii fidelis dilectus Mercurinus de Gattinaria, ex nobilibus domus Arborij, baro Ozani et Terriculae, supremus cancellarius noster, ut res cancellariae nostrae imperialis et provinciarum Austriae debito ordine dirigerentur, pro debito officij sui fecerit et constituerit certas ordinationes praefatae cancellariae, quarum tenor talis est et de verbo ad verbum sequitur:

Articuli ordinationum cancellariae imperialis Caesareae Catholicae Majestatis Domini nostri clementissimi, cum officialium ac personarum aliarumque rerum specificatione et declaratione, facti per magnificum et excellentem equitem dominum Mercurinum de Gattinaria, ex nobilibus domus Arborii, baronem Ozani et Terriculae necnon praefatae Caesareae Majestatis supremum cancellarium, ad quem huius cancellariae

[1] Besprochen oben S. 367—369. Diese Überschrift von der Hand des Viglius.

ordinatio pertinet sub ipsius Caesareae Majestatis approbatione et beneplacito.

In primis D° sua pro debito officii et magistratus sui et praesertim pro bono ordine observando in expeditione litterarum quae in posterum sub nomine Suae Majestatis tam ratione imperii Romani quam ratione provinciarum Austriae expediri continget, necnon exoneratione conscientiae Caesareae Majestatis et ipsius domini supremi cancellarii, sequentia ordinavit.

[1]. Et in primis ut semper in hospitio sive domo residentiae D^nis^ suae aut domini vicecancellarii debeat ordinari locus; vel si ibi commode fieri non poterit, deputetur aliqua domus propinqua hospicio D^nis^ suae. In qua sint semper in arcis ad hoc deputatis registra, formularia, capsae et omnes aliae res ad cancellariam pertinentes. et ibidem scribantur, registrentur et expediantur omnes litterae, sicut solitum est fieri in cancellariis imperatorum Romanorum.

[2]. Et D° sua, ut negotia magis ordinate procedant, ordinavit vicecancellarium imperii dominum Nicolaum Ziegler, et vicecancellarium in negociis provinciarum Austriae dominum Joannem Hannart. Verum si horum alter absens foret vel impeditus, is qui praesens fuerit, vices alterius absentis vel impediti supplebit et pro utroque huiusmodi officium vicecancellarii exercebit absque iuris alterius praeiudicio. Et ultra ipsos dominos vicecancellarios ordinavit et deputavit secretarios ordinarios huius cancellariae magistrum Ioannem Alemanum, Maximilianum Transsylvanum et Philippum de Nicolis. Item ordinavit in hac cancellaria scribas ordinarios VII, Andream Cristan, Beatum Arnoldum, Joannem Rosenberger, Gregorium Beler, Sebaldum Haller, Alonsum Valdes et Martinum Transsylvanum. Et huiusmodi scribae debent parere iussis et mandatis dictorum vicecancellariorum et secretariorum, quemadmodum ipsi vicecancellarii et secretarii mandatis domini supremi cancellarii.

[3]. Item ordinavit praeterea idem dominus supremus cancellarius, ut in hac cancellaria sint quinque registra, videlicet unum germanicum et latinum, in quo registrabuntur omnes res tangentes suam Caesaream Majestatem, hoc est negocia status, alterum germanicum rerum imperialium, tertium latinum rerum imperialium et praesertim earum quae sunt Italiae, quartum rerum Australium et quintum precum regalium, in quibus registrentur omnia quae per hanc cancellariam fuerint expedita et a praefato domino supremo cancellario admissa et sigillata. Debebunt autem eiusmodi litterae per supradictos scribas aut alios, quos dominatio sua pro tempore deputandos duxerit, fideliter absque omni fraude inscribi registris, iuxta iuramentum quod de eo D^ni^ suae

praestabunt. Si autem eiusmodi litterae fuerint palatinatus, nobilitatio, legitimatio et armorum concessio in forma communi, non opus erit integre tales litteras registrari, sed satis sit, earum summarium una cum data et taxa ac armorum descriptione registris inscribi. Si vero in dictis litteris fuerit aliquid positum preter formam communem, tunc debent integre registrari, et postea debet per unum ex secretariis manu sua scripta eiusmodi registratis litteris inscribi „registrata" addendo nomen suum.

[4]. Et ut huiusmodi registra debito ordine dirigantur, ordinavit pro nunc registratorem magistrum Alexandrum Swais, et donec aliter disposuerit, sit huius cancellariae taxator Maximilianus Transsilvanus, et contrarelator dominus doctor Prantner, qui iuxta juramentum quod de eo domino cancellario praestare tenebuntur, omnes et quascunque litteras, quae in hac cancelleria expedientur aut a domino cancellario sigillabuntur, fideliter et absque omni dolo et fraude secundum communem usum cancellariae taxare tenebuntur et huiusmodi taxam, una cum litteris videlicet, ad sinistrum latus sive marginem exteriorem inscribent, ita quod omni tempore huius taxae ratio haberi possit. Item D° sua ordinavit et receptorem huius cancellariae Hieronymum de Ranzo, qui taxam omnium litterarum, quae per D^nem^ suam sigillabuntur, accipiet et de eo bonum computum tenebit, supplendo ex his omnes necessarias impensas cancellarie.

[5]. Item quia digni sunt mercenarii mercede sua, ordinavit D° sua, quod tam de precibus regalibus, quam de aliis litteris et expeditionibus quibuscumque in ipsa cancellaria expediendis et taxandis secundum ipsius taxam, quae deductis impensis et oneribus cancellariae obvenerit, valorem et quantitatem [!], fiat divisio in tres partes, quarum tertia ipsi supremo cancellario, alia tertia pars dominis vicecancellariis, reliqua vero portio secretariis praedictis applicetur una cum taxatore, registratore et contrarelatore ac receptore, pro rata temporis dumtaxat, quo horum quilibet personaliter in ipsa cancellaria inserviet et iuxta qualitatem oneris cuilibet ipsorum iniuncti.

[6]. Item omnes litterae, quae in hac cancellaria expedientur, visitabuntur a domino cancellario et signabuntur solito charactere D^nis^ suae vel ab alio quem D° sua ad hoc deputandum duxerit.[1] Si vero germanice fuerint, commisit D° sua, ut visitentur et signentur vice D^nis^ suae a domino doctore Lamparter vel ab alio quem D° sua ad hoc deputandum duxerit.

[7]. Item ordinavit etiam D° sua, ut omnes litterae quae in hac cancellaria aut ab aliis secretariis expedientur, sive sint cum sigillo

---

[1] Der Passus: „vel . . . duxerit" von Viglius unterstrichen.

pendente, sive cum impressione a tergo, sive in pargameno sive papyro, dummodo sint patentes, quod nullus debeat eiusmodi literas sigillare nisi D° sua, quae eiusmodi literas iuxta earum exigentiam debitis sigillis sigillari et expediri faciet. Pro literis autem clausis apponetur parvum sigillum secretum quod vicecancellarii seu secretarii huius cancellariae habere debebunt sub clave et custodia unius secretariorum. Et si secus fiat, irritum sit; contrafaciens vero officio privetur.

[8]. Item[1] D° sua ordinavit praeterea quod doctor Lamparter vel doctor Prantner iussu D^nis^ suae proponerent dominis consiliariis Germanicis negocia germanica, et alter eorum de rebus importantiae suae Mag^tiae^ relationem faceret.

[9]. Item ordinavit etiam D° sua, ut in hac cancellaria sua expediantur omnes preces regales, et quod extra eam nullae prorsus literae primariarum precum scribi possint aut debeant, ne ordo debitus confundatur, etiamsi partes vellent scripturam et omnia alia iura cancellariae persolvere. Debent autem expediri hoc modo: Inprimis cum Majestas Caesarea signavit certos rotulos, quibus inscriptae sunt gratiae primariarum precum et nomina quibus ea contulit, exhibebit idem dominus supremus cancellarius, retento penes se rotulorum originali, exemplum subscriptum manu D^nis^ suae in hanc suam cancellariam, et secretarii illius debebunt inprimis dominis principibus electoribus, deinde iuxta illorum continentiam cuilibet petenti facere scribi preces suas, et postea registrari, hoc est in registro precum inscribi facere, ad quem collatorem seu collatores eiusmodi preces diriguntur et pro quo et ad cuius petitionem concessae fuerint, praeterea quem Caesarea Majestas earum executorem constituit, addendo etiam datam litterarum una cum ipsarum relatione more hispanico. Deinde subscribantur primo per registratorem, postea deferantur ad dominum supremum cancellarium, qui signet eas solito charactere, exinde per illum qui eas ex rotulo exscripserat, inscribatur in margine rotuli expeditionem factam. Postremo deferantur ad Caesarem et integre expediantur. Etsi huiusmodi preces fuerint expeditae pro Caesareae Majestatis familiaribus ordinariis vel eorundem familiarum familiaribus aut pro electoribus seu eorum familiaribus ordinariis vel supradictorum consanguineis, [tamen][2] D° sua ratione taxae servabit in his omnibus

---

[1] Randbemerkung des Viglius: „Propositores seu relatores negociorum".

[1] Das „tamen" steht in der Kopie vor dem letzten „vel". Hätten wir es mit einem flüchtigen Entwurf anstatt mit einer ausgefertigten Urkunde zu tun, so wäre denkbar, daß Gattinara, nachdem er das „tamen" geschrieben, mit „vel" noch einen Nachtrag zum Vorigen hinzufügte.

consuetudinem apud imperialem cancellariam hactenus servari solitam. Item dominatio sua ordinavit, quod quando aliquae preces sine taxa gratis expedientur, tunc taxator debet hoc scribere manu sua in loco ubi taxa scribi solet cum expressione gratiae factae, et quod nihil pro eis accipietur nisi sigillum hoc est florenus.[1] Item dominatio sua ordinavit quod si quis in posterum petierit aliquas preces nondum alicui concessas, aut etiam concessas sed quae aliquo modo re integra vacaverint, talis petens habebit obtinere cedulam manu dominationis suae subscriptam et ad hanc suam cancellariam directam, qua tales preces scribi atque expediri mandentur; alias nullo modo possint scribi nec expediri.

[10]. Item D° sua ordinavit, quod receptor debet in hac cancellaria coram taxatore, registratore, contrarelatore et secretariis et alio adhuc a dominatione sua deputando dare computum de receptis et expositis singulis mensibus, et deductis impensis ipsius cancellariae unicuique ratam taxae sibi pertinentem realiter consignare.

[11]. Iurabunt praeterea secretarii, taxator, registrator, contrarelator et scribae in manibus dominationis suae se suae Mag^{tiae} ac domino vicecancellario fideliter obedire ac praesentem ordinationem firmiter observare velle et quod nihil accipient praeter illa communia bibalia quae dantur in Germania, quae etiam non[2] solvantur nisi uni scribae ad hoc specialiter deputato et omnium nomine accipienti.

In quorum fidem idem supremus dominus cancellarius subscripsit haec manu sua propria. Actum in oppido Gandano die prima mensis Januarii A° D. MDXXII°. Signatum ita Mercurinus de Gatinaria.

Nobis vero considerantibus huiusmodi ordinationes esse iustas ac aequas et pro debita constitutione cancellariae nostrae imperialis et provinciarum nostrarum Austriae necessarias, easdem animo deliberato maturo consilio in omnibus suis capitulis, articulis, punctis, sententiis et clausulis, prout praeinsertae sunt, ratificavimus, laudavimus et approbavimus, sicut tenore praesentium ratificamus, laudamus et approbamus; mandantes et hoc nostro Caesareo edicto decernentes, quod a praefatis vicecancellariis, secretariis, scribis et aliis omnibus, ad quos attinet et in posterum quomodolibet pertinere poterit, dictae ordinationes firmiter observari nec illis ulla in parte directe aut indirecte

---

[1] Der Passus: „et quod . . . florenus“ von Viglius unterstrichen.
[2] Der Passus: „et quod . . . non“ von Viglius unterstrichen.

contraveniri debeat .sub pena gravis indignationis nostrae et aliis in praeinsertis ordinationibus contentis. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri appensione munitarum datum in oppido nostro Gandano die prima mensis Januarii A° D. MDXXII°, regnorum nostrorum Romano tertio, aliorum omnium sexto.[1]

Subscriptum
Carolus.

Ad mandatum Cesareae et
catholicae Majestatis proprium.
Maximilianus Transsylvanus.

4. Conceptum ordinationum cancellariae imperialis revisum 9. Aprilis 1550[2]

De Caes. Maiestate

[1]. Quod persuadeatur Suae M^ti, ut patiatur ea quae statum aut fiscum non concernunt, qualia sunt rescripta in causis iustitiae, salviconductus, salvaguardiae, legitimationes, armorum literae communes absque nobilitatione et galea tornearia vel corona, preces quoque, nominationes et alia eius farinae, absque subsriptione Suae M^tis more praedecessorum principum saltem sub cacheto suo expediri. Dn. Obernburg.

Quamquam in hoc M^ti Suae tanquam domino ordo praescribi non possit nec debeat, tamen iste articulus sub beneplacito Suae M^tis videtur certe habendus in aliqua consideratione, non solum propter celeriorem negotiorum expeditionem, verum etiam et maxime propter munus registrandi, quod in cancellaria omnium opinione summopere est necessarium. Quia cum ante subscriptionem Suae M^tis vel cachetationem aliquid commode registrari nequeat, M^tas autem Sua vix post trimestre subscribat,[3] certe (prout diligenter perpendit Dn. Obernburgerus) maxima difficultas in eo oritur, quod vel uno et eodem momento tam ingens acervus litterarum registrandus est, vel negotia cum magno tum Suae M^tis tum partium detrimento tantisper, donec registratio fiat, diffe-

---

[1] So weit die Kopie. Das übrige hat Viglius hinzugefügt, wohl nach dem Original.

[2] Besprochen oben S. 369 ff. Diese Aufschrift von der Hand des Viglius. Die in der Kopie durch größere Schrift hervorgehobenen Sätze sind gesperrt gedruckt.

[3] Am Rande von derselben Schreiberhand: Haec coaduniantur ea ratione, ut Caes^a M^tas tanto minus superfluis laboribus oneretur.

renda. Nisi forte M^tas Sua malit sepius subscribere, quod tamen (nisi fallor) difficilius Suae M^ti persuadebitur.

De supremo Cancellario

[2]. De officio huius licet paucissima in antiquis ordinationibus posita sunt, utputa de subscriptione et sigillatione litterarum, de relationibus ad Caes^am M^tem faciendis, de visitatione cancellariae etc. Sed quoniam hoc officium nunc maiori ex parte per R^m D^m Atrebatensem, qui in eo Ill^m D^m genitorem R^mae D^nis suae representat, administratur, tali quidem ordine, ut nihil in R^ma D^ne sua desiderari possit, frustraneum videtur antiquas ordinationes in hoc refricare. Ideo istud totum arbitrio Suae R^mae D^nis remittitur.

De Vicecancellariis

[3]. De horum officio similiter aliqua in antiquis ordinationibus reperiuntur. Quae pari ratione hoc tempore nulla discussione indigent. Sed rursus remittuntur discretioni R^mi D^ni Atrebatensis.

De Consiliariis

[4]. Quamvis nunc simus in ordinationibus cancellariae, et de consiliarlis in antiquis ordinationibus cancellariae nihil vel parum habeatur, tamen ordo consilii adeo apparet esse necessarius, et quodammodo cum ordinatione cancellariae coniunctus, ut plane omitti vel praeteriri sine maximo incommodo, praecipue in quibusdam articulis, non possit.

Articuli autem qui in considerationem venire possunt, tales hoc tempore occurrunt:

[5]. Ut detur ordo, quisnam in consilio supplicationes vel a partibus oblatas vel a Caes^a M^te aut supremo cancellario vel eius personam representante in consilium transmissas recipere debeat.

Iste articulus ideo necessarius est, ne supplicationes indifferenter (prout hactenus fieri consuevit) ipsismet consiliariis offerantur. Ex quo inter cetera plura incommoda istud vel maximum secutum est, quod partes inde sciunt, quisnam negotii referens sit, quod certe multis nominibus non potest non esse et absurdum et periculosum. Huc adde quod melius omnino convenit partes in sollicitandis negotiis ad consilium recurrere, quam vel R^m D^m Atrebatensem vel singulos dominos consiliarios vel cancellariam denique in dies molestare et in aliis negotiis impedire.

[6]. Ut per supremum cancellarium vel eum cui hoc munus demandaverit, supplicationes et acta dominis consiliariis videnda et referenda distribuantur.

Istud ideo est necessarium, quia nullus consiliariorum (ut ego arbitror) ita affectus est, ut vel semet alicui negotio temere ingerere, vel etiam alios collegas suos propria authoritate onerare velit. Deinde opus est, ut in huiusmodi distributione scripturarum pro qualitate tum negotiorum tum consiliariorum aliquis habeatur delectus.

[7]. Ut omnes supplicationes, missivae, producta et aliae quaecunque scripturae consilio oblatae, per eum cui munus recipiendi incumbit de die et anno signentur.

Istud conducit non solum ad habendam certitudinem temporis, verum et etiam ut in eadem causa pluribus scriptis cumulatis habeatur notitia quaenam fuerit prior vel posterior, et sic confusio quae hactenus invaluit evitetur.

[8]. Ut in absentia praesidis aliquis adsit qui vota colligat et concludat.

Istud non solum per se conveniens, verum etiam aliquotiens discordantibus votis consiliariorum necessarium est.

[9]. Ut is cui in absentia praesidis munus vota colligendi incumbet, iniungat pro modo et qualitate negotiorum nunc uni nunc alteri ex consiliariis ut si quid nomine consilii ore decernendum vel pronunciandum fuerit, id ita exequatur.

Nullus enim consiliariorum alteri libenter vel honorem praeripit vel onus iniungit.

[10]. Ut in referendo observetur aliquis ordo.

Istud valde necessarium est, ad hoc ut negotia Caes^{ae} M^{tis}, vel ea quae alias sunt maioris momenti, vel quae moram non patiuntur, vel in quibus de assignatione termini agitur, prae aliis expediantur. Caeteris autem paribus quilibet ex dominis consiliariis audiatur in sua ordinatione, quemadmodum etiam in iuditio camerae fit.

[11]. Ut conficiatur brevis catalogus, quae acta vel scripturae, quibus consiliariis, quo die vel distributae vel ex cancellaria communicatae sint.

Istud conducit ad diligentem scripturarum asservationem, item ad hoc ut domini conciliarii tanto magis negotiis expediendis intenti sint, cum videant alios animadvertere, quanto tempore scripturae penes illos deliteant. Hoc similiter observatur in juditio camerae.

[12]. Ne quis ex dominis consiliariis oneret consilium in relatione negotiorum, pro quibus expediendis nemo sollicitat.

Istud servit ad evitandum laborem frustraneum. Et poterunt huiusmodi scripturae neglectae post aliquod tempus vel lacerari vel in aliquem angulum separatum conjici, ne cancellaria multitudine scripturarum inanium oneretur.

[13]. Ne qua scriptura consilio oblata in posterum adversae parti communicetur, sed eius vel ex cancellaria detur copia, vel si cancellariae non vacaverit, iniungatur parti, ut scripturam duplicatam offerat.[1]

Re ipsa compertum est, quod hactenus ex tali communicatione partibus facta scripturae saepius amissae, forte et jam aliquando malinose suppressae sunt. Ex quo deinceps in relatione negotiorum mira turbatio et perplexitas insecuta. Adde quod per huiusmodi communicationem pravis hominibus falsificandi occasio aperiatur.

De Secretario

[14]. De hoc officio, considerando praesentem statum cancellariae, similiter nihil opus esset dicere, cum procul dubio omnium opinione huic officio in persona domini Obernburgeri optime provisum sit. Verum si ordinacio cancellariae pro nunc tanquam perpetua consultari debet, possunt aliqui articuli ex antiquis ordinationibus huic officio inservientes enumerari, ut ii qui in posterius aliquando secretarii erunt, eorum tanto melius possint meminisse.

Articuli autem hi sunt:

[15]. Ut secretarius pareat mandatis supremi cancellarii et vicecancellariorum.

Hic articulus desumptus est ex ordinatione domini Mercurini, in duobus locis. In 1° fit mentio de solo supremo cancellario, in 2° etiam de vicecancellariis.[2] Ego arbitror rem utrovis modo non habere magnam difficultatem.

[16]. Ut ea quae concipienda sunt concipiat cum diligentia. Archicancel.[3]

Ut concepta, antequam ea det ad ingrossandum, praelegat supremo cancellario vel vicecancellario et faciat per eos subscribi.

Iste articulus ita fuit positus in ordinatione archicancellarii,[4] eo tempore quo ipsaemet literae ingrossatae non subscribebantur nec a

---

[1] Am Rande von derselben Schreiberhand: Nobis videtur magis expeditum, ut simpliciter partes astringantur ad offerenda duplicata.

[2] Ordnung von 1522, Art. 2 u. 11, oben S. 388 u. 391.

[3] Ordnung von 1494 (Posse S. 205—209, siehe oben S. 357f., 361, 370f.), Art. 2.

[4] 1494, Art. 2.

cancellariis nec a principe. Hodie vero cum ipsae literae videantur a cancellariis vel vicecancellariis et ab eisdem ac etiam a principe subscribantur, talis articulus non erit necessarius.[1]

[17]. Ut concepta distribuat amanuensibus ad ingrossandum.

Quamvis ordinatio Austriaca ponat, quod ipsimet amanuenses debeant accipere unusquisque suam portionem, tamen commodius distributio videtur fieri per secretarium, iuxta qualitatem uniuscuiusque.

[18]. Ut ingrossata ab amanuensibus conferat cum concepto, ubi opus fuerit corrigat, et subscribat, antequam ad sigillum ferantur. Archicanc.[2] Mogunt.

Idem, ut puto, hodie observatur, quamvis secretarius demum post subsignationem principis et cancellarii subscribat.[3]

[19]. Ut facta collatione, concepta tradat registratori ad registrandum. Archican.[4]

Hodie fortassis aliud statuetur, de quo infra in officio registratoris.

[20]. Ut ea concepta quae registrari non est opus asservet. Archicancel.[5]

[21]. Ut custodiat parvum sigillum secretum et apponat illud clausis litteris dumtaxat. Si secus fiat, irritum sit, [contra]faciens officio privetur. Mercur.[6]

Idem, putamus, hodie observatur.

[22]. Ut ea quae communia et levioris momenti sunt, amanuensibus saltem qui bene se accommodare videntur, concipienda committat, eosque ita instruat, ut aliquando ad maiora promoveri possint. Mogunt.

Meo juditio bonus est articulus, non solum ut secretarius sublevamen laboris habeat, verum etiam ut industria eorum qui libenter se in maioribus exercent, promoveatur.

[23]. Ut exerceat munus prothocollandi in concilio.

Quamvis secretarii laboribus, praesertim ubi unicus tantum adest, quantum fieri potest, parcendum sit, tamen istud officium proprie videtur

---

[1] Am Rande von derselben Schreiberhand: Consideratur quod in causis alicuius momenti adhuc bonum sit, ut per supremos cancellarios vel vicecancellarios videantur non solum litterae ingrossatae, verum etiam ante ingrossationem ipsa concepta secretariorum, ne, ubi aliquid mutandum fuerit, cancellaria duplici labore oneretur.

[2] 1494, Art. 3.

[3] Am Rande, von derselben Schreiberhand: Melius forte esset, ut secretarius conferret et corrigeret, antequam supremo cancellario vel vicecancellariis subsignanda ferantur.

[4] 1494, Art. 3.

[5] ibid. Art. 4.

[6] Art. 7, oben S. 389f.; die Kopie hat: atque faciens.

ad secretarium spectare, quemadmodum et in iuditio camerae ad prothonotarios. Ceterum si secretarius aliquem peritum ex reliqua societate cancellariae sibi vellet adiungi, non arbitrarer esse repugnandum.

[24]. Ut ex protocollo compleat acta, quae ad referendum danda sunt.

Iste articulus dependet quodammodo a praecedenti. Sed in hoc secretarius proculdubio poterit alterius opera uti et ipse tantummodo intendere, ut istud debito ordine fiat.

[25]. Ut curam habeat conficiendi calendarii, in quo inscribantur termini iudiciales, item indultorum ad feuda accipienda et similes. In hoc poterit deputare aliquem ex amanuensibus, qui moneat consilium de terminis praedictis, scripturasque ad negotium pertinentes colligat et in consilium ferat. Archican.[1] Mogunt.

Quamvis hoc hodie non sit in usu, tamen propter multitudinem litium, quae quotitie oriuntur, forte non esset absurdum istud in consuetudinem revocare.[2]

[26]. Ut curam gerat colligendi, reponendi, et rursus promendi omnia scripta quae in consilium vel cancellariam ferentur.

Quamvis ordinatio Moguntina hoc attribuat registratori, quemadmodum etiam in judicio camerae istud munus incumbit non protonotariis sed lectoribus, tamen quoniam apud nos solus secretarius in concilio est, nemo ipso melius hoc poterit exequi, nisi et ipse in hoc velit habere sublevantem.

[27]. Ut in hoc operam det, quo informationes missae a partibus vel aliis, item instructiones quae aliquando dantur oratoribus et legatis, et siqua huiusmodi sunt maioris momenti, diligentius prae caeteris asserventur. Archican.[3] Aust.

Et praecipue ut custodiantur litterae obligatoriae aliunde ad Caes^{am} M^{tem} vel consilium missae. Archican.[4] Mogunt.

Nescio an custodia huiusmodi litterarum apud nos ad cancellariam vel ad alium quempiam pertineat.

[28]. Ut diligentem conficiat catalogum omnium eorum, quae apud cancellariam asservantur, ut ubi opus fuerit, tanto expeditius reperiri possint. Mogunt.

---

[1] 1494, Art. 20 (?).

[2] Am Rande von derselben Schreiberhand: Forsan futuris temporibus, ubi lites in curia cessabunt, necessitas hoc non exiget.

[3] 1494, Art. 17, 24, 25.

[4] 1494, Art. 21.

[29]. Ut specialiter annotet, quaenam acta vel scripturae, et quo die vel consiliariis vel partibus communicatae sint.

De hoc superius quoque sub titulo de consiliariis dictum. Et hoc poterit is cui custodia scripturarum incumbit, etiam per substitutum agere.

[30]. Ut ex iis quae omnino expedita sunt, quodlibet in (saccum)[1] suum reponat. Aust.

De Registratore.[2]

[31]. Ut pareat supremo Cancellario, et vicecancellariis.[3] Dn. Mercurin.[4]

[32]. Ut ea quae registranda sunt, registret per se vel per alium, suis tamen expensis.

Ita habet ordinatio Archicancellarii.[5] Ordinatio vero Moguntina nullum constituit specialem registratorem, sed vult quod ea que registranda sunt, registrentur per scribas cancellariae. Sed ex ordinatione dom. Mercur. colligitur quod eo tempore fuerit quidam registrator specialis, sed quod inscriptio in registris fuerit facta etiam per scribas cancellariae.[6] Quae ratio mihi non solum videtur commoda, verum etiam propemodum necessaria. In tanta enim multitudine expeditionum, quae apud hanc cancellariam sunt, non est possibile, quod illae omnes per unum hominem in registrum possint scribi, sed videtur aliorum manus auxiliares necessario debere accedere. Itaque constitui posset, ut unus quidem officium et curam registrandi susciperet, iuvaretur vero ab aliis nudo scribendi ministerio, casu quo ipse omnia inscribere non posset.

[33]. Ut registret omnia que per hanc cancellarium fuerint expedita et a domino supremo cancellario admissa et sigillata. Mercur.[7]

Ordinatio quidem Moguntina statuit, ut ea tantum registrentur, que habent sigillum appensum. Sed res ipsa indicat, alia que in papiro expediuntur, et que habent subimpressum sigillum, plerumque

---

[1] Von Viglius hinzugefügt.

[2] Die folgenden beiden Abschnitte über Registrator und Taxator sind von einem anderen Kopisten geschrieben, was auch in der Orthographie (que anstatt quae usw.) zur Erscheinung kommt.

[3] Von derselben Hand hier am Rande: Nota, nobis videtur, quod etiam posset statui, ut pareret supremo secretario.

[4] Art. 11, oben S. 391.

[5] 1494, Art. 5.

[6] Art. 4 u. 3, oben S. 388f.

[7] Art. 3, oben S. 388.

longe maioris esse momenti, et sic non minus esse registranda quam illa. Ideo preferrem in hoc ordinationem domini Mercurini.

[34]. Hoc loco posset etiam considerari quid de literis clausis.

[35]. Idem quid de instructionibus legatorum et eorundem relationibus.

[36]. Et quamvis ordinatio Moguntina velit, quod etiam obligationes et reversales aliorum in cancellariam venientes registrari debeant, tamen casu quo officium expediendi et custodiendi illas non pertineat ad hanc cancellariam, iste articulus nullum habeat effectum.

[37]. Ut registratio fiat in ipsa cancellaria non extra. Aust.

Puto hoc esse provisum propter diligentiorem custodiam tum registrorum tum eorum, ex quibus fit registratio.

[38]. Ut registratio fiat ex literis iam admissis et sigillatis. Mercur.[1]

Secundum ordinationem archicancellarii[2] fiebat tunc temporis registratio ex conceptis secretariorum, postquam illa a supremo cancellario vel vicecancellariis essent subscripta. Sed tum ipse litere nec a principe nec a cancellariis subscribebantur, hodie vero, cum ipsemet literae subscribebantur non solum a supremo cancellario vel vicecancellariis, verum etiam ab imperatore, ita quod literae tum demum expediende et sigillo digne dicuntur, quando ipsemet imperator manum iam admovuit, arbitror certe registrationem ante id tempus et ex alio exemplari quam quod ab ipso principe approbatum est, fieri nec posse nec debere. Absurdum enim esset id registrare, quod postea vel corrigi vel mutari vel differri vel reici contingeret. Itaque et in hoc magis probo ordinationem domini Mercurini.

[39]. Ut quinque sint registra, unum germanicum et latinum, in quo registrentur omnes res tangentes Caes. M^{tem}, hoc est negotia status, alterum germanicum rerum imperialium, tertium latinum rerum imperialium et praesertim earum que sunt Italiae, quartum rerum Australium, quintum precum regalium.

Ista ordinatio est domini Mercurini,[3] cui tamen addenda est quedam correctio. Cum enim hodie negocia patrimonalia apud hanc cancellariam non tractentur nec expediantur, supervacaneum est id quod de registro rerum Australium dicitur. Deinde videtur commodius, ut secundum registrum consistat ex rebus imperialibus Germaniae, sive germanica sive latina lingua expedite sint, ita ut tertium registrum solis italicis, quartum vero precibus et nominationibus relinquatur.

---

[1] Art. 3 u. 9, oben S. 388 f., 390.

[2] 1494, Art. 5.

[3] Art. 3, oben S. 388 f.

[40]. Quod litteras palatinatus, nobilitationis, legitimationis et armorum concessionis in forma communi non opus sit integre registrari, sed satis sit earum summarium una cum data et taxa et armorum descriptione registris inscribi. Si vero in dictis litteris fuerit aliquid positum preter formam communem, tunc[1] integre registretur. Mercur.[2]

Iste articulus satis est commodus, et quamvis nonnumquam littere in narratione meritorum vel ex alia causa varient a forma communi, tamen ista variatio similiter poterit summarie exprimi.

[41]. Et in hoc loco cogitandum esset quid de citationibus, inhibitionibus, vel mandatis simplicibus.

[42]. Ut registrata diligentur conferat cum exemplari ex quo registrata sunt, nequid perperam in registro scriptum inveniatur. Archican.[3]

[43]. Ut registratis literis inscribat „registrata", addendo nomen suum. Archican.[4] Mercur.[5]

[44]. Ut iuvet scribas, ubi per otium poterit, in scribendi officio. Aust.

Istud meo iudicio debet determinari secundum qualitatem persone ipsius registratoris. Si enim registrator tam esset idoneus, ut etiam secretarium in aliquibus posset relevare, arbitrarer illud non incommode posse statui. Quemadmodum et rursus ipse registrator iuvari debet per scribas cancellariae, ita ut semper alter alteri manum porrigat.

[45]. In ordinatione archicancellarii[6] erat etiam positus alius articulus, quod registrator deberet specialiter annotare catalogum omnium consiliariorum, servitorum et provisionariorum Caes^{ae} Ma^{tis}, sed pro ratione horum temporum et conditione aule nostre puto quod istud hodie non sit practicabile.

[46]. Que ad salarium registratoris, licet illud aliquando constitutum fuerit ex quadam taxa speciali huic officio deputata, sed quoniam nunc circa illam taxam multe difficultates occurrunt, partim per dominum Obernburgerum consideratae, partim adhuc considerande, ideo domini supremi cancellarii determinabunt in hoc id quod optimum visum fuerit.

---

[1] Hier von Viglius übergeschrieben: Hoc quod additur?
[2] Art. 3, oben S. 388f.
[3] 1494, Art. 5.
[4] 1494, Art. 6.
[5] Art. 3, oben S. 389.
[6] 1494, Art. 18 (?).

De Taxatore

[47].[1] Nescio utrum hoc officium nunc sit coniunctum cum officio secretarii an non. Casu quo non esset, ego reperio, quod in antiquis ordinationibus nonnulli articuli de hoc officio positi sunt, qui possent adhuc hodierno tempore observari.

[48]. Ut taxator pareat supremo cancellario et vicecancellariis.[2] Archican.[3] Aust.

[49]. Ut recipiat literas expeditas, et curet eas quam primum sigillari. Archican.[4] Aust.

[50]. Ut literas sigillatas diligenter reponat, ne omnium oculis sint exposite. Archican.[5]

[51]. Ut literas taxandas fideliter taxet absque omni dolo et fraude, secundum communem usum cancellariae, non minori vel maiori precio quam decet et ipse in mandatis habet, nec in eo propriam utilitatem querat. Archican.[6]

[52]. Alique ordinationes ut domini Mercurini,[7] Austriaca statuunt, quod taxatio debeat fieri, maxime in iis que maioris momenti sunt, una cum contrarelatore, vel saltem eo presente et sciente; sed quoniam huiusmodi officium contrarelatoris iam ab aula recessit, nihil est opus de eo ordinare.

[53]. Ut casu quo de taxa dubius sit, taxet iuxta consilium et voluntatem supremi cancellarii. Archican.[8]

[54]. Ut taxam inscribat ad sinistrum latus sive marginem exteriorem literarum. Mercur.[9]

[55]. Ut literas taxatas tradat in cancellaria partibus, ita tamen ut antea et summam taxatam ab eis recipiat et eandem registro taxe inscribat. Archican.[10] Aust.

Hodie (ut puto) constitutus est specialis receptor, qui taxam recipit, quemadmodum et in ordinatione domini Mercurini constitutum fuit.[11]

[56]. Ne cui taxam sine iussu vel scientia supremi cancellarii donet. Archican.[12]

[57]. Si contingat aliquas literas sine taxa gratis expediri, taxator hoc scribat manu sua in loco ubi taxa scribi solet cum expressione gratiae factae. Et nihil pro eis accipiatur nisi precium sigilli. Mercur.[13]

---

[1] Am Rande von der Hand des Viglius: Constituatur inprimis certa taxa, et in incertis taxet cancellarius.

[2] Am Rande von derselben Schreiberhand: Nota idem quod supra in registratore.

[3] 1494, Art. 37 u. 8. [4] ibid., Art. 38. [5] ibid., Art. 38.

[6] ibid., Art. 39. [7] Art. 4, oben S. 389. [8] 1494, Art. 39.

[9] Art. 4, oben S. 389. [10] 1494, Art. 25 u. 41. [11] Art. 4 u. 10, oben S. 389, 391.

[12] 1494, Art. 39. [13] Art. 9, oben S. 390f.

In hoc ultimo si consuetudo nunc aliter se habet, illa erit servanda.

[58]. Ne pro sua persona moretur partes, sed quanto citius fieri poterit eas expediat. Archican.[1]

[59]. Ut expendat salaria et ea que pro impensis cancellariae erunt necessaria, atque hoc modo expensa subnotet. Archican.[2]

Ut de eo quod supererit, unicuique consignet ratam taxe sibi pertinentem.

Hos duos articulos ordinatio domini Mercurini[3] similiter remittit ad officium receptoris, sed de his ut opinor nihil est consultandum, nam consuetudo praesentis temporis in hoc dabit legem, que erit observanda, nisi superioribus aliud videatur.

[60]. Ut singulis mensibus reddat rationem accepti et expensi.

Ita canetur quidem in ordinatione domini Mercurini, simul et enumerantur persone in quorum presentia rationes reddi debeant.[4] Sed in hoc quantum ad tempus attinet, dominus Obernburgerus considerat trimestre potius esse statuendum, et ex rationibus per eum adductis placet illa sententia. Quantum vero ad personas attinet, observetur id quod hactenus observatum fuit.

[61]. Ut constituatur certa taxa sigillo et amanuensibus, ita ut nec partes nimium graventur nec prefecti, vel operae suo labore defraudentur.

Est consideratio domini Obernburgeri meo iuditio satis accommoda. Ex ordinatione partim archicancellarii, partim domini Merc. colligitur, quod olim taxa sigilli fuerit florenus,[5] item quod amanuensibus solita fuerint dari quedam bibalia, ut vocantur,[6] que recipere, annotare et inter eos singulis trimestribus, iuxta mandatum supremi cancellarii et qualitatem ac meritum uniuscuiusque distribuere officium taxatoris fuerit. Sed si hec postmodum tempore mutata sunt, praesentis temporis ratio erit inspicienda.

[62]. Ut taxator publicet in cancellaria partibus ea decreta, que extra consilium publicanda erunt. Aust.

Equissimus est iste articulus, ut is qui in honorabilibus expedit partes, expediat etiam in odiosis.

[63]. Ut assiduus sit in cancellaria ipse vel saltem contrarelator eius, quo partes tanto citius possint expediri, ne frustra sollicitando et ipse fatigentur et alios molestent. Aust.

---

[1] 1494, Art. 40. [2] ibid., Art. 43. [3] Art. 4 u. 10, oben S. 389, 391.
[4] Art. 10, oben S. 391. [5] ibid., Art. 9, oben S. 391; 1494 nicht erwähnt.
[6] 1494, Art. 44; 1522, Art. 11, oben S. 391.

[64]. Siquod impedimentum ei in exercitio suo obiectum fuerit, recurrat ad supremum cancellarium; ut ei provideat. Aust.

[65]. Ubi per ocium poterit, iuvet secretarios in concipiendo. Aust.

In hoc videtur idem esse faciendum, quod supra de registratore dictum est.

[66]. In ordinationibus Austriacis canetur, quemadmodum taxator debeat providere cancellariae de papyro, membrana, atramento, pennis, cera, custodibus, pressulis, suffitu et similibus. Sed ista sunt minutiora quam quod huiusmodi ordinationibus ea inseri conveniat.

[67]. Deinde canetur, ut taxator recipiat supplicationes decretas et distribuat secretariis et amanuensibus, ut literae desuper conficiantur. Sed quoniam apud nos non est iste mos signandi supplicationes, sed omnia fere in consilio decreta per secretarium protocollantur, ideo satis erit provisum per ea que supra in officio secretarii dicta sunt.

De Contrarelatore[1]

[68]. De Contrarelatore, item de Receptore habentur aliqua in antiquis ordinationibus, prout supra in officio taxatoris nonnihil tactum est. Ad quod nos remittimus.

[69]. De Magistro Tabellariorum similiter aliqua dicuntur in nonnullis ordinationibus. Sed Caes^{a} M^{tas} habet suos magistros postarum, qui sciunt quid sit illorum officium, adeo quod de illis aliquid consultare non est opus.

[70]. De Ministro Cancellariae pariter loquuntur antiquae ordinationes. Forte et illud officium hodie cessat. Et si quid de eo dicendum esset facilis esset resolutio, tanquam in re modicam difficultatem habente.

De Scribis Cancellariae

[71]. Ut pareant supremo cancellario, vicecancellariis et secretariis. Archican.[2] Merc.[3] Mog.

[72]. Ut concepta, quae ab ipsis ingrossanda erunt, prius videant et perlegant, quo tanto melius ea intelligant. Archican.[4] Mog.

Ut ea quae scribenda erunt scribant diligenter, fideliter et prompte, nihil mutantes nec transportantes. Archican.[5]

---

[1] Von hier an bis zum Schluß wieder von der ersten Hand geschrieben.
[2] 1494, Art. 8 u. 9. [3] Art. 2 u. 11, oben S. 388 u. 391. [4] 1494, Art. 15.
[5] ibid., Art. 8 usw.

[73]. Ut ea quae iam per eos ingrossata fuerint, diligenter conferant cum conceptis, antequam illa secretariis offerant. Archican.[1]

[74]. Ne quid radant in locis suspectis, ut in re, nomine, summa vel data. Et ubi in aliis locis rasura opus fuerit, illam non faciant nisi scientibus vicecancellariis vel secretariis, locusque rasus scribatur rursus manu eiusdem qui literas scripsit. Archican.[2] Mog.

[75]. Ne quid scribant vel expediant extra cancellariam nisi iussu vicecancellariorum vel secretariorum, ut in casu multitudInis negotiorum; tunc enim concedatur eis, ut domi aliqua scribere possint, sed ita ut tam concepta quam scripta statim in cancellariam reportent. Aust.

[76]. Ut assuescant ea quae levioris momenti vel communia sunt, ex iussu secretariorum concipere.

De hoc supra quoque in officio secretarii dictum.

[77]. Ut inscribendo registris juvent registratorem.

De hoc in officio registratoris.

[78]. Ut assuescant prothocollare ea quae nonnunquam extra ordinarium consilium tractantur, ita ut reddant se habiles ad prothocollandi officium. Aust.

[79]. Ne quis alterius exercitio temere sese ingerat, vel curiosus sit in expiscandis his, quae alter prae manibus habet, sed quilibet suo officio sit intentus. Mog.

Ne quis se immisceat officio taxatoris. Mog.

[80]. Ne quis ea quae in cancellariam veniunt, aliis videnda, legenda vel exscribenda exhibeat nisi iussu superiorum. Archican.[3] Mog.

Ne quis in cancellariam inducat vel intromittat eos, qui ad consilium vel cancellariam non pertinent. Archican.[4] Mog.

[81]. Ne quis propria auctoritate se intrudat consilio, nisi deputatus vel vocatus. Archican.[5] Mog.

[82]. Ut hora certa omnes in cancellaria adsint. Archic.[6] Mog.

Quamvis in praedictis ordinationibus hora expressa sit, tamen pro qualitate aulae nostrae poterit aliqua hora constitui, quae maxime videbitur idonea.

[83]. Ne quis intra statutas horas ex cancellaria discedat nisi scientibus aliis, quibus etiam indicet locum ubi reperiri possit, casu quo eius opera requireretur. Et hoc rursus ita

---

[1] 1494, Art. 9. [2] ibid., Art. 16. [3] ibid., Art. 11 u. 12.
[4] ibid. [5] ibid., Art. 23. [6] ibid., Art. 31.

restringatur, ut semper saltem dimidia scribarum pars apud cancellariam remaneat. Archican.[1] Mog.

[84]. Alia quaedam quae in antiquis ordinationibus de officio scribarum posita sunt. Puta quomodo debeant inservire mensae.[2] Item quod ingrossata tradant servitori cancellariae, ut ea secretariis offerat. Item ut scribenda inter semet ipsos partiantur. Item ut aliqua levioris momenti per se ipsos revideant sine secretario, et corrigant. Haec omnia non quadrant ad consuetudinem huius cancellariae. Quapropter frustra de illis disputaretur.

Communia de universa Cancellaria

[85] Ut locus cancellariae certus sit saltem prope hospitium domini supremi cancellarii. Mercur.[3] Obernbur.

Bonus est articulus meo iuditio. Et quanto viciniora sunt loca tum consilii, tum cancellariae, item hospitia eorum qui ad consilium vel cancellariam pertinent, tanto citius poterunt expediri negotia.

[86]. De juramentis.

aliqua tanguntur in antiquis ordinationibus,[4] sed non plene et satis confuse. Si apud hanc cancellariam non est certa ratio juramentorum (quod ego sane nescio) bonum esset quod singulis officiis sua juramenta conciperentur et specialiter in libro ad hoc deputato annotarentur, quemadmodum et in iuditio camerae et apud praecipuos principes Germaniae fit, ut saltem hi qui in posterum servire incipient habeant certam juramenti formam.

[87]. De salariis

non est nostrae consultationis, sed ad Caes^{am} M^{tem} vel ipsius supremos consiliarios pertinet. Qui ubi de hoc volent aliquid statuere, poterunt videre ea quae Dn. Obernburgerus hoc loco diligenter in medium affert.

[88]. De pluribus personis ad idem officium deputandis.

Istud similiter consistit in Caes^{ae} M^{tis} et supremorum consiliariorum arbitrio.

[89]. Ne personae ad cancellariam pertinentes cuiquam alteri domino servitio vel juramento sint obstricti absque supremi cancellarii permissu. Archican.[5] Mog.

[90]. Ne quis aliis patefaciat secreta vel consilii vel cancellariae. Archican.[6] Mog.

---

[1] 1494, Art. 32. [2] ibid., Art. 36. [3] Art. 1, oben S. 388.
[4] 1494, Art. 1 u. 8; 1522, Art. 11, oben S. 391. [5] 1494, Art. 10.
[6] ibid., Art. 11 u. 12.

[91]. Ne quis a residentia curiae se absentet sine permissu supremi cancellarii. Archican.[1]

[92]. De munerum acceptatione

pauca habentur in antiquis ordinationibus. Sane si Caes[a] M[tas] in hoc modum praescriberet, esset res tanto principe dignissima.

[93]. Ut cito expediantur negotia, maxime quae ipsam Caes[am] M[tem] tangunt. Archican.[2]

[94]. Ut stilus cancellariae ubique diligenter observetur. Archican.[3] Mog.

[95]. Si quid occurrat alicui quod cancellariae futurum sit expediens, de eo libere admoneat. Archican.[4]

[96]. Ut omnes et singuli studeant pacificam inter se conversationem, abstineant ab iniurijs, differentias eorum superioribus decidendas relinquant, honestam vivendi rationem observent. Contrafacientes puniantur et priventur officio. Archican.[5] Mog.

[97]. Ut Caes[ae] M[ti] iter facienti praesto sint. Archican.[6]

[98]. Ne quis alteri obtrudat id quod ipsi expediendum incumbit. Mog.

[99]. In ordinatione Archicancellarii habetur etiam, quomodo personae ad cancellariam pertinentes Imperatori procedenti in publicum adesse debeant et ministerium illud aulicum, ut vocant, obire.[7] Sed cum Imperator noster modernus Dei benignitate tam potens sit, ut ministrantes etiam ex illustribus personis ei abunde suppetant, non puto quod huiusmodi ministerium a praedictis personis magnopere requiratur.

[100]. Ordinatio domini Mercurini plura etiam continet de expeditione precum et nominationum regalium.[8] Sed illa omnia hoc tempore vel non sunt necessaria, vel suam certam et determinatam habent consuetudinem.

---

[1] 1494, Art. 35. [2] ibid., Art. 13 u. 14. [3] ibid., Art. 27.
[4] ibid., Art. 28. [5] ibid., Art. 29 u. 30. [6] ibid., Art. 34.
[7] ibid., Art. 33. [8] Art. 9, oben S. 390f.

Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom 14.–16. Jahrhundert

nebst einer Übersicht
über die Editionen mittelalterlicher Stadtbücher

von

Erich Kleeberg

Rat und Ratsbehörden in Mühlhausen*)

Mühlhausen in Thüringen[1] war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine königliche Stadt. Des Königs Vogt hatte seinen Sitz auf dem in unmittelbarer Nähe sich erhebenden Castrum. Bei ihm lag die Verwaltung der königlichen Regalien und des Gerichts über die Einwohner, das er durch einen von ihm bestellten Schultheißen mit aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Schöffen ausüben ließ. Unter seinen Augen entwickelte sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Ausschuß der Bürger zu Verwaltungszwecken, der sich in den Jahren 1230—50 zu einer festen Ratsbehörde konsolidierte. Indem es diesem Rate gelang, die königlichen Hoheitsrechte an sich zu ziehen, führte die Entwicklung noch bis zur Mitte des Jahrhunderts zur kommunalen Selbständigkeit der Stadt. 1255 residierte kein Vogt mehr auf der königlichen Burg, und es bedeutet nur noch einen formalen Abschluß, wenn es den Bürgern 1256 gelang, die Burg, deren streitlustige Ritterschaft eine ständige Gefahr für den Stadtfrieden bildete, zu zerstören und ihre Mauern zu schleifen. In den Zeiten des Interregnums verstand es die Bürgerschaft, ihre unabhängige Stellung

---

* Einleitung und erstes Kapitel auch als Göttinger Dissertation.

[1] Über die ältere Geschichte der Stadt liegen vor die Abhandlungen Lamberts (Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im 14. Jahrhundert, Halle 1870, Einleit. S. 1–32) und Fr. Stephans (Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen i. Th., Sondershausen 1886), die sich beide nur beschäftigen mit dem inneren Zustande der Stadt bis etwa 1350, und die, da sie nur beschränktes Material verwenden, auch für diese Zeit kein umfassendes Bild geben. Ich sehe mich deshalb genötigt, meiner Darstellung eine kurze Übersicht über die Ratsbehörden vorauszuschicken, um des Stadtschreibers Stellung im Rahmen der städtischen Verfassung aufzeigen zu können.

zu festigen. Die Beziehungen zum Reichsoberhaupte wurden bis auf eine geringe, wohl nicht einmal regelmäßig bezahlte Geldsteuer gelöst, und die späteren Könige mußten um die Wende des 13. Jahrhunderts, der Macht der Wirklichkeit nachgebend, den gewordenen Zustand anerkennen.

Inwieweit an dieser Entwicklung die sozial verschiedenen Kreise der Bürgerschaft gleichmäßig beteiligt waren, läßt sich nicht mehr entscheiden. Im ältesten Stadtrecht, in dem zwischen 1240 und 1250 das bestehende Gewohnheitsrecht fixiert wurde, spricht sich wohl im allgemeinen ein kräftiges Selbstbewußtsein der Bürger aus, ohne daß ein höher gewertetes Patriziat besonders hervorträte. Dagegen zeigen die ältesten in den Urkunden überlieferten Ratslisten, daß sich gegen Ende des Jahrhunderts der Rat, der oberste Verwaltungsausschuß und Repräsentant der Bürgerschaft, vollständig in den Händen der Geschlechter befand, in denen eingewanderte Ministerialenfamilien einen breiten Raum einnahmen.

Der Rat bestand aus einem jährlich wechselnden Kollegium von 14 Mitgliedern, die aus einem beschränkten Kreis von Geschlechtern hervorgingen. Eine Entwicklung der Ratsverfassung, die im wesentlichen noch im 14. Jahrhundert ihren Abschluß fand, läßt sich in zwei Richtungen verfolgen. Dem Streben einzelner Familien, den Rat durch Besetzung mehrerer Stellen mit Angehörigen desselben Geschlechts in größere Abhängigkeit von sich zu bringen, setzten sich die Forderungen des natürlich breiter werdenden Patriziats entgegen, und es wurde durch Statut bestimmt (Willkür A),[1] daß jedes Geschlecht zu dem alljährlich sitzenden Rate nur ein Mitglied stellen dürfe, und daß ein jeder Ratsherr erst drei Jahre nach Niederlegung seines Amtes wieder wählbar sei. Durch diese Statuten wurde dem Patriziat ein gleichmäßiger Einfluß auf die Ratsregierung gesichert und seine Stellung innerhalb der Bürgerschaft befestigt.

Doch das Jahr 1311 brachte eine weitere Änderung der Ratsverfassung, die dem Bestreben des Patriziats entgegengerichtet war. Den Zünften war es gelungen, sich Eingang in den Rat zu ver-

---

[1] Ich bezeichne die Statuten von 1311; ci 1350; 1401; 1566; Druck von 1692 (cf. Anhang A, Ia) als Willkür A, B, C, D, E. Die Statuten des 14. Jahrhunderts sind gedruckt Lambert: Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen. Die Statuten von 1401 nach einer späteren Abschrift Bemmann: Mühlhäuser Geschichtsblätter 9, 1908.

Lambert S. 86: .... *quorum XIIII ex progeniebus, ita quod ex qualibet progenie unus colligatur, quos electores super suum pro necessitate ciuitatis eligere debent prouide iuramentum* ....

Lambert S. 90: *Nullus recedens ex spirato anno suo a consilio debet resumi in consulem nisi tribus annis transactis post annum quo fuit in consilio exspiratum.*

schaffen. Die Statuten der Willkür A[1] sagen ihnen neben den bisherigen 14 Ratsstellen die Besetzung weiterer 10 zu. Und wenn auch diese zehn zünftigen Ratsherren bis zur Mitte des Jahrhunderts keine große Bedeutung hatten — werden sie doch in den erhaltenen Urkunden nur einmal genannt[2] —, so bezeichnet dieser Erfolg gleichwohl einen Anfang. Schon 1351 mußte sich das Patriziat gelegentlich eines Vergleichs[3] nach einer gewaltsamen Erhebung der Zünfte gefallen lassen, daß fortan alljährlich 16 Mann aus der Gemeinde dem sitzenden Rate bei Uneinigkeit im Kollegium, besonders bei Streitigkeiten um die Neuwahl, als entscheidende Instanz beigeordnet wurden *„als dicke das nod ist vnd auch als dicke alz is kein man des selbin Rates begerd"*. Diesen, den sogenannten *Eldisten, dy der Rat czu sich vorbotit,*[4] wurde im Jahre 1396 die Einsicht in des Rates Finanzverwaltung zugebilligt.[5]

Im Rate hatte das Patriziat noch die Überhand, und als wenige Jahre später eine Vermehrung der Ratsstellen von 24 auf 28 beschlossen wurde,[6] waren die Geschlechter und Zünfte je mit zwei Mann beteiligt. Das Patriziat wird diese ihm ungünstige Verschiebung des Verhältnisses der Stände im Rate zugegeben haben aus der Erwägung heraus, daß mit der Vergrößerung des Ratsstandes auch seine Stellung innerhalb der Bürgerschaft wachsen mußte. Und in natürlicher Wechselwirkung ging im Gegensatz zu den steigenden Ansprüchen der Gemeinde sein Streben auf einen Zusammenschluß der Ratszugehörigen mit fester Abgrenzung gegen die übrige Bürgerschaft. Aus dem alten Streit von Geschlechter und Zünften wurde der Gegensatz zwischen Ratsstand und Gemeinde.

Am St. Martinstage wurde der neue Rat gewählt von dem abgehenden Kollegium.[7] Zum passiven Wahlrecht war in der Willkür A nur gefordert[8] eine eheliche Geburt und von den Unverheirateten ein

---

[1] Lambert S. 86: .... *reliqui vero X ex artistis mechanicis, uti expedibit, assumentur.*

[2] cf. Stephan S. 90.

[3] Gedruckt bei Lambert, Einleit. S. 30.

[4] Lambert S. 67 (Zusatzstatut zu B).

[5] Lambert S. 160 (Zusatzstatuten von 1396, d u. c): Die Kämmerer und alle städtischen Beamten, die der Stadt Geld einnehmen, müssen alljährlich nach der Aufstellung des Stadthaushaltes ihre Einnahmen und Ausgaben vor den Ältesten vorrechnen. Die Ratsmeister müssen alle Vierteljahre vor den Ältesten Rechnung ablegen, *wo vnd weme vnd wann daz sie der stat wyne vorschenket haben vnd der herrin vnd der stete boten tranggelt gegeben haben.*

[6] Lambert S. 89 (Zusatzstatut zu B).

[7] Lambert S. 89.

[8] Lambert S. 88.

Mindestalter von 40 Jahren. Der abgegangene Rat blieb auch im folgenden Jahre in einem Kollegium unter seinen beiden Bürgermeistern vereinigt und konnte vom regierenden Rate zu bedeutenden Verhandlungen hinzugezogen werden. Mit der Zeit bildete sich ein geregelter Geschäftsgang, der schwierigere Fälle vor das Forum der beiden Räte verwies.[1] Die Statuten B zeigen bei bedeutenden Anlässen schon drei Ratsjahrgänge tätig, und seit 1371 ist die Rede von einer vierjährigen Ratsordnung,[2] so daß der Ratsherr, der im vierten Jahre, an dem frühest möglichen Termin, wiedergewählt wurde, nie vollständig von den Ratsgeschäften zurücktrat. Hierdurch und noch mehr durch die Bestimmung, daß *omnis causa per consules semel sub debito iuramenti iudicata seu terminata nulli consules illam retractare debent*,[3] wurde eine gewisse Stetigkeit in der Ratsverwaltung gesichert. So wuchsen die vier Ratsjahrgänge aneinander, und es mußte allmählich zur festen Gewohnheit werden, daß der abgehende Rat das gesamte Kollegium, das drei Jahre vor ihm regiert hatte, wieder wählte; bot doch allein diese Praxis ihm die sichere Garantie für seine spätere Wiederwahl. Diese Tendenz fand ihre endgültige Formulierung in einem Zusatzstatut zu C[4] vom Jahre 1406, in dem man demnach die Schließung des großen Rates erblicken kann: *Ouch wer an den rattht hynnefort gekornn adir gesaitzst werdt (an welch ende des raths das ist) uff die alden ader uff die nuwenstadt, do sal er blibe sitzenn, dieweil er lebet und anderst nicht.*

Damit war ein fester Ratsstand über der übrigen Bürgerschaft anerkannt. Seine Position stärkte er, indem er in demselben die Anzahl der den sitzenden Rat bildenden Herren auf 32 erhöhte;[4] und es reiht sich ein in die ganze Entwicklung, wenn jetzt auch das zünftige Element dem Patriziat innerhalb des Rates gleichgestellt wurde, indem beide Gruppen je 16 Ratsherren, darunter einen Ratsmeister stellten. Zum Ratsstande gehörten 128 Herren, deren Regierung in einem vierjährigen Turnus wechselte, eine stattliche Partei, die, im eigenen Lager einig, wohl imstande war, die Bürgerschaft in straffem Regiment zu halten. Die Exklusivität des Ratsstandes wurde noch gesteigert dadurch, daß der seit ca. 1350 geforderte Mindestbesitz eines Ratsherrn von 10 Mühlhäuser Mark[5] im Jahre 1406 auf 20[6] erhöht wurde. Die

---

[1] Lambert S. 128 (Zusatz zu A): *Nulli consules ammodo pro vno anno constituti aliquem debent quinque annis de civitate amouere uel ultra quinque. Sed duo paria consulum simul debent illum amouere . . .*

[2] Lambert S. 155.

[3] Lambert S. 128 (Zusatz zu A).

[4] Geschichtsbl. 9, S. 27.

[5] Lambert S. 89.

[6] Geschichtsbl. 9. S. 27.

Neuwahlen aus der Gemeinde sind fortan nur noch als Ergänzungswahlen aufzufassen, wenn eine durch Tod, Verzug oder gewaltsame Entsetzung leer gewordene Stelle zu besetzen war.

Es paßt zu dieser Entwicklung, wenn der Gemeindeausschuß der 16 Ältesten im 15. Jahrhundert wieder beseitigt wurde. Unter demselben Namen bildete sich um die Mitte des Jahrhunderts aus Mitgliedern der vier Räte ein ständiges Kollegium (Seniorenrat oder *senatus intimus*). Bei ihm lag die Aufsicht über die Ratsverwaltung und die Vorberatung wichtiger inner- und außerpolitischer Fragen, doch hatte er keine beschließenden und ausführenden, sondern nur beratende Funktionen, wie es sich für das 16. Jahrhundert erkennen läßt. Es hatten in ihm Sitz die Bürgermeister, je zwei aus vier Ratsjahrgängen, und noch andere Vertrauenspersonen, im ganzen etwa der vierte Teil der Ratsherren überhaupt.

Eine Änderung der Ratsverfassung brachten erst die Bürgerunruhen der Jahre 1523—25, die in der Stadt zur offenen Erhebung[1] führten und mit der Besetzung der Stadt durch die sächsischen und hessischen Fürsten ihren Abschluß fanden. Nachdem der alte Rat einem neuen demokratischen hatte weichen müssen, wurde zwar der alte Stand zwei Monate später wiederhergestellt, doch blieb der von den Fürsten restituierte sitzende Rat beschränkt auf 24 Mitglieder in einem dreijährigen Wahlturnus.

In diesem politisch und gesellschaftlich über der Gemeinde stehenden Ratsstande konzentrierte sich die Summe der obrigkeitlichen Gewalt. Er war der politische Repräsentant der Bürgerschaft, ihm stand die Verwaltung der Stadt zu, und er besaß die Gerichtshoheit über ihre Einwohner. Das Gesamtkollegium der vier Räte verhandelte über gemeinsame Angelegenheiten des Ratsstandes, sie stellten die legislative Gewalt dar[2] und berieten über wichtige Fragen der städtischen Politik, wie Krieg und Frieden, Bündnisse usw. Die Verhandlung in der großen Körperschaft ging auf die Weise vor sich, daß die Ratsmeister der einzelnen Jahrgänge als Wortführer die Meinung und Einzelabstimmung ihres Rates verkündigten.[3] Bei Stimmengleichheit entschied persönliche Abstimmung[4] unter den 128 Herren.

---

[1] cf. Kap. II, § 2.

[2] Geschichtsbl. 9, S. 26: *Wanne manne etteswas inschreibe ader ußtelge wel uß diesseme buche, das do ist und heißet die welkoere, das sal man mit den retthen thun ...*

[3] Der Geschäftsgang läßt sich wenigstens seit 1525 erkennen, seit welchem Jahre die Protokollbücher *senatus triplicis* vorhanden sind.

[4] Geschichtsbl. 9, S. 23: *Vier rethe sein eins worden, wan zwene rethe ein wort haben und die andern zwene rethe auch ein wort haben, ßo soll man in den vier*

Die laufenden Geschäfte besorgte der jährlich wechselnde sitzende Rat. Er besetzte mit seinen Mitgliedern die verschiedenen Posten der städtischen Verwaltung und ernannte die jährlich wechselnden Beamten und Diener, deren vornehmste der Schultheiß und Zöllner waren.[1]

Der Besitz des Reichsgerichts im städtischen Gebiet verbürgte vor allem dem Rat seine selbständige obrigkeitliche Stellung. Er bestimmte nicht nur alljährlich den Schultheißen als Vorsitzenden des öffentlichen Gerichts, sondern setzte ihm auch zwei Beisitzer aus seiner Mitte.[2] Mit diesem ordentlichen Schultheißengericht konkurrierte schon frühzeitig erfolgreich die obrigkeitliche Aufsicht des Rates über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt. Diese polizeilichen Funktionen hatten sich entwickelt aus den Rechten und Pflichten, die ihm die Aufsicht über den städtischen Handel und Wandel, Ordnung und Frieden innerhalb der Mauern brachte. Schon die Willkür A[3] bezeichnet Rat und Schultheiß in gleicher Weise fähig, den Frieden zu gebieten. In den Statuten hat der Rat seine Verordnungen fixiert, und Zuwiderhandlungen wurden nach den hier festgesetzten Strafen mit Geldbußen und Verbannung verurteilt. Doch nicht nur auf die hier verzeichneten Fälle blieb seine Gerichtsbarkeit beschränkt, sondern auch nicht vorgesehene Vergehen wurden ihm unterbreitet. *Wanne man alle ding nicht beschribin enmag, so sal eyn iclich erretom vnd crieg von dem Rate gerichtet vnd geczuchtiget werde, da nach als ir eyd lert.*[4]

Noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hat es den Bürgern und Einwohnern frei gestanden, sich Recht zu holen im öffentlichen Schultheißengericht oder sich der schiedsrichterlichen Entscheidung des Rates zu beugen.[5] Erst nach 1350 bestimmte ein Zusatz zu dem oben zitierten Statut,[6] daß ein *ider burger und einwoner, der den andern umb schulde odder umb ander noch antzusprechen, der soll denßelbigen zuvorn vor einem erbarn sitzenden ratthe beclagenn, unnd wo ein ratth die nicht voreinigen mogen, also dan sollen sie mit irer sache an das*

---

rethen in der dorntzen umb frage, und was denne die mere mennige will, das soll gehe, unnd wann der rathismeister alßo umbgefragett, ßo soll jeder man schweyge bey eime schillinge.

[1] Lambert (Statut B) S. 89.

[2] Geschichtsbl. 9, S. 26 (Statut von 1400).

[3] Lambert S. 54.

[4] Lambert S. 73.

[5] Lambert S. 122/23 (Statut A und B): *Quicumque uel quecumque hic morans noluerit aliquem seu aliquam trahere in causam, sine actor uel actrix sit vidua uel bekina: illum uel illam coram nostre ciuitatis iusticiario uel consulibus in causam trahet ....*

[6] Geschichtsbl. 9, S. 18.

recht geweist werden. Noch ein Rezeß von 1679[1] bestimmt, daß die Zivilsachen erst, wenn alle in der Ratssitzung versuchte „Güte" fruchtlos ist, an das Stadtgericht gewiesen werden sollen. Von dem Schultheißengericht war die Appellation an den Rat gestattet;[2] außerhalb der Stadt durfte ein Bürger oder Mitwohner sein Recht nur im Falle der Rechtsverweigerung[3] suchen.

Der Geschäftskreis des Rates erweiterte sich, als die allgemeine Rechtsentwicklung dahin führte, Änderungen im Besitzstande an liegendem Gut vor einer zuständigen Behörde vorzunehmen. Der Rat wurde damit das Forum für die Handlungen, die man mit einem modernen Begriff als Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammenfassen kann. Die Tradition von liegendem Gut wurde nur nach Auflassung, die Pfandsatzung nur nach dem Bekenntnis des Vertrages vor dem Rat rechtskräftig, so bestimmte die Willkür A.[4]

Lag ursprünglich die Ausübung der gerichtlichen Tätigkeit bei dem gesamten sitzenden Rate und in besonderen Fällen bei dem Kollegium der vereinigten Räte, so hat der Geschäftsgang schon bald eine Vereinfachung erfahren, indem häufig wiederkehrende, einfache Sachen an bestimmte Ratskommissionen verwiesen wurden. Nach dem oben erwähnten Statut in A[5] sollte die Pfandsatzung *coram consulibus ad hoc constitutis* vorgenommen werden; das entsprechende Statut in B setzt ihre Zahl auf zwei Ratsherren fest *(vor den zwen von dem ... Rate, die unsir herren dar czu gesatzt habin).* Leichtere Verbal- oder Realinjurien wurden seit 1396 einem Kollegium von vier Scheltherren auf der Scheltlaube „zur gütlichen Weisung" übergeben.[5] Und — allerdings erst aus späterer Zeit, aus dem 17. Jahrhundert,[6]

[1] Gedruckte Ratsrezesse.

[2] Lambert S. 96/97 (Statut A und B): *Qui de iudicio ad consules apellauerit conuictus solidum statim dabit.*

[3] Lambert S. 122/23 (Statut A und B): ... *qui uero alias coram regibus uel principibus seu ubicumque alibi quemquam conuenerit, unde ciuitati dampna et grauamina ualeant euenire, hic daturus V marcas amouebitur quinque annis. Saluo tamen quod si iusticia cuiquam denegaretur per consules aut scultetum, ille appellacione facta manifeste potest alibi suum ius persequi.*

[4] Lambert f. 80: *Item de uendicione bonorum quorumlibet immobilium propriorum unusquisque tam venditor quam emptor de marca qualibet debet unam denarium infra octo dies elapsa empcione coram consulibus resignantes illa bona et suscipientes ab eisdem; qui neglexerit pena erit marca et mensis.*

Bona eciam hereditaria coram consulibus resignanda sunt et suscipienda.

Item bona immobilia propria qui alteri pro debitis obligare uoluerit, ea coram consulibus ad hoc constitutis obligabit, aliter obligacio efficaciam non habebit.

[5] Lambert S. 161 z: *Ouch sal man vier manne kyse vz den Rethen, der sal eyn sie eyn hantwerkes man, die viere sollen gerichte halde vff der scheltlouben.*

[6] Gedruckte Ratsrezesse S. 35; Rezeß von 1679, § 5.

liegen genauere Angaben darüber vor — „die peinlichen Fälle wie auch alle fiskalischen Sachen, die harten und groben Injurien und mancherlei Frevel“ wurden vor dem Semneramt,[1] einer Art Polizeibehörde, verhandelt, deren Mitglieder auch dem sitzenden Rate angehörten. Von dem Semneramte war ebenfalls eine Appellation an den Gesamtrat möglich.

War die Ausübung der Gerichts- und Polizeihoheit geeignet, dem Rate seine beherrschende Stellung innerhalb der Bürgerschaft zu sichern, und war es schon deshalb sein Streben, das Schultheißengericht zu einer bloßen Hilfsinstanz herabzudrücken, so brachte der Besitz des Gerichts der Kämmereikasse auch nicht unbedeutende Einnahmen in Form von Gefällen und Strafgeldern.

Die anderen Zweige der städtischen Verwaltung erscheinen ebenfalls zum Teil schon früh differenziert und wurden durch Kommissionen des sitzenden Rates versehen. Als Flurrichter wurden zwei dem Rate angehörende Heimburgen erwählt; zur Verwaltung des städtischen Markbesitzes wurden Holz-, Fisch- und Jagdherren bestellt. Die Errichtung der städtischen Bauten und die Aufsicht über die private Bautätigkeit war einer besonderen Behörde von Bauherren überwiesen. Größere politische Bedeutung sollte das Amt der Kriegsmeister gewinnen. 1396 bestimmte der Rat zwei seiner Mitglieder, die die Kriegsrüstung der Stadt überwachen sollten und *alle daz, daz czu der were gehoret, beslyße und dez macht haben von büchzen, armborsten, kochirn vnd görteln.*[2] Welche Bedeutung man diesem Amte beimaß, zeigt sich darin, daß allein diese Herren ihr Amt zwei Jahre bekleideten, und zwar in der Weise, daß von den beiden alljährlich bloß einer aus dem neuen Rate ersetzt wurde.[2] In späterer Zeit wurde ihre Zahl vermehrt, und diese Kriegsmeister wurden oft als diplomatische Vertreter ausgeschickt. In der Kämmereirechnung des 16. Jahrhunderts werden die Ausgaben für Gesandtschaftsreisen und ähnliches, die man früher unter der Rubrik *ad placitandum* buchte, geradezu unter dem Namen „Kriegsmeisteramt“ geführt.

Einer besonderen Ausbildung erfreuten sich die Ämter, denen die Verwaltung des städtischen Finanzwesens oblag. Am Tage des Rats-

---

[1] Der Ursprung des Amtes ist nicht klar. Seinen Namen hatte der Semner von der Art seiner Tätigkeit; er hatte bestimmte Abgaben einzusammeln. In den Willküren A und B wird als der Hochzeitssemner derjenige bezeichnet, der vom Bräutigam dazu bestimmt ist, den Hochzeitsschilling einzusammeln. 1396 werden die *sechs phenninge semmener* als Beamte des Rates genannt. Lambert S. 161o. — Nach der Willkür von 1566 (I. Art. 17) bilden sie die Sicherheitspolizei.

[2] Lambert S. 161c.

wechsels bestimmte der neue Rat vier Kämmerer;[1] diese hatten acht Tage nach Ablauf ihres Amtsjahres ihre Rechnung dem Rate und den Ältesten vorzulegen.[2] In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts wurde eine Neuordnung der Geschoßerhebung durchgeführt. Vielleicht neben den Kämmerern wurde eine Zwölferkommission aus acht Ratsherren von den Geschlechtern und vier von den Zünften gebildet[3] und ihnen die Einnahme der direkten Steuer von jeder Art Vermögen an dem Frühjahrs- und Herbsttermin zugewiesen. Das Geschoß wurde seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in erster Linie zur Auszahlung der Rathausrenten verwandt, die schon eine ganz moderne Art der Anleihe, fundiert auf der Steuerkraft der Bürger, darstellen, wenn sie auch, in der Form den Rentenkäufen angepaßt, vom Rathause, *de pretorio*, verkauft wurden. Die Ausstellung dieser Zinsverschreibungen wurde vor dem Viererrate vorgenommen.[4]

Spätestens 1412 ist diese Geschoßkommission mit den Kämmerern identisch, und in dem Kollegium der zwölf Kämmerer ging seitdem die gesamte Verrechnung der städtischen Finanzen vor sich. Ihr Stand hob sich, sie erwählten alljährlich aus ihrer Mitte zwei Vorsteher, die Oberkämmerer, die im Range nur den beiden Ratsmeistern nachstanden. Aus der Kämmerei wurden die gesamten Ausgaben der städtischen Verwaltung und Politik bestritten, und hierhin flossen die Einnahmen zusammen: die festen Einnahmen und gelegentlichen Gefälle der Verwaltungsdepartements, die direkte Steuer auf unbeweglichen und beweglichen Besitz und die verschiedenen Arten von indirekten Steuern (ungelt), die Handel und Gewerbe belasteten, wie Zoll, Gewerbesteuern, Abgaben von Wage, Münze und Kaufbuden, Korn- und Bierzins.

Auch die Einnahmen der Zinsmeisterei flossen an den Rechnungsterminen in die Kasse der Kämmerer. Die Verwaltung der Einnahmen, die beruhten auf den ursprünglich grundherrlichen Beziehungen der Stadt, wurde noch im 14. Jahrhundert von den beiden Marstallmeistern[5] besorgt und erst im 15. Jahrhundert einem besonderen Ratskollegium, den vier, später sechs Zinsherren übertragen. Ihr Geschäftskreis erweiterte sich, als der Pachtbesitz der Stadt 1461 durch einige Güter, die dem Kloster Lippoldsberg gehörten, und im 16. Jahrhundert durch Übernahme der Deutsch-Ordensgüter vermehrt wurde.

---

[1] Lambert S. 90/91.
[2] Lambert S. 160d.
[3] Geschichtsbl. 9, S. 26.
[4] Geschichtsbl. 9, S. 24.
[5] Geschichtsbl. 9, S. 13; Lambert f. 162.

Erstes Kapitel

Die Anfänge des Stadtschreiberamtes und die Entwicklung der Kanzlei bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

In der Summe der durch die Ratsregierung veranlaßten offiziellen Schriftstücke haben wir vor uns das Werk der städtischen Schreiber, mögen diese Männer in fester amtlicher Beziehung zum Rate gestanden haben oder nur zu gelegentlichen Dienstleistungen herangezogen sein. In dem Maße, wie sich der Rat schriftlicher Aufzeichnungen bediente, erhalten wir also durch die Tätigkeit der Schreiber ein getreues Abbild dieser Regierung. In gleichem Grade mußte aber auch für jene Zeiten selbst die Wertschätzung der Schreiber steigen, zumal da die Handhabung der Feder und des Kanzleistils noch als Kunst galt, und die Geschäftsführung in den Städten sich noch nicht in alten traditionellen Formen bewegte, sondern zum Teil erst neu zu gestalten war. Da also ein gewisses Maß von Bildung und Erfahrung zur Erfüllung des städtischen Schreibdienstes gehörte, und da auch der Schreiber eine Vertrauensstellung einnahm, so ist es natürlich, daß der Rat sich bald nur bestimmter Personen zu diesem Zwecke bediente und das Amt eines offiziellen Stadtschreibers schuf. Mit den Formen und dem Inhalt der Ratsregierung vertraut, gewannen die Beamten Einfluß auf die formale Ausgestaltung des Geschäftsganges, und es konnte auch nicht ausbleiben, daß Männer ihrer Bildung und ihres Standes an der Regierung selbst Anteil nahmen.

Im ersten Kapitel soll dieser Prozeß, der sich in Mühlhausen etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts vollzogen hat, nachgewiesen werden. Das zweite Kapitel wird dann darzustellen haben, wie sich der oberste Schreiber vom täglichen Kanzleidienst frei machte, um in des Rates Politik und Verwaltung eine führende Rolle als Stadtsyndikus zu spielen, während sich das Schreiberpersonal den steigenden Forderungen entsprechend vermehrte.

§ 1. Die städtischen Schreiber 1314—1460

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts findet sich in Mühlhausen die erste Spur eines festangestellten Stadtschreibers.[2] Bis zu dieser Zeit wird die Tätigkeit eines solchen Beamten keine umfangreiche gewesen

[1] Nachrichten über Stadtschreiber finden sich in den meisten Stadtbucheditionen; ich verweise hier nur auf die ausführlicheren Arbeiten von W. Stein, Deutsche

sein und sich im wesentlichen auf die Ausstellung von Urkunden beschränkt haben. Der Rat dürfte zu dem Zwecke die gelegentlichen Dienste eines in der Stadt ansässigen Geistlichen benutzt haben. Doch da in den Urkunden, auf deren Material ich allein angewiesen bin, die Nennung eines Schreibers bei dem Zurücktreten der Persönlichkeit dem Zufall überlassen blieb, so kann auch vor unserem ersten Zeugnis ganz wohl ein Geistlicher den Titel Stadtschreiber geführt haben.[1] Schon Stephan hat hingewiesen auf eine Urkunde vom Jahre 1303,[2] in der ein *Henricus scriptor de Molenhusen* unter den Zeugen genannt wird. Doch erscheint es mir wahrscheinlich, daß mit dem *scriptor* ein Familienname gemeint ist, zumal der Stadtschreiber später nie als *scriptor de Molenhusen*, sondern soweit lateinisch als *scriptor civitatis* und in Ratsurkunden als *scriptor* (*notarius*) *noster* bezeichnet wird. Die erste sichere Nachricht über einen Stadtschreiber haben wir zu sehen in einer am 18. III. 1314 vom Rate ausgestellten Urkunde,[3] in der sich ein *Gotfrid von Schonrstete* (Schönstedt) als *unse schriber* findet. Der Rat vergleicht sich mit den Deutsch-Herren über die Kosten der neuerbauten St. Nikolauskapelle, und es wird bestimmt, daß die *pherrere in der Aldenstad* (eine Komturei des Deutschordens) *di capellen sente Niclaus haben sal alle zit also, wi se und unse schriber Gotfrid von Schonrstete gehat haben.* Als Priester nennt ihn noch einmal eine Urkunde vom Jahre 1324[4] unter den Zeugen bei einem Schiedsspruche der Mainzer Delegierten zwischen dem Deutsch-Orden und dem Rate. Unter anderem handelt es sich um die zwischen den Parteien strittige Unterhaltung eines Priesters für die obengenannte Kapelle, und in dieser Sache mag *Gotfrid sacerdos*, der frühere Inhaber der Pfarre, vom Rate als Zeuge angerufen sein. Noch

---

Stadtschreiber im Mittelalter, Mevissen-Festschrift, Köln 1895; W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Kölns; Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 17; Bonn 1893/95: I. CXVIII—CLXXIX; H. Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters; Neues Arch. f. sächs. Gesch. X, 1889.

[1] Ermisch a. a. O. S. 88 ff. beginnt dle Reihe der Stadtschreiber in den jetzt kgl. sächsischen Städten mit dem Jahre 1300. W. Stein a. a. O. S. 33 weist zwar in bedeutenderen Städten mitunter schon im 13. Jahrh. das Amt eines Stadtschreibers nach (Köln 1228; Braunschweig 1231; Straßburg 1233; Hildesheim 1266 usw.), doch wird auch nach seinen Ausführungen in den meisten Städten ein Stadtschreiber erst seit dem 14. Jahrh. erwähnt, z. B. in Magdeburg seit 1301.

[2] Urkundenb. 542 (die Urkunden bis zum Jahre 1350 zitiere ich nach der Nummer in Herquets Urkundenbuch (H. U.-B.) von Mühlhausen (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen III 1874); von 1350 ab nach der laufenden Nummer im chronologischen Verzeichnis des Urkundenregisters (U.-N.).

[3] H. U.-B. 659.

[4] H. U.-B. 795.

ein Kalendarium[1] der Minoriten-Brüdergemeinde aus dem Ende des Jahrhunderts führt einen *Gotfrid de Schonrer quondam scriptor civitatis* auf, ein sicheres Zeugnis, daß seine Tätigkeit im Dienste der Stadt keine vorübergehende war. Seinem Namen nach gehörte er einem angesehenen Ministerialengeschlechte an, das schon in den Ratslisten von 1299, 1314 und 1325[2] genannt wird.

Der Deutsch-Orden übte über die beiden Hauptkirchen der Stadt und über die meisten Nebenkirchen das Patronat aus. Im 14. Jahrhundert erhob er auch Ansprüche an die Kapelle des St. Antoniushospitals, ganz unberechtigterweise, denn 1302 hatte der Mainzer Erzbischof Gerhard dem Rate das Recht verliehen, *cum quoddam hospitale aedificaverit et donaverit*, einen Prister an ihm zu präsentieren.[3] So stand das Hospital in naher Beziehung und die dort angestellten Geistlichen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Rate. Dies muß berücksichtigt werden, wenn der nächste uns bekannte Stadtschreiber Rektor dieses Hospitals ist. Schon 1336 wird ein *Dytmarus Noter* in dieser Stellung genannt,[4] und 1339 wird derselbe Dietmar in einer Ratsurkunde[5] als *noster notarius et rector hospitalis* bezeichnet. Wenn 1340 ein Dietmar die Pfarre an der städtischen Patronatskirche in Höngeda (bei Mühlhausen) inne hat,[6] so bleibt die Möglichkeit, daß auch dieser Pfarrer mit dem Stadtschreiber identisch ist. Wichtiger ist eine Nachricht in einer Urkunde von 1344,[7] die zeigt, daß Dietmar noch im Stadtschreiberamt ist, und daß während seiner Amtszeit eine wichtige Änderung in der Schreibstube stattgefunden hat. Er wird unter den Zeugen bei einer Zehntenübertragung vom Abt zu Fulda an den Rat als *prothonotarius* bezeichnet. Dem Stadtschreiber ist zur Bewältigung der ausgedehnteren Geschäfte ein Hilfsschreiber zugeteilt worden. In eben der Weise, wie ihm 1339 als Rektor des Hospitals 2 Mark jährlicher Einkünfte überwiesen wurden zur Unterhaltung eines Scholaren als Hilfsschreiber *sibi ad serviendum et ad computacionem hospitalis memorati conscribendum*, so werden wir uns auch die Anstellung und Unterhaltung des städtischen Subnotars[8] vorstellen müssen; vielleicht verwandte Dietmar dieselbe Person auf beiden Posten.

---

[1] Heydenreich, Geschichtsbl. 6.
[2] H. U.-B. 491, 667, 798.
[3] H. U.-B. 528.
[4] H. U.-B. 884.
[5] H. U.-B. 917.
[6] Bader, Geschichte der Ephorie Mühlhausen; Mühlhausen 1890, S. 6.
[7] H. U.-B. 965.
[8] Zum Vergleiche sei verwiesen auf die Kanzleiverhältnisse in Bruchsal und Straßburg etwa zur selben Zeit: Gestalt und Gelegenheit des Stadtschreiberamtes zu Bruchsall; Stadtrecht von Bruchsal S. 907ff. (Oberrhein. Stadtrechte, herausg. von der

Erst 20 Jahre später läßt sich aus den Urkunden ein neuer Protonotar namentlich feststellen. 1364 wird der Protonotar Heinrich von Urbach als neu gewählter Pfarrer vor der Gemeinde in Sambach proklamiert,[1] doch schon im nächsten Jahre verzichtet er freiwillig auf die Pfarre.[2] Seinen städtischen Dienst kann er nicht mehr lange verrichtet haben, denn schon 1369 nennt ihn eine Urkunde[3] unter ihren Zeugen als Erfurter Bürger. Auch er entstammte einem angesehenen Ministerialengeschlechte, das schon 1262 Sitz im Rate[4] hatte.

Diese drei Stadtschreiber, über die ein dürftiges Material Kunde gibt, repräsentieren den ältesten Zustand des Stadtschreiberamtes. Sie sind aus dem Stande der Weltgeistlichen hervorgegangen und haben die Priesterweihe empfangen. Ihr städtisches Amt nimmt sie nicht ausschließlich in Anspruch, sie können vielmehr ihren sonstigen Beruf weiter ausüben, wie das Beispiel Dietmars erkennen läßt. Seit dem Jahre 1374 ist der schriftliche Niederschlag der Verwaltungstätigkeit in den städtischen Büchern, wenn zunächst auch noch sehr lückenhaft, erhalten. Damit wird ein reicheres Material für eine Geschichte des Stadtschreiberamtes gewonnen. Nachdem schon im Jahre 1375 ein Schreiberwechsel[5] stattgefunden hat — der Nachfolger Heinrichs von Urbach wird seinen Dienst aufgegeben haben —, erscheint zuerst 1381 die Hand Gerhards von Göttingen.[5] Der alte Stadtschreiber muß zwar seinem Amte noch nahe gestanden haben, denn noch stammen einzelne Einträge aus seiner Feder. Doch lassen sich aus dieser Tatsache keine weiteren Schlüsse ziehen, da über seine Persönlichkeit nichts bekannt ist. Gerhard hat seinen Dienst als Protonotar[6] etwa 20 Jahre lang versehen.[7] Er war Weltgeistlicher und wird in einem Schreiben[8] des Rates als Priester bezeichnet, aber von einer Tätigkeit in seinem geistlichen Amte ist in der ganzen Zeit keine Rede.

---

badisch-historischen Kommission: 1. Abt. 7. Heft; Heidelb. 1906). In Straßburg wurde das Kanzleipersonal schon 1322 durch 4 Schreiber gebildet: 1 Oberschreiber, sein Sohn und 2 Unterschreiber (Straßburger Urkundenbuch, Straßb. 1898, IV 2, 6. Stadtrecht Artikel 447 und 509).

[1] U.-N. 569.

[2] U.-N. 572; in dem Zettelkatalog ist aus dem Jahre 1364 ein Protest wegen Präsentation des Pfarrers zu Sambach verzeichnet, doch leider nach der angegebenen Registraturnummer nicht mehr aufzufinden.

[3] U.-N. 586.

[4] H. U.-B. 165.

[5] Stadtpfandbuch E 8 b 1.

[6] U.-N. 710 (9. VIII. 1400) prothonotarius Gerhard v. G. unter den Zeugen.

[7] Im Kopienbuch von Zinsverschreibungen X 1 a, das 1402 abbricht, findet sich seine Hand noch. Dagegen ist schon das älteste Kataster, das kurze Zeit darauf angelegt sein muß (cf. S. 30 [430], Anm. 4) von seinem Nachfolger geschrieben.

[8] Kopialbuch W 2, S. 280 (1397).

Sein Nachfolger, ein gewisser Heinrich,[1] erledigte mit seinem Unterschreiber bis zum Jahre 1414 regelmäßig die Kanzleigeschäfte. Wenn er im Jahre 1407 vor das geistliche Gericht geladen wurde zur Verantwortung über ein ihm testamentarisch anbefohlenes Seelgerät,[2] so spricht das für seinen geistlichen Stand. Schon 1414 trat in der Kanzlei an seine Stelle Gunther Pucker, wenn auch Heinrich noch im selben Jahre zwei Katasterbücher anlegte. Noch eine Notiz in der Kämmereirechnung,[3] die im Frühjahre 1417 begonnen wurde, erwähnt ihn: *pro antiquo notario in pretio suo 24 uln panni de mechidi et pro omnibus 45 flor, quas ipse personaliter recepit.* Doch wird es sich hierbei um Auszahlung von rückständigem Sold gehandelt haben, das beweist die unverhältnismäßige Höhe der Summe. Jedenfalls bleibt auch in diesem Falle der alte Schreiber nach der Neubesetzung des Amtes in einem Verhältnis zur Kanzlei.

Gunther Pucker ist der erste Laie im Oberschreiberamte, zugleich auch der einzige während dieses Jahrhunderts. Er war wohl einer der vielen im Lande umherziehenden Scholaren und erwarb sich erst durch seinen Dienst Heimatsrecht in der Stadt. Im Januar 1425 wird er Bürger.[4] 1427 verschaffte ihm der Rat in besonderer Anerkennung seiner Tätigkeit Aufnahme in die Kaufmannsgilde,[5] und als er zu Beginn der dreißiger Jahre seinen Dienst aufgab, hatte er sich einen so festen Stand in der Bürgerschaft gesichert, daß er in den Ratsstand gewählt wurde, in dem er 1441[6] als Zinsmeister und 1444[7] als Kämmerer bezeugt ist.[8]

Nicht genau läßt es sich erkennen, wann er von seinem Amte zurücktrat. 1417/18 erscheint zum ersten Male ein Unterschreiber in einer selbständigen Tätigkeit. Er führte eine Verhandlung beim Göttinger Rate;[9] sein Name ist nicht überliefert. Vielleicht ist er identisch

---

[1] Kopialbuch W 3, S. 118; 125b (1407).

[2] Kopialbuch W 3, S. 125b (1407).

[3] Kämmereirechn. 1417 Exaudi, unter pro notario.

[4] Bürgerliste H 26, 2a (1424/25) *Guntherus Pucker civitatis prothonotarius effectus est civis.*

[5] Bürgerliste H 26, 2a (1427) *Gunther Pucker habet ansam mercatorum ex dono consulatus causa servicii sui.* 1428: *G. prothonotarius habet ansam mercatorum.* (*ansam mercatorum comparare* [Willkür A] wird in der Willkür B wiedergegeben: *eynes koufmannes innunge kouffen;* Lambert S. 124/125).

[6] Einbandpergament der Kriegsliste K 1, 1a 2. Seite.

[7] Kämmereirechn. 1444; noch 1445 und 1453 erwähnt ihn das Ratsbuch als Ratsherrn X 5b, S. 23 und X 5a, S. 51.

[8] Das Geschoßregister, das 1413 angelegt wurde (auf N. II 2), verzeichnet zum Jahre 1433 Gunthers Besitz, der demnach ein ganz ansehnlicher war. Seine Tochter trat später in das Brückenkloster ein.

[9] Kopialbuch W 4, S. 34b.

mit dem Unterschreiber Johann Molsdorf, ebenfalls einem zugewanderten Laien, dessen Hand in den Kanzleibüchern etwa seit 1422 vorkommt. Seit 1428 verschwindet Gunthers Hand allmählich aus dem Stadtbuche, und ungefähr seit 1431 hat Molsdorf immer noch unter dem Titel Unterschreiber[1] das Amt allein verwaltet.[2] Nach 1438 suchte er einen neuen Dienst und bekleidete bis 1444 das Stadtschreiberamt im benachbarten Langensalza.[3] In diesem Jahre kehrte er nach Mühlhausen zurück und erwarb hier *cum suis heredibus* das Bürgerrecht.[4] Er war nicht unbegütert, denn schon 1435 hatte er vom Rate eine Leibrente[5] für 120 flor. gekauft. 1444 erwarb er sich einen Platz in der Kaufmannsgilde[6], und 1458 gehörte er wohl dem Ratsstande an, da ihn die Geschoßregister einen Er nennen.

Molsdorfs Nachfolger im Unterschreiberamte war der Bürgerssohn[7] Hermann Kappus. Das Amt des Oberschreibers scheint erst 1441 wieder neu besetzt zu sein mit Johann Eisenhart, *baccalaureus* des geistlichen Rechts und Domherr zu Naumburg. Seine Hand kommt in den Büchern seit 1441 vor, wenn er auch erst 1442 als Oberschreiber bezeugt ist.[8] Vielleicht gehörte er einer Mühlhäuser Familie an, der Name ist schon damals in der Stadt häufig. Als erster Kleriker mit Universitätsbildung auf dem städtischen Posten, wahrscheinlich in der Stadt überhaupt, ist er in diesem Zusammenhange von besonderer Bedeutung. Beziehungen zum Rate hatte er schon früher gehabt. Als Zeuge wohnte er 1433 einer Ratsbesprechung über einen Prokurator der Stadt bei.[9] Um Pfingsten 1436 sandte ihn der Rat als *unsirn kapplan* mit einem Beglaubigungsschreiben nach Einbeck[10] und wenig später wegen der Hussitensteuer an den Pfarrer zu Borgstemmen.[11] So hatte der Rat Gelegenheit gehabt, seine Fähigkeiten kennen zu lernen. In dem neuen Amte, in dem er einen tüchtigen Unterschreiber vorfand, entfaltete er gleich eine ausgebreitete Tätigkeit. 1451 wurde der

---

[1] Kopienbuch von Zinsverschreibungen F 1—4/118.

[2] Gunther wird zum letzten Male als Protonotar erwähnt im Sommer 1430 (Kämmereirechn.). 1432 und 1433 wird der Protonotar zwar noch aufgezählt unter den *ministri civitatis*, die ein Weinpräsent erhalten (Kopialbuch W 5, S. 73 b; 74 b), doch ist seine Tätigkeit seit 1431 nirgends bezeugt. cf. S. 44 [444] Chr. Herold.

[3] Kopialbuch W 5, S. 246 (1441/42); S. 292 (1443/44).

[4] Bürgerliste H 26, 2 a (1444).

[5] cf. Anm. 1.

[6] cf. Anm. 4.

[7] Stadtbuch X 7, S. 19 b.

[8] U.-N. 879 (16. XI. 1442).

[9] Kopialbuch W 5, S. 92 (1433/34).

[10] Kopialbuch W 5, S. 124 (1436).

[11] Kopialbuch W 5, S. 124 b (1436).

Domherr zum Dekan in Naumburg gewählt und verließ im Frühjahr 1452 Mühlhausen.[1] Doch widmete er auch noch in späteren Jahren seine Dienste der Stadt. Als diese z. B. im Sommer 1459 in einen Prozeß mit dem Siegeler des Grafen von Nassau Dr. Heyse über ein Lehen auf dem Rathause verwickelt war, erbat der damalige Oberschreiber von dem Naumburger Domherrn seinen bewährten Rat.[2] Gestorben ist er zwischen 1475 und 84; das Geschoßregister von 1475 nennt ihn noch, während die Kämmereirechnung von 84 statt seines Namens die *Relicta domini Isenhart* einfügt.

Das Amt des Protonotars wurde wieder an einen Mühlhäuser Geistlichen vergeben, an Magister Johann Wolfhagen, *in decretis licentiatus*. 1459 starb er[3] und hinterließ die Kanzlei in ziemlicher Unordnung. Für die Entwicklung des Amtes war er kaum von Bedeutung. Von weit größerem Einfluß war die Tätigkeit des Subnotars Hermann Kappus, der — wie schon gesagt — seit 1438 das Amt inne hatte. Er war ein reicher Bürger[4] und gehörte wie sein Vorgänger dem weltlichen Stande an. 1455 nennt ihn die Kämmereirechnung zum letzten Male als Unterschreiber; nur aushilfsweise arbeitete er 1459 noch einmal in der städtischen Kanzlei nach dem Tode des Protonotars.[5] Sonst zeigen ihn die Quellen in anderen Zweigen der städtischen Verwaltung tätig. 1458 und 59 ist er vom Rate dem Antoniushospital als Provisor[6] bestellt, 1462 und 64 dem Frauenkloster.[7] Spätestens seit 1466 gehörte er dem Ratsstande[8] an und ist zwischen 1478 und 80 gestorben.[9] Auch wird er 1472 als Mitglied der Bruderschaft des heiligen wahren Leichnams unseres Herrn Jesu Christi in St. Blasii in der Altstadt bezeugt.[10]

§ 2. Entwicklung des Amtes

Als Ergebnis dieser Untersuchung[11] möchte ich folgendes betonen. Wenn der Rat in früherer Zeit einen Weltgeistlichen zum Stadtschreiber

---

[1] Brief des Herzogs von Sachsen an die Stadt, G 11 (1451).
[2] Kopialbuch W 6, S. 160 (1458/59).
[3] Kämmereirechnung: pro prothonotario.
[4] Er zahlte nach dem Geschoßregister 208 Geschoßmarken.
[5] Kämmereirechnung, pro protonotario.
[6] Stadtbuch X 7, S. 98; U.-N. 1045.
[7] Stadtbuch X 7, S. 140 b; U.-N. 1076.
[8] U.-N. 1092.
[9] Stadtbuch X 7, S. 237 b.
[10] Kopien aus den Deutsch-Ordensakten J 2/3, 1, S. 71.
[11] Zum Vergleich ist das Verhältnis in Augsburg heranzuziehen, in welcher Stadt ein interessantes Statut von 1362 über den Stadtschreiber berichtet. (Meyer, Stadtbuch von Augsburg, Augsb. 1872.) cf. auch W. Stein a. a. O.

hatte, der daneben sein geistliches Amt verwalten konnte, so erforderte jetzt der Stadtschreiberposten die ganze Arbeitskraft eines Mannes. Der geistliche Stand war wohl nicht notwendig gefordert, aber doch die Regel, vollends als man sich seit 1441 nach solchen Bewerbern umsah, die mindestens den ersten akademischen Grad sich erworben hatten. Dieses wird auch der Grund dafür gewesen sein, daß die erprobten Unterschreiber, die als Laien im praktischen Dienst emporstiegen, nie das Oberschreiberamt bekleideten, obgleich auch ihre Stellung eine angesehene gewesen sein muß, wie ihr Sitz im Rate nach ihrem Dienstaustritt beweist. Öffentliche Notariatsrechte von kaiserlicher oder päpstlicher Gewalt besaß noch keiner dieser Schreiber; in der Autorität des Rates lag der Rechtswert ihrer Handlungen.

Die Anstellung des Stadtnotars war eine Angelegenheit der vereinigten Ratskollegien, da der Dienstvertrag sich über eine Reihe von Jahren ausdehnte; unter den vom sitzenden Rate erwählten Beamten wird er nicht genannt. Sein Kontrakt lautete auf eine feste Anzahl von Jahren, ohne daß — wie es scheint — der Rat feste Versprechen über Altersversorgung und lebenslängliche Beschäftigung gab. Doch hat er derartige ideelle Verpflichtungen nicht vernachlässigt. Pucker, Molsdorf und Kappus, die Laienbeamten, wurden in den Rat gewählt und erhielten so Anteil an manchen Präsenten und Zuwendungen. Auch wurden die städtischen Schreiber, besonders soweit sie dem geistlichen Stande angehörten, mit kirchlichen Pfründen und ähnlichen verfügbaren Einkünften versorgt. Gerhard wurde noch in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit einem Zins am Marienaltar der Antoniuskapelle belehnt;[1] Gunther Pucker erhielt Einkünfte von einem Vikariat zu Wolkramshausen,[2] ebenso der Unterschreiber Kappus von einem Vikariat in der Johanniskapelle.[3] Besondere Garantien für Unglücksfälle in städtischen Diensten scheint ihnen der Rat nur bei einzelnen Gelegenheiten geleistet zu haben. So verspricht er seinem Stadtschreiber Eisenhart bei einer Gesandtschaft an die geistlichen Richter in Erfurt 1446: *kome si ouch des zcu schade, deß wullen wir si gentzliche benemen vnd wir gereden si des gutlichen schadelos zcu halden ane alle geuerde.*[4]

An den Schreibgefällen in der Kanzlei hatten sie wohl keinen Anteil; das läßt sich schließen aus dem Statut[5] der Willkür B, nach

---

[1] Kopialbuch W 1, S. 208, 232 b; W 2, S. 37, 40, 61 b.
[2] Kopialbuch W 3, S. 15 (1418).
[3] Kopialbuch W 6, S. 91 b (1447/48).
[4] Ratsbuch X 6 b, S. 25.
[5] Lambert S. 139.

dem die *pfennynge von uffen briefen* (*littera recognicionis*) *an der stad nutz geualle sullen.* Sie scheinen dagegen schon früh einen festen Jahressold bezogen zu haben. Zwar gibt die Willkür B darüber keinen bestimmten Aufschluß; das betreffende Statut[1] bricht gerade im entscheidenden Satze ab: *und des schribers lon sal also sin* . . . — vielleicht hatten die Verfasser Interesse daran, in diesem Buche „mit ewiger Dauer" den Lohnsatz nicht zu fixieren —, aber seit dem Jahre 1417, in dem zum ersten Male umfangreichere Ausgaberegister der Kämmerei vorliegen, berichten diese von einer Besoldung mit Geld und einer Tuchspende.[2] Gunther bezog einen jährlichen Gehalt von etwa 20 Gulden und 12 Ellen Sommertuch. Bei seinem Nachfolger Eisenhart ist die Tuchlieferung abgelöst durch eine Geldzahlung von 12 Schock.[3] Außerdem wurde ihm sein Geschoß vergütet, er erhielt ein freies Braulos und wie die Bürger der Stadt eine bestimmte Holzlieferung. Der Gehalt des Unterschreibers Molsdorf belief sich auf 6, der seines Nachfolgers Kappus auf 12 Gulden. Von gelegentlichen Geldgeschenken berichten die Rechnungen der Kämmerei unter *propina consulatus*, doch scheinen sie noch nicht an bestimmte Tage gebunden zu sein. Nicht unbedeutende Nebeneinnahmen konnten sie sich im Dienste Privater verschaffen. Das Schreibmaterial für den städtischen Verbrauch bezahlte der Rat; in der Rechnung sind halbjährlich unter der Rubrik *ad notariam* die Ausgaben für Tinte, Wachs, Papier, Pergament usw. gebucht.

Ein in die Willkür B, wohl auf Betreiben der Zünfte aufgenommenes Statut[4] — *„Keynen gefruntheman von geslechten sal man vortmer czu der stad schriber neme"* — zeigt, daß man schon um 1350 für die Unparteilichkeit dieser Beamten fürchtete, ihnen also ein gewisses Maß von Selbständigkeit ließ. Ängstlich suchte man sie, die schon in ihrer Schreibertätigkeit von manchen geheimen Maßregeln der Ratsregierung Kenntnis nehmen mußten, von den eigentlichen Ratssitzungen fernzuhalten. In der Willkür B[4] wurde das für alle Einwohner verbindliche Statut von 1311[5] für den Stadtschreiber besonders wiederholt:

---

[1] Lambert S. 139.

[2] Kämmereirechnungen; pro notario seit 1417. Da es sich nicht immer mit Bestimmtheit feststellen läßt, ob die in verschiedenen Zwischenräumen gebuchten und mit Abgaben des Schreibers z. T. verrechneten Soldzahlungen auf den Gehalt des laufenden Jahres zu beziehen sind, so beruhen die folgenden Angaben auf ungefähren Durchschnittsrechnungen.

[3] 1447/48 hat 1 rhein. Gulden in Mühlhausen den Kurswert von 1 Schock $5^1/_2$ Groschen Mühlh. Geldes. Kopialbuch W6, S. 87.

[4] Lambert S. 139.

[5] Lambert S. 102/103: *Nemo ad placita siue ad interlocutorias seu ad consilia, quando tractatus fiunt per consules cum principibus, comitibus, aduocatis uel quibus-*

und derselbe schriber, der gekorn ist, ensal bie dem . . . Rate nach bie den . . . Retten nicht sitzen noch ingehen czu in, her enwerde danne dar in geladen. Ratsprotokolle wurden zwar erst seit 1525[1] geführt, aber die baldige Ausgestaltung der Stadtbücher wird seine Teilnahme an den Sitzungen schon in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts gebräuchlich gemacht haben. Herzog Wilhelm von Sachsen, der seit 1446 mit Mühlhausen im Bunde war, bemühte sich 1451, als die Entlassung Eisenharts bevorstand, einem seiner Getreuen, dem Bakkalaureus Konrad Bornschien den städtischen Posten zu verschaffen. Trotz seiner erst zusagenden Antwort,[2] berücksichtigte der Rat dessen Bewerbung nicht, da er wohl mit Recht den sächsischen Einfluß auf eines der wichtigsten Stadtämter fürchtete.

§ 3. Tätigkeit der Stadtschreiber

Wenn in Mühlhausen das Stadtschreiberamt sich aus dem Bedürfnis der Ratsverwaltung nach einem ständigen Schreiber entwickelt hat, so wird ursprünglich seine Tätigkeit bestanden haben in der Anfertigung der vom Rate ausgehenden öffentlichen Schriftstücke, der Urkunden, in der Sprache der Zeit „der offenen Briefe." War dieses nur eine formale Tätigkeit, die die Kunst des Pergamentschreibens, Beherrschung der lateinischen Sprache und des Urkundenstils voraussetzte, so bekam er bald auch Anteil an der Erledigung der einfachen Briefe, wobei ihm größere Selbständigkeit gelassen wurde. Der Stadtschreiber Gerhard hat in manchen Fällen die Korrespondenz ohne Beaufsichtigung durch den Rat besorgt. Dies zeigen zwei Briefe,[3] in denen sich der Rat benachbarten Rittern gegenüber entschuldigt, daß sie der Protonotar in dem Ratsbriefe irrtümlicherweise zu einem falschen Termin geladen hat. Ein anderes Schreiben[4] beweist, daß sich der Empfänger in einer städtischen Angelegenheit direkt an den Protonotar gewandt hat. Es handelte sich hierin um einen Streit des Rates mit der Deutsch-Ordensgeistlichkeit in Mühlhausen, in dem Gerhard die weiteren Verhandlungen am Hofe des Königs und des Mainzer Erzbischofs mit glücklichem Erfolge führte.

Urkunden des Mühlhäuser Rates sind erhalten seit dem Jahre 1262; die älteste im Mühlhäuser Archiv aufbewahrte gehört allerdings

---

cumque aut cuiuscumque conditionis hominibus non vocatus presumat accedere. Qui fecerit, soluturus vnam marcam per mensem domui inponetur.

[1] cf. S. 475.

[2] Herzogl. sächs. Briefe an Mühlhausen, G 11.

[3] Kopialbuch W 1, S. 122b (1386); Kopialbuch W 2, S. 110b (1391).

[4] Kopialbuch W 2, S. 216b.

erst in das Jahr 1294. Sie enthalten teils administrative Verordnungen oder Verträge, in denen der Rat selbst als Partei auftritt, teils Anerkennung und Bekenntnisse über einen Vertrag anderer („*litterae recognicionis*"), in denen nicht nur Bürger und Einwohner der Stadt, sondern auch Geistliche und Stadtfremde, benachbarte Ritter usw. sein Zeugnis ansprechen. Für einen solchen Rekognicionsbrief mit dem großen Siegel der Stadt waren zwei Schillinge an Gebühren zu bezahlen, *vnd die pfennynge sullen geualle an der stad nutz.*[1]

Das Streben nach möglichster Vereinfachung des formalen Teils tritt in den lateinischen Urkunden zutage. In unserem Zusammenhange ist die Entwicklung der Rekognicionsurkunde, der *Notitia*, von Wichtigkeit. Seit dem Jahre 1268 sind einige Stücke erhalten, in denen der Rat auf Forderung der Parteien einen Privatvertrag meist über liegendes Gut anerkennt. Die ältesten sind für kirchliche Gemeinschaften ausgestellt, die am frühesten auf ein schriftliches Zeugnis Wert legten; seit 1296 wurden auch Verträge unter Bürgern vom Rate beurkundet. Nur wenige Beispiele sind erhalten, doch möchte man in ihnen eine Entwicklung von einer gelegentlichen Beglaubigung zu mehr geschäftlicher Form erkennen. Die ältesten Urkunden zeigen noch den weitläufigen Stil in Text und Formeln, z. B. eine breitere Arenga:[2] *Cum res gesta litteris commendatur, universe calumpnie materia pervenitur nec prestatur litis occasio successori*; seit ca. 1280 sind sie in der knappen Form verfaßt: *Nos* (2) *magistri consulum una cum* (oder *et*) folgt eine Anzahl Ratsherren namentlich, *ac aliis nostris sociis consulibus Mulhusensibus recognoscimus in his scriptis ad universorum noticiam* . . . (*profitemur* . . .) *quod constituti in nostra presencia* (*coram nobis*) *probaverunt modo testificationis* folgt eine kurze Angabe der Rechtssache . . . *huius testificationis testes sumus* (*in testimonium huius*) *dantes super ea hanc litteram nostre civitatis sigillo consignatam.* Datum (Jahr- und Monatsdatum). Seltener wird die Urkunde mit einer verbalen Invokation und ebenso selten mit einer Verfügung für ewige Zeiten begonnen (*in nomine domini, amen; ad perpetuam rei geste memoriam*).

Zur Beglaubigung würde an die umfangreichen Pergamentbogen das große Stadtsiegel befestigt. Es ist ein meist grauer Wachsabdruck, mit einem Pergamentstreifen befestigt, und zeigt das Bild des Königs in der Umschrift „*Sigillum Mulenhusensis civitatis Inperii.*" Seit

---

[1] Lambert S. 139; S. 140: *Item nulli consules de cetero dare debent literas recognicionis super aliqua pecunia seu debito aliquali sub sigillo ciuitatis, nisi in causis vniversitatem ciuitatis tangentibus, saluo tamen quod litere alie super vendicionibus et empcionibus ac aliis causis hactenus consuetis bene dari possunt.*

[2] H. U.-B. 196 (1269).

dem 16. Jahrhundert wurde ein neues großes Siegel mit dem Bilde des Reichsadlers gebraucht. Das große Siegel war den Ratsmeistern und Kämmerern zugänglich, doch durfte die Siegelung nur vorgenommen werden, nachdem die Urkunde vor den 4 Räten verlesen war, und die beiden Ratsmeister mit Zustimmung der Räte dem Stadtschreiber den Befehl dazu gegeben hatten: *Ouch ensollen die ratißmeistere, noch die kemmerere der stadt grosse ingesigell an keynen brieff hengenn obir zcinsse, noch vor gelt, noch nymande vor keyne stucke; man habe danne den brieff gelessin in vier retthen, und das es die ratißmeistere heissen von der retthe wegenn; ... und were is das sie dyet nicht enhylden, so solde es an den andern drehen retthen* (gegen den sitzenden Rat) *stehen, was sie on der umb teylenn wollenn uff ore eyde.*[1]

Ein leichter handliches Geschäftssiegel war das auf städtischen Briefen und nicht feierlichen Bekenntnisschreiben verwendete Sekretsiegel. Sein Abdruck auf meistenteils rotem Siegelwachs diente zur Beglaubigung oder als Verschluß. Es ist das kleinere Vorbild für das spätere große Reichsadlersiegel: Um den Reichsadler, unter dessen beiden Fittichen das Zeichen der Stadt, je eine Mühlhaue, etwas zur Seite geneigt, steht, findet sich die Umschrift: *Sigillum Civitatis Mulhusensis imperii.* Die Kämmereirechnung 1419 (p. Mart.) berichtet von einer Ausgabe von 9 gr. *pro reparatore secreti et cathenae.* Das erneuerte Siegel zeigt dieselbe Form, nur ist der Adler feiner gearbeitet, und in der Umschrift sind die beiden Worte *Civitatis* und *Mulhusensis* miteinander vertauscht. In späterer Zeit wurde es Brauch, den Wachsabdruck zu schützen durch eine meist viereckige Papieroblate, auf einen Pergamentstreifen geklebt, der das Wachs überspannte und durch zwei Schlitze mit dem darunter liegenden Bogen verbunden war. Im 16. Jahrhundert hatten die Oberschreiber das Sekret in Verwahrung, doch durften nur die Bürgermeister die Besiegelung vornehmen.[2]

In der Korrespondenz fand das Pergament in verschiedenem Format noch bis tief in das 16. Jahrhundert hinein häufige Verwendung. Solche Blätter sind seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts meist in deutscher Sprache erhalten,[3] im Mühlhäuser Archiv natürlich nur sehr wenige. Die Schreiben werden eröffnet durch eine knappe

[1] Geschichtsbl. 9 S. 25: Das Statut ist vielleicht 1406 erlassen worden, veranlaßt durch Siegelmißbrauch eines Ratsherrn. Im 16. Jahrhundert wurde in dem Rezeß von 1523 (Einungsvertrag zwischen Rat und Bürgerschaft) bestimmt: Zum großen Stadtsiegel hat der sitzende Rat einen Schlüssel, doch darf die Besiegelung nur vor dem großen Rate vorgenommen werden. (Jordan, Chronik I, S. 172).

[2] Schreiberbestallungen H. 6, 1a (1539); Syndikatsbestellungen H. 6. 2, 1—4, S. 20.

[3] Ich habe im Göttinger Archive aus den bezeichneten Jahren einige Briefe gesehen.

Grußformel: *Unsern gruß (dinst) zuvorn.* Es folgt in gedrängtem Stil der sachliche Inhalt. Eine Datierung auf den Wochentag ist die Regel, während die Angabe des Jahres oft in unbedeutenden Mitteilungen fehlt. Die Unterschrift ist bis etwa 1400 lateinisch gehalten (*Consules Mulhusenses*) und lautet seit dem 15. Jahrhundert: *Der Rad czu Molhusen;* der Brief, die Unterschrift und die auf der Rückseite geschriebene Adresse sind von einer Hand, von der Hand des Ober- oder Unterschreibers gewöhnlich.

Mit welcher Sorgfalt die Schreiber die Korrespondenz zu führen hatten, erhellt aus der Tatsache, daß die in Ratsangelegenheiten ausgehenden Briefe und Urkunden[1] in die hierzu angelegten Kopialbücher abgeschrieben werden mußten. Diesen Sinn für Ordnung und eine zweckmäßige Registratur bekundete der Rat auch in anderer Weise schon früh. Ein Statut[2] in der Willkür A fordert: *Omnes litterae recognicionis et privilegiorum erunt ammodo registrandae.* Diese Bestimmung ist in B nicht wiederholt, man hat später auf eine systematische Aufbewahrung der Originale weniger Wert gelegt als auf ihre Abschriften, die in den Ratsbüchern[3] eine bequeme Übersicht gewährten. Die Originale wurden ohne Ordnung im Archive niedergelegt, wenn auch gelegentlich einmal von einer Durchsicht und von einer Erneuerung eines beschädigten Siegels die Rede ist.[4]

Die städtischen Kanzleibücher und Register wurden verwahrt vom Oberschreiber und von ihm und dem Unterschreiber regelmäßig geführt, wenigstens findet sich die Hand des Subnotars in ihnen seit etwa 1422 in gleichem Umfange wie die seines Vorgesetzten. Nur in Ausnahmefällen hat man sich anderer Schreiber bedient. Im Winterhalbjahre 1417/18 verzeichnet die Kämmereirechnung unter *Pro notario* die Ausgabe von einigen Groschen an zwei Bürger *ad copiandas quasdam impeticiones et responsiones in registro.* Solche aushilfsweise Beschäftigung[5] läßt sich nach der Handschrift auch in anderen Jahren nach-

---

[1] Über Kopien von „Stadt-" u. „Gerichtsbriefen" cf. §§ 4 u. 5, S. 38 [438]; 42 [442].

[2] Lambert S. 128.

[3] Über Ratsbücher cf. § 4 S. 36 [436] ff.

[4] Kopialbuch W 5, S. 56 (1430/31). Von der Registratur handle ich im Zusammenhange Kap. II, § 5, S. 476 f.

[5] Lehrreich ist ein Vergleich mit dem Zustand in Straßburg, dessen Stadtrecht von 1322 (Straßburger Urkundenb. IV 2, 6, Stadtrecht Art. 447 § 2) bestimmt: *dan su* (die Stadtschreiber) *das alles, was die statt angot, selbs schriben sollent; . . . wers aber das es sich fugen wurde, das man vil geschrifft zu eim stutze haben muste und der stett ober- oder die ander schriber semliche geschriffte nit in zyt geschriben kundent oder möchtent, erkennen dan die rete oder die dritzehen, die uber der statt kriege gesetzt sint, oder der mererteil under in, das man soliche geschrifft usser der cantzelige zu schriben geben sol, so mag es her Jeger* (Oberstadtschreiber)

weisen. Im allgemeinen pflegte man mit großer Ängstlichkeit den Inhalt der Bücher geheim zu halten. Verlangte ein Fremder einen in ihnen verzeichneten Fall kennen zu lernen, so wurde ihm entweder eine durch Siegel beglaubigte Abschrift zugestellt, oder er konnte sich den Eintrag vor versammeltem Rate vom Stadtschreiber lesen lassen.

Die Verrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben war in weitem Umfange der Kämmerei[1] übergeben. Den ausgedehnten schriftlichen Apparat, den die Finanzverwaltung nötig machte, besorgte der Oberschreiber allein. Die Zentralisation der Finanzverwaltung wurde um die Wende des 14. Jahrhunderts durchgeführt, und erst seit dieser Zeit liegt schriftliches Material aus der Kämmerei vor, das seine Tätigkeit beurteilen läßt.

Er führte allein ohne fremde Unterstützung die Kämmereirechnung.[2] Jeder Band war für die Einträge eines Halbjahres bestimmt und mit Überschriften für die einzelnen, im allgemeinen festen Rubriken versehen. Für die Genauigkeit der Buchführung spricht, daß bei Auszahlungen auch die Überbringer des Geldes verzeichnet wurden, wenn nicht der Empfänger persönlich in der Kämmerei erschien. Kamen in des Protonotars Abwesenheit Geschäfte vor, so wurden sie auf Zetteln vermerkt und von ihm nachgetragen. Daß die Bücher nicht erst vor Kassenabschluß in einem Zuge zusammengeschrieben wurden, beweist die detaillierte Anlage und besonders das Beispiel des Halbjahres 1459 auf 60. In diesem Winter war der Protonotar Wolfhagen gestorben, und erst im folgenden Frühjahr trat sein Nachfolger ins Amt ein. Die Rechnung zeigt deutlich in vielen Rubriken den Wechsel der Schreiberhand — der Protonotar hatte bis zu seinem Tode die Einträge mit den Geschäften gleichzeitig besorgt.

Bei der Führung dieser Bücher muß dem Stadtschreiber große Selbständigkeit gewährt worden sein, denn eine genaue Kontrolle war nicht vorhanden. Die Nachrechnung scheint sich auf die Summierung der Hauptposten beschränkt zu haben, denn häufig enthalten die bei den Rubriken oder am Schluß jeder Seite angegebenen Summen, die in der Gesamtsumme verrechnet wurden, Fehler und stimmen nicht mit den Einzelbelegen zusammen. Hätte sich die Prüfung bis auf die Einzelposten erstreckt, so müßte man die Irrtümer bemerkt und verbessert haben. Bei der Art der mittelalterlichen Rechnungsführung, die vielfach konsequenter kaufmännischer Buchführung entbehrte, läßt

---

wol tun; doch was solich schriben costet, do sol her Jeger den halben lone dovon geben ze schriben und die andern drige schriber das ander halp, und sol die statt des keinen costen haben.

[1] cf. S. 5 [405].

[2] cf. Anhang B. I b—d.

sich der Zustand erklären, ohne daß man betrügerische Absichten annimmt.[1] Die Tatsache jedoch beweist, daß der Protonotar bei dem Eintrag der Einzelposten und bei ihrer Summierung selbständig verfuhr.

Bei den eigentlichen Kassengeschäften wurde er mitunter den Kämmerern gleichgestellt. Das zeigt ein Rentenbrief[2] des Rates, in dem der Stifter eines Jahreszinses dem Stadtschreiber und den Kämmerern zu gleichen Teilen ein Legat aussetzte, um die pünktliche Zinszahlung an die Stiftung zu unterstützen. Die halbjährlichen Renten wurden nach einer festen Ordnung der Empfänger eingetragen: Geistliche und Laien in der Stadt, Bewohner der Städte und Dörfer. Bei der Auszahlung ist der Stadtschreiber in dieser Zeit oft noch in Anspruch genommen, indem er eine bestimmte Gruppe von Zinsen, besonders nach Erfurt, selber zu überbringen pflegte. Gunther ist häufig auch beim Rückkauf wiederkäuflicher Zinsen beschäftigt.

Die Summe des Geschosses, der direkten Steuern von allem Hab und Gut in dem Stadtgebiete, ist zwar in dem Einnahmeregister verzeichnet, doch erforderte ihre Erhebung eigene Bücher. Sie wurde vorgenommen nach der Selbsteinschätzung der Bürger; jeder Pflichtige hatte in der Kämmerei zu erscheinen und den Umfang seines steuerbaren Vermögens anzugeben. Der Stadtschreiber trägt die Anzahl der als Geschoß zu zahlenden Marken in das Register[3] hinter den Namen der schon vorher nach Straßen aufgenommenen Bürger ein. An den beiden Steuerterminen des Jahres wurde in das gleiche Buch der Vermerk über Zahlung oder Nichtzahlung gemacht. Rückständiger Geschoß wurde in dem Kämmerei-Einnahmeregister als *retardata bona* aufgeführt.

Um die Steuerzahlung der Bürger kontrollieren zu können, stellte der Stadtschreiber von Zeit zu Zeit mit Hilfe der Kämmerer und anderer Vertrauensleute Katasterverzeichnisse, *libri hereditarii*[4] (Erb-

---

[1] Der ältere Stephan (Registrator), dem wir einen handschriftlichen Auszug aus den Rechnungen bis 1525 verdanken, schließt auf Betrug des Protonotars. Derartige Fehler kommen so häufig vor, daß dann alle Stadtschreiber betrogen haben müßten. Ein Beispiel möge genügen: 1445 Mart. Rubrik Notariat und Schreiber: Gesamtsumme 26 Schock 47 gr. korrigiert aus 36 Schock 47 gr., es sind aber wirklich 40 Schock ausgegeben, der Protonotar erhielt allein 24 Schock.

[2] Rentenbuch E 8c 3, S. 6.

[3] cf. Anhang B II, b.

[4] cf. Anhang B II, b. Das älteste Kataster wurde angelegt kurz nach dem Jahre 1402. Es ist schon von Heinrich geschrieben und trägt die Überschrift: *daz ist das eldiste.* Die Überschrift auf dem Pergamentumschlag mag geschrieben sein, als das zweite uns erhaltene Register von 1407 von derselben Hand, jedenfalls vor 1413 mit der Aufschrift: *daz ist das nuweste* versehen wurde. Eine Aufnahme der Bürger und Vorstädter nach Straßen, der Bauern nach ihren Dörfern füllt gewöhnlich drei, später auch vier Bände aus.

bücher) genannt, auf über den steuerbaren Besitz der Bürger und Mitwohner an Grund und Boden in- und außerhalb der Stadtmauern, an barem Gelde, Zinsbriefen und steuerpflichtigen Rechten. Dem Stadtschreiber wurde wie den übrigen Schoßeinnehmern bei Strafe der Amtsentsetzung strengste Verschwiegenheit über die Höhe der Steuern zur Pflicht gemacht;[1] aus dem Schoßbuche durfte Privaten keine Auskunft erteilt werden. Als 1432 ein Untertan des Grafen von Hohenstein den Rat nach dem Besitz eines Bürgers fragte, wurde dem Vierräte-Kollegium die Frage vorgelegt, ob es dem Fremden in diesem besonderen Falle erlaubt sein solle, das Schoßregister einzusehen.[2]

Der Oberschreiber erledigte die ganze Schreibarbeit der Kämmerei allein. Das Präsent, das der Rat in sinnreicher Anerkennung dieser Mühe und Arbeit Sonnabend nach der Rechnung in Gestalt von *1 Stobich win* in die Schreibkammer schickte,[3] war demnach wohl verdient. Daß der Stadtschreiber durch seinen Dienst in der Kämmerei während der Hauptarbeitszeit vollständig in Anspruch genommen war, beweist ein Brief des Rates vom Frühjahr 1407. Der Stadtschreiber Heinrich war vor das geistliche Gericht in Heiligenstadt geladen, doch bat der Rat für ihn um einen anderen Termin, da er in der Zeit der Schoßerhebung unentbehrlich wäre.[4] Ohne Bedeutung ist es, daß die Hand des Unterschreibers auf zwei Rechnungsblättern des 14. Jahrhunderts vorkommt, da die ältesten Einnahmeregister nur kurze Reinschriften der Hauptposten auf Pergamentkarten[5] sind.

Alljährlich hatten die Zinsmeister ihre Einnahmen der Kämmerei zu übergeben. Auf einem Pergamentblatt, das wenige Jahre später als Einband für ein Verzeichnis der Kriegspflichtigen aus Stadt und Dörfern[6] verwandt wurde, sind uns noch kurze Abrechnungen aus den Jahren 1439—42 erhalten in der Form: *Magistri censuum N. N. puntaverunt camerariis* ... An größeren Verzeichnissen liegt aus unserer Zeit nur ein 1456 begonnenes Register[7] der dem Rate zustehenden Zinsen und Naturalabgaben vor, in dem ich die Hand des Unterschreibers der Jahre 1464—70 erkennen möchte. Es ist leicht möglich, daß sich die Zinsherren bei dieser Aufstellung eines Schreibers bedienten, der sich bewährte und deshalb später im Unterschreiberamt

---

[1] Willkür C, Geschichtsbl. 9, S. 26.
[2] Kopialbuch W 5, S. 60.
[3] Rechnung vom Sommer 1419: unter *propina consulatus* und die weiteren Propinaspenden des Rates; später wurde die des Kämmerers in Geld abgelöst.
[4] Kopialbuch W 3 S. 125b (1407).
[5] cf. Anhang B I a.
[6] K 1, 1a, cf. Anhang A V 4.
[7] cf. Anhang B III 1.

Anstellung fand. Das Verzeichnis ist noch bis ins 16. Jahrhundert fortgeführt worden. Nachträge von der Hand des Subnotars im ausgehenden 15. Jahrhundert beweisen, daß die städtischen Schreiber auch mit der Zinsmeisterei Fühlung hatten.

Wieweit die einzelnen Schreiber an der Entwicklung des Bücherwesens beteiligt gewesen sind, läßt sich nicht immer sagen, denn öfters zeigen die ältesten erhaltenen Bücher eine so entwickelte Form, daß man sie nicht als den Anfang einer Reihe betrachten möchte. Auf Gerhard mögen die Kopialbücher und das Kopienbuch der Rentenbriefe zurückgehen. Heinrich hat das erste Erbebuch angelegt; Gunther hat die Kämmereirechnungen ausführlicher gestaltet, das Zinsregister von 1414[1] und die Geschoßbücher ins Leben gerufen. Unter Eisenhart zeigt das Bücherwesen im 15. Jahrhundert die vollkommenste Form.[1]

Schon dadurch, daß sich die Stadtschreiber die Formen ihrer Betätigung selber schaffen mußten, erhoben sie sich über den subalternen Schreiberstand und erwarben sich um die Organisation der Verwaltung ein bleibendes Verdienst. Ihre höhere Bildung — waren sie doch seit Eisenhart wahrscheinlich die einzigen Vertreter des akademischen Standes unter den Bürgern —, ihre Geschäftserfahrung und Geschäftskenntnis machten sie dem alljährlich wechselnden Rate zu einem einflußreichen Berater. Das beweist ihre steigende Wertschätzung: In wichtigen Ratsurkunden werden sie als Zeugen genannt; auf ihre Aussage hin werden Verträge anderer in das Stadtbuch aufgenommen; seit der Amtszeit Kappus werden auch Unterschreiber vom Rate beauftragt, Entscheidungen über bürgerliche Streitsachen vorzunehmen.[2] Und daß die Stadtschreiber zuweilen selbständig die Interessen des Rates und der städtischen Politik vertreten mußten, zeigt ihre Verwendung auf Gesandtschaften.

Der Verkehr des Rates mit auswärtigen Personen wurde, soweit er sich brieflich abspielte, besorgt durch *nuntii, der stad gesworne boten*, die keine Privatmeldungen besorgen durften: *Ouch sollen der stad gesworne boten deheyne brieffe tragen denn der stad brieffe, ez enhyeßen sie denn die orlogismeystere.*[3] Zur Überbringung geheimer Botschaften, die aus irgendwelchem Grunde dem Papiere nicht anvertraut werden konnten, oder die mündliche Verhandlungen nötig machten, wurden Vertreter des Ratsstandes oder andere Vertrauensleute gesandt. Besonders oft wurden in früherer Zeit niedere Geistliche, die zum Rate irgendwelche Beziehungen hatten, in solchen Diensten verwandt; sie

---

[1] Die Kanzleibücher im engeren Sinne werden im § 4 im Zusammenhange behandelt.

[2] Stadtbuch X. 7, S. 41 (1454).

[3] Willkür B; Statut von 1396: Lambert S. 162.

reisten billiger und weniger gefährdet[1] als die Ratsherren. So findet sich wiederholt die Nachricht, daß der Rat oder die Räte *unsirer stad kaplan* mit Vollmacht ausschicken an die Gemeinden und Herren der Umgegend, an ein geistliches und weltliches Gericht. 1389 wurde der *kyndemeister der schule der Nuwestad Hartung* an das geistliche Gericht gesandt, um dort einige vorgeladene Bürger zu vertreten.[2] 1436 haben wir schon den späteren Stadtschreiber, den damaligen Kaplan Meister Eisenhart auf solchen Missionen gefunden.[3]

Mit der wachsenden Bedeutung des Stadtschreibers wurde dieser für die Verhandlungen über mancherlei Fragen die geeignetste Person. Gerhard hielt sich 1398 längere Zeit am königlichen und kurfürstlich-mainzischen Hofe auf, um die Unterstützung der weltlichen und geistlichen Obrigkeit in einem Prozeß, den ein Teil der Geistlichen gegen die Stadt angestrengt und bereits an die Kurie gebracht hatte, anzurufen.[4] Die Kämmereirechnungen berichten unter der Rubrik *ad placita* oft von Ausgaben des Stadtschreibers auf Gesandtschaften. Von seinen Reisen in Zinsgeschäften war schon die Rede. Im Frühjahr 1430 nahm Gunther Pucker an einer Gesandtschaft nach Naumburg zur Besprechung über die Verteidigung der Thüringer Lande gegen die drohenden Hussiteneinfälle teil. Sein Nachfolger Magister Eisenhart vertrat den Rat als *Sindicus und Procurator* in einem Prozeß, der ihm am kaiserlichen Gericht über seine unbefugte Judenbesteuerung anhängig gemacht war, und wohnte in Erfurt Verhandlungen in dieser Sache mit dem kaiserlichen Rate Kappil und Bevollmächtigten des Thüringer Landgrafen bei.[5] 1446 erwirkte er von den geistlichen Richtern in Erfurt das Recht für den Rat, einen Ersatzpriester und Pfarrverweser an der Blasiikirche vorschlagen[6] zu dürfen, da der Deutsch-Ordenskonvent an dieser Kirche mit dem Banne belegt war, und seine Geistlichen ihren seelsorgerischen Pflichten nicht nachkommen konnten. 1448 finden wir ihn in derselben Angelegenheit als einen Ratsbevollmächtigten beim Mainzer Erzbischof.[7] Als Gesandter an den Abt von Fulda stellte er 1443 den Umfang eines Fuldaischen Lehens fest und empfing in den Jahren 1448 und 50 über diesen Lehnsbesitz des Rates den Lehnsbrief.[8]

---

[1] Kopialbuch W 3, S. 400b (1414/15).
[2] Kopialbuch W 2, S. 20.
[3] cf. S. 21 [421].
[4] Kopialbuch W 3, S. 298; 302.
[5] U.-N. 879 (16. XI. 1442).
[6] Kopialbuch W 6, S. 8b; Stadtbuch X 6b, S. 23.
[7] Kopialbuch W 6, S. 76: 88b.
[8] Kopialbuch W 5, S. 259; Kämmereirechn. MOP: 1442 Mart. Kopialbuch W 6, S. 90. U.-N. 925 (31. III. 1450).

§ 4. Entwicklung der Kanzleibücher

Die Berechtigung, die in diesem Kapitel behandelte Periode als eine einheitliche Epoche in der Geschichte des Stadtschreiberamtes aufzufassen, zeigt sich auch darin, daß in diesen Jahren die Entwicklung des städtischen Bücherwesens sich vollzogen hat. Etwa mit dem Jahre 1456 hat die Kanzlei für die zweite Hälfte des Jahrhunderts ihre feste Form gewonnen, unmittelbar nachdem ihr Eisenhart für das Mittelalter ihre reichste Ausgestaltung gegeben hatte. Die eingeschlagenen Richtungen werden weitergeführt, aber in allen Zweigen zeigt sich Nachlässigkeit und Verwirrung, trotzdem sich das Kanzleipersonal erweiterte.

Wenn ich im folgenden den Versuch mache, ein Bild zu geben von der Entwicklung der Kanzleibücher im engeren Sinne,[1] so erwachsen die Hauptschwierigkeiten aus der schlechten Überlieferung der älteren Zeit. 1367 wurden die Bestände der Kanzlei durch eine Feuersbrunst vernichtet;[2] erhalten haben sich nur Urkunden, das älteste Ratsgesetz von ca. 1250 und die schon mehrfach zitierten Kodifikationen der Willkür. Diese für die rechtliche Stellung des Rates und der Stadt wichtigen Stücke mögen gesondert von den im täglichen Geschäftsverkehr gebrauchten Kanzleiregistern aufbewahrt worden sein. Auch aus der späteren Zeit fehlen noch manche Bücher, deren Spuren mit Sicherheit erschlossen werden können.

Fehden und Zänkereien mit benachbarten Herren abzuwehren durch Verhandlungen und auch mit gewappneter Hand, das waren noch im 14. Jahrhundert Ereignisse, die die Bewohner des kleinen Territoriums oft in Aufregung versetzten und dem Rat mannigfache Geschäfte auferlegten. Unter diesem Gesichtspunkt muß das Statut in A verstanden werden, das um 1330[3] erlassen wurde und vielleicht unter dem ersten oder zweiten Nachfolger des Stadtschreibers Gottfried von Schönstedt die ersten Aufzeichnungen in Kanzleibücher anordnete: *Item omnes consules pro tempore constituti duos debent constituere ex eis ad ordi-*

---

[1] Die Bücher der Kämmerei und des Schultheißengerichts sind behandelt S. 29 [429] ff. und S. 42 [442].

[2] Kanzleinotiz des 17. Jahrhunderts: Bei einem Brande *in vigilia Andreae* 1367 ist ein großer Teil der alten Kanzleibücher und was dahin gehörig umgekommen. Zum Beweise wird auf eine Notiz auf der ersten Seite eines leider nicht mehr auffindbaren liber antiquus civitatis, civium, consulum et ansarum verwiesen (cf. f. 41 [441]). Die Nachricht wird bestätigt durch eine Nachricht der ältesten Mühlhäuser Chronik (ediert von Jordan Bd. I und II der Mühlhäuser Chronik) in demselben Jahre.

[3] Lambert S. 124/125; genauer läßt sich das Statut nicht datieren; es stammt von einer Hand, die der Herausgeber als dritte Zusatzhand bezeichnet.

nandum, quod conscribantur dampna ciuitati et ciuibus aut incolis quibuscumque irrogata per quoscunque. Ordinatur similiter, quod qualiter et quomodo a placitis super dampnis quorumcunque receditur, conscribatur. Nach der Übersetzung in B soll beschrieben werden, *waz schaden . . . Burgern odir mitenwonern wyderferet vnd von weme* und *wu vnd welche wys man von den tagen scheyde, die man heldet vmb schaden, die der stad odir irn burgeren widerfaren ist.* Die Forderung, die in dem ersten Teile ausgesprochen wird, deckt sich mit dem Inhalte einer Göttinger *Liber dampnorum civibus illatorum,* in dem nach der Beschreibung Wagners[1] „die Schäden verzeichnet stehen, die den Bürgern in den Jahren 1331—41 von Fürsten und Adeligen zugefügt wurden; es handelt sich dabei um weggetriebenes Vieh, besonders Schafe, um mit Beschlag belegte Tücher usw.; auch eine Liste der vom Rate ausgewiesenen Personen fehlt nicht." Ähnlich werden wir uns den Inhalt des Mühlhäuser *Dampna*buches vorzustellen haben, nur sollten daneben auch die Sühnen und Bußen, die der Rat auf den „Tagen" mit den gewalttätigen benachbarten Herren forderte, verzeichnet werden. Bei den vielseitigen Beziehungen zwischen den beiden Städten bleibt die Vermutung, daß die Anlegung der Bücher auf gegenseitige Beeinflussung zurückzuführen ist. Welcher Teil den Anstoß dazu gegeben hat, läßt sich nicht sagen, denn das Mühlhäuser Statut ist nicht genau zu datieren, und das Buch nicht mehr erhalten. Wahrscheinlich wurde es durch den Kanzleibrand zerstört; anzunehmen, daß man der Verordnung nicht Folge geleistet hat, liegt kein Grund vor, zumal die Willkür B in derselben Form das Statut wieder aufnimmt, das bestimmte: *alle iar sal der . . . rad czwene uz en setzen, die schicke sullin, das beschriben werde . . .* Die Einträge wird der Stadtschreiber besorgt haben auf Anordnung (*ad ordinandum*) der beiden Ratsherren.

Der Rat, eine autonome Behörde, hatte im 14. Jahrhundert seine Herrschaft[2] über die Stadt befestigt; er beanspruchte die volle Gerichtshoheit über die Bürger und Einwohner. Seine vornehmste Aufgabe bestand darin, Frieden und Ordnung in seinem Gebiet zu wahren. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nahm er für sich das Recht in Anspruch, bei sämtlichen Klagesachen eine gütliche Scheidung zu versuchen, ehe sie dem Schultheißengerichte zum rechtlichen Austrag übergeben wurden. Seine administrative Selbständigkeit zeigt sich, wenn die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Eigentums- und Besitz-

[1] Wagner, Aus dem Stadtarchiv zu Göttingen (Verein f. d. Gesch. Göttingens III. H. 4, S. 88).

[2] cf. Einleitung, S. 12 [412] ff.

änderungen an liegendem Gut nur vor seinem Forum vorgenommen werden durften.

Es ist anzunehmen, daß der weitere Ausbau der Kanzlei schon vor dem verhängnisvollen Jahre 1367 begonnen hat, verfolgen läßt er sich an dem erhaltenen Material erst von 1371 an, und zwar nach den beiden Richtungen als Bücher, die Akte der Ratsverwaltung enthalten, und Bücher privatrechtlichen Inhalts; sie seien hier kurz als „Rats-“ und „Stadtbücher“[1] unterschieden.

Die einfachste Form, die für die Ratsregierung wichtigen Akten in leicht zugänglicher Weise zu ordnen, bestand darin, daß die ausgestellten und empfangenen Briefe und Bekenntnisse in einem Buche abschriftlich vereinigt wurden. Das älteste Fragment eines solchen Ratsbuches[2] ist im Mühlhäuser Archiv vom Jahre 1371/72 erhalten. Rentenverschreibungen des Rates, Bündnisse mit benachbarten Herren und Städten, Schutzbriefe, Urfehden- und Sühneverträge bilden seinen Inhalt. Das Buch diente vor allem dazu, die Einsicht in die Originale zu ersparen.

Im 15. Jahrhundert wird der Inhalt des Ratsbuches[3] vielseitiger. Jetzt werden hier auch verzeichnet die verschiedenen Fälle aus der inneren Verwaltung, deren Kenntnis notwendig wurde für die Folgezeit. Neben der Kopie von Originalbriefen wird eine kurze protokollarische Form häufiger. Es ist eine bunte Folge von Materien, die nur zusammengehalten werden durch die eine Regierungstätigkeit des Rates. Geburts-, Geleits-, Bürgerbriefe finden sich neben Eintragungen über Zahlung des Geschosses und Judengedinges; Bestellungen der Stadtdiener neben Pachtverträgen, Abrechnungen über Zinsen und Gefälle. Kopien von Privilegienbriefen und anderen wichtigen Dokumenten wurden hier eingezeichnet, auch verirrten sich hinein neben Entscheidungen des Rates Verordnungen von mehr statutarischem Charakter, die gewöhnlich in der Willkür ihren Platz fanden. Seit Gunther Puckers Tätigkeit ist der Inhalt des Ratsbuches so vielseitig geworden, daß es den Vorläufer der erst 100 Jahre später aufgekommenen Ratsprotokolle[4] bildet. Eisenhart schuf 1441 eine wichtige Neuerung, indem er die angeschwollene Masse der Einträge auf drei nebeneinander laufende Bücher verteilte. In dem einen[5] vereinigte er die Kopien wichtiger Briefe an den Rat, in einen zweiten Band[6] wurden die Ur-

---

[1] cf. Anhang S. 479.
[2] X 1 b, cf. Anhang A IV. a.
[3] X 1 c; X 1 d; X 1 e; X 2; X 4; X 5.
[4] cf. Kap. II, § 5, S. 475.
[5] X 6 I, 1. Teil.
[6] Gegen T 1 (1441—1502).

fehdeverträge verzeichnet, und in dem dritten Buche,[1] dem er den Titel *stipendiarii* gab, nehmen zunächst die Verträge mit den städtischen Dienern einen breiten Raum ein, doch bekam es bald wieder denselben Mischcharakter wie das alte Ratsbuch.

Mit dem Jahre 1456 wird die Führung dieser Ratsbücher sehr nachlässig, ihr Inhalt dürftig; und 1459 hören sie vollständig auf. Da in diesen Jahren auch die übrigen Reihen von Kanzleibüchern manche Unregelmäßigkeiten zeigen, so kann man wohl die mangelhafte Buchführung dem Stadtschreiber Wolfshagen zur Last schieben, der Ende 1459 gestorben ist. Die Ratsbücher wurden nach 1460, abgesehen von dem Urfehdebuch nicht in der alten Form fortgesetzt; in mancher Hinsicht kann man das Gesindebuch[2] als seinen Nachfolger betrachten.

Einen wichtigen Bestandteil des Ratsbuches von 1371—1372 hatten die Zinsverschreibungen des Rates in Form von Leibrenten, ewigen und wiederkäuflichen Zinsbriefen ausgemacht. Diese Kopien, die alljährlich zweimal bei Auszahlung der Zinsen aus den Büchern zusammengesucht werden mußten, vereinigte der Stadtschreiber später in einem besonderen Bande. In diesen wurden neben einigen Verträgen aus früherer Zeit die neuausgegebenen Rentenbriefe in chronologischer Folge kopiert. Änderungen oder Lösungen von Verträgen wurden durch Überschreiben oder Streichen im Text angedeutet; einzelne dieser Bemerkungen stammen noch von Gunthers Hand. Der Stadtschreiber Heinrich hat diese Kopien unregelmäßig besorgt. Sie sind seit dem Jahre 1408 von Gunther nachgeholt und dann wieder regelmäßig fortgeführt. Eisenhart und Kappus begnügten sich bisweilen mit kurzen Aufzeichnungen in Regestenform. Ein gleich zu erwähnendes Schuldbuch läßt die ursprüngliche Anzahl dieser Rentenbücher erschließen; es verweist nämlich durch Randnotizen und Angabe von Buch- und Seitenzahl verschiedentlich auf die Kopien in diesen Büchern. Der Band,[3] der die Jahre 1392—1402 umspannt, wird dabei als *liber secundus* bezeichnet; ihm muß also noch ein *liber primus* vorangegangen sein, der in den 80er Jahren angelegt sein mag. Das wiederum erhaltene Buch für die Jahre 1407—1459[4] ist der *liber quartus*, ihm schließt sich an und reicht bis in das 16. Jahrhundert der *liber quintus*.[5]

---

[1] X 6 I, 2. Teil.

[2] Das Gesindebuch ist zwar erst seit dem Jahre 1502 erhalten, doch darf ich wohl mit Sicherheit ein verloren gegangenes Buch in ähnlicher Form schon für die Jahre 1460—1502 ansetzen, das also den Anschluß an den *stipendiarii*band erreichte. Bei dem Zustande der Verwaltung in den Jahren können die dahin gehörigen Bücher nicht völlig gefehlt haben. Die einzigen erhaltenen Kanzleibücher aus den Jahren (X 7 und E 8 $^1/_2$ 1) tragen den Charakter der Stadtbücher (S. 38 [438]).

[3] E 8c 1. [4] E 8c 2. [5] E 8c 3.

Merkwürdigerweise wird nun auch noch der jetzt verlorene Band, der die Jahre 1402—1407 umfaßt hat, als *liber quintus* aufgeführt, in einem noch hierher gehörigen *liber tertius* scheint keine chronologische Ordnung beobachtet gewesen zu sein. Welches Einteilungsprinzip hier zugrunde gelegen hat, ist unbekannt.

Die Auszahlung der Zinsen nach den in chronologischer Reihenfolge aufgezeichneten Kopien führte beim Anwachsen der Bücher zu Unbequemlichkeiten. Deshalb legte Gunther 1414 daneben ein Verzeichnis[1] an, ein Schuldbuch der Stadt, in dem die Verträge in Regestenform übersichtlich zusammengestellt wurden. In einem Pergamentbande ordnete er die Renten nach der in den Kämmereirechnungen schon kennen gelernten Reihenfolge der Empfänger; nach diesem Register zahlten die Kämmerer den Zins aus. Dieses Verzeichnis wurde von Gunther und seinen Nachfolgern bis in das letzte Viertel des Jahrhunderts fortgeführt. Die erledigten Verträge wurden in primitiver Weise wie in den gleichzeitigen Kopienbüchern durchgestrichen.

Die sich allmählich ändernde Anschauung über den Rechtswert schriftlicher Aufzeichnungen[2] führte dahin, daß der Mühlhäuser Rat etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts den Personen, die nach Stadtrecht vor seinem Forum Erklärungen über Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit ablegten, durch Einträge in die „Stadtbücher“ ein amtlich beglaubigtes Zeugnis verschaffte. In das älteste überlieferte Buch sind in protokollarischer Form verschiedene Fälle der Pfandsetzung eingetragen, denn diese gab am leichtesten Veranlassung zu Streitigkeiten, da eine Partei oft nur aus Not den Vertrag einging. Die einzelnen Jahrgänge sind mit den Namen der beiden Ratsmeister oder der beiden Ratsherren, vor denen das Rechtsgeschäft bekannt wurde, überschrieben. Das uns erhaltene erste Buch[3] wurde 1371 begonnen, doch ist die erste Pergamentlage von acht Blättern verloren, so daß die Jahrgänge 1371—1373 fehlen. Es hat auch vor 1371 mindestens einen Vorgänger gehabt, auf den S. 21b verwiesen wird: *prout est in antiquo libro scriptum.* — Der Inhalt des späteren Stadtpfandbuches[4] wird vielseitiger: außer Erklärungen über Pfandsatzung trug der Stadtschreiber auch Rentenkäufe und familienrechtliche Abmachungen ein,

---

[1] E 8 c. 4: *De censibus de pretorio dandis.*

[2] cf. Anhang S. 479.

[3] E 8 b 1: 1371(4)—91.

[4] X 3 l; reicht von 1416—41; in den gleichzeitigen Quellen wird es „Stadtpfandbuch“ genannt: Kopialbuch W 3, f. 371; W 5, f. 11b; f. 18. Verloren gegangene Hefte mögen den Anschluß an E 8b 1(—1391) hergestellt haben. Bezeugt ist ein solches Buch aus dem Jahre 1412/13; Kopialbuch W 3, S. 371.

so daß in ihm das ganze Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Immobilien umschrieben wurde, mit Ausnahme der einfachen Übergabe, des Verkaufes.

Über diesen bestimmte ein Statut[1] aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts: *Ouch sullen unser herrnn der radt eyn buch machen lasse, do man fortmer yn schreiben sal alle gute, die man vor dem ratthe uff lessit, und der radt liet (es sie erbegut eygin adir lengut).* Der sitzende Rat ließ ein besonderes „Kaufbuch“[2] anlegen, das der Stadtschreiber etwa seit 1410 führte; erhalten ist uns nur ein Rest der Jahre 1415—1417, doch wird es im Kopialbuche 1420 und 1430 noch erwähnt.[3] Die Scheidung zwischen den beiden Verzeichnissen ist nicht streng durchgeführt, es kommen auch Verkäufe im Stadtpfandbuche vor.

Im Kaufbuche wurde das Hauptgewicht nicht auf die Auflassung, sondern auf den Akt der Übergabe gelegt. Im Stadtpfandbuche wurden entweder die Parteien, die einen Vertrag bekennen, oder die Ratsherren, denen eine Einigung[4] gelungen ist, als vor dem Rat eine Erklärung abgebend aufgeführt. Beide Bücher hatten vollen juristischen Wert, und man berief sich noch nach Jahren auf ihren Inhalt. Selbst wenn die Verträge nur auf eingelegten Zetteln standen, so tat dieses der Gültigkeit keinen Abbruch. Die Sprache wechselt in den Büchern bis ca. 1441 zwischen deutsch und lateinisch.

Eisenhart wies 1441 den Stadtbüchern einen weiteren Inhalt zu, indem er zwei parallel laufende Bände anlegte. In dem einen, im *Registrum Contractuum* (Handelbuch)[5] vereinigte er die Einträge über Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Immobilien, also gewissermaßen den Inhalt des Stadtpfandbuches und Kaufbuches. Daneben führte er ein *Registrum recognicionum et diversarum concordiarum*[6] für andere auf Forderung der Einwohner vor dem Rat verhandelten und von ihm anerkannten Geschäfte: Verträge der Bürger über Schuld, schiedsrichterliche Entscheidungen des Rates über Verbal- und Realinjurien der Bürger. Indem Kopien von Ge-

---

[1] Willkür C: Geschichtsbl. 9, S. 28.

[2] Kaufbuch 1415—17: X 3 II.

[3] W 4, S. 217; W 5, S. 6.

[4] Es genügte vollständig, wenn einzelne Herren vom Rate die Erklärung abgaben. Derselbe Brauch herrschte auch in Görlitz. Cf. Görlitzer Willkür von 1433; § 6 (Gengler, Stadtrechte 157): Wird eine Verpflichtung von einem Schöffen übernommen und *von entphelunge der schepfen in der stat buch geschriben, das hat solche crafft .... als ob es in gehegter bang vor den schepfen oder vor dem sitzenden rate gemeinlich geschee.* Cf. S. 13 [413] Anm. 4.

[5] E 8 1/2 1: 1442—1501.

[6] X 6 II; 1441—49; X 7: 1450—1500.

burts-, Geleits- und Bürgerbriefen, Zunft- und Innungsangelegenheiten in wachsender Anzahl hier aufgenommen wurden, entlastete man das Ratsbuch, das dadurch seit 1457 in diesen Materien fortgesetzt wurde.[1] In diesen beiden Reihen wurden die Stadtbücher bis 1500 geführt. Sicher lag diese Idee ihrer Scheidung zugrunde; in der Praxis freilich ist sie nicht so streng durchgeführt, wozu der Umstand beigetragen haben mag, daß alle Einträge vor einer und derselben Behörde geschahen.

Die Kanzleibücher waren ursprünglich Pergamentbände, geschützt durch Holzdeckel und Lederüberzug. In dieser Form sind noch die ältesten Geschäftsbücher (Pfandbuch und Kopialbuch der Stadtrenten) erhalten. Das Fragment des Ratsbuches von 1371/72 besteht ebenfalls aus Pergamentblättern. Doch schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann man sich des billigeren Papieres zu bedienen. Die „Kopialbücher," die in den 80er Jahren bereits die umfangreichsten unter den Kanzleibüchern waren, sind nur als Papierbände erhalten. Um das Jahr 1600 sind diese wie alle übrigen Rats- und Stadtbücher, soweit sie aus Papier bestehen und in der Kanzlei aufbewahrt worden waren, gleichmäßig in gelbe, grüne oder rote, mit goldenem Stadtwappen geschmückte Pappdeckel gebunden. Ihre frühere Gestalt läßt sich erkennen aus den wenigen erst kürzlich aufgefundenen Ratsbüchern der Jahre 1398, 1405 und 1408, Hefte in Pergamentumschlag, für die Einträge eines Geschäftsjahres bestimmt. Die gleiche Gestalt zeigen noch heute die Bücher der Kämmerei im 15. Jahrhundert: Rechnungen und Geschoßregister. Erst seit ungefähr 1420 brechen die Hefte nicht mehr mit Jahresabschluß (das Geschäftsjahr wird immer von Martini zu Martini gerechnet) ab; es fanden wohl mehrere Jahrgänge in einem größeren Bande Platz. Dadurch daß Einzelhefte leicht verloren gehen konnten, erklärt sich z. T. die schlechte Überlieferung aus den Jahren 1370—1420.

Wohl in der Kanzlei geschrieben, aber nicht zu den eigentlichen Geschäftsbüchern sind einige Pergamentkodices zu rechnen. In den Jahren 1311, ca. 1350 und 1401[2] wurden Kodifikationen der Statuten und Ordnungen vorgenommen und diese in prunkvolle Pergamenthandschriften eingezeichnet. Sie waren sehr weitläufig angelegt und boten so Raum für gelegentliche Nachträge, die sich etwa je über ein halbes Jahrhundert ausdehnten. In diese das *stadtbuch* oder die *welkoere* genannten Bücher wurden neben Einträgen über Stadtrecht und Ratsverfassung auch Aufzeichnungen über besondere Fälle von

---

[1] cf. S. 37 [437].
[2] cf. S. 8 [408] Anm. 1.

Friedensbrüchen und ihre Bestrafung gemacht, die dazu bestimmt waren, mit den Hauptpunkten des Rechts alljährlich am Tage der Ratswahl vorgelesen und den Bürgern in die Erinnerung gerufen zu werden.

Eine Kanzleinotiz des 17. Jahrhunderts berichtet von einem *liber antiquus consulum, civium et ansarum*, auf dessen erster Seite die Nachricht über den Kanzleibrand von 1367 gestanden habe. Ein Fragment, das in seinem Inhalte dem ersten Teile des Titels entspricht, werden wir zu sehen haben in sieben Pergamentblättern,[1] die im letzten Jahre aufgefunden sind und Bürgerlisten, Verzeichnisse der neuen Bürger, von 1414—1491, enthalten. Innerhalb des Fragments mögen noch fünf Blätter fehlen, mit denen beträchtliche Lücken in der Liste ausgefüllt würden. Ein Verzeichnis der Ratsmeister von 1477—1524 ist von einer Hand des 16. Jahrhunderts auf dem letzten Blatte unmittelbar an die Bürgerliste des Jahres 1491 angeschlossen und wird wohl angeregt worden sein durch ähnliche Verzeichnisse in dem verlorenen Teile des Buches. Notizen über Aufnahme der Bürger in Gilden und Zünfte finden sich an verschiedenen Stellen. Der Inhalt des *liber antiquus* bestand demnach vor allem aus Namenlisten der neuaufgenommenen Bürger, der Ratsherren und der Verbände, daneben vielleicht auch aus Gesetzen und Briefen der Innungen, zu denen der Rat ein nahes Verhältnis hatte. Wie die Nachricht von 1367, so mag der Stadtschreiber auch noch manche andere ihm bedeutungsvoll erscheinende Ereignisse aus der Stadtgeschichte aufgenommen haben. Regelmäßig ist das Buch nicht beschrieben worden: die Handschriften in dem erhaltenen Teile beweisen, daß mehrere Jahrgänge in einem Zuge eingetragen wurden, auch kommt es zweimal vor, daß ein Stadtschreiber mehrere Jahrgänge nachholt aus Zeiten, in denen er noch nicht im Amte war, (Eisenhart von 1435—1441, Raven von 1450—1460).

Nach diesen Darlegungen ist es wahrscheinlich, daß, wenn auch einzelne Bücher und Bände des Archivs verloren sind, der einstige Bestand der seit 1370 in der Kanzlei gefertigten Stücke sich deutlich übersehen läßt, und man muß zugeben, daß in den Jahren 1370 bis 1460 die Bücher in Kanzlei und Kämmerei für mittelalterliche Verhältnisse recht mannigfaltig und reichhaltig geworden sind.

§ 5. Die offiziellen Schreiber in der Stadt neben dem Stadtschreiber: Gerichtsschreiber und öffentliche Notare

Außer den Stadtschreibern gab es in der Stadt noch einige Schreiber, die mit dem Rat dienstlich verbunden, z. T. auch aushilfsweise in der Kanzlei tätig waren. Obgleich das Schultheißengericht schon früh in

[1] H. 26, 2a.

die Gewalt des Rates gekommen war,[1] scheint der Protonotar am ordentlichen Gerichte nie beschäftigt gewesen zu sein. Ein besonderer Gerichtsschreiber vielmehr, der in den Statuten A[2] zum ersten Male genannt wird — also ungefähr in der Zeit, aus welcher die ersten Nachrichten über den Stadtschreiber vorliegen — war notwendig zur Ausstellung gelegentlicher urkundlicher Gerichtszeugnisse, der Gerichtsbriefe. Die Abhängigkeit des Gerichtes vom Rate, der Umstand, daß dieser das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Immobilien sich vorbehielt,[3] schränkten auch die Bedeutung des Gerichtsschreibers ein. Aus diesen Verhältnissen heraus ist es zu verstehen, daß man erst spät zu regelmäßig geführten Registern gekommen ist. Auch in anderen Städten sind diese Bücher verhältnismäßig jüngeren Ursprungs, denn die vor öffentlichem Gericht, mit der Bezahlung einer Buße meist erledigten Fälle schienen lange Zeit keine Aufzeichnungen zu erfordern. Das erste ist im Mühlhäuser Archiv erhalten aus dem Jahre 1432,[4] doch hat es noch Vorgänger gehabt, z. B. im Jahre 1422.[5] Es enthält protokollarische Aufzeichnungen über Klagen und Bußen, die Sprüche des Schultheißengerichts in der Ober- und Unterstadt und in den Dörfern des Territoriums. Der Schreiber machte am Rande nach einiger Zeit mitunter den Vermerk über Bezahlung des Strafgeldes. Auch die Verhandlungen des Rates oder der Räte über Urteilsschelte des ordentlichen Gerichtes und ihre selbständigen Entscheidungen wurden hier eingetragen. Die einzelnen Bände sind überschrieben mit dem Namen des in diesem Jahre gewählten Schultheißen und enthalten die Fälle eines Geschäftsjahres. Der Gerichtsschreiber hatte sie in Verwahrung; nur auf Anordnung des Schultheißen oder des Rates durfte er aus ihnen den Parteien den Rechtsentscheid in einem Gerichtsbriefe ausstellen[6] oder in öffentlicher Sitzung das betreffende Urteil vorlesen.[7] Von seiner Zuverlässigkeit hing die Sicherheit der Parteien ab, und so mußte er schwören, seine schriftlichen Zeugnisse und Einträge ins Gerichtsbuch gewissenhaft und ohne heimliche Änderung zu verfassen.[8] Persönlich treten diese

[1] cf. S. 7 [407].

[2] Lambert f. 144: *Item scultetus debet referre consulibus sub iuramento, si scriptor suus et bodelli in iudicio iniuste fecerint.*

[3] cf. S. 13 [413].

[4] Unter „Gerichtsregister". R A 1; cf. Anhang C II.

[5] In R A 1: unter *de iure consulum* S. 16 b wird verwiesen auf das alte Register von 1422.

[6] z. B. Kopialbuch W 5, S. 150; 156; 159.

[7] z. B. Kopialbuch W 5, S. 145 b.

[8] Geschichtsblätter 9, S. 33: *Item so sal der schreiber die sache, so sie an deme gerichte geschreben werdet, nich andern, lengern addere kortzenn hinder deme*

Schreiber kaum hervor. 1436/37 ist einmal der Name eines solchen überliefert: *Gunther Bliderstete*, des weltlichen Gerichts Schreiber in Mühlhausen.[1] Er scheint nicht dem Bürgerstande angehört zu haben und war wohl ein zugewanderter Laie.

Ob der Gerichtsschreiber vom Rate einen regelmäßigen Gehalt bezog, ist ungewiß. Nach den Kämmereirechnungen von 1417 (Martini) und 1419 (Exaudi) möchte es so scheinen, als ob der Schultheiß seinem Schreiber halbjährlich einen Sold von 30 Schilling auszahlte, zu dem die Kämmerei einen Beitrag von $2^1/_2$ Schock 21 Groschen lieferte.[2] Nach dem Statut in C[3] vom Jahre 1440 hatte er Anteil an den Gerichtsgefällen. Ein jeder, der am *gerichte zustendeligk* wird, zahlte dem Schreiber 1 Pfennig, ebenso der, welcher sich seine Sache vor Gericht lesen ließ. Auch bei der Ausstellung von Urkunden und Gerichtsbriefen bezog er von den Parteien Gebühren: von einer Acht oder Rekognicion 1 Groschen, von einem Geleitsbrief 6 Thüringer Pfennige.

Bis zum Jahre 1460 war kein Stadtschreiber öffentlicher Schreiber, *publicus notarius* von kaiserlicher oder päpstlicher Gewalt.[4] Bedurfte der Rat eines Notariatszeugnisses, so mußte er sich an eine andere Persönlichkeit wenden. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts bediente er sich zur Transsumption oder Vidimierung wichtiger Urkunden und Privilegien der Erklärung und Abschrift einer unabhängigen Person von Bedeutung, sehr oft des Propstes vom Brückenkloster in der Stadt.[5] Nach der Zeit werden die Fälle häufig, in denen er zur Ausstellung eines Notariatsinstrumentes *publici notarii* heranzog. Als Ort der Anfertigung ist in den meisten Fällen das Rathaus genannt, doch kam es auch vor, daß sich Ratsherren mit und ohne Stadtschreiber zu dem Zwecke in die Wohnung des Notars begaben.

Mit einzelnen Notaren trat der Rat in engere Verbindung, so mit dem Stadtkaplan Hermann Kappel, einem Verwandten des kaiserlichen Rates Dr. Hartung Kappel. Erst Kaplan, dann Kantor an der Stiftskirche St. Peter und Paul in Oberdorla, wurde dieser oft vom Rate mit geheimen Missionen betraut. Schon 1420 hatte ihm der Rat, als er

---

ratthe adder dem schulteissen. Dieses haben schreibere geschwornn zcu halden one geverde (a. 1440).

[1] Kopialbuch W 5, S. 156.

[2] *pro notario sculteti in pretio ex parte sculteti 30 solidos = 1 talentum pro quibus dedi $2^1/_2$ Sch. 21 gr.*

[3] Geschichtsbl. 9, S. 33.

[4] W. Stein a. a. O. S. 35ff. weist die Verbindung von Stadtschreiberamt und Notariat in Köln schon 1328 nach; dort auch Belege für den Brauch in anderen Städten.

[5] H. U.-B. 1004; 1019; 1020; 1022.

ihn zu einem Zinskauf nach Frankfurt sandte, das Zeugnis ausgestellt: *wan wir dy mit nymande anders als wole als mit uch truwen uß zcu richten*;[1] 1429 verhandelte er über die Verlängerung eines Vertrages am hessischen Hofe.[2] Und noch 1455 erbat sich der Rat vom geistlichen Gericht in Erfurt ihn als Exekutor in einer Streitsache zwischen dem Antoniushospital und dem Rat von Duderstadt.[3] Solche Dienste wurden anerkannt durch die Verleihung eines städtischen Lehens.[4]

Die beiden öffentlichen Notare Christian Herold und Johann von Hasela scheinen mit dem Rate in einem Dienstvertrag gestanden zu haben. Der erstere wenigstens wurde in den Jahren 1432—34 mit unter die *ministri* der Stadt gezählt.[5] Der Rat bezeichnete beide in einem Briefe[6] als nicht „pflichtig und gefügig" hinter seinem Rücken Notariatsinstrumente auszustellen. Es muß demnach vorgekommen sein, daß diese Notare im Interesse des Rates Privatpersonen ihr *officium* verweigerten.[7] Ein anderes Mal wurden einige Ratsherren und Herold mit der Untersuchung beauftragt, ob es den städtischen Gewohnheiten entspräche, eine Nachricht über den Besitz eines Bürgers einem Fremden aus dem Schoßbuche mitzuteilen.[8] So mag Christian Herold in manchen Fällen den in den Jahren fehlenden Oberschreiber ersetzt haben.[9] Weshalb er nicht diesen Posten bekleidete, darüber bleiben nur Vermutungen. Von Fremden wurde er in seiner Stellung mit einem Stadtschreiber verwechselt: der Rat mußte auf einen Brief Hermanns von Heilingen erklären, er habe keinen Stadtschreiber *Kerstan*.[10]

Nach ihm scheint der Notar Bartholomäus Schwertfeger (*Gladiator*) eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben. Ein förmlicher Dienstvertrag[11] mit ihm liegt aus dem Jahre 1458 vor. Er gelobte der Stadt als ein *procurator* zu dienen in allen Geschäften, zu denen sie ihn ausschicken würde. Reiste er in Ratsangelegenheiten, so erhielt er freie Zehrung, in Aufträgen der Bürger für jede Sache 5 Groschen. Aushilfsweise war er während des Schreiberwechsels 1459/60 nach dem Tode Wolfhagens in der Kanzlei tätig.[12] — Seitdem vom Jahre 1460 ab das öffentliche Notariat mit dem Stadtschreiberamte verbunden war, lockerte sich der Zusammenhang zwischen dem Rat und den außerhalb der Kanzlei stehenden Notaren.

---

[1] Kopialbuch W 4, S. 141; 144; 144b. [2] Kopialbuch W 4, S. 395b.
[3] Kopialbuch W5 S.207b. [4] Kopialbuch W4, S.381. [5] Kopialbuch W5, S.73b.
[6] Kopialbuch W 5 S. 35 (1431).
[7] F. Oesterley, Das deutsche Notariat, 1842 Hannover: I, S. 445.
[8] cf. S. 31 [431]; Kopialbuch W 5, S. 60.
[9] cf. S. 21 [421] Anm. 2. [10] Kopialbuch W 5, S. 32. [11] Ratsbuch X 6a S. 131.
[12] Kämmereirechnungen MOP 1459 (Martini): unter *Pro subnotario*.

Zweites Kapitel

Entwicklung des Stadtschreiberamtes zum Syndikat, 1460—1575

Für die Periode nach 1460 wird sich unsere Betrachtung in zwei Richtungen bewegen: Im ersten Abschnitte verfolge ich die schnell sich vollziehende Entwicklung des Stadtschreibers zum Syndikus, dem obersten diplomatischen Vertreter und juristischen Berater, im zweiten Teile den Zustand der Kanzlei und der städtischen Schreibstuben im 16. Jahrhundert.

Die Abwehr gegen die vorrückende Macht der Wettiner bildete die Hauptaufgabe der städtischen Politik. In Verhandlungen an diesen Fürstenhöfen oder in der Anknüpfung neuer Beziehungen gegen ihre Bedränger bot sich dem Stadtschreiber ein breites Feld seiner Betätigung. Jetzt besuchten Mühlhäuser Vertreter zuerst Reichstage oder nahmen engere Fühlung mit den übrigen Reichsstädten. Diese Periode der Stadtgeschichte fand aber ihren jähen Abschluß mit den Vorgängen, in denen die Stadt zum ersten Male in der allgemeineren Zeitgeschichte eine größere Rolle spielte, in den verhängnisvollen Jahren 1523—1525, dem sogenannten Bauernkrieg. In diesen Jahren kam eine starke Bewegung gegen das Ratsregiment zum Durchbruch, die mit der Absetzung des alten Rates endigte. Im weiteren Verlaufe wurde die Stadt in den Thüringer Bauernkrieg verwickelt und wurde, nachdem dieser in der Schlacht bei Frankenhausen sein Ende gefunden hatte, das Opfer des Krieges. An die kapitalkräftige Stadt hielten sich die geschädigten Herren und Ritter, und die auf dem Schlachtfelde mit leichter Mühe Sieger gewordenen sächsischen und hessischen Fürsten nutzten die erwünschte Gelegenheit aus, ihren Einfluß auf die Stadt auszudehnen. Ein Glück war es noch, daß sich drei Parteien um den Schatz bewarben und ihn sich gegenseitig streitig machten. So lief das Ganze hinaus auf einen Schutzvertrag mit den drei Fürsten, von denen jeder ein Jahr lang die Oberregierung zu führen hatte. Die Schutzherren beanspruchten Oberaufsicht über die Ratsregierung, Bestätigung des jährlich zu erwählenden Rates, Bestellung des Schultheißen und verpflichteten die Stadt außer dem Schutzgelde zur Zahlung einer Strafsumme von 80000 Gulden. Etwa 25 Jahre waren ausgefüllt mit dem Kampfe um die alte Reichsunmittelbarkeit. Erst durch geschickte Benutzung der augenblicklichen politischen Kombinationen verstanden es ihre Führer, der Bürgermeister Rodemann und der Sekretär Lukas Otto, 1547/48 die Restitution der Reichsunmittelbarkeit zu erlangen und sie vier Jahre später gegen die Ansprüche des Kurfürsten Moritz

von Sachsen erfolgreich zu verteidigen. — Mit den politischen Kämpfen gingen Hand in Hand geistige Auseinandersetzungen. Um die Mitte des Jahrhunderts machte die Stadt eine zweimalige Reformation durch. Mit dem Jahre 1560 etwa beginnt dann wieder eine Periode der Ruhe und vor allem des geistigen Aufschwungs, angeregt durch die vorausgegangene Erregung und Anspannung aller Kräfte. — An dieser ganzen Entwicklung ist der Stadtschreiber zum Teil in führender Rolle beteiligt.

§ 1. Der geistliche Stadtschreiber macht sich frei vom niederen Kanzleidienst

Mit ganz anderer Vorbildung als sein Vorgänger trat im Frühjahr 1460 der Magister der freien Künste Heinrich Raven *publicus notarius imperiali auctoritate* sein Amt an. Er begegnet zum ersten Male in einem notariellen Vidimus einer Urkunde[1] von 1455; als Offizial des Propstes zu Jechaburg *in oppido Molhusen presidens* rekognoszierte er den Konsens der Deutsch-Ordensherren zur Errichtung eines Vikariats bei der Rathauskapelle. Aber auch dem Rate leistete er um dieselbe Zeit schon seine Dienste. Als Notar fertigte er im nächsten Jahre *in pretorio* für ihn ein Instrument[2] aus über den Verzicht der Judenschaft auf alle ferneren Rechtsbeschwerden wegen erlittener Gewalttätigkeit seitens der Stadt. Und 1457 vertrat er, mit des Rates Vollmacht versehen, die Stadt in einem Prozesse am Gericht in Göttingen gegen den Vikar der Witwe von Hanstein.[3] Am 14. Mai 1460 stellte ihm der Graf von Schwarzburg und Sondershausen, bei seinem Scheiden aus dem Dienste seines Sohnes, des Propstes zu Jechaburg, ein gutes Führungszeugnis aus,[4] nachdem sich Raven schon am 22. Februar in einem Reversbriefe[5] dem Rate als Stadtschreiber verpflichtet hatte. Dieses Schriftstück beansprucht insofern besonderes Interesse, als er in ihm nicht nur Mühlhausen, sondern auch den beiden Städten Nordhausen und Erfurt Treue gelobt — er will in aller Zwietracht treulich bei den drei Städten aushalten —, bezeichnend nicht allein für die enge Verbindung der Städte, sondern auch für die Tatsache, daß der Stadtschreiber in den politischen Beziehungen eine gewisse Rolle zu spielen berufen war.

[1] U.-Nr. 1266 (1455 25. VII.).
[2] U.-Nr. 1003 (1456 14. V.).
[3] Kopialbuch W 7, S. 66b; U.-Nr. 1014 (1457 3. X.).
[4] Briefe des Grafen an Mühlhausen G. 11.
[5] Syndikatsbestallungen H. 6, 2, 1—4.

Seine materielle Lage gestaltete sich günstig. Er wurde in den nächsten Jahren Kantor an der reichen Stiftskirche in Oberdorla,[1] ein Nachfolger Hermann Kappels; diese Stelle war sicher mit manchen Einkünften verbunden. Sein Anfangsgehalt war noch derselbe wie der seiner Vorgänger, doch stieg er schon in den nächsten Jahren von 22 auf 50, seit 1472 auf 58 Schock. 1481 legte er 200 rheinische Gulden in einer Leibrente zu 10% beim Rate an.[2]

Seine Anfangstätigkeit unterschied sich nicht wesentlich von der seiner Vorgänger. In der Führung der Kanzleibücher trat er allmählich hinter dem Unterschreiber zurück. Nur die Schreibgeschäfte in der Kämmerei besorgte er noch immer allein bis 1473. Die Handschrift dieser Rechnung läßt zum ersten Male erkennen, daß der Protonotar in diesen Geschäften einen Helfer bekam. Es ist derselbe Schreiber, den die nächste erhaltene Rechnung von 1483 als *scriptor camerariae* bezeichnet, der Priester und *publicus notarius* Johann Hufeland. Leider liegen aus dem Jahrzehnt 1473—1483 weder Rechnungen noch Geschoßregister vor, sonst würde sich die Entstehung des Kammerschreiberpostens vielleicht deutlicher verfolgen lassen.

Schon 1479 berichten die Quellen von einem zweiten Protonotar neben Raven, dem Priester Jakob Engelbert von Grevenstein,[3] *prothonotarius Molhusensis*, einem Schreiber mit öffentlichen Notariatsrechten.[4] Er wird etwa 1476 in städtischen Dienst eingetreten sein; soweit reicht seine Hand im Kopial- und Stadtbuche zurück. Bald darauf verließ er die Stadt, war 1482 als erzbischöflich-mainzischer Kommissar in Heiligenstadt tätig[5] und gehörte 1489 zu den Prälaten des Stiftes St. Martin[6] in derselben Stadt. Seinen Posten hatte der Protonotar Magister Heinrich Rone[7] eingenommen, der noch am 29. November 1481 eine erfolglose Gesandtschaft nach Nürnberg und Regensburg unternahm, um eine vom kaiserlichen Hofgericht gefordete Geldbuße von hier aus nach Wien zu senden.[8] Als seinen Nachfolger werden wir Hufeland zu betrachten haben, der zwei Tage vorher vom

---

[1] U.-Nr. 1088 (1465).
[2] Kopienbuch von Zinsverschreibungen E. 8c 3, S. 19b.
[3] U.-Nr. 1138 (1479 7. I.).
[4] U.-Nr. 1142 (1480 11. II.).
[5] Kopialbuch W 8, S. 236b (1481/82).
[6] U.-Nr. 1200 (1489 24. V.).
[7] Es liegt vielleicht nahe bei dem Namen Rone, der noch dazu nur einmal in einer späteren handschriftlichen Aufzeichnung (cf. Anm. 8) als Protonotar überliefert ist, an eine Verwechslung mit Rave zu denken, doch kommt der Name Rone in Mühlhausen häufiger vor, auch ist die Stelle eines zweiten Protonotars durch seine Vorgänger und Nachfolger genügend gesichert.
[8] Jordan, Chronik I, S. 145f.

Rat aufs neue berufen war. Aus dem Bestallungsbrief[1] geht hervor, daß er auch in der unmittelbar vorangegangenen Zeit in dienstlicher Beziehung zum Rate gestanden und vielleicht als Hilfsschreiber in der Kämmerei sechs Fuder Holz erhalten hatte. Jetzt wurde er angestellt als Kämmereischreiber und *„soll in der Kämmerei der stat schult helffen zu ermanen vnd der stat Schatz-Register zurecht zu bringen"*. Außerdem *„soll er auch in den Rath, Rethe und Schriberige gehen und in allen sachen helffen beraten zu sein, auch reiten, so man daß von ime verlangt"*. So nahm er die Stellung ein, die Raven in den 60er Jahren als Kanzlei-, Ratsnotar und Kammerschreiber bekleidet hatte. An Präsenten war er dem Stadtschreiber gleichgestellt, er bezog Naturalgeschenke und hatte Anteil an den Schreibgefällen: „Die Gerechtigkeit in der Kämmerei und die Hälfte aller Gerechtigkeit in der Schreiberei beider Siegel."[2] Drei städtische Schreiber standen jetzt im Dienste des Rates; zwei Geistliche mit öffentlichen Notariatsrechten: der *overste stadschreiber* und der Kammerschreiber, sowie Nikolaus Breitung, ein weltlicher Unterschreiber in der Kanzlei, dem nach der Kämmereirechnung von 1497 (Martini) noch ein *puer* als Hilfsschreiber zugeteilt war.

Als Unterschreiber war von 1480—1501 der Bürger Nikolaus Breitung tätig, der auch als Privatmann öfters um sein Siegel angesprochen wurde.[3] Er bezog einen Gehalt in barem Geld aus der Kämmerei, der bis auf ungefähr 20 Schock im Jahre stieg; dazu erhielt er jedes Halbjahr ein Geschenk von 12 Groschen. Nach Ablauf seiner Dienstzeit wurde er wie die meisten seiner Vorgänger in den Rat gewählt und arbeitete auch als Ratsherr noch gelegentlich in der Kanzlei.[4]

Die Besetzung des Schreiberamtes in der Kämmerei mit einem eigenen städtischen Beamten war ein Bedürfnis geworden, seitdem sich dem Oberschreiber dank seiner akademischen Bildung und seinen Erfahrungen als gewesener Offizial ein weiterer Wirkungskreis bot. In sein bisheriges Arbeitsgebiet teilten sich der Unter- und der Kammerschreiber, indem jener die laufenden Geschäfte in der Kanzlei bearbeitete, dieser die anderen Dienste des Protonators erfüllte, die Kanzleitätigkeit in der häufigen Abwesenheit des Oberschreibers kontrollierte und dem Rat in anderen Geschäften zur Hand ging. Der

---

[1] Schreiberbestallungen, H. 6, 1a.

[2] anno 1484 erhält J. Hufeland Geschoßfreiheit *vmb der muwe vnd arbeit willen, die er J. Hufeland unser schreiber mit der Stat erbbuche* (= Kataster) *gehat hat vnd iczt hat daß vorhalten erbe zcu rechte zcu brengen.* (Kataster ca. 1470 angelegt).

[3] U.-Nr. 1145; 1149; 1202.

[4] Stadtbuch X 8 1504/05 zeigt seine Schriftzüge.

„oberste Schreiber“[1] behielt nach wie vor die Oberaufsicht über die beiden Schreibstuben, war aber im übrigen zu einem Berater der Bürgerschaft und des Rates geworden. Er übernahm die Vertretung der Stadt in politischen Angelegenheiten wie vor geistlichen und weltlichen Gerichten. So war er z. B. in den Jahren 1481—1486 wiederholt tätig am kursächsischen, hessischen und kurmainzischen Hofe wegen des Dorlaer Mahlgeldes;[2] und als 1486 dem Prozeß mit den Müllern vor dem geistlichen Gerichte in Erfurt stattgegeben wurde, war er vom Rate zur Übernahme des gerichtlichen Mandats bevollmächtigt.[3] In ähnlicher Weise vertrat er die Stadt in einem Rechtshandel mit dem Deutsch-Orden und leitete von Mühlhausen aus die Verhandlungen des Rates vor dem kaiserlichen Hofgericht 1482/83 während des Ungarnkrieges.[4]

Seine politische Erfahrung vor allem machte ihn dem Rate unentbehrlich. Zwischen 1471—1481 hatte Mühlhausen auf den Reichs- und Städtetagen dreimal eigene Vertreter, und jedesmal war Raven Mitglied der Gesandtschaft. Zum Reichstag in Regensburg 1471 einigten sich die drei Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar aus Sparsamkeitsrücksichten zur Entsendung nur eines Vertreters, des Mühlhäuser Protonotars.[5] Dafür übernahm Nordhausen die Vertretung auf dem Städtetage in Eßlingen und dem Reichstage in Augsburg 1473.[6] Raven besuchte dann wieder die Speyerer Städtetage von 1473 und 1481.[7] Von weit größerer Bedeutung waren für die Stadt die Beziehungen zu den Schutzherren und anderen benachbarten Fürsten; und an dem hessischen und den sächsischen Höfen ist Raven öfters vertreten. An feierlichen Gesandtschaften nahm er teil: 1484 und 1486 finden wir ihn bei den beiden Trauerfeiern für die sächsische Kurfürstin und ihren Gemahl, den Kurfürsten Ernst.[8]

Trotz dieser Stellung führte er in der Stadt nur den Titel eines Protonotars und obersten Schreibers, wenn er auch gelegentlich in

---

[1] Über diesen Titel cf. W. Stein a. a. O. S. 45—47.

[2] Kopialbuch W 8, S. 227; 235; 247; 253b; 270b. Das Vogteier Gericht besaßen zu drei Teilen Sachsen, Hessen und Kurmainz. Mühlhausen hatte den mainzischen Anteil am Gericht 1360 gepachtet; jetzt verweigerten die dortigen Müller das der Stadt zustehende Mahlgeld in der alten Höhe.

[3] U.-Nr. 1177 (1486 27. II.).

[4] D 5 a b, 2.

[5] Kopialbuch W 7, S. 118b; 120.

[6] Kopialbuch W 7, S. 153; 154b.

[7] Kopialbuch W 7, S. 167; Briefe Nordhausens an Mühlhausen; Reichstagsakten.

[8] Kämmereirechnungen; *ad placitandum*; 1483 (Mart.); 1484 (Mart.); 1484 (Exaudi); Chronik I, S. 148 (1485).

Briefen von Auswärtigen[1] als Syndikus angeredet wurde. In Wirklichkeit entsprach seine Stellung der eines Syndikus, nur war der Titel für den geistlichen Stadtschreiber noch nicht geprägt.[2] In den nächsten 15 Jahren fehlte der Posten eines obersten Schreibers wieder. Seine Ausnahmestellung verdankte Raven allein seiner persönlichen Tüchtigkeit. Gegen Ende der 80er Jahre muß er aus dem städtischen Dienste ausgeschieden sein, spätestens seit 1494 wohnte er in Naumburg, wo er eine Leibrente vom Mühlhäuser Rate empfing.[3] Um 1500 ist er gestorben, seine *testamentarii* erhalten nach der Kämmereirechnung 1500 (Exaudi) statt seiner den Zins.

1486 wurde Raven zum letzten Male als Protonotar genannt; 1289/90 trat ein Martin Kelner in gleicher Eigenschaft verschiedentlich bei Ratshandlungen[4] auf, ohne daß sich über seine Person näheres feststellen läßt.[5] Erst 1491 wurden die Ämter des obersten Schreibers und Kammerschreibers wieder vereinigt in der Person des Magisters Heinrich Konemund,[6] eines geborenen Mühlhäusers.[7] Studiert hatte er schon vor 1478 in Mainz und dort die Würde eines Magisters der freien Künste erlangt.[7] Weit stand er an persönlicher Tüchtigkeit hinter Raven zurück. In der Stadt nahm er als Protonotar eine ganz geachtete Stellung ein, z. B. war er an Präsenten einem Ratsherrn gleichgestellt.[8] Er scheint in den Geschäften der engeren Verwaltung untergegangen zu sein, trotzdem er einen so erfahrenen Unterschreiber wie Breitung vorfand. In der Kämmerei leistete ihm der frühere Kammerschreiber Hufeland noch gelegentlich Unterstützung,[9] der als Vikar an der Johanniskirche, seit 1501 als Pfarrer in Saalfeld[10] sein Leben vollendete.

1498 folgte im Oberschreiberamte wieder ein Mühlhäuser Bürgersohn, Johannes Schade, der 1463 die Erfurter Universität besucht hatte.[11] Unter ihm wurde das Schreiberpersonal wieder durch die An-

---

[1] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1—4 (1482).

[2] cf. S. 452.

[3] Schreiberbestallungen H 6, 1a ca. 1494; Kämmereirechn. Zinszahlungen nach Naumburg.

[4] Stadtbuch X 7, S. 287; 288; 290; 291.

[5] Leider fehlen die Kopialbücher und Kämmereirechnungen aus diesen Jahren.

[6] Chronik I, S. 151 (1491).

[7] Kopialbuch W 8, S. 158 (1478).

[8] cf. Anm. 6.

[9] Kämmereirechnungen 1497 Exaudi; 1498 Exaudi: *pro Domino J. Hufeland 10 flor. super labores ipsius a senioribus commissus de iustificando errores librorum et registrorum corrigendo et super novo libro hereditario faciendo insuber orbis civitatis.* Kämmereirechnung, 1499 Martini.

[10] U.-Nr. 1238 (1499 24. XII.); Stadtbuch X 8, S. 1.

[11] Erfurter Matrikel. Auszug von Jordan, Geschichtsbl. 5, S. 54ff.

stellung eines eigenen Kammerschreibers vermehrt.[1] Von größerer Bedeutung für die Geschichte der Stadt wurde erst sein Nachfolger, der Priester und Kanonikus zu Eichenberg Johann Amberg,[2] der von 1508—1523 und nach 1525 in städtischen Diensten war. Auch er hatte wie Raven seine Erfahrungen im Verwaltungs- und Gerichtswesen als Offizial[3] in Mühlhausen gesammelt. Der Kammerschreiberposten wurde in demselben Jahre 1508 neu besetzt mit Johannes Bausel,[4] mit dem dieses Amt zum ersten Male, und damit für immer in die Hand eines Laien kam. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Amtes in Laienhände begannen seine Träger die einstige Bedeutung einzubüßen, ihre Stellung wird jetzt mehr die eines subalternen Beamten. Bausel gehörte einer Mühlhäuser Familie an, die in der Stadt eine ziemliche Rolle gespielt hat. Er gewann selber noch einmal größeren Einfluß dadurch, daß ihn der Rat in dem unruhigen Jahre 1525 bestimmte, das Oberschreiberamt mit dem Amte des Kammerschreibers von 1525—1540 zu vereinigen. Für seine Tüchtigkeit und Uneigennützigkeit spricht am besten die langjährige ununterbrochene Ausübung des Amtes bis 1551. In der Politik des Rates mag er kaum hervorgetreten sein, wenn er die großen Katastrophen der Jahre 1523—1525 mit ihrem zweimaligen Verfassungswechsel unbeschadet als Ratsbeamter überdauerte.

Amberg konnte sich wie Raven wieder mehr den Geschäften eines Konsiliars widmen. An der Stadtverwaltung nahm er regen Anteil, schlichtete verschiedentlich bürgerliche Streitigkeiten und vertrat die Stadt und einzelne Bürger vor fremden Gerichten; die politischen Beziehungen zu Mühlhausens Schutzherren pflegte er eifrig. Im September 1523 erhielt er einen Geleitsbrief[5] auf zwei Monate in der Stadt Gebiet in eigenen Geschäften zu reiten, und damit schied er bis 1525 aus dem städtischen Dienste aus. Von besonderer Bedeutung ist er als letzter Geistlicher auf dem Protonotarposten. Mit einer einzigen Ausnahme im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts ist das Oberschreiberamt bis 1523 von Geistlichen bekleidet gewesen. Im Verhältnis zu den Gewohnheiten anderer Städte[6] hatte sich demnach der Laienstand erst

---

[1] Das zeigt die Handschrift der Rechnungen.

[2] Gesindebuch Y 4, 1, S. 12 (1508 29. VI.)

[3] U.-Nr. 1253 (1502); Stadtbuch X 8, S. 65b (1505).

[4] Seine Handschrift seit 1508 in der Kämmereirechnung; 1510 Gesindebuch Y 4, 1, S. 16b wird sein Dienstvertrag erneuert. Sein Name wird auch Paußel, Pewßel oder Poißel geschrieben.

[5] Kopialbuch W 10, S. 43.

[6] W. Stein a. a. O. S. 67—70; Ermisch a. a. O. S. 91; von Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung

sehr spät Zutritt zu diesem wichtigen städtischen Amte erworben. Daß das alte Verhältnis als Mißstand von der Bürgerschaft empfunden wurde, zeigt sich in folgendem: Als 1523 nach dem ersten Auflauf der Einwohner der Rat sich mit der Bürgerschaft in etlichen Artikeln vertrug, wurde in den Rezeß auch die Forderung der Bürger als Artikel 37[1] aufgenommen: „Hinfort soll man keinen Priester zum Stadtschreiber haben."

§ 2. Erster Stadtsyndikus und weltlicher Oberschreiber

Wie weit die in dem Rezeß von 1523 aufgestellte Forderung von der Bürgerschaft gerichtet war gegen die Person des Priesters Amberg im Interesse seines Nachfolgers Dr. von Ottera,[2] läßt sich bei der immer noch über der Persönlichkeit dieses Mannes schwebenden Dunkelheit nicht entscheiden. Dr. Johann von Ottera, der erste akademisch gebildete Laie in der Stadt, war kein geborener Mühlhäuser, sondern ist erst seit 1508 in der Stadt nachweisbar.[3] Seit 1512 begegnet er in städtischen Diensten, nahm z. B. 1513 an einer Gesandtschaft zum Hochzeitsfeste des nachmaligen Kurfürsten Johann des Beständigen teil.[4] Seit 1515 stand er zum Rat in engerem Dienstverhältnis; er bezog einen Jahrgehalt von 40 Gulden, der hinter dem des Protonotars noch um etwa 10 Gulden zurückblieb. In den Ratsbüchern wird er 1522 zum ersten Male als Syndikus bezeichnet.[5] Der Titel Syndikus kommt auch schon früher vor, doch war damit nur ein einmaliger juristischer Sachwalter gemeint, dem für ein bestimmtes Verfahren „Syndikat und Vollmacht" erteilt war; dieser Brauch wurde auch später noch beibehalten. Der Sache nach nahm Ottera dieselbe Stellung ein wie im vorhergehenden Jahrhundert der oberste Schreiber Raven. War dieser aber aus der Protonotarstellung hervorgegangen,

---

(Historische Zeitschr. 75): „Als durchschnittlicher Termin läßt sich etwa bestimmen, daß die weltlichen Stadtschreiber die geistlichen um die Mitte, die weltlichen Kanzler der Landesherren die geistlichen gegen Ende des 15. Jahrhunderts ablösen."

[1] Jordan, Chronik I, S. 171.

[2] cf. zu Dr. Ottera: Jordan(-Stephan), Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen I. S. 39—42; Jordan, Zeitschr. d. Vereins f. Thür. Geschichte u. Altertumskunde, N. F. 13, S. 145ff.; cf. zu Mühlhausens Geschichte von 1523—75: Nebelsieck, Reformation in Mühlhausen, Magdeburg 1905, (Sonderabdruck aus d. Zeitschr. des Vereins f. Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen); Knieb, Mühlhausen zur Zeit der Reformation und Gegenreformation in Ludw. Pastors Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Gesch. d. deutschen Volkes, V. Bd., Heft 5.

[3] Kämmereirechnung 1508 (Martini): Zinszahlung; 1509 (Exaudi).

[4] Kämmereirechnung 1513 (Exaudi): *ad placitandum* (Kriegsmeisteramt).

[5] Kopialbuch W 10, S. 21 b.

so hatte Dr. Ottera zunächst mit dem Stadtschreiberamte nichts zu tun. Mit ihm schaffte der Rat zum ersten Male die Stellung eines offiziellen Stadtjuristen, der mehr und mehr zu einem Ratskonsiliar wurde. Wir finden ihn als Leiter der Verhandlungen mit dem Schutzfürsten; 1517 vertrat er die Stadt auf dem Mainzer Reichstage,[1] 1518 sandten ihn die drei Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar nach Augsburg zum Reichstage,[2] und 1522 wohnte er vom Oktober bis Dezember in Eßlingen den Tagungen der Reichsstädte[3] bei. Er wurde 1523 der Nachfolger Ambergs; und die Kämmereirechnung des nächsten Jahres nennt ihn der Stadt *prothonotar und sindicus.* Nach seiner Mühlhäuser Tätigkeit wurde er Fuldaischer Kanzler.[4]

Ottera war entschieden ein begabter Kopf, aber ein gefährlicher Charakter, dessen führende Stellung der Stadt zum Unheil ausschlug. Ob er sich innerlich zu der Bewegung und den neuen Lehren, die in diesen Jahren die Köpfe beherrschten, gestellt hat, weiß man nicht; Tatsache ist, daß er durch die Umwälzungen von 1525 und die damit verbundene Unruhen die einflußreichste Stellung gewann. Wenn dieser sein Gewinn aus den demokratischen Unruhen von vornherein beabsichtigt war, so ist sein Bemühen auch schon vor 1523 darauf gerichtet gewesen, sich innerhalb der Gemeinde Anhänger zu werben und die Stimmung der unzufriedenen Elemente der Einwohnschaft in seinem persönlichen Interesse zu verwenden. Dann würde vielleicht der obenerwähnte Artikel aus dem Pakt des Rates mit der Bürgerschaft: „Hinfort soll man keinen Priester zum Stadtschreiber haben" auf eine Beseitigung Ambergs zugunsten Otteras von Seiten der Bürgerschaft gemünzt gewesen sein. — 1523 hatten die Bürger erreicht, daß eine Kommission von 8 Mann aus der Gemeinde „in schweren Sachen beim Rat sitzen und dieselben vor die Gemeinde bringen dürfen," von diesen 8 Mann hatten zwei Zutritt zur Kämmerei, einer zur Zinsmeisterei.[5] In einer nach Wiederherstellung des alten Rates von diesem zusammengestellten Anklageschrift[6] gegen Ottera, wirft ihm der Rat vor, er habe als Ratsgesandter auf dem Nürnberger Reichstage 1524 von den „acht Männern" geheime Aufträge gehabt wider den Rat, auch habe er dort, statt die Hilfe des Reichs anzurufen, berichtet, die streitenden Parteien hätten sich vertragen. Weiter soll er bei der namentlichen Abstimmung

---

[1] Kämmereirechnung 1517 (Exaudi) Kriegsmeisteramt.
[2] Kämmereirechnung 1518 (Martini) Kriegsmeisteramt; Reichstagsakten B 1/8, 1.
[3] Kopialbuch W 10, S. 21 b.
[4] z. B. Kopialbuch W 14, S. 479 (1537).
[5] Chronik I, S. 172 f.
[6] Jordan, Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen, Heft 1.

der Bürger über die Absetzung des alten Rates einer der vier Schreiber gewesen sein, die die Stimmen aufzeichneten, und dabei wissentlich gefälscht haben, indem er Namen von Bürgern mit eintrug, die später eidlich versicherten, für den alten Rat gestimmt zu haben. Wie weit diese Anklagepunkte berechtigt waren, steht nicht fest; jedenfalls stimmen die Behauptungen zu der Tatsache, daß Ottera unter dem neuen, dem sogenannten „ewigen Rate" erster Stadtbeamter blieb und natürlich in der Zeit der Umwälzung bei seiner Bildung und Erfahrung den größten Einfluß ausübte.

Mit der Schlacht bei Frankenhausen, 15. Mai 1525, war auch für den ewigen Rat die Entscheidung gefallen, und wieder trat Ottera in den Vordergrund. Am 19. Mai erklärten die Fürsten der Stadt den Krieg, am 23. war Ottera zu Verhandlungen im fürstlichen Lager bei Schlotheim. In der nächsten Nacht verließ ein Teil der Aufrührer die Stadt, und am 24. morgens, am Tage vor der Übergabe, verkündigte Ottera auf dem Barfüßer Kirchhofe[1] dem versammelten Volke, die Einwohner würden Gnade finden, wenn die Empörer und Unruhestifter die Stadt verlassen hätten; diesen sollte ein Tor zur Flucht geöffnet werden. Das geschah, aber die Flüchtlinge gerieten auf dem Wege nach Eisenach im Hainichwalde in einen Hinterhalt der fürstlichen Truppen und wurden zum großen Teile gefangen genommen. Die Stadt ergab sich noch am selben Tage auf Gnade und Ungnade. Die sächsischen Fürsten und der hessische Landgraf straften die wenigen Schuldigen mit den Unschuldigen und legten der Stadt harte Strafen auf. Sie bemächtigten sich des Schultheißengerichts und setzten als ersten Schultheißen ein den Syndikus und Protonotar des alten und des ewigen Rates Dr. Johann von Ottera.

Manche unerklärliche Punkte finden sich in diesem Berichte. Jordan hat sie in den zitierten Abhandlungen zu lösen versucht durch eine Annahme, die mir glaubwürdig erscheint und zum Charakter Otteras paßt; seine Hypothese stimmt auch zusammen mit der Volksmeinung, wenn ihn die Bauern in einem bald darauf auftretenden Spottgedicht[2] als Verräter bezeichnen. Er nimmt an, daß dieser Mann, als er die Dinge ihrer Katastrophe zueilen und damit auch seine eigene Stellung erschüttert sah, noch einmal Partei wechselte, und wie er früher den alten Rat verraten hatte, jetzt die Stadt und seine bisherigen Anhänger den Fürsten zu seinem persönlichen Vorteile verkaufte. Bei seinem Aufenthalt im fürstlichen Lager am 23. Mai wurde der Handel abgeschlossen. Hier wurde abgemacht, daß die Aufrührer

---

[1] Chronik I, S. 194.
[2] Chronik I, S. 224.

an dem bestimmten Tage entfliehen und damit ihrem Unglück entgegeneilen sollten, und daß darauf die Stadt, irrtümlich vertrauend auf Gnade, sich unter Führung der Unschuldigen der feindlichen Gewalt auslieferte. — Denn wie wäre es sonst erklärlich, daß die Fürsten so zeitig Nachricht erhielten von der unmittelbar vorher verabredeten Flucht, so daß ihre Truppen, die östlich von der Stadt standen, die Flüchtlinge auf ihrem Wege nach Südwesten, in der offenen Landschaft nach links ausbiegend, überholen konnten. Weiter ist es eigentümlich, daß sich die befestigte Stadt, ohne durch Verhandlungen feste Bedingungen zu erwirken, am ersten Tage ohne Schwertstreich ergab. Und auch nur durch diese Annahme kann erklärt werden, daß der höchst verdächtige Ottera so schnell in der Gunst der Fürsten stieg, die ihn auch später nicht fallen ließen, als ihnen der Rat wiederholt von seinem Auftreten auf dem Barfüßer Kirchhofe Mitteilung machte.[1]

Für den Zusammenhang dieser Darstellung bleibt es bemerkenswert, welche leitende Stellung der Stadtschreiber im Rahmen eines schlaff gewordenen Ratsregimentes einnehmen konnte, und Ottera bedeutet in der Geschichte des Stadtschreiberamtes einen neuen Höhepunkt, so anrüchig seine Persönlichkeit auch sein mag. Das Unheil, das er der Stadt verursachte, sollte ein späterer Oberschreiber, Lukas Otto, wieder gut machen.

Die städtischen Schreibstuben haben formell in diesen Verwirrungen nichts verloren, wenn auch naturgemäß die Kanzlei wie alle Verwaltungszweige unregelmäßig arbeitete. In den städtischen Büchern herrscht manche chronologische Unordnung (z. B. Kopialbuch) und empfindliche Lücken greifen Platz (Gesindebuch, Kopialbuch, Stadtbuch, Rechnungen). Aber als sich der, wenn auch nur in beschränktem Maße wieder in seine Rechte eingesetzte Rat einer beständigen Kontrolle ausgesetzt sah, und als an die Stadt größere finanzielle Ansprüche traten, steigerte sich die Ordnung und Sorgfalt in der Verwaltung, und damit auch in den Schreibstuben. Vom Jahre 1525 ab sind regelmäßige Protokolle[2] über die Sitzungen des dreifachen Ratskollegiums erhalten, und zum ersten Male finden sich Anzeichen einer genaueren Registratur, eines geordneten Archivwesens.[3]

Der Unterschreiber und Kammerschreiber haben die verhängnisvollen Jahre überdauert.[4] Johann Bausels Tätigkeit hatte sich schon unter dem ewigen Rat über die Kanzlei[4] ausgebreitet, jetzt wurde er

---

[1] Erst 1529 erreichte der Rat seine Absetzung.
[2] Protokolle des senatus triplex T 1—4, 1 cf. S. 475.
[3] cf. S. 476f.
[4] Das lehren die Handschriften.

vom restituierten Rat in einem neuen Kontrakt[1] als Oberschreiber und Kammerschreiber angenommen. Er bezog einen Gehalt von 50 Gulden, hatte aber davon den Unterschreiber, seinen Substituten, zu unterhalten.[2] Bausel hatte das Amt bis 1540 inne, seitdem ist er wieder als Kammerschreiber bis 1551 bezeugt.

Außerdem befand sich der frühere Stadtschreiber Johann Amberg wieder im städtischen Dienst als Syndikus,[3] oder, wie er öfters mit einem jetzt neu geprägtem Titel genannt wurde, als Sekretär und geheimer Schreiber. Es mag die Meinung gewesen sein, daß der Titel Syndikus nur den studierten Laien, den eigentlichen Stadtjuristen bezeichne.[4] Der Rat bedurfte dringend eines geschäftserfahrenen und treubewährten Dieners, dem auch schwierigere Missionen aufgetragen werden konnten. Seine Politik ging in den nächsten Jahren darauf aus, die Fesseln des fürstlichen Regiments und Schultheißengerichts abzuwerfen, die hohen Ansprüche der benachbarten Herren und Ritter auf Entschädigung glimpflich zu befriedigen und die schwerdrückenden Forderungen der Fürsten einzuschränken. Er verfolgte den Plan, daß er gegen das fürstliche Gericht das Reichskammergericht und die Ansprüche der drei Fürsten untereinander ausspielte. Der Sekretär war, um Befreiung von der Türkensteuer zu erlangen, im August 1526 auf dem Reichstage zu Speyer[5] und stand im Oktober vor dem Reichskammergericht.[6] Auf dem Reichstage hatte er zugleich erwirkt, daß das Gericht über die 1525 flüchtigen Bürger dem Reichskammergericht vorbehalten bleiben sollte.[7] Ebenso vertrat er die Stadt wegen der Türkensteuer vor dem Reichsregiment 1527[8] und auf dem Speyerer Reichstage 1529.[9] Zu Verhandlungen an die Höfe in Dresden und Kassel[10] wurde er oft mit des Rates Vollmacht allein oder in größeren Gesandtschaften ausgeschickt. Im Frühjahr 1528 suchte er in Frankfurt um weitere Stundung der Zinsen nach,[11] die die Stadt in ihrer Mittellosigkeit zu bezahlen nicht imstande war. — 1529 zog sich

---

[1] Gesindebuch Y 4, 1, S. 34 (1525).

[2] Seit 1538 bezieht der Unterschreiber einen Gehalt von 10 Gulden und zwei Kleider; dazu hat er Anteil am Schreibgefälle (Gesindebuch Y 4, 1, S. 124b [1538]).

[3] Kämmereirechnung 1526 (Juni): *Dom.* J. Amberg *Sindico;* er erhält an Gehalt etwa 50 Gulden (= 70 Schock).

[4] cf. S. 453.

[5] Kämmereirechnung.

[6] Kopialbuch W 11, S. 145.

[7] Kopialbuch W 11, S. 240b (1527); 241.

[8] Kopialbuch W 11, S. 180 (1527).

[9] Kämmereirechnung 1528; Kopialbuch W 12, S. 62b (1529).

[10] Kopialbuch W 11, S. 240b; 267 (1527); W 12, S. 297 (1528); S. 88b (1529).

[11] Kopialbuch W 11, S. 299.

Amberg zurück. Wenn auch mit ihm noch einmal ein Geistlicher in Beziehung zum Stadtschreiberamte trat, so ist das durch die Umstände bedingt; im Prinzip ist die 1523 aufgestellte Forderung eines weltlichen Stadtschreibers nicht umgestoßen worden.

Obgleich der oberste Schreiber ein städtischer Beamter war, hinderte ihn der Rat nicht daran die Rechte eines *publicus notarius* im Dienste Privater auszuüben, solange eine solche Tätigkeit nicht mit seinen Amtspflichten in Konflikt kam. In der bisherigen Entwicklung ist mir kein Fall bekannt geworden, daß das Amt unter dieser Doppelstellung des Beamten gelitten hätte.

Erst 1535 berief der Rat einen neuen Sekretär, den Weißenfelser Bürger Wolf Töpfer.[1] Doch schon im Juni 1537 nahm dieser seinen Abschied[2] und begab sich wieder in seine Heimatstadt Weißenfels unter dem Vorgeben,[3] daß er gewohnt sei „innerhalb und außerhalb rechtens, als vor einenn *advocatenn* und *procurator* inn der leutte sachenn auff tagen ader gerichtssachen sich brauchen zu lassen," und beschwerte sich, „daß unser dinst ihn daran vorhindert." Der Rat bemühte sich vergebens um einen geeigneten Ersatz,[4] und sah sich in der Zwischenzeit genötigt, damit die Kanzlei nicht litte, aus dem Rate zwei Herren zur Unterstütznng des Unterschreibers zu bestimmen.[5] Schließlich fiel seine Wahl doch wieder auf Töpfer, dem er bei seiner Neubestellung im Juli 1538[6] verhängnisvolle Sonderbedingungen zugestehen mußte. Nicht nur, daß sein Jahrgehalt von 50 auf 80 Gulden erhöht wurde, so daß er an Spesen, Naturalien und Sold beinahe 200 Gulden[7] jährlich einnahm, sondern der Rat versprach auch, ihn jederzeit zu seinen Privatgeschäften zu beurlauben, ihm dazu ein Pferd aus seinem Marstall zur Verfügung zu stellen. In städtischen Geschäften soll er außerhalb der Stadt höchstens 4—5 Tagereisen weit geschickt werden, auch soll er jedes Mal zum Reisen nicht gezwungen werden. „Wir wollen Inen außerhalb der Stadt in keynen sachen gebrauchen, die wir vormutlich selbst nicht gern thetten, doch in wichtigen, tapferen sachen sall man van Raths wegen desto statlicher ausschicken." Geschieht ihm in städtischem Dienste Schaden, so leistet der Rat

---

[1] Schreiberbestallungen H 6, 1 1535.

[2] Kämmereirechnung 1536 (Johanni 1537).

[3] Schreiberbestallungen H 6, 1 (1537) (Konzept noch ohne Namen, doch deutlich auf W. Töpfer gemünzt; es ist sein neuer Bestallungsbrief, 29. IX. 1538).

[4] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1 (1537): Bewerbung eines L. Hödische aus Leipzig.

[5] Protokolle des senatus triplex T 1—4, 2 (1537, 5. IX.).

[6] cf. Anm. 3.

[7] Kopialbuch W 15, S. 304 (1539).

vollen Ersatz. Als seine Bestallung im nächsten Jahre auf 3 Jahre erneuert wurde, behielt er sich vor, „jederzeit auszutreten, wenn erhebliche Ursachen vorfallen.“[1] Aus diesen Bedingungen mußten sich Kollisionen ergeben. 1539 war Töpfer als Anwalt Privater in einen Handel am Gericht des Grafen zu Stolberg-Wernigerode verwickelt.[2] Der Rat bat den Grafen für ihn um Verschiebung des Termins, da der Sekretär beim Ratswechsel unentbehrlich sei.[3] Die Sache muß für Töpfer eine unerfreuliche Wendung genommen haben; am 15. August 1539 entfernte er sich plötzlich ohne Urlaub aus der Stadt[4] und brachte seine Herren damit in Verlegenheit. Erst auf Vermittlung des sächsischen Kurfürsten vertrugen sich beide; der Rat zahlte Töpfers Bevollmächtigten den rückständigen Sold aus und ließ ihm seine fahrbare Habe nach Weißenfels schaffen.[5] — Aus diesen Vorgängen zog der Rat eine Lehre und verpflichtete ausdrücklich einen späteren Syndikus bei seiner Neubestallung, sich des *procurierens* in streitigen Sachen der Bürger, außer in seiner Verwandtschaft, Vormundschaft oder für sich selbst zu enthalten.[6]

§ 3. Lukas Otto und Nikolaus Fritzlar

Um die Mitte des Jahrhunderts wurde auf Drängen der protestantischen Schutzfürsten zweimal die Reformation in der Stadt eingeführt 1542 und ca. 1556. Daß die konfessionellen Gegensätze im Rate nicht zu schärferen Konflikten führten, ist durch die politischen Verhältnisse zu erklären. Die Gemüter fanden sich zusammen in dem Streben nach der Restitution der Stadt, nach der Wiederherstellung der alten städtischen Freiheit, die ihnen durch die Führer der protestantischen Partei in Deutschland, die Häupter des Schmalkaldischen Bundes beschränkt war. Bei deren Gegner, beim Oberhaupte des Reiches, suchte man Unterstützung, die nur beim Festhalten an der alten Religion zu erwarten war. Erst nach dem Siege des Kurfürsten Moritz über Karl V. erlangte die protestantische Partei in wenig Jahren die Herrschaft. Restitution und Reformation bestimmten bis ca. 1562 die Politik des Rates. Die anschließende Periode war eine Zeit der Ruhe und des

---

[1] Kopialbuch W 15, S. 304 (1539).
[2] Kopialbnch W 15, S. 266 (1539, 14. V.).
[3] Kopialbuch W 15, S. 279 (1539 Juni).
[4] Schreiberbestallungen H6, 1; Kopialbuch W 15, S. 304 (1539).
[5] Kämmereirechnung 1529, 21. Sept.; Kopialbuch W 12, S. 309b.
[6] Bestallungsurkunde des Lukas Otto 1561. U.-Nr. 1448b.

Aufatmens und bedeutete für die Entwicklung der Stadt eine Blüte des geistigen Lebens.

Das Amt des Oberstadtschreibers und Syndikus bekleideten Magister Lukas Otto und Magister Nikolaus Fritzlar, zwei bedeutende Persönlichkeiten, fähig an der Entwicklung der Dinge leitenden Anteil zu nehmen. In den Kämpfen haben sie sich eine beherrschende Stellung erworben und so das Amt des Syndikus zu seiner Vollendung geführt. Mit der Betrachtung dieser Periode kann ich meine Darstellung des Stadtschreiberamtes beendigen.

In ihnen fand der Rat für die Zeit des Kampfes und der Ruhe die geeigneten Männer. Otto besaß vor allem Tatkraft und Unerschrockenheit, er war einer der sympathischen Vertreter der damaligen gelehrten Diplomatie und fähig, die politischen Kämpfe zum Abschluß zu bringen; in religiöser Beziehung erkannte er die Reformbedürftigkeit der alten Kirche an: bereit, manche Formen seiner Kirche preiszugeben, ließ er die Reformation geschehen, wenn er auch selbst im katholischen Lager verblieb. Fritzlar dagegen war mehr der Mann der Form, der feinsinnige Gelehrte, ein Erbe der humanistischen Weltanschauung. Durch seine amtliche Tätigkeit gewann die Form der Kanzlei, des Archivs. Er nahm an der neu aufblühenden geistigen Kultur innerhalb der protestantischen Bürgerschaft teil und beeinflußte fruchtbringend die historischen Bestrebungen in der Stadt. Der Gegensatz auf religiösem Gebiet wurde von ihm wohl empfunden. Denn wenn auch die unter ihm[1] entstandene Chronik Ottos politische Wirksamkeit anerkennen muß, so kann sie sich trotz der ihm gezollten Verehrung einiger Seitenhiebe gegen seine konfessionelle Stellung nicht enthalten. So fließt z. B. bei der Nachricht über seine Wahl zum Bürgermeister die bezeichnende Bemerkung[2] ein: „aber die Praticken gingen dem Papisten nicht, den er wardt balt krank," bei Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt: „Rodemann und Lukas Otto konnten vil praticken, gott vertzeihe es ihnen."[3]

Lukas Otto, der freien Künste Magister, beider Rechte Baccalaureus, aus Leipzig gebürtig, war auf Empfehlung des Erfurter Syndikus Plick[4] am 22. November 1540 mit einem festen Jahresgehalt von 130 Gulden, freier Wohnung und den üblichen Präsenten auf zwei Jahre als Oberschreiber und Sekretär der Stadt angestellt[5] worden. Nachdem er im

[1] Über Fritzlars Anteil an der Chronik cf. Jordan, Einleit. zum 1. u. 2. Bd.
[2] Chronik II, S. 106/07.
[3] Chronik II, S. 99 (1558, 21. I.).
[4] Kopialbuch W 16, S. 19 (1540).
[5] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 24; Gesindebuch Y 4, 1, S. 148.

eigenen Interesse das Amt 1542 niedergelegt[1] und 1543 einen Nachfolger in Hartmann Spetter gefunden hatte, trat er 1546 nach Abgang dieses tüchtigen Beamten[2] in gleicher Eigenschaft wieder in städtischen Dienst, in dem er von jetzt ab auch Syndikus genannt wurde. 1561 machte ihn die Universität Erfurt zu ihrem Ehrendoktor;[3] im gleichen Jahre wählte man ihn zum Bürgermeister, aber schon nach einem halben Jahre starb er am 10. Mai 1562.[3]

Schon aus seinem Antrittsrevers[4] geht hervor, daß er wohl noch die Oberaufsicht in der Kanzlei führen, aber hauptsächlich dem Rate und den Bürgern als ein Berater und Prokurator dienen sollte. — Er verpflichtete sich, „in allen Sachen gemeyner Stadt, Iren burgern vnd vnderthanen, es sey uff landtstagen ader in peynlichen Sachen innen und außerhalb landes gegen menniglich mit radt, reden, schreyben, reyten, lesen, zu concipirn, vnd die Originalia zu richten zum besten." Seine vornehmsten Aufgaben erfüllte er auf repräsentativen und geheimen Gesandtschaften, er war der Vertreter der Stadt bei den Tagungen des Reiches, der Städte und des niedersächsischen Kreises.

Nach vielfachen Bemühungen während der vergangenen Reichstage und vor dem Reichskammergericht wurde der Rat wie der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zum 14. Januar 1542 auf einen Kommissionstag unter Vorsitz des Pfalzgrafen bei Rhein und des Mainzer Erzbischofs zur Verhandlung über der Stadt Forderung auf Restitution und über die Ansprüche dieser beiden Schutzherren zitiert.[5] Lukas Otto und drei Ratsherren bildeten die Gesandtschaft. Der ganze Plan und die schönsten Hoffnungen der Stadt scheiterten daran, daß trotz mehrmaliger Vorladung die sächsischen und hessischen Vertreter zum Termin nicht erschienen. Sich in der kritischen Zeit wegen der Reichsstadt Mühlhausen mit den Führern des Protestantismus ernstlichen Konflikten auszusetzen, dazu hatten die kaiserlichen Vertreter weder Neigung noch Vollmacht. Und die Mühlhäuser mußten sich damit begnügen, eine von ihnen aufgesetzte Supplikation „Mühlhausen nicht vom Reiche zu trennen" mit Hilfe der Reichsstände einzureichen mit dem Erfolge, daß alle Stände die Bittschrift dem Kaiser übergaben.[6] Hoffnungsfreudig kehrte die Gesandtschaft zurück und

---

[1] Notulbuch X 9, S. 81b (1542, 25. IX.).
[2] Notulbuch X 9, S. 142b (1546, 11. VI.); Kämmereirechnung 1545.
[3] Chronik II, S. 106/07.
[4] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 24.
[5] Chronik II, S. 16; Kopialbuch W 16 S. 147b; 148 (1542); cf. zu den allgemeinen Vorgängen Nebelsieck und Knieb.
[6] Kopialbuch W 16, S. 165 (1542).

verkündete: „die Restitution werde bald kommen.“[1] Auf dem Regensburger Reichstage wurde sie ausgesprochen und die Stadt des Vertrages von 1525 entbunden.[2] Doch half ihr dieses wenig, denn das Verhältnis zu den Schutzherren verschlechterte sich nur noch dadurch, und die Folge war die zwangsweise Einführung der ersten Reformation. Lukas Otto stand, wie erwähnt, während der Zeit nicht im städtischen Dienste.

Der Schmalkaldische Krieg erst brachte die Entscheidung. Unmittelbar nach dem 24. April 1547, dem Tage der Schlacht bei Mühlberg, schickte der Rat am 29. April seinen Syndikus Otto und einen Kriegsmeister Urbach in das kaiserliche Feldlager bei Blesen vor Wittenberg, wo sie den Huldigungseid für die Stadt ablegten.[3] Von hier aus bereisten sie die Tage zu Ulm und Augsburg 1547/48, und trotz der wiederholten Einsprache des Kurfürsten Moritz brachten sie der Stadt die Erneuerung der Restitution von 1542 und das Interim mit.[4] So hatte die Stadt ihre Reichsfreiheit vorläufig wiedererlangt, wenn auch die Freude bei den Anhängern der neuen Lehre durch die Niederlage der protestantischen Sache getrübt wurde. Die Herrschaft des Kaisers mußte einer selbständigen Entwicklung der Stadt vorteilhafter sein als die scharfe Bevormundung der angrenzenden „Schutzherren.“

Da Lukas Otto an der Lösung der kirchlichen Frage nicht stark beteiligt war, konnte er mit seinem bisherigen Erfolge wohl zufrieden sein. Weniger glücklich war er in den folgenden Jahren; wenn sich der Erfolg nicht in gleicher Weise einstellte, so fehlte es ihm nicht an politischer Gewandtheit, sondern die äußeren Umstände waren stärker als der Vertreter der Reichsstadt Mühlhausen.

Mit der Opposition der Fürsten gegen das Reichsoberhaupt unter Führung des Kurfürsten Moritz war auch die Machtstellung des sächsischen Kurfürstentums zum Schaden Mühlhausens wiederhergestellt. Noch im Jahre 1547 auf dem Augsburger Reichstage hatte Moritz seine Rechte auf die Stadt nach dem Vertrage von 1525 geltend gemacht.[5] Nach der Aufgabe der Magdeburger Belagerung besetzte er im Herbste 1551 die Stadt Mühlhausen und ihre Dörfer. Von dieser schweren Last konnte sich der Rat nur auf dem Wege der Verhandlung befreien. Ende November zog er noch einmal seinen früheren Oberschreiber H. Spetter, jetzt Bürger in Eisenach heran, da „Lukas

---

[1] Chronik II, S. 16.
[2] Nebelsieck a. a. O. S. 142ff.
[3] Chronik II, S. 29; Kopialbuch W 18, S. 221b (1547).
[4] Chronik II, S. 31.
[5] Nebelsieck S. 191.

Otto wegen Gebrechen des Leibes für *legationen* usw. unfähig war."[1] Aber seit dem Dezember des Jahres stand Otto im Vordergrunde.[2] Zunächst erlangte er Befreiung der Stadt von der Einquartierung. Am 17. Dezember und 6. Januar nahm er an zwei erfolglosen Gesandtschaften nach Dresden teil. Als am 14. Januar kurfürstliche Räte in Mühlhausen erschienen und sich durch Vermittlung des Syndikus an die versammelten Räte wandten, verlas Otto als Antwort fünf von ihm aufgesetzte, scharf abwehrende Artikel. In einer neuen Versammlung forderten die kurfürstlichen Räte die Auslieferung des Syndikus und des Bürgermeisters Rodemann, die sie auf „Anstiften unruhiger Leute"[3] beschuldigten, sich hinsichtlich der Religion unbeständig gezeigt und dadurch die Unruhen und den Abfall der Stadt verursacht zu haben. Beide verteidigten sich vor dem Rat, der sich für sie in einer Bittschrift nach Dresden wandte. Am 25. Januar fand das öffentliche Verhör der beiden Angeschuldigten statt. Während Rodemann, der sich schuldiger fühlen mochte, sich schweigend auf die Unterstützung des Rates verließ, führte der Syndikus zu seiner Verteidigung an, daß er stets dem alten Glauben treu geblieben sei, im übrigen nur nach den Instruktionen seiner Herren gehandelt habe. Schließlich verzichteten die Räte doch auf die Auslieferung der beiden Führer, zumal die Verhandlungen jetzt zu einem annehmbaren Ergebnis führten. Der Streit fand sein Ende damit, daß die Stadt sich eine Schutzherrschaft von vorläufig 20jähriger Dauer gegen jährliche Zahlung von 600 Gulden gefallen lassen mußte, wofür aber ihre anderen Rechte nicht angetastet wurden. Unter dem starken sächsischen Einfluß, der fortan nicht mehr zu beseitigen war, erfolgte die zweite, endgültige Reformation der Stadt.

Sahen wir Lukas Otto mit Entschiedenheit für die Restitution eintreten und sich der Ungnade des Kurfürsten mit Hintansetzung seiner eigenen Persönlichkeit aussetzen, so machte er den Kampf gegen die Reformation nur mit halbem Herzen mit. Die politische Stellung der Stadt und die Einigung der Bürger erschien ihm persönlich von größerer Wichtigkeit als der Streit der Konfessionen. Entschieden war er neben Rodemann die bedeutendste Persönlichkeit seiner Zeit in der Stadt.

Magister Nikolaus Fritzlar war eines vermögenden Mühlhäuser Bürgers Sohn. 1540 finden wir ihn als Studenten der Erfurter Uni-

---

[1] Kopialbuch W 20, S. 233b (1551).

[2] Ich kann hier im wesentlichen verweisen auf eine edierte Quelle: den Rechenschaftsbericht L. Ottos über die Vorgänge, der in die Chronik aufgenommen und so erhalten worden ist (*Hactenus M. Lucae Otten descriptio*; Chronik II S. 44—63). Das wichtigste Aktenmaterial flicht er in seine Darstellung ein.

[3] Kopialbuch W 21, S. 335b (1554).

versität,[1] die er 1550 als Magister der freien Künste verließ.[2] Nachdem er schon 1556/57 dem Rate gelegentliche Dienste[3] geleistet hatte, übernahm er 1561 das Amt des Oberschreibers, des Archigrammateus, wie er sich selber gern nannte. 1574 trat er von dem Posten zurück, blieb aber noch wie sein Vorgänger Syndikus und wurde zum Bürgermeister des Jahres erwählt. Wo er politisch hervortrat, fühlte er sich als Wortführer der Protestanten.[4] 1575 bekleidete er das Ratsamt eines Oberkämmerers, spielte überhaupt im Rate noch verschiedentlich eine führende Rolle;[5] Pfingsten 1601 ist er gestorben.[6]

Er gehörte als der Jurist der Stadt und höchster Ratsdiener mit zu den Führern des neuen geistigen Lebens innerhalb der protestantischen Bürgerschaft. Zu den bedeutendsten Köpfen in der Stadt, zu den Vertretern der Gelehrsamkeit unterhielt er Beziehungen, so zum *Restitutor ecclesiae,* dem Superintendenten Tilesius, dem Dichter und Superintendenten Helmbold und dem Musiker Joachim Müller à Burgk, damals Aktuar und Organisten. An der Einweihung der neuen lateinischen Schule nahm er als Vertreter des Rates teil;[7] er schritt dem feierlichen Zuge mit dem Rektor und Superintendenten voran und hielt neben diesen eine lateinische Eröffnungsrede. Im nächsten Jahre wohnte er als Ratsvertreter dem ersten Examen und der Vorstellung eines neuen Lehrers an der Lateinschule bei.[7]

Mindestens stark von ihm beeinflußt entstand in den 70er Jahren die älteste überlieferte offizielle Stadtchronik,[8] die ganz sicher ältere Vorlagen überarbeitete und synchronistisch fortsetzte. Ihre Nachrichten enthalten viel Material zur Stadtgeschichte und sind im allgemeinen glaubwürdig. Mit manchen Irrtümern und oft merkwürdiger Verwechselungen in der Datierung, die wohl auf die gebrauchten Vorlagen zurückzuführen sind, ist natürlich immer zu rechnen. Von Fritzlars Hand, mit nur wenigen eingehefteten Berichten in anderen Schriftzügen, stammt ein *Memoriale*, das die Jahre 1562—1573, also fast die ganze Zeit seines Stadtschreiberamtes überspannt. Außer Nachrichten über eigene Handlungen hat er auch wichtige und bedeutungsvolle Gescheh-

---

[1] Weißenborn, Akten der Universität Erfurt II, 353; Auszug von Jordan, Geschichtsbl. 5.

[2] Kopialbuch W 19, S. 179b (1550).

[3] z. B. 1556 Chronik II, S. 96; 1557 Kopialbuch W 21, S. 307.

[4] cf. Knieb S. 100; 112; 113.

[5] Protokolle des *Senatus tripicis* und des regierenden Rates.

[6] Chronik II, S. 152.

[7] Jordan, Beiträge zur Geschichte des städt. Gymnasiums III, S. 13ff.

[8] cf. Jordan, Einleit. zum 1. u. 2. Bande seiner Mühlhäuser Chronik; in diesen Bänden ist die Chronik ediert.

nisse aus der Stadtgeschichte aufgezeichnet und damit eine offiziöse und zeitgenössische Chronik geschaffen. Das *Memoriale* ist vielleicht begonnen als Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung, ähnlich wie Lukas Otto die Vorgänge der Jahre 1551—1553 in einer umfangreichen Darstellung[1] zusammengefaßt hat. Es sind das die einzigen Fälle, in denen wir den Mühlhäuser Stadtschreiber als Stadthistoriographen nachweisen können, eine Tätigkeit, in der der Stadtschreiber in vielen anderen Städten sich großen Ruhm errungen hat.[2]

Wie weit Fritzlar an der Revision und Neuausgabe der Statuten D von 1567 beteiligt war, weiß ich im einzelnen nicht. Als Syndikus wird er in der 1562 zur Vorbereitung der Aufgabe eingesetzten Kommission von 8—9 Mann gewesen sein.[3] Notwendig war eine gründliche Neuredaktion schon lange; entsinnen wir uns, daß die letzte Kodifikation im Jahre 1401 vorgenommen wurde. Schon aus den Jahren 1439—1442 findet sich eine Abschrift[4] der noch gültigen Statuten aus der Willkür C und ihren Zusätzen, in der auch A und B verarbeitet waren. Nachdem die Kommission die Vorarbeiten erledigt hatte, wurden die nach und nach fertiggestellten fünf Bücher einzeln im Rate der Ältesten, zu dem auch der Syndikus Zutritt hatte, besprochen unter Hinzuziehung eines „Konsiliars," des Schwarzburg-Sondershausenschen Kanzlers Apollonius Wigand, der vom Rate seit 1564 einen Gehalt von 50 Gulden bezog.[5] Seine Aufgabe bestand darin, die „*Statuta* den kayserlichen und landüblichen Rechten, auch ihren vernünfftigen Gewohnheiten gemäß, zu erklären, zu emendirn und in richtige Ordnung zubringen."[6] Nachdem am 22. Juli 1565 die erste Lesung vor dem großen Rate stattgefunden hatte,[7] wurden sie wieder an den ältesten Rat zurückgegeben mit der Weisung, „einige Artikel besser zu bedenken." Mai und Juni 1566 fand die zweite Lesung vor dem *senatus triplex* statt,[8] und da auch jetzt noch Änderungsvorschläge gemacht wurden, konnte die neue Willkür erst am 25. August 1567[9]

---

[1] cf. S. 462 Anm. 2.

[2] W. Stein a. a. O. S. 29ff.

[3] Protokolle des *Senatus triplicis* T 1—4, 4 (1562).

[4] Abschrift ediert von Bemmann, Mühlh. Geschichtsbl. 9; Handschrift des Unterschreibers Helmbold, der von 1539—42 im Amte war.

[5] Kämmereirechnungen der Jahre 1564—66.

[6] Jordan, Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen II, S. 8.

[7] Fritzlar, *Memoriale,* S. 76.

[8] Protokolle des *Senatus triplicis* T 1—4, 4 (1566).

[9] Chronik II, S. 122. Schon am 22. März 1561 (Gesindebuch S. 282) war der Unterschreiber Leonhard Hübner (cf. Familiengesch. von Otto Hübner, Geschichtsblätter VIII, S. 131ff.) dazu bestimmt worden: „wenn der Rat die Willkür zu rektifizieren vornehmen lassen werden, daß ich zum schonsten und fleißigsten Iren a. W. zu eheren uffs pergament impressieren, schreiben und verfertigen sol und wil."

durch den Stadtschreiber Fritzlar im Beisein der drei Räte publiziert und vor der Bürgerschaft öffentlich verlesen werden.

Jedenfalls auch unter der Aufsicht des Ratsherrn und Syndikus Fritzlar fand um das Jahr 1576 eine Neuordnung des Urkundenbestandes und die Anlegung mehrerer Urkundenregister statt. Auf diese Arbeiten werde ich bei der zusammenhängenden Besprechung der Registratur noch einmal zurückkommen.[1]

Fritzlar, wie sein Vorgänger Otto, hatten als Oberschreiber Anstellung gefunden und erst im Verlaufe ihrer Dienstzeit den Titel Syndikus[2] erhalten. Beide behielten nach Niederlegung ihres Schreibamtes und nach ihrer Wahl zum Bürgermeister den Titel und die Stellung eines Syndikus bei, womit sie zu politischen Vertretungen, gerichtlichen Prokurationen in- und außerhalb der Stadt und zur Aufsicht über die Schreibstube verpflichtet blieben.[3] Erst 1581 wurde mit Dr. Salomon Plathner ein ständiger, über dem Protonotar stehender Syndikus geschaffen, der wohl zum Stadtschreiberamte in naher Beziehung stand, aber nicht aus diesem hervorzugehen brauchte. Seine Stellung hat man nicht unrichtig als die eines Kanzlers der Stadt bezeichnet, und als solcher wird er auch mitunter in Briefen von Fremden angeredet. — 1613 wurde das Personal vermehrt,[4] indem ein dem Oberschreiber an Gehalt und Ansehen gleichgestellter Sekretär angenommen wurde. Mit diesem Jahre erst gewann der Titel *Sekretarius* einen spezifischen Inhalt. Er war im Gegensatze zu dem in der Kanzlei sitzenden Stadtschreiber der Ratsschreiber, der in den Sitzungen die Proposition vorlas und das Protokoll führte. Der Syndikus war der oberste Beamte des Rates, der Oberschreiber und Sekretär blieben an Bedeutung hinter ihm zurück. Und als in der weiteren Entwicklung diese Schreibämter einen subalternen Charakter erhielten, lebte in ihm die Stellung des Stadtschreibers fort, bis das Amt 1802[5]

Doch ist er dazu nicht gekommen, die Chronik (S. 116) meldet vom 6. Juli 1565, daß L. Hübner seiner Untreu halber im Schreiben inkarzeriret und endlich nach Verbüßung wieder losgestellt wurde". 1602 und 1679 wurden noch einmal Neuredaktionen in Angriff genommen. Die fertigen Statuten erschienen 1692 im Drucke. Soweit in den Statuten von 1692 sich gegen 1567 nichts geändert hat, zitiere ich die Willkür von 1567 nach dem Druck.

[1] cf. S. 477.

[2] Nicht in allen Städten steht der Syndikus in so naher Beziehung zum Stadtschreiberamte. K. Koppmann z. B. berichtet (Beiträge zur Gesch. von Rostock, Bd. 3, 1903, S. 78), daß in Rostock 1533 der Syndikus vom Stadtschreiber ganz getrennt gewesen sei, daß er keine näheren Beziehungen zur Kanzlei gehabt hat.

[3] cf. S. 471f.

[4] Protokolle des regierenden Rates, D 2—4, 6 (1613).

[5] Der letzte Syndikus von alter Bedeutung war der kaiserliche Rat Adolf Hübner (Geschichtsbl. 8, S. 146ff.).

bei Eingliederung der Stadt in den preußischen Staatsorganismus in der alten Form überflüssig wurde.

Die übrigen Verwaltungszweige wie Kämmerei, Zinsmeisterei, Stadtgericht, seit ca. 1580 auch das Konsistorium[1] haben in selbständiger Fortentwicklung auch ihr eigenes Schreiberpersonal gehabt. Wenn ich von Kopisten und untergeordneten Beamten wie dem Zollschreiber absehe, so bestanden im 16. Jahrhundert die Ämter des Syndikus, Ober-, Unterschreibers, Kammer-, Zinsschreibers, Gerichtsaktuars und wenigstens seit 1580 des Konsistoriumschreibers. — Ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft und ihre Tätigkeit mögen jetzt betrachtet werden.

§ 4. Stellung der Schreibbeamten innerhalb der Bürgerschaft und ihr Dienstverhältnis

Da selbst die meisten der unteren Schreiber noch dem akademischen Stande angehörten und öffentliche Notariatsrechte besaßen, so betätigten sie sich nicht nur im Dienste Privater als Prokuratoren und Advokaten, sondern auch der Rat verwandte sie vor dem städtischen und an fremden Gerichten in solchen Geschäften.

Der Kammerschreiber nahm unter den niederen Schreibbeamten den ersten Rang ein und war auch unter ihnen am besten gestellt. Das mag seinen Grund vor allem in der Entwicklung des Amtes haben; waren doch 1540 noch einmal die Ämter des Ober- und Kammerschreibers in einer Person vereinigt. Da täglich größere Summen durch ihre Hand gingen, bekleideten sie eine Vertrauensstellung: bewährte Subnotare wurden oft auf diesen Posten befördert. Der Unterschreiber kam im Gehalt dem Gerichtsaktuar gleich. Ein Übergang von dem einen in das andere Amt kam wiederholt vor. Daß ein Unterschreiber zum Protonotar vorrückte, habe ich nie beobachtet, trotzdem es nicht verboten und für L. Hübner sogar vorgesehen[2] war. Den untersten Rang nahm der Zinsschreiber ein; er überschaute nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der städtischen Verwaltung, und er war von seinen Herren, den Zinsmeistern sehr abhängig.

Außer den Zinsschreibern wurden die meisten dieser Beamten nach Beendigung ihres Dienstes, soweit sie nicht aus irgend welchem Grunde die Stadt verließen, in den Rat gewählt, wo sie auf der „Literatenbank“ Platz nahmen. Man scheute sich, Angehörige des Rates

---

[1] Das Konsistorium vor 1573 eingesetzt, bestand aus dem Superintendenten und drei Ratsmitgliedern; ihm unterstanden die kirchlichen Angelegenheiten, besonders die Ehesachen (Nebelsieck a. a. O. S. 247).

[2] Kopialbuch W 23, S. 226 (1559).

auf Schreiberposten zu berufen, wenn es auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zuweilen vorkam. Der Unterschreiber Liborius Schröter wurde nach Niederlegung seines Amtes 1550 als Marktmeister in den sitzenden Rat gewählt.[1] Er blieb auch im Ratsstande, trotzdem er bald darauf zum Kammerschreiber berufen wurde. Aber noch 1558 war es Gewohnheit, bei der Wahl in den Rat andere städtische Ämter aufzugeben.[2] Erst als im 17. Jahrhundert größere Unregelmäßigkeit eingetreten war, und der Schreiberdienst seine Bedeutung eingebüßt hatte, bestimmte der Rat in einem Rezeß von 1642:[3] „Es ist des Ratsherrn unwürdig, sich mit Skribentenstellen in der Kanzlei zu befassen. Zu Kammer- und Zinsschreibern sollen keine Ratsherren gewählt werden; treten aber solche Schreiber in den Rat ein, so können sie bleiben, bis sie an den sitzenden Rat kommen, dann sollen sie ihr Schreiberamt aufgeben."

Außer den genannten städtischen Beamten berief der Rat auch andere öffentliche Notare in städtischen Dienst. Spätestens seit 1580 bestellte[4] er zwei vereidigte Prokuratoren und Advokaten, die vor dem Rat und dem Stadtgericht auf Forderung der Parteien die juristische Vertretung übernehmen sollten. Sie waren gehalten in kurzer Form mündlich oder schriftlich die Sachen einzubringen und im Sinne der städtischen Statuten „in bescheidenheit, ohne schmehen" die Verteidigung zu übernehmen. Andere, auch auswärtige tüchtige Sachwalter waren damit keineswegs ausgeschlossen.[5]

Seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts wurde es notwendig, einen der Prokuratoren am Reichskammergericht mit der ständigen Vertretung der Stadt zu betrauen. Er konnte sich, wenn nötig, „auch einen oder zwei Afteranwälte im Dienste der Stadt substituieren."[6] Seit 1595 bezog Dr. Ludwig Ziegler *advocatus* einen Gehalt von 12 Talern,[7] der bis 1551 auf 27 Taler gestiegen war. Nach seinem Tode bekleideten in den Jahren 1553—1575 diesen Posten Dr. Joh. Deschler,[8] Dr. Leop. Dick, Dr. Melchior Schwarzenberg,[9] Dr. Georg Berlein[9] und Dr. Malachin Ramminger.[10]

---

[1] Notulbuch X 9, S. 223b; 226 (1550).

[2] cf. Geschichtsbl. 9, S. 129f.: Brief Joachims à Burgk, der sich 1588 vergebens um den Gerichtsschreiberposten bewirbt.

[3] Gedruckte Ratsrezesse, § 35.

[4] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 27b (1580).

[5] Rezeß von 1679, § 27.

[6] z. B. Notulbuch X 11a S. 176 (1572).

[7] Kämmereirechnung 1535; Kopialbuch W 20, S. 102 (1549).

[8] Kopialbuch W 21, S. 123b (1553).

[9] Notulbuch X 10, S. 231 (1563).

[10] Notulbuch X 11a, S. 178 (1572).

Die Notariatsgeschäfte konnten von den städtischen Schreibern als ein Recht, aber auch als drückende Pflicht empfunden werden, je nachdem ob sie dem Rate unentgeltlich ihre Dienste leisten mußten, oder ob sie von Privaten Sondereinnahmen bezogen. Es sind offenbar besondere Vergünstigungen, wenn den beiden Sekretären Töpfer und Otto bei Erneuerung ihrer Kontrakte gestattet wurde, dem einen 1537,[1] daß er nicht in Sachen gebraucht werden soll, die die Ratsherren „vormutlich selber nicht gernn thetten", dem andern 1555,[2] „daß er in peinlichen händeln redens, prokurierens, schreibens wie billich verschonet bleiben soll." Der 1579 zum Oberschreiber bestellte Magister Gerber verpflichtete sich wieder zum Dienst in allen vorfallenden Sachen bürgerlich und peinlich, in- und außerhalb der Stadt.[3] In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn sich zu Ottos Zeit die Frage erheben konnte, ist der Stadtschreiber als *publicus notarius* schuldig „aff vorgeend *requisition* einem jeden, der vor dem Rat etwan zu handeln hatte, *Instrumenta publica* zu machen oder nit?"[4] Der um sein Gutachten angegangene kurpfälzische Rat Dr. Drechsel äußerte sich dahin:[4] „Sovil ich in der Eyl erwägen kann, so achte ich, diweyl gemeinlich den Notarys disses *officium* injungirt wurdet, uff *Requisition* ihr Ampt niemant zu verweigern, so wird es auch mit Eurem Stadttschreiber sein. Disse Frage ist meer auß dem Bugstaben seiner Creation als aus dem Rechten zu erledigen." Prinzipiell wurde die Frage nicht entschieden, und auch die mir vorliegenden Dienstverträge aus späterer Zeit lösen sie nicht. Tatsächlich wird der vielbeschäftigte Oberschreiber und Syndikus mit diesen Geschäften verschont geblieben sein; der Rat bediente sich dazu seiner niederen Schreibbeamten, vor allem des Subnotars und des Aktuars, oder er wandte sich an einen der öffentlichen Notare in der Stadt.[5]

Wurden andererseits Stadtschreiber als Anwälte Privater zu sehr in Anspruch genommen, so konnte ihnen dieses, wie das Beispiel Töpfers[6] beweist, bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten hinderlich werden. Aber nur in einzelnen Fällen, wie bei der Syndikatsbestallung Lukas Ottos im Jahre 1561[6] verbot der Rat dem Beamten das Prokurieren im Dienste Privater.

Die Bedingungen, unter denen die Beamten angestellt wurden,

---

[1] Schreiberbestallungen, Konzept H 6, 1 (1537, 29. IX.).
[2] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 20.
[3] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7 (1579).
[4] Schreiberbestallungen H 6, 3 (Brief des Dr. Drechsel an den Rat).
[5] z. B. U.-Nr. 1458 (4. X. 1562).
[6] cf. S. 458.

sind nicht prinzipiell festgelegt; in den Statuten geben darüber nur einige recht allgemein gehaltene Amtseide Auskunft. Das Verhältnis wurde bestimmt durch einen vom Rate von Fall zu Fall aufgesetzten Kontrakt, der meistens in das Gesindebuch eingetragen wurde. Immerhin lassen sich einige allgemeine Gesichtspunkte aus ihnen herausheben.

Der Vertrag lautete stets auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, zunächst auf ein oder wenige Jahre; hatte sich der Beamte bewährt, so wurde der Kontrakt auf einen größeren Zeitraum ausgedehnt. Wer *ad munus personale tantum obeundum* erwählt wurde, dem mußte eine Appellation und gebührliche Frist zu seiner Entscheidung zugestanden werden. Wurde einer dagegen berufen *ad honores et munera*, *quae prius sepissime gessit*, *iterum administranda*, so mußte er der Vokation Folge leisten, wenn nicht der Rat seine triftigen Gründe billigte. Unter solchen Gründen wurden vor allem verstanden, wenn man sich, „seiner bürgerlichen Hantierung, Gewerbe, Nahrung wegen" nach auswärts begeben wollte,[1] auch die Erwählung in den Ratsstand schloß, wie wir sahen, gewöhnlich die Fortführung des Amtes aus. Tüchtige Oberschreiber und Syndici für den Mühlhäuser Dienst zu finden, war nicht immer leicht, obgleich Bewerbungen, nach dem vorhandenen Material zu schließen, immer eingelaufen sind. Der Rat sah sich deshalb bei Anstellung seines obersten Beamten oft zu besonderen Vergünstigungen genötigt. Wolf Töpfer z. B. erhielt die Erlaubnis,[2] jederzeit auch während der Dauer des Vertrages abgehen zu können, wenn erhebliche Sachen vorfielen. Lukas Otto vereinbarte 1540 und 1555,[3] daß es ihm wie dem Rate freistehen sollte, Abschied zu nehmen oder zu geben nach Ablauf des Vertrages mit Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Mühlhäuser Bürgerssöhne scheinen im allgemeinen bevorzugt gewesen zu sein; der Rat setzte für die in Erfurt Recht und Theologie studierenden Mühlhäuser Stipendien aus, wenn sie sich verpflichteten, ihrer Vaterstadt ihre Dienste zu leisten.

Die strengste Amtsverschwiegenheit wurde ihnen zur Pflicht gemacht, gewöhnlich in der Form, daß sie schwuren, die ihnen zugänglichen Bücher und Akten „heimlich zu halten" und keinem Unberufenen zu zeigen oder ohne Wissen des Rates Abschriften zukommen zu lassen. Auch durften sie weder Fremde auf Grund ihrer Aktenkenntnisse warnen und sonstigen unerlaubten Rat geben, noch die im Amt oder durch Zufall gehörten Äußerungen während und nach ihrer Dienstzeit zum Schaden des Rates im eigenen Interesse ver-

---

[1] Kopialbuch W 23, S. 226 (1559): Hübner, der seinen Abschied nehmen wollte, wird an diese Verhältnisse erinnert.

[2] cf. S. 458.

[3] Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 20; 24ff.

wenden.[1] Oberschreiber und Syndikus mußten sich noch obendrein verpflichten, Streitpunkte mit dem Rat, mit Bürgern und Einwohnern nie anderswo als vor dem Rat oder dem städtischen Gericht zum gerichtlichen Austrag zu bringen, bei der Stellung des Beamten eine dem Rat offenbar sehr wertvolle Bedingung.[1]

Dem Oberschreiber und Syndikus, die ihr Dienst oft über Land führte und sie Gefahren an Gut und Leben aussetzte, versprach der Rat Schadenersatz zu leisten, gewöhnlich aber nicht über die Summe ihres jährlichen Einkommens an festem Gehalt und Präsenten hinaus, in einigen Fällen, wie in dem schon wiederholt genannten Kontrakt mit W. Töpfer 1537 Ersatz in voller Höhe des Verlustes. Ganz allgemein waren die Beamten gehalten, bei Tag und Nacht zum Dienste bereit zu sein, von dem sie „nur Krankheit und Leibesschwachheit" entbinden konnte. Der Oberschreiber durfte ohne Wissen der Bürgermeister das Weichbild der Stadt nicht verlassen, nicht einmal die Weinberge oder das Feld besuchen.[2]

Ihre Besoldung bestand in einem festen Geldsatz, in Naturallieferungen und gewissen Präsenten, die damals durch Geld meistens abgelöst waren. Bei den niederen Beamten stieg der Gehalt im Laufe des Jahrhunderts langsam und stätig, beim Oberschreiber wechselte er von Vertrag zu Vertrag und war sehr abhängig von seiner Bildung und Tüchtigkeit. So kam es, daß des Sekretärs Gehalt 1535 noch 50 Gulden betrug, während Otto 1540 schon 130 Gulden erhielt. Dazu kamen noch Lieferungen an Getreide, Holz, Tuch, ein oder zwei freie Brautage und oft noch freie Wohnung. Der Kammerschreiber[3] bezog etwa einen Gehalt von 28 Schock (1 Schock um diese Zeit = $^5/_7$ Gulden), der Zinsschreiber[4] von 14 Schock. Bis zum Jahre 1535 wurde der

---

[1] Über diese Fragen sind besonders lehrreich die folgenden Stücke: Syndikatsbestallungen H 6, 2, 1, S. 20, 24, 30; Bestallungsurkunde Ottos: 1448 b, 1561; Schreiberbestallungen H 6, 1 (1535) des Unterschreibers Chr. Ritter; Gesindebuch Y 4, 1, S. 214: 1550 Revers des Gerichtsschreibers L. Hübner.

[2] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7 (1579).

[3] In der Schreibstube der Kämmerei hatte sich seit dem 15. Jahrhundert nichts Wesentliches geändert. Die Rechnungen werden jetzt ausführlicher, so daß es nötig wurde, einen Auszug der Hauptposten anzulegen, der den Räten vorgelegt wurde. Seit 1527 fanden die Abrechnungen alljährlich bloß einmal im Juli statt. — Die Briefe wurden wie auch in der Kanzlei jetzt sorgfältiger registriert (cf. S. 477).

[4] Einen Zinsschreiber gab es spätestens seit 1503: „Er soll sitzen und schreiben, so oft die Herren Zinsmeister beieinander sitzen und in den Scheunen und Mühlen ausmessen und aufheben." 1541 stellte man ihm ein Pferd zur Verfügung, da er auch das Bestellen der Äcker und das Einfahren der Früchte zu überwachen hatte. Alle vier Wochen soll er das Korn, das er eingenommen hat, stürzen und das Geld abliefern. Der 20. Malter der Einnahmen gehörte ihm. Statuten 1567, Art. 46; Gesindebuch 1537, S. 118b; 1539, S. 137b; 1541, S. 149b.

Unterschreiber vom Oberschreiber oder Sekretär verpflegt, wofür dieser das Schreibgefälle in der Kanzlei verwenden durfte. Seit der Zeit bezog der Unterschreiber aus der Kämmereikasse einen Gehalt von 26 Schock, der ebenfalls von den nun in die Kämmerei fließenden Schreibgebühren bestritten wurde. Erst seit 1554[1] kam ihm der ganze Ertrag der Kanzlei zugute, die einkommenden Summen brauchte er nicht mehr vor der Kämmerei anzugeben, doch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, die Gebühren nach den Taxen[2] zu bemessen und niemanden zu übervorteilen. Die Schreiber am städtischen Gericht[3] und in der Vogtei waren außer kleineren Naturallieferungen ebenfalls nur auf das Schreibgefälle angewiesen, das wie in der Kanzlei nach bestimmten Taxen[2] erhoben wurde.

An den Präsenten, an den Geschenken, die am Tage der Fronleichnamsprozession und der Statutenverlesung unter die Ratsherren verteilt wurden, nahmen die städtischen Schreiber teil, und zwar in dem Maße, daß die Oberschreiber den Ratsherren gleichgestellt waren, und daß die Gaben der übrigen in der üblichen Reihenfolge vom Kammerschreiber auf den Zinsschreiber abnahmen.

§ 5. Die amtliche Tätigkeit der Kanzleischreiber; Stadtbücher im 16. Jahrhundert

Im 16. Jahrhundert entwickelten sich die einzelnen Schreibstuben ganz selbständig voneinander. Der Syndikus allein führte über ihr Personal eine gewisse Oberaufsicht, da er mit den verschiedenen Zweigen der Ratsregierung vertraut sein mußte. Besonders nahe stand

---

[1] Gesindebuch Y 4, 1, S. 238b (1554).

[2] Von solchen Taxen des 16. Jahrhunderts sind noch einige erhalten: Kanzleitaxen: Kopialbuch W 14, S. 136b (1534); Kopialbuch W. 16 (1540); 1556, T 8c Nr. 10. Gerichtstaxen: 1556, T 8c Nr. 10. 1578, Gerichtsordnung in einem Nachtrag zu den Statuten von 1567.

[3] Die Gerichtsaktuare waren im 16. Jahrhundert fast alle akademisch gebildet. Noch 1556 wurde die Vertretung der Stadt auf dem Reichstage einem Gerichtsschreiber anvertraut. Beim städtischen Schultheißengericht bestand seine Tätigkeit im Schreiben und Vorlesen aus den Gerichtsakten und -büchern. Er besorgte die Vorladungen, fixierte die vorbereitenden Handlungen, wie Aufnahme des Tatortes und des Tatbestandes, Zeugenverhör, Vereidigung — und schrieb die Händel, Urteile und Kontrakte in das Gerichtsbuch. Bevor in die rechtliche Verfolgung einer Anklage eingetreten wurde, versuchte er mit dem Schultheißen die „gütliche Einigung" (Statuten D 1567 Art. 37). Auf Verlangen stellte er den Parteien Instrumente und Gerichtsbriefe aus; und durch ihn wurden die Akten, falls Rechtsspruch auswärtiger Schöffen oder das Gutachten auswärtiger Rechtsautoritäten verlangt wurde, „inrotuliert und verschickt". (Gerichtsordnung von 1578; Gesindebuch Y 4, 2, S. 214b; S. 2.)

er auch weiterhin der Kanzlei und den Geschäften des Stadtschreiberamtes, aus dem er hervorgegangen war.[1] „Was er dem städtischen Schreiber befiehlt in- und außerhalb der Kanzlei in Rats- und Stadtsachen aufzusuchen, umzuschreiben oder zu verfertigen, das soll er verrichten, wie vom Bürgermeister befohlen." Ihm waren alle wichtigeren Briefe, die mit dem Stadtsekret zu versiegeln waren, vorzulegen, bevor sie den regierenden Bürgermeistern übergeben wurden,[2] und von ihm hatte sich der Stadtschreiber in allen Zweifelsfällen Rat zu holen. Seine Hauptwirksamkeit entfaltete er als juristischer Sachverständiger, als Prokurator und politischer Vertreter der Stadt. In diesen Eigenschaften ist er im Verlaufe der Darstellung schon genügend hervorgetreten. Lukas Otto wurde 1561[3] als Syndikus ausdrücklich verpflichtet, „sich brauchen zu lassen auf Kreis-, Reichstagen und anderen Legationen". Seine Vollmacht durfte er nur im Interesse des Rates verwenden und unmittelbar nach seiner Rückkehr hatte er vor dem Rate Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen. Als Rechtskundiger war er ganz allgemein gehalten,[3] „im rathe umb Berichtswillen ezlicher vurfallender Sachen — dorumb ihm vor anderen bewußt — erfordertt, Bericht zu tun mit Consilio, Rat, Urteil". Im *senatus intimus* oder *seniorum,* wohin die Räte „die hohen und wichtigen sachen, welche nit gemeine Rathshendel betreffen, noch einem Stadtschreiber zustendigk sind, sondern doran gemeiner Stadt gelegen, und die Rethe auß solchem Bewegnus dieselben in der Hern Eldisten engen Rath zu berathschlagen dohin zu remittiren und zuweisen pflegen", ist er verpflichtet, „jederzeith uf erfordern zu dienen mit rathen, reden, lesen, conzipiren". Sind solche Fälle, die wegen ihrer Wichtigkeit nicht zum Geschäftskreis des Stadtschreibers gehören, nach der Beratung im Ältestenrate auch dem Kollegium der übrigen Räte vorzulegen, so ist er auch hier zu ihrer Vorbereitung bestimmt. So war des Syndikus Tätigkeit, obwohl er nicht dem Ratsstande anzugehören brauchte, bei Besprechung wichtiger allgemeiner Interessen nicht darauf beschränkt, auf Befragen, Rat und Antwort zu erteilen, sondern dadurch, daß er die vorliegende Sache „einzubringen und vorzutragen hatte", war ihm schon durch die Fassung des Antrages ein gewisser Einfluß gesichert.

Als Stadtjurist nahm der Syndikus eine leitende Stellung ein bei

---

[1] Ich lege meiner Darstellung einen Zustand zugrunde, in dem das Syndikat und Oberschreiberamt nicht durch eine Person verwaltet wurde. Lehrreich sind für dieses Verhältnis die schon wiederholt zitierten Briefe: Syndikatsbestallung L. Ottos 1561 und Revers des Oberschreibers Gerber 1579.

[2] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7.

[3] U.-Nr. 1448b.

der Ratsrechtsprechung.[1] Das Semneramt, die eigentliche Behörde der Kriminalgerichtsbarkeit, vor dessen Forum alle peinlichen und fiskalischen Fälle gehörten, mochten sie „*inquisitorie* oder *per modum accusationis* geführt werden, zog ihn als Aktuar zu.[2] Aus dieser zunächst untergeordneten Stellung entwickelte sich das Direktorium der Kriminalgerichtsbarkeit. Das Appellationsgericht von sämtlichen städtischen Gerichten wurde ihm übertragen,[3] soweit er bei den Verhandlungen in erster Instanz nicht beteiligt gewesen war; dazu wurden ihm aus den Räten drei Herren als Kommissare beigeordnet.

Des Oberschreibers Wirkungskreis wurde durch die beherrschende Stellung des Syndikus ein engerer. In allen wichtigen Fragen von ihm abhängig, büßte er seine Selbständigkeit mehr und mehr ein. In den Sitzungen des regierenden Rates oder des drei Rätekollegiums führte er die Protokolle;[4] er hatte „die Nota oder daß Einbringen der erbaren Rethe zu kolligiren und auffzunehmen“,[5] soweit ihn nicht, wenigstens schon im *Senatus triplex* der Unterschreiber vertreten konnte. Standen „gemeine Stadtsachen“ zur Verhandlung, so wurde der vorstehende Handel durch den regierenden Bürgermeister selber oder durch den Stadtschreiber mit kurzen und klaren Worten proponiert, worauf Umfrage zu halten war nach Ordnung und Session.[6] Seine Amtserfahrung und Kenntnis der laufenden Geschäfte machten ihn auch hier fähig, manchen Rat zu geben. Dem alljährlich wechselnden Rate gegenüber war er der Träger der Tradition und brachte die unerledigten Geschäfte vom alten auf den neuen Rat. „Damit nun der neue aufgegangene Rath von solchen Sachen Wissenschaft erlangen möge, ... soll auch der alte Rath bey dessen Abgang, dem Syndico, Secretario oder Stadt-Schreiber selbige dem neuen Rathe zu vermelden anbefehlen, bevorab wenn solche frembde Leute, so hier nicht wohnhaft seyn, betreffen.“[7] — In mancher Beziehung war sein Geschäftskreis nicht streng geschieden von dem des Syndikus, und wie dieser bei den Beratungen über wichtige, die Allgemeinheit betreffende Fragen an des Stadtschreibers Stelle treten konnte, so mag auch zuweilen der Protonotar seine Vertretung übernommen haben. Die Dienstverträge

---

[1] Im folgenden lege ich zum Teil die Statuten von 1692 zugrunde, die von 1567 enthalten über die Beziehungen des Syndikus zum Semneramte noch nichts.

[2] Statuten 1692, S. 42f.

[3] Statuten 1692, S. 81f.

[4] Protokolle des *Senatus triplicis* seit 1525, T 1—4; Protokolle des *Senatus ordinarii* seit 1570, D 2—4.

[5] 1561 U.-Nr. 1448b.

[6] Statuten 1567, Art. 66.

[7] Statuten 1567, Art. 75.

drücken die Verpflichtung ganz allgemein aus und fordern seinen Dienst „in allen vorfallenden Sachen, bürgerlich oder peinlich, in- und außerhalb der Stadt mit Reden, Rat, Schreiben, Lesen, Reiten.“[1]

Seine Hauptwirksamkeit war in die Kanzlei verwiesen, in der er die Aufsicht führte, die rechte Ausführung der Ratskorrespondenz überwachte und die städtischen Bücher verwahrte, so daß er jederzeit für ihren Inhalt einstehen konnte. Hier ging ihm der Unterschreiber, sein Substitut, zur Hand, doch blieb die Bearbeitung der Schriftstücke von größerer Wichtigkeit dem Oberschreiber vorbehalten. Gerber verstand[1] unter den „furnempsten Conzept“, deren Verfertigung innerhalb und außerhalb der Versammlung der Räte, des Rats, der Ältesten ihm besonders gebührte: „Missionen, furschriften, urpheden, abschiede, kundtschaften, geburttsbriefe, der erbarn Rath und Rethe Decreta, Spruche, Entscheidungen, Intimationes der geboth unde Verbot, Ordenunge“, also die Abfassung der Konzepte über alle wichtigen Ratshandlungen. Bei ihrer Ausfertigung und ihren Kopien in die Stadtbücher konnte ihn der Unterschreiber ersetzen. Seit L. Hübner führte auch der Unterschreiber oft die Protokolle im *Senatus triplex*. In den Büchern der Kanzlei herrschen die Hände der Unterschreiber vor, nur die Einträge in das Gesindebuch gehörten nach wie vor zu den ausschließlichen Pflichten des Protonotars.

In der Form der städtischen Bücher hatten sich im 16. Jahrhundert manche Änderungen vollzogen. Die Gruppe der Stadtbücher[2] kam dem früheren Brauch noch am nächsten. Das *Registrum recognicionum et diversarum concordiarum* und das *Registrum contractuum*,[3] die schon am Ende des 15. Jahrhunderts manche Verwirrungen und Übergänge gezeigt hatten, wurden im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts wieder in einem Stadtbuche, dem Notulbuche,[4] nach ihrem Inhalte vereinigt. Vom Jahre 1527 wurden die Abmachungen über Verpfändung von Immobilien und Rentenkauf Privater untereinander in ein besonderes „Schuldbuch“[5] eingetragen, das in seinem Inhalte an das älteste Stadtpfandbuch des 14. Jahrhunderts erinnert. Die einzelnen Einzeichnungen aber sind ausführlicher geworden und nähern sich mitunter der Form von Stadtbriefen. Rechtsgeschichtlich haben

---

[1] Gesindebuch Y 4, 2b, S. 7.

[2] cf. Anhang C I.

[3] cf. S. 439f.

[4] Den Namen „Notulbuch“ trägt eine ganze Anzahl der Rats- und Stadtbücher nach der heutigen Registratur; ich habe die unbestimmte Bezeichnung in meiner Darstellung meist durch präzisere Titel ersetzt, möchte aber für die eine Reihe von Stadtbüchern des 16. Jahrhunderts den Namen beibehalten.

[5] E 8b 2.

sich Rentenkauf und Verpfändung an liegend Gut zu einem Realkreditgeschäft entwickelt; im Jahre 1561 wird zum ersten Male ein solcher Vertrag als Hypothek bezeichnet.

Seit 1541 verzweigte sich das Stadtbuch (Notulbuch) weiter in ähnlicher Weise wie im Jahre 1441. Ein *liber contractuum*[1] nahm die Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Geld und Gut, Waren- und Kreditverkehr auf; das alte Notulbuch[2] behielt nur noch familienrechtliche Abmachungen und Erklärungen des Rates, die sich auf persönliche Verhältnisse bezogen: Zeugnisse über Einwohner, Bürgerbriefe, Innungsbriefe. Auch Verträge und Vollmachten für städtische Diener wurden hier eingezeichnet, so daß das Notulbuch sich wieder mit dem Gesindebuch, der Fortsetzung des alten Ratsbuches, berührt. Privatverträge wurden nur auf Forderung der Parteien eingetragen, was mit besonderen Kosten verbunden war; dafür erhielten sie auch wieder erhöhte Sicherheit.

Das ältere Ratsbuch, das Buch der Ratsverwaltung, hatte sich, wie schon festgestellt wurde, ca. 1458 aufgelöst. Sein Inhalt war zum Teil vom Gesindebuch[3] übernommen worden. In ihm ist aufgezeichnet, was sich auf das Personal der Stadtverwaltung bezog. Die Namen der Ratsherren und ihre Ämter wurden seit 1525 in das *Album Senatorum*[4] eingetragen. Die Verordnungen des Rates sind seit 1527 in einem besonderen Bande, dem Ediktbuche,[5] zusammengefaßt. Die ausgehenden Briefe wurden wie bisher in die Kopialbücher[6] eingetragen, nur mit dem Unterschiede, daß man sich seit den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts auf die wichtigeren Kopien beschränkte, deren Abschrift besonders vom Rate angeordnet wurde. Um eine bequemere Übersicht der Materien zu gestatten, wurden ihnen mitunter auch Abschriften einlaufender Briefe zugefügt.

Später als die Resultate der Beratung ging man daran, den Gang der Beratung zu fixieren. Seit 1525 wurde im *Senatus triplex* Protokoll geführt. Die Führung von Protokollbüchern[7] ist veranlaßt worden durch die im restituierten Rate neu belebte Verwaltungstätigkeit, die der fürstlichen Oberregierung gegenüber für alle Fälle Beweismittel haben wollte. Die Protokollbücher des sitzenden Rates sind erst seit 1570, die des ältesten Rates seit 1605 erhalten.

---

[1] Handelbuch E 8a 2.
[2] X 1, 9.
[3] Y 4, 1, cf. Anhang A IVb,
[4] H 1, 1a, cf. Anhang A V. Bürgerbücher sind seit 1540 erhalten.
[5] Y 1/2, 1 cf. Anhang A Ib.
[6] W 9, cf. Anhang A VI.
[7] cf. Anhang A III.

Die Urfehdebücher,[1] die sich 1441 vom allgemeinen Ratsbuche abgelöst hatten, sind auch im 16. Jahrhundert in der alten Weise geschrieben worden; sonst hatten die Akte der Kriminalgerichtsbarkeit des Rates in der vorigen Periode noch keine regelmäßigen Aufzeichnungen in Ratsbüchern beansprucht. Erst seit 1460 führten die städtischen Schreiber, meist der Subnotar, ein *liber excessuum*, das Buch der Brüche,[2] in das die Vergehungen gegen die Ratsstatuten eingezeichnet wurden. Es handelte sich hier nicht darum, die Bußen zu fixieren, sondern vielmehr die Namen des Schuldigen und seinen Frevel festzustellen, um im Wiederholungsfalle strengere Maßregeln treffen zu können. Die leichteren Verbal- oder Realinjurien der Bürger untereinander, die nicht vom Rate nach den Statuten verfolgt wurden, sondern die meistens die Scheltherren auf der Scheltlaube schlichteten, sind seit 1543 in ein besonderes „Scheltbuch und Friedegebotregister"[3] eingezeichnet, nachdem sie bis zu diesem Jahre im Notulbuche mitunter Platz gefunden hatten. Schon seit 1527 hatte man auch in den Urgichtbüchern[4] die Aussagen in peinlichen Fällen niedergeschrieben.

So hatte das alte Ratsbuch in den zahlreichen Verwaltungs- und Polizeibüchern einen Ersatz gefunden bis auf die Kopien wichtiger einlaufender Briefe und Dokumente; aber diese Abschriften wurden überflüssig, seitdem man ein größeres Gewicht auf eine systematische Registratur der Originale legte.

Die Registratur in früheren Jahrhunderten haben wir uns sehr primitiv vorzustellen, da aus früheren Zeiten nur selten Vermerke einer registrierenden Hand über Inhalt, Datierung und weitere Behandlung auf den einlaufenden Schriftstücken angebracht sind. Die Originale, soweit man sie überhaupt des Aufhebens für wert hielt, wurden ohne besondere Ordnung im einzelnen Truhen aufbewahrt. Als im Jahre 1526 Herzog Georg von Sachsen die städtischen Privilegien zur Einsicht (!) einforderte, konnte der Rat ihre Versendung mit der Begründung[5] verweigern, daß „der Kasten, wo die Privilegien und andere Briefe und Händel aufbewahrt werden, sehr lang und fast unverschlossen sei". Beim Transport würden die Briefe hin- und hergeschüttelt, und die Siegel verletzt werden. Diese Kasten werden an anderer Stelle[6] als die „langen Truhen" oder die „langen Kisten" bezeichnet. Die

---

[1] cf. Anhang A II 4.
[2] Auf J, cf. Anhang A II 1.
[3] H 8, 1 cf. Anhang A II 3.
[4] Auf J, cf. Anhang A II 2.
[5] Kopialbuch W 11, S. 94 (1526).
[6] Syndikatsbestallungen 1542: Brief des Adolarius von Ottera.

Kämmereiregistratur befand sich in des Rates Silberkammer,[1] von einzelnen Quittungen ist bemerkt, daß sie in der Kämmerei Goldladen[2] oder im Guldenkästlein[3] niedergelegt worden seien.

Seit dem Jahre 1525, seit Bausels Tätigkeit in der Kanzlei, sind die einlaufenden Briefe regelmäßiger mit Bemerkungen über Inhalt und Empfangsdatum versehen. Um die Mitte des Jahrhunderts sind dann einzelne wichtige Materien, z. B. die Kaiserurkunden, durchlaufend numeriert worden. Es mag das in derselben Zeit ungefähr geschehen sein, in der die Stadtschreiber die noch vorhandenen Privilegienurkunden in drei Bänden[4] zusammengeschrieben, in den 40er Jahren. 1576 wurde eine neue systematische Registratur der Urkunden vorgenommen. Es wurde ein Repertorium[5] angelegt, das nach Buchstaben geordnet das urkundliche Material verzeichnet. Es umfaßt bloß die Buchstaben A—P; da aber von derselben Hand auf der Rückseite der Urkunden sich auch die Buchstaben Q—BB finden, muß ein zweiter Band des Registers verloren gegangen sein. Das Repertorium wurde 1576 oder kurz vorher angelegt, denn bis 1576 sind die Stücke von einer Hand registriert und häufen sich gerade in diesem Jahre.

Der gesamte Inhalt ist nach Materien in Gruppen eingeteilt, deren jede mit einem großen Buchstaben überschrieben ist, innerhalb dieser Rubriken sind dann die Stücke chronologisch aufgezählt. Das Einteilungsprinzip der ersten Gruppen läßt sich noch ungefähr übersehen. A und B umfassen die Kaiserurkunden: Privilegien und Konfirmationen; CDE-Verträge mit benachbarten Fürsten und Herren, Schutzbriefe usw.; F Lehnssachen; G Quittungen in Reichsangelegenheiten; H Quittungen in anderen Sachen, auch sind hier manche Kleinigkeiten untergebracht; K Dienstbestallungen usw. War in dem Register der für Nachträge einer Gruppe freigelassene Raum ausgefüllt, so beschrieb man die letzten freien Blätter des Bandes in buntem Durcheinander. Das Repertorium wurde 1602 in der alten Art erneuert; 1617 trat eine völlige Neuordnung des Archivs ein. — Der Handschriftenvergleich lehrt, daß auch ungefähr in den 70er Jahren eine Ordnung der Briefe vorgenommen wurde. Diese wurden nach Absendern geordnet, in gewöhnlicher Weise gefaltet, aufbewahrt.

---

[1] z. B. Gesindebuch Y 4, 2, S. 124b; 148; 161; 241.

[2] Kämmereirechnung 1647; Lukas Otto.

[3] Kämmereirechnungen 1561; 1563, unter Ausgaben für die Schreiber.

[4] D 5ab 3, 1—3 drei Bände; die Haupthandschrift ist die des Lib. Schröter, des Unterschreibers der Jahre 1543—50.

[5] E E 1.

Fassen wir unsere Ergebnisse kurz zusammen, so erfolgte die Ausgestaltung des Stadtschreiberamtes in Mühlhausen, obschon durch die Gewohnheiten anderer Städte vielfach beeinflußt, doch aus den besonderen lokalen Bedingungen; sie ließ sich nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte der städtischen Verwaltung und Politik verstehen. Drei Hauptpunkte sind in der Entwicklung festzuhalten: Die Einrichtung einer Schreibstube durch Zuteilung des ersten Hilfsschreibers und die dadurch nötige Regelung der Arbeitsweise ca. 1340, die Vereinigung des Stadtschreiberamtes mit dem öffentlichen Notariat 1460 und die Anstellung des ersten juristisch gebildeten Laien, des Syndikus, 1523. Diese drei Entwicklungsstufen waren durch den wachsenden Umfang der Geschäfte bedingt.

Wenn die bisherigen Untersuchungen über das Stadtschreiberamt mit Ausnahme der schon mehrfach genannten Arbeit Steins vor allem als Hilfsmittel für eine kritische Quellenedition angelegt sind, so hoffe ich gezeigt zu haben, daß auch die Betrachtung des Amtes an und für sich eine Sonderdarstellung wert ist. Wurde doch der Protonotar unter der Regierung des Mühlhäuser Rates, der die meisten Verwaltungszweige mit seinen Ratsmitgliedern besetzte, aus einem gewöhnlichen Urkundenschreiber bald der höchste städtische Beamte, der Lenker des Stadtwesens. Als Syndikus und Stadtjurist trat er auch mit der Bürgerschaft in nahe Berührung, und manche interessante Persönlichkeit mag sich hier im engen Kreise gebildet haben. Es ist nur zu bedauern, daß die Überlieferung zu dürftig ist, um uns Männer wie Eisenhart und Raven persönlich nahe zu bringen. Lukas Otto und Nikolaus Fritzlar stehen schon deutlicher vor unseren Augen, und wir können erkennen, daß sie auch unter ihren Zeitgenossen eine geachtete Stellung einnahmen. Waren die Schreiber auch nur Beamte und Diener des Rates, so konnten sich doch ihre vornehmsten Vertreter dem bevorrechteten Ratsstande gegenüber gleichwertig fühlen. Als der bekannte Organist Joachim a Burck sich als Ratsherr 1588 um den Dienst eines Gerichtsaktuars bewarb, schrieb er mit Selbstbewußtsein, daß ihm ein solcher Dienst „zu unheill und nachteill gar mitt nichten gelangen mogen, sintemall aller menschen lebenn vom hochsten biß zum niederigsten — *salva tamen et observata graduum, dignitatum, ordinum, statuum, et officiorum quoque discretione* — eine stett werende dienstbarkeitt *sine omni exceptione* ist unnd bleibett, darzu die schreibfeder unbescholtener diener in allen regimenten, gerichten und handlungen daß nötigste unndt nutzlichste mittell ist".

Anhang

Beschreibung der Mühlhäuser Stadtbücher des 13.—16. Jahrhunderts, mit einem Verzeichnis wichtiger Editionen mittelalterlicher Stadtbücher.

Ältere Werke, soweit sie aufgenommen sind in W. Th. Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht, 6. Aufl. von F. Frensdorff, Berlin und Leipzig 1886 — bleiben unberücksichtigt.

Unter mittelalterlichen Stadtbüchern sind zu verstehen alle Bücher, die der Verwaltungstätigkeit des Rates oder einer anderen städtischen Behörde entstammen und von öffentlichen Schreibbeamten geführt wurden. Der Zweck ihrer Anlage war ein doppelter. Sie dienten zunächst Aufzeichnungen über das öffentliche Recht der Stadt und über die Verwaltungstätigkeit der regierenden Behörde: sie wurden notwendig mit der Ausdehnung einer komplizierteren Verwaltung und mit dem spätestens im 14. Jahrhundert sich allgemein geltend machenden Bedürfnis nach schriftlicher Fixierung. Ich fasse diese städtischen Bücher unter der Bezeichnung „Ratsbücher“ zusammen, wobei ich aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bücher, die der Finanzverwaltung dienen, als eine Sondergruppe behandele.

Auf eine andere Wurzel gehen die Reihen von Büchern zurück, die ich „Stadtbücher“ im engeren Sinne nennen will; sie enthalten Verträge der Bürger und anderer Personen über Übergabe und Belastung von Eigentum, zunächst nur Fälle, die das Recht an Immobilien betreffen; Register über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Mobilien sind im allgemeinen später begonnen worden.

Die Heimat der Stadtbücher liegt im Gebiete des sächsischen Rechts, in dem diese Aufzeichnungen in amtlich beglaubigten Registern den Wert eines urkundlichen Zeugnisses mit gerichtlicher Beweiskraft bekamen. Sie ersetzten in diesen Gebieten die urkundliche Zeugnisausstellung in Stadt- und Gerichtsbriefen, die neben der Eintragung in Stadtbücher auch weiterhin je nach den städtischen Gewohnheiten mehr oder weniger Platz hatte. Die Anfänge dieser Stadtbücher lassen sich in einigen Städten bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen (Magdeburg seit 1215, aber verloren); — Köln hat mit seiner Schreinskartenpraxis seit 1135 eine eigene Entwicklung. — Doch wird in solchen frühen Fällen der Eintrag noch keine gerichtliche Beweiskraft gehabt haben; er diente nur zur Unterstützung der mündlichen Zeugenaussagen. Als man, eigentlich erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts dazu schritt, Verhandlungen und Urteile in streitigen Sachen schriftlich fest-

zuhalten, wurden solche Fälle zum Teil auch in die Stadtbücher aufgenommen, oder sie wurden in eigenen Büchern geführt, die ich in den meisten Fällen unter der Kategorie der Stadtbücher mit zusammenfassen kann. Ein Übergang in die Gruppe der Ratsbücher findet vor allem unter dem Gesichtspunkt statt, daß man Urteile, die man als Präzedenzfälle ansah, unter die Rubrik der Stadtrechte, der Willküren, aufnahm, ja ganze Sammlungen in sogenannten Urteilsbüchern anlegte, wie sie uns in den Schöppenstuhl- und Oberhofakten vorliegen.

Gerichtsbücher (oft vor Schöffenkollegien oder ähnlich geführte Register) und Stadtbücher können in diesem Zusammenhange nach ihrem Inhalt unter demselben Gesichtspunkte betrachtet werden. Das Unterscheidende an ihnen ist die Verschiedenheit der Behörden, vor denen die Verhandlungen geführt wurden; das Verhältnis des Rates zu einem besonderen Stadtgericht ist in den einzelnen Städten nach ihrer verfassungsrechtlichen Entwicklung außerordentlich verschieden.

Um die mittelalterlichen Stadtbücher, die den verschiedensten Wissenszweigen ein reiches Quellenmaterial bieten, in zweckentsprechender Weise der Wissenschaft nutzbar zu machen, wäre es längst nötig, das überlieferte Quellenmaterial übersichtlich zusammenzustellen. Denn nur aus einem Vergleich der Archivalien möglichst vieler Städte nach Alter und Inhalt kann man den richtigen Maßstab für den Quellenwert der einzelnen Stücke und für eine fruchtbringende Edition gewinnen. Von den Werken, die in diesem Sinne Beschreibungen mittelalterlicher Stadtbücher bieten, seien hier die wichtigsten genannt:

Homeyer: Über die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von *Quedlinburg* (Abhdlg. d. Berliner Akad. d. Wiss. 1860). Laband: Die schlesischen Stadtbücher (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 4, 1862). Hansische Geschichtsblätter: Reiseberichte in den Nachrichten des Hansischen Geschichtsvereins. Koppmann: Rundschau über die Literatur der hansischen Geschichte (Hansische Geschichtsbl. I. 2, 1872). Proschaska: Über die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen (Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 22. Jahrg. 1884). Ermisch: Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters (Neues Archiv für sächs. Geschichte u. Altertumskunde 10, Dresden 1889) dazu 20, 1899. Aubert-Doublier: Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher (Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte 14, 1893). Fabricius-Manke-Wehrmann: Die erhaltenen Stadtbücher Pommerns bis 1500 (Baltische Studien 46, 1896). Warschauer: Die ma. Stadtbücher der Provinz Posen (Zeitschr. d. histor. Gesellsch. f. Posen 11; 12, 1896/97). Derselbe: Die städtischen Archive in d. Provinz Posen (Mitteil. d. kgl. preuß. Archivverwaltung H. 5, 1901). Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens I. Die Kreise *Grünberg* und *Freystadt*, hrsg. Wutke 1909. Mitteilungen aus dem *Kölner* Stadtarchiv. Eine umfassende Zusammenstellung des handschriftlichen und gedruckten Materials plant Prof. K. Beyerle, womit dann ein vorläufiger Abschluß dieser Arbeiten erreicht sein wird. In meiner Zusammenstellung beschränke ich mich darauf, zu den Gruppen der Mühlhäuser Stadtbücher die entsprechenden Editionen aus anderen Archiven zu verzeichnen, wobei ich das Verzeichnis in dem schon genannten Werke Kraut-Frensdorff S. 24—33; S. 58 bis 60 voraussetze, ohne aber den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

Die reichen Schätze des Mühlhäuser Archivs sind einer breiteren Öffentlichkeit noch wenig bekannt geworden. Einen kurzen Überblick über den handschriftlichen Bestand an Akten und Büchern bietet an der Hand des dreibändigen Archivregisters Mitzschke: Wegweiser durch die historischen Archive Thüringens, Gotha 1900. Einen Einblick in das Urkundenmaterial, das 2000 Nummern übersteigt, gewährt Heydenreich: Das Archiv der Stadt Mühlhausen in Thüringen (Geschichtsbl. 2).

A. Ratsbücher

I. Stadtrechte, Statuten und Ordnungen

a) Stadtrecht und Willküren cf. S. 440

1. Stadtrecht von ca. 1250, das als ältestes mitteldeutsches Stadtrecht in deutscher Sprache besonderes Interesse verdient. Es ist wie die gleich zu erwähnenden Statutenkodifikationen (Welkoeren) des 14. Jahrhunderts gedruckt und beschrieben bei Lambert: Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im 14. Jahrhundert, Halle 1870. Einen verbesserten Druck dieses ältesten Stadtrechts bietet: Herquet: Mühlhäuser Urkundenbuch (Geschichtsqu. d. Provinz Sachsen III. 1874).

2. Der Stadt Willküren von 1311 / ca. 1350 } gedruckt von Lambert s. oben.

3. Der Stadt Willküren von 1401, erhalten nur in einer späteren Abschrift, gedruckt von Bemmann: Mühlhäuser Geschichtsblätter 9, 1908.

A. Ratsbücher. I. Stadtrechte, Statuten und Ordnungen

1. Bruchstücke einer alten Stadtordnung von *Besigheim*; Breining (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 18, Heidelb. 1903). 2. Stadtbuch von *Brüx* bis 1526; Schlesinger (Beiträge zur Gesch. Böhmens Abt. IV. Bd. 1, Prag 1876). 3. Aus dem Ratsarchiv der Stadt *Crimmitschau;* Ermisch (Neues Arch. f. sächs. Gech. 22, 1901). 4. Eine *Danziger* Willkür aus der Ordenszeit; Günther (Zeitschr. d. Westpreußischen Geschichtsvereins H. 48, Danzig 1905). 5. Eine Sammlung des *Einbecker* Stadtrechts; Feise (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1899). 6. Gemeindestatut der Stadt *Feldberg*; Längle (Jahresber. des Vorarlberger Museumsvereins 38). 7. *Freiberger* Stadtrecht; Ermisch: Urkunden-Buch d. Stadt *Freiberg* (Cod. dipl. Sax. reg. 14, Leipzig 1891). 8. Die Stadtrechte von *Freiburg* und *Arconciel-Illens* i. Uechtland; Zehntbauer, Innsbruck 1906. 9. *Göttinger* Statuten, 2 T. auf Wachstafeln; v. d. Ropp (Qu. u. Darst. z. Gesch. Nieders. 25). 10. Ältestes *Greifswalder* Stadtbuch; Kosegarten (Pommersche Geschichtsdenkm. I. 1834). 11. Das alte Statutenbuch der Stadt *Hagenau*; Hanauer, Klélé, Hagenau 1900. 12. Mitteilungen aus dem alten Stadtbuche und dem alten Bürgerbuche der Stadt *Hannover*; Fiedeler (Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1876). 13. Das Stiftungsbuch von *Husum*;

4. Der Stadt Willküren von 1567, erhalten in mehreren gleichzeitigen Handschriften T 8c 6; 6a; 6b.

5. Ratsrezesse: alter Druck der Rezesse von 1642 ab.

6. Willkür von 1692; alter Druck.

b) Ediktbücher

Y 1/2 umspannen in 12 Bänden die Jahre 1527—1802. Es sind Papierbände in dem im Mühlhäuser Archiv üblichen Format 32×22, eingebunden in rote, grüne oder gelbe Pappdeckel mit goldenem Stadtwappen. In meiner weiteren Beschreibung gebe ich nur noch Abweichungen von dieser Form besonders an.

c) Kleinere Ordnungen

1. Zollordnung H 16, 1 (1): 2 Pergamentblätter 20×15 aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, enthaltend ein Verzeichnis des Zolls und der Wage. H 16, 1 (2): 6 Pergamentblätter 26×20 vom Jahre 1531 mit gleichem Inhalt.

2. Heimburgenordnungen H 13, 1 u. 2a: drei Ordnungen aus dem Jahren 1544, 66, 82 verschiedenen Umfanges.

3. Punkto Salariorum H 1 3a 1565.

4. Gerichtsordnung T 8 c. 10 S. 201—10.

5. Holzordnung T 8 c. 10 S. 220b—23, 1565.

6. Marktordnung H 22, 1a, 1568.

7. Wasseramtsregister H 23, 1; 2 Bde. 1534—1614.

8. Feuerordnung H 29, 1, 1574—1708.

9. Brau-, Bäcker-, Fleischhauerordnung H 28, 1a, 1518—60. Brauordnung H 28, 1g: ein Pergamentblatt aus dem 15. Jahrhundert.

10. Verzeichnis des Landwehrgeldes der Dörfer a. 1381, drei Pergamentblätter 20×15.

Henningsen, Husum 1904. 14. Das *Kieler* Denkelbok; Gundlach (Mitteil. d. Ges. f. Kieler Stadtgesch. XXIV. 1909). 15. Akten und Urkunden zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt *Koblenz* bis zum Jahre 1500; Bär (Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 17, Bonn 1898). 16. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt *Köln*, 14. u. 15. Jahrh; Stein (Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 10, Bonn 1893/95). 17. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des *Leipziger* Rates, seit 1469; Wustmann (Qu. z. Gesch. Leipzigs II, 1865). 18. *Lubliner* ältestes Stadtbuch; Ulanowski (*Scriptores rerum Polonicarum* 9, Krakau 1886). 19. Die älteste *Lübecker* Zollrolle ca. 1227; Hasse (Hans. Geschichtsbl. 1893). 20. Statuten der Stadt *Münden*, 1467; Doebner (Zeitschr. d. histor. Ver. f. Nieders. 1899). 21. Das älteste Stadtbuch von *Olmütz*, 1343; Bischoff (Ber. d. kais. Akad. zu Wien, philos.-histor. Klasse 85, 1877). 22. Stadtbuch von *Posen;* Warschauer (Sonderveröffentlichungen der hist. Ges. für d. Provinz Posen I). 23. Küren der Stadt *Ratingen* aus dem 14. Jahrh.; Eschbach (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins 14). 24. Die älteste Gerichtsordnung *Rostocks* (Mitte des 15. Jahrh.); Koppmann (Beitr. z. Gesch. v. Rostock III, 4, 1900). 25. Das ältere Recht der Reichsstadt *Rottweil;* Greiner, Stuttg. 1900. 26. *Straßburger* Urkundenbuch, 1. Abt. Bd. I; Wiegand.

II. Polizeibücher

1. Bruchbuch *(liber excessuum)* auf J. In den Jahren 1460—1654 7 Bücher. Die beiden ersten Bücher 1460—1500; 1517—48 in dem Format 22×16.

2. Urgichtbücher, auf J. In den Jahren 1526—1613 8 Bücher, die beiden ersten 1526—33; 1534—48 in dem Format 22×16.

3. Scheltbuch und Friedegebotregister H 8, 1 1543—1614, 1 Bd.

4. Urfehdebücher, gegen T. In den Jahren 1441—1675 19 Bücher.

III. Ratsprotokolle

1. Des Senatus triplicis, T 1—4. In den Jahren 1525—1757 34 Bücher.

2. Des Senatus ordinarii D 2—4. In den Jahren 1570—1801 78 Bücher.

3. Des Senatus intimi. T 5/6. In den Jahren 1604—1757 20 Bücher.

Bd. IV 2; Schulte und Wolfram. 27. Das älteste *Trierer* Stadtrecht; Kentenich (Trierisches Archiv H. 7, Trier 1904). 28. Das rote Buch der Stadt *Ulm,* 1376—1445; Mollwo (Württemberger Geschichtsqu. Stutt. 1905). 29. *Weidas* Stadtrechte von 1377 und 1483; Franke (Jahresber. des Vogtländer Altertumsforschenden Ver. Hohenleuben H. 75, 1905). 30. Die Bürgersprachen der Stadt *Wismar;* Teschen (Hansische Geschichtsqu. N. F. 3, 1906). 31. Stadtrecht von *Znaim* 1314; Rößler (Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen und Mähren II. Prag 1852). 32. Stadtrechte im *Herzogtum Gotha;* von Strenge (Mitteil. d. Vereinigung f. Gothaische Gesch. u. Altertumsforschung, Friedrichroda 1903).

Neue systematische Publikationen auf diesem Gebiete sind begonnen durch die Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen (Münster) seit 1901 für die *Westfälischen* Städte, der Badischen historischen Kommission seit 1895 für die *Oberrheinischen* Städte (fränkische, alemannische, elsässische Stadtrechte) und des Schweizer Juristenvereins (Aarau) seit 1898: Sammlung *Schweizer Rechtsquellen.* Einen Überblick über diese Arbeiten geben Beyerle (Deutsche Geschichtsbl. V, 1904) und Köhne (Correspondenzblatt des Gesamtvereins 53, 1904). Eine Übersicht über das Quellenmaterial für die Edition der Badischen und Esässischen Stadtrechte haben Schröder und Köhne (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 10; 13) geboten.

Als städtische Rechtsbücher sind auch die Sammlungen von Schöffensprüchen in den städtischen Oberhöfen zu betrachten: 1. Urkundliches Material aus den *Brandenburger* Schöppenstuhlakten; Stölzel, Berlin 1901). 2. *Magdeburger* Schöffensprüche; Friese und Liesegang I. 1—4 Berlin 1901.

II. Polizeibücher

1. *Jauersche* Wachstafeln; Lindner (Archiv. Mitteil. in Zeitschr. d. Ver. f. schles. Gesch. 9, 1868). 2. *Krakauer* Proskriptionsbuch 1362—1400; Piekosiński, Szujski (Mon. medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, Tom. 4, Krakau 1878). 3. Das älteste *Leipziger* Urfehdebuch, 1390—1480; Wustmann (Qu. z. Gesch. Leipzigs II, 1895). 4. Das *Freiberger* Verzählbuch (15. Jahrh.); Ermisch Freiberger Urkundenbuch (Cod. dipl. Sax. reg. 14). 5. Das Achtbuch des *Egerer* Schöffengerichts 1310 bis 1668; Siegl, Prag 1903 (auch in Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 39; 41).

IV. Ratsbücher im engeren Sinne

a) Ratsbücher vermischten Inhalts cf. S. 436f.

1. X. 1b 1371/72. Fragment eines Ratsbuches bestehend aus neun Pergamentblättern im Format 24×16.

2. X 1c 1398, Papierheft in Pergamentumschlag, 11 Blätter.

3. X 1d 1405/06 10 Blätter wie in X 1c.

4. X 1e 1408/09 16 Blätter wie in X 1c.

5. X 2 1415—26 57 Blätter in neuerem Einband.

6. X 4 1427—31 36 Blätter wie X 2.

7. X 5 1432 32 Blätter wie X 2.

8. X 6 1. Teil 1441—56. Kopien einlaufender Briefe 79 Blätter.
2. Teil 1441—58. Stipendiarii 61 Blätter.

b) Gesindebücher Y 4, 1. In den Jahren 1502—1655 6 Bücher.

c) Geleitsregister D 5cd 9, schmales Papierheft im Format 32×12, begonnen im Jahre 1525.

d) Privilegienbücher D 5ab 3.

1. *Liber primus* 92 Blätter. Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt.

[2. ist noch nicht wiedergefunden].

3. 26 Blätter Ende des 16. Jahrhunderts begonnen.

V. Namenlisten

1. Bürgerlisten H 26, 2a. Ein Fragment bestehend aus sieben Pergamentbl. 32×22, das die Jahre 1414—91 mit einigen Lücken enthält, cf. S. 441.

2. Bürgerregister H 26, 2. Der 1. Bd. enthält die Jahre 1540—1612, weitere Bücher bis 1802.

3. *Album Senatorum* H 1, 1. Aus den Jahren 1525—1802 sieben Bücher. Das erste Buch, das von 1525—1602 reicht, hat ca. 250 Blätter im Format 32×12.

4. Verzeichnis der Kriegspflichtigen aus Stadt und Dörfern. α) K 1, 1a. 42 Papierblätter (30×12) der Jahre ca. 1450—80. β) K 1, 1b Kriegslisten aus dem 16. Jahrhundert, jetzt in 7 Bänden vereinigt.

5. Verzeichnisse der Brau- und Holzberechtigten seit dem 16. Jahrhundert. H 28, 11 und H 19.

IV. Ratsbücher im engeren Sinne

1. Stadtbuch von *Leipzig* vom Jahre 1539; Gersdorf (Mitteil. d. deutschen Ges. in Leipzig, Leipz. 1856). 2. *Freiberger* Stadtbücher; Ermisch: Freiberger Urkundenb. siehe oben. 3. *Züricher* Stadtbücher; Zeller-Werdmüller, Leipz. 1899 bis 1906. Bd. 3 von Nabholz, Leipzig 1906.

V. Namenlisten

1. *Braunsberger* Bürgerbuch 1344—59; Cod. dipl. Warm. II. Nr. 305. 2. *Danziger* Kürbuch; Hirsch (Scriptor. rer. Pruss. 4, S. 315—34). 3. *Freiberger* Stadtbücher

VI. Briefbücher cf. S. 428

Kopialbücher (Kopien der auslaufenden Briefe) W. In den Jahren 1382–1805 76 Bücher; um 1400 füllt ein Jahrgang etwa 50 Blätter, um 1800 etwa 20 Blätter. Größere Lücken nur in den Jahren: 1399 bis 1403; 1488—1503; 1518—20.

B. Bücher der Finanzverwaltung

I. Kämmereirechnungen MPO cf. S. 429ff.

a) MPO 1a: sechs Pergamentkarten aus den Jahren 1380; 1388; 1390/91; 1391/92; 1394/95; 1405. Sie enthalten *Recepta venerabilis civitatis Molhusen.* Die älteste Rechnung ist etwa halb so umfangreich wie die zweite, die Rechnungen der 90er Jahre nehmen noch etwas an Umfang zu. Die Länge des größten Pergaments beträgt 70 cm. Die sechs Blätter sind beschrieben und abgedruckt von K. von Kaufungen: Geschichtsbl. 6. Dazu kommt noch unter derselben Ziffer ein undatiertes Rechnungskonzept auf Pergamentblatt.

(seit 1404 eine Reihe von Rats- und Bügermatrikeln); Ermisch: Freiberger Urkundenbuch, Bd. III, siehe oben. 4. *Konstanzer* Ratslisten des Mittelalters; Beyerle, Heidelberg 1908 (herausgegeben von der Bad. histor. Kommission). 5. Von den ältesten *Lübeckischen* Ratslinien; Dencke, Lübeck 1842. 6. Ratslinie von *Wismar* seit 1344; Crull (Hansische Geschichtsqu. II, 1875).

VI. Briefbücher

1. Die *stadtkölnischen* Kopienbücher in Regesten mitgeteilt seit 1367 (Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln in verschiedenen Heften). 2. Die *Revaler* Missivbücher, seit 1385; Schiemann (Archiv. Zeitschr. XI, 1886: Revaler Stadtbücher).

B. Bücher der Finanzverwaltung. I. Stadt- oder Kämmereirechnungen

1. *Aachener* Stadtrechnungen des 14. Jahrh. (bis 1373 Pergamentrollen, seitdem Pergamenthefte); Laurent, Aachen 1866. 2. Die ältesten *Bernischen* Stadtrechnungen 1375—77; Welti (Arch. d. hist. Ver. in Bern 14, 1896). *Berner* Stadtrechnungen 1375—84; Welti, Bern 1896. *Berner* Stadtrechnungen 1482–1500; Fetscherin (Abhandlg. des histor. Vereins des Kanton Bern. 2. Jahrg. H. 1, 1851). 3. *Breslauer* Stadtrechnungen; *Henricus pauper* 1299—1358; Grünhagen (Cod. dipl. Sax. reg. III. Breslau 1860). 4. Die ältesten *Görlitzer* Ratsrechnungen ca. 1380 bis 1419; Jecht (Cod. dipl. Lusatiae superioris III). 5. Kämmereirechnungen von *Hamburg* 1350—1562; Koppmann, Hamburg 1869—94. 6. *Hildesheimer* Stadtrechnungen und Geschoßregister 1379—1450; Doebner (Urkundenbuch d. Stadt Hildesheim 5; 6, Hildesh. 1893/96). 7. Die ältesten Stadtrechnungen der Stadt *Kalbe a. S.* zwischen 1374 und 82; Hertel (Magdeb. Geschichtsbl. 37, 1902). 8. De Kammeraars en rentmeesters rekeningen der stad *Kampen*; Uitterdyk Nanninga, 1875. 9. *Kasseler* Stadtrechnungen 1468—1553; Stölzel (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F. Suppl. 3, Kassel 1871). 10. Die *Kölner* Stadtrechnungen des Mittelalters; Knipping (Publik. d. Ges. für rhein. Geschichtskunde 15, Bonn 1897/98). 11. *Krakauer* Stadtrechnungen; Piekosiński, Szujski (Mon. Pol. s. oben, Tom. 4). 12. *Leipziger* Wachstafelbücher (15. Jahrh.); Freytag (Neues Arch. f. sächs. Gesch. 20, 1899). 13. Die 3 ältesten *Lüneburger* Kämmereirechnungen (1321; 1328; 1330);

b) MPO 1 ältestes Rechnungsbuch, enthält auf 27 Papierblättern in Pergamentumschlag die Einnahmen der Stadt während des Jahres 1407/08; ediert K. von Kauffungen: Geschichtsbl. 5.

c) MPO 2 enthält auf 30 Blättern die Ausgaben des Jahres 1409/10.

d) Vom Jahre 1417 ab sind die Rechnungsbücher in die drei Abteilungen: Recepta — Distributa — Census eingeteilt und umfassen in ungefähr 270 Büchern die Zeit bis 1802, bis zum Ende der alten Reichsunmittelbarkeit. Die äußere Form ist bei allen dieselbe: Papierbände im Pergamentumschlag im Format 32×22. Die Einträge eines Halbjahres bedecken im 15. Jahrhundert etwa 30—40 Blätter. Seit 1527 werden es Jahresrechnungen, deren einzelne Bände bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf etwa 250 Blätter angeschwollen sind. Es fehlen die Jahrgänge: 1420—27; 1431—41; 1474—82; 1487—91; 1518—23. — Daneben ist seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts oft noch eine *Computacio coram toto ordine senatorum* auf ca. 15 Blättern erhalten.

II. Aufnahmebücher über steuerbaren Besitz; Geschoßregister

a) Kataster, auf N. cf. S. 430f.

1. der Bürger

Ein Band ca. 1403.
Zwei Bände 1407.
Zwei Bände 1413/14.

Reinecke (Lüneburger Museumsbl. H. 6. Lüneb. 1909). 14. Stadtrechnungen von *Osnabrück* des 13. und 14. Jahrh.; Stüve (Mitteil. d. hist. Ver. z. Osnabrück 14; 15. 1889 15./90). *Trierer* Stadtrechnungen des Mittelalters. I. Rechn. d. 14. Jahrh.; Kentenich (Trierisches Archiv, Trier 1908). 16. Rechnungen der Stadt *Wien* 1368—85; Chmel (Notizenblatt d. Wiener Akad. d. Wissensch. 1855). 17. Kämmereiregister der Stadt *Wismar* 1326–36; (Jahrbücher d. Ver. f. Mecklenburger Gesch. u. Altertumskunde 29; 1864).

Anmerkung: Rechnungen über einzelne Materien.

1. Der *Bremer* Rathausbau; Ehmk und Schumacher (Bremer Jahrbücher II. 1886). 2. Das *Rostocker* Weinbuch; Dragendorff und Krause, Rostock 1908. 3. Der *Koblenzer* Mauerbau, Rechnungen von 1276—89; Bär (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. V, 1888).

II. Steuerlisten und Abrechnungen über Geschoß

1. Tellbücher der Stadt *Bern;* Welti (Archiv d. histor. Ver. in Bern 14, 1896). 2. Das älteste *Churer* Steuerbuch 1481; Jecklin, Chur 1908. 3. *Hildesheimer* Stadtrechnungen und Geschoßregister 1379—1450; Doebner (Urkundenbuch der Stadt Hildesheim 5; 6. Hildesh. 1893/96). 4. Steuerlisten des Kirchspiels St. Kolumba in *Köln* vom 13.—16. Jahrh.; Greving (Mitteil. aus d. Stadtarchiv v. Köln, H. 30). 5. Zins- und Geschoßregister der Stadt *Leisnig;* Hingst (Mitteil. d. Geschichts- u. Altertumsvereins zu Leisnig III, 11). 6. Abrechnung der Stadt *Rostock* über die von ihren Bürgern erhaltenen Darlehen und deren Abtragung bei der Schoßerhebung ca. 1260; Dragendorff (Beitr. zur Gesch. von Rostock III, 1, 1900). 7. *Trierer* Stadtrechnungen des Mittelalters (Volleiste des Jahres 1363/64); Kentenich (Trierisches Archiv, Trier 1908).

Jeder Band umfaßt ca. 250 Papierblätter und ist eingebunden in einen Pergamentumschlag.

Ein Band ca. 1470 ca. 505 Blätt. in Holzdeckel mit Lederüberzug.
Ein Band ca. 1540, Pergament, Einband aus gepreßtem Leder.
Zwei Bände 1551, Papier, Einband aus gepreßtem Leder.
Zwei Bände 1566. Papier, Einband aus gepreßtem Leder.

2. Kataster der Dörfer und Vorstädte.

Ein Band 1407, Papier in Pergamentumschlag.
Ein Band ca. 1540, Papier in Pergamentumschlag.
Ein Band 1567, Papier, Einband aus gepreßtem Leder.
Ein Band 1567, Papier in Pergamentumschlag enthält Einträge über Bürger und Vorstädte.

Aus den Jahren 1626—1802 noch 17 Bände Kataster der Bürger, Dörfer und Vorstädte.

3. Buch der Flurmessungen; auf N, II 4 ca. 1456.

4. Zwei Bände in Pergamentumschlag: Inkomen der Dorffer so umb Molhusen gelegenn vnd ytzundt Churfursten vnd Fursten zcu Sachssen vnnd Hessenn zcustenn. ca. 1530/40, je ca. 280 Blätter stark.

5. Beschreibung und Verzeichnis aller Güter und liegenden Gründe, auch Erb- und wiederkäuflichen Zinsen, so den gemeinen f. f. Rats Vorstädten auch Dorfschaften, und denen Kirchen daselbst zuständig, davon jährlich Rechnung zu tun: 1574—1638.

Ein Band ca. 350 Blätter in gepreßtem Ledereinband.

b) Geschoßregister, auf N. cf. S. 430.

Aus den Jahren 1418—1640 30 Bücher, Papierblätter im Format 45×17 in Pergamentumschlag. Aus dem 15. Jahrhundert sind erhalten die Jahrgänge 1418; 1446—47; 1457—60; 1471—75; 1475/76; 1485/86. Nach 1500 sind größere Lücken nur noch in den Jahren 1530—39; 1548—51; 1553—62. Sie enthalten die Namen der schoßpflichtigen Bürger nach Straßen, der Bauern nach Dörfern geordnet mit der Anzahl der Geschoßmarken und einem Vermerk über Zahlung oder Nichtzahlung der Summen.

III. Zinsbücher, auf N. cf. S. 431

1. Ein Band ca. 150 Pergamentblätter in einem Einband aus gepreßtem Leder, 1456 angefangen. Inhalt: Verzeichnis der Reichszinsen, gemeinen Zinsen, des Spendekorns und der Dorfzinsen.

III. Verzeichnis der städtischen Einkünfte aus Grundbesitz und Zinsgut

1. *Libri redituum* der Stadt *Riga*; Napiersky; Leipzig 1881. 2. Verzeichnis der Renten der Stadt *Osnabrück* 1347; Stüve (Mitteil. des historischen Vereins zu Osnabrück 16, 1891).

2. Ein Band Papierblätter in Pergamentumschlag umfaßt die Jahre 1586—90.

3. Ein Band Papierblätter in einem Einband aus gepreßtem Leder, 1591 angelegt.

IV. Rentenbücher (Zinsverschreibungen des Rates) cf. S. 437

1. E 8 c 1, Kopienbuch der Verschreibungen von 1392—1402; 70 Pergamentblätter in Holzdeckel mit Lederüberzug.

2. E 8 c 2, Kopienbuch der Verschreibungen von 1408—59; 92 Papierblätter in Pergamentumschlag. Die zwei ersten Blätter fehlen. In späteren Jahren auch Verträge in Regestenform.

3. E 8 c 3, Kopienbuch der Verschreibungen von 1459 bis in das 16. Jahrhundert hinein; 162 Blätter in Pergamentumschlag. Im 16. Jahrhundert geschehen die Einträge sehr unregelmäßig.

4. E 8 c 4, *Registrum venerabilis civitatis Imperii Molhusen de 1410 ff. De censibus de pretorio dandis.* cf. S. 438. Ein Register für die ebengenannten Kopienbücher, enthält Verträge von 1380—1480. 68 Pergamentblätter 23×19.

C. Stadtbücher

I. Bücher, enthaltend Einträge über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die vor dem Rat vorgenommen wurden. cf. S. 438ff, 474f.

a) Stadtpfandbuch.

1. E 8 b 1: 40 Pergamentblätter eingebunden in Holzdeckel mit Lederüberzug. Es erstreckt sich über die Jahre 1374—91.

2. X 1, 3 (Teil 1) 112 Blätter in neuerem Einband: 1416—41.

b) Kaufbuch.

X 1, 3 (Teil 2): ca. 20 Blätter in neuerem Einband: 1415—17.

C. Stadtbücher. I. Die von dem Rat geführten Stadtbücher verzeichne ich in drei Gruppen, die sich in dem Mühlhäuser Material nicht scharf unterscheiden lassen:

a) der Inhalt bezieht sich auf Übergabe von Erb- und Eigengut;
b) auf Belastung von Erb und Eigen durch Rente und Pfand;
c) auf Schuldverschreibungen und Rentenverkehr.

a) 1. *Kieler* Erbebuch 1411—1604; Reuter, Kiel 1897 (im Auftrage d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte). 2. Das *Lübecker* Oberstadtbuch; Rehme, Hannover 1895. 3. Das zweitälteste Erbebuch der Stadt *Reval* 1360—83; von Nottbeck (Archiv f.

Seit 1441 stehen die Grundbuchsachen meistens im Kontraktbuche, andere Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verzeichnet im *Registrum recognicionum.*

a) *Registrum Contractuum.*

1. E 8, 1—2, 1 ca. 200 Blätter in neuerem Einband: 1441—1501.

b) *Registrum recognicionum et diversarum concordiarum.*

1. X 1, 6 (Teil 3) ca. 65 Blätter in neuerem Einband: 1441—1450.
2. X 1, 7 357 Blätter in neuerem Einband: 1450—1500.

Seit 1501 gibt es zunächst nur ein Stadtbuch, von dem sich mehrere andere Bücher abzweigen.

a) Notulbuch X 1, 8, bis zum Jahre 1802 noch weitere 27 Bücher. davon zweigt sich ab:

b) 1. Schuldbuch (Hypothekenbuch)
E 8 b 2, bis zum Jahre 1618 noch weitere drei Bücher.
2. Handelbuch.
E 8 a 2, bis zum Jahre 1623 noch weitere acht Bücher.

Gesch. Liv-, Est- und Kurlands III, 2, 1890). 4 Das drittälteste Erbebuch der Stadt *Reval*; (wie oben III, 3, 1892). 5. Die Erbebücher der Stadt *Riga*; Napiersky, Riga 1888. 6. Die ältesten Kaufbücher der Stadt *Wien,* 1368—88; Staub (Mayer: Quellen zur Geschichte d. Stadt Wien, herausg. vom Wiener Altertumsverein III, 1). b) 1. Das älteste *Kieler* Rentebuch; Reuter, Kiel 1893. 2. Das zweite *Stralsunder* Stadtbuch, 1310—42; Reuter, Lietz, Wehner; Stralsund 1896. Der 3. Teil mit Überarbeitung der ersten beiden Teile von Ebeling, Stralsund 1903. c) *Krakauer* Stadtbücher; Piekosiński, Szujski (Mon. med. aevi hist. res gestas Poloniae illustr., Tom 4, Krakau 1878). — Die drei Gruppen sind vereinigt: Das älteste Wittschopbuch der Stadt *Reval*, 1312—60; Arbusow (Arch. f. Gesch, Liv-, Est- und Kurlands III, 2, 1888). Die ersten beiden Gruppen finden sich vereinigt: Das zweite *Stader* Stadtbuch, 1322—39; herausg. vom Ver. f. Gesch. u. Altertümer zu Stade, 1890.

Ganz eigene Anfänge zeigt Köln mit seiner Schreinskartenpraxis seit 1135. Die Verträge Privater über Besitzrechte an Immobilien wurden vor dem Schreinsbeamten einer der Sondergemeinden der Stadt vorgenommen und auf einer Schreinskarte, die im jeweiligen Schrein niedergelegt wurde, verzeichnet. Seit 1229 etwa beginnt man mit der Anlage von Schreinsbüchern: 1. *Kölner* Schreinsurkunden des 12. Jahrh. II.; Höniger (Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. I., Bonn 1893/94). 2. Die ältesten Faszikel der Schreinsnotierungen 1170—1200, ca. 1350; Höniger: Urkunden und Akten aus dem Amtleute-Archiv des Kolumba-Kirchspiels zu Köln (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 48, 1887). 3. Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu *Köln*, 14. und 15. Jahrh.; Höniger (Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschland I, Berlin 1888). Das Grundbuchwesen in Metz ist unter Kölns Einfluß entstanden: die Amannspraxis. Etwas eigenes hatte Metz in seinen Bannrollen, zusammengenähten Pergamentblättern, in welchen die unter dem Banne der Mayer stattgefundenen Güterauflassungen verzeichnet wurden: Die *Metzer* Bannrollen des 13. Jahrh. seit 1220; Wichmann (Quellen z. Gesch. Lothringens V, Metz 1908).

II. Bücher des Schultheißengerichts cf. S. 442

RA	— uu
RA_1	1431/32
RA_2	1437/38
RA_3	1442/43
RB_1	1446/47

und noch 57 Bücher bis zum Jahre 1678. Es sind Papierbände in Pergamentumschlag in dem gewöhnlichen Stadtbuchformat 32×22.

II. Schöffenbücher

Die Register der Schöffenbücher zeigen je nach den Kompetenzen der Behörde in den verschiedenen Städten einen mehr oder weniger reichen Inhalt. 1. *Akener* Schöffenbücher, 1265—1555; Neubauer (Magdeburger Geschichtsbl. 30; 31; 32). 2. *Freiberger* Gerichtsbücher, seit 1464; Ermisch (Freiberger Urk.-B. III. Cod. dipl. Sax. reg. 14). 3. Das älteste Schöffenbuch von *Freienwalde i. Pommern*, 1320—1567; Lemcke (Baltische Studien 32, 1882). 4. Die *Hallischen* Schöffenbücher, 1266—1460; Hertel (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 14, 1882/87). 5. Das Wetebuch der Schöffen zu *Kalbe a. S.*; Hertel (Magdeburg. Geschichtsbl. 20; 21, 1885/86). 6. Das *Kieler* Varbuch; Luppe (Mitteil. der Ges. für Kieler Stadtgesch. H. 17, Kiel 1899). 7. *Krakauer* älteste Stadtbücher, 1300—75 *liber actorum, obligacionum et resignationum*; Piekosiński, Szujski (*Mon. med. aevi histor. res gestas Poloniae illustr.* Tom 4, Krakau 1878). 8. *Lemberger* Schöffenbuch; Czotowski, Lemberg 1892. 9. Das älteste Stadtbuch der Stadt *Neuhaldensleben*; Hülße (Magdeburg. Geschichtsbl. 14, 1879). 10. Das Schöppenbuch von *Seehausen* (Kreis Wanzleben), 1496—1581; Setzepfandt (Magdeburg. Geschichtsbl. 40, 1905. 41, 1906). 11. Das älteste Schöffenbuch der Stadt *Zerbst*, 1323—60; Neubauer (Mitteil. d. Ver. f. Anhaltin. Gesch. u. Altertumsk. 7ff.).

D. Unentwickelte Formen

finden sich in einigen Städten, die es gar nicht, oder erst später zu einem geordneten Kanzleiwesen gebracht haben. Alle vor dem Rat verhandelte Materien werden in ein Stadtbuch verzeichnet: 1. Das älteste Stadtbuch der Stadt *Garz* (Rügen), 1377—1571; von Rosen, Stettin 1885 (Quellen zur Pommerschen Gesch.). 2. *Lüneburgs* ältestes Stadtbuch; Reinecke (Quellen u. Darst. z. Gesch. Nieders. VIII, 1903). 3. Stadtbuch von *Oschersleben*, 1428—1562; Setzepfandt (Magdeb. Geschichtsbl. 32, 1897). 4. *Rostocker* Stadtbuchblatt; Dragendorff (Beiträge zur Gesch. Rostocks III 1, 1900). 5. Die ältesten Stadtbuchfragmente *Rostocks*, 1258—62; Dragendorff (Beitrag zur Gesch. Rostocks II 2, 1897). 6. Das älteste *Stader* Stadtbuch, von 1286 ab; herausg. vom Verein f. Geschichte u. Altertümer zu Stade, H. 1, Stade 1882).

Das Königsurkunden-Verzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg

von

Ernst Müller

In der Nacht des 21. Januar 1013 brannte der Hildesheimer Dom aus, und Bibliothek und Archiv des Bistums wurden ein Raub der Flammen.[1] Nur geringe Reste der urkundlichen Überlieferung blieben erhalten, so eine noch heute vorhandene Originalurkunde Kaiser Ottos III. vom 23. Januar 1001 (DO. III. 390); welcher Zufall sie, die von Anfang an dem Domarchive angehört haben muß, vor dem Feuer bewahrte, wissen wir nicht.[2] So sind wir, zumal auch die erzählenden Quellen

[1] Ann. Hildesheim. 1013: Postea 12. Kal. Februarii peccatis agentibus principale templum Hildineshemensis ecclesiae diabolo insidiante per noctem igne succensum, sed solo divinae miserationis subsidio velociter, deo gratias, est exstinctum. Sed hoc, ah ah, nobis restat lugendum, quia in eodem incendio cum preciossissimo missali ornamento inexplicabilis et inrecuperabilis copia periit librorum. — DH. II. 256a: Bernwardus Hildeneshemensis aecclesiae venerabilis presul ... miserabilem conquestus querimoniam, eo quod peccatis id merentibus in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maxime et decenter elaborata cunctorum ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbuit, in cinerem namque cuncta redegit. — Die schon von V. Bayer, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVI (1876) 184 N. 2, beobachtete Übereinstimmung der hier durch Sperrdruck hervorgehobenen Stellen scheint eine weitere Beziehung des Notars GB. zum Verfasser der Hildesheimer Annalen, der zum Jahre 1014 über ein dem Bistume Bamberg erteiltes, nicht erhaltenes Privileg Heinrichs II. berichtet, zu ergeben, vgl. H. Bresslau, Einl. zur Ausg. der Urk. Heinr. II. S. XXII, und oben S. 217 Anm. 2.

[2] Auch DO. III. 409, Bestätigung eines Tausches zwischen Bischof Bernward und dem Grafen Bardo vom 11. September desselben Jahres, scheint in der für den Bischof bestimmten Ausfertigung vorzuliegen. Bernwards Testament zugunsten der heil. Kreuzkapelle, Hochstift. UB. I Nr. 38, in deren Gründungsjahr 996 zu versetzen, sehe ich keinen zwingenden Anlaß.

spät und spärlich fließen, über die Anfänge der Hildesheimer Kirche und ihre Geschichte in den ersten zwei Jahrhunderten ihres Bestehens nur dürftig unterrichtet.[1] Die 48 Stücke, die das hochstiftische Urkundenbuch[2] für die Zeit vor 1013 beibringt, enthalten Erwähnungen der Anwesenheit der Hildesheimer Bischöfe auf Synoden und bei politischen Verhandlungen, ihrer Fürbitte oder Zeugenschaft in Urkunden, oder sind Diplome für andere Empfänger, darunter Schenkungen an Laien, deren Objekte später mit den Urkunden selbst in den Besitz der Domkirche übergingen. Um so wertvoller ist ein in dem großen Hildesheimer Kopialbuch des 15. Jahrhunderts erhaltenes Verzeichnis der älteren Königsurkunden des Bistums.[3] Es ist in den Vorbemerkungen zu den im Folgenden zu besprechenden Diplomen Heinrichs II. von den Herausgebern regelmäßig herangezogen worden,[4] bedarf jedoch noch ergänzender Betrachtung und einheitlicher Wertung.[5]

Das Verzeichnis führt in zwei besonders durchgezählten Teilen erst die den zwölf ersten Bischöfen von Ludwig dem Frommen bis auf Otto III. verliehenen Privilegien, sodann die durch Bischof Bernward von diesem Kaiser sowie seinem Nachfolger Heinrich II. erwirkten Diplome auf. Der erste Teil umfaßt elf Nummern; der zweite dreizehn, doch ist in diesem Nr. 9 ausgefallen. II, 13 betrifft die Beilegung des Gandersheimer Grenzstreites zwischen Bernward und Erzbischof Willigis von Mainz, die im Januar 1007 erfolgte und nach H. Bresslaus überzeugender Vermutung schon damals beurkundet wurde.[6] Ergibt sich so

---

[1] Ganz im Dunkel liegt die Gründungsgeschichte. Gleichzeitige Berichte sind nicht vorhanden. Die spätere Überlieferung schreibt die Gründung übereinstimmend Kaiser Ludwig dem Frommen zu; die Jahresansätze schwanken zwischen 814 und 822. Eine wichtige Quelle ist in der „Fundatio ecclesie Hildensemensis" neu erschlossen worden; vgl. A. Bertram, Hildesheims Domgruft und die Fund. eccl. Hild., 1897, und im übrigen A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II[2] 675 N. 5; F. W. Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. II (1848) 466ff.; A. Bertram, Gesch. des Bist. Hild. I (1899) 30; E. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches I[2] 259 N. 3; B. v. Simson, Jahrb. Ludwig des Fr. II, 284ff. Erst mit dem vierten Bischofe, Altfrid (851—874), gewinnt die Bistumsgeschichte feste Gestalt, vgl. Bertram S. 36, Simson S. 286.

[2] 1. Teil herausgegeben von K. Janicke 1896.

[3] UB. Nr. 60, Neudruck in der Anlage.

[4] Herausgegeben sind die Urkunden Heinrichs II. in den MG. DD. III von H. Bresslau und H. Bloch unter Mitwirkung von M. Meyer und R. Holtzmann. Der Kürze halber führe ich im Folgenden nur den Namen des Leiters der Ausgabe an.

[5] Eine solche bietet auch J. Lechner in Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I 1[3], S. 852 (unter „Verlorene Urkunden" Nr. 206—211) nicht.

[6] Vorbemerkung zu DH. II. 255. Das Vorhandensein eines älteren, wohl der Weihe der Gandersheimer Kirche gleichzeitigen Diploms wird gerade durch das Urkundenverzeichnis sicher erwiesen, denn unter dem Regest II, 13 kann DH. II. 255

als Frühgrenze für die Entstehung des Verzeichnisses der Anfang des Jahres 1007, so muß es anderseits vor dem Aufenthalte des Königs in Werla Ende Februar und März 1013 verfaßt sein, da es die während desselben für das Bistum ausgestellten Erneuerungsurkunden nicht berücksichtigt. Es fragt sich nun, ob es vor dem Brande des Januar 1013 oder nachher aufgestellt wurde. Während R. Janicke sich darauf beschränkte, das Stück, dessen Überschrift für seine Datierung nichts austrägt, der Zeit nach 1013 zuzuweisen, was mindestens ungenau ist, betrachtet es Bresslau[1] als eine kurze Zeit nach dem Brande zusammengestellte Verlustliste. Man müßte dann also annehmen, Heinrich II. habe seit dem Januar 1007 bis Anfang des Jahres 1013 für Hildesheim ebensowenig geurkundet wie nach dem Verzeichnisse, das ihm nur Nr. II 13, Nr. II 1—12 aber seinem Vorgänger zuschreibt, in der Zeit von 1002—1006,[2] d. h. er habe außer der Gandersheimer Entscheidung in den ersten zehn Jahren seiner Regierung dem Bistume keinen urkundlichen Gunstbeweis erteilt. Auch ist wohl nicht recht einzusehen, welchen Zweck in einem Verlustverzeichnisse die Teilung der Urkunden in zwei Gruppen und die doppelte Zählung haben sollte. Schwerer noch wiegt die Überlegung, daß ein so umfassendes Verzeichnis mit so genauen und teilweise ausführlichen Angaben[3] unmöglich nach dem Gedächtnis aufgestellt sein kann, was der Fall sein müßte, wenn es nach der Vernichtung der Urkunden entstanden wäre. Es dürfte daher eher als ein Bestandsverzeichnis zu betrachten sein, angelegt kurze Zeit nach Beendigung des Gandersheimer Streites, auf Veranlassung Bernwards, der zu praktischen Zwecken seine eigenen Privilegien von denen seiner Vorgänger getrennt übersehen wollte. Um so wertvollere Dienste wird es dann nach dem Brande dem Bischofe bei seinen Bemühungen um den Ersatz der Rechtstitel seiner Kirche geleistet haben.

Während des erwähnten Aufenthaltes Heinrichs II. in Werla ließ Bernward sich nämlich anscheinend alle ihm selbst verliehenen und verbrannten Diplome neu ausstellen. Von den zwölf Nummern des zweiten Teiles des Urkundenverzeichnisses sind uns noch für sieben die Erneuerungsurkunden erhalten. Betrachten wir sie genauer, so

---

nicht verstanden werden, da es erst gleichzeitig mit den im Verzeichnis noch nicht berücksichtigten Erneuerungsurkunden aus dem Aufenthalte Heinrichs II. zu Werla im März 1013, DD. 256ff., ausgestellt wurde, vgl. unten S. 502 mit Anm. 1.

[1] Vorbemerkungen DH. II. 126. 255.

[2] Vgl. dazu unten S. 506.

[3] Vgl. I 3. 5, II 1; hier werden geradezu Sätze der Urkunden mehr oder weniger wörtlich ausgezogen.

werden wir erkennen, daß der ältere Urkundenbestand doch nicht ganz restlos zugrunde gegangen sein kann.

An erster Stelle nennt das Verzeichnis (I 1) eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen über die Grenzumschreibung der Diözese, die Begründung des Domstiftes und die Verleihung der Immunität unbeschadet der Verpflichtung zum Königsdienste. Da, wie wir jetzt sicher wissen,[1] bei der Gründung der sächsischen Bistümer deren Grenzen nicht umschrieben und urkundlich festgelegt worden sind, muß in dieser ersten Hildesheimer Immunität die Umgrenzung nachträglich eingefügt gewesen sein. Diese Einschiebung könnte in Zusammenhang mit den durch den Gandersheimer Streit veranlaßten Feststellungen Bischof Bernwards über die alten Grenzen seiner Diözese gestanden haben, von denen Thangmar zum Jahre 1006/7, also derselben Zeit, der wir die Entstehung des Urkundenverzeichnisses zuschreiben möchten, berichtet,[2] und deren Ergebnis wohl in der den Namensformen zufolge dem angehenden 11. Jahrhundert angehörenden Grenzbeschreibung (G) vorliegt.[3] Die darin verwertete Grenzlinie zwischen dem ostfälischen Bistum Hildesheim und dem engernschen Minden war bereits unter Otto III., spätestens Anfang des Jahres 993, also wohl erst nach Beginn des Gandersheimer Streites (987) und im Zusammenhange mit ihm und möglicherweise auch erst auf Anregung Bernwards hin, durch ein Inquisitionsverfahren festgestellt worden; diese Aufzeichnung ist im Archive des Domstiftes, freilich erst in Schrift des 11. Jahrhunderts, erhalten geblieben.[4] Es liegt nun die Annahme nahe, daß die Grenzumschreibung, durch welche die Urkunde Ludwigs des Frommen verfälscht wurde, keine andere ist als jene Grenzangabe, die man im März 1013 in das DH. II. 256, das jene älteste Immunität mit ersetzen sollte, einzuschmuggeln vergeblich versuchte und die einen Auszug aus der Grenzbeschreibung G darstellt. Daß aber die Immunität Ludwigs wirklich keine Grenzumschreibung enthielt, ergibt die weiter unten folgende Nachweisung ihrer echten Gestalt.

Seine Immunitätsurkunde erneuerte Ludwig der Fromme dem zweiten Bischofe (I 2). Sein Sohn Ludwig der Deutsche legte die Bistumsgrenze nach Ostfalen hin[5] am Ufer der Innerste fest, verfügte

---

[1] Vgl. M. Tangl oben S. 210—218.

[2] SS. IV 776 c. 41.

[3] UB. S. 30, Nr. 40, vgl. Vorbemerkung DH. II. 256.

[4] UB. S. 24, Nr. 35 mit Anm.

[5] „Super Astfalas" ist schwer zu erklären. Der Gau Astfala, der Kern des Sprengels, in dem die Bischofsstadt selbst liegt, kann kaum gemeint sein. Die Innerste bildet zwar in ihrem Laufe von Südosten nach Nordwesten die Grenze der

über alles innerhalb der Grenzen des engeren bischöflichen Pfarrsprengels[1] gelegene Königsgut zugunsten der Domherren und befreite die bischöflichen Vasallen und Hintersassen für den Fall der Heerfahrt, des Hof- und Gerichtsdienstes und jedes anderen Königsdienstes von der Zwangsgewalt der königlichen Beamten. So das Regest I 3, dessen Angaben wir wohl Vertrauen schenken dürfen. Denn wenn die Sprengel der sächsischen Bistümer auch nirgends in Königsurkunden allgemein umschrieben worden sind, so liegen doch einzelne bestimmte Zeugnisse vor, daß in Streitfällen auf Synoden oder ausdrücklich durch Diplome über Bistumsgrenzen vermittels Demarkation an der strittigen Stelle entschieden wurde.[2] Es kann somit nicht ohne weiteres ins Reich der Fabel verwiesen werden, wenn das Urkundenverzeichnis anzugeben scheint, Ludwig der Deutsche habe die Hildesheimer Südostgrenze gegen die Diözese Halberstadt[3] an einer bestimmten Stelle geregelt. Die Unterstellung der Immunitätsleute bei Ausübung ihrer öffentlichen Pflichten[4] unter den Immunitätsherrn und seine Beamten ist eine natürliche Folge der Immunität überhaupt. Merkwürdigerweise ist sie selten durch Königsurkunden verbrieft worden.[5] Die Zuverlässigkeit

---

Gaue Ostfalen einerseits und Flenithi, Valedungo (hier liegt Hildesheim selbst an ihr) und Scotelingo anderseits, vgl. das Kartenblatt: Ostfalen und Nordthüringen mit Diözesan-, Gau- und dynastischer Einteilung bis ins 14. Saec., von J. V. Kutscheit, Verlag von Simon Schropp & Co., Berlin 1842; da die letztgenannten drei Gaue jedoch zum Sprengel gehören, kann hier keine Bistumsgrenze bestanden haben. Man wird also unter Ostfalen hier einen weiteren Begriff, das Stammesland verstehen müssen (ähnlich wie es in DH. II. 256a als „pagus sive provincia Astfalo" vorkommt) und an eine Abgrenzung des im Westen an das engernsche Bistum Minden sich anschließenden Hildesheimer Sprengels nach der ostfälischen Seite hin, d. h. gegen das östlich und südöstlich angrenzende andere ostfälische Bistum Halberstadt denken können. Hier kann die Innerste in ihrem Oberlaufe stellenweise die Grenze gebildet haben. Nach der Grenzbeschreibung G verlief die Bistumsgrenze von Ahrendsberg zum Vorbach, einem Nebenflusse der Innerste, von dort über zwei unbestimmbare Orte an diese selbst, überschritt sie und wandte sich über zwei unbekannte Orte nach Münchehof. A. Bertram gibt a. a. O. S. 25 die Linie so an: die Rohmke aufwärts bis zu ihrer südlichen Quelle am Fuße des großen Ahrensberges, weiter zum Vorbach, zum großen Kellerhalsteich, unterhalb Wildemann über die Innerste, im Süden von Münchehof (Kemnade) vorbei.

[1] Von den Kapellen des Domes war später die Antoni-Kapelli Pfarrkirche, vgl. Bertram a. a. O. S. 27.

[2] Vgl. M. Tangl oben S. 212.

[3] Über deren Umgrenzungsfrage vgl. oben S. 198—215.

[4] Von denen die Hildesheimer, wie wir sahen (I, 1), nicht befreit waren.

[5] Eine solche auf die Heerfahrt bezügliche Privilegierung findet sich in Karolingerzeit sonst nur in der Urkunde Pippins DK. 20 für das Bistum Worms und, daraus übernommen, in der Bestätigung Ludwigs des Frommen M.[2] 536. Weiteren Aufschluß über die Frage darf man von E. Stengels Untersuchungen über die Immunitätsurkunden der deutschen Könige erwarten. Vgl. auch M. Tangl oben S. 292f.

gerade dieser Angabe des Regestes wird vollends dadurch über jeden Zweifel erhoben, daß in der Erneuerungsurkunde Heinrichs II. D. 256, deren beide Fassungen, wie wir noch genauer sehen werden, teilweise auf karolingischem Formular beruhen, sich ein Abschnitt findet, der ihr durchaus entspricht,[1] und den wir somit durch die Bestätigung Arnolfs (I 4) hindurch auf die verbrannte Urkunde Ludwigs des Deutschen zurückführen dürfen.

Die weiteren Nummern des ersten Teiles des Verzeichnisses (I 5—11) betreffen Überweisungen von Gütern und Klöstern und deren Bestätigungen durch die Könige Arnolf bis Otto III. Da diese Urkunden spurlos verschwunden sind, brauchen wir auf sie hier nicht weiter einzugehen.

Die Hildesheimer Kirche nahm einen neuen Aufschwung, als Bernward die Leitung des Bistums übernahm. Der vielseitig tätige Bischof war eifrig bemüht, den Umfang seines Sprengels und die Rechte seiner Kirche zu sichern. Er fand bei diesen Bestrebungen geneigtes Entgegenkommen bei Otto III., dessen Erzieher er gewesen war. Nicht weniger als zwölf Diplome nennt das Verzeichnis, die er von diesem Herrscher erhielt.

Die erste Urkunde, die ihm zuteil wurde, war ein großes Privileg, das eine allgemeine Besitzbestätigung und Bestimmungen über Immunität und Vogtwahl sowie über die patristischen Studien der Dom-

---

[1] Das lehrt eine Gegenüberstellung:

Regest I 3:	DH. II. 256b:
ut nulla maior vel minor persona auderet stringere homines suos, nobiles aut liberos, colonos vel servos, quamdiu in expedicione aut ad placitum vel in ullo regali servicio essent. — Allgemein gehalten, aber teilweise damit übereinstimmend ist Regest II 1:	*Proinde quotiens in expeditionem seu ad palatium (!) vel in aliud quodlibet nostrum servitium ire debeat, quorumlibet hominum suorum ad hoc iter potestatem habeat nec eo tempore quisquam aliquos eius homines distringere vel ad aliam profectionem cogere presumat.* — Damit nahe verwandt: DH. II. 256a:
ut nullus comes potestatem haberet stringere homines suos, nobiles liberos colonos litones aut servos, in qualicunque territorio habitarent, excepta illa persona quam illius loci episcopus regio consensu eligeret.	*Cum vero in expeditionem aut in palatium vel in aliud servicium nostrum iter arripuerit, quorumlibet hominum suorum cuiuscumque videantur persone potestatem habeat nec in aliam profectionem quis eos cogere presumat, nullusque iudex publicus seu iudiciaria qualiscumque persona in hoc sibi contradicere vel se molestare audeat.*

Die Wormser Immunitäten (vgl. die vorhergehende Anm.) fassen die Sache ganz anders.

schule[1] enthielt (II 1). Ihm entspricht wenigstens teilweise die Erneuerungsurkunde DH. II. 256, die sich Bischof Bernward nach dem Brande von Heinrich II. über die Grundrechte seiner Kirche ausstellen ließ. Dieses Diplom ist in zwei verschiedenen Fassungen überliefert. Die eine, DH. II. 256a, die nicht vom Könige vollzogen und nicht mit Siegel und Tagesangabe versehen wurde, also ein vom Empfänger eingereichter und ihm zurückgegebener Entwurf ohne Rechtskraft blieb, ist inhaltlich durch die bereits erwähnte Grenzangabe des Bistumssprengels, einen Auszug aus der Grenzbeschreibung G, erweitert, für die sie sich auf Bestätigungen Arnolfs und Ludwigs beruft, die, wenn überhaupt je vorhanden, sicher nicht echt gewesen sein können. Nach Bresslaus Vermutung sollte diese Grenzangabe wohl zugleich den Ansprüchen Bernwards im Gandersheimer Grenzstreite, dessen Entscheidung gleichzeitig erneuert wurde, eine neue allgemeinere Grundlage verschaffen. Da dieser Empfängerentwurf jedoch bei Hofe nicht durchging, fügte man, nach Bresslaus Annahme gleichfalls mit Rücksicht auf die früheren Mainzer Ansprüche, in der neuen, von Bernward vorgelegten und vom König anerkannten Fassung, DH. II. 256b, eine in D. 256a fehlende Stelle über Besitz und Zehnten ein.

Beide Fassungen des D. 256 rühren von dem Notar G(unther) B. her, der nach Bresslaus sehr einleuchtender Vermutung erst kurze Zeit vorher aus dem Dienste Bernwards in den der königlichen Kanzlei übergetreten war und alle Hildesheimer Urkunden Heinrichs II. verfaßt hat.[2] Während er das Diktat von D. 256a großenteils selbständig gestaltete,[3] lehnte er sich in D. 256b weitgehend an eine karolingische Vorlage an. Entspricht die Fassung D. 256a durch ihre Grenzangabe gewissermaßen der Fälschung, von der das Urkundenverzeichnis an erster Stelle (I 1) berichtet, so ist uns in D. 256b die echte Gestalt der ersten Hildesheimer Immunität erhalten geblieben. Dachten bereits Bresslau und Stengel an eine Vorurkunde Ludwigs des

---

[1] Vgl. über diese Bertram a. a. O. S. 54ff.

[2] Vgl. über ihn Bresslau, NA. XXII (1897) 158f. und Einleitung zur Ausgabe S. XXII, und Stengel in seinem demnächst erscheinenden Buche S. 225ff. (in dem unter dem Titel „Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts" als Marburger Habilitationsschrift, Marburg i. H. 1907, vorliegenden Teile S. 96ff.), ferner unten S. 509 Anm. 2.

[3] Auf karolingische Vorlage führt Bresslau die Abschnitte über bischöfliche Leute (vgl. oben S. 495 Anm. 5, S. 496 Anm. 1) und Bischofswahl, deren Fassung der in D. 256b nahe verwandt ist, ferner die den Assensus ausdrückende Wendung und die Worte „pro animae nostrę remedio, regni quoque tocius nobis divinitus collati stabilitate et pro coniugis prolisque regalis incolumitate" zurück. — Ich verweise hier ein für allemal auf die Vorbemerkung zu D. 256.

Frommen,[1] so läßt sich diese Erkenntnis durch eine Vergleichung mit den Immunitätsurkunden dieses Herrschers zu voller Gewißheit erheben und die Vorlage zeitlich genau festlegen.[2] Der Text von D. 256b stimmt, soweit in ihm Königsschutz und Immunität verbrieft werden, fast wörtlich mit der Urkunde Ludwigs des Frommen für das französische Bistum Viviers, M. 585 (565), überein, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt.

M². 585:	D. 256b:
Si sacerdotum ac servorum dei iustis petitionibus acquiescimus, hoc nobis sane ad aeternam beatitudinem provenire confidimus.	*Si sacerdotum et servorum dei petitiones pro suis necessitatibus quas nobis innotuerint ad effectum perducimus, non solum regiam consuetudinem exercemus, verum etiam ad aeternae beatitudinis premia capessenda talia nobis facta profutura liquido credimus.*[3]
Idcirco comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum	*Quapropter*[4] *omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et*

[1] Während Bresslau im NA. XXII (1897) 158f. von teilweiser, mittelbarer oder unmittelbarer Benutzung eines verlorenen Immunitätsprivilegs Ludwigs des Frommen für Hildesheim in DDH. II. 126, 256a und b sprach, drückte er sich später in der Einleitung zur Ausgabe S. XXII und in den Vorbemerkungen zu D. 126. 256 (vgl. auch S. 307, N. v. der Ausgabe) allgemeiner und zurückhaltender aus. Stengel spricht von einer „an Diplome Ludwigs des Frommen erinnernden Fassung", vgl. „Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert, Berliner Dissert. 1902, S. 17, von „der im DH. II. 256b ausgeschriebenen ludowicischen Urkunde", Hab.-Schrift S. 94 (Buch S. 223) Anm. 8, von einer „ludowicischen Formel", ebenda S. 97 bzw. 226.

[2] Als diese Abhandlung im ersten Entwurfe fertig war, teilte mir Herr Privatdozent Dr. E. Stengel in Marburg mit, er habe für sein Werk über die Immunitätsurkunden der deutschen Könige die Hildesheimer Überlieferung bereits vor Jahren untersucht, das Deperditum Ludwigs des Frommen rekonstruiert und zeitlich ziemlich genau bestimmt sowie den Anteil der verlorenen Nachurkunden an der Fassung des DH. II. 256b festgelegt. So sehr ich bedauere, Stengel von seinen in einen größeren Zusammenhang gerückten Einzelergebnissen etwas vorwegzunehmen, so wenig konnte ich im Rahmen meiner Untersuchung, die mit den mir übertragenen Vorarbeiten für die Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen in den Mon. Germ. hist. in engster Verbindung steht, auf den genauen Nachweis und die Zeitbestimmung des Deperditums Ludwigs verzichten. Ich habe mir indessen hierbei möglichste Zurückhaltung auferlegt und verweise auf Stengels Arbeit als auf eine Ergänzung meiner eigenen, behalte mir jedoch vor, auf die Geschichte der Hildesheimer Bistumsgründung an anderem Orte zurückzukommen.

[3] Ähnliche Arengen finden sich in folgenden Urkunden (Immunitäten) Ludwigs des Frommen: M.² 531 = 550; in der Gruppe 535 (Halberstadt), 536 = 537 (Worms), 570 und 884 (Vienne) und 702 (Visbeck); 572, 598 (vom 3. Dezember 815).

[4] „Quapr." in M.² 535, 536. Wo ich wie hier auf ein Glied der Gruppe 535 (Halberstadt), 536 (Worms), 570 (Vienne) und 702 (Visbeck) verweisen kann, verzichte ich auf weitere Belege.

industria, quia vir venerabilis Thomas episcopus Albensium seu Vivariensium veniens ad nos deprecatus est celsitudinem nostram, ut pro nostrae mercedis augmento praedictam sedem cum fratribus ibidem domino servientibus sub nostra defensione et immunitate reciperemus. Cuius petitioni assensum praebentes per hoc nostrae auctoritatis praeceptum confirmare studuimus. Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctae dei ecclesiae ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibuslibet pagis et territoriis vel quidquid etiam deinceps propter divinum amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones aut paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos iniuste distringendos sive ullas redibitiones vel illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat vel ea quae supra memorata sunt exactare praesumat. Sed liceat servis domini ibidem consistentibus sub nostra defensione et immunitatis tuitione perpetuo tempore quiete residere et pro nobis ac coniuge proleque nostra seu pro stabilitate totius imperii nostri a domino nobis collati et eius clementissima miseratione iugiter conservandi domini misericordiam exorare.

futurorum cognoscat[1] industria, qualiter vir venerabilis Bernwardus episcopus ex oppido qui vocatur[2] Hildeneshem qui[3] est in pago Astfala in honore sanctae Mariae super fluvium Indistha[3] veniens ad nos deprecatus est celsitudinem nostram, ut prefatam aecclesiam cum fratribus ibidem deo famulantibus[4] pro nostrae mercedis incremento[5] sub nostra defensione et immunitatis tuitione[6] reciperemus. Cuius peticionem quia[7] iustam fore cognovimus[7], assensum prebere non negavimus et, sicut petivit,[8] per hoc nostrae auctoritatis preceptum confirmare studuimus. Precipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctae dei aecclesiae ac nostris in aecclesias loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibus (!) pagis vel territoriis vel quicquid deinceps propter divinum ettiam (!) amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas vel freda exigenda seu mansiones faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius aecclesiae tam ingenuos iniuste quam et servos distringendos vel ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat vel ea quae superius[9] memorata sunt exactare presumat. Sed liceat illi suisque ibi

---

[1] „cognoscat" nicht nachzuweisen, vielleicht aus „comperiat", vgl. M.[2] 556 (unecht, doch echte Vorlage) mit „Quapr. comperiat ... quia".

[2] „q. voc." auch in M.[2] 702.

[3] Vgl. M.[2]535: „que est constructa in hon..... sup. fluv..... in pago ..."

[4] „deo famul." in M.[2] 535 an anderer Stelle zweimal.

[5] „increm." in M.[2] 536 in demselben Zusammenhang an anderer Stelle.

[6] „immun. tuit." in M.[2] 585 selbst an anderer Stelle, in 535 an derselben Stelle.

[7] M.[2] 654: quia iustam ac deo amabilem esse cognov.; M.[2] 535: quia iuste ... petiit.

[8] M.[2] 536: et ... sicut petiit.

[9] „superius" in M.[2] 666.

subiectis[1] *deo servientibus clericis*[1] *sub nostra defensione et immunitatis tuitione quieto tramite*[2] *ibidem residere et pro nobis et coniuge proleque nostra seu pro stabilitate tocius imperii nostri a deo*[3] *nobis concessi*[3] *et eius clementissima miseratione perpetuo*[4] *conservandi iugiter domini misericordiam exorare.*

. . . . . .

Et ut haec auctoritas verius certiusque credatur, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Et ut haec nostra auctoritas firmior habeatur et per futura tempora diligentius observetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus sigilloque nostrae impressionis(!) insigniri precepimus.[5]

Die wenigen abweichenden Wendungen gehören gleichfalls der Kanzleisprache Ludwigs des Frommen an und sind in seinen Immunitäten größtenteils nachzuweisen;[6] dasselbe gilt von der Arenga, der Promulgation und Korroboration, die sich mit kleineren Abweichungen vielfach belegen lassen.[7] Damit ist der exakte Beweis geliefert, daß für den Hauptteil des D. 256 b von der Arenga an bis zum Schlusse der Immunitätsformel, also mit Ausschluß der Bestimmungen über Besitz und Zehnten, bischöfliche Leute und Bischofswahl[8], und dann wieder für die Korroboration eine Urkunde Ludwigs des Frommen die fast wörtlich ausgeschriebene mittelbare oder unmittelbare Vorlage gebildet hat. An eine Abhängigkeit des D. 256 b von der Immunität für Viviers ist schon wegen der kanzleimäßigen Abweichungen nicht zu denken, ganz abgesehen von der sonstigen Unmöglichkeit. Aber auch eine Urkunde irgendeines anderen Empfängers ist als Vor-

[1] Vgl. M.[2] 629 (Form. imp. 29) = 649: „clericorum in eodem loco domino deservientium" (auch in M.[2] 655) und „cum . . . sibi subiectis . . . hominibus; M.[2] 634, 652, 745, Form. imp. 12, 28: „una cum clero et populo sibi subiecto" (ohne „et populo" auch in M.[2] 820); vgl. auch oben in M.[2] 585: cum fratr. ibidem domino servientibus.

[2] „quieto tramite" in M.[2] 521 zweimal, in M.[2] 531.

[3] „a deo nobis concessi" in M.[2] 535.

[4] In M.[2] 573, 629 (Form. imp. 29) = 649.

[5] Ähnliche Korroborationen in M.[2] 529, 572, 577, 598, 619 = 655 = 777, 716, 786 (davon sind 529, 577, 619 und 777 keine Immunitäten).

[6] Vgl. oben S. 499 Anm. 1 bis S. 500 Anm. 4.

[7] Vgl. oben S. 498 Anm. 3, 4 und S. 500 Anm. 5.

[8] Über die Heerfahrtprivilegierung vgl. oben S. 495 mit Anm. 5, S. 496 mit Anm. 1; auch für die auf das Recht der Bischofswahl bezüglichen Sätze nimmt Bresslau Übernahme aus älteren, karolingischen Urkunden an, vgl. oben S. 497 Anm. 3, Stengel wird über die Zeit seiner Verleihung Genaueres feststellen, vgl. schon seine Dissert. S. 17.

lage nicht in Betracht zu ziehen. Denn Kenntnis und Verwertung von Beständen eines anderen Empfängerarchives durch einen königlichen oder bischöflichen Kanzleibeamten ist von vornherein unwahrscheinlich; vielmehr wird die Vorlage zunächst immer bei dem Empfänger der Nachurkunde zu suchen sein. Müssen wir also annehmen, daß die Vorlage des Notars GB. für die Hildesheimer Kirche ausgestellt war, so ist uns in D. 256 b der bis auf den Bischofsnamen und das Protokoll vollständige, unverfälschte Text dieser Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen erhalten geblieben[1]. Berücksichtigen wir weiter die bei der Abfassung der Diplome dieses Herrschers, insbesondere seiner Immunitäten obwaltenden (hier nicht näher zu erörternden) Verhältnisse, so können wir eine so weitgehende Übereinstimmung zweier Urkunden für verschiedene Empfänger, wie sie zwischen D. 256 b und M.[2] 585 besteht, nicht anders erklären, als durch Herstellung durch denselben Kanzleibeamten. Und da der stilistische Zusammenhang mit keiner anderen Immunität ähnlich eng ist, so können wir mit großer Sicherheit das wiedergefundene Deperditum Ludwigs in die Zeit der Abfassung von M.[2] 585, d. h. in den Sommer des Jahres 815 versetzen, eine Datierung, die dadurch bestätigt wird, daß die wenigen abweichenden Wendungen sowie die ähnlichen Arengen, Promulgationen und Korroborationen überwiegend in dieser ersten Regierungszeit Ludwigs vorkommen. Wir besitzen also in D. 256 b eine Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen für Hildesheim aus dem Sommer des Jahres 815. Das aber ist ein für die Gründungsgeschichte des Bistums sehr wichtiges Ergebnis, es bedeutet nicht weniger als die bisher vollständig fehlende urkundliche Festlegung seines Gründungsdatums. Am 15. Juni ist in Aachen die Urkunde für Viviers M.[2] 585 ausgestellt worden, die eine so enge Verwandtschaft mit der Hildesheimer Immunität aufweist, daß wir annähernde Gleichzeitigkeit für diese annehmen müssen; noch am 18. ist der Kaiser dort nachweisbar,[2] bald darauf begab er sich nach Sachsen[3] und hielt am 1. Juli in Paderborn Reichstag, um sich jetzt zum ersten Male seit seiner Thronbesteigung mit den Angelegenheiten dieses Landes zu beschäftigen. Hier erhielt

---

[1] Doch sind einige Umstellungen vorzunehmen (vgl. schon Stengel, Dissert. S. 18 Anm. 1): quas nobis pro suis necessitatibus innotuerint; etiam deinceps propter divinum amorem; quam et servos iniuste distringendos; „in quibus pagis" ist in „quibuslibet" oder „quibusque" zu verbessern (vgl. schon S. 299 N. e der Ausgabe), der Schluß der Korroboration wohl in „sigillique (?) nostri impressione; vgl. ferner unten S. 505 Anm. 1.

[2] M.[2] 586.

[3] Vgl. für das Folgende die Nachweise bei M.[2] 587 a. b.

der jüngere Adalhard die Erlaubnis, in Korvey ein Kloster zu gründen, und der Kaiser erließ ihm alle Dienstleistungen, damit er freier das heilige Werk erfüllen könne. Die Zeit, der wir auf Grund der diplomatischen Untersuchung die Ausstellung der Hildesheimer Immunität zuschreiben müssen, ist also nachweislich durch Bemühungen des Kaisers um Kirchengründung im Sachsenlande ausgefüllt. Durch ein solches Zusammentreffen gewinnt unser Datierungsversuch die sicherste Stütze, und wir dürfen ohne Bedenken auf den Paderborner Reichstag des Juli 815 auch die Anfänge der Hildesheimer Kirche verlegen. Doch so verlockend es ist, diesen Gedankengang hier weiter zu verfolgen und genauer zu begründen, — es würde uns das von unserem eigentlichen Gegenstande zu weit entfernen; wir müssen es uns daher für eine andere Gelegenheit aufsparen.

Daß der Notar GB. noch nach dem Archivbrande in D. 256 b eine karolingische Vorurkunde verwerten konnte, braucht nicht in Verwunderung zu versetzen, wenn die weitere Betrachtung der Erneuerungsurkunden auf noch andere Spuren des älteren Archivbestandes führt. Die Gandersheimer Entscheidung vom Januar 1007 (II 13) erneuerte König Heinrich durch das Diplom Nr. 255. Da seine Unterschriften zum Jahre 1013 nicht mehr passen, sondern zu 1007 gehören, muß sich ein Entwurf oder eine Abschrift der älteren Urkunde, mindestens ein ihre Zeugenliste enthaltender Auszug,[1] trotz dem Brande erhalten haben.

Der Nr. II 4 des Urkundenverzeichnisses entspricht DH. II. 257. Diese Urkunde bestätigt eine Schenkung Kaiser Ottos III. an die Kapelle des heil. Kreuzes zu Hildesheim, deren Text Bischof Bernward dem Könige in einem mitgebrachten „libellus" vorlegte.[2] Bresslau lehnt die Deutung dieses Ausdruckes als „Urkunde" wohl mit Recht ab und versteht darunter ein Kopialbuch. Nun waren Kartulare um das Jahr 1000 auf deutschem Boden noch sehr selten. Erst im 11. und mehr noch im 12. Jahrhundert schritten zahlreiche Bistümer und Klöster zur Anlage von Abschriftensammlungen ihrer Urkunden in Buchform. Aus früherer Zeit kennen wir, abgesehen von den bayrisch-österreichischen Traditions-

---

[1] Bresslau nimmt, Vorbem. D. 255, für die ganze Fassung Wiederholung der älteren Urkunde an, während Stengel S. 225 (Hab.-Schrift S. 96) Anm. 2 die Fassung erst dem Jahre 1013 zuschreiben will. Eine zweite Ausfertigung für Mainz ist kaum in Betracht zu ziehen, da Erzbischof Willigis durchaus nur der nachgebende und Verzicht leistende Teil war, vgl. schon V. Bayer, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVI (1876) 185 Anm. 4, auf dessen Erklärung durch Vorhandensein eines Entwurfes oder einer Abschrift der ersten Ausfertigung im „königlichen Archive" man indessen besser verzichtet.

[2] Bernwardus ... portans secum libellum, in quo continebatur, quod dominus piae memoriae Otto tercius imperator ... predium ... ad cappellam ... in proprium ius contradidit ea namque lege ut etc.

büchern, die ganz anderen Charakter tragen, Kopialbücher von Königs- (und Papst-)Urkunden nur aus den Klöstern Prüm und Korvey, beide dem 10. Jahrhundert entstammend.[1] Glaubt man trotzdem für das Jahr 1013 das Vorhandensein eines Kartulars in Hildesheim voraussetzen zu dürfen, so kann der „libellus" doch kaum ein domstiftisches Kopiar gewesen sein; sonst müßte unbedingt mehr als diese eine nicht sehr wichtige Urkunde und etwa noch die dürftigen Reste des übrigen Urkundenvorrates, die festzustellen der Zweck dieser Abhandlung ist, darin abschriftlich erhalten geblieben sein. Eher könnte es ein neu angelegtes Kartular der im Jahre 996 eingeweihten und später mit dem St. Michaeliskloster vereinigten Kreuzkapelle gewesen sein oder, da die kaiserliche Schenkung „pro remedio animae suae suorumque cunctorum memoria" erfolgte, vielleicht ein Memorienbuch derselben; seine Erhaltung in der außerhalb der Stadt gelegenen Kapelle wäre dann ohne weiteres erklärlich. Vielleicht aber hat „libellus" hier überhaupt einen ganz anderen Sinn. Das Wort kommt im klassischen und dann auch im mittelalterlichen Latein[2] in der besonderen Bedeutung „Streitschrift, Prozeßschrift, von seiten der einen Partei in einem Rechtsstreit eingereichter Schriftsatz" vor. Nun interessierte sich, wie wir sahen, Bischof Bernward lebhaft für den Umfang seines Sprengels und die Rechte seiner Kirche und bemühte sich um die urkundliche Sicherung beider. Seinem Streben, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, verdankte vielleicht schon die Festlegung der Bistumsgrenze gegen Minden, wohl sicher die allgemeine Grenzumschreibung (G) der Diözese und ebenso die Grenzangabe in D. 256a ihre Entstehung, aus ihm glauben wir die Aufstellung des Königsurkunden-Verzeichnisses, das seinen ältesten Diplomen Umgrenzungen zuschreibt, erklären zu können. Eine von Bernward zum Nachweise bestimmter Rechtsansprüche veranlaßte Schrift, ähnlich etwa, wie sie weit früher im Osnabrücker Zehntstreit in der bekannten Querimonia Egilmari abgefaßt wurde,[3] könnte nun jener „libellus" gewesen sein, der, nach Art der Deduktionsschriften einer späteren Zeit, den Text der Schenkung Ottos III. eingerückt enthielt und ebenso wie das Urkundenverzeichnis den Brand überdauerte. Daß das Hildesheim Bernwards für die Ent-

---

[1] Vgl. Bresslau, Urkundenlehre S. 85f. Das Korveyer ist auch noch kein reines Kartular, sondern enthält in seinen ersten beiden Teilen einen Text der Lex Saxonum und verschiedene Kapitulare und Dekretalen, erst in seinem dritten Teile die Abschriften der Kaiserurkunden des Klosters. Reine Sammlungen von Privaturkunden waren schon die Weißenburger und Fuldaer Traditionen des 9. Jahrhunderts.

[2] Vgl. Du Cange, Glossarium V (1885) 88f.

[3] Vgl. M. Tangl, oben S. 218ff.; auch im Jahre 1077 hat der Korveyer Abt sicher und Bischof Benno wahrscheinlich eine ähnliche Satzschrift vorgelegt, oben S. 247.

stehung einer solchen Schrift einen geeigneten Boden abgab, zeigt auch der Charakter von Thangmars Werk. Es ist teilweise so stark Parteischrift für die Hildesheimer Ansprüche auf Gandersheim, daß ein neuerer Kritiker[1] ihm die einheitliche Abfassung abgesprochen hat und es geradezu aus einer im Jahre 1007 herausgegebenen Gandersheimer Streitschrift und einer um 1015 abgefaßten Lebensbeschreibung Bernwards nach dessen Tode zusammengearbeitet sein läßt. Wie dem auch sein mag, für D. 257 ergibt sich die Tatsache der Erhaltung der Vorurkunde nicht nur aus ihrer Benutzung im Texte, sondern wird im Texte selbst unmittelbar ausgesprochen.

Über die Erneuerungsurkunde DH. II. 258 ist nur zu bemerken, daß ihr Objekt (Gut zu Duisburg) der Nr. II 3 des Urkundenverzeichnisses nur teilweise entspricht.

Für DH. II. 259, das Nr. II 8 des Verzeichnisses ersetzt, scheint Bresslau Benutzung der die Verleihung der Grafschaft Mundburg verfügenden Vorurkunde Ottos III. durch den Notar GB., der also über eine Abschrift derselben verfügt haben müßte, anzunehmen. Die Bestätigung erfolgte unter Berufung lediglich auf den mündlichen Bericht des Bittstellers.[2]

Die Immunitätsurkunde für das Nonnenkloster Heiningen DH. II. 261, die Nr. II 11 des Verzeichnisses ersetzen sollte, schließt sich, gleichfalls von GB. verfaßt, nach Bresslaus Angabe in ihrer Dispositio im wesentlichen an D. 256 b an, also an die Hildesheimer Vorurkunde Ludwigs des Frommen. Eng mit ihr verwandt war die echte Vorlage von DH. II. 260, einer Fälschung des Michaelisklosters aus dem 12. Jahrhundert; die echte Immunität stimmte teilweise auch mit D. 256 a überein und war ebenfalls von GB. abgefaßt. Während nun Bresslau dahingestellt sein ließ, ob die Benutzung von D. 256 b durch D. 261 eine unmittelbare oder durch die gleichfalls auf D. 256 b zurückgehende echte Gestalt von D. 260 vermittelt war, suchte Stengel[3] wahrscheinlich zu machen, daß die Diplome 256a, 256b, 260 und 261 insgesamt, voneinander unabhängig und selbständig, aus der „gemeinsamen Hildesheimer Vorurkunde karolingischer Formulierung" abgeleitet seien. Dadurch, daß diese unbekannte Größe jetzt in D. 256b selbst ermittelt ist, wird die Fragestellung erheblich verschoben. Anderseits ist es weder nötig noch wohl auch möglich, auf sie allein alle karolingischen Bestandteile dieser Urkunden des Notars GB. zurück-

---

[1] J. R. Dieterich, NA. XXV (1900) 425ff.

[2] Bernwardus ... nostram regiam clementiam adiit dicens sibi ab antecessore nostro pię memoriae tertio Ottone imperatore ius speciale castellum edificandi ... permissum fuisse.

[3] Dissert. S. 17ff., vgl. jedoch auch schon Bresslau, Ausg. S. 297 Z. 32.

zuführen.[1] Läßt sich auch kein anderes Deperditum so sicher und vollständig wiederherstellen, wie das Ludwigs des Frommen, so finden sich doch in diesen Diplomen, besonders in D. 256a[2] und den nicht auf die Vorurkunde Ludwigs des Frommen zurückzuführenden Bestimmungen von D. 256b[3], ferner in DH. II. 126[4], deutliche Spuren formeller und inhaltlicher Art von den übrigen verlorenen Hildesheimer Karolingerurkunden (I, 2—6 des Verzeichnisses), für deren Erklärung die (an sich richtige) Annahme, GB. habe an der Hand des alten Hildesheimer Archivs sich eine eingehende Vertrautheit mit dem karolingischen Urkundenwesen erworben, kaum ausreicht. Mit dieser allgemeinen Feststellung können wir uns begnügen und brauchen die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse der von demselben Notar GB. gleichzeitig verfaßten DD. 261, 260, 256a untereinander und zu D. 256b hier nicht weiter zu verfolgen. Eine Benutzung der Vorurkunde Ottos III. in D. 261, mit deren Möglichkeit Bresslau rechnet, ist zweifelhaft; es müßte dann eine Abschrift derselben erhalten geblieben sein.

Da keine den Nrn. II, 2. 5—7. 10 entsprechenden Erneuerungsurkunden vorliegen, haben wir nur noch eine Angabe des Verzeichnisses, II, 12, zu besprechen. Hier liegt die Sache ganz anders als bei allen bisher behandelten Nummern. Denn ihr entspricht keine Erneuerungsurkunde, vielmehr ist ein am 24. Januar 1007, also vor dem Brande, ausgestelltes Diplom desselben Inhaltes abschriftlich erhalten geblieben: DH. II. 126. Es heißt in ihm:

Vor dem König erscheint Bischof Bernward in Begleitung der Grafentochter Frederunda und bittet ihn, diese Matrone samt dem Teile ihres Eigengutes, den sie dem Hauptaltare der Hildesheimer Kirche geschenkt habe, in seinen Schutz zu nehmen. Die Besitzübertragung sei zu dem Zwecke erfolgt, daß von den Einkünften des Gutes in der Stadt (opido) Steterburg ein Jungfrauenkonvent unterhalten werde. Heinrich nimmt, der Bitte entsprechend, die neue Gründung in seinen Schutz und verleiht ihr das Recht der Äbtissin- und Vogtwahl; doch soll bei ersterer der jeweilige Bischof von Hildesheim mit Rat und Tat mitwirken, dessen Befehlsgewalt überhaupt das Kloster

---

[1] Das von Stengel in D. 256b mit Recht vermißte „vel paratas“ wird übrigens wohl in der Vorurkunde Ludwigs gestanden haben, wie es in M.[2] 585 steht, und nur bei der Übernahme des Textes, bei der ja auch mehrere andere Versehen vorfielen (vgl. oben S. 501 Anm. 1) irrtümlich ausgelassen sein. Den Beweisgrund (S. 18 Anm. 2), „monasterium“ sei eine für die Hildesheimer Kirche nicht zutreffende Bezeichnung, hält Stengel, wie er mir mitteilt, nicht mehr aufrecht.

[2] Vgl. oben S. 497 Anm. 3.

[3] Vgl. oben S. 500 mit Anm. 8.

[4] Vgl. unten S. 509.

unterstellt, dessen Prüfung alle seine inneren und äußeren Angelegenheiten unterworfen werden.

Jeder unbefangene Leser dieses Diploms wird den Eindruck gewinnen, hier die eigentliche Stiftungsurkunde des Klosters vor sich zu haben. Die Gründung ist vorbereitet, die Verhandlungen zwischen Stifterin und Bischof sind zum Abschlusse geführt. die Landschenkung ist erfolgt, „ea namque racione, ut ... ab illo predio catervula puellarum, quantulacumque congregari posset, aleretur, que ... cottidiana instancia divinam misericordiam deprecaretur"; sobald die königliche Anerkennung vorliegt, kann das klösterliche Leben seinen Anfang nehmen. Wenn irgendwo, sollte man annehmen, besitzen wir für das Kloster Steterburg eine klare und genaue urkundliche Beglaubigung seines Gründungsdatums.

Zum Inhalte dieses Diploms paßt nun die Angabe des Urkundenverzeichnisses II, 12: „de tradicione, commendacione, tuicione pauperrime[1] abbaciuncule Stederiburg" vortrefflich.[2] Tradicio und commendacio bezeichnen die Schenkung und Übertragung an das Bistum durch Frederunda, tuicio die Verleihung des Königsschutzes; genauer ließ sich der Inhalt bei dieser Kürze gar nicht angeben. Aber das Verzeichnis schreibt die Urkunde nicht Heinrich II., sondern Otto III. zu! Erst in der letzten Nummer II, 13[3] wird Heinrich als Aussteller genannt; da diese auf die erste Urkunde über den Gandersheimer Streit vom Januar 1007 zu beziehen ist, müßte man also annehmen, Heinrich habe in den vorhergehenden fünf Jahren seiner Herrschaft nicht für Hildesheim geurkundet, was allerdings in Bernwards Eintreten für die Thronbewerbung des Markgrafen Ekkehard von Meißen seine Erklärung finden könnte.[4] Nun ist jedoch das Verzeichnis an einer Stelle lückenhaft: II, 9 ist ausgefallen. Möchte man vermuten, in dieser Nummer sei bereits Heinrich als Aussteller genannt gewesen und der unachtsame späte Abschreiber, der in II, 10 gar keine Ausstellerangabe fand, also das „ab eodem" in II, 11 und 12 noch auf den in seiner Abschrift zuletzt vorkommenden Otto III. beziehen mußte, habe sich in II, 13 erinnert, daß der Gandersheimer Streit nicht durch diesen Kaiser, sondern erst durch seinen Nachfolger entschieden wurde, und das „ab Henrico stemmate (!) regum" selber erst eingefügt, so würde diese für die Erklärung von II, 12 sehr brauchbare Vermutung, während sich

---

[1] Eine bei einer Ausstattung mit 211 Hufen auffallende Bezeichnung, die eher für die Zustände des Stiftes in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts passen würde.

[2] Das hat schon Stengel, Dissert. S. 20 Anm. 3, ausgeführt.

[3] Vgl. über sie schon oben S. 502.

[4] Vgl. S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., I S. 202 Anm. 2 und R. Usinger, ebenda S. 441.

über II, 10 nichts weiter sagen läßt, die Deutung von II, 11 erschweren; denn aus DH. II. 261 geht ganz zweifellos hervor, daß das Kloster Heiningen bereits unter Otto III. gegründet worden ist. Man müßte dann also weiter voraussetzen, II, 11 sei an eine falsche Stelle geraten und habe ursprünglich vor dem ausgefallenen II, 9 gestanden. Wie dem auch sein mag, diese späte und lückenhafte Überlieferung erscheint nicht geeignet, ein so klares Urkundenzeugnis, wie es in DH. II. 126 vorliegt, umzustoßen; vielmehr scheint gerade die Stellung von II, 12 unmittelbar vor der ersten Gandersheimer Urkunde vom Januar 1007 (II, 13) auf Heinrich II. und die Ausstellungszeit von DH. II. 126: 24. Januar 1007 zu weisen.

Nun will auch Bresslau in der Vorbemerkung zu DH. II. 126 die Nr. II, 12 nicht auf dieses Diplom, sondern auf eine verlorene Urkunde Ottos III. beziehen, freilich aus einem anderen Grunde. Er meint, das Original von D. 126 habe sich in Steterburg erhalten müssen, und kann sich deshalb das Vorkommen dieser Urkunde in dem Hildesheimer Verzeichnisse, das er ja als Verlustliste betrachtet, nicht erklären. Genau dasselbe würde doch aber für das vermeintliche Diplom Ottos III. gelten müssen, denn ebensogut wie die Urkunde Heinrichs würde das Kloster das Diplom Ottos ausgehändigt bekommen haben. Mir scheint aber überhaupt diese Voraussetzung nicht zwingend zu sein.[1] Die Beurkundung erfolgte auf Bitten Bernwards, dessen Kirche das Ausstattungsgut des Klosters geschenkt erhalten hatte; seine Oberhoheit, seine Rechte über Steterburg werden in dem Diplome stark betont. Wie an seiner Ausstellung, so hatte er auch an seiner Verwahrung das größte eigene Interesse; und es ist keineswegs ein seltener Fall, vielmehr ganz natürlich, daß die Gründungsurkunden solcher unbedeutenderen, in vollkommener Abhängigkeit vom Bistum entstandenen Klöster nicht der neuen Gründung ausgehändigt, sondern im bischöflichen Archive verwahrt wurden. Auch die Schutzurkunde Ottos III. für Kloster Heiningen gehörte ja demselben an (II, 11)! Daß die Steterburger Gründungsurkunde zur Zeit der Aufstellung des Urkundenverzeichnisses im Hildesheimer Domarchive verwahrt wurde, ergibt sich jedenfalls aus dem Regest II, 12 mit unbedingter Sicherheit. Man braucht deshalb nicht notwendig anzunehmen, daß das Original von D. 126 im Jahre 1013 dort mit verbrannt sei.[2] Dagegen

[1] So auch Stengel, Dissert. S. 20 Anm. 3.

[2] Bresslau rechnet mit seiner Erhaltung noch im 14. Jahrhundert, S. 152, N. a der Ausgabe; vielleicht ging es in dem Brande des Jahres 1332 zugrunde, über den der Konvent am 10. Februar an die Herzöge von Lüneburg berichtete: „quod proch dolor nostrum monasterium predictum casu insperato per incendium una cum ecclesia dormitorio refectorio ac aliis mansionibus vestibus libris et rebus universis misera-

spricht vielmehr die abschriftliche Erhaltung der Urkunde und das Fehlen einer Erneuerung aus dem Jahre 1013. Will man also annehmen, daß das Diplom durch einen Zufall gerettet worden sei, dann kann freilich das Urkundenverzeichnis keine Verlustliste, sondern muß ein vor dem Brande aufgestelltes Bestandsverzeichnis sein.[1] Für diese Auffassung aber haben wir uns schon oben ausgesprochen.[2]

Bresslau beruft sich für seine Annahme eines verlorenen Diploms Ottos III. weiter auf die Steterburger Geschichtschreibung, die das Jahr 1000 als Gründungsjahr des Klosters bezeichne; wir müssen also auch diesen Einwand zu entkräften suchen. In den gegen Ende des 12. Jahrhunderts von dem Propste Gerhard verfaßten Steterburger Annalen beginnt die Gründungsgeschichte mit der klaren Angabe, die Kirche sei unter Heinrich II. gestiftet worden.[3] Die Vorgeschichte der Stiftung, der Bericht über die sie veranlassende Vision und die Umwandlung der Burg in ein Klostergebäude, wird allerdings eingeleitet durch die runde Jahreszahl 1000,[4] beschlossen jedoch wieder durch die Angabe, damals habe der bambergische Heinrich regiert und die Schenkung und Stiftung habe im siebenten Jahre vor der Begründung der Bamberger Kirche ihren Anfang genommen.[5] Die ganze weitere Erzählung ist eine Umschreibung des Inhaltes des dahinter eingerückten DH. II. 126, dessen Jahresangabe für das Erscheinen der Stifterin bei Hofe übernommen ist, und das überhaupt neben der Gründungslegende die einzige schriftliche Quelle des späten Verfassers gebildet zu haben scheint. Dieser wußte das Gründungsjahr des Bistums Bamberg ebensowenig wie Heinrichs II. Regierungsantritt.[6] Überdies verlegt er nur den Beginn der Vorgeschichte ins Jahr 1000, die förmliche Klostergründung dagegen ins Jahr 1007, alles jedoch in die Regierungszeit Heinrichs II. Von einer Beteiligung Ottos III. weiß er nicht das Geringste. Das aber ist das Entscheidende. Denn der Name des

---

biliter est destructum", H. Sudendorf, UB. zur Gesch. der Herz. von Braunschw. und Lüneb. I 275 n. 533; heute ist das Diplom nur in den Steterburger Annalen überliefert.

[1] Das ursprünglich im Hildesheimer Dome verwahrte Original könnte einige Zeit nach seiner Ausstellung und nach der Aufstellung des Verzeichnisses, jedoch noch vor dem Brande dem Kloster selbst ausgehändigt worden sein.

[2] Oben S. 493.

[3] SS. XVI, 199: Fundata est ecclesia . . . sub Heinrico imperatore secundo.

[4] SS. XVI, 200.

[5] Eo tempore . . . Heinricus Bavembergensis totius imperii monarchiam feliciter tenebat et septimo anno ante institutionem ecclesiae Bavembergensis . . . huius donationis et felicis institutionis cœpit initium.

[6] Während er die Bistumsgründung ins Jahr 1006 verlegt, berichtet er über Heinrichs Sieg über Böhmen und Slaven zum Jahre 1001, über Brunos Empörung zu 1002.

Herrschers, der das neu gestiftete Kloster bestätigt hatte, mußte in dessen mündlicher Überlieferung sicherer fortleben als Jahreszahlen.

Aus der Annahme einer verlorenen Urkunde Ottos III. erwächst für Bresslau die Notwendigkeit einer Erklärung, weshalb diese Vorurkunde in D. 126 nicht benutzt wurde. Denn dieses Diplom ist, abgesehen von der Korroboration, von dem Notar GB. im Anschluß an ein karolingisches Immunitätsprivileg verfaßt worden. Ob diese Vorlage übrigens mit der in D. 256b erhaltenen Immunität Ludwigs des Frommen zusammenfällt, halte ich bei dem mehrfach, z. B. in der Arenga, abweichenden Wortlaute für zweifelhaft; es könnte auch eine von ihren Bestätigungen gewesen sein.[1] Dann läge in diesem Diktate des Notars GB., der im Jahre 1007 noch in Bernwards Dienste stand,[2] ein weiterer Rest des damals noch vorhandenen alten Hildesheimer Urkundenbestandes vor. Daß die vermeintliche Gründungsurkunde Ottos III. im Jahre 1007 noch vorhanden gewesen sein müßte, gibt Bresslau selbst zu. Daß sie nicht benutzt wurde, sucht er damit zu erklären, daß Steterburg 1007 nicht bloß Königsschutz, wie angeblich von Otto III., sondern auch Immunität erhalten sollte. Lassen wir dahingestellt, ob diese Erklärung genügt; jedenfalls bleibt die Tatsache bestehen, daß eine frühere Gründung in D. 126 mit keinem Worte berührt wird, so daß die angebliche Privilegierung Kaiser Ottos III., die ganze sechsjährige Klostergeschichte einfach totgeschwiegen sein müßte.[3] Man vergleiche damit nur, wie derselbe Notar GB. in

[1] Das war auch Bresslaus frühere Ansicht, NA. XXII 158 Anm. 2, während er sich später zugunsten der Identität aussprach, Vorbem. DH. II. 126. 256; ähnlich auch Stengel, Dissert. S. 20; vgl. dazu schon oben S. 504f.

[2] Ich folge hier durchaus Bresslaus Auffassung und kann mir von Stengels angekündigtem Nachweise (a. a. O. S. 225, Hab.-Schrift S. 96, Anm. 2), daß die Fassung des DH. II. 126 wahrscheinlich erst 1013 entstanden sei, nicht viel versprechen. Die Tatsache, daß GB. in den Fassungen der nach dem Brande ausgestellten Erneuerungsdiplome, wie wir sahen, so vielfach und weitgehend auf die vernichteten Vorurkunden seines Bistums zurückgreifen konnte, erfährt ja eine willkommene Erklärung gerade durch jene Annahme, die dadurch ihrerseits neu gestützt wird, daß er nämlich bereits zu einer Zeit, als das Hildesheimer Archiv noch voll erhalten war, gelegentlich zu Kanzleigeschäften herangezogen wurde. Wahrscheinlich gab ihm eben seine Beteiligung an der Gandersheimer und Steterburger Beurkundung den Anstoß, sich mit den älteren Diplomen seines Bistums eingehend zu beschäftigen. Ihm dürfen wir, wenn wir überhaupt nach einem Verfasser des Königsurkunden-Verzeichnisses suchen wollen, dasselbe am ehesten zuschreiben. Seine Kenntnis dieser Überlieferung empfahl ihn wie keinen anderen, als nach dem Ausscheiden seines Vorgängers GA. an die Kanzlei als nächste schwierige Aufgabe die Erneuerung der Rechtstitel der Hildesheimer Kirche herantrat, und auf seiner vorzüglichen Bewährung bei dieser Gelegenheit wird seine weitere Laufbahn beruht haben.

[3] Das wäre höchstens denkbar bei wörtlichem Ausschreiben der Vorurkunde,

dem ganz ähnlich liegenden Falle der Heininger Bestätigung, D. 261, verfuhr. Hier werden ganz deutlich die beiden Besuche Bischof Bernwards und der Stifterinnen bei Otto III. einerseits, bei Heinrich II. anderseits unterschieden, und der früheren Verleihung wird eingehend gedacht.[1] Eine Nichtbenutzung der Vorurkunde[2] wäre hier sehr erklärlich: ihr Original war eben im Januar 1013 mit verbrannt. Eine Steterburger Gründungsurkunde Ottos III. vom Jahre 1000 hätte aber im Januar 1007 noch vorhanden sein müssen; oder, wenn sie durch irgendeinen Zufall abhanden gekommen war, hätte in D. 126 der früheren Stiftung und der Bemühungen Kaiser Ottos um sie Erwähnung geschehen müssen. Da dies nicht der Fall ist, vielmehr im Wortlaute des Diploms, wie wir sahen, die Gründung als durchaus erst im Entstehen begriffen erscheint, stehen wir nicht an, seine Datierung, 24. Januar 1007, als für die Gründungszeit des Klosters Steterburg maßgebend zu betrachten.

Fassen wir neben diesem Sonderergebnis zum Schlusse das allgemeine zusammen. Das von uns als vor dem Brande angelegte Bestandsliste betrachtete Königsurkunden-Verzeichnis bildet das dürftige, aber wertvolle Gerippe der urkundlichen Geschichte des Bistums Hildesheim in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens und leistete wichtige Dienste bei dem Ersatze der Bernwardschen Privilegien. In diesen Erneuerungsurkunden König Heinrichs II. sind uns Reste des verbrannten älteren Urkundenbestandes erhalten geblieben, vor allem der Wortlaut der ersten Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen für das neugegründete ostfälische Bistum. Träger dieser Überlieferung war der hildesheimische, später königliche Notar GB., der bei der Abfassung der neuen Diplome Abschriften oder Auszüge der älteren Urkunden benutzte. So bildet diese überlieferungsgeschichtliche Studie zugleich einen kleinen Beitrag zur Erkenntnis der Tätigkeit des leitenden Notars der Kanzlei Heinrichs II.

---

vgl. z. B. M. Tangl in DD. Karol. I. S. 567 zu Nr. 211. Ausdrückliche Erwähnung der Vorurkunden findet durch GB. nicht statt, vgl. Stengel a. a. O. S. 226 (Habilitationsschrift S. 97).

[1] Unde venerabilis sanctae Hildenesheimensis ecclesię episcopus Bernwardus cum dominabus duabus prescriptis ad antecessorem nostrum felicis et bonae memoriae tercium Ottonem cesarem veniens humillime precabatur, ut ..... futurum iamque monasterium ..... sub tuitionem et mundiburdium regale illa ratione reciperet, quo sanctimoniales femine ..... liberam haberent facultatem electiones inter se facere ..... Advocationes pariter et similia queque eis necessaria ..... impetrantes optinebant. Nunc ergo ..... ad nostram celsitudinem recurrentes, cenobium illud eiusque dotes seu quascumque facultates ut sub nostri tuicionem et immunitatem iuxta ordinem premissum recipiamus, flagrantes inhiant.

[2] Vgl. oben S. 505.

Anlage

Verzeichnis der der Hildesheimer Kirche bis zum Jahre 1007 erteilten Königsurkunden[1]

Primum preceptum securitatis et libertatis, quod dominus Guntharius primus sancte Hildenesheymensis ecclesie episcopus[2] de terminacione et circumscripcione notissimorum finium episcopatus sui, de canonica institucione, ab omni impressione excepto regie servitutis debito ab Lodowico imperatore filio Karoli Magni acquisivit.

Secundum quod dominus Reinbertus secundus episcopus[3] de eadem re.

Tercium quod dominus Altfridus[4] de eadem terminacione super Astfalas in ripa Enderste, et de omni fisco qui tunc temporis ad reglas manus pertinebat infra terminos brevis parrochie in usus fratrum, et ut nulla maior vel minor persona auderet stringere homines suos, nobiles aut liberos, colonos vel servos, quamdiu in expedicione aut ad placitum vel in ullo regali servicio essent,[5] ab Lotwicho piissimo imperatore (!) filio Lotwici recepit.

Quartum quod dominus Wihbertus sextus episcopus[6] de eadem confirmacione ab Arnolfo imperatore elaboravit.

Quintum quod idem episcopus de predio quod dicitur Verthigerostorp[7] et Cuspia[8] et Burg[9] in ripa Musalle[10] et de abbatiis que tunc pertinebant ad manus eius, hoc est Seliganstad[11] et Asnithi[12] et Gandersheym, sine avulsione omnium mortalium ad potestatem successorum suorum perpetuo subsisterent, ab eodem Arnulfo desudavit.

Sextum Walbergthus septimus episcopus[13] de eadem re ab Lotwico iuniore.[14]

Septimum Sehardus episcopus[15] de eadem re ab Henrico rege Saxonico.

Octavum Thethardus episcopus[16] de eadem re ab eodem Henrico.

Nonum Otwinus episcopus[17] de eadem re et de vinea in villa que dicitur Bohcbardon[18] ab Ottone primo imperatore.

---

[1] Im Kopiar VI 11 des Königl. Staatsarchivs zu Hannover steht auf S. 726 unter Nr. 1437 die gemeinsame Überschrift: De finibus et limitibus ecclesie Hilden-(semensis) et multis aliis privilegiis recapitulacio, dann folgt die Grenzumschreibung G, UB. Nr. 40, und das Urkundenverzeichnis, auf S. 727 als Nr. 1438 Bischof Godehards Urkunde über den Gandersheimer Streit von 1027, UB. Nr. 73. So findet die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Grenzumschreibung, Urkundenverzeichnis und Gandersheimer Streit in der Überlieferung selbst eine Stütze. [2] 815—834. [3] 834ff. [4] 851—874. [5] „esset" Kop. [6] 880—903. [7] Wiersdorf Kr. Bitburg? [8] Kues Kr. Bernkastel? [9] Burg a. d. Mosel Kr. Zell? [10] Mosel. [11] Nach Bertram a. a. O. 38f. (39 Anm. 1) Stiftung Bischofs Altfrid, vermutlich in Osterwieck, wo die den Vorläufer des Bistums Halberstadt bildende Kirche begründet sein soll, vgl. o. S. 200/1. [12] Essen, Stiftung Bischofs Altfrid, vgl. UB. I 10 Nr. 15. [13] 903—919. [14] Ludwig IV. (das Kind). [15] 919—928. [16] 928—954. [17] 954—984. [18] Boppard.

Decimum Osdagus episcopus[1] de eadem re ab Ottone tercio rege.

Undecimum Gerdagus episcopus[2] de eadem re ab eodem rege.

Primum preceptum de confirmacione prescriptarum rerum et studiorum priorum patrum, ut nullus comes potestatem haberet stringere homines suos, nobiles liberos colonos litones aut servos, in qualicunque territorio habitarent, excepta illa persona, quam illius loci episcopus regio consensu eligeret, quod Bernwardus tercius decimus episcopus[3] ab Ottone tercio divo imperatore primum acquisivit.

Secundum idem episcopus ab eodem imperatore de predio quod situm est in silva que pendet ad Bochbardon, hoc est quinque regales mansus.

Tercio idem ab eodem de predio iuxta Renum quod dicitur Withec VII mansus et in Duisburg I mansum cum tribus areis.

Quartum idem ab eodem imperatore de predio in villa que dicitur Thrate[4] sex mansus serviles.

Quintum idem ab eodem de foresto infra Laginam[5] et Inderistan[6] per silvas circumiacentes.

Sextum idem ab eodem de foresto qui circumiacet loco qui dicitur Harfhaum certis signis determinatus.

Septimum idem ab eodem de foresto quod iacet inter Weseram et Scadam fluvium.

Octavum idem ab eodem de comitatu quod pendet ad castellum Mundburg dictum, quod laboriose opposuit inimicis crucis Christi prescriptus episcopus[7].

. . . . . .

Decimum idem episcopus de scultacio quod pendet ad castellum Wyrinholt dictum.

Undecimum idem ab eodem de mundiburdio et tuicione abbaciuncule Heniggi.[8]

Duodecimum idem ab eodem de tradicione commendacione tuicione pauperrime abbaciuncule Stederiburg.[9]

Tercium decimum idem episcopus ab Henrico stemmate (!) regum de diffinicione oblurgacionis episcoporum Willegisi et Bernwardi per terminos Gandershemensis opidi.

---

[1] 985—989. [2] 990—992. [3] „Bernwardus XIII[us] episcopus“ am Rande von derselben Hand wiederholt. 993—1022. [4] Wüstung bei Koldingen Kr. Hannover. [5] Leine. [6] Innerste. [7] Vgl. DH. II. 259: ad munimen et tuitionem contra perfidorum incursionem et vastationem Sclavorum . . . ad defensionem totius regionis nostrae. [8] Heiningen Kr. Goslar. [9] Steterburg Kr. Wolfenbüttel.

Die Umhüllung eines päpstlichen Breves von 1453

von

L. Schmitz-Kallenberg

Hierzu Tafel I

Aus P. M. Baumgartens Buch: Aus Kanzlei und Kammer, Freiburg 1907, S. 221 ff. erfahren wir, daß im 14. und 15. Jahrhundert päpstliche Bullen, die an auswärtige Empfänger geschickt werden sollten, von den Beamten der Bullarie „zur tunlichsten Schonung und zum Schutze gegen alle Witterungseinflüsse in Wachstuch eingepackt und verschnürt" den Boten zur Bestellung übergeben wurden. Daß man zu diesem Zwecke Wachstuch nahm, war in Anbetracht des manchmal ziemlich umfangreichen Formates der zusammengefalteten Bullen durchaus praktisch. Viel kleiner war in der Regel das Format des besiegelten, zur Aushändigung fertigen Breves. Dazu kam, daß das leicht zerbrechliche Wachssiegel der Breven eine widerstandsfähigere Umhüllung, wie sie das Wachstuch nicht abgeben konnte erforderlich machte: während ein Druck auf das harte Bleisiegel der Bullen dieses nicht oder doch nicht bedeutend beschädigte, lag bei den Breven immer die Gefahr vor, daß jeder Druck und Stoß das Wachssiegel verletzte oder auch ganz zerstörte. In welcher Weise man nun dieser Möglichkeit vorbeugte, überhaupt gegen etwaige Beschädigungen die Breven auf ihrer Reise von der Kurie zu den Adressaten zu schützen suchte, zeigt ein im Staatsarchiv Hannover aufbewahrtes Originalbreve mit der Verpackung, in der es aus Rom an den Adressaten abgesandt worden ist.[1] Gleichsam als Kuvert für das — sonst in ganz regelmäßiger Weise gefaltete, besiegelte und adressierte — Breve hat man zwei Holztäfelchen benutzt, die genau dem Format des gefalteten Pergamentes entsprechen; während aber das eine Täfelchen sehr dünn ist und keine weitere Bearbeitung aufweist, ist das andere einige Millimeter dicker und mit einer Aushöhlung versehen, die dazu bestimmt ist, das auf der Rückseite des

[1] Celle Orig. Arch. Des. 9 Sch. VII Caps. 16 Nr. 9: Papst Nicolaus V. ersucht den Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, dem Nicolaus Grawerock, der von Nicolaus Urden in dem Besitz des Archidiakonats Bevensen (bei Lüneburg) gestört und an dem Genuß der Archidiakonatseinkünfte gehindert wird, gegen seinen Widersacher beizustehen; Rom 3. Dez. 1453. — Herrn Archivrat Dr. Merx in Münster i. W. verdanke ich die Kenntnis dieses Stückes.

Pergamentes befindliche Wachssiegel zu umschließen. Zwischen die beiden Holzplättchen wurde nun das Breve gelegt und das Ganze mit einem dünnen, aber doch starken Bindfaden verschnürt.[1] Nach der Verschnürung ist dann schließlich auf das eine, dünnere Täfelchen (und zwar dasjenige, welches die Adresse des Breves bedeckte) die Adresse geschrieben, in der Weise, daß die Aufschrift den Fäden auswich:

pñtet[2]	dn̄o	Frederico	Duci
Bruns	wicēn	in	Tzelle

Ob diese Verpackung nun in der Sekretarie der Breven oder aber erst nachträglich von dem Prokurator, der das Breve ausgewirkt hat,[2] also ohne jegliches Zutun der Sekretarie gemacht ist, wird sich einstweilen wohl nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Ich möchte mich allerdings für letzteres aussprechen, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal weil — auch abgesehen von der Verschiedenheit in dem Schriftcharakter der beiden Adressen — die Adresse auf dem Holztäfelchen nicht den Fehler in der Adresse des Breves (Bennsswicen statt Brunswicen, siehe Tafel) wiederholt; sodann weil die Holztäfelchen ziemlich roh zurechtgeschnitten sind, vor allem auch die Aushöhlung für das Fischerringsiegel nicht gerade sehr geschickt gemacht ist; würde die Verpackung gleich in der Sekretarie besorgt sein, so wären diese Hölzchen doch wahrscheinlich auf Vorrat in größeren Mengen und deshalb auch wohl entsprechend sorgfältiger hergestellt sein.

Zweifelhaft bleibt es auch, ob diese Art der Verpackung, sei sie nun offiziell oder nicht, längere Zeit hindurch gebräuchlich gewesen ist oder ob wir es hier nur mit einer Ausnahme zu tun haben. Soweit mir bekannt, ist das Hannoversche Breve das einzige, bei dem sich derartige Holztäfelchen erhalten haben. Freilich wie man heutigestags in der Regel nach Öffnung eines Briefes das Kuvert in den Papierkorb zu werfen pflegt, so mag man früher ebenso die Holztäfelchen fortgeworfen haben, und deshalb läßt sich meines Erachtens ihr Fehlen bei anderen Breven weder für noch gegen die Annahme einer häufigeren Verpackung dieser Art verwenden.

---

[1] Der Annahme, daß der noch vorhandene Bindfaden der ursprüngliche ist, steht wohl nichts entgegen. Herr Archivrat Merx versichert mir, daß vor mehreren Jahren auch noch eine kleine Plombe, mit der jedenfalls die Schnurenden zusammengehalten worden sind, vorhanden gewesen sei.

[2] Da Nic. Grawerock in dem Breve familiaris eines Kardinals genannt wird, hat er vielleicht auch persönlich die Ausstellung des Breves veranlaßt, in welchem Falle die Verpackung und Weitersendung des Breves nach Celle auf ihn zurückgehen könnte. Indes selbst wenn er auch in Rom anwesend war, ist ja die Vermittelung eines Prokurators nicht ausgeschlossen.

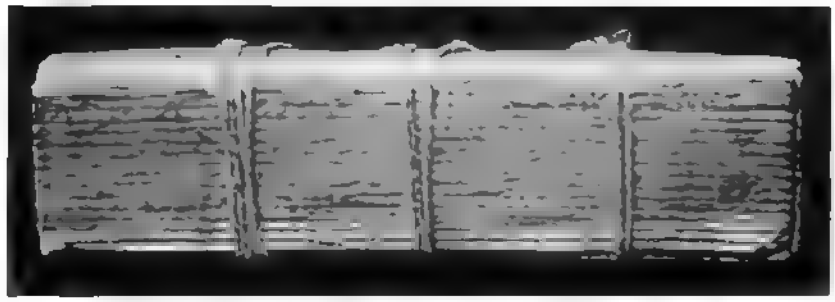

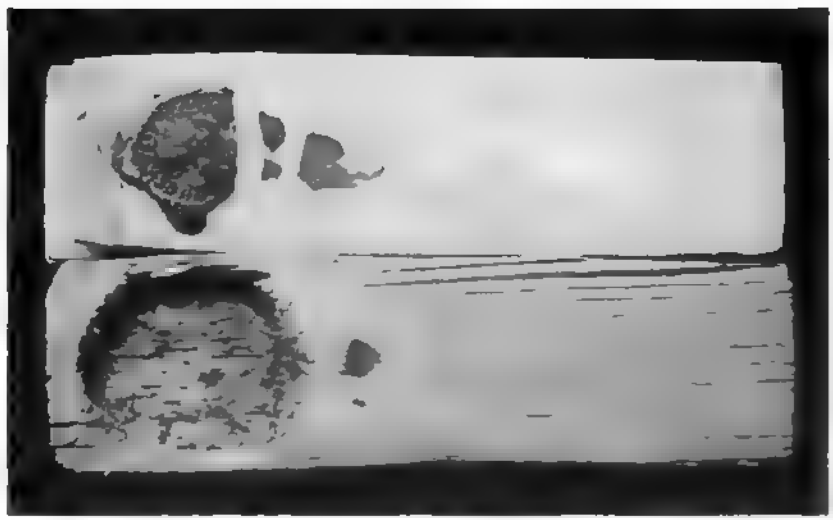

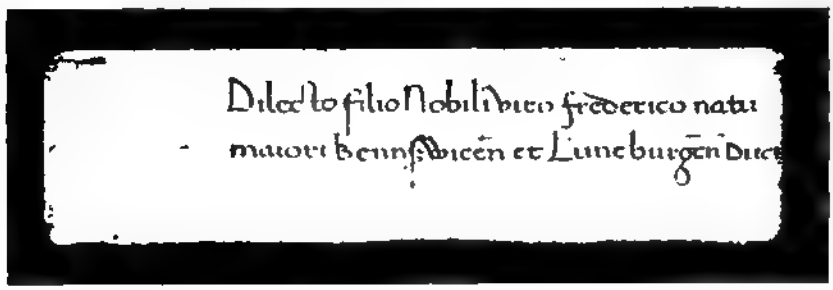

Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig

10 8430

PERIODICAL

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below,
or on the date to which renewed. Renewals only:
Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days prior to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

OCT 17 1972 28

RECD LD OCT 26 '72 -4 PM 12

JUL 22 1976

UCLA INTERLIBRARY LOAN

INTERLIBRARY LOAN NOV 21 1990

REC. CIR. SEP 26 '90

UNIV. OF CALIF. BERK.

MAR 3 2000

NOV 2 1 '78

MAY 20 2006

UC INTERLIBRARY LOAN

FEB - 8 1985

UNIV. OF CALIF., BERK.

REC CIRC MAR 19 1985

SEP 22 1999

LD21A-40m-8,'72
(Q1178s10)476-A-32

General Library
University of California
Berkeley

PERIODICAL

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000783490

PERIODICAL

PERIODICAL